Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats-archiv Bremen

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft

1849 - April - Dezember

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

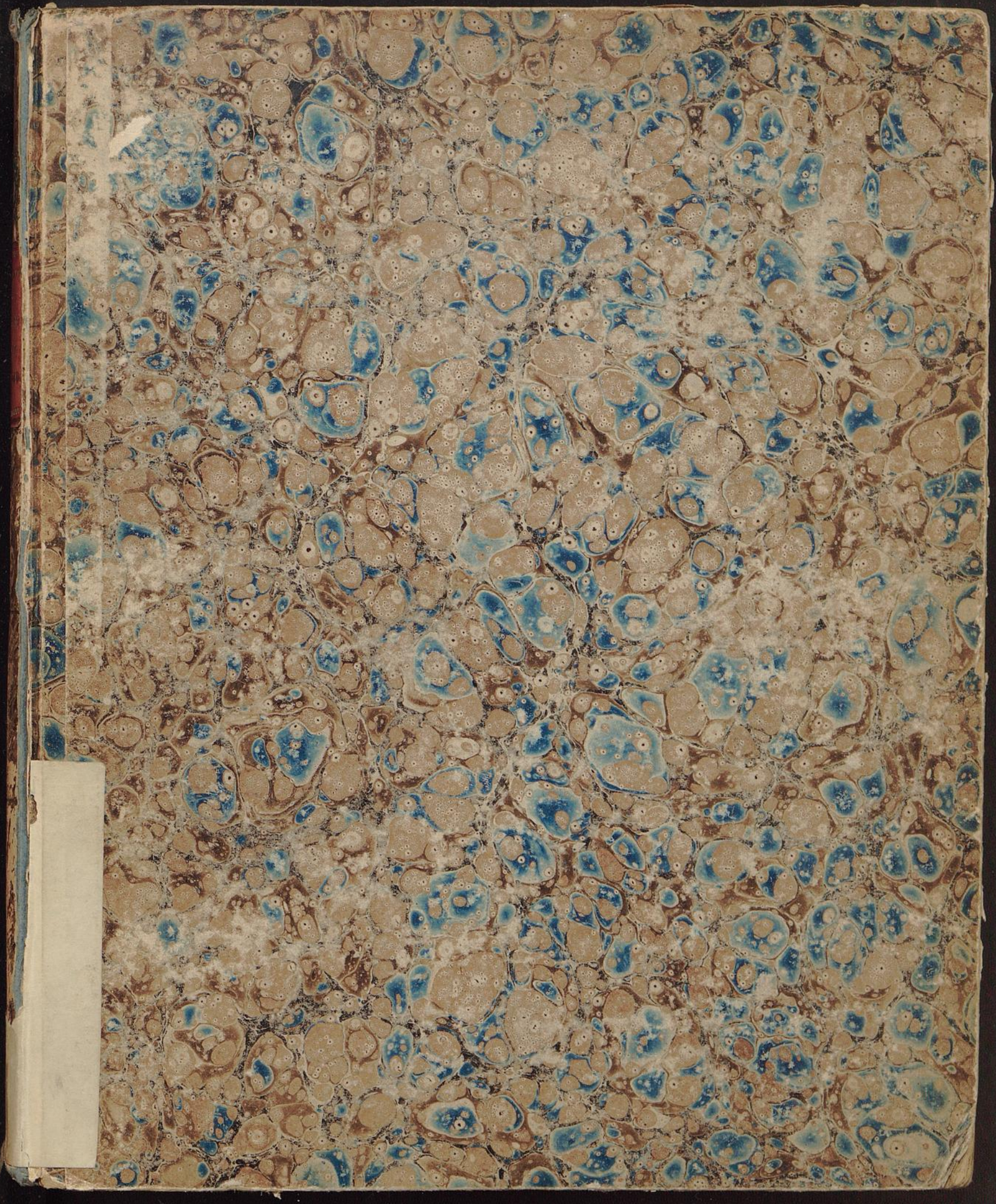

Verhandlungen

der

Bremischen Bürgerschaft

vom 19. April bis Ende December 1849.

Stenographisch aufgezeichnet.

Bremen.

Gedruckt bei Chr. Schmidt & Co.

1849.

Verhandlungen

der

Inhalts-Verzeichniß

Bremischen Bürgerschaft

zur Verhandlung gekommenen Gegenstände.

vom 19. April bis Ende December 1849.

Wahl eines neuen Deputaten wegen der	10.	80.
Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages, Ernennung der Deputation wegen Leitung der Wahl eines	11.	98.
Abberufung von Wahlvorstehern, Bericht der Deputation für, über den Zustand einiger neustädtischer Bollwerke	12.	115.
— mittelst eines Ueberfalls	13.	125.
— betreffend die Verbesserung einer Weserdeichstrecke in der Stephani-Vorstadt	18.	156.
Archivar der Bürgerschaft	17.	187.
— Wahl eines	31.	398.
Armeninstitut, das	31.	403.
Austheilung der Weser unterhalb Regesack, Deputationsbericht wegen	33.	439.
Bestellung von Vertretern	18.	202.
Bestellung, Wahl des Deputaten wegen der Bericht der Deputation über die	19.	212.
Beerdigung und Einführung eines neuerwählten Mitgliedes des Senats	21.	310.
Bekanntmachung der Polizeidirektion, Bericht des Bürgeramts, betreffend eine	25.	335.
	26.	335.
	30.	389.
	30.	390.
	31.	418.
	3.	6.
	11.	103.
	14.	103.
	16.	32.
	21.	309.
	29.	369.
Bremen,	18.	304.
Bremen,	24.	312.
Bremen,	2.	6.
Bremen,	32.	317.
Bremen,	20.	254.
Bremen,	23.	296.
Brandlöschanstalten, Nachbewilligung zu den Kosten der	17.	175.
— Bericht der Finanzdeputation wegen einer	35.	176.
Bremerhaven, Bericht der Deputation für	40.	93.
Bürgeramt, Wahl der Mitglieder des	1.	3.
Bürgerwehr, Bericht der Bewaffnungsdeputation über Reorganisation der	6.	28.
— des Gehalts, Antrag betreffend Beschaffung der Waffen an die	17.	190.
— Disciplinargesetze der, Bericht der Bewaffnungsdeputation wegen	31.	404.
— Wahl der Commission zur Revision der	31.	405.
Bürgerweide, künftige Benutzung, Bericht der Deputation über die	2.	11.
— Genehmigung der Deputation wegen	8.	46.
— Deputationsbericht über die	8.	48.
Bürgerwehr, Revision der, Wahl der Deputation zur	32.	419.
Bürgerwehr, Bericht der Deputation über die	9.	79.
Bürgerwehr, Genehmigung der Deputation wegen Vertretung	24.	310.
Bürgerwehr, Bericht der Bewaffnungsdeputation über Bezahlung der	17.	180.
Bremen,	31.	405.
Bremen,	0.	70.

Stenographisch aufgezeichnet.

Gedruckt bei Chr. Schmidt & Co.

1849.

Inhalts-Verzeichniß

der

zur Verhandlung gekommenen Gegenstände.

	№	Seite
Ablösungsordnung	8.	58.
	10.	89.
	11.	98.
	12.	116.
	13.	125.
	15.	156.
	17.	187.
	31.	398.
— Wahl einer neuen Deputation wegen der Abgeordneter zum Volkshause des künftigen Reichstages, Ernennung der Deputation wegen	31.	403.
Leitung der Wahl eines	33.	439.
Abwendung von Wassersgefahren, Bericht der Deputation zur, über den Zustand einiger neustädtischer Bollwerke	18.	202.
	19.	212.
— mittelst eines Ueberfalls	24.	310.
— betreffend die Verbesserung einer Weserdeichstrecke in der Stephani-Vorstadt	26.	332.
Archivar der Bürgerschaft	25.	319.
	26.	335.
	30.	389.
— Wahl eines	30.	390.
Armeninstitut, das	34.	448.
Austiefung der Weser unterhalb Vegesack, Deputationsbericht wegen	2.	6.
Austrittsanzeigen von Vertretern	24.	305.
	25.	315.
	31.	393.
Bauordnung, Wahl der Deputation wegen der	6.	32.
— Bericht der Deputation über die	24.	309.
Beeidigung und Einführung eines neuerwählten Mitgliedes des Senats	28.	349.
Bekanntmachung der Polizeidirektion, Bericht des Bürgeramts, betreffend eine	29.	369.
Bepflasterung, Bericht der Deputation wegen der	18.	204.
— Ordnung, „ „ „ „ „	24.	312.
Bollwerk am Tonnenhofe, Beseitigung des vorspringenden	2.	6.
— Bericht der Finanzdeputation wegen	32.	317.
Bollwerke, einige neustädtische, Wahl der Commission wegen	20.	254.
— Commissionsbericht, betreffend	23.	296.
Brandlöschanstalten, Nachbewilligung zu den Kosten der	35	475.
— Bericht der Finanzdeputation wegen einer	35.	475.
Bremerhaven, Bericht der Deputation für	10.	93.
Bürgeramt, Wahl der Mitglieder des	1.	3.
Bürgerwehr, Bericht der Bewaffnungsdeputation über Reorganisation der	6.	26.
— des Gebiets, Antrag betreffend Rückgabe der Waffen an die	17.	190.
— Disciplinargesetze der, Bericht der Bewaffnungsdeputation wegen	31.	404.
— Wahl der Commission zur Revision der	31.	405.
Bürgerweide, künftige Benutzung, Bericht der Deputation über die	2.	11
	8.	46.
— Erneuerung der Deputation wegen	8.	48.
— Deputationsbericht über die	32.	419.
Civilgerichtsordnung, Revision der, Wahl der Deputation zur	9.	79.
Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exerzirplatze	24.	310.
Consumtionsabgabe, Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der	17.	189.
Contingent, Bremisches, Antrag betreffend die Reducirung des	31.	405.
Criminal- und Polizeigesetzbuch, Wahl der Deputation zur Entwerfung eines	9.	79.

	№	Seite
Deputationen, Gesetz über die	2.	7.
— Wahlen ständiger:		
a. berathende:		
Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten	15.	162.
b. ausführende, nicht verwaltende:		
— Finanz-	30.	390.
— Reklamations-	18.	204.
— Schul-	2.	8.
c. verwaltende:		
— Verwaltung des Tilgungsfonds, zur	32.	427.
— Militair- und Bewaffnungs-	25.	325.
— Accise, Land-, See- und Flußzölle, sowie für die Seeschifffahrtsabgaben, für die	29.	371.
— Convoye nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt, für die	29.	371.
— Schlachte mit sämmtlichen städtischen Krahn- und Wuppenanstalten, den Sicherheitshafen und den oberländischen Hafen, das Theerhaus, das Pulvermagazin und das Terpentinlager, für die	23.	299.
— Surrogation, eines Mitgliedes für die	31.	404.
— Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe, für die	26.	333.
— Eisenbahn-	31.	404.
— sämmtliche Postanstalten, so wie für die Dampfschifffahrt für die Verein. Staaten von Amerika, für	30.	390.
— Wegbau, für den	18.	205.
— Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der sämmtlichen Domanialgefälle, der Abgaben und Gefälle von öffentlichen Grundstücken und sonstigen Einnahmen, für welche keine besondere Verwaltung besteht, ferner der Lotterie und der Münze, zur	25.	325.
— Vermögens- und Einkommenschosses, wegen des	25.	326.
— Abwendung von Wassersgefahren, wegen	25.	327.
— Zuchthaus und das Gefangenhaus, für das	14.	145.
— Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte, bei der	32.	428.
— Verwaltung der Einkünfte der Navigationsschule, der Zeichnenschule für Künstler und Handwerker und des Seminars, zur	14.	145.
— Bauwesen, namentlich die öffentlichen Gebäude, die Thore, Befriedigungen und Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke, und die Eisbrecher, für das	24.	309.
— Weinkeller, beim	32.	428.
— Consumtionsabgabe, für die	26.	334.
— Straßenbepflasterung in der Alt-, Neu- und Vorstadt, für die	24.	310.
— städtischen öffentlichen Spaziergänge einschließlich der Stadtgräben, wegen der	17.	189.
Deputation, Bürgerviehweide, wegen der	13.	124.
— städtischen Löschanstalten und Nachtwachen, wegen der	23.	299.
— städtischen Gassenreinigung und Gassenerleuchtung nebst Gasanstalt, wegen der	26.	334.
— Verwaltung der Fonds der Hauptschule, zur	14.	144.
— Verwaltung der Fonds der Neben- und niedern Schulen	14.	145.
Disciplinargesetze der Bürgerwehr, Bericht der Bewaffnungsdeputation betreffend	31.	404.
Dragonergeld auf dem Lande, Antrag auf Abschaffung des	24.	312.
Druckkosten, durch die Verfassungsangelegenheit entstandene	2.	6.
Duckwitz, Senator, Wiedereintritt des Herrn, in den Senat	26.	329.
	27.	345.
Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse am Schlusse der ersten 8 Monate des Jahres, Bericht der Finanzdeputation, betreffend den Stand der	25.	310.
Einkommensteuer, Deputationsbericht über die	2.	6.
Einquartierungskosten	18.	203.
Einquartierung in Bremerhaven	13.	122.
	18.	208.
— Antrag, betreffend Entschädigung für	29.	369.
— Bericht der Einquartierungsdeputation über	33.	440.
Erhebungsgebäude beim Heerdenthore, Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der	24.	308.
Erhöhung eines Grundstücks, Antrag betreffend die	17.	185.
— Bericht der Finanzdeputation über	29.	368.
Eigenthums-Uebertragung bei Verkoppelungen, Erleichterung der, Deputationsbericht über	2.	6.
Ersatzmänner, Einberufung von, für die Bürgerschaft	11.	97.
	24.	305.
	26.	329.
	28.	350.
	29.	357.
	31.	393.
Ersatzmann zur Nationalversammlung, Antrag auf Wahl eines (siehe Nationalversammlung)	8.	51.
Expropriationsordnung, Commissionsbericht in Betreff Revision der	24.	311.
	25.	327.
Familienhäuser, Errichtung von	2.	6.
— Bericht der Deputation wegen der Bauordnung über	24.	309.
Feier des 18. Octobers	25.	319.
Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven, Antrag betreffend das Verbot von	28.	353.
Flaggengeld, Bericht der Finanzdeputation wegen Erhebung des	21.	269.
Gehaltszulage eines Polizeidieners	36.	485.
Gemeindeverhältnisse im Gebiet und Gemeindeordnung für Bremerhaven	2.	5.
Wahl der Deputation zur Regulirung der	2.	7.

	№	Seite
Geschäftsordnung der Bürgerschaft	1.	3.
	6.	25.
	11.	97.
	16.	167.
	17.	181.
— Entwurf einer	17.	193.
—	18.	201.
—	21.	268.
—	23.	295.
Geschäftsträger, hanseatischer, zu Constantinopel	28.	351.
Geschwornengerichte, Bericht der Deputation wegen Einrichtung von	23.	299.
— Wahl der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs über	23.	303.
— Bericht der Commission wegen	31.	409.
— (Beginn der Berathung) über	34.	448.
— Fortsetzung der „ „	35.	466.
— „ „ „ „	36.	491.
Gewerbe, Commissionsbericht über die Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger	17.	188.
Gewerbegericht	8.	59.
Gewerbeordnung für Bremen, Wahl der Deputation zur Entwerfung einer	12.	116.
	18.	202.
Gewerbeconvent, Wahl der Deputation zur Leitung der Wahlen für den	12.	115.
Gewerbekammer, Annahme eines Consulenten der	35.	465.
Grundrechte des deutschen Volks, Ausführung der	8.	60.
	13.	122.
	25.	325.
Grundstück, Erhöhung eines, Antrag betreffend	17.	185.
— Bericht der Finanzdeputation über die	29.	368.
Güterbestäter, Abgabe der	2.	8.
Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe, Antrag auf Erneuerung der Deputation für die	14.	145.
Häuslinge auf dem Lande, Commissionsbericht, betreffend die Verhältnisse der	17.	183.
Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, gesetzliche Bestimmungen über	29.	372.
	30.	308.
	30.	389.
Handelsrichter, Beeidigung der	7.	38.
Heimathsberechtigte, hiesige, Wahl der Deputation wegen der Verhältnisse der	17.	183.
— Deputationsbericht wegen Ertheilung des Bürgerrechts an	28.	352.
Jagdordnung	16.	177.
	16.	182.
	18.	203.
Interim, Beitritt zu dem von Preußen und Oesterreich abgeschlossenen	31.	389.
Interpellationen, an die Militärdeputation	9.	78.
— an die Deputation zur Entwerfung von Gemeindeordnungen im Gebiet	29.	358.
— an die Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend	29.	372.
Krahnen- und Wuppenanstalten	2.	6.
	18.	204.
	21.	268.
Krankenhaus, Bericht der Deputation, betreffend Herstellung des Grundstücks für das neue	34.	448.
— Administration des, Wahl eines Mitgliedes der	36.	485.
Lokal für die Versammlungen der Bürgerschaft, Bericht der Deputation wegen Ausmittelung eines	11.	97.
	12.	110.
— Erneuerung der Deputation wegen	12.	114.
—	13.	122.
—	14.	146.
— Bericht der Deputation über die Benutzung der Rathhaushalle als	23.	294.
— während der Wintermonate, Bericht des Bürgeramts, betreffend	29.	328.
Nachbewilligungen, Bericht der Finanzdeputation wegen	30.	379.
— zu den Kosten der Brandlöschanstalten	35.	475.
Nachtwachen, Bericht der Deputation bei der Consumtionskammer, betreffend die	28.	351.
	29.	371.
Nationalversammlung, Antrag auf Wahl eines Ersatzmannes zur	8.	51.
— Niedersetzung einer Deputation zur Leitung der Wahl eines Ersatzmannes zur	8.	58.
	9.	68.
Oberländischer Hafen, Mauer beim Eingange zum, Bericht der Baudeputation wegen	30.	379.
Obrigkeitliche Verordnung vom 30. März 1842, Wahl der Deputation zur Revision der	16.	176.
Polizeidragoner und Dragonergeld auf dem Lande	6.	32.
Postwesen, bremisches	6.	32.
Präsident der Bürgerschaft, Wahl eines	1.	3.
	28.	351.
Prolongationen in Betreff verschiedener Einrichtungen und gesetzlicher Bestimmungen	36.	485.
Protokolle, stenographische	6.	25.
Reichsgewalt, Verstärkung der Deputation für die Beziehungen Bremens zur deutschen	9.	76.
— Bericht der Deputation	10.	82.
Reichsverfassung, Antrag, betreffend die Beeidigung der bewaffneten Macht auf die	6.	32.
— Wahl einer Commission wegen	6.	34.
— Bericht der Commission wegen	7.	38.
—	9.	68.
Revision sämmtlicher Steuern, Bericht der Deputation zur	6.	31.
— Revision der jährlichen Steuern, Bericht der Deputation zur	33.	439.

	№	Seite
Richtercollegium, Ergänzung des	2.	5.
	3.	15.
	4.	17.
	5.	21.
	6.	32.
Schoßdeputation	6.	32.
Schriftführer, Wahl der	1.	4.
— Surrogation eines	10.	89.
Schuldentilgungsfonds, Bericht der Finanzdeputation in Betreff einiger ihm zugewiesenen Einnahmen	34.	446.
Schule zur Wolfskuhle	6.	31.
Schulgeld, Antrag, betreffend Befreiung von Kindern am Buntenthorssteinweg vom	24.	313.
Schützenverein, Gesuch des, Wahl einer Deputation wegen	25.	317.
— Deputationsbericht, betreffend das	28.	352.
Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt, Bericht der Deputation zum	9.	78.
Sicherung des Eisenbahnbetriebes, Wahl der Deputation zur Entwerfung von Strafbestimmungen zur	13.	123.
— Bericht der Deputation zur	28.	352.
	29.	371.
Stadtgraben, Durchströmen frischen Wassers durch den, Bericht der Deputation über	24.	306.
— Antrag betreffend das	24.	306.
— Wahl einer Commission wegen	24.	308.
Stempelabgabe für politische Zeitungen, zweiter Bericht der Deputation wegen	16.	168.
— dritter " " " "	29.	363.
— vierter " " " "	34.	461.
— Wahl einer Commission wegen	34.	464.
— Bericht der Commission wegen	35.	476.
Surrogationen	31.	404.
	10.	89.
	36.	486.
Syndikus, zweiter der Handelskammer	8.	58.
	9.	76.
Tagelohn der Maurergesellen, Antrag betreffend den, nebst Unterantrag, betreffend den Tagelohn der Zimmergesellen	32.	426.
— Wahl einer Commission wegen	32.	426.
Theilbarkeit des Grundeigenthums, Wahl der Deputation wegen	9.	79.
Urlaubsbewilligungen an Vertreter	14.	137.
	25.	315.
Vereine und Volksversammlungen, Theilnahme des Militärs an	7.	41.
Verfassungsangelegenheit, deutsche	14.	138.
— Wahl einer Commission wegen	14.	144.
— Bericht der Commission wegen	15.	155.
—	19.	214.
—	20.	232.
—	21.	255.
— Wahl einer Commission wegen	21.	267.
— Bericht der Commission wegen	22.	271.
	31.	395.
Verkauf einiger Bauplätze, Bericht der Deputation für Bremerhaven wegen	9.	78.
Verkehr während der Blokade, Erleichterung des	9.	78.
Vertreterwahl, Anfechtung einer	30.	377.
— Wahl einer Commission zur Begutachtung einer	30.	388.
— Bericht der Commission zur Begutachtung der	31.	395.
Vicepräsidenten, Wahl der	1.	3.
Volksbewaffnung, Antrag auf allgemeine	17.	188.
Wahl eines Mitgliedes des Senats	27.	345.
Wahlgesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages	29.	359.
	30.	378.
	33.	429.
	34.	445.
Waffenstillstand mit Dänemark	21.	268.
Weggeldserhebung zu Tenever	2.	6.
	8.	45.
Weggeldspächter, Gesuch des, zu Tenever	18.	205.
Wege im Niedervielande, zweiter Bericht der Wegbaudeputation wegen Verbesserung der	2.	6.
— dritter Bericht der Wegbaudeputation wegen Verbesserung der	18.	207.
Weserdeichstrecke in der Stephani-Vorstadt, Verbesserung einer	26.	332.
	28.	352.
Wiedereintritt des Herrn Senator Duckwitz in den Senat, Antrag betreffend den	26.	329.
	27.	347.
Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken, Antrag auf	16.	171.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 19. April 1849.

Nachdem sich die in Gemäßheit der Verfassung und des Wahlgesetzes gewählten Vertreter auf die Einladung des Senats um 3 Uhr Nachmittags auf der Rathhaushalle eingefunden hatten, richtete

Aelterm. Bolte als ältestes Mitglied folgende Worte an die Versammlung: „Meine Herren, liebe Mitbürger! Wir sind heute auf Einladung des Senates hier zum ersten Male als neue Bürgerschaft versammelt; unmittelbar wird der Senat hereintreten, und uns, was etwa nöthig ist, mittheilen. Ich erlaube mir, Ihnen anheim zu geben, und Sie zu bitten, daß, wenn der Senat eintritt, wir uns sämmtlich erheben, um ihm unsere Achtung zu beweisen." (Vielfach: Unterstützt!)

Der Senat trat hierauf herein und sprach der Herr Präsident des Senats,

Bürgerm. Meier: „Der Senat hat es sich nicht versagen können, Sie, geliebte Mitbürger die heute zum Beginn Ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit versammelt sind, freundlich zu begrüßen.

Indem er Sie daher herzlich willkommen heißt, fühlt er sich zunächst gedrungen, mit dem wärmsten Dank Derjenigen zu gedenken, welche, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger dazu berufen, seit dem 19. April des vorigen Jahres bis zum gestrigen Tage sowohl bei der Neugestaltung unsrer staatlichen Formen, als auch bei vielfachen und wichtigen Gegenständen der Gesetzgebung und Verwaltung mit unermüdetem Eifer und werkthätigem Interesse gewirkt und gestrebt haben."

„Die Hoffnung, welche der Senat vor einem Jahre an dieser Stätte aussprach, „daß auch unter den veränderten Formen der vaterländische Sinn und die hingebende Treue an unser theures Gemeinwesen, welche Bremens Bürger bei allen äußerlich wechselnden Geschicken stets bewährten, unwandelbar dieselben bleiben werden", — diese Hoffnung ist in Erfüllung gegangen und der Senat darf daher einer gleichen vertrauensvollen Erwartung auch für die Zukunft sich überlassen."

„Der Wirkungskreis, in welchen Sie, theure Mitbürger, heute treten, wird, zumal für die nächste Zeit, Ihre Thätigkeit für viele mannigfache und bedeutende Gegenstände in Anspruch nehmen. Mehrere Gesetzentwürfe liegen schon Ihrer Berathung vor. Unsre Verfassung ist zwar vollendet und mit dem gestrigen Tage in's Leben getreten, aber theils erfordern noch mehrere durch die Verfassung, oder doch in Gemäßheit derselben getroffene Vorschriften die weitere Ausführung, wozu es Ihrer Mitwirkung bedarf, theils wird in nächster Zeit noch Manches gesetzlich festzustellen sein, wofür in der Verfassung nur die Grundlage gegeben ist. Und endlich wird die weitere Entwickelung der deutschen Reichsverfassung Veränderungen im Gebiet unsrer Gesetzgebung und unsres Finanzwesens nach sich ziehen, welche in die wichtigsten Interessen unsres Staates wesentlich eingreifen dürften."

„Sie werden übrigens aus dem wegen Einführung der Verfassung erlassenen Gesetze ersehen haben, daß in der heutigen ersten Versammlung zunächst die Wahl der Mitglieder des Geschäftsvorstandes und des Bürgeramtes vorzunehmen, sowie das für die Geschäftsordnung Erforderliche festzusetzen sein wird."

„Je mehr uns aber in dem gemeinsamen Berufe, den uns die Verfassung anweis't, obliegt, desto mehr lassen Sie uns den festen Vorsatz fassen, mit Muth und Kraft und unverdrossener Thätigkeit und beseelt von inniger Liebe zu unserm Freistaat, zu wirken, soviel wir vermögen und besonders in der gegenwärtigen Zeit der Bewegung und Unruhe, wo so Vieles vergeht und entsteht, nicht zu ermüden, nicht zu verzagen. Und lassen Sie uns vor Allem das sichere Vertrauen fassen und festhalten, daß bei allen unsern gegenseitigen Ansichten und Bestrebungen, wenn auch einmal eine verschiedenartige Meinung sich kund giebt, doch nie ein vereinzeltes Interesse verfolgt, sondern stets nur das wahre Wohl des Staats bezweckt werden soll."

„Möge denn der göttliche Segen uns bei unseren Bemühungen Erfolg gewähren! Gott schütze und schirme unsern Staat und führe es dahin, daß die Verfassung unseres theuren Vaterlandes immer mehr zur Wirksamkeit gelange und dadurch dem deutschen Volke gesichert werde Friede und Freiheit!"

Auf die Anrede erwiederte Aelterm. Bolte in einigen Worten, er sei überzeugt und glaube dies im Namen aller anwesenden Vertreter aussprechen zu dürfen, daß die Mitglieder der Bürgerschaft ihrer hohen Aufgabe sich ganz bewußt und von dem festen Willen beseelt seien, dieselbe unermüdet und hoffentlich auch mit Erfolg zu lösen.

Der Senat zog sich dann wieder zurück und Aelterm. Bolte redete die Versammlung, nachdem er sich auf den Sitz des Bureau begeben, in folgenden Worten an:

„Geliebte Mitbürger, liebe Herren und Freunde! Mein Alter verschafft mir die Ehre, auf einige Augenblicke diese Stelle einzunehmen und ich erlaube mir, Sie Alle herzlich willkommen zu heißen, namentlich da wir zum Wohl unseres Staates hieher berufen sind und hier versammelt bleiben werden. Gott gebe seinen Segen zu dem Werke, das wir heute beginnen! Ich erlaube mir, Sie an das zu erinnern, was am vorigen Montag der Herr Präsident unserer letzten Versammlung und nachher der Herr Vicepräsident über die Bestrebungen der vorigen Bürgerschaft zum Wohl des Ganzen und über das Zusammenwirken im vorigen Jahre gesagt haben. Die Einigkeit der Bürgerschaft hat Großes gewirkt. Wir nennen eine Verfassung die unsrige, wie sie wohl weit und breit gesucht und nicht gefunden werden möchte. Lassen Sie uns fest und treu daran halten, lassen Sie uns nichts davon aufgeben und der Erfahrung überlassend, was darin etwa mangelhaft sein möchte, nicht übereilt an Veränderungen und Verbesserungen denken, sondern treu, ruhig, fest und besonnen an das uns halten, was wir Alle mit Ernst erstrebt haben und dessen Segen uns, so Gott will, zu Theil werden wird."

„Am Himmel unseres Vaterlandes stehen manche drohende Wolken; wir können nur hoffen, daß sie an uns vorüberziehen werden, wenn wir einig, fromm und fest sind. Dies zu sein, erlaube ich mir Sie aufzufordern! Nicht unbesonnene Neuerungssucht, sondern Festhalten des einmal Erkorenen, das ist das Zeichen einer echten Bürgerschaft, und was das Erkorne werth ist, das kann wohl Niemand von Ihnen besser wissen, als wer — ich erlaube mir es auszusprechen — wie ich, mehr als 25 Jahre lang um den kleinsten Theil desjenigen, was wir jetzt besitzen, gerungen hat und immer vergebens. Dank sei vor allen Dingen Denen, die zur Feststellung dieser Verfassung im Laufe des vorigen Jahres beigetragen haben."

„Meine Jahre, die mich in diesem Augenblick an diese Stelle berufen haben, sind es auch, die mich an eine schnelle Erledigung meiner Aufgabe erinnern. Ich erlaube mir, Ihnen vorzuschlagen, daß die Mitglieder des Bureau der vorigen Bürgerschaft einstweilen die Leitung der Verhandlungen übernehmen und wenn Niemand etwas dagegen erinnert, so bitte ich die Herren, sich hierher zu bemühen."

(Zustimmung. Die Mitglieder des Geschäftsvorstandes der vorigen Bürgerschaft übernehmen die Leitung, Dr. Donandt den Vorsitz.)

Dr. Donandt: Meine Herren! Liebe Mitbürger! Ihr so eben gefaßter Beschluß beruft den Geschäftsvorstand der Bürgerschaft von 1848 zur einstweiligen Leitung der Geschäfte. Das erinnert mich zunächst daran, daß wir den Präsidenten dieses Vorstandes in unserer Mitte vermissen. Als ein wahrhaftiger Präsident ist er der vorigen Bürgerschaft vorangegangen in jener Aufopferung für das allgemeine Wohl, welche die Republik von ihren Bürgern fordert. Er hat diese Bürgertugend, die an sich selbst zuletzt denkt, auf Kosten seiner Gesundheit geübt; daher fehlt er für jetzt, aber so Gott will, nicht für die ganze Dauer unseres Mandats in unserer Mitte. Allein, wenn er auch nicht persönlich in unserer Mitte ist, er ist doch unter uns durch das Beispiel, mit welchem er uns vorangegangen ist.

Der Wunsch der beiden Herren, welche mit mir als Vicepräsidenten der vorigen Bürgerschaft fungirt haben, beruft mich zu der Ehre, bis nach erfolgter definitiver Wahl des Präsidenten Ihre Berathungen zu leiten. Indem ich diesem Rufe folge, erlaube ich mir vorab noch ein kurzes Wort.

Mit der heutigen ersten Versammlung der Bürgerschaft von 1849 beginnt ein neues Verfassungsleben unseres Staates. Wir sollen die neuen Formen, welche die vorige Bürgerschaft mit dem Senat vereinbart und beschlossen hat, mit dem Geist erfüllen, der allein lebendig macht. An uns ist es, jene weise Mäßigung und Besonnenheit zu bewähren und darin allen unseren Mitbürgern voranzugehen, welche diese Verfassung, indem sie die ausgedehntesten Freiheiten den Bürgern giebt, und indem sie den Vertretern dieser Bürger die Ausübung der höchsten Staatsgewalten überträgt, von uns fordert. An uns ist es, jene treue hingebende Aufopferung für das Gemeinwohl zu bethätigen, welche die Lebensbedingung einer republikanischen Staatsverfassung ist, und damit jene Liebe zu allen Genossen, die nicht fragt nach Arm oder Reich, nach dieser oder jener Stellung in der gesellschaftlichen Welt; jene Gerechtigkeit endlich, die im Aermsten und Geringsten den freien mit dem Reichsten und Höchsten gleichberechtigten Mitbürger ehrt.

Schon gleich bei der Wahl unseres Vorstandes wird diese Pflicht an uns herantreten. Wir sollen auch dabei lediglich unserer Ueberzeugung von dem folgen, was das Wohl des Staates erheischt. Wir sollen den Männern unsere Stimmen geben, von denen wir vor Gott und unserem Gewissen uns sagen müssen, daß sie die Besten und Tüchtigsten dazu seien.

Meine Herren! Die Aufgabe überhaupt, mit der wir von unsern Mitbürgern betraut sind, ist schwer; sie kann nur gelingen, wenn wir nicht allein auf die eigene Kraft vertrauen. Denn überall bedarf das Menschenwerk der Hülfe und des Segens von oben. Die Bürgerschaft von 1848 hat das wichtige Werk, was ihr von ihren Mitbürgern aufgetragen war, mit Gott an heiliger Stätte begonnen und vollendet. Auch diese ehrwürdige Halle, in der seit Jahrhunderten die Geschicke unseres Staates berathen sind, die rings umher mit weisen und frommen Mahnungen uns umgiebt, auch sie ist ein würdiger Ort für den Ausdruck frommer Gefühle und ich bin überzeugt, daß ich aus Aller Seele spreche, wenn ich wünsche und bitte, daß Gott unser Wollen segnen möge und unser Vollbringen; daß Er uns erfülle mit dem Bewußtsein des ganzen Ernstes und der ganzen Verantwortlichkeit unserer Sendung, von deren pflichtgetreuer Erfüllung das Wohl und Wehe von Tausenden abhängt; daß Er uns erfülle mit Liebe und Gerechtigkeit in unserm Wollen und mit Kraft zum Vollbringen; daß wir auch bei aller Verschiedenheit der politischen Ansichten, welche sein wird und sein muß, der Liebe unter einander nicht vergessen; daß jener Geist der Milde und Versöhnung uns erfülle, der in der Ueberzeugung wurzelt, daß wir Alle ein Herz haben für unser geliebtes Bremen, daß wir nur sein Wohl vor Augen haben und daß wir Alle gerecht zu sein streben gegen Alle. Mit diesem heißen Wunsche, meine Herren, erkläre ich die heutige erste Sitzung der Bürgerschaft von 1849 für eröffnet. (Beifall.)

Das Erste, meine Herren, womit die heutige Sitzung beginnen müßte, wäre eigentlich die Wahl des Bureau. Inzwischen sind noch einige Gegenstände, welche vorab zu erledigen

sind. Ich erinnere zuerst an das Wahlgesetz, kraft dessen wir hieher berufen sind. In demselben heißt es § 23.

(Verliest denselben.)

Sie sehen daraus, daß heute, wenn etwaige Beanstandungen von Wahlen Statt fänden, dieselben hier angebracht werden müßten, daß die Anfechtung irgend einer Wahl, später vorgebracht, verspätet sein würde. Es ist daher, so wenig ich auch glaube, daß irgend eine Veranlassung zu einer solchen Anfechtung vorliegt, meine Pflicht, Diejenigen, die etwa gemeint wären, die Gültigkeit irgend einer Wahl eines der hier versammelten Vertreter zu beanstanden, aufzufordern, damit jetzt hervorzutreten. — —

Da Niemand das Wort ergreift, darf ich schließen, daß keine Wahl eines Vertreters beanstandet wird, und es wird daher nur in das Protokoll aufzunehmen sein, daß die Gültigkeit der Wahl sämmtlicher Vertreter keinen Anstand gefunden hat.

Ehe wir sodann weiter gehen, müßten wir uns über die Geschäftsordnung verständigen, denn bei der Wahl unseres Vorstandes wird die Existenz einer solchen nothwendig vorausgesetzt. In der Verfassung § 82 steht freilich: Der Geschäftsvorstand besteht aus einem Präsidenten, einigen Vicepräsidenten und einigen Schriftführern. Sie sehen aber, daß die Zahl der Vicepräsidenten und Schriftführer unbestimmt gelassen ist, und daher heißt es auch in § 103 der Verfassung: „Die näheren Vorschriften bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maaßgabe der Verfassung festgestellt wird". Wir werden uns daher vorab, theils um die Art und Weise, wie wir bei den Wahlen vorschreiten, zu kennen, theils um die Zahl der Vicepräsidenten und Schriftführer zu wissen, über die Geschäftsordnung zu vereinigen haben."

C. H. C. Wischmann stellte nun folgenden Antrag:

Die bisherige Geschäftsordnung auf 4 Wochen anzunehmen, ferner eine Commission niederzusetzen zur Prüfung der alten und Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung.

Secr. Klugkist formulirte den Antrag dahin:

Die Bürgerschaft nimmt vorläufig die frühere Geschäftsordnung an, wie dieselbe bisher in Geltung gewesen, und soweit sie nicht durch die Verfassung und die organischen Gesetze abgeändert ist und beauftragt den Geschäftsvorstand und das Bürgeramt, welche sie heute wählen wird, durch einen Ausschuß aus ihrer Mitte den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung in möglichst kurzer Frist auszuarbeiten und der Bürgerschaft zur weiteren Entschließung vorzulegen.

Wischmann erklärte sich damit einverstanden.

de Laubell beantragte:

Die Bürgerschaft möge sich, ehe sie einen Beschluß fasse, als constituirt erklären.

Nach einigen erläuternden Worten von Secr. Klugkist und dem Vorsitzenden blieb dieser Antrag auf sich beruhen, dagegen wurde der oben formulirte Vorschlag von Secr. Klugkist mit ausdrücklicher Hinzufügung der Worte „auf 4 Wochen" hinter „vorläufig" angenommen.

Der Vorsitzende verlas sodann die Bestimmungen der eben angenommenen Geschäftsordnung über die vorzunehmenden Wahlen, und forderte die Anwesenden auf, den Wahlaufsatz für die Wahl eines Präsidenten zu bilden. W. Brandt brachte C. F. Feldmann, Dr. Tidemann dagegen Dr. Donandt in Vorschlag, worauf Letzterer den Vorsitz an Aelterm. Heye abgab. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht. Die Wahl ergab folgendes Resultat:

№ 1. C. F. Feldmann 155 Stimmen,
„ 2. Dr. Donandt 123 „

Aelterm. Heye erklärte daher, daß C. F. Feldmann zum Präsidenten der Bürgerschaft gewählt sei und ersuchte ihn den Präsidentenstuhl einzunehmen. Dies geschah.

Präsident C. F. Feldmann: „Meine Herren! Ich ehre das Vertrauen, durch welches Sie mich zur Leitung der Verhandlungen der Bürgerschaft berufen und werde, so viel an mir ist, mich bemühen, demselben zu entsprechen. Ob meine Kräfte ausreichen werden, ob ich namentlich die erforderliche Auffassungsgabe, hinreichende Klarheit und Kürze im Ausdruck, sowie die unter allen Umständen nothwendige Entschiedenheit und Festigkeit besitze, vermag ich nicht zu beurtheilen, bin aber, falls meine Kräfte sich durch die Erfahrung als unzulänglich erweisen sollten, jederzeit gern bereit, einem Befähigteren Platz zu machen. — Eine der schätzbarsten Eigenschaften eines Präsidenten ist die Unparteilichkeit: welcher Meinung er als Mitglied der Bürgerschaft auch zugethan sein möge, als Präsident derselben soll er keiner Partei angehören, vielmehr dahin streben, allen Parteien so wie jedem Einzelnen gerecht zu werden. Diese auf Gerechtigkeit gegründete Unparteilichkeit bei Leitung der Bürgerschaftverhandlungen streng zu beachten, ist mein fester Vorsatz. — Meine Herren! die jetzige Bürgerschaft ist die erste seit der Einführung unserer neuen Verfassung, sie hat eine hohe Aufgabe: eine Reihe der wichtigsten, zum Theil mit der neuen Verfassung zusammenhängenden, sowohl in das materielle, wie in das geistige Leben der Bremischen Staatsgenossen tief eingreifenden Gesetze werden, wie der Herr Präsident des Senats auch schon angedeutet hat, unserer Berathung und Beschlußnahme unterliegen. Wir Alle, die wir von der Wichtigkeit unserer hohen Aufgabe durchdrungen sind, werden — ich zweifle nicht daran — dahin trachten, uns des hohen Vertrauens, welches unsere Mitbürger in uns gesetzt haben, würdig zu beweisen. Wir werden festhalten an unserer neuen, den Keim weiterer Entwickelung in sich tragenden Verfassung. Wir werden, unbeirrt durch Privatinteressen oder sonstige Nebenrücksichten, unseren Blick nur auf das Allgemeine richten und durch unsere Beschlüsse diejenige Einsicht und Sachkunde zu beweisen suchen, welche die Gesammtheit von ihren Vertretern zu erwarten berechtigt ist. Meine Herren! sind wir auch nicht im Stande, Ausgezeichnetes zu leisten, so hege ich doch bei allseitigem guten Willen das feste Vertrauen, daß unsere Thätigkeit eine segensreiche werde, so daß dereinst unsere Mitbürger uns die Anerkennung nicht versagen können: die Bremische Bürgerschaft von 1849 hat ihre Aufgabe würdig gelöst." (Beifall.)

Hiernächst forderte der Präsident zur Wahl der Vicepräsidenten auf. Es wurden vorgeschlagen: Dr. Donandt, Dr. C. Meier, C. H. C. Wischmann, Aelterm. Heye, Dr. Tidemann, L. de Laubell, und ergab die Wahl folgendes Resultat:

№ 1.	Dr. S. H. Tidemann	99 Stimmen,
„ 2.	C. H. C. Wischmann	196 „
„ 3.	Aelterm. Heye	103 „
„ 4.	Dr. C. Meier	169 „
„ 5.	L. de Laubell	30 „
„ 6.	Dr. Donandt	253 „

Dr. Donandt, C. H. C. Wischmann und Dr. C. Meier wurden daher als Vicepräsidenten proclamirt.

Zur Wahl von 6 Schriftführern wurden vorgeschlagen: Dr. Focke, Secr. Klugkist, Dr. Motz, Dr. Schultz, Dr. Lampe, Dr. Watermeyer, Dr. Kottmeier, Dr. Oelrichs, Dr. Tidemann, Dr. Gröning, Dr. Post, Dr. Meinertzhagen und Dr. Migault. Die Wahl ergab folgendes Resultat:

№	1.	Dr. Focke	277 Stimmen,
„	2.	Dr. Tidemann	42 „
„	3.	Secr. Klugkist	270 „
„	4.	Dr. Watermeyer	164 „
„	5.	Dr. Kottmeier	109 „
„	6.	Dr. Meinertzhagen	13 „
„	7.	Dr. Schultz	150 „
„	8.	Dr. Migault	11 „
„	9.	Dr. Motz	259 „
„	10.	Dr. H. Gröning	17 „
„	11.	Dr. Oelrichs	242 „
„	12.	Dr. Post	16 „
„	13.	Dr. Lampe	102 „

wonach Dr. Focke, Secr. Klugkist, Dr. Watermeyer, Dr. Schultz, Dr. Motz und Dr. Oelrichs als gewählt erklärt wurden.

Weiter wurde zur Wahl des Bürgeramts geschritten, nachdem der Präsident nochmals an die Bestimmung in Art. 1 der Geschäftsordnung erinnert hatte, wonach im Bürgeramte die verschiedenen Stände vertreten sein sollen. Nach erfolgtem Vorschlag und nach Verloosung nachstehender 43 Namen wurde die Wahl vorgenommen, und inzwischen eine Pause bis um 8 Uhr anberaumt, vorab aber der heutige Beschluß der Bürgerschaft und das Protokoll verlesen, ohne daß eine Reclamation erhoben wurde.

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen theilte der Präsident mit, die Wahl habe folgendes Resultat ergeben:

№	1.	Leppert	92 Stimmen,
„	2.	Rauers	242 „
„	3.	Riegelmann	152 „
„	4.	Thätjenhorst	162 „
„	5.	W. Menke	58 „
„	6.	Lehmkuhl	103 „
„	7.	Aelt. M. Gildemeister	47 „
„	8.	Eisenhardt	221 „
№	9.	Aelterm. Gabain	234 Stimmen,
„	10.	H. H. Meier	193 „
„	11.	Soltau	226 „
„	12.	B. F. Dannemann	38 „
„	13.	W. Brandt	174 „
„	14.	W. Köhler	39 „
„	15.	C. Focke	51 „
„	16.	Oetting	225 „
„	17.	Pape	8 „
„	18.	Melchers	45 „
„	19.	Heeren	156 „
„	20.	v. d. Hoop	103 „
„	21.	J. G. Meyer	140 „
„	22.	Philippi	47 „
„	23.	Kotzenberg	225 „
„	24.	J. Th. Klatte	225 „
„	25.	Aelterm. Hartlaub	109 „
„	26.	Ph. Meinken	142 „
„	27.	Ruyter	105 „
„	28.	D. Albers	250 „
„	29.	Dr. Smidt	44 „
„	30.	Weyland	97 „
„	31.	Th. Bastian	170 „
„	32.	G. Vagt	104 „
„	33.	Aelterm. Heye	214 „
„	34.	C. Klugkist	100 „
„	35.	Th. Garbade	241 „
„	36.	C. D. Seemann	171 „
„	37.	Ebell	150 „
„	38.	Meybohm	102 „
„	39.	Oentrich	25 „
„	40.	Wätjen	96 „
„	41.	Joh. Bollmann	39 „
„	42	Renner	224 „
„	43.	Averdieck	104 „

und seien demnach gewählt: Rauers, Riegelmann, Th. Garbade, Eisenhardt, Aelterm. Gabain, H. H. Meier, Soltau, W. Brandt, Oetting, Heeren, J. G. Meyer, Kotzenberg, J. Th. Klatte, Ph. Meinken, D. Albers, Th. Bastian, Aelterm. Heye, Thätjenhorst, Seemann, Ebell und Renner.

Da nun keine Berathungsgegenstände weiter vorlagen, wurde die Sitzung vom Präsidenten um 8¼ Uhr Abends geschlossen.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 2. Mai 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 3¼ Uhr mit der Bemerkung, daß das gedruckte Protokoll der letzten Sitzung bereits in jener Sitzung verlesen und genehmigt sei, verliest sodann die Tagesordnung:

1) Mittheilungen des Senats vom 25. April 1849, betreffend
   a) den Uebertritt einiger Mitglieder des Senats in das Richtercollegium;
   b) Erwiederungen des Senats auf Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. März, 4., 11. und 16. April;
   c) Bericht der Wegbau-Deputation hinsichtlich der Weggeldserhebung zu Tenever;
   d) Krahn- und Wuppenanstalten;
   e) Bauordnung;
   f) das Gesetz über die Deputationen.
2) Antrag, betreffend Ernennung der bürgerschaftlichen Mitglieder der Schul-Deputation.
3) Bericht über die künftige Benutzung der Bürgerweide.
4) Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes.
5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken. (Anlage 1.)
6) Ablösungsordnung, nebst Unterantrag dazu und Commissions-Bericht.
7) Jagdordnung nebst Unterantrag,

und theilt mit, daß ihm gestern noch zugegangen seien,

8) Mittheilungen des Senats vom 30. April d. J., betreffend:
   a) die Beeidigung der bisherigen beiden Syndiker des Senats,
   b) eine dem Senate eingereichte Vorstellung mehrerer Bürger, als Verwalter des Vermögens von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in Bezug au die Ablösungsordnung,
   c) die Abgabe der Güterbestäter, sodann
9) ein Antrag von B. F. Dannemann, betreffend die Benutzung der Bürgerweide, welcher bei Nr. 3 der Tagesordnung mit in Berathung kommen würde.

Endlich sei anzuzeigen, daß er diesen Mittag durch den Präsidenten des Senats erfahren habe, wie in der Senats-Mittheilung vom 25. April, sowohl im Manuscript, als im Abdruck, aus Versehen ein Passus weggeblieben sei, nämlich hinter den Worten „Herr Syndicus Smidt" auf S. 343 der gedruckten Mittheilung die Worte: „welcher Letztere in Gemäßheit des erwähnten § 5 als wirkliches Mitglied des Senats eintreten wird."

Zur Tagesordnung übergehend, und zwar:

zu 1) Mittheilungen des Senats vom 25. April 1849

verliest der Präsident deren Eingang, und bemerkt dabei, daß die nächste Ergänzungswahl für das Richtercollegium bereits auf Sonnabend, den 5. d. Mts., 3 Uhr Nachm. angesetzt sei. Nach völliger Verlesung der Mittheilung vom 25., wie auch der vom 30. April schlägt

Dr. Donandt vor, die Erklärung über das in beiden Mittheilungen in Betreff

Ergänzung des Richtercollegiums

Enthaltene zusammenzufassen, und dahin abzugeben: Die Bürgerschaft habe diese Mittheilungen entgegengenommen, und werde nunmehr in verfassungsmäßiger Weise zu den Ergänzungswahlen schreiten. Dieser Antrag wird gehörig unterstützt, und ohne alle weitere Erörterung angenommen.

Regulirung der Gemeindeverhältnisse im Gebiet und Gemeindeordnung für Bremerhaven.

Dr. Carl Meier recapitulirt in Kurzem die Sachlage,

und beantragt sodann: daß sich die Bürgerschaft mit der vom Senat beantragten Niedersetzung einer Deputation für die Berathungen über die Grundsätze in Ansehung aller Gemeindeordnungen einverstanden erkläre, und dazu 13 bürgerschaftliche Mitglieder erwähle. (Vielfach unterstützt.)

Dr. Donandt erinnert an die §§ 145 und 146 der Verfassung, und empfiehlt den Antrag von Dr. Meier, weil es in der Natur der Sache liege, daß eine Einheit in den leitenden Grundsätzen, die für alle Gemeinden gelten sollen, nur dann erzielt werden könne, wenn eine einzige Deputation die Sache in die Hand nehme. Es bleibe ja unbenommen, Subdeputationen zu ernennen, von denen die eine die Gemeindeordnung für die Landgemeinden, eine andere die für Vegesack und eine dritte die für Bremerhaven zu entwerfen habe. Deshalb seien auch 13 Mitglieder zu empfehlen.

Der Antrag von Dr. Meier wird angenommen.

Deputationsbericht über die Einkommensteuer.

Durch die Verfassungsangelegenheit entstandene Druckkosten.

Deputationsbericht über Erleichterung der Eigenthums-Uebertretung bei Verkoppelungen.

Zweiter Bericht der Wegbau-Deputation wegen Verbesserung der Wege im Niedervielande.

Deputationsbericht wegen Austiefung der Weser unterhalb Vegesack.

Beseitigung des vorspringenden Bollwerks am Tonnenhofe.

Alle diese Gegenstände werden auf Antrag von Dr. Donandt für durch die Senatsmittheilung einstweilen erledigt erklärt.

Weggeldserhebung zu Tenever.

Nach Verlesung des Deputationsberichts erläutert Aelterm. Tideman denselben, und empfiehlt eventuell, im Fall Befreiungen beschlossen werden sollten, jedenfalls den Ablauf der dreijährigen Pachtzeit abzuwarten.

Dr. Watermeyer beantragt eine Vertagung dieser Sache bis zum nächsten Male, da ihm von mehreren Einsassen in Tenever mitgetheilt sei, daß der Bericht manche Irrthümer enthalte, deren nähere Darlegung aber erst vorbereitet werden müsse.

Dieser Antrag wird unterstützt und angenommen.

Krahn- und Wuppen-Anstalten.

A. Renner als Mitglied des Departements der Schlachte, empfiehlt die Annahme des Senatsantrags. Die Pächter, mit denen bereits Rücksprache genommen, hätten erklärt, auf 3 Monate noch ihre Contracte verlängern zu wollen. Seiner Ueberzeugung nach würden sie bei Fortdauer der jetzigen ungünstigen Umstände dabei nur Schaden haben, allein die Bürgerschaft könne später sich darüber ja erklären, ob sie zur Ausgleichung eines solchen Schadens etwa den Pächtern in einer besseren Periode die Pacht noch zu den heruntergesetzten Bedingungen verlängern wolle.

Der Antrag wird hierauf genehmigt.

Bauordnung.

Aelterm. Heye. „Der Senat erklärt, daß es ihm in Rücksicht auf die von ihm vorgetragenen Gründe zweckmäßig erscheine, vorab eine Deputationsberathung eintreten zu lassen, einstweilen aber die Polizeibehörde zu ermächtigen, Anträge auf Errichtung von s. g. Familienhäusern vorläufig zurückzuweisen. Es kommt jetzt darauf an, ob die Bürgerschaft gleicher Ansicht ist. Ich meinerseits muß das Bedenken des Senats durchaus gerecht finden. Unsere Bauordnung, die 1847 neu revidirt ist, geht von zwei Hauptgrundsätzen aus, Verhütung von Feuersgefahr und Berücksichtigung von polizeilichen, namentlich gesundheitspolizeilichen Maßregeln. Hinsichtlich der Feuersgefahr ist in unserer Bauordnung vorgeschrieben, daß die äußeren Mauern der Gebäude Brandmauern sein sollen; dies würde sich also nicht auf die innern Mauern beziehen, die von Fachwerk sein können. Ferner sollen die Gebäude durch Brandmauern geschieden werden, welche durch das Gesimse durchgehen. Nun läßt sich denken, daß bei einem großen Gebäude, bei einem Familiengebäude, beide Vorschriften nicht erfüllt werden könnten. Die Feuersgefahr ist also jedenfalls groß. Das Zweite ist: Wir haben die Höfe und Gänge, wie sie sich früher, namentlich in der Neustadt bildeten, verboten, solche Familienhäuser werden aber nur bedeckte Höfe und Gänge sein. Nach der Bauordnung sollen alle an fahrbaren Straßen belegene Wohngebäude wenigstens einen Ausgang nach dieser haben. Bei solchen Familiengebäuden könnte man diesen Ausgang an die schmale Seite legen, und so würde das Gesetz umgangen, und wir hätten in ihnen nur bedeckte Gänge und Höfe. Dies haben wir aber vermeiden wollen. Es ist wünschenswerth, daß in unserer Stadt die Gesundheit erhalten, daß alle Asyle und Zufluchtsörter für ansteckende Krankheiten vermieden werden: deshalb suchen wir, so viel als möglich, die Luft zu reinigen und sehen überall auf den Wegfall engerer Wohnungen. Nun ist es aber klar, daß in den Familienhäusern die Luft noch viel schlechter sein würde, als in unbedeckten Gängen und Höfen. Ferner will man nicht, daß diese Höfe und Gänge dienen sollen zum Versteck von Individuen, die ihr Thun und Treiben nicht gern an das Tageslicht kommen lassen wollen; das würde aber in solchen Gebäuden ebenfalls der Fall sein. Ueberhaupt sind noch manche Dinge, deren Erreichung wir wünschen. Reinlichkeit und gehörige Abwässerung. Auch das würde in einem solchen großen Gebäude nicht Statt finden können. In Hamburg ist ganz etwas Aehnliches, die s. g. Säle; die sind nur noch schlimmer, als Familienhäuser sein würden. Sie dienen zur Behausung solcher Leute, die nicht im Stande sind, vierteljährlich ihren Miethzins zu bezahlen, und werden für Monate, Wochen, ja einzelne Tage vermiethet. Eine solche Bevölkerung wollen wir hier aber vermeiden. Bis jetzt hat hier jede Familie ihre abgesonderte Wohnung, und das ist es auch gewiß, was uns am meisten frommt.

Man könnte entgegenstellen, der Staat habe ja selbst ein solches Familienhaus in dem Catharinenstift. Allein, meine Herren, das ist kein Familienhaus; es wird nicht von Familien, sondern nur von einzelnen Personen bewohnt, es wird auch kein Gewerbe darin betrieben, und ferner steht es unter der Aufsicht einer Inspection. Mit den Familienhäusern beabsichtigt man aber Privathäuser, wo wahrscheinlich auch Gewerbe betrieben werden sollen, und wo die Feuersgefahr also sehr groß sein

würde. Gesund kann es in solchen Wohngebäuden, in denen Corridors rund herum laufen, auch nicht sein. Ich beantrage daher,

die Bürgerschaft wolle sich mit dem Senate einverstanden erklären, zu diesem Ende eine Deputation mit 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen, im Uebrigen aber sich auch damit einverstanden erklären, daß die Polizeidirection in angetragener Weise ermächtigt werde.

(Unterstützt.)

A. Renner. Ich kann im Allgemeinen die Ansichten des Vorredners nur von Herzen unterstützen, und möchte nur auf einen Punkt noch aufmerksam machen. Durch die Familienhäuser würden wir nicht nur ein Proletariat heranziehen, sondern auch die wilden Ehen noch befördern, die wir ohnehin schon in ziemlicher Masse haben. Uebrigens glaube ich, daß wir nicht erst nöthig haben eine Deputation zu wählen, sondern einfach der Ansicht des Senats beitreten, und ihn ersuchen können, die Polizeidirection aufzufordern dergleichen Anlagen durchaus nicht zu gestatten, vielmehr an der früheren Verordnung über die Straßen und Gänge ganz fest zu halten. Wir können die Zeit und Mühe einer Deputationsberathung bei der Einfachheit der Sache sparen.

J. Höpken unterstützt diesen Vorschlag.

Dr. Schumacher. Ich muß mir erlauben, den besondern Antrag von Herrn Renner zu bekämpfen. Es handelt sich hier um eine Beschränkung der Freiheit des Eigenthums, auf welche letztere doch jeder Bürger gerechten Anspruch hat, und ebendeshalb sind wir es uns selbst und der ganzen Gesetzgebung schuldig, daß wir eine Deputation ernennen, um die Modalitäten einer solchen ausnahmsweisen Beschränkung in's Auge zu fassen. Es lassen sich derartige Anstalten allerdings unter Umständen wohl rechtfertigen, namentlich unter dem Gesichtspunkt einer Wohlthätigkeitsanstalt; ebendeshalb hat der Senat gewiß Recht, wenn er die Sache der gemeinschaftlichen Berathung von Rath und Bürgerschaft anheimgiebt. Ich möchte daher bitten, die Sache nicht vor'm Knie abzubrechen, sondern eine Deputation zu ernennen, und nicht der Polizei eine große Befugniß einzuräumen, der wir principiell entgegen sind. Namentlich müßten die einzelnen Bestimmungen, wie sich Familienhäuser von anderen Wohnungen unterscheiden, auf's Allergenauste festgesetzt werden, damit das Privateigenthum nicht durch polizeiliche Eingriffe in seinem Rechte geschmälert werde. Ich unterstütze daher Herrn Aelterm. Heye's Antrag.

Dr. Watermeyer. Ich wollte nur hervorheben, daß nach der letzten Bauordnung es gestattet sein würde, dergleichen Familienhäuser zu bauen. Wir müssen, um es zu verbieten, ein Gesetz geben, und dazu ist eine Deputationsberathung erforderlich. Es wäre doch gar zu sonderbar, wenn die neue Bürgerschaft, welche zur Gesetzgebung berufen ist, durch ihren ersten Akt sich dieser Gesetzgebung entäußerte, und der Polizeidirection die Sache in die Hände gäbe.

Aelterm. Heye. Ich würde dem Antrage der Herren Renner und Höpken beitreten, wenn er eine solche Fassung hätte, daß wir ihn gleich zum Gesetze erheben könnten. Einem Gesetze muß doch eine bestimmte, einem Jeden klare und unzweideutige Fassung gegeben werden. Die Herren haben nur den Mißbrauch im Sinne, das Gesetz aber muß so gefaßt werden, daß der Mißbrauch ohne unnöthigen Eingriff in die Privatrechte verhütet, daß eine Umgehung des früheren Verbotes unmöglich werde."

Renner nimmt seinen Antrag zurück und J. Höpken erklärt sich damit, weil es sich nur um eine Form handle, einverstanden.

Der Antrag des Senats in der von Aelterm. Heye vorgeschlagenen Weise wird angenommen.

Gesetz über die Deputationen.

Dr. Donandt erläutert das Sachverhältniß, und empfiehlt, sich mit dem Senate einverstanden dahin zu erklären, daß bei einer künftigen Revision dieses Gesetzes der Irrthum berichtigt werde. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Wahlen.

Es werden hienächst die Wahlen zu den Deputationen wegen einer Gemeindeordnung und wegen der Bauordnung vorgenommen. Die Erstere giebt folgendes Resultat:

№	1.	Dr. Lampe	116 Stimmen,
"	2.	Dr. Meier	159 "
"	3.	Dr. Engelken	122 "
"	4.	Gosselke Vagt	175 "
"	5.	Georg Gleistein	199 "
"	6.	Jürg. Garbade	158 "
"	7.	Dr. Schultz	126 "
"	8.	Dr. Donandt	197 "
"	9.	J. G. Claussen	109 "
"	10.	O. C. Rasch	122 "
"	11.	Dr. Gröning	16 "
"	12.	C. Danhauer	141 "
"	13.	J. C. Tieck	111 "
"	14.	Diedr. Albers	199 "
"	15.	H. F. Weinhagen	21 "
"	16.	G. H. Jürgens	38 "
"	17.	Aelterm. Hartlaub	91 "
"	18.	Dr. Watermeyer	147 "
"	19.	F. Mußmann	37 "
"	20.	J. F. Philippi	10 "
"	21.	Wilk. Köhler	106 "
"	22.	Dr. Oelrichs	103 "
"	23.	J. H. Smit	191 "
"	24.	Dr. Schumacher	84 "
"	25.	Dr. Meinertzhagen	10 "
"	26.	Amtm. Kulenkamp	107 "
"	27.	J. Bolland	21 "
"	28.	J. Vohne	64 "
"	29.	H. Pundt	20 "
"	30.	C. Focke	19 "
"	31.	F. Bremermann	198 "
"	32.	W. Menke	47 "

Demnach ergaben sich als gewählt: Dr. Meier, Dr. Engelken, G. Vagt, G. Gleistein, J. Garbade, Dr. Schultz, Dr. Donandt, O. C. Rasch, C. Danhauer, D. Albers, Dr. Watermeyer, J. H. Smit und F. Bremermann.

In Betreff der Deputation für die Bauordnung fielen die Stimmen folgendermaaßen:

auf №	1.	Dr. Watermeyer	49 Stimmen,
"	2.	Dr. Focke	51 "
"	3.	A. Renner	219 "
"	4.	J. H. Thätjenhorst	217 "

№ 5. H. G. Riegelmann 133 Stimmen,
„ 6. J. F. Zopff 142 „
„ 7. Dr. H. Gröning 84 „
„ 8. J. F. Averdieck 113 „
„ 9. Aelterm. Heye 58 „
„ 10. Dr. Kiesselbach 119 „
„ 11. Diedr. Engelken 180 „
„ 12. Chr. Stubbmann 121 „
„ 13. Engelb. Klugkist 92 „
„ 14. Dr. Motz 86 „

und sind demgemäß gewählt: A. Renner, Thätjenhorst, Riegelmann, Zopff, Dr. Kiesselbach, Diedr. Engelken und Stubbmann.

Mittheilung des Senats vom 30. April.

Der Präsident bemerkt, daß der erste Gegenstand bereits oben erledigt sei, der zweite werde bei Berathung der Ablösungsordnung zur Sprache kommen; es bleibe also nur der dritte zu erledigen:

Abgabe der Güterbestäter.

Dr. Donandt schlägt vor, in Betreff dieser Mittheilung einfach zu erklären, die Bürgerschaft habe sie entgegengenommen, sodann aber, für den Fall, daß die heutigen Berathungen nicht bis zur Ablösungsordnung führen sollten, auch des Einganges der unter 2. gedachten Vorstellung zu erwähnen, mit der Bemerkung, daß die Bürgerschaft s. Z. bei Berathung der Ablösungsordnung die gebührende Rücksicht darauf nehmen werde.

Dr. Lampe meint, es sei in Betreff der Abgabe der Güterbestäter nöthig, das Einverständniß mit der Deponirung des Geldes bei der Discontocasse zu erklären, indem es dazu der Einwilligung der Bürgerschaft bedürfe.

Dr. Motz erwähnt, daß ein solcher Beschluß bereits früher gefaßt und die Deponirung daher ganz in der Ordnung sei.

Der Vorschlag von Dr. Donandt wird angenommen.

Zu № 2. der Tagesordnung: Antrag, betreffend Ernennung der bürgerschaftlichen Mitglieder der Schuldeputation.

Präsident verliest den Antrag von H. W. A. Kotzenberg:

„Zu den Gegenständen, deren ungesäumte Umgestaltung der Art. 3 des Einführungsgesetzes der Grundrechte des deutschen Volkes vorschreibt, gehört auch die Einrichtung des Schulwesens auf Grund der §§ 23, 26 und 27."

„Außerdem ist aber auch die Reorganisation des Bremischen Schulwesens eines der dringendsten Bedürfnisse und wird von den meisten unsrer Mitbürger mit Sehnsucht erwartet."

„Ich trage daher darauf an:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen, die in den „Gesetzlichen Bestimmungen, die Deputationen betreffend" näher bezeichnete Schuldeputation sofort in's Leben zu rufen, dieselbe mit der Neugestaltung unsres Schulwesens in Gemäßheit der Bestimmungen der Grundrechte zu beauftragen und ihr zu diesem Ende die von der Commission zur Reform des Schulwesens der vorigen Bürgerschaft eingereichten Vorarbeiten zur Berücksichtigung zu überweisen."

Kotzenberg: Ich glaube, es bedarf keiner längeren Motivirung, um diesen Antrag zum Beschluß zu erheben. Ich trage nicht auf eine neue, sondern auf eine schon im Gesetze vorgesehene Deputation an. Ferner geht mein Antrag darauf, dieser Deputation außer dem im Deputationsgesetz bereits enthaltenen noch ein besonderes Commissorium zu geben, nämlich das Schulwesen in Gemäßheit der deutschen Grundrechte und unsrer Verfassung zu reorganisiren; und endlich schlage ich vor, ihr zu diesem Zwecke die Vorarbeiten zu überweisen, welche die von der vorigen Bürgerschaft niedergesetzte Commission geliefert hat. Ich habe gewünscht, daß diese Deputation heute schon gewählt werde, weil wir in einigen Wochen nicht wieder zu Deputationswahlen werden kommen können, wie dies auch aus den heutigen Senatsmittheilungen hervorgeht, und weil unser Schulwesen, wie der Bericht der Commission ergiebt, sehr im Argen liegt und einer schleunigen Reorganisation dringend bedarf.

Dr. Donandt. Im Deputationsgesetze §. 83 heißt es: „Die Schuldeputation übernimmt spätestens bis zum 1. Januar 1850 von den jetzt bestehenden Schulbehörden — die durch das vorstehende Gesetz ihrem Wirkungskreise überwiesenen Geschäfte". Formell würde es also mit Niedersetzung der Deputation keine Eile haben. Auch fürchte ich, daß die heutige Ernennung der bürgerschaftlichen Mitglieder die Sache nicht sehr beschleunigen wird; denn der Senat wird seine Mitglieder höchst wahrscheinlich erst dann ernennen und ernennen können, wenn er mit seiner eignen Reconstitnirung, wie sie in Folge der neuen Ordnung nothwendig ist, fertig sein wird. Indeß ungeachtet es weder formell nothwendig ist, noch meines Erachtens die Sache beschleunigen wird, habe ich meinerseits nichts dagegen, daß die Bürgerschaft heute mit der Wahl verfahre, und erlaube mir nur, in Bezug auf das Commissorium, das der Antragsteller damit verknüpft haben will, und auf die Wahlart einiges zu erwähnen. Was zunächst das Commissorium betrifft, so hat schon das Gesetz selbst der Deputation ein solches ertheilt. Es heißt nämlich in §. 74 des Deputationsgesetzes: „Zu Anfange jedes Jahres erstattet die Deputation dem Senate und der Bürgerschaft Bericht über den Stand des Schulwesens im Bremischen Staate. Namentlich hat sie spätestens in den ersten drei Monaten des Jahres 1850 über weitere Organisation des Schulwesens und über die für die Verwaltung des Schulfonds etwa neu zu treffenden Einrichtungen zu berichten." Ich glaube nicht, daß das von Hrn. Kotzenberg in Vorschlag gebrachte Commissorium im Wesentlichen davon abweicht, und weiß nicht, ob es die bestehende gesetzliche Bestimmung abändern oder nur ergänzen soll. Daß die Deputation die Reorganisation in Gemäßheit der deutschen Grundrechte zu beantragen habe, scheint mir sich ganz von selbst verstehen. Die Grundrechte haben für uns bindende Kraft, und diese, wie alle übrigen Deputationen, wird sich danach zu richten haben. Ich glaube nicht, daß deshalb eine ganz besondere Anweisung zu ertheilen sein wird. Sodann sollen der Schuldeputation die Vorarbeiten der Commission überwiesen werden. Ein solcher Beschluß ist aber bereits von der vorigen Bürgerschaft gefaßt, und wird es einer Erneuerung desselben wohl nicht bedürfen. Deshalb glaube ich, daß wir uns auf die Ernennung der Mitglieder der Deputation beschränken können, deren Commissorium im Gesetze hinlänglich ausgesprochen ist.

Was nun die Wahlart anlangt, erlaube ich mir Folgendes

zu bemerken: Die Mitglieder der Bürgerschaft werden bekanntlich auf 4 Jahre gewählt und gehen alle 2 Jahre zur Hälfte ab. Die Verfassung hat dabei lediglich unsre Verwaltungen im Auge: sie will nicht, daß die sämmtlichen bürgerschaftlichen Mitglieder bei einer Verwaltung auf einmal abgehen. Soll diese Absicht der Verfassung wirklich praktische Bedeutung erlangen, so müssen wir bei allen verwaltenden Deputationen unsre Mitglieder zur Hälfte aus denen bestellen, die auf zwei Jahr, und zur Hälfte aus denen, die auf vier Jahr gewählt sind. Ich beantrage daher, daß wir die Wahl in zwei Akten vornehmen, zunächst fünf Mitglieder aus den auf zwei Jahr, und dann andre fünf aus den auf vier Jahr Gewählten. Endlich ist noch zu bemerken, daß zu dieser Deputation höchstens zwei Lehrer aus unsrer Mitte gehören dürfen. Es ist nämlich im Gesetz vorgeschrieben: § 61. „Der Deputation sind drei von und aus dem Lehrerstande zu erwählende praktische Lehrer mit berathender Stimme beigeordnet." Damit nun das besondre Interesse des Lehrerstandes nicht zu überwiegend in der Deputation vertreten sei, soll, wenn überhaupt Lehrer von der Bürgerschaft in die Deputation gewählt werden, die Zahl derselben doch nicht zwei übersteigen. Das wird die Folge haben müssen, daß wenn zufällig, was sich nicht hindern läßt, unter den Gewählten drei oder mehre Lehrer sich finden sollten, nothwendiger Weise diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben, von selbst wegfallen, und dafür diejenigen anderweitigen Mitglieder der Bürgerschaft, die dann zunächst die meisten Stimmen haben, eintreten. (Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nachher bei den deutschen Grundrechten wir auf diesen Gegenstand zurückkommen werden, es daher zweckmäßig erscheint, hier sogleich einen Theil jenes Berichts mit zu erledigen. In demselben giebt die Deputation anheim, die Vorbereitungen zur Ausführung des Art. 6. der Grundrechte bis zur Einsetzung der Schuldeputation aufzuschieben, und sodann letztere mit der erforderlichen Berichterstattung zu beauftragen. Indem ich im Uebrigen mit Herrn Dr. Donandt übereinstimme, pflichte ich Herrn Kotzenberg insofern bei, als er eine Bezugnahme auf die Grundrechte vorschlägt, und beantrage daher vorbehältlich der Redaction: daß auf das durch die Verfassung festgesetzte Commissorium hingewiesen, und namentlich der Deputation aufgegeben werde, über die Ausführung des Art. 6. der deutschen Grundrechte Bericht abzustatten.

Kotzenberg. Ich stimme hinsichtlich der vorzunehmenden Wahl ganz mit Herrn Dr. Donandt überein, indeß darin nicht, daß wir den Bezug auf die Grundrechte ganz ausschließen, was ich vielmehr mit Herrn Dr. Schumacher für nothwendig halte. Dann aber, da Herr Dr. Donandt meint, die Schuldeputation möge, wenn auch heute die bürgerschaftlichen Mitglieder erwählt würden, dennoch nicht sobald in's Leben treten können, möchte ich vorschlagen, daß wir in unserm Beschlusse dem Senate den Wunsch ausdrückten, er möge auch seine Mitglieder zu der Deputation baldigst ernennen, damit die Deputation ihre Arbeiten beginnen könne. Sie hat eine ungemein große Aufgabe, und wenn sie in kurzer Zeit damit fertig sein will, wird sie wöchentlich mehrere Sitzungen halten müssen." (Unterstützt.)

Nach einigen Besprechungen über die Fassung des Beschlusses legt Dr. Focke eine solche vor, mit der sich Kotzenberg und Dr. Schumacher einverstanden erklären.

Dr. F. A. Meyer macht darauf aufmerksam, daß wohl noch beizufügen sein werde, der Senat möge den Lehrerstand veranlassen die in § 61 gedachten 3 Lehrer zu erwählen.

Oentrich bemerkt, es scheine ihm eine große Abweichung zwischen den Anträgen zu liegen, indem Herr Kotzenberg beantrage, daß die Schuldeputation das Schulwesen nach den Grundrechten reorganisiren, Herr Dr. Schumacher aber, daß sie über die Art der Ausführung erst berichten solle. Er begreife nicht, wie sich Herr Kotzenberg dem letzten Antrage anschließen könne.

Kotzenberg: Die Sache selbst sei bereits durch das Gesetz fest bestimmt.

Es wird hierauf der Antrag in der von Dr. Focke vorgelegten Fassung angenommen, ebenso der Antrag von Dr. Donandt in Betreff der Wahlart.

J. G. Arndt meint, es sei besser im ersten Wahlakt einen, und im zweiten wieder einen Lehrer zu wählen.

Dr. Donandt: Es sei ja nicht vorgeschrieben, daß die Bürgerschaft überhaupt Lehrer wählen müsse.

Dr. Schultz: Wenn aber im ersten Wahlakt zwei Lehrer gewählt würden, so würde dann im zweiten Wahlakt gar kein Lehrer mehr zur Wahl kommen können.

Dr. Donandt: Es komme nicht darauf an, daß die beiden Lehrer auf verschiedene Zeit gewählt seien, indem durch die 3 andern hinzugezogenen Lehrer die Kunde der Verhältnisse des Lehrerstandes der Deputation ohnehin hinreichend erhalten bleibe.

Die Wahlhandlung wird vorgenommen. Hierauf bemerkt der Präsident, der zweite Wahlakt werde erst vorgenommen werden können, wenn man das Resultat der ersten Wahl kennen gelernt habe, weil vielleicht schon zwei Lehrer gewählt sein könnten.

W. Brandt wirft ein, daß ja, wenn jetzt zwei Lehrer gewählt würden, möglicher weise Einer darunter sein könnte, der nicht die nöthige Stimmenzahl hätte.

Dr. Oelrichs wiederholt, es sei nicht nothwendig, daß ein Lehrer gewählt werde, sondern nur ein Maximum von 2 Lehrern vorgeschrieben.

Dr. Lampe meint, es könne mit der zweiten Wahl gleich verfahren werden, weil, wenn wirklich in der ersten schon 2 Lehrer gewählt sein sollten, bei der zweiten die Lehrer nicht weiter berücksichtigt werden könnten.

Dr. Focke: Möglich sei dies allerdings, aber nicht zweckmäßig; denn in diesem Falle würde sich ein Theil der Simmen, nämlich alle diejenigen, welche bei der zweiten Wahl auf einen Lehrer gefallen wären, gänzlich zersplittern.

Auf die Frage des Präsidenten, ob die Bürgerschaft das Resultat der ersten Wahl abwarten wolle, wird dies beschlossen, und eine Pause bis 6¾ Uhr angeordnet.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen theilt der Präsident das Resultat der Wahlen mit, und zwar in Betreff der Schuldeputation folgendes:

№	1. M. Grelle	129	Stimmen,
„	2. Theod. Bastian	80	„
„	3. C. A. P. Schabbehard	85	„
„	4. Dr. Schultz	126	„
„	5. A. Plump	28	„
„	6. J. G. Arndt	14	„
„	7. F. Bremermann	48	„
„	8. Joh. Achelis	98	„

№	9.	J. P. Meinken	109 Stimmen.
„	10.	H. W. A. Kotzenberg	229 „
„	11.	Aelterm. Haase	107 „
„	12.	G. Jürgens	29 „
„	13.	C. H. C. Wischmann	219 „

so daß gewählt sind die Herren Grelle, Dr. Schultz, J. P. Meinken, Kotzenberg und Wischmann.

Sodann verliest derselbe den Wahlaufsatz für die zweite Wahl zur Schuldeputation.

Oentrich: Da unter den zur Wahl Vorgeschlagenen sich kein Lehrer mehr befindet, so muß ich gegen die Statt gefundene Wahl protestiren. Ich finde nach meiner Ueberzeugung eine Zurücksetzung der Lehrer darin. Der Herr Präsident sprach bei Einleitung zu dieser Wahl aus, es würden erst, wenn die ganze Wahl vollzogen sei, die Stimmen gezählt werden und diejenigen zwei Lehrer, welche die meisten Stimmen hätten, dann als gewählt anzusehen sein. Sollte das nun nicht der Fall sein, so hätte es gestattet sein müssen, schon bei der ersten Wahl auch solche Lehrer vorzuschlagen, die auf 4 Jahre Mitglieder der Bürgerschaft sind. Da dies nicht geschehen ist, so finde ich darin eine Zurücksetzung, nicht in Beziehung auf meine Person, da ich zufällig der einzige auf 4 Jahre in die Bürgerschaft gewählte Lehrer bin, sondern der Lehrer im Allgemeinen.

Präsident: Ich bemerke, daß die Wahl ganz so vor sich gegangen ist, wie die Bürgerschaft beschlossen hat. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß wenn zwei Lehrer sich unter diesen zuerst gewählten 5 Mitgliedern befänden, es sich ganz von selbst verstände, daß nachher nicht noch mehrere gewählt werden könnten. Es ist auch darüber gesprochen worden und der Vorschlag gemacht, unter den ersten 5 einen Lehrer und unter den andern 5 wieder einen zu wählen, worauf Herr Dr. Oelrichs bemerkt hat, daß nach dem Gesetze es nicht nothwendig sei, Lehrer zu wählen. Was den Protest des Herrn Oentrich betrifft, so ist derselbe meiner Meinung nach durchaus nicht angebracht und nicht zulässig, weil ganz nach dem Beschlusse der Bürgerschaft verfahren ist.

Oentrich: Ich habe die Wahl keinesweges umstoßen, sondern nur aussprechen wollen, daß man auf das von mir Erwähnte hätte Rücksicht nehmen müssen.

Dr. Focke: Ich bin der Ansicht, daß Seitens des Präsidiums diese Wahl vollkommen der Ordnung nach geleitet worden ist. Herr Oentrich stützt seine Rüge besonders darauf, daß in Folge der vorgenommenen Wahl nun unglücklicher Weise ein Verhältniß eingetreten ist, wodurch diejenigen Lehrer, welche auf 4 Jahre gewählt sind, von der Wählbarkeit ausgeschlossen werden. Das ist aber ein Unglück, was uns passirt ist. Hätten wir zuerst unter den auf 4 Jahre Gewählten 5 Deputationsmitglieder gewählt, so wären vielleicht alle auf 2 Jahr erwählte Lehrer ausgeschlossen. Es wäre nun möglich, daß in der Bürgerschaft ein Antrag auf eine zweckmäßigere Wahl hätte gestellt werden können; dem Herrn Präsidenten ist das nach der Geschäftsordnung untersagt. Da kein Vertreter einen solchen Antrag gestellt hat, so hat es sich Jeder selbst zuzuschreiben, daß er nicht vorher so klug gewesen ist. Deshalb findet aber auch eine Rüge des vom Präsidenten geleiteten Verfahrens keine Statt.

Th Bastian: Wenn ich um's Wort gebeten habe, so bitte ich um Entschuldigung, da ich wohl einsehe, daß ich die Wahl nicht anfechten kann. Ich war bei den Verhandlungen bei der ersten Wahl nicht anwesend, indem ich in Geschäften für die Bürgerschaft abgehalten war. Wäre ich hier gewesen, so würde ich mich durchaus gegen ein solches Verfahren erklärt haben, gegen das Princip, welches ihm zum Grunde liegt und welches mir ganz verkehrt erscheint. Ich wollte dies aber nachträglich thun und mich dahin aussprechen, daß ich ein solches Verfahren für die Zukunft nicht billigen kann. Da die Sache jetzt erst zur Sprache kommt, so haben wir freilich den günstigen Augenblick verpaßt und können es jetzt nicht ändern. Aber das werden wir doch Alle einsehen, daß das nicht ein für die Zukunft gültiges Princip sein kann. Es könnten Diejenigen, auf welche die Wahl dann gefallen wäre, zufälligerweise gerade die unfähigsten sein (Heiterkeit), darum halte ich es für meine Pflicht, als Vertreter mich für die Zukunft dagegen zu verwahren.

Dr. Donandt: Die beiden Herren, welche aus dem Lehrerstande gewählt sind, haben resp. 229 und 129 Stimmen erhalten. Wenn die Mitglieder der Bürgerschaft gemeint gewesen wären, sie wollten lieber einen derjenigen Lehrer haben, die auf 4 Jahr in die Bürgerschaft gewählt sind, so würden sie ihre Stimmen nicht in dem Maaße gerade Jenen gegeben haben. Somit hätten sie sich die Möglichkeit offen gehalten, bei der zweiten Wahl auch einem Lehrer ihre Stimmen zu geben. Man muß doch voraussetzen, daß jedes Mitglied der Bürgerschaft dies berücksichtigt hat, und wenn nun dennoch die große Mehrheit ihre Stimme auf 2 Lehrer, die auf 2 Jahre gewählt sind, vereinigt hat, so liegt darin eben die Erklärung, daß sie diese beiden Mitglieder hat haben wollen. Daher sehe ich nicht ein, wie hier von einem Protest, einer Rüge oder einer Beschwerde die Rede sein kann. Die Bürgerschaft wird doch wissen, was sie thut.

Th. Bastian: Einfacher hätte es mir geschienen, wenn man von den Lehrern diejenigen beiden Herren, welche die meisten Stimmen erhalten hätten, als gewählt erklärt hätte.

Präsident. Herr Bastian, wenn Sie einen solchen Antrag gestellt hätten, so wäre möglicherweise das Resultat ein anderes geworden. Es ist aber nicht der Fall, folglich konnte ich auch nicht anders verfahren.

Oentrich. Ich will nur noch erklären, daß ich durchaus keine Rüge habe aussprechen wollen, und insofern meine Worte gern zurücknehme. Ich bin aber überzeugt, daß Vielen die Sache gekommen ist, wie Einem wohl etwas über Nacht kommt (Heiterkeit), daß Viele es nicht so gewußt haben, daß das Resultat sich so herausstellen würde, wie es jetzt geschrieben steht.

Die Bürgerschaft geht darauf zur Wahl über, wobei C. Victor es ablehnt, auf den Wahlaufsatz gesetzt zu werden, da er bereits mehr als 6 Deputationen angehöre. Das Resultat der Wahl ist folgendes.

№	1.	C. Danhauer	51 Stimmen,
„	2.	Pastor Nieter	117 „
„	3.	Dr. C. Meier	147 „
„	4.	Dr. Oelrichs	57 „
„	5.	J. F. Lehmkuhl	26 „
„	6.	Wilh. Brandt	133 „
„	7.	Diedr. Garbade	32 „
„	8.	Theod. Garbade	122 „
„	9.	Joh. Höpken	45 „
„	10.	Pastor Dulon	146 „
„	11.	S. C. W. Eisenhardt	119 „

№ 12. Aelt. C. A. Gildemeister 78 Stimmen,
„ 13. Dr. Focke 110 „
„ 14. J. Volland 15 „
„ 15. Th. Kock 47 „
„ 16. Hinr. Meybohm 26 „
„ 17. Dr. J. H. Smidt 17 „

so daß als gewählt proclamirt werden die Herren Dr. C. Meier, W. Brandt, Pastor Dulon, Eisenhardt, Th. Garbade.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung: Bericht über die künftige Benutzung der Bürgerweide.

Dr. Donandt erläutert die Sachlage, und verliest den in der früheren Bürgerschaft von W. Ellerhorst gemachten Antrag (pag. 65 der gedr. Mitth. vom 20. Jan. 1849), welcher zu dem Berichte Anlaß gegeben.

Dr. C. Meier verliest den Deputationsbericht.

Präsident theilt den Antrag von B. F. Dannemann mit:

„Herr Präsident!

Im vorigen Jahre stellte ich, bei der Berathung des Budgets über die Einnahmen und Ausgaben der Bürger-Viehweide, einen Antrag auf Erhöhung des Weidegeldes, um zu bewirken, daß diejenigen Bürger, welche die Weide benutzten, auch die Ausgaben deckten. Da sich bis dahin ein jährliches Deficit von einigen hundert Thalern herausgestellt, welches die Generalcasse tragen mußte, so war die Deputation auch meiner Ansicht, trug jedoch darauf an, meinen Antrag zurückzunehmen und ihr die Ausführung zu überlassen, womit ich mich unter der Bedingung einverstanden erklärte, daß die Deputation dafür sorge, daß die jährlichen Kosten gedeckt würden. In Folge eines Antrags von vorigem Jahre liegt uns jetzt ein Bericht zur Berathung vor, nach welchem die Deputation für gut befunden hat, es beim Alten zu lassen. Sie hat folglich meinen Antrag nicht weiter berücksichtigt, obgleich es versprochen wurde, und werde ich hierdurch veranlaßt, folgenden gewiß

Dringlichen Antrag zu stellen:

die Bürgerschaft möge beschließen, daß von diesem Jahre 1849 an, das Weidegeld von 1 ßß auf 2½ ßß erhöht wird und sämmtliche Bürger Bremens, welche in den 13 Stadtbezirken wohnen, das gleiche Recht haben, für das Weidegeld von 2½ ßß jährlich, 4 Kühe auf die Weide treiben zu lassen."

J. F. Philippi, als Deputationsmitglied. „Es hat allerdings seine Richtigkeit, daß Herr Dannemann damals mit einem Antrage hervortreten wollte. Er hat auch mit Mitgliedern der Deputation darüber gesprochen; ich muß indessen entschieden in Abrede stellen, daß die Deputation ihm erklärt habe, auf seinen Antrag im Bericht eingehen zu wollen. Die Deputation, (namentlich ich), hat nichts anders erklärt, als im Bericht auch diesen Punkt in Erwägung ziehen zu wollen, und würde der Bericht ihre Meinung aussprechen. Das ist geschehen, die Meinung der Deputation weicht von Herrn Dannemann ab und die Bürgerschaft wird nun zu entscheiden haben. Von einem Versprechen ist nie die Rede gewesen."

Der Redner erläutert im Uebrigen den Bericht und empfiehlt die Annahme der darin gemachten Vorschläge, deren Erledigung jetzt allerdings dringend erscheine, wenn dies Jahr noch etwas geschehen solle.

Aelterm. Gabain, als Deputations-Mitglied, tritt der Ansicht des Vorredners in allen Stücken bei, und bestätigt dessen Relation über die Verhandlungen mit Dannemann. Den Vorschlag des Letzteren habe die Deputation deshalb nicht empfehlen können, weil in der ehemaligen Vorstadt eine sehr große Anzahl von Kühen gehalten werde, und man vorläufig nicht wissen könne, ob durch deren Zulassung die Benutzung für die übrigen nicht wesentlich beeinträchtigt werde.

B. F. Dannemann. „Ich habe voriges Jahr einen Antrag gestellt, das Weidegeld zu erhöhen, damit die Weide dasjenige aufbringe, was sie koste. Wir haben im Staatsbudget von der Weide mehr Ausgaben wie Einnahmen; es gehört auch noch Heuland zu der Weide, welches einen Theil der Kosten aufbringt, wäre dies nicht der Fall, so würde das Mißverhältniß noch viel größer sein. Diesen Antrag habe ich nicht weiter verfolgt, weil mir von der Deputation zugesichert wurde, man wolle ihn berücksichtigen, so daß das Weidegeld erhöht, und die Vorstadt zugezogen werde. Ich glaube nun, daß es an der Zeit ist, daß wir Vorstädter, weil wir zur Stadt gezogen sind, dieselben Rechte genießen, wie die Alt- und Neustadt. Man hat wohl eingewandt, ein Theil der Vorstädter habe das städtische Bürgerrecht unentgeldlich bekommen; aber meine Herren, bedenken Sie, wenn z. B. Jemand aus Hannover oder Preußen hieherzieht, und zahlt seine 50 ßß für das städtische Bürgerrecht, so hat er auch ganz dasselbe Recht, wie die Leute, deren Vorfahren schon seit 200 Jahren das Bürgerrecht gehabt haben.

Was die im Bericht erwähnten Bewässerungsarbeiten anlangt, so möchte ich der Bürgerschaft anheim geben, die Deputation aufzufordern, daß sie erst das von ihr in Bezug genommene motivirte Gutachten von Barkhausen vorlege. Es läßt sich dann erst klar in der Sache sehen. Die Herren von der Deputation haben Herrn Werner Menke ersucht, ob er nicht die Ausführung der Arbeit unternehmen wolle. Die Sache liegt nun noch so."

Dr. Schumacher beantragt, daß weil der Dannemann'sche Vorschlag nicht auf der Tagesordnung stehe, vorab über die Dringlichkeit desselben entschieden werde. Er müsse gegen sofortige Vornahme sich erklären, weil durch Annahme des Vorschlages unsren ärmeren Mitbürgern das Weidegeld von 1 ßß auf 2½ ßß in die Höhe gesetzt werden würde. Die Sache sei zu wichtig und die Bürgerschaft noch viel zu wenig instruirt, um durch einen solchen vorgeblich dringlichen Antrag in so schwierige Verhältnisse eingreifen zu können.

Präsident macht Dannemann darauf aufmerksam, daß sein letzter Antrag auf Vorlegung des motivirten Gutachtens gewissermaßen als ein Antrag auf Aussetzung zu betrachten sei und mit seinem Hauptantrage in Widerspruch stehe, worauf

B. F. Dannemann diesen letzten Antrag zurücknimmt und zugleich die Dringlichkeit des Hauptantrags dadurch motivirt, daß in 14 Tagen die Kühe aufgetrieben würden und man daher wissen müsse, woran man sei.

Präsident stellt die Dringlichkeitsfrage; die Abstimmung bleibt, auch bei der Gegenprobe, zweifelhaft.

Dr. Donandt trägt nun darauf an, die Sache für heute auszusetzen und den Antrag von B. F. Dannemann in nächster Sitzung vorzunehmen, durch welchen dann aller-

dings die sehr wichtige und schwierige Frage, ob durch die Ausdehnung der Stadt über die Stadtthore hinaus den in der bisherigen Vorstadt wohnenden Bürgern auch zugleich das Recht der Altstadtsbürger in Bezug auf Benutzung der Bürgerweide verliehen sei, ihre Erledigung finden werde. Die Sache sei zu wichtig, um sie so unvorbereitet über's Knie abzubrechen.

Philippi weis't darauf hin, daß nächsten Montag bereits das Vieh aufgetrieben werden solle und daher heute nothwendig eine Entscheidung erfolgen müsse.

J. Höpken erklärt sich aus demselben Grunde für den Dannemannschen Antrag, damit die Ungleichheit zwischen Städtern und Vorstädtern aufhöre. Wenn das Weidegeld nach seinem Werthe bezahlt würde, möchte es wohl 10 ß betragen.

Rauers erinnert daran, daß auch über die vorgeschlagene Verpachtung von 50 Morgen nothwendig jetzt entschieden werden müsse, da es höchste Zeit sei, diesen Gegenstand zu ordnen.

Dr. Oelrichs erklärt sich für die Aussetzung.

Philippi: Der Bericht enthalte zwei verschiedene Anträge, theils wegen der Bewässerungsarbeiten, theils wegen Benutzung der Weide. Der erstere könne füglich heute unerledigt bleiben, bei dem zweiten aber werde der Dannemannsche Antrag in Betracht kommen müssen, ohne daß es einer Dringlichkeitserklärung bedürfe, weil er sich eben auf die Vorschläge des Berichts beziehe. Der Redner empfiehlt nochmals, die Sache heute vorzunehmen.

Aelterm. Gabain empfiehlt den Vorschlag des Berichts anzunehmen und den von B. F. Dannemann für dieses Jahr auf sich beruhen zu lassen, da die Sache zu wichtig sei, um sie so ohne Vorbereitung zu erledigen.

Kotzenberg: Dannemanns Antrag könne nicht füglich vom Deputationsvorschlag getrennt werden, weil der Letztere, wenn er angenommen würde, den Dannemannschen Antrag ausschließe. Man müsse entweder beide vornehmen oder beide aussetzen.

Dr. Donandt. Den Einwand gegen meinen Antrag, daß die Sache dringlich sei und die Deputation nicht wissen würde, woran sie sei, kann ich für begründet nicht erkennen. Denn so lange ein Gesetz besteht, muß es ausgeführt werden und wenn die Bürgerschaft nichts beschließt, weiß die Deputation, woran sie ist, es bleibt dann vorläufig, wie es bisher Rechtens war. Für die Aussetzung spricht aber meines Erachtens ein sehr triftiger Grund. Die Frage: sollen die Rechte der Altstadtsbürger auf Benutzung der Weide von nun an auf die Vorstadtsbürger übergehen? ist, wie Sie wissen, auf den Bericht der Verfassungsdeputation ausgesetzt worden. Es war Dieser aufgetragen, zu berathen und zu berichten, ob in Folge der jetzigen Ausdehnung der Stadt auf die Vorstadt, der Aufhebung der Thorsperre und der Hinausrückung der Consumtionslinie nunmehr die bisherigen Vorstadtsbürger ohne Weiteres das Altstadtsbürgerrecht haben sollten oder nicht, und welche Folgen das in Bezug auf die Weidebenutzung haben würde. Die Deputation hat empfohlen, den bisherigen Vorstadtsbürgern ohne Weiteres das Altstadtsbürgerrecht zu übertragen, aber die Frage über die Weidebenutzung offen zu lassen. Dies ist geschehen. Ob Communalanrechte durch den Erwerb des Bürgerrechts ohne Weiteres übergehen, das ist eine Frage von der größten Erheblichkeit, über welche nicht ohne nähere Ueberlegung entschieden werden kann. Wir haben noch keine Gelegenheit gehabt, uns darüber zu entscheiden und den Antrag des Herrn Dannemann, der wie vom Himmel gefallen kommt, gehörig zu prüfen. Dieser Antrag verhält sich zu dem Deputationsbericht wie ein ganz neuer, er beruht auf wesentlich verschiedenen Principien. Während der Deputationsbericht davon ausgeht, daß die Weide ein Eigenthum der Stadtgemeinde sei, stellt Herr Dannemann den Satz auf, daß sie Staatseigenthum ist; er steht also ganz diametral der Basis des Deputationsberichts entgegen. Es hätte ebenso gut ein Antrag gestellt werden können, die Weide ganz zu veräußern, das würde in demselben Verhältnisse sein. Wir müßten also jedenfalls eine namentliche Abstimmung über die Dringlichkeit eintreten lassen. Das würde uns aber unendlich lange aufhalten und wenn dann die Bürgerschaft mit ein paar Stimmen Majorität für die Dringlichkeit wäre, so wären wir genöthigt, diese hochwichtige Frage heute zu entscheiden. Deshalb möchte ich bitten, die Sache auszusetzen.

Dr. Schumacher: Ich schließe mich im Intresse unserer ärmeren Mitbürger den Antrag des Herrn Dr. Donandt an, da sie nicht im Stande sind, mehr zu bezahlen, als bisher.

B. F. Dannemann: Meiner Ansicht nach kann die Sache nicht ausgesetzt werden. Herr Dr. Donandt hebt das Verhältniß der Vorstädter hervor, ein großer Theil der Vorstädter hat das altstädtische Bürgerrecht. Wollen wir jetzt die Sache wieder aussetzen, so wird die Weide wieder betrieben, und wir können künftiges Jahr wieder an die Staatscasse gehen um das Deficit zu decken.

Philippi. Ich muß hierauf einige Worte zur Erläuterung erwiedern: Wenn gesagt wird, aus der Staatscasse müssen jährlich ein Paar hundert Thaler zugezahlt werden, so ist das leicht gesagt. Die Altstadtsbürger haben ihr Recht auf die Weide lange besessen, und es fragt sich sehr, ob wir berechtigt sind, es ihnen zu nehmen. Ich würde meine Zustimmung nicht dazu geben. Die Sache hat so lange schon so bestanden, und kann recht gut auch dies Jahr noch so fortdauern. Bis jetzt hat der Staat noch nie zum Unterhalt der Weide Geld hergegeben, es ist jährlich ein Bedeutendes an Grundsteuer von der Weide in die Saatscasse geflossen, und daher rührt das ganze Deficit. Ich bitte dringend, heute die Deputationsvorschläge anzunehmen.

Rauers: Falls die Bürgerschaft auf Herrn Dr. Donandt's Antrag nicht eingeht, möchte ich dringend bitten, doch mindestens die 50 Morgen nicht zu verpachten. Der Staat hat jährlich 250 ß für einen Exercierplatz in Schwachhausen auszugeben und hier haben wir den Platz dicht vor der Stadt. Er könnte auf diese Weise viel nutzbarer gemacht werden, und bitte ich die Deputation zu ersuchen, daß sie überlege, ob nicht der Platz auf diese Weise besser nutzbar gemacht werden könne.

B. F. Dannemann erklärt sich gegen die abermalige Verschiebung auf ein Jahr. Im vorigen Jahre sei der Antrag gestellt, und man hätte Zeit genug gehabt, die Sache vorher zu erledigen.

A. Plump. Es scheine ihm der Antrag der Deputation gleich verhandelt werden zu können, während der von Dannemann auszusetzen sei, indem der Erstere nur auf eine augenblickliche Einrichtung berechnet sei, der Andere aber auf eine dauernde Anordnung hinauslaufe.

C. Focke unterstützt den Antrag von Dr. Donandt,

weil man nicht wissen könne, wie viele Kühe die Vorstädter, wenn sie gleiches Anrecht bekämen, auftreiben würden und ob nicht dann für Alle zu wenig Futter vorhanden sein würde.

Dr. Donandt. Der Bericht, um den es sich handle, sei vom 23. März und bereits über 4 Wochen in den Händen der Vertreter; der Antrag von Dannemann hätte daher füglich schon vor 3 Wochen gestellt werden können und es sei unbillig, zu verlangen, daß er jetzt als dringlich angesehen werde. Empfiehlt die Aussetzung.

Ruyter: Nach den Erläuterungen der Deputationsmitglieder sei er zu Anfang der Discussion für sofortige Erledigung gewesen, Dr. Donandt habe aber den rechten Gesichtspunkt aufgestellt, daß es sich nicht um ein Weidegeld, sondern um einen weitgreifenden Rechtsgrundsatz handle. Augenblicklich sei die Bürgerschaft zu dessen Entscheidung nicht vorbereitet.

Reinken: Er begreife nicht, wie so lange debattirt werden könne, ob Dannemanns Antrag zur Verhandlung kommen solle oder nicht. Er halte denselben wirklich für dringlich, wenn aber andre Herren entgegengesetzter Meinung seien, so solle man doch nicht auf die Sache eingehen, sondern nur die Dringlichkeitsfrage erledigen. Von einem Rechtsgelehrten sei die Einrede gemacht, daß darin ein Unrecht gegen unsere ärmeren Mitbürger liege. Er glaube aber seinerseits, daß der Grundsatz einer gleichen Vertheilung auf Alle, wie er auch von Dannemann und Höpken aufgestellt worden, der richtige Gesichtspunkt sei.

Dr. F. Meyer. Dannemann habe hier wirklich eine höchst subtile Rechtsfrage in Anregung gebracht, und wenn der Vorredner der Meinung sei, man könne die Sache nur so über's Knie abbrechen, so müsse darauf hingewiesen werden, daß es sich hier um zwei ganz von einander verschiedene Dinge handle. Der Staat habe die Vorstädter zur Stadt gezogen und ihnen unentgeltlich das Bürgerrecht ertheilt, daraus folge aber nicht, daß nun auch die Commune die ihr zustehenden Gerechtsame auf die bisher nicht Berechtigten übertragen müsse; die Freigebigkeit des Staats sei für die Commune keineswegs maßgebend, indem der Staat die Gemeindegüter nicht zu vergeben habe. Deshalb erscheine ihm ein vermittelnder Vorschlag sehr gerathen, den Bericht der Deputation, insoweit als er die Bewilligung von 400 ℳ und zugleich die Fortdauer der bisherigen Benutzung der Weide für dieses Jahr beantrage, heute noch anzunehmen, dagegen die Entscheidung im Uebrigen, namentlich auch in Betreff der Verpachtung von 50 Morgen zum Gemüseban, zu vertagen.

Aelterm. Gabain macht darauf aufmerksam, daß auch über die 50 Morgen heute entschieden werden müsse, weil eine Aussetzung der Verwerfung dieses Antrags gleichbedeutend sein würde, da die Zeit so dränge.

Es wird nach Schluß gerufen und dieser angenommen. Nauers wünscht noch das Wort. Der Präsident bemerkt ihm, daß, wenn auf Abstimmung gedrungen werde, der Präsident den Schluß der Debatte in Umfrage bringen müsse, auch wenn noch viele Redner angeschrieben wären.

Der Antrag von Dr. Donandt auf Aussetzung wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Präsident theilt das Resultat der zweiten Wahl für die Schuldeputation mit, und fordert Dr. Motz auf den heutigen Beschluß der Bürgerschaft zu verlesen. Dies geschieht und die Fassung wird genehmigt.

Der Präsident bemerkt noch, daß der nächste auf der Tagesordnung stehende Gegenstand wohl die Versammlung zu lange beschäftigen würde, um ihn heute noch vorzunehmen.

Dr. Donandt wünscht, daß die Berathung für heute abgebrochen werde, da dieser Gegenstand wohl mehrere Sitzungen wegnehmen dürfte.

Der Präsident erklärt hierauf die Sitzung um 8¾ Uhr für geschlossen.

Anlage 1.

Herr Präsident!

Unterzeichneter erlaubt sich folgenden Antrag zu stellen, die Bürgerschaft wolle beschließen:

> Den § 7 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 30. März 1842, wornach außer den bereits in einer Fabrik Arbeitenden keine weibliche Arbeiter auf den Cigarrenfabriken mehr zugelassen werden dürfen, dahin abzuändern, daß es den weiblichen Arbeitern wiederum gestattet würde, sich mit den Vorarbeiten, als Wickelmachen, Packen ꝛc. beschäftigen zu dürfen.

Indem der Unterzeichnete hiemit den Wunsch fast sämmtlicher Fabrikanten und Cigarrenarbeiter ausspricht, glaubt er um so mehr hoffen zu dürfen, daß die Bürgerschaft diesem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen wird.

Bremen, den 28. April 1849.

Hochachtungsvoll
W. Brandt.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 5. Mai 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, zeigte derselbe an, daß die Versammlung zu dem Zwecke, um verfassungsmäßig an der Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums Theil zu nehmen, angesetzt sei.

Derselbe verlas dann den § 10. a. b. und c. des Wahlgesetzes und zeigte hierauf an, daß nach erhaltener Mittheilung des Senats die Zahl seiner anwesenden Mitglieder 14 betrage, die Bürgerschaft daher eine gleiche Zahl werde zu wählen haben.

Ferner bemerkte der Präsident, daß im Bürgeramt die Frage aufgeworfen sei, ob dasselbe auch zum Behufe dieser Wahl einen Wahlaufsatz zu entwerfen habe und da dies zweifelhaft erschienen, so wolle er zunächst die Bürgerschaft hiemit veranlassen, sich darüber auszusprechen. Derselbe fügte noch hinzu, daß das Bürgeramt, da die Zweckmäßigkeit eines vorher besprochenen Wahlaufsatzes einstimmig anerkannt worden, vorsorglich einen solchen entworfen habe.

Dr. Tidemann trug darauf an:

daß für die Ausschüsse zu den bevorstehenden fünf Wahlen eines Mitgliedes des Richtercollegiums von dem Bürgeramte Wahlaufsätze möchten entworfen werden,

welcher Antrag von der Bürgerschaft angenommen wurde.

Präsident: Der Wahlaufsatz des Bürgeramts laute folgendermaaßen:

J. L. Ruyter,
Diedr. Albers,
Aelterm. Schütte,
Diedr. Motz,
Carl Tewes,
J. A. Dröge,
Carl Focke,
W. Brandt,
S. C. W. Eisenhardt,
A. Renner,
C. F. Bödecker,
J. W. Bröckelmann,
L. Ebell,
C. D. Seemann,
W. F. Barkhausen,
Aelterm. Hartlaub,
J. G. Meyer,
O. G. Heeren,
H. F. Weinhagen,
Em. Meyer,
Pastor Nieter,
J. H. Thätjenhorst,
J. G. Pajeken,
Dr. Kiesselbach,
H. G. Böying,
J. R. Lameyer,
J. Falkenburg, Herm. Sohn,
Aelt. Gabain.

Es wurden auf Vorschlag noch hinzugefügt:

C. F. Rasch, Carl Danhauer und H. Stellmann.

Sodann wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Anwesenheit der Vorgeschlagenen in der heutigen Versammlung nothwendig sei, daher der Wahlaufsatz nochmals verlesen, wobei sich ergab, daß Dr. Kiesselbach abwesend sei, weshalb dessen Name von dem Wahlaufsatz gestrichen wurde.

Nachdem die Wahlhandlung vorgenommen, verkündete der Präsident das Resultat derselben. Es waren gewählt:

D. Albers	mit	113	Stimmen,
C. F. Bödeker	"	123	"
H. G. Böying	"	167	"
C. Danhauer	"	118	"
Ebell	"	118	"
S. C. W. Eisenhardt	"	126	"
J. Falkenburg	"	118	"
O. G. Heeren	"	120	"
J. R. Lameyer	"	118	"
Em. Meyer	"	115	"
C. F. Rasch	"	115	"
C. D. Seemann	"	116	"
J. H. Thätjenhorst	"	117	"
Carl Focke	"	112	"

welcher Letztere, da derselbe mit J. G. Meyer eine gleiche Stimmenzahl hatte, durch das Loos ermittelt war.

Das Präsidium forderte nun die Bürgerschaft auf, die Plätze zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Senat einzunehmen, indem er sie zugleich mit den für den Geschäftsvorstand, die protocollirenden Schriftführer und den Wahlausschuß angeordneten Plätzen bekannt machte.

Die Bürgerschaft richtete sich demgemäß ein.

Gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Herr Präsident des Senats: Der Zweck dieser gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft sei bekannt, die Wahl eines Mitgliedes des Richtercollegiums, damit der Verfassung und dem Gesetze gemäß das Richtercollegium ergänzt werde, um demnächst in seine Wirksamkeit eintreten zu können.

Je wichtiger der Beruf eines Richters sei, desto mehr seien gewiß alle Anwesenden von dem innigen Wunsche durchdrungen, daß der Erfolg ein gesegneter sein möge.

Er ersuche den Herrn Präsidenten der Bürgerschaft, diejenigen 14 Mitglieder derselben namhaft zu machen, welche den Wahlausschuß bildeten.

Präsident der Bürgerschaft: Diese seien folgende:

Diedr. Albers,
C. F. Bödecker,
H. G. Böving,
C. Danhauer,
Louis Ebell,
S. C. W. Eisenhardt,
J. Falkenburg,
Carl Focke,
O. G. Heeren,
J. R. Lameyer,
Emil Meyer,
C. F. Rasch,
C. D. Seemann und
J. H. Thätjenhorst;

er ersuche dieselben, sich auf die für sie bestimmten Plätze zu begeben.

Nachdem solches geschehen, übergab der Herr Präsident des Senats dem Regierungssecretair 14 verschlossene, mit den Nummern 1 bis 14 versehene Zettel, welche Letzterer in eine Urne zählte und dann mischte.

Aus derselben nahm hierauf jedes Mitglied des Senats einen Zettel, welcher dem Regierungssecretair zur Eröffnung und Verlesung der Nummer, womit er bezeichnet, übergeben wurde.

Die Auslosung ergab folgende Wahlmänner:

Herr Präsident Bürgermeister Meier
„ Bürgermeister Schumacher,
„ Senator Mohr,
„ Senator Meier,
„ Senator Bredenkamp.

Nachdem die durch das Loos ermittelten 5 Mitglieder des Senats die für sie bestimmten Plätze eingenommen hatten, forderte Herr Bürgermeister Noltenius, welcher für den durch das Loos zum Wahlmann designirten Herrn Präsidenten des Senats den Vorsitz übernommen hatte, die 14 erwählten Mitglieder der Bürgerschaft auf, ebenfalls einzeln die Loose aus der Urne zu ziehen, nachdem derselbe vorher dem Regierungssecretair wiederum 14 verschlossene, mit Nr. 1—14 versehene Zettel übergeben und Letzterer sie in die Urne gezählt und gemischt hatte.

Die Auslosung ergab folgende Wahlmänner:

Diedrich Albers,
C. F. Bödecker,
Louis Ebell,
S. C. W. Eisenhardt und
J. R. Lameyer.

Herr Bürgermeister Noltenius ersuchte auch diese 5 Wahlmänner, die für sie bestimmten Plätze neben den 5 Senatsmitgliedern einzunehmen und übergab dann dem Regierungssecretair 18 verschlossene, mit den Nummern 1—18 versehene Zettel, welche vom Letzteren in die Urne gelegt und gemischt wurden.

Herr Bürgermeister Noltenius forderte nunmehr die übrigen 9 Mitglieder des Senats und 9 Mitglieder des bürgerschaftlichen Wahlausschusses auf, in gleicher Weise, wie vorhin Zettel aus der Urne zu ziehen und nachdem Herr Senator Olbers den Zettel mit der Nr. 1 gezogen hatte und dadurch zum 11. Wahlmanne designirt war, wurden die noch übrigen Zettel von dem Regierungssecretair eröffnet und verlesen.

Herr Bürgermeister Noltenius verlas sodann die auf die Wahlhandlung sich beziehenden Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes und forderte dann die 11 Wahlmänner auf, mittelst Handschlags das in § 10. d des Wahlgesetzes vorgeschriebene Gelöbniß abzugeben, was von sämmtlichen Wahlmännern geschah, die sich sodann in das Wahlzimmer verfügten.

Hierauf wurde die gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft durch Herrn Bürgermeister Noltenius für geschlossen erklärt und begaben sich sodann die Mitglieder des Senats und diejenigen von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte Gewählten, welche nicht zu den Wahlmännern gehörten, in das Obergerichtszimmer, um daselbst die Anzeige von dem Resultate der Wahl nach Beendigung derselben entgegen zu nehmen.

Die Bürgerschaft trat endlich wieder zur Fortsetzung ihrer Sitzung zusammen.

Fortsetzung der Sitzung der Bürgerschaft.

Nachdem der Präsident das Bürgeramt zu einer Sitzung auf der Börse heute um 7 Uhr eingeladen, erklärte derselbe die Sitzung der Bürgerschaft für geschlossen.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 9. Mai 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung um 3 Uhr für eröffnet erklärt hatte, verlas auf Anforderung desselben Dr. Schultz als Schriftführer das Protocoll der letzten Sitzung.

Auf die Anfrage des Präsidenten ob das Protocoll genehmigt werde, bemerkte Dr. Tidemann, daß sein Antrag über die Vorlegung eines vom Bürgeramte vorzulegenden Wahlaufsatzes für die Richterwahlen wohl zu allgemein gehalten worden sei. Er habe nur die Anfertigung eines solchen Wahlaufsatzes für die zunächst in Frage kommenden fünf Richterwahlen im Auge gehabt und wünsche nicht, daß der Bürgerschaft für künftige Wahlen darin vorgegriffen werde; er bitte diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Präsident zeigte sodann an, der Zweck der heutigen Versammlung der Bürgerschaft sei die weitere Vervollständigung des Richtercollegiums, für welches am heutigen Tage zwei Wahlen vorzunehmen seien.

In Bezug auf diese Wahlen verlas der Präsident sodann den betreffenden § 10 a. b. c. des Wahlgesetzes, sowie eine Mittheilung des Senats, aus welcher erhellte, daß der Senat zu gleichem Zwecke bereits versammelt sei und die Zahl seiner anwesenden Mitglieder 14 betrage, und bemerkte derselbe, daß darnach auch 14 aus der Bürgerschaft in den Wahlausschuß zu erwählen seien.

Dr. Kottmeier machte darauf aufmerksam, daß aus dem Protokolle das Resultat der letzten Wahlhandlung nicht erhelle, es sei aber wohl nothwendig, daß auch dieses der Bürgerschaft amtlich zur Kunde komme und in das Protokoll deponirt werde.

Herr Präsident bemerkte dagegen, daß, da nach § 24 des Wahlgesetzes der Erwählte sich binnen 14 Tagen über die Annahme der Wahl erklären könne, der Senat der Bürgerschaft über die letzte Wahl noch keine amtliche Mittheilung habe zugehen lassen können.

Auf die Bemerkung von Dr. Schumacher, daß in dem Gesetze die Art und Weise dieser Mittheilung vorgesehen sei, indem grade die nicht ausgelooseten Mitglieder des Wahlausschusses mit dem Senate zur Entgegennahme des Resultats der Wahl zusammen bliebe, — zeigte

Carl Focke als Mitglied des vorigen Wahlausschusses an, daß durch die in letzter Sitzung vorgenommene Wahl Herr Dr. Ferdinand Donandt in das Richter-Collegium erwählt sei.

Der Präsident verlas darauf den vom Bürgeramte angefertigten Wahlaufsatz für die heutige erste Wahl mit der Aufforderung, daß bei der Verlesung die Genannten ihre Anwesenheit zu erkennen geben möchten, und zwar wie folgt:

Jacob Wilkens sen.	Aelterm. Heye.
Johann Georg Greve.	Peter Rauers.
Nicolaus Stürcke.	Theod. Garbade
H. G. Riegelmann.	August Baumann.
Wilken Köhler.	Joh. Heinr. Weyland.
C. J. W. Osenbrück.	Diedrich Albers.
Wilh. Brandt.	Aelterm. A. N. Schütte.
J. D. Klatte zu Lankenau.	Arnold Renner.
Ant. Wilh. Conr. Block.	O. H. C. Bernhard.
Gosselke Vagt.	Aelterm. Hartlaub.
Meinert Lindemann.	Georg Leppert.
Dr. Ferd. Donandt.	H. Levin Rogge.
W. F. Barkhausen.	Aelterm. Gabain.
Johann Höpken.	Diedr. Reinken.
J. L. Ruyter.	Joh. Mart. Wulstein.
Diedr. Motz.	Ernst Waltjen.

Von diesen erhielten Nachfolgende die mehrsten Stimmen, und waren somit in den Wahlausschuß erwählt:

Aug. Baumann	mit	141 Stimmen,
O. H. C. Bernhard	„	145 „
A. W. C. Block	„	142 „
Wilh. Brandt	„	148 „
Joh. Georg Greve	„	143 „
Joh. Höpken	„	152 „
J. D. Klatte zu Lankenau	„	141 „
Meinert Lindemann	„	139 „
C. J. W. Osenbrück	„	142 „
Diedr. Reinken	„	135 „
H. G. Riegelmann	„	145 „
H. L. Rogge	„	137 „
Nic. Stürcke	„	141 „
J. M. Wulstein	„	135 „

Der Präsident forderte nach der Verkündigung des Wahlresultats die Bürgerschaft auf, die Plätze zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Senate einzunehmen, was sofort geschah.

Gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Herr Präsident des Senats, Herr Bürgermeister Dr. Meier eröffnete die gemeinschaftliche Versammlung durch eine Ansprache, in welcher er den Zweck der heutigen Versammlung verkündend auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Wahlen mit der Erklärung hinwies, daß zur baldigen Vervollständigung des Richter-Collegiums in heutiger Sitzung zwei Wahlen zum Richteramte vorgenommen werden sollten; er fordere zu dem Ende Herrn Feldmann, als Präsidenten der Bürgerschaft, die von der Bürgerschaft erwählten Wahlausschußherren namhaft zu machen, auf.

Der Präsident der Bürgerschaft verlas die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses (siehe oben) und forderte die Erwählten auf, die für sie bestimmten Plätze einzunehmen.

Nachdem solches geschehen, ward auf verfassungsmäßigem Wege zur Auslosung geschritten und wurden durch das Loos aus den Mitgliedern des Senats

Bürgermeister Noltenius,
Bürgermeister Schumacher,
Senator Olbers,
Senator Wätjen und
Senator Adami

und aus dem bürgerlichen Wahlausschuß

O. H. C. Bernhard,
Joh. Georg Greve,
Joh. Diedr. Klatte,
H. L. Rogge und
Nicolaus Stürcke

zu Wahlherren bestimmt.

Bei der darauf erfolgten Auslosung des eilften Wahlherrn aus den übrigen Mitgliedern des Senats und des Wahlausschusses ward, um auch hierin eine gleiche Berechtigung bei der Wahlhandlung eintreten zu lassen, in der Weise verfahren, daß zuerst ein Mitglied des Senats und dann ein Mitglied des bürgerlichen Wahlausschusses eine Nummer zog.

Durch diese Auslosung ward

Johann Höpken

zum eilften Wahlherrn bezeichnet.

Nachdem der Herr Präsident des Senats darauf den erwählten eilf Wahlherren nach gesetzlicher Vorschrift die die Wahl betreffenden Bestimmungen der Verfassung (§ 76 ff.) vorgelesen, sie auch zu dem Gelöbniß, nach bestem Wissen und Gewissen den Würdigsten und Tüchtigsten zum Richter zu wählen aufgefordert hatte und dieses Gelöbniß von den Wahlherrn geleistet worden war, verfügten sich letztere in das Wahlzimmer.

Der Herr Präsident des Senats vertagte sodann, diese gemeinsame Versammlung bis zur zweiten, am heutigen Tage stattfindenden Sitzung und verfügte sich mit den übrigen Mitgliedern des Senats und des Wahlausschusses zur Entgegennahme des Resultats der Wahl in die Obergerichtsstube.

Fortsetzung der Sitzung der Bürgerschaft.

Nachdem die Bürgerschaft darauf ihre Sitze wiederum eingenommen hatte, ordnete der Präsident Feldmann eine Pause an.

Um 7 Uhr wurden die Verhandlungen der Bürgerschaft wieder eröffnet.

Präsident Feldmann forderte die Mitglieder des Wahlausschusses zur Mittheilung des Resultats der ersten Wahl auf.

Herr Höpken als Mitglied des Wahlausschusses zeigte an, daß Dr. Carl Meier in das Richtercolleginm gewählt sei.

Der Präsident forderte nun zur Wahl des neuen Wahlausschusses auf und verkündete sodann folgenden Wahlaufsatz des Bürgeramtes:

Gerhard Dannemann,	Werner Menke,
Carl Focke,	Johann Meinken,
Georg Justus Hunckel,	Carl Tewes,
Joh. Heinr. Pauls,	Pastor Nieter,
Joh. Carl Victor,	Joh. Friedr. Lehmkuhl,
Joh. Christ. Plenge,	Hinr. Hoormann,
Joh. Fr. Averdieck,	Aelterm. C. A. Gildemeister,
H. W. A. Kotzenberg,	Theod. Kock,
Phil. Ulr. Vinnen,	Chr. Th. Becker,
Joh. Diedr. Korte,	Notar Dr. H. L. Post,
Aelterm. Gabain,	Georg Himmelmann,
Aug. Steinhauser,	W. Aumund in Seehausen.
J. F. Lindemann in Hastedt,	Hinr. Götte,
H. Bavendamm in Blockland,	Bernh. Soltau,
J. Th. Klatte im Barkhof,	Joh. A. Dröge und
Theodor Bastian,	Joh. Hinr. Smit im Busch.

Da sich herausstellte, daß Hinrich Bavendamm nicht anwesend sei, so ward derselbe von der Liste gestrichen, Dagegen wurde noch hinzugefügt

August Friedrich Brandt.

Nachdem darauf die Liste für geschlossen erklärt worden, ward die Wahl von gleichfalls 14 Wahlausschußmännern auf übliche Weise vorgenommen und wurden gewählt:

Warnke Aumund	mit	143 Stimmen,
Theodor Bastian	„	146 „
Claus Th. Becker	„	139 „
Aug. Friedr. Brandt	„	140 „
J. H. Götte	„	132 „
Georg Himmelmann	„	140 „
Joh. D. Korte	„	139 „
H. W. A. Kotzenberg	„	151 „
Joh. Fr. Lindemann	„	137 „

Joh. Meinken	mit	148	Stimmen,
Joh. Heinr. Pauls	„	136	„
Joh. Chr. Plenge	„	141	„
Bernh. Soltau	„	144	„
Phil. Ulrich Vinnen	„	142	„

Nach der Verkündigung des Wahlresultats forderte der Präsident die Bürgerschaft auf, ihre Plätze zur gemeinsamen Sitzung mit dem Senate wiederum einnehmen zu wollen. Dies geschah.

Zweite gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Präsident des Senats Herr Bürgermeister Dr. Meier eröffnete die heutige zweite, zum Zwecke der Wahl eines Richters anberaumte Versammlung mit der Aufforderung an Feldmann, als Präsidenten der Bürgerschaft, die Mitglieder des bürgerlichen Wahlausschusses namhaft machen zu wollen.

Nachdem solches von dem Präsidenten der Bürgerschaft geschehen (siehe die obige Liste) und auf seine Aufforderung die Mitglieder des Wahlausschusses die für sie bestimmten Plätze eingenommen hatten, erklärte der Herr Präsident Bürgermeister Meier, daß in Betreff der Auslosung der 11 Wahlherren in gleicher Weise, wie es vorher geschehen, zu verfahren sei.

Die darauf erfolgte Auslosung ergab folgendes Resultat:

aus dem Senate
Bürgermeister Noltenius,
Senator Droste,
„ Adami,
„ Meier und
„ Bredenkamp und

aus dem Wahlausschusse
Theodor Bastian,
Joh. Diedrich Korte,
Joh. Friedrich Lindemann,
Bernhard Soltau und
Philipp Ulrich Vinnen.

Aus den übrigen Mitgliedern des Senats und des Wahlausschusses ward als eilfter Wahlherr Johann Meinken durch das Loos bestimmt.

Darauf verlas der Präsident des Senats die die Wahl betreffenden Bestimmungen der Verfassung und forderte die Wahlherren zur Abgabe des gesetzlichen Gelöbnisses, nur den Würdigsten und Tüchtigsten zum Richter wählen zu wollen auf und verfügten sich, nachdem dieses Gelöbniß geleistet war, die 11 Wahlherren in das Wahlzimmer, worauf Herr Präsident Bürgermeister Meier die heutige gemeinsame Sitzung schloß.

Fortsetzung der Sitzung der Bürgerschaft.

Nachdem der Präsident Feldmann das Bürgeramt zu einer sofort eintretenden Sitzung auf der Börse eingeladen, erklärte derselbe die Sitzung der Bürgerschaft für geschlossen.

Zeit der Abstimmung 118 Stimmen,
Zahl der Einwohner 136 "
Zahl der Abwesenden 141 "
Zahl der Anwesenden 134 "
Zahl der Ja-Stimmen 112 "

Nach der Verkündigung des Abstimmungsresultats forderte der Präsident die Bürgerschaft auf, ihre Plätze zur gemeinsamen Sitzung mit dem Senate wieder einnehmen zu wollen. Dies geschah.

Zweite gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Präsident des Senats, Herr Bürgermeister Dr. Meier eröffnete die heutige zweite, zum Zwecke der Wahl eines Mitgliedes der Deputation für Landwehrsachen und der Wahlmänner zur Ergänzung des bürgerlichen Wahlcollegiums nochmals zu treten.

Nachdem solches von dem Präsidenten der Bürgerschaft gleichfalls (siehe die obige Zeile) und seine Aufforderung die Mitglieder des Wahlausschusses die für sie bestimmten Stimmzettel einzunehmen hatten, ernannte der Herr Präsident Bürgermeister Meier, sog in Gemäßheit der Einladung der 11 Wahlherren in gleicher Weise, wie es vorher geschehen, zu verfahren sei.

Die darauf erfolgte Wahlzählung ergab folgendes Resultat:

aus dem Senate:

Bürgermeister Mehlertina,
Senator Trapp,
Adami,
Meier und
Petschulamm und

aus dem Wahlausschusse:

Theodor Brünin,
Joh. Friedrich Koelle,
Joh. Friedrich Lindemann,
Bernhard Sultan und
Philipp Ulrich Zinnen.

Also den absoluten Mehrheiten des Senats und des Wahlausschusses waren die sieben Mitglieder Johann Meierken durch das Los bestimmt.

Darauf ersuchte der Präsident des Senats die Wahlbetreffenden Stimmzettel der Verlesung und forderte die Wahlherren zur Abgabe des gleichen Gelöbnisses, nur den Wahlpflichten und Treupflichten zum Besten wahlen zu wollen auf und verpflichtete sich, nachdem dieses Gelöbnis geleistet war, die 11 Wahlherren in das Wahlzimmer, woraus Herr Präsident Bürgermeister Meier die heutige denkwürdige Sitzung schloß.

Fortsetzung der Sitzung der Bürgerschaft.

Nachdem der Präsident Freimann das Bürgerzimmer wieder betreten hatte, eröffnete er die Sitzung der Bürgerschaft für gelassen, erklärte heute die Sitzung der Bürgerschaft für aufgehoben.

№. 5.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 12. Mai 1849.

C. F. Feldmann präsidirt.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 3¼ Uhr. Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und genehmigt worden, bemerkt

Dr. Schumacher, daß in dem Protokolle vom 5. Mai unter den in Vorschlag gebrachten Wahlmännern der Name des Herrn Joachim Falkenburg fehle.

Th. Bastian, als Mitglied des letzten Wahlausschusses, zeigt sodann an,

daß durch die in letzter Sitzung vorgenommene Wahl Herr Dr. Wilhelm Focke in das Richter-Collegium erwählt sei.

Der Präsident erklärte darauf, auch der Zweck der heutigen Sitzung der Bürgerschaft betreffe die Vervollständigung des Richter-Collegiums, für welches noch zwei Wahlen vorzunehmen seien. Diese Wahlen würden in gleicher Weise, wie es in den beiden letzten Versammlungen geschehen, stattfinden.

Er verlas darnach die betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes, sowie eine Mittheilung des Senats, nach welcher derselbe zu gleichem Zwecke versammelt zu sein erklärt und anzeigt, daß die Zahl der anwesenden Senatoren 14 betrage.

Der Präsident bemerkte, es würden demgemäß auch 14 Wahlmänner in den Wahlausschuß zu wählen sein und verlas sodann den von dem Bürgeramte angefertigten Wahlaufsatz mit der Aufforderung, daß die Genannten bei der Verlesung ihre Anwesenheit zu erkennen geben möchten, und zwar wie folgt:

J. Bohne in Habenhausen.	Peter Schwartze.
Joh. Fr. Philippi.	Carl Melchers.
Hinr. Lachmund,	J. H. Smit im Busch.
Ant. Heinr. Haar.	Joh. Nic. Diedr. Frundt.
Aug. Th. Plump.	Albertus Meyer.
Dr. Carl Meier.	Johann Achelis.
F. Bremermann zur Wahr.	Joh. Just. Wagenfeld.
Dr. F. Donandt.	Carl Tewes.
Aeltermann Schütte.	Diedrich Motz.
Georg Leppert.	Aeltermann C. Hartlaub.
Peter Rauers.	B. Fr. Dannemann.
John A. Droege.	F. A. L. Brüny.
Clem. Talla.	Friedr. Oentrich.
Joh. Fr. Lehmkuhl.	Herm. Fr. Weinhagen.
Joh. Heinr. Helmke.	

Da die Herren Hinr. Lachmund und Fritz Bremermann nicht anwesend waren, so wurden dieselben von der Liste gestrichen; dagegen wurden noch in Vorschlag gebracht:

Joh. Georg Albers.
Joh. Friedr. Averdiek.
Lüder Behrens.
Chr. Heinr. Blöte.
Gerh. Andr. Trou.
Heinr. Budelmann.
Dr. Kiesselbach.
Heinr. Oetting.
Joh. Fr. Jahns und
Carl Focke.

Nach Stimmenmehrheit wurden von diesen in den Wahlausschuß erwählt:

Joh. Georg Albers	mit	124 Stimmen.
Lür Behrens	„	115 „
Chr. Heinr. Blöte	„	123 „
F. A. L. Brüny	„	113 „
Heinr. Budelmann	„	119 „
J. H. D. Frundt	„	112 „
A. H. Haar	„	118 „
J. H. Helmke	„	108 „
Dr. Kiesselbach	„	113 „
Albertus Meyer	„	116 „
Friedr. Oentrich	„	204 „
Peter Schwartze	„	118 „
G. A. Trou	„	116 „
Joh. Just. Wagenfeld	„	115 „

Nach Verkündigung des Wahlresultats forderte der Präsident die Bürgerschaft auf, die Plätze zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Senate einnehmen zu wollen.

Gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Präsident des Senats Herr Bürgermeister Dr. Meier eröffnete die gemeinschaftliche Versammlung mit der Erklärung, daß zur ferneren Vervollständigung des Richter-Collegiums in heutiger Sitzung zwei Wahlen zum Richteramte vorgenommen werden sollten und dabei, wie in den letzten, zu diesem Zwecke gehaltenen Versammlungen zu verfahren sei.

Nachdem darauf der Präsident der Bürgerschaft die Mitglieder des bürgerschaftlichen Wahlausschusses (siehe oben) verlesen, und dieselben ihre Plätze eingenommen hatten, ward zur Auslosung geschritten und wurden durch das Loos aus den Mitgliedern des Senats

Senator Droste,
„ Wätjen,
„ Adami,
„ Bredenkamp und
„ Smidt,

und aus dem bürgerschaftlichen Wahlausschusse

Heinr. Budelmann,
A. H. Haar,
J. H. Helmke,
Albertus Meyer und
J. J. Wagenfeld

zu Wahlherren bestimmt.

Aus den übrigen Mitgliedern des Senats und des Wahlausschusses ward sodann als eilfter Wahlherr Senator Gildemeister ausgelooset.

Nachdem der Präsident des Senats darauf den erkornen eilf Wahlmännern die betreffenden Bestimmungen des Wahlgesetzes vorgelesen und ihnen das gesetzliche Gelöbniß abgenommen hatte, verfügten sich die Wahlmänner in das Wahlzimmer.

Der Herr Präsident erklärte darnach die gemeinsame Sitzung bis zum zweiten Wahlacte für unterbrochen.

Fortsetzung der Sitzung der Bürgerschaft.

Nachdem die Bürgerschaft ihre Sitze wiederum eingenommen hatte, ordnete der Präsident Feldmann eine Pause an, indem er zugleich die Mitglieder des Bürgeramtes zu einer Sitzung nach der Börse einlud.

Die Verhandlungen der Bürgerschaft wurden um 7 Uhr zur Vornahme der Wahl des zweiten Wahlausschusses wieder eröffnet.

Auf die Aufforderung des Präsidenten zeigte

Herr A. H. Haar als Mitglied des letzten Wahlausschusses an,

daß der Secretair Daniel Julius Klugkist in das Richter-Collegium erwählt sei.

Der vom Bürgeramte entworfene Wahlaufsatz für die zweite Wahl ward sodann, wie folgt verlesen:

Heinr. W. Neddermann.	Joh. Phil. Meinken.
G. G. Ulrichs.	Joh. Thiessen.
Arnold Renner.	C. D. Seemann.
Joh. Diedr. Bredehorst.	Aeltermann Haase.
Joh. Friedr. Schwartz.	A. W. L. Brauer.
Joh. Georg Höpken.	J. F. Arens.
Aeltermann Gabain.	F. Musmann in Borgfeld.
Friedr. Bollmann.	Diedr. Engelken.
Heinr. Wätjen in Walle.	Joh. Ludw. Ruyter.
Heinr. Wilh. Rüscher.	Eng. Klugkist.
Carl Focke.	Gerh. Heinr. Groweg.
W. Smidt zu Dungen.	J. Garbade in Niederblockland.
Joh. Friedr. Jahns.	Aeltermann Heye.
Joh. Brockmann.	Joh. Friedr. Zopff.
Dr. Wilh. Focke.	Diedr. Albers.

Von diesem Wahlaufsatze wurden Heinr. Wätjen, Fritz Musmann und Diedr. Engelken wegen Abwesenheit gestrichen.

Außerdem wurden noch in Vorschlag gebracht:

G. J. F. Bolte,
C. H. C. Wischmann,
Nic. Ordemann,
Aug. Brandt,
Fr. Ant. Tasche in Woltmershausen,
Gerh. Herm. Lange und
Dr. Herm. Smidt.

Von diesen zum Wahlausschusse Vorgeschlagenen wurden durch Stimmenmehrheit

G. J. F. Bolte	mit	119 Stimmen.
J. D. Bredehorst	„	117 „
Jürgen Garbade	„	113 „
G. H. Groweg	„	115 „
J. Fr. Jahns	„	119 „
J. Ph. Meinken	„	124 „
H. W. Neddermann	„	113 „
Arn. Renner	„	110 „
H. W. Rüscher	„	114 „
J. F. Schwartz	„	118 „
F. Ant. Tasche	„	109 „
Joh. Thiessen	„	116 „
Joh. Fr. Zopff	„	121 „

erwählt. Da Herr J. G. Höpken und G. H. Lange eine gleiche Stimmenmehrheit (107) erhalten hatten, so mußte zwischen ihnen das Loos entscheiden, durch welches Herr J. G. Höpken als Mitglied des Wahlausschusses bezeichnet ward.

Der Präsident forderte die Bürgerschaft sodann zur Einnahme ihrer Plätze zur gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Senate auf.

Zweite gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft.

Nachdem der Herr Präsident des Senats diese zweite Sitzung wieder eröffnet und auf Aufforderung desselben Herr Feldmann den für die heutige zweite Richterwahl auserwählten Wahlausschuß der Bürgerschaft (siehe oben) verlesen, auch die Mitglieder des Ausschusses die für sie bestimmten Sitze eingenommen hatten, ward zur Auslosung geschritten.

Diese Auslosung ergab sodann folgendes Resultat:
aus dem Senate:

Herr Bürgermeister Schumacher,
„ Senator Droste,
„ „ Wätjen,
„ „ Adami,
„ „ Smidt und

aus dem bürgerschaftlichen Wahlausschusse:

G. J. F. Bolte,
J. D. Bredehorst,
G. H. Groweg,
J. Fr. Jahns und
J. Ph. Meinken.

Als eilfter Wahlmann ward aus den übrigen Mitgliedern des Senats und des Wahlausschusses H. W. Rüscher ausgelooset.

Nachdem den Wahlmännern von dem Herrn Präsidenten die betreffenden Vorschriften des Wahlgesetzes vorgelesen, von denselben auch das Gelöbniß, nur den würdigsten und Fähigsten zum Richteramte wählen zu wollen, abgeleistet worden und sie sich darnach in das Wahlzimmer verfügt hatten, erklärte der Herr Präsident die heutige gemeinschaftliche Sitzung für geschlossen.

Gleich darnach schloß Präsident Feldmann die heutige Sitzung der Bürgerschaft.

Zweite gemeinschaftliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 16. Mai 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung um 3 Uhr Nachmittags. Der Präsident fordert zur Verlesung des Protokolls vom 2. Mai d. J. auf.

D. J. Klugkist bemerkt vorab, daß die bereits gedruckten und den Vertretern mitgetheilten Verhandlungen der Bürgerschaft vom 19. April und 2. Mai nicht das eigentliche officielle Protokoll seien, sondern die in Folge der Bestimmungen der Geschäftsordnung veröffentlichte ausführlichere Aufnahme der Verhandlungen. Im vorigen Jahre haben diese Bestimmungen nicht immer beobachtet werden können, weil es anfänglich hier an Stenographen gemangelt habe, und so sei es gekommen, daß damals die Hauptprotokolle, welche nach der Geschäftsordnung aber nur die gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse enthalten sollen, veröffentlicht seien. — Derselbe verliest hierauf das Hauptprotokoll vom 2. Mai, gegen welches keine Reclamation erfolgt.

Dr. Oelrichs verliest das Protokoll vom 12. Mai, welches ebenfalls ohne Widerspruch genehmigt wird.

Präsident ersucht einen der in voriger Sitzung erwählten Wahlmänner, über das Resultat der zweiten Wahl zu berichten, worauf

J. P. Meinken die Anzeige macht, die Wahl sei auf Dr. Migault gefallen.

Dr. C. Meier: Ehe die Bürgerschaft zur Tagesordnung übergehe, sei es dringend nothwendig auf einen Gegenstand zu kommen, welcher heute erledigt werden müsse. Die frühere Geschäftsordnung sei bekanntlich in der ersten Sitzung auf vier Wochen vorläufig angenommen, und eine Revision derselben dem Bürgeramt aufgegeben. Diese Frist laufe morgen ab, und da die Vorlage, obgleich wesentlich gefördert, heute noch nicht erfolgen könne, so beantrage er eine fernere Prolongation von 4 Wochen. (Unterstützt.)

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Präsident verliest die gedruckte Tagesordnung:

1) Mittheilungen des Senats vom 11. Mai 1849, betreffend
   a) Bericht der Bewaffnungs-Deputation;
   b) Bericht der Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern;
   c) die Schule zur Wolfskuhle;
   d) Polizei-Dragoner und Dragonergeld auf dem Lande.
2) Bericht der Wegbau-Deputation hinsichtlich der Weggeldserhebung zu Tenever;
3) Bericht über die künftige Benutzung der Bürgerweide, nebst zwei Unteranträgen. (Anlage 1.)
4) Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes.
5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
6) Ablösungsordnung, nebst Unterantrag, Commissions-Bericht und darauf bezüglichen Vorstellungen.
7) Jagdordnung nebst Unterantrag.
8) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.
9) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
10) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.
11) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
12) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze.
13) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
14) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
15) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
16) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
17) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

18) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.

19) Antrag, Theilnahme des Militärs an Vereinen und Volksversammlungen betreffend. (Anl. 2.)

20) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung. (Anl. 3.)

21) Antrag, betreffend Beeidigung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung,

und zeigt an, es sei ihm gestern noch zugegangen:

Mittheilung des Senats vom 14. Mai, betreffend:

a) Ernennung der fünf Mitglieder des Richter-Collegiums, und Annahme dieses Amts durch die Gewählten;

b) Erwiederungen auf Beschlüsse der Bürgerschaft;

c) Vermehrung der Schoß-Deputation um ein Mitglied;

sodann heute Mittag

Mittheilung des Senats vom 16. Mai, enthaltend:

einen nachträglichen dringlichen Bericht der Bewaffnungs-Deputation über die Reorganisation der Bürgerwehr,

und so eben noch:

Antrag von C. Danhauer und G. Bolte wegen Reorganisation der Bürgerwehr für das Landgebiet. (Anlage 4.)

Zu 1 a. der Tagesordnung: **Bericht der Bewaffnungs-Deputation über Reorganisation der Bürgerwehr.**

Präsident verliest den Anfang des Berichts.

Dr. Tidemann wünscht, daß zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs immer die betreffenden Motive des Berichts verlesen werden möchten. Dies wird genehmigt.

Präsident verliest zuvor den nachträglichen Bericht, und recapitulirt dessen Anträge. Sodann wird Art. 1. des Gesetzentwurfs mit den Motiven verlesen.

Dr. Smidt giebt anheim, nach jedem Artikel die Discussion darüber sogleich vorzunehmen.

Seemann wendet ein, der Bericht sei den Vertretern erst so spät zu Händen gekommen, ja den Landleuten erst beim Beginn der Sitzung, daß sich die vorherige völlige Verlesung gewiß empfehle.

Wendt und Wurthmann unterstützen dies. Ihnen sei der Bericht noch gar nicht zugekommen.

Th. Bastian: Schon früher sei von den Landleuten vielfach die Klage laut geworden, daß sie die Drucksachen so spät, zuweilen gar nicht erhielten. Dies sei ein Uebelstand, dem schlechterdings abgeholfen werden müsse.

Präsident. Der Bericht sei erst gestern fertig geworden und an die städtischen Vertreter versandt. Auf dem Lande habe er unmöglich schon vertheilt werden können.

Dr. Smidt: Dieser Umstand sei ihm unbekannt gewesen, und nehme er daher seinen Antrag zurück.

Der Gesetzentwurf wird nunmehr artikelweise mit den Motiven verlesen, sodann die Discussion eröffnet.

Em. Meyer: „Die Deputation schlägt uns in ihrem nachträglichen Berichte eine vorläufige Annahme des Gesetzentwurfs auf 1 Jahr vor, in Berücksichtigung der Wünsche, die ihr durch einen von der Bürgerwehr selbst beauftragten Ausschuß vorgetragen sind. Ich kann mich dem nur anschließen, obgleich ich mit vielen Punkten des Gesetzentwurfes nicht einverstanden bin. Allein weil mir die Reorganisation der Bürgerwehr als dringlich erscheint, und weil nach meiner Ansicht sofort damit begonnen werden muß, bin ich mit einer vorläufigen Annahme vollkommen einverstanden. Den speciellen Antrag der Deputation aber, den Art. VII. schon vorgängig zum Gesetze zu erheben, um sofort zur Einzeichnung der Reclamanten schreiten zu können, kann ich nicht unterstützen, eben weil ich für die Dringlichkeit der Reorganisation bin. Es würden dann wieder mehrere Tage verloren gehen, und am Ende liegt nichts daran, ob diese wenigen, die sich melden werden, mitwählen oder nicht. Ich bin der Ueberzeugung, daß die Reorganisation schleunig betrieben werden müsse, einmal weil sie schon ziemlich lange hinausgeschoben worden ist, zweitens aber, weil die Gefahr für das Vaterland immer zunimmt und unsre Bürger vom besten deutschen Geiste beseelt sind. Ich habe mir erlaubt, in diesem Sinne folgenden speciellen Antrag zu formuliren.

„„Die Bürgerschaft beschließt ihrerseits:

1) den von der Bewaffnungsdeputation vorgelegten Entwurf eines Bürgerwehrgesetzes anzunehmen, behält sich aber eine Revision desselben bis Ende d. J. vor.

2) mit der Reorganisation der Bürgerwehr sofort beginnen zu lassen und die Bewaffnungsdeputation zu beauftragen

a) innerhalb 8 Tagen die Wahlen der Führer, das Exercieren, sowie Schießübungen anzuordnen.““

„Ich bemerke hiebei, daß ich nicht beabsichtige, daß Alles dieses innerhalb 8 Tagen schon geschehen sein, sondern nur, wie das Wort Anordnen es ausdrückt, eingeleitet werden solle, damit nach 8 Tagen die Sache sofort in's Leben trete.

„„b) in kürzester Frist die Organisation des Landsturms im Staatsgebiete vorzunehmen.““

„Ich nehme somit in meinen Antrag zugleich den der Herren Bolte und Danhauer auf, indem ich eine sofortige Organisation und Bewaffnung des Landsturms im Staatsgebiete ebenfalls für nothwendig halte.“

„„3) Die bis jetzt noch bestehende Bürgerwehr so lange als solche in Kraft zu lassen, bis die Bewaffnungsdeputation von der neu zu organisirenden Bürgerwehr dem Senate 1000 Mann zur Verfügung stellen kann, welches jedoch innerhalb 6 Wochen geschehen muß.““

„„Indem die Bürgerschaft den Senat ersucht, diesem Beschlusse beizutreten, ersucht sie denselben zugleich, zu veranlassen, daß die Bürgerwehr bei ihren Wahlversammlungen auf die Reichsverfassung verpflichtet werde.““

„Meine Herren, indem ich Ihnen die Annahme dieses Antrags empfehle, muß ich wiederholen, daß eine schleunige Reorganisation der Wunsch der ganzen Bürgerwehr ist. Ich fühle mich dazu um so mehr veranlaßt, weil theilweise die Officiere schon ihre Dimission eingereicht haben; obgleich sie ihnen noch nicht gegeben ist, wird doch die Führung nicht so beschaffen und überhaupt die Disciplin nicht so streng

aufrechtzuerhalten sein, wie es wünschenswerth ist. Die Officiere sind bisher der Bürgerwehr in einer Weise gegeben worden, die durchaus nicht mit dem Geiste der Demokratie verträglich ist. Wenn nun die Bürgerwehr ihre Führer selbst wählt und ihnen volles Vertrauen schenkt, so werden wir eine Bürgerwehr erhalten, auf die wir stolz sein können, welche das Gesetz, die Ordnung, sowie die Reichsverfassung aufrechterhalten und durchführen wird." (Unterstützt.)

C. Focke: „Bei Beginn der Rede meines Herrn Vorgängers war ich der Meinung, daß ich Dasjenige, was ich sagen wollte, unterlassen könne; allein derselbe hat einen neuen Antrag entwickelt, gegen den ich mich erklären muß. Ich glaube nicht, daß wir jetzt schon, nachdem wir erst so kurze Zeit im Besitz der Vorlage sind, uns ein genügendes Urtheil darüber zutrauen können und trage deshalb in Erwägung der großen Dringlichkeit der Sache darauf an,

den Entwurf pure auf ein Jahr anzunehmen unter Vorbehalt einer Revision.

Auf die übrigen Details, welche angeregt worden, brauche ich hier wohl nicht näher einzugehen.

Wischmann: Bei der Dringlichkeit der Sache kann auch ich dem Gesetzvorschlage, wie er vorliegt, nur völlig beistimmen, jedoch mit Ausnahme des Art. IV. § 9. Der darin vorgeschlagenen Classification hinsichtlich der Wehrsteuer vermag ich nicht beizutreten, sondern möchte wünschen, daß einfach gesagt würde, 2½ % vom Werthe der Miethe. Die Casse würde sich vielleicht bei dem Deputationsvorschlage etwas besser stehen, aber mein Antrag geht auf eine ganz gleichmäßige Vertheilung, wobei Jedem sein Recht wird. Was den Meyerschen Antrag betrifft, so glaube ich, daß der hier nicht sogleich damit zu verbinden ist. Ich glaube, es ist viel zweckmäßiger, wenn wir die Dringlichkeit der Reorganisation anerkennen, sofort das Gesetz anzunehmen. Glaubt Herr Meyer im Auftrage der Bürgerwehr seine Anträge vorbringen zu müssen, so glaube ich, daß sich dieselben viel besser zu einem besonderen Antrage eignen, der jeden Augenblick als dringlich bezeichnet werden kann.

Dr. Kottmeier. Ich stimme der Ansicht des Herrn Wischmann in Betreff der Meyerschen Anträge völlig bei. Sie betreffen eines Theils einen Gegenstand, der nach Rath- und Bürgerschluß noch gar nicht zur Berathung an die Deputation verwiesen ist und in diesem Augenblick nicht so ohne Weiteres zum Beschluß geführt werden kann, die Bewaffnung eines Theils der Bürgerwehr auf dem Lande. Es ist in dem vorgelegten Berichte bereits hervorgehoben, daß sich die Grundsätze des vorgeschlagenen Gesetzes füglich auch auf das Landgebiet mit gewissen Modificationen ausdehnen ließen; nur bedarf es zu diesen Modificationen neuer Berathungen. Die von vielen Seiten mit Recht hervorgehobene Dringlichkeit der Sache würde es aber durchaus verhindern, diese beiden Sachen mit einander zu vermengen. Ferner gehen die Anträge des Herrn Meyer darauf hinaus, daß die Reorganisation sofort beginnen möge. Wir sind aber seit längerer Zeit schon damit beschäftigt und ohne Vorbereitungen ist es gar nicht möglich, dergleichen so plötzlich in's Leben zu rufen. Durch Rath- und Bürgerschluß wurden zuerst die Grundzüge der Reorganisirung und die Anschläge in Betreff der Anschaffungen genehmigt. Erst nachdem dieses geschehen war, konnten natürlich die gehörigen Contracte über Lieferungen geschlossen und die sonstigen Vorbereitungen getroffen werden. Die Contracte sind zu jener Zeit sogleich abgeschlossen und ist die schleunigste Lieferung Allen zur Pflicht gemacht; zum Theil sind sie schon in der Ausführung begriffen. Zur technischen Ausführung und Leitung war die provisorische Herbeiziehung eines Technikers nothwendig und wurde deshalb beschlossen. Die erforderlichen Schritte sind geschehen, daß aber der Mann, auf den man sein Augenmerk richtete, durch die Commandirung seines eigenen Regiments verhindert wurde, war ein Unglück, welches sich nicht vorhersehen ließ. Darum soll aber dennoch mit allen Mitteln, die uns zu Gebote stehen, fortgeschritten werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf hat in der Deputation eine sehr reifliche Discussion veranlaßt; dennoch ist es ein sehr ungewöhnliches Ansinnen, wie ich gar nicht verkenne, denselben sogleich ohne Weiteres anzunehmen und ich würde unter andern Umständen nie dazu rathen. Wenn es irgend vermieden werden kann, muß dergleichen nie geschehen. Allein der Wunsch, daß die Bürgerwehr nach langer Zeit endlich reorganisirt werde, ist ein so gerechter, und wird von der Deputation selbst so vollständig getheilt, wie Sie aus den Vorlagen ersehen, daß sich dadurch wohl das ungewöhnliche Verfahren rechtfertigen dürfte.

Wenn nun auf den heutigen nachträglichen Antrag der Deputation eingegangen würde, so bedürfte es natürlich des besonderen früher in Betreff Vorausnahme des Art. VII. gestellten gar nicht mehr; derselbe würde damit von selbst wegfallen. Die speciellen Punkte, deren Herr Meyer erwähnt, sind ebenfalls im Berichte schon berührt. Sie gehören durchaus zu der ferneren Ausführung des Gesetzes, und wird sich die Deputation gewiß angelegen sein lassen, diese mit möglichster Schnelle zu betreiben. Ich will nur beiläufig, ohne näher darauf einzugehen, erwähnen, daß z. B. die Schießübungen nicht sogleich eintreten können. Sie bilden ein gewisses Stadium der Exercierübungen, und ehe nicht der Wehrmann mit den Waffen vollständig umzugehen weiß, kann ihm nicht verstattet werden, scharf zu schießen. Sollte sich übrigens Herr Meyer nach dem Wunsche des Herrn Wischmann dazu verstehen, in dieser Beziehung einen speciellen Antrag zu stellen, so müßte doch jedenfalls erst über dessen Details berichtet werden, und ein solcher Bericht könnte dann ja möglichst beschleunigt werden. Denn Vieles läßt sich so noch nicht übersehen.

Nimmt die Bürgerschaft heute das Gesetz an, so wird die Deputation mit der Ausführung keinen Augenblick säumen, denn es ist schon Alles dazu vorbereitet. Daß aber die alte Bürgerwehr nicht vor der geschehenen Reorganisation aufgelöst werden kann, werden Sie alle einsehen, weil wir sonst ohne allen innern Schutz bleiben würden. Wir sind im Stande, die neue Bürgerwehr bis zu Ende dieses Monats zusammen zu rufen und zu bewaffnen, und dann könnte das Exercitium ebenfalls beginnen, wenn auch die Uniformirung noch nicht vollendet sein sollte. Sie überzeugen sich hoffentlich, daß die Deputation selbst keinen Augenblick säumen wird, mit der Ausführung des Gesetzes fortzuschreiten, und ich muß daher bitten, auf den heutigen Bericht der Bewaffnungs-Deputation einzugehen, und nicht im Einzelnen Beschlüsse zu fassen, die dem Fortgange der Sache nur hinderlich sein könnten".

v. d. Hoop unterstützt Wischmann's Antrag, wünscht jedoch daß die in die beiden ersten Kategorien des § 9. gesetzten Personen von der Wehrsteuer gänzlich befreit blieben. Leute, die eine so geringe Miethe zahlen, gehören zu der dürftigsten Classe, und da sie nur durch körperliche Schwäche verhindert

sein würden, den Wehrdienst zu leisten, so möge man ihren Erwerb nicht durch die Steuer noch mehr vermindern. Der Ausfall werde für die Staatscasse nicht bedeutend sein.

(Wird unterstützt.)

Dr. Schumacher unterstützt Wischmann's Antrag, und bemerkt, daß ein großer Theil der Meyer'schen Anträge offenbar nicht in diesen Theil der Tagesordnung gehöre. Wenn alle diese Punkte hier erörtert werden sollten, würde offenbar eine große Verwirrung in der Debatte entstehen. Er bitte, daß sich der Präsident darüber äußern möge.

Präsident: Nach seiner Ansicht befinde sich im Meyerschen Antrage Einiges, was mit den Vorschlägen der Deputation übereinstimme, Anderes was sich als Amendement zu denselben verhalte, noch Anderes endlich müsse gänzlich bei dieser Debatte ausgeschieden werden. Er halte dafür, daß der erste Antrag durchaus mit dem der Deputation übereinstimme, 2) a müsse als ein Amendement in Bezug auf die Ausführung betrachtet werden, b. eigne sich für einen besondern Antrag, da hier nur das Gesetz wegen der städtischen Bürgerwehr in Frage komme; 3) gehöre zur Discussion und 4) wiederum zu einem andern Gegenstande der Tagesordnung. Wer entgegengesetzter Ansicht sei, möge das Wort nehmen.

Dr. Schumacher hält es nicht für rathsam, die vorgeschlagenen peremtorischen Fristen in einer so großen Versammlung festzusetzen; man dürfe dies Detail der Deputation überlassen. Eine sofortige Auflösung der alten Bürgerwehr, wenn 1000 Mann von der neuen vollständig organisirt seien, erscheine ebenfalls bedenklich, weil diese neuen Truppen sich in ganz anderen Formen bewegen würden. Alle diese Specialitäten in dem Meyerschen Antrage, welche die Ausführung der neuen Ordnung betreffen, schlage er daher vor an die Bewaffnungsdeputation zu schleunigem Berichte zu verweisen. Dadurch würde die Sache gewiß am schnellsten gefördert werden.

Dr. Watermeyer: Vieles unter den Vorschlägen von Em. Meyer verdiene gewiß Beachtung, allein die Hauptsache sei, daß die Bürgerwehr schnell ins Leben trete. Auch Meyer's hauptsächlichster Wunsch sei rasches Fortschreiten. Er müsse aber darauf aufmerksam machen, daß die Nebenanträge, welche Meyer den Deputations-Anträgen hinzufüge, sich dazu eignen, den Hauptwunsch grade zu vereiteln. Denn wenn einfach der Deputations-Antrag acceptirt würde, so würde ohne Zweifel der Senat ohne Weiteres beistimmen und die Sache sofort ins Leben treten; füge man aber Neues hinzu, so könne es nicht ausbleiben, daß noch wieder Deputations-Berathungen vorhergehen müßten, und möglicherweise würden dann auch noch von Neuem Verhandlungen zwischen Rath- und Bürgerschaft eintreten müssen. Wer möchte nicht irgend eine Abänderung in dem Deputations-Vorschlage wünschen, aber solche kleine Wünsche müsse man vertagen, weil man darüber an Zeit mehr verliere, als sie werth seien.

Em. Meyer: „Wenn ich Zahlen in meinem Antrage angegeben habe, so ist das gewiß nicht geschehen, um irgend Jemand entgegenzutreten, oder um ein Mißtrauen gegen die Deputation auszusprechen; sondern diese Zahlen sind festgesetzt von deutschen Herzen, von der ganzen Bürgerwehr, weil sie die Dringlichkeit einer Reorganisation der Gefahr des Vaterlandes gegenüber anerkennt. Ich weiß wohl, daß einige Punkte meines Antrags nicht speciell zur Tagesordnung gehören, da aber die Bewaffnungs-Deputation auf die Wünsche der Bürgerwehr einging, so hielt ich es für meine Pflicht, auch dies zu beantragen. Ich bin bereit, den Punkt unter 2 b. dem Präsidenten zu Nr. 20 der heutigen Tagesordnung zu empfehlen, und den Schlußantrag zu Nr. 21. Bei den übrigen Punkten meines Antrags beharre ich indeß, obgleich mir von Dr. Schumacher entgegnet ist, daß die Zahlen nicht ausführbar seien. Ich halte dies nämlich aus folgenden Gründen für nothwendig und ausführbar: Im Art. IX. des Gesetzes heißt es, daß im ersten Jahre die Rekruten erst einexerciert werden müssen, ehe sie den wirklichen Dienst der Wehrsoldaten versehen sollen. Der Kern der jetzigen Bürgerwehr, welcher einexerciert ist und nur noch das Laden zu lernen braucht, geht aber über, und die Zahl dieses Kerns wird nicht viel über 1000 betragen. Denn die Schießübungen habe ich nicht etwa für die Rekruten empfohlen, weil sie mit dem Gewehr noch nicht umzugehen wissen, sondern für diejenigen, welche bereits in der Bürgerwehr gedient haben. Ich empfehle nochmals meinen Antrag gerade in Rücksicht auf die Dringlichkeit".

Blöte unterstützt den Meyerschen Antrag, daß die alte Bürgerwehr aufgelöst werde, sowie die neuen Compagnien, welche ziemlich gleich an Zahl sein werden, formirt seien. Auch Schießstände ließen sich für die einexercierte Mannschaft der alten Bürgerwehr bald einrichten.

Dr. Lampe: „Seit einem Jahre sind die Freunde der Bürgerwehr ernstlich damit beschäftigt, deren Reorganisation zu betreiben. Es ist im Laufe dieses Jahres mehr als ein Hinderniß dagegen eingetreten, bald dieses bald jenes. Ich glaube in der That nicht, daß der Meyersche Antrag die Sache befördern wird, sondern fürchte eine neue Hinausschiebung. Wollen wir die Sache fördern, so können wir nichts besseres thun, als den Deputations-Vorschlag auf ein Jahr annehmen, vorbehältlich der Revision. Dann erst, nach Annahme des Gesetzes, kann die Formation geschehen, die Bildung der Listen, Eintheilung der Compagnien, die Wahlen der Officiere. Rekruten werden wir in der neuen Bürgerwehr vorerst fast gar nicht haben, nur die Wenigen, die sich bisher dem Dienste entzogen haben. Denn die neue Bürgerwehr soll vom 25 bis 45 Lebensjahre dienen; es fallen demnach einige Jahrgänge weg, und wir haben es also mit den jetzt Dienenden, oder solchen, die bereits gedient haben, zu thun. Ich glaube, wenn wir eine schnelle Organisation wünschen, so müssen wir das Gesetz annehmen, und der Deputation die schleunigste Ausführung anempfehlen. Die einzelnen Anträge gehen ganz ins Detail der Ausführung ein. Zunächst werden die Wahlen vor sich gehen müssen, und dazu kann man doch die Reclamanten und Befreiten nicht zuziehen. Was sodann das Exercieren und die Schießübungen anbetrifft, so halte ich dafür, daß das bisherige Exercier-Reglement viel zu weitläuftig ist; die Bewaffnungs-Deputation muß es auf das möglichst kleinste Maß zurückführen. Es werden daher erst Alle die neuen Griffe, noch dazu mit den Percussionsgewehren, zu erlernen haben, und es wäre unverantwortlich, wenn wir unsern Mitbürgern Gewehre zum Schießen in die Hand gäben, ehe sie Gelegenheit gehabt hätten die Behandlung zu erlernen. Wir haben früher das Unglück gehabt, und es hat ein Bürgerleben gekostet. Das lag am Unverstand und an mangelnder Kunde der Behandlung. Die Bürgerwehr soll nicht bloß schießen, — ein Gewehr abfeuern kann ein Jeder — sondern nach den Exercierregeln und ordentlich schießen, und das will erlernt sein; sonst ist es gefährlich und hilft auch nichts. Was das Transitorium betrifft, so glaube ich zwar eine wohlmeinende

Absicht in dem Antrage nicht verkennen zu dürfen, daß die alte Bürgerwehr aufgelöst werde, sobald 1000 neue vorhanden sind; allein es geht aus technischen Gründen nicht an; die Formation muß aus einem Gusse sein, und es würde dem Zweck der Bürgerwehr zuwider sein, wenn wir die alte fortbestehen ließen, während bereits ein Theil der neuen in Kraft träte. Es würde Verwirrung geben, und Niemand würde wissen, wer Koch oder Kellner wäre. Ich empfehle deshalb nochmals den Deputations-Vorschlag.

Wischmann. Nach alle dem, was ich jetzt gehört habe, sind wir sämmtlich darüber einig, daß eine schnelle Reorganisation nothwendig ist. Was die Meyer'schen Anträge betrifft, so scheinen sie mir nur darauf hinzugehen, die Sache zu fördern. Geht nun aber die Deputation mit gutem Willen daran, was wir voraussetzen dürfen, so glaube ich, findet dasjenige, was Herr Meyer beabsichtigt, dadurch seine Erledigung. Es würden durch seinen Antrag doch immer wieder Deputationsberathungen hervorgerufen werden, und möchte ich ihn daher bitten, seinen Antrag fallen zu lassen.

Was den Einwurf von v. d. Hoop betrifft, so bemerke ich, daß er mit den 2½ % sich einverstanden erklärt hat. Dagegen die Befreiung der beiden untersten Classen kann ich nicht empfehlen. Es sind hier viele Männer, die hier ihre bürgerliche Nahrung haben, als Commis oder sonstige Arbeiter, und die vielleicht ihre 30 ℔ verwohnen. Solchen Leuten ist es vielleicht eine Last, die Waffenübungen mitzumachen, und auf der andern Seite nicht schwer, die Steuer zu bezahlen. Ich sehe darum gar kein Unrecht darin, namentlich wenn wir die Sache nur auf ein Jahr annehmen. Wir können sie später ja immer wieder modificiren. Darum empfehle ich mein Amendement.

Em. Meyer: Ich will gern die Zahl 1000 zurücknehmen und meinen Antrag dahin modificiren, daß die alte Bürgerwehr so lange in Kraft bleibe, bis die neue organisirt ist; daß dies aber binnen 6 Wochen geschehen müsse, darauf muß ich beharren.

Wenn sodann Dr. Lampe sagt, es sei unverantwortlich der neuen Bürgerwehr Percussionsgewehre in die Hände zu geben, ehe sie damit umzugehen versteht, so muß ich dagegen behaupten, daß jetzt schon die Deputation eine größere Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, indem sie der alten Bürgerwehr größtentheils schon Percussionsgewehre gegeben hat, während dieselbe das Laden nicht versteht. Ich bin nun zwar der Meinung, daß die Ruhe hier nicht gestört werden wird, allein wer möchte wohl die Verantwortlichkeit übernehmen, wenn einmal die Ruhe im Innern oder in unsrer nächsten Nachbarschaft gestört würde, so daß die Bürgerwehr gezwungen wäre, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, und sie dann mit derselben nicht umzugehen wüßte? Es ist daher Pflicht, so schleunig als möglich Schießstände einzurichten und das Exercieren anzufangen. Die Verantwortlichkeit müssen wir uns klar machen, wenn einmal durch Anarchie oder Reaction die Bürgerwehr genöthigt wäre von der Schußwaffe Gebrauch zu machen, und ein Wehrmann verwundete oder tödtete vielleicht sogar seinen nächsten Kameraden aus Mangel an Kunde der Behandlung".

Rogge schließt sich dem Vorredner an.

Ordemann: In Bezug auf die Wehrsteuer dürfe keine Execution Statt finden; weil aber nach dem Wischmannschen Antrage auf eine gleichmäßige Vertheilung, dem er allerdings insofern beistimme, ein Ausfall in der Einnahme zu Wege gebracht würde, so schlage er statt 2½ vor 3 % zu setzen. Die Deputation habe schon die Arbeitsunfähigen von der Zahlung der Steuer befreit; diejenigen aber, welche wenig verdienen, und dennoch den Wehrdienst leisten müssen, seien schlimmer daran, als die Befreiten, welche daher wohl etwas mehr zahlen könnten.

Dieser Antrag wird nicht unterstützt.

v. d. Hoop: Es scheine, daß Wischmann ihn mißverstanden habe; den Antrag auf 2½ % habe er nur unterstützt. Im Uebrigen müsse er auf seinem Vorschlage beharren; er habe mit demselben nicht auf Fremde, sondern auf die hiesigen kleinen Leute sich beziehen wollen. Wer nur 20 ℔ Miethe verwohne, könne in jetzigen schlechten Zeiten bei ohnehin schwerer Besteuerung diese Abgabe nicht noch außerdem leisten.

Dr. Focke: „Im Allgemeinen kann ich der Bürgerschaft nur dringend empfehlen, gerade auf das Ziel loszugehen, welches uns vor Augen liegt und sich durch keine Nebenrücksichten ableiten zu lassen. In den ganzen Verhandlungen über die Bürgerwehr ist fortwährend ein gewisses Schwanken bemerkbar gewesen, und das ist der Grund, weshalb wir noch nicht weiter gekommen sind, denn es wurde bald dieser, bald jener Punkt monirt. Lassen Sie uns die von der Deputation vorgelegte Grundlage annehmen, auf deren besondern Vorschlag in dem nachträglichen Berichte eingehen, und ihr Eile dringend anempfehlen. Wollten wir die Reclamanten und nicht Dienenden bei den Wahlen zulassen, was sollte dann aus der gleichen Berechtigung, aus dem demokratischen Princip werden? Wenn wir 1000 Sprützenleute und die mancherlei andern nicht zum activen Dienst Berufenen bei den Officierswahlen zulassen, so erhalten wir keine Officiere, die von denen gewählt sind, denen sie vorstehen sollen, und haben Elemente unter den Wählern, die wir nicht wollen können. Was den Vorschlag von Herrn Wischmann betrifft, so bemerke ich, daß die Deputation ebenso wohl, wie Herr Wischmann, davon überzeugt ist, daß es gewiß zweckmäßig wäre, im Allgemeinen einen bestimmten gleichmäßigen Procentsatz zu nehmen. Meine Herren müssen aber bedenken, daß bei allen Steuern der praktische Gesichtspunkt die Hauptrücksicht ist. Nun wissen wir freilich, daß wenn Jemand ein Haus bewohnt und eine bestimmte Miethe dafür zahlt, seine Wehrsteuer durch ein einfaches Rechenexempel leicht zu ermitteln ist, bei allen Uebrigen aber ist eine solche Ermittlung äußerst schwierig. Es wird ewig Streit geben, ob in den Art. IV. §. 7. gedachten Fällen Jemand so oder so hoch zu besteuern ist; in welche der vorgeschlagenen Kategorien er zu setzen sei, das ist außerordentlich leicht zu bestimmen, aber der genaue Betrag ist kaum zu ermitteln, und werden unendliche Weitläuftigkeiten und Reclamationen dieserhalb entstehen. Sie schaden freilich der Sache nicht, wenn sich der Vorschlag ausführen läßt, aber Sie erschweren die Ausführung und beeinträchtigen dadurch wesentlich die Thätigkeit der Deputation, welche künftig bekanntlich mit der Militär-Deputation vereinigt sein wird. Ich schlage deshalb vor, den praktischen Weg, den die Deputation wohl erwogen hat, anzunehmen, dagegen den von Herrn Wischmann aufgestellten Gesichtspunkt einer künftigen Revision des Gesetzes vorzubehalten".

Dr. Lampe: Da sich die Discussion zum Schlusse neige, wolle er nur noch ein Paar Bemerkungen, welche sich

theilweise bloß auf die Redaction beziehen, hinzufügen. In Art. I. des Gesetzes seien alle über 35 Jahr alten Wehrpflichtigen von der Einübung befreit. Da nun aber jetzt Percussionsgewehre und einfache Bewegungen eingeführt würden, so möchte es Unzuträglichkeiten herbeiführen, wenn die jetzt eintretende ältere Mannschaft auch von dieser Einübung befreit wäre. Er schlage deshalb salva redactione als Transitorium vor, am Schlusse des Artikels I. die Worte hinzuzufügen: „jedoch abgesehen von der gegenwärtigen Reorganisation."

Zu Art. II. № 5. Die Worte „bei andern öffentlichen Behörden angestellten Officianten" seien zu weitgehend, und ein Mißbrauch kaum zu verhüten. Deshalb betrage er folgende Fassung:

„so wie nach dem Ermessen der Bewaffnungs-Deputation die bei andern öffentlichen Behörden angestellten Officianten, deren Amtspflichten mit dem Bürgerwehrdienste in direkte Collision gerathen würden."

Endlich bei Art. XXII. unter 1. scheinen die Worte „In den ersten Jahren" ein Druckfehler zu sein; es müsse heißen: „Im ersten Jahre."

Er wolle hierauf nur aufmerksam machen, lege aber nicht so viel Gewicht darauf um eine Discussion darüber zu veranlassen, und sei bereit, wenn die Sache Anstand finde, seine Anträge zurückzunehmen.

Dr. Smidt unterstützt das wegen der Wehrsteuer von Dr. Focke Gesagte, aber auch das Amendement von v. d. Hoop, mindestens in Betreff der ersten Classe bis zu 20 ₰. Beamte werden schwerlich unter dieser Classe sein, da sie jedenfalls wohl mehr Miethe verwohnen werden. Es treffe dies also nur die zum Dienste Unfähigen, welche wegen ihrer körperlichen Schwäche aber auch weniger verdienen könnten. Ohnehin werde die ganze Steuer nur wenig einbringen. Für dieses Jahr möge man es hiebei bewenden lassen, und die Sache später weiter überlegen.

Lebhafter Ruf nach Schluß. Präsident theilt mit, daß noch 4 Redner angeschrieben seien, und fragt an, ob man ihnen noch das Wort gestatten solle?

Dr. Tidemann: Wenn überhaupt noch Jemand das Wort erhalte, müsse er sich im Interesse der Redefreiheit dahin erklären, daß dann auch die ganze Debatte wieder frei gegeben werden müsse; es könnte ja sonst Etwas vorgebracht werden, wogegen man nichts mehr erwidern könnte.

Präsident: Es sei noch kein bestimmter Antrag auf Schluß gestellt.

C. Focke trägt auf Schluß an. (Unterstützt.)

Dr. Smidt schlägt vor, W. Brandt als Mitglied der Deputation noch das Wort zu gestatten.

Der Antrag auf Schluß wird angenommen.

Präsident: Es liegen dreierlei verschiedene Anträge vor: die ersten betreffen die Annahme des Gesetzvorschlages, die zweiten den Zeitpunkt für die Reorganisation, und die dritten die Verpflichtung der alten Bürgerwehr auf die Reichsverfassung. Von den Ersteren seien zunächst die Amendements zu den einzelnen Artikeln zu erledigen,

Dr. Lampe formulirt sein Amendement zu Art. I.

Dr. Donandt meint, man könne dasselbe wohl allgemein anfassen, ohne es auf das Transitorium zu beschränken.

Dr. Lampe zieht indessen das Amendement, unter Hinweisung auf den Schluß des Gesetzentwurfs, ganz zurück.

Zu Art. XXII. wird anerkannt, daß dies ein Druckfehler sei, auf dessen Verbesserung aufmerksam zu machen sein würde.

Wegen Art. II. № 5 bemerkt W. Brandt, der Lampesche Antrag sei noch gar nicht zur Discussion gekommen und ihm, als er darauf habe Etwas erwidern wollten, das Wort abgeschnitten. Wenn die Bürgerschaft aber auf den Vorschlag eingehe, so müsse sie nothwendig daneben festsetzen, daß die Bürgerwehrpflicht aller Amtspflicht vorgehen und man sich bei der Ersteren nicht auf entgegenstehende Amtspflichten berufen könne.

Dr. Donandt: Der Deputationsvorschlag gehe ja viel weiter, als Dr. Lampe's Antrag, indem die Deputation alle bei öffentlichen Behörden angestellten Officianten befreie. Wenn nun Dr. Lampe Einige davon zulassen wolle, so folge daraus noch nicht, daß die Dienstpflicht aller Amtspflicht vorgehen müsse.

Dr. Lampe: Das würde viel zu weit gehen. Er wolle es nur der Deputation anheim geben, zu beurtheilen, in wie weit die Dienstpflicht mit der Amtspflicht verträglich sei.

Dr. Focke: Herr Brandt habe sich nur sehr kurz fassen können, daher sei er wahrscheinlich mißverstanden. Man müsse die ganze bisherige Praxis dabei im Auge haben, wie sich die Beamten immer mit Amtspflichten entschuldigt und dadurch zu gegründeten Klagen Veranlassung gegeben, um ihn zu verstehen. Die Deputation habe nicht aus zärtlicher Rücksicht die Beamten befreit, sondern um jede Collision zu vermeiden und nicht wieder eine Classe von Männern zu schaffen, die weder dienen, noch Wehrsteuer zahlen. Es sei daher besser, die von der Deputation vorgeschlagenen Normen anzunehmen; denn auf Lampe's Antrag sei in solcher Fassung nicht einzugehen.

Dr. Lampe nimmt seinen Antrag zurück, jedoch wünsche er die Bewaffnungsdeputation auf das Heer solcher Beamten aufmerksam zu machen, die dadurch befreit würden.

Präsident: Es werde sich jetzt um die Vorschläge von Wischmann und v. d. Hoop über die Wehrsteuer handeln.

Dr. C. Meier macht darauf aufmerksam, daß auch Dr. Smidt ein etwas abweichendes Amendement gestellt habe.

v. d. Hoop wünscht seinen Antrag bis auf eine Miethe von 30 ₰ anstatt 50 ₰ zu ermäßigen.

Dr. Smidt bemerkt, er habe einen derartigen vermittelnden Antrag, nämlich auf Befreiung der ersten Classe, bis zu 20 ₰ Miethe gestellt und nur eventuell auch auf Befreiung der zweiten Classe angetragen.

Auf den Wunsch von J. F. Philippi wird Art. IV. § 1 des Gesetzes nochmals verlesen.

Bei der Abstimmung wird der v. d. Hoopsche Antrag auf Befreiung der beiden ersten Classen, also bis zu 50 ₰ Miethe, verworfen, der von Dr. Smidt auf Befreiung der ersten Classe bis zu 20 ₰ Miethe dagegen angenommen.

Bei dem Wischmannschen Antrage auf eine Steuer von 2½ % bleibt die Abstimmung zweifelhaft, so auch bei der Gegenprobe. B. F. Dannemann beantragt namentliche Abstimmung. Em. Meyer bittet Wischmann, da das ganze Gesetz nur provisorisch sei, seinen Antrag zurückzuziehen. Wischmann verweigert dies. Es wird namentlich abgestimmt und der Antrag angenommen.

(124 Stimmen für Ja, 97 für Nein, 2 suspendirt, 76 abwesend.)

Dr. Focke: Da eine neue Redaction des Art. VII,

durch diese Abstimmung nothwendig werde, so schlage er vor, die Deputation darum zu ersuchen.

Dr. Kottmeier: Eine Zurückverweisung halte die Sache nur auf. Schlägt daher vor, das Bureau mit der Redactionsänderung zu beauftragen, welche ja während der Pause geschehen könne.

Dies wird angenommen.

Nach einigen Bemerkungen über die weitere Ordnung der Abstimmung bringt der Präsident zur Frage, ob das Gesetz nach dem Vorschlage von Em. Meyer bis Ende dieses Jahres einer Revision unterzogen werden solle, oder nach dem Deputationsvorschlage nach Ablauf eines Jahres. Nach Abstimmung über den Meyerschen Antrag und Gegenprobe erklärt der Präsident denselben für abgelehnt. Es wird auf Namensabstimmung angetragen und hinreichend unterstützt. Bei der namentlichen Abstimmung ergiebt sich folgendes Resultat: 137 Stimmen für Ja, 102 für Nein, 4 suspendirt, 56 abwesend. Also wird der Meyersche Antrag für angenommen erklärt.

Der Hauptantrag, das Gesetz mit den bisher beschlossenen Modificationen anzunehmen, wird sodann genehmigt. Hierauf bringt der Präsident die Anträge zur Frage, welche sich auf das Fortbestehen der bisherigen Bürgerwehr beziehen. Zuvörderst werde zu entscheiden sein, ob nach dem Deputationsvorschlage verfahren oder nach Meyer's Antrage eine bestimmte Frist von 6 Wochen gesetzt werden solle.

Wischmann ersucht Meyer, seinen Antrag dahin zu modificiren, daß die Bürgerschaft den Wunsch ausspreche, die Reorganisation wo möglich in 6 Wochen vor sich gehen zu sehen. Es könnten ja unvorhergesehene Hindernisse eintreten. Wenn aber die Bürgerschaft solch einen Wunsch ausspräche, würde die Deputation schon Alles aufbieten ihn zu erfüllen.

(Unterstützt.)

W. Brandt ersucht Em. Meyer ebenfalls, diesen Vorschlag anzunehmen. Er möge doch auch etwas Vertrauen in die Deputation setzen.

Em. Meyer. Die Dringlichkeit der Sache habe ihn zu dem Antrage bewogen; er habe allerdings Vertrauen zu der Deputation, daß sie die Reorganisation betreiben werde, allein sein Vertrauen sei nicht so groß, um die Rücksicht auf die Dringlichkeit deshalb außer Acht zu lassen. Wenn jedoch die Versicherung gegeben werde, daß die Reorganisation in 6 Wochen erfolgen könne, sei er bereit, die Zeitbestimmung aus seinem Antrage zu streichen.

A. Plump. Man möge doch einfach darüber abstimmen. Es werde sich dann zeigen, ob die Bürgerschaft einen vernünftigen Beschluß fassen werde.

W. Brandt. Das komme gerade so heraus, als wolle die Bürgerschaft einen unvernünftigen Beschluß fassen.

C. Focke bezweifelt, ob überhaupt der unterstützte Antrag abgeändert oder zurückgenommen werden könne.

Präsident. Dies sei nur möglich, wenn sich keiner der Unterstützenden dagegen erkläre, und Niemand den Antrag wieder aufnehme. Neue Anträge könnten aber nicht mehr gestellt werden.

Der Deputationsantrag wird zur Abstimmung gebracht, und angenommen; ebenso die Ermächtigung zur Aussonderung derjenigen, welche als vom Dienste befreit oder Reclamanten an der Wahl nicht Theil nehmen können.

Endlich wird der Antrag Em. Meyer's, mit der Reorganisation sofort zu beginnen und die Deputation zu beauftragen, innerhalb acht Tagen die Wahl der Führer, das Exercieren und Schießübungen anzuordnen, nachdem W. Brandt darauf hingewiesen, daß die Wahl der Führer wegen der bereits beliebten Aussonderung der Reclamanten unmöglich so schnell vor sich gehen könne, und nachdem auch der Antragsteller die Unverträglichkeit insofern anerkannt, zur Frage gestellt.

Nach einigen Bemerkungen über die Zulässigkeit und Stellung des Antrags wird abgestimmt, und derselbe verworfen.

Wischmann beantragt, dem Beschlusse der Bürgerschaft noch hinzuzufügen,

sie wünsche, daß in möglichst kurzer Zeit derselbe zur Ausführung gebracht werde.

(Angenommen.)

Der Präsident ordnet eine Pause bis 8 Uhr an.

Um 8 Uhr wird die Verhandlung fortgesetzt.

Zu 1. b. der Tagesordnung: Bericht der Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern.

Nach Verlesung des Berichts (S. 379 fgg.) und Erläuterung und Empfehlung desselben durch die Deputations-Mitglieder A. Renner, C. Victor und Wischmann, bemerkt

B. F. Dannemann: Er habe voriges Jahr den Antrag gestellt, die Abgabe von Schlachtvieh nicht nach der Kopfzahl, sondern nach dem Gewicht zu erheben; es sei im Bericht nichts darüber gesagt, obgleich er den Antrag zurückgenommen, da die Deputation versprochen habe, darüber zu berichten. Wie dies zugehe?

Aeltermann Haase: Das sei eine ganz andere Deputation, die bei der Consumtionskammer, welche nächstens berichten werde.

Der Vorschlag des Berichts wird angenommen.

Zu 1. c. Schule zur Wolfskuhle.

Dr. C. Meier verliest die Mittheilung des Senats (S. 364.) und unterstützt dessen Antrag in allen Stücken, indem er eine desfallsige formulirte Erklärung in Vorschlag bringt.

Wischmann unterstützt dies. Er habe sich vorigen Sommer nach den Verhältnissen erkundigt, und vom Schullehrer selbst erfahren, daß er nach 7/4 Jahren noch keinen Groten bekommen habe.

Dr. Motz. Die kirchliche Vereinigung der rechten Seite der Chaussee mit Neuenland und Buntenthorssteinweg werden auch noch nach dem Senatsantrage auszusprechen sein.

Dr. Tidemann unterstützt den Meier'schen Antrag, wünscht aber die Hinzufügung eines Dankes an den Senat für die ausführliche Mittheilung über diesen Gegenstand.

Dr. F. A. Meyer unterstützt und bevorwortet das von Dr. Motz Angeregte, weil ohne kirchliche Vereinigung eine definitive Regulirung nicht möglich sei.

Diedr. Harms: Die Schule am Buntenthorssteinweg könne sich selbst nicht einmal helfen, vielweniger denn die neue Schule noch mitübernehmen.

Dr. C. Meier formulirt seinen Antrag nach den vorgekommenen Bemerkungen. Derselbe wird angenommen.

Zu 1 d. Polizeidragoner und Dragonergeld auf dem Lande.

Dr. Donandt verliest die Senatsmittheilung S. 366, und beantragt einen Dank an den Senat für dieselbe zu erstatten, da die Mittheilung wohl nicht zu weiteren Beschlüssen Anlaß geben werde. (Angenommen.)

Lachmund fragt, ob der Gegenstand nun noch ausgesetzt werde?

Präsident. Derselbe sei für heute erledigt.

Lachmund. Ob denn das Dragonergeld bleibe?

Präsident. Bis zu weiteren Beschlüssen allerdings. Wenn die Sache wieder vorkommen solle, so müsse ein specieller Antrag darauf ordnungsmäßig eingebracht werden.

Mittheilung des Senats vom 14. Mai.

a. Ernennung von fünf Mitgliedern des Richtercollegiums ꝛc.

Dr. Donandt: „Erlauben Sie mir, im Namen meiner neuen Collegen und in meinem eignen an diese Mittheilung des Senats einige Worte zu knüpfen. Es sind zunächst Worte des aufrichtigen Dankes für das Vertrauen, welches auch die Bürgerschaft uns dadurch bewiesen hat, daß sie uns zu einer Stellung berufen die zu den wichtigsten und ehrenvollsten in unserem Staat gehört. Je mehr wir uns aber von dem ganzen Ernste der Pflichten, welche mit dieser Stellung verbunden sind, durchdrungen fühlten, desto näher lag uns die Frage, ob und in wie fern dieser neue Beruf mit der Stellung sich verträgt, die wir bisher in Ihrer Mitte eingenommen haben. Die Verfassung zwar erkennt die Verträglichkeit beider Stellungen an, allein es ist begreiflich gewiß jedem Einzelnen überlassen, noch näher darüber mit sich zu Rathe zu gehen. Wir sind nun bei der Erwägung dieser Frage auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß beide Stellungen im Allgemeinen verträglich sind, haben uns aber doch zu gleicher Zeit überzeugen müssen, daß uns unser neuer Beruf in mancher Beziehung Rücksichten zur Pflicht macht, die wir bisher als Vertreter zu nehmen nicht verpflichtet waren. Wir werden zunächst bei allen Gesetzvorschlägen und Maßregeln, die in irgend einer Weise Privatrechte berühren, und daher zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben könnten, uns der Theilnahme an den Berathungen enthalten müssen, sodann bei allen solchen Fragen, die den entschiedenen Charakter einer Partheisache gewinnen, uns nur mit großer Vorsicht betheiligen können, denn uns liegt daran und muß daran liegen, das Vertrauen aller unserer Mitbürger zu erwerben und zu stärken. Wir werden daher, wenn wir in solchen Fragen zu Ihnen sprechen, uns bemühen, nur in der Sprache ruhiger Besonnenheit, die denn auch immer die Sprache der Gerechtigkeit ist, zu Ihnen zu reden und so hoffen wir das Vertrauen aller unserer Mitbürger zu erhalten und damit die Bedingung zu erfüllen, die zu einer segensreichen Wirksamkeit des Richters unerläßlich ist." (Beifall.)

b. c. Bremisches Postwesen, Gemeindeordnung, Bauordnung, Schoßdeputation.

Nach Verlesung der Senatsmittheilung beantragt:

Dr. Donandt, diese Gegenstände für erledigt zu erklären,

Wischmann unter Hinzufügung eines Dankes an den Senat.

Dr. Focke bemerkt, die Anzeige wegen der Schoßdeputation sei eine Folge der neuen Verfassungsbestimmungen.

Die Anträge werden genehmigt.

J. G. Meyer bittet seinen unter

№. 21 der Tagesordnung: Antrag betreffend Beeidigung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung

enthaltenen, dem Bürgeramte als dringlich eingereichten Antrag vorab vorzunehmen.

Aelterm. Heye bittet um Vorlesung der Bestimmung der Geschäftsordnung, wonach eine solche Veränderung der Tagesordnung zulässig erscheine.

Helmke unterstützt die Dringlichkeit des Meyer'schen Antrags.

Präsident. In Beziehung auf die Anfrage von Aeltermann Heye habe er zu erwiedern, daß sich eine derartige Bestimmung nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung finde. Es sei aber beschlossen, die Geschäftsordnung so zu handhaben, wie es früher geschehen, und stehe es demnach der Bürgerschaft frei, mit einfacher Stimmenmehrheit die vom Bürgeramte beliebte Reihenfolge der Tagesordnung zu verändern.

Aeltermann Heye fragt, ob nicht $^3/_4$ der Stimmen nöthig seien.

Präsident: Nur dann, wenn ein Antrag erst auf die Tagesordnung gebracht werden müsse, nicht aber, wenn er darauf stehe.

Sodann verliest der Präsident den J. G. Meyer'schen Antrag:

> „Auf ein Gesuch des Demokratischen Vereins stellt der Unterzeichnete den dringlichen Antrag an die Bürgerschaft, dieselbe wolle beschließen, daß das Militär und die Bürgerwehr förderamst auf die Reichsverfassung zu beeidigen sei.
>
> Bremen, den 12. Mai 1849".

Die Dringlichkeit wird anerkannt. (Bravo von der einen Seite.)

J. G. Meyer: „Ich wüßte meinem Antrage wenig hinzuzufügen. Er ist zeitgemäß. Wir haben die Reichsverfassung anerkannt und es ist daher unsere Pflicht, das Militair auf dieselbe zu vereidigen, namentlich, da möglicherweise der Gehorsam gegen die Vorgesetzten einen Conflict hervorrufen könnte".

Em. Meyer: „Ich bitte um Berücksichtigung meines Antrags, der sich auch hier auf diesen Gegenstand erstreckt. Ich beantrage nämlich eine Verpflichtung der Bürgerwehr auf die Reichsverfassung; eine Vereidigung halte ich, da jeder einzelne Bürger bereits seinen Bürgereid geleistet hat, nicht für nöthig".

Präsident weist auf die Verschiedenheit der Anträge der beiden letzten Redner hin.

Blöte: „Da unser Staat einmal die Reichsverfassung anerkannt hat, so wird es auch Pflicht desselben sein, so viel in seinen Kräften steht, sie aufrecht zu erhalten. Ein Mittel

dazu ist die Vereidigung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung. Meines Wissens ist indeß bis jetzt von der Nationalversammlung noch keine Eidesformel festgestellt worden; ich würde es für zweckmäßig halten, wenn eine solche Vereidigung mit in den Fahneneid aufgenommen würde. In Bezug auf eine Verpflichtung der Bürgerwehr halte ich dafür, daß jeder Bürger, dadurch, daß er geschworen hat, den Gesetzen des Bremischen Staats treu Folge leisten zu wollen, gewissermaßen schon auf die in unserem Staat zum Gesetz erhobene Reichsverfassung beeidigt ist. Was den Antrag von Em. Meyer betrifft, so könnte man anordnen, daß die Mitglieder der Bürgerwehr, soweit sie den Bürgereid geleistet, auf diesen Eid hin zu verpflichten seien, die übrigen aber, welche noch nicht den Bürgereid geschworen, an Eides Statt erklären, wie sie die deutsche Reichsverfassung anerkennen und stützen wollen.

Dr. Focke: „In dieser Sache müssen wir nun einmal klar sehen. Die Reichsverfassung hat Feinde und Freunde; 29 Staaten in Deutschland haben sie anerkannt, Regierung und Volk sind einig, sie, so viel an ihnen, zu schützen und zu stützen; andre Regierungen haben ihre Anerkennung verweigert. Der Zweck, weshalb man in einigen Staaten will, daß das Militär auf die Verfassung vereidigt und unter die Centralgewalt gestellt werde, ist meiner Ansicht nach lediglich der, daß dasselbe nicht gegen die Reichsverfassung gebraucht werden könne. Das hat indeß nur Sinn in denjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung nicht anerkannt haben, als z. B. Baiern, Preußen, Hannover, Sachsen. Nach meiner Ansicht sind wir nun Alle, jeder einzelne Bürger, verpflichtet, die Reichsverfassung, wie jedes andere Gesetz, heilig zu halten, und es liegt das überdies in unserer Aller Interesse. Wird aber ein besonderer Schwur auf die Reichsverfassung für nöthig gehalten, so müssen wir dabei vor Allem die darauf bezüglichen Vorschriften der Reichsverfassung selbst befolgen, wo es § 192 heißt: „Die Verpflichtung auf die Reichs-Verfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt".

Dieser Paragraph hat auch schon in andern Staaten Anwendung erhalten. In Baden hat die Kammer ausdrücklich darauf angetragen, daß zu der neuen Verpflichtung auf die Landesverfassung ausdrücklich die auf die Reichsverfassung hinzugefügt werde. Wir müssen demnach mit einer Beschwörung der Reichsverfassung zugleich eine auf die Verfassung des Bremischen Staats verbinden. Sollte dies beschlossen werden, dann wäre es allerdings zweckmäßig, beide Verpflichtungen in den Bürgerwehreid aufzunehmen. Ich für meine Person bin der Ansicht, daß es nicht nöthig, daß jeder Bürger schon auf die Reichsverfassung verpflichtet ist, noch vielmehr jeder waffentragende Bürger, ich glaube, daß es nicht zu befürchten ist, daß unsre Behörden etwas gegen die Reichsverfassung unternehmen werden. Im Interesse solcher kleiner Staaten liegt ja das in Kraft Treten der deutschen Reichsverfassung, ohne sie wird uns schwerlich Heil in Deutschland erwachsen. Noch einmal, wenn man einen Schwur auf die Reichsverfassung für nöthig hält, so muß damit auch ein Schwur auf die Bremische Verfassung verbunden werden: wir würden sonst durch Annahme einer in der Reichsverfassung nicht enthaltenen Eidesformel diese verletzen. Uebrigens verstehe ich die Herren Antragsteller nicht so, daß sie mit ihren Anträgen eine Verpflichtung unserer Bürgerwehr auf Durchführung der Reichsverfassung in Deutschland, somit Kriegserklärung gegen Preußen und Hannover, beabsichtigten. Diese Deutung hat man einer solchen Verpflichtung anderwärts wohl auch gegeben. Allerdings ist es möglich, daß auch wir das thun müssen, wir wissen nicht, ob es nicht Ernst wird. Beschließen wir aber nicht in diesem Augenblick einen Eid, wobei sich der Eine dies, der Andere jenes denkt. Ich bin der Ansicht, daß es nicht Sache Bremens ist, in einem Bürgerkriege voranzugehen; wenn aber die Zeit gekommen ist, was Gott verhüten möge, dann lassen Sie uns unsre bewaffneten Männer zusammenrufen. — Eine Vereidigung auf die Reichsverfassung ohne eine andre auf die Landesverfassung halte ich für unstatthaft, schließe mich dann übrigens dem Vorschlag des Herrn Blöte an, den Schwur auf die Reichsverfassung in den Fahneneid aufzunehmen".

J. G. Meyer schließt sich dem Vorschlag von Em. Meyer in Betreff der Verpflichtung der Bürgerwehr auf die Reichsverfassung an, beharrt indeß im Uebrigen auf seinen Antrag.

Wischmann: „Wir leben in einer ernsten Zeit. Wir haben die Reichsverfassung anerkannt und alle Regierungen, Corporationen, Gemeinden in Deutschland sind nun von der Reichsversammlung aufgefordert, die Reichsverfassung durchzuführen. Wir sind jetzt wieder — wir können uns das nicht verhehlen — förmlich in der Revolution begriffen, aber sie kommt dies Mal nicht vom Volke, sie kommt von den Fürsten, die die Reichsverfassung nicht anerkennen, nicht achten wollen. Sie wollen sie nun einmal nicht annehmen, sie wollen trotzen, rebelliren also gegen die große Mehrheit des deutschen Volks. Wohl begreife ich es, Bremen muß als kleiner Staat vorsichtig sein, aber es gilt jetzt für jeden ehrlichen Mann, treues Festhalten an den Beschlüssen der Reichsversammlung. Die Rechtsbegriffe haben sich dermalen so verwirrt, daß mancher kaum weiß, was Recht ist und was nicht. Gelten nun aber die Beschlüsse der Reichsversammlung uns als oberstes Gesetz, dann müssen wir auch jedes Mittel zu ihrer Durchführung ergreifen und als ein solches erkenne ich auch die Vereidigung unseres Militärs. Denn, meine Herren, wir wissen nicht, wie weit die Verschwörung der Fürsten schon um sich gegriffen hat, unser Militair steht nicht allein unter dem Oberbefehl Bremens, und ich traue jetzt keinem deutschen Fürsten mehr. Das deutsche Volk, wenn es frei sprechen könnte in seiner Gesammtheit, wenn es nicht durch Bajonette gebunden wäre, es würde sich, glaube ich, in seiner allergrößten Mehrheit für die Reichsverfassung erklären. Aber so haben ihm die Bajonette derer Schweigen auferlegt, die in ihrer Macht nur ihr Recht suchen. Es wäre ein Glück, wenn sämmtliches Militair, alle Beamten der renitenten Regierungen in Deutschland den Eid auf die Reichsverfassung geleistet hätten, dann würden sich vielleicht die Fürsten erst noch besinnen, einen so furchtbaren Bürgerkrieg hervorzurufen. Zu jenen gesetzlichen Mitteln, die Verfassung zu stützen, rechne ich nun, wie gesagt, auch die Vereidigung der bewaffneten Macht, worin andere Staaten uns bereits vorangegangen sind. Da wir indeß in diesem Augenblick uns über die Eidesformel nicht gleich entscheiden können, so möchte ich anheimgeben, die Sache an eine Deputation zu verweisen, namentlich auch deshalb, weil die Reichsverfassung in ihrer Totalität nicht mehr gültig sein kann: es müssen, da der König von Preußen der Nationalversammlung die Krone vor die Füße geworfen hat, in Betreff der Oberhauptswürde andere Bestimmungen getroffen werden

und hierauf wäre bei Formulirung des Eides Rücksicht zu nehmen. Mein Antrag geht dahin:

> Eine Deputation zu ernennen, die es in Ueberlegung zu ziehen hat, ob und wie es sich empfehle, die Truppen sowohl auf die Bremische, als auf die Reichsverfassung zu vereidigen.

Dr. H. A. Schumacher: „Ich wollte denselben Antrag stellen, nur halte ich die Wahl einer Commission für geeigneter. Was sonst den Antrag von Herrn Wischmann betrifft, so bin ich damit einverstanden. Ich beabsichtigte folgenden Antrag:

> Eine Commission von 5 Mitgliedern zu ernennen, die darüber zu berathen und zu berichten habe, ob und wie nach Veröffentlichung der Reichsverfassung in unserm Bremischen Freistaate eine eidliche oder feierliche Verpflichtung auf dieselbe und auf die Bremische Verfassung dem Militair und der Bürgerwehr abzunehmen sei.

Ich bemerke dabei, daß ich ausdrücklich das Wort „Verpflichtung" gebraucht habe, da bekanntlich in dem letzten Beschluß der Nationalversammlung ebenfalls nur von „verpflichten" die Rede ist."

Wischmann pflichtet diesem Antrage bei.

Th. Bastian: „Die Sache spricht so sehr für sich selbst, daß ich nicht das Wort ergriffen haben würde, wenn ich mich nicht durch einige Aeußerungen Dr. Focke's dazu veranlaßt fände. Eben das, was da ausgesprochen wurde, daß wir in Deutschland noch nicht einig, daß einige Regierungen für die Reichsverfassung wären, andere nicht, legt uns gerade eine solche Verpflichtung auf. Schauten Alle die Sache mit klarem Blick, mit treuem Gemüth an, so wäre es nicht nöthig, ja es würde lächerlich erscheinen. Ein Zögern in dieser Sache erscheint mir wie Furcht, etwa wie damals bei der Debatte über eine Adresse an die preußische Nationalversammlung. Wir müssen hier, so wie wir schon damals hätten thun sollen, einig und fest für das Ganze stehen und ein moralisches Gewicht in die Wagschale legen, wir müssen mitwirken, wenn unser Staat auch noch so klein ist, daß das Ziel erreicht werde. Wir glauben uns zwischen zwei gefährlichen Brandungen: der Scylla Anarchie und der Charybdis Reaktion. Einige haben immer jene gefürchtet, ich im Gegentheil die letztere und leider ist sie viel schneller und furchtbarer eingetreten, als ich es erwartete. Können wir nun aber auch nur das kleinste Scherflein auf den Altar für die Freiheit Deutschlands niederlegen, so müssen wir es thun. (Bravo.)

Dr. F. A. Meyer: „J. G. Meyer's Antrag setzt natürlicherweise — das kann und muß er anerkennen — voraus, daß die Reichsverfassung nach ihrer hier erfolgten Publication auch für jeden Bremischen Staatsbürger verbindliche Kraft hat. Eine Vereidigung hat nun, wie Dr. Schumacher schon bemerkte, in der Reichsverfassung keinen Platz gefunden. Wischmann hat uns nach meiner Meinung den Weg gezeigt, den wir hier einzuschlagen haben, den uns übrigens die Reichsverfassung selbst in in ihrem § 14 schon andeutet, wo es heißt: „In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen."

Bekanntlich fehlt es zur Zeit noch an einem Reichsoberhaupt und dieser wunde Fleck nöthigt uns schon, darauf Bedacht zu nehmen, wie mit Ausnahme dieses Punktes im Uebrigen eine Verpflichtung auf die Reichsverfassung einzuführen sein möchte. Da scheint mir der Antrag Dr. Schumacher's auf eine Commission durchaus geeignet. Ich unterstütze ihn daher meinerseits ebenfalls".

J. G. Meyer erklärt sich für den Antrag Wischmann's für den Fall, daß der Commission dabei aufgegeben werde, die Eidesformel in nächster Sitzung der Bürgerschaft vorzulegen.

Ruyter giebt zu bedenken, daß augenblicklich ein Theil unserer Truppen in Schleswig und ein andrer auf den deutschen Kriegsschiffen sei, daher bei der Beeidigung hierauf Bedacht zu nehmen sein werde.

Die Discussion wird für geschlossen erklärt. J. G. Meyer trägt nach Verlesung des Antrags Bedenken wegen des Wortes „ob" und beharrt, wenn nicht die Sache selbst gleich angenommen werden könne, auf seinem Antrage.

Präsident bemerkt, nach der Geschäftsordnung komme zunächst der Schumachersche Antrag zur Abstimmung.

Th. Bastian schließt sich der Ansicht von J. G. Meyer an.

Nach einigen weiteren Bemerkungen über diesen Gegenstand wird der Antrag von Dr. Schumacher angenommen und da das Bürgeramt keinen Wahlaufsatz hatte anfertigen können, für die Commission von der Bürgerschaft in Vorschlag gebracht: J. G. Meyer, Wischmann, Dr. Donandt, Pastor Dulon, Th. Bastian, Dr. Watermeyer, Pastor Nieter, Dr. Schumacher, J. L. Ruyter, Kotzenberg, Dr. Tidemann. Nach geschehener Wahl wird auf Antrag von Philippi beschlossen, heute die Verhandlungen zu schließen.

H. Wurthmann ersucht den Präsidenten, den Vertretern auf dem Lande die Verhandlungen und die Tagesordnung früher und regelmäßiger zukommen zu lassen.

Präsident. Die Tagesordnung werde Montags im Wochenblatte veröffentlicht, aber nicht vertheilt. Im Uebrigen wolle er für Abstellung des Uebelstandes sorgen. Augenblicklich sei einer der Bürgeramtsboten krank und so könne wohl eine Verzögerung eingetreten sein.

Dr. Motz verliest die Fassung der heutigen Beschlüsse der Bürgerschaft.

Danhauer reclamirt, weil von dem Dragonergelde nicht weiter die Rede sei. Die Landleute hätten die betreffende Mittheilung des Senats nicht erhalten und so sei es gekommen, daß sie nicht darauf vorbereitet gewesen seien.

Präsident. Dies sei keine Reclamation gegen die Fassung, welche dem Beschlusse gemäß sei. Nach einer weiteren Verweisung auf das oben Vorgekommene erklärt der Präsident die Fassung für genehmigt.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Wischmann	191	Stimmen.
J. G. Meyer	128	„
Dr. Donandt	123	„
Pastor Dulon	121	„
Th. Bastian	117	„

Schluß der Sitzung 10½ Uhr Abends.

Anlage 1.

Geehrte Bürgerschaft!

In Erwägung, daß über die Verhältnisse des Eigenthums und des Benutzungsrechtes an der Bürgerviehweide bei den meisten Bürgern Ungewißheit obwaltet; in Erwägung ferner, daß die bisherige Benutzung, welche nicht einmal die Kosten aufbringt, sondern noch einen jährlichen bedeutenden Zuschuß aus der Staatskasse nöthig macht, und daß endlich die ungleichartige Zulassung der einzelnen Bürger an der Benutzung vielfache Unzufriedenheit hervorruft, — erlaube ich mir den Antrag:

„Die geehrte Bürgerschaft wolle beschließen — daß die Verhältnisse des Eigenthums und des Benutzungsrechtes an der Bürgerweide durch eine gemeinschaftliche Deputation zu untersuchen sei, welche baldmöglichst über alle betreffenden Verhältnisse und ganz besonders über die Fragen zu berichten habe: ob das Eigenthums- und Benutzungsrecht an der Bürgerweide nur den Bewohnern einzelner und welcher Stadttheile oder nicht vielmehr allen Genossen der städtischen Commune und zwar in gleichberechtigter Weise gebühre, — ferner wie die Verwaltung und Benutzung der Bürgerweide so zu regeln sei, daß sie den richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen entspreche und zugleich die erforderlichen Kosten aufbringe; — endlich geneige die geehrte Bürgerschaft für diese Deputation 13 Mitglieder zu erwählen und den hohen Senat zu ersuchen dem obigen Beschlusse beizutreten, und auch seine Mitglieder zu der Deputation zu benennen."

In dem festen Vertrauen, daß der größte Theil der Bürgerschaft meinem Gesuche beipflichten wird, bitte ich diesen meinen Antrag baldigst auf die Tagesordnung zu setzen, und zeichne ich

hochachtungsvoll ergebenst
P. A. Rauers.

Bremen, den 12. Mai 1849.

Anlage 2.

Dringlicher Antrag.

In Erwägung, daß von der im Bremer Staate publicirten und genehmigten Reichsverfassung allen Staatsbürgern das Vereinigungsrecht ertheilt, selbes auch in der Bremischen Verfassung laut Art. 13. allen Staatsgenossen ertheilt ist; in Erwägung, daß im vorigen Jahre dem hiesigen Militär von seinem Commandanten, dem Oberstlieutenant Reuter, Erlaubniß ertheilt ist, Vereine zu besuchen, diese Erlaubniß aber ohne allen Grund seit einigen Monaten in ein Verbot verändert ist, trägt der Unterzeichnete auf den Beschluß der Bürgerschaft an,

daß dem erwähnten Bataillonschef aufgetragen werde, dem Militär wieder den Besuch der Vereine und der Volksversammlungen zu erlauben.

J. H. Helmke.

Bremen, den 12. Mai 1849.

Anlage 3.

Dringlicher Antrag.

In Erwägung, daß die Zeit so ernst, des Vaterlandes Gefahr so groß ist;

in Erwägung, daß die Gefahr des Einschreitens äußerer Feinde in die Verhältnisse des deutschen Vaterlandes eben so drohend als die Zeit nahe sein kann, wo die Reichsverfassung gegen innere Feinde mit den Waffen in der Hand durchgeführt werden muß,

beschließt die Bürgerschaft Bremens eine allgemeine Volksbewaffnung, und hat zu deren Ausführung und zu Berathung der nöthigen Mittel zur schleunigen Berichterstattung 5 ihrer Mitglieder erwählt.

Bremen, den 12. Mai 1849.

D. Reinken.

Anlage 4.

Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 23. August 1848, und unter Hinweisung auf den dieser Beschlußnahme zu Grunde gelegten Commissions-Bericht zu Vorschlägen über die Reorganisation der Bürgerwehr vom 15. August 1848, daß eine zweckmäßigere Einrichtung für die Bürgerwehr des Landgebiets nothwendig sei, um in einer eigenen, durchaus selbstständigen Organisation, nicht allein zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit für die einzelnen Gemeinden selbst und unter einander, sondern auch zum Schutz gegen Elementargewalten, eine kräftige Handhabe zu bieten; — erlauben sich die Unterzeichneten zu beantragen:

die Bürgerschaft wolle beschließen, die Reorganisation der Bürgerwehr für das Landgebiet an die Bewaffnungs-Deputation zur sofortigen Berathung und Berichterstattung zu verweisen.

Ergebenst
C. Dannhauer.
G. J. F. Bolte.

Bremen, den 16. Mai 1849.

№. 7.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 23. Mai 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Beginn der Sitzung um 3 Uhr.

Pastor Nieter beantragt, wenn die gedruckten Verhandlungen den Mitgliedern bereits vor der Sitzung eingehändigt seien, die Verlesung des Protokolls zu unterlassen, und nur von Seiten des Präsidiums die Frage zu stellen, ob Jemand gegen das Protokoll etwas zu erinnern habe. Er wisse freilich, daß dieser Antrag in diesem Augenblick gegen die Geschäftsordnung vorstoße, bitte aber bei der Einfachheit desselben ihn gleich zu erledigen.

Richter Klugkist macht darauf aufmerksam, daß die gedruckten Verhandlungen nicht das officielle Protokoll seien, sondern neben denselben ein nur die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse enthaltendes Hauptprotokoll der Geschäftsordnung nach geführt werden müsse, und dieses werde, da es nicht gedruckt werde, wohl verlesen und genehmigt werden müssen.

Pastor Nieter: Die gedruckten Verhandlungen enthalten ja ebenfalls alle gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse. Deshalb scheine es ihm immerhin überflüssig, das geschriebene Protokoll noch einmal zu verlesen.

Präsident. Das hier verlesene Protokoll werde von den Schriftführern aufgenommen, und habe einzig und allein officiellen Charakter; dagegen seien die gedruckten Verhandlungen nach stenographischen Aufzeichnungen zusammengestellt. Auch bei den Verfassungsverhandlungen in der vorigen Bürgerschaft sei es stets so gehalten, daß das officielle Protokoll verlesen sei, wenn auch die stenographischen Berichte schon vertheilt gewesen seien.

Pastor Nieter erklärt sich zufrieden, wenn sein Antrag bei der jetzt bevorstehenden Revision der Geschäftsordnung berücksichtigt werde.

Richter Klugkist. Es lasse sich wohl ein Ausweg finden, um das wirklich überflüssige und zwecklose Verlesen abzuschaffen. Man könnte z. B. das officielle Protokoll eine Zeitlang zur Einsicht aller Vertreter auflegen, und es als genehmigt betrachten, wenn nichts dagegen erinnert werde. So lange dies aber nicht festgesetzt sei, müsse es wohl bei der Verlesung bleiben.

(Verliest das Haupt-Protokoll vom 16. Mai.)

Auf die Frage, ob Reclamationen gegen das Protokoll erhoben würden, erklärt

G. J. F. Bolte, die Mittheilung des Senats über die Schule zur Wolfskuhle sei den Vertretern theilweise zuvor gar nicht bekannt gewesen, sonst wurde ein andrer Beschluß gefaßt sein. Er frage an, ob er nicht noch einen Antrag in dieser Hinsicht stellen könne?

Präsident: Es frage sich bloß, ob gegen die Fassung des Protokolls etwas eingewendet werde. Anträge über den Inhalt der Beschlüsse zu stellen sei jetzt nicht an der Zeit.

Bolte: Er müsse nur bemerken, daß sich in dem Berichte des Senats Irrthümer finden.

Ordemann: Er habe gegen das officielle Protokoll nichts zu erinnern, wünsche aber zu bemerken, daß sich in den gedruckten Verhandlungen pag. 27, Sp. 1, Z. 2 v. u. der sinnentstellende Druckfehler „Execution" anstatt „Exemtion" eingeschlichen habe.

Präsident verliest die Tagesordnung:

1) Mittheilungen des Senats vom 11. Mai 1849, betreffend das Bürgerwehrgesetz.
2) Bericht der Wegbau-Deputation hinsichtlich der Weggeldserhebung zu Tenever;
3) Bericht über die künftige Benutzung der Bürgerweide, nebst zwei Unteranträgen.
4) Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes.
5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
6) Ablösungsordnung, nebst Unterantrag, Commissions-Bericht und darauf bezüglichen Vorstellungen.
7) Jagdordnung nebst Unterantrag.
8) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.
9) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.

10) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.

11) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.

12) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
(Anlage 1.)

13) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

14) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.

15) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.

16) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.

17) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

18) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.

19) Antrag, Theilnahme des Militärs an Vereinen und Volksversammlungen betreffend.

20) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.

21) Antrag, betreffend Reorganisation der Bürgerwehr für das Landgebiet.

22) Antrag, betreffend die Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.

Gestern habe er sodann noch einen Antrag, betreffend

Beeidigung der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts,

erhalten. Außerdem sei mitzutheilen, daß die in letzter Versammlung von der Bürgerschaft niedergesetzte Commission über die Beeidigung der bewaffneten Macht auf die Reichsverfassung ihre Berathungen beendigt habe und heute berichten werde.

Zu 1. der Tagesordnung: Mittheilung des Senats vom 18. Mai, betreffend das Bürgerwehrgesetz.

Präsident verliest die Mittheilung, und meint, die Sache sei durch den Beitritt des Senats erledigt. (Kein Widerspruch.)

Aeltermann Heye bittet den nachträglich eingereichten Antrag wegen

Beeidigung der kaufmännischen Handelsrichter

für dringlich zu erklären und sogleich vorzunehmen.

Präsident verliest den Antrag:

„Nach § 9. der Handelsgerichtsordnung im zweiten Absatz geschieht die Aufnahme des von den neuerwählten kaufmännischen Mitgliedern des Handesgerichts zu leistenden Amtseides nach vorgängiger besonderer Einladung der wahlberechtigten Mitglieder der Kaufmannschaft und sonst geeigneter Personen, vom Senate.

Da es indessen angemessener sein dürfte, die Einladung nicht blos auf die gedachten Personen zu beschränken, vielmehr unter Aufgebung der besondern Einladungen allen denen, welche sich dafür interessiren, Gelegenheit zu geben, dem feierlichen Act der Beeidigung beizuwohnen, und daher dabei ebenso zu verfahren, wie bei der Beeidigung von neuerwählten Mitgliedern des Richtercollegiums, so beantrage ich den zweiten Absatz des § 9. der Handels-Gerichts-Ordnung dahin abzuändern:

Zur Beeidigung eines erwählten Mitglieds des Handelsgerichts und zu dessen Einführung in das Handelsgericht, wird vom Senate in öffentlicher Sitzung, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu angesetzten Zeit, geschritten,

und den Senat zur Genehmigung dieser Abänderung zu veranlassen.

Da übrigens noch vor dem 1. Juni d. J. eine solche Beeidigung Statt finden wird, so erscheint vorstehender Antrag als ein dringlicher.

Den 22. Mai 1849.

Aelt. Heye motivirt die Dringlichkeit dadurch, daß morgen schon die Wahl der kaufmännischen Handelsrichter Statt finde, und die Beeidigung vor Monatsschluß geschehen müsse.

Die Dringlichkeit wird anerkannt, und darauf nach einigen erläuternden Worten des Antragstellers der Antrag angenommen.

Beeidigung des Militärs auf die Reichsverfassung.

Richter Donandt Namens der Commission berichtet mündlich:

„Ich kann diesen Bericht nicht besser einleiten, als indem ich das Protokoll der Sitzung, welche wir diesem Gegenstand gewidmet haben, verlese:

„„Die der Commission vorliegende Frage: Ob und wie das Militär auf die Reichsverfassung zu beeidigen sei? wurde von allen Seiten einer reiflichen Prüfung unterworfen. Man vereinigte sich am Ende zu der Ansicht, daß, bevor zu einem solchen einseitigen Schritte von Seiten des kleinen Staates Bremen geschritten werden dürfe, jedenfalls der Bürgerschaft vorab zu empfehlen sei,

den dringenden Antrag an den Senat zu stellen, ohne Verzug sich mit den deutschen Staaten, welche gleich Bremen sich für unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung ausgesprochen, zunächst mit den Nachbarstaaten Oldenburg und Hamburg in Einvernehmen zu setzen zum Behuf gemeinschaftlicher Schritte zur Aufrechterhaltung der deutschen Reichsverfassung, namentlich zum Behuf der Vereidigung der bewaffneten Macht dieser Staaten auf die Verfassung.““

„Ich füge über die Gründe, welche die Commission zu diesem Antrag veranlaßt haben, noch Folgendes hinzu, wobei ich im Voraus bemerke, daß recht wohl die eine oder die andre subjective Ansicht von mir mit einfließen kann, die sich nicht von vorn herein von den Hauptgründen, welche die Commission zu dieser einstimmigen Ansicht vereinigt haben, trennen lassen. Die Commission fragte sich zunächst: Wie ist überhaupt die Stellung Bremens zur Reichsverfassung? Bremen hat die in zweiter Lesung in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung unbedingt anerkannt, Bremen ist noch weiter gegangen und hat

sie als hier gültig publicirt, es hat endlich auf die auch an Bremen ergangene dringliche Aufforderung Preußens, an den Conferenzen Theil zu nehmen, die bekanntlich von einigen Regierungen in Berlin eröffnet sind, um Veränderungen in dieser Verfassung zu vereinbaren, eine entschieden ablehnende Antwort ertheilt, weil Bremen einmal die Verfassung unbedingt anerkannt und an solchen auf Abänderung derselben abzweckenden Unterhandlungen keinen Theil nehmen kann. Somit hat Bremen seine Stellung zur Reichsverfassung auf das Entschiedenste kund gegeben. Ich muß namentlich darauf aufmerksam machen, daß nach hier erfolgter Publikation der Reichsverfassung dieselbe dadurch Bremisches Gesetz geworden ist, daß der auf die Bremischen Gesetze geleistete Eid eben deswegen auch schon als auf die Reichsverfassung geleistet anzusehen ist. Dasselbe gilt in Beziehung auf den Eid, welchen unser Militär überhaupt geleistet hat. Es fragt sich also: Sollen einzelne unserer Mitbürger auf diese Verfassung einen speciellen Eid leisten, während man in Beziehung auf alle übrigen Bürger sich ruhig auf den allgemeinen Bürgereid verläßt, den sie ohnehin schon auch mit auf die Reichsverfassung geleistet haben? Zu welchem Zweck soll diese Beeidigung geschehen? Davon wird wohl bei keinem vernünftigen Menschen die Rede sein können, daß es Absicht dieser Demonstration sein könne, Bremen zu veranlassen, mit gewaffneter Hand nun diese Verfassung in Deutschland durchzuführen: unsre Lage befähigt uns nicht, an solche Dinge zu denken. Man könnte daher weiter fragen, ob wir uns selbst dadurch zwingen wollen, unter allen Umständen bei dieser Verfassung zu beharren; und, meine Herren, in einer Zeit, wo die Begriffe von Recht und Unrecht alle Tage wechseln, wo man nicht wissen kann, ob, was heute politisch recht, es morgen noch sein wird, würde ein Eid, der uns im Voraus für alle Zukunft bände, gewiß durchaus nicht zu rechtfertigen sein. Es ist immerhin die Möglichkeit da, daß auf andere Weise die Einheit Deutschlands bewerkstelligt werde, und wir würden dann unvernünftig und gegen unser eignes Interesse handeln, wollten wir deswegen, weil das Beste unerreichbar ist, Gutes von der Hand weisen. Man könnte freilich sagen: Wir wollen durch diesen Schritt andern Staaten ein Beispiel geben, er soll auf sie einen moralischen Eindruck machen. Meine Herren, darüber können die Ansichten verschieden sein; meiner Ansicht nach wird kein anderer Staat unserem Beispiel folgen, so wenig, wie irgend einer uns mit seinem Beispiel vorangegangen ist. Dieser Grund indeß würde in meinen Augen gar nichts wiegen, wenn eine bestimmte, erhabene Pflicht uns zu dieser Handlung veranlaßte, denn meiner Meinung nach muß jeder Staat, wenn seine Pflicht es fordert, so gut wie der einzelne Mensch, sein Leben, seine Existenz zu opfern wissen. Allein eine solche Pflicht liegt nicht vor, dem Bremischen Staat wird die Beeidigung des Militärs von Seiten der Reichsgewalt nicht angesonnen, daher kann höchstens von einer allgemeinen moralischen Verpflichtung die Rede sein. In Staaten, die sich nicht bestimmt für die Reichsverfassung erklärt haben, könnte von einem solchen Schritt die Rede sein, bei uns ist er vollkommen überflüssig. Wenn aber eine bestimmte Pflicht gegen Deutschland nicht vorliegt, so ist es um so mehr unsre Schuldigkeit, auf unser eignes Interesse unser Augenmerk zu richten. Meine Herren! Wir sind hier nicht als Vertreter des deutschen Volks, um die Interessen Deutschlands zu wahren, wir sind zunächst hieher gesendet für das Wohl Bremens. Dies muß als das Nächste uns am Herzen liegen, wir müssen es so lange fördern und für dasselbe streben, als nicht höhere Pflichten für das deutsche Vaterland uns Abweichungen von diesem Interesse gebieten. Es liegt nun aber nicht im Interesse Bremens, mit einer solchen einseitigen Demonstration voranzugehen. Die Commission ist überhaupt der Ansicht, daß ein solcher Schritt für Bremen nicht ohne große Gefahr sei. Dieser Schritt, von Bremen allein unternommen — denn ein anderer Staat wird nicht nachfolgen — würde in ganz Deutschland Aufsehen erregen, Bremen würde in Aller Augen als ein Staat erscheinen, der vorzugsweise vor allen übrigen auf allen Wegen diese Verfassung durchzusetzen entschlossen sei. Es könnte nicht fehlen, das aus dem übrigen Deutschland Diejenigen, welche für die Reichsverfassung zu kämpfen entschlossen sind, sich veranlaßt fänden, nach Bremen zu ziehen, und darunter solche, die diese Verfassung selbst nur als Deckmantel anderer Zwecke zu betrachten leicht geneigt wären. Die Folge würde sein, daß Bremen ein Sammel- und Waffenplatz für alle Erhebungen werden würde, die zu Gunsten der Reichsverfassung in benachbarten Ländern ausbrechen könnten. Wo irgend im Hannöverschen ein Aufstand dieser Art sich ereignete, würden unfehlbar von hier aus Zuzüge, Freischaaren sich dahin begeben und, wenn die Sache nicht gut abliefe, von dort auf Bremen wieder zurückziehen. Die weitere Folge würde sehr einfach sein: Die benachbarten Regierungen würden sagen: Bremen ist als Mitglied des noch nicht aufgehobenen deutschen Staatenbundes verpflichtet, das Seinige zu thun, damit Ruhe und Ordnung in unserm Staat nicht gestört werde, Bremen kann oder will dieser Pflicht nicht genügen, die erste Pflicht eines jeden Staats ist die Selbsterhaltung, daher sehen wir uns, um diesen ewig wiederkehrenden Angriffen von dort aus zu begegnen, genöthigt, Bremen einstweilen zu besetzen. Diese Folge ist meines Erachtens — die Ansichten sind natürlich nach den verschiedenen Individualitäten verschieden — unausbleiblich. Wäre damit die Selbständigkeit Bremens einmal faktisch aufgehoben, hätte dieser Zustand eine Zeit lang gedauert, so würde es sich fragen, ob bei der immer nothwendigen Reorganisation der deutschen Verhältnisse von der Selbständigkeit Bremens noch die Rede sein würde, wenn jene unter dem Einfluß der verfassungsfeindlichen Regierungen erfolgte. Wir würden unsere Selbstständigkeit nicht wiedergewinnen, ohne diesen Regierungen bestimmte Garantien gegeben zu haben. Was an unserer Verfassung diesen Regierungen vorzugsweise unangenehm ist, das ist die unbegrenzte Freiheit des Vereinigungs-, des Wahlrechts, Rechte, die sie sich beflissen zeigen, in ihren Staaten aufzuheben. Glauben Sie nicht, daß sie mit sehr günstigen Augen auf diese Freiheiten blicken, daß es ihnen gleichgültig ist, daß wir hier das Beispiel einer Freiheit geben, nach welcher ihre Unterthanen mit sehnsüchtigen Blicken immer wieder hinschauen! Diese Regierungen würden höchst wahrscheinlich von uns verlangen, daß wir ihnen Garantien nachbarlicher Verträglichkeit gäben, indem wir unsere Verfassung nach dem Modell änderten, das sie ihren Unterthanen zu geben geneigt sind. Meine Herren! Erwägen Sie wohl, was Sie thun, es liegt meines Erachtens in einem solchen Schritt dringende Gefahr und ich muß aufrichtig gestehen, wenn die Bürgerschaft sich zu einem Beschlusse, von welchem ihre Commission abräth, entschlösse, daß ich mich in meinem Gewissen veranlaßt finden würde, zu Protokoll meinen Dissens zu er-

klären. — Andere ebenfalls noch hervorzuhebende Gründe können, wenngleich praktisch von großer Erheblichkeit, doch nicht auf gleiche Bedeutung Anspruch machen. Man könnte die Frage aufwerfen, ob eine solche Verpflichtung des Militärs, würde sie wirklich beschlossen, auch ausführbar sei? Consequent durchzuführen ist eine solche Maßregel offenbar nicht. Wollten wir unsere Truppen, die in Jütland inmitten preußischer, hannöverscher, bairischer, sächsischer stehen, beeidigen lassen, so würden sie in eine schlimme Lage, namentlich dem Feinde gegenüber, kommen; wenn man ihnen einen Eid auferlegte, den andere Truppen nicht geleistet, den sie vielleicht zu verspotten veranlaßt werden könnten! Ferner wird in dieser Beziehung noch zu erwägen sein, daß wir hier in der That keinen Zwang anwenden können. Gesetzt wir beschließen, das Militär solle den Eid leisten und die Hälfte sagte: Nein! Glauben Sie nicht, daß es außerhalb der Grenzen der Möglichkeit liege, daß mancher von diesen Leuten frage: Was bedeutet dieser Eid? Was beschwöre ich damit? Eine bestimmte Antwort auf eine solche Frage würde dann nicht leicht zu geben sein. Ueberdies ist auch jetzt schon beim Fahneneide ein Zwang kaum möglich, und würde wenigstens sehr schlechte Garantie für die Pflichttreue gewähren. Es bliebe nichts übrig, als die Widerstrebenden mit 8 Tagen Arrest zu belegen, um ihnen Zeit zu geben, sich zu besinnen. Verharrten sie dann immer noch auf ihrer Weigerung, so wäre das einzige und letzte Mittel, durch gesetzliche Fiction anzunehmen: es sei so anzusehen, als haben sie den Eid geleistet. Gewiß, manche Soldaten möchten erklären: Wir wollen es lieber 8 Tage darauf ankommen lassen und die Strafe aushalten, als daß wir uns zu einem Eid, der doch eine heilige Sache ist, verpflichten, dessen Inhalt uns Niemand mittheilen kann. In der That ist es auch kaum möglich, eine Formel für einen solchen Eid aufzufinden. Die Reichsverfassung selbst schreibt vor: der Fahneneid wird geleistet dem Reichsoberhaupt und der Verfassung. Nun wäre es ein gar seltsamer Widerspruch, wenn wir in dem Augenblick einer Beeidigung auf die Reichsverfassung, in einem Augenblick also, wo uns jedes Wort derselben heilig sein soll, damit begönnen, diese Verfassung zu ändern, wenn wir sagten: Wir wollen das Wort „Reichsoberhaupt" einstweilen weglassen. Dies zu thun, steht nur der Nationalversammlung zu, diese kann mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eine andere Eidesformel vorschreiben. Darum ist die Abfassung einer solchen Formel im höchsten Grade schwierig. Etwas ganz anderes wäre es, wenn sämmtliche der Reichsverfassung unbedingt zustimmenden Regierungen sich zu gemeinsamen Schritten und namentlich zur Vereidigung der bewaffneten Macht vereinigten. Dann fielen die Gefahren weg, welche für einen einzelnen Staat aus einem solchen einseitigen Handeln erwachsen, man könnte sich zugleich über die formellen Schwierigkeiten miteinander verständigen. Es ist daher gewiß der Sachlage nach das Räthlichste, daß die Bürgerschaft, wie die Commission ihr einstimmig empfiehlt, den Senat dringend auffordere, ohne Verzug bei den übrigen verfassungstreuen Regierungen die erforderlichen Schritte zu gemeinsamen Handeln, namentlich auch zu gemeinsamer Beeidigung ihrer bewaffneten Macht zu thun. Ich darf mich in dieser Beziehung auch auf die Ueberzeugung der andern Herrn der Commission berufen, und empfehle Ihnen den Antrag derselben auf das Dringlichste. (Beifall.)

Wischmann empfiehlt gleichfalls den Antrag der Commission. „Ein solcher Schritt kann im Augenblick nichts nützen, sondern uns nur Gefahr bringen. Werden wir aber von der Reichsgewalt zum Handeln aufgefordert, so können wir durch unsre uns jetzt noch zur Verfügung stehende bewaffnete Macht der Reichsverfassung etwas nützen. Exponiren wir uns aber nutzlos der Gefahr entwaffnet zu werden, so sind wir Narren".

Th. Bastian: „Ein Wort zu meiner Rechtfertigung. Meine Ansichten über den vorliegenden Gegenstand weichen allerdings von den vom ersten Redner sehr richtig als subjektiv bezeichneten Ansichten theilweise ab. Mit Freuden begrüßte ich damals den Antrag, mit denselben Gesinnungen trat ich in die Commission ein, durchdrungen von der Nothwendigkeit eines solchen Schrittes, überzeugt, daß, wenn zu rechter Zeit dieser Eid geleistet werde, die Treue der Truppen der Regierungen, welche der guten deutschen Sache feindlich entgegenstehen, sehr zweifelhaft gewesen sein würde. Die Klugheit gebietet nun allerdings den Commissionsantrag: wir brauchen uns nicht zu übereilen, zumal wenn wir einen guten Zweck vor uns sehen, und thun am besten, nicht einseitig in dieser Angelegenheit zu verfahren, sondern möglichst Hand in Hand mit gleichgesinnten benachbarten Regierungen. Ich habe mich darum nicht gegen einen dahin zielenden Beschluß erklären mögen".

Blöte: Vorigen Mittwoch habe man noch in Frankfurt Gagern und mit ihm einen unserer Mitbürger zu Ministern gehabt. Zu diesem Ministerium habe man noch einiges Zutrauen haben können, bei dem jetzigen, aus lauter unbekannten Leuten bestehend, werde das nicht der Fall sein, und darum halte er eine sofortige Beeidigung jetzt für gefährlich; möglicherweise könnte die Verfassung von diesem Ministerium, so wie in anderm Sinne bei anarchischen Bestrebungen, nur als ein Fangnetz benutzt werden, um uns zu täuschen. Er sei deshalb dafür, sich unter den die Verfassung anerkannt habenden Regierungen Bundesgenossen zu suchen, er beantrage aber seinerseits zu diesem Zweck eine Deputation von 7 Mitgliedern der Bürgerschaft und 5 Mitgliedern des Senats, ähnlich der im vorigen Sommer zur Regelung der Verhältnisse mit der Centralgewalt erwählten, der das Commissorium ertheilt würde, darüber zu berathen und gehörige Beschlüsse zu fassen, auf welche Weise Bremen im Bunde mit andern Staaten dazu beitragen könne, die Reichsverfassung durchzuführen.

Richter Donandt: Blöte sei also der Meinung, daß die einzuschlagenden Schritte erst Gegenstand der Erwägung einer Deputation sein sollten; ein solcher Auftrag gehöre in den Wirkungskreis der Deputation für auswärtige Angelegenheiten, welche seit Einführung der Verfassung bestehe. Erkläre sich die Bürgerschaft für eine Deputationsberathung, so empfehle sich zu dem Ende diese Deputation; insoweit subamendire er den Vorschlag Blöte's.

Wischmann: Irre er nicht, so habe Blöte beantragt, daß statt des Senats sich eine gemeinschaftliche Deputation zu dem beabsichtigten Zweck mit andern Staaten in Einvernehmen setzen möge, nicht daß sie berathe und berichte.

Blöte: Er habe eine Deputation im Auge gehabt, welcher übertragen würde, die Maßnahmen zu treffen, um die Verfassung, soviel in Bremens Macht stehe, durchzuführen. Wenn schon eine ähnliche Deputation bestehe, von der er keine Kunde gehabt habe, so könne es an diese verwiesen werden, und ziehe er seinen Antrag insofern zurück.

Präsident: Augenblicklich handle es sich nur um Beeidigung des Militärs, Blöte spreche aber in seinem Antrage von einer Durchführung der Reichsverfassung, und finde er dies mit dem vorliegenden Gegenstande nicht vereinbar.

Blöte: Die Beeidigung habe ja auch nur den Zweck, die Verfassung durchzuführen.

Richter Donandt: Blöte habe insofern wohl Recht, als auch der Commissionsvorschlag über den ursprünglichen Antrag von J. G. Meyer hinausgehe. Im Uebrigen ersuche er Blöte sich darüber zu erklären, ob er wolle, daß die Deputation die Schritte nur berathe, oder auch deren Ausführung übernehme. Letzterenfalls würde der Antrag verfassungswidrig sein, und könne nicht zur Abstimmung gelangen, indem nach der Verfassung allein dem Senate die Ausführung zustehen würde, und nicht einer gemeinschaftlichen Deputation. Die Berathung hingegen könne wohl der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten überwiesen werden.

Blöte: Er wolle allerdings, daß die Deputation erst berathe, und dann ihre Beschlüsse an Rath und Bürgerschaft vorlege. Uebrigens sei er auch zufrieden, seinen Antrag zurückzunehmen.

Der Commissionsantrag wird darauf angenommen.

Helmke beantragt die Dringlichkeit seines unter Nr. 19 der Tagesordnung stehenden Antrags, betreffend:

Theilnahme des Militärs an Vereinen und Volksversammlungen.

Präsident verliest den Antrag (Gedr. Verh. S. 35), stellt die Dringlichkeitsfrage und erklärt dieselbe nach der Abstimmung durch Aufstehen für bejaht.

Aelterm. Heye trägt auf namentliche Abstimmung an; dies findet hinreichende Unterstützung. Der Namensaufruf geschieht und ergiebt, daß unter 236 Anwesenden 146 für die Dringlichkeit, 90 dagegen stimmen.

Helmke: „Ich habe diesen Antrag im Namen des demokratischen Vereins gestellt, sehe aber auch selbst ein, daß er zeitgemäß ist, da dem Militär ebensogut wie den Bürgern das Vereinsrecht zusteht. Ich habe mich jedoch nach reiflicher Ueberlegung überzeugt, daß er so, wie er gestellt ist, nicht von der Bürgerschaft adoptirt werden kann, weil diese Behörde nicht so unmittelbar eingreifen kann. Daher wünsche ich meinen Antrag dahin zu verändern:

> „„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, derselbe möge dem Militär das Vereinigungsrecht unverkümmert lassen, sowie auch völlige Redefreiheit, soweit es den Disciplinarvorschriften nicht im Wege steht““

und zugleich die Bitte hinzuzufügen:

> „„daß die Disciplinarvorschriften nicht zu streng ausgedehnt werden, damit dem Militär auch Gelegenheit gegeben werde, politische Vereine zu besuchen.““

Weil nach der deutschen Reichsverfassung, wie nach der Bremischen, Jedem das Vereinigungsrecht zusteht, bitte ich meinen Antrag zu unterstützen. (Unterstützt.)

Dr. Gröning: „Um die Sache genauer beurtheilen zu können, erlaube ich mir, die Mitglieder der Militärdeputation um Auskunft zu bitten, erstlich darüber, ob das in dem ersten Antrage erwähnte Verbot ihnen bekannt sei und dann, aus welchem Grunde dasselbe wohl erlassen worden.“

Dr. Mohr: „Da der Antragsteller seinen ursprünglichen Vorschlag zurückgezogen hat, so glaube ich nicht, daß es einer solchen Auskunft bedarf.“

Dr. Kottmeier berichtet, daß schon bei Gelegenheit der Feier des 8. März die Frage über Betheiligung des Militärs an dem Festzuge zur Sprache gekommen sei. Damals habe sich eine Deputation des Bürgervereins oder eines andern Vereins an den Bataillonschef mit der Bitte gewendet, dem Militär die Theilnahme zu gestatten. Der Oberstlieutenant wendete sich an die Militärdeputation und fragte bei ihr an; diese fand kein Bedenken dabei, beauftragte den Oberstlieutenant, dem Militär Anzeige davon zu machen und es wurde darauf Tags vor der Feier ein eigner Tagesbefehl erlassen, worin den Truppen die Betheiligung ganz freigestellt wurde. Indessen das Militär fand sich selbst gar nicht geneigt, sich als Militär in irgend einer Weise bei einer solchen Demonstration zu betheiligen, und sei es daher völlig unrichtig, wenn man behauptet habe, dies sei die Folge eines erlassenen Verbotes gewesen. So seien auch schon vor mehreren Monaten wiederholt von Seiten des Militärs Anträge an den Oberstlieutenant gelangt, den Besuch politischer Vereine den Truppen ganz allgemein zu untersagen. Der Chef sei darauf nicht in solcher Maaße eingegangen; es sei ihm sehr unangenehm gewesen, über diesen Punkt auf Meinungsverschiedenheiten unter den Truppen selbst zu stoßen und habe er deshalb nur die bestehenden Disciplinarvorschriften in Ausführung gebracht, ohne in irgend einer Weise strenge einzuschreiten. Es habe sich denn auch bisher keinerlei Gereiztheit oder Unwille über diese Sachlage im Militär gezeigt. Nur zur Aufklärung habe er soviel bemerken wollen.

Dr. Schumacher weist auf Art. 14. § 27 der Brem. Verfassung hin, wo die Frage bereits erledigt sei. Nach den Aufklärungen des Vorredners werde sich wohl Niemand für den Antrag so ohne Weiteres erklären. Es sei durchaus unparlamentarisch, auf bloße unerwiesene Behauptungen hin Beschlüße zu fassen. Die Bürgerschaft könne aber unmöglich sagen, daß der Senat das Vereinigungsrecht verkümmert habe, so lange sie sich nicht auf feste, erwiesene Thatsachen stützen könne; sie würde sich geradezu blamiren, wenn sie es thäte. Ferner sei der Ausdruck „streng ausdehnen“ unangemessen, indem das eine Wort dem anderen widerspreche und sich das Strenge nicht ausdehne, sondern zusammenziehe. In dieser Beziehung sei der Antrag nicht so gefaßt, wie es der Bürgerschaft, als dem einen Theile der gesetzgebenden Gewalt, dem Senate gegenüber gebühre, mit andern Worten er mache der Würde der Versammlung keine Ehre. (Unruhe.) Es liege hierin keine Persönlichkeit, sondern nur eine Kritik des Antrages. Die Bürgerschaft müsse aber logisch zu Werke gehen und könne einen Antrag, welcher Unrichtigkeiten enthalte und unlogisch gefaßt sei, nicht wohl annehmen. Sie müsse erst klar sehen, sie müsse die Disciplinarvorschriften kennen, welche angeblich dem Militär entgegenstehen; hiezu bedürfe es eines Betrichtes und trage er daher darauf an:

> „Die Militärdeputation, als die dazu competente Behörde, um einen Bericht darüber zu ersuchen, inwieweit die militärischen Disciplinarvorschriften dem Art. 14. § 27 der Bremischen Verfassung entgegenstehen.“

Ordemann: „Ich glaube nicht, daß in den Disciplinarvorschriften ein derartiges Verbot enthalten ist; allein die

Ordnung in hiesiger Kaserne schreibt vor, daß der Soldat Abends 9 Uhr sich in derselben einfinden muß, es sei denn mit besonderer Erlaubniß der Oberen. Nun klagen viele Soldaten darüber, daß ihnen eine solche Erlaubniß um politische Vereine zu besuchen, nicht ertheilt werde, während sie zum Dienst im Theater dieselbe stets erhalten. Dies ist eine indirecte Beschränkung, welche nicht durch das Gesetz geboten ist, sondern nur von der Willkühr der Obern abhängt. Wir haben noch kürzlich bei einer Volksversammlung das Beispiel gehabt; statt wie gewöhnlich um 9 Uhr mußten die Soldaten schon um 7 Uhr in der Kaserne sein, ohne daß sie einen Grund dazu sahen. Dies hat wahrscheinlich der Antragsteller mit dem ersten Theile seines Antrags im Auge gehabt. Ich gebe zu, daß er etwas conciser hätte gefaßt werden können, und schlage daher folgende Fassung vor:

„„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, dem Linienmilitär den Besuch der politischen Vereine zu erleichtern, soweit dies mit den Disciplar-Vorschriften verträglich ist"".

Was den zweiten Theil des Antrags anbelangt, so kann ich demselben nicht beipflichten, weil die Disciplinargesetze streng gehandhabt werden müssen". (Unterstützt.)

J. G. Meyer: „Ich kann nicht einsehen, daß der Antrag so unrichtig gestellt sein soll. Er ist allerdings nicht in der Form, wie die militärischen Vorschriften, daß es von Körper zu Körper höher gehen muß. Wir gehen zunächst an den Senat, da wir die Erfahrung gemacht haben, daß das Militär in mancher Beziehung sehr beschränkt worden ist. Daß dies geschehen ist, weiß ich, von wem, weiß ich nicht. So bei der Robert-Blum-Feier hat das ganze Militär sehr zeitig zu Hause sein müssen, wenn ich nicht irre, um 6 Uhr. So könnte ich Mehreres der Art anführen. Ich unterstütze den Antrag, weil er zeitgemäß ist. Ob die Fassung vielleicht besser sein könnte, lasse ich dahin gestellt sein; man vermißt vielleicht lateinische Ausdrücke darin". (Rehbein: Bravo!)

Wulstein erzählt, er habe sich als Abgesandter des Bürgervereins darum bemüht, dem Militär die Erlaubniß zu erwirken, an dem Festzuge vom 8. März Theil zu nehmen. Der Vorsitzer der Militärdeputation, Senator Bredenkamp, habe dies allerdings gestattet; allein das Militär sei nicht so gesinnt gewesen, wie Dr. Kottmeier berichte, sondern der Grund, weshalb es nicht Theil genommen, liege darin, daß Oberstlieutenant Reuter für gut befunden, die Truppen um 6 Uhr in die Kaserne zu consigniren, aus welchem Grunde, wisse er nicht.

Reinken: Die Debatte sei von dem ursprünglichen Gegenstand etwas abgekommen. Es scheine ihm durchaus recht und würdig, wenn sich die Bürgerschaft in jeder Weise des Militärs annehme, und dafür sorge, daß ihm diejenigen Rechte, welche Alle für sich in Anspruch nehmen, ebenfalls zu Gute kommen. Der Antrag beruhe nicht auf leerem Gerede; er könne ebenfalls bezeugen, daß er als Deputirter des demokratischen Vereins den Oberstlieutenant ersucht habe, dem Militär doch den Besuch der politischen Vereine zu gestatten. Der Oberstlieutenant habe erwiedert, daß dies nicht von ihm allein abhänge, sondern von einer höheren Behörde, und daß das Verbot theilweise dem Wunsche der Soldaten selbst gemäß erlassen sei. Dies sei eine leere Ausrede, denn die Soldaten nehmen eben so gern, wie jeder andere Staatsbürger, an politischen Vereinen Theil. Unterstützt Helmke's Antrag.

C. F. Rasch unterstützt den Antrag gleichfalls. Auf die Wortstellung komme es so genau nicht an, der Sinn werde sich wohl herausfinden lassen. Auch er könne bezeugen, daß das Verbot erlassen sei. Der Oberstlieutenant habe ihm, als er Namens des demokratischen Vereins um die Gestattung nachgesucht, zur Antwort gegeben: „Er dürfe es nicht, es wehe jetzt ein anderer Wind in Deutschland; früher habe man es wohl erlaubt, jetzt aber nicht mehr". Man dürfe aber das Militär nicht mehr als Söldlinge behandeln, und müsse daher streben, ihnen die in den Grundrechten ausgesprochenen Freiheiten zu Theil werden zu lassen.

Helmke beharrt auf seinem Antrage. Was dessen Fassung anlange, so sei er nur ein schlichter Bürger und verstehe keine juristischen Aufsätze zu machen. Er stelle seine Anträge schlicht; das sollte ein Jeder thun, alsdann würden alle Anträge verständlich sein. Auch in Betreff der Ausdehnung der Disciplinarvorschriften könne er den Antrag nicht fallen lassen, denn die Disciplinarvorschriften könnten ja dahin gehen, daß das Militär schon um 5 Uhr in der Kaserne sein müsse, und dann wäre es ihm unmöglich Vereine zu besuchen.

Dr. Schumacher: Eine gesetzgebende Versammlung könne nicht auf Privataussagen einzelner Mitglieder hin verfahren, sondern müsse einen festen Grund haben, worauf sie fuße. Er betrachte das Vereinigungsrecht keineswegs als bloß zeitgemäß, sondern als ein unsern bremischen Mitbürgern durch die Verfassung gegebenes Recht, welches unverkümmert bleiben müsse. Allein daraus folge nicht, daß man auf unerwiesene Beschuldigungen hin seine Beschlüsse fassen dürfe. Die Bürgerschaft kenne weder die Disciplinarvorschriften, noch die Thatsachen, auf welche man sich hier berufe. Zudem seien die Herren selbst nicht einmal über dasjenige einig, was sie anführten, und kennten die Disciplinarvorschriften ebenso wenig. Derartige Privatgespräche würden aber doch wohl in einer Versammlung, wie die Bürgerschaft, einer in der gesetzgebenden Gewalt mit dem Senate gleichberechtigten Körperschaft, nicht als Norm des Verfahrens dienen können. Wenn er übrigens die Fassung des Antrags angegriffen habe, so glaube er sich dabei keines lateinischen Ausdrucks bedient zu haben; er glaube vollkommen deutlich gewesen zu sein, ebenso deutlich, wie die andern Herren. Man könne nicht wohl deutlicher sein, als wenn man sich auf die Verfassung stütze. In Art. 14 derselben seien die Disciplinarvorschriften, insofern sie dem vorhergehenden Artikel entgegenstehen, vorbehalten. Von dieser Ausnahme solle nach den Behauptungen einiger Herren ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht werden, als zu billigen sei, die Ausführung der Vorschriften solle gemißbraucht werden. Beweise hierüber liegen aber nicht vor, und die Bürgerschaft könne also nur durch einen Bericht zu einer festen Grundlage kommen. Dies liege daher auch im Interesse des Antragstellers. Auf die Gespräche, welche die Herren als Mitglieder dieses oder jenes Vereins, in dieser oder jener aufgeregten Periode, vielleicht schon vor Monaten gehabt, könne man kein Gewicht legen. Es sei durchaus ungehörig für eine parlamentarische Versammlung so zu verfahren. Sowohl zur Abkürzung der Sache als im wahren Interesse des Antrags empfehle er daher einen Deputationsbericht.

J. L. Ruyter berichtigt zunächst, daß nicht von der Militärdeputation, sondern nur von deren Vorsitzer ein Befehl ausgegangen sein könne. Er glaube, daß ein derartiges Verbot allerdings erlassen sei, anfänglich nur als Wunsch,

nachher aber etwas dringender gehalten. Dafür seien aber auch sehr triftige Gründe. Die Männer vom Fache erklären, daß durch die Gestattung sehr leicht die Bande der Disliplin gelockert werden könnten, denn mit gleichem Rechte könne der Eine die demokratischen, der Andre die reactionären Vereine besuchen, und Spaltungen unter den Truppen selbst würden die unausbleibliche Folge sein. Man habe dies schon erlebt. Im ersten Jahre bedürfe die junge Mannschaft 5 bis 6 Monate zum Einexercieren, im zweiten und dritten 4 bis 8 Wochen; diese Zeit möchten sie füglich auf ihre militärische Ausbildung verwenden, zur politischen Ausbildung bleibe ihnen im übrigen Jahre hinreichende Zeit, und man thue ihnen selbst einen Gefallen, wenn man sie hindre, während ihrer Zusammenrufung die politischen Vereine zu besuchen. Wenn der Antrag nicht ganz beseitigt werde, so stimme er für eine Berichterstattung.

Dr. Kottmeier: Ueber die Zweckmäßigkeit des Antrags habe er sich vorher nicht ausgesprochen, sondern nur mitgetheilt, daß im Militär selbst gar nicht ein solcher Wunsch vorhanden sei. Theilweise möge er mißverstanden sein, denn er habe nicht von der Blum-Feier gesprochen, sondern von der Feier des 8. März, welche noch wohl ungetheilteren Anklang im Publikum gefunden habe. Trotz einiger entgegenstehenden Aeußerungen müsse er dabei beharren, daß bei jener Gelegenheit Tags zuvor ein formeller schriftlicher Befehl verlesen sei, worin es allen Truppen ganz freigestellt wurde, sich bei dem Zuge zu betheiligen. Die Truppen selbst aber seien aus freiem Willen ohne alle äußere Einwirkung zusammengetreten, und haben beschlossen, sich der Theilnahme zu enthalten, nicht aus Mangel an Interesse für die Sache, sondern weil sie es für unzweckmäßig hielten, sich als Theil der bewaffneten Macht zu irgend einer politischen Demonstration herbeizulassen. Dieser Geist ging so weit, daß sich nicht ein Mitglied dabei betheiligt habe. Er müsse entschieden behaupten, daß es nicht der Wunsch des Militärs im Allgemeinen sei, sich an politischen Vereinen zu betheiligen; daß nicht einzelne Ausnahmen Statt finden, wolle er nicht in Abrede stellen, es würde unnatürlich sein, wäre es nicht der Fall. Aber wenn man das Militär im Allgemeinen vertrete, so könne man den Antrag nicht gut heißen; denn der Wunsch gehe nicht vom Militär selbst aus, mit Ausnahme einiger Wenigen, sondern von außen, um das Militär zu sich herüberzuziehen.

Th. Bastian: Er freue sich, daß die Sache zur Sprache gebracht sei. Es existire kein Recht, dem Militär den Besuch von Clubs und Vereinen zu verbieten, im Gegentheil die Verfassung gestatte dies, insofern die Disciplinarvorschriften nicht im Wege stehen, und die letzteren enthalten auch kein Verbot. Alles komme darauf an, mit gutem Willen zu Werke zu gehen, und nicht etwa indirect dadurch, daß man bei Volksversammlungen das Militär in die Kaserne consignire, oder ihm auflege um 7 Uhr zu Haus zu sein, in das allgemeine Recht einzugreifen. Der Oberstlieutenant könne nicht selbstständig handeln, er folge nur höheren Einflüssen. Unterstützt daher die Stellung eines solchen Antrags an den Senat.

Dr. Smidt bekämpft den Antrag, welcher nicht zum Segen für unser Gemeinwesen gereichen würde. Daß dem Militär in der Verfassung und den Grundrechten nicht so unbeschränkt, wie Allen übrigen, das Vereinigungsrecht gestattet werde, habe seinen guten Grund. Es liege darin, daß die Rechte des Einzelnen mit seinen Pflichten conform sein müssen. Dem Militär liege vor Allem die Pflicht ob, für Ruhe und Ordnung zu sorgen, und damit sei es unvereinbar, daß der Einzelne willkührlich bald diese, bald jene Versammlung besuchen dürfe. Das Militär müsse zu rechter Zeit in der Kaserne vereint und vor allen Dingen dann am Platze sein, wenn, wie bei Volksversammlungen oder großartigen Festen, das Eintreten von Unruhen im Bereiche der Möglichkeit liege. Das Militär solle möglichst wenig Parteimilitär sein, sondern den Gesetzen und Vorschriften der gesetzlichen Staatsbehörden Geltung verschaffen. Wenn es aber diesen oder jenen Verein besuche, wo andre Lehren vorgetragen werden, könne die gute Ordnung nur darunter leiden. Uebrigens könne die Annahme des Antrags auch nicht einmal etwas helfen, weil man immer wieder auf die Disciplinarvorschriften zurückkommen müsse, welche so zu ordnen seien, wie es sich für das Militär eigne. Endlich könne sich auch, da unter dem Militär manche nicht Hiesige dienen, ein großer Theil des Militärs gar nicht so für die hiesigen Verhältnisse und Bedürfnisse interessiren; die Hiesigen aber haben nachher ja Zeit genug sich bei politischen Vereinen zu betheiligen.

J. G. Meyer: Aus der Debatte habe sich hinreichend ergeben, daß eine Beschränkung Statt gefunden habe, auch scheine der Vorredner den Antrag unrichtig beurtheilt zu haben. Dieser gehe nur dahin, dem Militär möglichste Freiheit zu gewähren, und darin könne er keine Gefahr für den Staat erblicken. Wenn man erwähne, daß das Militär nur ein paar Monate im Jahre zu dienen habe, so wäre, wenn man ihnen für diese Zeit den Besuch der Vereine nicht gestattete, das vermeintliche Böse, was ihnen da gelehrt werden könnte, nicht vermieden, da ihnen während der übrigen Zeit der Besuch doch nicht verwehrt werden könne. Denn er könne nur annehmen, daß die Furcht davor, daß das Militär in den Vereinen nichts Gutes höre, die Veranlassung zu jener Beschränkung sei. Man möge Vertrauen zeigen und dem Militär die Freiheit, Vereine zu besuchen, gönnen, deswegen also für den Antrag stimmen. Niemand werde daraus ein Schaden erwachsen, im Gegentheil es werde nur von günstigen Folgen für die Handhabung der öffentlichen Ordnung sein.

Haar: Dr. Kottmeier habe gewiß nicht am Zuge vom 8. März Theil genommen, sonst würde er gesehen haben, daß sich allerdings mehrere Militärs dabei betheiligt. Was die Antworten des Oberstlieutenants an die an ihn abgeschickten Deputirten anlange, so könne er nur das Gesagte bestätigen; er sei mit Wulstein hingewesen und habe sie der Oberstlieutenant sehr freundlich empfangen, aber geäußert, daß er in der Sache nichts thun könne, er sei Soldat und habe zu gehorchen. Später sei ein Befehl dem Militär vorgelesen; soviel er aber gehört habe, sei dabei zugleich geäußert, es sei besser, wenn das Militär nicht hinginge. Wenn die Betheiligung nun auch formell gewährt, dabei aber angezeigt werde, daß man sie nicht wünsche, so seien die Leute viel zu furchtsam, um dem Willen ihrer Obern entgegen zu handeln.

(Heiterkeit.)

Dr. Watermeyer: „Ich bin dafür, daß dem Militär das Recht politische Vereine zu besuchen, unverkümmert bleibe. Der zweckmäßigste Weg, dieses Ziel zu erreichen, scheint mir der von Ordemann vorgeschlagene. Wenn wir, meine Herren, den Antrag Helmke's, so wie er vorliegt, annehmen, so scheint darin dem Senat der Vorwurf gemacht zu werden, als habe er dem Militär das Vereinsrecht verkümmert. Dafür liegt

uns aber durchaus kein Beweis vor. Ich erinnere mich eines ähnlichen Falls in der vorigen Bürgerschaft. Bei den Neuwahlen zu der jetzigen Bürgerschaft beschwerten sich einige Vertreter vom Lande über ungebührliche Belästigung der Wähler, wenn sie sich legitimiren sollten. Auf diese Beschwerde ging die Bürgerschaft sogleich ein. Darauf bekamen wir eine zurechtweisende Antwort des Senats, der nach eingezogener Erkundigung die Beschwerde gänzlich unbegründet gefunden hatte. Da bereuten wir es, so ohne weitere Untersuchung der Sache vor den Senat getreten zu sein. Auch hier thun wir besser, erst nähere Erkundigung über die Sachlage einzuziehen. Ferner wünschte auch ich nicht, daß wir den Senat ersuchten, die Disciplinargesetze nicht zu strenge auszudehnen. Soviel mir bekannt, sind diese in einem kleinen gedruckten Heft enthalten: die Kriegsartikel. Meines Wissens sind sie vom Senat einseitig erlassen und nicht publicirt. Wir würden mithin stillschweigend dem Senat das Recht geben, einseitig in dieser Hinsicht zu verfahren. Es wäre mir lieber, daß wir bei dieser Gelegenheit eine Aufklärung darüber bekämen, wie es sich mit diesen Kriegsartikeln verhält, damit bei nächster Gelegenheit dazwischen gegriffen und sie zum Gegenstand einer gemeinschaftlichen Berathung gemacht werden können. Wenn sich also Helmke nicht mit Ordemann vereinigt, stimme auch ich für einen vorher einzuholenden Bericht. In der vorigen Sitzung waren gewiß viele in Bezug auf die Vereidigungsfrage zu einem Ja geneigt, nach dem heutigen Commissionsbericht haben wir nun aber ohne alle Frage das noch Zweckmäßigere beliebt. Bei einem Bericht ist in der Sache gar nichts verloren, offenbar nur der sichrere und zweckmäßigere Weg eingeschlagen".

v. d. Hoop giebt anheim, ob nicht der Weg einer Commission der geeignetste sei, und beantragt eine solche von 5 Mitgliedern, um über die Sachlage zu berichten.

Wischmann: Die alte Furcht sei es, welche dem Militär das Vereinsrecht verkümmere, sie stamme aus einer Zeit her, wo die Soldaten gleichsam als Lanzenknechte betrachtet wurden und nicht als freie Söhne das Vaterland vertheidigten. Diese Furcht müsse man aber ablegen, aus Liebe solle nur das Militär dem Staat dienen; dann müsse es aber auch unverkürzt seine ihm durch die Verfassung zugesicherten Rechte genießen. Er sei gegen den ursprünglichen Antrag, wohl aber für einen Bericht und schließe sich in dieser Hinsicht v. d. Hoop's Vorschlag auf eine Commission an. Gesetzlich habe das Militär jene Rechte, er glaube aber auf die Frage, ob sie ihm verkümmert würden, mit Ja antworten zu können. Die Aeußerungen einzelner Soldaten schienen dies zu bestätigen. Darum müsse man die Sache untersuchen und den alten Militärzopf abschaffen. Durch Furcht mache man Knechte, wer aus Liebe dem Vaterland diene, der nur könne sein Sohn heißen. Die Disciplinargesetze müssen allerdings streng gehandhabt, aber von einem vernünftigen, rein menschlichen Standpunkt aus geordnet werden.

Em. Meyer: „Auch ich kann mich sowohl mit der Fassung als dem Antrage selbst nicht ganz einverstanden erklären und schließe mich Wischmann an, beantrage aber dazu: daß diese Commission innerhalb 14 Tage berichten möge. Der Soldat hat zwar zu gehorchen, allein er ist auch Mensch und so gleichberechtigt mit uns. Allerdings ist er außer den Staatsgesetzen noch den Disciplinarvorschriften unterworfen, indeß, die Männer, welche in Frankfurt die Grundrechte und die Reichsverfassung gemacht haben, beabsichtigten ganz bestimmt die alte Lanzenknechtschaft zu brechen, indem sie dem Soldaten das freie Vereinigungsrecht zugestanden. Die durch die Disciplinargesetze hiebei gebotene Beschränkung verstand sich begreiflich von selbst. Ich kann Ihnen aber die Versicherung geben, würde dieses Vereinigungsrecht schon länger bestanden haben, verrätherische Fürsten dürften es jetzt nicht wagen, die Reichsverfassung zu verleugnen, das dreizehnstündige Morden in Berlin voriges Jahr, das Morden in Dresden wäre nicht gewesen, hätten die Soldaten schon länger die Wohlthat des Vereinigungsrechtes genossen. Darum eben, weil mir und ich glaube jedem Deutschen, daran liegen muß, daß die Soldaten mit dem Volke Hand in Hand gehen, bedarf es einer strengen Untersuchung der vorliegenden Uebergriffe, wie ich es nennen will, namentlich, da man dem Vernehmen nach an dem Tage, wo wir nicht die Verfassung, sondern die Revolution, durch welche diese später entstanden ist, feierten, Seitens höherer Behörden den Soldaten das Theilnehmen am Zuge hat verbieten wollen, später aber für gut befunden, sie um 6 Uhr in die Kaserne zu rufen.

Gehorsam ist allerdings des Soldaten erste Pflicht; allein wenn die Thatsache gegründet ist, so liegt darin nach meinen Begriffen durchaus eine gegen unsere Verfassung und die deutschen Grundrechte gemachte Beschränkung, und wenn noch andere Uebergriffe vorliegen, so bedarf es einer strengen Untersuchung."

Dr. Motz: In den, gleich allen übrigen von der Centralgewalt ausgehenden Verfügungen, Erlassen u. s. w., sofort hier publicirten Disciplinarvorschriften für das deutsche Reichsheer sei durch § 34 dem Militär das Zusammentreten in Vereine verboten. Es ziehe sich das nur auf ein solches Zusammentreten unter sich oder auf Volksvereine? Gewiß dürfe man dem Militär keine Gelegenheit geben, sich an Beschlüssen zu betheiligen, die sich möglicherweise auf das Militär selbst und den ihm obliegenden Gehorsam beziehen könnten, man setze sonst dasselbe unfehlbar den im Wehrpflichtigkeitsgesetz verhängten Strafen aus. Die Association Oldenburgischer Unterofficiere, wodurch diese Angelegenheit zuerst zur Sprache gekommen, habe namentlich in Frankfurt beim Kriegsministerium Mißfallen erregt und ein Verbot solcher Associationen zur Folge gehabt. Sei nun der Senat unbedingt verpflichtet, Ruhe und Ordnung in unserem Staate aufrecht zu erhalten — wozu ihm ja noch vergangenes Jahr von der Bürgerschaft die Aufforderung geworden —, so müsse er auch befugt sein, das Militär bei stattfindenden größeren Zusammenkünften in der Kaserne zu consigniren, um für den unerwarten Fall von Ruhestörungen durch Fremde die bewaffnete Macht gleich bei der Hand zu haben. Man müsse doch auch erwägen, welche Verantwortlichkeit dem Senate obliege.

Kock: Es werde von verschiedenen Seiten Verschiedenes behauptet. Um aber ein klares, richtiges Urtheil in dieser Sache zu gewinnen, müßten Thatsachen vorliegen; er bäte darum den Antragsteller, solche vorzulegen, auf denen sein Antrag fuße. Ferner, wie schon erörtert, die Militärdeputation und der Chef der bewaffneten Macht seien für Leben und Eigenthum der Bremischen Staatsbürger verantwortlich. Wolle man ihnen nun die Macht, das Militär zu rechter Zeit zu versammeln, nehmen, so nehme man ihnen auch die Verantwortlichkeit für die öffentliche Sicherheit. Er bäte dringend, in die Disciplinarvorschriften nicht einzugreifen, wenn sie nicht gegen die Verfassung verstoßen.

E. D. Seemann: „Vielseitig ist der Disciplinarordnung erwähnt, von Niemand aber erläutert worden, nach welcher Disciplinarordnung wir uns richten müssen. Wenn Dr. Motz die des deutschen Reichs erwähnte, so scheint er den betreffenden § mißverstanden zu haben, welcher nach der authentischen Ausgabe nicht überhaupt das Zusammentreten des Militärs in Vereine verbietet, sondern nur, insofern es sich auf die Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung von Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten bezieht. Es würde auch ein Widerspruch darin liegen, wenn die gesetzgebenden Gewalten, welche in § 161 der Reichsverfassung dem Volke volle Freiheit des Vereinsrechts gegeben haben, dem Militär diese Freiheit durch die Disciplinargesetze wieder nehmen wollten."

„Da nun in § 2 der Einführungsverordnung wegen des Disciplinargesetzes über vermittelnde Uebergänge bei dessen Einführung in den einzelnen Staaten Näheres vorbehalten ist, so glaube ich, können wir hier anknüpfen, und erlaube mir den Antrag:

„„Die Bürgerschaft wolle die Militärdeputation beauftragen zu berichten, welche Hindernisse der Einführung der Disciplinarordnung des deutschen Reiches hier im Wege stehen und sie sodann ersuchen, dahin zu wirken, daß unser Disciplinargesetz der Ausführung des § 25 der Bremischen Verfassung und § 161 der Reichsverfassung nicht entgegentreten.""

Dr. Heineken: „Ich glaube, daß uns dieser Antrag des Herrn Seemann zunächst zum Ziele führt und bin durchaus gegen den ursprünglichen Antrag. Ich bin fest überzeugt, und meine Herren werden mir darin beistimmen, daß augenblicklich in den höheren Regionen (nicht hier in Bremen) keine Liebhaberei für das Vereinigungsrecht der Soldaten herrscht, namentlich nicht bei denjenigen Behörden, welche zunächst über unser Contingent zu verfügen haben. Wenn wir dem Militär frei und offen das Vereinigungsrecht gestatteten, würden wir sehr bald die Aufmerksamkeit jener Behörden auf uns ziehen, und die unmittelbare Folge würde die sein, daß unser Contingent von hier weg verlegt würde, und wir vielleicht preußische Besatzung erhielten. Das kann nicht unser Wunsch sein. Nehmen wir aber den Seemann'schen Antrag an, so wird die Militärdeputation ohne Zweifel unsern Wunsch erfüllen durch eine humane Anwendung der Gesetze. Wir kommen auf diese Weise weiter, als sonst möglich."

J. Höpken: Auf der einen Seite herrsche eine zu große Furcht vor den Nachtheilen, welche die Erlaubniß mit sich bringen würde, auf der andern stelle man sich eine unbedingte Erlaubniß als ein zu großes Glück vor. Es liegt zwischen beiden Extremen. Er unterstütze Seemann's Vorschlag.

Dr. Lampe: Die Bürgerschaft müsse sich einen Bericht erstatten lassen, sei es, daß sie den Senat um Auskunft ersuche, was ihm das Richtige scheine, oder daß sie von der Militärdeputation einen Bericht verlange. Von einer Commission dagegen rathe er dringend ab, weil ihr das Material zur Beurtheilung der Sache fehle. Er unterstütze im Uebrigen den Zusatz des Seemannschen Antrags und halte es für das Angemessenste, diesen mit dem Ordemannschen Hauptantrage zu verschmelzen.

Der Schluß der Debatte wird hierauf beliebt.

Helmke verzichtet auf seinen Antrag zu Gunsten des v. d. Hoopschen auf eine Commissionsberathung.

Dr. Schumacher und Ordemann treten dem Seemannschen Antrage bei. v. d. Hoop schließt sich ebenfalls dem Letzteren an.

Em. Meyer nimmt den Antrag auf eine Commission wieder auf. Er finde nämlich einen großen Unterschied zwischen einer Commissions- und einer Deputationsberathung, indem die Commission möglichenfalls bei Prüfung des Sachverhalts zu der Ansicht kommen könne, daß die Militärdeputation in irgend welcher Weise gegen die Verfassung gefehlt habe.

Richter Donandt: In Beziehung auf diesen von dem Vorredner dem Commissorium gegebenen Sinn müsse er darauf aufmerksam machen, daß es etwas ganz Unerhörtes sei, eine Commission niederzusetzen zur Untersuchung, ob eine Deputation ihre Pflicht gethan habe oder nicht, so lange die Bürgerschaft schlechterdings keinen Anlaß habe anzunehmen, daß in irgend einer Weise von der Deputation ein Versehen begangen sei. Er bitte dringend, nicht ein Beispiel zu geben, welches jedem Vertreter es im höchsten Grade verleiden könne, einer Deputation anzugehören.

Em. Meyer: Nach Art. 68 der Verfassung habe jedes Mitglied der Bürgerschaft ein Recht dazu, dies zu beantragen, da die Bürgerschaft auf die Aufrechthaltung der Verfassung, Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten habe. Er sei daher völlig in seinem Rechte und weise den gemachten Vorwurf, daß sein Vorschlag unerhört sei, zurück.

Es entspinnt sich eine kurze Berathung darüber, welches Commissorium nach dem ursprünglichen v. d. Hoopschen Antrag der Commission ertheilt werden sollte. E. Meyer wünscht es dahin festgestellt: „zu untersuchen, ob unseren Militärs hier das Vereinsrecht verkümmert werde." Gegen dieses Commissorium, als nach der Geschäftsordnung unzulässig, da es einen erst nach Schluß der Debatte gestellten veränderten Antrag enthalte, erklärt sich Dr. Tidemann. E. Meyer schließt sich endlich ebenfalls dem Seemannschen Antrag an. Dieser wird zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident ordnet eine Pause an bis 6¾ Uhr.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen wird zu 2. der Tagesordnung übergegangen:

Weggelderhebung zu Tenever.

Aelterm. Tideman: Nach Demjenigen, was vor einiger Zeit über diesen Gegenstand hier geäußert sei, habe die Wegbaudeputation ihren Bericht nochmals geprüft und nur einen kleinen Irrthum darin entdeckt. Derjenige Einwohner Tenever's nämlich, von welchem darin gesagt sei, daß er ein Stück Land in Tenever gepachtet habe, sei, wie sich nachher herausgestellt habe, wirklich Eigenthümer des auf dem gepachteten Lande erbauten Hauses, aber nicht des Grundes. Nach Ablauf der Pachtzeit müsse jener Mann das Haus wieder abbrechen.

Er empfehle nun, diesem Manne die Befreiung von der Bezahlung des Chausseegeldes auf so lange zu Theil werden zu lassen, als die übrigen Einwohner Tenever's diese Befreiung genießen. Auch könne eine solche Ausnahme schon sofort eintreten, da sich wohl mit dem Chausseegeldpächter eine Verständigung darüber werde treffen lassen, wonach ihm ein mäßiger Erlaß an der Pacht bewilligt würde.

Dr. Watermeyer schließt sich diesem Antrage an, der die Sache so am besten geordnet werde.

Der Antrag wird angenommen.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung: Benutzung der Bürgerweide.

Präsident bemerkt, daß außer dem Deputationsberichte noch die Anträge von B. F. Dannemann und P. Rauers (Verh. S. 11 und 35) vorliegen, und verliest den letztern.

Philippi erklärt sich mit einer Deputationsberathung einverstanden, wünscht aber, daß heute schon die im vorigen Jahre bereits bewilligte Summe von 400 ℳ, welche nur noch nicht habe verwendet werden können, der Deputation zur Verfügung gestellt werde, weil die Arbeit unter allen Umständen bewerkstelligt werden müsse.

B. F. Dannemann: Der Bericht umfasse zwei verschiedene Anträge, und sei es zu wünschen, daß derselbe bis zum letzten Satze discutirt werde, in welchem von dem Barkhausen'schen Gutachten die Rede sei. Er bitte in dieser Beziehung seinen im vorigen Jahre gestellten Antrag zu verlesen, und sei übrigens für die Bewilligung von 400 ℳ und Aussetzung des Beschlusses über die Verpachtung von 50 Morgen Land.

Präsident: Die Verhandlungen von vorigem Jahre seien augenblicklich nicht zur Hand, und könne er deshalb den Dannemann'schen damaligen Antrag nicht zur Verlesung bringen.

Rauers empfiehlt seinen Antrag, erklärt sich übrigens nicht bloß für Bewilligung der 400 ℳ zu dem angeregten Zwecke, sondern wünscht auch, daß noch eine kleine Summe überher bewilligt werde, um das Fundament der Schöpfmühle auszubessern. Dieselbe sei sehr schlecht fundirt, und wenn einmal ein Deichbruch erfolge, würde die größte Gefahr für das Gebäude eintreten.

Präsident: Dies sei ein selbstständiger Antrag, welcher abgesondert eingebracht werden müsse.

Rauers: Diese Bewilligung sei für den Staat dringlicher, als der Bau eines Kuhstalles, welcher nur den einzelnen Bewohner betreffe.

Pajeken glaubt, die verschiedenen Anträge seien am einfachsten dahin zu verbinden, daß eine Deputation von 13 Mitgliedern zu dem angeregten Zwecke ernannt, die 400 ℳ bewilligt, und die Verpachtung von 50 Morgen ausgesetzt würde. Was die weiteren Ausbesserungen betreffe, so habe die Deputation selbst noch nicht darauf angetragen, weil sie dies noch nicht für nothwendig geachtet. Sobald sie die Dringlichkeit erkenne, werde sie schon sprechen, und ihr Antrag dann ein geneigtes Ohr finden. Er freue sich, daß es einstweilen in Betreff der Benutzung der Weide noch beim Alten geblieben sei; denn der Bericht rühre von einer Deputation her, welche eigentlich keine der gewöhnlichen von Rath und Bürgerschaft gewählten Deputationen sei, sondern eine von Alters her für dieses besondre Institut bestehende und sich ergänzende Verwaltung, die natürlich mit großer Vorliebe für das Interesse dieses Instituts bestrebt sei. Die Rechtsverhältnisse, welche selbst in dem Berichte als Sagen bezeichnet werden, seien sehr zweifelhaft, und eine allen Theilen genügende Erledigung höchst schwierig; es sei daher am besten, diese ganze Sachlage durch eine eigne Deputation näher prüfen zu lassen.

Philippi schließt sich dem Vorredner in allen Stücken an. Die Befürchtung, daß dem neu erbauten Hause ein großes Unheil drohe, könne er übrigens nicht theilen. Dasselbe sei von einem Techniker, welcher die Sache genau kenne, begutachtet. Uebrigens werde die Deputation ihr Augenmerk auch hierauf richten.

Wischmann unterstützt den Antrag von Rauers, jedoch könne er nur für die Bewilligung von 400 ℳ stimmen. Der Redner erzählt, daß er selbst kürzlich die Weide in Augenschein genommen habe, und es bedauern müsse, in welchem Zustande sich dieselbe befinde; das Geld sei weggeworfen, und es würden nun noch große Reparaturkosten erforderlich sein. Das Fundament der Schöpfmühle habe er ebenfalls angesehen, und gestehe, daß er es nicht für möglich gehalten hätte, daß etwas so schlecht hätte gebaut werden können; er bitte die Deputation, darauf ein Auge zu haben.

J. Höpken beantragt, daß die zu ernennende Deputation auch darüber berichten möge, ob nicht das Weidegeld allgemein auf 2½ ℳ zu setzen sei; ferner, ob nicht 50 Morgen von der Weide, anstatt sie zu Gemüseland zu verpachten, zu einem Exercier- und Turnplatz eingerichtet werden könnten, da es doch an dergleichen Plätze hier gänzlich fehle. Endlich müsse er auch auf eine früher bereits geäußerte Idee zurückkommen, nämlich auf eine allmälige Anpflanzung von einzelnen Bäumen oder Baumgruppen. Man könne hier das Nützliche mit dem Schönen verbinden, und als guter Bremer könne er den Gedanken nicht aufgeben, daß wir hier in der Nähe der Stadt auf diese Weise einen der schönsten Parks haben könnten, wie nur irgend eine Stadt von Deutschland, ohne daß es irgend Kosten verursache. Die Weide müsse übrigens den Bewohnern der Stadt erhalten bleiben, die davon ihren Broderwerb haben, und er sei überzeugt, daß sie gerade hinreichen würde, um sämmtliches Vieh, was in der Stadt gehalten werde, mit Futter zu versehen.

Dr. Smidt unterstützt den Rauer'schen Antrag, und wünscht, daß die Deputation nicht zugleich auch über die Höpken'schen Anträge berichte, damit die Sache nicht verweitläuftigt werde. Dies könne ja demnächst in Berathung gezogen werden. Dagegen halte er es für empfehlenswerth, daß die Deputation, wenn sie zu der Ansicht kommen sollte, daß in Betreff Benutzung der Weide eine völlige Gleichstellung der Stadt, Neustadt und Vorstadt eintreten müsse, zugleich darüber berathe, ob nicht diejenigen altstädtischen Bürger, welche bisher mit einer größeren Anzahl Vieh die Weide benutzt und darin ihren Broderwerb gefunden haben, vorzugsweise, etwa für die nächsten Jahre, noch etwas zu begünstigen seien.

Rauers bittet, auf diesen letzten Antrag nicht einzugehen. Die Altstadt habe bisher so lange einen unverhältnißmäßigen Vorzug vor den übrigen Stadttheilen genossen, daß man ihr durchaus kein Unrecht thue, wenn man jetzt den Vorstädtern ein gleiches Recht einräume.

Dannemann schließt sich dem Rauer'schen Antrage an und nimmt den seinigen zurück. Auch der Befürchtung hinsichtlich des neuerbauten Hauses müsse er beipflichten. Man habe sich hier auf Techniker berufen, er aber bleibe dabei, die Sache sei schlecht angelegt. Es seien der Deputation Verbesserungsvorschläge in dieser Hinsicht gemacht worden, dieselbe sei aber nicht darauf eingegangen.

Aelterm. Gabain empfiehlt die Deputationsvorschläge; die Verwendung der 50 Morgen zu Gemüseland sei aller-

dings für dieses Jahr zu spät. Wenn man übrigens sowohl gegen den Bau des Hauses, worin die Dampfmaschine arbeite, als gegen die Einrichtung der Ent- und Bewässerung der Weide sich tadelnd ausgesprochen habe, so entgegne er darauf, daß jener nach den Angaben des Technikers, auf den sich die Deputation nothwendig verlassen müsse, denn in ihr seien solche technische Kenntnisse nicht vorhanden, unternommen sei und er die dagegen gehegten Besorgnisse für ungegründet halten müsse; von der Wiesen- und Weidekultur verstehe er seinerseits gar nichts. Der Mann, welchem diese Arbeiten übertragen worden, ein Bremer und in seiner jetzigen Heimath allgemein als in seinem Fache höchst tüchtig anerkannt, habe es sich zur besonderen Freude und Ehre gereichen lassen, hier thätig zu sein; er finde es daher unpassend, schon jetzt mißbilligend über seinen Plan urtheilen zu wollen. Die Weide habe sich gebessert und werde sich, wie zu erwarten stehe, noch ferner bessern.

Wischmann wiederholt seine bereits geäußerten Ansichten über den Bau der Schöpfmühle und den Zustand der Bürgerweide, der — er berufe sich dabei auf das Zeugniß aller Sachkenner — im Vergleich zu dem alten unberührt gebliebenen Theil, ein trauriger zu nennen sei. Das Erdreich sei daselbst so sehr aufgelockert, daß die Kühe mit ihren Klauen das Gras tief in die Erde drücken, wodurch siebenmal so viel verloren gehe, als was sie fressen. Er sei dafür, die Deputation zu ermächtigen, daß zur Erhaltung der Weide Erforderliche aus der Staatskasse zu entnehmen, das Weidegeld aber nicht nutzlos zu erhöhen.

Haar: Er sei mit der Ernennung einer Deputation zur Berichterstattung über die Weideangelegenheit vollkommen einverstanden. Heutzutage rede man viel von Reform; es seien aber häufig Partikularinteressen dabei im Spiele. Die Vorstädter seien mit den ihnen ertheilten Begünstigungen noch nicht zufrieden und wollten sich nun auch die Gerechtigkeiten der Städter aneignen. Der Redner führt Beispiele an, inwiefern die Vorstädter noch immer vor den Städtern begünstigt seien, wie sie Schweine halten, Kegelbahnen anlegen dürften u. s. w., was in der Stadt verboten sei. Er könne aus praktischer Erfahrung sagen, daß die Städter jetzt nicht mit den Vorstädtern concurriren können und dennoch verlangten sie alle städtischen Gerechtigkeiten. Was die Be- und Entwässerung der Weide betreffe, so sei dem Vernehmen nach der Erfolg im vergangenen Jahr ein günstiger, für hundert und mehr Kühe Gras im Ueberfluß vorhanden gewesen, er bäte deshalb, es beim Alten zu lassen.

B. F. Dannemann wiederholt seinen in der Sitzung vom 2. Mai d. J. gegebene Erzählung über den Hergang; nachdem er im vorigen Jahre seinen Antrag gegen die Fortsetzung der Bewässerungsarbeiten eingereicht, habe die Deputation ihn und noch 3 Andere als Sachkundige zugezogen, um mit ihr die Sache zu überlegen. Nach gehaltener Besichtigung hätten diese Sachkundigen die Bewässerung für nachtheilig, die Entwässerung dagegen für vortheilhaft erklärt. Nach längerem Zögern der Deputation und nachdem endlich an Barkhausen geschrieben, sei dieser im September hiehergekommen und habe anfänglich auf seinem Plane bestanden, nachher aber sich überzeugt, daß derselbe nicht gut sei. So sei denn eine Entwässerung beschlossen worden und habe dem Aufseher Müller übertragen werden sollen. Die Sachkundigen hätten erklärt, es bedürfe dazu Müller's gar nicht; W. Menke sei darauf von der Deputation ersucht, die Sache zu übernehmen, habe dies auch zugesagt, allein nach acht Tagen habe man die Weide unter Wasser gesetzt. So habe man die Sachverständigen als das fünfte Rad am Wagen behandelt. Wenn man sie als Sachkundige zugezogen, hätte man sie auch als solche gelten lassen müssen. Jetzt stehe die Mühle da, die Anlage habe viel Geld gekostet, die Weide aber stehe unter Wasser und es werde nicht gemahlen. Woher das komme? Das sei höchst unrecht.

Rauers: Das Verhältniß der Bürgerweide habe sich früher ganz anders herausgestellt als jetzt. Vor der Anlegung des neuen Torfcanals habe er die Versicherung von den Administratoren der Weide erhalten, dieselbe käme täglich mehr in Schulden. Später sei ein Theil von der Weide abgetrennt worden, der einen jährlichen Ertrag von 200 ℔ liefere. Am 1. November habe man immer, nachdem die Kühe entfernt, Pferde darauf getrieben, wofür pro Stück 1 ℔ vergütet worden. Das falle nun weg. — Was das eingeführte Ueberrieselungssystem betreffe, so kenne er nur ein solches für Wiesenland, zur Weidebenutzung aber dürfte es in ganz Deutschland keine Anwendung finden; die Erfahrung werde lehren, ob es dazu anwendbar sei. Er seinerseits mit den übrigen Sachverständigen habe nach bestem Wissen Barkhausen deutlich bewiesen, warum ein Ueberrieselungssystem bei der Weide keine Anwendung finden könne. Dieser sage zwar in seinem Bericht, daß durch das überströmende lebende Wasser Fruchtbarkeit hervorgebracht werden würde. Dabei dürfe aber die Wurzel des Grases doch nicht Schaden leiden, bei hohem Sandboden gebe er den Nutzen gern zu, nicht aber bei niedrigem Kleilande, wie die Weide. Die ganze Abdachung beträgt nur 3 Zoll; wie könne da wohl von lebendem Wasser die Rede sein. Barkhausen habe selbst sich davon überzeugt, daß sich bei so geringem Fall das Wasser auf die Weide drängen müsse. Er zolle Barkhausen, der ihm persönlich bekannt sei, die vollkommste Achtung, glaube aber, daß derselbe in Bezug auf die Weide sich ein Versehen zu Schulden kommen lassen und ein Experiment gemacht habe, was leider 35,000 ℔ gekostet habe. Offen gesagt, er wisse nicht, wo dieses Geld wieder herauskommen solle und müsse er sich deshalb an die Weide-Deputation mit der Bitte wenden, den Bericht Barkhausens der Bürgerschaft vorzulegen, man werde dann sehen, daß die Be- und Entwässerung der Weide jährlich 1000 ℔ koste. Im Uebrigen könne er Dannemann's Erzählung des Hergangs der Sache nur bestätigen.

L. Ebell beantragt Schluß, da es sich nur um die Wahl einer Deputation handle.

J. H. Smit unterstützt Rauers Antrag. Was das System der Ent- und Bewässerung der Weide anbelange, so halte er die erste für nothwendig, die letztere für schädlich.

J. F. Philippi: Obgleich der Schluß beantragt sei, bitte er dennoch ihm auf einige ausgesprochene Beschuldigungen das Wort noch zu gestatten.

Präsident: Seiner persönlichen Ansicht nach sei es nur in der Ordnung, dem angegriffenen Theil Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen, indeß müsse er den Schluß zur Abstimmung bringen.

Rauers: Es müsse die Debatte entweder ganz freigegeben oder jetzt geschlossen werden; die Bemerkungen Philippi's könnten ja eine Entgegnung nothwendig machen.

Ebell zieht seinen Antrag zurück.

Rogge tritt der Ansicht Rauers und Dannemanns bei. Auch er habe die Weide in Augenschein genommen, und könne Wischmanns Angabe nur bestätigen.

Pajeken: Gehe die Debatte in dieser Weise fort, so constituire sich die Bürgerschaft damit als Deputation; alles dieses müsse man aber einer Deputationsberathung übergeben. Auf eine Bemerkung Haar's erwidere er, daß man gewiß Niemand in der Bürgerschaft den Vorwurf machen könne, daß er Partikularinteressen verfolge. Er halte sich für vorzugsweise geeignet, unparteiisch über diese Frage zu sprechen, denn er wohne in der Vorstadt, aber nur zur Miethe. Allerdings wolle auch er Reform, aber nur auf gesetzlichem Wege. Vielerlei habe die zu ernennende Deputation in der Weideangelegenheit zu berücksichtigen, unter anderm auch, ob nicht durch den Vorstädtern gewährte Erleichterungen in Bezug auf die Weidebenutzung eine billigere und in Wahrheit unverfälschte Milch zu erlangen sei.

Dr. Watermeyer: „Ich wünsche, daß wir recht bald auf die Ernennung einer Deputation eingehen, welche alle Gründe des Rechts und der Zweckmäßigkeit und namentlich auch den Umstand zu berücksichtigen haben wird, daß das städtische Weichbild auch einen Theil der Vorstadt umfaßte".

Würenberg: Die Ernennung einer Deputation zur Regulirung der Weideangelegenheit sei nothwendig.

Philippi: „Ich bedaure, daß man bei dieser Verhandlung, welche in solcher Weise füglich in einer Deputation hätte gepflogen werden können, so sehr ins Detail eingegangen ist, kann indeß nicht umhin, auf einige Aeußerungen zurückzukommen. Rauers Worte, so lobenswerth mir auch seine Offenherzigkeit erscheint, leiden an wahrscheinlich auf Irrthum beruhenden Uebertreibungen: jene 35,000 ℔ würden, so viel ich mich erinnere, in 20,000 ℔ umzuändern sein. Man scheint übrigens in Betreff der Bearbeitung der Weide überhaupt von der Deputation etwas zu verlangen, was man nicht verlangen darf. Sie erinnern sich, daß vor etwa 3 Jahren nach ausführlichen Berathungen die Be- und Entwässerung der Weide eingeführt worden ist. Damals wurde Barkhausen die Leitung der Sache übertragen; die von diesem entworfenen Pläne und Zeichnungen sind vielfach geprüft und endlich angenommen worden. Der Deputation wurde nur der Auftrag, die Sache nach Vorschrift auszuführen. Dies ist geschehen; wenn man ihr den Vorwurf machen könnte, sie sei bei der Ausführung von der Vorschrift abgewichen, so wäre das in der Ordnung, kann man das aber nicht, so muß ich die Vorwürfe als ungerecht zurückweisen. Als voriges Jahr Dannemann die Einstellung der Arbeiten beantragte, wurde die Zuziehung von Sachverständigen beschlossen; dies geschah, und sie äußerten sich dahin, daß der Plan zu vollenden sei, im Uebrigen sollten alle Bewässerungsarbeiten liegen bleiben und man möge sich nur auf die Entwässerung beschränken. Auf unsre Frage, ob sie mit den Arbeiten sich zufrieden erklärten, wurde Einiges getadelt, Anderes für gut befunden; im Ganzen aber äußerten sich die Herren dahin, daß die Ausführung der Arbeiten ihren Wünschen und Anforderungen nicht durchaus widerspräche, sie indeß der Meinung wären, daß die Bewässerung nicht weiter betrieben werden solle. Alles auf die Weide verwendete Geld rührt hauptsächlich von den Entwässerungsarbeiten her, nur eine kleine Summe ist auf das Urtheil Barkhausens hin für Bewässerung verwendet worden. Hat er sich geirrt, so ist dies sein Versehen, der Deputation kann dies in keiner Weise zur Last gelegt werden."

Alterm. Gabain: „Nach Abtrennung eines Theils der Weide behufs der Anlegung der Eisenbahn wurde beschlossen, durch sorgfältigere Weidekultur das, was an der Quantität verloren gehe, durch die Qualität zu ersetzen und die Deputation erhielt den Auftrag, nach dem von Barkhausen vorgelegten und genehmigten Gutachten zu verfahren. Man führte keine Klage weiter über die Weide, im Gegentheil sollte sie sich dem Vernehmen nach gebessert haben, bis vor einiger Zeit, nachdem man sich hier in der Bürgerschaft über die Unzweckmäßigkeit der Einrichtungen ausgesprochen, die von der Deputation dazu aufgeforderten Sachverständigen nach Besichtigung ihr Urtheil dahin abgaben, daß einige Aenderungen vorgenommen werden müßten. Die Verzögerung des Schreibens an Barkhausen ist anerkannt und wir wissen, woran es gelegen hat. Uebrigens wünsche ich in keine weitere Erörterungen mehr einzugehn".

Der Schluß der Debatte wird ausgesprochen, der Antrag Rauers mit dem Höpkenschen Amendement angenommen, der Unterantrag Smidt's hingegen verworfen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	Richter Donandt	100	Stimmen.
„ 2.	Aelterm. Gabain	94	„
„ 3.	Not. Dr. Post	17	„
„ 4.	Joh. Bley	199	„
„ 5.	H. Hauschildt	31	„
„ 6.	H. Hoormann	20	„
„ 7.	B. F. Dannemann	198	„
„ 8.	A. H. Haar	18	„
„ 9.	Mart. Seemann	131	„
„ 10.	P. Rauers	212	„
„ 11.	Lür Behrens	15	„
„ 12.	Peter Schwartze	119	„
„ 13.	J. N. Mohr	147	„
„ 14.	J. F. Philippi	91	„
„ 15.	Aelterm. Tideman	17	„
„ 16.	J. H. Smit	105	„
„ 17.	Not. Dr. Oelrichs	27	„
„ 18.	Aelterm. M. Gildemeister	5	„
„ 19.	Dr. Lampe	76	„
„ 20.	Herm. Bremermann	80	„
„ 21.	H. N. Frahm	175	„
„ 22.	J. G. Pajeken	32	„
„ 23.	H. L. Grommé	67	„
„ 24.	J. R. Lameyer	125	„
„ 25.	B. Soltau	119	„
„ 26.	Dr. H. Schumacher	73	„
„ 27.	J. Höpken	150	„
„ 28.	Dr. F. A. Meyer	123	„
„ 29.	Dr. Watermeyer	129	„
„ 30.	H. F. Weinhagen	70	„
„ 31.	C. H. C. Wischmann	152	„
„ 32.	Joh. Segelken	21	„

wonach also gewählt sind: Bley, B. F. Dannemann, Mart. Seemann, Rauers, Schwartze, Mohr, Frahm, Lameyer, Soltau, J. Höpken, Dr. F. Meyer, Dr. Watermeyer, Wischmann.

Sodann beantragt Wischmann die Dringlichkeitserklärung des sub 22 der Tagesordnung stehenden Antrags:

Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.

Die von J. Höpken und Barkhausen bevorwortete Dringlichkeit wird anerkannt und der Antrag verlesen:

An das Bürger-Amt.

„Die unterzeichneten Vorsteher des 2. Bezirks beantragen, in ihrer Eigenschaft als Vertreter,

die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation aus Senat und Bürgerschaft, um zu berathen und demnächst zu berichten:

„ob und auf welche Weise die bereits begonnene, aber nicht vollendete Arbeit der Sicherstellung eines großen Theils der östlichen Altstadt, namentlich der Tiefer, Stavendamm ꝛc. gegen Hochwasser fortzusetzen und zu vollenden sei".

„Ohne die Wichtigkeit dieser Anlage für den Staat, indem dadurch eine ungehemmte Passage über die Wachtstraße, sowie eine freie Communication in dem niedrigsten Stadttheile bei Feuersgefahr und sonstigen Unglücksfällen, erlangt werden würde, weiter hervorzuheben, erlauben sie sich auf die Dringlichkeit der Niedersetzung einer Deputation sobald als irgend thunlich, hinzuweisen, indem die für dergleichen Arbeiten günstige Jahreszeit da ist, die Umpflasterung der Tiefer sofort beginnen soll und eine Erhöhung derselben von vielen Anwohnern gewünscht wird.

Ihren Antrag einer sofortigen Berücksichtigung empfehlend zeichnen ganz ergebenst

Bremen, den 18. Mai 1849. G. Louis de Laubell.
Emil Meyer.
P. H. Schwartze.
C. H. C. Wischmann.
Ernst Waltjen.
Christ. F. Bödeker.
J. M. Wulstein jur.
Joh. Höpken.
W. F. Barkhausen".

Barkhausen empfiehlt die Ernennung einer solchen Deputation und schlägt dazu die Zahl 13 vor. Die Sache habe damals bei einigen Bewohnern des betreffenden Stadttheils keinen Anklang gefunden und seien die Arbeiten, auf welche bereits ziemlich viel Geld verwendet worden, so liegen geblieben, ihre Vollendung aber aus den in dem Bericht enthaltenen Gründen sehr wünschenswerth.

Wischmann: Auch er könne den Antrag nur empfehlen. Die Nothwendigkeit der Arbeiten sei schon vor einigen Jahren von der Bürgerschaft erkannt, die Arbeit selbst aber von Privaten in Angriff genommen worden. Die bis jetzt gewonnenen Resultate versprächen vollkommen den gewünschten Erfolg.

J. Höpken unterstützt den Antrag, schlägt aber als Amendement eine Erweiterung des Commissoriums vor, daß nämlich die Deputation auch darüber berichte, wie viel eine Ausdehnung der Arbeit bis zur 2ten Schlachtpforte kosten würde.

Dr. Lampe, als Mitglied der Straßenbepflasterungsdeputation, ist gleichfalls für den Antrag. Zweckmäßig wäre es, die Arbeiten zugleich mit der von der Bürgerschaft beschlossenen Bepflasterung der Tiefer vorzunehmen; unterstützt den Vorschlag Höpkens.

Der Antrag wird mit Höpken's Amendement angenommen.

Dr. H. Gröning trägt wegen vorgerückter Tageszeit und bei voraussichtlich längeren Verhandlungen über die nächsten Gegenstände der Tagesordnung auf Schluß an.

Die Wahl zur Deputation wird vorgenommen, und fällt folgendermaßen aus:

№			
1.	C. F. Bödecker	29	Stimmen.
2.	H. Stellmann	117	"
3.	W. F. Barkhausen	172	"
4.	J. Brockmann	174	"
5.	J. F. Ayerdieck	44	"
6.	Dr. Kottmeier	30	"
7.	J. G. Meyer	113	"
8.	J. H. Spilker	128	"
9.	J. L. Ruyter	47	"
10.	E. Meyer	20	"
11.	C. H. C. Wischmann	76	"
12.	A. Renner	179	"
13.	F. Zopff	139	"
14.	C. F. Rasch	11	"
15.	J. H. Tätjenhorst	148	"
16.	Ernst Waltjen	164	"
17.	Richter Focke	41	"
18.	B. Konitzky	46	"
19.	Dr. Lampe	61	"
20.	Aelterm. M. Gildemeister	23	"
21.	J. R. Lameyer	11	"
22.	Peter Schwartze	125	"
23.	A. H. Haar	9	"
24.	G. H. Groweg	104	"
25.	J. M. Wulstein	118	"
26.	Dr. Oelrichs	35	"
27.	J. Höpken	151	"
28.	Dr. Post	48	"

Gewählt: Stellmann, Barkhausen, Brockmann, J. G. Meyer, Spilker, Renner, Zopff, Thätjenhorst, Waltjen, Schwartze, Groweg, Wulstein, J. Höpken.

Nach Verlesung der heute gefaßten Beschlüsse wurde sodann die Sitzung um 10½ Uhr Abends geschlossen.

Anlage 1.

An die Wohllöbliche Bürgerschaft.

Da der wohllöblichen Bürgerschaft ein Antrag:

„die Kanalisirung und Eindeichung des Grabens am Exercierplatze betreffend",

zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt, so erlauben sich die unterzeichneten Vorsteher des 9. Bezirkes, der hohen Versammlung ihre Ansicht über diese, für den Bezirk wichtige Angelegenheit, zu übergeben; hoffend daß sich Dieselbe von der Zweckmäßigkeit unserer Vorschläge dadurch überzeugen, und demgemäß beschließen werde.

Da der frühere Wasserabfluß der untern Neustadt, eben vor dem Theermagazine, durch das Bollwerk in die Weser geleitet war, später aber durch einen Kanal zum Hohenthore hinaus, verlegt ist, so erscheint es uns nur als eine schon beim Verlegen des Abflusses erkannte nothwendige Folge, auch das Wassergefälle nach diesem Punkte herzustellen, und scheint uns diese Anlage nur bis jetzt, aus anderen, vielleicht finanziellen Gründen unterblieben zu sein.

Da nun das Gefälle von der Hohenthorstraße abwärts: in der Grünenstraße, großen Sortillenstraße nebst den kleinen Verbindungsstraßen, Allarmstraße ꝛc. und selbst neben dem Exercierplatze, sich mehr oder weniger noch nach dem früheren Abflusse zuneigt, so müßten nothwendigerweise Uebelstände, wie der bei letzterem Platze am anschaulichsten hervortretende, sich mit der Zeit immer mehr zeigen. Wir halten uns nun überzeugt, daß nur durch einfach folgerichtige Anlagen den Mißständen abgeholfen werden kann, man erhöhe deshalb die betreffenden Straßen, der Art, daß das Wassergefälle nach dem Abfluß stattfindet, was bei der Leichtigkeit, mit der man den Sand von der Baggermaschine nach diesen Straßen schaffen könnte, nicht zu große Kosten verursachen würde, und man würde so, mit einem Male die Uebelstände, die dem ganzen Stadttheile aus dieser Lage erwachsen müssen, gehoben haben. Um den Sand auf sehr billige Weise zur Stelle zu schaffen, könnte man z. B. in die Schiffe Kasten in Art eines Wagenkumpes setzen, diese unter der Baggermaschine füllen, durch den Krahn am Theermagazine auf die Wagen setzen und so verfahren lassen; was ohnehin zweckmäßiger sein dürfte, als den Sand jetzt nach Woltmershausen fahren und dort im Strohme hinter den Schlingen niederwerfen zu lassen.

Was aber mit der Kanalisirung und Eindeichung des Grabens bezweckt werden soll, vermögen wir nicht zu begreifen, denn ohne die Erhöhung auch der damit in Verbindung stehenden Straßen, müßte demselben stets das Gefälle mangeln, und würde nutzlos, ja selbst schlimmer als jetzt sein; mit der Erhöhung aber ist er überflüssig.

Indem wir bitten diese Vorschläge in Erwägung zu ziehen, verharren wir mit

Ehrerbietung!

Die Vorsteher des 9. Bezirkes.

A. F. Ude.
J. D. Heuermann.
H. M. Fricke.
E. R. Wessels.
H. H. Below.
H. Oezmann.
H. A. Dempewolf.
H. Hauschild.

Bremen den 14. Mai 1849.

№. 8.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 30. Mai 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Nach Verlesung des geschriebenen Protokolls, reclamirt Wischmann gegen die gedruckten Verhandlungen. Er habe, Seite 46, nicht wie da stehe, vom Fundament, sondern vom Werft gesprochen und gesagt, es sei zu schwach und darum drohe beim Eisgang Gefahr. Ferner habe er nicht gesagt, man könne das, was die Weide mehr koste, aus der Staatskasse entnehmen, sondern, daß das Weidegeld nicht höher zu sein brauche, als die Kosten der Weide betrügen, damit die Staatskasse keinen Nutzen daraus ziehe.

Präsident: Das geschriebene Protokoll wäre mithin als genehmigt zu erachten, die Bemerkungen gegen das gedruckte in die nächste Nummer desselben aufzunehmen.

Die Tagesordnung wird sodann verlesen:

1) Mittheilungen des Senats vom 25. Mai 1849, betreffend
   a. Erwiederungen auf Beschlüsse der Bürgerschaft;
   b. Vorstellung von Grundbesitzern des Bremischen Gebiets in Bezug auf die Ablösungsordnung;
   c. den zweiten Syndicus der Handelskammer.
2) Antrag, das Justizverfahren in Gewerbesachen betreffend.
3) Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes.
4) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
5) Ablösungsordnung, nebst Unterantrag, Commissions-Bericht und darauf bezüglichen Vorstellungen.
6) Jagdordnung nebst Unterantrag.
7) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.
8) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
9) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.
10) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
11) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
12) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
13) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
14) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
15) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
16) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
17) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
18) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
19) Antrag, betreffend Reorganisation der Bürgerwehr für das Landgebiet.
20) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter (Anlage 1).
21) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe. (Anlage 2.)

Sodann theilt der Präsident mit, er habe gestern einen dringlichen Antrag der Herren Kotzenberg und Eisenhardt erhalten, betreffend die Wahl eines Ersatzmanns für unsern Abgeordneten bei der deutschen Nationalversammlung. Der Antrag laute wie folgt:

„Dringlicher Antrag, die Wahl eines Ersatzmannes für unsern Abgeordneten bei der deutschen Nationalversammlung betreffend.

Da die Sache Deutschlands dringend erheischt, daß wenigstens keiner derjenigen Staaten, in welchen die deutsche Reichsverfassung als zu Recht bestehend anerkannt ist, in der deutschen Nationalversammlung unvertreten bleibe, unser

Abgeordneter aber laut stenographischen Berichts der 262. Sitzung sein Mandat niedergelegt hat und bis jetzt ein Ersatzmann für ihn nicht erwählt worden ist; so tragen wir darauf an:

sofort eine Deputation niederzusetzen, welche die wegen der Wahl eines Ersatzmannes für unsern Abgeordneten bei der deutschen Nationalversammlung erforderlichen Anordnungen unverzüglich treffe und in Ausführung bringe, und hiervon, falls es zum Beschluß erhoben würde, den Senat alsobald in Kenntniß zu setzen.

Wir bitten diesen Antrag als dringlich vor jeder andern Verhandlung in Berathung zu nehmen.

H. W. A. Kotzenberg.
S. C. W. Eisenhardt.

Bremen, den 29. Mai 1849."

H. W. A. Kotzenberg (zur Begründung der Dringlichkeit): „Die Dringlichkeit des Antrags liegt so sehr auf der Hand, daß es eigentlich nicht vieler Worte bedarf. Den Zeitungs- und stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Nationalversammlung zufolge hat Herr C. L. Gevekoht sein Mandat niedergelegt, augenblicklich ist also der Bremische Staat in Frankfurt nicht in der Nationalversammlung vertreten, ein Ersatzmann ist bis jetzt nicht gewählt worden, jeden Augenblick kann ein solcher einberufen werden, wegen der zur Veranstaltung und Leitung der Wahl nothwendigen Deputation können indeß vielleicht 8, 14 Tage hingehen, ehe es zur Wahl selbst kommt. Wenn wir uns also von den deutschen Angelegenheiten nicht ganz zurückziehen, wenn wir uns auch ferner dabei betheiligen wollen, müssen wir einen Ersatzmann wählen. Traurig stehen in diesem Augenblick die deutschen Angelegenheiten, aber den rechten Freund erkennt man erst in der Noth; wenn wir rechte Freunde des Vaterlandes sein wollen, müssen wir jetzt unsre Pflicht vollständig erfüllen."

H. H. Meier: Ohne auf die Sache selbst einzugehen, erlaube ich mir einige Bemerkungen gegen die Dringlichkeit der Sache. Eine offizielle Anzeige vom Austritt des bremischen Abgeordneten ist noch nicht eingegangen; der Austritt wird bekanntlich gewöhnlich vom Präsidenten der Nationalversammlung dem Reichsministerium mitgetheilt, welches dann die erforderlichen Schritte einzuleiten hat. Obgleich sich nun das jetzige Reichsministerium der Nationalversammlung gegenüber in einer Weise benommen hat, die Niemand billigen kann, so hat es sich doch in dieser Beziehung durchaus bereit erklärt, seine Pflicht und Schuldigkeit zu thun. Ehe also eine Aufforderung, die sofort erlassen werden wird, eintrifft, können wir unmöglich zu einer Neuwahl schreiten, denn es sind überdies auch Fälle eingetreten, wo der bereits angezeigte Austritt wieder zurückgenommen wurde, so könnte es auch hier sein. Seitdem ferner in Frankfurt die Zahl von Hundert zur Beschlußfähigkeit festgesetzt ist, wird es gleichgültig sein, von welcher Seite wir einen Abgeordneten wählen, ob rechts oder links, es wird in den Abstimmungen keinen Unterschied machen. Das ist ein zweiter Grund, warum ich gegen die Dringlichkeit bin. Wenn überall die Wahl stattfinden sollte, möglicherweise aber bis zur Vollziehung derselben die Nationalversammlung in ihrem jetzigen Bestand sich nicht mehr halten könnte, würde alle unsre Mühe umsonst gewesen sein."

J. G. Meyer unterstützt die Dringlichkeit. „Wir wollen die Gegengründe H. H. Meier's nicht einleuchten; die Parteifrage kömmt hier nicht in Betracht, es ist aber unsre Schuldigkeit, so viel an uns, die Nationalversammlung vollständig zu erhalten. Die Zeitungen haben Gevekoht's Austritt und die stenographischen Berichte sogar die Motivirung desselben gebracht: er glaubt nämlich, so viel ich mich erinnere, in Frankfurt sei bei einer so kleinen Anzahl Vertreter für Deutschland nicht mehr zu wirken. Es kommt nun darauf an, ob wir auch der Meinung sind, daß Deutschland, weil so viele Vertreter davon gelaufen sind, nicht mehr vertreten sei. Wir müssen aber, wenn wir uns später nicht gewaltige Vorwürfe machen wollen, einen neuen Vertreter ohne Aufschub wählen."

Kotzenberg: Zur Wahl eines Ersatzmannes bedarf es keiner offiziellen Anzeige von Frankfurt, wohl aber erfolgt die Einberufung desselben von Frankfurt. Wir müssen aber dafür sorgen, daß ein Ersatzmann für diesen Fall da ist, darum ist die Berathung des Antrags dringlich.

Th. Bastian: „Es würde fast lächerlich sein, wenn wir überhaupt die Sache rasch betreiben wollen, für die Dringlichkeit noch ein Wort zu sprechen. Die Nothwendigkeit liegt vor, doppelt sind wir aber dazu verpflichtet, da wir es damals, wo wir es hätten thun sollen, versäumten."

Dr. Kottmeier: Dem letzten Redner bemerke er, daß es nach der Reichsverfassung absolut unzulässig sei, einen Ersatzmann zu wählen:

„Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen."

Ferner wissen wir, wie H. H. Meier bemerkte, rechtlich noch gar nicht, ob Herr Gevekoht ausgetreten ist, es ist also unmöglich, einen Ersatzmann oder eine Deputation zu wählen.

Ordemann: „Vorab die Bemerkung, daß eigentlich gar nicht über die Dringlichkeit hätte discutirt werden dürfen; vor der Dringlichkeitserklärung darf über den Antrag gar nicht gesprochen werden, es könnte dann bei Verwerfung der Dringlichkeit dadurch unnöthig Zeit verloren werden. Ich halte die Wahl eines Ersatzmannes für nothwendig und muß den Austritt so vieler Abgeordneter, welche, statt da, wo es nöthig, zu wirken, das Vaterland dem Elend überlassen, bedauern. Dadurch daß man fortgeht und sagt: Wir wollen die Verfassung dem Volke überlassen, dadurch wird nichts besser, sondern dadurch, daß man, selbst mit persönlicher Gefahr, — denn dafür ist man gewählt — nicht allein redet, so lange man die Majorität hat, sondern dort unter allen Umständen bleibt. Auch wir müssen unsre Pflicht thun, daß die Nationalversammlung der Ausdruck des Volkswillens werde. Was die offizielle Anzeige betrifft, so lassen Sie uns, meine Herren, in einem Augenblicke, wo das Vaterland in Gefahr, nicht an einer Form kleben; — die stenographischen Berichte bürgen für die Wahrheit, — lassen Sie uns die Wahl eines Ersatzmannes vornehmen. Was die Bemerkung Dr. Kottmeier's betrifft, so glaube ich, daß diese Wahl nach dem nämlichen Wahlgesetz, nach welchem der Abgeordnete damals gewählt wurde, vorzunehmen ist, daß dies und nicht die Reichsverfassung die Norm dazu giebt."

Präsident: „Ohne auf das eben Gesagte weiter einzugehen, bemerke ich nur, daß es jedem Anwesenden frei steht, wenn ein dringlicher Antrag vorliegt, die Gründe für und wider anzugeben. Die Bürgerschaft will sich doch nicht erklären, ohne vor der Abstimmung zu einer gewissen Ueberzeugung gekommen zu sein."

Kotzenberg: „Gegen Dr. Kottmeier bemerke ich, daß das neue zur Verfassung gehörige Wahlgesetz sich nur auf den künftig zusammentretenden Reichstag, nicht auf die gegenwärtige National-

versammlung beziehen kann. Die anderwärts damals schon vorgenommene Ersatzmannswahl haben wir aufgeschoben, in der Erwartung, daß unser Abgeordneter niemals sein Mandat niederlegen werde. Wir sind also ganz im Rechte, einen Ersatzmann zu wählen."

H. H. Meier: „Da die Debatte nur über die Dringlichkeit eröffnet ist, so bin ich nicht auf die Sache selbst eingegangen, wie Ordemann gethan hat, sonst würde ich mich für verpflichtet gehalten haben, einige Worte zur Rechtfertigung der ausgetretenen Mitglieder der Nationalversammlung, worunter auch ich mich befinde, zu sagen. Wenn übrigens gesagt wird, man solle einen Stellvertreter wählen, so muß eben Jemandes Stelle zu vertreten sein. Wenn aber unser Abgeordneter seine Stelle niedergelegt hat, so kann von keinem Stellvertreter, dessen Wahl wir sonst längst hätten vornehmen müssen, sondern nur von einem neuen Abgeordneten die Rede sein."

Dr. Kottmeier erwiedert Kotzenberg und Ordemann: Die damaligen Bestimmungen für die Wahl nach Frankfurt seien nur provisorisch in Ermangelung eines Wahlgesetzes getroffen worden, in Aussicht auf dieses letztere sei darum auch in einigen Staaten die Wahl von Ersatzmännern unterlassen worden. Das Wahlgesetz sei nun discutirt, für Deutschland gleichmäßig publicirt, als Gesetz anerkannt; von diesem Augenblicke an seien alle Wahlen für die gegenwärtige und künftige Versammlung nach diesem einzig zu Recht bestehenden Wahlgesetz vorzunehmen.

Wischmann unterstützt die Dringlichkeit. Bedauern müsse er den Austritt des Bremischen Abgeordneten gerade in dem Augenblick, wo das Vaterland in Gefahr und Noth sich befände. Daß er ausgetreten sei, habe man schwarz auf weiß, und ließe sich dies daher nicht bezweifeln. Jetzt gälte es, die Sache nicht mehr auf die lange Bank zu schieben, sondern wer jetzt etwas thun wolle, müsse sich beeilen. Es müsse auf den Antrag sofort eingegangen und gründlich darüber debattirt werden, es werde sich dann herausstellen, ob die Nothwendigkeit ihm Folge zu geben, vorhanden oder nicht.

Die Debatte wird hierauf geschlossen und die Dringlichkeit anerkannt. (Beifall).

Kotzenberg zur Motivirung seines Antrags: „Die Niedersetzung einer Deputation haben wir deshalb beantragt, damit die Sache nicht verzögert werde, und wenn heute der Beschluß gefaßt wird, künftig einen Abgeordneten zu wählen, unsere Mitglieder zu der Deputation gleich ernannt werden können. Wir hätten noch einen andern Weg einschlagen können, nämlich erst den Wunsch auszusprechen, daß ein Abgeordneter wiedergewählt würde. Das würde aber die Sache verzögern. Ferner wird unserm Antrage nach dem Senat sofort Mittheilung gemacht. Unserer Meinung nach ist nämlich die Sache wirklich dringlich und erfordert Eile: ein großer Theil der Frankfurter Abgeordneten ist abgerufen, ein anderer Theil freiwillig ausgetreten, nur ein kleiner Theil, etwa 150—170, ist noch geblieben. Diese nun repräsentiren nur in einem geringen Maaße ganz Deutschland, und ist es zu wünschen, daß die Nationalversammlung sobald als möglich wieder recht zahlreich werde. Diesen Mittelpunkt des deutschen Lebens dürfen wir uns nicht nehmen lassen; geht er unter, dann ist es mit Deutschland aus. In dem von der Nationalversammlung erlassenen und vom Dichter Uhland verfaßten Aufrufe spricht sich dieselbe darum auch dahin aus, daß in allen Gegenden, deren Vertreter in Frankfurt ausgetreten sind, Neuwahlen veranstaltet werden mögen. In diesem Augenblicke handelt es sich darum, ob wir wirklich ein freies einiges Deutschland haben wollen, oder ob es zerfallen soll in ein preußisches oder österreichisches, vielleicht in ein französisches oder holländisches, und wie es weiter heißen kann. Nur die Nationalversammlung und die mit ihr zusammenhängende Centralgewalt sind die Mittelpunkte, die ein einiges Deutschland, eine deutsche Nationalität erhalten können. Lassen Sie uns sorgen, daß auch wir hierzu beitragen; ich denke doch, wir werden nicht den Unterthanen eines monarchischen Staats nachstehen wollen, von welchen wir vor einigen Tagen die Nachricht erhielten, daß im 18. hannoverschen Wahlbezirk die Wähler selbstständig, ohne auf die Regierung zu warten, zusammenkommen wollen, um zu berathen, wie die Wahl eines Abgeordneten nach Frankfurt zu bewerkstelligen sei. Das ganze deutsche Volk ist überall davon durchdrungen, daß die Nationalversammlung erhalten werden muß, und ich hoffe, wir werden nicht weniger Deutsche sein wollen, als man es irgendwo ist. Ja, wir wollen Deutsche sein und darum an der Nationalversammlung halten, wir wollen nicht preußisch werden, wir wollen keine octroyirte Verfassung!" Empfiehlt seinen Antrag zur Annahme.

Eisenhardt: Bei Berathung dieses Gegenstandes können wir nicht anders als mit Trauer an die deutschen Verhältnisse denken. Worin liegt die Ursache zu alle dem? An der Halbheit. Ich erinnere Sie daran, daß Sie auf die bloße Nachricht hin von dem Beschlusse der Nationalversammlung, in Betreff der Uebertragung der deutschen Kaiserkrone auf den König von Preußen, gewiß aus edlem Herzen einen Antrag auf Anerkennung dieses Beschlusses gestellt und angenommen haben. Was ist aber geschehen? der König von Preußen hat die Krone nicht angenommen, Alles ist zerfallen, jetzt hat auch die Nationalversammlung Frankfurt zum großen Theil verlassen, nur noch ein kleiner Kreis ist da; lassen Sie uns nun auch darnach streben, daß dieser Kreis, das Einzige, woran sich das deutsche Volk noch halten kann, nicht zerfalle, lassen Sie uns hier wie damals zeigen, daß wir die deutsche Einheit im Auge haben und den Vorwurf von uns abwenden, daß wir um die Gunst großer deutscher Staaten buhlten, zeigen, daß wir nicht allein, wenn es gilt ihnen Macht zu geben, bei der Hand sind, sondern auch dann, wenn sie mit mißgünstigen Augen auf uns blicken. Die Verfassung haben wir anerkannt; tragen wir nun auch dazu bei, daß das deutsche Volk in seinem ganzen Umfange in Frankfurt vertreten sei.

H. H. Meier: Mit dem Antrag selbst bin ich wohl einverstanden, nicht aber mit der Dringlichkeit. Ich halte ihn für noch nicht an der Zeit, nur erst dann, wenn unser Deputirter wirklich ausgetreten ist und es wird ein neuer einberufen, können wir wieder wählen, wenn auch leider, mit trauerndem Herzen muß ich es sagen, die deutsche Nationalversammlung Deutschland nicht mehr repräsentirt, denn ganze Stämme sind nicht mehr vertreten, von Preußens 16 Millionen sind vielleicht noch 30, 40 da. Bei meinem Eintritt in die Nationalversammlung, vor etwa 8 Wochen, zählte die Versammlung 550—560 Mitglieder, als ich sie verließ, nominell 270—280. Zur Rechtfertigung der ausgetretenen Mitglieder, nicht meiner, sondern namentlich des Bremischen Abgeordneten, erlaube ich mir nun das Wort und spreche es aus, wie es

keinen treueren Abgeordneten in der ganzen Nationalversammlung geben konnte, als ihn, denn ich bezweifle, ob irgend Einer sagen kann, daß er nur eine einzige Sitzung gefehlt habe, wo er nicht durch Krankheit verhindert war. Dies bin ich ihm, der von Morgens früh bis Abends spät für und in den Commissionen arbeitete, schuldig, hier zu erwähnen, und wenn auch Mancher mit ihm verschiedener Meinung ist, so muß er ihm doch in dieser Hinsicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. (Bravo!) Wir haben uns bewogen gefunden, unser Mandat niederzulegen; zwar hätten wir es auch machen können, wie Andre, ruhig das Mandat behalten und nicht in der Versammlung erscheinen, wie das mehr als Hundert, namentlich Oesterreicher gethan haben, Männer, die der Zurückberufung der Regierung allerdings nicht folgten, es dabei aber doch für nicht ganz geheuer hielten, in der Nationalversammlung zu bleiben. So ist diese Nationalversammlung nur eine Fraction der früheren, sie vertritt wahrlich nicht mehr Deutschland. Man hat gesagt: Wir müssen das Unsrige thun, damit die Versammlung wieder vollzählig werde. Allerdings, deshalb bin ich auch für die Wiederwahl, sobald die Zeit gekommen ist. Ich glaube aber nicht, daß wir eine Nationalversammlung wiederbekommen werden, es ist traurig für Deutschlands Einheit und Freiheit, daß es so ist, denn Sie werden Ihren Abgeordneten nicht mehr nach Frankfurt schicken, er wird schon in einem andern Theile Deutschlands Schutz suchen müssen, wo eben ein anderes Element ist, was Fremde zu Hülfe ruft. Lesen Sie den aus Uhland's Feder geflossenen Aufruf an das deutsche Volk, lesen Sie dann den Zusatzantrag, mit dem sich auch Uhland einverstanden erklärte, in welchem gesagt wird, wir wollen als Deutsche allein unsre Sache durchfechten. Dieser Zusatzantrag ist verworfen worden! — Wir werden ein zerrissenes Vaterland haben, traurig ist es, aber nicht minder werden wir es haben. Wir können nur hoffen, daß daß das deutsche Volk sich wieder ermanne, das ganze Volk, nicht ein kleiner Theil, denn es ist jetzt kaum der vierte Theil von Deutschland in Frankfurt repräsentirt und was diese Abgeordneten beschließen, das soll für ganz Deutschland gültig sein? Meine Herren! Wir könnten es wohl wünschen, wir können es auch theoretisch so hinstellen, praktisch hat es aber keinen Werth mehr, und wir, die wir vorzugsweise aus praktischen Männern bestehen, sollten, däucht mir, vorzugsweise am Praktischen halten. Die Männer, welche austraten, fanden sich durch die gefaßten Beschlüsse dazu bewogen, sie konnten es mit ihrem Gewissen nicht vereinen, daß Deutschland in den Bruderkrieg gestoßen würde, denn dahin führten die Beschlüsse — sie traten darum, obgleich mit schwerem Herzen, zurück. Ich spreche hierbei nicht von mir selbst — das kann hier nicht in Frage kommen — aber von den Männern, die von Anfang an gearbeitet haben bei Tag und bei Nacht, und es zur großen Aufgabe ihres Lebens gemacht haben; sie mußten sich sagen: Es ist vergebens, die Aufgabe unseres ganzen Lebens ist nichts, sie konnten nur eine entfernte Hoffnung festhalten. Das thue auch ich, auch ich glaube noch an die deutsche Einheit, obgleich ich daran zweifle, daß wir sie diesen Augenblick bekommen, ich glaube auch nicht an eine octroyirte Verfassung, wir werden die alten Zustände in etwas veränderter Form wiederbekommen. Die Aufstände in Baden, in der Pfalz, in Sachsen, sie haben gerade, wenn auch aus guten Motiven entsprungen, mit schlechten Elementen verbunden, dem Gegner die Waffen in die Hand gegeben, womit wir uns leider als besiegt anerkennen müssen."

Wischmann: „Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um unserem Abgeordneten Vorwürfe zu machen, das will ich nicht, auch ich glaube, daß er fleißig und treu gearbeitet hat, ich will auch keinem der Abgeordneten Vorwürfe machen, die ausgetreten sind. Hier kommt es blos darauf an — das Vaterland ist in Gefahr — ob die Männer Herz und Kopf auf dem rechten Fleck gehabt haben. Den Kopf wohl, das glaube ich zu, aber daß sie das Herz für das Vaterland auf dem rechten Fleck haben, das glaube ich nicht, das kann ich nicht glauben. Das liegt aber nicht an ihnen, wenn sie es nicht haben, denn das kann sich Niemand geben. Wie jetzt die Sache mit Deutschland steht, so stand es auch mit Ungarn's Sache. Wir sehen, groß und hochherzig sind jene Männer, weil sie Glauben an ihrer Sache haben, durchgekommen. Meine Herren! Die Männer haben als Männer ihre Sache vertheidigt und das hätte ich gehofft, wenn sie das Herz gehabt hätten, daß unsre Abgeordneten, daß sie Deutschland wie ein Stern vorangegangen wären und hätten das deutsche Volk durch den Irrsaal hindurchgeleitet! Dies kann ich nur auf das Tiefste beklagen, daß wir Männer gewählt haben, die kein Herz für das Vaterland in der Brust gehabt haben, die, wenn es gilt, für die hochheiligen Güter des Lebens zu kämpfen, ihren Posten verlassen haben und zurückgewichen sind wie Buben von — —

(Große Unruhe. Ruf zur Ordnung!)

Wischmann: „Ich habe Niemand beleidigt, beleidigen wollen — —"

Dr. Tidemann: „Ich beantrage, Wischmann zur Ordnung zu rufen." (Unruhe.)

Präsident: „Ich bitte um Ruhe!"

Dr. Tidemann: „Es ist ein Ausdruck gebraucht, der wenn er Niemand persönlich in unsrer Versammlung hat antasten wollen, ein Ausdruck, der (Unterbrechung) in unserem Volkssinn einen andern Begriff verbindet, gegen Männer geschleudert worden — —" (Unruhe.)

J. G. Meyer und Wischmann bitten um's Wort. (Unruhe! Rehbein: Herr J. G. Meyer hat das Wort!)

Präsident: „Dr. Tidemann hat jetzt das Wort!"

Dr. Tidemann: „Derselbe von Herrn Wischmann gebrauchte Ausdruck entschlüpfte selbst dem hochherzigen Gagern in der Nationalversammlung. Dort, in der Gegend, hat dieser Ausdruck nicht den niederdrückenden Sinn, wie in unserer Gegend, dort versteht man unter dem Worte „Bube" etwas Knabenhaftes, hier hat „Bube" einen viel andern Begriff. Gagern ließ es sich gefallen, zur Ordnung gerufen zu werden, er hat den Ausdruck zurückgenommen. Ich erwarte auch von unserem achtbaren Herrn Wischmann, daß er es sich gefallen läßt und den Ausdruck zurücknimmt. (Unruhe.) Meine Herren! Es ist keine Parteisache, ich spreche für die Sache der Ordnung, für die Sache der Gerechtigkeit, und ich vertraue zu dem Gerechtigkeitssinn des Herrn Wischmann, daß er den Ausdruck zurücknimmt."

Kotzenberg: „Ein Wort. Ich glaube, Dr. Tidemann irrt sich darin, wenn er diesem Worte eine solche Deutung unterlegt; in dem Sinne Wischmann's bedeutet es soviel als Knabe. Es wäre aber zu wünschen, wenn Wischmann solche Ausdrücke vermiede."

Wischmann: „Zur Erläuterung will ich bemerken,

daß ich das Wort nur in dem Sinne wie „Knabe“ gebraucht habe, keineswegs aber als einen beleidigenden Ausdruck.“

H. H. Meier: „Ich verlange, daß Wischmann zur Ordnung gerufen werde, denn er hat Männer, welche ausgetreten sind, wozu auch ich gehöre, Buben genannt, ein Wort, das ihm entschlüpft sein mag, es ist einerlei, in welcher Bedeutung Wischmann das Wort gebraucht hat.“

(Große Unruhe. Lärm von allen Seiten und auf den Gallerien. Dazwischen Getön der Präsidentenglocke.)

Präsident: „Ich erlaube mir, einige Worte in dieser Beziehung anzuführen und bitte, daß mich Niemand unterbreche, denn wenn Jemand etwas zu sagen hat, so möge er das Wort nehmen, aber nicht unterbrechen, das ist gegen alle Ordnung. — So viel ich Wischmann verstanden habe, hat er seine Meinung über die Nationalversammlung ausgesprochen, namentlich in Beziehung auf diejenigen Mitglieder derselben, welche ausgetreten sind. Ich muß sagen, indem ich das Urtheil natürlich ganz der Versammlung anheimgebe, daß ich in Wischmann's Worten keine Veranlassung zu einem Ordnungsruf erblicke; er ist nicht persönlich geworden, sondern hat nur eine allgemeine Ansicht über die Sache ausgesprochen. Meine Herren! Wir können nun die Debatte über diesen Gegenstand fortsetzen, nur ersuche ich Sie, nach einander, nicht auf einmal das Wort zunehmen. Wenn H. H. Meier darauf besteht, so werde ich die Versammlung fragen, ob Wischmann den Ordnungsruf verdient hat oder nicht; nach meiner Ansicht ist er aber bei dem Allgemeinen stehen geblieben, nicht auf eine bestimmte Person eingegangen.“

Wischmann: „Ich habe vorhin schon bemerkt, daß ich nur im Allgemeinen gesprochen habe und Niemand habe beleidigen wollen. Was ich im Sinn hatte, geht klar aus meiner Rede hervor. Da H. H. Meier glaubt, daß ich auch in Bezug auf ihn, als Mitglied der Nationalversammlung, woran ich in der Hitze der Debatte kaum gedacht habe, gesprochen, so nehme ich es in Bezug auf ihn gern zurück. Wenn Gagern diesen Ausdruck gebrauchte, so geschah das in ganz anderem Sinn; er sprach zu einem ganzen Theil der Versammlung, nannte die Männer, zeigte hin, als ob sie Buben seien. Darum wurde er zur Ordnung gerufen, so war die Sache. Mein Wort ist im Allgemeinen der Discussion hingeflossen. Ich kann nicht mehr thun, als daß ich H. H. Meier diese Satisfaction gebe.“

Dr. H. Gröning: „Ich beantrage Schluß der Debatte über diesen Incidentpunkt.“

Präsident fragt Dr. Tidemann, ob er auf seinen Antrag noch bestehe.

Dr. Tidemann: „Ich kann es der Würde der Versammlung nicht angemessen finden, daß Jemand hier auf einen ganzen Theil von deutschen Männern mit diesem Ausdruck hinwerfen darf, zu meiner eignen Beruhigung verharre ich auf meinem Antrag.“

Der Antrag Dr. Tidemann's wird hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt. (Gelächter auf der Gallerie.)

Präsident: „Ich bitte um Ruhe und mache darauf aufmerksam, daß sich die Zuhörer in keiner Weise in die Debatte zu mischen haben.“

Wischmann: „Da die Sache so steht, so kommt es jetzt darauf an, daß die Männer in Frankfurt, denen wir unser Heil anvertraut haben, daß sie uns wie ein Stern in dunkler Nacht voranleuchten, daß sie Glauben, guten heiligen Glauben zur gerechten Sache gehabt hätten. Hätten sie fest auf Gott vertraut und in diesem Vertrauen gebaut, so würde das ganze Volk ihnen zugefallen sein. Meine Herren! Wer bei einer Sache, von der er glaubt, daß sie auf Gott gebaut ist, in diesem Glauben beharrt und ausharrt, wird seine Sache durchführen. Welche Sache hat wohl je in der Welt schlechter gestanden, wie die des Christenthums und die Apostel, deren Fest wir jetzt gefeiert haben, sie verzagten nicht, sie hofften auf einen Höheren, sie wandten sich nicht an die Großen der Welt, sie gingen an das Volk, aus dem sie stammten, daran hielten sie fest. Hätte die Nationalversammlung fest an ihrer Mutter, die sie geboren hat, gehalten, an dem Willen des Volkes mit ganzer Kraft, sie würde ihre Sache durchgeführt haben! Aber längst habe ich es eingesehen, daß sie eben buhlten um die Fürsten, sie glaubten, daß sie mit diesen Männern ihre Sache durchführen könnten. Das ist ihnen aber nicht gelungen, das habe ich von Anfang an gesehen, schon vorigen Herbst, wie sie die große schön. Stadt Wien da hinopferten, wie sie die Reichscommissäre Wien vorbeireisen ließen, daß sie die Männer dazu nicht wären, daß auch an sie die Reihe kommen würde. Meine Herren! Wer seine Mutter tödtet, der begeht einen Eltermord; dem muß aber die Verzweiflung folgen. So geht es auch der Nationalversammlung. Sie hat ihre Mutter, den Willen der Nation, getödtet, jetzt kommt die Verzweiflung, und sie begeht einen Selbstmord, der beispiellos in der Geschichte dasteht; sie treten, obwohl es an ihr eignes Leben geht, aus, und lassen das deutsche Volk allein. Damit aber kann das deutsche Volk nicht zum Heil gelangen. Wer soll nun die Verfassung durchführen? Das jetzige Reichsministerium! Und von diesem erwarten wir, daß es Stellvertreter einberufen soll? Wenn aus allen Theilen Deutschlands in Frankfurt Männer wären, und sie hielten fest und treu aus, sie würden noch etwas thun können. Wenn wir auch nur ein Sandkorn zu dem Bau legen können, lassen Sie uns das thun und einen Vertreter nach Frankfurt schicken. So Gott will, thun es andere Staaten uns nach, die Völker würden es thun, aber leider! haben die Fürsten schon so ziemlich die Gewalt in den Händen. Wenn sie den hohen Muth in sich getragen hätten, den nur die innere Sittlichkeit und die Ueberzeugung der Wahrheit geben kann, dann hätten sie der Anarchie den Kopf zertreten, aber auch dem Absolutismus seine Stelle anweisen können. So würde Gott gegeben haben, daß wir nicht durch Ströme von Blut zur Freiheit gelangt wären. Wenn aber die Bluttaufe über Deutschlands Völker kommen muß, so möge sie rasch vorübergehen. Darum muß etwas geschehen; ich unterstütze den Antrag, daß wir einen Deputirten wählen und schicken ihn hin gen Frankfurt.“

(Beifall.)

Th. Bastian: „Der Unterschied zwischen den früheren Erhebungen gegen die Ungerechtigkeiten, die man dem deutschen Volke zufügte, und den jetzigen ist der, daß das Volk für seine Bestrebungen jetzt einen Mittelpunkt hat. Diesen Stern, der uns in Frankfurt aufgegangen ist, dürfen wir nicht untergehen lassen, denn sonst sind wir wirklich ganz verloren. Nur allein die Fürsten sind es, welche alle diese Aufstände, namentlich jetzt in Baden, hervorgerufen haben, und auch ich kann, wie Wischmann, das Austreten jener Männer in Frankfurt gerade in einem solchen Augenblick schlechterdings nicht billigen. Ich ehre das Gefühl eines Jeden, aber ich

sollte meinen, gerade wenn sie fühlten, daß ihre Ansichten nicht mehr vertreten sein würden, sollten sie bleiben. Ich würde es z. B. bei der Verfassungsfrage, als wir die Minorität bildeten, für unmöglich gehalten haben, auszutreten; unbekümmert, ob man seine Sache durchführt, muß man kämpfen bis zum letzten Augenblick und seinen Posten nicht verlassen. Ich halte die sofortige Annahme des Antrags für unsere Pflicht und Schuldigkeit. Der Kern, der in Frankfurt noch in der Nationalversammlung ist, ist freilich klein genug, indeß gebe ich nicht viel darauf, daß alle Stämme Deutschlands gerade dort vertreten sind, das ist Nebensache, denn die Männer sollen eben keine Stämme, sie sollen Deutschland vertreten. Und das fühlen wir wohl, daß, wenn die Nationalversammlung moralisch gestützt wird, sie nach und nach wieder vollzählig werden wird. Wir müssen darum mit gutem Beispiel vorangehen und keinen Augenblick zaudern, unsere Pflicht als wahre Deutsche zu erfüllen. So kann die Uebermacht, die von oben droht, gebrochen werden und wir die Hoffnung in uns tragen, doch noch zu erreichen, was wir erreichen wollen."

Rogge: Auf die Bemerkung eines Vorredners, das deutsche Volk sei gegenwärtig in Frankfurt nur theilweise vertreten, erwiedere er, daß die Sympathien des deutschen Volkes sich der in Frankfurt vertretenen Partei in seiner ungeheuren Mehrheit zuwendeten. Die ausgeschiedene Rechte habe nie die Sympathie des Volkes gehabt. „Noch vor wenigen Wochen erklärte Riesser, mit Geduld ausharren und den Bau der Einheit Deutschlands und die Verfassung durchführen zu wollen; sie würden Alles ertragen, sie würden allen Hindernissen mit — Geduld — entgegentreten, bis sie endlich den letzten Stein zum Bau gefügt hätten. Die Versammlung sei verpflichtet auszuharren und sie wolle ausharren. Damals wurde diesen Worten Beifall geklatscht. Jetzt sagen sie zu den Provinzen, Gemeinden und Corporationen Deutschlands: Führt ihr die Verfassung durch, bleibt aber dabei stets auf dem Boden des Gesetzes. Meine Herren! Sagen Sie mir, was ist der gesetzliche Boden? Das Volk wartet und schickt Deputationen und Adressen an die Fürsten und sie lachen ihm in's Gesicht. Will es aber weiter gehen in der Durchführung der Verfassung, so treten sie ihnen mit den Bayonnetten entgegen und die ausgetretene Rechte ruft dem Volke zu: Halt! ihr verlasset den Gesetzboden, ihr seid Anarchisten, Communisten, Rebellen! Jetzt haben jene Männer ihren Lohn dahin, die Fürsten kehren sich nicht mehr an sie. Ich als Deutscher verlange keine Verantwortlichkeit von ihnen, mögen sie es selbst verantworten. H. H. Meier spricht von fremder Hülfe, ich frage Sie aber, steht in jenem Aufruf etwas Derartiges darin? Was thun denn die deutschen Fürsten? Stehen nicht bereits die Russen auf deutsch-österreichischem Gebiet zur Hülfe Oesterreichs. Hat nicht Preußen schon Russen auf deutsches Gebiet gerufen, indem es russische Truppenzüge auf der Eisenbahn durch Schlesien beförderte, um die Demokratie in Ungarn niederzutreten? Und dann kommt auch die Reihe an uns Deutsche, das glauben Sie sicherlich. Wenn wir von Bürgerkrieg sprechen wollen, so kann ich Ihnen versichern, daß uns auch ohnedies in Deutschland blutige Kriege bevorstehen. Die Fürsten haben schon seit Jahrhunderten den Bürgerkrieg im Interesse ihrer Dynastien geführt, bis jetzt haben wir noch keinen volksthümlichen Krieg geführt, wohlan, lassen Sie uns jetzt, wo wir ein Jahr voll Drangsale schon hinter uns haben, das Angefangene auch durchführen. Wenn wir nur die Nationalversammlung haben, die uns als Stern voranleuchtet, das deutsche Volk wird dann siegreich vorwärts gehen und wird endlich dieser Knechtschaft von den Fürsten müde sein, denn einmal muß es doch dahin kommen; es kann aufgeschoben werden, aber endlich wird entweder das deutsche Volk zerrissen und unter die Nachbarländer vertheilt werden, oder es wird zu dem, was ich anführte, kommen. Zu halten ist es nicht länger, es kommt nur darauf an, wann. Lassen Sie uns darum die Nationalversammlung unterstützen und einen Abgeordneten von Bremen hinschicken. Wenn auch die Zahl dadurch nicht um ein Erhebliches vermehrt wird, so wird es doch von moralischem Gewicht für die Nachbarstaaten sein und sie zur Nachahmung auffordern."

Past. Dulon: „Es kann bei der vorliegenden Frage nicht darauf ankommen, die früheren Thaten der Rechten zu beurtheilen, ebensowenig darauf über die Motive zu streiten durch welche die Ausgeschiedenen zu ihrem Austritt veranlaßt worden sind, es handelt sich ganz allein darum: was haben wir jetzt zu thun? Sollen wir einen Deputirten wählen oder nicht? Und, meine Herren, da bin ich der Ueberzeugung, wir können kaum zweifelhaft sein. Es ist gesagt worden, die Nationalversammlung vertrete jetzt nicht mehr das deutsche Vaterland. Meine Herren! Es sind dort vielleicht nur 150 Männer, von 5 bis 600 sind nur etwa 150 treu geblieben bis zum letzten entscheidenden Augenblick. Nun frage ich Sie, wen vertreten diese Männer? Nicht allein einen Theil des deutschen Vaterlandes, nicht Preußen oder Baiern, oder wie die Länder alle heißen mögen, sie vertreten eben das ganze deutsche Vaterland. Wenn in England, irre ich nicht, noch drei im Oberhaus-sitzen, so beschließen diese drei im Namen des Oberhauses. Ich weiß nicht, ob die Zahl genau ist, ich weiß nur, daß die, welche treu bleiben, ausharren an ihrem Platze, namentlich dann, wenn die Gefahr groß geworden, ihre Thätigkeit, ihren Eifer verdoppeln, dastehen als würdige Vertreter nicht eines Theils vom deutschen Vaterlande, nein des ganzen deutschen Vaterlandes. Wer hat das Recht, die Nationalversammlung aufzuheben, die Vertreter zurück zu berufen? der König von Preußen? der König von Hannover? die anderen Fürsten? Nicht also; die Nationalversammlung hat ihr Mandat vom Volke und treu ihrem Mandat, treu dem Volke, treu der Sache des Vaterlandes sind eben die, welche noch da sind, feststehen in der Stunde der Gefahr und ihr freudigen Muths gegenübertreten. Meine Herren, ich glaube, wir sind vor dem Vaterlande, vor der Geschichte verpflichtet zu wählen. Allerdings, es kommt nicht auf die Zahl an, wohl aber darauf, daß wir unsere Schuldigkeit thun, daß wir, soweit wir vermögen, den Vertretern in Frankfurt, die jetzt noch dort ausharren, beistehen. Es ist gesagt, noch sei die Zeit nicht, eine officielle Anzeige nicht eingelaufen. Das mag wahr sein, aber ich frage Sie, zweifeln Sie daran, daß der Abgeordnete von Bremen sein Mandat niedergelegt hat, wollen Sie warten, bis etwa das Reichsministerium eine Aufforderung zur Wiederwahl ergehen läßt? Ich weiß nicht, welche Ansicht Sie von dem jetzigen Reichsministerium haben, ich habe die, daß man annehmen kann, was dieses Reichsministerium zu thun weiß, um der Nationalversammlung entgegenzuarbeiten, das wird es thun, vor meinen Augen ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Reichsministerium absichtlich

das Ausschreiben einer Neuwahl verzögert. Jedenfalls ist das lediglich eine Form; wir wissen es, und ich bin fest überzeugt auch nicht Einer unter uns, weder zur Rechten noch zur Linken, zweifelt daran, daß der Abgeordnete von Bremen nicht mehr Mitglied der Nationalversammlung sei; nun, wollen wir wählen, so werden wir in einer ernsten, immerhin noch großen Zeit nicht nach leeren Formen fragen. Wir dürfen nimmer verzagen, dürfen nicht sagen, was vorhin gesagt ist: Diese Nationalversammlung richtet doch nichts aus; nicht sagen: Ehe ein Vertreter nach Frankfurt kommt, ist das Werk der Männer in Frankfurt zu Ende! Mag sein, daß das geschieht, aber, meine Herren, wir wissen nichts, nur das, daß mehr als einmal aus kleinen Anfängen große gewaltige Dinge entstanden sind. Ich erinnere an das, was unser ehrenwerther Vicepräsident, der hochgeschätzte Wischmann, gesagt hat; er erinnerte an das Pfingstfest. Ich meine, er hat ein Recht dazu. Mehr verloren, wie die Sache Jesu damals schien, kann unsere deutsche Sache heute nicht erscheinen, und sie siegte doch, weil man im Geist der Kraft handelte, nicht mit leeren Formen, mit undeutschen Bedenklichkeiten dazwischen fuhr und sich nicht dadurch abhalten ließ. Ich halte es für heilige Pflicht, sofort ohne Zögern zur Wahl eines Abgeordneten zu schreiten, unterstütze von ganzer Seele den Antrag und bin der Meinung, wer es treu meint mit dem Vaterlande, wer Deutschlands Einheit und Freiheit will, der darf nicht verzagen, darf den Muth nicht verlieren, nicht sprechen: mit Frankfurt ist's vorbei. Frankfurt steht in Gottes Hand, und Gott hilft dem, der sich selber hilft." (Beifall.)

H. H. Meier: „Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich mich verpflichtet fühle, noch einmal das Wort zu nehmen. Man hat dem Kopf jener Männer Gerechtigkeit widerfahren lassen, ihnen aber das Herz abgesprochen und wahrlich, die Männer haben so viel Herz wie irgend Jemand für die deutsche Sache. Sie haben nur nicht das Herz gehabt, das Vaterland in den Bruderkrieg zu stützen, dessen Ausgang sie, besser unterrichtet wie viele, voraus sahen. Darum traten sie zurück und sagten sich: Heute ist es noch nicht, daß wir die Einheit und Freiheit Deutschlands erringen. Sie wollten, wie die Männer, von denen gesprochen worden, den Frieden, sie wollten nicht zum Bruderkrieg auffordern, nicht mit dem Schwerte dreinschlagen. Wenn jene Männer damals es gethan hätten, auch sie würden nie Erfolge errungen haben, sondern, weil sie im Geist und im Frieden hingingen und handelten, darum ist ihnen der Erfolg so sicher gewesen. Wenn bei den Männern also das Herz mitsprach, das ihnen gebot, das Vaterland nicht in Brand aufgehen zu lassen, so war das gewiß das richtigere und ein Herz, das so spricht, ist wahrer und besser, als das Herz derer, welche sich nicht daran kehren, ob das Vaterland in Flammen aufgehe, — das ist ihnen einerlei —, wenn nur die Ideen, die sie gefaßt, durchgeführt werden. Wenn man nun sagt, die Männer, welche ausgetreten sind, weil sie es vor ihrem Gewissen nicht verantworten konnten, das Vaterland in Bruderkrieg zu stürzen, sie hätten nur Kopf, nicht Herz, so erwidere ich darauf, daß sie mehr Herz haben, als die Zurückbleibenden, welche zum Theil weder Kopf noch Herz haben, sondern sich nur von wilden Fantasien leiten und hinreißen lassen".

F. M. Victor: „So sehr ich es andererseits bedauern muß, so freue ich mich daß unser Abgeordneter, zur Ehre Bremens (Unruhe; Ruf: zur Ordnung!) aus einer Versammlung geschieden ist, welche in diesem Augenblick das Zutrauen Deutschlands nicht mehr genießt. Ich rathe demnach entschieden davon ab, einen neuen Abgeordneten zu einer Versammlung zu schicken, die eigentlich nur noch als ein Convent dasteht".

J. G. Meyer: „Ich möchte dagegen die geehrte Versammlung auffordern, die Wahl vorzunehmen, eben um dem Bruderkrieg entgegen zu arbeiten; der Bruderkrieg ist da, aber wenn wir wieder Abgeordnete nach Frankfurt schicken, so kann möglicherweise der Bruderkrieg noch gedämpft werden. Ich bin übrigens keineswegs der Meinung, daß die Herren nicht aus Feigheit weggelaufen sind; sie hatten das Herz nicht auf dem rechten Flecke".

Der Redner beantragt Schluß. Dieser Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.

Rogge wiederholt seine vorhin bereits geäußerte Ansicht über das Vertrauen, welches die Nationalversammlung beim deutschen Volke noch habe. „Wohl hat sie nicht das Vertrauen der Aristokraten und Büreaukraten, das will ich gern zugeben, aber das volle Vertrauen des demokratischen Deutschlands und das ist sicher die ungeheure Majorität. Von einem Vorredner ist angeführt, die Rechte sei deshalb ausgetreten, weil sie den Bürgerkrieg nicht wolle. Ich habe da eine andre Ansicht über die Sache. Die Rechte hat den vorigen ganzen Sommer über die Anträge der Linken verworfen und dieser gesagt: Ihr seid im Unrecht, wir werden auf andre Weise ein einiges Deutschland machen, nicht wie Ihr wollt. Jetzt wo sie sieht, daß sie mit ihrer Professorenweisheit nicht durchkommt, tritt sie zurück, überläßt die Sache sich selbst. Meine Herren! das ist nicht gut, daß sie das gethan hat. Jetzt, wo sie zur Durchführung der Reichsverfassung zu den ihr von der Linken vorgeschlagenen Mitteln greifen muß, scheut sie sich, schämt sie sich so zu sagen, dies zu thun und darum sind so viele aus der Nationalversammlung getreten. — Männer, die jahrelang über constitutionelle Monarchien studirt und Bücher geschrieben, konnten sich nicht von ihren alten Ideen losfagen, konnten nicht verschmerzen, daß ihre frühere Arbeit umsonst gewesen sei. Darum, wenn wir die Einheit wollen und die Freiheit, so müssen wir die Nationalversammlung als letzten Rettungsanker stützen, so müssen wir den Antrag des Herrn Kotzenberg annehmen."

Himmelmann unterstützt ebenfalls den Antrag Kotzenbergs; man müsse den Reichstag, den man ja früher anerkannt und ihn beigestimmt, nicht verlassen und vollzählig erhalten; er sei der Anhaltepunkt, der den fürchterlichen Bürgerkrieg abwenden könne.

Dr. F. A. Meyer: Er lasse dem warmen Gefühl Wischmann's und anderer Redner, die für den Antrag gesprochen, volle Gerechtigkeit widerfahren; wem könnte es auch gleichgültig sein, das große Werk für welches voriges Jahr die ganze deutsche Nation entflammt war, gewissermaßen in sich selbst zerfallen und ertödtet zu sehen. Es handle sich indeß hier nicht um das leider nicht zu ändernde Geschehene, sondern um das, was geschehen könne. Das sei aber lediglich eine politische Frage, welche nicht mit warmem Gefühl, sondern mit kaltem Verstand beurtheilt werden müsse. Diesen kalten Verstand möge man auch bei der Abstimmung vorwalten lassen. Man könne es sich nicht verhehlen, daß es in Deutschland bald, nach dieser oder jener Seite hin, zum Bruche kommen müsse und daß, wenn man auch einen neuen Vertreter nachschicke, man damit doch nur höchstens ein Sand-

korn von moralischem Gewicht in die Wagschale werfen könne, man müsse sich aber auch dabei eingestehen, daß man damit möglicherweise gewisse Gelüste, die ganz unzweifelhaft aufgetaucht seien, nur befördern könne. Es liege durchaus keine etwa aus der Reichsverfassung hervorgehende zwingende Nothwendigkeit vor, er halte es daher für zweckmäßig, den vorliegenden Antrag an die in Beziehung auf die Verhältnisse Bremens zur deutschen Reichsgewalt bestehende Deputation zur Berichterstattung in kürzester Frist zu verweisen. Man dürfe von den Mitgliedern derselben, welche das Vertrauen der Bürgerschaft besäßen, wohl erwarten, daß ihr Bericht so ausfallen werde, wie sie es unter Prüfung aller obschwebenden Verhältnisse vor Gott und ihrem Gewissen verantworten könnten. (Unterstützt.)

Aeltermann Heye: Es sei gewiß von hohem Interesse, die verschiedenen Ansichten über den vorliegenden Gegenstand zu hören, immer bleibe indeß diese Frage eine Parteifrage, und es werde gewiß nicht dahin kommen, daß die eine Partei die andre überzeuge; er beantrage daher Schluß; „und was die Mehrheit beschließt, das lassen Sie uns thun."

Der Antrag auf Schluß wird hierauf angenommen, ein anderer auf namentliche Abstimmung von Dr. Smidt hingegen nicht hinreichend unterstützt.

Der Antrag Dr. F. A. Meyer's wird sodann verworfen, der Antrag von Kotzenberg und Eisenhardt angenommen, und zwar in der Art, daß die zu wählende Deputation 13 Mitglieder der Bürgerschaft umfasse.

Da das Bürgeramt keinen Wahlaufsatz vorbereitet hatte, so erfolgen die Vorschläge dazu aus der Versammlung selbst. Die Wahl wird vorgenommen, und ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	Wischmann	mit 65	Stimmen.
„ 2.	Jahns	„ 153	„
„ 3.	Ulrichs v. Vegesack	„ 63	„
„ 4.	Dr. Schumacher	„ 71	„
„ 5.	J. F. Arens	„ 55	„
„ 6.	L. Ebell	„ 156	„
„ 7.	Ruyter	„ 73	„
„ 8.	Aeltermann Heye	„ 74	„
„ 9.	Barkhausen	„ 58	„
„ 10.	Lehmkuhl	„ 66	„
„ 11.	Richter Donandt	„ 72	„
„ 12.	Ordemann	„ 144	„
„ 13.	Aug. Plump	„ 61	„
„ 14.	Danhauer	„ 143	„
„ 15.	Emil Meyer	„ 148	„
„ 16.	Rogge	„ 156	„
„ 17.	Weinhagen	„ 195	„
„ 18.	Carl Focke	„ 75	„
„ 19.	Eisenhardt	„ 159	„
„ 20.	Dr. Kottmeier	„ 62	„
„ 21.	Dr. Tidemann	„ 48	„
„ 22.	J. Höpken	„ 155	„
„ 23.	H. H. Meier	„ 54	„
„ 24.	Theod. Garbade	„ 150	„
„ 25.	Gotte	„ 134	„
„ 26.	Kotzenberg	„ 26	„
„ 27.	Schwoon	„ 35	„
„ 28.	J. F. Schwartze	„ 139	„
„ 29.	A. H. Haar	„ 124	„

wonach also gewählt sind: Jahns, Ebell, Ordemann, Danhauer, E. Meyer, Rogge, Weinhagen, Eisenhardt, J. Höpken, Th. Garbade, Gotte, J. F. Schwartze und Haar.

Nach vollendeter Wahl geht die Versammlung zur Tagesordnung über.

Zu Nr. 1. Mittheilung des Senats vom 25. Mai.

Präsident verliest die Mittheilung, und bemerkt, daß laut einer an ihn ergangenen nachträglichen Anzeige von Seiten des Senats in dem Abdruck die Worte „als jährliches Honorar für den zweiten Syndicus" in: „als jährliches Honorar für den jetzt zu erwählenden zweiten Syndicus" zu verändern seien.

Richter Donandt beantragt, die Gegenstände unter 1. 2. 4. der Mittheilung (Bericht der Deputation für die sämmtlichen Steuern, Schule zur Wolfskuhle, und Handelsgerichtsordnung) für durch den Beitritt des Senats erledigt zu erklären, in Beziehung auf 3 (Ablösungsordnung) dem Senat für die Mittheilung zu danken, und zu erklären daß man bei der bevorstehenden Berathung der Ablösungsordnung darauf zurückkommen werde, endlich was den Antrag sub 5 (den zweiten Syndicus der Handelskammer) betrifft dem Antrage des Senats gemäß zu verfahren.

Diese verschiedene Anträge wurden in Betreff Nr. 1 bis 4 angenommen. Zu Nr. 5 spricht

Wischmann den Wunsch aus, die Sache für heute auszusetzen, da die Sache ganz neu sei und ein Gehalt von 800 ℳ betreffe.

Kotzenberg stellt hiezu das Amendement, die Handelskammer inzwischen um eine Aufklärung zu ersuchen.

Aelterm. Heye räth von der Aussetzung ab, da die Sache in der jetzigen Entwicklungszeit, wo eine Aenderung vielleicht näher liege, als Mancher glaube, dringend erscheine im Interesse Bremens und seines Handels. Wenn Aufklärung gewünscht werde, sei er dazu jeden Augenblick bereit.

Richter Donandt: Zwischen der Bürgerschaft und der Handelskammer existire nach der Verfassung keine solche officielle Beziehung, daß die Bürgerschaft die Handelskammer zu einer Aufklärung direct auffordern könnte. Durch eine Aussetzung werde nichts gewonnen und sei er dafür, diejenigen Mitglieder der Handelskammer, welche hier anwesend seien, um die gewünschte Aufklärung zu ersuchen.

Kotzenberg: Er habe nicht beabsichtigt, daß die Bürgerschaft direct die Handelskammer auffordere, sondern vielmehr durch den in ihrem heutigen Beschluß niederzulegenden Wunsch den Senat veranlasse, die Handelskammer zu einer näheren Darlegung der Verhältnisse zu bewegen.

Aelterm. Heye: Da Kotzenberg selbst Mitglied der Verfassungsdeputation gewesen sei, wisse er am besten, wie die Sache liege, daß nämlich gerade auf den Wunsch der Kaufmannschaft, welche nicht gebunden sein wollte, die Anstellung eines zweiten Syndicus nicht ganz fest vorgeschrieben sei, damit es unbenommen bleibe künftig auch einen Syndicus, der sich ganz dem Geschäfte widme und höheres Honorar beziehe, für die Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu nehmen. Jetzt müsse der zweite Syndicus auf bisherigen Gehalt gewählt werden. Vielleicht möchte bei einer späteren Vacanz

eine Aenderung eintreten können, für jetzt aber sei es nicht im Interesse des Handels, und insofern dieser die Grundlage unsres Wohlstandes sei, nicht im Interesse Bremens.

Die Debatte wird geschlossen, und die Anträge Wischmann's und Kotzenberg's angenommen.

Zu Nr. 2. Justizverfahren in Gewerbesachen.

Präsident verliest den Antrag von Richter Donandt.

In Gemäßheit des § 6. des Gesetzes, die Einführung der Verfassung und der dazu gehörenden Gesetze betreffend, wird mit dem 27. Mai d. J. das Richter-Collegium in Wirksamkeit treten, und dasselbe von diesem Zeitpunkte an nach § 2. des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, alle diejenigen richterlichen Functionen, welche bis dahin von Mitgliedern des Senats ausgeübt wurden, wahrzunehmen haben, jedoch hat das Collegium nach § 4. a. des zuletzt gedachten Gesetzes bei der Geschäftsvertheilung dafür zu sorgen, daß soviel thunlich die sämmtlichen Gerichte mit ständigen Mitgliedern besetzt sind.

Bei den übrigen gerichtlichen Behörden ist die Durchführung dieses Grundsatzes auf keine Schwierigkeiten gestoßen, da nur ein Personenwechsel Statt gefunden hat; hinsichtlich derjenigen dem Richter-Collegium gleichfalls übertragenen richterlichen Functionen aber, welche bisher mit den Morgensprachen und Inspectionen verbunden gewesen sind, würde von diesem offenbar zweckmäßigen Grundsatz abgewichen werden müssen, wenn wie bisher die einzelnen Corporationen, bei welchen Morgensprachen oder Inspectionen bestehen, unter die verschiedenen Mitglieder des Richtercollegiums vertheilt werden, und so für dergleichen Gewerbesachen, statt einer einzigen richterlichen Behörde, eine Menge einzelner bestehen sollten.

Es muß sich daher empfehlen, die sämmtlichen Rechtssachen, welche bisher vor den Morgensprachen und Inspectionen verhandelt wurden, einem ständigen, aus bestimmten Mitgliedern des Richter-Collegiums bestehenden Gericht zu übertragen, welches, wie die andern Gerichte, regelmäßige Sitzungen in den gewöhnlichen Gerichtslocalen halten, im Uebrigen aber ganz nach Maaßgabe der für Morgensprachen und Inspectionen bestehenden Vorschriften verfahren und etwa mit dem Namen

Gewerbe-Gericht

zu bezeichnen sein würde.

Der Unterzeichnete beantragt daher in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Richter-Collegiums, die Bürgerschaft wolle ihrerseits beschließen und bei dem Senat beantragen:

„daß — bis zu der, im § 1. des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, vorbehaltenen anderweitigen Organisation des Gerichtswesens — diejenigen Justizsachen, welche bis dahin bei den Morgensprachen und Inspectionen verhandelt wurden, künftig einem ständigen, aus bestimmten Mitgliedern des Richter-Collegiums bestehenden Gewerbe-Gericht zugewiesen würden, welches für dieselben regelmäßige Sitzungen in den gewöhnlichen Gerichtslocalen zu halten, im Uebrigen aber die für das Verfahren bei den Morgensprachen und Inspectionen in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen haben werde."

Bremen, den 25. Mai 1849.

Richter Donandt entwickelt seinen Vorschlag, und weist darauf hin, daß eine solche Einrichtung theils zur Rechtssicherheit und um einen bestimmten Gerichtsgebrauch zu schaffen nothwendig sei, theils auch die sonstigen geringeren Mißstände und Unbequemlichkeiten in dem bisherigen Morgensprachsverfahren beseitigen würde, namentlich die Langsamkeit der Rechtspflege und die Mühe bei der Erwirkung von Terminen. Der Name Gewerbe-Gericht sei zwar weitergehend, weil hier doch bloß von Zunftsachen die Rede sei; allein er empfehle sich deßhalb, weil dem gesammten Gerichtswesen eine Reorganisation bevorstehe, und sich dabei an den Namen anknüpfen lassen werde. Ohnehin stimme er mit den bereits vereinbarten Instituten, Gewerbeconvent und Gewerbekammer, überein. Möglicherweise werde man später doch auch vielleicht, wie beim Handelsgerichte, auch bei den Gewerbesachen nicht rechtsgelehrte Gerichtsbeisitzer zuziehen.

Wischmann: Er kenne die angeregten Mißstände aus eigner langjähriger Erfahrung, und unterstütze daher den Antrag.

Dr. F. A. Meyer unterstützt ebenfalls den Antrag. Er wünsche aber noch besonders auf die Sporteltaxe aufmerksam zu machen, welche einer Revision bedarf, indem jetzt die Canzleisporteln mit der Geringfügigkeit der Sachen selbst in keinem Verhältnisse stehen. Er wünsche, daß das Commissorium der Deputation auch auf eine solche Revision ausgedehnt werde.

Richter Donandt: Es handle sich nicht um eine Deputationsberathung, sondern der Vorschlag könne, wenn er angenommen werde, gleich in's Leben treten.

Dr. Tidemann erklärt sich in der Hauptsache für den Vorschlag, da aber der von Dr. Meyer angeregte Uebelstand allerdings erheblich sei, so mache er den Antrag,

diesen Gegenstand zur Berathung an die für die Revision der Gerichtsordnung bestehende Deputation zu verweisen.

Präsident bemerkt, dies eigne sich wohl besser zu einem abgesondert einzubringenden Antrage, worauf Dr. Tidemann den Antrag zurücknimmt.

Wischmann: Er habe geglaubt, daß eine Folge der Einführung des Gewerbegerichts auch die sein würde, daß die Sporteln dann ebenso berechnet würden, wie bei den andern Gerichten. Wenn dies aber nicht von selbst folge, so wünsche er, daß die Bürgerschaft es ausdrücklich ausspreche.

Richter Klugkist: Der Antrag wegen Veränderung der Sporteltaxe lasse sich hier wohl nicht gut anknüpfen, da er einer Vorbereitung nothwendig bedürfe, indem nur theilweise die Morgensprachssachen von geringem, theilweise aber von sehr bedeutendem Werthe seien, und nach Analogie der übrigen Gerichte die Sporteln sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes würden zu richten haben. Bittet daher, den allseitig als zweckmäßig anerkannten Donandtschen Antrag, welcher in der That eigentlich von dem Richtercollegium ausgehe, nicht zu verzögern, da das Richtercollegium sonst in Verlegenheit gerathen würde, wie es mit den jetzt etwa beförderten Morgensprachsterminen gehalten werden solle. Die Revision der Sporteltaxe sei zwar nothwendig, indeß werde

sich wahrscheinlich noch in der heutigen Sitzung bei Gelegenheit der deutschen Grundrechte der geeignete Platz dafür finden, indem ja eine totale Reorganisation unseres civilrechtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt werde.

Dr. Tidemann: Der Wischmannsche Antrag eigne sich so, wie er gestellt, nicht zur Abstimmung. Auch müsse er darauf aufmerksam machen, daß nach der Gerichtsordnung in allen Sachen von unbestimmtem Werthe, und das seien meistens die Aemtersachen, der höchste Sportelsatz gerechnet werden müsse, so daß wahrscheinlich eine Erhöhung der Sporteln die Folge sein würde.

Wischmann zieht seinen Antrag zurück.

Richter Donandt's Antrag wird angenommen.

(Pause bis 6¼ Uhr.)

Nach Wiedereröffnung der Verhandlungen theilt der Präsident das Resultat der obigen Wahl mit, bringt die Fassung des ersten heutigen Beschlusses der Bürgerschaft zur Verlesung, wogegen nicht reclamirt wird.

Zu Nr. 3. Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks.

Auf Antrag Richter Donandt's wird der Bericht der Deputation so verlesen, daß den einzelnen Vorschlägen immer eine Verlesung des betreffenden Theils der Grundrechte vorangeschickt wird.

Richter Donandt erläutert das zu § 1. 2. 3. Gesagte, und bittet dem Deputations-Vorschlag beizutreten. Es sei für einen kleinen Staat wie Bremen unmöglich, in diesem provisorischen Zustande, wo ein Reichsgesetz über den Gewerbebetrieb in Aussicht gestellt sei, durch einseitige Erlassung einer Gewerbeordnung in das Gewerbewesen einzugreifen, namentlich so lange man sich nicht mit den benachbarten Staaten verständigt habe.

Blöte: Wenn auch nicht dem Wortlaute, so scheine ihm doch die Ansicht der Deputation, daß es für jetzt keiner gesetzlichen Einrichtungen rücksichtlich des Gewerbebetriebes bedürfe, dem Geiste der Grundrechte zu widerstreiten. Die Reichsgewerbeordnung stehe noch in sehr ferner Aussicht, und eine provisorische Erleichterung empfehle sich daher gewiß. Der dermalige Zustand des Gewerbebetriebs in Bremen befriedige weder Zünftige noch Unzünftige. Einerseits habe sich eine Menge Leute hier bei ihrer Ansässigmachung verbindlich gemacht, gewisse erlernte Geschäfte nicht zu betreiben, und sei nun verdammt dem Proletariat anheim zu fallen. Eine andere Classe leide unter der Ungunst der Zollverhältnisse, welche ihnen nur in unserm kleinen umschlossenen Gebiete den Absatz gestatte. Einer dritten Classe nutzen ihre Privilegien ebenso wenig, weil sich die Umgehung nicht verhindern lasse. Ein solcher Zustand sei unerträglich, und dürfe man es daher nicht beim Alten lassen. Er stelle deshalb den Antrag:

„In Hinsicht des Gewerbebetriebes ist die Bürgerschaft der Ansicht, daß die gewerblichen Verhältnisse einer durchgreifenden Verbesserung bedürfen und ersucht die Bürgerschaft den Senat, den baldigst in Wirksamkeit tretenden Gewerbeconvent zu beauftragen, eine Gewerbeordnung zu berathen und seiner Zeit an die Bürgerschaft zu berichten."

J. M. Werner: Der Vorschlag der Deputation, es beim Alten zu lassen, scheine ihm nicht annehmbar, da es sich um Abhülfe gegen ein altes Uebel handle. Sollte die Bürgerschaft auf den Blöteschen Antrag eingehen, so stelle er dazu das Amendement, zu beschließen, daß den hiesigen gewerbetreibenden Bürgern bis zur definitiven Gewerbeordnung gestattet werde, ihr erlerntes Gewerbe ungehindert zu betreiben.

(Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Es handle sich hier um Ausführung der Grundrechte und wenn man alles Dasjenige vornehmen wollte, was sich etwa daran anknüpfen ließe, so würde man schwerlich so bald zu Ende kommen. Das Reichsgesetz sage ausdrücklich, daß eine Gewerbeordnung vorbehalten bleibe und so sei das Commissorium der Deputation gar nicht darauf gegangen, eine solche vorzulegen. Er bitte daher den Präsidenten, ehe die weitere Discussion eröffnet werde, sich über die Vorfrage zu äußern, ob der Antrag hier zulässig sei.

Präsident: Die Deputation schlage bestimmt vor, es hinsichtlich des Gewerbebetriebs vorläufig beim Alten zu lassen. Der Antrag von Werner trete diesem Vorschlage entgegen und sei zwar kein Amendement, beziehe sich aber doch auf die Sache und werde daher zu berücksichtigen sein. Sollte die Bürgerschaft aber anderer Meinung sein, so ordne er sich derselben unter.

Dr. Schumacher: Dann wolle er auf den Antrag eingehen. Offenbar greife derselbe sehr weit, er beabsichtige unser ganzes Gewerbewesen auf den Kopf zu stellen und die alte Norm aufzuheben, ehe eine neue eingeführt sei. Noch dazu solle dies in einem Augenblick geschehen, wo Hannover die Grundrechte in dieser Beziehung noch nicht angenommen habe, und man also nicht wissen könne, welchen Schaden man unserem Gewerbebetriebe thun würde, wenn man ihn der Concurrenz von ganz Deutschland schrankenlos bloßstelle. Er halte es daher für nothwendig, die Sache erst von einer Deputation begutachten zu lassen, und trage daher darauf an, die Deputation für die Ausführung der Grundrechte damit zu beauftragen. (Unterstützt.)

Richter Donandt: „Was den letzten Antrag von Dr. Schumacher betrifft, so scheint er mir auch der Sachlage zu entsprechen. Der Antrag Werners geht in der That darauf hinaus, in unserm Gewerbewesen provisorisch eine Revolution zu machen, und wenn etwa von Frankfurt aus eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung erlassen würde, dann wäre in diesen revolutionären Zustand Ordnung zu bringen. Meine Herren, es ist bei Weitem bedenklicher, wenn man einmal den festen Grund verlassen und unsre Mitbürger daran gewöhnt hat, ohne alle Ordnung die Gewerbe zu betreiben, sie nachher wieder an eine bestimmte Ordnung zu gewöhnen, als es vorläufig im Blick auf eine zu erwartende Reorganisation beim Alten zu lassen. Es ist nicht möglich, daß künftig eine Gewerbeordnung erlassen würde, die ohne alle Fesseln Jedem frei gäbe, beliebig ein Gewerbe zu betreiben; an gewisse Bedingungen wird es immer geknüpft werden müssen. Höchst wahrscheinlich müßten wir, wenn wir jetzt auf den Wernerschen Antrag eingingen, einer Menge von Leuten später wieder Beschränkungen auflegen, und das wäre bei Weitem schlimmer, als wenn wir ihnen nie die Freiheit ertheilt hätten. Wir können in unsern kleinen Verhältnissen unmöglich eine Frage entscheiden, die nothwendig eine allgemeine deutsche Regelung erheischt. Wir würden damit der Concurrenz aller unserer deutschen Nachbarn, die uns ihre Thore verschließen, freien Spielraum schaffen; das werden wir in unserm In-

teresse niemals verantworten können. Was die Form betrifft, in welcher Blöte eine vorgängige Berathung empfiehlt, so muß ich bemerken, daß der künftige Gewerbeconvent, oder vielmehr die Gewerbekammer, welche gemeint sein mag, nicht da ist, um sich solche Aufgaben zur Erledigung vom Senate ertheilen zu lassen; es steht bei ihr ob sie darauf eingehen will oder nicht. Der Senat kann ihr daher nicht die Aufgabe ertheilen, eine Gewerbeordnung zu entwerfen, weil sie es möglicherweise ablehnen könnte. Durch die Verfassung ist nur vorgesehen, daß das Resultat eine Deputationsberathung vorab der Begutachtung der Gewerbekammer unterliegen würde. Wollen wir überhaupt schon auf eine Deputationsberathung eingehen, so können wir, wie Dr. Schumacher vorgeschlagen hat, die berichtende Deputation damit beauftragen, indessen halte ich eine besondere Deputation für geeigneter, weil jene nur in Rücksicht auf die Grundrechte gewählt, und die gewerblichen Kenntnisse nicht vorzugsweise darin vertreten sind. Wir würden unrecht thun, wollten wir bei Entwerfung einer Gewerbeordnung nicht vor allen Dingen diejenigen wählen, die mit diesen Verhältnissen vertraut sind. Ich empfehle daher, wenn überhaupt die Bürgerschaft darauf eingehen will, eine neue Deputation zu wählen."

Dr. Tidemann: Vorzugsweise rathe er die Bürgerschaft ab, auf die Anträge von Blöte und Werner heute einzugehen. Denn das Letztere betrachte er als außer dem Kreise der Möglichkeit liegend, aber auch Blöte's Antrag sei schon sehr gefährlich und, wie Dr. Donandt ausgeführt, formell unpassend. Eventuell schließe er sich dem Vorschlage Donandt's an.

W. Smidt: Es müsse nothwendig etwas geschehen, denn viele Leute warten mit Sehnsucht darauf. Schneide man so manchen alten Zopf ab, so möge man auch diesen nicht hängen lassen. Er wolle übrigens noch das Amendement beantragen, daß es auch den Gebietsbewohnern freigestellt werde, das erlernte Gewerbe auszuüben, oder daß die Deputation beauftragt werde, die gewerblichen Verhältnisse im Gebiete zu untersuchen und zu ordnen.

Kotzenberg erklärt sich gegen den Antrag Werners. Man könne nicht damit beginnen, eine bestehende Ordnung über den Haufen zu werfen, ehe eine neue geschaffen sei. Man würde bestehenden Rechten entgegentreten, aber man müsse gerecht sein, wenn man frei sein wolle. Auch für Blöte's Antrag könne er sich nicht in seiner ganzen Ausdehnung erklären, sondern wünsche, daß derselbe dahin modificirt würde, daß die Bürgerschaft erkläre, sie sei damit einverstanden, daß es hinsichtlich des Gewerbebetriebs vorläufig beim Alten bleibe, wünsche jedoch, daß der nächstens zusammentretende Gewerbeconvent die Sache näher ins Auge fassen möge. (Unterstützt).

Wagenfeld: Er wünsche eine andere Fassung dieses Antrags: Die gewerblichen Interessen dem ersten zu errichtenden Gewerbeconvent zu überweisen und erlaube sich in dieser Hinsicht ebenfalls einen Antrag zu stellen, der dahin gehe:

„die Bürgerschaft beschließt: der Gewerbeconvent ist sofort in's Leben zu rufen und seine Wahlen zu beschaffen, damit er seine Arbeiten in 4 Wochen beginnen könne."

Präsident macht den letzten Redner darauf aufmerksam, daß sein Antrag, als mit dem in Rede stehenden Gegenstand in keinerlei Verbindung stehend, in der Debatte nicht berücksichtigt werden könne; der Antragsteller möge seinen Antrag bei dem Bürgeramt einreichen, damit er dann auf die Tagesordnung gesetzt werden könne.

Wagenfeld: Man müsse doch zu irgend etwas kommen; er habe seinen Antrag in Hinsicht auf den Blöte'schen gestellt.

Präsident motivirt seine bereits geäußerte Ansicht über den Wagenfeldschen Antrag; werde der Antrag nicht zurückgezogen, so solle die Versammlung über die Zulässigkeit desselben entscheiden.

Wagenfeld zieht seinen Antrag für jetzt zurück und bittet ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

Ordemann: Die Bürgerschaft habe vor einigen Stunden ein warmes Herz für die deutsche Sache gezeigt, sie möge es nun auch für die Leiden vieler unserer Mitbürger zeigen. Obschon er nun nicht dafür sei, daß diese beiden Anträge schon jetzt entschieden würden, so wünsche er doch, daß sie, wie Dr. Donandt beantragt, von einer Deputation, welche dann hoffentlich bald etwas zu Tage fördern werde, berathen werden möchten. Die Noth unserer Mitbürger erheische dringend selbst vor Erlassung eines Reichsgesetzes Reformen. Eine unbedingte Gewerbefreiheit wolle auch er indeß im Interesse der Ordnung im Gewerbewesen nicht, müsse sich aber, da etwaige durch ein Reichsgesetz bedingte Abänderungen später leicht vorgenommen werden könnten, für den Blöteschen Antrag auf eine provisorische Gewerbeordnung erklären.

Werner: Sein Antrag sei mißverstanden worden. Es sei voriges Jahr schon ein Antrag der Art in der Bürgerschaft gestellt, welcher sich ein Vierteljahr auf der Tagesordnung herumgeschleppt, aber nie berücksichtigt worden sei. Er gebe anheim doch jetzt etwas zu thun, da man nicht wissen könne, wann etwas von Frankfurt geschehen werde. Schließt sich dem Antrage von Kotzenberg an.

Blöte: Seine Absicht sei nicht, die gewerblichen Verhältnisse auf den Kopf zu stellen. Es müsse aber etwas geschehen, die Beschlüsse des Frankfurter Gewerbecongresses könnten ja bei Entwerfung einer provisorischen Gewerbeordnung zur Richtschnur dienen. Er wünsche, daß diese Arbeit, nicht wie Dr. Schumacher vorgeschlagen, der Deputation für die Grundrechte, welche schwerlich aus Sachverständigen zusammengesetzt sei, sondern dem Gewerbeconvent übertragen werde oder der Gewerbekammer, die ja aus dem Gewerbeconvent gebildet werde. Der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer seien nach § 177 und 181 der Verfassung gerade dazu ins Leben gerufen, um die gewerblichen Verhältnisse zu ordnen, und würden sich daher nicht weigern, wie vorausgesetzt sei. Er habe übrigens bei seinem Antrage gemeint, die Gewerbekammer solle nur mittelbar durch den Senat zu einem Bericht an die Bürgerschaft veranlaßt werden. Etwas müsse durchaus geschehen. Das Ergebniß der Einkommensteuer im vorigen Jahr habe deutlich bewiesen, wie wenig der Wohlstand hier allgemein verbreitet sei. Unter 16,000 Familien seien mehr als 11,000, welche nicht 250 ℳ jährliche Einnahme haben. Dies müsse er unsern schlechten gewerblichen Zuständen beimessen. Es müsse daher eine Gewerbeordnung erlassen werden, und bei Entwerfung derselben werde auch besonders darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß der Handel, der sich recht gut mit den Gewerben vertrage, nicht Schaden leide; bei den jetzigen Verhältnissen greife das eine in das Andere ein.

Dr. Lampe: Man entferne sich immer mehr von dem eigentlichen Berathungsgegenstande und möge sich doch des der Deputation gegebenen Commissoriums erinnern. Dieselbe

habe, da in dem Einführungsgesetz der Grundrechte das in Kraft Treten des § 3: „unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze" ausgesprochen sei, aber nicht anders gekonnt als zu sagen: es müsse jetzt noch beim Alten bleiben. Diese Worte seien nur übel gewählt, besser wäre gewesen: Die Deputation sehe sich außer Stande, für jetzt hinsichtlich des Gewerbebetriebes irgend Aenderungen vorzuschlagen. Man müsse, wenn man mit der Berathung über den vorliegenden Gegenstand schnell zu Ende kommen wolle, sich möglichst streng zur Sache halten. Eine Zurückverweisung an die Deputation für die Grundrechte halte er für völlig nutzlos, da in ihr die Kunde der gewerblichen Verhältnisse nicht hinreichend vertreten sei. Auch könne man nicht den Senat veranlassen, dem Gewerbeconvent, welchem verfassungsmäßig solche Arbeiten gar nicht oblägen, die Entwerfung einer Gewerbeordnung zu übertragen. Er bitte daher die Antragsteller, ihre Anträge in geeigneter Form auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

Rehbein unterstützt den Antrag Blöte's. Er fühle recht gut, wie denen zu Muth sei, welche eine Profession erlernt hätten und sie nicht ausüben könnten; es müsse darauf hingewirkt werden, daß diese Leute nicht brotlos blieben und sich etwas verdienen könnten.

v. d. Hoop schließt sich dem Antrage Donandt's auf eine besondere Deputation an, welche wegen der hiesigen ganz eigenthümlichen Verhältnisse selbst dann nothwendig sein würde, wenn man von Frankfurt aus eine Gewerbeordnung bekomme; wie schon andere Redner, halte auch er den Gewerbeconvent nicht für dazu geeignet.

Wischmann: Nachdem Donandt gezeigt, daß die Gewerbekammer verfassungsmäßig durchaus nicht verbunden sei, den Entwurf einer Gewerbeordnung auszuarbeiten und dies möglicherweise ablehnen könne, so sei auch er, überzeugt von der Nothwendigkeit einer Regulirung der gewerblichen Verhältnisse, für Ernennung einer besonderen Deputation.

Auf Antrag von Jahns wird die Debatte sodann geschlossen.

Präsident: Die Anträge Blöte's und Kotzenberg's seien als Amendements zu dem Hauptantrage der Deputation zu betrachten, in so fern es auch nach jenen Anträgen vorläufig beim Alten bleiben würde.

Richter Donandt: Die Ansicht der Deputation, wie aus dem Bericht hervorgehe, sei die, daß sich eine einseitige Lösung dieser höchst schwierigen Aufgabe nicht empfehle und habe daher das Wort „vorläufig" den Sinn: „bis zu Erlassung eines Reichsgesetzes". Nun beabsichtigten aber die Anträge Kotzenberg's und Blöte's Maßregeln zu treffen welche zu einer einseitigen Lösung der Frage für Bremen führen könnten, darum seien sie nicht als Amendements zu betrachten.

(Unterstützt.)

Die von Wischmann über diese Vorfrage beantragte Abstimmung ergiebt, daß die beiden Anträge als Amendements zu betrachten sind. Der Deputationsantrag wird hierauf mit dem Kotzenberg'schen Amendement angenommen.

Nach Verlesung des § 4 der Grundrechte und der darauf bezüglichen Stelle beantragt

C. D. Seemann die Verlesung des hiezu gehörigen Gesetzentwurfs Unteranlage A., welchen wohl jeder Vertreter hinlänglich geprüft haben könne, zu unterlassen und denselben ohne weitere Discussion anzunehmen.

Richter Donandt unterstützt diesen Antrag. Eine Verlesung des Gesetzentwurfs könne nur dann von Nutzen sein, wenn ihr eine Verlesung der darauf bezüglichen Paragraphen der Gerichtsordnung vorangeschickt würde.

Dem Antrage gemäß wird beschlossen die Verlesung zu unterlassen und die Unteranlage A. ohne Discussion angenommen.

Dr. Gröning: Nach der Annahme des Gesetzentwurfs könnten leicht Irrthümer entstehen, wenn nicht der Titel der Gerichtsordnung „von Arresten" zur Benutzung besonders abgedruckt würde. Es sei dieser Wunsch schon in der Deputation geäußert und als gerecht anerkannt, und nur zufällig nicht in den Bericht aufgenommen, weshalb er beantrage denselben jetzt dem Senate gegenüber zu äußern, damit der besondre Abdruck geschehe und dem Publicum zugänglich gemacht werde.

Richter Klugkist fragt, ob damit außer der Publication im Gesetzblatt noch ein zweiter Abdruck gemeint sei?

Dr. Gröning: Er habe einen solchen Abdruck im Sinne, worin die neubeliebten Veränderungen in den betreffenden Titel eingeschaltet seien, damit Niemand auf den Gedanken komme, als ob es außer den hier aufgeführten Paragraphen gar keine sonstige Bestimmungen über die Arreste gäbe. Große Kosten werde dies nicht verursachen, und man dürfe außerdem wohl auf den Absatz rechnen, da sich Jeder, der die Gerichtsordnung brauche, dies anschaffen würde.

Dr. Lampe unterstützt dies, und wünscht den Zusatz, daß der Abdruck auch im Formate der Gerichtsordnung geschehe.

Dr. Oelrichs erklärt sich für den Antrag; doch müsse darum die Publication im Gesetzblatt nicht unterbleiben.

Der Antrag wird angenommen.

Nach weitrer Verlesung der §§ 5 und 6 der Grundrechte nebst den Deputationsvorschlägen, der Unteranlage B. und deren Motiven fragt

Wischmann, was die Deputation bei der Fassung des § 6 der Unteranlage beabsichtigt habe, ob die im Anfang des Jahres bereits Ausgewanderten nun auch so anzusehen seien, wie ausgewandert, da ihnen doch bekanntlich ein Auswanderungsconsens verweigert sei.

Dr. Lampe verweist auf die Worte des Gesetzes; soweit dessen Erfordernisse nicht bereits erfüllt seien, was bei Einigen der Fall, bei Andern mehr oder weniger nicht, soweit müssen sie nachgeholt werden.

Wischmann wünscht eine besondre Hinweisung hierauf, da sonst Manche im Irrthum sein könnten. Er formulirt seinen Antrag dahin:

> „Bei Bekanntmachung des Gesetzes speciell hervorzuheben, daß auch diejenigen, welche Bremen bereits verlassen haben, und auszuwandern beabsichtigen, die Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen müssen, so weit es noch nicht geschehen."

Dr. Schumacher: Er sei ganz damit einverstanden, halte es aber nicht für erforderlich. Der Deputation sei dies ganz klar gewesen, und habe sie deshalb jede Fristbestimmung unterlassen.

A. Plump hält eine Fristbestimmung an sich für nothwendig, wenn nicht etwa der Senat eine solche hinzufügen könne.

H. H. Meier vertheidigt die Unterlassung einer Fristbestimmung. Es werde damit denjenigen, welche z. B. um sich der Militärpflicht zu entziehen, von hier fortgegangen seien, eine Gelegenheit gegeben noch zurückzukommen und nachträglich ihrer Pflicht zu genügen, anstatt daß sie sonst, wenn sie des Bürgerrechts verlustig wären, möglichst fortgestoßen würden.

C. D. Seemann hält einen solchen Zustand gar nicht für wünschenswerth, weil er eben den Reiz gewähre, um sich den Verpflichtungen ohne Gefahr und Nachtheil auf einige Zeit zu entziehen.

Th. Bastian trägt auf Schluß der Debatte an. Derselbe wird ausgesprochen und der Gesetzentwurf mit dem Vorschlage von Wischmann angenommen.

Weiter wird § 7 und 8 der Grundrechte, der Bericht darüber und der Gesetzentwurf Unteranlage C. verlesen; Richter Donandt erläutert denselben und trägt auf Annahme an.

C. D. Seemann fragt an, ob es nicht passender sei, in § 2 anstatt „Criminalbehörde" „Criminalgericht" zu sagen.

Dr. Schumacher: Das Criminalgericht bestehe aus dem Vorsitzer und dem Beisitzer; da aber die Geschäfte sich häufen, so sei nothwendig, daß nicht bei jedem einzelnen Geschäfte alle Mitglieder des Gerichts bemüht werden, sonst komme man mit einem Richtercollegium von 12 Personen nicht aus. Daher die Bestimmung des § 3 und daher auch der Ausdruck „Criminalbehörde" anstatt „Criminalgericht".

Das Gesetz wird angenommen. — § 9. 10 der Grundrechte werden verlesen, ebenso der Bericht darüber und der Gesetzentwurf Unteranlage D.

Himmelmann äußert, daß in Betreff der Todesstrafe wir uns allerdings nach den Grundrechten richten müssen, jedoch sei er der Ansicht, daß Ausnahmen eintreten müßten, z. B. bei Raubmord.

Präsident erinnert den Redner, daß es sich hier nur um die Unverletzlichkeit der Wohnung handle.

Himmelmann: Er habe nicht früher stören wollen.

Rogge schlägt vor, in § 2 der Unteranlage D. hinter den Worten „in Kenntniß zu setzen" beizufügen „und sofort vor seinen ordentlichen Richter zu stellen". Sonst würde, wenn Jemand festgenommen sei, er nicht vor den ordentlichen Richter gestellt zu werden brauchen.

Dr. Schumacher bemerkt, daß das Gesetz gar nicht von Verhaftungen spreche, sondern von der Haussuchung. Ohnehin sei Dasjenige, was Rogge wünsche, ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen.

Das Gesetz wird ohne Weiteres angenommen.

Es werden weiter verlesen die §§ 11 und 12 der Grundrechte nebst dem darauf bezüglichen Passus des Berichts.

Bei § 13 empfiehlt Richter Donandt die Deputationsanträge: diese werden angenommen.

Verlesen werden ferner § 14 — 21 der Grundrechte, so wie das dazu gehörige Gesetz, die Ausführung des § 16. der Grundrechte des deutschen Volkes in Bezug auf die Juden (Israeliten) betreffend.

J. Höpken: Da die Deputation sich vorbehalten, über § 17 und 20 noch erst näher zu berichten, beantrage er die Aussetzung der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf, um demnächst alles Dieses zusammen zu erledigen.

Richter Donandt: Praktisch habe das Gesetz nur Anwendung auf die im Bremischen Staat bereits heimathsberechtigten Juden, in Beziehung auf welche ein Gesetz dieser Art schlechterdings nothwendig sei; da die Grundrechte im Bremischen Staat zu Recht beständen, könne ihnen die Zulassung zum Bürgerrecht füglich nicht verweigert werden. Wenn übrigens der Antragsteller glaube, daß durch dieses Gesetz nun die Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten im Bremischen Staate nicht heimathsberechtigter Juden erleichtert werden würde, so sei er im Irrthum, das Gesetz habe hierauf keinen Einfluß, vielmehr treten in dieser Beziehung diejenigen Bestimmungen ein, welche sich auf die Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten aller Nichtbremer im Allgemeinen beziehen und über welches erst nähere Vorlagen zu erwarten seien. Es hänge daher auch jetzt noch mehr oder weniger von den Behörden ab, ob solche Israeliten zur Erwerbung des Bürgerrechts zugelassen werden könnten oder nicht.

J. Höpken zieht seinen Antrag zurück und wird das Gesetz nun ohne Weiteres angenommen.

Nach Verlesung des Artikels 6 der Grundrechte und der darauf bezüglichen Stelle des Berichts bemerkt der Präsident, daß die Schuldeputation bekanntlich bereits gewählt sei.

Oentrich: „Diesen Augenblick ist die Schuldeputation noch nicht vollzählig, da der Senat seine Mitglieder dazu noch nicht gewählt hat. Bei der großen Wichtigkeit der Sache, da ferner schon in einem früheren Bericht auf die dabei obwaltenden Schwierigkeiten hingewiesen wurde, endlich diese Deputation über ihre Arbeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen in den ersten 3 Monaten des künftigen Jahres berichten soll, so beantrage ich,

die Bürgerschaft möge beschließen: den Senat zu ersuchen, mit der Ernennung seiner Mitglieder zur Schuldeputation nicht länger zu zögern."

Richter Donandt: „Dem Vernehmen nach verhält sich die Sache folgendermaßen. Der Senat hat erst in diesen Tagen seine in Gemäßheit der neuen Verfassung nothwendige Reorganisation beendet, es ist eine neue Geschäftsordnung festgestellt worden und so sind auch die Mitglieder zur Schuldeputation ernannt worden. Der Senat hat vielleicht deshalb diese erst in diesen Tagen zu Stande gekommene Einrichtung der Bürgerschaft mitzutheilen Anstand genommen, weil nach dem Deputationsgesetz jede Deputation innerhalb 8 Tagen nach ihrer Niedersetzung zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten muß, wobei ein vollkommenes Vertrautsein mit dem Berathungsgegenstand nothwendig vorausgesetzt wird. Nun ist aber diese Frage über Reorganisation des Schulwesens bekanntlich von einer Commission der Bürgerschaft in die Hand genommen und die Mitglieder des Senats, welche bisher der Sache fremd geblieben, haben nun vermuthlich geglaubt, sich vorab einige Zeit nehmen zu müssen, um sich von dem Gange, den die Untersuchung der Schulverhältnisse bisher genommen hat, die nöthige Kenntniß zu verschaffen. Ich möchte wohl anheimgeben, dieses Antreiben des Senats für heute noch zu unterlassen; ich zweifle nicht, daß die Anzeige das nächste Mal schon erfolgen wird."

Oentrich: „Ich fühle mich auf das von Richter Donandt Erwähnte nicht veranlaßt, meinen Antrag zurückzunehmen, sondern erblicke darin nur eine Entschuldigung dafür, daß der Senat seine Mitglieder zur Schuldeputation bisher nicht ernannt hat. Darum ist es mir keineswegs zu thun, ich wünsche nur, die Sache etwas zu beschleunigen."

Der Antrag von Oentrich wird angenommen.

Weiter wurde verlesen Artikel 7 und 8 mit den von der Deputation hinzugefügten Bemerkungen.

Richter Donandt empfiehlt die von der Deputation vorgeschlagene Ernennung einer Deputation, welche über die zu Ausführung des Art. 8 nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu berathen und berichten habe und zwar bestehend aus 7 Mitgliedern.

Th. Bastian: Er halte sich für verpflichtet, bei dieser Gelegenheit zu bevorworten, daß er die Ansicht der Deputation, insofern sie bemerke, daß es hinsichtlich einiger der verlesenen Paragraphen hier an einem Objecte zu legislativen Aenderungen mangele, durchaus nicht theile. Da übrigens von keinen besonderen Vorschlägen die Rede sei, so halte er diese Meinungsäußerung der Deputation für unpräjudicirlich und wolle sich darauf beschränken, seinen Dissens zu erklären.

Dr. Schumacher beantragt, die Deputation zugleich zu beauftragen, über eine Revision der Verordnung vom 23. Jan. 1826 zu berichten. Es sei eine solche durchaus nothwendig, die Verordnung enthalte eine Menge Inconvenienzen für die Landleute und sei überdies in mancher Beziehung sehr dunkel. In Betreff der Theilbarkeit des Grundbesitzes komme überdies rücksichtlich der Deichlasten das öffentliche Interesse ebenfalls in Betracht und sei die Sache sehr vorsichtig zu behandeln.

Die Deputation sei der Meinung gewesen, daß ihr Commissorium sich hierauf nicht erstrecke, indeß gebe es seiner Ueberzeugung nach keine bessere Gelegenheit, die erwähnten Mängel in der Gesetzgebung auf dem Lande zu beseitigen.

J. Höpken: Er sei gegen den Antrag von Dr. Schumacher. Das Land leide darunter, daß die Stellen zu groß seien und die Bewirthschaftung dadurch erschwert werde. Den Landleuten müsse die Theilbarkeit erwünscht sein.

Dr. Schumacher: Die Verordnung vom 23. Januar 1826 umfasse eine Menge andrer Punkte, deren Ordnung sehr nothwendig sei. Bei einer Revision sehe er gar keine Gefahr.

Die Anträge von Richter Donandt und Dr. Schumacher werden angenommen.

Art. 9. der Grundrechte nebst der einschlagenden Stelle des Deputationsberichts wird verlesen.

Richter Donandt stellt den Antrag: auf Ernennung einer neuen Deputation zur Revision der Civilgerichtsordnung, da die für diesen Zweck früher bestehende Deputation sich noch von dem alten Convente her datire, und deshalb jetzt erloschen sei, und empfiehlt ferner die Berathung über die nothwendigen, vorbereitenden Bestimmungen für die Einführung des Anklageverfahrens im Criminalprozeß, so wie über Entwerfung eines Criminal- und Polizeigesetzbuchs der für Einführung von Geschwornengerichten in Preßvergehen niedergesetzten Deputation zu überweisen.

Dr. Tidemann unterstützt diese Anträge und beantragt seinerseits, die Wahlen erst in der nächsten Sitzung vorzunehmen, da die Reihen der Vertreter bereits sehr gelichtet, die den Deputationen zu gebenden Commissorien aber von hoher Wichtigkeit für unsern Staat seien.

Richter Donandt's Vorschläge werden angenommen.

H. H. Meier giebt anheim, beide Gegenstände nicht zwei verschiedenen Deputationen, welche doch immer vorzugsweise aus Juristen bestehen müßten, sondern einer einzigen zu übertragen, welche sodann vielleicht aus sich Subdeputationen ernennen könnte.

Richter Klugkist: Die Deputation für die Revision der Civilgerichtsordnung werde größtentheils aus Juristen zu bestehen haben, da es die Nichtjuristen schwerlich sehr interessiren werde, wie die einzelnen Proceßvorschriften lauten sollten, die andere dagegen werde gewiß allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen und erscheine es nicht wünschenswerth, daß dieselbe nur aus Juristen zusammengesetzt werde, es empfehle sich daher die Wahl von zwei Deputationen.

Der Antrag Dr. Tidemann's wird angenommen.

Wischmann beantragt einen Dank an die für Einführung der Grundrechte niedergesetzte Deputation, für die Erledigung ihres mit außerordentlich vieler Mühe verbundenen Commissoriums.

Angenommen.

Nach Verlesung des Rests der heutigen Beschlüsse, gegen welche nicht reclamirt wird, erfolgt der

Schluß der Sitzung um 10 Uhr Abends.

Anlage 1.

Hohe Bürgerschaft!

Statt, wie früher, an die uns vorgesetzte Behörde — die Walldeputation — zu wenden, erdreisten wir, die gehorsamst Unterzeichneten, uns wie hiesige Mitbürger und Einwohner, auch Wallarbeiter hieselbst jetzt den Recours an Eine Hohe Bürgerschaft zu nehmen, um Derselben ehrerbietigst Folgendes vorzutragen:

Wir sind sämmtlich Familienväter und einzige Ernährer der lieben Unsrigen, haben bisher alle uns vom Staate auferlegten Lasten gerne und willig getragen, befinden uns aber dagegen hinsichtlich unsers — im Vergleiche gegen die mit uns in gleichen Verhältnissen stehenden, aber besser bezahlten andern Arbeiter — wöchentlichen uns zu Theil werdenden kargen Lohns von 2 ℔ in der fatalsten Lage: denn es ist ja mehr wie zu handgreiflich zu denken, daß, wenn Frau und Kinder ernährt und bekleidet, die allhalbjährige Miethe zur rechten Zeit entrichtet und Feurung für den Winter, so wie noch so manches sonst höchst Benöthigte angeschafft werden soll, eine noch so kleine Familie, wenn sie sich, ungeachtet der billigen Preise der Lebensmittel, auch noch auf das aller Unentbehrlichste beschränken würde, unmöglich vermögend ist die Woche von Zwei Thalern bestehen zu können.

Wie 1847 Alles zum Lebensunterhalte so enorm theuer war, reichten wir ein Gesuch wegen einer Erhöhung unsers geringen Wochenlohns bei der resp. Behörde ein, worauf uns denn auch eine Erhöhung desselben — leider nur für kurze Zeit — zu Theil ward, seitdem aber wieder entzogen worden ist. Da hier aber nun fast durchgängig u. a. bei Handwerkern u. dgl. eine Erhöhung des Tage- sowie des Wochenlohns bewilligt worden, so glauben auch wir Wallarbeiter, die wir fast jeder Witterung ausgesetzt und unser Brod sauer genug verdienen, ohne des geringsten Nebenverdienstes uns erfreuen zu können, nur allein auf unser Wochenlohn hingewiesen sind, auch bisher nicht mal für die auf einen Wochen- oder Werktag fallenden Feste Bezahlung erhalten, gewiß kein Unrecht zu begehen das bescheidene Gesuch zu wagen:

„Eine Hohe Bürgerschaft wolle nach reiflicher Erwägung und nach Befund der Wahrheit des Obbesagten geruhen, uns eine angemessene Erhöhung unsers bisherigen Wochenlohns (von 2 ℔) angedeihen zu lassen."

Mit der Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung haben wir die Ehre uns zu nennen als

Einer Hohen Bürgerschaft

ganz ergebenste Mitbürger.

Die sämmtlichen Wallarbeiter hieselbst.

Gebeten Bremen, den 30. April 1849.

Ich mache vorstehenden Antrag zu dem meinigen.

C. Fr. Rasch.

Anlage 2.

Antrag.

Die Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern „das Wegfallen der bisherigen Befreiungen von Abgaben betreffend" hat in ihrem Berichte pag. 379 bis 382 sub 3 am Schlusse desselben darauf angetragen:

„die dort genannten 16 hiesigen Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe für das zur Mühle gebrachte Korn und das Schlachtvieh ebenso, wie andere der Consumtionssteuer Unterworfene heranzuziehen."

Sie motivirte diesen Antrag damit, daß es ihnen durch ältere Conclusa des Senates bis „auf weiteres" gestattet sei, statt der Consumtionsabgabe ein jährliches Aequivalent von 8 ß 24 ₰ zu bezahlen und trägt deßhalb darauf an, die „bis auf weiteres" ertheilte Berechtigung jetzt zurückzunehmen.

Die Betheiligten sind bei dieser in Aussicht gestellten Aufkündigung ihrer Berechtigung und ihrer Heranziehung zu der Abgabe nicht vernommen.

Auch ist die Sachlage nicht bis in's Einzelne vorgetragen, vielmehr hat die Bürgerschaft im Hinblick auf den Bericht, worin ausdrücklich nur von einem

„Gestatten bis auf weiteres"

also einer widerruflichen Erlaubniß die Rede war, den Vorschlag der Deputation angenommen.

Die Betheiligten, welche meistens in beschränktern Verhältnissen und meistens von Landwirthschaft und Viehzucht leben, haben jetzt erst von diesem Vorhaben gehört und haben sich bereits an den Senat mit einer Vorstellung und Verwahrung gewandt. Sie glauben aber in der Bürgerschaft durch einen ihrer Vertreter die Bitte stellen zu müssen, den Sachverhalt vor gänzlicher Erledigung des Gegenstandes einer genauern Untersuchung unterziehen zu lassen und haben zu dem Ende einige ihrer Documente dem Unterzeichneten vorgetragen.

Nach einer Abschrift eines Conclusi vom 1. Juli 1735 ist keineswegs davon die Rede, daß nur „bis auf weiteres" die Zahlung eines Aequivalents vom Senate ihnen gestattet sei, sondern derselbe hat in ihm ohne Zeitbestimmung das Erbieten der 16 Bürger statt der Steuer eine jährliche Abgift ihren Brinksitzerstellen aufzulegen, angenommen. Die Betheiligten waren der Rechtsansicht, in diesem Abkommen ein festes Privatrecht für sich und ihre Stellnachfolger zu erwerben. Als eine Exemtion, auf welche die Betheiligten einen Privatrechtsanspruch haben und als wohlerworbenes Recht und Privileg faßten auch die Gerichte in mehreren Processen die Sache auf. Dieses geht aus mitgetheilten Acten und rechtskräftigen Erkenntnissen hervor.

Sollte diese Auffassung der Sache die richtige sein, so würde die Bürgerschaft dem § 32 unserer Verfassung entgegengehandelt haben, wenn sie den Betheiligten Privatrechte zu nehmen beschlossen haben sollte, ohne die gesetzlichen Formen zu beachten und ohne gerechte Entschädigung den Betheiligten zukommen zu lassen.

Sollte aber auch ein Zweifel obwalten, ob ein Privatrecht vorläge, welches die Verfassung für unverletzlich erkläre: so würde die Bürgerschaft bei vollständigerer Kenntniß der Sache dessenungeachtet Bedenken gehabt haben, den Betheiligten eine ihnen sehr werthvolle Berechtigung zu nehmen, welche sie bereits seit 115 Jahren genossen und auf welche, als ein nutzbares Recht ihrer Stellen, sie bei dem Erwerbe derselben Rechnung gemacht haben. Es trifft gerade eine Abgabe von Korn und Schlachtvieh, welche auf die Gewerbe der Betheiligten anerkannt schwer drückt.

Unterzeichneter stellt daher den Antrag:

„über diesen Gegenstand von der Deputation einen genauern Bericht sich zu erbitten und zu diesem Ende erstern nochmals in Berathung zu nehmen.

Bremen, den 26. Mai 1839.

Th. Garbade.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. Juni 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung um 3 Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls bemerkt

Richter Donandt, wie in den gedruckten Verhandlungen der letzten Sitzung, Seite 64, irrthümlich berichtet sei, daß er darauf angetragen, der für Geschwornengerichte bestehenden Deputation auch die Berathung und Entwerfung eines Criminal- und Polizeigesetzbuchs zu überweisen, während sein Antrag auf Verweisung dieses letzteren Gegenstandes an eine besondere Deputation gegangen sei.

Präsident erklärt das geschriebene Protokoll für genehmigt und verliest die Tagesordnung:

1) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
2) Ablösungsordnung, nebst Unterantrag, Commissions-Bericht und darauf bezüglichen Vorstellungen.
3) Jagdordnung nebst Unterantrag.
4) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.
5) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
6) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.
7) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
8) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
9) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
10) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
11) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
12) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
13) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
14) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
15) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
16) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.
17) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.
18) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet. (Anlage 1.)
19) Antrag, betreffend den Gewerbeconvent. (Anlage 2.)

Es sei übrigens auch noch die Wahl dreier in voriger Sitzung beschlossener Deputationen vorzunehmen.

Ferner zeigt der Präsident an, daß der Gegenstand Nr. 19 der letzten Tagesordnung vom Antragsteller zurückgezogen, und daß ihm gestern noch

Mittheilungen des Senats vom 4. Juni, betreffend

1. das Schulwesen;
2. Ernennung seiner Mitglieder für die Verwaltungs-Deputation bei der Hauptschule;
3. für die Verwaltungs-Deputation bei der Navigationsschule, dem Seminar und den Neben- und niedern Schulen;
4. für die Reclamations-Deputation;
5. für die Deputation wegen der Gefängnisse;
6. für die Deputation wegen Deichverbände und Deichcassen;
7. Beeidigung der bewaffneten Macht u. s. w.
8. Bundescontingent;
9. Weggeldserhebung zu Tenever;

10. Wahl eines Ersatzmannes für die deutsche Nationalversammlung;

11. den zweiten Syndicus der Handelskammer;

12. einen Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt;

13. einen Bericht der Deputation für Bremerhaven;

14. Erleichterung des Verkehrs während der Blockade;

und schließlich noch ein dringlicher Antrag von B. F. Dannemann eingegangen sei. Dieser laute:

„Herr Präsident!

„In Erwägung, daß die Ablösungsordnung schon seit längerer Zeit auf der Tagesordnung steht, von den betheiligten Interessenten des Landgebiets aber die Erledigung dieses Gegenstandes herzlich gewünscht wird, erlaube ich mir den dringlichen Antrag zu stellen:

„Die Bürgerschaft wolle in ihrer heutigen Sitzung zuerst die Ablösungsordnung in Berathung nehmen!"

B. F. Dannemann bemerkt zur Begründung der Dringlichkeit, daß die Ablösungsangelegenheit schon seit längerer Zeit in der Schwebe und ihre schleunige Erledigung der Wunsch sämmtlicher Gebietsbewohner sei.

Richter Klugkist giebt anheim, vor allen andern Gegenständen die Mittheilungen des Senats zu erledigen, welche ebenfalls voraussichtlich theilweise Gegenstände dringlicher Natur betreffen würden; er hoffe, daß die heutigen Verhandlungen dennoch sich auf die allerdings dringend der Berathung bedürfende Ablösungsordnung ausdehnen würden.

Dannemann: Es sei dies auch seine Meinung gewesen.

Präsident verliest die Mittheilungen des Senats vom 4. Juni.

Richter Donandt beantragt, die Gegenstände № 1 und 9 für erledigt zu erklären, in Beziehung auf № 2, 3, 4, 5 und 6 aber, weil eine Untersuchung Seitens der Bürgerschaft, inwiefern die betreffenden Deputationen einer Ergänzung oder Erneuerung bedürfen, empfehlenswerth scheine, und heute ohnehin schon verschiedene Deputationswahlen vorzunehmen seien, die Erklärung auszusetzen.

(Unterstützt.)

In Betreff № 7 scheine ihm die Erklärung des Senats nicht ganz zu genügen, wenn er sage: die Erhaltung angelegen sein lassen. Die Worte „Erhaltung des Einverständnisses" ließen zweifelhaft, was darunter zu verstehen sei. Einmal könne eine solche Erhaltung des Einverständnisses dadurch erreicht werden, daß man sich von den Seitens der übrigen verfassungstreuen Staaten gefaßten Beschlüssen nicht ausschließe, andrerseits aber auch dadurch, daß man selbstthätig solche gemeinsame Beschlüsse herbeizuführen suche. Der Senat sage nun freilich nicht, daß er das Letztere nicht wolle, die unzweideutige Absicht der Bürgerschaft in ihrem Antrage scheine ihm aber auf eine solche selbstthätige Förderung gemeinsamer Maßregeln Seitens der verfassungstreuen Staaten gerichtet zu sein.

Er beantrage daher:

„Die Bürgerschaft möge beschließen: Sie glaubt aus der Erklärung des Senats die Versicherung entnehmen zu dürfen, daß auch der Senat die Verwirklichung der deutschen Reichsverfassung als einen Gegenstand seiner unausgesetzten Bestrebungen betrachte und sieht sie geeigneten Mittheilungen über die Ergebnisse dieser Bestrebungen namentlich auch in Beziehung auf die Beeidigungsfrage seiner Zeit entgegen".

Er glaube seinen Antrag, der die Absicht der Bürgerschaft in ein noch helleres Licht stelle, zur Annahme empfehlen zu dürfen; nicht damit sei es genug, daß man sich vornehme, sich den Seitens der verfassungstreuen Staaten ergehenden Aufforderungen zu gemeinsamen Beschlüssen nicht zu entziehen; man müsse auch — und dem stehe die Kleinheit unseres Staats nicht entgegen — auf vertraulichem Wege bei andern Staaten solche gemeinsame Schritte zu Stande zu bringen suchen.

Der Antrag wird unterstützt.

Th. Bastian: Wiewohl er im Allgemeinen mit dem Antrag einverstanden sei, so wünsche er doch, daß die Beeidigung des Militärs, dem damals auf den Bericht der Commission gefaßten Beschlusse gemäß, in dem Antrag noch stärker hervorgehoben werde.

Richter Donandt: Der Vorredner scheine den ursprünglich in der Bürgerschaft gestellten Antrag mit dem zum Beschlusse erhobenen der Commission, welcher, viel weiter gehend, von Durchführung der Verfassung und namentlich gemeinschaftlicher Beeidigung der Truppen spreche, zu verwechseln. Sein, des Redners, Antrag, entspreche durchaus dem gefaßten Beschlusse der Bürgerschaft und dürften darum die geäußerten Bedenken sich vollkommen erledigen.

Th. Bastian: Er müsse dabei beharren, daß ihm die Beeidigung, welche doch die Hauptsache sei, zu sehr als Nebensache im Antrage hingestellt zu sein scheine.

J. G. Meyer: Auch er unterstütze den Antrag Donandt's, amendire aber, statt des Wortes „seiner Zeit", da die Bürgerschaft ohne Zweifel eine schnelle Erledigung der Sache beabsichtigt habe, zu setzen „in Bälde" oder „baldigst".

(Unterstützt.)

H. H. Meier unterstützt Donandt's Antrag. Die Bedenken scheinen ihm unbegründet: die Durchführung der Verfassung sei gerade die Hauptsache, daraus folge dann die in der Verfassung selbst vorgeschriebene Beeidigung des Militärs und der Beamten von selbst. Das Wort „baldigst" sei übrigens ziemlich gleichbedeutend mit „seiner Zeit". Die Antwort der betreffenden Regierungen könne der Senat immer nicht eher, als bis sie erfolgt sei, mittheilen und das läge eben in dem Worte „seiner Zeit".

Der Schluß wird hierauf beliebt und sämmtliche Anträge Donandt's, der letzte nach Verwerfung des Amendement J. G. Meyer's angenommen.

In Beziehung auf die nun verlesene № 8 der Mittheilungen des Senats erhebt die Bürgerschaft den Antrag des Senats zum Beschluß.

Weitergehend, verliest der Präsident Nr. 10 der Mittheilungen.

C. Th. Gevekoht: „Herr Präsident! Ich habe mir erlaubt, in dieser Sache zunächst das Wort zu nehmen, da die eben verlesene Erklärung des Senats gerade durch meinen Austritt veranlaßt worden ist und bitte die geehrte Bürgerschaft mir nach meiner Rückkehr von Frankfurt einige Augen-

blicke Gehör zu schenken, um die Sache nach meiner Ansicht zu erörtern; ich werde es frei und unbefangen thun; wie ich stets nur nach meiner Ueberzeugung gehandelt habe, werde ich hier auch nur ihr gemäß sprechen. Als ich vor Jahresfrist in dieser geehrten Versammlung Abschied nahm um dem an mich ergangenen ehrenvollen Rufe nachzukommen, Vertreter dieses Staats bei der Nationalversammlung zu sein, da habe ich hier erklärt, daß mir das Vertrauen ehrenvoll sei und daß ich diesen Ruf ohne ein weiteres Mandat annehme, daß ich auch ein irgend wie beschränkendes Mandat nicht angenommen haben würde, weil ich in einer so hochwichtigen Frage, welche das Wohl des ganzen Vaterlandes betreffe und die nach der Gewissenhaftigkeit eines Jeden erörtert werden müsse, — weil ich dabei nur nach meiner eignen, wohlgeprüften festen Ueberzeugung handeln könne und würde. Das habe ich gethan. Die Ansichten sind stets verschieden, meine Herren, namentlich die politischen in einer so stürmisch bewegten Zeit als die jetzige; ich mache keinen Anspruch darauf, irgend wie die Ansichten des Publikums noch die der Majorität getroffen zu haben, es wäre das Unrecht von mir; aber andererseits mache ich den Anspruch, daß im Sinne der Freiheit und Gerechtigkeit meiner Ansicht auch das Recht widerfahre, daß man nicht glaube die entgegengesetzten Ansichten seien nur die richtigen, die durchschlagenden; ein solches Princip kann und werde ich nicht statuiren. Freiheit der Ansichten und Ueberzeugungen muß die erste Frucht sein die gerade die Revolution für die Freiheit zu Wege gebracht hat; die beanspruche ich wie jeder Andere, und sei es selbst gegen die Majorität dieser Versammlung! (Bravo!) Als ich Bremen verließ, um mich nach Frankfurt zu begeben, habe ich sehr wohl die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe erkannt; ich war der Ueberzeugung, daß meine schwachen Kräfte nicht genügen würden, meine Aufgabe ganz zu erfüllen, aber gleichzeitig war ich auch fest entschlossen, alle mir zu Gebote stehende Kraft der Sache zu widmen und mit Pflichttreue meinem Berufe Folge zu leisten; Das, glaube ich, habe ich gethan; mehr kann man nicht von mir verlangen. — Ich bin geschieden mit der schwachen Hoffnung, daß, wenn ich zurückkehren würde, der Himmel es gewollt haben möchte, daß ich zugleich der Verkündiger der Vollendung und Durchführung der Verfassung sein möchte. Es hat nicht so sein sollen! — daß es nicht so ist, wäre nicht so sehr zu verwundern, wenn man sich von Anfang an nicht in manchen Kreisen getäuscht, zu sanguinen Hoffnungen hingegeben hätte. Meine Herren, verfolgen Sie den Lauf der Geschichte, und ich frage Sie, wo ist je eine solche Aufgabe gestellt worden, für mehr als 30 souveräne Staaten eine Einheit zu erzielen, unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Einzelstaaten, welche dem Willen der Mehrheit des Volkes nach nicht verschwinden, sondern nur in Betreff der allgemeinen Interessen der Centralgewalt untergeordnet, stehen bleiben sollten?

Wenn ich nicht geglaubt habe, daß die der Nationalversammlung gestellte Aufgabe so leicht zu lösen sein würde, so muß ich es aber auch aussprechen, daß wir zu einer Zeit doch dem Ziele nahe, sehr nahe gewesen sind".

Der Redner geht auf die seit definitiver Beschlußnahme über die Reichsverfassung am 28. März eingetretenen bekannten Ereignisse ein.

„Die Deputation der Nationalversammlung ging von Frankfurt nach Berlin — ich erkläre es unumwunden — mit der festen Zuversicht, daß nach den, Seitens der preußischen Regierung zeither stattgehabten Erklärungen, die von Preußen hingestellten Schwierigkeiten der Art seien, daß man schließen könnte, der König werde, wenn die andern Staaten die Verfassung anerkennten, die Oberhauptswürde annehmen. Der entgegengesetzte Erfolg ist bekannt. Durch diese ebenso unerwartete, wie meiner Ansicht nach unzurechtfertigende Ablehnung Seitens des Königs von Preußen wurde die ganze Sache in ein neues, unglückliches Stadium geworfen. Der König hat es leider vorgezogen, statt sich, zum ersten deutschen Fürsten — durch die Vertreter der Nation gewählt — an die Spitze Deutschlands zu stellen und so die Einheit und Freiheit und damit auch die Wohlfahrt Deutschlands zu gründen, in vorurtheilsbefangener Rücksicht „seiner königlichen Macht von Gottes Gnaden", König von Preußen zu bleiben. Aber, meine Herren, wie dem auch sein mag, über den Königen von Gottes Gnaden thront der König aller Könige, und wie trübe auch durch diese Ablehnung die Aussichten für Deutschland geworden sein mögen, lassen Sie uns Vertrauen fassen darauf, daß Der, welcher alle Dinge leitet, auch in diesem hochwichtigen Falle entscheidend eingreifen werde, wo und wann Er es gerathen hält. Das ist mein Trost, meine Hoffnung, darauf baue ich". (Bravo!)

Der Redner beleuchtet nun die neuerdings von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse; zuerst den vom 4. Mai, veranlaßt durch die Ablehnung der Oberhauptswürde.

„Es trat hier der Fall ein, daß in Folge der unausführbar gewordenen Oberhauptsfrage die ganze Verfassung in ihrer Stellung, wie sie durchgeführt werden sollte, ganz und gar verschoben war, und daher ein neuer Weg eingeschlagen werden mußte. Zu dem Ende blieb nichts anderes übrig, als für Einberufung des nächsten Reichstages Sorge zu tragen. Niemand konnte aber in Folge der erwähnten Ablehnung das Ausschreiben der Wahlen veranlassen, die Centralgewalt war nicht dazu zu beauftragen, und so war, wenn auch etwa nicht streng genommen gesetzlich, doch jener Beschluß der Nationalversammlung vom 4. Mai eine Sache der Nothwendigkeit; damit hatte diese nach meiner und meiner politischen Freunde Ansicht Alles gethan, was sie nur thun konnte und ich glaube, es wäre eine Wohlthat gewesen, wenn die Nationalversammlung sich zu jener Zeit, wenn nicht aufgelöst, doch auf längere Zeit vertagt hätte. Meine Herren, Sie dürfen nicht vergessen, was ihre eigentliche Bestimmung war: sie war berufen, als konstituirende Versammlung, um, wie es nach dem späteren Gesetze wörtlich heißt, die Verfassung zwischen Regierungen und Volk zu Stande zu bringen: Diese letzten Worte fassen allerdings einen weiten Umkreis von Begriffen in sich, aber es war doch nicht gesagt, daß die Nationalversammlung die Durchführung der Verfassung selbst in die Hände nehmen sollte. Ich bin der Meinung, daß sie nicht weiter gehen durfte, selbst in Rücksicht auf die Selbständigkeit des deutschen Volks. Meine Herren! Es ist sehr leicht, einer Versammlung Alles aufzubürden, Alles von ihr zu verlangen, aber ihr dabei nicht die Mittel zur Ausführung zu bieten. Das deutsche Volk mußte endlich einmal zeigen, was es wollte, und selbstständig handelnd auftreten; mit Phrasen, mit allgemeinen Redensarten von Volkssouveränität, von Freiheit und Gleichheit ist es wahrlich nicht gethan, damit kommt man am Ende wenig weiter. Der eigentliche Halt der Nationalversammlung lag, außer ihrer moralischen Kraft, nur im Volke selbst; diesem wurde durch Ausschreiben der Wahlen seine Richtung für die

Zukunft angewiesen. In dem Sinne der Partei, welcher ich angehörte, des Centrums, sollte nur der gesetzliche Weg zur Erreichung des Zwecks inne gehalten werden, und wenn die Wahlagitation so ihren Anfang genommen und Fortgang gefunden hätte, so würden die Regierungen am Ende gezwungen worden sein, dem Willen des Volkes nachzugeben. Eine andere Partei war aber anderer Meinung und hielt dafür, die Nationalversammlung müsse fortwährend thätig eingreifen; ihre Ansicht schlug durch und dadurch, und in Folge der späteren, stets weitergehenden Beschlüsse wurde der Austritt eines großen Theils der ruhigeren und besonneneren Männer und gewiß auch mit der Rücktritt des Ministerium Gagern zunächst herbeigeführt. Es sind nun verschiedene Urtheile über das Ministerium Gagern gefällt worden, aber ich bin der festen Ueberzeugung und spreche es ganz offen aus, daß ich den Rücktritt dieses Ministeriums, wie es derzeit zusammengesetzt war, mit einem so redlichen Willen, wie durchweg herrschte, für ein Unglück für ganz Deutschland halte, und ich glaube, es wird eine Zeit kommen, wo das ganze deutsche Volk die Art und Weise, wie man gegen dasselbe gehandelt hat, tief bereuen wird. Dem nun folgenden, in reaktionärem Sinne componirten Ministerium Grävell mußte die gemäßigte Partei nicht nur ihre Unterstützung versagen, sondern selbst entschieden entgegentreten".

Der Redner geht nun auf den, auf Antrag v. Reden's, am 10. Mai gefaßten Beschluß ein.

„Dieser Beschluß war sehr gefährlicher Art. Es ist allerdings sehr populär eine solche Erklärung gegen Preußen abzugeben; ich wäre selbst dazu bereit gewesen, wie unsere Partei auch nicht allein sich höchst unwillig und tadelnd gegen die Schritte Preußens aussprach, sondern auch in diesem Sinne mehrfach stimmte. Ein ganz Anderes aber ist es, Beschlüsse in die Welt hineinzuschleudern, die Kriegslust athmen, ohne die Macht, sie auszuführen, in den Händen zu haben. Es ist oft der Fall gewesen, daß Beschlüsse gefaßt wurden, und man nachher gefragt hat: Wie sollen sie ausgeführt werden? Sie sind unausgeführt geblieben, eben weil sie nicht ausgeführt werden konnten. Der zweite gleichzeitige Beschluß: „alle Bestrebungen des Volks zur Durchführung der Reichsverfassung in Schutz zu nehmen", klingt vielleicht ganz unschuldig; es müssen aber hier, die Verhältnisse, unter denen er gefaßt war, entscheiden. Er war veranlaßt durch die Bewegungen in Baden; diese paradirten allerdings unter dem Namen: „Bestrebungen für Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung", die längst in Baden anerkannt war. Das war aber nur ein Vorwand, sie hatten einen ganz andern Grund, einen anderen Zweck, darüber dürfen Sie sich nicht täuschen, wie es jetzt auch schon zum Vorschein kommt; durch jenen Beschluß wollte man die Abgeordneten veranlassen, solche anarchische — will ich sie geradezu nennen — Bestrebungen in Schutz zu nehmen, zu sanktioniren! Das waren Beschlüsse revolutionärer Art, denen ein besonnener Mann seine Zustimmung nicht geben konnte, deren unmittelbare Folge der Bürgerkrieg war, und ein Blutvergießen, das zu keinem guten Ende führen konnte".

Der Redner geht zu dem Beschluß, die Vereidigung des Heers und der Landwehr auf die Verfassung betreffend, über. „So lange die Verfassung überhaupt noch nicht ins Leben getreten, so lange die Oberhauptsfrage noch nicht erledigt, habe eine solche Vereidigung, da der Eid dem die Verfassung repräsentirenden aber noch nicht vorhandenen Oberhaupt geleistet werden müsse, keinen Halt; — die ganze Maßregel war daher auch eine sehr verfrühete, die aber die große Gefahr mit sich führte, eine seither so höchst anerkennenswerthe Einigkeit im Reichsheere, durch unerläßliche Conflicte zwischen den verschiedenen Volksstämmen, in Zwiespalt und Uneinigkeit zu verkehren".

Der Redner führt, um die eingeschlagene Richtung der Nationalversammlung zu zeigen, den Wesendonkschen, noch nicht erledigten Antrag an: In Folge der Proklamation des Königs von Preußen an sein Volk, die als eine Kriegserklärung zu betrachten sei, zu beschließen „das gesammte deutsche Volk aufzufordern zum Schutze der Nationalversammlung und zur Durchführung der Verfassung die Waffen zu ergreifen" ꝛc. ꝛc. „Dieser extreme Antrag führte zu den gefährlichsten Consequenzen und hätte nichts als Unglück bringen können. Er war gar nicht durchzuführen. In vielen Staaten Deutschlands ist das Volk, wenigstens in seiner Majorität nicht dafür, einen derartigen Bürgerkrieg, — denn weiter wäre es nichts — anzufangen; man will die Sache nicht auf die Spitze treiben, sondern bei dem gesetzlichen Wege verharren. — Der Beschluß vom 19. Mai über die sofortige Wahl eines Reichsstatthalters, womöglich aus den regierenden Fürsten, unter Beseitigung der provisorischen Centralgewalt gab den nächsten Anlaß zu dem Austritt einer bedeutendern Zahl von Mitgliedern. Es war das eine Anbahnung zu einem Convent, ich brauche das nicht zu verheimlichen, denn es ist ausgesprochen worden selbst von der Partei, von welcher der Antrag ausging. Die voraussichtlichen Folgen dieses Antrages veranlaßten viele meiner Freunde zu der Erklärung: „„Jetzt können wir nicht länger bleiben, denn der Grund, auf welchem wir uns bewegten, war der: mit allen möglichen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln die Verfassung durchzuführen, aller gegen dieses Princip verstoßenden Gewaltmaßregeln uns aber zu enthalten"". Gleichzeitig — und das war sehr wesentlich — hielten wir uns überzeugt, daß es zur Ausführung solcher Maßregeln gänzlich an Mitteln fehle." Der Redner gedenkt ferner des zu jenem Beschlusse angenommenen Zusatzantrags von v. Reden, „Jedem Angriffe auf die Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, Seitens der Nationalversammlung entgegenzutreten" — wobei es auf Baden u. s. w. abgesehen war — und des spätern von L. Simon vom 21. Mai auf weitere Herabsetzung der beschlußfähigen Anzahl auf 100, nachdem man früher schon die Zahl auf 150 ermäßigt hatte. „Es war vorauszusehen, daß, wenn diese Anzahl nicht mehr genügen würde, man immer weiter, auf 50 und noch weniger, heruntergehen und somit der Annahme aller möglichen Anträge Thür und Thor öffnen werde; abermals eine Conventsannäherung! — Der später bei Gelegenheit des Aufrufes an das deutsche Volk durch Uhland abgefaßt, von Welcker gestellte aber verworfene Zusatzantrag hatte, ich möchte sagen, in sich selbst so etwas Natürliches, daß man annehmen konnte, jeder rechtliche Deutsche werde dafür stimmen, der nicht zum Verräther an seinem eignen Vaterlande werden wollte, denn ich nenne den geradezu so, der fremde Macht herbeiruft, um den Frieden in Deutschland herzustellen. Der am 30. Mai gefaßte Beschluß: Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart geschah — denn in Frankfurt war, nach der Erklärung des Präsidenten Reh, keinerlei Gefahr vorhanden — in der Absicht, um dort Baden und Rheinbaiern näher zu sein (wie

das ja auch ausgesprochen wurde) und weil man gleichzeitig die Hoffnung hegte, jene Bewegungen auch auf Würtemberg übertragen zu sehen. Mein Austritt erfolgte am 24. Mai und ich glaube Ihnen nun bewiesen zu haben, daß nach jenen gefaßten Beschlüssen derselbe nicht unmotivirt war.

Jetzt erlauben Sie mir, da es zur Sache gehört, obgleich es mir sehr leid ist, es berühren zu müssen, darauf zurückzukommen, wenn, in Folge meines Austritts als Vertreter für Bremen, in der vorigen Versammlung hier ein Ausspruch geschehen ist, der mir wirklich wehe gethan hat und von dem ich bedauern muß, daß er hier an diesem Orte der Vertretung für die Bremische Staatsgenossenschaft geschehen konnte. ist. Meine Herren! Wir leben in einer Zeit, wo man es leider gewohnt wird, Urtheile leichtfertig, ohne Grund und ohne Beweis führung, in die Welt hineingeschleudert zu sehen. Da heißt es hier: (verlies't die betreffende Stelle aus der Rede von Wischmann). Erlassen Sie mir es, das Wort zu wiederholen, ich spreche ungern Schimpfwörter aus. Es thut mir leid, daß man so gesprochen hat, von ehrenwerthen Männern, wie sie Deutschland nicht besser hat. Ich kenne sie, die ausgetreten sind, wahrhaft edle deutsche Männer — theilweise die Elite Deutschlands — mehr denn 100 an der Zahl, die man mit einem solchen Namen bezeichnet. Meine Herren, das ist nicht recht. Männer, die sich so bewährt haben, wie Gagern, Dahlmann, Beseler u. A. so hinzustellen, hat mein Gemüth empört. Ich gebe gern zu, daß es in der Aufregung gesprochen wurde, aber ich muß bekennen, daß ich diesen Ausspruch nicht erwartet hätte von einem Manne, dessen rechtlicher Gesinnung ich versichert bin, dessen Streben ich anerkenne, aber von dem ich geglaubt habe, daß mit seinem reiferen Alter auch immer die Besonnenheit im Einklange stehen würde. Ich muß es aber ferner ganz entschieden — auch für mich selbst — zurückweisen, wenn gesagt ist, daß jene Männer kein Herz für die deutsche Sache gezeigt haben. Es kommt darauf an, wer am meisten Herz hat, Derjenige, der zu Mitteln hinleitet, die nicht zum Heil — (Unruhe; Präsident bittet um Ruhe.) Ich wiederhole: Es kommt darauf an, wer mehr Herz für die deutsche Sache in der Brust hat, Diejenigen, welche sehr leichtfertig sind, dem Volke gefällige Sachen auszusprechen, ihm Hoffnungen hinzuhalten, an deren Verwirklichung man vielleicht selbst nicht glaubt (wie dies in Frankfurt geschehen ist, wobei ich ausdrücklich bevorworte, daß ich hier durchaus nicht persönlich spreche, vielmehr Frankfurt im Auge habe) oder die Männer, die dem über sie ergehenden Sturme, woher er auch komme, die feste Brust bieten." Der Redner kommt auf den 18. September zu Frankfurt und zwar auf den fehlgeschlagenen Angriff auf die Paulskirche und auf die Ermordung der Abgeordneten Lichnowsky und Auerswald zu sprechen, „diese mörderische, ganz Deutschland für ewig mit Schande befleckende Unthat." Bei dem ersteren Ereignisse hat die jetzt ausgetretene Partei bewiesen, daß sie eben keine Furcht hatte, denn Keiner ist von seinem Platze gewichen, obwohl jene Mordthat am Nachmittage den Beweis lieferte, daß den Abgeordneten die Behauptung ihrer politischen Ansicht das Leben kostete!"

Dahin war es also gekommen mit der Freiheit selbst in den Ansichten!

Es ist jetzt leider ein Zustand, wo es heißt: Wer nicht mit uns ist, ist wider uns, wo, wenn Worte nicht helfen, zu Gewaltthaten geschritten wird. Der rechtliche Mann aber wird darum seinen Weg verfolgen, er wird Niemand zu nahe treten und Jedermann Gerechtigkeit widerfahren lassen, und diese Gerechtigkeit nehme auch ich für mich und meine Freunde in Anspruch."

Der Redner gedenkt der Ereignisse in Baden, die seine bei seinem Austritt gehegten Besorgnisse vollkommen gerechtfertigt erscheinen ließen. Im dortigen Landesausschusse sitze Struve, vor Kurzem durch Geschworne verurtheilt wegen Auflehnung gegen die deutsche Nation und landesverrätherischen Einfalls in Deutschland, mit bewaffneter Hand. „Ich weiß nicht ob Jemand hier ist, dem ein solcher Mann Vertrauen einflößen kann?! — Der Abgeordnete Trützschler, in der Nationalversammlung einer Partei angehörend, welche nie genug Freiheit bekommen konnte und namentlich die Grundrechte auf's Aeußerste vertheidigte, habe kürzlich in Mannheim als Landescommissär eine durchaus grundrechtswidrige Haussuchung, ohne richterlichen Befehl, vornehmen lassen! — Endlich erwähnt der Redner den Einfall in's Hessische, und das meuchlings Erschießen des hessischen Landescommissärs. „Das sind die Nachfolgen von Bewegungen, welche den Charakter der Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung tragen sollen! Meine Herren, wie kann man Vertrauen haben, wenn solche Thatsachen vorliegen, die mehr als Worte sprechen. — Ich glaube nichts weiter hinzufügen zu dürfen, um darzuthun, daß mein Schritt nach den obigen Thatsachen, ein vollkommen berechtigter war. Es sollte mir leid thun, wenn es irgend Jemand gäbe, der demselben noch andere Motive unterlegen könnte. Hätte ich sie finden wollen, so würde ich sie leicht gefunden haben. Durch das Vertrauen des Staats und seiner Angehörigen, welches ich dankbar anerkenne, bin ich jetzt beinahe 4 Jahr ausschließlich in öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt gewesen. Das hätte mir leicht einen Vorwand für meinen Rücktritt abgeben können; ich habe das aber nicht gewollt, vielmehr wollte ich es ohne Rückhalt aussprechen, daß nur meine Ueberzeugung mich zu meinem Austritt aus der Nationalversammlung veranlaßt habe. Als ich gewählt wurde, hat man die Ansicht ausgesprochen, daß ich nicht ohne Noth abtreten würde, und man hatte darin recht. Ich kann dem Staate meine Zeit, meine Kräfte und Gesundheit, ja mein Leben opfern, und ich bin bereit dazu, aber Eins kann ich ihm nicht opfern (und keiner in dieser Versammlung wird es können): das ist meine Herren, meine Ueberzeugung, meine Ehre, mein Gewissen! (Bravo!) Mein Gewissen das ist mein Heiligthum, in das mir Niemand eingreifen darf und in diesem Falle war es eng mit meinem Austritt verknüpft; es hat mir gesagt: Du kannst nicht länger bleiben, du förderst einer Sache die du hindern willst, den Bürgerkrieg, zum Unglück Deutschlands! — Noch eins kann ich nicht unerwähnt lassen. Ich habe bei meinem Abschied damals aus eignem Antriebe erklärt, ich sei ein gemäßigter Demokrat. Viele Bemerkungen habe ich seit der Zeit darüber gehört. Ich nehme das Wort keineswegs zurück, im Gegentheil, ich beanspruche es jetzt noch ebenso mit freier Stirn. Wir leben in einer Zeit, wo Mißgriffe und Mißdeutungen aller Art stattfinden, so wie nicht weniger Verwirrung der Begriffe. Ich frage: Was ist ein Demokrat? — Dem Demokraten gegenüber steht der Aristokrat. Man wird mir doch nicht sagen, ich sei ein Aristokrat? da möchte ich um Beweise bitten. — Ich bin freilich vor ein paar Jahren in den Vereinigten-

Staaten gewesen und habe da eine Stellung eingenommen, in der ich mit Diplomaten der ersten Großmächte der Welt in nähere Berührung kam. Man wollte den einfachen Bürger des kleinen Bremischen Staats nicht anerkennen und ich könnte stolz darauf sein, die Satisfaktion gehabt zu haben, als einfacher Bürger jenen großen Herren gegenüber meine Stellung behauptet und zur Anerkennung gebracht zu haben. Wenn ich das erwähne, so thue ich es nur um Ihnen zu zeigen, daß ich, trotz dem daß ich Gelegenheit hatte, mich, wie man es nennt, zu poussiren, noch in diesem Augenblick kein Aristokrat, sondern nach wie vor ein einfacher Bürger bin. Der Demokratie gegenüber steht die absolute Monarchie. — Ich weiß nicht, ob man mir vorwerfen kann, daß ich dieser letzteren huldige. (Ruf nach Schluß.)

Präsident: Ich bitte, unterbrechen Sie den Redner nicht!

Gevekoht: Unsre Parthei ist jener Monarchie direkt entgegengetreten. Wenn Sie nun den Begriff „Demokrat" in seinem reinen, ursprünglichen Sinne nehmen wollen, so mache ich allerdings Anspruch darauf, nicht aber in dem Sinne, einer ungebundenen, den gesetzlichen Boden verlassenden Freiheit. Meine Herren, ich bin am Schluß. Ich bedaure, Ihre Zeit so lange in Anspruch genommen zu haben, ich hielt es aber für meine Pflicht, mich über den vorliegenden Gegenstand wenigstens einmal offen und ausführlich auszusprechen. In Bezug auf eine Neuwahl will ich kein Wort weiter verlieren, halte aber die Zeit zu Ueberstürzungen keinenfalls geeignet. Daß ich für jetzt nicht dafür bin, liegt schon in meinem eigenen Austritte. Ich schließe mit dem Wunsche, daß, wie ich schon sagte, sich am Ende Alles zum Guten wenden und die Früchte, die wir uns früher von der Einheit und Freiheit Deutschlands versprachen, doch noch zum Heile des Vaterlandes reifen mögen!"

(Beifall.)

Kotzenberg: „Auf die Rede des Vorredners kann ich natürlich, da sie mit der Sache nicht zusammenhängt und hauptsächlich seinen Austritt motiviren soll, nicht eingehen. Eins nur, was Einfluß auf unsern Beschluß haben könnte möchte ich erwähnen. Er hat sich dahin ausgesprochen, daß die Nationalversammlung fast ausschließlich dazu berufen worden, die Verfassung zu gründen. Ich bin der Ansicht nicht; wäre das der Fall, dann allerdings würden wir jetzt gar den Beschluß nicht fassen können, sie hätten ihre Aufgabe ja vollständig gelöst, der Beweis aber dafür, daß die Nationalversammlung selbst, als sie noch vollständig, niemals dieser Ansicht gewesen, liegt in den verschiedenen stattgehabten Verhandlungen z. B. über den Vortrag von Malmö. Sie hat also auch die Aufgabe gehabt, alle laufenden Geschäfte des deutschen Reichs wahrzunehmen, und die Centralgewalt wurde nur von ihr eingesetzt, weil die Nationalversammlung diese Geschäfte in ihrer Gesammtheit nicht versehen konnte. So hat sie die Centralgewalt selbst in ihren Funktionen beschränkt, indem diese ohne ihre Zustimmung nichts thun konnte. Es muß demnach auch jetzt noch eine Nationalversammlung da sein, da jene ohne diese nichts Wichtiges unternehmen kann. Was den Antrag des Senats betrifft, so muß ich sagen, daß ich die darin geäußerten Bedenken nicht theile. Was ist seit 8 Tagen geschehen? Zweierlei: Die damals schon erwartete Verlegung nach Stuttgart und die von den preußischen, sächsischen und hannoverschen Regierungen vorgelegte andere Reichsverfassung. Jene Verlegung verändert die Sache in nichts: die geographische Lage des Aufenthaltsorts macht die Nationalversammlung nicht aus, diese bleibt immer dieselbe, die sie ist. Dieses Umstandes wegen können wir immerhin noch die Nationalversammlung unserm Beschlusse zufolge zu stärken suchen. Auch die Publicirung einer Reichsverfassung in Preußen kann in der Sache nichts ändern, wir haben einmal die Reichsverfassung, wie sie von der Nationalversammlung ausgegangen, anerkannt, deshalb müssen wir daran halten. Wir bleiben dabei nur in unserm Recht: wie sollte es Bremen auch zum Nachtheile gereichen, wenn wir einen Abgeordneten zu der von Regierungen und Volk als das Organ für Deutschland anerkannten Nationalversammlung wählen? Ich sehe wirklich nicht irgend eine Gefahr; wenn aber einmal vor den Großen und Gewaltigen der Erde kein Recht schützt, dann mögen wir es machen wie wir wollen: es ist Alles einerlei. Ich bin dafür, daß die Bürgerschaft auf ihrem Beschluß beharre und trage darauf an:

„Die Bürgerschaft möge dem Senat erklären, daß sie seine Bedenken nicht theile, vielmehr dafür halte, daß diejenigen Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt hätten, auch verpflichtet seien, die Nationalversammlung auf jegliche Weise zu stärken, sie wünsche daher, daß die Wahl eines Abgeordneten wirklich vorgenommen werde und ersuche den Senat, ihrem Beschlusse beizutreten".

Sollte die Bürgerschaft aber auf den Antrag des Senats eingehen, so stelle ich das Amendement:

daß die Deputation in nächster Versammlung berichten möge". (Unterstützt.)

Pastor Dulon: „Ich kann eine Bemerkung nicht unterdrücken: die Ueberzeugung des Mannes muß heilig sein. Wer selbst frei sein will, muß die Freiheit des Andern ehren. Ich glaube, meine Herren, wir haben es den Worten des früheren Abgeordneten für Frankfurt angehört, daß er aus fester Ueberzeugung gesprochen und gehandelt hat, ich glaube, wir sind überzeugt, er hat seiner Pflicht genügt nach bestem Wissen und Gewissen. Etwas ganz Anderes ist es, ob wir mit dem, was er gesagt hat, einverstanden sind, ob wir die Motive, welche ihn zu seinem Austritt bewogen, für zureichend oder für sehr schwach halten wollen, ob wir der Meinung sind, daß unter Denen, welche zur Zeit der Gefahr die Nationalversammlung verlassen haben, die Elite Deutschlands gewesen, ob sie, die nicht ausharrten bis an's Ende, die auch da noch den Krieg vermeiden wollten, als die verfassungsfeindlichen Könige den Krieg begonnen hatten und noch von gesetzlichen Mitteln sprachen, als von Jenen das Gesetz des Vaterlandes mit Füßen getreten war, ob diese Männer das Herz gerade auf dem rechten Fleck gehabt haben — es mag warm gewesen sein — das, meine Herren, ist die Frage, darüber werden gar verschiedene Meinungen laut werden. Es kann nicht meine Sache sein, so sehr ich auch dazu geneigt wäre, auf das was Gevekoht gesagt hat, näher einzugehen: die Mehrheit der Bürgerschaft hat entschieden. Ob sie auch die Ueberzeugung des früheren Abgeordneten ehrt, die Bürgerschaft hat es tief beklagt, daß er gerade diese Ueberzeugung gehabt hat, daß gerade der Abgeordnete Bremens die Nationalversammlung verlassen hat, sie hat sich für berechtigt und verpflichtet erklärt, wiederum zu wählen und dieses Recht, diese Pflicht besteht heute noch, wie vor 8 Tagen, es hat

sich nichts ereignet, was uns anders stimmen könnte. Die Nationalversammlung hat sich nach Stuttgart verlegt. Ob das weise sei zu untersuchen, ist nicht meine Sache, die Nationalversammlung war dabei in ihrem Recht und daß sehr triftige Gründe für diesen Beschluß gesprochen haben, kann nimmer geleugnet werden. Wohl sagt man, sie sei in Frankfurt frei und ungefährdet gewesen. Meine Herren, das ist eine Frage! Es waren dort Truppen von Staaten, welche die Nationalversammlung nicht mehr anerkannten, ob aber diese Staaten, wie Preußen, Oesterreich an Gewaltschritte gewöhnt sind, das, meine Herren, wissen wir Alle; es war wahrlich keine Thorheit, wenn die Nationalversammlung auch in Bezug auf sie gelegentliche Gewaltstreiche fürchtete. Ich bitte Sie, meine Herren, dem in der vorigen Versammlung gefaßten Entschluß treu zu bleiben, ich kann nicht dafür stimmen, daß wir die Sache einer Deputation übergeben: soll etwas geschehen, so ist Eile Noth und 8 Tage dürfen nicht so hingegeben werden. Wenn es vermieden werden kann, wenn es möglich, daß die Sache schneller zum Entschluß komme, bitte ich Sie, dem Antrag Kotzenberg's beizustimmen. (Bravo!)

Wischmann: „Die Herren aus der vorigen constituirenden Bürgerschaft werden sich erinnern, daß dieselbe fast einstimmig die Anerkennung des Königs von Preußen als Oberhaupt auf Grund der Reichsverfassung aussprach. Was jene Bürgerschaft aber gethan, dafür muß diese eintreten und muß daran halten. Ich habe jenen Schritt damals für sehr bedenklich gehalten, habe ihm aber nach längerer Ueberlegung in der Ueberzeugung, daß er durch Anerkennung der Reichsverfassung auf den einzigen Wege zum Heile Deutschlands führe, beigestimmt. Meine Herren! Was ich einmal annehme, das muß ich auch halten; das ist eine schlechte Politik, die nicht daran hält, was sie annimmt. Lassen Sie uns hier ein Beispiel geben und treulich nachahmen unsern Vätern: Nachdem Bremen sich dem Schmalkaldener Bund fest angeschlossen hatte, hielt es treulich aus, ob auch der Kaiser 47,000 Mann Truppen vor die Stadt schickte, es zählte seine Feinde nicht und Gott hat es durch alle Stürme hindurchgeführt. So wird es auch keine Noth mit uns haben, wenn wir fest an unserem Beschlusse halten, wir werden selbst des mächtigsten Königs Deutschlands Anerkennung haben. Es giebt keine andere zu Recht bestehende Verfassung als die von der Nationalversammlung beschlossene; fällt diese, so fällt mit ihr Alles. Der Vorredner hat es beklagt, daß hier ein Ausdruck in der Wärme der Rede über die ausgetretenen Mitglieder geschehen ist, ich will den Ausdruck nicht wiederholen, ich wünschte auch, ich hätte ihn nicht gebraucht (Bravo!), ich habe ihn aber nur im Gegensatz gebraucht, um zu zeigen, wie es, wenn das Vaterland in Gefahr, des ganzen Männermuthes bedurfte und nicht ein halber Muth, wie der sei, den ich bezeichnete, ausreichen konnte; es bedurfte eines solchen Republikanermuthes, wie ihn die Männer der kleinen Republik Holland einst zeigten, welche damals dem mächtigen Philipp von Spanien trotzen konnten; eines Muthes, wie ihn Wilhelm von Oranien hatte, als sie, um das Höchste, die Freiheit zu gewinnen, Alles an Alles setzten und mit ihrem gefährlichsten Feinde, dem Meere, einen Bund schlossen und zur Vernichtung der Feinde die Seedeiche durchstachen. Einem solchen Muthe muß die Freiheit werden. Ich muß aber nochmals den Austritt jener Männer aus der Nationalversammlung auf das Tiefste, Tiefste beklagen, das von Gevekoht Gesagte überzeugt mich keineswegs, auch nicht im Mindesten; darauf wird er auch keinen Anspruch machen, so wenig ich umgekehrt beanspruche, daß meine Gründe, die weiter zu entwickeln hier nicht der Ort ist, ihn überzeugen werden. Wir würden die Ehre Bremens verletzen, wenn wir nicht an der Nationalversammlung festhielten, was sollte ein König von Preußen denken, wenn wir die ersten gewesen sind, welche ihn auf Grund der Verfassung als Oberhaupt anerkannten und nun so mir nichts, dir nichts die Verfassung in Stich ließen und eine von ihm octroyirte annehmen. Wir haben gesehen, welchen Glauben eine solche Verfassung verdient, Sie wissen es selbst. Wer ehrlich an dem, was er beschlossen hat, festhält, der ist ehrenwerth und das lassen Sie uns auch sein. Wir haben die Anerkennung der Reichsverfassung beschlossen; lassen Sie uns nun auch an dem Institut halten, was berufen ist, die Verfassung zu Stande zu bringen, wie Gevekoht selbst sagt. Darunter verstehen wir und ich glaube, die größere Majorität in Deutschland, daß die Nationalversammlung die Verfassung nicht blos auf dem Papier niederlegen — das hätte weniger bedurft, als daß 600 Männer ein ganzes Jahr lang arbeiteten — sondern daß sie sie auch durchführen sollte. Lassen Sie uns, ich bitte Sie nochmals, beharren und den Senat, da er eigentlich keine Gründe für seine Meinung angiebt, ersuchen, nunmehr beizutreten."

Th. Bastian: Er ehre alle Ansichten, folglich auch die der ausgetretenen Mitglieder der Nationalversammlung und freue sich selbst, die Gründe, welche sie zu ihrem Austritt bewogen, vernommen zu haben. Es sei ihm jetzt klar, wie der Austritt von Männern, welche früher so hoch verehrt, ja fast vergöttert worden, möglich gewesen. „Sie waren nicht Männer der That, sie wußten nicht mit heiligem Ernst das einmal Uebernommene treu bis zum Tode zu erfüllen. Wie weit sind wir nun dadurch wieder zurückgekommen, wie ist uns durch jene Camarilla beinahe alles Errungene wieder verloren gegangen." Er halte es theils für nutzlos, theils nicht am Orte, alles von Gevekoht Gesagte zu widerlegen. „Wir wissen was wir wollen: das Errungene festhalten, und es hat mich tief verletzt, wenn ich unsern ehemaligen Abgesandten habe auf Details eingehen hören, wie z. B. die Ermordung Lichnowsky's und Auerswald's. Ich könnte dagegen einen Windischgrätz anführen, der einen Abgesandten des Volks erschießen ließ; einen Barrikadenkönig, der, nachdem er den Hut abgenommen und erklärt: er wolle ein deutscher König sein und sich an die Spitze des Vaterlands stellen, jetzt selbst zum Verräther gegen das Vaterland wird. Ich habe damit nur andeuten wollen, daß Derartiges nicht hieher gehört. Wohl ist der 18. September Deutschlands Todestag, aber auf eine andere Weise. Die Camarillen haben sich gefreut, durch den von Londoner Cabinetten zu Stande gebrachten berüchtigten Malmöer Waffenstillstand das Volk zum Aufstand gereizt zu haben." Der Redner geht auf die Zustände des südwestlichen Deutschlands ein: wenn jene Männer nicht länger unter dem Joche der Fürsten, in der Knechtschaft Derer, welche all das Unglück über Deutschland herbeigeführt, schmachten, wenn sie, in Erinnerung der Vergangenheit, wo sie Frankreich schon angehörten, lieber als freie Bürger der französischen Republik angehören wollten, er könne es ihnen nicht verdenken. Der Redner erklärt sich für den Kotzenbergschen Hauptantrag und behält sich für den Fall

der Abstimmung über das Amendement desselben zum Antrag des Senats vor, seinerseits noch eine Abänderung einzuschalten.

Rogge: Er wolle mehr auf die vom Senat geäußerten Bedenken eingehen und darauf nur erwidern, daß ihm eine Zögerung in der Sache unbegreiflich scheine, da hier die Reichsverfassung angenommen und die Nationalversammlung das gesetzmäßige Organ Deutschlands sei. Fürchte man in materieller Hinsicht Nachtheil, so könne man diesem, seiner Ueberzeugung nach, durch die Unterlassung der Wahl doch nicht entgehen. Niemand wisse, wie die Verhältnisse sich für die Zukunft noch gestalten, ob der König von Preußen nicht Alles an sich reißen würde. Er bitte um Annahme des Kotzenberg'schen Antrags. (Zu Gevekoht gewendet.) „Wenn ich mir erlauben darf einige Worte an den geehrten Abgeordneten nach Frankfurt zu richten, so möchte ich auf seine Bemerkung, daß die Aufgabe der Nationalversammlung eine sehr schwere gewesen, etwas erwidern. Das deutsche Volk hat dies auch vor neun Monaten gründlich begriffen und damals die Abgeordneten aufgefordert, energisch zu handeln."

Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß ein Jeder der Geschäftsordnung zufolge, nach dem Präsidium gerichtet zu sprechen habe.

Rogge: „Daß man die Sache rascher entschieden haben wollte, haben die einzelnen Aufstände bewiesen. Es ist ferner von der Erhebung in Baden gesprochen und dabei sind einige Namen genannt worden, z. B. der des Herrn Trützschler. Es ist das in Sachsen ein sehr geachteter Mann, und zwar geachtet im Casino in Chemnitz, was ungefähr so viel sagen will, wie hier das Museum." (Heiterkeit.)

Pastor Nieter: „Wir gewiß zum bei weitem größten Theil wollen, und zwar ganz ehrlich die von den Abgeordneten des deutschen Volkes beschlossene Reichsverfassung, welche für uns rechtsgültig ist. Wollen wir sie etwa deshalb, weil sie für uns ein Ideal ist, weil sie allen Wünschen entspricht? für mich ist sie kein Ideal, ich muß z. B. sagen, daß ich niemals eine romantische Vorliebe für eine Kaiserkrone, für 30 Fürstenkronen gehabt hätte. Wir wollen sie aber dennoch, obwohl sie nicht vollkommen unsern Wünschen entspricht, weil sie der Beschluß der Mehrheit des Volkes ist und weil nur dasjenige, was den Willen der Mehrheit des Volkes in sich vereinigt, die Grundlage einer Vereinigung sein kann. Würden wir sie auch dann noch wollen, wenn sie der Wille der Mehrheit nicht wäre, wenn sie dazu führte, Deutschland politisch ohnmächtig zu machen, oder eine Provinz von Deutschland abzureißen, den Fremden zur Beute? Die Mehrheit würde sie, woher sie auch käme, wenn sie Deutschland aufgedrungen werden sollte, nicht mehr wollen, wir würden sagen: Sie muß anders werden. Sie wird verworfen von 3 Königen, verworfen auch wahrscheinlich von vielen Fürsten im Geheimen. Soll sie deshalb auch von uns verworfen sein? Um so eher müssen wir darauf bestehen, vorausgesetzt, daß die Mehrheit des Volkes dafür ist. Ich glaube an diese Mehrheit, obwohl das thatsächlich nicht zu verkennen ist, daß diese Mehrheit in der letzten Zeit schwankender geworden, aber es wird, glaube ich, diese Verfassung von der Mehrheit immer bei weitem lieber genommen werden, als alle die verrätherischen Bestrebungen der Camarillen. (Bravo!) Was ist nun aber Pflicht für die Reichsverfassung? 5/6 der Abgeordneten sind ausgetreten, wir haben uns überzeugt, daß sie dabei ihrem Gewissen gemäß gehandelt haben, in dem Glauben, daß ihr Austritt für das Heil des Vaterlandes ersprießlich sei. Meinen Wünschen entspricht dieser Austritt nicht, ich wünschte, sie wären dageblieben, dann hätte die Nationalversammlung eine bei weitem größere moralische Kraft gehabt. Doch will ich mir nicht anmaßen, in dieser Hinsicht ein tiefer Politiker zu sein, um über andre Männer den Stab brechen zu können, ich spreche hier von meinen eignen Wünschen. Hat nun aber die Nationalversammlung wirklich, soweit sie noch existirt, ein so bedeutendes Gewicht in Deutschland, sieht die Mehrheit des Volks — nicht etwa ein Theil, sondern die Mehrheit — sich moralisch und materiell da vollkommen vertreten? Ich glaube, der Thatbestand lehrt das Gegentheil. Da werden Sie sagen: Wir müssen wieder wählen, damit eben nicht blos eine Partei dort sei, damit die Zahl der Abgeordneten wieder ergänzt werde. Darum habe ich das vorige Mal für die Neuwahl gestimmt, aber da ich so gut wie jeder andere voraussah, was nothwendigerweise geschehen würde, stimmte ich zuvor für Dr. Meyer's Antrag. Jetzt hat die Sachlage sich wesentlich geändert, eine parlamentarische Fraktion, die bisher, zu der Zeit, wo die vom ganzen Volke gewählten Abgeordneten abstimmten, in der Minderheit war, ist in Folge eines der Form nach allerdings rechtsgültigen Beschlusses nach Stuttgart gegangen. Die Centralgewalt bleibt in Frankfurt, sie folgt nicht nach, wenn man sie auch ruft, sie bleibt, sie lebt in der entschiedensten Feindschaft mit der Nationalversammlung. Was das Ministerium betrifft, so denke ich, ist es der Verfassung selbst entschieden feindlich: die deutsche Einheit steht unter dem Einfluß einer österreichischen Camarilla. Gesetzt nun die bis dahin beschlußunfähige Anzahl Abgeordneter in Stuttgart wird beschlußfähig, so können wir doch jedenfalls voraussetzen, daß ihre Zahl nicht so groß wird, um sagen zu können, die Mehrheit des deutschen Volkes sei dort vertreten. Wenn nun die drei Könige verbieten, daß gewählt werde, wenn ferner diejenigen Staaten, wohin thatsächlich die Macht der jetzigen provisorischen Centralgewalt reicht, Neuwahlen nicht zu Stande kommen lassen, so bleiben außer den schon vorhandenen Abgeordneten, deren größerer Theil in Würtemberg, Baden und der Pfalz gewählt ist, zur Ergänzung fast nur in diesen Ländern noch erledigt gebliebenen Stellen. Kann aber diese Nationalversammlung ihre Beschlüsse auch ausführen? Nach der von ihr beschlossenen Reichsverfassung soll die Centralgewalt sie ausführen, diese aber weigert sich dagegen. Nun lassen Sie die Nationalversammlung die Absetzung der Centralgewalt beschließen; hat man sofort eine andere? Man wird sie nicht finden, es wird also, wenn man consequent ist, nichts übrig bleiben, als einen Convent zu bilden, d. h. zur Durchführung der Reichsverfassung die Reichsverfassung zu vernichten. Es ist dieser Schritt eine Aufhebung der Reichsverfassung. Wenn man somit thatsächlich den eignen Boden, auf welchem man stände, vernichtete, so würde man zur Durchführung dieser Beschlüsse welcher Elemente sich bedienen müssen? Offenbar der in Baden und der Pfalz jetzt herrschenden, man würde also zunächst gegen die Regierung feindselig auftreten müssen, welche die Reichsverfassung unumwunden anerkannt hat, gegen Würtemberg. Ein ehrlicher Republikaner hat aber ein Bedenken gegen jene Elemente, welche in der Pfalz, Baden und Würtemberg im Namen der Reichsverfassung gegen die Reichsverfassung, im Namen der Freiheit für den Terrorismus, im Namen der Einheit gegen die Einheit, im Namen Deutschlands zum Verrath an die

Fremden ihr Spiel treiben! (Bravo!) Meine Herren, es ist wohl zu bedenken. Nun frage sich ein Jeder ehrlich in seinem Gewissen: Werden wir durch die Wahl eines Abgeordneten zur Nationalversammlung, zu der wir formell verpflichtet sind, irgend ein auch nur leichtes Gewicht unter den jetzigen Umständen in die Wagschale der deutschen Einheit und Freiheit, der Reichsverfassung, legen, können solche Umstände, wie sie da herbeigeführt sind, durch den Absolutismus der Fürsten, durch den Absolutismus der rothen socialen Republikaner, durch die undeutsche Haltung der Centralgewalt und, was wir auch in Anschlag zu bringen haben, durch die Thatenlosigkeit und Aengstlichkeit wenigstens eines großen Theils der gebildeten intelligenten Volksclasse, durch ein so zerrissenes und zerbröckeltes Parlament wieder gehoben werden? Wenn Sie sich aber sagen müssen: Ein wirklich noch so leichtes Gewicht legen wir nicht in die Wagschale, dann hat doch wohl die Frage ein Recht: Würde ein solcher für die deutsche Freiheit und Einheit ganz überflüssiger Schritt nicht für unseren eignen Freistaat gefährliche Folgen haben, der in der Wüste des jetzigen politischen Wahns noch eine grüne Oase wahrer Freiheit ist? (Bravo!) Soll sie auch noch vernichtet werden? Dann wollen Sie bedenken, daß dies eigentlich hier keine Parteisache sein sollte, sondern für Jeden eine reine Gewissenssache. Wir können kein Gewicht in die Wagschale legen, lassen Sie uns auch verschmähen, solche Sachen mit Redensarten zu umgeben und dadurch unsern Staat selbst in Gefahr zu bringen. Ich mache endlich darauf aufmerksam, daß der Senat ein Glied unseres Organismus ist, und eben deshalb sind wir ihm, wenn wir unsere eigene Verfassung achten, achtungsvolles Begegnen schuldig. Er sagt, er habe Bedenken und wünsche sie mitzutheilen. Sollten wir ihm erwidern, daß wir ihn gar nicht hören wollen? Meine Herren, das scheint mir nicht angemessen, nicht republikanisch zu sein. Gesetzt z. B. es käme zu einem Conflikt, was wäre der erste Weg? Eine Deputation. Lassen Sie uns also die Bedenken der andern Körperschaft anhören und besonnen zu Werke gehen. Ich stimme nicht dafür, nicht zu wählen, sondern nur, die Sache zur Berichterstattung an die Deputation zu verweisen." (Beifall.)

J. G. Meyer: Er habe vorher die Absicht gehabt, einen ähnlichen Antrag wie den Kotzenberg'schen zu stellen. Da dieser aber auch bereits gestellt und hinreichend motivirt sei, so verzichte er aufs Wort.

Dr. F. A. Meyer: Er könne dem in voriger Sitzung von ihm empfohlenen, jetzt vom Senat gestellten Antrag nur das Wort reden. Einen den nämlichen Motiven entsprungenen Antrag auf Beeidigung des Militärs auf die Reichsverfassung, habe die Bürgerschaft ebenfalls erst an eine Commission verwiesen, und es erklärten auf ihren Bericht mehrere Mitglieder, es sei ihnen lieber, auf jenen Antrag nicht ohne Weiteres eingegangen zu sein, ja einer der Herren habe sogar gemeint, man sei ein Narr, wenn man sich so rücksichtslos aussetze. Es liege hier ein ähnlicher Fall vor; der rasche Wechsel der Ereignisse bringe jede Minute Neues und Vorübergehendes, so daß man nicht ohne Weiteres ohne die bei der Deputation vorauszusetzenden Vorkenntnisse ein genügendes Urtheil in der Sache abgeben könne. Er erinnere dabei an die Worte eines zurückgekehrten oldenburgischen Deputirten der Frankfurter Linken, welcher erklärte, jetzt sei die rechte Zeit und Gelegenheit, Abgeordnete zu hören und daran, daß Oldenburg, welches die Reichsverfassung anerkannt, mit Bremen ganz auf gleichem Fuß stehe. Er empfehle daher nochmals ein Eingehen auf den Antrag des Senats, dessen Bedenklichkeiten möglicher, wenigstens denkbarer Weise von der Art sein könnten, daß er sie nicht dem Druck übergeben könnte.

Bulthaupt empfiehlt bei dem in voriger Sitzung gefaßten Beschluß zu beharren. Er sei der Meinung gewesen, die ausgetretenen Mitglieder würden nicht allein die Verfassung zu Papier bringen, sondern auch den kühnen Griff gethan haben, sie durchzuführen, was er seinerseits ebenfalls als Aufgabe der Nationalversammlung betrachtet habe. Man dürfe sich nicht allein damit trösten, daß man sage: Gott werde Alles zum Guten lenken; leider machten die irdischen Könige gegen Gott stets die ärgste Opposition und der gesagt habe: „Ich und mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen" und: „Kein Stück Papier soll sich zwischen mich und mein Volk drängen", sei jetzt dabei dem deutschen Volke eine Verfassung zu octroyiren. Er wolle sich darüber nicht weiter verbreiten, der Spruch: „die Weltgeschichte ist das Weltgericht" werde sich auch hier bewähren. Die Gründe für und wider eine Neuwahl seien das vorige Mal bereits erörtert worden, seit der Zeit habe sich nichts wesentliches verändert und empfehle er darum die Annahme des Kotzenberg'schen Antrags.

Richter Donandt: „Es ist nicht meine Absicht auf die Frage selbst einzugehen und die Gründe, welche für oder gegen Beibehaltung des früheren Beschlusses vorgebracht sind, noch irgendwie mit neuen zu vermehren. Ich mache nur darauf aufmerksam daß es in der That constitutionell Pflicht für uns ist, unsererseits auf den Antrag einzugehen, indem wir dem Senat noch keine Gelegenheit gegeben haben, uns seine Gründe mitzutheilen. Dazu ist der einzige Weg der einer Deputationsberathung, zu gleicher Zeit offenbar auch der allerkürzeste: gesetzt, wir beharren auf unsern Beschluß, so wird die wahrscheinliche Folge die sein, daß nach 14 Tagen der Senat uns mittheilt, daß auch er auf seiner Ansicht beharre und dann eine Vermittlungsdeputation eintritt, zu einer Zeit, zu welcher bei dem raschen Wechsel der Dinge voraussichtlich die Veranlassung zu einer Neuwahl nicht mehr vorliegen wird. Der einzige zum Ziel führende Weg ist der, die Sache dem Antrag des Senates gemäß der Deputation zu übergeben und diese zu beauftragen, in nächster Sitzung zu berichten und es steht die Zustimmung des Senats, wenn die Deputation die Gründe vorlegt, welche die Ansicht der Bürgerschaft bestärken, außer Zweifel". Empfiehlt im Interesse der Beschleunigung der Sache dringend ein Eingehen auf den Antrag.

(Dr. Oelrichs beantragt Schluß der Debatte.)

H. H. Meier: Er sei, wie er es auch schon ausgesprochen, nicht gegen eine Neuwahl, nur müsse er, wenn ein Vorredner behauptet habe, die von uns anerkannte Reichsverfassung lege uns eine Verpflichtung dazu auf, diesen Satz als unerwiesen bestreiten, und fühle sich gedrungen, einen Irrthum, die ausgetretenen Mitglieder der Nationalversammlung seien in der Stunde der Gefahr weggegangen, zu berichtigen: Man habe wohl von Gefahr für diese Männer sprechen können, als sie noch die Mehrheit in der Nationalversammlung hatten; neuerdings sei aber nicht die mindeste Gefahr vorhanden gewesen. Die Geschichte werde, wie einer der Vorredner bemerkt, richten und seiner festen Ueberzeugung nach jenen Männern Recht geben. Auf

die Aeußerung eines Vorredners, der das Herbeirufen der Franzosen aus dem Umstande zu rechtfertigen gesucht habe, weil jener Theil Deutschlands auch früher französisch gewesen, frage er, ob es denn wirklich hier in diesem Kreise in Bremen, das auch früher die Wohlthat der französischen Herrschaft genossen habe, einen Bremer gäbe, der dennoch nicht viel lieber mit weniger Freiheit deutsch bleiben als französisch werden möchte? Er sei überzeugt, der Redner, welcher dies gesagt, stimme ihm bei und werde lieber deutsch bleiben wollen. Der Redner wiederholt im Uebrigen seine in voriger Sitzung über die Zweckmäßigkeit einer Neuwahl geäußerten Ansichten und empfiehlt, um den aus einem unbedingten Beharren auf den früheren Beschluß, für Bremens Wohl möglicherweise erwachsenden Nachtheilen zu entgehen, das Eingehen auf den Antrag des Senats, allenfalls mit dem Amendement Kotzenberg's.

W. Haas beantragt ebenfalls Schluß. (Unterstützt.)

Präsident theilt die Namen der noch eingeschriebenen Redner mit: Richter Focke, Dr. Schumacher, Dr. Smidt, Em. Meyer, Dr. Watermeyer, Dr. Tidemann, C. D. Seemann, Wischmann, Karl Focke, J. Höpken.

Dr. H. Gröning: Wiewohl nach dem eben gehörten noch eine längere Debatte in Aussicht stehe, beantrage er dennoch in Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes völlige Redefreiheit.

Der Schluß wird beliebt.

Präsident bemerkt, daß zuerst über den Antrag des Senats, und das eventuelle Amendement Kotzenberg's, sodann über den Hauptantrag Kotzenbergs werde abgestimmt werden müssen. In Beziehung auf jenes eventuelle Amendement habe sich Th. Bastian das Wort vorbehalten.

F. M. Victor beantragt namentliche Abstimmung in Beziehung auf den Antrag des Senats.

Pajeken: Es scheine ihm der Senat die Deputation für die Centralgewalt nur zu empfehlen, nicht aber bestimmt vorzuschlagen.

Präsident: Er sei doch der Ansicht, daß im Antrag des Senats der Wunsch ausgesprochen sei, die Sache an jene Deputation zu verweisen.

Bei der nun beginnenden Abstimmung wird zuvörderst das eventuelle Amendement Kotzenberg's angenommen.

Richter Klugkist giebt anheim, die namentliche Abstimmung wegen Zeitersparung nur für den Fall eintreten zu lassen, wenn die Abstimmung durch Aufstehen kein Ergebniß liefere. (Vielfach unterstützt.)

Victor ist, da die Mehrheit es zu wünschen scheine, einverstanden.

Th. Bastian: Man dürfe von dem einmal Beschlossenen nicht abweichen.

Präsident: Wenn Niemand den Antrag Victor's wieder aufnehme, so werde die gewöhnliche Abstimmungsweise eintreten.

Der Antrag des Senats wird sodann angenommen.

J. G. Meyer bezweifelt die Annahme.

Wischmann bemerkt, daß diese außer Zweifel stehe: er selbst, der dagegen gestimmt, sei mit den übrigen zwei Vicepräsidenten der Ansicht des Präsidenten.

Pause bis ¾ 7 Uhr.

Präsident theilt zuvörderst einen dringlichen Antrag von H. H. Meier mit:

„Der Unterzeichnete beantragt:
die Bürgerschaft möge beschließen, daß zur Berathung über die Neuwahl eines Abgeordneten zur National-Versammlung in Frankfurt a/M. die damit beauftragte Deputation für diesen besondern Fall um 4 Mitglieder der Bürgerschaft vermehrt werde."

H. H. Meier zur Begründung der Dringlichkeit: Er habe eine Vermehrung der Deputation für nothwendig gehalten, sie indeß in Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassung nur für diesen besondern Fall beantragen können.

J. Höpken, Wischmann und W. Brandt empfehlen ebenfalls die Dringlichkeit des Antrags.

Diese wird anerkannt.

H. H. Meier bemerkt, daß er wünsche, in der Deputation alle verschiedenen Ansichten vertreten zu sehen und deshalb eben seinen Antrag gestellt habe.

J. Höpken stellt das Amendement, statt 4, 6 Mitglieder zu wählen, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärt.

W. Brandt: Er unterstütze den Antrag mit diesem letzteren Amendement. Es sei nur recht und billig, daß für diesen Fall die jetzige Bürgerschaft auch Mitglieder zu einer von der vorigen Bürgerschaft niedergesetzten Deputation committire.

Der Antrag H. H. Meier's wird sodann angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	Wilhelm Brandt	154	Stimmen,
„ 2.	Rogge	23	„
„ 3.	Theodor Bastian	21	„
„ 4.	C. F. Feldmann	71	„
„ 5.	Clemens Talla	36	„
„ 6.	Wischmann	214	„
„ 7.	J. G. Meyer	14	„
„ 8.	Kotzenberg	160	„
„ 9	Pastor Dulon	182	„
„ 10.	Eisenhardt	159	„
„ 11.	Pastor Nieter	70	„
„ 12.	Dr. H. A. Schumacher	39	„
„ 13.	Joh. Höpken	36	„
„ 14.	C. D. Seemann	146	„
„ 15.	Gevekoht	57	„

Gewählt: W. Brandt, Wischmann, Kotzenberg, Pastor Dulon, Eisenhardt, C. D. Seemann.

Präsident verliest hiernach Nr. 11 der Mittheilungen des Senats:

Den zweiten Syndikus der Handelskammer betreffend und erinnert an den Antrag des Senats, für den jetzt zu erwählenden zweiten Syndikus der Handelskammer ein jährliches Honorar von 800 ℳ festzusetzen.

J. G. Meyer beantragt Aussetzung für heute, da dem größeren Theil der Mitglieder der vorliegende Gegenstand noch neu sei und jedenfalls einer näheren Prüfung bedürfe.

Richter Donandt gegen diesen Antrag. Kaum zu rechtfertigen sei es, wenn man die Berathung über die von der Handelskammer dem ausführlichen Bericht zufolge als zu ihrer vollkommenen Constituirung entschieden nothwendig dargestellte Anstellung eines zweiten Syndikus noch länger hinausschieben wolle. Er empfehle um so mehr eine sofortige

Bewilligung, als man doch der Handelskammer das Vertrauen schenken müsse, daß sie am besten wisse, was dem Interesse unseres Handels entspreche; überdies binde sich die Bürgerschaft durch jene Bewilligung nicht die Hände; denn wenn etwa demnächst einmal bei Besetzung der Stelle eines ersten Syndikus die dazu nothwendige Genehmigung der Bürgerschaft eingeholt werden würde, so stände es ihr ja frei, auf die Frage, ob nicht vielleicht mit einem Syndikus dem Bedürfniß abgeholfen werden könnte, zurückzukommen.

Carl Focke: Gegen die Aussetzung. Der in der vorigen Sitzung geforderte Bericht liege nun vor, ausgegangen von Männern, welche, Mitglieder der Börse, die Bedürfnisse des Handels durch und durch kennen und am besten wissen, was fromme. Die der Handelskammer bevorstehenden außerordentlichen Arbeiten erfordern auch außerordentliche Kräfte. Empfiehlt Genehmigung des Gehalts für den zweiten Syndikus.

Haar schließt sich J. G. Meyer an. Auch er wünsche, daß die Bürgerschaft sich erst von der Nothwendigkeit der Anstellung überzeuge.

J. G. Meyer: Er scheine mißverstanden zu sein, wenn man glaube, er habe mit seinem Antrag der Handelskammer ein Mißtrauensvotum geben wollen; dies sei nicht der Fall, er habe nur gewünscht, daß auch der Bürgerschaft, namentlich demjenigen Theil, welcher nicht dem Handelsstande angehöre, Gelegenheit gegeben werde, das von jener erkannte Bedürfniß ihrerseits zu erkennen.

Ruyter: Eine Aussetzung sei völlig nutzlos, da die nicht dem Handelsstand angehörigen Mitglieder der Versammlung immer dem in dem Bericht niedergelegten Zeugniß der Mitglieder der Handelskammer Glauben schenken müßten, auch habe er das Zutrauen, daß das Interesse des Handels von der Bürgerschaft werde erkannt und gewürdigt werden.

Richter Focke ersucht dringend um Annahme des Senatsantrags. Die Verfassungsdeputation habe bekanntlich damit ihrer Aufgabe nicht genügen zu können geglaubt, daß sie einen Senat und eine Bürgerschaft constituire, sondern habe für nothwendig erachtet, für gewisse technische Kräfte Mittelpunkte zu schaffen, welche jene, wenn es sich um besondere Zwecke des Handels, der Gewerbe und der Landwirthschaft handle, consultiren könnten. Die Vorlagen und öffentlichen Blätter ergeben, mit welchem Eifer das frühere Collegium Seniorum die ihm dargebotene Gelegenheit ergriffen habe, sich zuerst vor allen übrigen von der Verfassung in's Leben gerufenen Schöpfungen neu zu constituiren. Der Sinn dieser Institutionen sei nun offenbar der, daß das Urtheil derer, welche sich mit Gewerben, Handel oder Ackerbau beschäftigen, bei Berathung solcher in diese Fächer einschlagende Fragen leitend sein solle. Wenn nun die Bürgerschaft, dem Antrage Meyers folgend, beschließe, die Vorlage der Handelskammer einer Prüfung zu unterziehen, so sei sie dabei vollkommen im Recht, er halte das aber nicht für zweckmäßig. Sie möge vielmehr den ihrer Meinung nach doch gewiß mit vollkommener Sachkenntniß ausgerüsteten Männern nicht von Anfang an mit Mißtrauen, sondern vertrauend entgegenkommen und nach ihrem Antrag verfahren. Um ein Institut in dem Geiste, in welchem es gegründet, auch vom Papier in's Leben zu rufen, seien Kraft, Anstrengung und Mittel erforderlich; gewähre man diese letzteren nicht, so würde die Handelskammer nicht das erste neue Institut sein, welches beinahe gar kein Lebenszeichen von sich gebe; er erinnere dabei nur an zwei Institute, das Baucollegium und der Gesundheitsrath, worüber man sich auf dem Papier vollkommen geeinigt, von denen man aber nachher wenig erfahren habe. Er kenne aus längerer Erfahrung her zwar nur theilweise — denn die Geschäfte des Collegii Seniorum seien bei weitem nicht so umfassend gewesen — die Geschäfte der jetzigen Handelskammer: sie sei auch zunächst berufen, auf die nächst Deutschlands Einheit und Freiheit für uns wichtigsten Fragen über die Stellung, welche Bremen als deutsche Handelsstadt dem ausländischen Handel gegenüber einzunehmen habe u. s. w. einzugehen. Der zurückgekehrte Abgeordnete werde den Herren mitgetheilt haben, wie hemmend in Frankfurt bei Berathung über wichtige Handelsfragen der Mangel an statistischem Material gewesen, Hamburg dagegen, dessen Commerz-Collegium zwei Sekretäre beigegeben seien, habe bei solcher Gelegenheit das nöthige Material in Masse liefern können. Empfiehlt nochmals der Handelskammer die Mittel zu geben, das zu leisten, was man von ihr verlange. (Unterstützt).

H. H. Meier: Derjenige, welcher nicht Sachverständiger sei, werde immerhin auch nach 8 Tagen kein genügendes Urtheil in der Sache abgeben können, und doch gewiß nicht die Verantwortung übernehmen wollen, etwas verhindert zu haben, was dem Lebenselement Bremens, dem Handel förderlich sei. Auch er werde, wenn z. B. ein von der Gewerbekammer gestellter Antrag vorliege, von dessen Nutzen er sich nicht überzeugen könne, als Unkundiger im Vertrauen auf das Urtheil Sachverständiger dafür stimmen.

Lachmund unterstützt den Antrag J. G. Meyer's und wünscht, daß endlich auch einmal die von den Gebietsbewohnern mit großer Sehnsucht herbeigewünschte Ablösungsordnung vom Papier in's Leben treten möge.

Richter Klugkist: Obwohl er der Handelskammer vollkommen Zutrauen schenke und durchaus bereit sei für Bewilligung zu stimmen, wünsche er doch nicht, daß hier ein Beispiel statuirt werde, worauf man sich bei einer andern Gelegenheit einmal berufen könnte und sei deshalb für den Antrag von J. G. Meyer; seines Erachtens lasse die Dringlichkeit der Sache immerhin eine Aussetzung der Berathung auf 8 Tage zu, es erheische dies aber auch die Billigkeit, damit jeder mit möglichster Sachkenntniß entscheiden könne.

D. Albers: Wäre die Sache von großer Wichtigkeit, so würde er der Ansicht des Vorredners beistimmen, denn er glaube die Bürgerschaft habe das Recht den Druck der ihr vorgelegten Berichte zu verlangen, um sie gehörig prüfen zu können. Er habe in der That nicht geglaubt, daß, wenn der Handel Bremens durch seinen Vorstand eine zur Wahrnehmung der Interessen des Handels erforderliche Maßregel beantrage, sich Stimmen des Mißtrauens, denn das scheine es ihm in der That zu sein, dagegen erheben würden. Bei längerem Aufschub leide die Geschäftsvertheilung, welche von vornherein eine geregelte sein müsse. Der Redner bezieht sich im Uebrigen auf das von Richter Focke Gesagte und empfiehlt ein sofortiges Eingehen auf die Vorlage.

L. de Laubell: Bei Gelegenheit der diesjährigen Wahlen habe man auf den Vorwurf, es sei dabei zu wenig auf die Vertretung des Handels Rücksicht genommen, erwidert, daß die Interessen des Handels durch das neu geschaffne Institut der Handelskammer bereits vertreten seien und von diesen an die Bürgerschaft gelangende Vorlagen gewiß billige Berücksichtigung finden würden; er bitte das Vertrauen unserer

Wähler zu rechtfertigen, und darum auf die zur Hebung des Handels von der Handelskammer empfohlenen Anträge einzugehen. (Unterstützt.)

Rehbein unterstützt Klugkist. Mit der Aussetzung sei noch keine Ablehnung ausgesprochen. Wenn man von Dringlichkeit spreche, so behaupte er, die Reform des Schulwesens und der Gewerbe . . .

Präsident macht den Redner aufmerksam, nicht vom Berathungsgegenstande abzuschweifen.

Rehbein: Die Sache habe Zeit bis über 8 Tage.

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag J. G. Meyers auf Aussetzung verworfen, der des Senats angenommen.

Zu Nr. 12 der Mittheilungen des Senats:

Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt betreffend,

beantragt

Richter Meier Aussetzung bis zum nächsten Mal, da der Bericht noch nicht gedruckt sei.

Aelterm. Gabain: Er habe nichts dagegen, bitte aber diesem Gegenstand eine der ersten Nummern der nächsten Tagesordnung zu geben.

Ferner beantragt Richter Meier zu

Nr. 13. **Bericht der Deputation für Bremerhaven den Verkauf einiger Bauplätze** betreffend,

aus demselben Grunde Aussetzung.

Aelterm. Gabain gegen diesen Antrag. Die Sache könne seines Erachtens schnell erledigt werden, dabei sei die Dringlichkeit nicht zu verkennen: es handle sich um Bauplätze, welche möglicherweise von Leuten, die dieses Jahr noch zu bauen wünschten, erworben werden könnten.

Richter Donandt: Es sei in dem Deputationsbericht nicht allein von zu verkaufenden Bauplätzen die Rede, sondern auch von der Anlage einer Wasserleitung, welche nach dem Anschlag des Bauraths von Ronzelen 3500 ℳ kosten werde. Die Sache scheine ihm daher bedeutend genug, um des Drucks wegen bis zum nächsten Mal ausgesetzt zu werden.

Aelterm. Gabain. Die Kosten sollten eben durch den Erlös des Verkaufs der Bauplätze gedeckt werden; er habe übrigens gegen die Aussetzung jener Geldfrage nichts, wünsche nur, daß heute noch die Anweisung von Bauplätzen beschlossen werde.

Wischmann unterstützt den Antrag auf Aussetzung. Wäre die Sache so außerordentlich dringend, so würde die Deputation ihren Bericht früher eingereicht haben.

Der Schluß wird beliebt, der Antrag auf Aussetzung angenommen.

Zu Nr. 14. **Erleichterung des Verkehrs während der Blockade,**

beantragt Jahns, den Antrag des Senats ohne Discussion anzunehmen. (Unterstützt.)

Aelterm. Heye empfiehlt den Antrag. Es handle sich um eine hoffentlich nur kurze Zeit bestehende Abgabenbefreiung zu Gunsten des so gesunkenen Verkehrs.

Der Antrag Jahns, sodann der des Senats wird angenommen.

Hierauf erhält Wischmann zu einer

Interpellation an die Militärdeputation

das Wort. Im § 13 des Wehrpflichtsgesetzes sei die Bestimmung getroffen, daß die einzigen Söhne und vorzugsweise Ernährer der Väter und Wittwen, welche über 60 Jahr alt, an das Ende der Klasse versetzt werden sollten. Die Bürgerschaft habe nun damals, als sie diesen Paragraphen annahm, geglaubt, daß sie so gut wie ganz frei seien. Er habe nun gehört, daß junge Männer, welche sich nach diesem Artikel befreit geglaubt, dennoch einberufen seien. Er frage zuerst die Deputation, ob die Sache sich wirklich so verhalte, und was sie zur Abhülfe dieses seiner Ansicht nach unnatürlichen Zustandes zu thun gedenke?

Dr. Kottmeier fragt vorerst an, ob nicht die Bürgerschaft darüber erst zu beschließen habe, daß der von Wischmann angeregte Gegenstand zur Berathung komme?

Präsident bemerkt, daß Wischmann keinen Antrag gestellt, sondern nur interpellirt habe.

Dr. Kottmeier: So wolle er auf die Sache selbst eingehen. Der Jahrgang von 1829 sei einberufen und zwar 230 Mann; von diesen gehören 29 jener von Wischmann bezeichneten Klasse an. Man habe sich bei dieser Einberufung, wiewohl sie hart scheine, streng an das Gesetz gehalten, dem zufolge diese jungen Leute allerdings begünstigt seien, indeß doch im Nothfall einzutreten hätten. Die Nothwendigkeit sei aber vorhanden gewesen: nach Maßgabe der erforderlichen 2 pCt. der Bevölkerung habe der Jahrgang 1829 324 Mann zu liefern gehabt, indeß nur etwas über 200 aus den ersten Classen geliefert. Auch sei die Militärdeputation einstimmig der Ansicht gewesen, daß die vom Gesetz Bevorzugten auch besonders berücksichtigt werden müßten und habe beschlossen, von der Militärbehörde einen technischen Bericht darüber einzufordern, ob die in die Kategorie des § 13. gehörigen Mannschaften nicht schneller einexerciert werden könnten, ob sie wirklich die Versorger und einzigen Söhne 60jähriger Väter und Wittwen seien u. s. w. Uebrigens werde ihnen jede mit ihrem Dienst verträgliche Erleichterung zu Theil.

Ruyter bestätigt das von Dr. Kottmeier Gesagte. Von 530 Dienstpflichtigen des Jahres 1829 haben nur 230 mit Einschluß jener 29 herangezogen werden können, 340 müssen aber da sein; an 100 sind ausgewandert. Die Deputation hoffe die 29 zum Dienst Einberufenen durch Beurlaubungen berücksichtigen zu können.

Dr. Motz: Von den in diesem Jahr Einberufenen seien 95 nach erfolgter ärztlicher Untersuchung als zum Dienst unfähig gänzlich davon befreit, zurückgesetzt 51, ausgewandert 71. Die Deputation wisse nicht, ob sie nicht vielleicht, bei Einberufung des ganzen Contingents nebst Reserve, zu noch früheren Jahrgängen ihre Zuflucht nehmen müsse; sei jedoch nicht für ein zu rasches Fortschreiten, und lasse es sich namentlich angelegen sein, die Uebungszeit derer, welche wirklich Familienversorger seien, so weit nur immer möglich, vielleicht auf 4 Wochen zu reduciren.

Wischmann dankt der Militärdeputation für ihre Auskunft, freut sich, daß sie auch ihrerseits an Erleichterung jener Mannschaften gedacht; es sei die betreffende Bestimmung des Militärgesetzes eine noch schlimmere, als die in dem Bonapartischen enthaltene; wünscht die Erleichterungen bald in

Ausführung gebracht zu sehen, widrigenfalls er sich genöthigt sehe, seinerseits einen darauf bezüglichen Antrag in die Bürgerschaft zu bringen.

Hiernach schreitet die Bürgerschaft zur rückständigen Wahl der Deputationen, welche folgendes Resultat ergeben

1. Deputation wegen Theilbarkeit des Grundeigenthums.

№	1. Werner Menke	97	Stimmen.
„	2. Dr. Schumacher	83	„
„	3. Wilke Köhler	91	„
„	4. Dr. Schultz	133	„
„	5. Warnke Aumund	9	„
„	6. J. D. Klatte	14	„
„	7. Richter Klugkist	132	„
„	8. J. H. Smit	210	„
„	9. Herm. Köhler	12	„
„	10. Dr. Watermeyer	133	„
„	11. Gosselke Vagt	129	„
„	12. Johann Vohne	10	„
„	13. Hinrich Meybohm	70	„
„	14. Lüder Rose	114	„
„	15. Theodor Garbade	26	„
„	16. Jürgen Garbade	186	„
„	17. Dr. Lampe	75	„

Gewählt: Dr. Schultz, Richter Klugkist, J. H. Smit, Dr. Watermeyer, Gosselke Vagt, Lüder Rose, Jürgen Garbade.

2. Deputation wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens.

№	1. Dr. Watermeyer	128	Stimmen.
„	2. Richter Klugkist	186	„
„	3. Dr. Meinertzhagen	9	„
„	4. Dr. F. A. Meyer	138	„
„	5. J. L. Ruyter	71	„
„	6. Pastor Dulon	32	„
„	7. Richter Donandt	190	„
„	8. Dr. Motz	14	„
„	9. Dr. Lampe	15	„
„	10. Aelt. C. A. Gildemeister	10	„
„	11. Carl Focke	169	„
„	12. Theod. Bastian	22	„
„	13. Diedr. Albers	162	„
„	14. Aelt. Schütte	59	„
„	15. Dr. Smidt	166	„
„	16. Joh. Höpken	21	„
„	17. Aelt. Hartlaub	56	„
„	18. D. Reineken	14	„
„	19. Richter Focke	186	„
№	20. Dr. Post	12	Stimmen,
„	21. Dr. Gröning	177	„
„	22. Dr. Schultz	22	„
„	23. Dr. Schumacher	164	„
„	24. Carl Tewes	56	„
„	25. Richter Migault	122	„
„	26. Dr. Tidemann	165	„
„	27. Richter Meier	123	„

Gewählt: Dr Watermeyer, Richter Klugkist, Dr. F. A. Meyer, Richter Donandt, Carl Focke, D. Albers, Dr. Smidt, Richter Focke, Dr. Gröning, Dr. Schumacher, Richter Migault, Dr. Tidemann, Richter Meier.

3. Deputation wegen Entwerfung des Criminal- und Polizeigesetzbuchs.

№	1. Richter Meier	182	Stimmen,
„	2. C. D. Seemann	122	„
„	3. Rogge	117	„
„	4. Dr. Engelken	174	„
„	5. Dr. Kiesselbach	107	„
„	6. Dr. F. A. Meyer	72	„
„	7. Dr. H. A. Schumacher	71	„
„	8. Dr. Motz	11	„
„	9. Olt. Gerh. Heeren	9	„
„	10. Dr. Kottmeier	8	„
„	11. Aelterm. Gabain	64	„
„	12. Dr. Heinr. Gröning	69	„
„	13. Dr. Tidemann	78	„
„	14. Nic. Ordemann	105	„
„	15. Pastor Dulon	119	„
„	16. Richter Focke	180	„
„	17. Richter Migault	78	„
„	18. Dr. Smidt	66	„
„	19. J. G. Meyer	102	„
„	20. Kotzenberg	116	„
„	21. Eisenhardt	16	„
„	22. Dr. Schultz	110	„
„	23. Ruyter	66	„
„	24. Richter Klugkist	75	„
„	25. Dr. Watermeyer	16	„
„	26. W. Brandt	114	„
„	27. Richter Donandt	177	„

Gewählt: Richter Meier, C. D. Seemann, Rogge, Dr. Engelken, Dr. Kiesselbach, Nic. Ordemann, Pastor Dulon, Richter Focke, J. G. Meyer, Kotzenberg, Dr. Schultz, W. Brandt, Richter Donandt.

Endlich erfolgt die Verlesung der Beschlüsse der Bürgerschaft, wogegen keine Reclamation erfolgt und wird hierauf um 9½ Uhr die Sitzung geschlossen.

Anlage 1.

An das Bürgeramt.

In Erwägung der Verhandlungen der Bürgerschaft vom 23. August 1848 u. s. f. wegen Reorganisation der Bürgerwehr erlauben wir uns folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft möge die Bewaffnungsdeputation beauftragen, den Bürgerwehrmännern aus dem Gebiete ihre Gewehre und sonstigen Effecten, wie Uniform, Lederzeug ꝛc. so lange wieder zuzustellen, bis diese Reorganisation erfolgt ist."

Wir erachten es um so mehr für unsere Pflicht, diesen Antrag zu stellen, weil die Bürgerwehr vom Lande hiedurch förmlich entwaffnet oder aufgelöst ist, welches durchaus nicht mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. December 1848 übereinstimmt. Ferner ist das Gebiet wohl am mehrsten einem Einfalle anarchistischer Haufen ausgesetzt, auch sind die Landbewohner dadurch gegen den Städter zurückgesetzt, indem Letztere die Gelegenheit haben, ihren Waffen Ehre zu machen, wohingegen Erstere Soldaten ohne Wehr und Waffen sind.

Indem wir das Bürgeramt ersuchen, diesen Antrag als dringlich anzusehen, empfehlen wir ihn der Bürgerschaft zur Annahme.

Bremen, den 30. Mai 1849.

Hochachtungsvoll
Joh. Lindemann.
Wilhelm Fortmann.

Anlage 2.

Herr Präsident!

In Erwägung, daß eine Gewerbeordnung von Frankfurt a/M. maßgebend für ganz Deutschland, unter den jetzigen bedrohlichen Verhältnissen, wo nicht ganz scheitern, so doch gewiß in jahrelange Ferne gerückt wird, erlaubt Unterzeichneter sich, folgenden dringlichen Antrag zu stellen:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen: eine Deputation zu ernennen, welche nach Art. 7 der „Gesetze zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung des Bremischen Staats", die Gewerbekammer betreffend, und § 1 desselben Artikels, zur Förderung des Gewerbewesens und der Interessen des Gewerbebestandes bestehen

der Gewerbeconvent,
die Gewerbekammer,

beide sofort in's Leben ruft, deren Wahlen beschafft, damit in 4 Wochen deren Arbeiten beginnen können."

Hochachtungsvoll
Joh. Just. Wagenfeld.

№. 10.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 13. Juni 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung um 3 Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls bemerkt der Präsident, wie die S. 79 der gedruckten Verhandlungen unter Nr. 2 erwähnte Deputation nicht wegen Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, sondern „zur Revision der Civilgerichtsordnung" niedergesetzt sei.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schiffahrt.

2) Bericht der Deputation für Bremerhaven.

3) Ablösungsordnung, nebst Unterantrag, Commissions-Bericht und darauf bezüglichen Vorstellungen.

4) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.

5) Jagdordnung nebst Unterantrag.

6) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.

7) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.

8) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.

9) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.

10) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.

11) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

12) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.

13) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.

14) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.

15) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

16) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.

17) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.

18) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.

19) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.

20) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet.

21) Antrag, betreffend den Gewerbeconvent.

Präsident zeigt sodann an, daß er so eben durch Richter Donandt den Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt, sowie eine auf den im Bericht verhandelten Gegenstand bezügliche Vorstellung des hiesigen Bürgervereins erhalten; ferner habe er anzuzeigen, daß Dr. Watermeyer sich veranlaßt gefunden habe, wegen einer Augenkrankheit sein Amt als Schriftführer niederzulegen; es werde also eine Ergänzungswahl stattfinden müssen.

Endlich theilt der Präsident folgende ihm gestern gewordene Mittheilungen des Senats mit, betreffend

1. das Gewerbegericht;

2. Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks.

3. Bundescontingent:

4. den zweiten Syndikus der Handelskammer;

5. Maßregeln zur Erleichterung des Verkehrs während der Blockade.

Richter Donandt beantragt:

Die Bürgerschaft möge die Gegenstände sub 1, 3, 4 und 5 durch die Erklärung des Senats für erledigt erkennen und in Bezug auf Nr. 2 dem Senat er-

klären: sie sehe durch die Erklärung des Senats auch diesen Gegenstand, bis auf die vom Senat noch vorbehaltenen Beschlußnahmen über einzelne Gegenstände, denen sie demnächst entgegensehe, als erledigt an. (Unterstützt.)

Dieser Antrag wird angenommen.

Präsident verliest nun den Bericht wegen der Beziehungen zur deutschen Reichsgewalt, sodann die von Wischmann im Namen des Bürgervereins überreichte Vorstellung:

„Hohe Bürgerschaft!

Die drohenden Gefahren des Vaterlandes richtig würdigend, und durchdrungen von denselben Gefühlen, mit welchen Eine hohe Bürgerschaft die deutsche Frage behandelt, kann der Bremische Bürgerverein in seiner Einstimmigkeit nicht umhin, der hohen Bürgerschaft über den Beschluß vom 30. Mai

die Wahl eines Vertreters zur National-Versammlung betreffend

seine Freude auszusprechen; er fühlt sich aber auch verpflichtet, eben weil er über 1200 hiesige Bürger als seine Mitglieder umfaßt, der hohen Bürgerschaft die Bitte vorzulegen, sich nicht durch kleinliche Zweckmäßigkeitsgründe beirren zu lassen, vielmehr bei dem einmal gefaßten Beschlusse zu beharren, da zu erwarten steht, daß dann auch der Senat seinerseits dem Beschlusse beitreten wird.

Bremen, den 12. Juni 1849.

Der Bürgerverein.
Namens desselben:
C. H. C. Wischmann, Präsident. Emil Meyer, Schriftführer."

Präsident: Er frage zuvörderst die Mitglieder der Deputation, ob sie dem Bericht etwas hinzuzufügen haben.

Richter Donandt, als Mitglied der Deputation: „Ich habe nur das Wort ergriffen um den Antrag zu stellen:

„Die Bürgerschaft wolle sich mit der Ansicht der Deputation einverstanden erklären."

Zur Rechtfertigung dieses Antrags bedarf es nur einer Bezugnahme auf den Bericht selbst. Seit unsern letzten Beschlüssen in dieser Angelegenheit sind die Ereignisse in Deutschland abermals mit raschen Schritten vorwärts gegangen und eine ganz neue Gestaltung der politischen Verhältnisse tritt uns jetzt entgegen: Die Nationalversammlung in Stuttgart hat die Centralgewalt in Frankfurt abgesetzt und aus ihrer Mitte einen neuen Reichsvorstand erwählt, sie hat die Bemühungen der drei Königreiche, auf andere Weise zu einer Einheit zu gelangen, namentlich jede Abänderung des Reichswahlgesetzes für Hochverrath erklärt. Die Centralgewalt dagegen hat ihrerseits an die würtembergische Regierung die Erklärung erlassen, dahin lautend, daß sie in diesem Beschlusse der vormaligen Nationalversammlung nur Empörung und Aufruhr erblicken könne; endlich hat die würtembergische Regierung — gewiß die entschiedenste von denen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben — sich offen gegen den neuen Reichsvorstand ausgesprochen. So ist denn eigentlich zwischen dem neuen Reichsvorstand in Stuttgart und der Centralgewalt in Frankfurt, zwischen jenem und den drei Königreichen Preußen, Hannover und Sachsen der Krieg erklärt, es ist auch zwischen dem Reichsvorstand und der würtembergischen Regierung das feindlichste Verhältniß eingetreten; Baiern hat seine Abgeordneten zur Nationalversammlung ebenfalls zurückgerufen, das Großherzogthum Hessen-Darmstadt hat ausdrücklich in seinem Gebiete die Vornahme von Neuwahlen verboten, nach den Zeitungen nimmt selst Holstein Anstand, von Neuem zu wählen. Jetzt, zu einer Zeit, wo die Parteien in einer solchen kriegerischen Haltung einander gegenüberstehen, eine Neuwahl zu der Versammlung nach Stuttgart vorzunehmen, heißt offenbar Parthei ergreifen in diesem Kriege Aller gegen Alle. Das, meine Herren, ist ein äußerst bedenklicher Schritt. Einerseits sind wir durch keine materielle Pflicht gezwungen, eine Neuwahl vorzunehmen, andrerseits ist aber auch die von Bremen ausgesprochene Anerkennung der Reichsverfassung von einem solchen Schritt völlig unabhängig, ja es hat eine solche Anerkennung mit einer Neuwahl so wenig zu thun, daß die würtembergische Regierung, ungeachtet sie sich entschieden für die Reichsverfassung ausgesprochen, sich doch der jetzigen Nationalversammlung gegenüber in ein feindliches Verhältiß gestellt hat. Unter solchen Umständen ist es nicht allein unser Recht, sondern unsere dringendste Pflicht, das Interesse Bremens in's Auge zu fassen. Wählen wir nach Stuttgart, so übernehmen wir mit nothwendiger Consequenz die Verpflichtung, uns allen Befehlen des Reichsvorstandes zu unterwerfen. Dieser ist angewiesen, ein Reichsheer zusammenzuziehen zu dem Zwecke, die Reichsverfassung mit gewaffneter Hand durchzusetzen und wir würden demnach, wenn wir morgen den Befehl erhielten, unsre Truppen gegen Hannover marschiren zu lassen, uns nicht weigern können, diesem Befehl Folge zu geben. Schon in dieser Nothwendigkeit liegt eine Warnung für uns vor einer Neuwahl. Abgesehen aber davon, ob dieser Schritt wirklich zu solchen ertremen Maßregeln führen könnte, würde es, wenn wir auf diese Weise Parthei für die Stuttgarter Versammlung, namentlich also auch gegen Hannover ergriffen, mit unserem freundnachbarlichen Verhältniß zu Hannover zu Ende sein. Hannover braucht aber nur diese bisherige freundnachbarliche Gesinnung in eine feindliche zu verwandeln und in demselben Augenblick ist unser Verkehr gelähmt. Ich will ferner die Frage unberührt lassen, ob nicht bei dem außerordentlichen Wechsel der Verhältnisse sogar der Tag nicht fern, an welchem die Selbständigkeit Bremens in Frage gestellt werden könnte und nur bemerken, daß unsere gewerblichen und Handelsinteressen durch das Zollinteresse mit dieser Frage in innigster Verbindung stehen. Ich glaube nach allen diesen Gründen, daß die Bürgerschaft nicht umhin kann, der Ansicht ihrer Deputation beizustimmen, deren Vorschlag allen ferneren Beschlüssen durchaus freien Spielraum läßt. Noch ein Wort über die Vorstellung des Bürgervereins in Bezug auf den uns vorliegenden Gegenstand. Meine Herren! Wir müssen uns ein für alle Mal darüber klar werden, in welcher Stellung die Bürgerschaft dem Bürger- und andern hiesigen Vereinen gegenüber stehe. Die Bürgerschaft als solche, allein dazu berufen, die Interessen des Bremischen Staats zu vertreten, kennt offiziell keinen der hiesigen Vereine, der Einfluß, den eine solche Erklärung auf das eine oder andere Mitglied haben mag, kann für die Bürgerschaft selbst in keiner Weise maßgebend sein, es ist ihr unbekannt, ob die Berathung, welche jenem Beschluß des Bürgervereins vorherging, der Art gewesen, wie sie bei einer so wichtigen Frage nothwendig erscheint, ob dabei alle die

Rücksichten in Betracht gezogen sind, welche für uns, als Vertreter des Staats, leitend sein müssen. Es können darum, wie gesagt, solche Beschlüsse von Vereinen in keiner Weise maßgebend für uns sein und ich erwarte um so mehr, daß Sie jetzt, wo diese Frage zum ersten Mal an uns herantritt, festhalten, weil wir uns sonst, nehmen wir hier nicht gleich eine bestimmte Stellung ein, der Gefahr aussetzen, daß bei jeder Gelegenheit Vereine, welche zur Vertretung der Bremischen Interessen nicht berufen, uns mit ihren Ansichten im Voraus bekannt machen und so einen Einfluß auf die Berathung üben, welchen wir unsern Wählern gegenüber nicht verantworten können." (Unterstützt.)

Präsident: „In Beziehung auf das von Donandt zuletzt Gesagte zwei Worte. Bekanntlich gilt für die jetzige Bürgerschaft laut Beschluß immer noch die Geschäftsordnung der früheren und zwar in der Weise, wie sie in jener Bürgerschaft praktisch gehandhabt wurde. Nun ist aber in der Sitzung vom 9. August vorigen Jahres beschlossen, daß die Annahme von Eingaben und Petitionen an die Bürgerschaft zulässig sei, sofern dieselben Gegenstände betreffen, welche zur verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Bürgerschaft gehören."

Pastor Dulon: „Noch vor acht Tagen war ich der in der Zuschrift des Bürgervereins ausgesprochenen Ansicht, heute erkläre ich, daß ich im Wesentlichen mit dem Bericht der Deputation einverstanden bin. Die Gründe meiner veränderten Meinung bitte ich mit wenigen Worten darlegen zu dürfen. Bekannt sind die Ereignisse der letzten Tage; was die Reichsversammlung in Stuttgart gethan, das hat sie nach meiner innigen Ueberzeugung mit gutem Rechte gethan. Allerdings droht der Bürgerkrieg; gewiß, Niemand kann seine Schrecken verkennen, aber ich bin weit entfernt den Bürgerkrieg unter allen Umständen vermeiden zu wollen, ich halte ihn, breche er früher oder später herein, für unvermeidlich. Fragen wir die Geschichte, sei es der letzten fünfzig Jahre, sei es des letzten Jahres, so müssen wir erkennen: die ärgsten Feinde der deutschen Einheit, Macht und Größe sind Deutschlands selbstherrliche Fürsten, die sich nicht beugen wollen unter ein Oberhaupt, nicht beugen wollen dem Willen des Volkes. Hätte die frühere Majorität der Nationalversammlung vermocht die rechte Stunde wahrzunehmen, so hätte sie den Bürgerkrieg damals hervorgerufen und eben für die Zukunft unmöglich gemacht. Das Verfahren der jetzigen Reichsversammlung droht den Bürgerkrieg: das Recht den rebellischen Fürsten den Krieg anzukündigen, gestehe ich ihr unbedingt zu. Kein Fürst hatte das Recht sich gegen die Reichsverfassung, ein zu Recht bestehendes Gesetz, zu erheben. Allein, so sehr wir bereit sein mögen, das Recht der Nationalversammlung anzuerkennen, so müssen wir doch erwägen, daß ein siegreicher Ausgang des Kampfes sich nicht immer nach der Seite hinneigt, wo das Recht ist. Hat die Reichsversammlung auch die Macht den Kampf siegreich zu Ende zu führen? Das ist die sehr ernste, gewichtige Frage. Noch heut vor 8 Tagen war ich der festen Zuversicht, sie habe diese Macht, ich freute mich der Uebersiedelung nach Stuttgart, ich hoffte, daß dort, wo die Nationalversammlung, unabhängig von österreichischen und preußischen Bayonetten, sich freier bewegen konnte, daß durch sie der Aufstand in der Pfalz und Baden eine feste Stütze bekommen werde, Würtemberg werde hineingerissen werden in die Bewegung, es werde sich dort im Süden eine imposante Streitmacht bilden, diese werde vielleicht irgendwo einen Sieg erringen, dann werde die alte Begeisterung erwachen hier im Norden, in Hannover, Sachsen, Thüringen, dann werden auch in manchen preußischen Regimentern deutsche Stimmen wieder laut werden, namentlich hoffte ich es von der Landwehr. So hoffte ich noch vor 8 Tagen den Sieg der gerechten Sache. Seitdem habe ich aus Baden Nachrichten erhalten von Augenzeugen, Männern, deren Standpunkt, Character, Auffassungsgabe ich durchaus kenne, deren Zeugniß für mich entscheidend ist; ich erfahre daraus, daß die Sache in Baden ganz verzweifelt schlecht steht. Es sind dort Männer genug, die kämpfen wollen, aber es fehlt Kriegserfahrung, eine ausreichende Anzahl von Officieren; man hat wohl Pulver, weiß aber die Kanonen nicht gehörig zu bedienen, und was schlimmer ist, die Treue der badischen Truppen gegen die provisorische Regierung wankt, die Truppen sind nicht mehr zuverlässig. Wir wissen ferner, daß ein Zwiespalt zwischen den Anhängern Struve's und Brentano's entstanden ist, wir kennen die Stellung der würtembergischen Regierung zur Reichsversammlung. Mag immerhin ein Theil des würtembergschen Volks sich für diese erheben, Römer's Anhang ist ein sehr, sehr großer, die Einheit der Bewegung im Süden ist durchaus gebrochen, es ist nur geringe Hoffnung da, daß der Kampf, wenn er ausbricht, zu einem Siege führe, um so geringere, da die Begeisterung der preußischen Truppen mir von mehreren Seiten als bedeutend dargestellt ist. Selbst die preußischen Landwehrregimenter sind durchaus mit dem, was der König in der octroyirten Verfassung gegeben hat, zufrieden, sie sind entschieden und nur Preußen, und wollen es vor Allem sein. Und, meine Herren, daß es nicht leicht ist, einem so gefährlichen Feinde, tüchtigen, disciplinirten und fanatasirten Truppen gegenüber mit unorganisirten Massen den Sieg zu erringen, das werden Sie sich selbst sagen. Nicht zu verkennen ist es, daß in diesem Augenblicke die Sache der Reichsversammlung, die Sache der Freiheit des deutschen Vaterlandes ganz verzweifelt schlecht steht. Jetzt sollen wir nun wählen. Es ist gesagt, diese Wahl könne unsern Freistaat in manche Gefahr bringen und zwar von Männern, welche die Verhältnisse eines kleinen Staats bei weitem besser zu würdigen wissen, als ich es verstehe und ich habe geglaubt, diesem Zeugniß ein bedeutendes Gewicht beilegen zu müssen, um so mehr, da wir offenbar, nachdem die Nationalversammlung die preußische Regierung für hochverrätherisch, nachdem sie dieser den Krieg erklärt hat, durch unser Einstimmen in das Urtheil der Nationalversammlung unserem Nachbar gar gewaltig in's Angesicht schlagen. Die preußische, die hannoversche Regierung wird uns zürnen und durch diesen Zorn uns in Bremen gar manche Verlegenheiten und Gefahren bereiten können. Das ist nicht zu leugnen. Nun ist es zwar ganz wahr, wenn man sagt: Wir sollen die Gefahr verachten, wenn die Pflicht ruft, mag jene noch so groß sein, wir sollen und dürfen uns nicht dadurch vom Handeln abhalten lassen, es ist weise, Alles aufs Spiel zu setzen, wenn man Alles gewinnen kann, edel und groß, der gefährdeten Sache kräftig Beistand zu leisten! Das, meine Herren, weiß ich Alles so gut wie irgend einer von Ihnen. Aber, lassen Sie uns mit Ruhe erwägen, können wir durch unsre Wahl der guten Sache irgend wie einen Vorschub leisten? Allerdings würden wir dadurch ein Gewicht in die Wagschale legen, aber gewiß eben nur ein moralisches. Nun frage ich Sie, ob die Krieger, welche jetzt gen Baden ziehen,

die preußische, die hannoversche Regierung, etwas auf moralische Gründe geben? Jetzt, im Kampf der Waffen, kommt es auf materielle Unterstützung an. Eine solche können wir nicht gewähren, augenblicklich also der Sache, für die wir glühen, durch unsere Wahl keinen wesentlichen Gewinn bringen, wohl aber unser Bremen mancher Verlegenheit, ja mancher Gefahr aussetzen. Ich halte es darum für durchaus politisch weise und besonnen, wenn wir jetzt zögern. Die Entscheidung steht vor der Thür, die nächsten Tage müssen sie uns bringen: ereignet sich irgend etwas, was unsere Hoffnung belebt, was uns Aussichten auf einen Sieg der guten Sache eröffnet, dann mögen wir immer von Neuem die Wahl beschließen. Zeigen wir jetzt, daß wir ruhig und besonnen die Sache erwägen, so können wir dann um so mehr hoffen, daß der Senat künftig dem von neuem gefaßten Beschlusse ohne Zögern beitreten werde. Ich kann ein Wort nicht unterdrücken, meine Herren: die Sache scheint mir zu ernst und wichtig, um rein als Parteifrage betrachtet werden zu dürfen. Einerseits dürfen wir nicht verkennen, daß das Recht bei der Reichsversammlung ist, dem letzten Haltpunkt, an den sich für jetzt die Hoffnung auf Befreiung und Erlösung des Vaterlandes knüpft und ob auch die von den Fürsten octroyirte Verfassung noch so schön wäre, das Geschenk der Fürsten von Gottes Gnaden, einer Regierung, die sich durch Wortbruch kund gegeben hat, ist ein trauriges Blatt Papier, berechtigt zu keiner Hoffnung, aber wir dürfen auch das nicht vergessen: das Wohl, die Freiheit, die Unabhängigkeit Bremens ist ein heiliges Vermächtniß, wir haben es empfangen von den Vätern, wir sollen und wollen diese Unabhängigkeit bewahren. Diese Freiheit und Unabhängigkeit ist aber auch nicht blos für uns, nein! sie ist von allgemeiner Bedeutung. Wenn die Freiheit in Deutschland Schiffbruch leidet, können wir ihr hier Hütten bauen, ein Asyl gründen. Noch einmal, drohen unserem Staat wirklich Gefahren, so gebietet es die Besonnenheit, jetzt, da die Entscheidung vor der Thür, die nächsten Tage etwas bringen müssen, was uns anderweite Gründe an die Hand giebt, noch einige Tage zu zögern." (Beifall.)

Th. Bastian: Er erwidere in Bezug auf das, was man gesagt, man möge die Sache nicht zur Parteifrage machen, daß von einer Parteifrage hier ebensowenig die Rede sein, wie man überhaupt Bremens Wohl in den Vordergrund stellen könne. Man habe hier vor Allem höhere Pflichten, die leitend sein müßten. Zwei in dem Bericht gebrauchte Ausdrücke, ob die Wahl „geeignet", ob man dazu „befugt" sei, müsse er für höchst unpassend erklären. „Wir haben uns einmal für die Reichsverfassung, für die deutsche Freiheit erklärt und deshalb ist es auch geeignet, zu wählen. Wenn man sagt, daß in Beziehung auf Bremens materielles Wohl, auf seine Unabhängigkeit Gefahren drohen, so behaupte ich gerade, daß, wenn die Nationalversammlung fällt, wenn die Reichsverfassung nicht zur Durchführung kommt, für unsre Unabhängigkeit viel mehr Gefahren vorhanden sind. Wie Nelson damals bei Trafalgar zu seinen Soldaten sagte: England erwartet, daß Jedermann seine Pflicht thue, so müssen auch wir uns jetzt sagen: Deutschland erwartet, daß wir unsere Pflicht thun. Gerade jetzt, wo wir die Uebermacht der Fürsten vor uns sehen, müssen wir zeigen, daß wir von dem wahren Geist der Freiheit durchdrungen sind, daß wir keine Opfer scheuen, denn wer nicht den Muth hat, Opfer zu bringen, der ist auch der Freiheit nicht würdig. Ich behaupte übrigens, daß die Gefahr nicht so groß ist und man nur Gespenster sieht." Er wolle dem, was man über Preußen gesagt, die Stimmung in Sachsen entgegenhalten: Der dortige Landtag, welchem die Zustimmung zur octroyirten Verfassung vorbehalten, werde sich dem früheren nach zu urtheilen, dagegen aussprechen. Ferner sei in Hannover Volk und Kammer ebenfalls durchaus gegen die Berliner Verfassung. Dem letzten Redner, welcher die jetzigen Zustände in Süddeutschland bedauert, sage er: Gerade dem, welcher allein auf sich selbst baut, werde Gott helfen. „Treu müssen wir ausharren, mag es nun 10 Wochen oder 10 Jahre dauern. Denken Sie an den Krieg, der durch die Reformation hervorgerufen, er hat 30 Jahre gedauert und die Idee hat doch endlich den Sieg davon getragen. Darum kann ich mich nur dafür erklären, daß wir unsre Pflicht erfüllen und unser Gewicht in die Wagschale legen, daß wir durch unsere Wahl unserem Bevollmächtigten in Frankfurt den Weg, welchen er zu gehen hat, zeigen." (Bravo!)

F. M. Vietor: Er habe sich gefreut, daß die Deputation empfohlen habe, nicht nach Frankfurt zu wählen und müsse sagen, daß er das auch nicht anders erwartet habe. Vor 8 Tagen habe Pastor Dulon zur Vornahme der Wahl gerathen, auch heute noch erklärt, daß jene Versammlung durchaus in ihrem Rechte sei, weil sie indeß keine Macht habe, den Ausgang des Kampfes der Regierungen mit ihr zweifelhaft sei, möge man nicht wählen. Es sei das kein Grund für Unterlassung der Wahl. Glaube man sie sei im Recht, dann müsse man ihr Recht wahren, lieber mit Ehren fallen; glaube man aber, sie habe das Recht nicht auf ihrer Seite, dann möge man die Wahl unterlassen. „Ich hoffe aber, daß der gesunde Sinn unserer Bremer durchschlagen und man sich gegen die Wahl erklären wird, denn jene Versammlung besteht nicht mehr zu Recht."

Helmkey muß sich für Vornahme der Wahl, für Beharren an den Beschluß vom 30. Mai erklären. Er bedaure die in der letzten Sitzung beschlossene Ueberweisung der Sache an die Deputation, wodurch die Entscheidung verzögert worden sei und habe gehofft, der Senat werde heute eine günstige Antwort ertheilen. Man möge durch den heutigen Beschluß beweisen, daß man lebhaften Antheil an dem Geschicke des ganzen deutschen Vaterlandes nehme; viele Gründe für und gegen die Wahl seien in der letzten Sitzung vorgebracht worden, er stelle aber die Frage, ob die Nationalversammlung in Stuttgart nicht in ihrem Rechte sei? Wenn auch nicht die Sympathien der Fürsten, so habe sie doch die des deutschen Volkes, und das sei eine feste Stütze. Der Despotie der Fürstenbrut müsse der Kopf zertreten werden, man dürfe nicht an der gerechten Sache verzweifeln, Bremens Pflicht und Schuldigkeit sei es, das Parlament, für das man sich im Frühjahr 1848 erhoben, nicht zu verlassen, es zu der Zeit, wo Deutschland in Gefahr, zu unterstützen. Wer ein deutsches Herz habe, möge dafür stimmen, daß die Wahl vorgenommen werde. Die Centralgewalt habe die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen gehabt, dies habe sie aber nicht gethan, sie habe nichts für die Reichsversammlung thun wollen, darum sei diese vollkommen im Rechte, wenn sie die bisherige Centralgewalt, die ja erst aus der Nationalversammlung hervorgegangen, ab- und eine neue einsetze. Jene verfassungsfeindlichen Regierungen seien in Wahrheit Hochverräther; er hege die Ueberzeugung, die Nationalversammlung werde,

wenn alle verfassungsfreundlichen Regierungen sie unterstützten, wieder die Macht bekommen, zur Durchführung der Verfassung. Nicht für Bremens Wohl allein sei es heiligste Pflicht zu streben, nein, für das des ganzen deutschen Vaterlandes, und wenn man die Gesammtheit der Bremischen Staatsbürger entscheiden ließe, würde sich gewiß die Mehrheit für die Sache der Nationalversammlung erklären. Der Redner weis't auf den Enthusiasmus, der für die Nationalversammlung in Stuttgart im nahen hannoverschen Lande herrsche, hin und heute nehme man daselbst eine Wahl vor. Er stelle den bestimmten Antrag:

„die Bürgerschaft möge auf ihrem Beschluß vom 30. Mai beharren"

und fordere auf ihm beizutreten. (Unterstützt.)

C. Th. Gevekoht: „Die Ereignisse der letzten Tage haben schon zum großen Theil meine in der vorigen Sitzung ausgesprochenen Ansichten, besonders über die Stuttgarter Versammlung, bewahrheitet. Dankbar bin ich Pastor Dulon für die Vertheidigung des Satzes, welchen ich aussprach: daß man immer die obwaltenden Umstände zu berücksichtigen habe, wenn man einen politischen Act vornehmen wolle; auch habe ich mich gefreut, daß heute eine mildere Ansicht auf jener Seite Platz gegriffen hat. Ich will mich nicht weiter in allgemeinen Redensarten ergehen, wie das nur zu oft in öffentlichen Versammlungen der Fall ist, sondern bei der Sache zu bleiben suchen. Wenn man am 30. Mai einen Antrag auf eine Neuwahl stellte, so finde ich das erklärlich, besteht man aber jetzt, nach alle dem, was sich neuerdings zugetragen hat, noch auf einer sofortigen Neuwahl, so muß ich gestehen, daß ich das nicht begreife. Herr Th. Bastian äußerte freilich in der Sitzung vom 30. Mai: Bremen müsse in dieser Sache mit gutem Beispiel vorangehen! Ich kann in dieser Aeußerung wirklich keinen politischen Takt erkennen. Wohl muß Bremen vorangehen, da, wo es am Platze ist, und ich werde dann der erste sein, der einen solchen Beschluß mit durchzuführen sucht. Wenn Bremen in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten ferner vorangeht, wie es seither mit Erfolg und zu seinem Ruhme gethan hat, dann können wir uns nur Glück dazu wünschen, denn wir bearbeiten dann ein Feld, auf dem wir vollkommen zu Hause sind. Wenn wir uns aber, bei unserem Mangel an politischer Reife, auf das Feld der Politik begeben, wenn Bremen, das keine selbstständige Stellung behaupten, das sich nur passiv verhalten kann, vorangehend ein Beispiel geben, namentlich in so wichtiger Sache, vielleicht allein einen Schritt thun soll, der einer revolutionären Bewegung die Hand reicht, so muß ich sagen, daß ich es bedaure, daß eine solche Ansicht hat ausgesprochen werden können. Was die Sache selbst betrifft, so bitte ich zu erwägen, in welchem Stadium wir uns jetzt befinden. Wir sollen in diesem Augenblick eine Wahl vornehmen zu einer Versammlung, die in höchst schwankendem Zustande, jetzt den Weg eingeschlagen hat, welchen ich mir schon das vorige Mal erlaubte zu bezeichnen, den des Convents! — Würde ein solcher Beschluß politisch gerechtfertigt sein, würde jeder, der dafür stimmt, es auch vor seinem Gewissen verantworten können, Bremen in eine so gefährliche Stellung gebracht zu haben, ohne daß auch nur der Anschein von Wahrscheinlichkeit da ist, daß dadurch etwas erreicht wird? Wollen wir die Existenz Bremens leichtsinnig durch einen ganz zwecklosen Schritt, vielleicht mit einem Schlage, vernichten? Es ist schon anderweitig bemerkt worden, wie man Bremens Selbstständigkeit schon jetzt gewissermaßen nur dulde; ich frage Sie ferner, wie wir durch eine Neuwahl Preußen und Hannover uns gegenüber stellen? Wenn, wie zu erwarten steht, die Bewegung in Süddeutschland zu Boden geschlagen werden sollte, dann können wir uns nicht verhehlen, daß mehr als wahrscheinlich die Existenz Bremens sehr gefährdet sein dürfte. Jeder, der das nicht wohl erwägt, zieht sich eine große Verantwortung zu. Sollte die Zeit kommen, wo es sich herausstellt, daß dieser Schritt zum Unglück Bremens gethan ist, so möchte ich es nicht auf meinem Gewissen haben, zum Ruin meiner eignen Vaterstadt beigetragen zu haben. Ich bin bereit unser Specielles dem allgemeinem deutschen Interesse zu opfern, aber ich kann es nicht, einer unpraktischen Idee zu Gefallen, zwecklos aufs Spiel setzen. Ich pflichte dem Antrag der Deputation bei, und empfehle Ihnen die Annahme desselben."

Rogge: Er glaube, das wohl nicht weiter erörtern zu dürfen, daß das formelle Recht zur Wahl unbestreitbar sei; davon seien gewiß Alle überzeugt, selbst der Senat habe dies durch seine Mitglieder in der Deputation zugegeben. Er behaupte aber auch, daß die politische Klugheit die Wahl gebiete. Preußen wolle die Bewegungen in Baden und der Pfalz mit der Gewalt seiner Truppen niedertreten; sollte das, was seiner Ansicht nach nicht so leicht sei, gelingen, so könne man versichert sein, daß preußische Ländergelüste gewiß zum Dank ein Stück Land beanspruchen würden. Die Fürsten würden aber dann unter sich uneins werden und sich einander nichts gönnen, es würde dann der Bürgerkrieg von Neuem entstehen und selbst conservative Mitglieder haben zugegeben, daß ein solches Regiment nicht von langer Dauer sein werde. Die Fürsten würden dann zwar Alles aufbieten, dem Volk alle mögliche Freiheit zu entziehen, darauf werde aber ein um so blutigerer Rückschlag folgen. Die Befürchtung, Bremen werde, wenn die Sachen schlimm ausfallen, mediatisirt werden, theile er übrigens gar nicht. Sollten die alten Zustände in Deutschland wieder eintreten, so habe England und Nordamerika, namentlich ersteres, das größte Interesse, daß Bremen selbstständig bleibe und sei er überzeugt, daß England dann ein Wort mitsprechen werde. „Meine Herren! Lassen Sie uns an unserer aus freier Wahl hervorgegangenen Nationalversammlung, der treuen Verfechterin unsrer Freiheiten, festhalten; sollen wir in einem Augenblicke, wo ihr Leben auf dem Spiel steht, feig zurücktreten, uns von unsern deutschen Brüdern zurückziehen? Nein, ich bin überzeugt, daß die Mehrheit in diesem Hause anders denken, daß sie dafür sein wird, ihnen die Hand zu reichen. Ein Redner vor mir sagte, daß er seine Meinung geändert habe, da die Verhältnisse sich anders gestellt hätten. Das, was geschehen ist, konnten wir uns aber damals schon im Voraus sagen. Ferner hat man davon gesprochen, daß die Zustände in Baden traurig seien. Wenn es mir die Herren erlauben, so möchte ich Sie wohl hier auf etwas aufmerksam machen: (lies't) Heidelberg, den 9. Juni. Wir marschirten gestern den ganzen Tag —"

(Unterbrechung; Unruhe.)

Richter Focke: „Herr Präsident, ich möchte bitten die Versammlung zu fragen, ob sie Zeitungsartikel hören will."

Präsident bemerkt, daß das nach der Geschäftsordnung allerdings nicht erlaubt sei.

Rogge: „Nun dann kann ich es auch mündlich thun."

Diesem Artikel aus der Nationalzeitung zufolge liegen jetzt bei Heidelberg zusammen 45,000 Mann, so daß die ganze badische Streitmacht gegenwärtig 120,000 Mann beträgt. Den in der Zeitung enthaltenen Nachrichten zufolge sei die Sachlage eine günstige, deshalb seien durchaus verschiedene Ansichten über die Verhältnisse in Süddeutschland, so auch über die Stimmung in Würtemberg, die er für die Nationalversammlung günstig glaube. Auch gehöre die Wahl dem Volke und könne ihm nicht streitig gemacht werden. Unterstützt den Antrag Helmken's in der Ueberzeugung, der Senat werde dem Beschlusse der Bürgerschaft nun nicht mehr entgegen treten. (Beifall.)

J. G. Meyer: Er habe noch keine Gründe dafür vernommen, daß die Nationalversammlung nicht noch jetzt zu Recht bestehe; behauptet habe das zwar ein Redner, es jedoch nicht bewiesen. Er glaube daher, da Bremen die Nationalversammlung anerkannt, diese für Bremen auch rechtlich bestehe, man also auch rechtlich verpflichtet sei dieselbe zu erhalten. Ob die Politik die Unterlassung der Wahl gebiete, könne für die Vertreter von keinerlei Einfluß sein; „denn ich glaube wir sind zunächst als Vertreter für das, was Recht ist, gewählt, in politische Bedenken dürfen wir uns nicht weiter einlassen".

Pastor Nieter: „Der Bericht der Deputation und Richter Donandt haben die Sachlage genügend aus einandergesetzt, ich verzichte darum auf eine Beleuchtung der politischen Verhältnisse Deutschlands. Wer einigermaßen die neusten Ereignisse verfolgt hat, dem ist das wenigstens klar, daß unser Senat durch die politischen Verhältnisse unbedingt gezwungen ist, eine Wahl jetzt nicht zuzulassen. Mag daher unser Beschluß so oder so ausfallen, so bleibt sich das dem Erfolg nach ganz gleich. Beschließen wir nun doch die Neuwahl, so läuft unser Beschluß auf weiter nichts als eine bloße und zwar ganz leere Demonstration hinaus. Diejenigen aber, welche von der Regierungsbehörde etwas verlangen, was man nicht von ihr verlangen kann, geben sich damit eine Blöße. Meine Herren, Wir haben viel schöne Zeit dieser Sache gewidmet ohne Erfolg. Es liegen uns in der That sehr wichtige Arbeiten vor und ich möchte dringend bitten, das Feld der Redensarten zu verlassen und das der Arbeit zu betreten. Auch diejenigen, welche bisher entschieden für die Wahl gewesen sind, können immer sagen: Wir haben die Nationalversammlung gestützt, so lange noch irgend ein Schimmer von Hoffnung da war, aber besonnene Männer werden nie Unmögliches verlangen; ich möchte bitten, daß die Debatte geschlossen würde und daß wir zur Arbeit gingen".

(Unterstützt.)

Präsident theilt die noch angeschriebenen Redner mit: H. H. Meyer, C. Focke, Wischmann, Kotzenberg, C. Meyer, Blöte, Rasch, Schumacher, Th. Bastian, Richter Focke, Dr. Smidt.

Dr. Smidt: Nach der bisherigen Geschäftsordnung sei vor dem Schluß immer allen Deputationsmitgliedern, welche sich hätten anschreiben lassen, das Wort gegeben worden; er bäte daher, es ihnen noch zu gestatten.

Präsident: Es müsse das auf einem Irrthum beruhen. Er habe bei Eröffnung der Debatte die Mitglieder der Deputation aufgefordert, das Wort zu nehmen; es sei das von einigen geschehen, nachdem diese gesprochen, hätten andere nicht zur Deputation gehörige Mitglieder das Wort erhalten. Die bisherige Praxis in der neuen Bürgerschaft sei gegen den Grundsatz, allen etwa später noch angeschriebenen Deputationsmitgliedern unbedingt das Wort zu gestatten.

Dr. Smidt: Die Deputationsmitglieder müßten jedenfalls einmal Gelegenheit haben zu sprechen. Es sei von hohem Interesse zu hören wie die einzelnen Deputationsmitglieder darüber denken. Man habe bisher glauben müssen, der Deputationsbeschluß sei einstimmig gefaßt; bei der Wichtigkeit der Sache erscheine ein übereilter Beschluß nicht wünschenswerth.

Helmke wünscht daß die bis jetzt eingeschriebenene Redner das Wort erhalten.

Richter Focke bestätigt das vom Präsident Gesagte auf Grund des von ihm geführten Protokolls. Er z. B. habe als Deputationsmitglied anfangs das Wort nicht genommen, weil die beiden ersten Redner ihm die verschiedenen in der Deputations-Debatte bemerkbar gewesenen Richtungen zu repräsentiren schienen, später sich aber aus einem andern Grunde dazu veranlaßt gefunden. Er halte das Verfahren des Präsidenten für vollkommen ordnungsmäßig und empfehle den Deputationsmitgliedern, wenn sie um das Wort bäten, sich auf ihre Eigenschaft als solche zu beziehen.

Joh. Höpken beantragt, falls der Schluß nicht beliebt werde, vorläufig den Deputationsmitgliedern das Wort zu geben. Wird nicht unterstützt.

H. H. Meier: Er theile die Ansicht, daß den Deputationsmitgliedern vor allen andern Rednern das Wort hätte gestattet werden müssen und schlage vor nach jedem Redner die Frage über den Schluß zu erneuern.

C. D. Seemann erklärt sich gegen den Schluß in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache. Wenn übrigens sämmtlichen Deputationsmitgliedern der Reihe nach das Wort gegeben werden solle, so würde man, falls die Deputation einstimmig einen Vorschlag mache, nur ganz einseitige Ansichten zu hören bekommen.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

H. H. Meier für den Deputationsantrag, welcher nur die hier allein entscheidenden Gründe der Zweckmäßigkeit hervorhebe. Wenn man mit schönen Redensarten gesagt, man müsse hier nur das höhere Interesse des ganzen Vaterlandes im Auge haben, so halte er dafür, daß wohl Momente eintreten könnten, wo das Pflicht sei, bei dieser Frage sei aber das Bremische Interesse, das wir hier vertreten, durchaus überwiegend. Die Wahl eines Vertreters bei der Nationalversammlung habe keine praktische Folge, sei eine reine Demonstration. Der Redner bezieht sich auf seine früheren Aeußerungen, in Bezug auf die Verlegung der Versammlung nach Stuttgart, welche die Ereignisse jetzt bestätigten. Man werde auch jetzt nicht wissen, wohin man den Abgeordneten sende. Nach soeben eingetroffenen Nachrichten sei die würtembergische Kammer mit 60 gegen 14 Stimmen dem Programm des bekanntlich so freisinnigen Ministeriums Römer beigetreten und erkenne die Regentschaft nicht an. Der Redner berichtet über die Maßregeln der würtembergischen Regierung der Nationalversammlung gegenüber, welche wahrscheinlich von Stuttgart sich nach Reutlingen wenden werde, wo sie einen für die Ausführung ihrer Zwecke fruchtbaren Boden zu finden gedenke. Alle diese Fakten möge man wohl erwägen; er warne einen jeden sich durch sein Gefühl hinreißen zu lassen und einem das Wohl Bremens leichtsinnig gefährdenden Beschluß beizu-

stimmen. Mit einem solchen Beschluß sei die Anerkennung jener Fraktion der Nationalversammlung, welche nun geradezu den Bürgerkrieg beschlossen, ausgesprochen. Offen sei man nun hervorgetreten, der begonnene Bürgerkrieg habe aber keine Chancen des Erfolgs; nicht nutzlos dürften die der deutschen Einheit und Freiheit gewidmeten Kräfte vergeudet werden. So gebe man nur der Reaktion die Waffen in die Hand und auch hier werde das bei jedem Wohldenkenden, der es mit der Freiheit noch so redlich meine, gerade die entgegengesetzten Gesinnungen hervorrufen, wenn sie sehen, wie die Vertreter des Staats das Interesse Bremens auf so leichtsinnige Weise gefährden. Die unmittelbare Folge der Wahl werde sein Truppeneinquartirungen und all' das Ueble, was damit im Gefolge sei. Dadurch werde eben nachher eine Reaktion in den Gesinnungen sehr vieler jetzt mit uns Gleichdenkender hervorgerufen werden. Man möge doch praktisch sein und die Phrasenmacherei bei Seite lassen. „Für das deutsche Vaterland ist jetzt nichts zu erreichen, lassen Sie uns denn Bremens Wohl vor Allem in's Auge fassen!"

Carl Focke für den Deputationsantrag. Schön und edel sei es, wenn man mit Aufopferung seiner selbst unserm geliebten Vaterland beistehen wolle. Aber bei Beantwortung einer Frage wie diese thut vor allen Dingen Besonnenheit noth. „Wir leben in einem glücklichen Freistaat und gewiß sehr zu bedenken ist es, diesen, politisch unbedeutend wie er ist, einer großen politischen Macht gegenüberzustellen. Ich will die Frage, ob die Nationalversammlung, ob die Centralgewalt in Frankfurt zu Recht besteht unerörtert lassen. Bei der Verwirrung der Rechtsbegriffe in dieser Hinsicht ist es, glaube ich, unsre Pflicht als Vertreter Bremens an uns zu denken, daran, wie wir unsre glückliche Freiheit erhalten. Wie, wenn der Senat nun erklärte, er könne seine Zustimmung nicht geben und wir wären unnöthigerweise einem Conflikt ausgesetzt? Ich möchte darum bitten, die Sache nicht weiter auf die Spitze zu treiben."

Wischmann: „Als Mitglied der Deputation muß ich bedauern mit dem Bericht nicht einverstanden zu sein. Ich habe das schon in der Deputation erklärt, ich kann nun einmal nicht anders als nach meiner Ueberzeugung handeln; die geht dahin, daß wir wählen müssen. Das deutsche Vaterland ist in Gefahr, es droht sich der Süden vom Norden zu reißen, das Schiff treibt ohne Steuermann. Für mich gilt der Grundsatz, welchen auch Gagern in Bezug auf die Versammlung in Gotha ausgesprochen hat: Es muß ein Jeder glauben, ohne seine Anwesenheit werde nichts erreicht werden können. Dieser Satz allein ist für mich durchschlagend. Ich wollte und wünschte, daß namentlich in ganz Norddeutschland wieder Wahlen vorgenommen würden, daß kein Wahlmann wegbliebe, daß das Volk überall die Wahlen sebst in die Hände nähme. Wer hat denn das Vorparlament geschaffen! Etwa die Fürsten? Sie hätten jenen Männern lieber etwas zu leide gethan, wenn sie es nur gekonnt hätten. Nein! Das Volk. Es sind da jetzt vielerlei Gewalten in Deutschland, die sich gegenseitig nicht anerkennen, die Nationalversammlung besteht noch zu Recht, und so lange sie in beschlußfähiger Zahl ist, sind wir verpflichtet sie anzuerkennen. Nur wenige sind dageblieben und ich kann es noch immer nicht genug bedauern, nicht tief genug beklagen daß jene Männer ausgetreten sind. Es scheint mir übrigens so, als wenn Heinr. von Gagern und seine Freunde nun selbst einsähen, daß es Noth thut daß sie wieder zusammentreten und auf irgend eine Weise für's Vaterland wirken. Ich wüßte sonst nicht warum eine so dringende Aufforderung an die ausgetretenen Mitglieder ergienge sich zusammenzufinden. Uebrigens ist das Wahlrecht ein unveräußerliches Recht des Volkes und kann weder Senat noch Bürgerschaft seine Ausübung wehren. Haben wir heute gewählt und die Nationalversammlung löst sich morgen auf, so haben wir uns nicht den Vorwurf zu machen, das große Werk mit untergraben geholfen zu haben. Wollen wir uns etwa an die von Preußen und Hannover oktroyirte Verfassung anschließen? Das wollen wir doch wohl nicht. Will das preußische, das hannoverische, das ganze deutsche Volk etwa die Frankfurter Reichsverfassung nicht? Von wem geht die Verwirrung der Begriffe aus, vom Volk oder von den Fürsten? Sie müssen sagen: es sind die Fürsten. Bei der Nationalversammlung ist das Recht, halten wir darum an ihr fest und legen wir dann unser Schicksal in Gottes Hand. Wir wissen es immerhin nicht, wenn die Fürsten für den Augenblick siegen, ob unser Staat mit einer freien glücklichen Verfassung für sie nicht ein Anstoß ist. Selbst Gagern sprach es in Frankfurt aus, daß, wenn die Fürsten die Gewalt wieder bekämen, das eine andere Gewalt sein würde, als die der letzten 30 Jahre. Halten wir darum treu aus und selbst die Fürsten werden unsrer Festigkeit Anerkennung zollen. Wie, wenn nun die Sache des Volks siegte, was wird man dann mit uns machen? Man wird sagen: Was thun wir mit den kleinen Republiken, treu sind sie doch nicht. Und die Sache des Volks siegt doch endlich einmal; ich empfehle Ihnen darum Helmke's Antrag".

Kotzenberg: „Es ist sehr schmerzlich für mich, daß ich heute einem vor 14 Tagen von mir gestellten Antrag nicht das Wort reden kann; das geschieht nicht etwa aus dem Grunde, weil ich weniger deutsch gesinnt wäre, sondern die veränderten Verhältnisse bewegen mich dazu. Die neuesten Beschlüsse der Nationalversammlung sowie sie selbst erkenne ich als vollkommen berechtigt an und konnte ich darin keine Veranlassung finden, von meinem Antrag abzugehen; allein in der Stellung, welche die würtembergische, gewiß entschieden deutsch gesinnteste Regierung und Kammern der Nationalversammlung gegenüber eingenommen, in der bestimmten Aussicht, daß nun die übrigen verfassungstreuen Staaten diesem Beispiel folgen werden. Und wir wollten nun durch eine Wahl uns allen diesen Staaten gegenüberstellen? Etwas anderes ist eine Wahl im Hannöverschen, wo nur einfach, wie z. B. heute im 18. Wahlbezirk die früheren Wahlmänner und ohne Zuthun der Regierung auf eigne Verantwortung hin wählen; wäre ich Wahlmann, so thäte ich das wahrscheinlich auch, denn ich kann mich für das Allgemeine aufopfern; hier bin ich aber Vertreter des Bremischen Staats und als solcher ihm verpflichtet, und wenn wir gewiß auch hohe Pflichten gegen Deutschland haben, wenn auch alle meine Sympathien für die Nationalversammlung sind, so möchte ich doch die Verantwortung nicht übernehmen, Bremen mit der Centralgewalt, Preußen, Sachsen, Hannover, selbst mit den Staaten, die die Reichsverfassung anerkannt haben, in Conflict gebracht zu haben. Gleichwohl bin ich nicht dafür, daß wir die Sache ganz aus der Hand lassen, was in dem Deputationsvorschlag liegt. Möglich ist es, daß wenn noch einmal das Herz des deutschen Volkes frisches Leben zeigt, wir wieder beitragen können, den deutschen Körper

gesund und kräftig zu machen. Darum trage ich darauf an, die Bürgerschaft wolle sich ihre Antwort auf diesen Bericht vorbehalten". (Unterstützt.)

Em. Meyer: „Ich habe bisher in dieser Angelegenheit das Wort nicht erhalten können, nur zufällig bekomme ich es jetzt. Ich halte es für wichtig, in dieser Sache meinen Standpunkt anzudeuten: nicht als Parteimann spreche ich, sondern als Vertreter des Bremischen Volks, das ein großes Herz für die deutsche Sache hat. Ich erkläre mich von diesem Standpunkt aus zuerst gegen den Bericht, für das Beharren bei dem frühern Beschluß. Meine Herren! Wir gehören zu den wenigen Glücklichen, welche als Republikaner die Reichsverfassung anerkannt haben. Als im vorigen Jahr revolutionäre Männer das Vorparlament bildeten, da befanden wir uns auch in der Revolution und sahen während derselben, daß der deutsche Bund sich mit den revolutionären Männern vereinbarte und durch die Verordnungen vom 30. März und 7. April die Wahl eines Abgeordneten und eines Ersatzmannes ausschrieb. Das gab hier Veranlassung, daß der Senat die Bürgerschaft aufforderte, auf Grund dieser Bundesbeschlüsse zu beschließen, daß die Wahl eines Abgeordneten und eines Ersatzmannes vorgenommen werden solle; was auch am 19. April geschah. Zu diesem Behuf wurde eine Deputation niedergesetzt, deren Mitglied auch ich war. Allein die Deputation fand es für gut, nur erst den Vertreter wählen zu lassen, indem sie meinte, daß zur Wahl eines Ersatzmannes nur dann geschritten werden könne, wenn der Abgeordnete sein Mandat niedergelegt habe. Der Augenblick ist jetzt da, wir müssen also einen Ersatzmann wählen, da jener Beschluß rechtsgültig ist.

Zwei Fragen sind in dieser Sache hauptsächlich aufgeworfen worden: einmal, ob die Nationalversammlung noch zu Recht bestehe, das andere Mal, ob eine Wahl zum Heil unseres engeren Vaterlandes gereiche. Meine Herren! Es ist hier vielfach gesagt worden, daß die Begriffe von Recht und Unrecht alle Tage wechseln, ich spreche daher nur einfach meine Ansicht aus: Die Nationalversammlung besteht zu Recht. Das deutsche Volk hat sie gewählt, wir haben sie im vorigen Jahre mit unserer ganzen Kraft, die uns als Republikaner zu Gebote stand, trotz ihrer matten Beschlüsse, zu halten gesucht, wir sagten uns: Es ist der letzte Fels, an den sich das deutsche Volk in Stürmen klammern kann, haltet fest, trotz dieser lahmen Mehrheit, die uns so manchen Kummer bereitet! — Diese Mehrheit arbeitete aber, wie mir schien, nicht für das Volk, sondern für die Fürsten, daher erhielten diese mehr und mehr Gewalt und endlich, in dem Augenblicke, wo die Gewalt überzugreifen drohte, wo sie übergriff, da brach die Kraft dieser lahmen Majorität: sie stürzte in sich selbst zusammen; — und jetzt, in diesem Augenblick, nachdem sie sich theilweise im vorigen Jahre gegen die Volkssouveränität erklärt, sagt sie: Wir wünschten, das Volk hätte einmal gezeigt, was es wollte! In diesem Augenblicke der Ohnmacht wollte man vielleicht gar daß das Volk seine Souveränität mit Gewalt zeigte! Das Volk that es aber nicht, es war selbst durch jene lahme Mehrheit verkommen. Und jetzt, nachdem das Volk sieht, daß seine Freunde wieder an die Spitze treten, daß diese Männer nicht allein Beschlüsse auf das Papier niederlegen, sondern auch gesonnen sind sie durchzuführen, nachdem man selbst anerkannt hat, daß das Volk außer jener Nationalversammlung keinen Haltpunkt mehr habe, jetzt ist es an der Zeit, daß grade wir als Republikaner, daß auch wir dem deutschen Volke ein Körnlein unserer geringen Kräfte darbieten; man hat gesagt, das Volk hätte zeigen sollen, was es wollte; nun wohlan, lassen Sie uns denn, wenn die Unterthanen von Fürsten zu sehr geknechtet sind, lassen Sie uns denn als freie Männer etwas thun; dann sind, dann werden wir das erst in der That. — In Bezug auf die Frage, ob die Reichsregentschaft zu Recht bestehe. Nach dem Gesetz über die provisorische Centralgewalt soll diese bis zur definitiven Feststellung der Verfassung bestehen; es heißt aber auch in jenem Gesetz, daß die Minister der Nationalversammlung verantwortlich seien. Diese Bestimmung haben aber die Reichminister verletzt, somit war die Nationalversammlung an dieses Gesetz nicht mehr gebunden und berechtigt zur Einsetzung einer Regentschaft. — Man sagt ferner: das Wohl Bremens sei bei einer Wahl gefährdet. Ich gebe zu, daß das in etwas der Fall ist. Man beweise mir aber, daß das nicht der Fall sei, wenn wir nicht wählen. Glauben Sie die Ländergelüste des Königs von Preußen, der schon immer so gern Hamburg haben wollte, werden Bremen bei der günstigen Lage seines Hafens, auf den schon im Frieden benachbarte Fürsten ein Auge hatten, verschont lassen? Unser Staat — das steht unumstößlich fest — gehört nun einmal zu denen, welche die Verfassung anerkannt haben und und siegt die Soldateska Preußens verbunden mit Rußland, so werden wir so wie so gesäbelt werden. Wie können aber überhaupt unserm Staat aus der einfachen Befolgung der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April große Nachtheile erwachsen? Aber der Kampf mit der Reichsversammlung (daß sie ein Convent sein soll, ist nicht bewiesen) kann schlimm ausfallen und dann sind wir durch unsern Nachbarstaat gefährdet? Das hannöversche Volk scheint mir eine sichere Bürgschaft dagegen zu sein. Ich schließe mich dem Helmkeschen Antrage an und empfehle ihn mit folgendem Amendement, welches ich dazu stelle:

„Indem hiedurch nur der Beschluß von Rath und Bürgerschaft vom 19. April v. J. ausgeführt werden soll". (Unterstützt).

Blöte: Er könne sich nicht mit dem Deputationsbericht befreunden; das Recht der Nationalversammlung, sich zu verlegen, sei zweifellos; er frage, ob, wenn bei der Frankfurter Emeute im September 1848 die Nationalversammlung beschlossen hätte, sich zu verlegen, Jemand die Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses würde in Zweifel gezogen haben? Alle bisherigen Beschlüsse der Nationalversammlung erscheinen vollkommen gerechtfertigt; es sei keine anerkannte oberste Gewalt mehr in Deutschland, daher müsse man vor Allem dahin streben, die Nationalversammlung vollzählig zu machen und dabei sei für Bremens Unabhängigkeit nichts zu fürchten. Bremen werde sich eine Usurpation Preußens nie gefallen lassen, auch brauche man nicht zu erwarten, daß Süddeutschland unterdrückt, daß Preußen in Deutschland die Oberhoheit erhalten werde, das werde die Mißgunst der übrigen größeren Regierungen Deutschlands nicht zulassen, wie die Geschichte es lehre. Endlich könne den Bremischen Staatsbürgern als deutschen Reichsbürgern durchaus das Recht zu wählen nicht vorenthalten werden. Gehe nur das deutsche Volk auf dem gesetzmäßigen Wege vorwärts und zeige Kraft und Willen, so werde die Macht der Bayonette zersplittern und das Volk werde siegen.

Empfiehlt Helmke's Antrag mit dem Amendement von Em. Meyer.

Rasch: Man habe geäußert, daß die Wahl aus höheren politischen Rücksichten gefährlich für unsern Staat sei: er habe keinen Sinn für höhere Politik, er habe immer den Grundsatz verfolgt: „Was ich einmal als wahr und recht erkannt habe, suche ich zu behaupten"; er werde ihn auch festhalten und für Beharren stimmen. „Warum will man die Reichsverfassung nicht? Weil sie das Gepräge der Volkssouveränität trägt, die Gottesgnadenwirthschaft soll wieder eingeführt werden. Ich habe als Vertreter mir gelobt, an unserer Bremischen Verfassung zu halten, trotzdem daß Manches darin nicht nach meinem Wunsch ausgefallen ist. Ebenso steht es mit der Reichsverfassung, sie ist geschaffen, von uns anerkannt und darum müssen wir treu an ihr halten, dadurch, daß wir die Nationalversammlung, soweit an uns, zu stärken suchen."

Dr. Schumacher: Er wolle sich nicht in leere politische Diatriben einlassen und nur bemerken, daß dem Meyer'schen Amendement keine Folge zu geben sein dürfe, einestheils weil dadurch nichts gefördert werde, andrerseits sei es auch seiner Ueberzeugung nach nicht actengemäß. Rath und Bürgerschaft haben beschlossen, keinen Stellvertreter zu wählen, die Deputation für jene Wahl sei längst aufgelöst und somit habe die Sache ihr Ende erreicht. Im Uebrigen könne er nicht begreifen, wie besonnene Männer die durch eine sofortige Wahl drohende augenscheinliche Gefahr ableugnen könnten; er hoffe zu Gott, daß Bremens Vertreter die Hand nicht blos auf's Herz, sondern auch an den Kopf legen werden, man werde sich dann davon überzeugen, daß jetzt die Wahl unterbleiben müsse.

Th. Bastian: Er habe das gethan, was der Vorredner zuletzt gesagt, habe es wohl überlegt, seine Pflichten als Familienvater, Kaufmann, Staatsbürger, Vertreter und doch sei er zu dem entgegengesetzten Resultat gelangt. Nur dem Kühnen sei das Glück hold. „Es giebt gewiß viele Männer unter uns, die sich leicht in die alten Zustände hineinfinden, sie wieder zurückwünschen. Eben darum werde ich nicht verlangen, daß meine Ansicht die allgemeine sein sein soll; von Kindheit auf habe ich es aber gefühlt, daß das Leben nichts sei, wenn man nicht etwas Höheres, das was man für Recht erkennt, ergreift und festhält. Sind wir darin einig, daß wir es für Recht erkannten, die Nationalversammlung zu stützen, so müssen wir nun auch unter allen Umständen an ihr festhalten." Bei dieser Gelegenheit müsse er einen Irrthum berichtigen. Er sei in der letzten Sitzung von einem Redner angegriffen und seine Worte so dargestellt worden, als ob er nicht gegen einen Einfall der Franzosen in Deutschland sei. Er habe die Ueberzeugung, jener Zusatzantrag, von dem man damals gesprochen, würde gewiß einstimmig angenommen worden sein, wenn man ihn nicht gerade zu einer Zeit, wo die Fürsten im Osten selbst die Feinde in's Land riefen, für eine Verhöhnung hätte ansehen müssen. Bezüglich dessen, was er weiter gesagt über die Pfalz in Bezug auf die Möglichkeit eines Anschlusses an Frankreich, so habe er damit nur die Ueberzeugung aussprechen wollen, daß die Fürsten die Schuld trügen, wenn die schöne Rheinprovinz verloren ginge. Im Aufschub sei Gefahr; die beschlußfähige Zahl der Nationalversammlung könne einmal fehlen und dann gehe dieser Stern unter, Deutschland sei auf lange Zeit verloren.

Albers beantragt Schluß. (Unterstützt.)

Präsident theilt die noch eingezeichneten Redner mit: Richter Focke, Dr. Smidt, Dr. Tidemann, Rogge, J. G. Meyer, Pastor Dulon, L. de Laubell, Höpken, Ebell, Wischmann, Kotzenberg, Philippi.

Der Schluß wird hierauf beliebt.

H. H. Meier beantragt namentliche Abstimmung, zieht diesen Antrag aber nachher wieder zurück.

Nach einigen Besprechungen über die Fragestellung, wobei Kotzenberg seinen Antrag dahin interpretirt, daß er damit beabsichtigt habe, der Bericht der Deputation möge auf die jedesmalige Tagesordnung gestellt werden, erklärt Präsident den zuerst zur Abstimmung kommenden Antrag Kotzenberg's für angenommen.

J. G. Meyer bezweifelt die Annahme und beantragt namentliche Abstimmung. (Hinreichend unterstützt.)

Das Resultat der namentlichen Abstimmung ergab 162 Stimmen für, 85 gegen den Antrag. Der Präsident erklärte mithin den Antrag Kotzenberg's nochmals für angenommen (wodurch sich die Anträge von Richter Donandt und Helmke, sowie das Amendement Em. Meyer's erledigen) und ordnete sodann eine Pause bis ¾ 7 Uhr an.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung bemerkt der Präsident, daß nun die Wahl eines Schriftführers an die Stelle des Dr. Watermeyer vorzunehmen sein würde; das Bürgeramt habe keinen Wahlauffatz angefertigt, da die Geschäftsordnung für einen solchen Fall nichts vorschreibe, es würden daher die Vorschläge aus der Versammlung zu erfolgen haben.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	H. H. Meier	10	Stimmen,
„ 2.	Dr. Lampe	44	„
„ 3.	Dr. Meinertzhagen	130	„
„ 4.	Dr. H. A. Schumacher	5	„
„ 5.	Richter Migault	6	„
„ 6.	Dr. Kottmeier	7	„

Gewählt: Dr. Meinertzhagen.

Kotzenberg beantragt sodann,

„die zunächst zur Berathung kommenden Gegenstände zu übergehen und die Ablösungsordnung vor Allem vorzunehmen."

(Unterstützt.)

Aelterm. Gabain beantragt,

„zuvor noch den wahrscheinlich nicht so bedeutende Zeit in Anspruch nehmenden Gegenstand der Deputation für Bremerhaven zu berathen."

Weymann unterstützt diesen Antrag: es gelte einer Unterstützung unserer nicht bemittelten Mitbürger.

Der Antrag Kotzenberg's:

Die Berathung der Ablösungsordnung,

wird angenommen.

Präsident: „Die auf die Ablösungsangelegenheit bezüglichen Vorlagen sind sehr umfangreicher Art. Wollten wir nach der Zeitfolge die einzelnen Berichte und Anträge verlesen, so würden wir zuvörderst mit der von der Deputation entworfenen Ablösungsordnung anfangen, sodann würde ein Unterantrag folgen; darauf der Commissionsbericht,

ferner die hierauf bezüglichen beiden Vorstellungen, und endlich paragraphenweise die Gesetzvorschläge der Deputation und Commission. Da sich indeß die beiden Vorstellungen auf die Sache selbst im Allgemeinen beziehen, möchte ich vorschlagen, sie zunächst zu verlesen. Sollte dann eine generelle Discussion nicht gewünscht werden, so würden die einzelnen Punkte des Deputations- und Commissionsberichts einzeln zur Berathung kommen, wobei wohl der Deputationsbericht zu Grunde zu legen sein würde."

Dr. Tidemann: Wegen des, wie so eben der Präsident schon bemerkt, äußerst umfangreichen Materials scheine es sich nicht zu empfehlen, daß die Bürgerschaft ohne bestimmten Leitfaden die Berathung beginne, zumal da zu den Vorlagen während der Debatten selbst wahrscheinlich noch zahlreiche Amendements hinzukommen werden. Seiner Ansicht nach müsse die Bürgerschaft, um zu einer gründlichen und sachgemäßen Berathung zu gelangen, einen Ausschuß niedersetzen, welcher sowohl die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung ziehe, als auch über die Reihenfolge der Abstimmung Vereinbarung treffe. Dadurch werde man viel schneller zum Ziele kommen, als wenn man ohne eine solche Beihülfe auf die Sache selbst eingehe. In diesem Falle werde man entweder nicht vorwärts kommen oder Beschlüsse fassen, denen der Senat nicht zustimmen könne, wodurch eine wiederholte Berathung erforderlich werde. Aus diesen Gründen erlaube er sich folgenden Antrag zu stellen:

„Bei Berathung der für einen Theil unseres Privatrechts so überaus wichtigen Ablösungsordnung und der auf dieselben sich beziehenden Anträge in der Bürgerschaft erscheint es dringend nothwendig zur Bewältigung und gründlichen Prüfung des schon jetzt vorliegenden großen Materials, zur Vermeidung jedes übereilten Beschlusses und zur Handhabung einer festen Ordnung in der Debatte und der Abstimmung einige nähere, theilweise von der Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen, ähnlich denjenigen, welche die Bürgerschaft bei Berathung der Verfassung beliebt hatte, festzusetzen.

Ich beantrage daher, die Bürgerschaft wolle Folgendes beschließen:

1) Vor dem Beginne der Berathung über die Ablösungsordnung setzt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Ausschuß nieder, bestehend aus dem Präsidenten, den 3 Vicepräsidenten und 13 anderen Vertretern, für dessen innere Organisation die Bestimmungen über Commissionen überhaupt zur Anwendung kommen.
2) Dieser Ausschuß hat den Entwurf der Ablösungsordnung selbst, sowie die damit eingebrachten Minoritäts-Anträge, den Bericht und die Vorschläge der Revisions-Commission vom 11. April d. J. (Seite 143 ff. der Protokolle der Bürgerschaft) die Vorstellung der Verwalter des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen vom 30. April d. J. (S. 349 der Verhandlungen) und die Vorstellung der 221 Grundbesitzer vom 25. Mai d. J. (395), endlich auch alle gehörig dazu vorgebrachten Amendements und Zusätze, ehe sie zur Discussion kommen, zu prüfen und sein Gutachten durch einen von ihm zu erwählenden Berichterstatter in der Bürgerschaft vortragen zu lassen.

   Diese Prüfung und Berichterstattung ist namentlich auch darauf zu erstrecken, ob durch Annahme des einen oder andern Antrags der Staat Entschädigungsansprüchen von Seiten des Betheiligten ausgesetzt werde, und im Fall solches zu bejahen sei, wie hoch sich dergleichen Entschädigungsansprüche möglicherweise belaufen können.

   Der Ausschuß kann sich zur Ermittelung dieser Punkte des Beiraths von Sachverständigen bedienen.
3) Der Ausschuß hat die Ordnung, in welcher die einzelnen Bestimmungen der Ablösungsordnung, die Minoritäts-Anträge, die Vorschläge der Revisions-Commission, sowie die eingebrachten Abänderungs- und Zusatzanträge zur Abstimmung zu bringen sind, festzustellen und zwar ungebunden durch die Vorschrift des Art. 13 der Geschäftsordnung, nach welcher in allen Fällen die Abstimmung über ein Amendement der über den Hauptantrag vorhergehen muß, und wird nach dieser Feststellung verfahren.
4) Jeder von dem Entwurf der Ablösungsordnung und den dabei mitgetheilten Minoritäts-Anträgen, sowie von den Vorschlägen der Revisions-Commission abweichende Antrag eines oder mehrerer Vertreter, er möge Abänderungen oder Zusätze betreffen, ist dem Ausschusse schriftlich einzureichen; und hat dieser solchen in der folgenden Sitzung der Bürgerschaft zu begutachten, nachdem er vorab gehörige Unterstützung gefunden hat.
5) Der Entwurf der Ablösungsordnung kommt, falls nicht für einzelne Theile ein Anderes beschlossen werden sollte, nach der Reihenfolge seiner Paragraphen zur Abstimmung, und wird über jeden Paragraphen einzeln abgestimmt. Nachdem der ganze Entwurf durchgenommen, findet eine Abstimmung über das Ganze Statt.
6) Sobald der Schluß einer Debatte beantragt und gehörig unterstützt wird, ist hierüber abzustimmen. Jedoch ist nach ausgesprochenem Schlusse noch eines derjenigen Mitglieder, welche den zur Abstimmung kommenden Antrag gestellt haben, vor der Abstimmung selbst zu hören, und steht darauf dem Berichterstatter des Ausschusses das letzte Wort zu.
7) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Geschäftsordnung auch für die Berathung über die Ablösungsordnung zur Anwendung."

Er sei der Ueberzeugung, daß man nur auf so geregeltem Wege zu einem alle Betheiligten zufriedenstellenden Resultate gelangen könne, die Berathung werde dadurch, anstatt in die Länge gezogen, beschleunigt werden. Ferner sei in den Grundrechten allerdings (und das werden wir auch allen Verpflichteten gern zugestehen) die Bestimmung getroffen, daß eine Ablösung stattfinden solle, dabei aber auch zugleich der Grundsatz einer gerechten Entschädigung für die Enteignung ausgesprochen. Sollte nun etwa demnächst von Rath und Bürgerschaft eine der Gerechtigkeit nicht entsprechende Entschädigung beschlossen werden, so würde den darunter Leidenden das Recht zustehen, sich an die Gerichte zu wenden und den Staat für ein solches Gesetz in Anspruch zu nehmen; auf diese Weise könnte sich der Staat, um den Betheiligten gerecht zu werden, mit Entschädigungsansprüchen überhäufen. Es bedürfe demnach die

Sache einer reiflichen Ueberlegung und empfehle er seinen Antrag zur Annahme. (Unterstützt.)

Wischmann: Er verkenne die Zweckmäßigkeit dieses Antrags nicht, beantrage übrigens,

„da die Berathung der Ablösungsordnung keinen längeren Aufschub leide und die übrigen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände ebenfalls ihrer Erledigung entgegengeführt werden müßten, der Ablösungsangelegenheit speciell einige Sitzungen zu widmen."

Präsident: Er erlaube sich auf diesen letzten Antrag Einiges zu bemerken. Verfassungs- und geschäftsordnungsmäßig sei es dem Bürgeramt anheimgestellt, die Versammlungen der Bürgerschaft anzuberaumen, nicht die Bürgerschaft als solche habe das zu beschließen. Einerseits enthalte aber auch die Verfassung die Bestimmung, daß wenn 30 Vertreter schriftlich unter Angabe des Berathungsgegenstandes bei dem Bürgeramt die Anberaumung einer Sitzung beantragen, eine solche stattfinden müsse. Es würde eine Abstimmung über den Wischmann'schen Antrag nicht statthaft erscheinen: wenn sich nur 30 Vertreter dafür erhöben, so würde der Form nach der Antrag verworfen sein, gleichwohl aber nach jener Bestimmung der Verfassung die Sitzung stattzufinden haben.

H. H. Meier: Mit der eben ausgesprochenen Ansicht des Präsidenten könne er nicht ganz übereinstimmen; gewiß sei die Befugniß der Bürgerschaft größer, um für einen beliebigen Zweck eine Versammlung zu beschließen. Immerhin könnte ja der vom Bürgeramt auf die Tagesordnung gesetzte Gegenstand durch dringliche Anträge seitens der Bürgerschaft beseitigt werden. Der Beschluß der Bürgerschaft sei entscheidend und habe das Bürgeramt die Beschlüsse der Bürgerschaft nur zu vollführen; daher müßten auch die von Wischmann beantragten Versammlungen durch die Mehrheit der Bürgerschaft beschlossen werden.

Präsident: Um dem Wischmannschen Antrag Folge gegeben zu sehen, bedürfe es nicht einmal eines Beschlusses der Bürgerschaft, wohl aber jener oben schon angegebenen Formalität. Im Uebrigen kenne das Bürgeramt keine weiteren Verpflichtungen in dieser Hinsicht.

Richter Focke: Er habe jenen Antrag so verstanden: die Bürgerschaft möge beschließen, für die Berathung der Ablösungsordnung abgesonderte Sitzungen zu halten; die Zeit aber zu bestimmen, zu welcher diese Sitzungen stattfinden sollen, sei seiner Ansicht nach Sache des Bürgeramts.

Kotzenberg: Der Antrag Wischmanns müsse doch wohl zur Abstimmung kommen, da darin von mehreren Sitzungen die Rede sei, während jene Bestimmung der Verfassung, nur eine für einen bestimmten Fall anzuberaumende im Auge habe.

Dr. Schumacher findet den Antrag äußerst zweckdienlich und erklärt sich bereit, um die formellen Bedenken zu beseitigen, die sofortige Einreichung eines solchen schriftlichen von 30 Vertretern unterzeichneten Antrags, wie in der Verfassung vorgeschrieben, zu veranlassen.

Th. Bastian: Er sei zwar nicht dagegen, daß einmal zwei Sitzungen die Woche gehalten würden, indeß im Interesse der Gleichberechtigung Aller dagegen, daß die Ablösung allein auf die Tagesordnung gestellt werde. Die Ablösungsordnung müsse jedem andern Gegenstand gleich gelten. „Uebrigens muß ich mich durchaus gegen den Antrag Dr. Tidemann's erklären, der die Ablösung sogar in Vergleichung mit unserer Verfassung bringt. Wenn dies oder jenes auch nicht juristisch gehörig geordnet ist, wir müssen dabei wie bei allem Uebrigen zu Werke gehen." Der Redner recapitulirt den Gang, den die Ablösungsangelegenheit bisher genommen. Die Ablösungsfrage sei schon so lange unerledigt geblieben. Solle nun wieder eine Revisionscommission niedergesetzt werden? „Lassen Sie uns doch nun endlich an die Sache selbst gehen. Mancher hat auch Sonderinteressen dabei, um die Sache recht schwierig und unbegreiflich zu machen und so recht auf die lange Bank zu schieben. Das verstehen wir längst, das wissen wir Alle. Wir wollen einfach und klar, wie es der Landmann versteht mit unserem gesunden Menschenverstand den Juristen begegnen". (Bravo!)

Lachmund erklärt sich gegen den Antrag Dr. Tidemann's, im Interesse der Beschleunigung der Sache, die durch eine neue Commission immer wieder verzögert würde, und stimmt dem Antrage Wischmann's bei mit dem Wunsche, daß ein bestimmter Tag angesetzt werden möge.

Dannemann: Der Gegenstand sei von einer Deputation wieder an eine Commission verwiesen worden, wolle man nun wiederum die von Dr. Tidemann beantragte Commission niedersetzen, so würde seiner Ansicht nach, vielleicht noch ein oder mehrere Jahre darüber hingehen, ehe die Sache ganz erledigt werde. Er möchte den Bericht der Commission und dieser einen Dank dafür abzustatten der Bürgerschaft empfehlen. Die Landleute warteten schon so lange auf die Erledigung der Ablösungsangelegenheit, ein längeres Hinausschieben sei nicht an der Zeit.

Ordemann schließt sich der Ansicht Wischmanns an und wünscht dessen Antrag dahin formulirt zu sehen:

„Der Berathung der Ablösungsordnung bis zu ihrer Erledigung jede Mittwochssitzung zu widmen."

Tidemann: Es thue ihm sehr leid, wenn man glaube, daß er mit seinem Antrag eine Verzögerung der Berathung bezwecke; man müsse ihn wissentlich oder unwissentlich mißverstanden haben, er habe gerade das Gegentheil im Auge gehabt, er wolle eben nur im Interesse der Landleute, daß die zu entscheidende Frage jedem Vertreter nicht juristisch, sondern klar und einfach vorgelegt werde. Das werde eben erreicht durch eine solche Vorberathung, wie er sie beabsichtige in einem kleineren Kreise, und sei er keineswegs gemeint, damit eine neue Revisionscommission herbeizuführen. Dieser Ausschuß solle augenblicklich zusammentreten, dem Beginn der Berathungen werde dadurch nichts in den Weg gelegt und die Bürgerschaft einen sichern und schnell zum Ziel führenden Weg betreten, die hohle Phrasenmacherei solle wegfallen, die Sache klar und einfach gemacht werden. Schlage man diesen Weg nicht ein, so sei er versichert, daß die Hoffnungen der Landleute noch länger unerfüllt bleiben würden. „Wir wollen anfangen zu arbeiten, und die nöthigen Vorarbeiten soll diese Commission übernehmen, damit wir wirklich zu einem Resultat unserer Arbeit gelangen. „Im Interesse der Förderung der Sache unterstütze ich auch den Antrag Wischmann's. Ich bin übrigens für meine Person bei der Sache völlig uninteressirt und muß mich dringend gegen den chicanösen Vorwurf, man wolle etwa juristische Kniffe hineinbringen, verwahren; einen solchen Vorwurf habe ich nicht verdient und weise ihn zurück auf denjenigen, der ihn unüberlegt auf mich wälzen will. Ich will das Interesse der Landleute wohl gewahrt wissen; wollen sie das nicht, so muß ich das ihnen überlassen.

Smidt von Dungen: Er habe heute eigentlich beabsichtigt, den Bericht der Revisionscommission als einzig möglichen Weg zur Annahme zu empfehlen; da aber Dr. Tidemann, der mehr parlamentarische Kenntnisse besitze, als er, den Antrag auf einen Ausschuß zur Festsetzung der Fragestellung gestellt, so sei er bereit, für eine Aussetzung bis nächsten Mittwoch zu stimmen. Werde die Ablösung nach der von jener Commission vorgeschlagenen Ordnung vor sich gehen, so werde sie für den Meier die theuerste in ganz Deutschland sein. Früher habe man nur gewünscht, daß der Bremische Meier eine Ablösungsordnung gleich Hannover bekomme. In den Ministerialvorschlägen, welche jetzt in Hannover vorgelegt werden sollen, gehe man schon weiter.

Präsident bemerkt hierauf, daß ihm so eben ein von 30 Vertretern unterzeichneter Antrag auf eine außerordentliche Sitzung eingegangen, dem natürlich vom Bürgeramt werde Folge gegeben werden. Es würde somit der Antrag Wischmann's erledigt sein.

Mußmann: Mit Bedauern müsse er auf die Bewohner des Bremischen Gebiets sehen, die man Bewohner eines Freistaats nenne. Sein Geburtsort sei Darmstadt, — er könne aber sagen, daß dort die Herrschaft der Gutsherrn nicht in dem Maße sei.

H. H. Meier empfiehlt den Antrag Dr. Tidemann's; man werde, wenn man ihn annehme, viel rascher mit der Sache zu Ende kommen, als wenn man unvorbereitet darauf einginge, denn er wünsche im Interesse der Betheiligten, daß die Angelegenheit endlich ihre Erledigung finde.

Th. Bastian: Er müsse den Vorwurf Dr. Tidemann's zurückweisen, er habe nichts von juristischen Kniffen gesagt, nur im Allgemeinen gesprochen und auf das Gefühl der Unzufriedenheit hingedeutet, das voriges Jahr geherrscht. Dr. Tidemann werde das doch nicht auf sich beziehen. Er bitte nochmals keine neue Commission zu ernennen, der frühern nicht ohne Grund das Vertrauen zu entziehen und die Sache alsbald vorzunehmen.

Wischmann. Man scheine in dem Antrage etwas zu finden, was seiner Ansicht nach nicht darin liege: derselbe werde gewiß zu einem beschleunigteren Geschäftsgang beitragen und große Verwirrung verhindern; er wünsche aber ein Amendement dazu stellen:

> daß es den Landleuten auch während der Sitzung verstattet sein möge, Verbesserungsanträge einzubringen.

Sollte es verwehrt sein, derartige Anträge, wodurch oft nur geringfügige Veränderungen beabsichtigt würden, einzubringen, so halte er das namentlich den Landleuten gegenüber, die sich nicht so genau vorbereiten könnten, selbst aber das größte Interesse hätten, die Sache schnell zu Stande gebracht zu sehen, für unbillig und könne er für den Fall, daß Tidemann das Amendement nicht in seinen Antrag aufnehme, nicht dafür stimmen.

Rogge: Er glaube der Bürgerschaft die Ablehnung des Antrags von Dr. Tidemann empfehlen zu müssen, es werde durch eine neue Commission nur unnütz die Zeit verloren werden, übrigens sei er, da möglicherweise noch Wichtigeres dringend einer Berathung erheischen könne, dagegen, daß man ausschließlich die Ablösungsordnung auf die Tagesordnung setze, wohl aber für Extrasitzungen.

Dr. Tidemann: Was die Aeußerung Bastian's betreffe, so verweise er auf das, was sich in dem Protokoll vorfinden werde und was alle Vertreter gehört haben. Er wolle der Revisionscommission volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; ihr Bericht sowohl als der der Deputation sollten nach seinem Antrag ganz gleichartig behandelt werden und eine Zurücksetzung jener Commission nicht stattfinden. In Bezug auf das Einreichen von Amendements habe er keine Frist gestellt, nur im Interesse der Beschleunigung der Sache gewünscht, daß sie wo möglich vor der Sitzung der Commission schriftlich eingereicht werden möchten, indeß stehe es jedem Vertreter während der Discussion frei, Amendements zu machen und könnten diese dann von der Bürgerschaft an die Commission bis zur nächsten Versammlung verwiesen werden. Er erkläre sich daher mit Wischmann in dieser Hinsicht völlig einverstanden.

Dr. Oelrichs für den Antrag Dr. Tidemanns. Bei den Verfassungsverhandlungen habe es sich herausgestellt, daß bei so schwierigen Berathungsgegenständen ein solcher Weg der zweckmäßigste sei: auch er wünsche dringend die endliche Erledigung der Ablösungsangelegenheit und sei überzeugt, daß man doch in der ersten, dieser Sache gewidmeten Sitzung wieder auf den Vorschlag Dr. Tidemanns werde zurückkommen müssen, darum sei es förderlamer, heute gleich darauf einzugehen.

Wulstein: Durch den Antrag scheine ihm gerade im Allgemeinen wie im Besonderen der Zweck der dadurch gefördert werden solle, verhindert zu werden; die Aussetzung der Berathung über einzelne Amendements bedinge auch die Aussetzung der Berathung über die Paragraphen, worauf sie Bezug hätten. Erklärt sich mit Rogge einverstanden und stellt den Antrag:

> „Die Bürgerschaft möge der berichtenden Commission die Regelung und Ordnung der Abstimmung übertragen".

Lachmund: Er müsse sich wiederholt gegen den Antrag Dr. Tidemanns erklären; derselbe habe so viel Formalitäten, daß er, besonders bei den Landleuten, leicht Verwirrung hervorrufen könnte. Je mehr über die Sache zu Papier gebracht werde, desto verwickelter erscheine sie. Die Hauptfrage sei einfach die: Womit sollen die Gefälle capitalisirt werden? Ferner: Wie soll der Meier zum Gutsherrn gestellt werden? Soll der Heimfall und wie hoch soll er entschädigt werden? Der Commissionsbericht gewähre einen genügenden Leitfaden und damit möge der Anfang gemacht werden.

A. Brandt beantragt Schluß der Debatte.

Angenommen.

Nach einigen Besprechungen über das Formelle der verschiedenen Anträge, wobei

Wulstein seinen Antrag dahin abgeändert wissen will, daß jene Commission nur im Verein mit dem Präsidium die Abstimmungsfolge festzusetzen habe,

Präsident indeß bemerkt, daß nach ausgesprochenem Schluß der Debatte die Abänderung eines Antrags nicht zulässig sei,

wird der Antrag Dr. Tidemann's verworfen.

Wulstein zieht den seinigen, da die Commission als solche nicht mehr bestehe, zurück.

Dr. Oelrichs beantragt, die Aussetzung der Berathung über die Ablösungsordnung.

Angenommen.

Nachdem sodann der von Aelterm. Gabain gestellte Antrag

„Nr. 2. der Tagesordnung vor allen übrigen Gegenständen vorzunehmen"

angenommen worden, verliest der Präsident den

Bericht der Deputation für Bremerhaven

und bemerkt, daß eine dazu gehörige Karte zur Einsicht der Vertreter herumgegeben werden könne.

Aelterm. Gabain empfiehlt den Bericht und beantragt die Annahme der darin gestellten Anträge. (Unterstützt).

Wischmann: In dem Antrag Nr. 1 in der 4. Position sei nur gesagt: über 2000 Fuß. Er vermisse da die Angabe einer den übrigen Zahlenangaben entsprechenden Grenze.

Aelterm. Gabain: Es sei das aus Versehen nicht bemerkt und werde die Grenze etwa auf 2500 Fuß zu setzen sein.

J. G. Höpken: Der im Deputationsbericht erwähnte Siel sei vor einigen Jahren zum Zweck der Abwässerung angelegt. Er wisse zwar nicht, ob dieser Zweck damit erreicht worden sei, wohl aber sei die Commune verpflichtet, die Kosten eines solchen Abzugskanals aus eignen Mitteln zu tragen; er sehe keinen Grund dafür, die aus dem Erlös von Staatseigenthum gewonnenen Gelder im Interesse der Commune zu verwenden, auch sei es durchaus unerwiesen, daß sich keine Käufer finden würden, wenn der projectirte Abzugskanal nicht angelegt würde, und beantrage er daher:

„die hierauf bezüglichen Vorschläge der Deputation an dieselbe zurückzuweisen". (Unterstützt.)

Weymann: Er müsse den Anträgen der Deputation in allen Stücken beitreten: es sei der Mangel an kleinen Wohnungen in Bremerhaven ein äußerst fühlbarer, es wohnten jetzt selbst in kleinen Häusern 3 bis 4 Familien beisammen, die Miethen seien übermäßig hoch, die arbeitende Classe leide dadurch. Im Interesse der arbeitenden Classe beantrage er auch die Feststellung der Verkaufsbedingung,

daß die zu verkaufenden Plätze vom Käufer selbst bebaut und bewohnt werden.

Was den Antrag Höpken's betreffe, so könne er ihm nicht das Wort reden: Bremerhaven habe leider bis jetzt (wiewohl das ein längst gefühltes Bedürfniß) noch keine Commune, es habe keine Gemeindeeinnahmen, demnach auch keine Gemeindeausgaben, wovon es eine solche Kanalisirung bestreiten könnte. Endlich beantrage er noch,

die Deputation zu beauftragen, von jenen Plätzen einen zur Bebauung eines Armenhauses anzuweisen.

Es werde dem Staat dadurch nicht viel entgehen, während Bremerhaven durch die Armen, welche einquartirt werden müßten, jährlich eine bedeutende Ausgabe habe.

Die beiden von Weymann gestellten Anträge werden unterstützt.

Aelterm. Gabain: Auf den Antrag J. G. Höpken's müsse er bemerken, daß die Plätze ihren Werth und ihre Veräußerlichkeit erst durch die Anlegung eines Abzugs-Kanals erlangen. Der Staat nehme außer dem Erlös für das zu verkaufende Land noch jährlich einen Grundzins ein und so sei es unbillig die Kosten für jenen Kanal der Bremerhavener Commune aufzubürden. Was die von Weymann beantragte Verkaufsbedingung betreffe, so habe die Deputation allerdings etwas ähnliches beabsichtigt, glaube jedoch, daß es besser ihr zu überlassen sei, die näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht zu treffen; es könnte einzelne Fälle geben, wo die Bedingung nicht streng eingehalten werden könne und scheine es sich nicht zu empfehlen, daß die Deputation bei jedem einzelnen Fall immer wieder bei der Bürgerschaft anfrage; er gebe die Versicherung, daß die Deputation den Hauptzweck bei dieser Sache immer im Auge behalten werde: der ärmeren Classe der Bevölkerung billige Wohnungen zu verschaffen. Was den Vorschlag Weymann's hinsichtlich eines Armenhauses betreffe, so werde die Bürgerschaft darüber zu entscheiden haben.

D. Albers: In einem Hafenort wie Bremerhaven sei es zur Förderung der dort vorzunehmenden Arbeiten nothwendig, daß die Arbeitenden auch in dem Ort selbst ihren Wohnsitz haben; nun seien diese aber bei den fast unerschwinglichen hohen Miethen in Bremerhaven genöthigt, sich in Bremerlehe und Geestemünde einzumiethen. Das könne nicht im Interesse Bremens liegen. Ein zweiter Grund sei aber auch, den armen Leuten um ihrer selbst willen billige Wohnungen zu verschaffen: mancher müsse die Strecke von Bremerlehe nach Bremerhaven täglich oft mehrere Male zurückzulegen und sehe sich am Ende genöthigt, trotz der hohen Miethe in Bremerhaven seinen Wohnsitz zu nehmen: dadurch entstehe eine erhebliche Schmälerung des Verdienstes, es werde Armuth erzeugt und der Staat habe nur Schaden davon. Man könne nach den Versicherungen Gabain's überzeugt sein, daß die Deputation bei der ganzen Einrichtung nur eine Erleichterung der ärmern Classe beabsichtige und vermeiden werde, daß das Land der Speculation von Baumeistern anheimfalle. Ferner sei die Kanalisirung nothwendig, die Plätze seien sonst unveräußerlich und bleiben wüstes Land. Da nun der Staat durch die Abwässerung keine Ausgaben, sondern im Gegentheil Einnahmen habe, so könne die Bürgerschaft wohl auf die Anträge der Deputation eingehen. Endlich glaube er im Interesse der Sache Weymann empfehlen zu dürfen, sich bei der Erklärung Aelterm. Gabain's zu beruhigen, es der Deputation aber anheimzugeben, zu berathen, ob es geeignet sei, ein Stück Land zur Erbauung eines Armenhauses den Bremerhavenern zu überlassen. Empfiehlt die Deputationsanträge zur Annahme.

Weymann: Er habe keineswegs beabsichtigt der Deputation ein Mißtrauensvotum zu geben, sei ihr im Gegentheil für ihren Bericht dankbar und lasse seinen Antrag in Betreff der Verkaufsbedingungen gern fallen. Was aber den zweiten betreffe, so möchte er darauf beharren, da ein Armenhaus dringend nothwendig sei.

Rehbein: Er müsse der Ansicht J. G. Höpkens beitreten, und sei nicht dafür, daß man immer Gelder bewillige; von Bremerhaven habe man mehr Schaden als Nutzen. Wenn die Bremerhavener einen Kanal anlegen wollten, so sei es auch ihre Sache die Kosten dafür aufzubringen.

J. Höpken: Man möge nur versuchen, ob die Plätze nicht verkauft werden könnten, ohne daß die Anlegung eines Kanals beschlossen würde und empfehle auch er, daß die 3500 ℳ nicht bewilligt würden. Die von Weymann beantragte Verkaufsbedingung wünsche er der Deputation überlassen zu sehen, da man ärmeren Leuten schwerlich die Verpflichtung auferlegen könne, zu bauen. Erklärt sich damit einverstanden, daß der Vorschlag Weymann's in Betreff eines Armenhauses der Deputation zur Berathung übergeben werde.

Wischmann schließt sich der Ansicht von D. Albers an: zur Hebung von Bremerhaven, um nicht den benachbarten

Orten durch die schon jetzt häufig vorkommende Uebersiedelung von Arbeitern Vortheile zu gewähren, sei es nothwendig, billige Wohnungen zu schaffen. Das Land, welches bis jetzt nichts eingetragen, werde nun eine jährliche Einnahme dem Staat bringen; da ferner dem Bericht nach der Erlös für die verkauften Bauplätze die Kanalisirung mehr wie reichlich decken würde, ersuche er, die Deputationsanträge anzunehmen. Mit dem Antrag Weymann's sei er einverstanden, wünsche aber doch vorher einen Bericht der Deputation in Bezug darauf.

Himmelmann: Die guten Absichten der Deputation werden in Schatten gestellt durch die geforderte Geldbewilligung; er kenne nun freilich das Terrain nicht; frage indeß an, ob der mit der Kanalisirung beabsichtigte Zweck nicht mit einer gewöhnlichen Straßenableitung zu erreichen sei.

H. H. Meier: Er bitte die Versammlung, die im Bericht enthaltenen Vorschläge einfach anzunehmen, auch werde der Antrag Weymann's gewiß bei der Deputation Berücksichtigung finden. Was die Einwände gegen die Kanalisirung betreffen, so würde man ohne dieselbe, wenn überhaupt ein Verkauf zu ermöglichen wäre, den Werth der Plätze dadurch herabsetzen. Der in der Nähe der zu erbauenden Häuser befindliche Graben, welcher offen liege, werde schädliche Ausdünstungen verbreiten und man so schlecht für die armen Leute, welche nicht die Mittel zur Anlegung eines Abzugskanals haben, sorgen. Der Mangel an billige Wohnungen erheische dringend Abhülfe, der Staat habe ja auch dazu nichts zu verausgaben. Ersucht Weymann seinen zweiten Antrag in Betreff des Armenhauses abgesondert einzubringen, damit er dann gehörig berathen werden könne; die Bürgerschaft werde sicherlich darauf eingehen.

J. Höpken: Er sei überzeugt, die Plätze werden auch ohne Anlegung eines Kanals auf Staatskosten Käufer finden; es habe bis jetzt in Bremerhaven an Bauplätzen durchaus gefehlt. Er könne nicht für Bewilligung der 3500 ℔ stimmen.

J. Rehbein erklärt nochmals, daß er gegen die Geldbewilligung sei; Sparsamkeit sei dringend nothwendig. Man müsse nicht das, was nöthig, sondern nur das, was hochnöthig sei, bewilligen, und dürfe nicht im Interesse der Spekulanten auf Staatskosten einen Kanal bauen.

Weymann: Im nahen Hannoverschen werden schon neue Wohnungen eingerichtet und würden sich mit der Zeit Viele dahin ziehen, wenn die Deputationsvorschläge nicht zur Ausführung kämen. Der Mangel eines Abzugskanals habe schon bei den ärmeren Leuten im Sommer häufig ansteckende Fieber hervorgerufen und erscheine deshalb die Anlegung eines solchen vom Standpunkt der Humanität aus nothwendig. Er ziehe im Vertrauen auf die Deputation seinen Antrag übrigens zurück.

Richter Focke: Einige Redner scheinen den Zweck, welchen die Deputation bei dieser ganzen Angelegenheit im Auge habe, ganz zu vergessen: den, unsern ärmeren Mitbürgern billige Wohnungen zu verschaffen und nehme es ihn Wunder, daß so viele Herren, welche sonst so für das Volk strebten, auf einmal sich dagegen erklärten, wenn es gelte, unseren Mitbürgern in Bremerhaven eine Wohlthat, und nicht auf Kosten des Staats, zu verschaffen. Der Redner tritt der Ansicht H. H. Meyer's bei: es würde im höchsten Grade unrecht sein, die Häuser bauen zu lassen, ohne dabei für Entfernung jener schädlichen Ausdünstungen zu sorgen. Er bitte dringend darum, in diesem Falle die Rücksicht auf den Finanzpunkt nicht so hoch zu stellen und das Geld freudig hinzugeben.

Aelterm. Gabain: Er sei fest überzeugt, daß dem Staat keine wirkliche Ausgabe erwachsen werde und daß er seinerseits sich erbiete, die Plätze für das Doppelte von dem, was die Canalisirung kosten werde, zu übernehmen und außerdem jährlich noch den Grundzins zu bezahlen.

Dr. H. Gröning beantragt Schluß. Wird verworfen.

Asendorff schließt sich dem Antrage J. G. Höpken's an.

Ebenso Haar.

J. G. Höpken: Er sei mit den Lokalitäten ebenfalls bekannt; die Canalisirung gewähre den Bewohnern Bremerhavens allerdings große Annehmlichkeiten, indeß sei der Ort wohlhabend genug, um die Kosten jener Kanalisirung selbst zu bestreiten.

Dr. Lampe: Es handle sich hier nur darum, ob man die Leute, welche billig wohnen müßten, aus Bremerhaven hinaustreiben wolle: dicht bei Bremerhaven werde auf hannoverschem Gebiet jetzt eine kleine Stadt angelegt; es sei da auch für Abwässerung vorzüglich gesorgt und ein viel angenehmerer Aufenthalt als auf dem tiefer liegenden Platz an der Püttkuhle.

Rehbein: Er habe durchaus nichts gegen den Verkauf der Bauplätze, nur wünsche er nicht, daß man den Bremerhavenern die 3500 ℔ für Anlegung des Kanals bewillige. Man habe schon seit ein paar Jahren genug bewilligt, das Bewilligen müsse doch nun einmal aufhören.

J. G. Höpken: Auch er sei ganz dafür durch den Verkauf der Bauplätze billige Wohnungen zu schaffen, die Anlegung des Abzugskanals sei aber eine reine Communalangelegenheit.

Es wird wiederholt auf Schluß angetragen und derselbe beliebt.

Präsident bemerkt, er werde den Antrag der Deputation in zwei Theilen zur Abstimmung bringen; zuvörderst den Antrag, betreffend den Verkauf von Bauplätzen und dann den Antrag bezüglich der Bewilligung von 3500 ℔ zum Behuf der Anlegung eines Abzugskanals. Ferner habe Albers den Antrag gestellt, die Deputation möge über den Vorschlag Weymann's in Betreff des Armenhauses berathen und berichten.

Vietor: Die Anträge der Deputation könnten nicht getrennt werden. Die Deputation beabsichtige eine Erleichterung der ärmeren Bürger; solle nun eine Kanalisirung nicht stattfinden, so werde der Bauspeculation freier Spielraum gegeben.

Präsident: Er selbst würde eine Trennung der Anträge für unthunlich geglaubt haben, wenn nicht Aeltermann Gabain in der letzten Sitzung selbst erklärt: Man könne ja das Eine bewilligen und das Andere aussetzen.

Aelterm. Gabain: Er habe dabei nur eine Aussetzung auf 8 Tage im Sinne gehabt.

D. Albers: Er habe Weymann nur anheim gegeben, seinen Antrag in dieser Weise zu formuliren, Weymann habe vorgezogen, denselben ganz zurückzuziehen und sei seine Bemerkung mithin erledigt.

Präsident: Auch J. Höpken habe etwas derartiges beantragt.

J. Höpken: Er habe den Vorschlag von Albers allerdings unterstützt.

Weymann: Der Antrag sei deshalb von ihm zurück-

gezogen worden, weil er ihn demnächst dem Bürgeramt übergeben werde.

D. Albers: Seiner Ansicht nach ließen die Anträge der Deputation keine getrennte Abstimmung zu, dieselbe mache den einen von dem andern abhängig.

Dr. Oelrichs: Wenn der Antrag in Betreff des Armenhauses zurückgezogen sei, so nehme er ihn wieder auf.

Victor: Er müsse gegen eine Theilung der Anträge protestiren. Aus dem Berichte gehe hervor, daß eine solche Theilung unmöglich sei: Wenn einzelne Mitglieder der Deputation das Gegentheil geäußert, so ändere das die Sachlage nicht.

H. H. Meier: Wenn man die Zeichnung ansehe, so überzeuge man sich daß die Vorschläge der Deputation ohne eine Kanalisirung nicht ausführbar seien.

J. G. Höpken wiederholt seine früher geäußerte Ansicht, er sehe keinen Grund gegen eine Theilung.

Aeltm. Gabain: Die Anträge könnten allerdings nicht getrennt werden und sei seine in voriger Sitzung gethane Aeußerung wohl eine übereilte gewesen.

Dr. Tidemann: Aus dem Bericht gehe diese Ansicht der Deputation ganz deutlich hervor, auf der andern Seite sei ein Antrag auf Theilung nicht gemacht, und jetzt nach ausgesprochenem Schluß nicht mehr zulässig.

Wischmann: Er halte die Bürgerschaft für befugt, über die Art und Weise der Abstimmung zu beschießen.

Dr. Tidemann: Die Bürgerschaft könne immer nur beschließen, wenn ein Antrag vorliege.

(Lebhafter Ruf nach Schluß.)

Präsident: Weil man vielseitig eine Gesammtabstimmung über die Anträge der Deputation beanstandet, weil ferner jene Aeußerung, von einem Mitgliede der Deputation geschehen sei, müsse er auf seinem Antrag beharren.

Dr. Tidemann: Ohne irgendwie vorgreifen zu wollen, sei es, darnach zu urtheilen, wie die Geschäftsordnung in der früheren Bürgerschaft gehandhabt worden sei, anerkannt, daß vom Präsidenten eben so wenig Eingriffe in die Diskussion gemacht, als seinerseits Anträge gestellt werden könnten.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung habe er das Recht, die Reihenfolge der verschiedenen Anträge zu bestimmen; nur dann, wenn von einzelnen Mitgliedern Anstände erhoben würden, müsse er, sofern diese Bedenken nicht durch Diskussion beseitigt würden, über die Reihenfolge abstimmen lassen; so werde er auch jetzt verfahren. (Bravo!)

Die hierauf vom Präsidenten an die Versammlung gerichtete Frage:

Ob über beide Anträge der Deputation zugleich abgestimmt werden soll?

wurde verneint.

Es wird sodann zuvörderst der Antrag von Dr. Oelrichs:

Daß die Deputation für Bremerhaven zu beauftragen sei, darüber berathen und berichten, ob und in wiefern sich die Ueberweisung eines Platzes zu einem Armenhause an die Commune Bremerhaven empfehle,

angenommen.

Ebenso der Deputationsantrag betreffend den Verkauf von Bauplätzen zu Bremerhaven; verworfen wird dagegen der auf Bewilligung von 3500 ℔ zum Behuf der Anlegung eines Abzugskanals.

Nachdem die Beschlüsse der Bürgerschaft verlesen, schließt der Präsident die Sitzung.

Schluß der Sitzung ¾ 10 Uhr.

gelegen worden, weil er ihn benachrichtigt haben würde über
geben werde.

C. Albert: Seiner Ansicht nach liegen die Anträge der
Cessation keine genügende Abstimmung zu, vielleicht machte den
einen von dem anderen Abhängig.

Dr. Ulrich: Wenn der Antrag in Betreff des Strom-
baues zurückgezogen sei, so möchte er ihn wieder auf.

Director: Er müsse gegen eine Theilung der An-
träge protestiren. Man habe ihm Recht gegeben, daß eine
solche Theilung unmöglich sei; wenn einzelne Mitglieder der
Cessation das Gegentheil glaubten, so dürfen das die
Sachlage nicht.

H. H. Meier: Wenn man die Zeichnung anfehe, so
überzeuge man sich doch die Vortheilhaftigkeit der Cessation ohne
eine Abmarkirung nicht aussprechen könne.

H. H. Köpken wiederholt seine früher gestellte An-
frage, ob jede seinen Grund gegen eine Theilung.

Molkin: Ohnehin: Die Anträge können allerdings nicht
getrennt werden, sei jedoch in seiner Ansicht gestimmt nicht
wohl eine Übereilte gewesen.

Dr. Ellermann: Man kann Recht gehe viele Anfrage
der Cessation ganz deutlich lesen, auf der anderen Seite
sei ein Zweifel auf Theilung nicht gemacht, und sei noch
ausgesprochenen Schluß nicht mehr zulässig.

Wilkmann: Er halte die Anfrage für berechtigt,
über die Art und Weise der Abstimmung zu berathen.

Dr. Ellermann: Die Anfrage könne immer nur
berathen, wenn ein Antrag vorliege.

(Lebhafter Ruf nach Schluß.)

Präsident: Weil man vielseitig eine Verständigung
über die Anträge der Cessation benachbarten, weil fernere Fer-

stellung, von einem Mitgliede der Cessation gestellten
ist, mache er auf seinen Antrag behaarren.

Dr. Ellermann: Ohne irgendwie vorgreifen zu wollen,
sei es, daraus zu verhalten, wie die Verhältnisse
früheren Anfragen gekommen worden sei, unterkannt, daß
von Anfragenten eben so wenig Eingriffe in die Tätigkeit de
machte, als seinerseits Anfrage gestellt werden können.

Präsident: Nach der Geschäftsordnung habe er das
Recht, die Meinungslage der verschiedenen Anträge zu berücksichtigen;
nur dann, wenn von einzelnen Mitgliedern Zweifel erhoben
werden, müsse er, seinen Rechten nicht durch Eidesnorm
verletzt werden, über die Meinungslage abstimmen lassen; so
werde er auch jetzt verfahren. (Beifall.)

Die Anfrage von Präsidenten an die Versammlung de
richtet Anfrage:

Ob über jede Anträge der Cessation einzeln
abgestimmt werden soll?

wurde verneint.

Es wird sodann zunächst der Antrag von Dr. Ulrichs
Die Cessation für Strombauten zu beantragen
sei, darüber berathen und beschlossen, es muß in sein
fern sich die Uebernehmung eines Baues zu einem
Abänderungsantrag die Cessation empfehle,
angenommen.

Ueber die Cessationsantrag betreffend den Verkauf
von Grundstücken zu Steuerzwecken; verweisen wird bemerken
der auf Bewilligung von 3500 ℳ zum Behuf der Anlegung
eines Bürgersteigs.

Nachdem die Geschäfte der Bürgerschaft verlesen, schließt der
Präsident die Sitzung.

Schluß der Sitzung ½ 10 Uhr.

№. 11.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 20. Juni 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung um 3 Uhr.

Nach Verlesung des officiellen Protocolls, wogegen Th. Bastian und Rogge reklamiren, erneuert

Mußmann seine Klage über das unregelmäßige Eingehen der Mittheilungen des Senats an die Vertreter im Gebiet.

Präsident bemerkt, daß es sich nur um etwaige Reklamationen gegen das vom Schriftführer geführte Protokoll handle und erklärt dieses letztere sodann für genehmigt. „Meine Herren! Die jetzige Bürgerschaft, welche nur erst seit 2 Monaten besteht, hat schon den Verlust eines ihrer Mitglieder zu beklagen: Herr Aelterm. Gloystein ist in diesen Tagen gestorben. Derselbe ist in dem 3. Bezirk gewählt worden; die laut Wahlprotokoll zunächst Berechtigten sind Cl. Talla, N. Stürcke und Thätjenhorst, sämmtlich bereits Mitglieder der Bürgerschaft. Es folgt sodann H. Jahns mit 280 Stimmen. Dieser Herr, nach § 20 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft betreffend, von mir als Ersatzmann einberufen, befindet sich bereits in unsrer Mitte und habe ich dem gedachten § zufolge dem Vorsitzer der Wahldeputation zum Behuf der Berichtigung des Vertreterverzeichnisses Anzeige gemacht".

Richter Carl Meier: Bevor die Bürgerschaft zur Tagesordnung übergehe, wolle er zuvörderst einen Gegenstand, der dringend der Erledigung bedürfe, berühren. Der vom Bürgeramt mit Entwerfung einer neuen Geschäftsordnung beauftragte Ausschuß habe zwar im Wesentlichen seine Aufgabe vollendet, indeß sei die einem Mitgliede des Ausschusses übertragene Redaktion des Entwurfs wegen Unwohlsein dieses Mitgliedes noch nicht vollendet und beantrage er daher,

„die Bürgerschaft wolle die bisherige Geschäftsordnung noch auf weitere 4 Wochen annehmen."

(Unterstützt.)

Pajeken fragt an, ob diese Geschäftsordnung nicht gedruckt sämmtlichen Vertretern eingehändigt werden könne.

Präsident: Voriges Jahr sei jedem Vertreter ein gedrucktes Exemplar zugestellt worden; es belaufe sich indeß augenblicklich die Anzahl von noch vorräthigen Exemplaren nur auf etwa 20. Ferner habe die frühere Bürgerschaft verschiedene Zusätze beliebt und halte er es daher um so mehr für unzweckmäßig, da der gedruckte Entwurf einer neuen Geschäftsordnung mit Nächstem zu erwarten stehe, für diese kurze Zeit die Druckkosten für 280 Exemplare der alten Geschäftsordnung aufzuwenden.

Pajeken: Die jetzige Bürgerschaft könne doch unmöglich die Verlängerung einer Geschäftsordnung beschließen, die dem größeren Theil ihrer Mitglieder gänzlich unbekannt sei.

Richter Meier: Die Bürgerschaft habe bereits eine Prolongation der alten Geschäftsordnung beliebt, die nochmalige Prolongation erheische die Nothwendigkeit, da eine Berathung ohne Geschäftsordnung unmöglich sei und augenblicklich keine andere vorliege.

Pajeken: Er müsse auf seinem Wunsche beharren.

Der Antrag Richter Meier's wird angenommen.

Verlesung der Tagesordnung:

Ablösungsordnung nebst Unterantrag, Commissionsbericht und darauf bezüglichen Vorstellungen.

Präsident: Zuvörderst werde ein vorgestern eingegangener Bericht der zur Ausmittelung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft niedergesetzten Deputation zu verlesen sein. Verlies't diesen und einen dazu gehörigen Bericht des Baudirektors Schröder. Die in diesem letzten Bericht erwähnte Zeichnung könne zur Ansicht circuliren.

Richter Klugkist: Wiewohl die schleunige Erledigung dieses Gegenstandes wünschenswerth sei, um nicht in den Fall gesetzt zu werden, die sich auf 1600 ℳ belaufende Miethe des Unionssaals für die im Winter abzuhaltenden Sitzungen von Neuem bewilligen zu müssen, beabsichtige er, da immerhin die Deputationsvorschläge einer reiflichen Prüfung bedürfen, nur auf sofortige Erledigung eines Punktes im Bericht anzutragen. Zur Ausführung des Plans in der angegebenen Zeit müßten nämlich die in dem betreffenden Gebäude vermietheten Lokalitäten bis zum 24. Juni gekündigt werden. Später würde das statutarische Interesse, welches der Staat zu bezahlen habe, um so größer sein. Da nun eine solche Kündigung durchaus unpräjudizirlich sei, indem eine Zurücknahme der Kündigung den Betheiligten nur willkommen sein werde, so trage er darauf an:

„Die Bürgerschaft möge unter Vorbehalt ihres Entschlusses über den Plan selbst die Deputation wegen Verwaltung der öffentlichen Grundstücke vorläufig mit der Kündigung jener Lokalitäten beauftragen."

Dieser Antrag wird angenommen.

Zum heutigen Gegenstand der Tagesordnung:

Ablösungsordnung

übergehend, bemerkt Präsident, sich auf seine früheren Vorschläge beziehend, daß nach Verlesung sämmtlicher auf den Berathungsgegenstand bezüglichen Vorlagen eine nochmalige Verlesung der einzelnen zur Berathung verstellten Paragraphen des Deputations- und Commissionsentwurfs nothwendig erscheine. Da nun anzunehmen sei, daß die Bürgerschaft im Allgemeinen das Material schon kenne, so schlage er vor, jene erste Verlesung des Ganzen des Deputations- und Commissionsberichts zu unterlassen, gleich mit Verlesung der beiden Vorstellungen der Verwalter von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen und der Grundbesitzer des Bremischen Gebiets zu beginnen und sodann zur Verlesung der einzelnen Paragraphen des Ablösungsentwurfs der Deputation nebst den entsprechenden Paragraphen des Commissionsentwurfs zu schreiten.

Himmelmann fragt an, ob die beiden Proteste auch zur Discussion gezogen werden sollen.

Präsident: Sie werden verlesen werden.

Himmelmann: Er schlage vor, über die beiden Proteste ohne Weiteres hinwegzugehen und keinen Protest anzunehmen.

Präsident: Alles vom Senat Mitgetheilte müsse verlesen werden.

Himmelmann: Er habe nur gewünscht, die Bürgerschaft möge ohne Diskussion darüber weggehen.

Es erfolgt kein Einspruch gegen die Vorschläge des Präsidenten.

Richter Meier verliest die Anlage zur Mittheilung des Senats vom 30. April. (S. 350.)

Richter Donandt verliest die Anlage zur Mittheilung des Senats vom 25. Mai. (S. 396.)

Präsident: Es werde nun der einleitende Bericht zum Entwurf der Deputation zu verlesen sein.

Th. Bastian auf den Gang, welchen die Ablösungsangelegenheit zeither genommen, eingehend, wünscht den Entwurf der Commission mehr berücksichtigt zu sehen; die Mitglieder der Commission, welche in eine Majorität und Minorität getheilt gewesen, haben noch nicht Gelegenheit gehabt, ihre verschiedenen Ansichten mündlich hier vorzutragen und sei es billig, sie zu vernehmen.

Präsident: Er habe noch nicht recht begriffen, was der Vorredner sagen wolle und ersuche ihn deshalb um nähere Erläuterung.

Th. Bastian: Er würde durchaus gegen die vorhin gemachten Vorschläge des Präsidenten nichts einzuwenden haben, wenn die Sache rein und klar da läge; indeß habe sie ihre dunklen Seiten. Er habe es nicht anders erwartet, als daß den einzelnen Mitgliedern der von der Bürgerschaft ernannten Commission zuvörderst das Wort verstattet werde. Er wünsche dies, da einestheils er über die in dem zuerst verlesenen Proteste, welcher erst neuerdings eingereicht sei, enthaltenen sehr gefährlichen Ansichten einige Worte sagen möchte, anderntheils, wenn nach den Vorschlägen des Präsidenten Commissions- und Deputationsbericht ohne Weiteres neben einander gestellt würden, man annehmen müßte, daß die Commission in ihrer Einstimmigkeit ihre Vorschläge mache, was doch nicht der Fall sei; er schlage deshalb vor, den Commissionsbericht der Berathung zu Grunde zu legen.

H. H. Meier: Er müsse sich auf das Entschiedenste dagegen verwahren, daß ein Mitglied, nachdem die Vorschläge des Präsidenten von der Bürgerschaft bereits einstimmig angenommen, noch eine Abänderung des auf diese Weise von der Bürgerschaft beliebten Modus beantrage. Das sei gegen alle Ordnung und beantrage er,

„Die Bürgerschaft möge ihrem Beschlusse gemäß verfahren."

B. F. Dannemann beantragt,

„Die Bürgerschaft möge über die so eben verlesenen beiden Proteste ohne Discussion hinweggehen."

Präsident: So lange Niemand Discussion verlangt, werde er nach der oben angegebenen Weise weiter fortfahren. Verliest den einleitenden Bericht der Deputation wegen Entwerfung einer Ablösungsordnung S. 91 der Mittheilungen des Senats, sodann § 1 des Deputationsentwurfs der Ablösungsordnung, darauf § 1 des Commissionsentwurfs, S. 146 der Verhandlungen der Bürgerschaft Jahrg. 1848, nebst den Motiven dazu S. 143 und weist auf die Verschiedenheit der beiden Entwürfe hin.

Dr. Schumacher beantragt,

„Die Bürgerschaft möge § 1 nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung annehmen."

(Unterstützt.)

§ 1 wird diesem Antrage gemäß angenommen.

Präsident verliest § 2 und 3 des Deputationsentwurfs, die erläuternden Bemerkungen der Deputation zu diesen §§ und den entsprechenden § 4 des Commissionsentwurfs und hebt auch hier den Unterschied hervor.

Lachmund: „In Bezug auf die hier verzeichneten Pflichtigen könnte später leicht der Fall eintreten, daß Leute, die rechtlich eine Ablösung verlangen können, hier nicht mit verzeichnet waren und dadurch würden leicht Widersprüche mit den deutschen Grundrechten und denen der Bremischen Verfassung hervorgerufen werden können. Ich erlaube mir daher den Antrag,

„§ 4 des Commissionsentwurfs in folgender Weise zu fassen und zu beschließen: Alle Diejenigen, welche ein Grundstück meierrechtlich im Besitz haben, können die Ablösung verlangen."

(Unterstützt.)

Dr. Tidemann: Er ersuche Lachmund vorerst, eine unumwundene Erklärung darüber abzugeben, wie sein Antrag zu verstehen sei.

Lachmund: Er könne nichts weiter hinzufügen, als daß er damit die Stellung des Meiers zum Gutsherrn noch klarer habe hervorheben wollen.

Dr. Schumacher: Er stelle das Amendement,

„Die Bürgerschaft möge beschließen: § 3 a des Deputationsentwurfs oder, was dasselbe, § 4 b des Commissionsentwurfs zu streichen."

„Zur Begründung Folgendes. Die Ablösung von Grundlasten ist allerdings sowohl in den Bremischen Grundrechten, als in

den des deutschen Volkes festgestellt. Weiter geht aber die Berechtigung den Grundrechten zufolge nicht. Beschließt man nun, es sollten Leute ein Stück Land als Eigenthum erwerben, denen es in Wirklichkeit nicht zugehört, so stimmt das nicht mit den Grundsätzen, welche überall dem Wunsche nach einer Ablösung zum Grunde liegen, überein, im Gegentheil tritt die Frage auf, ob nicht vielmehr Diejenigen, welche die Eigenthümer sind, sagen können: wir wünschen die, welche nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht haben, abzulösen.

Im Allgemeinen liegt dem Wunsche nach einer Ablösungsordnung das Streben zu Grunde: Grund und Boden von diesen Fesseln los zu machen. Wer die Fesseln löst, das muß dem Staat, der nur das Recht im Auge behalten soll, gleich sein. Senat und Bürgerschaft sind nun durchaus nicht berechtigt auf irgend eine Weise dem Eigenthümer zu Gunsten des Nichteigenthümers sein Eigenthum zu entfremden."

(Unruhe und Gelächter.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Dr. Schumacher: „Weder nach den bremischen, noch nach den deutschen Grundrechten, noch auch nach dem Expropriationsgesetz und ich bedaure sehr, daß diese in allen Rechtsstaaten als heilig anerkannten Grundsätze hier zu Gelächter Veranlassung gegeben haben, bin übrigens überzeugt, daß mein Amendement bei Jedermann, der Rechtssinn hat, Unterstützung finden wird." (Unterstützt.)

Th. Bastian: Er fühle, besonders nach dem, was der letzte Redner gesagt, wie schwer es sein würde, auf die oben angegebene Weise vorwärts zu kommen. Die wichtigsten Principienfragen müßten vorab erledigt werden und müsse er jetzt z. B. gegen alle §§ stimmen, wo das Wort „Heimfall" vorkomme, damit er sich nicht präjudizire. „So eben haben wir das Wort Recht gehört, sich stützend auf den § 31 der Grundrechte. Das erinnert mich an das, was dem Freiherrn des Rechtsbodens erwidert wurde, als diese Fragen in Frankfurt zur Abhandlung kamen und er seine Feudal-Rechte vertheidigen wollte: daß eben darin die Verwirrung der Begriffe liege zwischen Besitz und Recht (Ersteres haben auch wir durch verbriefte Documente). Aber eben deshalb sind wir ja hier in Frankfurt um die Ungerechtigkeit von Jahrhunderten, die noch nicht 1 Jahr Recht geben, wieder gut zu machen. (Bravo!) Auf solchen Principien müssen wir unsre Ablösungsordnung begründen."

Smit im Busch: Er müsse sich gegen das Amendement von Dr. Schumacher erklären und möchte anfragen: ob es der Gutsherrschaft auch zugestanden habe, Pflichten aufzubürden, welche früher nicht existirt, zweitens ob man sich jetzt nach den alten Meierbriefen oder nach neuern Gesetzen richten wolle?

A. Aumund: (plattdeutsch) Er frage Dr. Schumacher, wie er es damit halten wolle: ob der Gutsherr ein Meierrecht zu einem lebenslänglichen Nutzungsrechte beschränken dürfe?

Dr. F. A. Meyer: „Je mehr wir in den vorliegenden Berathungsgegenstand eingehen, um so mehr werden wir einsehen, daß hauptsächlich vermieden werden muß, Alles auf die Spitze zu treiben. Die bisherigen Pflichtigen können nun nicht auf einmal aus dem allgemeinen Rechtsbestand heraustreten und dem Gutsherrn gar keine Entschädigung zugestehen wollen. Nur wenn wir auf die Forderungen der Billigkeit gebührende Rücksicht nehmen, ist eine Vereinbarung, die doch um des Friedens und der Zufriedenheit willen höchst wünschenswerth ist, zu Stande zu bringen. Ich muß mich zuerst gegen den Antrag Lachmunds erklären. Ist bei irgend einem Gesetz Klarheit nothwendig, so ist es vor Allem bei dem Ablösungsgesetz, das ja gerade dem Landmann zugänglich gemacht werden muß. Nach dem Antrage Lachmunds steht auch dem Interimswirth das Recht zu, eine Ablösung zu verlangen und auf diese Weise könnte der, welcher nur ein vorübergehendes Recht habe, denjenigen von der Stelle vertreiben, welcher sie vom Vater ererbt hat und für den sie jener nur administrirt. Das ist unmöglich; es würden dadurch nur neue Streitigkeiten hervorgerufen werden. Auf der andern Seite bin ich auch aus Billigkeitsrücksichten gegen das Amendement Schumachers, da man das Recht eines Bemeierten, der ein lebenslängliches Nutzungsrecht hat, wohl einem vererblichen gleich erachten kann. Indeß kann ich mich auch nicht mit dem Commissionsantrag einverstanden erklären, weil er mir nicht präcis genug gefaßt zu sein scheint. Sub b. finden sich nämlich die Worte „lebenslänglich" und „auf Lebenszeit beschränkt": der Grund, weshalb die Commission sich so ausgedrückt hat, liegt darin, weil man meinte, es seien in den Meierbriefen jene Ausdrücke promiscue gebraucht. Beide Ausdrücke besagen aber dasselbe, und ist ein solcher Pleonasmus in einem solchen Gesetz unzulässig. Ich beantrage daher, die Worte

„oder ein auf Lebenszeit beschränktes Nutzungsrecht"

zu streichen; im Uebrigen empfehle ich den Commissionsantrag zur Annahme." (Unterstützt.)

Mußmann: Gegen Dr. Schumacher. Nach seiner Ansicht komme das Eigenthumsrecht eher dem Meier zu, als der Gutsherrschaft: jener bezahle ja die Grundsteuer.

Dr. Schumacher: „Es fragt sich: Wem kommt das Eigenthum zu? Derjenige, dem das Eigenthumsrecht zukommt, kann die Ablösung verlangen. Lesen Sie 3a, so werden Sie finden, daß gerade der die Ablösung verlangen kann, der ein vererbliches Recht an dem belasteten Grundstücke hat. Hat der Meier nun das erbliche Eigenthumsrecht, so kann er ablösen. Wir sprechen hier aber blos vom persönlichen Nutzungsrecht, ob der Inhaber eines solchen Rechts den Eigenthümer solle ablösen können. Soll nun dem Berechtigten das Eigenthum zur Bereicherung eines Andern, dem es nicht zukommt, genommen werden? Dazu ist die Bürgerschaft nicht befugt und wird der Staat dadurch Entschädigungsansprüchen ausgesetzt. Das ist das Motiv zu meinem Amendement und es hat mich bis jetzt Niemand widerlegt, man hat im Gegentheil meiner Ansicht nur das Wort geredet."

Dr. Lampe: „Wenn bei irgend einer Frage, so müssen wir bei der gegenwärtigen die gehörige Ruhe und Besonnenheit uns durchaus bewahren, denn es liegt tief in der menschlichen Natur, daß, wenn von Mein und Dein die Rede ist, sich leicht die Leidenschaften geltend machen. Ich schreibe es diesem Umstand zu, daß der Antrag Dr. Schumacher's im Grunde gänzlich mißverstanden worden ist, während er alle Unterstützung verdient. Schumacher sagt: Wir dürfen nur dem, der ein vererbliches Recht hat, die Ablösung zugestehen, nicht aber dem, der nur ein vorübergehendes Nutzungsrecht hat. Nehmen Sie z. B. an, auf einer Stelle ist ein Vater, dieser stirbt mit Hinterlassung von Kindern. Die Wittwe heirathet wieder, so könnte dann der zweite Mann, der bloße Interimswirth,

nach dem Lachmund'schen Antrage die Ablösung für sich verlangen und das Recht dessen, der ganz entschieden der meierrechtliche Eigenthümer der Stelle wäre, des ältesten Sohnes erster Ehe, wäre beseitigt. Das kann die Bürgerschaft doch niemals statuiren. Die Fälle, wo neben Einem, der ein vorübergehendes Nutzungsrecht hat, ein Zweiter ist, dem das erbliche Nutzungsrecht zusteht, müssen wohl von denen unterschieden werden, wo das Meierrecht nur auf Lebenszeit gegeben ist. Dem wirklich meierrechtlichen Eigenthümer müssen Sie die Ablösung zubilligen, wo aber neben dem Nutzungsberechtigten ein Anerbe existirt, muß der Letztere vorgehen. Ich glaube, daß in dieser Weise das Schumachersche Amendement die Unterstützung Aller verdient, welche Sinn für Recht haben."

C. D. Seemann beantragt die Annahme des Commissionsvorschlags. „Ich muß übrigens die Richtigkeit der Auslegung Dr. Lampe's in Beziehung auf Dr. Schumacher's Amendement bestreiten. Dr. Schumacher hat beantragt, daß die sub b Verzeichneten sich nicht ablösen könnten, indem er dabei von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß solche Meier kein Eigenthumsrecht an der Stelle hätten. Wenn nun Dr. Schumacher beweisen kann, daß ein Eigenthumsrecht dieser Leute nicht vorhanden ist, dann wäre ich geneigt, auf seinen Antrag einzugehen. Ich bezweifele aber, daß dieser Beweis zu führen sei. Meines Wissens rühren alle Meierbriefe, welche die Worte „lebenslängliches Nutzungs-" oder „ein auf Lebenszeit beschränktes Nutzungsrecht" enthalten, daher, daß sich auf eine Stelle ein neuer Meier hinauf geheirathet hat. Diese sind aber nach altem, jetzt allgemein gültigem Bremer Erbrecht gewiß berechtigt, in das Eigenthum derjenigen zu treten, die es vorher besessen haben. Wenn Dr. Schumacher zugiebt, daß die Meier ein vererbliches Recht haben, so geht er von dem Gesichtspunkt aus, daß dieses vererbliche Recht sich nur auf die Descendenz beziehen solle. In den alten Meierbriefen ist aber von „Erben" die Rede. Meiner Meinung nach bezieht sich das auch auf Seitenverwandte, wo die Frau auf den Mann oder Bruder vererbt; — so viel ich mir klar werden kann, ist die verschiedene Benennung daherrührend: daß, sobald sich ein Anerbe verheirathet, — beide Eheleute ein vererbliches Meierrecht besitzen, — stirbt der sogenannte Anerbe, so soll die Wittwe oder der Wittwer das erbliche Meierrecht verlieren, indem man bei der Wiederverheirathung nur ein lebenslängliches oder ein auf Lebenszeit beschränktes Nutzungsrecht gestellt hat. — Starb davon nun wiederum die Frau oder der Mann und verheirathete sich die oder der Nachbleibende nochmals, so wurde das Meierrecht als auf Lebenszeit beschränkt bezeichnet, und mußten sich die Meier schon dem Willen des Gutsherrn fügen, um nur zugelassen zu werden. Ich muß auch dem Vorschlag Dr. F. A. Meyer's opponiren. Wenn derselbe angedeutet hat, daß die beiden Begriffe „lebenslänglich" und „auf Lebenszeit beschränkt" gleichbedeutend sind, so möchte ich doch beide Bezeichnungen beibehalten, weil man selbigen verschiedene Begriffe unterlegt. Ich bin keineswegs der Meinung, daß ein Meier, der vom Gutsherrn ein Meiergut direct auf Lebenszeit erhalten hat, sagen kann, er wolle auch ablösen. Für solche Fälle wollte ich mir folgenden Zusatz erlauben:

„Mit Ausschluß derjenigen, welche ohne nach gewöhnlichem Bremer Erbrechte ein Anrecht besessen zu haben vom Gutsherrn nur auf Lebenszeit bemeiert sind."

W. Brand beantragt:

„die Bürgerschaft möge § 4 des Commissionsberichts annehmen".

Lachmund: „Die Folgerung, welche Dr. Meyer aus meinem Antrag zieht, ist durchaus unbegründet. Unter einem „Meier" ist eben nur der zu verstehen, der wirklich Meier ist. Die Kinder zweiter Ehe können nur folgen, wenn keine aus der ersten Ehe vorhanden sind. In diesem Sinne habe ich meinen Antrag gestellt. Wenn ferner Dr. Schumacher sagt, die Gesetzgebung habe nicht das Recht, die Ablösung zu bestimmen, da wo lebenslängliches Nutzungsrecht bestehe, so bestreite ich das durchaus. Das Wort „lebenslängliches Nutzungsrecht" hat die Deputation rein erfunden und ich werde mich bemühen, Ihnen einige Aufklärungen darüber zu geben, was darunter wohl zu verstehen sein mag. Wenn nämlich ein Meier sein Meiergut seinem Sohne überträgt, so heirathet dieser gewöhnlich. Die künftige Frau willigt gewöhnlich nur unter der Bedingung in den Ehecontrakt, daß sie ihrem Manne in allen Punkten gleichgeachtet werde. Unter dieser Bedingung wird sie in den Meierbrief aufgenommen, es wird der Weinkauf für sie bezahlt, sie tritt mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft, sie giebt ihr Erbtheil in die Meierstelle. Nun stirbt der Mann und die Frau wird in die Nothwendigkeit versetzt, wieder zu heirathen. Dann sagt der Gutsherr: Das Meierrecht ist hiermit erledigt. Er verdrängt die Frau, setzt sich selber zum Erben ein, und sagt nun: die Kinder dieser zweiten Ehe haben nur ein Nutzungsrecht; er zieht somit das Erbtheil, was die Frau mit hineingebracht hat, mit zu sich. Bisher haben aber die Gutsherrn noch nicht gewagt, solche Stellen einzuziehen, sondern haben immer dabei die Spekulation eines recht hohen Weinkaufs gemacht, welche sich oft auf Tausende belief. Das soll ein „lebenslängliches Nutzungsrecht" sein, ist aber ein ordentliches erbliches Meierrecht."

Aumund wünscht, daß sich Dr. Schumacher doch einmal darüber klar ausspreche, was er unter „lebenslängliches Nutzungsrecht" verstehe; er sei darüber bisher immer hinweggegangen. In den Meierbriefen stehe: Auf Lebenszeit bemeiert.

Smidt zur Dunge empfiehlt § 4 das Commissionsentwurfs zur Annahme. Man habe gesagt, dadurch, daß der Interimswirth die Stelle freikaufe, könnten die minderjährigen Kinder benachtheiligt werden. Er sei aber der Meinung, daß das diesen Kindern nur lieb sein könne. Darum gehöre sie jenem noch nicht; es werde überall contraktmäßig festgesetzt, zu welcher Zeit die Stelle den Kindern wieder zufallen solle.

J. Höpken: Es scheine ihm unzweckmäßig, bei solchen schwierigen Fragen, wie die vorliegenden anzufangen und beantrage er,

„im Interesse so vieler Familien, mit Umgehung dieser schwierigen vielleicht nur selten vorkommenden Fälle, erst eine Ablösungsordnung für die einfachern Fälle festzustellen." (Unterstützt.)

Dr. Schumacher: „Die Motive Seemann's sind auch die meinigen, und ich würde sein Amendement, wenn es gehörig gefaßt wäre, ebenfalls unterstützen. — Unmöglich kann demjenigen, der nur ein persönliches Recht hat, von der Bürgerschaft ein vererbliches zugestanden werden. — Uebrigens würde ich mich für den Antrag J. Höpkens erklären: er trifft den Nagel auf den Kopf. Lassen Sie uns erst den Tausenden von Familien helfen, denn hier handelt es sich allerdings um ganz außerordentliche Fälle".

Wischmann: Dr. Schumacher behaupte, daß der Gutsherr den Meier müsse ablösen können. Dies könne er unmöglich zugeben. In den älteren Meierbriefen, die er eingesehen, sei das Meierrecht immer den Bemeierten und seinen Erben ertheilt. Später habe man dafür aber „Leibeserben" eingeschmuggelt. So sei es gekommen, daß, wenn der Mann gestorben und seine Wittwe sich wieder habe verheirathen wollen, sie gleichsam ihres Rechtes beraubt worden und das Meierrecht dem zweiten Mann nur auf Lebenszeit zugesprochen sei. Unmöglich werde damit aber in Wirklichkeit das Recht der Gutsherren begründet, als falle die Stelle nun dem Gutsherrn zu und könne nicht abgelöst werden; denn die Frau sei Erbin und müsse ablösen können, wenn auch noch andere Verwandte vorhanden seien. „Denn nehmen Sie an, daß der Capitalwerth des Landes bei der Verleihung sehr gering war, und der Gutsherr ließ sich damals den vollen Werth eines unculvirten Stück Landes entrichten. Unmöglich kann ihm nun dasjenige als Eigenthum gehören, was der Meier durch langer Jahre Schweiß und Blut der Stelle an Werth abgenommen hat. Ist eine solche Bestimmung nun auch mit verdeckten Worten im Lauf der Zeit durch die Unwissenheit der Landleute in die Meierbriefe aufgenommen worden, so ist das ein Unrecht und kann durch Jahrhunderte nie zum Recht werden. Dagegen bin ich einverstanden, wenn sich Meier vorfinden, die ihre Stelle nicht erheirathet oder sonst geerbt haben, sondern denen die Stelle vom Gutsherrn nur speciell und ausdrücklich für ihre Lebenszeit übergeben ist, unter dem Vorbehalt, daß sie dann wieder dem Gutsherrn zufalle, daß Diese sich nicht ablösen können; dafür wird sich etwa durch einen Unterantrag sorgen lassen. Die Bestimmungen in den jetzigen Meierbriefen sind sehr verschieden und können wir doch nicht für jeden Einzelnen eine besondere Ablösungsordnung machen. Wir müssen gerade durchsteuern, damit einem Jeden sein Recht werde. Ich habe hier einen Meierbrief in Händen aus dem 16. Jahrhundert: zuerst ist von keinem Weinkauf die Rede, später wird etwas davon erwähnt, wenn die Stelle in andere Hände kommen sollte, — seit langer Zeit wird er jetzt bezahlt. So haben sich mehrere Lasten eingeschlichen. Durch dieses Unrecht ist der Gutsherr eigentlich schon längst entschädigt und können wir jetzt nicht auf das Allerstrengste ablösen, was auf solche Art in die Meierbriefe hineingekommen ist. Hier ist das Gutsherrnrecht streng geübt im Vergleich z. B. zu Oldenburg, wo, wenn ich nicht irre, die Ablösung stattfindet, dadurch, daß der einfache Meierzins 15mal verdoppelt wird. Wir wollen ihn 25 Mal verdoppeln. Ich glaube, das ist in der Ordnung, da darf man wohl sagen, daß damit kein besonderes Unrecht geschieht. Ich stimme aus diesem Grunde einfach für den Commissionsantrag."

Dr. Lampe: „Wenn die Debatte rasch von Statten gehen soll, müssen wir uns vorzüglich vor einem Eingehen auf einzelne Fälle hüten. Was zunächst das Erbrecht betrifft, so ist bekanntlich seit den ältesten Zeiten ein Erbrecht der Seitenlinie nie statuirt. Unter „Erben" hat man ganz unzweifelhaft nur „Leibeserben" verstanden. Wenn also Jemand das Meierrecht nicht ererbt hat, sondern es ihm nur ertheilt worden ist, darf er nicht das Recht haben, sich abzulösen, am Wenigsten wenn berechtigte Erben vorhanden sind. Ich schlage daher folgenden Zusatz zu § 4 b der des Commissionsentwurfes vor:

„sofern nicht einem Andern das vererbliche Meierrecht an belasteten Gütern und Grundstücken zusteht".

Man hat vorher entgegnet, der Interimswirth kaufe sich zu Gunsten des eigenthümlichen Erben frei. Allein ich kann mich dabei nicht beruhigen, da ich nicht einzusehen vermag, wie dem Anerben noch Rechte bleiben sollen, wenn man dem Interimswirth gestattet, sich für seine Person abzulösen.

Richter Donandt fragt an ob das Amendement etwa in folgender Weise gefaßt werden solle:

b. Der Inhaber u. s. w. zusteht. Der auf Lebenszeit Bemeierte ist jedoch jedenfalls vom Ablösungsrecht ausgeschlossen, sofern er sein Recht nicht durch Erbgang erworben hat.

Dr. Lampe erklärt sich mit der Fassung einverstanden.

Rauers: Man müsse auf den Ursprung der ganzen Sache zurückgehen. Angenommen, der Gutsherr habe den Boden ursprünglich als Grundeigenthum besessen, so habe der Meier erst durch seinen Schweiß und seiner Hände Arbeit den anfänglich geringen Werth des Bodens unendlich erhöht. Unmöglich könne man doch den auf diese Weise erhöhten Werth des Bodens dem Gutsherrn zurechnen. Erst dann, wenn es sich tariren ließe, um wie viel durch den Bauer der Werth des Gutes gestiegen sei, ließe sich Alles streng von einander scheiden. Empfiehlt den Commissionsantrag und bittet Höpken's Antrag zu verwerfen.

W. Brandt: „Die Besorgniß Dr. Lampe's, daß, wenn wir § 4, so wie er von der Commission vorgeschlagen, annehmen, der Interimswirth, wenn er sich freikaufte, Eigenthümer werden könnte, theile ich nicht, denn der Interimswirth wird nur auf eine gewisse Anzahl von Jahren bemeiert, nicht auf Lebenszeit. Dieses Amendement bedarf es also nicht. Der Unterschied zwischen dem Antrag der Commission und dem Lachmund's scheint mir darin zu liegen, daß Dieser den von der Commission beantragten Zusatz: „Nur dann u. s. w. fordern zu können" — nicht will. Wenn wir aber diesen Zusatz nicht annehmen und der Pflichtige, bevor er sich abgelöst hat, das Gut theilen kann, so verzichten wir auf jeden Heimfall. Dann wird immer ein Erbe da sein, auch wird man sich nicht veranlaßt finden, Stellen überhaupt frei zu kaufen und es könnte dann gar nicht von lebenslänglichem Nutzungsrecht die Rede sein. Ich bin also gegen Lachmund und begreife wohl, daß ein Unterschied gemacht werden muß, nur muß ich mich auf der andern Seite auch gegen den Vorschlag Dr. Lampe's erklären, weil er etwas ganz Anderes hineinbringt, was nicht hineingehört."

D. Seemann zieht sein Amendement für jetzt zurück. Ferner müsse er sich auch gegen den Antrag J. Höpken's erklären, da es nicht zulässig sei, eine Lücke in einem Gesetze zu lassen, auch glaube er nicht, daß er in seinen Motiven mit Dr. Schumacher übereinstimme: Dr. Schumacher wolle nicht, daß alle Bemeierten sich ablösen könnten, dies sei aber seine, des Redners, Ansicht. Wenn Dr. Lampe in seinem Amendement von „Erbgang" spreche, so wünsche er zu wissen, was darunter zu verstehen sei, ob der meierrechtliche Erbgang, wie er in der letztvergangenen Zeit üblich gewesen, oder der alte Bremer Erbgang gemeint sei. Im erstern Falle wolle er den Antrag dahin subamendiren, daß anstatt „durch Erbgang" gesagt werde „nach dem in Bremen gültigen Erbrecht."

Aumund wiederholt seine oben an Dr. Schumacher gerichtete Anfrage.

J. Höpken: Auch er sei dafür, daß überall, wo nicht ein schriftlicher Privatcontract entgegensteht, abgelöst werde.

Indeß sei die vorliegende Frage durch mehrseitig gestellte Amendements so verwickelter Natur geworden, daß er, und gewiß viele mit ihm in der Bürgerschaft, nicht klar zu sehen vermöge. Er empfehle seinen Antrag: „fassen wir nun heute einen Beschluß in dieser Sache und der Senat erwiedert uns, er könne unsern Beschluß aus rechtlichen Gründen nicht annehmen, so bleibt das ganze Ablösungsgesetz vielleicht noch lange Zeit liegen und den Leuten, denen wir von Herzen die Ablösung wünschen, in Bezug auf die wir uns blos über die Höhe der Procente zu vereinigen haben, wird nicht geholfen."

Lachmund: „Mein Antrag hat zu vielen Irrthümern und Zweifeln Veranlassung gegeben, ich ziehe ihn daher, um eine Vereinigung herbeizuführen, zurück und stimme dem Commissionsantrag bei, muß indeß im Uebrigen auf meiner Behauptung beharren, daß das Wort „lebenslängliches Nutzungsrecht" nur ein von der Deputation erfundenes ist, und sich in den Meierbriefen nirgends vorfindet."

Dr. Schultz empfiehlt die von der Commission beantragte Fassung des § 4. Auch müsse er sich gegen das von Dr. Lampe beantragte Amendement erklären, da die Fälle, auf welche Dr. Lampe darin Bezug nehme, schon im Absatz a des § 4 der Commission vorgesehen seien. Das Weitere enthalte Absatz b, der aber durch das Amendement beseitigt werden solle.

Dr. F. A. Meyer: Er empfehle den Zusatz von Dr. Lampe zur Annahme: es habe jedenfalls in der Absicht der Commission gelegen, die sub a genannten Personen den sub b verzeichneten vorgehen zu lassen. Um jedwedem Mißverständniß für die Zukunft vorzubeugen, sei die Annahme des Amendements Dr. Lampe's wünschenswerth.

Dr. Tidemann: „Der Antrag J. Höpken's, so viel er auch auf den ersten Blick für sich zu haben scheint, ist deswegen nicht annehmbar, weil man, wenn man eine Ablösungsordnung feststellen will, vor Allem die Frage erledigen muß: Wer hat die Ablösung zu fordern? Was das von Dr. Meyer Gesagte betrifft, so bin ich ebenfalls von der Nothwendigkeit eines solchen Zusatzes überzeugt und schlage vor, denselben dahin zu formuliren:

„. . . sofern nicht Personen, die unter a gehören, vorhanden sind".

Damit würde jeder Zweifel beseitigt werden. Im Uebrigen bin ich gegen alle bis jetzt gestellten Anträge, namentlich gegen den von Seemann, welchem offenbar eine Unbekanntschaft mit unseren Erbverhältnissen zu Grunde liegt. Das alte Bremer Erbrecht, was wir in der Stadt seit Jahrhunderten kennen, hatten unsere Gebietsbewohner früher gar nicht. Bis 1826 galt in unserm Gebiet nicht unser statutarisches Bremer Erbrecht, nicht Gütergemeinschaft, sondern das römische Dotalrecht, dem zufolge weder der Mann gegen die Frau, noch die Frau gegen den Mann ein Erbrecht hat. Daher mag man sich wohl hüten, sich auf diese früher bestandenen Verhältnisse zu berufen, sonst würde man sich gar gewaltig ins Gesicht schlagen. Erst durch eine Verordnung vom Januar 1826 ist die Gütergemeinschaft auch im Gebiet eingeführt, und gilt von da an das statutarische Bremer Erbrecht auch für unsere Gebietsbewohner. Ich warne Sie daher auf den Antrag Seemanns einzugehen und empfehle Ihnen den Commissionsantrag mit dem von mir vorgeschlagenen Amendement".

Dr. Lampe schließt sich der von Dr. Tidemann beantragten Redaction an.

Seemann: „Zuvörderst muß ich mich wundern, daß Dr. Tidemann sich noch gegen ein bereits zurückgezogenes Amendement erklärt hat, auch ist derselbe sehr im Irrthum, wenn er glaubt, daß ich in meinem Amendement auf ein anderes als das jetzt bestehende Bremer Erbrecht Bezug genommen. Ferner scheint mir in dem von Dr. Tidemann redigirten Amendement Dr. Lampe's immerhin wiederum eine Ausnahme zu liegen. Es scheint nämlich damit angenommen zu werden, daß, wenn der Interimswirth sich ablöse, er dadurch auch Eigenthümer werde und das Gutsherrnrecht erhalte. Es würde das aber ein Eingriff in die Rechte der Kinder sein, welche, wenn auch die Stelle abgelöst wird, die rechtlichen Erben sind. Am besten ist es, wir bleiben einfach beim Vorschlag der Commission".

Nogge empfiehlt die Annahme des Commissionsantrags und ist gegen das Amendement Dr. Lampe's: man könnte dann annehmen, als ob da, wo kein Erbgang sei, auch keine Ablösung stattfinden könne. Es gäbe aber sehr viele Fälle, wo das anfänglich erbliche Meierrecht nur durch die Schlauheit des Gutsherrn in ein lebenslängliches verwandelt worden sei.

Dr. Lampe: Wenn man ein Amendement kritisiren wolle, müsse man es zunächst verstehen. Selbstredend treten nur dann diejenigen ein, welche ein vorübergehendes Nutzungsrecht haben, wenn Vollberechtigte nicht da seien.

Es wird ein Antrag auf Schluß angenommen und zur Abstimmung geschritten.

§ 4 des Commissionsentwurfs wird angenommen, alle gestellten Anträge und Amendements verworfen.

(Pause bis $^{3}/_{4}$7 Uhr.)

Präsident bemerkt, daß der Unterschied zwischen dem Deputationsvorschlage § 4. und dem Commissionsvorschlage § 5. lediglich in der Reihenfolge der Paragraphen beruhe; und empfehle es sich diese Reihenfolge erst nach Annahme des Entwurfs der Ablösungsordnung festzusetzen.

Folgt die Verlesung des § 4 des Deputations- und § 5 des Commissionsentwurfs.

W. Smidt beantragt die Annahme von § 5. des Commissionsentwurfs (Unterstützt).

§ 4. des Deputationsentwurfs wird verworfen, § 5. des Commissionsentwurfs angenommen.

Präsident verliest § 5. des Deputationsentwurfs. Dieser Absatz des § 5. sei im Commissionsentwurf ganz weggelassen.

W. Menke bemerkt, daß die in diesem § gemachte Ausnahme in Bezug auf die Vorstadtsländereien auf einem Irrthum beruhen müsse, da die Deputation davon ausgegangen sei, daß alle Vorstadtsländereien gleichmäßig abgelöst werden müßten.

Präsident verliest sodann den auf jene Weglassung bezüglichen Passus des Berichts der Commission.

Rauers: Er habe sich bei Berathung des betreffenden Passus des Deputationsentwurfs nicht deutlich machen können, was man unter „in der Vorstadt belegenes Korn- und Bauland" verstehe. Unter den Ländereien der früheren alten Vorstadt habe sich kein Land befunden, was dem strengen Heimfall unterworfen gewesen wäre. Zur Vermeidung vieler Weitläuftigkeiten habe die Commission für zweckmäßig befunden, jene Worte ganz wegzulassen.

Wulstein: Er wolle nur bemerken, daß aus dem § 5

des Deputationsentwurfs klar hervorgehe, daß das Vorstadtsland ebenfalls dem strengen Heimfall unterworfen sei.

B. F. Dannemann beantragt die Streichung der betreffenden Worte im Deputationsentwurf, da es seines Wissens in der Vorstadt kein, den strengen Heimfall unterworfenes Land gebe.

Dr. Schumacher beantragt die Annahme des Commissionsvorschlags, weil der im Deputationsentwurf enthaltene Zusatz völlig unnöthig sei, und es sich nachher finden müsse, ob die Pagenthorner und Uthbremer Baustellen dem strengen Heimfall unterworfen seien oder nicht. Auf einem Irrthum beruhe die Sache übrigens nicht, sondern es seien mehrere Deputationsmitglieder der Ansicht gewesen, daß es sich so verhalte, indeß da dies eine rein factische Frage sei, so könne sie vorläufig unerledigt bleiben.

Rauers: Da die Uthbremer und Pagenthorner jetzt Stadtbürger geworden seien, so könne das, wenn auch, was er nicht glaube, früher Vorstadtsländereien dem Heimfall unterworfen gewesen, keinerlei Einfluß mehr haben; sie würden sonst eine Ausnahme von den übrigen Stadtbürgern machen.

(Ruf nach Schluß.)

Menke: Er sei der Ansicht, daß gleiche Rechte auch gleiche Lasten bedingen und beantrage er daher, daß alle Ländereien, welche in den früherrn Grenzen der Vorstadt belegen sind, auch zu dem Tarif für das vorstädtische Meierrecht abgelöst werden könnten.

Präsident: Der Antrag sei nicht zulässig: die Bürgerschaft würde dadurch aussprechen, daß gerade diese Ländereien so qualificirt seien, daß sie dem strengen Meierrecht mit Heimfall nicht unterworfen wären, was die Bürgerschaft doch unmöglich jetzt wissen könne.

Menke: Er beantrage dann die Streichung des § 5.

Smit im Busch beantragt ebenfalls die Annahme des Commissionsvorschlags.

Nach ausgesprochenem Schluß wird § 5 des Deputationsentwurfs abgelehnt, dagegen die Ueberschrift des Commissionsentwurfs: A) Ablösung von Lasten u. s. w. angenommen.

Präsident verliest sodann Position 1 des Deputionsentwurfs S. 95, dazu die Erläuterungen im Deputationsbericht, sodann den Entwurf der Commission, S. 146, der Verhandlungen der Bürgerschaft und die Bemerkung dazu im Commissionsbericht S. 143 daselbst. Dem Sinne nach seien beide Entwürfe gleich, die Verschiedenheit liege in der Fassung.

Rauers: Hinsichtlich der Procente bin ich in der Commission in der Minorität geblieben. Hier ist vor Allem auf die Billigkeit Rücksicht zu nehmen und ins Auge zu fassen, wie es unmöglich ist, hier das absolute Recht ausfindig zu machen, wie die jährlichen Meiergefälle das Prioritätsrecht bisher gehabt haben und wie hoch, wenn diese an den Gutsherrn durch Capitalien abgezahlt werden sollen, er sie anderwärts belegen könnte, und da müssen wir überzeugt sein, daß er sie mit pupillarischer Sicherheit höchstens zu 3½ pCt. belegen könnte. Wenn man auch im Hannöverischen zu 4 pCt. abgelöst hat, so habe ich mich doch nicht mit den übrigen Mitgliedern der Commission verständigen können, und beantrage ich:

„Die Bürgerschaft möge beschließen, daß alle jährlichen Gefälle, sie mögen nun in Geld oder in Naturalien bestehen, zu 3½ pCt. capitalisirt werden".

Th. Bastian empfiehlt den Commissionsvorschlag zu 4 pCt. „In Betreff der milden Stiftungen dürfen wir uns nicht hinreißen lassen, denn wir leben nicht mehr in den Zeiten, wo man zur Ehre Gottes, zu Nutz und Frommen der Kirchen und Klöster selbst Ungerechtigkeiten begehen zu dürfen glaubte; eher könnte auf die Rechte des Einzelnen die der Staat zu wahren hat, Rücksicht genommen werden. Es kann die pupillarische Sicherheit hier nicht in Betracht kommen. Der Privatmann wird sein Geld schon vortheilhafter zu belegen wissen, er kann vielleicht 3½, vielleicht aber auch 5 pCt. bekommen. Ein zweiter Grund ist der, daß von allen Ablösungen, die ich kenne, keine weniger, wie 4 pCt. wohl aber 5 pCt. und darüber ist. Sehen Sie Oldenburg, wo nach der neuen Verfassung selbst die früher geschehenen Ablösungen nach dem neuen Tarif berechnet und soweit Entschädigungen geleistet werden sollen. Und, meine Herren, noch ein dritter durchschlagender Grund, der uns vielleicht zu einer noch geringeren Entschädigung bestimmen könnte, ist der, daß der Meierzins, wie wir Alle wissen, stets mit dem Alter der Meierbriefe gewachsen ist; wir finden da, daß der Meierzins oft verdoppelt und verdreifacht worden ist".

B. F. Dannemann: Er müsse aus zwei Gründen dem Commissionsvorschlag das Wort reden: einmal seien die 4 pCt. sowohl von der Deputation als von der Commission beantragt, und müsse die Bürgerschaft auf diese beiden Gutachten wohl etwas geben. Ferner befänden sich auf Bremischem Gebiet viele Meier, die früher im Hannöverischen, wo die Ablösung zu 4 pCt. stattfinde, angesessen gewesen. Diesen könne man also billigerweise nicht eine Ablösung von 3½ pCt. vorschreiben.

Smidt zur Dunge erklärt sich für die Ablösung von 4 pCt. Schon in der französischen Zeit und im Jahr 1826 sei die Ablösung auf 4 pCt. festgesetzt gewesen; er glaube doch nicht, daß man in der jetzigen Zeit nicht einmal so weit wie damals werde gehen und den Meier das 28½fache bezahlen lassen wollen! Es habe sich das Capital der milden Stiftungen seit der französischen Zeit fast verdoppelt. Wenn nun auch ⅛ davon abginge, so bleiben immer noch ⅞ übrig.

Dr. Tidemann: Er habe auch zur Minorität der Deputation gehört und unterstütze den von Rauers gestellten Antrag. Die Bürgerschaft habe bei Niedersetzung der Deputation ihr die Weisung gegeben, dabei nach billigen Rücksichten gegen die Verpflichteten zu verfahren, jedoch so, daß dadurch die Rechte der Betheiligten nicht zu sehr gedrückt würden. Ferner sei in den deutschen Grundrechten der Grundsatz der Enteignung nur gegen gerechte Entschädigung ausgesprochen. Er wolle ununtersucht lassen, ob nach unsern Verhältnissen 3½ pCt. eine gerechte Entschädigung gewähre, jedenfalls liege aber klar am Tage, daß eine Entschädigung von 4 pCt. der Gerechtigkeit nicht entspreche. „Meine Herren! Wollen wir einen Maßstab festhalten für eine Ablösungssumme, so müssen wir die Verhältnisse, wie sie in den einzelnen Gegenden bestehen, in's Auge fassen. Wir können uns nicht auf andere Staaten berufen, die zu 4 pCt. ablösen und wenn man z. B. in dieser Hinsicht Hannover anführt, so bemerke ich, daß zu der Zeit der Einführung einer Ablösungsordnung im Hannoverschen 4 pCt. ein sehr hoher Maßstab war: es waren damals sehr leicht Gelder zu 5 pCt. gegen feste Sicherheit dort unterzubringen, während jetzt hier auf erste Sicherheit nur 3 pCt. zu bekommen sind. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die meisten Meierländereien sich in den Händen milder Stif-

tungen befinden, deren Verwalter nicht wie Kaufleute speculiren dürfen, sondern gesetzlich gebunden sind, die Capitalien gegen pupillarische Sicherheit zu belegen. Ich kann es daher auf keine Weise mit meinem Gewissen, mit den Grundrechten des deutschen Volks, mit der Gerechtigkeit überhaupt vereinbar erachten, daß der Ablösungsfuß auf 4 pCt. festgesetzt werde, unterstütze den Antrag von Rauers und verwahre mich gegen alle Folgen, welche aus der Annahme des Antrags der Revisionscommission für unsern Staat entstehen könnten".

Smit im Busch findet den Zinsfuß von 4 pCt. nur der Billigkeit gemäß. Auf das von Dr. Tidemann in Bezug auf Hannover Gesagte erwidere er, daß der Gutsherr hier vollkommene Entschädigung erhalte, außer den Gefällen auch den Heimfall und Weinkauf, daß, während jeder Meier sich damals im Hannöverischen ohne alle weitere Entschädigung gegen den Gutsherrn mit 4 pCt. habe ablösen können, nach der hiesigen Ablösungsordnung die Hand- und Spanndienste abgelöst werden müßten.

Rogge: Er müsse in einem Ablösungsfuß von 3½ pCt. eine Ungerechtigkeit für den Bemeierten erblicken; denn dieser müsse Gelder, die er anleihe, zu 4 oder gar 4½ pCt. verzinsen. Wenn der Gutsherr einen Theil der Gefälle nachließe, so würde das nur gerecht sein; willkührliche Erhöhungen des Meierzinses könne man ja in großer Anzahl nachweisen. Er stelle, damit Bremen Oldenburg nicht nachstehe, den Antrag:

„den Ablösungsfuß wie in Oldenburg auf 6¼ pCt. festzusetzen". (Unterstützt.)

Lachmund: „Auf dem Lande sind 4 pCt. gang und gäbe. Man könnte vielleicht einwenden, daß dies auf den Zinsfuß des Staats von keinem Einfluß sei. Allein ich gebe zu bedenken, daß dies ein Gegenstand ist, der zunächst das Gebiet betrifft und somit steht der Zinsfuß zu 4 pCt. auf dem Lande (wiewohl es auch einzelne Fälle von 3½ pCt. geben mag) dem Zinsfuß des Staats gleich. Werfen Sie einen Blick in das Budget, so finden Sie, daß der Staat neuerdings eine Anleihe zwar zu 3½ pCt. gemacht hat, aber zu einem Cours von 92. Dies dürfte einem Zinsfuß von 4 pCt. gleich kommen. Die letzte Anleihe des Staats ist sogar zu 4½ pCt. gemacht. Hieraus möchte sich der Zinsfuß des Staats bestimmen lassen. Es ist ferner gesagt, daß die milden Stiftungen nur auf pupillarische Sicherheit belegen dürften. Ich frage aber, haben sie alle Capitalien gegen pupillarische Sicherheit belegt, haben sie sie außerdem nicht besser verzinslich und ebenso sicher unterbringen können? Wollen Sie darnach trachten, daß die Einnahmen der Gutsherren nicht vermindert werden, so streben Sie auch darnach die Ausgaben des Meiers nicht zu vermehren. Dies ist Pflicht; nach diesen Grundsätzen werden Sie Gerechtigkeit üben!" (Bravo!)

Dr. Schumacher: Lachmund habe gesagt, man solle Gerechtigkeit üben. Damit sei er einverstanden und könne das nicht besser geschehen, als wenn man gegen jeden Staatsbürger Gerechtigkeit übt. Nun frage er, ob darin Gerechtigkeit läge, wenn der Meier, der sich zu 4 pCt. ablöse, in der Stadt das Geld zu 3¼ pCt. aufnehme und so zum Nachtheil der Waisen, Kirchen und Schulen ¾ pCt. verdiene? Auf dem Lande seien gegenwärtig Gelder nur zu 3¼ pCt. pupillarisch unterzubringen, da Grund und Boden viel größere Sicherheit gewähre, als Gebäude in Städten, die heutzutage leicht bombardirt würden, und werde jetzt dem Landmann das Geld zu 3¼ pCt., er möchte sagen, auf dem Präsentirteller angeboten. Unterstützt Dr. Tidemann's Antrag.

F. Bremermann zur Vahr: Im Jahre 1826 sei bereits eine Ablösungsordnung mit einem Ablösungsfuß zu 4 pCt. festgesetzt worden, und nun, zu einer Zeit, wo Alles nach Fortschritt strebe, wolle man rückwärts gehen. Wenn Dr. Schumacher sage, es handle sich hier um Gerechtigkeit, so müsse er erwidern, es seien Ungerechtigkeiten genug von den Gutsherrn begangen worden; selbst, wenn die Meier zu 5 und 6 pCt. ablösen könnten, würden die Gutsherren noch großen Nutzen davon haben. Er wisse einen Fall, wo 1719 ein Bauer sich von der Stephaniarmenkasse die Summe von 800 ℔ zu 4 pCt. Zinsen geliehen. 1804, als ein neuer Stellwirth eingetreten, seien ihm die Zinsen quittirt worden: „Meierzins für dies Mal empfangen". Dergleichen Ungerechtigkeiten seien genug vorgekommen. Er unterstütze den Antrag der Commission und trage auf Schluß der Debatte an. (Heiterkeit.)

Wischmann giebt anheim den Schluß noch nicht zu belieben, da der wichtige Gegenstand noch nicht hinlänglich erörtert sei.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Dr. F. A. Meyer: Bei der Entscheidung der vorliegenden Frage könne man füglich nicht die Verhältnisse in anderen Ländern berücksichtigen, sondern habe nur die Verhältnisse der Bewohner des Bremischen Staats, für welche das Gesetz gelten solle, ins Auge zu fassen. Wenn ein Vorredner den Werth des Geldes, wie er in einem gegebenen Staate sei, überhaupt nach dem Werthe der Staatspapiere berechnet habe, so sei dies ein ganz falscher Maßstab, da der Werth der Staatspapiere von ganz anderen Verhältnissen abhänge, als bloß von dem gewöhnlichen Zinsfuße. So ließe sich z. B. Griechenland oder Portugal anführen, wo der Werth der Staatspapiere ein sehr geringer, während auf der andern Seite z. B. in Merico, der gewöhnliche Zinsfuß 12 pCt. betrage. Dank dem Handel seien in Bremen Mittel reichlich vorhanden, um mit größerer Leichtigkeit Geldsummen aufnehmen zu können. So werde auch der Landmann bei der Priorität, welche die Meiergefälle genießen, gewiß Capitalien leicht zu einem viel niedrigeren Zinsfuß erhalten, als sie der Gutsherr seinerseits belegen kann. Er sei in der glücklichen Lage sagen zu können, daß er weder Meier sei (obgleich er so heiße) noch sich des Gutsherrnrechts zu erfreuen habe; er vermöge also nach seinem Wissen völlig unparteiisch zu urtheilen und müsse sich für einen Zinsfuß von 3½ pCt. erklären. Wenn Smit im Busch meine, daß im Hannoverschen die Naturalgefälle bei der Ablösung ganz freigegeben seien, so sei er im Irrthum: er bäte ihn nur den § 115 der hannoverschen Ablösungsordnung anzusehen. Endlich habe man mehrfach geäußert, daß die Meiergefälle auch wohl willkührlich erhöht worden seien. Indeß sei ihm von achtbaren Leuten versichert worden, daß sie Meierbriefe von Stiftungen von mehreren Jahrhunderten eingesehen, wonach keine Erhöhung der jährlichen Gefälle stattgefunden habe".

Aelterm. Gildemeister: „Ich erlaube mir in dieser Sache das Wort zu nehmen, da ich zu denen gehöre, welche als Verwalter der milden Stiftungen Protest eingereicht haben. Ich glaube hier das Recht unserer milden Stiftungen, Kirchen und Schulen vertreten zu müssen: man will die Gelder, welche jetzt gewissermaßen auf erste Sicherheit belegt sind, zu 4 pCt.

capitalisiren, während dieses Capital bei gleicher Sicherheit kaum mit 3½ pCt. verzinst werden könnte. Der dreißigfache Betrag als Ablösungsfuß wäre nur der Billigkeit gemäß. Ich bestätige übrigens das von Dr Meyer Gesagte vollkommen: ich habe sämmtliche Meierbriefe der Liebfrauenkirche durchgesehen und kann Ihnen versichern, daß ich keinen einzigen Meierbrief gefunden habe, wo etwa der Meierzins oder der Weinkauf auch nur um ein Geringes erhöht worden wäre, wohl aber andere, in denen ein persönliches Meierrecht gegeben, was später ohne die mindeste Entschädigung auf die hinterlassenen Kinder ausgedehnt worden ist. Ich unterstütze den Antrag von Dr. Tidemann.

Himmelmann: Schon früher habe man beschlossen, sich nach der hannoverschen Ablösungsordnung zu richten, somit müsse man 4 pCt. als Maßstab annehmen. Einen Ablösungsfuß von 4 pCt. könne man bei dem Fallen und Steigen des Geldwerths nicht einen unbilligen nennen. Er sei fest überzeugt, daß nur wenige von den Meiern das Geld wirklich bezahlen, sondern es gern auf der Stelle stehen lassen würden. Endlich könne man bei dieser Rechtsfrage keine Rücksicht nehmen auf die milden Stiftungen, die hier einer Privatperson gleich zu achten wären.

Theod. Garbade: Die Sonne des 8. März habe geschienen, hoffentlich habe sie auch dem Landmann geschienen. Was den Zinsfuß in Hannover betreffe, so habe er zu der Zeit als im Hannoverschen die Ablösung stattfand, in den Jahren 1830 und 33 selbst Gelder zu 3½ und 3 pCt. dort geliehen, während der Ablösungsfuß 4 pCt. gewesen sei. Man könnte doch jetzt gegen 1826, wo derselbe in Bremen schon auf 4 pCt. festgesetzt worden sei, unmöglich den Krebsgang gehen wollen! Er empfehle den 4 procentigen Ablösungsfuß.

Smit im Busch führt ebenfalls ein Beispiel an, wonach der Weinkauf bei einem früher hannoverschen Meier übermäßig erhöht worden sei.

Smidt zur Dunge macht darauf aufmerksam, daß, wenn man auch für die bremischen Meier den Ablösungsfuß auf 3½ pCt. festsetzen wolle, man doch für die 280, welche von Hannover übernommen, eine andere Ablösungsordnung machen müßte. Während alle andern Staaten zu 4, 5 ja 6 pCt. ablösen, könne doch Bremen als Freistaat unmöglich zu 3½ pCt. ablösen? Es würde das auf die Verpflichteten einen sehr übeln Eindruck machen. Vor einem Jahre habe er schon beantragt, eine Ablösung nach der Hannoverschen festzusetzen und halte er dafür, daß das sowohl im Interesse des Meiers als in dem des Gutsherrn gewesen wäre.

Dr. Schultz: „Ich halte mich für so unparteiisch, wie irgend Einer in der Versammlung, denn ich bin ebenfalls weder Meier noch Gutsherr. Wenn Dr. Tidemann sich auf das in den deutschen Grundrechten ausgesprochene Princip der Enteignung nur gegen gerechte Entschädigung bezieht, so muß ich sagen, daß noch erst zu beweisen ist, wer der Eigenthümer ist. Die Grundsteuer bezahlt der Meier und das ist eine Eigenthumssteuer, man würde also eher vermuthen können, daß das Eigenthumsrecht auf Seite des Meiers sei. Indeß will ich das unerörtert lassen und nur erwähnen, daß auch ich in der Festsetzung eines 3½procentigen Ablösungsfußes einen Rückschritt erblicken würde. Auch glaube ich, daß die Nutzbarmachung der Capitalien Seitens der milden Stiftungen nicht auf 3½ pCt. beschränkt ist, und verweise ich dabei auf das, was man über den Zinsfuß in den Nachbarstaaten gesagt hat. Sie können dort ihre Capitalien sicher unterbringen, ohne sich deshalb nach Meriko wenden zu müssen. Uebrigens gebe ich noch zu bedenken, daß der Zinsfuß in früheren Zeiten bei weitem höher gewesen ist; auch dieses würde offenbar für einen höheren Maßstab sprechen."

B. F. Dannemann: Er könne seine Meinung bis jetzt nicht ändern. Wenn Dr. Schumacher sage, man könne die Gelder jetzt nicht anders als zu 3¼ pCt. sicher belegen, so müsse er bemerken, daß dies keinen Maßstab gebe, da der Zinsfuß einem fortwährenden Wechsel unterworfen sei, wie denn z. B. voriges Jahr 3½ pCt. der gewöhnliche Zinsfuß gewesen sei. Hinreichend habe man schon nachgewiesen, welche Ungerechtigkeiten früher vorgefallen seien und wie man mitunter versucht habe, den Landleuten so viel abzunehmen, wie man nur irgend konne. Auch er könne ein Beispiel dafür anführen: Es habe Jemand eine Meierstelle erwerben wollen und sich deshalb an einen Gutsherrn gewendet. Dieser habe für den Weinkauf 9000 ℳ gefordert. Jenem war das zu viel; er trat mit dem Gutsherrn in Unterhandlung und beide wurden am Ende über die Summe von 3000 ℳ einig. „Ist es nicht unerhört, so viel vorzuschlagen?" Der Redner citirt noch ein anderes Beispiel. „Was die Gutsherren früher zu viel bekommen haben, das können sie jetzt weniger bekommen."

Garbade: Im Hannoverschen seien den Landleuten dadurch große Erleichterungen gewährt, daß sie Capitalien aus einer Creditkasse zu 3 pCt. entnehmen könnten. Wenn Dr. Schumacher sagt, daß in dem Bremischen Gebiet Capitalien leicht zu erhalten seien, so könne er das nicht glauben. Er weise darauf hin, was die Landleute durch die Deichbrüche der Jahre 1827 und 31 für Schaden gehabt. Es hätten damals mehrere Gutsherren ihre eigenen Ländereien unentgeltlich weggeben wollen, nur um der schweren Deichlasten entledigt zu sein; die Bauern wären aber nicht im Stande gewesen, darauf einzugehen.

Klatte schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

v. d. Hoop: Er müsse im Interesse der Gerechtigkeit den Antrag der Commission und Deputation unterstützen. Der augenblicklich so niedrige Zinsfuß habe seinen Grund darin, daß alle Geschäfte ruhen. Gehen sie wieder besser, so werde auch der Werth des Geldes steigen. Der Festsetzung einer Ablösungsordnung liege doch gewiß vor Allem der Gedanke zu Grunde, die Lage des Landmanns zu bessern. Nehme man aber an, daß der Ablösungsfuß auf 3½ pCt. festgesetzt würde und es trete ein Steigen des Zinsfußes ein, so würden die Landleute weit mehr zu zahlen haben, als sie jetzt als Meierzins bezahlen.

G. Vagt (plattdeutsch): Er wolle nur Dr. Schumacher fragen, wie er von einem so niedrigen Zinsfuß sprechen könne, während er doch selbst und zwar gegen pupillarische Sicherheit Gelder zu 5 pCt. belegt habe? (Heiterkeit.)

H. H. Meier: Ueber die Sache selbst wolle er sich nicht äußern, da er, aufrichtig gestanden, nicht viel davon verstehe. Seines Wissens seien seit der letzten 15 Jahre mit einzelnen Ausnahmen Capitalien gegen pupillarische Sicherheit nur zu 3 pCt. zu belegen gewesen. Mithin leide der Gutsherr bei einer Ablösung von 4 pCt. offenbaren Schaden. Man habe viel von Ungerechtigkeiten gesprochen und einzelne Beispiele citirt. Er wolle das nicht bestreiten; nur nehme es ihn Wunder, daß die Landleute sich solche Ungerechtigkeiten

ganz ruhig hätten gefallen lassen und nicht den Weg Rechtens gegangen wären: man könnte doch nicht annehmen, daß ihnen, etwa wie in der Türkei, alle Gerechtigkeit versagt worden wäre. Gewiß sei aber, daß bei einem Ablösungsfuß von 4 pCt. für viele ärmere Mitbürger großer Schaden entstehen würde und könne er auch den angeführten Beispielen gegenüber andere citiren, die für einen niedrigeren Ablösungsfuß sprächen. Er wolle indeß nur einen Vermittelungsantrag stellen, wobei er hoffe, daß er den Billigkeitsrücksichten nach allen Seiten hin vollkommen entspreche:

„Die Bürgerschaft wolle die Capitalisirung der Gefälle zu 3¾ pCt. beschließen."

(Unterstützt.)

Rogge: Er könne den Vorredner nachweisen, wo Ungerechtigkeit gegen den Meier geübt worden sei und in dieser Beziehung folgende zwei Fälle anführen, von denen er vernommen: An der Bergstraße in Lehe wohne ein gewisser Döhle. Dieser habe in früheren Jahren etwa 1½ ℔ Meierzins gegeben, während der letztere jetzt schon bis zu dem Betrage von 10 ℔ erhöht sei. Heute Mittag habe er ferner einen Meierbrief eingesehen, in dem ursprünglich der Meierzins nur 2 ℔ betrug; er sei aber in dem neuesten Meierbrief auf 6 ℔ gestiegen und dazu noch 12 ℔ Weinkauf und 4 Handdienste gekommen, wovon im ersten Meierbrief nichts erwähnt. Vorhin habe man Mexico und Griechenland citirt, dagegen wolle er seinerseits Polen anführen, wo der gewöhnliche Zinsfuß 10 bis 12 pCt. sei. Wie, wenn er nun vorschlüge, danach abzulösen? Auch habe man sich gewundert, warum der Landmann nicht auf dem Wege Rechtens Klage geführt habe. Er halte es für überflüssig, nachzuweisen, wie sehr schwer es dem Landmann gefallen sei, bei dem schleppenden Gerichtsgang sich an einen Rechtsgelehrten zu wenden. „Einmal hat er vielleicht das, was zu seinem Schaden in den Meierbrief geschrieben, wegen der vielen lateinischen Wörter nicht lesen können, und dann hat er auch wohl gedacht, es werde ihn doch Niemand zu seinem Recht verhelfen. So, glaube ich, ist es in den meisten Fällen gewesen. Weiter hat man behauptet, es geschehe den sogenannten Gutsherren ein Unrecht, wenn sie zu einem andern Zinsfuß belegen sollen, als der gegenwärtige ist. Darauf erwiedere ich: Sie hätten sich vorsehen sollen. Wenn ich etwas kaufe, so muß ich mir dabei auch sagen, daß ich damit ein Risico (und namentlich auch bei dem Meierrechte) übernehme. Vielleicht wird noch eine Zeit kommen, wo die Gutsbesitzer den lieben Gott danken, wenn sie mit 10 pCt. ablösen können!" Er trage nochmals auf einen Ablösungsfuß von 6¼ pCt. an und wolle nur bemerken, daß man sich ja nicht durch Vermittelungsanträge irre führen lassen möge, die ihm nur deshalb gestellt zu werden scheinen, damit die Majorität fest auf dem Commissionsantrag beharre, und nicht auf seinen Antrag eingehe.

Th. Bastian: Er wolle noch einmal auf die milden Stiftungen zurückkommen und anführen, daß von Seiten der Verwalter derselben früher himmelschreiende Ungerechtigkeiten begangen worden seien, was er schwarz auf weiß habe. Darum wolle er aber Niemand tadeln, denn jene Männer haben dabei geglaubt, für den Himmel, für ihr höheres Wohl zu wirken. Man habe dem Meier fast bei jedem Weinkauf etwas abgezwackt, so daß man wirklich sagen möchte: Und der Mensch begehre nimmer und nimmer zu schauen, was die Meierbriefe bedecken mit Nacht und Grauen.

Haar beantragt Schluß. Wird angenommen.

Dr. Schumacher erhält zu einer persönlichen Bemerkung das Wort: „Wenn wir hier versammelt sind, um über Gegenstände von allgemeinem Interesse zu berathen, so finde ich es nicht in der Ordnung, daß irgend ein Redner sich unterfängt, Persönlichkeiten gegen irgend Jemand hineinzumischen. Dies Mal war es gegen mich und ich hätte gewünscht, daß in dieser Beziehung ein Ordnungsruf erfolgt wäre. Ich weiß wohl worauf Vagt hingezielt hat: ich habe allerdings eine Kleinigkeit der Woltmershauser Bauerschaft vorgeschossen. Jedermann wird aber wissen, daß das keine erste pupillarische Sicherheit ist. Ich stehe in dieser Beziehung als Angesessener in Woltmershausen G. Vagt ganz gleich."

G. Vagt (plattdeutsch): Er habe nur die Wahrheit gesagt, da pupillarische Sicherheit in dem gedachten Falle allerdings vorhanden sei.

Es wird sodann zur Abstimmung geschritten.

Die Anträge der Deputation und der Revisionscommission (Capitalisirung der Gefälle zu 4 pCt.), sowie die von der Commission vorgeschlagene Fassung, Pos. 1. ad A. des Entwurfes (Verh. der Bürgersch. S. 147) werden angenommen, wodurch die Anträge Dr. Tidemann's, Rogge's und H. H. Meier's fallen.

Präsident verliest den ersten Satz, Pos. 2 des Deputationsentwurfs, S. 95 der Mitth. des S., gleichlautend mit dem Commissionsentwurf.

J. Höpken beantragt auch hier die Annahme der von der Majorität der Deputation und von der Commission vorgeschlagenen 4 pCt.

Angenommen.

Präsident verliest 2a des Deputationsentwurfs S. 95, Pos. 2a des Commissionsentw. (Verh. d. Bürgersch. S. 147) und weist auf die zwischen beiden Entwürfen obwaltende Verschiedenheit hin.

Seemann: „Es scheint mir, als ob hier deutlicher gesagt sein müsse, welche Qualität zu nehmen ist und beantrage ich daher hinter den Worten: „so wie der folgenden Jahre" den Zusatz einzuschalten:

„auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts durch Sachverständige nach dem Durchschnittspreis der Mittelqualität im Monat November"

ermittelt u. s. w."

Dr. F. A. Meyer. Gegen das Amendement Seemann's. Es sei in der Commission auch davon die Rede gewesen (und wenn er nicht irre, habe er selbst es in Anregung gebracht), daß Sachverständige hinzugezogen werden sollten; indeß, die Mehrheit wäre der Ansicht gewesen, daß es genug sei, wenn man sage: Die Ermittelung der Kornpreise wird durch das Erbe- und Handfestenamt vorgenommen werden. Daß dieses genöthigt sei, sich Sachverständiger dabei zu bedienen, liege in der Natur der Sache, nur habe man dem Erbe- und Handfestenamt freie Hand lassen wollen, welcher Art Sachverständiger es zuziehen wolle.

Rauers schließt sich dem Amendement Seemann's an. Die Landleute hätten dem Gutsherrn natürlich nicht vom besten Korn gegeben.

Pajeken unterstützt den Vorschlag Seemann's: Deputation und Commission beschränke die Ausmittelung der Marktpreise auf die Zeit „um Martini" und scheine es ihm un-

möglich, diese Ausmittelung in so kurzer Zeit mit einiger Sicherheit zu ermitteln.

Bremermann: Er müsse sich entschieden gegen die Ansicht von Nauers erklären und schlage vor im Entwurf anstatt der „Worte durch Ausmittelung der Marktpreise" zu setzen:

„Durch Ausmittelung der Durchschnittspreise des Zinskorns."

Smidt zur Dunge: Er empfehle den Commissionsvorschlag. Es sei in der Commission lange darüber gesprochen worden: Das Erbe- und Handfestenamt sei die legale Behörde und habe jedermann dann die Gewißheit, daß Niemand bevorzugt oder benachtheiligt werde.

Dannemann unterstützt den Vorschlag Bremermann's als den geeignetsten.

Seemann: Er wünsche nicht, daß die Polizei beauftragt werde, sich nach den Getraidepreisen auf dem Markte zu erkundigen. Durch seinen Vorschlag werde etwaigen Schwankungen bei Ausmittelung der Preise durch diese oder jene Person vorgebeugt.

W. Menke schließt sich dem Antrag Seemann's an.

Pajeken unterstützt denselben ebenfalls und räth von der Annahme des Antrags von Bremermann ab: es gebe einzelne Jahrgänge, wo gewisse Getraidearten als Zinskorn gänzlich fehlen, eine Ausmittelung also überall nicht möglich sei.

Bremermann nimmt seinen Antrag zurück.

Bei der nun folgenden Abstimmung wird 2 a des Deputationsentwurfs verworfen, 2 a des Commissionsentwurfs (S. 147 Verh. d. Bürgersch.) nebst dem Zusatzantrage Seemann's angenommen.

Präsident verliest 2 b des Entwurfs der Deputation. Die Revisions-Commission bemerke dabei, daß dies unverändert bleibe.

2 b des Entwurfs wird ohne Weiteres angenommen.

Pos. 3 des Deputationsentwurfs wird verlesen, ebenso Pos. 3 des Commissionsentwurfs.

Himmelmann: Sollte es Meierbriefe geben, in denen nur das Wort „Spanndienst" stehe, so beantrage er, daß dann angenommen werde:

„ein mit zwei Pferden zu leistender Spanndienst."

Lachmund: In beiden Berichten sei nichts von den Gegenleistungen die Rede, welche mitunter der Gutsherr dem Meier bei Hand- und Spanndiensten zu leisten habe, bestehend in täglich mehrmaliger Beköstigung, und beantrage er daher:

„daß die Gegenleistungen von Seiten der Gutsherren bei den Leistungen von Hand- und Spanndiensten zu dem werthseienden Preise berechnet werden und dem Meier zu Gute kommen mögen."

(Unterstützt.)

Nauers empfiehlt den Vorschlag der Commission. Was Lachmunds Antrag betreffe, so müsse er darauf bemerken, daß hier in der Stadt der gewöhnliche Tagelohn 24 Grote betrage; die Commission habe den Handdienst zu 9 Grote per Tag berechnet und könne der Landmann damit wohl zufrieden sein. (Unterstützt.)

J. Höpken: Auch er finde, daß in dem Commissionsvorschlag alle Billigkeitsrücksichten für Berechtigte und Verpflichtete genommen seien, wünsche aber bei dieser Gelegenheit auch einem andern Gegenstand abgeholfen zu sehen. Den Häuslingen auf dem Lande werden nämlich von ihren Vermiethern die Wohnungen gewöhnlich nur unter der Bedingung gewisser persönlicher Leistungen vermiethet. Diese Leistungen müssen gerade zu einer Zeit geschehen, wo ihr anderweitiger Verdienst viel größer sein würde und beantrage er deshalb:

die Bürgerschaft möge beschließen:

„daß auf dem Lande keine Miethcontracte mehr geschlossen werden sollen, in denen persönliche Leistungen mit einaccordirt werden, wie das auf dem Lande gang und gäbe sei, und daß alle derartige Leistungen ablösbar seien."

Präsident: Der Antrag sei, als nicht zum Berathungsgegenstand gehörig, nicht zulässig.

J. Höpken: Er müsse darauf beharren, daß sein Antrag zur Abstimmung gelange.

Dr. Schumacher: Empfiehlt den Commissionsvorschlag zur Annahme. Was den Antrag J. Höpken's betreffe, so verkenne er die gute Absicht nicht, müsse aber erwidern, daß bereits seit 70 Jahren eine häufig eingeschärfte Verordnung des Senats in diesem Sinne bestehe. Komme man dieser auf dem Lande nicht nach, so seien die Verträge als nichtig zu erachten. Unmöglich könne aber die Bürgerschaft heute auf den Antrag J. Höpken's eingehen, da natürlicherweise vom Senat die Antwort zu erwarten stehe: Eine solche Verordnung existire bereits und stehe in der Gesetzsammlung, wodurch sich die Bürgerschaft ein Dementi geben würde.

W. Menke: Er empfehle den Commissionsantrag anzunehmen und bitte Lachmund seinen Antrag zurückzunehmen, da jene Vergütung der Beköstigung gewiß auch dabei mit berücksichtigt sei.

Dannemann schließt sich der Ansicht des Vorredners an und unterstützt den Vorschlag Himmelmann's.

Kotzenberg: Auch ihm scheine der Antrag der Commission ganz der Billigkeit gemäß zu sein und müsse er von der Annahme des Lachmundschen Antrags abrathen: möglicherweise hätten dann die Berechtigten noch etwas herauszuzahlen. Der Antrag J. Höpken's scheine ihm nicht zu diesem Gegenstand zu gehören und sei derselbe seiner Ansicht nach besonders einzubringen.

Lachmund: Er sei im Allgemeinen für den Commissionsantrag: die Gegenleistungen, von denen er oben gesprochen, bestehend in ein- oder mehrmaliger Beköstigung, würden gewöhnlich vom Gutsherrn in baarem Gelde geleistet: dieses müsse doch nun dem betreffenden Meier bei der Ablösung zu Gute kommen und müsse er auf seinem Antrag beharren.

Rogge gegen Höpken's Antrag: er gehöre nicht zur Sache, man würde den Häuslern eine Abgabe aufoctroyiren, die sie gar nicht genöthigt wären zu zahlen. Der Vermiether würde die Ablösungsgelder für die Handdienste ruhig hinnehmen und nachher dem Häusler kündigen. — Dieser wäre dann das Geld los ohne Nutzen davon zu haben.. In Bezug auf die ungemessenen Hand- und Spanndienste wünsche er eine Aufklärung, was es damit zu bedeuten habe.

Meyer aus Lehe unterstützt J. Höpken's Antrag. Es sei der Gegenstand bereits voriges Jahr bei der Ablösungsberathung zur Sprache gekommen.

Dr. Schultz: Die von Lachmund in Anregung gebrachten Gegenleistungen seien bei dem Commissionsvorschlag seiner Ansicht nach schon mit eingerechnet. J. Höpken's Antrag sei gewiß sehr zweckmäßig, gehöre indeß nicht zum Berathungsgegenstand.

J. Höpken formulirt seinen Antrag dahin:

„Die Bürgerschaft spricht bei dieser Gelegenheit die Erwartung aus, daß das bereits bestehende Verbot, wonach bei Miethverträgen der Häuslinge auf dem Lande keine Handdienste als Gegenleistungen ausbedungen werden sollen, künftig eine genaue Beachtung finden werde."

Man schreitet sodann zur Abstimmung.

Der Antrag der Deputation wird mit der von der Commission amendirten Veränderung (Verh. S. 147 A. I. 3) angenommen, ebenso die Anträge von Himmelmann und Höpken, dagegen der Antrag Lachmund's verworfen.

Nachdem sodann Dr. Motz die Beschlüsse der Bürgerschaft verlesen, schließt der Präsident die Sitzung.

Schluß der Sitzung: 9½ Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 27. Juni 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung um 3 Uhr.

Dr. Motz verliest das officielle Protokoll der letzten Sitzung.

Auf die Frage des Präsidenten, ob Jemand dagegen etwas zu erwidern habe, beklagt sich

Joh. Hilken: Es kommen den Vertretern auf dem Lande die gedruckten Mittheilungen des Senats immer noch sehr spät zu und möchte er um Abhülfe dieses Uebelstandes bitten.

Präsident: Er wolle thun, was irgend möglich sei, aber theilweise liege der Uebelstand in unvermeidlichen Schwierigkeiten.

Lachmund: Da ihm die gedruckten Beschlüsse und Verhandlungen der Bürgerschaft noch nicht zugegangen seien, müsse er sich etwaige Einwendungen gegen dieselben noch vorbehalten.

Präsident: Die gedruckten Beschlüsse der Bügerschaft seien bereits genehmigt und Reclamationen gegen dieselben unzulässig; ferner wiederhole er, daß die vom Schriftführer angefertigten officiellen Protokolle vorläufig bis zur definitiven Feststellung der Geschäftsordnung nicht gedruckt werden; die den Vertretern zugehenden gedruckten Sitzungsberichte seien auf Grund stenographischer Aufzeichnungen zusammengestellt.

Es erfolgt keine Reclamation gegen das officielle Protokoll und wird dasselbe demnach für genehmigt erklärt.

Es reclamiren nun gegen die gedruckten Verhandlungen

Wischmann: „S. 101, Sp. 1, Zeile 14 v. o. fehlen hinter „vorhanden seien", die Worte: auch diese; sodann muß es Zeile 19 statt „abgenommen" heißen: verbessert. Beides wahrscheinlich Druckfehler.

Th. Bastian: Er habe erstens nicht, wie aus seinen Worten Seite 106 hervorzugehen scheine, blos auf die milden Stiftungen allein Bezug genommen, sondern auch, und namentlich in den letzten Worten ausschließlich, auf die Meierbriefe auf dem Lande Bezug genommen. Zweitens verwahre er sich davor, wenn daraus gezogen werden solle, als habe er damit gehässige Beschuldigungen gegen die Verwalter der Stiftungen schleudern wollen, — „es sind vielmehr nur diese verbrieften und documentirten Ungerechtigkeiten, die wenn aber in ihrer ganzen Härte ausgeführt, in einigen Fällen bei frühern Ablösungen — die Ablösung des Weinkaufs nach dem jetzigen Vorschlag der Commission angenommen — nicht einmal 1½ pCt. ergeben und habe er daselbst nicht im Mindesten von Seitens der Verwalter milder Stiftungen begangenen Ungerechtigkeiten sprechen wollen, sondern nur Bestimmungen im Auge gehabt, die allerdings verbrieft und documentirt seien, die indeß, in ihrer ganzen Härte ausgeführt, große Ungerechtigkeiten herbeigeführt hätten.

Wulstein: Seite 102 finde er das, was er habe sagen wollen, nicht deutlich genug hervorgehoben und seien daher hinter „hervorgehe" die Worte: daß es die Ansicht der Mehrheit der Deputation gewesen sei, einzuschalten.

Nogge endlich giebt eine Erläuterung seiner von ihm gemachten Bemerkung S. 106, Z. 24 v. o.: Vorhin habe man in Bezug auf die Bemerkung eines frühern Redners — der durch die Ausgabe unserer 3½ procentigen Staatspapiere zu 92 pCt. habe zu beweisen gesucht, daß dadurch unser Zinsfuß in Großem auch 4 pCt. sei — die so niedrig stehenden Mexicanischen, Portugiesischen und Griechischen Staatspapiere angeführt und bemerkt, daß wenn wir uns nach Staatspapieren richten wollten und darnach den Zinsfuß bestimmen, wir sehr schlecht wegkommen würden, — wenn nun also sich ein Redner erlaubte, so schlecht stehende Papiere zu citiren als Gegenbeweis des von einem frühern Redner gut ausgeführten Beweises, so wolle er seinerseits den polnischen Zinsfuß, der gewöhnlich 10 à 12 pCt. sei, anführen u. s. w. (wie in den Verhandl.)

Präsident: Alle diese Bemerkungen werden in die nächste Nummer der gedruckten Verhandlungen aufgenommen werden.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 22. Juni, betreffend:

a. Ergänzung der Schoß-Deputation, so wie der Deputation wegen der Stempelabgabe auf Inserate.

b. Erwiderungen auf Beschlüsse der Bürgerschaft.

c. Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.

d. Dritter Bericht der Wegbau-Deputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.

2) Bericht der Deputation zur Ausmittelung eines Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

3) Ablösungsordnung.

4) Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt.

5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.

6) Jagdordnung nebst Unterantrag.

7) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.

8) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.

9) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.

10) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.

11) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.

12) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

13) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.

14) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.

15) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.

16) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

17) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.

18) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.

19) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.

20) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.

21) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet.

22) Antrag, betreffend den Gewerbeconvent.

23) Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.

24) Antrag auf Niedersetzung einer Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung.

Sodann, bemerkt der Präsident, sei ihm noch durch Richter Klugkist

ein Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten nebst 3 Anlagen, enthaltend:

a. ein provisorisches Gesetz über Geschwornengerichte,

b. ein provisorisches Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat, in soweit sie vor Geschwornengerichte gehören;

c. ein provisorisches Preßgesetz

eingegangen.

„Außerdem ist mir noch von A. Baumann ein Antrag eingereicht worden, der darauf hinausgeht, daß Appellationsurtheile nur nach dem endlich nun wohl in kürzester Zeit einzurichtenden Schwurgerichtsverfahren erfolgen möchten. Da indeß dieser Antrag offenbar in die Gerichte eingreift, somit nicht zur verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Bürgerschaft gehört, so hat das Bürgeramt denselben nicht auf der Tagesordnung verzeichnet".

Verliest sodann Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 22. Juni.

Dr. Donandt beantragt dem Senat zu erklären:

„die Mittheilung wegen der Schoßdeputation und der Deputation wegen der Stempelabgabe auf Inserate habe sich die Bürgerschaft bemerkt; was die vom Senat anheim gegebene Neubesetzung der Deputation wegen der Bürgerweide betreffe, so setze sie ihre Beschlußnahme für heute aus, erkläre indeß im Uebrigen diesen Gegenstand durch den Beitritt des Senats für erledigt; desgleichen sei der Gegenstand betreffend die Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser durch die Erklärung des Senats ebenfalls erledigt. Endlich setze die Bürgerschaft ihre Erklärung über das Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever, sowie über den dritten Bericht der Wegbaudeputation, betreffend die Verbesserung der Wege im Niederviehlande für heute aus."

(Unterstützt.)

Philippi wünscht, daß die Neubesetzung der Deputation wegen der Bürgerweide jedenfalls wieder auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde, da gegenwärtig nach dem Austritt der übrigen nur noch zwei Mitglieder derselben existiren und diese überdieß wahrscheinlich durch Abwesenheit an fernerer Thätigkeit für die nächste Zeit verhindert sein werden.

Die Anträge Dr. Donandt's werden angenommen.

Zu Nr. 2 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation zur Ausmittelung eines Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft

übergehend, bemerkt der Präsident, daß der Bericht und die dazu gehörige Unteranlage in der letzten Sitzung bereits verlesen seien. Der Antrag gehe bekanntlich dahin, daß das ehemalige Catharinenkloster zu einem Local für die Versammlungen der Bürgerschaft hergestellt werde. Er fordere die Mitglieder der Deputation, welche zu sprechen wünschen, auf, vorab das Wort zu nehmen.

Richter Klugkist, als Mitglied der Deputation, empfiehlt die im Bericht gemachten Vorschläge und die zum Bau des beregten Locals erforderliche Summe zu bewilligen und beantragt mit kurzer Motivirung, die Bürgerschaft möge sich in folgender Weise über den Deputationsantrag aussprechen:

„Die Bürgerschaft genehmigt den von der berichtenden Deputation in Vorschlag gebrachten Ausbau der ehemaligen lateinischen Schule, bewilligt die zu den Kosten veranschlagte Summe von 5950 ℳ und beauftragt die Baudeputation mit der Ausführung. Da jedoch das Gebäude gerade zur Benutzung der Bürgerschaft eingerichtet werden soll und in Betreff der Einzelnheiten dieser Einrichtung, welche doch mehr oder minder in das Ermessen der ausführenden Behörde zu stellen sind, eine Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse und Wünsche der Bürgerschaft erwartet werden darf, so giebt die Bürgerschaft zugleich dem Bürgeramte den Auftrag, sich in dieser Beziehung mit der Baudeputation zu benehmen. Endlich spricht sie noch den Wunsch aus, daß die Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke darauf Bedacht nehmen möge, in welcher Weise den durch die rasche Kündigung in Ungelegenheiten kommenden bisherigen Miethern zweckmäßig an die Hand zu gehen sei, namentlich ob denselben nicht auf die schon im Bericht angedeutete Art ein wenn auch nur provisorisches Unterkommen in anderen dem Staate gehörigen Gebäuden verschafft werden könne".

(Unterstützt.)

Aelterm. Bolte: „Aus dem eben gehörten Antrag entnehme ich, daß die Deputation wegen Verwaltung der öffentlichen Grundstücke beauftragt werden soll, für ein den betreffenden Anstalten zu überweisendes Local Sorge zu tragen. Als Mitglied dieser Deputation gestehe ich aufrichtig, daß mir kein solches Local bekannt ist und wünsche ich allerdings für den Fall der Annahme des Antrags, daß der Deputation bestimmte Andeutungen gegeben werden möchten, wo sie ein solches Local finde. Sofern dies nicht erst ermittelt wäre, könnten die Miether jener Localitäten vor Ablauf der Kündigungsfrist von 3 Monaten nicht hinausgewiesen werden. Ich bitte also in dieser Hinsicht die Mitglieder der Deputation um Aufklärung. Es ist ferner im Bericht von einem für den Bau erforderlichen Kostenaufwand von 6000 ℳ die Rede. Bekanntlich hat nun aber die Staatskasse kein Geld, die 6000 ℳ sind also in Wirklichkeit nicht vorhanden. Sollten sie also bewilligt werden, so bitte ich, als Mitglied der Finanzdeputation, freundlich, zu sagen, woher sie genommen werden sollen. Ich füge noch die Bemerkung hinzu, daß wir im Lauf dieses Jahres wenigstens noch 350,000 ℳ werden zu decken haben, wahrscheinlich aber noch mehr: denn die Einnahmen, auf die wir gerechnet haben, fallen theilweise nicht gut aus, die Ausgaben haben sich vermehrt, und werden sich wahrscheinlich noch bedeutend vermehren, wenn auch bis diesen Augenblick Einnahmen und Ausgaben leidlich gut zusammenstimmen und wir blos etwa noch um 33,000 ℳ im Rückstand sind, außer jenen in diesem Jahre zu deckenden 350,000 ℳ".

L. Ebell gegen den Antrag Richter Klugkist's. Er ersuche die Bürgerschaft, nicht sofort auf den Deputationsantrag einzugehen und die Sache einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Er trage demnach

auf Aussetzung der Berathung über die im Deputationsbericht enthaltenen Vorschläge bis zur nächsten Sitzung an, und behalte sich im Uebrigen für den Fall der Verwerfung dieses Antrags einen weiteren vor. (Unterstützt.)

Carl Focke unterstützt den Antrag Klugkist's. Indeß scheine ihm nach flüchtiger Berechnung die für die Versammlungen bestimmte Räumlichkeit zu klein. Was den Geldpunkt betreffe, so verkenne er das Gewicht, welches darauf zu legen sei, nicht; da es indeß seiner Ansicht nach unmöglich sei, daß die Bürgerschaft in zeitheriger Weise noch längere Zeit fortfahre zu tagen, so müsse man sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die für den Bau nöthigen Gelder bewilligt werden würden.

Richter Klugkist: Was zuvörderst die Besorgniß des Vorredners betrifft, daß der Sitzungssaal zu klein sein werde, so verweise er auf den Plan: der Saal (77 F. lang, 42 F. breit) werde ungefähr so groß wie der Unionssaal (80 F. lang, 40 F. breit) werden. Er erinnere, daß in der Union für sämmtliche anwesende Vertreter stets hinreichend Platz war und dabei habe man die am oberen Ende jenes Saals befindliche kleine Erhöhung, welche etwa 16 Fuß von der Länge des Saales wegnehme, gar nicht benutzt. Baudirector Schröder habe versichert, daß in dem zu erbauenden Saal für sämmtliche Vertreter hinreichend Platz und außerdem noch Raum für einige Schreibtische zur Benutzung der Vertreter sein würde; daß er ferner dafür Sorge tragen werde, daß die Sitze der Vertreter sich nicht bis hinter die für das Präsidium bestimmte Tribüne erstrecken. Was den Antrag L. Ebell's betreffe, so wünsche er, wenn die Bürgerschaft sich von der Zweckmäßigkeit des Plans nicht vollkommen überzeugt halte, daß man, anstatt die Sache von Neuem auszusetzen, lieber für dieses Jahr ganz verzichte. Eine nochmalige Zurückverweisung an die Deputation halte er für zwecklos, da dieselbe kein anderes Lokal werde ausfindig zu machen wissen. „Was den von Aelterm. Bolte angeregten Geldpunkt anbelangt, so ist es allerdings an Rath und Bürgerschaft, darüber zu beschließen. Indeß bin ich der Ansicht, daß sie nur ökonomisch handeln, wenn der vorliegende Plan von ihnen genehmigt wird. Aus eben dieser Rücksicht wurde die Deputation niedergesetzt, hätte man etwas Anderes gewollt, so hätte es einer solchen Untersuchung nicht bedurft. Wenn sich jetzt, nachdem eine definitive Vertretung von 300 Bürgern durch die Verfassung festgesetzt ist, alljährlich eine Ausgabe von über 1600 ℳ, wie wir sie im vorigen Winter für Lokalmiethe gehabt haben, wiederholt, so würde das nicht unerheblich auf unser Budget einwirken. Die 1600 ℳ ergeben capitalisirt eine bei weitem bedeutendere Summe als die jetzt ein für allemal geforderten 6000 ℳ. In Bezug auf das von Aelterm. Bolte als Mitglied der Verwaltung der öffentlichen Grundstücke vorgebrachte Bedenken, daß es an anderweitigen öffentlichen Gebäuden zur Unterbringung der Miether mangle, erwidre ich, daß die Deputation wegen Verwaltung der öffentlichen Grundstücke meinem Vorschlage zufolge nur beauftragt werden soll, zu untersuchen, ob sich derartige Lokalitäten überhaupt finden, um dann wo möglich für die Miether zu sorgen. Es soll aber der Bau nicht an die Bedingung geknüpft werden, daß für die jetzigen Miether des ehemaligen Katharinenklosters gesorgt werde. Wird der Plan angenommen, so müssen die Miether sogleich räumen und was dann etwa, falls sich zu ihrer Unterbringung geeignete Lokalitäten nicht fänden, die Miether an statutarischem Interesse vom Staat verlangen können, das ist eine zweite Frage. Der Bau müßte, wenn überall vor Winter etwas daraus werden soll, ohne allen

Verzug begonnen werden. Uebrigens wünschte ich, da die Bürgerschaft einmal auf die Sache selbst eingegangen ist, um Zeit zu ersparen, eine definitive Beschlußnahme über den vorgelegten Bericht und empfehle denselben zur Annahme".

Wischmann, als Mitglied der Deputation: „Es ist uns von der Bürgerschaft die Aufgabe geworden, ein Lokal für die Versammlungen der Bürgerschaft auszumitteln. Das ist geschehen. Schon voriges Jahr haben wir in dieser Hinsicht Vorschläge entgegengenommen, indeß aus Rücksicht für den Finanzpunkt die Sache noch vorläufig ausgesetzt. Indeß jedes Jahr können wir nicht 1600 ℳ für Miethe verausgaben. Das würden die Zinsen eines bedeutenden Capitals sein. An ein neues Gebäude können wir auch in Berücksichtigung unsrer Finanzverhältnisse gar nicht denken. Uebrigens muß ich bemerken, daß der von der Deputation gemachte Vorschlag außer dem Betrage des Umbaus noch eine jährliche Miethe von über 100 ℳ dem Staate entziehen würde. Wenn man diese Summe capitalisirt, so würde der Plan nicht blos 6000 ℳ, sondern vielleicht 11 bis 12000 ℳ kosten. Einen andern Ausweg giebt es indeß noch, der unsere Finanzen weniger beschweren wird; das wäre: den voriges Jahr gemachten Vorschlag in Betreff der Einrichtung des Rathhaussaales für unsere Wintersitzungen anzunehmen und möchte ich in dieser Hinsicht einen eventuellen Antrag darauf stellen."

(Unterstützt.)

H. G. Riegelmann erklärt sich gegen den Antrag Richter Klugkist's und schließt sich dem von Wischmann gestellten Antrag an.

Louis Ebell: „In Bezug auf das hier eben in Anregung Gebrachte kann ich noch folgenden motivirten Antrag überreichen:"

„„Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Daß es mit Berücksichtigung des bereits der vorigen Bürgerschaft vorgelegten Gutachtens auf's Neue untersucht werde, ob nicht vielmehr das Rathhaus für die Versammlungen der Bürgerschaft gehörig eingerichtet werden könne, und daß dazu, da in der jetzigen Deputation mehre Mitglieder seien, welche nicht mehr in die Bürgerschaft gehören, eine neue Deputation noch in heutiger Sitzung möge gewählt werden.""

(Unterstützt.)

J. F. Philippi: „Die Rücksicht auf den Finanzpunkt veranlaßt auch mich, gegen einen augenblicklichen Bau mich zu erklären. In Bezug auf das, was erwähnt wurde, daß die Miethe für den Unionssaal voriges Jahr so bedeutend gewesen, so möchte ich erinnern, daß wir damals häufig genöthigt gewesen sind, zweimal die Woche Sitzung zu halten. Ich glaube, wir werden allmählig dahin kommen, den Werth der Zeit kennen zu lernen und unsere Geschäfte so zu betreiben, daß wir vielleicht im Winter, statt zweimal die Woche, nur alle 14 Tage Sitzung zu halten brauchen. Ich wünsche aus dem Grunde, daß von dem Bau vorläufig abgesehen werde und beantrage:

„„Die Bürgerschaft möge beschließen:
für dieses Jahr vom Ausbau eines Lokals für ihre Versammlungen abzustehen.""

Aelterm. Bolte: „Auf die Bemerkungen Richter Klugkist's erwidere ich zunächst, daß die gegenwärtigen Miether eines Theiles der Räumlichkeiten im St. Katharinenkloster, namentlich das Tischleramt und die Leihanstalt, bisher vom Staat, wenn nicht autorisirt, doch mehr oder weniger berücksichtigt worden sind und daß es meiner Meinung nach nicht angemessen erscheint, diese beiden Miether main forte ohne Umstände zur Thür hinauszuweisen. Ferner können möglicherweise die Kosten des Baues die Summe von 6000 ℳ noch übersteigen; auch ist immer noch zweifelhaft, ob bis zum nächsten Winter der Plan vollständig ausgeführt werden kann. Ich möchte daher ebenfalls darauf antragen:

„„die Sache für heute auszusetzen und die Deputation aufzufordern, nochmals zu erwägen, ob nicht für nächsten Winter ein so bedeutender Kostenaufwand, wozu die Mittel nicht da sind, erspart werden könne.""

Endlich erinnere ich mich, daß im vorigen Jahr von Seiten vieler Bürger Beiträge gezeichnet worden sind zum Bau eines neuen Bürgerhauses. Ich möchte anheimgeben, ob nicht durch Einziehung dieser Beiträge der Bau gedeckt werden könnte."

C. Focke: „Wenn wir auch wirklich gezwungen wären, nächsten Winter unsere Sitzungen in dem Unionssaal zu halten, so würde die Miethe lange nicht so bedeutend sein, wie voriges Jahr, da wir damals der Verfassungsberathungen wegen genöthigt waren, zweimal die Woche Sitzung zu halten. Von der Idee, den Rathhaussaal für die Wintersitzungen einzurichten, rathe ich ab, da ich es für gefährlich halte, hier, wo die Archive sind, einen Heizungsapparat anzulegen, wodurch immerhin die Feuersgefahr vermehrt werden würde. Lieber möchte ich den von Aelterm. Bolte gemachten Vorschlag zur Berücksichtigung empfehlen. Ich unterstütze den Antrag Ebell's auf Aussetzung und daß der Gegenstand an die Deputation, welche vielleicht um einige Mitglieder der jetzigen Bürgerschaft vermehrt werden könnte, zu nochmaliger Erwägung zurückverwiesen werde."

Haar unterstützt den Antrag Ebell's auf eine Deputation. Die Bedenken Focke's in Betreff der Feuersgefahr auf dem Rathhause theile er nicht: bei der Stärke der Brandmauern sei nicht so leicht Gefahr zu fürchten, übrigens würde die Einrichtung auf dem Rathhause, soviel er von Baukunde verstehe, kaum das halbe Geld der Miethe für die Wintersitzungen in der Union betragen. Ueberhaupt scheine ihm das von der Deputation projectirte Lokal zu klein: es haben dem Bericht zufolge nur 290 Vertreter im Saale Platz, ferner auf der Tribüne nur 200 Personen. „Warum wollen wir nicht das Rathhaus für die Versammlungen der Bürgerschaft einrichten? es ist ein altes ehrwürdiges Gebäude, in dem Rath und Bürgerschaft stets gewesen sind. Dazu sind die Kosten so gering und wir hören, daß es wohl Noth thut, zu sparen."

L. Ebell nimmt seinen Antrag auf Aussetzung zurück.

C. Focke nimmt denselben wieder auf.

Rogge erklärt sich gegen Aussetzung und für den Antrag Ebell's; er glaube, daß die Einrichtung auf dem Rathhause etwa 1000, höchstens 1200 ℳ kosten würde. Es bedürfe nur, daß der Fußboden neu gediehlt, die Decke verschaalt und ein Windfang und Oefen angelegt werden. Dann würde man ein geräumigeres und geeigneteres Lokal haben, als das von der Deputation vorgeschlagene.

Wischmann: Wenn die Bürgerschaft dem Antrage Ebell's beitrete, so sei die Ernennung einer Deputation nicht nöthig: die im vorigen Jahre in Beziehung auf die Einrichtung des Rathhaussaales gemachten Vorschläge seien in den Verhandlungen der Bürgerschaft nachzulesen.

Dr. Tidemann: „Wenn auch diese Vorschläge vorliegen, so sind sie doch in diesem Augenblick der jetzigen Bürgerschaft als solcher völlig unbekannt und ich halte deshalb und in Berücksichtigung so mancher, hinsichtlich jener Vorschläge noch obwaltenden Bedenken, wenn überhaupt die Bürgerschaft auf den Vorschlag einer Einrichtung des Rathhaussaales eingehen will, eine abermalige Prüfung für zweckmäßig. Wenn wir auch in Hinsicht des Finanzpunktes bedeutende Rücksichten zu nehmen haben, so müssen wir auf der andern Seite auch die Interessen, welche mit diesem Gebäude verbunden sind, gehörig berücksichtigen."

Wischmann: „Ich habe vorhin den Antrag der Deputation unterstützt und nur eventuell, da so gewichtige Stimmen dafür laut wurden, den Vorschlag in Betreff der Einrichtung des Rathhaussaales in Anregung gebracht. Ich bin übrigens mit Dr. Tidemann einverstanden, daß eine sofortige Beschlußnahme über das Project der Einrichtung des Rathhaussaales nicht gleich erfolgen kann und wollte nur die Weitläufigkeiten der Ernennung einer neuen Deputation vermeiden. Es ist mir ganz gleichgültig, ob eine solche ernannt wird und ich will gern dem Antrag Ebells beitreten und den meinigen zurücknehmen."

Dr. Schultz: „So viel ich die Beschlüsse und Verhandlungen der vorigen Bürgerschaft kenne, liegt in Beziehung auf die Einrichtung der Rathhaushalle nur ein Gutachten des Baudirectors Schröder vor, wonach allerdings die Einrichtung zu gehöriger Erwärmung des Rathhaussaales etwa mit einem Kostenaufwand von 400 ℳ zu treffen wäre. Indessen finden sich von Technikern noch keine detaillirten Pläne vor. Uebrigens glaube ich, daß das Commissorium, welches die zu ernennende Deputation haben müßte, nämlich jenes Gutachten zu prüfen, die in der heutigen Sitzung ausgesprochenen Wünsche einer weiteren Erwägung zu unterziehen und zu gleicher Zeit in Bezug auf die Einrichtung des Rathhaussaales neue Anschläge von sachverständigen Beamten einzufordern, um schneller zum Ziel zu kommen, besser einer Commission übergeben würde, welche etwa gleich der Revisionscommission in Bezug auf die Ablösungsordnung zu verfahren hätte und stelle ich den Antrag:

„„daß statt einer Deputation eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt werde.""

Dr. Motz: Er erlaube sich zur Abkürzung der Discussion die Stelle aus dem Bericht des Bürgeramtes in Betreff der Einrichtung der Rathhaushalle aus den Verhandlungen der Bürgerschaft des Jahres 1848 vorzulesen:

„Ein anderes Auskunftsmittel ließe sich darin finden, wenn man die Rathhaushalle heizbar machte. Nach einem von Herrn Baudirector Schröder vorgelegten Kostenanschlage würde die Vorrichtung ein für allemal nur ungefähr 400 ℳ kosten, die Heizungskosten selbst müßten außerdem in Anschlag gebracht werden. Wiewohl solchergestalt der Kostenpunkt kein Bedenken erregt, so hat doch auch dieser Plan seine Schattenseiten. Theils nämlich würde das Rathhaus mit dem Archive und den Canzleien immer doch einiger Feuersgefahr ausgesetzt sein, theils aber ist es noch problematisch, ob auf diese Weise sich wirklich eine einigermaaßen gleichmäßige Erwärmung erreichen ließe. Die Rathhaushalle ist nämlich 135 Fuß lang, 44 Fuß breit und 30 Fuß hoch, ihr ganzer cubischer Inhalt beträgt also 178,200 Cubikfuß. Drei ihrer Seiten sind mit großen Fenstern versehen, die bei hellem Sonnenscheine wohl Wärme, bei dunklen Wintertagen aber eine bedeutende Kälte zu Wege bringen. Wegen des unter der Halle gelegenen, der Zugluft besonders ausgesetzten Raumes und wegen des dünnen Fußbodens dürfte es sehr fußkalt werden, und außerdem die Wärme durch die nicht verschaalte und nur mit einem eben nicht dichten Fußboden versehene Decke äußerst rasch entweichen, so daß zu fürchten ist, der jetzt schon an einzelnen Stellen sehr merkbare Zug werde alsdann völlig unleidlich werden. Endlich möchte es zunächst den Oefen zu warm, in einiger Entfernung aber zu kalt werden".

Em. Meyer: Auch er unterstütze den Antrag auf eine Commission und finde die durch den Ausfall der Miethe und Ausführung des Ausbaues erwachsenden Kosten sehr bedeutend. Hingegen sei ihm auf der andern Seite von sachverständigen Technikern mitgetheilt, daß, wenn die Güldenkammer weggerissen und die Decke des Saales bogenartig verschaalt würde (in welchem Falle ein jeder Redner nach allen Seiten hin deutlich zu verstehen wäre, wie das jetzt leider nicht der Fall sei), wenn ferner vier Oefen gesetzt würden, die Kosten sich auf noch nicht 2000 ℳ belaufen würden. „Wir hätten dann ein helles, für die Sitzungen der Bürgerschaft geeignetes Lokal und wären nicht genöthigt, fortwährend bei Dämmerung oder bei Licht zu tagen."

Richter Klugkist: „Ich muß dabei beharren, daß der Plan, den Rathhaussaal zu unseren Wintersitzungen einzurichten, seine großen Schattenseiten hat und bedaure, daß in dieser Hinsicht von Deputationswegen ein weiter motivirter Bericht nicht gegeben ist. Die frühere Bürgerschaft schon hat dieses Project abgelehnt. Ja wenn wir unsere Rathhaushalle verschänden, die Güldenkammer wegreißen wollten, dann könnten wir vielleicht ein schönes Lokal bekommen. Ich gebe aber anheim, ob das doch nicht jammerschade wäre. Ueberdies glaube ich nicht einmal, daß es mit der in dem früheren Plane vorgeschlagenen Einrichtung schon gethan wäre und der Aufwand würde vielleicht auch durchaus nicht geringer sein, wie der von der Deputation vorgeschlagene. Ferner ist zu berücksichtigen, daß auch Lokalitäten für das Bürgeramt, für das Archiv der Bürgerschaft, für Commissionssitzungen und Canzlei hergestellt werden müssen. Bisher ist alles Dieses nur provisorisch gewesen, weil die Bürgerschaft selbst nur auch eine provisorische war. Soll Alles nun seinen guten geregelten Geschäftsgang gehen, so muß auch ein Lokal für alle diese Verrichtungen hergestellt werden, da es hier auf dem Rathhause an solchen Lokalitäten fehlt. Wollen Sie die Sache noch erst an eine neue Deputation verweisen, so kann ich nichts dagegen einwenden, als daß die Sache dann für dieses Jahr nicht zu Stande kommen wird; dagegen muß ich mich gegen die Ernennung einer Commission erklären, da wir immerhin den Senat noch ersuchen müßten, Seitens sachverständiger Baubeamten Untersuchungen anstellen zu lassen. Am förderlichsten wäre es, das Project an die bereits bestehende Deputation zu verweisen und dieselbe vielleicht durch einige Mitglieder zu verstärken."

Ruyter: „Ich bin überzeugt, daß wir durch eine Aussetzung den Bau für jetzt unmöglich machen und eine neue Ausgabe von 800 bis 1000 ℳ Miethe veranlassen und wir würden mithin sehr schlechte Oekonomen sein, wenn wir die Sache verschöben. Die vorige Bürgerschaft hat die Sache

damals wohl geprüft und die gegen das Project sprechenden Gründe werden sich heute noch als richtig erweisen. Namentlich werden die Herren der vorigen Bürgerschaft, welche in den im Spätherbst abgehaltenen Sitzungen gegenwärtig waren, sich erinnern, wie kalt und unbehaglich es hier war und glaube ich, daß selbst bei vier Oefen der Aufenthalt im Winter kaum erträglich sein wird. Es ist schon auseinander gesetzt worden, daß wir noch andere Lokalitäten als den Sitzungssaal bedürfen und werden wir sicherlich darauf zurückkommen, daß wir uns ein eigenes Lokal suchen müssen. Die Deputation hat nach gründlicher Untersuchung uns kein anderes Lokal vorschlagen können, als die frühere lateinische Schule. Die Nothwendigkeit eines eigenen Lokals ist da, für 6000 ℳ ist ein solches herzustellen und unterstütze ich den Antrag der Deputation."

Rogge bezieht sich auf das frühere von ihm Gesagte als Widerlegung auf die von Dr. Motz verlesene Stelle des Berichts des Bürgeramts und beantragt Schluß.

Schabbehard: Schon früher habe ein Umbau des Rathhauses vorgenommen werden sollen, indeß habe man davon abgestanden, um das Gebäude, welches eine der schönsten Zierden Bremen's sei und in Deutschland seines Gleichen suche, welches in reinem, edlen Style erbaut sei, nicht zu verunstalten und wünsche er, daß man mit dem Niederreißen etwas behutsam verfahren möge.

Die Discussion wird geschlossen.

Präsident theilt die Reihenfolge der Abstimmung mit: zuvörderst der Antrag Carl Fockes auf Aussetzung der Berathung bis zur nächsten Sitzung, sodann der Antrag L. Ebell's auf Verweisung des Gegenstandes an eine neue Deputation, wobei der Antrag von Dr. Schultz als Unterantrag zu berücksichtigen sein würde, sodann der Antrag Philippi's, endlich der Richter Klugkist's.

Der Antrag Carl Focke's wird verworfen, ebenso das Amendement von Dr. Schultz. Das Resultat der Abstimmung über den Antrag Ebell's bleibt nach erfolgter Gegenprobe zweifelhaft, und ergiebt bei Namensaufruf 95 Stimmen für Ja, 90 für Nein, womit der Antrag für angenommen erklärt wird und die von Philippi und Richter Klugkist gestellten Anträge nicht weiter in Betracht kommen.

Die nun erfolgende Wahl der auf den Antrag Ebell's beschlossenen Deputation ergiebt folgendes Resultat:

№	1. Osenbrück	64	Stimmen.
„	2. Aelterm. Bolte	23	„
„	3. Dr. Oelrichs	53	„
„	4. Dr. Schultz	71	„
„	5. J. C. Philippi	50	„
„	6. Stubmann	55	„
„	7. Thätjenhorst	92	„
„	8. Block	34	„
„	9. A. Renner	71	„
„	10. Bredehorst	61	„
„	11. Averdieck	52	„
„	12. Wischmann	124	„
„	13. Hauschild	51	„
„	14. D. Engelken	75	„
„	15. Richter Klugkist	48	„
„	16. L. Ebell	37	„
„	17. Rogge	24	„
„	18. Riegelmann	30	„

Somit gewählt: Wischmann, J. H. Thätjenhorst, D. Engelken, Dr. Schultz, A. Renner, Osenbrück und Bredehorst.

Der Präsident ordnet sodann eine Pause bis um 6 Uhr an.

Nach der Pause.

J. G. Meyer: „Es befindet sich auf unserer Tagesordnung ein Antrag,

die Wahl eines Vertreters zur National-Versammlung betreffend,

den ich, da er freilich von der Zeit leider in Bälde verdrängt werden wird, dennoch nicht auf diese Weise von ihr verdrängen lassen möchte, und halte ich mich, für mich und meine Gesinnungsgenossen, verpflichtet, den Antrag auf Dringlichkeitserklärung jenes Gegenstandes zu stellen. (Unterstützt.)

Der Antrag J. G. Meyer's, Nr. 23 der Tagesordnung für dringlich zu erklären, wird abgelehnt.

Wagenfeld: „Es befindet sich seit 4 Wochen ein Antrag von mir auf der Tagesordnung, den ich damals als einen dringlichen gestellt habe. Ich möchte bitten, daß die Bürgerschaft sich heute für die Dringlichkeit desselben erkläre".

Präsident verliest den Antrag (s. Verhandl. d. B. Seite 80.)

Em. Meyer: Er erkläre sich für die Dringlichkeit: die in jenem Antrag bezeichnete Deputation könnte vielleicht aus den für eine Deputation zur Wahl eines Vertreters zur Nationalversammlung (Heiterkeit) Gewählten bestehen und man so ohne Zeitverlust die Sache erledigen.

Kotzenberg wünscht, für den Fall der Annahme der Dringlichkeit des Wagenfeldschen Antrags den unter Nr. 24 der Tagesordnung stehenden Antrag zugleich damit zu verbinden.

Wischmann empfiehlt die Dringlichkeit des Wagenfeldschen Antrags. Zur Veranstaltung der nothwendig bald zu vollziehenden Wahlen zum Gewerbeconvent werden einige Vorarbeiten nöthig sein, welche die von Wagenfeld beantragte Deputation vornehmen könnte.

Philippi erklärt sich für die Dringlichkeit des Wagenfeldschen Antrags, warnt dagegen vor einer Verbindung dieses Gegenstandes mit dem unter Nr. 24 der Tagesordnung enthaltenen, die Entwerfung einer Gewerbeordnung betreffenden. Unmöglich könne, bevor die Gewerbekammer, welche Alles auf die Gewerbe Bezügliche zu begutachten habe, in's Leben getreten sei, eine Gewerbeordnung entworfen werden.

Kotzenberg gegen die Ansicht des Vorredners: dieser Entwurf solle eben der Gewerbekammer zur Begutachtung vorgelegt werden.

Dr. F. A. Meyer: „Wir wünschen Alle je eher je lieber die Erledigung der Ablösungsordnung, lange Zeit ist schon darüber verflossen; wir stehen jetzt mitten in der Berathung darüber und beantrage ich daher

zur Tagesordnung überzugehen".

C. F. Rasch: Er könne der Ansicht des Vorredners nicht beitreten, unsere gewerblichen Verhältnisse seien so verwickelter Natur, daß sobald wie möglich etwas gethan werden müsse; auch glaube er nicht, daß lange Debatten zu befürchten seien: Gewerbeconvent und Gewerbekammer seien durch die Verfassung festgesetzt. Ferner trete er dem Antrag Kotzenbergs bei. Ehe der Gewerbeconvent ins Leben gerufen sei, habe eine Deputation

noch vollauf zu thun um einige Ordnung in die Sache zu bringen.

Dr. Schumacher: „Ich bin für die Dringlichkeitserklärung, dafür daß wir die Sache schnell erledigen, eine Deputation wählen und das Amendement Kotzenbergs annehmen. So, und nicht durch lange Unterhandlungen kommen wir schnell zum Schluß".

Der Antrag Dr F. A. Meyer's wird verworfen; der Antrag Wagenfeld's für dringlich erklärt, ebenso wird der Antrag Kotzenbergs angenommen.

Präsident verliest den unter Nr. 24 der Tagesordnung stehenden Antrag:

„Da die in den Grundrechten des deutschen Volks in Aussicht gestellte Gewerbeordnung, unter den jetzigen Umständen, wohl noch lange Zeit nicht erscheinen und zum Gesetz für ganz Deutschland erhoben, bei einem großen Theile der hiesigen Gewerbtreibenden aber der Wunsch nach einer Solchen für Bremen immer dringender wird, so erlauben sich die Unterzeichneten Folgendes bei der Bürgerschaft zu beantragen:

„„Dieselbe wolle beschließen:

Zur Entwerfung einer Gewerbeordnung für Bremen eine Deputation aus 13 Mitgliedern zu ernennen und dieselbe noch insbesondere beauftragen, in möglichst kürzester Frist der Bürgerschaft diesen Entwurf zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.""

In Erwartung, daß die Bürgerschaft diesem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen werde, zeichnen

mit Hochachtung

J. P. v. d. Hoop.
G. Louis de Laubell.
J. Ph. Meinken.
Albertus Meyer.
Louis Ebell.
W. Brandt.
J. G. Meyer.
C. H. Blöte".

Kotzenberg: „Die Absicht, welche ich bei meinem Vorschlage einer Verbindung der beiden Anträge gehabt habe, ist die sehr nothwendige Zeitersparung, und deshalb will ich mir nur den kurzen Antrag erlauben:

die von v. d. Hoop und Genossen beantragte Deputation zu wählen und ihr zu gleicher Zeit das in dem Antrage Wagenfelds enthaltene Commissorium zu geben".

Dr. Tidemann bittet um Verlesung des auf den vorliegenden Gegenstand bezüglichen Paragraphen des organischen Gesetzes, betreffend den Gewerbeconvent und Gewerbekammer.

Präsident verliest § 10 des Gesetzes, die Gewerbekammer betreffend.

Wagenfeld: Er wolle in Berücksichtigung der kostbaren Zeit nur darauf hinweisen, daß ja doch von Frankfurt so wenig wie von Stuttgart in gewerblicher Hinsicht irgend Etwas kommen werde. Er habe deshalb seinen Antrag gestellt, damit sofort an das Gewerbewesen Hand gelegt werde, was sehr noth thue.

Blöte: Der Antrag auf Ernennung einer Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung sei deshalb gestellt, weil die verschiedenen Gewerbeordnungen, die verschiedenen Gesetze, welche jedes Amt habe, in keinem Zusammenhange unter einander stehen. Die Einrichtung eines Gewerbegerichts zeige schon darauf hin, daß ein Zusammenhang für nothwendig erachtet worden sei. Er glaube nicht, daß es nöthig sei näher zu entwickeln, daß der gegenwärtige Zustand der gewerblichen Verhältnisse nicht mehr genüge und dem Gewerbestand selbst nicht hinreichenden Schutz gewähre. Der Antrag auf Ernennung einer Deputation, welche darüber berichte, in wieweit der Gewerbestand durch zweckmäßige Gesetze gehoben werden könne, ist gewiß zweckmäßig, und ich bitte ihn anzunehmen. (Ruf nach Schluß).

Dr. Schumacher: „Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß die beiden Deputationen, welche ganz verschiedene Commissorien haben, aus denselben Personen bestehen. Bei einer so wichtigen Sache dürfen wir die kleine Mühe einer zweiten Wahl nicht scheuen. Es sind hier ganz verschiedene Rücksichten zu nehmen. Bei der Wahl der Deputation zur Leitung der Wahlen des Gewerbeconvents kommt es auf Personenkenntniß an, während man bei der Wahl der Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß Leute hineinkommen, welche die geeigneten Vorkenntnisse zu gehöriger Entwerfung gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf das Gewerbewesen haben. Ich halte es daher für passender beide Deputationen getrennt zu halten".

Wischmann tritt der Ansicht Schumacher's bei. „Die Mühe wird eine geringe sein, wenn wir uns nicht zu lange mit der Discussion aufhalten".

Der Schluß wird beliebt und der Antrag Kotzenberg's, die in den Anträgen Nr. 22 und 24 enthaltenen Commissorien einer Deputation zu übergeben, verworfen.

Wagenfeld bemerkt, daß die von ihm beantragte Deputation aus 13 Mitgliedern bestehen möge.

Der Antrag Wagenfeld's so wie der von v. d. Hoop und Genossen, (Nr. 22 und Nr. 24 der Tagesordnung) werden angenommen.

Die Wahlen zu diesen beiden Deputationen, wozu die Vorschläge aus der Versammlung erfolgen, ergeben folgendes Resultat:

1. Deputation zur Leitung der Wahlen für den Gewerbeconvent.

№	1. Wagenfeld	148	Stimmen.
„	2. Frundt	76	„
„	3. Em. Meyer	119	„
„	4. Leppert	70	„
„	5. D. Engelken	87	„
„	6. v. d. Hoop	152	„
„	7. Aelterm. Haase	55	„
„	8. Dr. Schultz	114	„
„	9. Richter Donandt	101	„
„	10. Zopff	118	„
„	11. Baumann	76	„
„	12. Soltau	111	„
„	13. Dr. Schumacher	76	„
„	14. W. Brandt	127	„
„	15. Weyland	62	„
„	16. Falkenburg	97	„
„	17. Breden	41	„
„	18. C. F. Rasch	97	„
„	19. Steinhäuser	52	„
„	20. Haar	24	„
„	21. Wischmann	130	„

№	22.	Währenberg	23 Stimmen.
„	23.	Friedr. Jahns	81 „
„	24.	Plenge	48 „
„	25.	Rehbein	45 „
„	26.	Asendorff	54 „
„	27.	Wulstein jun.	72 „
„	28.	Rüscher	21 „
„	29.	Neddermann	30 „
„	30.	Blöte	78 „

Gewählt: H. H. Wagenfeld, Emil Meyer, D. Engelken, v. d. Hoop, Dr. Schultz, Richter Donandt, Zopff, Soltau, W. Brandt, Falkenburg, C. F. Rasch, Wischmann, Fried. Jahns.

2. Deputation zur Entwerfung einer Gewerbeordnung für Bremen.

№	1.	Barkhausen	39 Stimmen.
„	2.	Kuhlmann	6 „
„	3.	J. P. Meinken	98 „
„	4.	Wischmann	172 „
„	5.	C. F. Rasch	97 „
„	6.	Blöte	111 „
„	7.	Soltau	131 „
„	8.	G. Pape	43 „
„	9.	O. G. Heeren	28 „
„	10.	Joh. Thiessen	18 „
„	11.	Dr. Schultz	81 „
„	12.	Dr. Motz	48 „
„	13.	Falkenburg	108 „
„	14.	Dr. F. A. Meyer	62 „
„	15.	Wagenfeld	100 „
„	16.	Riegelmann	31 „
„	17.	Plenge	29 „
„	18.	Dr. Smidt	65 „
„	19.	Weyland	53 „
„	20.	G. Dannemann	30 „
„	21.	Pastor Dulon	36 „
„	22.	Averdieck	66 „
„	23.	Dr. Tidemann	74 „
„	24.	W. Brandt	105 „
„	25.	A. Steinhäuser	34 „
„	26.	W. Ernst	10 „
„	27.	Weymann	5 „
„	28.	Emil Meyer	99 „
„	29.	Wulstein jun.	104 „
„	30.	Dr. Heineken	41 „
„	31.	Dr. Migault	38 „
„	32.	v. d. Hoop	111 „
„	33.	Dr. Oelrichs	51 „
„	34.	Dr. Schumacher	62 „
„	35.	Asendorff	31 „
„	36.	Richter Donandt	99 „
„	37.	Friedr. Jahns	90 „

Gewählt: J. P. Meinken, Wischmann, Rasch, Blöte, Soltau, Falkenburg, Wagenfeld, W. Brandt, Emil Meyer, Wulstein jun., v. d. Hoop, Richter Donandt, Friedr. Jahns.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung:

Ablösungsordnung

übergehend, bemerkt der Präsident, daß die in voriger Sitzung abgebrochene Berathung heute bei Seite 95 des Deputationsentwurfs: II. In Betreff des Weinkaufs, beginne, (verliest denselben, sowie den entsprechenden Passus des Commissionsentwurfs: II. [S. 147 d. Verh. d. B.]) und erläutert, daß nur die Fassung der beiden Entwürfe eine verschiedene sei; dagegen bemerke die Deputation in ihren Motiven Seite 92: „Die Minorität verlangt" ꝛc. s. das.). „Indem ich hierüber die Discussion eröffne, ersuche ich die Mitglieder der Deputation und Commission zunächst, sowie bei allen ferneren Paragraphen, sich gleich zum Wort zu melden, falls sie zu sprechen wünschen".

Dr. F. A. Meyer beantragt die Annahme des Commissionsentwurfs.

Dr. Schumacher: „Ich stelle den Antrag:

„„daß das im Deputationsbericht enthaltene Minoritätsgutachten angenommen werde.""

Zur Motivirung füge ich Folgendes hinzu. Es ist sehr wünschenswerth, daß Diejenigen, welche ablösen wollen, so rasch wie möglich dazu kommen. Will man nun dafür irgend ein Interesse erwecken, so muß man die Ablösungssumme für den Weinkauf nicht ebenso anschlagen, wie den einfachen Betrag des Weinkaufs, der bei Veränderungsfällen genommen wird. Natürlicherweise würde solchenfalls der Meier immer möglichst so lange warten, bis ohnehin ein Veränderungsfall bevorstände und dann erst ablösen wollen. Das ist ein Klugheitsgrund; ein Gerechtigkeitsgrund ist der, daß, wenn der Gutsherr unter allen Umständen nur das Doppelte des Meierzinses als Ablösungspreis erhielte, eine offenbare Unbilligkeit begangen würde. So würde der Gutsherr meiner Ueberzeugung nach gar keine Entschädigung für das, was ihm gebührt, bekommen. Außerdem gebe ich zu bedenken, daß die Herren in der vorigen Sitzung außerordentlichen Werth auf die Verordnung vom 23. Januar 1826 legten, durch welche die Ablösung des Weinkaufs auf den etwa dreifachen Betrag des Canon festgestellt wird, indem der Weinkauf durch 15 dividirt und dann kapitalisirt werden soll. Endlich bezog man sich auch mehrere Male auf die hannoversche Ablösungsordnung, welche den dreifachen Meierzins als Ablösungspreis feststellt. Wenn wir nun beschließen, daß der Gutsherrschaft als Ablösung für den Weinkauf nur der einfache Weinkauf bezahlt werden soll, so begehen wir damit effectiv eine Ungerechtigkeit: die Landleute bezahlen statt dessen, was ihnen von Rechtswegen obliegt, statt eines Ablösungspreises, nur den gewöhnlichen Weinkauf, den sie ohnehin hätten bezahlen müssen."

Th. Bastian: Was die hannoversche Ablösungsordnung anbelange, so wolle er nur daran erinnern, daß diese vor 17 Jahren, also vor Feststellung der Grundrechte verfaßt sei; nach diesen hätte man selbst das Recht, den Weinkauf anzufassen, welcher an sich nichts weiter als eine Belehnung sei. Man würde ihm freilich Einwendungen machen, wenn man aber der Sache auf den Grund gehe, so sei es in der That nichts Anderes. Indeß habe er nichts gegen die Annahme des Commissionsberichts.

F. Bremermann zur Vahr (plattdeutsch): Er wolle nur anfragen, ob der vorgeschlagene doppelte Canon nach den neuen Meierbriefen, oder nach dem alten Herkommen berechnet werden solle? Dies sei ein sehr erheblicher Unterschied, da

in den letzten 40 Jahren der Weinkauf häufig nicht blos um das Doppelte, sondern sogar um das 4fache erhöht worden sei. Daher trage er darauf an:

„daß als Ablösungspreis für den Weinkauf der einmalige Betrag der in den jetzigen, oder der doppelte Betrag der in den früheren Meierbriefen stipulirten Gefälle bezahlt werde."

Präsident: Dieser Antrag scheine, sowie er ihn verstehe, mit dem von der Commission gestellten zusammen zu fallen.

Lachmund: „Fragen wir zunächst: Was bedeutet der Weinkauf? Nach meiner Ueberzeugung hat der Weinkauf nur die Bedeutung eines Einkaufs in das Eigenthum eines andern. Da aber aus den ältesten Urkunden hervorgeht, daß der Meier ursprünglich freier Eigenthümer und Grundbesitzer war, und uns kein Beweis vorliegt, wie die Gutsherrschaft rechtlich in Besitz eines Grundstücks gekommen ist, da ferner aus den Grundrechten hervorgeht, daß der Meier der wirkliche Eigenthümer ist, so könnte demnach keine Bezahlung des Weinkaufs stattfinden. Da wir uns aber auf billige Weise von unseren Gutsherrn zu trennen gedenken, so stimme ich dem Commissionsvorschlag bei."

Dr. Schumacher: „Ich erlaube mir die verschiedenen Einwendungen, welche man gemacht hat, zu beleuchten. Zunächst hat man sich auf die Grundrechte bezogen. Wenn daselbst ausgesprochen wäre, der Weinkauf sei gänzlich zu streichen, so begreife ich nicht, wie man den Commissionsantrag vertheidigen kann. Könnte ich mich davon überzeugen, so würde ich den Antrag stellen, gar keine Entschädigung für den Weinkauf stattfinden zu lassen; denn wir haben uns unbedingt nach den Grundrechten zu richten. Th. Bastian scheint indeß seiner Sache nicht ganz gewiß zu sein, und ich kann Ihnen allerdings die Versicherung geben, daß in den Grundrechten über diese Verhältnisse auch nicht eine einzige Sylbe steht. Es fällt also damit die ganze Motivirung jener Ansicht zu Boden. Was sodann von Bremermann angetragen ist, das ist nichts Neues, es ist dasselbe, worauf die Commission anträgt und brauche ich das also nicht zu widerlegen. Dem, was Lachmund erwähnte, kann ich nur entgegenstellen, daß effectiv die geschichtliche Entwickelung jedes deutschrechtlichen Eigenthums seiner Behauptung widerspricht. Von jeher ist es ein deutschrechtlicher Grundsatz gewesen, daß man, um irgend ein Eigenthum getrennter Art zu erwerben, eine gewisse Summe Geldes als Lehnwaare bezahlen mußte; daher kam es auch, daß nicht der Gutsherr den Meierbrief hatte, sondern der Meier als Zeichen und Beweis der Uebertragung. Wenn die Herren nun sagen, das sei erpreßt, so kann ich nichts weiter darauf erwidern, als: das ist nicht wahr, und der jetzige Besitzstand spricht für diese meine Behauptung. Wollen Sie nun dem Gutsherrn ein Recht, was im alten deutschen Rechte durchaus begründet ist, nehmen? Nach meiner Ueberzeugung ist der von der Minorität der Deputation vorgeschagene Betrag eine Entschädigung; das Uebrige ist gar keine Entschädigung."

Tasche: Bekanntlich sei in den letzten Jahren der Weinkauf häufig erhöht und erscheine ihm der von der Minorität der Deputation vorgeschlagene Betrag zu hart. Empfiehlt den Commissionsantrag.

J. H. Smit empfiehlt ebenfalls den Vorschlag der Majorität der Deputation.

Wischmann: Er möchte von der Annahme des Bremermannschen Antrags abrathen: es finden sich eine große Anzahl Meier, denen der Weinkauf in den letzten vierzig Jahren nicht erhöht worden sei. Bei Annahme des Bremermannschen Antrags würde nun eine Ungleichheit entstehen: Einige würden zu sehr belastet, Andere, und zwar meist die, welche von Hannover an Bremen gekommen sind, zu sehr begünstigt werden.

F. Bremermann (plattdeutsch): Es sei auch der Weinkauf selbst, nicht allein die Schreibgebühr erhöht worden, so daß er Fälle nachweisen könne, wo früher nur 50 ßß bezahlt seien, jetzt aber 100 ßß. Ja es seien noch zwei Verwalter am Leben, welche sich mit dem Doppelten nicht begnügt, sondern das Vierfache zu nehmen gewußt hätten. Wenn nun der eine Verwalter so viel, und der Andere so wenig nehme, so folge doch daraus, daß einer von Beiden die Sache nicht richtig geführt habe.

Aelterm. Haase: Er habe sich eigentlich vorgenommen gehabt, in dieser Angelegenheit das Wort nicht zu nehmen. Da indeß Bremermann schon mehremale über eine Erhöhung des Weinkaufs, die nicht in der Ordnung sei, gesprochen habe, so müsse er, da diese Aeußerungen sich auf Niemand anderes, als auf die Verwaltung der Hauptschule beziehen könnten, indem Bremermann von dieser bemeiert sei, sagen, daß Bremermann nicht einen Pfennig mehr bezahlt habe, als ihm zukomme, wovon er zu jeder Zeit gern die Beweise vorlegen wolle, und müsse er sich ernstlich gegen solche Aeußerungen, die nicht in der Ordnung seien, verwahren.

F. Bremermann (plattdeutsch): Er sei erbötig Papiere vorzuweisen von Verwaltern, welche früher die Verwaltung geführt, Urkunden von 1810 und Urkunden von 1842, wo Jeder, der gesunden Menschenverstand habe, sagen müsse, einer von beiden habe Unrecht gethan.

Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Debatte über solche Einzelheiten zu keinem Resultat führen könne, da die Bürgerschaft als eine große Versammlung nicht im Stande sei, die Genauigkeit der Angaben zu prüfen.

C. D. Seemann: „Dr. Schumacher hat in Bezug auf die Grundrechte hervorgehoben, daß, wenn diese bestimmten, daß der Weinkauf überall nicht bezahlt werden solle, man auch bei den Grundrechten bleiben müsse. Ich gestehe, daß meiner Ansicht nach sich allerdings die Grundrechte dahin entschieden aussprechen, daß der Meier der wirkliche Eigenthümer sei, und der Gutsherr nur die Ablösung der Lasten zu verlangen hätte. Da nun der Weinkauf unbedingt eine Abgabe ist, welche bei Uebergabe des Eigenthums an einen Andern stattfindet, so bin ich der Meinung daß derselbe an und für sich ganz wegfallen muß, glaube sogar, daß die Deputation diese Ansicht selbst in ihrer Majorität gehabt hat, so wie mir auch kein Minoritätsgutachten bekannt ist, was diesen Ausspruch der Majorität der Deputation widerlegte. Sie sagt nämlich in ihrem zweiten Bericht in Bezug auf das Jagdrecht Folgendes: „Viel größere Bedenken" u. s. w. „genommen sei". (S. 185 der Mittheilungen des Senats von 1849.) Wenn nun die Deputation davon ausgeht, daß dem Gutsherrn ein bisher besessenes Recht den Grundrechten zufolge genommen werden kann oder muß, so sehe ich nicht ein, wie man ihm ein solches Recht ohne Entschädigung nehmen könnte, wenn man überhaupt den Grundsatz, daß der Meier Eigenthümer sei, nicht festhält. Ich glaube auch, daß Jeder, der die

§§ 35 und 36 der Grundrechte reiflich erwägt, einsehen wird, daß unter den daselbst erwähnten Lasten nur diejenigen zu verstehen sind, welche dem Gutsherrn durch jährliche Vergütung zukommen. Ich stelle daher den Antrag:

„daß der Weinkauf unentgeldlich aufgehoben werde".

Man hat hier auf die Hannoversche Ablösung Bezug genommen. Allerdings bestimmt diese eine Vergütung für den Weinkauf, indeß spätere nach Feststellung der Grundrechte anderwärts erlassene Gesetze, namentlich in Oldenburg, heben Weinkauf und Heimfallsrecht unentgeldlich auf. Wenn man daher sagt: daß man sich unbedingt nach den Grundrechten zu richten habe, so glaube ich, daß dann auch der Heimfall, so wie der Weinkauf ohne Entschädigung aufgehoben werden müsse." (Unterstützt.)

Th. Bastian: „Gerade hier liegt uns eine solche Principfrage, wovon ich zu Anfang gesprochen habe, vor, und bin ich einem der Vorredner dankbar, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, nicht bis zum nächsten Abschnitt zu warten, wie ich es erst wollte. Dr. Schumacher sagt: wenn ich consequent sein wollte, müßte ich Heimfall und Weinkauf ganz freigeben. Allerdings habe ich schon, als der Deputationsbericht zuerst zur Verhandlung kam, gleich geäußert, daß wir den Grundrechten gemäß eigentlich auf den Weinkauf und das Heimfallsrecht gar nicht eingehen dürften. Der Weinkauf ist, wie gesagt, nichts als eine Belehnung, ein Hörigkeitsrecht. Ich habe aber dabei den § 31 der Grundrechte mit in Erwägung gezogen und habe mich darüber klar gemacht, daß im Billigkeitsgefühl außer für den Meierzins als einen reinen Verlust für den Gutsherrn auch allerdings bei dem Weinkauf sich Fälle denken lassen, wo bei früheren Ankäufen auf Erwartung desselben eine kleine Vergütung zulässig ist. Ich habe mich daher in dieser Hinsicht bei dem Commissionsvorschlag beruhigt, wiewohl ich die darin ausgesprochene Ansicht in der Commission nicht vertheidigt habe. Was aber den Heimfall betrifft, so ist es meine Absicht zu erklären, daß das Heimfallsrecht nicht durchgeführt werden kann, weder nach gesunden Vernunftrechten noch auch nach den Grundrechten. Indeß habe ich mich mit dem Gedanken versöhnt, daß man sich auch hier eine kleine Vergütung gefallen lassen könne, jedoch müsse dabei ausgesprochen werden, daß der Heimfall damit ganz beseitigt ist. Ich finde, daß wir uns die Sache unnöthig schwer machen. Man umgiebt gewissermaßen das Meierrecht mit einem gewissen Dunkel, wie man wohl früher bei der Freimaurerei zu Werke ging. Ueberhaupt sind wir in Bezug auf die Ablösung zurückgeblieben: 1820 hat man schon in Deutschland auf eine Ablösungsordnung hingearbeitet, da haben, namentlich in den 30er Jahren, Männer, wie Graf Lehrbach im Großherzogthum Hessen, darauf angetragen, die Ablösung solle von der Regierung in die Hand genommen und durchgeführt werden. Es ist eben schon darauf hingewiesen worden, daß die Grundsteuer hier der Meier bezahle. Das erinnert mich an die Entscheidungen der Gerichte im Großherzogthum Hessen, welche bei erwiesenen Temporalgütern, die eingezogen werden sollten, den Ausspruch thaten, daß, da diese Güter das Hauptkennzeichen an sich trügen, daß der Lehnsträger, und nicht der Lehnsherr den Grundzins zahle, jene Güter als Erblehnsgüter anzusehen seien und deshalb nicht eingezogen werden dürften. Die Sache ist also nicht haltbar."

Dr. Schumacher: „Der Vorredner hat gemeint, wir machten uns die Sache unendlich schwer, weil wir sie uns nicht klar machten. Das ist auch wirklich wahr und ich muß sagen, daß ich durch das, was der Vorredner gesagt hat von der Freimaurerei, vom Grafen Lehrbach, vom Lehnsverband, vom Heimfallsrecht, auch nicht im Mindesten klar geworden bin. Das Alles gehört nicht zur Sache. Vom Heimfallsrecht ist nicht die Rede, die Lehnsverhältnisse kommen hier nicht in Frage, es geben auch die hessischen Verhältnisse keinen Maßstab für die hiesigen. Insoweit muß ich also bedauern, daß sich der Vorredner selbst die Sache nicht klar macht. Ich werde nicht auf die großen historischen Forschungen Bastian's eingehen, sondern mich an das halten, was Rechtens ist: wenn wir in unsere Gesetze hineinsehen, so finden wir, daß das Eigenthumsrecht ein getheiltes ist: Meier- und Gutsherrnrecht. Auf diesem Rechtsboden soll die Ablösung stattfinden. Was das von Seemann in Bezug auf den Bericht über eine Jagdordnung Angeregte betrifft, so hat er den Nerv der Sache nicht berührt. Die Deputation ist nämlich in ihrer Meinung darüber durchaus nicht verschieden, daß das Gutsherrnrecht ein Eigenthumsrecht sei: die Ablösungsordnung ist vorher berathen worden, kein einziges Mitglied hat auf die aus dem Bericht über die Jagdordnung angeführte Stelle irgend Gewicht gelegt. Die Sache liegt vielmehr so: Man findet in den Grundrechten den Ausdruck: „im Eigenthum liegt die Berechtigung ꝛc." Was ist hier nun für ein Eigenthum gemeint, das des Gutsherrn oder das des Meiers? Der Ausdruck ist dunkel, es ist, wie wenn man durch einen Spiegel in ein dunkles Wort sieht, und an sich kann Niemand wissen, was damit gemeint ist. Man nahm daher die stenographischen Berichte der Nationalversammlung zur Hand und fand nun, daß das nutzbare Eigenthum gemeint sei. Wenn man nun einen Rückschluß macht und sagt: weil das Eine dunkel ist, soll das Andere gar nicht sein, so ist das ein Fehlschluß, womit man die Rechte der Gutsherren verletzt. Der Antrag Seemann's wird allerdings Unterstützung finden und ich wundere mich nur, daß man nicht schon den Antrag gestellt hat, der Gutsherr solle noch Etwas zugeben. (Heiterkeit.) Der Weinkauf steht ganz den Naturalgefällen und dem Meierzins, die dem Gutsherrn gebühren, gleich. Nehmen Sie ihm, was ihm gebührt, so verletzen Sie ein Recht, weiter kann ich nichts sagen."

Dr. Tidemann: „Es ist gesagt, die Sache sei ganz gewaltig leicht. Ja, das ist sie, wenn man nach Art und Weise der Machthaber verfährt, die Einem die Pistole auf die Brust setzen und sagen: „Gieb her oder ich nehme Dir's"; dann ist das Nehmen sehr leicht. Wir sind aber nicht Machthaber, sondern dazu berufen, die Verhältnisse zwischen Meier und Gutsherrn nach billigen Gesetzen festzustellen. Wir müssen also auch sowohl, was dem Pflichtigen, als das, was dem Berechtigten von Gott und Rechtswegen zukommt, in die Wagschale legen. Der Weinkauf gehört allerdings zu dem Eigenthum des Gutsherrn; nehmen wir ihm das, so begehen wir einen Gewaltstreich, zu dem ich niemals meine Stimme geben kann. Wenn ein Redner sich bemüht hat, aus den Grundrechten zu deduciren, daß der Weinkauf ohne Entschädigung aufgehoben werden müsse, so ist er den Beweis vollständig schuldig geblieben. Die Grundrechte enthalten in keinem einzigen Paragraphen etwas davon. Ich habe die Grundrechte bei der Hand und werde Ihnen die betreffende Stelle vorlesen."

Der Redner verliest die §§ 34 und 35 der Grundrechte,

entwickelt, daß in denselben nichts von dem Weinkaufe gesagt sei und fordert die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht auf, die Stelle namhaft zu machen, wozu er ihnen sein Exemplar der Grundrechte gern zur Disposition stellen wolle.

J. Höpken: „Ich glaube, es giebt im Bremischen Gebiete Meier, die Grundeigenthümer sind und Gutsherren, die es sind. Am besten ist es, wir lassen uns in die Erörterung der Frage, wer der Eigenthümer sei, gar nicht ein und nehmen einfach den Commissionsantrag an. Ich wenigstens halte mich nicht für befugt, darüber ein Urtheil zu geben, wer von Beiden Eigenthümer sei."

H. Docke giebt zu bedenken, daß die Rechte der Gutsherren häufig durch Schlauheit erworben worden seien. Die Gutsherren wußten, daß die Bremische Obrigkeit den Meier nicht schützen konnte und wollte, an große Processe konnten die Meier auch nicht denken, theils weil es ihnen an Geld fehlte, theils auch weil solche Processe lange dauern und z. B. die Heirathen, welche geschlossen werden sollten, nicht danach warten konnten. Alle auf diese Weise erschlichenen Ungerechtigkeiten müssen jetzt vertilgt werden.

C. D. Seemann: „Ich bin zu meinem Antrage zunächst durch die Aeußerung Dr. Schumacher's veranlaßt worden, daß, sofern die Grundrechte den Weinkauf aufhöben, wir an dieser Bestimmung auch festhalten müßten. Wenn nun die Deputation auf Grund der in der Nationalversammlung gepflogenen Verhandlungen sich für berechtigt gehalten hat, einem nach den Behauptungen von Dr. Schumacher und Dr. Tidemann als Grundeigenthümer anzusehenden Gutsherrn sein Recht zu nehmen, so würde sie schon dadurch ebensogut einen Eingriff der Art gemacht haben, wie ich ihn jetzt mit meinem Antrag begehen würde. — Da sich indeß die Vertreter vom Lande selbst mit dem von der Commission vorgeschlagenen Satze einverstanden erklärt haben, so will ich keineswegs mit der Entschiedenheit, die meiner Meinung nach jene Auslegung der Grundrechte verlangt, auf meinem Antrage bestehen, wünsche indeß eventuell jedenfalls, daß die Bürgerschaft in ihrem Protokoll niederlege, wie sie durch Ablösung des Weinkaufs ein Eigenthumsrecht des Gutsherrn nicht anerkannt haben wolle."

Himmelmann: „Dr. Tidemann hat uns gewarnt keine Gewalthandlung zu begehen. Gewiß wollen wir Alle weder dem Einen sein Recht nehmen, noch dem Andern ein Recht geben, was ihm nicht gebührt. In Bezug auf die Frage wer der eigentliche Eigenthümer sei, muß man von dem Grundsatz ausgehen, daß, wenn Jemand ein wirkliches Eigenthum hat, er den ihm dadurch auferlegten Verpflichtungen nachkommen muß. Nun hat es Fälle gegeben wo z. B. auf Meiergütern Deichbrüche vorgekommen sind und der Meier nicht im Stande gewesen ist, aus seinen eignen Mitteln den Schaden wieder herstellen zu lassen. Was ist geschehen? man hat ihm nicht allein die Meierstelle, sondern auch sein Inventarium, ja Alles, was er besessen hat, genommen. War das nicht hinreichend, so ist die Bauerschaft in Anspruch genommen worden, der Gutsherr aber frei ausgegangen. Wenn nun der Gutsherr Eigenthümer ist, so kann es doch keine Frage sein, daß er verpflichtet sein müßte, die durch Hochwasser beschädigten Deiche wiederherstellen zu lassen. Diese Frage ist also sehr schwer zu entscheiden. Mir scheint der Commissionsvorschlag der Gerechtigkeit am meisten zu entsprechen und empfehle ich ihn daher zur Annahme."

Pastor Dulon: „Ich bin durch das vom Vorredner Erwähnte in dem, was ich sagen wollte, entschieden irre geworden. Zwar, streng genommen, hielt ich mich nicht für befugt, in dieser Angelegenheit das Wort zu nehmen: bis vor Kurzem der Sache gänzlich fremd, habe ich es auch bis jetzt nicht dahin bringen können, ganz klar in der Sache zu sehen. Gleichwohl glaubte ich im Interesse der Gerechtigkeit, also im recht eigentlich demokratischen Interesse gegen den Commissionsbericht sprechen zu müssen, da es mir ganz unzweifelhaft schien, daß der Grundherr der Obereigenthümer sei. Namentlich war mir das zur entschiedenen Gewißheit geworden, als mir mehrseitig, von Männern, denen ich ein Urtheil in der Sache zutrauen konnte und mußte, gesagt wurde, bei Deichbrüchen müsse eben der Gutsherr mit seinem Vermögen eintreten. Jetzt höre ich das Gegentheil: ich kann unmöglich weiter sprechen, bis das vom Vorredner Gesagte widerlegt ist."

A. Aumund (plattdeutsch): Ein Theil dessen, was er sagen wolle, sei durch Himmelmann schon erledigt und könne er das von ihm Gesagte nur bestätigen. Außerdem führe er an, daß die Grundsteuer der Meier und nicht der Gutsherr bezahlen müsse. Früher haben, wie sich beweisen lasse, viele Meier, welche bis dahin gar keinen Gutsherrn gehabt, einen Gutsherrn angenommen. Sie seien also die eigentlichen Eigenthümer von Grund und Boden und dennoch lauten ihre Meierbriefe jetzt nicht anders, wie diejenigen der übrigen Meier.

Lahrmann gegen den Antrag Seemann's, den Weinkauf ohne alle Entschädigung freizugeben: er sehe das Verhältniß zwischen Meier und Gutsherrn als ein contractlich festgestelltes an. In den Meierbriefen sei ausdrücklich der Betrag des Weinkaufs bestimmt, darum könne auch der Weinkauf ohne alle Entschädigung nicht freigegeben werden. Entschieden müsse er sich dagegen verwahren, daß die Bürgerschaft durch gesetzliche Contracte festgestellte Verpflichtungen ohne Weiteres aufhebe; es heiße das seiner Ansicht nach die Willkühr sanctioniren.

Th. Bastian: „Ich möchte den Herren auf zwei Fragen Etwas erwiedern. Die erste war, warum in den Grundrechten der Weinkauf und Heimfall nicht ausdrücklich als freizugeben benannt sei, wenn man dies beabsichtigt hätte? Dieselben existirten aber in Deutschland fast nirgends mehr, als die Grundrechte Gesetz wurden. Oldenburg hat das auch wohl eingesehen und darum in seinen früher westphälischen Besitzungen den Heimfall für ohne Entschädigung aufgehoben erklärt.

Ebenso findet daselbst in diesem Sinne bei Abschätzung des reinen Ertragwerths für Holz keine Vergütung statt, da der Gutsherr doch von dem Holze nie etwas erhielt.

Was das Andere anbetrifft, so glaube ich daß die Herren uns von jeher die Sache haben schwer machen wollen durch juristische Verwickelungen und Dunkelheiten; wo sind aber alle diese Schwierigkeiten der Unterschiede von Meierrecht, strengem Meierrecht, Vorstadtsmeierrecht u. s. w. geblieben? Ich erinnere nur daran, daß die Herren neulich die Frage auf den Unterschied zwischen „lebenslängliches Meierrecht" und „Benutzung auf Lebenszeit" schuldig geblieben sind! —

J. D. Klatte (plattdeutsch:) Er könne sich nicht denken, daß die Bürgerschaft einen Gewaltstreich begehen würde, wie Dr. Tidemann meine, und wie früher wohl der Gutsherr begangen, wenn er zu dem Meier gesagt: Gieb her, oder ich nehme dirs. Er empfehle den Commissionsvorschlag.

Lachmund schließt sich der Ansicht Seemann's an. „Wenn Dr. Schumacher sagt, die Sache liege dunkel, wer eigentlich der Grundeigenthümer sei und zugleich glaubt, daß der Meier nur der Nutzeigenthümer sei, so wollen wir einmal annehmen, daß das der Fall wäre. Wie würde sich das dann mit § 33 der Grundrechte: „Jeder Grundeigenthümer u. s. w." vertragen? Unmöglich wird man doch behaupten wollen, daß der Gutsherr mit diesem Paragraphen gemeint, sondern es kann damit durchaus nur der Meier gemeint sein. Dann ist der Meier nach § 33 in Wort und That schon Eigenthümer. Wenn es ferner heißt in § 36 der Grundrechte: „Alle auf Grund und Boden ꝛc. ablösbar", so ist das Wort „ablösbar" mit dem Worte „kündbar" gleichbedeutend. Der Meier kann also die Rechte, welche der Gutsherr am Grundstücke hat, zu jeder Zeit kündigen, so gut wie jedes andere Capital. Der Gutsherr soll indeß nur ausnahmsweise kündigen können, aber nur insoweit als Rechtens ist. Niemals kann der Gutsherr dem Meier herausbezahlen. Wenn Dr. Schumacher sagt, die Deputation ist irrig gewesen, so bestätige ich das: wenn ein pflichtiges Grundstück der Theilung unterworfen werden soll, so soll auch dem Gutsherrn das Recht, die Ablösung zu fordern, zugestanden werden. Wenn ferner Dr. Tidemann sagt, wir sollten nicht alle Rechte auf den Kopf stellen, so möchte ich ihn fragen, ob diejenigen Staaten, wie Baiern, Würtemberg, Baden, Oldenburg u. s. w., welche alle diese Gegenstände unentgeldlich aufzuheben gewährleistet haben, indem sie dabei anerkannten, daß dieses keine Rechte, sondern Anmaßungen seien, ob sie auch die Rechte auf den Kopf gestellt haben? Ich habe indeß vorhin erklärt, billig sein zu wollen, ich will daher bei dem Commissionsantrage bleiben, und möchte nur noch den Zusatzantrag stellen,

„daß bei künftigen Verweinkaufungen auch nur der doppelte Canon genommen werden könne."

(Unterstützt.)

Dr. Tidemann: Meine Aufforderung mich in dem, was ich aus den Grundrechten vorgetragen zu widerlegen, ist ohne Erfolg geblieben: in dem was Seemann in Bezug auf den Bericht der Deputation zur Entwerfung einer Jagdordnung zu sagen für gut befunden hat, eine Widerlegung zu erblicken, wird er mir selbst nicht zutrauen. Wenn er, wohl fühlend, daß sein Antrag unstatthaft ist, den fernern Antrag gestellt hat, es solle kein Eigenthumsrecht der Gutsherrn von Seiten der Bürgerschaft anerkannt werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß mit Annahme dieses Antrags die Bürgerschaft sich zu etwas aufwirft, worüber nicht die Gesetzgebung, sondern nur die Gerichtsbehörden zu entscheiden haben und würde sie sich dadurch eine Verfassungsverletzung zu Schulden kommen lassen, da in der Verfassung steht:

„„Die richterliche Gewalt darf mit keiner andern Gewalt bei derselben Behörde vereinigt sein.""

„Was die Frage Pastor Dulons betrifft auf die Aeußerung Himmelmanns, dessen Worte ich nur so, wie er, habe auffassen können, so kann ich ihm zur Beruhigung sagen, daß allerdings der Gutsherr verpflichtet ist, bei Deichbrüchen mit seinem Vermögen einzustehen, und zwar haben wir noch in neuester Zeit, namentlich im Blocklande, ein Beispiel gehabt, wo der Gutsherr sehr bedeutende Capitalien aufbringen mußte, um einen Deich wieder herzustellen. Was den Antrag Lachmunds betrifft, so muß ich den Präsidenten ersuchen, denselben zurückzuweisen, da er keinenfalls zu dieser Berathung gehört, sondern als ein selbstständiger heterogener Gegenstand sich nur für einen besonderen Antrag eignet. Ich unterstütze im Uebrigen den Antrag Dr. Schumachers."

Dr. F. A. Meyer: „Die Verhältnisse des Gutsherrn zum Meier sind immer durch einen bestimmten Vertrag geregelt worden: durch den Meierbrief. Sie werden nun finden, daß jedesmal regelmäßig der Weinkauf in den Meierbriefen behandelt worden ist, folglich beruht das Recht des Gutsherrn in dieser Beziehung auf Vertragsurkunden, und wollte man dem Gutsherrn dasselbe ohne Weiteres nehmen, so würde man ein schreiendes Unrecht begehen, wozu ich meine Zustimmung nicht geben könnte. Die Vorschläge der Commission sind nur der Billigkeit gemäß und trage ich darauf an,

„daß sie unter Schluß der Discussion angenommen werden."

Präsident macht Lachmund darauf aufmerksam, daß sein Antrag, da er darin nur von künftigen Verweinkaufungen spreche, nicht zu dem Berathungsgegenstand gehöre, indem hier nur von der Ablösung bereits bestehender Lasten die Rede sei.

Lachmund zieht seinen Antrag zurück.

Wischmann nimmt denselben wieder auf, da er den Antrag so verstanden habe, daß der Weinkauf, wenn er vom Meier das nächste Mal wieder bezahlt werde, damit abgelöst sei.

Dr. F. A. Meyer weist darauf hin, daß der Lachmundsche Antrag nur bezwecke, für die Zukunft zu verhüten, daß nicht wieder ein anderes Verhältniß durch Vertrag oder sonst eingeführt werden könne. Dies sei aber bereits in § 2. des Commissionsentwurfs ausgesprochen. Wischmann dagegen müsse er auf § 6. daselbst aufmerksam machen, wonach der Weinkauf nie für sich allein abgelöst werden könne.

Wischmann nimmt darauf den aufgenommenen Antrag wieder zurück.

Nach einigen Besprechungen über die Fassung und Reihenfolge bei der Abstimmung wird der Antrag von Dr. Schumacher, welcher inzwischen in folgender Fassung eingereicht war:

„Als Ablösungspreis ist der dreifache Betrag des gewöhnlichen jährlichen Canon an Geld und Naturalgefällen zu ertrichten. Hand- und Spanndienste, selbst wenn sie zu Geld angeschlagen sind, kommen nicht in Berechnung. Bei Veranschlagung der Naturalgefälle ist nach den im Obigen sub 1 2 enthaltenen Vorschriften zu verfahren. Die unter dem Titel jura fisci und Amtsgebühren oder Contracts- und Schreibgebühren bei Verweinkaufungen herkömmlichen Abgaben kommen nicht in Frage."

so wie der Vorschlag der Majorität der Deputation (s. den Deputationsbericht) in der von ihr gewählten Fassung verworfen, dagegen die Fassung des Commissionsberichts zum Beschluß erhoben.

Endlich wird die von Seemann vorgeschlagene Protocollerklärung:

„daß die Bürgerschaft durch ihre Abstimmung über den Weinkauf ein Eigenthumsrecht des Gutsherrn nicht habe anerkennen wollen,"

angenommen.

Nach Verlesung der Beschlüsse der Bürgerschaft schließt der Präsident die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3/4 9 Uhr.)

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 4. Juli 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr Nachmittags.

Nach Verlesung und Genehmigung des officiellen Protokolls bemerkt

Docke: In den gedruckten Verhandlungen finde sich Seite 119, Sp. 1, Z. 15 der Druckfehler und statt oder.

Wulstein: Seine Worte S. 102 hätten durch die kurze Niederschreibung einen andern Sinn erhalten. Er habe daselbst seine S. 102 enthaltene nicht ausführlich wiedergegebene Aeußerung wiederholt: „In Bezug auf das von W. Menke angeregte Bedenken, als sei die Ansicht der Majorität der Deputation nicht deutlich aus dem Bericht zu ersehen, wolle er sich die Bemerkung erlauben, daß gedachte Ansicht der Mehrheit der Deputation klar und deutlich aus dem betreffenden § des Berichts hervorgehe, dahin lautend, daß die Vorstadtsländereien dem strengen Heimfall unterworfen seien."

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 29. Juni, betreffend:
   a. Erwiderungen auf Beschlüsse der Bürgerschaft.
   b. Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.
   c. Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
   d. Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude bei dem Heerdenthore.
2) Erneuerung der Deputation wegen der Bürgerviehweide.
3) Ablösungsordnung.
4) Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt.
5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
6) Jagdordnung nebst Unterantrag.
7) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.
8) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
9) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.
10) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
11) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
12) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
13) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
14) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
15) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
16) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
17) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
18) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
19) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.
20) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.
21) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet.
22) Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.
23) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.
24) Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.
25) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.

26) Antrag, betreffend die Truppen-Einquartierung in Bremerhaven.

27) Antrag, betreffend die Ablösung von Hand- und Spanndiensten.

Sodann, bemerkt der Präsident, habe er gestern einen zweiten Bericht der Deputation wegen

Stempelabgabe für politische Zeitungen

erhalten, sowie eine Mittheilung des Senats vom 3. Juli, betreffend:

1) Ausmittelung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

2) Gewerbeconvent.

3) Quartiergelder für die Einquartierung in Bremerhaven.

4) Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

Verlesung von Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 29. Juni.

Richter Donandt: „Ich trage darauf an:

„„die Bürgerschaft möge dem Senat erklären: Von der Besetzung der Deputationen wegen Ausführung der Grundrechte habe sie Kenntniß genommen““.

Was die Erklärung auf die Unteranlage c. anlangt, so empfiehlt es sich, bei der Schwierigkeit des Gegenstandes und in Anbetracht dessen, daß der Senat seine Meinung so ausführlich entwickelt hat, nicht sofort darüber einen Beschluß zu fassen, sondern vielmehr die Entgegnung des Senats einstweilen an die berichtende Deputation zur weitern Begutachtung zu verweisen und den Senat aufzufordern, dem beizustimmen, und stelle ich in dieser Weise einen Antrag darauf.“

(Unterstützt.)

Die beiden Anträge Richter Donandts werden angenommen.

Richter Meier beantragt:

„die Bürgerschaft möge ihre Erklärung über b, c und d der Mittheilung vom 29. Juni für heute aussetzen.“

J. G. Höpken wünscht, daß 1 d. der Tagesordnung wegen seiner Geringfügigkeit des betreffenden Gegenstandes noch heute vorgenommen werde.

Der Antrag Richter Meier's wird angenommen.

Präsident verliest die

Mittheilung des Senats vom 3. Juli:

Ausmittelung eines Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

Dr. Donandt beantragt:

Aussetzung der Berathung über diesen Gegenstand.

Th. Bastian: Er wolle nur als Mitglied der früheren Bürgerschaft bemerken, daß der Senat der in in seiner Erklärung erhobenen Bedenken früher in keiner Weise Erwähnung gethan habe, und würde er es viel angemessener gefunden haben, wenn der Senat schon damals bei Niedersetzung der Deputation damit hervorgetreten wäre.

Richter Donandt: Bisher sei weder einer Deputation noch einer Commission das Commissorium ertheilt worden, darüber zu berathen, ob die Räume des Rathhaussaales sich für die künftigen Sitzungen der Bürgerschaft einrichten lassen, und konnte daher der Senat früher keine specielle Veranlassung finden, sich über diesen Plan ausführlich zu äußern.

Richter Klugkist: Es müsse das von Bastian Gesagte auf einer Verwechselung beruhen. Voriges Jahr habe die Bürgerschaft sich allerdings durch das Bürgeramt über die Ausmittelung eines Lokals Bericht erstatten lassen, indeß war damals nur von einem interimistischen für die Sitzungen während des vorigen Winters die Rede. Der Bericht des Baudirectors Schröder über die Erwärmung der Rathhaushalle sei dem Senat gar nicht mitgetheilt worden, da die Bürgerschaft gleich von vornherein von dem Projekt, den Rathhaussaal für die Wintersitzungen einzurichten, abstrahirte, und habe seiner Ansicht nach der Senat demnach bisher gar keine Gelegenheit gefunden, sich so entschieden, wie er es jetzt thue, gegen das Projekt zu erklären. Was die Aussetzung betreffe, so werde die Bürgerschaft darüber zu entscheiden haben. Indeß glaube er, daß die Sache darauf hinauslaufen werde, daß nächsten Winter, indem der vorgelegte Plan, wegen Kürze der Zeit, nicht mehr ausgeführt werden könne, die Sitzungen am Ende doch in der Union gehalten werden müßten.

Dr. Oelrichs bestätigt das vom Vorredner Gesagte.

Der Antrag Richter Donandt's wird angenommen.

Gewerbe-Convent.

Richter Donandt beantragt ferner:

„Was den Gewerbeconvent betreffe, so sei diese Angelegenheit durch die Erklärung des Senats erledigt“.

In Bezug auf die

Einquartierung in Bremerhaven,

schlage er vor:

„die Bürgerschaft möge sich beifällig erklären und die Generalcasse angetragener Maßen ermächtigen.“

Es seien das schlechterdings nothwendige Ausgaben, und würde es unbillig sein, die Einwohner Bremerhavens darauf warten zu lassen, daß Hannover diese Gelder erstatte.

Weymann wünscht, daß der Antrag Nr. 26 der Tagesordnung gleich mit zur Berathung gezogen werde.

Präsident: Dieser Antrag sei noch nicht gedruckt, auch lasse er sich mit dem jetzt behandelten Gegenstand nicht verbinden, da er in keinem materiellen Zusammenhange mit dem jetzigen Berathungsgegenstande stehe.

Dr. Smidt: Um Mißverständnissen vorzubeugen, wünsche er, daß die Bürgerschaft, wenn sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand sich mit dem Senat einverstanden erkläre, bemerke, daß sie damit nicht ihrem Beschlusse über den betreffenden später vorkommenden Antrag vorgreifen wolle.

Richter Donandt: Es handle sich hier in dem Antrage des Senats nur um Gelder zum Ersatz für die schon früher getragene Einquartierungslast, der Antrag unter № 26 der Tagesordnung dagegen könne sich doch nur darauf beziehen, daß die Einquartierungsvergütung in's Künftige erhöht werden möge und empfehle er daher, diesen letzteren vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

Ruyter: Er empfehle den Antrag des Senats zur Annahme und erwähne bei dieser Gelegenheit, daß der im vorigen Jahre bei einer ähnlichen Gelegenheit vom Staat gemachte Vorschuß pünktlich von Hannover zurückgezahlt worden sei und auch jetzt das Gleiche binnen wenigen Wochen zu erwarten stehe. In Bezug auf den Antrag unter Nr. 26 erinnere er daran, daß schon an die vorige Bürgerschaft eine ähnliche Aufforderung gestellt worden sei, welche dieselbe indeß abgelehnt habe und glaube er daher kaum, daß für die Vergangenheit die Bürgerschaft auf einen solchen Antrag eingehen könne.

J. Höpken schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Dr. Kottmeier: Der Antrag unter Nr. 26 gehe allerdings weiter, als Richter Donandt glaube: er beziehe sich auf eine Vergütung von 3 ßl wöchentlich nicht blos für die zukünftige, sondern auch für die jetzige Einquartierung; die Antragsteller seien nämlich der Meinung, daß eine Vergütung von 15 Grote nicht ausreiche, um ihre nothwendigen Auslagen zu decken. Er glaube indeß, daß eine Erwähnung des Antrags in die Antwort an den Senat nicht füglich aufgenommen werden könne; vielmehr habe er auch Dr. Smidt nur so verstanden, als ob Dieser nur in dem Protokolle der Bürgerschaft eine Erklärung niedergelegt zu sehen wünsche, daß dem Antrage unter Nr. 26 durch den jetzt zu fassenden Beschluß in keiner Weise präjudicirt werden solle.

Weymann bestätigt, daß dem Antrag die Absicht einer Erhöhung der Einquartierungsgelder auch schon für die jetzige Zeit zu Grunde liege.

Richter Donandt: Aus dem Antrage, welcher ihm augenblicklich vorliege, gehe diese Absicht nicht hervor. Derselbe laute:

„Herr Präsident!

Mit Gegenwärtigem wollten wir Sie höflichst ersuchen, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

In Erwägung, daß der Schutz, den die hannoverschen Truppen dem Havenort gewähren, nicht den hiesigen Bürgern, bei welchen sie einquartiert sind, allein, sondern auch der Kaufmannschaft Bremens und somit dem ganzen Bremer Staate zu gute kommt, erlauben sich Unterzeichnete zu beantragen:

„„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

die Truppeneinquartierung bei den hiesigen Bürgern zu einer Staatssache zu machen und dieselben dahin zu entschädigen, daß ihnen für den Mann 2 ßl Gold pr. Woche aus der Staatscasse bewilligt werden.““

Hochachtungsvoll

H. Weymann.

Bremerhaven, 29. Juni 1849. J. C. Tieck.

A. W. Thorade.

M. Schwoon.“

Thorade schließt sich ebenfalls Dr. Kottmeier's Vorschlage an und bestätigt als Mitantragsteller, daß sich der Antrag unter Nr. 26 auch auf die jetzige Einquartierung beziehe.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Richter Donandt's in Betreff des Gewerbeconvents wird angenommen, ebenso der Antrag des Senats wegen der Einquartierungskosten; der Antrag Dr. Smidt's dagegen, zu Protokoll niederzulegen, daß durch die so eben erfolgte Erklärung dem Antrag unter Nr. 26 der Tagesordnung nicht präjudicirt werde, abgelehnt.

Richter Donandt: Was sodann die Erklärung des Senats in Bezug auf:

Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes

anbelange, so scheine ihm dieser Gegenstand allerdings dringlicher Natur und die Erhaltung des freundnachbarlichen Verhältnisses zu Hannover die längere Aufschiebung einer Entscheidung nicht zu gestatten. Da es sich überdies nur um eine Deputation handle, so beantrage er:

„Die Bürgerschaft möge beschließen:

die Mitglieder zu der Deputation ihrerseits zu ernennen.“

Die sofortige Berathung über Nr. 9 der Tagesordnung:

Strafbestimmungen u. s. w.

wird beliebt.

Präsident: „Der Bericht der Eisenbahndeputation in Beziehung auf diesen Gegenstand befindet sich gedruckt unter pag. 271 der Mittheilungen des Senats“.

Richter Meier beantragt:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

die bereits früher erfolgte Verlesung dieses Berichts für heute zu unterlassen und die bürgerschaftlichen Mitglieder zu dieser Deputation zu ernennen,“

wozu er die Zahl 5 vorschlage. (Unterstützt.)

Wischmann: Der Bericht sei sehr kurz und möchte er daher um Verlesung desselben bitten.

Präsident verlies't den Bericht.

Lehmkuhl empfiehlt die Ernennung einer Deputation. Hannover besitze bereits ein derartiges Gesetz, nach welchem sich das für Bremen zu erlassende mehr oder weniger werde richten müssen, da Bremen mit Hannover eine und dieselbe Eisenbahn habe.

Dr. Oelrichs: Da die Eisenbahndeputation gewiß die vollständigste Kunde aller einschlagenden Verhältnisse besitze, so beantrage er:

„die Eisenbahndeputation mit Entwerfung des betreffenden Gesetzes zu beauftragen.“

(Unterstützt.)

Dr. L. C. A. Heineken bittet um Verlesung der Mitglieder der Eisenbahndeputation.

Lehmkuhl theilt die Namen derselben mit:

Aelterm. Tiersch, Aelterm. Heye, Aelterm. Gahain, Aelterm. Johs. Tideman, Winkelmann und Lehmkuhl.

Richter Meier: Er müsse bei seinem frühern Antrage auf Niedersetzung einer neuen Deputation beharren, da nothwendig ein Jurist in einer Deputation sich befinden müsse, welche ein Strafgesetz zu entwerfen bestimmt sei.

Dr. Oelrichs Antrag wird verworfen, der Antrag Richter Meier's dagegen auf Ernennung von 5 Mitgliedern zu einer Deputation wegen Entwerfung eines Gesetzes zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes wird angenommen.

Die nun erfolgende Wahl, zu welcher die Vorschläge aus der Versammlung erfolgen, ergiebt folgendes Resultat:

№	1.	J. H. Thätjenhorst	49 Stimmen.
„	2.	Richter Meier	95 „
„	3.	Richter Klugkist	90 „
„	4.	Aelterm. Heye	82 „
„	5.	Dr. F. A. Meyer	49 „
„	6.	Richter Focke	164 „
„	7.	Carl Focke	103 „
„	8.	Richter Donandt	174 „
„	9.	Aelterm. Tideman	35 „
„	10.	G. Himmelmann	98 „
„	11.	H. G. Böving	83 „
„	12.	Dr. Motz	18 „
„	13.	J. F. Lehmkuhl	65 „

Gewählt: Richter Meier, Richter Focke, C. Focke, Richter Donandt und G. Himmelmann.

Präsident: Es sei ihm so eben folgender dringliche Antrag von N. A. Ordemann eingereicht:

„Ich stelle den dringlichen Antrag:
„Die Bürgerschaft möge sich im Hinblick auf die jetzige Lage des Vaterlandes gegen den Senat wie folgt erklären:

„„Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Wohl und die Freiheit Bremen's unzertrennlich verbunden ist, mit dem Wohl und der Freiheit des gesammten deutschen Vaterlandes und beseelt von dem Wunsche, das Ihre dazu beizutragen, daß die Lösung der jetzigen, Deutschland zerrüttenden Wirren auf eine Weise geschehe, durch die welche seit dem März 1848 gehegten Erwartungen des deutschen Volkes, auf eine dasselbe befriedigende Weise erfüllt werden, — ersucht die Bürgerschaft den Senat, ihr auf geeignete Weise Mittheilungen zu machen:
a) Ueber Bremen's gegenwärtige Stellung, sowohl zur Reichsverfassung, wie zu dem, von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen proponirten Verfassungsentwurfe,
b) über das jetzige Verhältniß Bremen's zu den verschiedenen die provisorische Reichsgewalt beanspruchenden Körpern.““

Ordemann zur Begründung der Dringlichkeit: „Dieser Antrag betrifft ein paar wichtige brennende Tagesfragen. In Bezug auf den ersten Theil, die Verfassungsfrage, habe ich meinen Antrag vorzüglich aus der Rücksicht gestellt, daß die Bürgerschaft, wenn diese Frage zur Entscheidung kommt, sich schon darauf vorbereitet und mit dem Senat einigermaaßen verständigt habe. Was den zweiten Theil des Antrags betrifft, so habe ich ihn aus dem Grunde gestellt, damit man endlich einmal weiß, wer in Deutschland Koch oder Kellner ist. Ich wünsche also Aufklärung, und glaube nicht, daß mein Antrag, da wichtige, speciell Bremen betreffende Fragen demnächst zur Berathung kommen werden, eine längere Discussion veranlassen wird: jeder von uns wird diese Aufklärung wünschen und empfehle ich die Dringlichkeit".

Die Dringlichkeit wird nicht anerkannt.

Zu Nr. 2. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation wegen der Bürgerweide

stellt der Präsident die Frage, ob die Bürgerschaft der Anheimgabe des Senates gemäß die Erneuerung der Deputation wegen der Bürgerweide beschließen wolle?

Wird bejaht.

J. Höpken beantragt:
„die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 8 festzusetzen."

Dr. F. A. Meyer bittet um Mittheilung der Bestimmungen der Geschäftsordnung in Bezug auf die Anzahl der Deputationsmitglieder.

Präsident: Die Deputation wegen der Bürgerweide habe bisher 6 bürgerschaftliche Mitglieder gehabt und sei eine ständige Deputation. Nach der Geschäftsordnung seien nur Deputationen zulässig von 5, 7, und 13 Mitgliedern.

Dr. F. A. Meyer: Es würde hier unsere Geschäftsordnung maaßgebend sein müssen.

Richter Klugkist: Die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung solle sich hauptsächlich auf Commissionen der Bürgerschaft beziehen, um eine ungerade Zahl bei der Abstimmung zu erzielen. Bei einer Deputation werden schon durch das Hinzutreten der Senatsmitglieder paria vota vermieden. Die Geschäftsordnung schreibe jene Zahlen nicht streng vor, sondern setze sie nur als die regelmäßigen fest, und erinnere er sich, daß man bereits früher bei der Wahl von Deputationen davon abgegangen sei. In Erwägung, daß es sich hier um eine ständige verwaltende Deputation handle, bei der eine gänzliche Erneuerung nicht wünschenswerth sei, schlage er vor:
„acht Mitglieder für diese Deputation zu erwählen, und zwar zur Hälfte aus solchen, welche auf 2 Jahr, zur andern Hälfte aus solchen, welche auf 4 Jahr in der Bürgerschaft sitzen." (Unterstützt.)

Richter Focke unterstützt den Vorschlag Richter Klugkist's. Ein solcher zweijähriger Wechsel sei im Interesse der Bürgerschaft; es können die früheren Bestimmungen der Geschäftsordnung, von der hin und wieder schon abgewichen sei, nicht entgegenstehen, da der vorgeschlagene Wahlmodus ganz dem Geist der Verfassung gemäß sei.

Es wird die Zahl 8, so wie die Annahme des übrigen Theils des Antrags von Richter Klugkist beschlossen. Die nun in zwei Absätzen erfolgende Wahl, wobei der Wahlaufsatz des Bürgeramts durch Vorschläge aus der Versammlung vervollständigt wird, ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahr Gewählten.

№	1.	Aelterm. Gabain	159 Stimmen.
„	2.	H. N. Frahm	94 „
„	3.	B. F. Dannemann	217 „
„	4.	J. H. Tätjenhorst	18 „
„	5.	J. F. Philippi	87 „
„	6.	Joh. Bley	73 „
„	7.	P. Rauers	135 „
„	8.	A. F. Brandt	130 „

Gewählt: Aelterm. Gabain, B. F. Dannemann, P. Rauers, A. F. Brandt.

Von den auf 4 Jahr Gewählten.

№	1. M. Seemann	147	Stimmen.
„	2. Joh. Segelken	206	„
„	3. P. U. Vinnen	15	„
„	4. J. F. Lehmkuhl	84	„
„	5. O. G. Heeren	131	„
„	6. Carl Focke	42	„
„	7. Joh. Höpken	210	„
„	8. Herm. Bremermann	76	„

Gewählt: M. Seemann, J. Segelken, O. G. Heeren, J. Höpken.

Nr. 3 der Tagesordnung: Ablösungsordnung.

Präsident: Die Berathung beginne S. 95 der Mittheilung des Senats: III. des Deputationsentwurfs: „In Hinsicht des Heimfalls". Verliest bis mit c. (S. 96 das.) Sodann den einleitenden Bericht (S. 92. „zu § 5. III. b." und „zu § 5 III. c.") Der entsprechende Passus des Commissionsentwurfes befinde sich S. 148 der Verh. d. früheren Bürg. Verliest „III. in Hinsicht des Heimfalls" bis „zu rechnen". Die Commission bemerke dazu erläuternd (S. 145): „Was c. den Heimfall betrifft" u. s. w. Er erlaube sich auf die Verschiedenartigkeit der Deputations- und Commissionsvorschläge kurz hinzudeuten. Diese betreffen bloß die Fälle, in welchen der Bemeierte ein vererbliches Recht an dem belasteten Grundstücke habe, während von einem andern Fall später die Rede sein werde. Die Majorität der Deputation schlage nun eine Ablösung des Heimfalls zu 4, 6 und 12 pCt. vom reinen Ertragswerthe vor, je nachdem der Meier bereits einen Anerben habe, oder eine successionsfähige Descendenz in Aussicht stehe oder nicht. Die Minorität der Deputation schlage dagegen eine Vergütung von 4, 8 und 20 pCt. vor, während die Commission die Ablösung bei allen solchen Fällen zu 1 pCt. beantrage.

Th. Bastian beantragt:

„Die Berathung auf 1 und 2 ad III. des Commissionsentwurfs auszudehnen",

da beide Bestimmungen im engsten Zusammenhange stehen und eine getrennte Berathung darüber füglich nicht stattfinden könne. (Unterstützt.)

Dr. F. A. Meyer wünscht, daß nach dem Vorschlage des Präsidenten verfahren werde: nach dem Antrage Bastians sei Verwirrung in der Discussion zu befürchten, die von dem Präsidenten vorgeschlagene Behandlung einfach und naturgemäß.

Th. Bastian zieht seinen Antrag zurück.

Die Discussion wird eröffnet.

Lachmund: „Was das Heimfallsrecht betrifft, so fragt es sich, ob nach den Bestimmungen der Grundrechte eine Entschädigung für dasselbe zulässig ist. Zwar ist in der vorigen Sitzung von einem Redner gesagt worden, daß das Heimfallsrecht und der Weinkauf nicht ohne Entschädigung nach den Bestimmungen der Grundrechte aufgehoben werden können, weil davon nichts in den Grundrechten stehe. Nun weiß aber Jedermann, daß solche Verfassungsbestimmungen nur die Grundlage bilden, worauf weiter gebaut werden muß, wenn überhaupt diese Grundlagen von Nutzen sein sollen. Es heißt in den Grundrechten: (verliest § 34, 35 derselben). Diese hier genannten Gegenstände bilden die Grundlage des Feudalwesens und es wird wohl Niemand bestreiten wollen, daß Rechte, die dem Feudalwesen entsprossen sind, bis in die jetzige Zeit behauptet worden sind. Vermöge dieser Rechte stand nun einem Menschen das Recht zu, die Früchte der Mühen und Arbeiten eines Anderen zu genießen und über denselben zu verfügen, der Unterthänige war das Eigenthum des hohen Herrn mit Gut und Blut, er war daher in aller und jeder Beziehung von diesem abhängig. Die Nationalversammlung will nun, daß Deutschlands Einwohner die bürgerliche Freiheit genießen sollen, sie hat daher die Abhängigkeit als mit der Gerechtigkeit unvereinbar erklärt, als die Würde des Menschen verletzend anerkannt. Und dazu hat sie gewiß ein guter Geist geleitet. Nun begründet das Heimfallsrecht durchaus ein solches Abhängigkeitsverhältniß, und es muß daher als ein den Feudalrechten entsprossenes Recht, oder mit andern Worten, als ein Ausfluß des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes betrachtet werden. — Wenn durch eine gesetzgebende Versammlung gesetzliche Bestimmungen festgestellt wurden, so müssen auch die Motive, welche dabei leitend waren, vorhanden sein. Diese finden wir in den Verhandlungen und Anträgen, besonders im Entwurf des volkswirthschaftlichen Ausschusses der deutschen Grundrechte in Frankfurt. Zwar sagt die wegen Einführung der Grundrechte bestehende Deputation, daß es hinsichtlich mehrerer Paragraphen derselben und namentlich der §§ 34 und 35 für Bremen keiner gesetzlichen Bestimmungen bedürfe, weil es hier an einem Object dazu fehle. Meine Herren! Das Heimfallsrecht ist ein solches Object, sowohl hinsichtlich der Art und Weise, wie es hier in unserem Staate zur Anwendung gekommen ist, als seiner Natur nach, und gehört unter die in jenen §§ verzeichneten Gegenstände. Ich verweise zuvörderst auf diejenigen Staaten Deutschlands, welche in neuester Zeit in dieser Beziehung vorangegangen sind, namentlich ist in Baiern und Oldenburg dieser Gegenstand den Bestimmungen der Grundrechte gemäß unter die Kategorie der unentgeltlichen Aufhebung gestellt worden, durch die preußische Verfassung ist dieses ebenfalls gewährleistet. Ich erinnere Sie ferner an diejenigen Staaten, wo schon vor längeren Jahren Ablösungsordnungen zu Stande gebracht sind, wo, namentlich in Baden und Würtemberg, das Heimfallsrecht als eine Gerechtsame von rein feudaler Natur betrachtet und deshalb ohne Entschädigung abgeschafft worden ist. Wenn nun gleich in einigen anderen Staaten, z. B. in Hannover und Sachsen, einige Entschädigung dafür bewilligt worden ist, so ist diese doch so gering, daß deutlich daraus hervorgeht, daß das Heimfallsrecht dort ebenfalls keine eigentliche Anerkennung gefunden hat. In Beziehung auf die Grundrechte verweise ich Sie auf den Entwurf des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu Frankfurt. Es wird dort gesagt, daß in Preußen, und in Uebereinstimmung damit auch in dem Entwurfe des volkswirthschaftlichen Ausschusses, alle solche Lasten und Abgaben, die als Ausfluß des Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbandes der früheren Steuer- oder Gerichtsverfassung anzusehen sind, sowie alle Arten von Obereigenthumsrechten ohne Entschädigung fallen sollen. Es heißt sodann: die näheren Angaben dieses Gesetzentwurfs können zur Einsicht in die Richtung und Thätigkeit der neuesten Gesetzgebungen der Einzelstaaten auf diesem Gebiet dienen. Sodann wird eine Anzahl Gegenstände aufgeführt, welche als solche Ausflüsse zu betrachten seien, worunter namentlich das Heimfallsrecht und die Sitzveränderungsabgabe, hier Weinkauf genannt u. s. w. In Beziehung

auf § 36 heißt es, daß alle solche Abgaben und Leistungen, welche einen privatrechtlichen Charakter haben, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden dürfen, wie z. B. Grundzins, Kornzehnten u. s. w., und daß diese Abgaben und Leistungen, sobald nur die obengenannten Ausflüsse aufgehoben sind, kein weiteres Abhängigkeitsverhältniß begründen, als das des Hypothekenschuldners gegenüber dem Realgläubiger. Nun ist die Frage: Wie ist das Heimfallsrecht in unserm Staat zur Anwendung gekommen? Der Gutsherr durfte sich erlauben, über die Abfindung der Kinder des Meiers Bestimmungen zu treffen, über die Dauer der Interimswirthschaft, sowie über den Altentheil der abgetretenen Eltern. Wenn der Meier genöthigt war, Gelder zu leihen, mußte der Gutsherr seine Genehmigung dazu ertheilen und hatte sogar das Recht, selbst bei dringendem Bedürfniß diese zu verweigern. Hatte das Land Deichbrüche, so traten die Gutsherren zusammen und beriethen und verfügten, wie der Meier die Deiche widerherzustellen habe u. s. w. Ich könnte noch Vieles anführen, allein Sie werden zur Genüge ersehen, daß der Gutsherr nicht allein über das Grundstück, sondern über die des Lebens wichtigsten Interessen seines Meiers Bestimmungen zu treffen hatte, somit über die Personen selbst. Begründen solche Rechte kein anderes Abhängigkeitsverhältniß als das eines Hypothekenschuldners gegenüber seinem Realgläubiger oder können solche Verfügungen einen privatrechtlichen Charakter haben? Ich verweise Sie nun auf § 33 der Grundrechte, wo es heißt: (verlies't denselben.) Daß der Meier Grundeigenthümer ist, geht aus der ganzen Tendenz der betreffenden §§ der Grundrechte zur Genüge hervor; wenn es im § 36 heißt: „Alle u. s. w. ablösbar", so sind hiermit die Abgaben und Leistungen als Rente zu betrachten, wonach das Capital, welches der Gutsherr im Grund und Boden hat, zu bemessen ist. Der Meier ist also alsdann der Ablösende, er kann dies gewissermaßen als Capital zu Betrachtende jeder Zeit kündigen und dem Gutsherrn auszahlen. Somit ist er der Besitzer und bleibt es. Hiermit fällt die Behauptung vom getheilten Grundeigenthum zu Boden, der Meier kann also, auch selbst nach der Aussage der Deputation (s. § 2 des Deputationsentwurfs) über die Theilung verfügen, also während er meierpflichtig ist; niemals aber kann der Gutsherr über die Theilung des Grundstücks verfügen. Es ist in voriger Sitzung meiner Meinung nach zur Genüge dargethan, daß der Meier der wirkliche Grundherr, nicht der Gutsherr der Eigenthümer ist und stelle ich daher den Antrag:

„„Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Das Heimfallsrecht ist ohne Entschädigung aufgehoben.""

(Unterstützt.)

Th. Bastian: „Ich habe es allerdings sehr bedauert, daß nicht 1 und 2 zusammen der Berathung unterzogen worden sind, indem sie insoweit ineinandergreifen, daß gewissermaßen man sich dann hätte sowohl über die Entstehung des vererblichen, als über die des lebenslänglichen Heimfalls aussprechen können. Es wird freilich durch die Entscheidung des einen die über das andere bedingt; ich wünsche, daß wir uns die Sache ganz klar machen, was eigentlich das Heimfallsrecht ist. Ich habe meine Gründe damals dargethan und habe es herleiten wollen aus dem Feudalwesen, nicht direct, sondern indirect, aus den damals in Deutschland herrschenden Ansichten. Man griff mich zwar an, hat mir aber nichts Anderes beweisen können. Ich will die Sache aber noch von einem andern Gesichtspunkt betrachten: Das Heimfallsrecht ist an sich nicht vernunftgemäß, noch gerecht. Nehmen wir an, daß dafür, „daß die nackte Scholle gegeben wäre", jetzt Alles an den Gutsherrn zurückfällt, nicht allein das, was an dieser haftet, sondern auch das, was durch die Frau auf das Gut gekommen ist, wäre das nicht unrecht? Und wer wird sich vernünftigerweise denken können, daß Jemand eine Besitzung einem Andern erblich gegeben hat, in der Hoffnung, sie in ungewisser Zukunft heimfallen zu sehen? Das ist vernunftwidrig. Wir müssen wirklich auf die ganze Idee des Heimfallsrechts zurückgehen und bedenken, was uns die Erfahrung der letzten 50 — 70 Jahre zeigt. Da bestanden außerordentliche Gerichte, die Gutsherrngerichte, wenn der Meier klagbar wurde, mußte er sich an diese wenden und war somit ganz in die Hände des Gutsherrn gegeben. Der Gutsherr gelangte vermöge des Erbrechts auf dem Lande (darin liegt eben der Knoten) dahin, daß er dasjenige, was ursprünglich vererblich gewerblich sein muß, nach und nach an sich zu reißen wußte: die Meierbriefe sind mehr und mehr auf die einzelnen Kinder beschränkt worden. Denn den Gutsherren standen ganz ungeheure Gewalten zu Gebote, z. B. die des Consenses der Heirath bei Abfindung der Erben. Sehen Sie auf das Meierrecht in der Vorstadt! Auch dort lauten die Meierbriefe ebenso auf die ehelich erzeugten Kinder und bei einer Veränderung durch Wiederheirath muß ein neuer Weinkauf behandelt werden. Dennoch gehen die Grundstücke in der Vorstadt von einer Hand in die andere und es denkt Niemand an einen Heimfall. Aber auf dem Lande kann der Meier nicht den Gutsherrn verkaufen, wohl aber der Gutsherr den Meier. Alle diese Gründe bringen schon nach der gesunden Vernunft uns zu dem Gefühle, wie wenig im Rechte begründet diese Sache ist. Vor allen Dingen müssen wir aber darauf sehen: was wird uns durch die Grundrechte, welche wir einmal als Norm angenommen haben, vorgeschrieben? Wir haben es gethan, als uns von Frankfurt aus zwei Procent der Bevölkerung für das Militär auferlegt wurden, wir haben unsere Landeskinder zum Opfer gebracht. Lassen Sie uns nun auch darauf bestehen und die Grundrechte zur Anerkennung bringen, da wo es gilt, das Unrecht abzuschaffen und die Gerechtigkeit zur Geltung zu bringen. Es ist uns von einem Herrn da drüben gesagt, der namentlich mit den Grundrechten viel beschäftigt gewesen ist, er habe daselbst Nichts über diese Sache gefunden. Es ist gleich damals bei Einführung der Grundrechte denselben vorgeworfen worden, daß dieselben nicht ausführlich genug seien. Wenn einer von unsern Landleuten in Frankfurt in der Nationalversammlung bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand gegenwärtig gewesen wäre, würde er vielleicht aufgetreten sein und gesagt haben: bei uns existiren auch noch gewaltige Gutsherrnrechte, z. B. das Heimfallsrecht, wo es dann die Frage gewesen wäre, ob nicht dieser Ausdruck wörtlich in die Grundrechte aufgenommen worden wäre. Sonst liegt der Geist schon darin, denn es ist in den Grundrechten gesagt, daß der Grundeigenthümer sein Grundstück frei verkaufen kann. Mit diesem Satz fällt das Heimfallsrecht von selbst zu Boden. Ich habe vorige Sitzung bereits gesagt, daß ich mir eine Vergütung beim Heimfall allenfalls denken könnte, da Mancher dadurch in seiner Hoffnung wenigstens etwas verliert. Wenn wir aber den Commissionsvorschlag in

Bezug auf den Heimfall annehmen, so ist die Folge die, daß nach unserm Erbrecht auf dem Lande, wenn der Vater stirbt und mehrere Kinder da sind, dieselben durch den Sohn, der das Gut übernimmt, mit der Hälfte und falls nur zwei Geschwister da sind, sogar nur mit $^1/_4$ abgefunden werden. Lebt nun dieser Bruder mit seinen Geschwistern in Zwiespalt und der Gutsherr sagt zu ihm: er möge nicht ablösen, dafür wolle er ihm das und das bewilligen, was ist dann die Folge? Wenn er unverheirathet stirbt, so ist die ganze Familie um ihr Vermögen gebracht. Das ist eine nicht zu ertragende Härte und insofern unterstütze ich den Antrag Lachmund's." (Bravo.)

Dr. Schumacher: „Ich stelle den Antrag:

„die Bürgerschaft wolle den Antrag der Minorität der Deputation zu ihrem Beschluß erheben."

„In Beziehung auf III. a. S. 96 des Deputationsentwurfs waren die Mitglieder der Deputation mit Ausnahme Lachmund's unter sich einverstanden, es liegt kein Minoritäts-Erachten vor. Was sodann den Antrag sub b, betrifft, so schlägt die Minorität 8 pCt. als Ablösungspreis vor; ad c. schlägt sie statt 12 pCt. 20 pCt. vor. Diesen Antrag empfehle ich zur Annahme und will ihn kurz motiviren.

Nach einem bestehenden, und zwar nachweisbar schon seit Jahrhunderten bestehenden Rechte ist der sogenannte Gutsherr der wirkliche volle Eigenthümer des Landes. Soll ihm eine Entschädigung dafür, daß man ihm sein Eigenthum nimmt, werden, so muß diese nach den Principien, welche unsere bremische Verfassung und die Grundrechte und die Analogie des Expropriationsgesetzes vorschreiben, eine gerechte sein. Eine solche ist eine Entschädigung von 1 pCt. des sogenannten Ertragwerths nicht, im Gegentheil dieses eine Procent ist so gut wie gar keine Entschädigung. Es soll nämlich nicht einmal berechnet werden vom Werth der Sache nach Absatz der Lasten, sondern nach dem s. g. reinen Ertragswerth, bei welchem alle möglichen Lasten, und auch die Culturkosten abgerechnet werden. Wenn nun alle solche Lasten, welche dem Landmann nichts kosten, zu Geld angeschlagen werden, so bleibt von dem reinen Ertrage so gut wie nichts. Nach vielfachen Berechnungen bleiben z. B. von einer Stelle, insbesondere wenn sie früher zehntpflichtig war, die 20,000 ℔ werth ist, an reinem Ertragswerth keine 1000 ℔ übrig; von diesen soll der Gutsherr nur ein Procent haben. Von dem praktischen Standpunkt ausgehend, gebe ich nun der Bürgerschaft anheim, ob sie es verantworten kann, daß der Gutsherr, wenn er wirklich der ursprüngliche Eigenthümer ist (und das ist nach unserem bestehenden auf die Geschichte begründeten Rechtssystem nicht zu leugnen) mit einer solchen, geradezu als Moquerie anzusehenden Entschädigung abgespeist werde, indem sie noch dazu alle diese in ihren factischen Verhältnisse verschiedenen Fälle unter einen Hut bringt. Es ist natürlicherweise ein wesentlicher Unterschied, ob der s. g. Heimfall, der weiter nichts ist, als die Geltendmachung des ursprünglichen vollen Eigenthumsrechtes beim Mangel an Descendenten nahe ist, oder in weiter ungewisser Ferne schwebt. Ich kann es daher auf keine Weise rechtfertigen, wenn man so zu Werke geht und gewissermaßen um nur irgend etwas zu sagen, ein Procent Entschädigung hinstellt. Alles von den Vorrednern Gesagte ist schon das vorige Mal hinlänglich widerlegt, es ist auf das allergründlichste von Dr. Tidemann nachgewiesen worden, daß die Grundrechte nicht mit einer einzigen Sylbe des Heimfallsrechts gedenken. Th. Bastian ist aufgefordert worden, einmal aus den stenographischen Berichten der Nationalversammlung nachzuweisen, worauf er seine Behauptung begründe, und ich begreife in der That nicht, wie man noch frank und frei eine solche Behauptung aufstellen kann, der der Buchstabe der Grundrechte geradezu widerspricht. Derartige Aeußerungen sind nicht zu widerlegen, weil es klar auf der Hand liegt, daß sie nicht wahr sind. Ich werde daher weiter kein Wort darüber verlieren, sondern nur den Antrag der Minorität unterstützen".

Dr. F. A. Meyer: „Man hat zu wiederholten Malen vom Feudalwesen gesprochen und die Sache so gehalten, als ob der Heimfall aus den Feudalrechten entsprungen sei. Ich finde mich daher bewogen, diesen Ansichten gegenüber die Sache in der Kürze historisch zu entwickeln. Die berühmtesten Rechtslehrer, welche über das Privatrecht in neuester Zeit geschrieben haben, Eichhorn in Berlin, Geh. Rath Mittermaier in Heidelberg, ebenso der hier mehr bekannte, jetzt kürzlich verstorbene Oberappellationsrath Runde in Oldenburg, führen die Meierverhältnisse auf die früheren Vogteiverhältnisse zur Zeit des Mittelalters zurück. Damals bedurfte Jeder, der nicht als sogenannter Freier unbeschränkte Verfügung über sein Eigenthum hatte, eines sogenannten Schirmvogtes. Dieses Schutzverhältniß mußte er anerkennen theils durch eine jährliche Abgabe, theils dadurch, daß er in Fällen, in denen der Besitz sich veränderte, gewisse Recognitionsgebühren, die wir unter dem Namen Weinkauf kennen, zu erlegen hatte. Das Recht der Vererbung stand solchen Personen nur in beschränktem Maße nach den Landesgesetzen zu. Im Bremischen stellte sich die Sache so (im Kalenbergischen war es etwas anders), daß in dem Statut 29 von 1428 bereits eine Vorschrift erlassen wurde, wornach kein Stadtbürger binnen einer Meile Weges einem Andern ein Stück Land übertragen durfte, welcher nicht zugleich Bürger der Stadt war, und zwar nicht allein bei einer Strafe von 20 Mark, sondern auch bei Strafe der Nichtigkeit des Kauf- oder Leihevertrags. Dieses Statut ist bis zum Jahre 1826 in vollständiger Gültigkeit gewesen, woraus auch zu erklären ist, daß in allen Meierbriefen jedesmal die Vorschrift enthalten ist: daß wenn der Meier seinen Verpflichtungen genüge, er in dem Meierrechte geschützt werden und ihm dasselbe erhalten bleiben solle. Sie sehen also, daß nach den bremischen Rechten durchaus nicht von einem unbeschränkten Eigenthums- oder Verfügungsrechte des Meiers die Rede sein kann. Dem Meier günstiger ist allerdings die hannoversche und kalenbergische Landesgesetzgebung gewesen, da dieselben sich vorzugsweise nur angelegen sein ließen die Stellen ungetheilt zu erhalten und conform mit unseren Gesetzen, daß die Familie des Meiers ihren Unterhalt aus der Stelle beziehen solle. Es läßt sich also, wenn man die Sache historisch untersucht, nicht behaupten, daß dem Meier das Grundeigenthum zugestanden habe, wenigstens nicht nach den Bremischen Rechten, nach welchen er zwar auch einen Theil der im Eigenthum enthaltenen Rechte, insbesondere das nutzbare Eigenthum und das Recht der Vererbung auf seine Descendenz hat, aber nie und nimmer ein vollständiges Dispositionsrecht. In diesem ist er durch die Rechte des Gutsherrn, das s. g. Obereigenthum wesentlich beschränkt. Dagegen redet die Billigkeit der Sache des Meiers das Wort und muß man wohl erwägen, daß er in das Gut sein ganzes Vermögen hineingesteckt hat und zwar seit einer

längeren Reihe von Jahren. In der Commission ist deshalb auch hauptsächlich auf die Ablösungsordnungen benachbarter Länder, namentlich auf die Hannovers Rücksicht genommen worden. Diese enthält aber einen Passus, den die Commission eigentlich nicht adoptirt hat: den nämlich, daß wenn das Gut auf zwei Augen steht, das Heimfallsrecht ohne Zustimmung des Berechtigten nicht abgelöst werden kann. Was die Größe des reinen Ertrags betrifft, so bestimmt sie, daß der jährliche reine Ertrag in keinem Falle geringer gerechnet werden dürfe, als zu vier Thalern. Ich will nun keinen Antrag in Bezug auf die Höhe der Procente stellen, obgleich ich glaube, daß unter solchen Verhältnissen, wie wir sie in Bremen gehabt haben (und die muß man doch immer zunächst bei Beurtheilung dieser Fragen in's Auge fassen) und unter Berücksichtigung der Gründe, welche ich mir bereits vorzutragen erlaubt habe, als von der Ablösung der Grundgefälle die Rede war, eine Entschädigung von 1 pCt. des Reinertrags allerdings eine sehr geringe ist; auf der andern Seite muß ich indeß bemerken, daß ich die Ansicht Dr. Schumachers in Bezug auf die Unbestimmtheit des „reinen Ertragwerths" vollkommen adoptire und schlage ich daher vor, statt dieses Wortes zu sagen: „des Pachtwerths". Die Ermittelung dieses Pachtwerths durch die Landbewohner wird nicht schwer sein und der Maßstab ein um so richtigerer, als wir die Bauern hier zu Lande für vernünftige Hausväter zu halten alle Ursache haben: sie werden das Gut nicht selbst bewirthschaften, wenn sie sehen, daß sie bei einer Verpachtung sich besser stehen, sondern es verpachten und so etwas zu verdienen suchen. Der Pachtwerth ist auch sehr leicht durch Achtsmänner zu ermitteln, leichter wenigstens als der Reinertrag und der Gutsherr erhält dann doch jedenfalls Etwas." (Unterstützt.)

J. H. Smit im Busch: Wenn man den Vorschlag Dr. Schumacher annehmen wolle, so sei es besser, die Sache lieber ganz beim Alten zu lassen. Wenn der Gutsherr der Eigenthümer sei, wie Dr. Schumacher behaupte, warum bezahle er denn nicht die Grundsteuer, warum nicht die ungeheuern Deichlasten, die jetzt der Landmann zu zahlen habe. Was Dr. Meyer in Bezug auf die 4 pCt. erwähnt habe, so sei das bloß theilweise richtig; in der Landdrostei Ostfriesland dagegen gebe es gar keinen Heimfall, in der Landdrostei Stade habe man mit 1 pCt. abgelöst. Empfiehlt den Commissionsentwurf.

A. Aumund (plattdeutsch): Er wolle der Bürgerschaft bloß bemerklich machen, daß das Meierrecht bedeutend mehr Werth habe, als das Gutsherrnrecht. Er könne einen Fall anführen, wo das Gutsherrnrecht mit 50 ℔, das Meierrecht aber mit 1400 ℔ gekauft worden sei, in welchem letzten Falle noch eine 70jährige Wittwe vorhanden gewesen, und also ein baldiger Heimfall zu erwarten gestanden habe. Ebenso in einem andern Fall, betreffend Concurse.

Th. Bastian: „Ich möchte mir bloß ein paar Worte in Erwiederung auf den Redner erlauben, welcher meint, daß ich widerlegt worden und meine Behauptung null und nichtig sei. Im Gegentheil möchte ich einmal irgend etwas triftiges zu Gunsten dieser seiner Behauptung hören. Man kann für dieselben nichts anführen, als die bestehenden Meierbriefe. Dabei muß ich aber nochmals an die früher erwähnten Worte aus der Nationalversammlung erinnern, welche man damals gegen den Freiherrn von Vincke gebrauchte: daß seit lange bestandene Ungerechtigkeiten darum noch kein gültiges Recht geben. Und wie wollen wir das Heimfallsrecht mit den Grundrechten zusammenreimen, wenn nach § 33 jeder Grundeigenthümer das Recht hat, sein Eigenthum frei zu veräußern? Wo bleibt dann der Heimfall? Es sind dieses eben Rechte, welche sich der Gutsherr in frühern Zeiten angeeignet hat und die nach den Grundrechten fallen müssen, mag man sie nun Gutsherrn- oder Feudalrechte nennen. Das Wort thut nichts, auf den Geist kommt es an! — In Bezug auf das von Dr. Meyer von den Vorstadtsmeiern Gesagte, so müssen wir uns dabei in jene Zeit hineindenken, wo sich oft allerdings ein solcher Schutz wünschen ließ, um sich vor manchen Uebergriffen zu schützen. So erinnert mich dieses an einen solchen Fall, wo 1731 in der Vorstadt ein Besitzthum erworben, bei dem ausdrücklich im Kaufbrief erwähnt wurde: „frei von allen Lasten", dasselbe aber 1771 von der Wittwe unter dem Schutze der geistlichen Güter auf einem Andern übertragen ist, der dagegen die Verpflichtung übernahm, sie (die Wittwe) treu bis zum Tode zu pflegen und sonstige Verbindlichkeiten zu übernehmen. An einen Heimfall an die geistlichen Güter ist dabei gewiß nicht gedacht worden".

Rogge: „Ich denke daß wenn der Gutsherr zu 4 pCt. abgelöst, wenn ihm der Weinkauf vergütet wird, daß er dann reichlich entschädigt ist. Nun kommt dazu daß die Meiergefälle auf die eine oder andere Weise in den Jahrhunderten nachweislich gestiegen, der Weinkauf erhöht worden und jetzt will man sich noch an ein vermeintliches Recht ängstlich anklammern und es vergütet haben! dazu ist von jener Seite nicht nachzuweisen, daß der Gutsherr der Eigenthümer ist. Man hat Bezug darauf genommen daß in den stenographischen Berichten der Nationalversammlung nicht vom Heimfallsrecht die Rede sei. Allerdings ist von der Rednerbühne herab das Wort Heimfallsrecht nicht erwähnt worden, indeß entsinne ich mich in einer Petition aus Westphalen, welche in jenen Berichten abgedruckt war, das Wort gelesen zu haben. Es giebt allerdings für alle diese Gerechtsame viele Benennungen: in jenem Theile Deutschlands heißt es so, in diesem so, in einem kurz abgefaßten Gesetze kann dies nicht Alles einzeln benannt werden, es wird das Alles in dem Ausdruck Exemtion zusammengefaßt. Ferner bitte ich gefälligst zu berücksichtigen, daß die dem Meier früher gegebene Scholle Erde jetzt vielleicht um den 10 bis 20fachen Werth verbessert worden ist. Soll nun der Meier für seine großen Mühen gestraft werden und nach dem jetzigen Werth des Gutes ablösen? ich halte die Ablösung des Heimfallsrechts für ein himmelschreiendes Unrecht und schließe mich dem Antrage Lachmund's an. Es ist von einem Redner angeführt worden, daß wenn im Hannöverschen der Meier nicht bezahlt hätte, dem Gutsherrn das Recht zugestanden habe, sich an dem Meiergut zu vergreifen, was beweise, daß der Gutsherr der Eigenthümer sei. Dagegen führe ich an, daß wenn Jemand die Zinsen auf ein Haus nicht bezahlt, der Handfestar auch die Freiheit hat, sich auch an dem Haus zu vergreifen. Ich denke das ist so ziemlich dasselbe. Wenn im Hannöverschen auf zwei Augen nicht abgelöst werden kann, so mache ich darauf aufmerksam, daß dem hannöverschen Gesetzen zufolge die ganze Seitenlinie stets erbt. Ein solcher Fall ist also kaum denkbar und dürfen wir denselben nicht als Norm annehmen." Unterstützt den Antrag Lachmund's.

Em. Meyer: „Ein Vorredner hat auf das Statut von 1428 Bezug genommen, welchem zufolge keiner, der nicht Bremischer Bürger sei, ein Eigenthum fernerhin auf dem

Lande erwerben könne; es ist damit noch nicht gesagt, daß vor Erlassung dieses Gesetzes das nicht der Fall gewesen, es liegt im Gegentheil auf der Hand, daß derartige Fälle häufig vorgekommen sein müssen, sonst hätte man diese Bestimmung nicht getroffen. Es wird damit indeß denjenigen, welche Güter erworben haben, oder Nichtbürgern keineswegs, wie der Redner sagte, verboten, solche in Zukunft zu erwerben, vielmehr nur verboten, an Nichtbürger zu verkaufen; mithin kann auch nach Einführung des Statuts immer noch Grundeigenthum von Genannten erworben worden sein. Es ist ferner von H. A. Schumacher hervorgehoben worden, daß von dieser Seite der Beweis nicht gegeben worden, daß der Meier der Eigenthümer sei, indeß ist man von jener Seite den Beweis dafür schuldig geblieben, daß mit dem Worte „Grundeigenthümer" im § 33 der Grundrechte der Meier nicht gemeint sei. Würde man mir dies beweisen, so würde ich allerdings für den Commissionsantrag stimmen; weil mir aber jenes aus dem betreffenden Paragraphen der Grundrechte deutlich hervorzugehen scheint, indem doch nur der Meier einzig und allein über den Besitz unter Lebenden und Todten bestimmen kann, so erkläre ich mich entschieden für den Lachmundschen Antrag. Im Commissionsantrag ist von 1 Procent des Reinertrags die Rede. Ich halte jeden Antrag, der auf Ertragswerth hinausläuft, von vorn herein für ungerecht, denn wie schon angeführt, ist seit Jahrhunderten das Gut durch Schweiß, Arbeit und Geld von Kind und Kindeskindern mehr und mehr verwerthet worden. Nehmen wir an, daß der, welcher jetzt das Gut besitzt, durch eine Heirath, die ihm vielleicht 3 bis 4000 ℔ eingebracht, sein Gut um das Doppelte und mehr verwerthet hat: soll nun auch dies noch mitbezahlt werden durch das Heimfallsrecht? Ich schließe mich wiederholt dem Antrage Lachmunds an". (Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Ich ergreife noch einmal das Wort, um die verschiedenen Begründungen, welche bisher vorgebracht sind, um das sogenannte Heimfallsrecht auf eine unerhörte Weise werthlos zu machen, zu beleuchten und zu gleicher Zeit auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche der Beschluß der Bürgerschaft auf die Grundeigenthümer, namentlich auf die milden Stiftungen, Kirchen und Schulen haben wird. Zunächst sagt Em. Meyer, das Statut von 1429 sei nur dahin zu verstehen, von heute an solle nur der Bremische Bürger freies Grundeigenthum erwerben können, der Meier habe dasselbe schon früher gehabt. Er scheint aber vergessen zu haben, daß seit jener Zeit 520 Jahre verflossen sind und daß seit jener Zeit ein bestimmter Rechtszustand gedauert hat. Wenn wir nun aus verschiedenen Commentaren zu jenem Statut wissen, daß von jeher darauf gehalten worden ist, daß nur der Bürger freies Eigenthum in unserm Gebiet besitzen konnte, so hat dieses Statut durch die Praxis eine solche Bedeutung bekommen, daß wahrlich Em. Meyer durch diese etwas sophistische Auslegung den eigentlichen Rechtsbestand nicht erschüttern kann. Es ist gesagt, man könne das Eigenthumsrecht der Gutsherrn nicht beweisen. Die Gutsherrn können aber nichts geeigneteres zu einem solchen Beweise vorbringen, als daß sie sich auf den jetzigen Bestand des Rechtes stützen, auf die Erbe- und Handfestenordnung, in welcher es ausdrücklich zu lesen ist, auf alle erlassenen Verordnungen, welche das bestehende Recht ausmachen. Ich will eine dieser Verordnungen anführen: es giebt ein Deichrecht von 1449, in welchem die Bestimmung enthalten ist, daß der Gutsherr, als freier Eigenthümer, Beschlüsse zu fassen, welche der Meier, als Nutzungseigenthümer, auszuführen hat und nach welchem der Gutsherr über sein Land disponirt, und zwar steht dabei: „nach alter Sitte"; ein Beweis, daß es seit Menschengedenken so gehalten worden war. Dieses Statut besteht in diesem Augenblick noch und daher kommt es, daß die sogenannten Versammlungen der Gutsherrn und Erberen über Deichsachen sowohl auf dem rechten als linken Weserufer disponiren und daß der Gutsherr für die Deiche, nicht blos mit dem Lande, zu welchem die Deiche gehören, sondern mit allen Ländereien, welche in derselben Feldmark liegen, subsidiarisch haften muß. Ferner kann ich Verkaufsanschläge vorlegen, welche ohne Widerspruch auf der Kanzlei durchgegangen sind, sie sind aufgesammelt seit Anfang des 18. Jahrhunderts. In diesen Anschlägen, wornach sich unser Grundeigenthumsrecht richtet, findet sich das vom Meier cultivirte Land als Eigenthum der Gutsherrn verzeichnet. Seit den letzten 300 Jahren sind niemals 10 oder 20 Jahre vergangen, ohne daß die richterlichen und Verwaltungs-Behörden in öffentlichen Proclamen aller Art das Eigenthumsrecht der Gutsherrn ohne Widerspruch anerkannt haben. Bis zur Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wählten die Grundeigenthümer, d. h. die Gutsherrn und Erberen den Gohgräfen aus ihrer Mitte; die Meier bildeten den sogenannten Umstand. Würden die Meier nicht den Gohgräfen und zwar aus ihrer Mitte gewählt haben, wenn sie die Grundeigenthümer gewesen wären?

In der Verordnung vom Jahre 1826 ist dasselbe anerkannt. Wenn man auf diese Weise von Jahrhundert zu Jahrhundert, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt den bestehenden Rechtszustand nachweist, so ist es wirklich stark, wenn sich die Gegenparthei damit begnügt, sophistisch einige Worte aus einem alten Statut herauszugreifen, welche unsre Vorfahren dem Sinne, nicht dem Worte nach nahmen. Sodann beruht unser Rechtssystem nicht auf willkührlichen Sätzen, sondern einem geschichtlichen Boden. Meinen Sie, daß der Rechtszustand in und um Bremen isolirt als Ausnahmezustand in der Rechtsgeschichte dasteht? Es ist das Recht von ganz Norddeutschland, mit dem einzigen Unterschied, daß in der Nähe von Städten das Grundeigenthum von größerem Werthe und daher die Rechte des Gutsherrn in der Nähe der Städte von größerer Ausdehnung und praktischerer Wichtigkeit waren. Mitten im Lande gehörte der Meier zu einem bestimmten Gut, um die Städte herum waren bald diese, bald jene Stiftung, bald dieser, bald jener Bürger der freie Eigenthümer, welcher einen kleinen Theil seines Gutsbesitzes für sich behielt, sein übriges Grundeigenthum gegen Uebernahme aller Lasten zu einem Meierzins, der keineswegs die volle Rente, sondern gerade auf die Zukunft und Steigerung des Grundwerths berechnet war, dem Meier und seiner Descendenz zur Bewirthschaftung hergab. Im Vertrauen, daß seine Mitbürger seinen Kindern ihr Eigenthum nicht nehmen würden, that er solches. Wahrlich, unsre Altvordern haben nicht geglaubt, daß ein Tag kommen werde, wo man ohne Weiteres als einen Act der Gerechtigkeit einen Strich durch ihr wohlerworbenes Recht machte. Wenn man weiter sich von Neuem auf die Grundrechte berufen hat, so mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß wir hier von Privatrechten, vom Eigenthum, nicht von Hörigkeit sprechen. Die Frage: Wem gehört die Scholle, wer ist der Obereigenthümer? steht zur Entscheidung. Die Grundrechte sprechen allein vom Unter-

thänigkeits- und Hörigkeitsverband. Die Gegner haben den § 33 der Grundrechte angeführt. Wenn meine Herren aber die stenographischen Berichte der Nationalversammlung lesen, werden Sie finden, daß darin nur die nationalökonomische Streitfrage, welche gewissermaßen Süd- und Norddeutschland und einige Districte dieser großen Abtheilungen unsres deutschen Vaterlandes trennt, bei der Verhandlung über jenen Paragraphen entschieden ist: ob es besser ist, das freie Eigenthum in größeren Parcellen zusammenzuhalten oder unbeschränkte Theilung zu gestatten. Allein über die Frage, inwieweit das Obereigenthum auf das nutzbare Eigenthum wirkt, findet man daselbst nichts entschieden. Angenommen, es hätte Jemand ein Grundstück verkauft und hätte dabei ausgemacht, der Käufer dürfe es nicht wieder verkaufen. Meinen Sie, daß dieser Privatvertrag durch die Grundrechte bei dieser Gelegenheit aufgehoben sei? Nein, es hat nur damals in der Nationalversammlung eine bestimmte volkswirthschaftliche Ansicht Geltung erhalten, die süddeutsche, wonach das Grundeigenthum, soweit es getheilt werden kann, getheilt werden soll. — Jetzt will ich mir noch einige Worte über die Vorschläge der Commission hinsichtlich der Größe der Entschädigung erlauben. In voriger Sitzung ist die Ablösung des Meierzinses zu 4 pCt. beschlossen worden. Damals habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Gutsherrschaft ihre Gelder zu 4 pCt. nicht werde belegen können, höchstens zu $3^1/_2$. Es ist zwar meine Ansicht in unsern viereckigen Blättern lächerlich gemacht worden, das ist indeß mir ganz gleichgültig, die Thatsache läßt sich nicht läugnen; wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß es bisher einem Meier, selbst wenn er ein guter Stellwirth und seine Stelle ohne gefährliche Deiche war, schwierig war, auf seine Handfesten Geldanleihen zu machen, weil die Consense nur auf eine gewisse Zeit lauteten und den Capitalisten zu der Befürchtung Anlaß gaben, er könne sein Capital einbüßen, wenn die Zeit des Consenses, ohne daß er verlängert sei, verstreiche. Nach der Ablösung wird kein Capitalist Anstand nehmen, dem Landmann eines freien Grundstücks vorzugsweise Gelder zu leihen. Durch diesen Bürgerschluß haben wir schon jetzt die milden Stiftungen, welche jährlich etwa 10 bis 11,000 ℛ Meiergefälle zu erheben haben, um $^1/_8$, ja man kann sagen, um $^1/_4$ ihres jährlichen Einkommens ärmer gemacht. Ferner haben wir den einfachen Weinkauf als Ablösungspreis für denselben festgestellt. Die jährliche Einnahme, welche z. B. die Hauptschule durchschnittlich vom Weinkauf hat, ist 400 ℛ. Den Weinkauf wird sie nur noch einmal erheben, während sie ihn sonst Jahr aus Jahr ein erhob. Durch diesen Beschluß ist den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ein Capital von über 50,000 ℛ entzogen worden. Lassen Sie uns, meine Herren, es wohl überlegen, ob wir verantworten können, ohne Weiteres einen Strich durch eine so große Masse von Eigenthumsrechten zu machen und dadurch auch die Zukunft der Anstalten zu zerstören. Ich will mir erlauben, es Ihnen einmal vorzulegen, wieviel Sie eigentlich den frommen Stiftungen, den Kirchen, den Schulen, dem Staat nehmen. Das Meierland am rechten Weserufer ist nach Absatz der Baulichkeiten und des freien Eigenthums über 2 Millionen bis $2^1/_2$ Millionen an Capital werth. Ich habe mir zu diesem Zwecke einen Auszug gemacht und kann ich es Ihnen von jeder Dorfschaft vorlegen. Am linken Weserufer ist es werth über 1,500,000 ℛ. Im Ganzen sind es reichlich $3^1/_2$ bis 4 Millionen. In diesem Grundeigenthum ruhen die künftigen Hoffnungen der Kirchen, frommen Stiftungen und Schulen. Im Ganzen haben nun die Landleute jährlich etwa 12,000 ℛ als Meierzins für meierrechtliches Land zu bezahlen. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob bei Verleihung eines solchen Grundwerths (4 Millionen) und einer solchen jährlichen Rente (12000 ℛ) von Bedrückung des Landmanns die Rede sein kann? Ich glaube, daß in der ganzen Versammlung Niemand sein wird, der das behaupten kann. Unsre Altvordern, welche nicht glaubten, daß man wohlbegründete Rechte ohne Weiteres zerstören werde, handelten weise, als sie auf dem Grundbesitz das Vermögen ihrer mit Liebe gepflegten öffentlichen Anstalten radicirten. Deshalb ging man solche Contracte ein, weil sie wollten, daß jene Anstalten mit der Zeit gleichen Schritt halten und in Zukunft von Zeit zu Zeit außerordentliche Einnahmen haben sollten. Nehmen Sie nun jene außergewöhnlichen Einnahmen den frommen Stiftungen und Schulen, so ruiniren Sie sie, denn die Bedürfnisse dieser Anstalten werden von Jahr zu Jahr größer und durch die bisherigen jährlichen Einkünfte nicht gedeckt, es werden fortwährend neue Einrichtungen und Unterrichtsgegenstände nothwendig, dazu bedarf es eines Capitals. Die jetzige Zeit ist nun nicht gerade sehr geeignet, durch freiwillige Beiträge derartige Institute zu dotiren, es ist nur ein kleiner Kreis, der sich durch Gaben reell dafür interessirt. Nehmen Sie also derartige außerordentliche Einnahmen jenen Anstalten, so nehmen Sie ihnen die Lebenskraft, die Lebenswurzel.

Meine Herren! Man spricht soviel von den Privatgutsherren, ich weiß indeß nicht, ob man sich darüber genügend klar gemacht hat, wieviel den Privatgutsherren, wieviel jenen Stiftungen von diesen Eigenthumsrechten zukommt. Ich glaube, daß ersteren höchstens $^1/_8$ während $^7/_8$ jenen Anstalten zugehören, welche auf das Gedeihen Bremen's einen sehr bedeutenden Einfluß üben. Ich würde nun über die Sache durchaus kein Wort weiter verlieren, wenn ich die Ueberzeugung gewinnen könnte, daß der Anspruch auf eine gerechte Entschädigung des Heimfallsrechts in unseren ganzen Rechtszuständen nicht begründet sei. Allein ich habe schon vorhin auseinandergesetzt, mit Redensarten, Gefühlen, sogenannten Vernunftmäßigkeiten können wir unmöglich durchkommen, es bedarf Thatsachen, wie ich sie Ihnen gezeigt habe. Unmöglich können Sie deshalb, weil dann und wann Gutsherren, wie ich zugeben will, Mißbräuche sich erlaubt haben, nun beschließen, daß ihre Rechte ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen; Mißbräuche finden sie bei allen Rechtszuständen. Nehmen Sie z. B. das Wechselrecht, mit welchem der schändlichste Zinswucher tagtäglich Mißbrauch treibt, wollen Sie deshalb das Wechselrecht aufheben? Gewiß nicht. Die Gesetzgebung muß diese Mißbräuche zu verhindern streben, nicht aber deshalb die gerechten Ansprüche auf das Eigenthum selbst vernichten. Gestatten Sie mir nun noch, Ihnen zu zeigen, wie die Commission bei der Frage über die Ablösung des Heimfallsrechts zu Werke gegangen ist. Bei dem damals der Deputation und Commission gegebenen Commissorium ist ausgesprochen worden, daß man sich besonders nach der hannoverschen Ablösungsordnung richten solle, wiewohl diese für den Verpflichteten in vieler Hinsicht ungünstiger ist, als die Verordnung von 1826 und daß den Verpflichteten die Lasten erleichtert werden sollten, soweit es die Rücksicht auf die

Berechtigten gestatte. Die Commission hat indeß diesem Auftrage zuwider diejenigen Fälle, in welchen das Heimfallsrecht augenscheinlich nahe bevorsteht, mit den Fällen, wo es noch eine geraume Zeit ausbleibt, in Eine Rubrik zusammengeworfen und eine kärgliche Entschädigung, ein Almosen von 1 pCt. für alle Fälle festgesetzt. Werden Sie diesen Vorschlag annehmen, so nehmen Sie z. B. dem Rembertihospital, einem namentlich für den Mittelstand sehr wohlthätigen Institut, ein sehr bedeutendes Capital für eine dem Heimfall nahe Stelle und geben es — lachenden Erben. Das Rembertihospital hat gerade auf Grund dieses Capitals den Neubau unternommen und kann seine Ansprüche auf sein Grundeigenthum durch eine Reihe von Urkunden darthun und namentlich auch in Beziehung auf die Servituten, welche auf der Bürgerviehweide ruhen. Alle diese gerechten Ansprüche und Aussichten wollen Sie mit einem Federstrich vernichten? Ich warne Sie davor und muß erklären, daß ich auf dem Minoritätsantrag beharre, mir aber folgendes eventuelle Amendement dazu erlaube:

„„Die Bürgerschaft wolle beschließen:
zunächst den Minoritätsantrag der Deputation anzunehmen, jedoch beantrage sie beim Senat, da in ihrer Mitte eine Reihe Zweifel darüber aufgekommen seien, ob den Gutsherrschaften im bremischen Gebiet wohl wirklich das Eigenthumsrecht an den von den Meiern cultivirten Ländereien zustehe, eine gemeinschaftliche Deputation bestehend aus Sachkundigen, welche die rechtliche Natur des Gutsherrn- und Meierrechtes nach unsern jetzigen Rechtszuständen begutachte und über diese Zweifel berichte.““

Zur Motivirung folgendes: Es kann in der That den meierrechtlichen Eigenthümern in keinem höheren Maaße Gerechtigkeit werden, als wenn wir zunächst den Vorschlag der Minorität annehmen, dann aber die Zweifel, ob wohl wirklich ein solcher Rechtszustand, wie ihn Bastian und Rogge geschildert, im Gebiet existirt, beseitigen und ihnen sofort Gelegenheit geben sich nach deren Maaßstabe abzulösen. Findet es sich, daß die Herren Recht haben, so kann die Bürgerschaft von ihrem früheren Beschluß wiederum abgehen; spricht sich aber das Gutachten zu Gunsten der Minorität der Deputation aus, so kann sich die Bürgerschaft dabei beruhigen. Stehen sich endlich wie jetzt zwei Ansichten gegenüber, wovon die eine sich auf Thatsachen bezieht, die andere sie angreift, so ist es der Würde der Bürgerschaft gemäß, den in Zweifel gezogenen Rechtszustand zu untersuchen. Lassen Sie also uns erst den Vorschlag der Minorität annehmen, damit wir sofort Jedem Gelegenheit geben sich nach diesem Maaßstabe freizukaufen: Jeder, der überzeugt ist, es werde ihm damit Unrecht gethan, kann die kurze Zeit noch abwarten bis der Bericht die Zweifel beseitigt, derjenige aber, welcher weiß, es sei das Eigenthumsrecht auf Seite der Gutsherrn, wird sich sogleich ablösen, ohne weitere Berichte abzuwarten.“ (Unterstützt.)

B. F. Dannemann: „Die erste Frage ist hier wieder: wer ist der Eigenthümer. Meiner Ansicht nach der Meier. Ich schließe das daraus, daß er die Grundsteuer bezahlen muß und das ist Sache des Eigenthümers. Ferner muß er auch bei Deichbrüchen für den Schaden einstehen. Man hat zwar in voriger Sitzung ein Beispiel dagegen angeführt. Diese Sache liegt aber anders. Es war kein Deichbruch von Meierland, sondern es gehörte dem Gutsherrn selbst zu; dieser Gutsherr ist früher aufgefordert worden, etwas zur Wiederherstellung anderer Deichbrüche zu geben, hat es aber abgelehnt. Später hat dieser Gutsherr das Glück gehabt, daß einer seiner Deiche durchbrach; die Meier glaubten, daß der Gutsherr seinen Deichbruch selbst herstellen müßte, man hat es aber anders beliebt. Den Meiern hat man aufgebürdet, den Gutsherrndeich über den Wasserspiegel zu bringen für ihre Kosten; der Gutsherr aber hat blos die Kappe bezahlt, so daß der Deichbruch jeder Meierstelle circa 100 ℳ gekostet hat. Wenn Dr. Schumacher sagt, daß der Gutsherr verpflichtet sei, mit seinem Lande dafür einzustehen, so glaube ich, daß bis jetzt der Gutsherr noch nichts dazu bezahlt hat. Man sagt ferner, früher habe nur ein Bürger im Gebiet Land erwerben können; das ist richtig. Es hat sich vielleicht ein Fremder an einen guten Freund gewendet mit der Bitte, Gutsherr über das von ihm zu kaufende Land sein zu wollen, von Heimfall ist gewiß nie die Rede gewesen. Ich schließe mich dem Antrag Lachmund's an: bei öffentlichen Verkäufen hat man nie etwas von „Heimfall“ gelesen, sondern nur von „Meierrecht“.

Wischmann: „Im Princip bin ich immer für gänzliche Freigebung des Heimfallrechts gewesen, habe indeß oft ausgesprochen, daß ich mich aus Billigkeitsrücksichten wohl für den Commissionsantrag erklären könnte. Indeß hat mich das heute von den Herren Juristen Gehörte positiv bestimmt, auf meinem Princip zu beharren. Es ist hier von einem Statut aus dem 14. Jahrhundert und davon gesprochen worden, daß nach Ansicht der berühmtesten Rechtslehrer kein Bauer ein freies Eigenthum haben sollte, vielmehr gezwungen sei, einen Schirmherrn zu haben. Ich frage Sie nun aber: ist das mit Zustimmung der Landleute geschehen? fragen Sie die allerberühmtesten Geschichtslehrer: hat es früher Sclaven gegeben, oder Hörige, oder allodialfreie Leute? zuerst allodialfreie Leute, nachher ist dieses Zwingherrnrecht in Deutschland eingeführt worden. Gewalt kann nur durch Gewalt bestehen, und so ist man immer weiter gegangen und hat über die Landleute, wie über Leibeigne verfügt. Der Landmann sollte nach jenem Statut kein freies Eigenthum besitzen. Dieses mag nach den damaligen Verhältnissen sein Gutes gehabt haben. So viel ich habe erforschen können, haben sich die Klöster zuviel Ländereien angeeignet und durch Erbschleichereien alles an sich heranzuziehen gesucht und den Bremer Bürgern mochte damals bange sein, daß der Grundbesitz sonst in die Hände der Pfaffen und frommen Stiftungen käme. Dr. Schumacher hat nun gemeint, daß unsere Altvordern nicht hätten glauben können, daß einmal der Tag kommen würde, wo man anders über diese Verhältnisse dächte. Als man vor 120—150 Jahren die Hexen verbrannte, glaubte man auch nicht, daß ein Tag kommen würde, wo man diesem Treiben fluchen würde. Die Ideen wechseln mit den Zeiten. Wir wollen den Landleuten zu einer Ablösung verhelfen und müssen also auch dabei von den Grundsätzen ausgehen, die jetzt in Deutschland immer mehr Geltung erlangen. Wir müssen bei dieser Ablösung berücksichtigen, was das Land früher als es verliehen wurde, Werth hatte, und uns dabei erinnern, daß wir in Bremen und Deutschland Zeiten gehabt haben, wo es buchstäblich an Besitzergreifern fehlte, weil das Land zu sehr belastet und wüste war und somit keinen Werth hatte, wo man es dem Colonen, der die Grundsteuer bezahlte, ohne weiteres hingab. Ist nun das Land durch seinen Fleiß,

durch hinzugekommene Gelder bei Verheirathungen verbessert worden, so kann unmöglich dies dem Gutsherrn zufallen und ihm angerechnet werden. Es ist ferner von Dr. Schumacher gesagt worden, daß die Gutsherrn mit allen Ländern, welche sie in der ganzen Feldmark hätten, für die bedeutenden Deichlasten einstehen müßten. Diese Lasten wollen wir nun jetzt den Gutsherren abnehmen, (Heiterkeit) wir wollen sie gegen das Heimfallsrecht compensiren. Ich setze voraus, daß die Gutsherrn für den Zins, den wir mit dem Weinkauf festgestellt haben, volle Entschädigung für ihr Capital erhalten haben. Wollen sie nun noch für den Heimfall etwas haben, dann müssen die Gutsherrn sich auch von der Deichlast ablösen und wir müßten dann auch eine Ablösungsordnung für die Gutsherren in dieser Beziehung machen. Nun glaube ich, daß wir nicht besser thun können als zu sagen: ihr sollt frei sein; machen wir aber die Ablösung zu schwer, dann kann sie nichts helfen. Endlich hat man auf die frommen Stiftungen hingewiesen. Diese Rücksicht würde mich allerdings bewogen haben, für den Commissionsantrag zu stimmen, aber die Sache hat noch eine andere Seite. Ich glaube der Staat steht sich am allerbesten, wenn sich alle seine Unterthanen möglichst wohl befinden. Die Landwirthschaft ist die Mutter aller Productionen: lassen Sie uns auch dafür sorgen, daß die Landleute den Anforderungen, welche die neuen Ideen der Zeit mit sich bringen, genügen können. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Landleute mitunter zu viel haben bezahlen müssen. Es hat indeß manchmal den Anschein, als ob man hier gegen Personen kämpfte. Gegen Personen müssen wir aber nicht kämpfen, gegen Systeme, welche aus Ideen hervorgehen und wechseln, dann sind wir ehrliche Leute. Die milden Stiftungen mögen aber das Vertrauen haben, daß die Landleute soviel hohe Menschenwürde in sich tragen werden, daß sie hinführo für gute Erziehungsanstalten sorgen werden. Ich stelle den Zusatz zu dem Lachmundschen Antrag, den ich unterstütze:

„wogegen die Gutsherrn von der Verpflichtung der Deichlast befreit sind." (Bravo!)

Lachmund: „Dr. Meyer citirt mehrere Gelehrte: ich kenne die Grundsätze dieser Männer nicht und habe sie nicht studirt, ich berufe mich auf Thatsachen, welche sich seit einer Reihe von Jahren in Deutschland zugetragen haben. In allen Ablösungsordnungen ist sowohl Heimfallsrecht als Weinkauf ohne Entschädigung aufgehoben, es ist in mehreren Ablösungsordnungen die schon seit längeren Jahren zu Stande gebracht sind, das Heimfallsrecht ebenfalls als ein aus dem Feudalwesen entsprungenes Recht betrachtet und ohne Entschädigung aufgehoben worden. Wenn Dr. F. A. Meyer erwähnt, daß nach der Bestimmung der hannöverschen Ablösungsordnung ein Meierrecht, welches auf zwei Augen steht, nicht ohne Zustimmung des Berechtigten abgelöst werden kann, so antworte ich darauf daß dies ein Fall ist, welcher eigentlich gar nicht eintritt. Es hat diese Bestimmung Bezug auf solche Meier, wo gar keine Seitenverwandtschaft mehr da ist und Sie wissen Alle, daß solche Fälle höchst selten sind. Dr. Schumacher beruft sich auf Rechte, welche vor 2—300 Jahren existirt haben; ich kenne sie ebenfalls nicht und will nur darauf hinweisen, daß sie eben aus der Zeit der Feudalrechte herstammen mögen. Wenn er ferner auf die milden Stiftungen hinweist, so ist es hier ganz gleich, ob es sich um solche Stiftungen, oder um den Staat, oder um Privatpersonen handelt. Wir verlangen Gerechtigkeit, wo sie auch herkommt. Solche Hinweisungen sind wohl geeignet, die Gemüther zu bestimmen und wollen etwa sagen: vergessen Sie nicht, Sie können möglicherweise auch selbst dabei Schaden haben, aber nicht dazu geeignet beizutragen einen Act der Gerechtigkeit zu stipuliren. Ich will Dr. Schumacher an seine eigenen Worte erinnern, daß seit 15 Jahren bei der Hauptschule mehr als 24,000 ℔ Heimfallsgelder eingegangen sind; ich will weiter nicht erörtern, ob sie gerecht sind oder nicht. Man beruft sich ferner auf schriftliche Verträge, gegenseitige Contracte, verbriefte Rechte u. s. w. Was dies anbetrifft, so werden Sie, wenn Sie alle Vorkommnisse dabei untersuchen und berücksichtigen, daß ein Gutsherr mit seinem Meier so verfuhr, nicht einmal ein geregeltes Hergebrachte finden, viel weniger gegenseitige Contracte, verbriefte Rechte u. s. w. Die Meierbriefe sind einseitig im Sinne des Gutsherrn abgefaßt und formulirt, sie wurden von Zeit zu Zeit umgearbeitet, es wurden neue Paragraphen hineingeschoben, alte verändert und so machte man sie nach allen Seiten hin kunstgerecht. Gedruckte Formulare wurden nun von einzelnen Gutsherren nach ihren Ansichten, nach ihrem Gutdünken ausgefüllt und der Meier mußte sie fast unter jeder Bedingung unterschreiben. Es sind wohl Fälle gewesen, wo der Meier gegen einzelne Bestimmungen reklamirte, wenn der Gutsherr gar zu weit ging, auch protestirte er wohl einmal bei den Gerichten. Die Kosten gingen dann wohl vorwärts, nicht aber die Sache selbst, man mußte unterschreiben meist ohne Erfolg und so begründeten diese Meierbriefe ein Verhältniß, aus welchem die schreiendsten Ungerechtigkeiten hervorgegangen sind und welches im Allgemeinen sehr im Argen lag. Es ist ferner von einer andern Seite her gewissermaßen mit einer Gerichtsprotestation gedroht worden, vornehmlich von den Vorstehern der milden Stiftungen. Wogegen protestiren diese Herren denn? Vielleicht gegen den Commissionsentwurf? Oder gegen den in Beziehung auf die hannoversche Ablösungsordnung gestellten Antrag? Nein! schon gegen den Deputationsentwurf, wenn dieser etwa Gesetzeskraft erlangen sollte, gegen einen Entwurf, auf welchen selbst conservative Vertreter sich nicht veranlaßt finden konnten sich einzulassen. Was haben wir denn bis dahin verlangt? Nichts als einer Ablösung nicht nachgesetzt zu werden, welche unter Anerkennung der Bevorrechtigung hinsichtlich des Meiers eine der ungünstigsten von ganz Deutschland ist von denen, welche zu Stande gebracht worden sind, welche Gültigkeit hat in einem Gebiet, das unsern Freistaat fast umschließt, (weshalb im Wesentlichen auch keine Verschiedenheit in den Meierverhältnissen vorauszusetzen ist), von wo eine große Anzahl Meier herübergekommen ist, welche ihre Meierverhältnisse mit herübergebracht haben. Diese Forderungen sind durchaus gerechtfertigt, nicht nur durch die Revolution des Jahres 1848, durch welche wir nur erst zum Wort gekommen sind, gerechtfertigt durch die während einer Reihe von Jahren in ganz Deutschland, ich möchte sagen in ganz Europa geschehenen Thatsachen, von welchen die Gründe zur Genüge dargethan worden sind. Was nun die Revolution selbst auf der andern Seite betrifft, so bitte ich zu bedenken, daß neue Zeiten neue Wahrheiten mit sich führen. Diese gebiert die Natur, die Natur ist aber ein Gesetz von Gott gegeben; wehe dem, welcher sich diesem widersetzt! Ich bitte Sie, meine Herren, aufrichtig zu sein und erinnere Sie an die Wahrheit, welche von einem Redner bei einer wichtigen Verfassungsfrage aus-

gesprochen wurde, nämlich: „Wer Vertrauen säet, wird Treue ärnten". Lassen Sie aber diese Wahrheit nicht nur Anwendung finden auf solche Gegenstände, welche etwa in Ihre Wünsche einschlagen möchten, sondern auch auf alle staatlichen und und bürgerlichen Verhältnisse: nur dann haben Sie Vertrauen gesäet, auch nur dann werden Sie Vertrauen ärnten; hüten Sie sich, Veranlassung zu Mißtrauen zu geben, bedenken Sie, daß dieser Gegenstand unser Vaterland dem Anschein nach bis an den Rand des Verderbens gebracht hat, daß er auch Ihnen in dieser verhängnißvollen Zeit von Bedeutung sein kann: Sie haben Befürchtungen wegen etwa aufgetauchter Mediatisirungspläne ausgesprochen. Ich theile sie; aber, meine Herren, suchen Sie nicht einen großen Theil unserer Staatseinwohner, die ackerbauende Classe, in eine Stellung zu bringen, von welcher aus sie eine solche Mediatisirung schlechterdings nur herbeiwünschen können. Ich ersuche deshalb nochmals dringend, meinen Antrag anzunehmen."

(Bravo!)

Müller: Er habe vermöge seines Geschäfts häufig Gelegenheit gehabt, mit Landleuten über die Meierverhältnisse zu sprechen und sich überzeugt, daß man zu streng gegen die Meier verfahren sei. Als Freund der Gerechtigkeit wünsche er, daß das Ablösungsgesetz nicht auf dem versumpften Boden des ehemaligen strengen Meierrechts basirt werde und empfehle vor allen Dingen Humanität walten zu lassen.

Dr. F. A. Meyer: „Es sind vorhin Behauptungen mit solcher Zuversicht aufgestellt worden, daß Jeder, der die Sache nicht genauer kennt, dadurch versucht sein möchte, diese Ansichten für die richtigen zu halten. Ich muß sie indeß für grundfalsch erklären und glaube dazu berechtigt zu sein, theils nach Kenntniß der Sache selbst, theils deshalb, weil Sie mir zutrauen werden, daß ich während einer zwanzigjährigen Advocaturpraxis Gelegenheit gehabt habe, die Sache kennen zu lernen. Zuvörderst erklärt Rogge das Eigenthumsrecht für identisch mit dem Pfandrecht. Ferner sagt Em. Meyer könne vor Erlassung des Statuts von 1426 freies Grundeigenthum von den Landleuten erworben worden sein. Em. Meyer und sämmliche hier anwesende Vertreter vom Lande werden mir aber keinen einzigen solchen Fall vorführen können. Sodann führt die Ansicht Wischmann's, so sehr auch das von ihm Gesagte im Uebrigen Anklang finden muß, dahin, daß jeder bestehende Rechtszustand auf den Kopf gestellt wird. Unsere Nachkommen würden in consequenter Anwendung seines Princips keinen von ihren Vätern geordneten rechtlichen Zustand anzuerkennen haben; denn sie hätten ja nicht ihre Zustimmung zu dem, was wir beschließen, gegeben und das würde die Revolutionen permanent machen und sie in's Unendliche führen. Um so mehr möchte ich einen Warnungsruf an Sie ergehen lassen: seien Sie billig in ihren Anforderungen, seien Sie mäßig, vor allen Dingen seien Sie gerecht! Nur so können Sie Ihren Wünschen Befriedigung verschaffen, sonst niemals! Ich wünsche, daß diese Worte keine Prophezeiung sein mögen! Wenn Jemand einen freien Bauernstand und namentlich für Bremen wünscht, so bin ich es, weil ich ihn für unumgänglich nothwendig zum Gedeihen unsres jetzigen Staatslebens halte; aber nicht in der Weise, wie Lachmund will, gelangt man dahin, nicht dadurch, daß man durch wohlbegründete Rechte ganz einfach einen Strich macht. Sein Sie gerecht: Gerechtigkeit ziemt vor allen Dingen der Bürgerschaft. (Bravo!) In den Grundrechten steht ausdrücklich § 163: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden". Nun kann man wirklich 1 pCt. des reinen Ertrags für eine gerechte Entschädigung nicht erkennen; auch diejenigen Landleute, welche die Sache genauer kennen, werden mit mir gleicher Meinung sein: ich nenne sie fast keine; der Reinertrag ist an sich kein Maßstab, nach dem man eine Entschädigung bemessen kann. So wenig ich dem Commissionsantrag beistimmen kann, so wenig kann ich den Deputationsantrag unterstützen, weil es mir nicht in der Ordnung zu sein scheint, daß das Recht des Gutsherrn nach der Erwartung, die ein Ehepaar auf Descendenz hat oder nicht, gemessen werde. Ist es schon traurig, wenn ein Ehepaar kinderlos allein in der Welt stehen bleibt, so ist es noch trauriger für die Eltern, Kinder vor sich in das Grab steigen und ihre theuersten Hoffnungen vernichtet zu sehen; das Recht des Gutsherrn kann dadurch nicht gewinnen, höchstens seine Erwartung auf die Möglichkeit des Heimfalls gesteigert werden und das sollte ohne Einfluß auf die Entschädigung für das Recht selbst bleiben. Ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, habe ich nur die in unserer Mitte aufgetauchten irrigen Ansichten berichtigen wollen; ich bin überzeugt, daß sie auf Unkenntniß der Sachlage beruhen. Ich schließe mit der Bitte, gerecht zu sein und erinnere ich Sie daran, daß andere Zeiten vielleicht noch kommen können: nehmen Sie an, was mit der Gerechtigkeit vereinbar ist, ehe es zu spät wird."

Rogge: „Ich erlaube mir zuerst voranzuschicken, daß wenn hier Jemand in der Versammlung ist, der mit Wärme und Gefühl gesprochen hat, ich auch überzeugt bin, daß er das, was er vertritt, als Recht erkannt hat. Es ist gesagt worden, der bisherige Rechtszustand habe 500 Jahre gedauert und man dürfe an dem was seit jener Zeit nach und nach Bestand erhalten habe, nicht rütteln. Die Lehensverhältnisse bestehen allerdings so lange, — dies ist eine traurige Wahrheit, — wir erkennen sie aber heute nicht mehr als zu Recht an, wir wollen sie eben abschaffen. Wollten wir daran festhalten, so bedürfte es gar keiner Verhandlung und wir bemühten uns umsonst. Und umsonst werden wir uns bemühen, wenn wir dem Landmann durch ein über alles Maaß scharfes Ablösungsgesetz größere Lasten auflegten als er im Stande ist von seinem Meiergute zu geben. Dannemann hat schon Einiges widerlegt; ich will noch erwähnen, daß ich allerdings recht gern glaube, daß jene Anschläge nichts von einem Eigenthumsrecht des Meiers enthalten, denn der Verpflichtete durfte nicht ein Wort mitsprechen, er stand auf einer viel zu niedrigen Stufe der Bildung um das wagen zu können. 1826 ist durch ein Conclusum des Senates über die Abfassung der Meierbriefe eine Vorschrift gegeben, wornach diese anders lauten sollten, wie die früheren, worin von Erben die Rede ist. Ferner hat Dr. Schumacher als Beweis für das Eigenthumsrecht der Gutsherrn die Wahl der Gohgräven durch die Gutsherrn angeführt. Die damals so allgewaltigen Gutsherrn werden sich allerdings diese Wahl wohl vorbehalten haben. Gegenwärtig übt noch der Landherr die entscheidende Stimme bei Deichbeschauungen. Was dann die Besorgniß Dr. Schumacher's betrifft, als ob die Schulen, wegen der Verluste welche sie durch die Ablösung erleiden, künftig nicht mehr das Nöthige leisten werden, so halte ich sie für gänzlich unbegründet: nach der Verfassung wird der Staat die Schulen in die Hand nehmen und ihnen die nöthigen Mittel anweisen.

Bisher haben eben die Schulen dem Landmann nichts genützt: er hat das durch sein Schweiß erworbene Geld den Schulen hingetragen und seine Kinder haben da keine Erziehung erhalten können. Endlich hat ein Vorredner uns vor einem Conflict mit dem Senat gewarnt, wenn wir den Lachmund'schen Antrag annehmen würden. Ich finde diese Bemerkung durchaus nicht passend, es darf hier von gar keinem Einschüchtern die Rede sein. Wir wollen und dürfen den Senat nicht als Bumann hinstellen: er ist aus der Bürgerschaft hervorgegangen und dürfte alle die Ablösung betreffende Beschlüsse, welche sie mit Ueberlegung gefaßt hat, sicher achten. Ich fordere die Bürgerschaft auf, sich daran nicht zu kehren, sondern bei ihrem Beschlusse nur nach dem Gefühle des Rechts zu gehen."

J. G. Albers: Man müsse vor allen Dingen Gerechtigkeit üben. Wenn Dr. Tidemann in der vorigen Versammlung gesagt habe, daß die Kosten von Deichbrüchen der Gutsherr zu zahlen habe, so müsse er diese Behauptung für eine unrichtige erklären: es sei dies im Gegentheil bei den Meiern der Fall gewesen. Empfiehlt den Lachmundschen Antrag. (Ruf nach Schluß.)

Der Schluß wird beliebt.

Rogge wünscht etwas über die Fragestellung zu sagen.

Präsident: Unmöglich könne er einem Redner das Wort geben, ehe er noch einmal die Fragestellung mitgetheilt habe.

Rogge: Er habe nur einen Modus vorschlagen wollen, nach welchem sie eingerichtet werden könnte.

Präsident: Das sei zunächst Sache des Präsidiums. Wenn der Redner dann Einwendungen machen wolle, möge er damit hervortreten. Der präjudicielle Antrag Lachmunds auf Streichung des ganzen Abschnitts vom Heimfall werde zuerst zur Abstimmung kommen. Werde dieser angenommen, so würde die Bürgerschaft über den Zusatzantrag Wischmanns zu entscheiden haben; werde er aber verworfen, so sei damit das Princip einer Entschädigung anerkannt und werde sodann zunächst der Antrag der Minorität der Deputation nebst dem Zusatzantrag Dr. Schumachers, darauf eventuell der Antrag der Majorität der Deputation, endlich der Antrag der Commission zur Abstimmung gelangen.

Das Resultat der Abstimmung über den Antrag Lachmunds bleibt, selbst nach erfolgter Gegenprobe, zweifelhaft und wird demnach zur namentlichen Abstimmung geschritten.

Präsident: „Das Resultat der namentlichen Abstimmung ergiebt 109 bis 111 Stimmen für Ja, 104 bis 107 Stimmen für Nein. Die Geschäftsordnung sagt in Bezug auf solche Fälle Folgendes:

„„Wenn bei einer namentlichen Abstimmung die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander abweichen, wird die Abstimmung in derselben Weise wiederholt"".

Ein solches Abweichen in einer erheblichen Weise ist nicht vorhanden, ich erkläre demnach den Antrag Lachmunds für angenommen."

Sodann wird der Zusatzantrag Wischmanns ebenfalls zum Beschluß erhoben und vom Präsidenten eine Pause bis 8¼ Uhr angeordnet.

Nach der Pause.

Präsident: Durch die Annahme des Lachmundschen Antrags sei der Rest von § 5 und 6, der von Ermittlung des reinen Ertragswerths handele, ganz beseitigt und nicht zu verlesen. Verliest sodann § 7 des Deputationsentwurfs. (S. 97 der Mitth. d. Sen.) Diesem entspreche § 6 des Commissionsentwurfs. (S. 148 d. Verh. d. Bürgerschaft.) Die Commission bemerke zu diesem § erläuternd: (verliest die betreffende Stelle im Bericht S. 144 d. V.). — § 7 des Deputations- und § 6 des Commissionsentwurfs stimmen im Wesentlichen überein, nur mit dem Unterschied, daß die Commission geradezu ausspreche, daß die jährlichen Gefälle mit abgelöst werden müssen, oder mit 4, statt wie die Deputation vorschlage, 3½ pCt. zu verzinsen seien. Im Uebrigen sei nur die Fassung beider Entwürfe eine verschiedene. In jedem Falle müsse aber Dasjenige, was von dem Heimfalle gesagt sei, nach dem eben gefaßten Beschlusse ganz gestrichen werden.

Dr. F. A. Meyer empfiehlt die Annahme des Commissionsantrags. (Unterstützt.)

§ 7 des Deputationsentwurfs wird abgelehnt, und § 6 des Commissionsentwurfs unter Streichung der an zwei verschiedenen Stellen darin enthaltenen Worte „und Heimfalls" zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest § 8 des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 7 des Commissionsentwurfs. In beiden Berichten sei keine weitere motivirende Bemerkung enthalten, indeß werden auch hier wiederum in beiden Entwürfen die auf den Heimfall bezüglichen Stellen in Folge des vorhin von der Bürgerschaft gefaßten Beschlusses zu streichen sein. Die Fassung sei übrigens gleichfalls eine verschiedene.

Dr. Schumacher: Die in diesen § enthaltenen Bestimmungen haben nur dann Sinn, wenn auch das Heimfallsrecht abgelöst werde, und erscheine der Paragraph nach dem früher gefaßten Beschluß völlig überflüssig. Er beantrage daher die Streichung desselben. (Unterstützt.)

J. W. Smidt zur Dungen: Es erscheine ihm nothwendig, daß bei dieser Gelegenheit etwas über die Aftermeier gesagt werde.

Dr. Schumacher: Nach § 1 des Deputations- sowie des Commissionsentwurfs seien alle Lasten ablösbar, demnach könne der Aftermeier natürlich auch ablösen. Er habe bei seinem Antrage nur den Wunsch gehabt, daß das Gesetz nicht durch eine Wiederholung des schon einmal Ausgesprochenen unklar werde. Sei die Bürgerschaft aber anderer Ansicht, so nehme er seinen Antrag gern zurück.

Rogge: Er mache den Vorredner besonders auf den letzten Satz im § 7 des Commissionsentwurfs aufmerksam: es scheine ihm, als ob von dem daselbst Ausgesprochenen im § 1 nichts erwähnt sei.

Dr. Schultz: Wenn der Aftermeier an den Hauptgutsherrn noch einen besondern Zins zu zahlen habe, so werden diese Gefälle häufig als Recognitionsgebühren bezeichnet; davon sei aber in § 1 keine Erwähnung gethan, und möchte es sich deshalb doch wohl empfehlen, den Paragraphen beizuhalten.

Dr. Schumacher: Dr. Schultz irre sich, es handle sich hier gar nicht um Recognitionsgebühren; wenn der Meier

einen Aftermeier einsetze, so verlange der Hauptgutsherr manchmal auch von Diesem einen jährlichen Zins. Die Recognitionsgelder seien dagegen bereits gefallen.

Dr. Schultz: Er müsse behaupten, daß die jährliche Abgabe, welche der Aftermeier an den Gutsherrn, nicht an Hauptmeier zu zahlen habe, gewöhnlich den Namen Recognitionsgelder führe und ganz die Natur der Meiergefälle habe.

Diedr. Garbade unterstützt das Gesagte. Er selbst sei, als er sich freigekauft habe, in den Fall gekommen, eine derartige Abgabe seines ehemaligen Aftermeiers, von der er nichts geahndet habe, zum zweiten Male abzulösen.

Musmann erzählt ein ähnliches Beispiel, wo der Obergutsherr außer dem ihm zukommenden Zins sich von dem Aftermeier noch eine besondre jährliche Abgabe ausbedungen habe, was nicht in der Ordnung sei.

Dentrich beantragt Schluß, weil doch der Antrag Dr. Schumachers zurückgezogen sei, also eigentlich keine Differenz weiter vorliege.

Wird verworfen.

Dr. F. A. Meyer: Er empfehle der größern Deutlichkeit wegen die Beibehaltung dieses Paragraphen, indem die Streichung desselben doch vielleicht einmal Anlaß zu Streitigkeiten geben könnte. Uebrigens schlage er vor, im § 7 des Commissionsentwurfes hinter „besonders" anzufügen:

„zu gleicher Zeit mit der Ablösung vom Hauptmeier."

(Unterstützt.)

Rogge: Er müsse sich gegen dieses Amendement erklären: es sei dadurch der Aftermeier stets an den Willen des Hauptmeiers gebunden, und finde er die Fassung des Commissionsantrags weit liberaler.

Dr. Schumacher: Die Ansicht des Vorredners müsse auf einem vollständigen Irrthum beruhen. Dr. F. A. Meyer wünsche nur, daß der Aftermeier seine zwei Gutsherrn zu gleicher Zeit ablöse, keineswegs aber sei die Ansicht desselben die, daß der Aftermeier, wenn er ablösen wolle, so lange warten solle, bis der Hauptmeier ablöse. Der Vorschlag Dr. Meyer's habe im Uebrigen in Beziehung auf die Leichtigkeit des Geschäfts bei dem Erbe- und Handfestenamt Manches für sich. Er müsse sich im Interesse des Aftermeiers aber durchaus dagegen erklären: es würde dann eine solche Ablösung dem Aftermeier überaus erschwert werden, und empfehle es sich daher im Interesse unserer ärmeren Mitbürger, (denn das seien gerade diese Aftermeier) dem Aftermeier eine solche Verpflichtung nicht aufzulegen.

Dr. F. A. Meyer: Rogge kehre das von ihm vorgeschlagene Verhältniß gerade um. Er schlage vor, daß, wenn der Aftermeier sich ablöse, er sich nicht allein vom Hauptmeier, sondern auch vom Gutsherrn ablösen solle, Rogge meine aber, daß er, der Redner, der Ansicht sei, daß der Aftermeier nur dann ablösen könne, wenn der Hauptmeier sich ablöse. In Bezug auf das von Dr. Schumacher Vorgebrachte erwiedre er, daß, wenn jener Grund auch hin und wieder Etwas für sich zu haben scheine, dennoch im Interesse der Sache nicht durchgreife, denn einmal seien die Leistungen des Aftermeiers nicht bedeutend, auf der andern Seite beabsichtige man doch einen freien Bauernstand zu schaffen. Dieses Ziel könne nur erreicht werden durch Maaßregeln, welche darauf hinführen, die Lösung der Meierverhältnisse zu beschleunigen. Außerdem aber auch würde das Ablösungsverfahren sich vervielfachen, wenn der Aftermeier sich vom Hauptmeier ablösen könnte und nicht zu gleicher Zeit auch vom Gutsherrn ablösen müßte.

Wischmann: Er würde im Interesse der Aftermeier der Ansicht Dr. Schumacher's beitreten, wenn er nicht die Nothwendigkeit erblicke, daß man die Aftermeier zwingen müsse, freie Leute zu werden; er unterstütze daher das Amendement Dr. Meyer's.

Die Discussion wird geschlossen.

G. Rathkamp. Die Sache liege nicht ganz klar. Es sei gesagt, daß wenn der Aftermeier sich ablöse, er nicht an den Obergutsherren gebunden sei — —

Präsident: Ueber die Sache selbst könne er dem Redner nicht mehr das Wort geben.

§ 8 des Deputationsentwurfs wird verworfen, § 7 des Commissionsentwurfs unter Streichung der Worte:

„und ist dieser verpflichtet u. s. w. bis zu entschädigen"

wird nebst dem Amendement Dr. Meyer's zum Beschluß erhoben.

Richter Klugkist bemerkt, daß in Bezug auf den angenommenen § 7 noch eine Redactionsveränderung stattfinden müsse; statt: „nach § 4" werde es daselbst heißen müssen: „nach § 2 und 3", weil der Deputationsentwurf gemeint sei. (Wird beliebt.)

Richter Klugkist verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, deren Fassung genehmigt wird.

Schluß der Sitzung 9½ Uhr.

Antrag (unter Nr. 27 d. Tgsordng).

Geehrter Herr Präsident!

Wir erlauben uns, Sie ergebenst zu bitten, nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung zu stellen:

„Die hohe Bürgerschaft wolle den am 20. Juni gefaßten Beschluß wegen der Ablösung der Hand- und Spanndienste nochmals einer Prüfung unterziehen, da uns scheint, als wenn derselbe direct gegen den Geist und gegen den Wortlaut der von uns angenommenen Grundrechte ist und behalten uns die nähere Motivirung dieses Antrags vor."

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Henrich Rogge.
Emil Meyer.

einen Differenzier einfüge, so verlange der Hauptgrundsatz meines Antrags, daß dem Differenzier ein Recht gegeben werde, welches jedem Angeklagten zusteht, nämlich das Recht, das letzte Wort zu haben.

Dr. Schulz: Ich möchte bemerken, daß die jetzige Fassung, welche der Differenzier an den Staatsanwalt, nicht an den Angeklagten zu stellen habe, gewöhnlich den Zweck der Intervention hinfort nicht mehr für die Partei der Differenzierte habe.

Fiedler: Ich habe nur das Wort ergriffen, um mich zu erklären, als es sich darum handelte, ob den Differenzier, wenn er zu spät komme, eine Strafe treffen solle. Ich halte es für unzweckmäßig, eine solche Strafe zu verhängen, da ja der Differenzier nur dann Interesse habe, wenn er Gründe dafür habe, daß das Urtheil ungerecht sei.

Dr. Heinrich beantragt Schluß, weil doch der Antrag Dr. Schumacher zurückgezogen sei, also eigentlich kein Differenz weiter vorliege.

Schluß verworfen.

Dr. H. Meyer: Er empfehle der großen Versammlung seinen Antrag, indem die Streichung vielleicht einmal Anlaß zu Streitigkeiten geben könnte. Uebrigens schlage er vor, im § 7 des Commissionsentwurfs hinter „Interesse" anzufügen:

„in welcher Zeit mit der Ablehnung vom Angeklagten."

(Unterstützt.)

Berger: Er müsse sich gegen diesen Zusatzantrag erklären: es sei Unsinn, der Differenzier könne am Ende des Hauptverfahrens, nicht über die Annahme des Commissionsantrags abgehört werden.

Dr. Schumacher: Die Zahl der Vertreter müsse auf einen vollständigen Zeitraum berechnet werden. Dr. H. Meyer wünsche nur, daß der Differenzier seine zwei Vertreter zu jeder Zeit ablehne, während es aber sei bis zum Beginn der Hauptverhandlung. Er könne sich dem Antrag Dr. H. Meyer's nicht anschließen.

Die Discussion wird geschlossen.

Präsident: Die Sache liege nicht ganz klar. Es sei gesagt, daß wenn der Differenzier sich ablehne, er nicht an den Verhandlungen theilnehmen sei ——

Fiedler: Lieber die Sache selbst könne er seine Ansicht nicht mehr aus Ruhe geben.

§. 8 des Commissionsentwurfs wird verworfen. §. 7 des Commissionsentwurfs unter Streichung der Worte:

„und die letzter verpflichtet sein, bis zur Urtheilsfrage" wird nach dem Amendement Dr. Meyer's zum Beschluß erhoben.

Richter Reinhold bemerkt, daß in Folge auf den angenommenen § 7 noch eine Redactionsveränderung stattfinden müsse: statt: „nach § 4", setze es beliebt beizubehalten: „nach § 2 und 3", weil der Commissionsentwurf gemeint sei. (Wird bejaht.)

Richter Reinhold verliest die Begründung, seinen Antrag betreffend.

Schluß der Sitzung 9¼ Uhr.

Protokoll (unter Mitwirkung des Stenographen).

(Geschrieben Dieter Bergmann.)

Wir erlauben uns, Sie ergebenst zu bitten, nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung zu stellen:

Die hohe Strafkammer wolle den am 20. Juni gefaßten Beschluß wegen der Ablehnung der Handlungen und Commissionäre nochmals einer Berathung unter-

№. 14.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 11. Juli 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung um 3 Uhr.

Nach Verlesung des officiellen Protokolls, wogegen keine Reklamation erfolgt, bemerkt der

Präsident: „In Beziehung auf das Fehlen in den Versammlungen der Bürgerschaft sagt die Geschäftsordnung Folgendes:

(Verliest Art. 3. c derselben.)

Ich muß nun zwei hierher gehörige Fälle anführen. Der erste ist: Gerd Wischhusen in Grambke hat mehr als sechsmal nach einander gefehlt; ich habe denselben Namens des Bürgeramts erinnert und theilt mir derselbe mit, daß er ein Bein gebrochen habe und krank darniederläge, indeß hoffe, die Versammlungen der Bürgerschaft bald wieder besuchen zu können. Ich glaube, daß unter solchen Umständen diesem Herrn ein Urlaub bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit zu bewilligen ist. Der zweite Fall ist folgender: F. Winkelmann ist ebenfalls in mehr als 6 auf einander folgenden Sitzungen abwesend gewesen; ich habe ihn, da er in Bremen nicht anwesend ist, nicht amtlich erinnern können, indeß hat mir derselbe aus Bad Nenndorf ein Schreiben übersandt, worin er anführt, daß bisher Geschäfte ihn in Frankfurt aufgehalten haben und er in 14 Tagen in Bremen anwesend sein werde, um den Versammlungen der Bürgerschaft beizuwohnen. Ich glaube, daß auch diesem Herrn ein Urlaub bis zu 14 Tagen zu gestatten ist. Wenn Niemand etwas dagegen erinnert, nehme ich Beides als von der Bürgerschaft genehmigt an." (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Verlesung der Tagesordnung (gültig auch für die nächste Sitzung vom 14. Juli):

1) Erneuerung
   a. der Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule;
   b. der Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Navigationsschule, der Zeichnenschule für Künstler und Handwerker und des Seminars;
   c. der Deputation zur Verwaltung der Fonds der Neben- und niederen Schulen;
   d. der Deputation für das Zuchthaus und das Gefangenhaus.
2) Local für die Versammlungen der Bürgerschaft, nebst darauf bezüglicher Vorstellung.
3) Ablösungsordnung.
4) Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt.
5) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
6) Jagdordnung nebst Unterantrag.
7) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.
8) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
9) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
10) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
11) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
12) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
13) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
14) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
15) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
16) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
17) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
18) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.

19) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.

20) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet.

21) Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.

22) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.

23) Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.

24) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.

25) Antrag, betreffend die Truppeneinquartierung in Bremerhaven.

26) Antrag, betreffend die Ablösung von Hand- und Spanndiensten.

27) Zweiter Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

28) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.

29) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

30) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.

31) Antrag, betreffend Bremens Stellung zur Reichsverfassung.

Sodann, bemerkt der Präsident, habe er gestern Morgen eine Mittheilung des Senats vom 9. Juli erhalten, betreffend:

1. Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks.
2. Quartiergelder für die Einquartierung zu Bremerhaven.
3. Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.
4. Bürgerweide.
5. Ausweisung von Bauplätzen in Bremerhaven.

Ferner ebenfalls gestern von Albertus Meyer einen Unterantrag zu den gesetzlichen Bestimmungen für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen (Anl. 1.), endlich gestern Abend eine Mittheilung des Senats vom 10. Juli, betreffend:

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Verliest die

Mittheilung des Senats vom 9. Juli.

Richter Donandt: Die Punkte 1, 2, 3 und 4 werden ohne Weiteres von der Bürgerschaft als erledigt betrachtet werden können und stelle er in diesem Sinne einen Antrag darauf.

Was Nr. 5 betreffe, so scheine die Ausweisung von Bauplätzen nur unter der Voraussetzung einer zweckmäßigen Entwässerung beantragt worden zu sein. Da nun der damalige Beschluß der Bürgerschaft diesem Antrag nicht entsprechend gewesen sei, so scheine es ihm den Verhältnissen vollkommen angemessen, sich mit der vom Senat beantragten Berichterstattung Seitens der Deputation für Bremerhaven einverstanden zu erklären und beantrage er:

„der Ansicht des Senats in dieser Hinsicht beizutreten."

Die Anträge Richter Donandt's werden angenommen.

Präsident verliest die

Mittheilung des Senats vom 10. Juli, betreffend Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Richter Donandt: „In Beziehung auf die so eben verlesene Mittheilung des Senats stelle ich den Antrag:

„„die Bürgerschaft wolle beschließen:
dem Senat für seine Mittheilung zu danken und ihm zu erklären, daß sie für den darin angedeuteten Fall weiteren Eröffnungen entgegensehe.""

„Ich glaube, meine Herren, wir müssen uns in dieser Angelegenheit kurz fassen; es ist überhaupt die Zeit des Sichkurzfassens gekommen. Die Zeit der Reden ist so ziemlich vorüber, insofern diese Reden das Produkt des überströmenden Gefühls waren. Unsere Gefühle müssen wir einstweilen schweigen heißen; die Aufgabe deutscher Männer ist es jetzt, sich entschlossen und besonnen zusammenzufassen und zu retten, was noch zu retten ist. Seit der Zeit, wo die deutsche Frage zuletzt in dieser Versammlung verhandelt worden ist, haben die Verhältnisse, wie Ihnen Allen aus den Zeitungsnachrichten bekannt sein wird, ihren sehr beschleunigten Entwickelungsgang fortgesetzt; die damals noch bestehende Nationalversammlung hat zu existiren aufgehört; der von dieser Versammlung zuletzt noch erwählte Reichsvorstand kann eigentlich nicht einmal als gestorben bezeichnet werden, weil er nie lebensfähig gewesen. Selbst die Centralgewalt, welche zu der Zeit, als die nun leider! großentheils verwelkten Hoffnungen des deutschen Volkes noch in voller Blüthe standen, von der Reichsversammlung eingesetzt worden war, kann so gut als erloschen bezeichnet werden. Es ist damit ein Zustand für das deutsche Volk eingetreten, wie früher im deutschen Reich zur Zeit eines Interregnums obzuwalten pflegte, wo es an der Herrschaft eines für Alle gleich verbindlichen Gesetzes gebrach. Während auf der einen Seite die alte deutsche Bundesverfassung, wie sie vor dem März vorigen Jahres bestand, faktisch aufgehört, wenigstens Niemand den Muth hat, sich wieder auf dieselbe zu berufen, ist auf anderer Seite nichts an die Stelle getreten, was als Mittelpunkt für die deutschen Verhältnisse gelten könnte. Dieser Zustand ist um so heilloser und gefährlicher für die kleineren Staaten, da bekanntlich der größte zum früheren deutschen Bunde gehörige Staat aus allen Kräften dahin strebt, den jetzigen Zustand so lange zu erhalten, bis er im Stande sein wird, seine Interessen zum Nachtheil derer des übrigen Deutschlands und wenn es sein müßte mit dem Schwert in der Hand, geltend zu machen. Denn man kann es sich nicht verhehlen, daß — um den Namen dieses Staates

zu nennen, der einst in bessern Tagen gerühmt wurde als „an Siegen und an Ehren reich" — daß Oesterreich, sobald es freie Hand in Italien und in Ungarn haben wird, seinem gegen die Neugestaltung Deutschlands bereits eingelegtem Proteste auch mit gewaffneter Hand Nachdruck zu geben entschlossen ist. Es ist daher für die übrigen Staaten dringendes Bedürfniß, so schnell als irgend möglich einen neuen Mittelpunkt für Deutschland zu gewinnen, zu einer Einheit sich zu concentriren, bevor jenes Sondergelüste seine auflösenden Kräfte im vollen Umfange geltend zu machen in den Stand komme. Die 28 Staaten, welche sich für die Reichsverfassung erklärt hatten, haben freilich anfänglich vereinzelte Versuche zu einem gemeinschaftlichen Wirken gemacht, allein diese sind sämmtlich fehlgeschlagen, theils wohl weil die Frankfurter Reichsverfassung in der That, nachdem Preußen die ihm darin zugedachte Würde abgelehnt, offenbar unausführbar geworden war, theils, weil sie, sämmtlich zu den kleineren Staaten zählend, den Einflüssen des mächtigen Preußens sich nicht haben entziehen können. Es ist daher die Einigung, welche auch wir als wünschenswerth erkannt hatten, zwar versucht, aber nie erreicht worden. Mittlerweile hat bekanntlich Preußen sich mit Hannover und Sachsen vereinigt und, um doch zunächst nur erst wieder eine formelle Einigung, die gänzlich mangelt, zu gewinnen, ein Bündniß vorgeschlagen, kraft dessen eine Bundesverfassung für Deutschland provisorisch hergestellt, die Executivgewalt Preußen übertragen und ihm zur Seite ein Verwaltungsrath aus Bevollmächtigten der übrigen Staaten mit einem hier nicht weiter zu entwickelnden Wirkungskreise bestellt werden soll. Damit ist zugleich die unter allen Umständen schätzenswerthe Einrichtung eines Schiedsgerichts verbunden. Um aber sodann die deutschen Verhältnisse definitiv zu ordnen, haben die drei Regierungen gleichzeitig die Einberufung eines neuen Reichstages vorgeschlagen und den Entwurf, auf Grund dessen Berathungen über die definitive Reichsverfassung gepflogen werden sollen, schon jetzt vorgelegt. An sämmtliche deutsche Einzelstaaten ist die Aufforderung ergangen, sowohl dem Bündniß beizutreten als sich mit den drei Königreichen zu jenem Entwurfe und der Einberufung des Reichstages auf Grund eines ebenfalls schon entworfenen Wahlgesetzes zu vereinbaren. Diese Einzelstaaten haben nun, nachdem sie, wie gesagt, vergebens versucht, einen Weg auszumitteln, den sie gemeinschaftlich gehen könnten, nach und nach jenem Antrag sich gefügt. Bremen hatte dabei eine sehr schwierige Stellung: es konnte auf der einen Seite nicht geradezu ablehnend sich erklären, auf der andern Seite mußte es sich vor einer voreiligen Zustimmung hüten; seine nächste Aufgabe mußte sein, wie auch die Bürgerschaft es früher gewünscht, mit den Nachbarstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln sich zu verständigen. Soviel mir erlaubt ist, Ihnen aus den, der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Centralgewalt gemachten Mittheilungen zu eröffnen, kann ich Ihnen sagen, daß der Senat fortwährend bemüht gewesen ist, von den Intentionen und Maßregeln dieser Nachbarregierungen Kenntniß zu erhalten und danach seine Schritte zu bemessen. Nach und nach haben nun sämmtliche norddeutsche Regierungen und zwar auch diejenigen, welche früher unbedingt der Frankfurter Reichsverfassung beigetreten waren, sich entschlossen, einen Bevollmächtigten nach Berlin zu senden, um sich mit dem Verwaltungsrath, welcher zunächst aus Bevollmächtigten von Preußen, Hannover und Sachsen bestellt ist, in Einvernehmen zu setzen, von demselben die nähern Bedingungen des Beitritts zum Bündniß zu erfahren und sich namentlich darüber zu vergewissern, ob das zur Berufung des neuen Reichstags vorgeschlagene Wahlgesetz nach Ansicht der drei Königreiche ohne alle Modificationen angenommen werden solle, oder ob und welche Abänderungen desselben noch zulässig seien. — Unter diesen Umständen war es das Gebot unabweislicher Nothwendigkeit, daß der Senat sich entschließen mußte, zu gleichem Zwecke ebenfalls einen Bevollmächtigten nach Berlin zu senden. Der Senat setzt uns jetzt von diesem Schritt in Kenntniß und zwar in folgender Weise.

„er habe keinen Anstand nehmen können, einen Bevollmächtigten nach Berlin abzuordnen, um von den Bedingungen des Bündnisses genauere Kenntniß zu erhalten und rücksichtlich derselben das Interesse Bremens bestens geltend zu machen — und werde er nicht verfehlen, der Bürgerschaft über diesen Gegenstand weitere Mittheilungen zu machen, sobald die angedeuteten Verhandlungen zu verfassungsmäßig vorzulegenden Ergebnissen geführt haben sollten." —

Unter den obwaltenden, von mir nachgewiesenen Umständen wird die Bürgerschaft meiner Ueberzeugung nach sich nicht anders erklären können als ich Ihnen vorgeschlagen habe, und empfehle ich daher meinen Antrag zur Annahme."

(Unterstützt!)

Ordemann: „Ich muß mich gegen diesen Antrag erklären, weil er durchaus nicht der Sachlage gemäß ist und beantrage dagegen:

„„Die Bürgerschaft wolle beschließen:
Ihre Erklärung über die vorliegende Mittheilung des Senats für heute auszusetzen und eine Commission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, welche über die Art und Weise, wie sich die Bürgerschaft zu erklären hat, berichte und Vorschläge in dieser Hinsicht mache.""

„Die Sache ist von zu hoher Wichtigkeit, als daß wir so ohne Weiteres darüber hinweggehen dürften. Hannover hat sich dem Bündniß, wie erst vor wenigen Tagen verlautete, nur unter der Bedingung des Beitritts Oesterreichs angeschlossen und ich sehe deshalb durchaus keine Gefahr darin, wenn auch wir noch zögern, zumal einem solchen Verfassungsentwurfe gegenüber, wie ihn die drei königlichen Regierungen proponiren. Die Bürgerschaft muß sich ihre Erklärung meiner Ansicht nach in dieser wichtigen Sache für heute noch vorbehalten."

Kotzenberg: Er habe ebenfalls einen derartigen Antrag auf Aussetzung stellen wollen. Bei einer einmaligen Verlesung der Senatsmittheilung könne man sich kein genügendes Urtheil bilden, die Sache sei noch zu neu und müsse man die Mittheilung erst gedruckt in den Händen haben, um sie dann zu prüfen; dann könne man in dieser wichtigen Angelegenheit erst eine Antwort legen. Unterstützt Ordemann's Antrag.

Richter Donandt: „Ich würde diesem Antrag auf Aussetzung nichts entgegensetzen, wenn ich nur den allergeringsten Erfolg davon erwarten könnte. Die Mittheilung des Senats beruht auf einer genauen Kenntniß der mittlerweile zwischen den einzelnen Regierungen gepflogenen Verhandlungen, eine Kenntniß, welche der Commission, wie sie auch zusammengesetzt sein mag, abgehen wird. Sie wird demnach nicht im Stande sein, mit einer solchen Kenntniß der Verhältnisse zu urtheilen. Ich glaube, daß in einer

solchen Angelegenheit die Bürgerschaft dem Senat allerdings Vertrauen schenken muß: er kennt jene Verhältnisse, kann sie indeß nicht mittheilen, da er durch die zwischen Regierung und Regierung bestehenden Beziehungen gebunden ist. Seine Empfehlung, sein Rath beruht auf jener Kenntniß, die Sie ihm zutrauen müssen, deren Mittheilung von ihm indeß nicht verlangt werden kann. Deswegen ist eine Commissionsberathung, wie sich im Voraus behaupten läßt, nutzlos. Was von Hannover erwähnt wurde, meine Herren, ist vollkommen unbegründet: Hannover hat sich dem Berliner Entwurf geradezu angeschlossen und nur den Vorbehalt ausgesprochen, bei dem zu berufenden Reichstage auch seinerseits Vorschläge, wie sie natürlich ein Jeder vorschlagen mag, machen zu können. Es hat nur vor einiger Zeit, vor Abschluß des Bündnisses mit Preußen, Ideen geäußert, wie das Eine oder Andere im Entwurf geändert werden könne, ist aber dem Bündniß nicht abtrünnig geworden. Das beiläufig, nur um Ihnen zu beweisen, daß auf Zeitungsnachrichten nicht immer zu bauen ist. Halten Sie dafür, daß durch Ernennung einer Commission, was ich im höchsten Grade bezweifeln muß, irgend beigetragen werden wird, die Kenntniß der Bürgerschaft über die obwaltenden Verhältnisse zu vernehmen, so ernennen Sie sie; ich halte es für überflüssig."

Wischmann unterstützt den Antrag Ordemanns. „Wir sind nun schon einmal gleichsam mit unserm Staatsschiff zwischen zwei Klippen gerathen, da wird es nun so große Eile nicht haben, und Zeit gewonnen ist viel werth. Wir wissen nicht wie schnell Oesterreich mit Ungarn fertig wird, oder ob Ungarn siegt, das steht bei Gott; wir wissen nicht, was sich in Deutschland ereignen wird. Sollten die Befürchtungen Richter Donandt's in Betreff Oesterreichs sich bestätigen und die großen Mächte Lust haben sich zu schlagen, so wäre es vielleicht möglich, das wir dann neutral bleiben könnten. Bei einer so hochwichtigen Angelegenheit können wir wohl als besonnene Männer uns ein paar Tage Zeit nehmen, und die Sache gründlich überlegen; auch will es mir scheinen, als ob wir durch Annahme des Donandt'schen Antrags dem Senat gleichsam freie Hand geben und daß in jenem Antrag schon eine halbe Genehmigung liege. Ich glaube also, daß keine Gefahr im Verzuge ist; und können wir demnach den Antrag Ordemann's ohne alles Bedenken annehmen."

H. H. Meier: „Der Antrag Donandt's, den ich unterstütze, scheint mir durchaus sachgemäß zu sein. Wenn Wischmann in der Annahme des Antrags eine halbe Genehmigung des Beitritts Bremens zu jenem Bündnisse erblickt, so scheint er mir den Antrag nicht recht verstanden zu haben. Der Senat erklärt im Gegentheil ausdrücklich: Wir wollen erst die Bedingungen des Anschlusses vernehmen, und dann, wenn es sich um die Frage des Anschlusses selbst handelt, will der Senat die nöthigen Mittheilungen darüber an die Bürgerschaft machen. Bis dahin brauchten wir eigentlich gar nichts zu sagen, auch sagt Richter Donandt in seinem Antrag nur ganz einfach: Wir haben es uns bemerkt, daß ein Bevollmächtigter nach Berlin gegangen ist und erwarten weitere Mittheilungen; wenn diese erfolgen, werden wir uns erklären. Der von Wischmann gewünschte Vorbehalt liegt gerade in der von Donandt vorgeschlagenen Erklärung. Indeß, wenn die Bürgerschaft in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache eine sofortige Erklärung nicht wünscht, würde ich meinerseits gegen eine Aussetzung nichts haben, obgleich ich vorzugsweise für den Antrag Donandt's bin. Auf das entschiedenste bin ich aber gegen Ernennung einer Commission, weil ich sie für nutzlos halte, und glaube, daß sie nichts weiter thun kann, als was jedem einzelnen Vertreter frei steht. Oder erwartet man etwa, daß die Commission den Senat ersuche, sämmtliche auf die Angelegenheit bezügliche Papiere vorzulegen? Der Senat würde dann erwidern, daß er das nicht thun könne, daß man kein Recht habe, das zu verlangen. Hegt man also wirklich in Bezug auf die von Richter Donandt beantragte Erklärung Bedenken, so möge man die Sache einfach aussetzen und stelle ich einen eventuellen Antrag darauf".

(Unterstützt.)

Th. Bastian: „Als in der früheren Bürgerschaft ein Antrag vorlag, eine Krone anzubieten, wissen wir Alle, wie viel Verletzendes in einem solchen Entschlusse lag. Aufs tiefste muß es uns nun verletzen, wenn wir uns jetzt in die Ansichten, welche den Berliner Entwurf hervorgerufen haben, hineindenken sollen. Nur gezwungen können wir das thun. Es steht schon in der Bibel: Fürchtet nicht den, der den Körper, wohl aber den, der Geist und Seele tödtet. Und darum müssen wir nicht bange sein, wenn wir auch durch die Gewalt auf 10 Jahre zurückgedrängt werden; wenn aber die Lauheit sich unserer bemächtigt, wenn wir durch materielle Interessen geleitet, mit dem für die Erhebung Deutschlands anerkannten Princip uns in Widerspruch setzen, dann haben wir die Seele getödtet, nicht allein für 10 Jahre, nein, für unsre Kinder und Kindeskinder. — Der erste Redner sagt nun, die Zeit der Reden sei vorbei. Mit der Waffe zu kämpfen ist nicht an der Zeit und darum, meine ich, thut die freie Rede doppelt noth, nicht zurückhalten dürfen wir sie, — grade jetzt, wo Furcht und Gleichgültigkeit und materielle Interessen sich immer mehr geltend machen. Ich unterstütze den Antrag Ordemann's auf's allerstärkste. Es wird verlangt, Vertrauen in unsre Regierung setzen. Die Mitglieder derselben sind gewiß, wie wir Alle wissen, Ehrenmänner, aber, eine Regierung ist immer eine Corporation und, wer setzt jetzt Vertrauen in eine Regierung? Welcher Deutsche der wirklich deutsch fühlt, thut das? Die Antwort geben Sie sich selbst. Die Sache muß aber reiflich erwogen werden. Zwar weiß ich für meine Person was ich zu thun habe, aber ich bin weit davon entfernt zu glauben, daß Alle meine Ansicht theilen, denn leider ist es die sonst recht lobenswerthe Klugheit, welche oft das Edle im Menschen ertödtet. Ich wünsche eine Commission, überhaupt um zu prüfen, ob es an der Zeit ist, auf die Ideen des Senats einzugehen. Ich glaube mit unserm verehrten Vicepräsidenten gerade, Zögern thut noth, wir wissen nicht, in wie weit der nach Berlin gesandte Bevollmächtigte fortschreiten und handeln wird. In der jetzigen Zeit kann sich in wenigen Wochen viel ereignen: die Regierungen von Hannover und Sachsen haben zwar zugestimmt, man muß aber einen Unterschied machen zwischen Regierung und Volk. Was das thun wird, wissen wir nicht". Unterstützt den Antrag Ordemann's. (Bravo!)

Kotzenberg: „Wenn ich den Antrag Ordemann's unterstützte ist es keineswegs aus Mißtrauen gegen den Senat geschehen. Ich erkläre hiermit, daß ich durchaus kein Mißtrauen gegen den Senat wegen dieser Angelegenheit hege, möchte aber nicht daß wir eine für uns hochwichtige Sache so über's Knie abbrächen. In der von Donandt vorgeschlagenen Erklärung liegt freilich keine Billigung dessen, was der Senat wohl thun

wird, allein die Bürgerschaft hat sich, wenn sie sie annimmt, die Gelegenheit entgehen lassen, auch ihre Meinung über die deutsche Angelegenheit einmal zu äußern und glaube ich, daß es gut ist, wenn durch eine solche Erklärung der Senat erfährt, wie die Bürgerschaft über die deutsche Angelegenheit denkt. Sie wird ihm bei den anzuknüpfenden Unterhandlungen eine Richtschnur abgeben, da alle Verträge der Genehmigung der Bürgerschaft bedürfen, wenn überhaupt ein solcher Vertrag zu Stande kommt, woran ich indeß sehr zweifle. Ich halte eine Commission für dringend nothwendig: mag sie auch die allergenauste Kenntniß der Verhältnisse nicht haben, das Allgemeine wissen wir Alle und das wird wohl für unsern Staat maßgebend sein müssen."

Dr. F. A. Meyer für einfache Aussetzung und gegen Ernennung einer Commission. „Sie kann uns nichts Neues vorlegen, als das, was ein Mitglied der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Centralgewalt, Richter Donandt uns bereits hinreichend auseinandergesetzt hat. Ich motivire den Antrag auf Aussetzung durch Folgendes: Die Mittheilung des Senats ist augenscheinlich diplomatisch gehalten. Schon mit der Absendung eines Bevollmächtigten nach Berlin scheint ein Schritt gethan zu sein zu dem Entschlusse Bremens, die so theuer erkämpfte Reichsverfassung aufzugeben, wenn die Verhältnisse der Art sind, daß diese Verfassung nicht haltbar wäre. Die Zweckmäßigkeit dieses Schritts und ob Bremen sich der Nothwendigkeit jenem Bündniß beizutreten, wird entziehen können, mag für jetzt ununtersucht bleiben, das Verhängniß könnte uns zu einer Verleugnung der Reichsverfassung treiben; wir würden aber eine solche Nothwendigkeit schon jetzt anerkennen, wenn wir den Antrag Donandt's pure annähmen. Ich trage also auf Aussetzung an, indem ich der Meinung bin, daß jeder schon hinlänglich unsere öffentlichen Verhältnisse kennt, um für sich die Sache einer ruhigen Erwägung unterziehen zu können."

(Unterstützt.)

Ordemann: „Ich bin von Donandt und H. H. Meier durchaus mißverstanden worden, wenn sie meinen, daß ich wünsche, es möge eine Commission über die deutsche Angelegenheit überhaupt und Bremen's Stellung dazu berichten; ich weiß sehr wohl, daß derselben dazu nicht das gehörige Material vorliegen würde. Ich wünsche vorzüglich darüber einen Commissionsbericht, ob es überhaupt räthlich ist, daß Bremen sich dem Sonderbündniß anschließt. Ich bin der Meinung, daß Bremen sich nicht anschließen muß: ich will lieber einen ehrlichen Absolutismus, wie einen unehrlichen Constitutionalismus, der mit der Freiheit und Einheit des Volkes ein freches Spiel treibt. Mit einer solchen Unehrlichkeit müssen wir Bremer uns nicht befassen, sondern treu und consequent unsern Weg gehen. Als Preußen früher die deutsche Krone angeboten wurde, lehnte es sie ab, weil ihm die Reichsverfassung mißfiel; jetzt will es wohl die Hegemonie, dabei aber dem deutschen Volk obendrein die Freiheit rauben. Aber das kann Oesterreich dann eben so gut; um den Preis wollen wir unser Vaterland nicht zerreißen und einen Bürgerkrieg herbeiführen. Ueberlegen wir uns die Sache und erklären wir uns dann in einer Weise, wie es der Bürgerschaft geziemt."

J. G. Meyer: „Was ich sagen wollte, ist durch Kotzenberg größtentheils erledigt: wir wollen die Sache nicht deswegen aussetzen, um nur eine Antwort demnächst zu geben, sondern um den Bericht einer Commission zu vernehmen, welche die Frage durchdenken und beleuchten wird. Wollten wir die Sache nur aussetzen, so kämen wir um keinen Schritt weiter: ich kann nur den Antrag Ordemann's unterstützen."

Dr. Tidemann: „Wenn wir die Erklärung des Senats in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand mit wenigen Worten zusammenfassen, so sagt er nichts weiter als daß er unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen Deutschlands es für seine Pflicht gehalten hat, einen Bevollmächtigten nach Berlin zu senden um dort nach Feuer und Licht für Bremen zu sehen. Eine weitere Anzeige macht er der Bürgerschaft nicht und giebt nur noch die Zusicherung, daß sobald etwas sich ereigne, was verfassungsmäßig zu erledigen sei, die Bürgerschaft davon Kenntniß erhalten werde. Wenn nun die Bürgerschaft darauf erwiedert, sie habe die Mittheilung vernommen und erwarte seiner Zeit das weitere, so genügt das vollständig. Das ist der Antrag Donandt's, es liegt darin eine einfache Aussetzung, einen andern Sinn kann ich nicht erblicken. Die letzten Redner gehen viel weiter, sie wollen eine Commission, welche darüber berathe und berichte, ob es für Bremen zweckmäßig sei, sich der von Preußen entworfenen Verfassung anzuschließen. Darum handelt es sich indeß in diesem Augenblick noch gar nicht und können wir daher auch eine solche Commission nicht niedersetzen: sie könnte nur darüber berathen wie wir zu antworten haben. Eine zweckmäßigere Antwort aber, als die von Donandt beantragte kann es meiner Ansicht nach nicht geben, es wird damit das, was Wischmann wünscht, erreicht: daß nämlich die Bürgerschaft sich auf's Lauern lege. Eine Regierung dagegen darf das nicht. Uebrigens wollen wir uns keine Illusionen machen: in der politischen Waagschaale Deutschlands bedeutet Bremen gar nichts, wir werden das thun müssen, was die übrigen norddeutschen Staaten gemeinschaftlich beschließen. Unsere Stimme ist aber von Gewicht und Bedeutung, wo es sich um die Handels- und Zollinteressen Deutschlands handelt. Damit nun bei den Berathungen der Regierungsbevollmächtigten das Gewicht, was die Hansestädte in dieser Beziehung in Anspruch zu nehmen vollkommen berechtigt sind nicht fehle, ist ein Bevollmächtigter nach Berlin geschickt worden und können wir dem Senat nur Dank für diese Maßregel wissen. Geschähe das nicht, so würden wir nicht gehört, wir müßten stillschweigend hinnehmen, was uns von obenherab geboten wird und mit Recht würde unsere Staatsgenossenschaft uns Vorwürfe über unser Zögern machen. Mag immerhin die Sache noch auf 8 Tage ausgesetzt werden, indeß, eine Commission könnte nicht in der Weise, wie Ordemann vorschlägt, berathen: das ist uns nicht geboten, sondern nur höchstens darüber, wie wir antworten sollen. Das würde nutzlos sein; ich unterstütze daher den Antrag Donandt's".

C. T. Gevekoht: „Ich trete durchaus den Ansichten des Vorredners bei. Ich glaube man legt der vorliegenden Mittheilung des Senats von mancher Seite eine zu große Wichtigkeit bei. Der Senat sagt ganz einfach, er habe einen Bevollmächtigten nach Berlin geschickt, um sich von der Sachlage zu unterrichten und demnächst wolle er berichten. In wiefern die Bürgerschaft durch die Erklärung „sie habe von der Mittheilung des Senats Anmerkung genommen", wie von Richter Donandt vorgeschlagen, eine Verbindlichkeit auf sich nehmen sollte, kann ich nicht begreifen; anderseits ist aber eben dadurch ein Weg angebahnt um das, was manche Herren durch eine Commission erfahren wollen, weit sicherer zu erreichen. Es ist anzunehmen, daß der Bevollmächtigte

keinen Auftrag hat, anderweitig irgend wie handelnd aufzutreten. Demnach ist dabei nichts verfängliches und es wird dadurch nur erreicht, was man hier selbst als wünschenswerth ausgesprochen hat: Eine genauere Kenntniß der Sachlage. Ich schließe mich dem Antrag Donandt's an: die Bürgerschaft behält sich damit ihre Beschlußnahme vor und kann später sich entscheiden, wie sie es für gut erachtet. Ich wäre schon damit einverstanden, daß wir uns für jetzt zurückgezogen hielten, aber wenn jeder Staat das thun wollte, so käme nichts zu Stande. Es muß etwas und zwar sofort geschehen, die Ereignisse der letzten Tage haben uns das auf's Eindringlichste bewiesen, und ich halte es für durchaus nothwendig, ein Ziel der Einigung zu erreichen." Erklärt sich gegen eine Commission, für den Antrag Donandt's, eventuell für Aussetzung.

H. H. Meier: „Ich beabsichtigte den von Dr. F. A. Meyer bereits gemachten Antrag zu stellen: auf Aussetzung bis zur nächsten Sitzung. Ich vermag als Mitglied der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur Centralgewalt nicht einzusehen, wie eine Commission irgend wie der Sache förderlich sein kann, andererseits bin ich der Meinung, daß die Bürgerschaft ihre Erklärung über den so hochwichtigen Gegenstand nur nach besonnener reiflicher Ueberlegung geben kann. Das wird nach meiner Ansicht heute, wo wir den Gegenstand erst durch eine einmalige schnelle Verlesung kennen gelernt haben, nicht möglich sein. Um also einem jeden Mitgliede Gelegenheit zur Prüfung und Ueberlegung zu geben, beantrage ich,

„„Aussetzung bis zur nächsten Sitzung"",

die ja schon Sonnabend stattfindet."

Richter Donandt: „Der Senat zeigt uns an — und das ist das Wesentlichste seiner Mittheilung — daß alle diejenigen norddeutschen Staaten, welche die Frankfurter Reichsverfassung anerkannt haben, der Aufforderung Preußens nachgekommen sind. Bremen ist in Norddeutschland der einzige Staat, welcher noch zurück ist und ich gebe wohl zu bedenken, ob es eben sehr rathsam gewesen sein würde, in solchen Beziehungen der allerletzte zu sein, zumal es an direkter Mahnung nicht gefehlt haben dürfte. — Der Senat hat sich aus diesem Grunde veranlaßt gefunden, nicht etwa schon jetzt eine bestimmte bindende Erklärung abzugeben, sondern nur, einen Bevollmächtigten nach Berlin zu senden, um erstens, wie er sagt, genauere Kenntniß von den Bedingungen des Beitritts zum Bündniß zu erhalten, (eine Kenntniß, welche doch nothwendig zu der Erklärung, welche seiner Zeit abzugeben sein wird, vorausgesetzt werden muß), zweitens um die materiellen Interessen Bremens so viel als möglich zu wahren. In letzterer Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß in Berlin auch in Betreff der Handels- und Zollverhältnisse, welche demnächst, wenn das deutsche Reich auf der proponirten Grundlage zu Stande kommt, in's Leben treten müßten, Unterhandlung gepflogen wird. Nehmen wir bei diesen Verhandlungen unsre Interessen nicht wahr, so steht zu fürchten, daß denselben möglicherweise nicht — um mich eines Modeausdrucks zu bedienen — Rechnung dürfte getragen werden; würde uns später aber ein schon fertiges System auch in Beziehung auf Handels- und Zollverhältnisse vorgelegt werden, so würden wir weiter nichts zu sagen haben, als: Ja oder Nein. Wollen wir daher ein Wort mitsprechen bei der eventuellen Neugestaltung der Zoll- und commerciellen Verhältnisse Deutschlands — was doch schlechterdings unser Interesse gebietet — so frage ich Sie: Wie könnte man vernünftigerweise Anstand nehmen, sich der Erklärung des Senats selbst ausdrücklich beifällig zu erklären? Mein Antrag geht aber nicht einmal so weit, sondern nur darauf, daß wir sagen: wir hätten das Mitgetheilte vernommen und sähen den künftigen Eröffnungen entgegen. Da kann man doch wahrhaftig keine gegründeten Bedenken hegen! Wenn Sie freilich die Sache verwirren, wenn Sie Ihre sogenannten Gefühle hinein mischen, wenn Sie glauben, „Ihre Seele werde dabei verderben", freilich dann wird alle weitere Berathung unmöglich. Ich denke, wir sind besonnene Männer, die die Verhältnisse, wie sie sind, ansehen und nicht wie sie nach den subjectiven Gefühlen des Einen oder Andern sein sollten. Stellen Sie sich auf den praktischen Standpunkt als Legislatoren, was Sie doch sein wollen und sollen, so können Sie nicht umhin, meinen Antrag anzunehmen. (Bravo! Ruf nach Schluß.)

Präsident theilt die noch eingeschriebenen Redner mit.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

H. H. Meier: „Ich habe wirklich mit großer Befremdung die weitere Motivirung des Ordemannschen Antrags gehört: eine Commission soll eine Antwort vorbereiten, worin die Bürgerschaft eine Erklärung niederlegt, wie sie sich in allen Fällen dem preußischen Entwurf gegenüber zu halten gedenkt? Das ist eine Unmöglichkeit, indem die Verhältnisse so weit noch nicht gediehen sind und ich würde Jemand, der hier in der Versammlung einen solchen Antrag stellte, ansehen als einen Mann, welcher die Interessen Bremen's auf eine leichtsinnige unverantwortliche Weise blos stellte. Denn das, meine Herren! thut ein Jeder, welcher diese hochwichtige Sache einfach aus den Zeitungsnachrichten aburtheilen, feststellen und sagen will: So wollen wir uns in Zukunft binden, einerlei was kommt, oder: Wir wollen uns nicht binden; und nachher würden wir vielleicht durch die Verhältnisse gezwungen werden, inconsequent zu sein! Das traue ich keinem zu, denn wir würden uns damit nur blamiren. Sie wollen also überlegen, wie die Antwort sein soll und dabei feststellen, wie man in Zukunft sich zu verhalten habe? So habe ich es verstanden und namentlich hat Ordemann dies in bestimmten deutlichen Worten ausgesprochen. Wollen Sie das aber nicht, so nützt die Commission zu nichts. Der Senat wird sich wohl hüten, der Bürgerschaft gegenüber eine Verantwortlichkeit zu übernehmen; sobald die Frage zur Entscheidung steht, wird er geeignete Mittheilungen machen. Er sagt das in seiner Mittheilung und durch seine Mitglieder in der Deputation. Wir vergeben uns mit einer Erklärung, wie Richter Donandt sie beantragt, gar nichts; walten aber Bedenken ob, dann lassen Sie uns die Sache aussetzen bis zum Sonnabend, es werden sich dann vielleicht von jeder Seite Einzelne zu Anträgen vereinigen und die Bürgerschaft wird dann entscheiden, was das Vernünftige ist. Aber eine Commission, welche ihre Kenntniß der Sachlage nur aus sich oft widersprechenden Zeitungsnachrichten schöpft, das kann unmöglich ihre Meinung sein, ich habe zu viel Achtung vor ihrem guten gesunden Urtheil, als das zu glauben. Sie können nur entweder die Aussetzung oder einen ähnlichen Antrag wie den von Richter Donandt gestellten wollen".

Wischmann: „Wenn ich nochmals das Wort nehme, so geschieht es hauptsächlich nur, um wie Kotzenberg auszusprechen, daß ich in eine Aussetzung unserer Erklärung kein Mißtrauen erblicken kann. Ich selbst hege ebenfalls nicht im

Mindesten ein solches Mißtrauen gegen den Senat, und namentlich in dieser Sache, danke ihm im Gegentheil dafür, daß er als oberste Behörde Bremens in seiner Fürsorge einen Diplomaten hingeschickt hat, der seine Fühlhörner ausstreckt, um zu sehen, wie es steht. Ich wünsche aber nicht, daß die Bürgerschaft sich durch eine augenblickliche Erklärung binde. Wir haben schon mehrmals die Erfahrung gemacht, daß oft durch Auslegung eines einzelnen Wortes in den Beschlüssen ein anderer Sinn herausgefunden werden kann. H. H. Meier spricht von blamiren, indeß haben wir uns gewissermaaßen schon dadurch blamirt, daß wir von einem Anschluß an die preußische octroyirte Verfassung sprechen, während wir die Reichsverfassung doch anerkannt haben. Ich möchte daher die Niedersetzung einer Commission, welche uns der diplomatischen Erklärung des Senats gegenüber eine Antwort vorbereite, wodurch wir uns ebenfalls in keiner Weise binden".

Kotzenberg: „Einige Redner haben mit großem Eifer gegen eine Aussetzung gesprochen: ich kann das nicht begreifen. Was wollen wir mit der Aussetzung? Als unbesonnene Leute uns in etwas hineinstürzen? Nein, das Gegentheil, und dagegen eifert man? Noch einmal, ich begreife das nicht. Ich bin nicht nur für Aussetzung, damit wir die Sache überlegen können, sondern auch für eine Commission. Wenn es so dem Einen oder Andern überlassen werden soll, so ist es möglich, daß dann gar keine Antwort vorbereitet ist. Das soll durch eine Commission jedenfalls vermieden werden, mag die Antwort nun kommen, woher sie will, aus den Zeitungen geschöpft sein oder nicht. Ist sie uns nicht genehm, so nehmen wir vielleicht dann den Antrag Donandt's an. Wir wollen Zeit zur Ueberlegung und die Gewißheit haben, daß das nächste Mal eine Antwort vorbereitet ist. Ich bitte daher nochmals, auf den Antrag Ordemann's einzugehen."

Rogge: „Es wurde vorhin gesagt, wir sollten retten, was zu retten sei. Das ist auch meine Ansicht, allein ich glaube nicht, daß diese Rettung darin besteht, daß wir ohne Weiteres die freisinnige Frankfurter Verfassung zum Fenster hinauswerfen und uns durch den Gesandten der löcherigen octroyirten Verfassung auch nur nähern. Ferner ist, ich glaube von Gevekoht, gesagt, daß es gar nicht so wichtig sei, was wir jetzt zu entscheiden hätten; H. H. Meier meint aber das Gegentheil, diese Consequenz kann ich mir nicht zusammenreimen, ich schließe mich der letztgenannten Ansicht an und kann Sie nur auffordern, die Antwort durch eine Commission wohl überlegen zu lassen. Der Senat hat schon gehandelt, hat einen Abgesandten nach Berlin geschickt, gewiß nicht blos wegen der Handelsverhältnisse, die liegen noch in weitem Felde: wenn wir erst eine Einheit Deutschlands haben, dann können wir allenfalls auch daran denken. Es ist schon einmal der Fall gewesen, daß ein Bevollmächtigter nach Frankfurt hauptsächlich deshalb hingeschickt wurde. Der Herr hat allerdings seinen Platz vollkommen ausgefüllt, was hat es aber gefruchtet? Sobald das Uebrige nicht fertig ist, wird auch da nichts geholfen werden können und ich glaube nicht, daß es im Ernst war, wenn Donandt meinte, die Absendung eines Bevollmächtigten geschehe hauptsächlich zur Wahrnehmung der Handelsinteressen. — —"

Richter Donandt: „Ich wollte nur bemerken, daß ich nicht im Spaß, sondern im Ernst spreche und — —"

(Unterbrechung. Ruf: Redefreiheit!)

Rogge: „Auch ist von Donandt gesagt, die Bürgerschaft würde nur vernünftig sein, wenn sie den Vorschlag desselben annehme. Sie werden gewiß der Bürgerschaft eine andere Meinung gönnen und nicht blos das für vernünftig ausgeben, was Sie für vernünftig halten, sondern der Bürgerschaft Zeit zur Ueberlegung geben." (Unruhe.)

Präsident: Er bitte um Ruhe; auch müsse er den Redner darauf aufmerksam machen, daß nach Vorschrift der Geschäftsordnung jeder Redner nach dem Präsidenten, nicht nach einzelnen Mitgliedern gewendet zu sprechen habe.

Rogge: „Wenn ferner gesagt ist, der Abgesandte in Berlin solle sich Kenntniß verschaffen von den Bedingungen des Beitritts, so muß ich darauf erwidern, daß ich nicht glaube, daß man sich dort auf einzelne Bedingungen einlassen wird. Wenn jeder Staat seine eigenen, je nach den Verhältnissen des Einzelstaats verschiedenen Bedingungen stellen und und erwarten könnte, daß man darauf einginge, müßte das eine merkwürdig verschiedenartige Verfassung abgeben. Das kann ich mir nicht denken und Sie nur in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Sache auffordern, eine Commission zu ernennen. Wegen geringfügiger Sachen sind schon Commissionen niedergesetzt worden, lassen Sie uns daher die kleine Mühe bei dieser wichtigen Angelegenheit nicht scheuen!"

(Unterstützt.)

Em. Meyer: „Es thut mir — ich muß es von vornherein aussprechen — leid, daß bei einer so wichtigen Frage von beiden Seiten nicht die gehörige Ruhe beobachtet worden ist. Nur durch ruhige, kalte Ueberlegung der Sache können wir zu einem besonnenen Entschluß kommen. Man spricht zur einen und andern Seite wahrlich nicht mit den besten Worten, so daß ich mich am Ende veranlaßt fühlen könnte, in demselben Tone fortzufahren. Ich will indeß Ruhe behaupten. Donandt sagt, die Zeit der Gefühlsreden ist vorüber. Ich theile seine Meinung: wir müssen, indem wir auf einem praktischen und verzweifelt wankenden Boden stehen, durchaus mit kaltem Blute die Sache scharf in's Auge fassen und daher eben gerade den Antrag Donandt's nicht annehmen. Meine Herren! Thun wir das, so thun wir freilich, wie schon von einigen Rednern bemerkt worden ist, nicht viel, vergeben uns auch nichts. Nehmen wir Donandt's Antrag an, so haben wir aber dem Senat für seine Mittheilung gedankt und gesagt, wir wollten das Fernere gewärtigen. Es versteht sich aber verfassungsmäßig von selbst, daß der Senat uns solche Mittheilungen machen wird und namentlich auch deshalb, da wir einmal den Beschluß gefaßt haben: die deutsche Reichsverfassung besteht zu Recht. Wenn daher etwas diesem Beschluß Entgegenstehendes geschehen soll, kann es nur dadurch geschehen, daß der Senat der Bürgerschaft davon Mittheilung macht und auf Beschlußnahme über den vorzulegenden Gegenstand anträgt. Es ist gesagt, man hege kein Mißtrauen gegen den Senat. Auch ich nicht, aber ein ungeheures Mißtrauen hege ich gegen die preußische Regierung (Unruhe) und wenn man einen Bevollmächtigten zu einer von vornherein mit Mißtrauen angesehenen Regierung sendet, so giebt man damit von selbst zu, daß man schon einen Theil des kleinen Fingers zu der angebotenen Reichsverfassung hergegeben hat oder eine leise Andeutung zur späteren Zustimmung. Ich bin durchaus nicht fähig, augenblicklich sagen zu können, was Bremen frommt, ob die preußische octroyirte Verfassung oder gar keine oder sonst etwas, bin auch der Ansicht, daß, wenn die Bürgerschaft solche Vorschläge vom Senat erhalten hat, worin er sie von

der Absendung eines Bevollmächtigten nach Berlin in Kenntniß setzt, sie ihrerseits mit der ganzen ihr zu Gebote stehenden Würde und Ruhe die Sache überlegen und prüfen muß, obgleich ich sage, daß mit der Absendung eines Bevollmächtigten, wenn auch etwas, doch nur wenig geschehen ist. Ganz was Anderes ist es aber, wenn der Senat sagt, die Bürgerschaft habe durch ihre Mitglieder der Deputation wegen der Beziehungen Bremen's zur Centralgewalt Kenntniß vom Gange dieser politischen Verhältnisse und Unterhandlungen. Da muß ich meinen Herren doch zu bedenken geben, daß dies eben nur die Mitglieder der Deputation sind. Ich habe auch bemerkt, daß die Mitglieder dieser Deputation, wenn nicht alle, doch größtentheils die, welche heute in dieser Sache das Wort genommen haben, theilweise oder ganz in diesen diplomatischen Verhältnissen eingeweiht sind. Dennoch wirft man uns gerade von dieser Seite vor, wir schöpften nur aus Zeitungsnachrichten! Wenn wir das nicht thun sollen, so mögen uns die Mitglieder der Deputation Mittheilungen machen, dann werden wir entweder von vornherein anderer Meinung sein oder wir werden sagen: diese Mittheilungen sind der Art, daß wir uns veranlaßt finden, irgend einen Beschluß zu fassen. Ich unterstütze den Antrag auf eine Commission und werde mir demnächst, da uns in keiner Weise von Seiten dieser Deputation Aufschluß gegeben ist, auf Erneuerung derselben anzutragen erlauben."

(Ruf nach Schluß.)

N. A. Ordemann: „H. H. Meier hat meine subjective Ansicht, daß die Commission zu gleicher Zeit auch über die Stellung Bremens zu dem von Preußen proponirten Entwurf berathen solle, auf eine Weise bezeichnet, die ich nicht weiter erörtern will. Ich glaube, daß der Commission eine solche Berathung wohl zusteht: wir sollen in dieser Angelegenheit beschließen, darum müssen wir vorher wohl prüfen, und man brauchte diese Ansicht von mir nicht auf eine Weise zu bezeichnen, wie es Meier gethan hat."

Der Schluß der Discussion wird beliebt.

Präsident: Es liegen drei Anträge vor, zuvörderst der Antrag Dr. F. A. Meyer's auf Aussetzung, darauf würde der Antrag von N. A. Ordemann folgen, sodann der Richter Donandt's.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag Dr. F. A. Meyer's verworfen, der von Ordemann dagegen angenommen, womit der Antrag Richter Donandt's erledigt ist.

Das Resultat der Wahl der siebener Commission, welche sodann vorgenommen wird, ist Folgendes:

№	1. Rogge	26	Stimmen.
„	2. Philippi	28	„
„	3. Dr. Schultz	17	„
„	4. Kotzenberg	133	„
„	5. Ordemann	117	„
„	6. Dröge	59	„
„	7. Emil Meyer	21	„
„	8. C. D. Seemann	129	„
„	9. D. Albers	44	„
„	10. C. T. Gevekoht	72	„
„	11. Richter Focke	183	„
„	12. Dr. Tidemann	48	„
„	13. Wilh. Brandt	121	„
„	14. Dr. F. A. Meyer	63	„
„	15. Wischmann	140	„
№	16. v. d. Hoop	25	Stimmen,
„	17. H. H. Meier	159	„

Gewählt: Kotzenberg, Ordemann, C. D. Seemann, Richter Focke, W. Brandt, Wischmann und H. H. Meier.

Zu Nr. 1. der Tagesordnung:

Erneuerung verschiedener Deputationen

übergehend, bemerkt der Präsident, der Senat theile unter dem 4. Juni mit, daß er für die unter a. b. c. und d. der Tagesordnung bezeichneten Deputationen, sowie für die Reclamationsdeputation und die Deputation wegen Deichverbände und Deichcassen an die Stelle einzelner ausgeschiedener Mitglieder andere ernannt habe. Die Bürgerschaft habe damals ihre Erklärung auf Antrag Richter Donandt's ausgesetzt. Es erlaube sich nun das Bürgeramt für heute auf Erneuerung der vier auf der Tagesordnung stehenden Deputationen anzutragen, außerdem auch auf die in einer späteren Sitzung vorzunehmende Erneuerung der Mitglieder der Reclamationsdeputation; dagegen die Deputation wegen Deichverbände und Deichcassen, welche keine ständige, sondern eine nur für einen bestimmten Zweck niedergesetzte sei, und ihre Berathungen fast beendet habe, nicht zu erneuern. Er frage also zunächst, ob die Bürgerschaft dem Antrag des Bürgeramts gemäß die Erneuerung der Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule dem Deputationsgesetz zufolge beschließen wolle.

Richter Klugkist beantragt die Annahme des Vorschlags des Bürgeramts und stellt, in Erwägung, daß eine gänzliche Erneuerung verwaltender Deputationen nicht wünschenswerth, den Antrag:

„bei Ernennung der auf der Tagesordnung stehenden verwaltenden Deputationen die zu ernennenden Mitgliedern zur Hälfte aus solchen, welche auf vier Jahr, zur andern Hälfte aus solchen, welche auf zwei Jahr in die Bürgerschaft gewählt sind, zu bestellen." (Unterstützt.)

H. W. A. Kotzenberg beantragt:

„die Bürgerschaft wolle zu Protokoll erklären, daß sie künftig bei der Wahl von verwaltenden Deputationen überhaupt nach dem von Richter Klugkist so eben vorgeschlagenen Modus verfahren wolle."

(Unterstützt.)

Richter Klugkist läßt seinen Antrag fallen, und schließt sich dem Kotzenbergs an.

Der Antrag Kotzenberg's, sowie die Vorschläge des Bürgeramts werden angenommen.

Man schreitet sodann zu den Wahlen, welche folgende Resultate ergeben:

Deputation zur Verwaltung der Fonds der Hauptschule.

Von den auf zwei Jahre Gewählten.

№	1. Aelterm. Haase	195	Stimmen,
„	2. Dr. Schultz	126	„
„	3. Dr. Motz	10	„
„	4. M. Grelle	83	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	Barkhausen	72	Stimmen,
„ 2.	Eisenhardt	127	„
„ 3.	Dr. Kottmeier	4	„
„ 4.	Carl Focke	135	„
„ 5.	Dr. Oelrichs	73	„

Gewählt: Aelterm. Haase, Dr. Schultz, Eisenhardt, Carl Focke.

Deputation zur Verwaltung der Einkünfte der Navigationsschule, der Zeichnenschule für Künstler und Handwerker und des Seminars.

Von den auf 2 Jahr Gewählten.

№ 1.	Kotzenberg	131	Stimmen,
„ 2.	G. G. Ulrichs	71	„
„ 3.	Spilker	189	„
„ 4.	J. P. Meinken	5	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	Weinhagen	133	Stimmen,
„ 2.	Aelt. C. A. Gildemeister	75	„
„ 3.	Eng. Klugkist	60	„
„ 4.	J. G. Greve	127	„
„ 5.	A. W. L. Brauer	5	„

Gewählt: Kotzenberg, Spilker, Weinhagen und Greve.

Deputation zur Verwaltung der Fonds der Neben- und niederen Schulen.

Von den auf 2 Jahre Gewählten:

№ 1.	J. P. Meinken	113	Stimmen,
„ 2.	Albertus Meyer	110	„
„ 3.	Rogge	13	„
„ 4.	H. L. Grommé	77	„
„ 5.	Dr. Meinertzhagen	75	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	G. Hoffschläger	6	Stimmen,
„ 2.	G. Bagelmann	50	„
„ 3.	Böving	162	„
„ 4.	Hunckel	113	„

Gewählt: J. P. Meinken, Albertus Meyer, Böving u. Hunckel.

Deputation für das Zucht- und Gefangenhaus.

Th. Bastian beantragt:

„zu dieser Deputation sechs bürgerschaftliche Mitglieder zu committiren",

während das Bürgeramt nur die Zahl Vier vorschlage.

Richter Klugkist beantragt,

„die von dem Bürgeramt vorgeschlagene Zahl Vier zu belieben";

früher habe diese, eine verwaltende Deputation, ebenfalls aus drei oder vier Mitgliedern bestanden; wenn etwas rasch beschlossen werden solle, stehe das Beschicken so vieler Mitglieder hindernd im Wege.

Th. Bastian: Sein Gegengrund sei ein viel gewichtigerer, jener Einwand nur untergeordneter Natur. Die neue Zeit gebiete ein thätiges Eingreifen in das jetzige Gefangenwesen, dann müssen aber auch Männer genug da sein, welche ihre Zeit der Sache widmen können, die Zahl Vier sei dazu nicht ausreichend, und bitte er seinen Antrag zu unterstützen.

Richter Klugkist: Wenn es sich bei dieser Deputation um eine Reform des Gefangenwesens und der Gefangenhäuser handelte, würde der von Bastian vorgetragene Grund allerdings durchgreifen; es sei hier indeß nur eine ständige Deputation zur Verwaltung der Gefangenhäuser in Rede und bitte er daher es bei der vom Bürgeramt vorgeschlagenen Zahl zu belassen. Der von Bastian angeregte Zweck würde Gegenstand eines besonderen Antrags und eventuell der Berathung einer weit größeren Deputation sein.

Kotzenberg: Es bleibe sich ziemlich gleich, ob 4 oder 6 Mitglieder zu der Deputation gewählt werden; er wünsche nur, daß mit einer solchen Kleinigkeit nicht so viel Zeit verloren gehe.

Der Antrag Bastian's wird sodann angenommen, und der Wahlaufsatz durch Vorschläge aus der Versammlung vervollständigt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	C. D. W. Ernst	109	Stimmen,
„ 2.	Nic. Stürcke	102	„
„ 3.	Joh. Bley	84	„
„ 4.	Dr. H. Gröning	76	„
„ 5.	Mummy	77	„
„ 6.	Diedr. Reinken	110	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	Dr. Tidemann	13	Stimmen,
„ 2.	D. Talla	27	„
„ 3.	Ernst Waltjen	57	„
„ 4.	Joh. Meinken	54	„
„ 5.	Aelterm. Meier	21	„
„ 6.	Pastor Dulon	71	„
„ 7.	Eisenhardt	107	„
„ 8.	Cl. Talla	114	„
„ 9.	Carl Focke	67	„

Gewählt: Ernst, Stürcke, Diedr. Reinken, Pastor Dulon, Eisenhardt und C. Talla.

Präsident ordnet sodann eine Pause bis 7 Uhr an.

Nach der Pause.

C. D. Seemann beantragt:

„sofortige Erneuerung der Deputation für Bremerhaven, oder, wie es nach der neuen Verfassung heißen müsse, für die Häfen und Hafenanstalten zu Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe,"

damit die Bürgerschaft ihrem Beschlusse vom 13 Juni gemäß auch in der Beziehung sich so in der Deputation stelle, daß ihre Majorität möglicherweise in der Deputation vertreten sei, und bitte er um Dringlichkeitserklärung seines Antrags.

H. H. Meier gegen die Dringlichkeit: Die Bürgerschaft habe heute noch Nichts von der Tagesordnung erledigt, das Bürgeramt aber die Wahl dieser großen Deputation nicht erst

vorbereitet. Wolle man sie dennoch vornehmen, so werden in nächster Sitzung die schon so zahlreichen Gegenstände der Tagesordnung anstatt vermindert, durch neuhinzugekommene Anträge noch vermehrt werden.

Richter Klugkist schließt sich der Ansicht des Vorredners an: die Wahl dieser Deputation sei zu wichtig um ohne gehörige Vorbereitung vorgenommen werden zu können. Es seien heute bereits verschiedene Wahlen vorgenommen worden, und könne man füglich zu den andern Geschäften übergehen.

D. Albers: Eine Erneuerung der Deputation werde den jetzigen Mitgliedern selbst nur sehr willkommen sein: er, der Redner, wünsche eine Erneuerung sowohl dieser, als aller andern Deputationen, damit das gehörige Vertrauen zu den Deputationen zurückkehre, warne indeß dringend davor, die Wahl einer Deputation, deren hohes Interesse für Bremen zu Tage liege, ohne weitere Vorbereitung vorzunehmen, während die Verfassung ausdrücklich und mit vollkommenem Recht die Anfertigung eines Wahlaufsatzes durch das Bürgeramt vorschreibe. Er sehe für sofortige Vornahme der Wahl keinen Grund.

Dr. H. Gröning macht darauf aufmerksam, daß sich bereits viele Vertreter entfernt haben, demnach die sofortige Wahl bei der Wichtigkeit derselben nicht angemessen sei.

C. D. Seemann: Die Verfassung schreibe positiv vor, daß sämmtliche Deputationen bis zum 1. Januar 1850 erneuert werden müßten. Ob nun die Erneuerung der betreffenden Deputation heute oder über 8 Tage vor sich gehe, bleibe sich gleich. Wenn man von den nöthigen Vorbereitungen spreche, so erwiedere er, daß eben, weil keine Vorbereitung stattgefunden, die Wahl eine unparteische sein und auf die geeignetsten Männer fallen werde. Von Mißtrauen sei nicht die Rede, indeß scheine die Deputation nicht im Sinne der Bürgerschaft, welche bedeutende Ersparung im Staatshaushalte wünsche, zu handeln. Uebrigens wisse er wohl einen Unterschied zwischen zu rechter und unrechter Zeit Sparen zu machen, das Budget erheische aber dringend Ersparung und halte er darum auch seinen Antrag für dringlich; er wisse nicht, warum man nicht darauf eingehen wolle.

(Ruf nach Schluß.)

Dr. Schumacher: Wenn auf Schluß angetragen werde, verzichte er in Berücksichtigung der edlen Zeit auf's Wort.

Der Schluß wird beliebt, die Dringlichkeitserklärung des Seemann'schen Antrags abgelehnt.

Uebergehend zu Nr. 2 der Tagesordnung:

Lokal für die Versammlungen der Bürgerschaft nebst darauf bezüglicher Vorstellung.

recapitulirt der Präsident die Sachlage und verliest eine, von einer Anzahl Architekten und Künstler unterzeichnete Vorstellung:

„Hochlöbliche Bürgerschaft!

Es ist mehrfach ausgesprochen worden daß es dringend nothwendig sei, für die Versammlungen der Bürgerschaft ein entsprechendes Lokal herzustellen, welches zu allen Jahreszeiten genüge und welches zugleich für die Sitzungen des Bürgeramts, die Canzlei, das Archiv desselben u. s. w. die passenden Räumlichkeiten enthalte. Und Wer wollte verkennen, daß dieser Wunsch in Wirklichkeit ein sehr begründeter ist! Mag im Sommer die obere Halle des Rathhauses mit den daranstoßenden Zimmern für diese Zwecke genügen, im Winter ist sie viel zu kalt. Und für die Wintermonate, wie dies im Winter 1848/49 geschehen so auch in Zukunft ein Lokal zu miethen, das wird theils mit einem sehr erheblichen Kostenaufwande verknüpft sein, theils scheint es der Würde eines gesetzgebenden Körpers besser zu entsprechen, in Räumen zu tagen, welche Eigenthum des Staats sind und sich nicht den Verlegenheiten auszusetzen, welche doch möglicher Weise aus der Abgeneigtheit der wenigen Eigenthümer der hier vorhandenen passenden Lokalitäten, dieselben zu dem in Frage stehenden Zwecke zu vermiethen, erwachsen könnten.

Die Deputation nun welche den Auftrag erhielt ein passendes Lokal zu ermitteln, hat bestimmte Vorschläge gemacht, hinsichtlich derer die Unterzeichneten dem Urtheil Einer Hochlöblichen Bürgerschaft nicht vorgreifen zu dürfen glauben. Bei der Berathung aber, welcher die Bürgerschaft am 27. v. M. diese Vorschläge unterzog, ist es mehrfach in Frage gezogen, ob nicht die obere Halle des Rathhauses durch mehr oder minder erhebliche Veränderungen zu einem passenden Winterlokale für die Bürgerschaft sich einrichten lasse, ja es sind in dieser Hinsicht Vorschläge gemacht, deren Ausführung den Charakter der ehrwürdigen Halle von Grund aus zerstören und das Rathhaus einer seiner schönsten Zierden berauben würde.

Es ist nun wohl nicht leicht zu befürchten daß die bremische Bürgerschaft zu einem Zerstörungswerke, welches der Bildungsstufe auf der unser Volk sich befindet so wenig entspricht, je die Hand bieten werde, aber die unterzeichneten Architecten und Künstler sehen es als ihre unabweisliche heilige Pflicht an, alle ihre Kräfte aufzubieten, wenn es gilt, die wenigen Denkmäler einer längst verschwundenen großen Epoche der deutschen Baukunst, welche unsre Stadt zieren, vor Zerstörung zu schützen, sie glauben nicht schweigen zu dürfen, wenn auch nur ganz in der Ferne solchen Bauwerken eine Gefahr zu drohen scheint.

Das bremische Rathhaus ist nicht allein bei Weitem das schönste Gebäude, welches die Stadt Bremen besitzt, sondern dasselbe darf zu den werthvollsten Denkmälern der deutschen Baukunst gerechnet werden. Mit Recht sind die Bremer stolz auf die herrliche Facade des Rathhauses nach der Marktseite hin, welche obwohl sie verschiedenen Zeitperioden ihre Entstehung verdankt das Bild einer seltnen Vollendung darbietet. Aber mit nicht minderem Stolz dürfen wir die obere Halle des Rathhauses betreten. Sie steht fast einzig in ihrer Art da und selbst die geringste Veränderung, welche man in ihr vornehmen wollte, würde einem Raube an dem Schatze gleichkommen, welchen die deutsche Nation aus einer großen Vergangenheit durch alle Stürme bis in die Jetztzeit gerettet hat. Vor allen Dingen sind es aber die Decke und die Güldenkammer, welche der Halle ihren Glanz verleihen. Beide sind unübertroffen in ihrer Art, beide sind bekannt im ganzen deutschen Vaterlande. Und nun wollten wir Bremer, deren Sorgfalt diese Schätze anvertraut sind, die Decke verschalen, die Güldenkammer wegreißen? wir wollten uns von ganz Deutschland den Vorwurf zuziehen, daß wir nicht werth seien der Denkmäler, welche von den Vorfahren auf uns überkommen sind? Nimmermehr! Jeder, der ein Herz hat für das Schöne

und Edle, Jeder, dem die Ehre seiner Vaterstadt am Herzen liegt, wird dahin streben, die Rathhaushalle unverändert den Nachkommen zu überliefern, so wie unsre Vorfahren sie uns überliefert haben.

Daher richten die Unterzeichneten vertrauensvoll ihre Schlußbitte dahin:

„„Eine Hochlöbliche Bürgerschaft wolle das Rathhaus und namentlich die obere Halle desselben in keiner Weise verändern, vielmehr ihre ganze Sorgfalt darauf richten, daß die Halle und vor allen Dingen die Decke und die Güldenkammer in unversehrtem Zustande erhalten werden, als eine Zierde unsrer Stadt, als ein Zeichen deutschen Gewerbfleißes und deutschen Kunstsinns.““

Bremen, den 3. Juli 1849.

J. H. Schröder.
Baudirector Blohm.
W. Poppe.
Chr. Polzin.
Joh. Brockmann.
Karl Kirchner.
Heinr. Engelken.
J. G. Rutenberg.
J. F. Averdieck.
Werner Frese. jun.
C. Deetjen.
A. G. Hauschild.
F. N. Docke.
H. Frese.
Messerer.
Joh. Averdieck.
D. Pralle.
J. H. Schmalhausen.
Depken.
H. Dietrich.
H. Tölcken.
H. W. Frese.
G. Wedemeyer.
H. Rauschenberg.
Chr. Frese.
W. Steinhäuser.
J. L. Bartels.
L. Wesselmann.
F. A. Dreyer.
D. C. Rutenberg.
L. Rutenberg.
Ferd. Polzin.
A. W. Wedeking.
G. Rauschenberg.
J. C. Polzin.
J. H. Müller.
Hinr. Schröder.
A. Theod. Eggers.
G. Tölcken.
J. F. Pralle.
Baumeister H. Müller.
Wetzel.“

Obigen Antrag mache ich zu dem meinigen.

C. Schabbehard.

Zunächst habe Herr Schabbehard das Wort.

Schabbehard verzichtet.

Em. Meyer: „Stolz darauf, nicht allein eine Anzahl Techniker, sondern auch speciell Schabbehard und den Bremischen Beobachter in Bewegung gesetzt zu haben, erlaube ich mir einige Worte. Ich weiß nicht, wie meine — ich betone dies recht stark — unmaßgebliche Meinung (nicht einmal Vorschlag) dahin führen konnte, daß eine solche Petition einmal geschrieben, zweitens die Unterschreiber derselben zusammengetrommelt werden konnten und kann ich, da hier gar kein Antrag vorliegt, es nicht begreifen, wenn man gleich eine solche Vorstellung mit so anscheinend hochwichtigen Worten der Bürgerschaft übergiebt. Deshalb und weil es mir nie in den Sinn gekommen ist, einen Antrag auf Wegreißung der Güldenkammer zu stellen, weil ich ferner nur gesagt habe, es haben mir mehrere Techniker mitgetheilt, daß die Halle sich so und so einrichten ließe und müsse ich daher den Antrag auf Niedersetzung jener Deputation unterstützen, — und, weil ich anderntheils nicht fasse, wie der Senat die Niedersetzung einer solchen Deputation in einer Weise ablehnen kann, die durchaus bei Gleichberechtigung der Bürgerschaft ihm als Corporation gegenüber mir nicht ganz formell paßlich scheint, stelle ich folgenden Antrag:

„„Die Bürgerschaft beharrt bei ihrem Beschlusse vom 27. Juni d. J. wegen einer Deputationsberathung rücksichtlich der auf dem Rathhause zu treffenden Einrichtungen, indem sie es für angemessen hält, einstweilen und bis die finanzielle Lage unsers Staatshaushalts die definitive Herstellung eines besonderen Gebäudes für die Bürgerschaftsversammlungen räthlich macht, ihre Versammlungen auf der Rathhaushalle fortzusetzen; zumal, da sie weder dem Plane, die ehemalige lateinische Schule für ihre Sitzungen dauernd einzurichten — indem dieselbe zu klein und zu niedrig ist — ihre Zustimmung geben, noch auch dem Senat die Befugniß einräumen kann, das Rathhaus allein für sich und seine, sowie auch etwa für die richterlichen Behörden in Anspruch zu nehmen. Sie erwartet daher, daß der Senat mit der Ernennung seiner Mitglieder zu der niedergesetzten Deputation nunmehr nicht länger Anstand nehme, damit die Berathung darüber beginnen könne: welche Einrichtungen auf der Rathhaushalle, ohne den alterthümlichen Charakter derselben zu beeinträchtigen, zu treffen sein würden, um die Versammlungen der Bürgerschaft daselbst einstweilen auch in den Wintermonaten zu ermöglichen““.

Wie gesagt, die angeführten Gründe veranlassen mich zu diesem Antrage, und glaube ich nur noch hinzufügen zu müssen, daß er aus finanziellen Gründen auch zu empfehlen ist“.

(Unterstützt.)

Dr. F. A. Meyer: „Ich kann die so eben vernommene Vorstellung von Architekten und Künstlern ihnen nur zur hohen Ehre anrechnen, und als ein Denkmal bezeichnen, was sie nicht ihrem Kunstsinn allein, sondern auch ihrem Patriotismus gesetzt haben. Schon die Gefahr, auch wenn sie noch so weit wäre, das größte Kunstwerk Bremens, was unzweifelhaft auch zu den ersten Bauwerken von ganz Deutschland gezählt werden kann, auf die angedeutete Weise, geradezu gesagt, zu ruiniren, schon der Gedanke hat sie zu der Vorstellung vermocht. Welchen Werth das Rathhaus hat, wird von uns vielleicht nicht einmal in dem Maße, wie von Fremden erkannt, namentlich ist die Einfassung der Güldenkammer, welche wir vor uns sehen, von so außerordentlich hohem Werth, daß ich von einem Engländer ermächtigt worden bin, dem Fiscus dafür 1000 Lstrl. zu bieten. Es geht daraus hervor, welch hoher Werth den Denkmalen einer längst verschwundenen Vergangenheit, vielleicht nicht von uns, aber in gerechter Anerkennung des Kunstsinns früherer Jahrhunderte von fremden Nationen gezollt wird, und möchte ich in der That nicht, daß es einem Einzigen von uns einfiele, die Hand der Zerstörung an ein solches Kunstwerk legen zu wollen. Ich trage demnach darauf an:

„„die Bürgerschaft wolle beschließen:

von der Einrichtung der Rathhaushalle zu dem bleibenden Zweck der Versammlungen der Bürgerschaft zu abstrahiren und zur Berathung des von der Deputation vorgelegten Entwurfs überzugehen.““

H. H. Meier: Er habe sich gefreut, daß die von einem Vorredner damals ausgesprochene Meinung nur eine unmaßgebliche gewesen und würde ein solcher, — man könnte es nicht anders bezeichnen, — Vandalismus Bremen zur ewigen Schande gereichen; in späteren Zeiten würden

sich die Enkel beklagen, daß man so etwas gethan habe und sei er überzeugt, daß man dann wahrscheinlich mit großen Kosten die Trümmer dessen hervorsuchen werde, was die jetzige Zeit vernichtet hätte. Wiewohl er nun nicht glaube, daß im völligen Ernst Jemand an Etwas derartiges gedacht habe, so herrsche doch eine große Vorliebe dafür, daß auch in Zukunft die Berathungen der Bürgerschaft auf der Rathhaushalle abgehalten werden. Man sah aber schon damals, als es sich um die Verlegung der Versammlungen in die Union handelte, die Unmöglichkeit eines längeren Forttagens auf der Rathhaushalle ein und daß die Einrichtung auf dem Rathhaussaal, ohne denselben zu ruiniren, nicht thunlich sei. Auch jetzt werde man zu der gleichen Ansicht kommen. Voraussichtlich werden eben so viele Sitzungen wie im vorigen Winter im Laufe des nächsten abgehalten werden; wolle man nun nochmals die großen Kosten für die Miethe in der Union ausgeben, während man auf der andern Seite ein für alle Mal ein bestimmtes, mit allen übrigen nothwendigen Lokalitäten versehenes Gebäude haben könne? Er empfehle das Eingehen auf die Berathung des Deputationsberichtes: stellen sich die von Emil Meyer angeregten Gegengründe heraus, so werde man sich allerdings nach einem andern Locale umsehen müssen, indeß warne er davor von dem Gesichtspunkte auszugehen, diese Halle zu ruiniren; man werde das bereuen.

Richter Klugkist: „Ueber den Schrei des Entsetzens und Unwillens, den die nur geäußerte Idee einer Verschändung des Rathhauses bei allen hiesigen Künstlern hervorgerufen habe, könne er sich nur aus voller Seele freuen; da indeß Em. Meyer seine damals ausgesprochene Ansicht geändert zu haben scheine und auch in seinem heutigen Antrage ausdrücklich zurücknehme, so brauche er nicht weiter darauf einzugehen. Es frage sich nun, ob sich ein Eingehen auf den Bericht der Deputation, oder eine Berathung über ein anderes Project empfehle. Wolle man die Sache vor Winter ausführen, so müsse man bald dazu thun; schon voriges Jahr habe man über eine Einrichtung der Rathhaushalle berathen und nach reiflicher Ueberlegung von dem Project abgestanden. Wolle man nun wieder anderweitige Projecte berathen, so gehe die Zeit darüber hin, und werde man gezwungen sein, nochmals die bedeutenden Kosten für die Miethe des Unionssaales auf die Generalcasse anzuweisen. Da nun aus dem Bericht des Baudirectors Schröder hervorgehe, daß die von C. Meyer gehegten Bedenken nicht begründet seien, so erneuere er seinen bereits früher gestellten Antrag: (siehe S. 111 der gedruckten Verhandlungen.) Besondern Werth müsse er auf den Schlußsatz dieses Antrags legen, welcher sich auf die Sorge für die bisherigen Miether des vorgeschlagenen Gebäudes beziehe. Für diese werde sich, wenn man die Sache ordentlich angreife, gewiß eine passende Localität finden lassen. Es sei ja z. B. nicht gesagt, daß das Leihhaus nothwendig entfernt werden müsse, vielleicht ließe sich auch für das Tischleramt der früher zum Möbellager verwendete Platz in dem Schulgebäude an der Domsheide wieder hergeben. Die Kündigung des vom Tischleramte gemietheten Locales, und nicht so sehr die Modalitäten des Planes selbst, scheinen ihm hauptsächlich die verschiedenen Einwände dagegen hervorgerufen zu haben. Schon früher habe indeß Wischmann, der zugleich Altmeister des Tischleramts und Mitglied der berichtenden Deputation sei, in derselben geäußert, daß für ein anderes Local des Tischleramts wohl Rath zu schaffen sein würde. Von hoher Wichtigkeit sei es, daß die Bürgerschaft in einem definitiven Local für ihre Versammlungen, um welches es sich hier ja handele, alle nöthigen Localitäten beisammen habe. Die Verlegung der Sitzungen nach der Union habe ihre großen Nachtheile: man sei abhängig von einer Gesellschaft, deren guten Willen man bisher allerdings in vollem Maaße erfahren; indeß seien es doch immer Privatleute, und die Bürgerschaft könne nicht jederzeit beliebig über den Saal disponiren. Außerdem müsse man die Benutzung des Locales theuer erkaufen, während es doch keineswegs allen Bedürfnissen genüge, und namentlich durch seine Entfernung von dem bisherigen Locale des Bürgeramts unbequem sei. Empfiehlt nochmals seinen Antrag.

Em. Meyer: „Noch einmal muß ich von der Adresse und, so leid es mir thut, von mir selbst reden. Man hat von einem Vandalismus gesprochen. Ich muß gestehen, daß ich sowohl, wie gewiß jeder andere Vertreter, wenn hier ein Gegenstand zur Berathung vorliegt, vorher Erkundigungen einziehe, wie ich es auch in diesem Fall gethan. Man hat mir, und namentlich auch ein hier anwesender Techniker, das früher Erwähnte gesagt. Es wird hier ja so Manches geäußert, ohne daß man gerade einen bestimmten Antrag stellt; wie kann man daher überhaupt nur auf eine Meinung eingehen und diese als Vandalismus bezeichnen? Ich meine, hier müssen überhaupt nur Anträge bekämpft werden und allerdings auch die diesen oder jenen Antrag motivirenden Meinungen, allein da ein Antrag vorlag, der speciell gar nicht auf meine Meinung einging, sondern ich dieselbe nur äußerte, so konnte dies von keinen Folgen sein. — Jetzt zur Sache selbst. Man spricht hier noch davon, daß wir unsre Sitzungen bleibend im Schulgebäude halten wollen, wozu ich meine Zustimmung nicht geben kann und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es mir und sehr vielen Bürgern mit mir scheint, daß die Bürgerschaft als Vertretung der Bremischen Staatsbürger auf dem Rathhause, welches dem Staate gehört, ihren Sitz haben muß; es ist ihrer Würde am angemessensten und dieses dort im Winkel liegende Schulgebäude entspricht sowohl der praktischen Einrichtung als der Benutzung, sowie der Lage nach seinem Zwecke nicht. Auch begreife ich nicht, wie überhaupt der Senat eine Deputationsberathung ablehnen, da erst nach dieser ein Beschluß über die Sache selbst gefaßt werden kann. Ich möchte daher auf meinem Antrag beharren und ihn wiederholt zur Annahme empfehlen."

L. Ebell: Bei Stellung seines Antrags vor 14 Tagen sei seine Absicht nicht im mindesten die gewesen, daß irgend etwas an der alterthümlichen Einrichtung der Halle geändert werde, auch habe er damals geglaubt, daß man einhellig dieser Ansicht sein werde. Nur eines wolle er in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand erwähnen: ob es dem Senat wohl zustehe, in dieser Angelegenheit einseitig zu verfahren und selbst eine einfache Deputationsberathung abzuweisen?

Th. Bastian: Man habe die Berathung von dem Gegenstand, welcher zu berathen sei, auf ein ganz anderes Feld hinübergespielt, es handle sich hier nicht um eine zufällige Aeußerung (wodurch die Petition wahrscheinlich hervorgerufen) eines einzelnen Vertreters. Die Darstellung der in der vorigen Bürgerschaft in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlung sei, soviel er sich erinnere, eine nicht ganz richtige: der einzige durchschlagende Grund war die Furcht vor Feuersgefahr und wurde der damalige Beschluß gegen eine starke Minorität gefaßt. „Wenn der Senat in dieser Mittheilung neue Gründe,

wie er z. B. von Büreau's spricht, vorbringt, so wundere ich mich, daß er das nicht seiner Zeit bei den Deputationsberathungen gethan hat. Deshalb und weil ich davon überzeugt bin, daß, wenn irgend möglich, die Bürgerschaft auch in Zukunft auf dem Rathhause tagen muß, unterstütze ich den Antrag Em. Meyer's."

Helmke für den Antrag Em. Meyer's. Der Ausbau der ehemaligen Schule zu einem Bürgerschaftslokal erscheine ihm wegen Mangels an Raum und bedeutender Kosten nicht thunlich. Es sei gesagt, unsre Enkel würden mit Schande von uns reden, wenn man hier die Kunstwerke hinwegräume; er glaube, daß man das thun werde, wenn man so bedeutende Summen zu dem beregten Zweck bewillige, während man hier auf dem Rathhause ein so außerordentlich gutes Lokal habe, dessen Herrichtung seiner Ansicht nach nur mit geringen Kosten verknüpft sein werde. In der Vorstellung sei gesagt, daß es der Vertretung unwürdig sei, wenn man solche Kunstwerke hinwegräumen wolle. Er glaube nicht, daß das in der Absicht der Bürgerschaft liege. „Indeß müssen wir zuvörderst hören, was uns eine Deputation darüber berichtet und dann können wir weiter beschließen. Lassen Sie uns, die Bürgerschaft, auf dieser ehrwürdigen Halle bleiben, das wird noch würdiger sein, als alle schönen Kunstwerke, die hier angebracht sind." (Bravo!)

Rogge gegen den Antrag Richter Klugkist's und für den Antrag Em. Meyer's. Er wolle es sich gern gefallen lassen, daß man ihn des Vandalismus beschuldige, wenn er seinen Vorschlag wiederhole, hier in der Halle und oberhalb der Decke einen neuen Fußboden zu legen und einige Oefen einzurichten. Man müsse sparen und bestehe das nicht allein darin, daß man unseren ärmeren Mitbürgern (was so oft von der andern Seite erwähnt werde) keine Kosten auferlege, sondern auch darin, daß man nicht ohne Weiteres bedeutende Ausgaben mache. Er sehe keinen Nachtheil, wenn man für jetzt provisorisch noch auf dem Rathhause bleibe. Das vorgeschlagene Lokal sei zu klein und niedrig, sei doch in der Union, einem bei weitem höheren Saal als der projektirte, die Hitze schon bedeutend gewesen. Er glaube also, daß das projektirte Lokal für die Dauer nicht dienlich und die darauf verwendeten Summen unnütz ausgegeben werden. Er wolle sich übrigens gern gegen eine Wegnahme der von Dr. F. A. Meyer erwähnten Verkleidung erklären, das von demselben in Bezug auf ein Anerbieten eines Engländers Gesagte könne er indeß nicht als Maßstab für den Werth jener Verkleidung ansehen: die Engländer haben bekanntlich über „schön" und „kostbar" sehr verdrehte Ansichten. (Heiterkeit.)

Es wird auf Schluß angetragen.

Richter Klugkist: Auf den Antrag von Em. Meyer sei man noch gar nicht eingegangen und möchte er daher empfehlen, die Discussion noch ferner freizugeben. Der Antrag scheine ihm in einer Weise gegen den Senat gerichtet zu sein, wie er es bisher nicht gewohnt war. Er wolle denselben nicht kritisiren, das hieße auf den Antrag eingehen, während es sich nur um den Schluß der Debatte handle, man müsse sich aber nothwendig über den Antrag erst klar werden.

Reinken: Das von dem Vorredner zuletzt Erwähnte hätte man längst thun können, habe sich aber nur über die Unmöglichkeit der Einrichtung der Rathhaushalle verbreitet. Er empfehle für die Zukunft ein sofortiges Eingehen auf die gestellten Anträge und trage auf Schluß an.

Em. Meyer: Er wünsche bei der seinem Antrage gegebenen Bedeutung die Fortsetzung der Debatte, damit man, was bis jetzt noch nicht geschehen sei, auf den Antrag selbst eingehe. Wenn ein Vorredner übrigens gesagt habe, daß der Senat eine solche Antwort, wie sie vorgeschlagen, nicht gewohnt sei, so erwiedere er darauf, daß die Bürgerschaft eine solche Mittheilung auch nicht gewohnt sei. (Bravo!)

Wischmann: „Es haben viele Vorredner ihre Freude über die Petition ausgesprochen; ich kann diese Freude eigentlich nicht theilen: ich sehe etwas ganz Anderes in der Petition. Meine Herren! es kann uns allen nicht entgangen sein, daß es hier eine Partei giebt, welche absichtlich darauf ausgeht, die Würde der Bürgerschaft herunterzureißen. So hat man auch in öffentlichen Blättern unsern verehrten Präsidenten, vor dessen tüchtiger Geschäftsführung wir gewiß jetzt nachgerade alle Achtung haben, in den Staub zu ziehen gesucht. Noch nie hat man auf eine nichtswürdigere Weise die Bürgerschaft herunterzuwürdigen gesucht, wie es jetzt in einzelnen öffentlichen Blättern geschieht. Eben dieses Streben jener im Finstern schleichenden Partei finde ich in der Petition wieder: daß man auf eine einzelne hingeworfene Ansicht hin im Stande ist, gleich eine so gewaltige Menge Hände in Bewegung zu setzen; dies, muß ich sagen, hat mein Gemüth recht tief verletzt. — Was die Erklärung des Senats selbst betrifft, so kann ich nicht umhin zu bekennen, daß sie mir nahe gegangen ist, daß ich darüber betreten bin; in einer solchen Sprache hat die Bürgerschaft dem Senat noch nie geantwortet, soviel ich mich entsinne und hätte ich wohl gewünscht, daß der Senat auf eine Deputationsberathung eingegangen wäre, da die Gründe, welche die Bürgerschaft zu ihrem Antrag bewogen, die Rücksicht auf die Finanzen, dem Senat aus den Verhandlungen bekannt sein konnten. Diese Rücksicht hat mich auch bewogen, eventuell für den Antrag einer Deputationsberathung über die Einrichtung des Rathhauses zu stimmen." Der Redner bestätigt das von Bastian, in Bezug auf den Beschluß der früheren Bürgerschaft in der in Rede stehenden Angelegenheit hinsichtlich der Feuersgefahr, Gesagte. Er bitte die Bürgerschaft einmal zu untersuchen, in wiefern diese Befürchtung Grund habe. Schon jetzt, wo neun Zimmer auf dem Rathhause im Winter geheizt würden, sei sie eben so groß. Was nun die Berathung über den Plan in der Deputation selbst betreffe, so habe er nur einer einzigen Sitzung, in welcher über den Plan des Ausbaues der lateinischen Schule berathen wurde und zwar der Bericht schon fertig vorlag, beiwohnen können. Auch habe er damals als Betheiligter absichtlich des Wortes sich enthalten, damit man nicht glaube, er habe Sonderinteressen dabei. Das sei nicht der Fall. Er habe selbst zu seinen Freunden geäußert, daß man das vom Tischleramt gemiethete Lokal so wie so verlieren werde, da es möglicherweise auch zum Zweck einer Schule benutzt werden könnte. Wenn er nun aufrichtig seine Meinung über den Plan sagen solle, so müsse er bekennen, daß, wenn man die ehemalige lateinische Schule ausbauen wolle, er die darauf verwendeten Kosten nach schärferer Untersuchung für zu diesem Zweck weggeworfen ansehen müsse und zwar aus dem Grunde, weil der projektirte Saal, circa 19 Fuß 4 Zoll hoch, zu niedrig sein werde. Er frage Alle, welche vielleicht einmal die Tribüne des Unionssaales besucht hätten,

ob nicht schon dort die Hitze, namentlich bei gelinden Wintertagen, ganz unleidlich gewesen sei und zwar so, daß man sie auf dem Bureau selbst kaum habe ertragen können. Die Erfahrung werde seine Befürchtungen bald bewahrheiten und die Unmöglichkeit, auf die Dauer in dem neuen Lokale zu tagen, herausstellen. Der Redner wiederholt seine schon früher aufgestellte Berechnung der durch Ausführung des Planes verursachten Ausgaben, welche noch dazu vergeblich gemacht sein werden.

„Was nun die Antwort des Senats betrifft, so hat er sich so erklärt, als ob er ganz allein über das Rathhaus zu verfügen hätte. Wir sind aber nun einmal da und haben nach den uns durch die Verfassung gewährten neuen Einrichtungen gerade eben so viel Recht auf den Besitz des Rathhauses als er. Ich wünsche daher, daß eine Verständigung eintrete; zu großer Sparsamkeit sind wir gewiß Alle verpflichtet; läßt sich nun nach dem damaligen Bericht des Baudirectors Schröder die Sache mit 400 ℔ herstellen (und dabei müssen wir bedenken, daß der sehr schlechte Fußboden, wenn die Halle in gutem Stand gehalten werden soll, auf alle Fälle einmal neu gelegt werden muß), so könnten wir ja provisorisch auf dem Rathhause bleiben und wenn sich später ein besseres, allen Anforderungen entsprechendes Lokal findet, immer noch auf andere Vorschläge eingehen. Ich dächte, das wären triftige Gründe genug, um den Senat zu einer Deputationsberathung zu bewegen. Auch ich bin entschieden gegen eine Zerstörung der ehrwürdigen Alterthümer und gewiß Sie Alle, dazu hätte es einer solchen Supplik nicht bedurft. Ich glaube wir sprechen uns ähnlich aus wie Em. Meyer vorgeschlagen hat; wissen die Herren eine andere Antwort, so mögen sie damit hervortreten, aber jedenfalls müssen wir eine der Bürgerschaft würdige Antwort geben. Meine Herren, dies geht uns Alle an und lassen Sie uns darauf keinen Makel kommen." (Bravo!)

Aelterm. Bolte: „Die Rücksicht auf das Budget veranlaßte mich früher und veranlaßt mich auch noch jetzt darauf aufmerksam zu machen, was dem Projekt entgegensteht: der Zustand unserer Finanzen. Schon voriges Jahr bei Berathung des Budgets ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir in diesem Jahre um etwas über 30,000 ℔ zu kurz kommen werden. Es kommen aber in Folge einiger beliebten Hinzubewilligungen circa 350,000 ℔ heraus, dazu hören nicht unbedeutende Einnahmen auf, z. B. die Accise, ferner hat die Eisenbahn bis jetzt nur ungefähr 26,000 ℔ uns getragen. Veranschlagen wir nun die geforderte Summe, die erhobene Miethe als Zinsen für ein Capital gerechnet auf 12,000 ℔, so giebt das ungefähr 500 ℔ Zinsen, während wir, wenn wir die Miethe für den Unionssaal während des nächsten Winters auf 800 ℔ veranschlagen, wir nur das Wenige von 300 ℔ mehr geben. Was ein von Klugkist geäußertes Bedenken betrifft, so kann ich als Direktor der Unionsgesellschaft versichern, daß derartige Hindernisse in keiner Weise zu erwarten stehen. Der Antrag E. Meyer's würde mir demnach in diesem Augenblick als der geeignetste erscheinen, indeß, gerade heraus gesagt, wünsche ich nicht, daß wir in dem von Meyer vorgeschlagenen Ton uns erklären; es ist nicht passend, daß von Seiten der Bürgerschaft der Obrigkeit in einer solchen Weise entgegengetreten werde. Wir können aber mit Ernst und Würde erklären, daß die Bürgerschaft eine Ueberlegung wünsche. Von dem Antrag Klugkist's auf sofortige Genehmigung des Planes rathe ich aber ab, ich ersehe mir mancherlei Unbequemlichkeiten dabei und schlage vor, ganz einfach dem Rath zu erklären, wie wir eine nochmalige Deputationsberathung wünschen und ihn ersuchen, auf den Antrag der Bürgerschaft einzugehen." (Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Er begreife nicht, wie sich bei Berathung eines Gegenstandes von ökonomischer Natur eine so arge Leidenschaftlichkeit der Gemüther bemächtigen könne, weil man hier in der Versammlung oder außerhalb derselben von „Vandalismus" gesprochen oder geschrieben habe. „Wenn man dem Ausdrucke der Oeffentlichkeit gegenüber so empfindlich sein wollte, dann wüßte ich nicht, wo gewisse Leute mit ihrer Empfindlichkeit bleiben sollten. Ich habe mich geschämt, hier in der Versammlung Beschwerden über unsere Tagesblätter zu vernehmen und Ausdrücke wie „nichtswürdig" u. s. w. zu hören. Das ist der Würde der Versammlung nicht angemessen, am wenigsten bei einem solchen Gegenstand. — Em. Meyer spricht von einer ganzen Reihe von Unbegreiflichkeiten hinsichtlich Desjenigen, was er früher geäußert oder nicht geäußert, das kann aber auf die heutige Discussion von keinerlei Einfluß sein. Mir ist es unbegreiflich, daß er in seinem Antrag seine technischen Ansichten wiederum hineinflicht, während er unerwähnt läßt, daß die Feuersgefahr im Jahre 1848 den Ausschlag gegeben habe, vom Rathhause abzustehen. Em. Meyer hält das vorgeschlagene Lokal für nicht geeignet. Diese seine Ansicht will er nur so nebenbei in den Antrag der Bürgerschaft, als deren Ansicht, hineinschmuggeln. Em. Meyer sowohl als ich sind keine Techniker und begreife ich daher nicht, wie man dergleichen so ohne Weiteres in den Antrag aufnehmen kann und wünsche es gestrichen. Gegen die Form des Antrages muß ich mich ferner entschieden erklären: die darin geführte Sprache überschreitet unläugbar die Schranken der Gehörigkeit. Die von der Bürgerschaft beantragte Deputation erhielt ein ganz beschränktes Commissorium, nämlich wie sich die Rathhaushalle für die Versammlungen der Bürgerschaft gehörig einrichten lasse. Aus der damals stattgefundenen Discussion geht offenbar hervor, daß der Wunsch einer dauernden Einrichtung auf dem Rathhause der Zweck des Bürgerschaftsbeschlusses war. Der Senat erwidert darauf: er könne es nicht für angemessen halten, daß die Rathhaushalle dauernd für die Versammlungen der Bürgerschaft eingerichtet werde. Wird mit dieser offnen Erklärung des Senates die Würde der Bürgerschaft verletzt? Der Senat führt an, daß für den Geschäftskreis, welchen die Verfassung dem Senat und Richtercollegium zugewiesen und für welchen sie beiden eine Verantwortlichkeit auferlegt hat, die Localitäten des Rathhauses jetzt nicht einmal ausreichten. Können wir ungehalten sein, wenn der Senat uns unumwunden diesen Grund seines Widerspruchs vorlegt? Enthält wegen dieser Worte der Ton, in welcher die Erklärung des Senates abgefaßt ist, Verstöße gegen die Gleichberechtigung der Bürgerschaft? Ich frage Sie einfach: Stehen sie den Richtern und Senatoren in ihrem Wirkungskreise gleich? Es ist effectiv lächerlich, eine solche Behauptung aufzustellen. (Heiterkeit.) Sie mögen lachen oder nicht, das ist mir gleichgültig, ich finde die Sache lächerlich. Wenn Em. Meyer mit diesem Antrag durchdringt, so wird der Senat schon einen Ausdruck finden, um zu erklären, daß er die Verantwortlichkeit dafür habe, gehörige Lokalitäten für alle Geschäftskreise sich zu erhalten. Der Senat spricht weiter von Unzu-

träglichkeiten. Damit erklärt er weiter nichts, als was er nach seiner Sachkunde zu erklären verpflichtet ist. Oder sollte er sie etwa verschweigen? Auf der andern Seite muß ich aber gestehen, daß mir der Sache nach der Antrag Klugkist's noch keineswegs zur Beschlußnahme reif zu sein scheint. Es läßt sich allerdings denken, daß das projektirte Lokal nicht genüge, die Geldausgabe scheint mir zu bedeutend, allein warum wollen wir deshalb eine ungehörige Erklärung abgeben, wie sie Em. Meyer vorschlägt. Ich schlage vor, das Commissorium der von uns vorgeschlagenen Deputation zu erweitern und beantrage:

„„Die Bürgerschaft wolle bei ihrem Antrage vom 27. Juni auf erneuerte Untersuchung durch eine gemeinschaftliche Deputation, deren Mitglieder sie bereits ernannt hat, beharren, jedoch deren Commissorium dahin erweitern, daß dieselbe in kürzester Frist nochmals darüber berathe und berichte, wie ein geeignetes Lokal für die Bürgerschaft, sowohl für ihre Versammlungen, als auch für die Versammlungen und Kanzlei des Bürgeramtes eingerichtet werden könne, ohne daß der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Senates und seiner Behörden, sowie der Gerichte durch diese Einrichtung gehemmt werde.““

„Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Bürgerschaft ein beschleunigter Geschäftsgang aller Behörden auf's Dringendste gewünscht wird. Dadurch, daß wir den Senat von den Gerichten getrennt haben, sind der Senat und die Gerichte zu gleicher Zeit ihre Sitzungen zu halten in den Stand gesetzt. Ich gebe zu bedenken, daß neuerdings ein Gewerbegericht eingeführt worden ist, welches auf dem Rathhause seine Sitzungen hält. Ferner sind viele Commissionssitzungen auf Nachmittagsstunden verlegt, welche Zeit im Interesse des Publicums geeigneter erscheint. Wenn nun die Sitzungen der Bürgerschaft auf die Dauer auf der Rathhaushalle abgehalten werden sollen, so versetzen Sie die Behörden in die Nothwendigkeit, einen oder zwei Tage in der Woche gewissermaßen Nachmittagsferien zu halten.“

Dr. Tidemann: „Es ist in der That eine ganz ungemein betrübende Erscheinung, daß jeder, auch noch so fern von der politischen Bewegung stehende Gegenstand von der einen oder andern Seite mit Leidenschaftlichkeit zu einer Parteifrage gestempelt wird, daß man sogar die erscheinenden Tagesblätter herbeizieht, um einer politischen Partei in unserer Mitte Vorwürfe zu machen, und hätte ich am wenigsten erwartet, daß solche Aeußerungen heute Abend in Bezug auf die uns vorliegende Petition von Technikern vorkommen würden. Denn diese Petition mag nun durch Motive, wie man sie will, veranlaßt sein, wir müssen glauben, daß nur das Interesse für die Kunst sie hervorgerufen hat und Nichts berechtigt uns, sie dazu zu benutzen um irgend eine Partei anzufeinden. Ich möchte überhaupt die Bitte an die Herren richten mehr praktisch zu werden, und nicht immer auf Persönlichkeiten einzugehen. Auf der andern Seite kann ich es nicht unbeklagt lassen, daß die Erklärung des Senates über den jetzt verhandelten Gegenstand von einigen Rednern so aufgefaßt ist, als ob eine Verletzung der Würde der Bürgerschaft darin liege. Das ist nach meinem Dafürhalten nicht der Fall. Freilich wenn Jemand darin etwas suchen will so kann er wohl etwas finden: der Senat tritt hier zum ersten Mal einem Beschlusse der jetzigen Bürgerschaft mit Entschiedenheit entgegen und das mag den Einen oder Andern in seinen Ideen über seine Stellung empfindlich berühren. Wir werden dies wahrscheinlich bei viel wichtigern Gegenständen noch erleben und bin ich neugierig, wie die Herren sich dann gebehrden werden. Ich rathe davon ab, sich so wie Meyer will zu erklären und die Würde der Bürgerschaft damit auf's Spiel zu setzen. Ich hätte ein Eingehen des Senates auf den Antrag der Bürgerschaft gewünscht, denn dann würde sich sofort herausgestellt haben, daß die demselben zu Grunde liegende Ansicht irrig und unausführbar ist. Ohne Zweifel kommen wir später doch dahin, die Unmöglichkeit einer Einrichtung des Rathhaussaales für die Sitzungen der Bürgerschaft einzusehen, es ist, glaube ich, nicht zu bestreiten, daß die Nothwendigkeit der Ermittelung eines andern Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft vorliegt. Das Rathhaus ist, wie mir die tägliche Erfahrung lehrt, kaum für den jetzigen Bedarf ausreichend. Der Antrag Dr. F. A. Meyer's entspricht zwar meiner Ansicht über die Sache selbst, ich möchte aber doch vorzugsweise den von Dr. Schumacher gestellten unterstützen, weil ich darin eine Vermittlung erblicke, damit kommen wir zu einem Resultat. Ich glaube übrigens kein schlechter Prophet zu sein wenn ich den Herren vorher sage, daß, welcherart Sachverständige Sie auch hinzuziehen, diese den Bericht liefern werden, daß die Einrichtung der Rathhaushalle nicht ausführbar sei. Wenn wir auf den frühern Vorschlag des Baudirectors Schröder eingehen, so werden wir die Erfahrung machen, daß das Geld weggeworfen ist, daß wir nach wenigen Wintersitzungen aus Gesundheitsrücksichten doch von hier zu ziehen genöthigt sind. Wir müssen ein den Bedürfnissen entsprechendes Lokal haben, aber das Lokal verleiht den Verhandlungen der Bürgerschaft nicht die Würde, sondern der Geist, die Art und Weise, wie sie geführt werden, — und spreche ich den Wunsch aus, daß diese Würde niemals verletzt werden möge.“

J. F. Philippi wiederholt zuvörderst seine bereits früher ausgesprochene Ansicht über den Deputationsvorschlag. „Was die Antwort des Senats betrifft, so hat sie vielseitig Mißstimmung hervorgerufen. Ich muß gestehen, daß sie eine solche Wirkung auf mich nicht gemacht hat. Der Senat ist in seinem Rechte und wiederhole ich, daß der Umstand, daß er von diesem seinem Rechte das erste Mal Gebrauch gemacht hat, Viele unangenehm berührt haben mag. Ich kann dem Antrag Em. Meyer's nicht beistimmen und hoffe auch, daß er nicht angenommen wird. Was das vom Vicepräsidenten Wischmann Gesagte betrifft so thut es mir leid, daß der Inhalt öffentlicher Blätter hier mit in die Berathung gezogen wird. Wenn man auf das, was seit Jahr und Tag hier geschrieben und gedruckt worden ist, Rücksicht nehmen wollte, worüber hätten wir uns nicht Alle, wie wir hier sind, zu beklagen! das bringt die Freiheit der Presse mit sich, die Würde dieser Versammlung leidet dadurch nicht, ich bin indeß mit dem genannten Herrn ganz darüber einverstanden daß diese Würde gewahrt werden muß, und zwar von uns selbst, und werde ich gewiß nicht der Letzte sein, der dafür strebt, dieselbe aufrecht zu halten. Bei dieser Veranlassung seien mir einige warnende Worte gegen die jetzige Majorität der Bürgerschaft gestattet. Die Majorität in einer jeden Versammlung ist verpflichtet, eine große Mäßigung zu üben, eine viel größere als die Minorität. Dieses Maaßvolle habe ich leider vermißt, denn es ist Thatsache daß die Majorität mit fertigen

Beschlüssen diese Halle betritt und daß die geführten Discussionen sich meist als nutzlos und überflüssig erweisen, denn die Beschlüsse welche wir fassen wollen, sind von der Majorität bereits anderwärts gefaßt, sowie ebenfalls die Wahlen festgesetzt sind, ja es ist soweit gegangen, daß Herrn vom Bürgeramt, in der einen Hand den Stimmzettel, in der andern Hand eine Wahlliste, herumgehen, während sie wissen daß die Majorität nach dieser Liste wählen wird."

(Unruhe. Ruf: zur Sache!)

„Ich bitte um Freiheit der Rede: ich gönne sie einem Jeden, verlange sie aber auch für mich. Es ist mir selbst ein derartiger Fall begegnet: wenn etwas die Bürgerschaft entwürdigen kann, so ist es dies und wiederhole ich, daß die Majorität mit sehr großer Mäßigung verfahren muß, wenn die Würde der Versammlung in jeder Weise aufrecht gehalten werden soll".

Richter Klugkist bittet um nochmalige Verlesung des Antrags Em. Meyer's.

Präsident verlies't denselben.

Richter Klugkist schließt sich dem Antrage Dr. Schumachers an und nimmt den seinigen einstweilen zurück. Er sehe wohl ein, daß die Bürgerschaft jetzt noch nicht hinreichend vorbereitet sei, um den vorgelegten, freilich reiflich erwogenen, Plan ruhig zu würdigen, und halte es für vernünftiger, dem Antrage Schumacher's gemäß, die Sache durch eine andere Deputation in Erwägung ziehen zu lassen. Auf die weiteren Ausstellungen gegen den von der Deputation vorgelegten Plan wolle er unter diesen Umständen nicht weiter eingehen, so Manches sich auch dawider anführen ließe. Namentlich die Capitalisirung des jährlichen Miethzinses von 105 ℔ mit 6000 ℔ sei ihm höchst komisch gewesen, und könne er nicht begreifen, wie Jemand nur mit einem solchen Rechenexempel auftreten möge. Das von Dr. Schumacher vorgeschlagene Commissorium sei umfassender, als das von Em. Meyer beantragte, und deßhalb mehr zu empfehlen. Es stimme im wesentlichen mit dem früher der berichtenden Deputation ertheilten Auftrage überein, und hoffe er, daß dieser Vorschlag wirklich zum Ziele führen werde, während ein bloses Beharren auf der früheren Erklärung den motivirten Einwendungen des Senats gegenüber schwerlich den gewünschten Erfolg haben könne. In diesem Falle würde der Senat voraussichtlich erwiedern, auch er müsse bei seiner Ansicht beharren, und überzeugten ihn die Gründe der Bürgerschaft nicht. Augenscheinlich sei nun der Senat in seinem vollen Rechte, wenn er die verlangte neue Disposition über die Rathhaushalle ablehne, und könne die Bürgerschaft ihm darin keine Vorschrift machen. Durch die Annahme des Antrags von Dr. Schumacher werden voraussichtlich alle Anzüglichkeiten und ein gereizter Schriftwechsel zwischen den beiden Corporationen vermieden werden, und empfehle er deßhalb diesen Antrag.

C. F. Rasch: Er könne ebenfalls den Ausbau des ehemalgen Schulgebäudes zum Behuf einer Benutzung für die Versammlungen der Bürgerschaft nicht für zweckmäßig erachten: wenn auch die Räume im Saale selbst hinreichend sein sollten, so werden doch durch die Niedrigkeit desselben für die Zuhörer manche Unbequemlichkeiten entstehen, wie ihm das die Erfahrung, welche er schon auf der Tribüne des Unionssaales gemacht habe, lehre. Gewiß wolle man nicht eine Verheerung in der Rathhaushalle anrichten; soviel er von den Mitgliedern der neuen Deputation gehört habe, werde mit der Einrichtung desselben nichts zerstört, sondern — was dem Vernehmen nach sehr nothwendig sei — Verbesserungen vorgenommen werden. Ferner habe man über Leidenschaftlichkeit geklagt. Gewiß werde diese am besten vermieden werden, wenn man sich in Berücksichtigung der knapp zugemessenen Zeit streng an die Sache hielte. Er bitte die Herren auf den von Em. Meyer gestellten Antrag selbst einzugehen und zu sagen, was ihnen daran nicht gefalle. Man sage zwar die darin geführte Sprache sei eine ungeziemende, worin dieses Ungeziemende aber bestehe habe noch Niemand auseinandergesetzt.

Rogge: „Nur ein Redner von jener Seite ist auf den Antrag Em. Meyers näher eingegangen und hat versucht den Antrag des Senats zu vertheidigen, die übrigen sind mehr oder weniger über jenen Antrag hinweggegangen. Man sagt unter Anderm, der Senat sei bei seinem Antrag vollkommen im Rechte, wenn die Bürgerschaft dieses Local vollständig ausbauen und dann für immer in Anspruch nehmen wolle; es ist aber damals nur von einer provisorischen nothdürftigen Einrichtung für die Wintermonate die Rede gewesen. Wenn ferner ein Redner darauf hinwies, daß der vorliegende Gegenstand unbedeutend, in Zukunft aber bei viel wichtigeren Fragen ein Entgegentreten des Senates zu erwarten stehe, so muß ich darauf erwiedern, daß der zufällig zur Berathung kommende Gegenstand hier nichts zur Sache thut und daß es mir leid thun würde, wenn diese Vermuthung sich bewahrheiten sollte. Ich bin überzeugt wir wollen gewiß das Beste des Staates, wir, die wir in diesem Augenblick zu sparen suchen, beabsichtigen dadurch gewiß nichts unrechtes. Oftmals sind von jener Seite die Worte gefallen: „für unsere ärmeren Mitbürger zu sorgen", — meine Herren ich denke Sparsamkeit mit Staatsgeldern üben dürfte indirect dem Aermern auch zu Gute kommen. Ferner ist erwähnt, man möchte nicht viele politische Discussionen führen. Ich glaube es ist Keiner, welcher nicht gern für das allgemeine Wohl arbeitete, doch gebe ich zu bedenken, von welcher Seite die Anträge kurz gestellt, von welcher Seite heute lange Reden dagegen gehalten werden. Weiter ist gesagt worden, daß sich vielleicht noch ein anderes Local finden werde; dagegen erklärte Richter Klugkist früher, daß man mit einer solchen Untersuchung unnütze Zeit vergeude, da die Deputation bereits Alles erwogen habe, und glaube auch ich, die Herren werden soviel Localkenntniß haben, daß, wenn ein anderes Staatsgebäude da wäre, welches sich besser wie die latein. Schule eignete, sie dieses sicher mit berücksichtigt haben würde. Am Besten scheint es mir, den Antrag E. Meyers zum Beschluß zu erheben und das Rathhaus vorläufig so einfach wie möglich für nächsten Winter herrichten zu lassen, später aber weitere Entschließungen zu treffen; endlich wurde von einem Redner eine Bemerkung unseres Vicepräsidenten Wischmann getadelt, man dürfe sich nicht an das, was einzelne öffentliche Blätter Nachtheiliges von der Bürgerschaft sagten, kehren und Keiner würde Etwas darauf geben. Das glaube ich auch, nur kam es mir sonderbar vor, daß man bei Verlesung der Petition, die doch wahrlich die Bürgerschaft nicht schonte, von jener Seite Bravo rief."

Em. Meyer: „Ich bedaure mit meinem Antrag soviel Reden hervorgerufen zu haben, das liegt aber darin, daß man nicht direct darauf einging. Man hat von Listenanfertigen, von Majorität und Minorität gesprochen, mein Antrag ist aber mehr oder weniger gar nicht berücksichtigt worden. In meinem

Antrag findet sich durchaus nichts Verletzendes, er ist nur mit derselben Entschiedenheit gehalten, mit welcher der Senat der Bürgerschaft entgegentritt. Nennen Sie das verletzend? ich nicht. Der Senat sagt: (verlies't den betreffenden Passus d. Mitthl. d. Senats). Mein Antrag geht nun dahin, daß einstweilen, so lange unsere Finanzen ein Anderes nicht gestatten, das Rathhaus zum gewöhnlichen Gebrauch eingerichtet werden möge. Wir kommen demnach dem Senate entgegen, denn der Senat sagt ebenfalls: einstweilen bis es unsere Verhältnisse erlauben. Wenn der Senat ferner einseitig sagt: „Er kann daher u. s. w.", so hat die Bürgerschaft andererseits wiederum das Recht zu sagen: „Zumal da sie u. s. w." (siehe d. Antrag oben). Ich und mit mir sehr viele meiner politischen Freunde gehen von dem Grundsatz aus, daß bei einer Gleichberechtigung beider Gewalten, auch in dieser Sache nur eine Vereinbarung stattfinden kann, auf dem Wege einer Deputation oder auf andere Weise. Hätte der Senat der früheren Deputation etwas derartiges sagen wollen, so hätte er es jedenfalls im Bericht mit eingefügt, wenigstens bemerkt, daß eine Einrichtung des Rathhaussaales für die Sitzungen der Bürgerschaft nicht thunlich sei. Wenn man aber nun der Bürgerschaft das Recht über solche Angelegenheiten als gleichberechtigte Corporation zu verfügen nicht zugesteht, wie kann man es dem Senat allein einräumen? Die Fassung meines Antrags ist nur eine der Erklärung der Bürgerschaft durchaus würdige. Wenn nun ferner erwähnt wird, die jetzige Majorität müsse sich würdig halten, es würden Stimmzettel ausgetheilt, fertige Beschlüsse in die Bürgerschaft gebracht, ja, meine Herren, das ist leider eine Maßregel, welche wir von der Majorität vom vorigen Jahre erlernt haben (Bravo!). Diese hat uns den Weg gezeigt, auf welchem wir weiter zu gehen fest entschlossen sind, und wenn man meint, Parteien ständen sich hier gegenüber, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß es heutzutage gerade nothwendig ist, Partei zu ergreifen. Nur da, wo die allgemeinen deutschen Interessen jedes bremische Herz hinreißen, muß und soll keine Partei stattfinden. Man soll bei solchen Fragen nur das Wohl sämmtlicher Staatsbürger im Auge haben und das ist bisher — offen gesagt, mir scheint es so — nicht immer der Fall gewesen."

(Beifall.)

C. D. Seemann: „Ich habe das Wort ergriffen, veranlaßt durch eine Aeußerung, man komme mit fertigen Beschlüssen hierher. Ich glaube daß das nicht so ist: es werden in keiner Versammlung, wenigstens nicht in denen, welchen ich beiwohnte, für die anwesenden Vertreter bindende Beschlüsse gefaßt. Jeder kommt zur Bürgerschaft mit dem Bewußtsein, daß er eines Bessern belehrt werden kann und sich auch darnach bestimmen lassen soll. Man redet von Mäßigung. Ja, meine Herren! Mäßigung wurde zu einer andern Zeit empfohlen, und würde nützlich gewesen sein und dem Anscheine nach nicht solche Extreme hervorgerufen haben; ich weiß nicht wodurch man sich solche Uebergriffe erlaubt, daß man eine derartige Beschuldigung äußern kann: ich glaube nicht daß die heute gewählten Männer die Behauptung rechtfertigen daß man von dieser Seite nur bemüht sei, die Deputationen und Commissionen aus sich heraus zu besetzen. Man wirft uns vor wir kämen mit vorbereiteten Listen hieher. Vorhin habe ich die Erneuerung einer Deputation beantragt und ich kann Ihnen die Versicherung geben daß eine solche Wahl nicht vorbereitet war, daß ich mich kaum mit meinen Freunden darüber besprochen hatte. Man rieth von meinem Antrag ab, weil die Wahl nicht vorbereitet sei und nun wollen Sie uns das zur Last legen, was Sie für sich selbst beansprucht haben? Ich bedaure ferner, daß man hier auf öffentliche Blätter Rücksicht nimmt: wie der Wind weht, werden diese Blätter sich herausnehmen, schärfer oder matter über Männer, welche ihre Ansicht nicht theilen, herzufallen. Sobald nicht von Zeitschriften directe Angriffe, worauf sich die Bürgerschaft bei den Gerichten beschweren könnte, unternommen werden, ist das ohne Nutzen. Ferner fragt man: woher die Empfindlichkeit? es mag dazu den Redner wohl die Befürchtung, welche ausgesprochen wurde, als ob die Bürgerschaft heruntergewürdiget werde, veranlaßt haben. Durch schmutzige Beschuldigungen aber wird eine Corporation im Staate nie herunterzubringen sein oder heruntergebracht werden. Man hat ferner gesagt, nicht das Lokal, sondern die Versammlung selbst gebe sich ihre Würde, das ist allerdings wahr. Man spricht von Persönlichkeiten. Ich frage Sie aber, von welcher Seite gehen solche vorzugsweise aus? sind von unsrer Seite soviel Beschuldigungen auf Absichten gemacht worden, als von jener Seite? Ich glaube, Sie werden finden, daß wir uns keine Beschuldigungen erlaubt haben, wenn man sich auch vielleicht einmal hinreißen ließ, ein übelgewähltes Wort auszusprechen. Nie wird unsere Partei so directe Beschuldigungen aussprechen, wie sie von jener Seite herübergekommen sind. Was den Antrag Em. Meyer's betrifft, so möchte ich wohl, daß ein Satz darin gemildert würde. Es ist hier das Commissorium hervorgehoben; dies ging einfach nur darauf, daß auf's Neue von einer Deputation in Berathung gezogen werden möge, wie auf Grundlage des früheren Berichts die Rathhaushalle für die Versammlungen der Bürgerschaft herzustellen sei. Aus den Verhandlungen geht nun klar hervor, daß man dabei nur an eine augenblickliche, mit wenigen Kosten zu erlangende Aushülfe dachte, der Senat dagegen nimmt an, als ob man eine Einrichtung für die Dauer im Sinne hätte. Ich kann das nicht herausfinden und möchte die Herren auffordern, mir das nachzuweisen. Wir haben einfach eine berathende Deputation verlangt und ist von Richter Donandt kürzlich hervorgehoben, daß eben durch eine berathende Deputation die Sachen am schleunigsten erledigt werden. Dieser Rath läßt sich auch hier anwenden und glaube ich daher, daß wir ruhig auf unserm Beschluß einer Deputationsberathung, inwiefern die Rathhaushalle für die Versammlungen der Bürgerschaft einzurichten sei, bestehen müssen." (Beifall.)

Der Antrag auf Schluß wird angenommen.

Präsident: Es liegen vier Anträge vor. Zunächst werde abzustimmen sein über den Antrag Aelterm. Bolte's, dahin gehend:

„die Bürgerschaft möge einfach erklären, sie bestehe auf einer Deputationsberathung";

sodann kommt der Antrag von Emil Meyer, ferner der Antrag von Dr. Schumacher, endlich der von Dr. F. A. Meyer.

Richter Klugkist: Der Antrag von E. Meyer scheine ihm, insofern er den vorgelegten Plan ohne weitere Prüfung als untauglich verwirft, in die Sache selbst einzugehen, daher erst nach dem Antrag von Dr. Schumacher der Geschäftsordnung zufolge zur Abstimmung gelangen zu müssen.

Präsident: Selbst wenn er dies zugebe, so müsse er doch in dem Schumacherschen Antrag eine Erweiterung des früher ertheilten Commissoriums erblicken. Demnach gehe dieser

Antrag weiter, als der von E. Meyer, welcher nichts Neues hinzufüge.

Richter Klugkist: „Der Geschäftsordnung zufolge sollen alle Anträge, welche über die Sache selbst schon eine Entscheidung treffen, denjenigen nachstehen, welche nur einfach auf eine Vorbereitung der Entscheidung, z. B. durch eine Commissions- oder Deputationsberathung, hinauslaufen. Schumacher halte sich nun lediglich innerhalb dieser Grenzen, während Emil Meyer den früheren Deputationsbericht verwerfe, also in die Sache eingehe.

Präsident: Er habe einen Passus, welcher in dem ihm vorliegenden schriftlichen Antrage Em. Meyer's ganz unten beigefügt stehe, übersehen, und müsse er nun allerdings der Ansicht Richter Klugkist's beitreten. Die Fragestellung werde demnach in folgender Weise zu ordnen sein: Zuerst der Antrag von Aelterm. Bolte, sodann der Antrag von Dr. Schumacher, endlich die Anträge von Em. Meyer und Dr. F. A. Meyer.

Nach einer weiteren kurzen Besprechung über das Formelle der Anträge werden die Anträge von Aelterm. Bolte und Dr. Schumacher verworfen, der Antrag von Em. Meyer angenommen, womit sich der Antrag von Dr. F. A. Meyer erledigt.

Ein von J. F. Philippi gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung über den Em. Meyer'schen Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.

Nachdem sodann die Beschlüsse der Bürgerschaft verlesen und genehmigt worden, schließt der Präsident die Sitzung.

Schluß der Sitzung 10½ Uhr.

№ 15.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 14. Juli 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.

Das Protokoll der Sitzung vom 13. Juli wird verlesen und genehmigt.

Präsident: „Die Tagesordnung für beide Sitzungen dieser Woche ist bereits in voriger Sitzung verlesen. Sie enthält 31 Nummern, von denen Nr 1 und 2 in der Sitzung von vergangenem Mittwoch erledigt worden. Seitdem ist wieder zweierlei hinzugekommen: erstens, ein durch Dr. Kiesselbach eingereichter Bericht der Deputation wegen Errichtung sogenannter Familienhäuser, zweitens eine Mittheilung des Senats, betreffend Disciplinargesetze der Bürgerwehr, so daß also jetzt ein und dreißig zum Theil sehr umfangreiche Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme der Bürgerschaft vorliegen. In Hinblick auf diese große Zahl unerledigter Gegenstände, die, wenn man die bisherige Erfahrung als maßgebend ansehen will, sich eher vermehren als vermindern dürfte, kann ich nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß jeder Einzelne unter uns zur Beschleunigung der Verhandlungen beitragen möge. Manche Gegenstände sind freilich der Art, daß eine allseitige gründliche Erörterung derselben nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand möglich ist, allein die Verhandlungen können auch leicht einen schleppenden Gang annehmen und dieses ist namentlich der Fall, wenn das, was bereits ein Vorredner gesagt hat, von einem Andern, wenn auch mit veränderten Worten, wiederholt wird, oder, wenn andererseits ein Redner sich vom Berathungsgegenstand entfernt und auf verwandte oder gar ganz fremde Gebiete hinüberstreift. Lassen Sie uns daher, meine Herren, in Berücksichtigung der kostbaren Zeit immer mehr dahin streben, unbeschadet der Gründlichkeit kurz zu sein. Wenn ich nun noch einen Wunsch hinzufügen darf, so ist es der, daß jeder Einzelne durch seine Reden zeigen möge, daß in ihm ein versöhnlicher Geist wohne, damit die Gemüthlichkeit immer mehr unter uns heimisch werde."

(Vielseitiges Bravo!)

Verliest sodann die

Mittheilung des Senats, betreffend Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

Der vom Senat hiebei mitgetheilte Bericht sei sehr umfangreich und müsse wohl erst gedruckt werden.

Wischmann beantragt:

„Die Bürgerschaft wolle ihre Erklärung über diese Gegenstände für heute aussetzen."

Angenommen.

H. H. Meier: Er sei beauftragt, Namens der in letzter Sitzung niedergesetzten Commission und zwar, da die Zeit zur Anfertigung eines schriftlichen Berichts zu kurz, mündlich zu berichten. Dieselbe habe sich ziemlich einstimmig zu folgender dem Senat zu gebenden Antwort geeinigt:

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

„Die Bürgerschaft hat die ihr am 10. d. in dieser Angelegenheit gemachte Mittheilung des Senats dankend entgegengenommen, behält sich indeß die Aeußerung ihrer Ansicht über diesen Gegenstand bis zu einer späteren Veranlassung vor. Sie beschließt zugleich, indem sie ihrerseits die bisherige Deputation wegen der Beziehung Bremens zur deutschen Reichsgewalt für erloschen erklärt, die Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten in Gemäßheit des Gesetzes: die Deputationen betreffend, in's Leben zu rufen und hat aus ihrer Mitte zu Mitgliedern derselben erwählt die Herren . . . .

Die Commission habe sich zu diesem Vorschlag nach reiflicher Erwägung geeinigt und dafür gehalten, daß es sowohl im Interesse der Bürgerschaft als des Staates sei, für jetzt die Ansichten der Bürgerschaft in der beregten Angelegenheit noch zurückzuhalten. (Unterstützt.)

Richter Focke: Es lasse sich zur Motivirung des Commissionsantrags noch Manches sagen, da indeß der vorliegende Gegenstand bereits während einer dreistündigen Debatte erörtert worden sei, wolle er sich nur eventuell das Wort vorbehalten. Der Vorschlag der Commission spreche für sich selbst.

Wischmann bemerkt, daß es in den Worten H. H. Meier's statt „geeinigt" wohl richtiger heißen müsse: „in ihrer Majorität geeinigt".

Die Discussion wird geschlossen, der Commissionsantrag zum Beschluß erhoben.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung:

Ablösungsordnung

übergehend, verlies't der Präsident den Deputationsentwurf (S. 97 d. Mitth. d. Sen.): Ablösung der Zehnten, § 9. Die Commission schlage hierzu als Amendements zu betrachtende Veränderungen vor. Verlies't den betreffenden Passus des Commissionsentwurfs (S. 149 der Verh. d. Bürg.).

§ 9 des Deputationsentwurf nebst den von der Commission beantragten Veränderungsvorschlägen werden ohne Debatte angenommen.

Präsident verlies't weiter § 10 des Deputationsentwurfs und zwei von der Commission (s. den Entwurf ebendaselbst) beantragte Veränderungen. Der Sache nach stimmen beide Entwürfe überein.

§ 10 des Deputationsentwurfs nebst den von der Commission beantragten Veränderungen wird zum Beschluß erhoben.

Präsident verlies't § 11 des Deputationsentwurfs, den entsprechenden § 8 des Commissionsentwurfs und die im Commissionsbericht enthaltene Erläuterung hierzu.

§ 11 des Deputationsentwurfs wird abgelehnt, § 8 des Commissionsentwurfs angenommen.

§ 12 des Deputationsentwurfs wird verlesen, ebenso die von der Commission beantragten Veränderungen.

Brockmann: Die Grundrechte bestimmen: „Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar." Der Entwurf entspreche diesem Grundsatz aber nicht, denn es finden sich auf dem Bremischen Landgebiet eine große Anzahl Gebietsbewohner, welche von Grund und Boden eine jährliche Abgabe zahlen müssen, ohne bemeiert zu sein und einen Weinkauf bezahlen zu müssen. Jedenfalls würden diese ebenfalls in den vorliegenden § mit aufgenommen werden müssen und stelle er daher das Amendement:

> „Hinter den Worten „bei den bebauten" einzuschalten „oder nicht bebauten"; ferner auf derselben Zeile hinter „in der Vorstadt" einzuschalten „und im Gebiet".

Er bitte sein Amendement welches für sich selbst spreche, zu unterstützen.

Dr. Schumacher: „Ich verkenne keineswegs die gute Absicht des Antragstellers, glaube indeß, daß der Zweck, welcher damit erreicht werden soll, bereits durch Annahme der vorhergehenden § erreicht ist, wenigstens kann das Amendement in der vorgeschlagenen Form, wenn man sich nicht einer unverzeihlichen Inconsequenz schuldig machen will, nicht angenommen werden; selbstverständlich sind diejenigen Grundlasten privatrechtlicher Natur (mögen sie nun einen Namen haben, welchen sie wollen), welche im Gebiet außerhalb des strengen Meierrechts mit Heimfallsrecht noch existiren, dem angenommenen § 1 des Gesetzes zufolge, ablösbar. Wenn ich Brockmann recht verstehe, so bezieht sich sein Amendement auf diejenigen kleinen Abgaben, Renten und Zinsen, die sehr häufig in Dörfern den Bauerschaften von Grundstücken zukommen. Dies ist im vorhergehenden § bereits vorgesehen. Zahlt man bei derartigen Pflichtigkeiten oder Abgiften keinen Weinkauf, so kann selbstredend auch keine Ablösung desselben stattfinden. Ein Unterschied oder gar die Absicht, daß solche Renten unablösbar sein sollen, liegt weder im Sinne der Commission noch Deputation. Sollte indeß Brockmann noch ungewiß sein, so wird man füglich die Berathung über den vorhergehenden §, welcher gerade vom Gebiet handelt, in welchem daher ein solches Amendement am zweckmäßigsten einzuschieben sein dürfte, wiederaufnehmen müssen. Ich muß, wenn das Amendement zu dem vorliegenden § gestellt und angenommen würde, noch darauf aufmerksam machen, wie wir zwei Inconsequenzen begehen würden: der folgende § spricht seiner Ueberschrift nach von etwas ganz Anderem, es kann daherdas Wort „bebaut" nicht eingefügt werden, weil es nicht für das Gebiet, wohl aber für die Vorstadt eine gesetzliche Bedeutung hat. Ferner hat die Commission vorgeschlagen, den in einer Verordnung vom Januar 1777 zwischen vorstädtischem bebauten und unbebauten Land gemachten Unterschied auf sich beruhen zu lassen, und jetzt will man ihn wieder und zwar zum Nachtheil der Landleute hineinbringen. Es scheint mir demnach Brockmann's Amendement nicht annehmbar, wohl aber können wir zu Protokoll erklären, daß alle diese Renten und Zinsen ablösbar seien".

Brockmann: Wenn sich Schumacher auf § 1 beziehe, so hat er natürlich ganz Recht, dieser § enthalte aber nur allgemeine Bestimmungen und gebe keine Norm an. Aus dem § 11 gehe hervor, daß jährliche Abgaben darin nicht gemeint seien. Die Gerechtigkeit verlangt aber, daß das eingefügt werde, es seien nicht allein kleine Grundbesitzer, sondern auch größere, welche jene Abgaben zahlten.

Dr. Schumacher: Er schlage vor auf den angenommenen § 8. wieder zurückzukommen und dazu folgendes Amendement:

> „hinter den Worten: „oder zu Erbenzins" oder zu einem sonstigen Zins oder Rente oder Gefälle."

Brockmann wünscht bei diesem Amendement hinter „Rente oder" eingeschaltet:

> „unter sonstigen Benennungen vorkommenden."

Dr. Schumacher erklärt sich hiermit einverstanden.

Auf die Frage des Präsidenten beschließt die Bürgerschaft auf die Berathung des bereits angenommenen § 8 zurückzukommen, um das Amendement berücksichtigen zu können und wird die Annahme desselben beliebt.

Präsident verliest § 12 des Deputationsentwurfs und die von der Commission dazu vorgeschlagenen Veränderungen.

Dr. Schumacher: „Es war in der Deputation eigentlich die Ansicht, daß von den Meierzinsen bei Grundstücken, welche einer sehr verschiedenen Verwerthung unterworfen sind und zugleich durch Parcellirung einen höheren Werth erhalten (dazu gehören sowohl die in der Vorstadt als die in Vegesack und Bremerhaven belegenen Grundstücke), die Capitalisirung unter allen Umständen nur zu $3\frac{1}{2}$ pCt. statt haben solle. Ich schlage daher, als Mitglied der Deputation und der Minorität angehörend, im Interesse des gemeinen Wohls eine solche Capitalisirung zu $3\frac{1}{2}$ vor. Die Bürgerschaft hat allerdings die Ablösung der Meierzinse im Gebiete zu 4 pCt. beliebt und war auch die Majorität der Deputation für diesen Ablösungsfuß bei derartigen Grundlasten des Gebiets. Allein die letztere war ebenfalls der Ansicht, daß in der Vorstadt, in Vegesack und Bremerhaven ein wesentlich anderes Verhältniß bestehe, und daß es schon an sich eine Härte für die betheiligte Gutsherrschaft und auf der andern Seite ein bedeutender

Vortheil für den nach dem Vorstadtsmeierrecht bemeierten Meier sei, wenn statt einer Capitalisirung von 3 pCt. eine zu 3½ pCt., also ein Capitalvortheil von 1/7 des Capitals eintreten würde. Nach einer Verordnung von 1818 war es gesetzlich und Grundsatz, daß der Staat, die Hauptschule und ähnliche milde Stiftungen in der Vorstadt, sowie die Oberinspection der Kirchen und Schulen in Vegesack eine Ablösung unter Berechnung des dreifachen Weinkaufs zu 3 pCt. zulassen müßte. Nach diesem Maßstab hat sich nun bereits über die Hälfte der Besitzer in der Vorstadt und in Vegesack freigekauft. Es kann hier davon, ob der Gutsherr der Eigenthümer sei u. s. w. bei diesen Grundstücken in der Praxis keine Rede weiter sein, weil wir hier eine bestimmte Norm haben und können wir demnach die über diese Fragen in reichlichem Maße früher gepflogenen Discussionen bei Seite lassen: hier entscheidet nur der praktische Gesichtspunkt. Dieses Vorstadtsland, fast überall in den Meierbriefen unter dem Namen „Kohlland" aufgeführt, kann zwar vererbt und veräußert werden, indeß nur im Ganzen, nicht parcellenweise. Diesen letzteren nun durch die Ablösung erlangten Vortheil kann der Vorstadtsmeier und mußte er mit 3 pCt. bezahlen. Um so günstiger für diese Betheiligten ist es, wenn jetzt der Capitalisirungsfuß von 3½ pCt. vorgeschlagen wird. Noch weiter zu gehn und nicht bloß den Stiftungen den bisherigen gesetzlichen Ablösungsfuß von 3 pCt. zu nehmen, sondern nicht einmal 3½ pCt. von Grundstücken zu bewilligen, welche durch Parcellirung eine so enorme Werthsteigerung erfahren: würde eine schreiende Unbilligkeit und ein Eingriff in Privatrechte sein. Ich stelle daher hiemit das obenerwähnte Amendement und bemerke in Bezug auf die Redaction des Entwurfs der Deputation, daß in ihm bei der Bezugnahme auf § 5. lediglich ein Schreibfehler des Redactionsausschusses oder ein Druckfehler sich findet, in der Deputation aber die Ablösung mit 3½ pCt. beschlossen ist".

Smit im Busch: Er gehöre der Majorität der Deputation an. Warum sollten die Vorstadtsmeier, welche an den Staat noch 60, 70 ₰ extra bezahlten, zu dem von Schumacher vorgeschlagenen Zinsfuß ablösen? Auch könne er das nicht zugeben, was Dr. Schumacher von einem Versehen zuletzt erwähnt habe.

Rauers: Dr. Schumacher wolle den Vorstädtern, bei denen der Gutsherr lange nicht die Rechte habe als auf dem Gebiet, indem es bei den Vorstadtländereien kein Heimfallsrecht gebe, größere Lasten bei der Ablösung auflegen als den Gebietsbewohnern. Wenn der Vorstädter seine jährlichen Meiergefälle, sowie den Weinkauf bezahlt habe, brauche derselbe, wenn er Capitalien auf seine Ländereien aufnehme, die Gutsherrschaft um Consens nicht anzugehen. Die Gutsherrschaft hat indeß in solchen Fällen widerrechtlich dieses letztere verlangt und es sich bezahlen lassen. Daß das aber durchaus nur widerrechtlich geschah, geht aus dem Hypothekenwesen hervor: wenn Vorstadtsländereien verschuldet sind, können sie ohne Bewilligung der Gutsherren verkauft werden. Er ersuche um Annahme des Commissionsentwurfs: jenen von Schumacher erwähnten Vortheil könne man füglich nicht in Anschlag bringen, wie sehr die Gutsherren das Maß ihrer Rechte überschritten, davon wolle er nichts weiter erwähnen.

Dr. F. A. Meyer: Im Wesentlichen verhalte sich allerdings die Sache so, wie sie Rauers geschildert. Wie lar die von Schumacher erwähnten Vorschriften innegehalten worden seien, gehe aus dem Umstand hervor, daß jeder Vorstädter sein bisheriges Bauland in Kohlland habe verwandeln können. Dagegen müsse er der Ansicht Schumacher's in Betreff der Leichtigkeit von Grundstücksveräußerungen andrerseits beitreten: bei der Nachfrage nach tauglichen Bauplätzen in der Vorstadt sei die Concurrenz eine bedeutende; demungeachtet könne er sich nicht für die von Schumacher beantragten 3½ pCt. erklären. Der von Schumacher erwähnte Druckfehler sei allerdings offenbar gemacht. Er müsse im Hinblick darauf, daß nach den Deputations- und Commissionsvorschlägen die Vorstadtsmeier bei Ablösung des Weinkaufs sich etwas schlechter stehen als die Gebietsbewohner und durch Annahme des Commissionsvorschlags ihnen wiederum eine Entschädigung dafür werde, diesen letzteren zur Annahme empfehlen.

(Unterstützt. Ruf nach Schluß.)

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag Dr. Schumacher's verworfen, § 12 des Deputationsentwurfs mit den von der Commission beantragten Redactionsveränderungen angenommen.

Präsident verliest § 13 des Deputationsentwurfs und die von dieser dazu gemachten Bemerkungen; die Commission lasse denselben unverändert.

Wischmann beantragt:

„als Ablösungspreis des Königszinses anzunehmen: den Betrag des Zinses mit 50 multiplicirt."

Die Einnahme der Generalkasse von diesem Zinse sei eine höchst geringe und sie habe mehr Umstände als Nutzen bei dem Schwaren, welcher vielleicht gereicht werde. Der Zins sei für den Berechtigten und Verpflichteten gleich unangenehm und lästig, indem man immer in Angst sein müsse, daß man durch Versäumung der Entrichtung in Strafe verfalle; auch liege er fast nur noch auf unseren ärmeren Mitbürgern.

Dr. F. A. Meyer gegen den Antrag Wischmann's. In der Regel betrage der Königszins nur etwa ein, zwei Schwaren, es gebe indeß auch Fälle, wo er einen oder mehrere Groten betrage; wenn er nun vier Grote betrage, so würde das schon ebensoviel geben als 2 ℳ 60 ₰. Möglicherweise könne nun aber in einzelnen Fällen der Königszins noch mehr betragen, so daß der Ablösungsfuß sich dann nach dem Vorschlag Wischmann's noch höher herausstelle, als im Commissionsantrag. Es komme hinzu, daß die Unbequemlichkeit nicht so sehr die Generalkasse als die Pflichtigen treffe, welche, meist doch nicht ganz unbemittelte Grundbesitzer, oft nicht im Besitz eines Schwarens, erst einige Mühe hätten, einen solchen sich zu verschaffen. Deshalb würden sie mit Vergnügen etwas mehr bezahlen, um die fatale Belästigung los zu werden.

Th. Bastian: Er würde sich mit Wischmann's Vorschlag zufrieden erklärt haben, wenn es sich nur um Schwaren handelte. Da der Zins aber, dem Vorredner zufolge, mitunter auch Groten betrage, so beantrage er,

„statt der von Wischmann vorgeschlagenen Multiplication mit 50: eine Multiplication mit 25 als Ablösungsfuß des Königszinses."

Der Deputationsvorschlag wird verworfen.

Der Antrag Wischmann's wird angenommen, wodurch sich der Vorschlag Th. Bastian's erledigt.

Präsident verliest § 14a des Deputationsentwurfs, sowie § 15 des Commissionsentwurfs, der von Ersterem nur in der Fassung verschieden sei.

§ 14 a des Deputationsentwurfs wird abgelehnt. § 15 des Commissionsentwurfs zum Beschluß erhoben.

Verlies't § 14 b des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 16 des Commissionsentwurfs.

Der erstere wird verworfen, der letztere beliebt.

Verlies't § 14 c des Deputationsentwurfs, erster Absatz bis „hinweg" und den entsprechenden § 18 des Commissionsentwurfs.

§ 14 c des Deputationsentwurfs, erster Absatz, wird abgelehnt, § 18 des Commissionsentwurfs angenommen.

Verlies't § 14 c des Deputationsentwurfs: „So lange u. s. w.", sowie die Erläuterung der Deputation, sodann den entsprechenden § 3 des Commissionsentwurfs.

Lachmund: Er werde sich, da die Vorschläge der Commission ihm klar zu sein scheinen, an dieselben halten. Es sei ihm ein solches Rechtsverhältniß, von welchem hier die Rede sei, nicht bekannt. Die Ablösungsordnung von 1826 betreffe nur die Meier des Staates. Ein Rechtsverhältniß zwischen dem Gutsherrn und Meier existire gar nicht. Im Commissionsentwurf § 3. seien nun sub a., b. und d. dergleichen angebliche Berechtigungen des Gutsherrn gegen den Meier aufgeführt, welche unentgeltlich aufgehoben werden sollten, so z. B. der Consens des Gutsherrn zur Verheirathung des Meiers, und die früher wohl geübte Abmeierung, wenn der Meier den Zins nicht präcis bezahlte, oder vielleicht ohne Erlaubniß des Gutsherrn einen Baum fällte. Allein alle diese Zugeständnisse seien seines Erachtens eben nur scheinbar, weil in den letzten Jahren die Gutsherrschaft diese Bestimmungen wenigstens direkt nicht mehr habe ausführen können. Wenn der Sohn eines Meiers Gelegenheit gehabt habe, sich zu verheirathen, so mußte der Meier, um dem Sohn sein Erbtheil zu geben, wenn er nicht im Besitz eines baarschaftlichen Vermögens war, den Gutsherrn um die Genehmigung zur Anleihung einer angemessenen Summe ersuchen. Sage nun der Gutsherr: Nein, so müsse der Meier sich der Gelegenheit seines Sohnes begeben, wenn nicht irgend ein guter Freund auch ohne Sicherheit das nöthige Kapital vorschieße. Diese „die Disposition der Meier über ihre Person und das Meiergut betreffenden Bestimmungen" sollen nun nach dem Commissionsvorschlage so lange die Ablösung nicht stattgefunden habe, in Kraft treten. Da sie nun aber lediglich auf das Heimfallsrecht begründet werden könnten, dessen Aufhebung die Bürgerschaft bereits beschlossen, — so seien diese Bestimmungen gewissermaaßen schon mit gefallen, durch die Aufhebung des Heimfallsrechts seien die Grundstücke sowie die Personen frei geworden, er trage demnach darauf an:

„Die Bürgerschaft wollen beschließen:

„Mit der Publication dieses Gesetzes haben die Dispositionen der Gutsherrn über das meierrechtliche Grundstück, sowie über die Personen aufgehört."

(Unterstützt.)

Dr. Schumacher: „Nicht zu verkennen ist es, daß mit wirklicher Ausführung des Beschlusses: Aufhebung des Heimfallsrechts ohne Entschädigung, eine Menge von Rechtsverhältnissen in unserm Staat sich anders stellen werden. Insoweit hat Lachmund Recht, gegen den Vorschlag desselben muß ich mich indeß erklären, weil er unverständlich ist: kein Richter wird von einer in dieser Weise gefaßten Bestimmung Notiz nehmen können. Der Zweck Lachmund's wird mit Annahme seines Antrags nicht erreicht. Der Gutsherr hat sich auch bis jetzt Dispositionen weder über das Meiergut, noch über die Person erlaubt. Ich kann also nicht wünschen, daß die Bürgerschaft ein Amendement annehme, welches keinen bestimmten legislativen Sinn hat. Ich möchte dagegen ein anderes Amendement zu § 3 sub c vorschlagen. Bisher war es eine bestimmte, auch vom Oberappellationsgericht und Reichsgericht festgesetzte Norm, daß die Wahl des Anerben einer Meierstelle der Gutsherrschaft zustand. Dies soll durch den ersten Satz des § 3 sub c dahin abgeändert werden, daß dem Meier selbst die Bestimmung des Nachfolgers überlassen werden soll. Dann kommt aber ein sehr dunkler Zusatz. Was ist hier „Observanz"? Ich habe mich schon in der Deputation dagegen erklärt. Wir müssen uns bemühen, bei Aenderungen in Gesetzen fortwährend eine Einheit und Principien festzuhalten. Zu welchem Zweck findet die Ablösung statt? Um aus Meiergütern freie Höfe, aus Meiern freie Eigenthümer zu schaffen. Wollen wir das, wollen wir dem Meier als solchem Beschränkungen auflegen, so müssen wir die Bestimmungen des Gesetzes, was für die Freihöfe gilt, soweit möglich schon jetzt adoptiren und daher folgenden Zusatz hinter dem ersten Satz des Commissionsentwurfs annehmen:

„Er hat dabei die Vorschrift des § 18 des Gesetzes vom 23. Januar 1826 über die Freihöfe zu erfüllen."

Dieser § schreibt vor, auf welche Weise ein Vater seinen Nachfolger am Freihofe zu bestimmen hat: er muß nämlich ein Testament oder einen Ueberlassungsvertrag machen. Die Absicht, welche das Gesetz dabei hat, ist: die Vermeidung unnützer Streitigkeiten zwischen den hinterlassenen Kindern. Daher thun wir wohl daran, dem Meier bei der Wahl des Nachfolgers im Meiergute dieselben Pflichten aufzulegen, welche dem Freihofsbesitzer schon gesetzlich obliegen. Auch der fernere Passus in den Worten: „Hat derselbe u. s. w." ist dunkel. Er umfaßt nicht alle Fälle, z. B. wie wird es dann, wenn alle Kinder eines Meiers bereits abgefunden sind? In dem Gesetz vom Jahre 1826 § 19 finden wir eine bestimmte, alle Fälle vorsehende Successionsordnung. Führen wir den § 19 des Gesetzes auch für die Meiergüter ein, so ist, wenn eine Abänderung jener Bestimmungen beliebt wird, sie für beide, für Freihöfe und Meiergüter, gültig. Ich stelle daher auch hier folgendes Amendement:

„statt sub c „so entscheidet u. s. w." zu sagen:

so tritt die für Freihöfe eingeführte Successionsordnung nach Maßgabe des § 19 der Verordnung vom 23. Januar 1826 ein."

Wenn die Herren Ordnung in der Gesetzgebung wünschen, so werden Sie mein Amendement unterstützen."

Lachmund: „Wenn Dr. Schumacher gesagt habe, daß die Gutsherren sich keine Disposition über die Meiergrundstücke erlaubt haben, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß aus dem vorliegenden § hervorgehe, daß dies der Fall gewesen, ja es solle nach dem Commissionsvorschlage jene Disposition dem Gutsherrn theilweise noch zustehen. Er müsse auf seinem Antrage beharren und könne der Bürgerschaft, wenn sie ihrem früheren Beschlusse gegenüber sich consequent bleiben wolle, nur rathen, denselben anzunehmen. Die Bestimmungen unter c., die Familie des Meiers unter sich betreffend, seien allerdings sehr unklar. Es werde daselbst von einer Descendenz der unabgefundenen Kinder des Meiers geredet, während man eine solche nicht voraussetzen könne: die noch nicht abgefundenen Söhne oder Töchter auf einer Meierstelle seien jederzeit als

unverheirathet zu betrachten. Er halte, da diese Bestimmungen nicht ausreichend seien, dafür, daß der Satz sub c am zweckmäßigsten an die Deputation wegen Theilbarkeit der Grundstücke verwiesen werde.

Smidt zur Dunge: Dem Amendement Dr. Schumacher's könne er im Interesse der sich noch nicht freikaufenden Meier durchaus nur beitreten, da mit Annahme desselben auch der sich nicht freikaufende Meier demselben Gesetze, welches bisher nur für die freien Eigenthümer gegolten, unterliege. Werde dasselbe dann geändert, so werde es zu gleicher Zeit auch für die Meier geändert und die nothwendige Gleichheit der Gesetzgebung erhalten.

Rogge gegen das Amendement Dr. Schumacher's. Jenes Gesetz scheine ihm vielmehr gegen die Theilbarkeit des Grundeigenthums zu sein. Wenn man nun dem Meier die Beschränkung auferlegen wolle, sein Grundeigenthum nach der Ablösung nicht theilen zu dürfen, nachher aber wiederum darüber berathe, ob dieser auferlegte Zwang aufhöre oder nicht, so scheine ihm das überflüssige Mühe. Er schließe sich dem Antrag Lachmund's an.

A. Aumund (plattdeutsch): Wie er das Amendement Dr. Schumacher's verstehe, solle eine Vererbung des Meierguts auf Seitenverwandte nicht eintreten und bitte er darüber um nähere Aufklärung.

Dr. Schumacher: Alles Gesagte sei keine Replik auf sein Amendement. Wenn ein Meier sein Gut freikauft, so ist es ein Freihof und gelten dann natürlich auch in Bezug auf ihn alle für Freihöfe erlassenen Gesetze. „So lange dies aber nicht geschehen ist, muß doch gewiß auch für den Meier bei dem Wegfall der bisherigen Bestimmung irgend eine Successionsordnung eingeführt werden; denn Successionsfälle müssen natürlich vorkommen und man muß wissen, wie es dann werden soll. Ich frage nun: Kann man billiger und zweckmäßiger handeln, als wenn man sagt, daß die für Freihöfe eingeführte Erbfolge auch für Meiergüter gelten solle? Wenn es die Herren aber nicht wollen, nun ja, so mögen sie es sein lassen. Es wird dann aber an Streitigkeiten und Processen über die Erbfolge nicht mangeln".

Lachmund erwidert darauf, daß es sich sehr frage, ob das besagte Gesetz von 1826, welches auf die städtischen Grundstücke Anwendung habe, auch auf ländliche Grundstücke zweckmäßig angewendet werden könne. Dr. Schumacher werde uns aber doch nicht zumuthen, ein Gesetz anzunehmen, was wir nicht kennen.

Dr. F. A. Meyer: Der Vorschlag Lachmunds sei in der That sehr dunkel und ersuche er denselben seinen Antrag zurückzunehmen, da er die Sache nicht fördere. Im Uebrigen trete er nach seiner Kenntniß der Sache der Ansicht Dr. Schumachers bei.

Th. Bastian: Er finde den Lachmundschen Antrag keineswegs dunkel: mit demselben fallen a. und d. von selbst, Er müsse indeß vor allen Dingen davor warnen, auf ein Gesetz einzugehen, welches nicht vorliege, und halte den von Lachmund in Bezug auf c. gemachten Vorschlag für den zweckmäßigsten, damit man sich nicht für eine spätere Verhandlung präjudicire.

Präsident: Lachmund habe nur seine Ansicht geäußert, daß es zweckmäßiger sein möchte, den Punkt sub c. an eine andre Deputation zu verweisen, aber keinen besonderen Antrag auf Streichung dieses Passus gemacht.

Th. Bastian: Dann stelle er eventuell diesen Antrag.

Smidt zur Dunge: Der Antrag Dr. Schumachers sei fortwährend irrig aufgefaßt worden. Der Redner wiederholt seine frühere Aeußerung. Er könne den Antrag nur auf das wärmste empfehlen.

Dr. Schultz: Dem Antrag Lachmund's, welcher auch ihm dunkel sei, könne er nicht beitreten; derselbe scheine Gewicht auf b. zu legen. Der Gutsherr habe aber nach Aufhebung des Heimfallrechts kein Interesse daran, ob das Meiergut mit Hypothekenschulden belastet sei oder nicht, da den Meiergefällen immer der Vorrang vor allen handfestarischen Forderungen zustehe. Insofern sei das Amendement Lachmund's überflüssig, sehr zweckmäßig dagegen der Vorschlag Dr. Schumachers und sehr im Interesse des Meiers selbst. Wenn Lachmund meint, die Verordnung von 1826 sei nur auf städtische Grundstücke anwendbar, so sei er im Irrthum. Uebrigens habe die Theilbarkeit des Grundeigenthums mit der Qualität als Freihof oder Meiergut nichts zu thun. Alle ländlichen Höfe, sie seien Freihöfe oder nicht, seien untheilbar. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums, wie sie in den deutschen Grundrechten vorgeschrieben, solle jetzt erst durchgeführt werden, und sei eine Deputation hiermit und namentlich mit einer Revision der Verordnung von 1826 beschäftigt. Diese Deputation werde also die Theilbarkeit sowohl in Beziehung auf Freigüter, als auf Meiergüter in Berathung zu nehmen haben.

Th. Bastian zieht seinen eventuellen Antrag zurück.

Dr. C. Heineken: Er habe nicht erwartet, bei einem Vorredner, welcher die bäuerlichen Interessen zu vertreten sich bemühe, eine so gänzliche Unkunde eines Gesetzes zu finden, das gewissermaßen die Constitution des Bauernstandes genannt werden könne und mit dessen Inhalt jeder Bauer, selbst der kleinste Köther, bekannt sei. Im Interesse der Einheit in der Gesetzgebung müsse man darnach streben, mit denjenigen, welche sich jetzt freikaufen und denen, welche schon frei seien, analog die zu stellen, welche noch im Meierrecht verbleiben. Das liege im Antrage Schumacher's, nur durch Mißverständniß desselben könne die Debatte verlängert werden und trage er daher auf Schluß an.

Der Schluß wird beliebt.

Nach einigen Besprechungen über die Fassung des Lachmund'schen Antrags werden die beiden Amendements von Dr. Schumacher angenommen, wodurch der Antrag Lachmund's sich erledigt.

Präsident verliest § 14 d. des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 2 des Commissionsentwurfs.

Dr. Schumacher: „Am Schluß des § 2 heißt es: „Auch ist es u. s. w." „Nun werden gesetzlich (und zwar ist dies eine Nothwendigkeit) dem Landherrn derartige Verträge zur Bestätigung eingeschickt, dieser prüft ob auch in Beziehung auf die Deichlasten und sonstige öffentliche Institute in den Verträgen den Gesetzen gemäß vorgesehen ist und bestätigt denselben sodann. Was soll nun die Obrigkeit thun, wenn derartige Meierzinsverträge von Neuem vorgelegt werden. Daß sie ferner noch stattfinden, ist nur im Interesse der kleinen Leute, welche sich auf diese Weise mit Wenigem einen eignen Herd erwerben können und: Eigner Herd ist Goldes Werth. In der in diesem § enthaltenen Bestimmung: liegt gewissermaßen ein Verbot des meierrechtlichen Contracts selbst, der Meiercontract muß gültig bleiben, jedoch kraft Gesetzes ablös-

bar werden. In Rücksicht auf das oben Erwähnte erlaube ich mir daher folgendes Amendement:

„Der dritte Absatz
beginnend: „Auch ist es" ꝛc.
ist zu streichen.

Dagegen ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz des § folgender Satz einzuschalten:

Werden nach Verkündigung dieses Gesetzes, Grundstücke mit den § 1 für ablösbar erklärten Lasten und Abgaben oder mit ähnlichen Lasten und Abgaben von Neuem beschwert, so steht dem Eigenthümer des Grundstücks das Recht zu, dieselben Inhalts § 5 I und II dieses Gesetzes abzulösen, falls nicht etwa ein günstigerer Ablösungsfuß unter den Betheiligten verabredet sein solle. Für etwaigen Heimfall ist bei neuen Verleihungen keine Vergütung zu zahlen.

Alsdann muß der zweite (oder nach Einschaltung dieses Verbesserungszusatzes) der dritte Absatz folgender Maaßen beginnen:

„Dieses Recht auf Ablösung" ꝛc.

Die Annahme dieses Amendements hat den Vortheil, daß wir alle Unklarheiten des Gesetzes aufheben und doch den ärmeren Landleuten Gelegenheit geben, auch noch künftig gegen eine Rente Grundstücke zu erwerben, ohne daß wir die Nachtheile des Gutsherrnverhältnisses, welchen wir durch das Gesetz vorgebeugt haben, verewigen. Der Satz: für etwaigen Heimfall u. s. w. muß deshalb hinzugefügt werden, weil möglicherweise contractlich ein solches Heimfallsrecht ausgemacht werden könnte, wenn wir es nicht verbieten würden. Ich empfehle mein Amendement. (Unterstützt.)

Th. Bastian: Das Amendement Dr. Schumachers streite gegen die Grundrechte, die kein solches Verhältniß, welches immerhin ein „Hörigkeitsverhältniß" genannt werden könne, gestatten. Er wolle seine Gründe, da dieser Verstoß deutlich genug sei, nicht weiter entwickeln und erkläre sich nur entschieden gegen das Amendement Dr. Schumacher's.

Dr. Schultz: Die Grundrechte lauten ungefähr so wie der Commissionsvorschlag. Es heißt im § 36 der Grundrechte: „Alle auf Grund und Boden" u. s. w. Dr. Schumacher's Antrag scheine ihm überflüssig; derselbe habe vielleicht den § so verstanden, als ob daraus gefolgert werden könne, daß gar keine Meierverträge mehr abgeschlossen werden dürfen, während doch nur daselbst ausgesprochen sei, daß solche Verhältnisse nicht wieder unablösbar gemacht werden dürfen.

H. H. Meier: Den Grundrechten zufolge dürfen fortan nur keine unablösbare Lasten mehr stattfinden. Dagegen stehe nichts im Wege, von Neuem meierrechtliche Verhältnisse einzuführen; insofern sei also die Behauptung Bastian's durchaus irrig.

Rogge gegen den Antrag Schumacher's, indem die Bürgerschaft dadurch von vorn herein wieder das alte eben abgeschaffte Unwesen zulassen würde.

Smidt zur Dunge: Im Interesse der kleinen Grundbesitzer für das Amendement Dr. Schumacher's.

Brockmann empfiehlt dasselbe dringend zur Annahme. Die kleinen Leute seien wohl im Stande einen jährlichen Zins für ein Grundstück zu entrichten, könnten aber zum Ankauf desselben das nöthige Capital nicht herbeischaffen. Ihnen liege also sehr daran, ein Grundstück zu einem jährlichen Zins zu erwerben, welches ihnen dann gesichert sei, und welches sie stets ablösen können, sobald sie das nöthige Kapital anschaffen können.

Rauers gegen das Amendement. Wenn kein Capital vorhanden sei, so könne der Erwerber es ja nur gegen hypothekarische Sicherheit aufnehmen.

Haar: Man müsse den Meierzins in der Wurzel ausrotten. Dem kleineren Landmann werde besser geholfen werden, wenn der größere Grundbesitzer ein Haus aufbaue und jenem dasselbe zu einem jährlichen Zins vermiethe.

Rogge schließt sich dieser Ansicht an. Er müsse sich gegen jegliche Einführung neuer Meiergefälle erklären, sonst werde in 50 Jahren, wenn auch nicht ganz so schlimm wie jetzt, das alte Verhältniß wieder hergestellt sein.

Wischmann: Er glaube, daß die, welche sich gegen das Amendement erklärt, dasselbe nicht recht verstanden haben. (Heiterkeit auf einer Seite.) Unter der Voraussetzung, daß das Heimfallsrecht nicht wiedereingeführt werden könne, müsse er den Vorschlag unterstützen: es werde so dem kleinen Mann Gelegenheit gegeben, sich ein Stück Land als Eigenthum anzuschaffen, er gewinne Liebe am Eigenthum, und so lange Jemand etwas besitzt, gehört er nicht zum Proletariat. Die Ablösung sei zu jeder Zeit gestattet, so habe er das Amendement verstanden, und unterstütze dasselbe.

Dr. C. Heineken unterstützt das Amendement. Rauers sei im Irrthum, wenn er glaube, daß der kleine Mann sich durch eine Anleihe auf hypothekarische Sicherheit helfen könne. In theuren Zeiten werde das Geld gekündigt, und darin liege eben der Unterschied zwischen solchen Anleihen und einem Meierrecht, welches dem Meier nie gekündigt werden könne. Gewiß werde ein kleiner Grundeigenthümer lieber einen etwas höheren Zins geben, wenn er die Sicherheit habe, daß ihm sein Capital nicht gekündigt werden könne, als einem geringeren, wobei er immer erwarten müsse, daß ihm sein Haus auf Executionswege über dem Kopf verkauft werde. Ebenso sei es mit den Pachtverhältnissen: bei Mißerndten geriethe er in den Fall, wegen Unfähigkeit die Pacht zu zahlen, von der Stelle verjagt zu werden. Wenn wir daher diesen Grundsatz nicht annehmen, sind wir auf dem allerbesten Wege eine irische Wirthschaft auf unserem Gebiete einzuführen.

Der Schluß der Debatte wird beliebt.

§ 14 d. des Deputationsentwurfs wird abgelehnt, § 2 des Commissionsentwurfs mit dem von Dr. Schumacher beantragten Amendement zum Beschluß erhoben.

Dr. Schumacher: Zur Vollständigkeit des Gesetzes und um zu verhindern, daß die Gutsherrn alte Rechte wiederum durch Verträge einführen, müsse er noch folgenden Zusatz zu dem angenommenen § 3 des Commissionsentwurfs vorschlagen:

„Ebenso sind alle Rechtsgeschäfte und Anordnungen, wodurch nach Verkündigung des Gesetzes zu Gunsten der Gutsherrn die § 3 sub a bis d dem Meier gegebenen Befugnisse beschränkt werden, in welcher Form sie auch erlassen sind oder erlassen werden mögen, nichtig und wirkungslos, selbst dann, wenn eine eidliche Bestärkung derselben Statt gehabt hat." (Vielseitig unterstützt.)

Dieser Zusatz wird von der Bürgerschaft genehmigt.

§ 15 des Deputationsentwurfs, wozu die Commission

keine Veränderungsvorschläge macht, wird verlesen und ohne Weiteres zum Beschluß erhoben.

Präsident: Es sei nun noch § 17 des Commissionsentwurfs, welchen kein § des Deputationsentwurfs entspreche, zu berücksichtigen. Verliest denselben nebst den Erläuterungen der Commission.

Dr. Meinertzhagen: Dieser § scheine ihm seinem Inhalte nach mehr zu den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Ablösungssachen zu gehören, und möchte er daher ersuchen, ihn bis zur Berathung des § 1 der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Ablösungssachen auszusetzen, und dann zugleich mit in Berathung zu ziehen.

Dr. F. A. Meyer: Eine Abkündigung des abzulösenden Gutsherrnrechtes sei durchaus nicht erforderlich. Wollte man eine solche vorschreiben, so seien damit außerordentlich viele Kosten verbunden, namentlich für den Meier. Soviel wie möglich müsse man die Intervention der Gerichte, welche immer mit Weitläuftigkeiten und Kosten verknüpft sei, entfernt halten, und erscheine vielmehr eine freie Vereinigung zwischen Gutsherrn und Meier stattnehmig. Die vorgeschlagene Bestimmung sei nur getroffen, weil, wie die Erfahrung lehre, die Landleute auf Papiere nicht sonderlichen Werth legten, sondern sie leicht verlieren.

Dr. Oelrichs für Beibehaltung des vorgeschlagenen Paragraphen an der beabsichtigten Stelle in der Ablösungsordnung selbst. Das Gesetz über das Verfahren beziehe sich bei weitem mehr auf streitige Fälle zwischen Gutsherrn und Meier. Durch die Bestimmung des § 17 solle nur der Weg gezeigt werden, wie solche Urkunden auf angemessene Weise deponirt werden könnten, und sei Dr. Meyer im Irrthum, wenn er meine, daß man auch eine Abkündigung habe feststellen wollen.

Dr. Meinertzhagen: Bei Ablösungen müsse man natürlich die Fälle unterscheiden in denen die Parteien einig seien, und die, in denen dies nicht der Fall sei. In beiden Fällen sei es Hauptgrundsatz, dem Meier die Ablösung theils durch Vereinfachung des Verfahrens, theils durch Vermeidung von Kosten zu erleichtern. Bisher seien nun die Gutsherrnrechte als Eigenthum angesehen, und in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Erbe- und Handfestenordnung als ein getheiltes Eigenthum behandelt worden. Durch diese Akten sei man in Stand gesetzt die genaue Beschaffenheit eines jeden Grundstücks zu ersehen. Solle nun dieses Princip auch in Zukunft aufrecht erhalten und den bestehenden Akten die Vollständigkeit welche man ihnen bisher zu erhalten bemüht gewesen verschafft werden, dann müsse auch die im § 17 getroffene Bestimmung seiner Ansicht nach keine blos fakultative, sondern eine Verpflichtung sein. Er habe deshalb bei Berathung des § 1 des Gesetzentwurfs über das Verfahren in Ablösungssachen folgenden Vorschlag zu machen beabsichtigt:

„Den Inhalt von § 17 des Commissionsentwurfs
in den § 1 des Deputationsentwurfs für das
Verfahren in Ablösungssachen
aufzunehmen und den letztern folgendermaßen zu fassen:

„Verfahren in Ablösungssachen.

§ 1. Alle Ablösungssachen gehören vor das Erbe- und Handfesten Amt, welches bei dinglichen Rechten, die mit Handfesten oder gerichtlichen Hypotheken beschwert werden können die Befolgung des § 14 (§ 13) dieser Verordnung zu überwachen hat".

Der § 2 würde dann beginnen müssen:

„§ 2. Für das Verfahren in streitigen Sachen dienen" ꝛc.

Daher habe er vorhin ersucht § 17 des Commissionsentwurfs einer Ablösungsordnung mit dem § 1 des Deputationsentwurfs, betreffend das Verfahren u. s. w., gemeinschaftlich zu erörtern. Sollte diesem Vorschlag nicht Folge gegeben werden, so behalte er sich vor, einen eben dahin zielenden Antrag zu § 7 des Commissionsentwurfs der Ablösungsordnung zu stellen.

Dr. Post: Er schließe sich dem Antrag Dr. Meinertzhagen's vollkommen an. Er könne aus langjähriger Erfahrung versichern, daß häufig Fälle vorgekommen seien wo Landleute, und nicht gerade die kleinsten, den Mangel an Papieren beklagen und Dokumente nicht beibringen können. Diese seien durch Brand- oder Wasserunglück verloren gegangen, oder nach alter böser Weise verpfändet und nicht wiederzufinden. Gewiß viele der älteren Herren werden dies bestätigen. In der Stadt sei das allerdings anders, wo die wichtigsten Eigenthumsdokumente im Original auf dem Rathhause deponirt seien. Dazu solle nun die landherrliche Bestätigung bei Verträgen künftighin wegfallen und somit auch die Aussicht auf eine Möglichkeit, beim Mangel an Urkunden durch eine Ausfertigung aus den Registern des Landherrn einen Ersatz zu finden. Es empfehle sich daher, zu bestimmen, daß derartige Urkunden künftig beim Erbe- und Handfesten-Amt nicht niedergelegt werden könnten, sondern müßten. Jedes Dokument könne dann der Ablösende mit geringen Kosten sich ausfertigen lassen. Die Frage, ob eine Abkündigung, eine Untersuchung der Sache statt finden müsse, gehöre nicht hierher und sei der Vorsorge eines Jeden selbst zu überlassen.

Richter Klugkist: Der von Dr. Meinertzhagen angeregte Gegenstand gehöre allerdings mehr zu den Bestimmungen über das Verfahren. Durch den Vorschlag werde im Interesse der Landleute die gute Ordnung beim Erbe- und Handfesten-Amt gewahrt. Es erscheine vielleicht Manchem, der die Sache nicht genau kenne, schwer ausführbar, sei aber zur Erhaltung jener mit vieler Mühe eingeführten guten Ordnung nothwendig. Empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Dr. F. A. Meyer: Der Unterschied zwischen dem Commissionsvorschlag und dem Antrag von Dr. Meinertzhagen sei folgender: nach jenem sei es der Ueberlegung und dem freien Entschlusse eines Jeden, welcher einen Ablösungscontrakt abschließe, überlassen, Anzeige davon beim Erbe- und Handfesten-Amt zu machen. Geschehe das letztere, so sei das Amt verpflichtet, den Vertrag entgegen zu nehmen und aufzubewahren; geschehe es aber nicht, so habe jener unter allen Umständen den aus dieser Unterlassung möglicherweise hervorgehenden Schaden zu tragen. Nach dem Antrag Dr. Meinertzhagen's solle das Gesetz ihn dazu zwingen. Dafür sehe er keine Nothwendigkeit: es sei eine Möglichkeit, daß Lasten unter dem Betrag von 24 Groten existiren, wo dann die Kosten in gar keinem Verhältniß stehen und die Ablösung nur erschweren würden. Ferner werden zahlreiche Contracte mündlich geschlossen, das Erbe- und Handfesten-Amt werde erklären, es lasse sich auf solche mündliche Verträge nicht ein, und werden dann vielleicht mehr Kosten entstehen, als die ganze Sache werth sei. Es gehöre der Antrag übrigens zur Berathung über die Ablösungsordnung selbst und empfehle er den Commissionsvorschlag.

Dr. Meinertzhagen: Alle Ablösungssachen, also auch mündlich abgeschlossene Verträge, gehören vor das Erbe- und Handfesten-Amt. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen sei dann das Amt verpflichtet den Vertrag zu Protokoll zu nehmen, wofür nichts vergütet zu werden brauche. Werde eine Ausfertigung verlangt, so seien nur die Kosten für Stempel und Copialien zu entrichten.

Dr. F. A. Meyer: Er frage, welches Präjudiz entstehen solle bei Unterlassung der Vorschrift?

Dr. Schumacher: Ein Präjudiz ist nicht nöthig. Bei einer solchen Vorschrift steht schon im Interesse der Ablösenden zu erwarten, daß sie werde befolgt werden.

Der Schluß der Debatte wird beliebt und der ursprüngliche Antrag Dr. Meinertzhagen's auf Aussetzung der Berathung des § 17 verworfen.

Dr. Meinertzhagen: Wenn sein Antrag bei § 17 der Ablösungsordnung berücksichtigt werden solle, so schlage er vor:

daselbst statt „eingereichten" zu sagen „einzureichenden".

Dieser Antrag wird verworfen und § 17 des Commissionsentwurfs zum Beschuß erhoben.

Präsident ordnet sodann eine Pause bis 7¼ Uhr an.

Nach der Pause.

Die nun vorgenommene Wahl der 6 bürgerschaftlichen Mitglieder zu der

Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten

ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	Richter Donandt	54	Stimmen,
„ 2.	Th. Bastian	82	„
„ 3.	Kotzenberg	105	„
„ 4.	Wischmann	115	„
„ 5.	Aelterm. Hartlaub	40	„
„ 6.	H. H. Meier	78	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	W. Brandt	93	Stimmen,
„ 2.	Dr. Tidemann	61	„
„ 3.	Diedr. Albers	70	„
„ 4.	Em. Meyer	88	„
„ 5.	Richter Focke	69	„
„ 6.	Carl Focke	95	„

Gewählt: Th. Bastian, Kotzenberg, Wischmann, Wilh. Brandt, Em. Meyer und Carl Focke.

Sodann Fortsetzung der Berathung über die Ablösungsordnung und zwar über den Deputationsentwurf, betreffend

das Verfahren in Ablösungssachen.

§ 1 und 2 des Deputationsentwurfs, wozu die Commission keine Veränderungsvorschläge macht, werden ohne Weiteres angenommen.

Präsident verliest § 3. des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 4 des Commissionsentwurfs.

Dr. Schumacher: „Nachdem man in voriger Sitzung beschlossen hat, der Aftermeier müsse den Aftergutsherrn und den Hauptgutsherrn zu gleicher Zeit ablösen, giebt dieser Zusatz im Commissionsentwurf: „Bei Ablösung u. s. w." einen ganz falschen Sinn, denn der Gutsherr muß nun nicht blos zugezogen, sondern der Antrag selbst muß gegen ihn als Beklagten mit gerichtet werden. Ich trage daher auf Streichung dieses letzten Satzes im § 4 an." (Unterstützt.)

§ 3 des Deputationsentwurfs wird abgelehnt, § 4 des Commissionsentwurfs mit Weglassung des Schlußsatzes: „Bei Ablösung u. s. w." zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest § 4 des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 3 des Commissionsentwurfs.

Jener wird abgelehnt, dieser angenommen.

Ferner wird § 5 des Deputationsentwurfs verworfen und § 5 des Commissionsentwurfs beliebt.

Ebenso § 6 des Deputationsentwurfs, welchen die Commission unverändert läßt.

Präsident verliest § 7 und 8 des Deputationsentwurfs und den entsprechenden § 7 des Commissionsentwurfs.

Dr. Schumacher: „Die Vorschläge der Deputation sind hier bei weitem zweckmäßiger. Ihnen zufolge hat der Gutsherr sich zuvörderst zu erklären und seine Urkunden beizubringen, und erst dann, nachdem das Erbe- und Handfestenamt auf diese Weise in den Stand gesetzt ist, klar zu sehen, soll der Güteversuch stattfinden. Die Commission dagegen kehrt die Sache um, läßt erst einen Güteversuch eintreten, ehe sie im Geringsten über die Sache selbst instruirt ist und legt dem Gutsherrn erst nach dem Güteversuche die Pflicht auf, die Urkunden beizubringen, so daß der Güteversuch meist ohne Folgen bleiben wird. Ich trage daher auf Annahme der §§ 7 und 8 des Deputationsentwurfs an".

Dr. F. A. Meyer: Im Materiellen der Sache könne er zwischen beiden Vorschlägen keinen Unterschied erblicken. Dem § 5 zufolge habe der Berechtigte seine Urkunden beizubringen, dadurch werde das Erbe- und Handfestenamt vollständig in Besitz derjenigen Urkunden gesetzt, welche erforderlich seien, damit der Güteversuch unbehindert stattfinde. Das Gericht kenne somit die Sachlage, nur dann könne der Güteversuch frustrirt werden, wenn eine Partei abgeneigt sei.

Dr. Schumacher: „Wenn der Unterschied blos in der Fassung läge, so würde ich nicht das Wort genommen haben, da die Bürgerschaft offenbar schon recht ermüdet ist. Allein der Unterschied liegt allerdings im Materiellen: wenn möglicher Weise der Gutsherr die Urkunden nicht beibringen sollte, so zwingt ihn die von der Deputation vorgeschlagene Bestimmung vor dem Güteversuche dazu."

Die Discussion wird geschlossen, § 7 und 8 des Deputationsentwurfs verworfen, § 7 des Commissionsentwurfs zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest § 9 des Deputations- und § 9 des Commissionsentwurfs.

Jener wird abgelehnt, dieser angenommen.

Verliest § 10 des Deputations- und den entsprechenden § 8 des Commissionsentwurfs.

Dr. Schumacher: „Nachdem das Heimfallsrecht ohne Entschädigung wegfallen zu lassen beschlossen ist, erscheint dieser § überflüssig und beantrage ich die Streichung desselben."

Der Antrag Dr. Schumacher's wird angenommen.

Präsident verliest § 11 des Deputations- und den entsprechenden § 10 des Commissionsentwurfs.

Jener wird verworfen, dieser zum Beschluß erhoben.

Verliest § 12 des Deputations- und § 11 des Commissionsentwurfs, sowie die von der Commission dazu gegebene Erläuterung.

Dr. Schumacher: „In der von der vorigen Bürgerversammlung zur Revision der Expropriationsordnung ernannten Commission war man einstimmig der Ansicht, daß das von der Commission zur Revision des Deputationsentwurfs einer Ablösungsordnung wiederum vorgeschlagene Sachverständigenverfahren, welches, wenn ich nicht irre, in der Expropriationsordnung zuerst eingeführt ward, sich keineswegs bewährt habe. Nach dem gefaßten Beschluß, das Heimfallsrecht ohne Entschädigung aufzuheben, wird überhaupt das Verfahren der Sachverständigen ein einfaches sein. Es erweist sich als zweckmäßigster Modus für die Wahl derselben, wenn nach der Gerichtsordnung jede Partei einen Sachverständigen, das Gericht den dritten wählt, eben weil gewöhnlich nicht zwei Sachverständige vorhanden sind, welche von beiden Parteien für gleich tüchtig erachtet werden. Ich wollte dies nur bemerken, damit wir nicht hier wiederum ein Verfahren einführen, welches wir bei Revision der Expropriationsordnung vielleicht aufgeben werden. Ich trage darauf an, den § so zu fassen:

„„In allen Fällen, in denen ein Gutachten Sachverständiger erforderlich ist, tritt das Sachverständigenverfahren nach Vorschrift der Gerichtsordnung ein.““

Dann würde der Zusatz: Ist der Staat u. s. w. folgen."

Dr. F. A. Meyer: Er theile die Ansicht Dr. Schumacher's über den Wahlmodus der Sachverständigen vollkommen, sei aber mit dieser seiner Meinung in der Commission in der Minderheit geblieben. Das Gericht werde bei der Wahl des dritten Sachverständigen unparteiischer und unabhängiger dastehen, als die gegenseitig erkorenen Sachverständigen. Die Sachverständigen pflegen in der Regel sich auszusprechen, wie sie denken; das präjudicire ihnen, sie werden vorher ausgehorcht, während das Gericht seiner Stellung nach in dieser Beziehung weit unabhängiger sei. Im Uebrigen aber scheine ihm der Antrag Dr. Schumacher's zu weit zu gehen und empfehle er, es beim Commissionsentwurf zu belassen. Er schlage das Amendement vor:

„der dritte Sachverständige wird vom Gericht ernannt",

im Uebrigen aber den Commissionsentwurf beizubehalten.

Rauers empfiehlt den Commissionsvorschlag zur Annahme. Es handle sich hier um das nächst dem Leben theuerste Gut des Menschen, um das Eigenthum, und da werden die Betheiligten bei der Wahl gewiß Umsicht üben. Wenn man von dem früheren Expropriationsverfahren gesprochen habe, so müsse er erklären, daß er darin nur Willkühr erblicken könne. Haben doch einzelne, nach diesen Bestimmungen so von ungefähr hinzugezogene Sachverständige selbst ihre Unfähigkeit, ein Urtheil abzugeben, erklärt; Diejenigen, welche unter den Mängeln dieses Expropriationsgesetzes leiden, könne man beinahe als Beraubte ansehen. Man möge daher jetzt vorsichtig sein.

Th. Bastian, als Mitglied der Commission: Rauers habe auf die Nachtheile eines Abweichens von dem von der Commission vorgeschlagenen Modus hingedeutet und empfehle er den Commissionsvorschlag zur Annahme.

Dr. Schumacher: „Gerade das, was Rauers gesagt, spricht für mein Amendement. Darin liegen eben die Motive, welche mich veranlaßten, es zu stellen".

Rauers bittet um nochmalige Verlesung des Amendements.

Dasselbe wird verlesen.

Rauers: Er schlage dann den Zusatz vor:

„So daß jede Partei mit den von der Gegenpartei Vorgeschlagenen einverstanden ist."

Richter Klugkist: Man könne ein solches Einverständniß doch unmöglich vorschreiben. Wenn sich nun eine Partei mit keinem der vorgeschlagenen einverstanden erklären könne, wie dann? Wenn hingegen jede der Parteien ihren Sachverständigen wähle, und der dritte vom Gericht ernannt werde, so sei die Sache ganz einfach. Rauers könnte allenfalls seine Absicht erreichen, wenn er sagte: Har die Partei 3 oder 4 Sachverständige vorgeschlagen, so muß der Gegner sich wenigstens mit einem derselben einverstanden erklären. Das sei aber eine Erweiterung und besonders zu fassen, da sie nicht der Gerichtsordnung gemäß sei. Wenn Dr. Schumacher erklärt habe, daß sich der von der Commission vorgeschlagene Modus nicht in der Praxis bewähre, so däuche ihm dieser Grund durchschlagend genug zu sein.

Rauers: Er könne freilich sein Urtheil nur als Laie abgeben und wolle gern das Amendement Dr. Schumacher's unterstützen, nur wünsche er, auf einem sicheren Boden dabei zu stehen. Die Worte „ein Gutachten" seien zu allgemein gehalten und schlage er daher vor zu sagen:

„ein durch Gründe belegtes Gutachten".

Richter Klugkist: Das gewöhnliche Verfahren bei Sachverständigen sei der Art, daß das Gericht den Sachverständigen aufgebe, ihr mit Gründen unterstütztes Gutachten darüber abzugeben. Bei Schätzungen sei die Angabe von Gründen aber schwer zu fordern, da selbstverständlich dabei mehr die subjective Ansicht entscheide. Wollte man das dennoch thun, so bleibe doch die Beschaffenheit und Ausführlichkeit der Gründe immer mehr oder weniger den Schätzern überlassen. Genügen die Gründe nicht, so lasse sich dagegen nicht appelliren, sondern man könne nur ein anderes Gutachten dagegen stellen.

Rauers: Eben weil subjective Ansichten hier entscheiden, möge man äußerst vorsichtig sein und nicht blindlings auf den Vorschlag eingehen. Er habe Erfahrungen gemacht, welche diesen Rath rechtfertigen und wünsche er, daß man es beim Commissionsvorschlage belasse.

Dr. F. A. Meyer: Der Antrag Dr. Schumacher's unterscheide sich im Wesentlichen dadurch vom Commissionsantrag, daß sich Schumacher auf die Gerichtsordnung beziehe, nach welcher von jeder Partei ein Sachverständiger erwählt werde. Die Commission schlage dagegen vor, daß jede Partei zwei Sachverständige in Vorschlag bringe, von denen der Gegner einen erwählen müsse. Nun habe aber nach der Gerichtsordnung jede Gegenpartei das Recht Einreden vorzubringen, und darüber nöthigenfalls eine Entscheidung zu veranlassen; dieses Recht würde also wegfallen. Die Commission sei bei ihrem Vorschlag von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Betheiligten ein größeres Vertrauen zu gewissermaßen aus der Wahl beider Parteien hervorgegangenen Sachverständigen gewinnen würden.

Dr. Oelrichs für den Antrag Dr. Schumachers. Das Monitum von Rauers werde gerade durch den Zusatz in

Betreff der Staatsbeamten erledigt. Im Uebrigen halte er das in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren für das unparteiischste.

Dr. Schumacher zieht seinen Antrag zurück, derselbe wird dagegen von Richter Klugkist wieder aufgenommen.

Ein Antrag von Ordemann auf Schluß wird angenommen.

§ 12 des Deputationsentwurfs wird abgelehnt, § 11 des Commissionsentwurfs zum Beschluß erhoben, wodurch die beiden übrigen Anträge fallen.

Sodann wird §. 13 des Deputationsentwurfs, welchen die Commission unverändert läßt, genehmigt.

Präsident verliest § 14 des Deputationsentwurfs, wozu die Commission nichts zu erinnern habe.

Dr. Meinertzhagen schlägt als Zusatz zu § 14 vor: „Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 gelten auch bei nichtstreitigen Sachen".

Der ganze Entwurf über das Verfahren leidet nach § 1 nur auf streitige Sachen Anwendung; aber auch bei nichtstreitigen Sachen ist das Verhältniß, von welchem die § 13 und 14 handeln, entscheidend, indem es auch hier nothwendig ist, daß bei dem Uebergange die auf dem Gutsherrnrechte haftenden dinglichen Rechte cassirt werden, wenn der Meier seinerseits die Gegenleistung erfüllt hat. Gar nicht selten sind z. B. Fälle eingetreten, wo der Eigenthümer einer größeren Stelle eine entferntere Parcele zu Meierrecht ausgegeben hat. Willigt er nun Handfesten auf die ganze Stelle und verpfändet sein Grundstück, so verpfändet er auch das Gutsherrnrecht über jenen Aftermeier. Nehmen wir nun den Fall an, daß der Aftermeier sich mit seinem Gutsherrn über eine Ablösung vereinigte, so kommt das als ein nichtstreitiger Fall ebensowenig zur Kenntniß des Handfestenamts, wie der Gläubiger des Gutsherrn. Dem Gläubiger, welcher durch seine Handfesten einen dinglichen Anspruch auf Befriedigung aus jenem Gutsherrnrechte hat, wird dann zu nahe getreten. Aus diesem Grunde habe ich obiges Amendement gestellt.

Richter Klugkist empfiehlt den Antrag zur Annahme. Dieser Punkt sei offenbar in den Berathungen der Commission übersehen worden, denn unmöglich könne diese der Ansicht gewesen sein, daß der Handfestengläubiger etwas, was ihm speciell verpfändet worden, ohne weiter darum befragt zu werden, aufgeben müsse. Wenn man für solche Fälle gar keine bestimmte Vorsorge treffe, so würde die Sache höchst zweifelhaft sein; nach dem Rechtsgrundsatz, daß, wenn ein Eigenthum auf einem Andern übergebe, Dieser die darauf ruhenden Lasten stillschweigend mit übernehme, könne sich dann der Handfestengläubiger an den Meier, welcher sich abgelöst habe, halten. Der Meier würde daher allein darunter zu leiden haben, wenn die Tilgung der dinglichen Lasten nicht vorher geschähe, und nicht durch Deponirung und ordnungsmäßige Adjudicirung des Kaufpreises sein Grundstück befreit würde. Damit dieses Verfahren aber eintrete, müsse das Erbe- und Handfestenamt dazu in den Stand gesetzt werden. Deshalb empfehle er die Annahme des Amendements. Die Commission habe jene Bestimmung nur auf streitige Fälle angewandt wissen wollen; leicht einzusehen sei es aber, daß Streitigkeiten zwischen Gutsherrn und Meier auf dem Handfestengläubiger des Gutsherrn selbst keinen Einfluß haben können.

Dr Schultz: Er unterstütze den Antrag von Dr. Meinertzhagen, glaube indeß, daß derselbe sich auch auf das Präjudiz, was bei streitigen Sachen gestellt sei, beziehe und also auf § 15 zu erstrecken sei.

Dr. Meinertzhagen zieht seinen Antrag für jetzt zurück.

§ 14 des Deputationsentwurfs wird zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest § 15 des Deputationsentwurfs, den die Commission unverändert lasse, nebst dem Zusatzantrag von Dr. Meinertzhagen.

Dr. F. A. Meyer: Der Zusatzantrag werde, obgleich die Sache selbst in der Ordnung sei, in der vorgeschlagenen Fassung nicht zum Beschluß erhoben werden können: denn mit nicht streitigen Sachen habe die gerichtliche Commission sich gar nicht zu befassen, wenn sie nicht freiwillig an sie gebracht würden.

Dr. Meinertzhagen: Dies Bedenken scheine ihm nicht erheblich: § 15 beziehe sich nur auf rein processualische Vorgänge.

§ 15 des Deputationsentwurfs wird mit dem Zusatzantrag des Dr. Meinertzhagen angenommen.

Sodann wird § 16 des Deputationsentwurfs abgelehnt und der entsprechende § 15 des Commissionsentwurfs angenommen.

§ 16a des Deputationsentwurfs wird ebenfalls zum Beschluß erhoben.

Auf Antrag des Dr. Motz werden sodann die §§ 17 bis 21 incl. des Deputationsentwurfs in toto verlesen und angenommen.

Präsident: Die Commission bemerke sodann noch: „Der Tarordnung ꝛc." (S. S. 151 d. Verh. d. Bürgersch.)

Dr. Tidemann beantragt, diesen letzten Passus des Commissionsentwurfs zu streichen. Bei dem Erbe- und Handfestenamt werde für keine Registratur irgend etwas vergütet, sondern nur bei den andern Gerichten. Nun sei der Betrag dieser Kosten freilich kein erheblicher, indeß werden die Ablösungskosten doch immer dadurch erhöht, der Staat habe keine besonderen Einkünfte davon, der Geschäftsgang würde aber erschwert werden.

Der Antrag Dr. Tidemann's wird in der Fassung:

„Die Registraturen sind kostenfrei."

zum Beschluß erhoben, sowie ferner § 22 des Deputationsentwurfs.

Präsident: Es sei nun noch die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen festzustellen, da der Commissionsentwurf eine andere habe, als der Deputatationsentwurf und von beiden Entwürfen Paragraphen zum Beschluß erhoben seien.

Dr. Tidemann: Es lasse sich diese Reihenfolge jetzt füglich nicht feststellen und beantrage er demnach:

„daß das Bürgeramt beauftragt werde, eine Reihenfolge der einzelnen Paragraphen aufzustellen und der Bürgerschaft in nächster Sitzung zur Beschlußnahme vorzulegen."

(Unterstützt.)

Wird beliebt.

Dr. Kottmeier: Er ersuche, noch den folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Deputation zum Schutz der Küsten, des Handels und der Schifffahrt,

dessen endliche Erledigung sehr wünschenswerth und nur kurze Zeit in Anspruch nehmen werde, vorzunehmen. (Unterstützt.)

Präsident verliest den Bericht S. 405 der Mittheil. des Senats.

Dr. Kottmeier erläutert den Bericht und empfiehlt die darin enthaltenen Anträge zur Annahme.

Dieselben werden genehmigt, worauf Dr. Meinertzhagen die Beschlüsse der Bürgerschaft verliest, wogegen keine Reclamation erfolgt.

Em. Meyer und Rogge erklären, daß sie ihren unter Nr. 26 der Tagesordnung aufgeführten Antrag zurücknehmen.

Eine gleiche Erklärung erfolgt von Seiten Ordemann's in Beziehung auf seinen auf der Tagesordnung unter Nr. 31 befindlichen Antrag.

Schluß der Sitzung 9½ Uhr.

Berichtigung.

S. 149 Sp. 1. Zeile 2 v. o. ist zu lesen statt „daß u. s. w.: „Da er das seiner Zeit bei einer Deputationsberathung thun könnte".

Anlage 1.

Antrag von Albertus Meyer.

Gesetzentwurf

über den Ersatz der durch Tumulte und dergleichen Veranlassungen entstandenen Beschädigungen.

§ 1.

Wenn bei Tumulten, Aufläufen oder dergleichen Veranlassung, Privateigenthum gewaltsam beschädigt oder zerstört wird, so wird dieser Schaden nach Maßgabe des Nachfolgenden ersetzt.

§ 2.

Die Ersatzpflicht bezieht sich nur auf den directen Schaden an unbeweglichem und beweglichem Eigenthum.

§ 3.

Der Schaden an dem Eigenthum eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen, wird nur bis zur Summe von 2000 ℳ incl. ersetzt.

§ 4.

Jeder in einem Kalenderjahre entstandene Schaden wird bis zur Summe von 500 ℳ aus der Staatscasse vergütet.

§ 5.

Uebersteigt in einem Kalenderjahre der entstandene Schaden die Summe von 500 ℳ, dann wird nach Maßgabe der Größe des Schadens eine Steuer ausgeschrieben, deren geringster Betrag nicht unter 2000 ℳ sein darf.

§ 6.

Die Steuer wird nach einer gleichmäßigen Norm vom reinen schuldenfreien Eigenthum derjenigen Staatsgenossen erhoben, die den Einkommenschoß zu entrichten haben, wobei indessen festgesetzt wird, daß zur Constatirung der Gesammtsumme desjenigen Eigenthums, welches zu dieser Steuer herangezogen werden soll, das Eigenthum eines jeden Steuerpflichtigen nur bis zur Summe von 2000 ℳ in Anspruch zu nehmen ist.

§ 7.

Zum Behuf der Constatirung der Gesammtsumme des im § 6 bezeichneten Eigenthums haben die Bezirksvorsteher das Eigenthum ihrer Bezirksbewohner nach bestem Wissen abzuschätzen.

§ 8.

Wer sich bei dieser Abschätzung für benachtheiligt hält, kann beim Obervorsteher seines Districts Reclamation einlegen, hat aber den einstweilen ausgeschriebenen Betrag vorab zu entrichten, resp. zu deponiren.

§ 9.

Hinsichtlich der Erhebung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzes.

§ 10.

Der Schadenersatz fällt weg:

1) wenn der Beschädigte den Ersatz seines Schadens von Versicherungsanstalten erhalten kann,
2) wenn derselbe den Schaden durch Gesetzübertretung, durch Nichtachtung eines Verbots oder einer Warnung der Behörden, durch aufreizende Handlungen oder grobes Verschulden herbeigeführt, mit veranlaßt oder sich zugezogen hat.

§ 11.

Der Beschädigte ist seinerseits verpflichtet, den Behörden zur Ermittelung des Schuldigen und zur Erlangung des Ersatzes von demselben mit demjenigen Fleiße an die Hand zu gehen, den er verständigerweise aufgewendet haben würde, wenn überall kein Ersatz geleistet würde.

§ 12.

Der Staat hat bis zum Belauf der von ihm geleisteten oder zu leistenden Entschädigung kraft des Gesetzes den Regreß an die Schuldigen, ferner hat er auch, sofern er es seinem Interesse dienlich erachtet, das Recht, eine Uebertragung der Ansprüche des oder der Beschädigten wider die Schuldigen bis zu jenem Belaufe zu begehren.

§ 13.

Der Antrag auf Schadenersatz wird gegen den Staat allemal bei den Gerichten und zwar bei dem Untergerichte, beziehungsweise den Aemtern Vegesack und Bremerhaven, ohne Rücksicht auf die Competenzsumme angebracht.

Dieser Antrag soll binnen 4 Wochen nach stattgefundenem Schaden, bei Vermeidung des Verlustes der Ersatzforderung, erfolgen.

Das Gericht entscheidet über die Pflicht zum Ersatze des Schadens und den Betrag desselben, übernimmt die Auszahlung und weiset, insofern der im § 4 erwähnte Fall eingetreten ist, den Betrag auf die Generalcasse an.

§ 14.

Ist der im § 5 aufgeführte Fall eingetreten, so theilt das Gericht ohne Verzug seine rechtskräftigen Erkenntnisse der respectiven Steuerbehörden mit, welche sodann die Hebung der Steuer diesem Gesetze gemäß einzuleiten, resp. zu übernehmen und den Reinertrag an die Generalcasse abzuliefern haben.

Die Betheiligten haben darauf ihre Anträge auf Auszahlung des ihnen zuerkannten Schadenersatzes bei dem betreffenden Gerichte anzubringen, welches ihnen sodann die ihnen zukommenden Summen auf die Generalcasse anweiset.

№. 16.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 18. Juli 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung um 3 Uhr.

Nach Verlesung des Protokolls, welches genehmigt wurde, beantragt

Dr. Oelrichs:

„Nochmalige Prolongation der bisherigen Geschäftsordnung auf 4 Wochen".

Der Entwurf einer neuen sei dem Bürgeramt bereits mitgetheilt und werde nächstens zur Berathung in der Bürgerschaft vorgelegt werden können.

Ordemann beantragt, in Berücksichtigung, daß viele Mitglieder der jetzigen Bürgerschaft die Geschäftsordnung der früheren nicht kennen:

„dieselbe möge nebst den dazu beliebten Veränderungen von der Bürgerschaft bis zum 15. October prolongirt und nunmehr den Vertretern gedruckt eingehändigt werden".

Richter Klugkist: Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung sei seines Wissens bereits ausgearbeitet und halte er es daher für zweckmäßiger, folgenden Vorschlag zu machen:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Das Bürgeramt zu beauftragen, den von ihm der Bürgerschaft vorzulegenden Entwurf einer neuen Geschäftsordnung drucken und wo möglich bis zur nächsten Sitzung vertheilen zu lassen, für heute aber die alte Geschäftsordnung noch zu prolongiren".

Wenn dann, was zu erwarten stehe, da es sich dabei nicht um politische Principien, sondern nur um Zweckmäßigkeitsfragen handele, die Bürgerschaft das Ganze des Entwurfs genehmige, so werde sich am schnellsten zum Ziel kommen lassen, die definitive Geschäftsordnung aber, ohne daß sie vorher umgesetzt zu werden brauchte, einfach als neuer Abzug des Entwurfs vertheilt werden können.

Ordemann und Dr. Oelrichs schließen sich dem Antrag Klugkist's an.

Wischmann wünscht, daß es im Antrage Klugkist's heißen möge: bis zu einer der nächsten Sitzungen vertheilen zu lassen, damit das Bürgeramt die theilweise bereits geschehene Vorberathung über den Entwurf erst vornehmen könne.

Richter Focke: Es scheine ihm in der Absicht des Bürgeramts gelegen zu haben, erst nach dem Druck, weil nur eine Umarbeitung eines früher bereits beliebten Gesetzes in Rede stehe, eine Vorberathung eintreten zu lassen. Dann habe jeder vorher Gelegenheit gehabt, den Entwurf für sich zu prüfen.

Der Antrag Richter Klugkist's wird zum Beschluß erhoben.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken.
2) Jagdordnung nebst Unterantrag.
3) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
4) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
5) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
6) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
7) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
8) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.
9) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.
10) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet.
11) Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.
12) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.
13) Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.
14) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
15) Antrag, betreffend die Truppeneinquartierung in Bremerhaven.

16) Zweiter Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

17) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.

18) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

19) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

20) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.

21) Deputationsbericht, die Einrichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.

22) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

23) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht.

24) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.

25) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.

26) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

27) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.

Präsident: Es sei ihm eine Mittheilung des Senats vom 17. Juli, sowie eine Vorstellung hiesiger Cigarrenarbeiter in Bezug auf Nr. 1 der Tagesordnung zugegangen. Der dem Bürgeramt in voriger Sitzung gewordene Auftrag, eine Reihenfolge der verschiedenen §§ der Ablösungsordnung, sowie sie von der Bürgerschaft zum Beschluß erhoben, vorzuschlagen, habe, da die Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. Juli noch nicht gedruckt seien, nicht ausgeführt werden können.

Verlies't die

Mittheilung des Senats vom 17. Juli.

Präsident: Die Bürgerschaft werde einfach zu erklären haben, daß sie die darin enthaltenen Gegenstände als durch den Beitritt des Senats erledigt ansehe.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Richter Klugkist beantragt:

„sofortige Berathung über Nr. 16 der Tagesordnung".

Wenn die im Bericht enthaltenen Anträge überhaupt einen Werth behalten sollten, werde man sie bald erledigen müssen; überdies werde diese Erledigung wohl nur kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Dem Antrag gemäß wird sofortige Berathung über Nr. 16 der Tagesordnung:

Zweiter Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen,

beschlossen.

Richter Klugkist als Mitglied der Deputation: „Die Deputation war in Zweifel, welche Bestimmungen in Bezug auf unsre Zeitungen zu treffen sein würden, nachdem in den deutschen Grundrechten jede Beschränkung der Preßfreiheit, z. B. auch durch Staatsauflagen und Concessionen für unzulässig erklärt worden. Früher hatten die Weserzeitung und die alte Bremer Zeitung die 1800 ℔, welche der Staat der Hauptschule für den ihr entzogenen Verlag der Zeitung zu zahlen hatte, aufzubringen und zwar hauptsächlich für die Erlaubniß Inserate aufzunehmen. Die Deputation wurde damals nach dem Eingehen der Bremer Zeitung mit einem Bericht darüber, wie es nun gehalten werden solle, beauftragt. Der Herausgeber der Weserzeitung verstand sich nach einer Beredung mit der Deputation dazu, die 900 ℔ dem Staat für die Erlaubniß Inserate aufzunehmen, (was eigentlich ein Monopol des Staats, welcher durch die Betreibung des Wochenblatts dabei interessirt war) zu zahlen. Dies Anerbieten wurde von der Deputation berichtet und von Rath und Bürgerschaft angenommen, zugleich wurde damals der Deputation das Commissorium gegeben, für den Fall des Erscheinens einer andern Zeitung, welche Inserate aufnehmen wolle, über die dann veränderte Sachlage zu berichten, auch gegen Ablauf des Jahres definitive Vorschläge in dieser Angelegenheit zu machen, welche damals schon vorzulegen wegen der Ungeordnetheit der Zustände in dieser Hinsicht sich nicht empfahl. Es handelt sich nun um die Annahme des von den Herausgebern der Neuen Bremer Zeitung gemachten Vorschlags, der sich allerdings in Rücksicht darauf, daß in dieser Sache kein bestimmtes Gesetz bis jetzt noch vorliegt, und eine gütliche Uebereinkunft daher wünschenswerth erscheint, empfiehlt und gebe ich daher die Annahme aus den von der Deputation angeführten Gründen anheim. Die Deputation wünscht ferner eine ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes, daß alle neu erscheinenden Blätter, welche Inserate aufnehmen wollen, sich zuvor erst über die dem Staat hiefür zu entrichtende Abgabe mit der Behörde zu verständigen haben. Es erfordert das die Billigkeit: welcher Grund würde sonst vorliegen der Weser- und Neuen Bremer Zeitung eine solche Abgabe aufzuerlegen? Ist es aber einmal ein von Rath und Bürgerschaft angenommener Grundsatz, dann würde keine der etwa hier neu erscheinenden Zeitungen vor erfolgter Verständigung über die zu zahlende Abgabe Inserate aufnehmen dürfen. Ich beantrage daher die Annahme der Deputations-Vorschläge und zwar in folgender Weise:

„„Die Bürgerschaft hat den von dieser Deputation eingereichten zweiten Bericht entgegengenommen und tritt in Erwartung demnächstiger Vorschläge einer definitiven Erledigung dieser ganzen Angelegenheit dem einstweilen von der Deputation Beantragten in allen Theilen bei, indem sie namentlich die von den Unternehmern der Neuen Bremer Zeitung angebotene Aversionalzahlung von 250 ℔ für die letzte Hälfte d. J. unter der von der Deputation ausgesprochenen Bedingung genehmigt, und zugleich dem sowohl für die fernere Dauer des jetzigen provisorischen Zustandes zu befolgenden, als auch bei der künftigen Gesetzgebung zur Geltung zu bringenden Grundsatze ihre Zustimmung ertheilt, daß keinem hiesigen Blatte die Aufnahme von Inseraten gestattet werden könne, bevor nicht die dafür dem Staate zu zahlende Abgabe geregelt sei.““

Noch ein Wort zur Motivirung meines Antrags. Der Staat, indem er das Wochenblatt für seine eigene Rechnung herausgiebt, hat ein lebhaftes Interesse dabei, daß einmal die Einnahme von Inseraten ihm nicht zu sehr geschmälert werde, auf der andern Seite Inserate nicht unter einer bestimmten Taxe aufgenommen werden, damit durch zu bedeutende Concurrenz ihm kein Schaden erwachse". (Unterstützt.)

Th. Bastian als Mitglied der Deputation: Allerdings habe die Deputation eine schwierige Aufgabe gehabt: sie habe vor Allem darauf ihr Augenmerk zu richten gehabt, mit den Grundrechten nicht in Widerspruch zu kommen. Zwei Gesichtspunkte habe man festhalten zu müssen geglaubt: die Sache einmal nicht auf die Spitze zu treiben, weshalb man auf das Anerbieten der Weserzeitung wohl eingehen zu dürfen glaubte, auf der andern Seite einen desto größeren Werth auf die Inserate zu legen. In Berücksichtigung der Billigkeit haben wir ferner das Anerbieten einer neu erscheinenden Zeitung, welche begreiflich anfangs nicht so viel Inserate bekommt als eine vielverbreitete, für die ersten 6 Monate der Bürgerschaft empfehlen zu dürfen geglaubt. Uebrigens erscheint es wünschenswerth, (und werde ich zu dieser Aeußerung vorzüglich durch die Aeußerung des letzten Redners veranlaßt, welcher von einem Stempelaversum spricht, was uns eben mit den Grundrechten in Widerspruch setzen würde), daß wir uns in Beziehung auf die Inserate so stellen, wie Hamburg, wo die Abgabe sich nach den Zeilen richtet; dabei sollten die Inserate nicht übertheuert werden, anderntheils aber auch vor einem Minimum geschützt werden.

Em. Meyer gegen den Antrag Richter Klugkist's im Interesse sämmtlicher Zeitungsunternehmer und Buchdrucker. „Es ist gesagt, der Staat gebe auf seine Kosten das Wochenblatt heraus und deshalb müsse man das Zeitungswesen, namentlich in Bezug auf das Aufnehmen von Inseraten beschränken. Wenn der Staat als Concurrent auftritt, darf er dasselbe meiner Aussicht nach um so weniger beschränken. Ich kann es auch aus den Grundrechten nicht herauslesen, daß eine solche Beschränkung hier stattfinden darf; sie sagen: Die Presse ist frei und kann weder durch Concessionen noch sonstige Abgaben gebunden werden. Wenn angeführt wird, daß, weil der Staat doch einiges Einkommen haben müsse, man diese Abgabe auferlegen müsse, so behaupte ich, daß diese Abgabe von gar keinem großen Nutzen ist, vielmehr nur zum Nutzen der wenigen Einzelnen, welche jetzt solche Blätter herausgeben und daher stelle ich im Interesse sämmtlicher Herausgeber von Zeitungen und Buchdrucker folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft nimmt die Vorschläge der Deputation an, behält sich jedoch ihre Beschlußnahme über das im letzten Absatz des Berichts gedachte Princip vor."

Ich bin in Folge der augenblicklichen Dringlichkeitserklärung nicht im Stande, näher auf die Sache einzugehen; jedenfalls ist sie aber so wichtig, daß die Bürgerschaft nicht augenblicklich die Vorschläge der Deputation ganz annehmen kann. Gar viele Zeitungsunternehmer und Buchdrucker werden durch dieselben für die Folge beeinträchtigt." Empfiehlt seinen Antrag zur Annahme. (Unterstützt.)

Richter Klugkist: „Ich bemerke zunächst, daß es sich hier nur um ein Provisorium handelt. Dem Bericht zufolge werden die definitiven Vorschläge der Deputation erst später zu erwarten sein. Wenn Sie wollen, liegt in der Annahme des Anerbietens der Neuen Bremer Zeitung allerdings eine Anerkennung jenes Princips, wenn es auch nicht so ausdrücklich dadurch ausgesprochen wird, wie es die Deputation wünscht. Nur unter der Voraussetzung dieses Princips sind ja auch die 900 ℳ von dem Herausgeber der Weserzeitung angenommen worden, eine Zahlung, welche sonst gar keinen vernünftigen Grund hätte. Die Anerkennung eines solchen Princips wird auch für die Zukunft für den Fall des Erscheinens neuer Zeitungen sehr wohlthätig wirken. Was würde die Folge sein, wenn jenes Princip von Rath und Bürgerschaft nicht ausdrücklich genehmigt würde? die Herausgeber von Zeitungen würden erklären, wie sie durch kein Gesetz gebunden seien, für etwa in ihre Zeitungen aufgenommene Inserate eine Abgabe dem Staat zu geben und dies würde bei allerdings vorhandenem Mangel solcher Gesetze nur zu großen Weitläuftigkeiten führen. Ich erinnere nochmals, daß es sich nur um ein Provisorium in Bezug auf diese Abgabe handelt und späteren Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft die weitere Entscheidung in dieser Sache vorbehalten bleibt."

Th. Bastian: Nach dem, was der letzte Redner erwähnt habe, sei er dafür, daß die Sache nicht übereilt werde. Er habe damals in der Deputation geglaubt, daß es sich mehr um eine Abgabe der Neuen Bremer Zeitung für dieses letzte halbe Jahr handle; wenn man aber jenen letzten Satz als ein anzuerkennendes Princip hervorhebe, so müsse er dem widersprechen. Man habe im Gegentheil in der Deputation geäußert, daß die Zustände jetzt so schwankend seien, daß sich kein Princip in dieser Hinsicht aufstellen lasse. „Die Grundrechte geben uns gar kein Recht zu einer solchen Abgabe, nur die Inserate konnten es und hatten wir dabei allerdings Rücksicht auf unser Budget zu nehmen". Er fühle das Gefährliche der Sache, ein solches Princip ohne Weiteres zu genehmigen. Was das Wochenblatt anbelange, so sehe er ein, daß das sehr gefährlich sei, wenn man um jeden Preis die Einnahme desselben zu erhalten suche und andere Blätter dadurch zurückhalte, indem man ihnen willkührliche Auflagen auferlege. Er erinnere dabei nur an die früheren Zeiten in Paris, wo man auf diese Weise die mißliebigen Blätter erdrückt habe. Das Wochenblatt sei in der Idee der Bürgerschaft, insofern es Staatseigenthum sei, gefallen und habe in der vorigen Bürgerschaft Philippi einen Antrag gestellt, der auch von ihm unterstützt worden sei, daß das Wochenblatt in Zukunft frei verdingt werde.

Wischmann: Die Grundrechte wollen nichts Anderes, als daß die Presse frei sein solle und werde dieselbe auch nicht beschränkt, wenn der Staat aus einer solchen Einnahme, die er bisher gleichsam als Monopol gehabt habe, nicht ein lucratives Geschäft für einige Buchdrucker machen wolle. „Wenn wir uns über den Satz der Inserate im Allgemeinen nicht beschwert haben, sondern ihn bezahlt, weil der Staat eine gute Einnahme davon hatte, so dürfen wir diese Quelle nicht versiegen lassen, sondern sie uns zu erhalten suchen. Wenn wir jede Quelle von Einnahmen, welche auf der andern Seite das Publicum nicht drücken, versiegen lassen, woher soll das Geld denn kommen? Es müssen immer wieder andere Steuern, wenn der Staat bestehen soll, erhoben werden. Die Einnahme vom Wochenblatt kann der Staat jetzt nicht entbehren und ich wünschte, daß wir aussprächen, daß wer Inserate in ein Blatt aufnehmen will, wodurch er Nutzen aus dem Publicum zieht, daß er dann auch das Nöthige an den Staat leistet, oder soll es Einem nachgelassen werden, so

müssen wir eine Concurrenz aufmachen, sonst beeinträchtigen wir das Publikum und geben diesen Herren ein Monopol. Aus Rücksicht auf unsere Finanzen möchte ich dem Staat diese Einnahme erhalten wissen und deshalb den Deputationsantrag empfehlen. Tritt die Nothwendigkeit ein, es zu ändern, so können wir es thun. Jetzt liegt aber keine Nothwendigkeit vor." Er wünsche von der Deputation Auskunft, warum der Neuen Bremer Zeitung eine so bedeutende Ermäßigung der Abgabe zu Theil geworden sei. Habe die Weserzeitung bei ihrem ersten Erscheinen gleich die vollen 900 ℔ zahlen müssen, so müsse man hier auch Gerechtigkeit üben, sei aber damals Erleichterung gewährt, so habe er jetzt nichts dagegen, indeß bitte er um Erläuterung und stelle eventuell einen Antrag in diesem Sinne".

Em. Meyer: „Wenn Wischmann sagt, die Presse werde durch eine solche Abgabe nicht beschränkt, so glaube ich, daß er wohl nicht ganz klar in der Sache sieht, wenigstens sie nur aus theoretischem Gesichtspunkte betrachtet: ich behaupte die Presse wird sehr stark dadurch beschränkt. Allerdings kann man annehmen, daß wenn eine neue Zeitung auf Actien gegründet wird oder gleich zu Anfang das Glück hat, 3 bis 4000 Abonnenten zu erhalten, es ihr durchaus nicht schwer fallen wird, eine so kleine Abgabe zu bezahlen. Ganz anders verhält es sich aber, wenn ein talentvoller junger Mann (Heiterkeit) ohne Vermögen ebenfalls eine Zeitung gründen und ein unbemittelter Drucker sie herausgeben oder drucken will, da heißt es nun gleich von vornherein: ihr zahlt so und so viel Abgabe; woher aber diese nehmen? Das Unternehmen besteht namentlich zuerst nur dadurch, daß dem Unternehmer die Freiheit, Anzeigen aufzunehmen, gestattet wird; soll er aber für die wenigen Anzeigen, die er in der ersten Zeit erhält, das Doppelte und Dreifache als Abgabe zahlen, so wird von vornherein ein solches Unternehmen zu Grunde gehen, ja, der Ausspruch, den die Bürgerschaft durch Annahme des Deputationsantrags thut, könnte gar manches Unternehmen im Keime ersticken. Das ist also eine Beschränkung der Preßfreiheit. Jetzt zu etwas Anderem. Es ist gesagt, der Staat habe eine gute Einnahme von jener Abgabe gehabt. Ich erkläre nach Einführung der Einkommensteuer diese Abgabe für eine ganz ungerechte: nachdem der Verleger und Eigenthümer einer Zeitung von seinem Einkommen so und so viel bezahlt, soll er außerdem noch eine Abgabe für Inserate zahlen? Wenn man früher nicht, gerade um zu verhindern, daß neue Unternehmungen Leben erhalten, diese Abgabe eingeführt und erhalten hätte, von welcher Absicht ich vielfältig durch frühere Thatsachen überzeugt worden bin, würde man wahrlich jetzt nach dem Jahre 1848 nicht daran gedacht haben, eine solche Abgabe herzustellen. Man will nun nicht ganz davon ablassen! Ich behaupte aber nochmals, es liegt darin eine Beschränkung der Presse, mehr als irgend ein Gesetz es thun darf und außerdem, sage ich, ist die Einnahme von großem Nutzen nicht für den Staat, sondern nur für die glücklichen Unternehmer, welche jetzt im Besitz von Zeitungen sind."

Aelterm. Heye als Mitglied der Deputation: „Ich habe es kaum für nöthig gehalten dem von Richter Klugkist Gesagten noch Etwas hinzuzufügen. Die Sache spricht für sich selbst; es liegt hier offenbar eine Verwechselung vor: man will das Handwerkszeug, die Presse, verwechseln mit der politischen Presse. Diese ist frei. Wenn aber die Bürgerschaft der Schauplatz davon werden sollte, daß Einzelne sich von Abgaben frei machen wollen, warum, könnte man dann fragen, werden Auctionen mit Staatsabgaben belastet? Der Handel hat nichts davon! warum haben wir den Wechselstempel? So kommen wir am Ende dahin, daß wir alle Abgaben los werden. Das geht nicht an. Niemand wird durch jene Abgabe beeinträchtigt, sie ist billig und nöthig und überdies ist das Aufnehmen von Inseraten nur ein lucratives Nebengeschäft und ist es nur in der Ordnung, daß eine Abgabe dafür dem Staat gegeben wird. Mit der politischen Zeitung hat das Nichts zu thun, die soll mit keinem Stempel belastet werden. Das rechte Maaß der Billigkeit in Bezug auf die Abgabe von Inseraten würde erst dann erreicht sein, wenn wir wüßten, wie viel Zeilen Inserate die Weserzeitung und wie viel die Neue Bremer hat. Dann würde es heißen: für 10 Zeilen so und so viel Abgaben. Das können wir aber jetzt nicht wissen. Lassen Sie es uns daher für dieses Jahr annehmen und in der Folge bestimmen wie es werden soll." (Unterstützt.)

Richter Klugkist: „Aelterm. Heye hat nochmals darauf hingedeutet, daß es sich hier nur um ein Provisorium handelt, daß auch nur ein während der Dauer dieses provisorischen Zustandes geltendes Prinzip auszusprechen ist. Wir wollen der definitiven Gestaltung nicht vorgreifen und Rath und Bürgerschaft freien Entschluß lassen. Dies ist in der Deputation auf das Ausdrücklichste zur Sprache gekommen. Der Bericht ist wörtlich so in der Deputation verlesen und von ihr genehmigt worden, wobei auch Herr Bastian gegenwärtig und vollkommen einverstanden war. Der Bericht enthält genau das Nämliche, was ich gesagt habe und ich weiß daher nicht, wie Bastian jetzt so überrascht davon sein kann. Das von Meyer Gesagte über die Besteuerung mag Wahres enthalten, allein ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß es nur ein Provisorium betrifft, daß wir, wenn wir nicht sagen: eine solche Abgabe soll für den Lauf dieses Jahres auch andern etwa hier noch erscheinenden Zeitungen auferlegt werden, geradezu eine Ungerechtigkeit begehen, denn wir erklären: die beiden Zeitungen sollen bezahlen, die übrigen sollen frei sein. Was das von Wischmann Gesagte betrifft, so glaube ich in dieser Beziehung Etwas zur Erläuterung anführen zu können. Früher war die Sache anders. Es wurde nicht blos für Inserate bezahlt, sondern die Herausgabe politischer Zeitungen war bis dahin Monopol der Hauptschule gewesen; sie hatte es verpachtet und eine bestimmte Einnahme davon bezogen. Der Staat nahm ihr darauf das Monopol und sicherte der Hauptschule ihre bisherige Einnahme mit 1800 ℔ zu. Darauf trat eine für das damalige Zeitungswesen sehr wohlthätige Concurrenz durch das Erscheinen der Weserzeitung ein; es wurde zu der Zeit auf fünf Jahre bestimmt, daß jede der beiden Zeitungen die Hälfte der von dem Staat an die Hauptschule zu zahlenden Summe, also 900 ℔ aufzubringen habe. Es erschien gewiß, daß während dieses Zeitraums eine dritte Zeitung nicht herauskommen werde; sollte sie aber dennoch erschienen sein, so würde sie ihre Tantieme dazu beizutragen gehabt haben und zwar nicht blos für die Aufnahme von Inseraten, sondern überall als Aversum für die Erlaubniß, als politisches Blatt zu erscheinen. Jetzt ist durch die Grundrechte bestimmt worden, die Preßfreiheit solle auf keine Weise, auch nicht durch Stempelabgaben beschränkt werden. Eine solche Beschränkung der Presse durch Stempelabgaben war hier bisher völlig unbekannt. Allerdings war sie beschränkt, aber nicht durch die Abgabe. Die Beschränkung

lag in der Censur, denn eine Stempelabgabe, die die Zeitungen beschränken sollte, müßte sehr viel bedeutender sein. Wir wollten nun nicht gern während dieses Provisoriums im Schooße der Deputation etwas darüber aussprechen, ob eine politische Zeitung als solche mit einer Abgabe belegt werden solle und legten allen Nachdruck auf die Inserate. Da die Weserzeitung für die Erlaubniß, Inserate aufzunehmen, 900 ℔ zahlte, so mußten wir fragen: welches ist ein angemessener Preis für ein neu erscheinendes Blatt wie die Neue Bremer Zeitung. Nach den bisherigen Erfahrungen über die Anzahl von Inseraten, welche in diesem Blatte erscheinen, hielten wir die Summe von 250 ℔ nicht für unangemessen. Aehnlich würde bei einer dritten etwa erscheinenden neuen Zeitung zu verfahren sein. Es ist überhaupt nicht davon die Rede, wieviel bezahlt werden soll, sondern nur, daß für die Dauer des Provisoriums etwas bezahlt werde. Ich glaube somit alle Einwände erledigt zu haben und bin der Meinung, daß mein Antrag als unpräjudizirlich angenommen werden kann."

(Ruf nach Schluß.)

Wischmann nimmt seinen Antrag zurück.

Der Schluß wird beliebt.

Man schreitet zur Abstimmung und wird der Antrag von Emil Meyer zuvörderst verworfen.

Wischmann und Kotzenberg bitten um nochmalige Verlesung des Antrags von Richter Klugkist.

Präsident verliest denselben nochmals.

Die Abstimmung erfolgt, und bleibt das Resultat derselben selbst nach erfolgter Gegenprobe zweifelhaft.

Richter Focke: In dem Antrage Richter Klugkist's scheine ihm ein Passus enthalten, der von Vielen übersehen zu sein scheine, nämlich die Worte, daß dieser Grundsatz der künftigen Gesetzgebung zu Grunde gelegt werden möge und beantrage er die Wiederaufnahme der Debatte. (Vielseitig unterstützt.)

Dr. Kottmeier unterstützt den Antrag Richter Focke's.

Die Discussion wird dem Antrage Richter Focke's gemäß wiederum freigegeben.

Richter Focke stellt das Amendement zu dem Antrage Richter Klugkist's:

die Streichung der Worte „als auch bei der künftigen Gesetzgebung zu Grunde zu legenden".

Diese Worte seien in der Discussion nicht bevorwortet, auch glaube er nicht, daß sie im Sinne der Bürgerschaft seien, besser, wenn sich die Bürgerschaft für spätere Beschlüsse bei ferneren von der Deputation zu machenden Vorlagen die Hände nicht binde.

Richter Klugkist: Er selbst sei der Meinung, daß sich die Bürgerschaft späteren Beschlüssen gegenüber die Hände nicht binden dürfe: sein Antrag sei seiner Ansicht nach nicht präjudizirlich, jedoch lasse er sich das Amendement gern gefallen. Wolle man eine Aenderung vornehmen, so werde man schon früher bei den Worten „in allen Theilen" beginnen müssen, indem dort zu sagen sein würde: in so weit, als es sich um ein Provisorium handelt.

H. H. Meier beantragt Schluß, welcher beliebt wird.

Der Antrag Richter Klugkist wird mit dem Amendement Richter Focke's, Streichung der Worte: „als auch bei der künftigen Gesetzgebung zur Geltung zu bringenden" zum Beschluß erhoben.

Zu Nr. 1 der Tagesordnung:

Antrag über Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken

übergehend, verliest der Präsident zuvörderst den Antrag (s. Verhandl. S. 13), sodann die darauf bezügliche, von 13—1400 Cigarrenmachern eingereichte Vorstellung:

„Hohe Bürgerschaft!

Wir unterzeichnete hiesige Cigarren-Arbeiter erlauben uns, an eine hohe Bürgerschaft das Gesuch zu richten, zur bessern Förderung unserer Geschäfte die weiblichen Arbeiter in den hiesigen Cigarrenfabriken, jedoch, um den Arbeitslohn nicht zu sehr herabzudrücken, nur zu Vorarbeiten (Wickelmachen und dergleichen) wieder zuzulassen, und hoffen, daß unser Gesuch eine geneigte Gewährung bei Derselben finden werde."

Bremen, den 18. Juli 1849".

(Folgen die Unterschriften.)

Wilh. Brandt: „Im Interesse des Cigarrenfabrikwesens und im Interesse eines großen Theils unserer Mitbürger habe ich den vorliegenden Antrag gestellt. Schon bei Bekanntmachung der betreffenden obrigkeitlichen Verordnung sahen die Cigarrenfabrikanten, mit denen ich damals sprach, die großen Nachtheile derselben für die Zukunft ein, indem dadurch den Cigarrenfabriken die tüchtigsten Vorarbeiter und überhaupt die tüchtigsten Arbeiter entzogen würden, und zwar deshalb, weil gerade die weiblichen Arbeiter die nöthige Fertigkeit in jenen Vorarbeiten, im Wickelmachen haben, indem die männlichen, nach kurzer Beschäftigung mit diesem, zu der Hauptarbeit, dem Cigarrenmachen übergehen. Unsere Befürchtung hat sich bewahrheitet: ein großer Theil der damals beschäftigten weiblichen Arbeiter ist abgegangen, neue sind nicht hinzugekommen, die Cigarrenarbeiter sind theilweise unbeschäftigt. Nur wenn tüchtige Vorarbeiter da sind, kann die nöthige Anzahl Cigarrenmacher beschäftigt werden, die Fabrikation ihren guten Gang gehen. Um diese Vorarbeiter, an denen es jetzt sehr fehlt, zu bekommen, habe ich meinen Antrag gestellt: zu jenen Arbeiten sind die Mädchen allein die geeignetsten. Ein fernerer Grund ist folgender: Unser Staat ist ein Handelsstaat; viele Arbeiter werden theilweise bei Kaufleuten beschäftigt, theilweise sind neuerdings viele zum Militär gekommen, nicht selten ist es, daß Mädchen ihre Eltern mit ihrem Verdienst, welcher jederzeit gut war, unterstützen; häufig haben sich nun Eltern, nachdem jener Verordnung zufolge Mädchen in den Cigarrenfabriken nicht mehr zugelassen werden dürfen, beklagt, daß ihre Kinder ihnen zu Haus zur Last fallen, daß dieselben nicht so viel verdienen, um ihre Eltern unterstützen zu können. Ich habe die Mädchen indeß nur bei den Vorarbeiten beschäftigt wissen wollen: läßt man sie zum Cigarrenmachen zu, so tritt eine Concurrenz ein zum Nachtheil der Cigarrenmacher, welche meist Familienväter sind; bei flauen Zeiten, wenn es dahin kommen sollte, daß nur Mädchen in den Fabriken arbeiteten, würde der Lohn zu sehr herabgedrückt. Ich bin dafür, daß der Arbeiter einen ordentlichen Lohn, so wie bisher, erhalte.

Ich ersuche Sie, für meinen Antrag zu stimmen; sollte aber die darin aufgenommene Beschränkung, daß die Mädchen nur zu den Vorarbeiten benutzt werden dürfen, nicht beliebt

werden, so sehe ich mich im Interesse der Fabrikation sowohl als der Arbeiter genöthigt, selbst gegen meinen Antrag zu stimmen". (Unterstützt.)

Aelterm. Heye: „Den Antrag von Brandt haben wir in formeller und materieller Hinsicht näher ins Auge zu fassen; er geht auf eine Abänderung eines Gesetzes. Eine solche Abänderung ohne Voruntersuchung vorzunehmen, halte ich nicht für gefügt. Dasselbe ist 1842, nachdem es von einer gemeinschaftlichen Deputation berathen worden, auf 5 Jahre angenommen worden; nach Ablauf derselben ist es wiederum auf 5 Jahre prolongirt, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es während dieser Zeit einer Revision unterworfen werde. Eine Voruntersuchung erscheint jetzt also schon der guten Ordnung wegen und um so mehr deshalb nöthig, weil die Cigarrenfabrikation unter eine Inspection gestellt ist, und der Senat würde wohl seine Mitglieder zu einer Deputation zum Zweck einer Vorberathung aus den dieser Inspection Angehörigen, welche das Geschäft kennen, ernennen. Vielleicht bekommen wir nach einer Deputationsberathung eine andere und richtigere Ansicht über die Sache. Der Antrag ist allerdings im Interesse des Geschäfts, allein eben weil, wie sehr richtig hervorgehoben wurde, die Cigarrenfabrikation für uns Alle, die wir mehr oder minder dabei betheiligt sind, von hoher Wichtigkeit ist, (das Cigarrengeschäft hat einen Umsatz von 2 Millionen) so müssen auch die Interessen Aller dabei berücksichtigt werden, also auch die der Arbeiter. Brandt hat hervorgehoben, daß es an Arbeitskräfte, welche theilweise durch das Militär entzogen werden, fehle; auf der andern Seite ist nicht zu leugnen, daß in der jetzigen bewegten Zeit nicht alle Arbeitskräfte so angewendet worden sind, wie sie es könnten. Eine Revision des ganzen Gesetzes erscheint daher sehr wünschenswerth; es müssen aber auch alle Parteien, die dabei interessirt sind, gehört, die Interessen der Cigarrenarbeiter dabei berücksichtigt werden. Vielleicht ist es möglich durch die Einrichtung von Sparcassen ein näheres Interesse herbeizuführen und so die Arbeitskräfte zu erhöhen. Jedenfalls ist der Gegenstand zu wichtig, als daß die Bürgerschaft auf einen bloßen Antrag hin ihren Beschluß fasse und trage ich daher auf

„Niedersetzung einer Deputation von 13 Mitgliedern zur Revision des ganzen Gesetzes"

an und möchte ich W. Brandt bitten, meinem Antrag beizustimmen. Die verschiedenen Rücksichten, welche bei dieser Sache zu nehmen sind, können besser in einem kleinen Kreise in Erwägung gezogen werden. (Unterstützt.)

Brüny stellt folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft wolle die Aufhebung des § 7 der obrigkeitlichen Verordnung vom 30. März 1842, wornach außer den bereits in einer Fabrik Arbeitenden keine weibliche Arbeiter auf den Cigarrenfabriken mehr zugelassen werden dürfen, beschließen; damit den weiblichen Arbeitern nach erlangtem vierzehnten Jahre gestattet wird, sich den Arbeiten der Cigarrenfabrikation widmen zu können".

Verliest sodann § 7 der Verordnung vom 30. März 1842.

„Mein Antrag bezweckt eine Ergänzung des Brandt'schen Antrags, derselbe will nur eine theilweise, ich eine gänzliche Aufhebung des §: wenn man eine Unzweckmäßigkeit beseitigen will, muß man es nicht halb, sondern ganz thun. Theilweise Einräumung der Arbeitsfreiheit wäre nur eine Ungerechtigkeit gegen einen schwachen hilflosen Theil unserer Mitbürgerinnen, es wäre ein Eingriff in die freie, von keinem Zunftzwang beengte Arbeit. Insoweit enthält der Antrag Brandt's eine Inconsequenz; eine Ungerechtigkeit wird augenblicklich aufgehoben und im nächsten Augenblick wieder hervorgerufen. Aber nicht allein die Gerechtigkeit, die Nothwendigkeit verlangt dringend die Aufhebung des §. Sie kennen Alle die Wichtigkeit der Cigarrenfabrikation, sie ist der Erwerb von Tausenden und indirekt von abermals Tausenden, welche durch die Beziehungen zum Handel dabei interessirt sind; Sie kennen den großen Umfang der Fabrikation, bei welcher Gelegenheit ich bemerke, daß im Jahre 1828 für 135,326 ℔ Cigarren verfertigt wurden, 1838 für 604,236 ℔, 1846 für 1,497,367 ℔. Bei dieser Progression werden Sie mir beipflichten, daß eine fernere Ausdehnung mit Sicherheit zu erwarten steht, daß einem solche Früchte tragenden Geschäftszweig die aufmerksamste Pflege werden muß. Diese liegt hauptsächlich in der Beschaffung und Erhaltung stabiler Arbeitskräfte. Damit will ich andeuten, daß wir darauf hinwirken müssen, Arbeiter zu bekommen, welche bei sich ihnen zeigenden besseren Aussichten nach Außen uns nicht verlassen, sondern möglichst hier bleiben. Das werden aber vorzugsweise vor den männlichen die weiblichen. Ich sagte, die Nothwendigkeit verlange die Aufhebung dieses § ebenfalls. Die Befürchtung, welche in der Petition der Cigarrenarbeiter ausgesprochen wird und die wohl das Hauptmotiv gegen jene Aufhebung ist, besteht darin, daß die männlichen durch die weiblichen Arbeiter beeinträchtigt werden. Ich theile sie nicht; langjährige Erfahrung früherer Jahre hat dargethan, daß von den weiblichen Wickelmachern nur ein kleiner Theil zum Cigarrenmachen übergegangen ist. Zudem verlangt das augenblickliche Bedürfniß dringend die Vermehrung von Arbeitskräften und kann ich behaupten, daß 500 bis 600 Arbeiter hier sofort Beschäftigung finden würden. Und bei einem solchen Bedürfniß sollte man die Arbeitsfreiheit beschränken wollen? Wenn nun diese fehlenden Arbeiter ergänzt werden müssen, bleibt es sich nicht gleich, ob das durch Fremde oder durch unsre Mitbürgerinnen geschieht? Ist es nicht eine Unbilligkeit, ich möchte sagen, eine Ungerechtigkeit, unseren eigenen Mitbürgerinnen zu Gunsten Auswärtiger ihr Recht auf Verdienst und Arbeit zu entziehen? Das wäre ein Ausspruch, der gar nicht zu rechtfertigen wäre. Wenn von diesen 400, 500 Mädchen, welche in Folge jener Verordnung noch in den Fabriken arbeiten, im Laufe von 1—2 Jahr, hoch gerechnet, 200 zum Cigarrenmachen übergehen sollten, würden nicht die fehlenden 300 durch auswärtige ergänzt werden müssen? Ueberdies ist anzunehmen, daß Auswärtige schwerlich kommen werden, daß die Fabrikation im Ausland ebenfalls Arbeitskräfte verlangt, die Steigerung des Bedarfs ist dort eben so wie hier. Die Concurrenz unter den Fabrikanten läßt überdies eine Preisänderung nicht zu und ist die Befürchtung, daß die Arbeitenden in Zukunft gedrückt werden, unbegründet. Selbst bei vermehrten Kräften, die nöthig wären, wäre eine solche Aenderung nicht denkbar. Dazu hat der nächstens in's Leben tretende Gewerbeconvent eine Regelung der Arbeit vorzunehmen, wo dann auch die Preisbestimmung vorkommen würde. Ich verschmähe es, mich auf die Grundrechte zu berufen, das wahre Recht hat seinen Grund in der Billigkeit und Humanität in dem Herzen eines Jeden, der unparteiisch die Interessen Aller vertheidigt. Noch einiges über die Wichtigkeit der Cigarrenfabrikation. Dieses Geschäft

ist ein für Bremen naturwüchsiges und wenn eine Lebensfrage für Bremen erörtert würde, so möchte ich behaupten, daß die Cigarrenfabrikation einen nicht unwichtigen Theil dieser Frage bilden würde. Dieser Geschäftszweig ist keiner Treibhauspflanze entsprossen, nicht durch künstliche Pflege groß gezogen, sondern wurzelt im Felde der eignen freien Thätigkeit, der Thätigkeit, die die Fabrikation erheischt und derjenigen, die das Fabrikat verwerthet. Er wurzelt im Boden unsers großen Tabacksmarktes, dessen reiche Auswahl den Kenntnissen Geltung verschafft und wodurch uns das alleinige Uebergewicht über auswärtige Fabriken wird. Er hat seine Wurzeln festgeschlagen in das langjährige Renommé, das die „Bremer Cigarren" von jeher besessen und noch besitzen. Doch ein solches Geschäft, so basirt, duldet nicht den Zwang vormundschaftlicher Bedenken, die freie Bewegung ist sein Element. Nur dieser Freiheit verdanken wir sein Entstehen und sein Verbreiten; auf dieser Freiheit beruht auch ferner die Ausdehnung desselben. Ein solches Geschäft hat Anspruch auf jede Unterstützung, die seinen Bestand sichert, seine Ausdehnung befördert. Die Arbeitsfreiheit ist ein Theil dieser Unterstützung, die Sie gewähren können und müssen, wenn Sie nicht Kräfte schmälern wollen, die dringend nöthig sind zu dem ferneren Bestand und in deren Besitz die auswärtigen Fabriken allein eine Concurrenz gegen uns haben, eine Concurrenz, die wirklich gefährlich werden kann. Nur durch die billigeren und größeren Arbeitskräfte des Auslands droht eine Ueberflügelung; wir vermeiden sie aber durch Beschaffung neuer stabiler Kräfte und und können diese schaffen durch Zulassung weiblicher Arbeiter mit voller Arbeitsfreiheit. Die Motive, welche den § 7 in's Leben gerufen haben, sind nicht stichhaltig: man hat einen Uebelstand mit einem wirklichen Uebel verwechselt, man hat einen hülflosen vertheidigungslosen Theil unserer Mitbürgerinnen das Recht auf Arbeit entzogen, ein Recht, was den weiblichen Arbeitern früher stets gewährt war. Dieses Recht beanspruche ich jetzt im Namen der Billigkeit, der Gerechtigkeit, auf Grund der Gleichberechtigung der Arbeitsfreiheit, die von keinem Zunftzwang belastet ist; ich beanspruche es zur Hebung der Thätigkeit und Ausbildung, ich fordere es zur Förderung der Liebe zur Arbeit und der Ehre der Arbeit. Wenn wir diese Liebe und Ehre wecken, wird die Stellung des Arbeiters eine edle, feste, sichere, und eine solche Stellung ist der Stolz eines freien Arbeiters. Wir Alle sind Arbeiter, jeder in seinem Berufe; Jeder, der es mit der Arbeit ehrlich meint, wird nach einer solchen Stellung streben, und wir sollten einem schwachen, hülfsbedürftigen Theile unserer Mitbürgerinnen diese erschweren oder ganz verbieten? Nimmermehr! Ich erwarte von Ihrer Liebe zur Arbeit, das Sie die Arbeitsfreiheit nicht beschränken werden. Ich will nicht um Annahme meines Antrags bitten, aber ich vertraue Ihrer Gerechtigkeitsliebe, Ihrer Liebe zum Volke, die Sie diesem Theil desselben nicht entziehen werden". (Bravo.)

Helmke im Interesse des Cigarrengeschäfts, der Arbeiter sowohl als der Fabrikanten, für die Zulassung weiblicher Arbeiter in Fabriken. Es sei jetzt Mangel an Fabrikat. Die Vorarbeiter seien hier, wo man daran einmal gewöhnt sei, zu einem geregelten Geschäftsgang nothwendig. Die Zulassung sei aber auch im Interesse der Arbeiterinnen, namentlich werden die weiblichen Dienstboten meist von auswärts hergenommen und eine Beschäftigung der Frauen im Cigarrengeschäft eine zweckmäßige Aushülfe für sie selbst. Auf der andern Seite müsse er sich gegen den Brüny'schen Antrag, als gegen das Interesse der Cigarrenarbeiter, erklären, wiewohl derselbe gewiß in der besten Absicht gemacht worden sei: die Männer seien die Ernährer ihrer Familien. Anderwärts, z. B. in Preußen sei der Lohn der männlichen Arbeiter auf diese Weise herabgedrückt worden. Wenn das nun auch für den Augenblick hier nicht zu befürchten sei, so müsse man doch den männlichen Arbeitern, als den Ernährern von Familien den nöthigen Schutz angedeihen lassen. Er sei nicht für Zunftzwang, aber auch nicht für völlige Gewerbefreiheit; allmählig werden, wenn man den Brüny'schen Antrag annehme, weibliche Arbeiter zum Cigarrenmachen herangezogen und so der Lohn herabgedrückt werden. Erklärt sich nochmals gegen den Brüny'schen Antrag.

Himmelmann bestätigt das von W. Brandt Gesagte. Der Mangel an weiblichen Arbeitern zu den Vorarbeiten sei ein fühlbarer und Nachtheile für das Geschäft stehen zu erwarten. Gewiß habe man damals, als man jene Verordnung beschlossen, seine guten Gründe gehabt: die Rücksicht auf die Moral. Ob sie erreicht worden, wolle er dahin gestellt sein lassen. Bei der Wichtigkeit der Frage erscheine es ihm wünschenswerth, wenn Brandt sich dem Antrag Aelterm. Heye's anschlösse und bitte er, daß die Deputation dann auch bald berichten möge.

Lahrmann für die Zulassung weiblicher Arbeiter zu den Vorarbeiten: es sei ein Mangel an Vorarbeitern, dadurch daß ein großer Theil Cigarrenmacher allein arbeiten müsse, werden weniger Cigarren fabricirt. Die erwähnte Verordnung habe übrigens jetzt keine Gültigkeit mehr, denn es sagen die Grundrechte in § 3: (Verliest denf.) Eine Deputation, um über die Aufhebung des Gesetzes zu berathen, sei daher gar nicht nöthig, denn seines Erachtens haben die weiblichen Arbeiter ebensoviel Anspruch darauf Deutsche zu sein, als die männlichen. Eine große Anzahl unserer ärmeren Mitbürger treffe jene Beschränkung und ersuche er die Bürgerschaft, den billigen Wünschen derselben nachzukommen. Er müsse aber gegen eine Zulassung der weiblichen Arbeiter zu allen Arbeiten sein, die Folge davon würde sein, daß, da die weiblichen Arbeiter im Allgemeinen weniger gebrauchen als die Männer, die meist Familienväter seien, der Lohn der Cigarrenmacherinnen ein geringerer sein werde; um nun diese Concurrenz auszuhalten, werden andre Fabrikanten sich genöthigt sehen, den Lohn der männlichen Arbeiter herabzusetzen. Diese verdienen in der Regel nicht mehr als was sie brauchen: wöchentlich 3 ℳ. Nur einzelne Bevorzugte seien es, welche mehr verdienten: die besondere Fertigkeit besitzen. Das Nöthige zum Unterhalt werde nicht vorhanden sein und das Recht der männlichen Arbeiter geschmälert werden.

Baumann gegen den Antrag Brüny's und für den Antrag W. Brandt's. Man müsse dem weiblichen Geschlecht auch die Mittel geben, sich anständig zu ernähren; was sollen sie jetzt anfangen? In Dienst nehmen sie die Herrschaften nicht, vom Schneideramt werden sie verfolgt. Wolle man sie aber auch zum Cigarrenmachen zulassen, so werde man die Cigarrenmacher wiederum ihrer Existenzmittel berauben.

Ordemann: „Die augenblicklichen Verhältnissen des Cigarrenfabrikwesens erfordern allerdings eine Vermehrung der Arbeitskräfte; sollte indeß nicht eine sofortige Modification

des betreffenden § 7 der Verordnung von 1842, was ich allerdings wünschte, beschlossen werden, so beantrage ich:

„Sofern die Bürgerschaft mit einstweiliger Ablehnung der Anträge der Herren Brandt und Brüny den Antrag des Herrn Aelterm. Heye annehmen sollte, möge dieselbe beschließen:

der niederzusetzenden Deputation aufzugeben, zu berathen, ob in Erwägung der augenblicklichen Verhältnisse des Cigarrenfabrikwesens es sich empfehle, vor der Gesammtrevision der obrigkeitlichen Verordnung vom 30. März 1842, den § 7 derselben einer Revision zu unterziehen, wobei sie der Deputation die möglichste Beschleunigung empfiehlt und derselben zugleich die Anträge der Herren Brandt und Brüny zur Berücksichtigung bei dieser Revision überweist."

Fortmann gegen den Antrag Brüny's und Heye's, für den von W. Brandt. Das Gesetz sei allerdings früher beschlossen worden, indeß es stelle die jetzige Zeit auch andere Forderungen. Was den Antrag Brüny's betreffe, so werden in Perioden, wo das Geschäft flau gehe, die männlichen Arbeiter um ihren Verdienst und an den Bettelstab gebracht werden. Früher, vor etwa 20 Jahren, haben die damals in den Fabriken beim Cigarrenmachen beschäftigten Arbeiterinnen für ein niedriges Lohn gearbeitet; das werde, wenn man das Gesetz, so wie Brüny vorschlage, abändere, in Zukunft auch einmal zu besorgen sein und werden dann die männlichen Arbeiter dabei nicht bestehen können.

Deutrich: „Daß eine Einrichtung das eine Mal für zweckmäßig erkannt und eingeführt, das andere Mal wieder verworfen und abgeschafft wird, ist nichts Neues, darüber braucht sich Niemand zu wundern. Wenn aber die Bürgerschaft nicht blos das Gegentheil thun will von dem was früher geschehen ist, möchte es rathsam sein, die Gründe, welche bei Einführung der beregten Verordnung obgewaltet haben, bei Abschaffung derselben vor Allem zu berücksichtigen. Hier hat man nur vom Sinken des Cigarrenfabrikwesens geredet, so daß man glauben könnte, das Wohl Bremens bestehe allein im Verfertigen von Cigarren und Fabriciren von Taback. Soviel ich weiß, ist jenes Gesetz nicht gemacht worden, um die Cigarrenfabriken aufzuheben, auch nicht, um sie zu heben, sondern allein im Interesse der Erziehung der untern Volksklassen, durch Mitwirkung des früheren Scholarchats. Alles aber, was früher geschehen, muß nicht ohne Weiteres, ohne sich nach den Gründen umzusehen, welche etwa dafür vorliegen, ignorirt werden. Zugleich wurde ein Schulgesetz erlassen und das Scholarchat trennte in allen Schulen, welche für die unteren Volksclassen bestanden, die Geschlechter. Wäre nun nicht dem Anschein nach mit Bestimmtheit darauf zu rechnen, daß sich die Bürgerschaft für die Zulassung erklären werde in Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse des Cigarrenfabrikwesens, so würde ich sagen: Erwägen Sie diese Gründe, bedenken Sie, ob Sie nicht noch vorwalten, treten Sie dem Antrage Aelterm. Heye's bei. Nach dem, was ich gehört, sind die Grundrechte so entschieden für die Zulassung, daß nicht daran zu denken ist, daß die Bürgerschaft sich für das Gegentheil entscheidet. Mit einem solchen Antrag kommen wir indeß in Widerspruch mit den Bestrebungen unserer Zeit, die nicht blos Wohlstand, sondern auch Bildung für Alle will. Ich kann mich nicht für den Brandt'schen Antrag in der Allgemeinheit, wie er ihn gestellt hat, erklären: von kleinauf werden diese Kinder in den Cigarrenfabriken nicht gebildet, sondern verkrüppelt werden; sie werden, wenn auch das Schulwesen noch so sehr verbessert wird, den nöthigen Unterricht entbehren müssen. Da es den Anschein hat, als ob man auf die Sache eingehen wolle, so stelle ich einen Unterantrag zu dem Antrag Brüny's:

„„nach Erfüllung der Schulpflichtigkeit von Seiten der Mädchen"".

Aelterm. Heye: „Wir haben gehört wie weit die Ansichten auseinandergehen und rechtfertigt das nur meinen Antrag. Die Verordnung hat bereits im Jahre 1847 eine Modification erfahren: es wurde damals bestimmt, daß jene Ausschließung auf die Ehefrauen der Fabrikarbeiter keine Anwendung leiden solle, 1846 kam ein ähnlicher Antrag, wie er jetzt vorliegt; es sind verschiedene Einrichtungen getroffen worden, alle im Interesse der Ordnung und der Bildung und der Sittlichkeit; ob sie sich nun bewährt haben, weiß ich nicht, allein gewiß wäre es wünschenswerth, wenn dem weiblichen Theile unserer Bevölkerung eine andere Beschäftigung gesichert werden könnte, als die Arbeit in den Cigarrenfabriken; Alles dieses verdient Berücksichtigung. Nur bitte ich Sie, reißen Sie nicht ohne weiteres einen Paragraphen aus dem Gesetz heraus um ihn ohne Vorberathung abzuändern; bereits von Deutrich ist noch ein anderweitiger Gesichtspunkt hervorgehoben, der vor allem beachtet werden muß: die Bildung der jüngeren Generation; nur möge man nicht immer die Grundrechte citiren: es kommt mir mit den Grundrechten vor, wie mit einem Stück Gummi elasticum, paßt es gerade, so zieht man es auseinander, paßt es nicht, so läßt man es laufen. Lassen Sie uns hier das wahre Interesse des Geschäfts betrachten und die Männer zur Ueberlegung dieser Angelegenheit nicht nach Parteiansicht wählen, sondern nach Ueberzeugung. Es werden gewiß manche Punkte hier zu berücksichtigen sein und ist gewiß besser, wenn alle Punkte durch verständige Männer berathen werden, als daß wir hier einen Beschluß fassen, der vielleicht nicht gut ist."

Pastor Dulon: „Ich kann eine Bemerkung nicht unterdrücken: daß ich die von Brandt und Brüny gestellten Anträge für ganz außerordentlich verderblich halte. Mit dieser Ansicht kam ich heute hieher, die bisherige Discussion hat mich eines Bessern nicht belehren können. Das Gesetz, welches durch die Anträge aufgehoben werden soll, scheint mir eines Freistaats und einer freien Zeit im höchsten Grade würdig. Ich habe früher in einer Gegend gewohnt, in welcher das Fabrikwesen in hoher Blüthe stand, dort waren ebenfalls viele Fabriken, in denen weibliche mit männlichen Arbeitern gemeinschaftlich arbeiteten: darüber war keine Meinungsverschiedenheit, von allen Seiten war man davon überzeugt: daß diese Fabriken wahre Hochschulen der Liederlichkeit seien, daß nirgends so gründlich an dem sittlichen Verderben des Volkes, der Demoralisation der unteren Volksklasse gearbeitet würde, als eben in diesen Fabriken. Damit waren auch die Herren der Fabriken einverstanden, sie wußten nur die Achseln zu zucken und meinten, es sei nun eben nicht anders. Von vielen Seiten bestrebte man sich indeß, ein Gesetz wie das, welches Sie aufzuheben geneigt scheinen, zu erwirken. Ich würde leicht aus meiner früheren Erfahrung Ihnen gar erschütternde Beispiele in dieser Hinsicht vorführen können;

ich unterlasse es, meiner Ansicht nach liegt es klar am Tage: diese Fabriken entsittlichen das Volk im allerhöchsten Grade. Wir kennen ja Alle den sittlichen Standpunkt, auf dem die jungen Leute, von denen jetzt die Rede ist, bisher noch stehen, wissen, welcher Art ihre Unterredungen, Scherze und Witze zu sein pflegen, mit welcher Kraft gerade in den Jahren, welche hier in Betracht kommen, der sinnliche Trieb erwacht, wissen auch wie schnell ein unsittliches Wort zur unsittlichen That wird. Wir brauchen eben nur den Menschen, namentlich nur den jungen Menschen der s. g. niederen Volksklassen zu kennen, um zu wissen: solche Fabriken sind der sittliche Tod des Volkes, unmöglich ist es, daß ein Weib, welches jahrelang in solchen Fabriken gearbeitet hat, dereinst eine Hausfrau wird, wie wir sie ganz besonders für die niederen Schichten des Volkslebens haben müssen, unmöglich, daß dort in diesen Fabriken Mütter gebildet werden, die von der Hoheit des mütterlichen Berufs auch nur eine Ahnung haben. Ich nehme Anstand weiter nachzuweisen, daß in diesen Fabriken sittenlose Weiber mit Nothwendigkeit gebildet werden, unverkennbar ist es, ein ungeheures Verderben strömt aus diesen Fabriken über die menschliche, über die bürgerliche Gesellschaft. Das behaupte ich nicht allein, von Hunderten ist es beobachtet und behauptet worden: wackere Männer Englands schreiben dem Fabrikwesen, namentlich den Fabriken, in welchen Männer und Weiber gemeinschaftlich arbeiten, diesem Unfug zum großen Theil die Entwürdigung der untern Volksschichten zu. Nun ist zwar für die Anträge heute gar viel gesagt, indeß ist der Punkt, welchen ich hervorgehoben habe, noch nicht berücksichtigt worden. Man hat auf die Bedeutung der Cigarrenfabrikation hingewiesen. Niemand verkennt die hohe Bedeutung derselben für Bremen, aber ich frage Sie: wollen Sie die Blüthe der Cigarrenfabrikation durch etwas erkaufen, was durchaus zur Entsittlichung, zur Entwürdigung des Volkes führen muß? Es ist ferner gesagt, Hunderte würden arm werden, wenn nicht weibliche Arbeiter in den Fabriken zugelassen würden. Darüber kann ich im Grunde nicht sprechen, ich weiß nicht, ob wirklich die Armuth hier so bedeutend droht; wie es mir geschienen hat, herrscht in Bremen, verglichen mit anderen Gegenden, ein bedeutender Wohlstand. Aber wenn selbst die Armuth drohte, so habe ich noch niemals gehört, daß man der Armuth entgegenarbeitete durch etwas, was die Sittlichkeit des Volkes untergraben muß. Wenn gar behauptet worden ist, daß man im Interesse der Freiheit den Antrag annehmen müsse, so muß ich gestehen, — ich verstehe das nicht. Die Freiheit kann nimmer wollen, daß Jeder thun kann, was er will, sie besteht lediglich darin, daß man Gesetzen gehorcht, welche der Ausdruck des Gesammtbewußtseins sind, sie will wahrlich keine Schrankenlosigkeit oder völlige Ungebundenheit bei der Arbeit. Noch eins. So viel ich weiß, sind die Herren, welche den Antrag gestellt haben, Demokraten. Ja, ich bin auch Demokrat und sehe in der Demokratie das Evangelium einer besseren und glücklicheren Zeit, aber nur dann, wenn sie das Mittel wird, das Volk sittlich und geistig zu heben. Meine Herren! uns thut jetzt nichts mehr Noth als sittliche Erhebung des Volkes, besonders der Schichten, die bisher noch mehr oder weniger entwürdigt waren, die hier und dort sich in höherem oder geringerem Grade selbst entwürdigten durch Sittenlosigkeit. Die Demokratie verlangt unbedingt, daß wir Alles zu des Volkes sittlicher Erhebung thun müssen, somit auch Alles vermeiden, was des Volkes sittliche Würde gefährdet. Ich weiß nicht, wie die Bürgerschaft abstimmen wird, aber davon bin ich felsenfest überzeugt: wer Freiheit will, bürgerliche Freiheit, muß vor allen Dingen sittliche Freiheit wollen; wer ein wahrer Demokrat ist, kann nimmer ein Gesetz aufheben wollen, welches durchaus heilsam, segensreich, ja nothwendig ist, und möchte ich die Herren bitten, dies mit rechtem Ernst zu erwägen, ich spreche aus langjähriger Erfahrung, 18 Jahre eines wechselvollen Lebens habe ich vorzugsweise dem Umgang mit den niedern Volksschichten gewidmet. Ich weiß, Sie können es nimmermehr verantworten, weder vor Gott noch vor der Freiheit, wenn Sie etwas herstellen, was zum Scandal sein und bleiben wird, darüber kann Niemand zweifelhaft sein, der den Menschen, den Jüngling, die Jungfrau kennt. Ich sage es noch einmal, wer Demokrat sein will, stimmt gegen den Antrag."

(Vielseitiges Bravo. Ruf nach Schluß.)

Präsident theilt die noch angeschriebenen Redner mit.

W. Brandt bittet wegen des Eindrucks der so eben gehörten Rede den Schluß noch nicht zu belieben.

Der Schluß wird abgelehnt.

August Brandt unterstützt den Antrag von W. Brandt. Das Streben aller Fabrikanten müsse dahin gerichtet sein, gute und billige Cigarren herzustellen, das sei nur mit Hülfe guter Vorarbeiter möglich, nur dann könne man der Concurrenz auswärtiger Märkte und so durch größeren Absatz den guten Lohn der Arbeiter erhalten. Unnöthig und in späteren Zeiten, wenn das Geschäft flau gehe, nachtheilig sei aber die Zulassung weiblicher Arbeiter zu allen Arbeiten, also auch zum Cigarrenmachen. Ferner müsse er sich entschieden gegen den Antrag von Aelterm. Heye erklären; ein Grund zu einer Deputation, wodurch man um nichts weiter käme, da sie wahrscheinlich die Beibehaltung des Paragraphen beantragen würde, sei hier nicht vorhanden. Früher habe man wohl auch einmal eine Deputation niedergesetzt, aber die Cigarrenfabrikanten nicht bei der Wahl berücksichtigt. Man habe auch nachgewiesen, daß der Paragraph in seiner jetzigen Gestalt den Grundrechten widerspreche. Pastor Dulon habe die Moral in Anschlag gebracht und müsse er sich wundern, wie man sich unterfangen könne, über eine Classe Menschen ganz und gar den Stab zu brechen. Man könne hier nicht Vergleiche anstellen zwischen Gegenden, wo der Lohn der Arbeiter ein bedeutend niedrigerer sei; so lange man ihm überdies nicht auf Grund statistischer Notizen bewiesen habe, daß sich Mädchen, welche bei andern Arbeiten verwendet worden, besser betragen, als z. B. die jetzt hier vorhandenen Wickelmacherinnen, müsse er seine Behauptung, auf langjährige Erfahrung begründet, Aeußerungen, wie die von Pastor Dulon, als durchaus unbegründeten entgegenstellen. Er selbst sei in der Wohnung von früher in seiner Fabrik beschäftigten, sodann verheiratheten Arbeiterinnen gewesen und habe die augenscheinlichsten Beweise der dort herrschenden Ordnung und Häuslichkeit gefunden. Ueberdies werde schon durch ein Gesetz vorgebeugt werden, daß Mädchen unter 14 Jahren nicht zur Arbeit zugelassen werden; auch könne ein jeder der Herren sich davon überzeugen, ob auf seiner Fabrik etwas geschähe, was gegen die Sittlichkeit verstoße. „So lange mir Niemand den Beweis giebt, daß Unsittlichkeiten auf den hiesigen Fabriken getrieben werden, muß ich derartige Behauptungen bestreiten. Vor allen Dingen müssen wir darauf sehen, den Kindern Brod zu geben, das bezweckt eben der Antrag von W. Brandt.

Ich bin gegen den Antrag von Brüny, gegen den Antrag von Aelterm. Heye, weil dadurch wieder eine geraume Zeit hingeht und wir am Ende gezwungen sind, fremde Arbeiter herbeizurufen."

H. H. Meier: „Heute vor einem Jahr würde bei damals ganz veränderten Verhältnissen der entgegengesetzte Antrag gestellt worden sein; ich bemerke das, um zu zeigen wie das Bedürfniß von Arbeitern jetzt eben nur ein augenblickliches ist und im nächsten Augenblick bei Aufhebung der Blockade und Zufuhr fremder Cigarren wiederum der entgegengesetzte Zustand eintreten kann. Ferner muß ich bemerken, daß die Beschäftigung der weiblichen Arbeiter eine gar nicht so geringe ist, dem officiellen Bericht zufolge sind jetzt 1437 männliche und 979 weibliche in den hiesigen Fabriken beschäftigt. Nun will man die Anzahl der letzteren noch vermehren und sagt dabei, man beschränke sonst die Arbeitsfreiheit; man ruft mißverstandenerweise die Grundrechte herbei, um einen Paragraphen herauszureißen, der möglicherweise in seiner Allgemeinheit für jene Behauptung passen, wogegen ich aber andere im entgegengesetzten Sinne citiren könnte. Sollte einer von den beiden Anträgen (Brandt und Brüny) von der Bürgerschaft zum Beschluß erhoben werden, so würde ich eher noch für den Antrag von Brüny sein, da er die Möglichkeit läßt, die weiblichen Arbeiter von den männlichen zu trennen; indeß die Bedenken, welche auch gegen diesen Antrag sprechen, hat uns Pastor Dulon so schön, wahr und treffend gezeigt und ist es gewiß am besten, den Antrag von Aelterm. Heye anzunehmen, die Sache wohl zu erwägen, so daß die Interessen des Geschäfts, dessen Bedeutung ich als Kaufmann wohl zu würdigen weiß, in ihrer Allgemeinheit berücksichtigt werden. Wenn A. Brandt gesagt hat, daß man nicht eine Deputation wählen möge, wie man früher etwa verfahren, wo man keinen Cigarrenfabrikanten berücksichtigt, so muß ich darauf erwidern, daß ich mich deutlich erinnere, wie man einen Cigarrenfabrikanten hineingewählt, andere hinzugezogen hat. Gewiß wollte man damals nicht allein die Interessen der Cigarrenfabrikanten, sondern auch das höhere Interesse der Humanität und Sittlichkeit berücksichtigen und diese Interessen bitte ich auch Sie in's Auge zu fassen; sie sind für Bremen gewiß noch wichtiger, als die der Cigarrenfabrikation, deren Bedeutung ich andrerseits nicht verkenne. Lassen Sie uns auf eine Deputation eingehen, wenn eine Aenderung möglicherweise in kurzer Zeit in Aussicht steht, so braucht man deshalb keine Befürchtung zu hegen, daß etwa fremde Arbeiter herkämen."

Joh. Meyer unterstützt den Antrag W. Brandt's, erklärt sich gegen den von Brüny. Was das von Pastor Dulon in Betreff der Sittlichkeit in den Fabriken Gesagte betreffe, so seien in dieser Hinsicht die Mängel, welche allerdings von den Cigarrenarbeitern (deren er selbst einer sei) gefühlt werden, nicht so bedeutend wie man sie hinstelle, jedenfalls nicht größer als in anderen Kreisen. Das materielle Wohl der Arbeiter, die eigentliche Frage, um die es sich hier handle, bedinge aber mittelbar die Bildung und Sittlichkeit, bei schlechtem Verdienst müßten die Kinder von den Aeltern zeitig der Schule entzogen und zur physischen Arbeit angehalten werden. Die Annahme des Brüny'schen Antrags würde aber mit der Zeit Fabriken mit lauter weiblichen Arbeitern hervorrufen, die männlichen werden dadurch verdrängt und an den Bettelstab gebracht werden. Schon jetzt sei der Lohn gegen früher herabgedrückt, jetzt wolle man nun noch neue Arbeitskräfte und zwar auch zum Cigarrenmachen heranziehen und so den Lohn noch mehr herunterbringen? „Was wollen die männlichen Arbeiter? Von ihrer Hände Arbeit bestehen; es sind die männlichen Arbeiter, 2000 an der Zahl, meist Familienväter und diese werden durch die gänzliche Freigebung der Arbeit für die weiblichen Arbeiter ruinirt und dann bei allmähligem Sinken des Lohns dem Staat als Proletarier zur Last fallen." Er wünsche nicht, daß die Arbeiter auf eine solche Weise dem Capital zur Last fallen und erkenne eine Regelung des ganzen Fabrikwesens für nothwendig.

Dr. Schumacher: „Nach meiner Ueberzeugung hat nichts dem Antrag Brandt's auf Abänderung des Gesetzes so sehr den Stab gebrochen, als einmal das, was von vielen Unterstützern des Antrags hervorgehoben wurde, es erheische das augenblickliche Bedürfniß eine solche Abänderung. Wo es sich um das Princip der Sittlichkeit handelt, kann nicht der Augenblick, sondern da kann nur die Vernunft entscheiden. Anderseits, die treffliche Rede Brüny's für unbedingte Arbeitsfreiheit der weiblichen Arbeiter. Er hat ein Princip aufgestellt, das der Freiheit, W. Brandt will dagegen ein Monopol, die Sklaverei der Wickelmacherinnen gegenüber den Cigarrenmachern. Diese Sklaverei, dieses untergeordnete Verhältniß ist aber ein Motiv zu dem Gesetze gewesen, welches man jetzt abändern will. Wenn man nun bedenkt, daß die Zweckmäßigkeit einer Deputationsberathung ans verschiedenen Gesichtspunkten, schlagend hervorgehoben worden ist, so ist es unbegreiflich, wie man sich bei der Wichtigkeit der Sache, überhaupt noch gegen eine Deputationsberathung erklären kann, und unterstütze ich den Antrag Aelt. Heye's".

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Nach einer kurzen Besprechung über die Fragestellung wird zuvörderst der Antrag von Ordemann verworfen, dagegen der Antrag von Aelt. Heye angenommen, wadurch die übrigen nicht weiter in Frage kommen.

Präsident ordnet sodann eine Pause an bis 7 Uhr.

Nach der Pause.

Die nun vorgenommene Wahl der

Deputation zur Revision der obrigkeitlichen Verordnung vom 30. März 1842.

ergab folgendes Resultat:

№	1.	Himmelmann	22 Stimmen.
„	2.	Joh. Gottl. Arndt	25 „
„	3.	J. L. Ruyter	52 „
„	4.	Dr. Schumacher	75 „
„	5.	C. F. Rasch	36 „
„	6.	J. F. Jahns	37 „
„	7.	Joh. Meyer	98 „
„	8.	W. Fortmann	67 „
„	9.	Heeren	14 „
„	10.	Dr. Oelrichs	39 „
„	11.	C. Melchers	53 „
„	12.	Rehbein	16 „
„	13.	Nebbermann	83 „

№	14.	Pastor Dulon	173 Stimmen.
„	15.	Jacob Otten	11 „
„	16.	Riemann	74 „
„	17.	Georg Bastian	60 „
„	18.	Dr. Heineken	21 „
„	19.	Richter Focke	161 „
„	20.	Aug. Baumann	15 „
„	21.	Richter Migault	55 „
„	22.	Pajeken	64 „
„	23.	Brüny	150 „
„	24.	Rüscher	20 „
„	25.	Weinhagen	22 „
„	26.	Rogge	109 „
„	27.	Th. Bastian	99 „
„	28.	W. Brandt	148 „
„	29.	Gerh. Dannemann	57 „
„	30.	Knobel	72 „
„	31.	Joh. Glander	10 „
„	32.	Aelterm. Heye	111 „
„	33.	Lahrmann	73 „
„	34.	Schabbehard	56 „
„	35.	J. C. Koop	103 „
„	36.	Oentrich	91 „
„	37.	Ordemann	19 „

Gewählt: Dr. Schumacher, Joh. Meyer, Neddermann, Pastor Dulon, Riemann, Richter Focke, Brüny, Rogge, Th. Bastian, W. Brandt, Aelterm. Heye, J. C. Koop, Oentrich.

Sodann Berathung von Nr. 2 der Tagesordnung:

Jagdordnung nebst Unterantrag.

Präsident bemerkt, nachdem Wischmann den einleitenden Bericht verlesen, daß er, falls nicht etwa eine generelle Discussion gewünscht werde, sofort den Entwurf paragraphenweise verlesen und zur Verhandlung bringen werde.

H. H. Meier schlägt vor, wie es früher auch schon einmal der Fall gewesen sei, die einzelnen Paragraphen nur zu nennen und erst, wenn die Discussion gewünscht würde, die Verlesung eintreten zu lassen.

Hebeler beantragt, daß die Dauer des Gesetzes auf ein Jahr, falls überhaupt das Gesetz angenommen werde, festgesetzt werde.

Richter Focke: H. H. Meier beziehe sich bei Motivirung seines Antrags auf einen früher bei den Verfassungsverhandlungen beliebten Modus; das sei indeß etwas Anderes gewesen bei einem solchen Gegenstande, mit welchem sich damals ein großer Theil des Publikums beschäftigt. Bei dem vorliegenden Entwurfe sei das wohl nicht der Fall und wiewohl derselbe von jedem Vertreter durchgelesen sein möge, so sei dies doch vielleicht bei diesem vor kürzerer, bei jenem vor längerer Zeit geschehen, und möchte er vorschlagen, die einzelnen Paragraphen allemal schnell durchzulesen.

H. H. Meier zieht seinen Antrag zurück.

Präsident verliest § 1 und 2.

Dieselben werden angenommen.

Verliest § 3 und bemerkt, daß unter dem 14. März von dem damaligen Vertreter F. W. Winnenbrock, man könne nicht sagen ein Antrag, sondern einige Bemerkungen gemacht worden. Derselbe sage:

„Ich erlaube mir" u. s. w. (Siehe S. 47 der Verh. der früheren Bürgerschaft.)

ad § 3. „Sollte es" u. s. w.

Wenn keiner der Vertreter diese Bemerkungen zu seinem Antrag erhebe, werde er einfach über § 3 abstimmen lassen.

Joh. Höpken beantragt: in § 3 statt der Worte: „die Verpachtung" u. s. w. zu sagen:

„die Verpachtung muß in allen Fällen öffentlich geschehen, jedoch darf jeder Bezirk höchstens 3 Pächter bekommen". (Unterstützt.)

H. H. Meier gegen den Antrag Höpken's. Es sei in demselben nicht gesagt, wer von den Bietenden die Jagd haben solle, möglicherweise könne die Gemeinde ein Interesse haben, daß sie ihre Jagd nicht dem Meistbietenden, sondern einem Andern, welcher vielleicht den Bezirk mehr schont, verpachte. Die Bestimmung, daß, sobald die Mehrheit der Bezirksinteressenten es verlange, die Verpachtung öffentlich geschehen müsse, gewähre hinreichenden Schutz für etwaige Begünstigungen. Andererseits ist aber die Bestimmung, daß die Verpachtung unter der Hand geschehen kann, im Interesse der Gemeinden und kann so vielleicht eine vortheilhaftere Verpachtung erlangt werden. Beantragt die Annahme des § nach der Fassung des Entwurfs.

Richter Focke gegen den Antrag Höpken's. Derselbe greife in die Freiheit der Gemeinden ein. Der Staat könne füglich nicht den Gemeinden vorschreiben, wie sie über ihre eigenen Rechte zu verfügen haben, sondern müsse sich in seinen Schranken halten und nicht weiter gehen als die Wohlfahrt des Ganzen es erheische. Er müsse in dem Antrag Höpken's eine Bevormundung Seitens des Staats gegenüber den Gemeinden erblicken.

Gosselke Vagt erklärt sich für die von dem früheren Vertreter Winnenbrock ausgesprochene Ansicht, es müsse einem jeden Grundbesitzer freistehen, die Jagd auf seinem eigenen Grunde selbst auszuüben; häufig sei das im Interesse der Grundbesitzer und stelle er folgenden Zusatzantrag:

„Jedoch ist es einem jeden Einzelnen erlaubt, sich von solchen Vereinen auszuschließen und auf eigenem Grunde die Jagd auszuüben".

Pajeken gegen den Antrag Joh. Höpkens, namentlich aus dem von Richter Focke angeführten Grunde. Der Antrag Vagt's verstoße gegen das Princip des ganzen Gesetzes, von dem man schon zwei §§ angenommen habe. Gerade die Fährlichkeiten, welche durch das Gesetz beseitigt werden sollten, würden dann wiederum nicht vermieden werden können.

Rauers erklärt sich gegen den Antrag von Vagt und beantragt seinerseits:

„daß während der Erndte den Eigenthümern (aber nur den Eigenthümern selbst) der Grundstücke das Schießen der der Erndte schädlichen Vögel auf ihren Ländereien gestattet werde."

(Unterstützt.)

H. H. Meier gegen die Anträge von Vagt und Rauers. Nehme man sie an, so werfe man das ganze Gesetz damit wieder um; nirgends mehr werde man sicher gehen können und selbst auf den Chausseen in Gefahr sein, verletzt zu werden. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, als Unparteiischer in der Sache, bitte er dringend um einfache Annahme des Paragraphen. Die der Erndte schädlichsten Vögel seien die Rebhühner, welche durch die Jagdpächter weggeschossen werden.

Nogge erklärt sich für den Antrag Höpken's. Die Minorität der Bezirksinteressenten habe hier gewiß ein Wort mitzureden und dürfe sich nicht von der vielleicht durch den Einfluß irgend eines hochgestellten Städters geleiteten Majorität terrorisiren lassen.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Die Anträge Höpken's, Rauers und Vagt's werden abgelehnt und § 3 des Entwurfs angenommen.

Präsident verliest § 4.

Garbade beantragt in den § 4 hinter „unter Zustimmung" einzuschalten die Worte „von ⅔ der Eingesessenen".

Joh. Höpken stellt das Amendement, daß in spätestens 6 Monaten, wo möglich noch früher die Eintheilung geschehen möge, wenn möglich, selbst noch zu dieser Jagdzeit.

Rauers wünscht das Amendement Garbade's dahin geändert, daß statt „Eingesessenen" gesagt werde „Grundeigenthümer."

Garbade stimmt bei.

Richter Focke erklärt sich gegen das Amendement Höpken's, sich auf seine vorhin bei einem von demselben Redner gestellten Antrag angeführten Gründe, welche auch hier wiederum gelten, beziehend.

H. H. Meier schließt sich der Ansicht Richter Focke's an.

Pajeken: Solche nähere Bestimmungen müssen den Gemeinden überlassen bleiben. Was den Antrag Garbade's anbetreffe, so werde das Wort „Grundeigenthümer" mit dem in einem früher Paragraphen gebrauchten Ausdruck „Bezirksinteressenten" nicht recht vereinbar erscheinen und bitte er den Antragsteller, diesen Ausdruck in seinen Antrag aufzunehmen.

Ordemann unterstützt den Antrag Garbade's mit der von Pajeken vorgeschlagenen Abänderung. Was die Bemerkung von Richter Focke betreffe, so müsse er erwiedern, daß die Gemeinden in ihrer Freiheit durch den Garbade'schen Antrag nicht beschränkt, sondern ihnen ein Recht vindicirt werde.

Lindemann stimmt der Ansicht des letzten Redners bei.

Kotzenberg: Er könne nicht einsehen, warum den Jagdvorständen das Recht, was im § erwähnt sei, nur bei ⅔ Majorität der Grundeigenthümer gegeben werden solle. Er beantrage daher

„eine einfache Majorität."

Was den Antrag Höpkens betreffe, so scheine ihm, daß das Wort „Verpachtung" nothwendig erwähnt werden müsse, sonst würde jedem, welcher nicht zu den Bezirksinteressenten gehöre, die Freiheit gegeben zu jagen.

Smidt zur Dungen beantragt einfach die Annahme des § im Entwurf. Man möge sich nicht mit der Discussion über ein Gesetz, welches hauptsächlich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gemacht sei, aufhalten: „am Ende sind weniger Haasen im ganzen Bremischen Gebiet, als Vertreter auf dem Rathhause". (Heiterkeit.) Erklärt sich gegen die von Garbade beantragte Einschaltung: die Jagdvorstände seien eben schon von der Gemeinde gewählt, und bilden mit dem Landherrn die legale Behörde.

Der Schluß wird beliebt.

Nach einer kurzen Besprechung, wobei Garbade seinen Antrag zurücknimmt, der indeß von Rauers wieder aufgenommen wird, genehmigt die Bürgerschaft zuvörderst den Vorschlag Pajekens statt „Grundeigenthümer" in dem Amendement von Rauers zu sagen „Bezirksinteressenten", sodann den Vorschlag Kotzenberg's statt ⅔, die Mehrheit zu sagen, endlich wird § 4 mit dem so veränderten Amendement Rauer's zum Beschluß erhoben und der Antrag Höpkens verworfen.

Die §§ 5, 6, 7 und 8 werden verlesen und angenommen.

Präsident verliest sodann § 9. Hiezu bemerke Winnenbrock (s. S. 47 der Verh. d. früh. Bürg.): „Erlaubt diese" ꝛc.

Lachmund: „Würde dieser § angenommen so würde keinem Einzigen im Gebiet das Recht zustehen, die Jagdgerechtigkeit selbst ausüben zu können. Zwar heißt es daselbst (verließt Pos. a.) Schwerlich wird sich indeß im Gebiet Jemand finden, der einen Flächenraum von 300 Morgen und darüber in ungetrenntem Zusammenhange besitzt. Ich will zugeben, daß bei getheilten Ländereien durch die Ausübung des Jagdrechts manche Unordnungen entstehen würden. Indeß giebt es andere Grundstücke, die durch Hecken scharf begränzt sind und bei denen meines Erachtens kein Grund vorliegt, dem Grundeigenthümer die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu verbieten. Da aber in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit Verfügungen sollen getroffen werden, dieses Recht nicht allzuweit auszudehnen, so trage ich darauf an, daß zuvörderst in a gesagt werde

statt 300 — „40",

sodann den letzten Satz dieses § so zu fassen:

„Den gedachten Grundeigenthümern steht jedoch weder die Befugniß zu, die Jagd auf ihrem Grundeigenthum durch einen Fremden ausüben zu lassen, noch einzeln für sich verpachten zu können. Im letzteren Falle haben sie sich den vorhandenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken anzuschließen."

„Sodann heißt es sub b. (verliest Pos. b.) Hiermit sind wohl die herrschaftlichen Höfe gemeint, die das Jagdrecht in der Folge selbst üben sollen. Man sagt, diese Herren haben sich ihr Jagdrecht reservirt; gutsherrufrei sind diese Höfe gewesen, wie sie sich aber ihr Jagdrecht reservirt haben, liegt wohl im Dunkeln. Jetzt sind wir aber durch die Grundrechte gleichgestellt und dürfte es sich nicht empfehlen, sofort eine Ausnahme zu machen." Beantragt die Streichung des Satzes sub b.

Rauers räth von der Annahme des Vorschlages von Lachmund ab: es werde, wenn man Jedem, der 40 Morgen Land besitze, die Selbstausübung des Jagdrechts gestatte, ein Jagdunwesen entstehen, wie es früher nie gewesen und dessen Einführung man vielleicht später schwer bereuen dürfte. Er ersuche die Bürgerschaft, den Paragraphen, so wie er vorliege, anzunehmen.

Joh. Höpken gegen die beiden ersten Anträge von Lachmund, bis auf den Antrag auf Streichung von b, welchen er unterstütze. Wenn der Antrag in Betreff der 40 Morgen durchginge, werden dadurch die größten Differenzen in den Ortschaften selbst entstehen und Processe und Thätlichkeiten seien zu erwarten.

Ordemann erklärt sich ebenfalls gegen den Antrag Lachmund's. Die Zahl von 40 Morgen sei eine zu geringe, auf der andern Seite erscheine ihm die Zahl von 300 Morgen eine zu große. Solche Besitzungen, wie sie im Paragraphen sub a bezeichnet, gebe es im Gebiet nicht und beantrage er daher

„sub a statt 300 zu setzen 150".

Was die Streichung sub b anbelange, so sei er vollständig damit einverstanden; eine Bevorzugung dürfe nicht stattfinden.

Fr. Bremermann: Dem Antrage Lachmund's auf 40 Morgen könne er sich, im Interesse der öffentlichen Sicher-

heit nicht anschließen, sei aber auf der andern Seite für den Antrag von Ordemann. Die Deputation habe wohl die Jagdfreiheit gegeben, das Gesetz indeß so gemacht, daß Niemand im ganzen Gebiet die darin gegebene Erlaubniß benutzen könne.

J. D. Klatte (plattdeutsch) gegen den Antrag von Ordemann. Er sehe nicht ein, warum gerade die, welche 150 Morgen besitzen, mehr Recht haben sollten als die, welche einen Flächenraum von weniger als 150 besitzen. Er habe z. B. 90 Morgen; warum wolle man ihm weniger Freiheit gestatten, als den Uebrigen. Erklärt sich für den Deputationsentwurf.

Es wird zur Abstimmung geschritten und § 9. des Entwurfs nebst dem Antrag Lachmunds auf Streichung des Satzes sub b. zum Beschluß erhoben.

Alle übrigen Anträge fallen.

Es werden die §§ 10, 11, 12 und 13 verlesen und angenommen.

§ 14 wird verlesen.

Smidt zur Dungen bemerkt, daß es den Jagdvorständen wohl überlassen bleiben müsse, welcher Zeitpunkt für die Eröffnung der Jagd angesetzt werden solle. (Unterstützt.)

J. Höpken empfiehlt es bei dem § so, wie er vorliegt, zu belassen. Es müsse eine Einheit in dieser Hinsicht im ganzen Gebiet hergestellt werden.

Richter Focke: Die Bestimmung des Gesetzes enthalte das Verbot, daß nicht vor dem 1. Sept. die Jagd eröffnet werde. Wenn nun in den Jagdbezirken beschlossen werde, daß die Jagd erst später, z. B. den 15. Sept., eröffnet werden solle, so stehe nichts im Wege.

Smidt zur Dungen nimmt seinen Antrag zurück.

Der § wird angenommen.

Präsident verliest § 15, wozu Winnebrock bemerke: (s. S. 47 der Verhandlungen der früheren Bürgerschaft.)

§ 15 wird ohne weiteres angenommen.

Ebenso § 16.

Präsident verliest § 17.

Wendt: die letzte Bestimmung sei schwer zu befolgen.

Dr. Schultz trägt auf Streichung der Worte „die Eltern und Schullehrer", ꝛc. an; die Pflichten der Eltern und Schullehrer müssen anderswo bestimmt werden und gehören nicht in die Jagdordnung.

§ 17 wird unter Streichung des letzten Satzes angenommen.

Die § 18, 19 und 20 werden ebenfalls genehmigt.

§ 21 wird verlesen.

Ordemann beantragt die Streichung des letzten Satzes in demselben: Hund und Katze seien sehr nützliche Hausthiere und dürften nicht etwaigem Muthwillen ausgesetzt werden. Ueberdies könnten sie keinen Schaden im Felde anrichten.

Lachmund findet die betreffende Bestimmung sehr hart und stellt den Antrag

statt des zweiten Absatzes zu sagen:

„Hunde, welche in den Feldern umherstreifen um das Wild aufzusuchen und zu verfolgen, dürfen, wenn vorab der Eigenthümer des Hundes zweimal gewarnt worden ist, von den Jagdberechtigten und ihren Jagdhütern, sowie den Polizeibediensteten, weggeschossen werden";

wünscht außerdem die Streichung der Worte: „so wie auch Katzen."

Smidt zur Dunge wünscht nicht allein, daß dieser Zusatz stehen bleibe, sondern auch, daß es jedem Grundbesitzer freigestellt werde, herrenlos auf seinem Felde umherstreifende Hunde todtzuschießen. Im Hochsommer sei die Sicherheit bei vorkommender Hundswuth sehr durch diesen Uebelstand gefährdet; ebenso wünsche er, daß die Bestimmung in Betreff der Katzen stehen bleibe.

Joh. Höpken: in allen Jagdordnungen finde sich eine ungefähr wie im Entwurf lautende Bestimmung und erweise sich als sehr praktisch. Man dürfe übrigens die Katzen, welche sich als nützliche Hausthiere erweisen, nicht mit denen verwechseln, welche im Felde groß geworden und wilden Katzen zu vergleichen seien.

Pasceken empfiehlt den § des Deputationsentwurfs zur Annahme. Wenn die Bauerschaft die Jagdgerechtigkeit verpachte, so müsse sie auch dem Pächter die Sicherheit gewähren, daß ihm das Wild erhalten bleibe; die Weglassung jener Bestimmung beeinträchtige aber diese Sicherheit.

Sämmtliche Amendements zu dem § werden verworfen und § 21 nach dem Vorschlage der Deputation zum Beschluß erhoben.

Die §§ 22, 23 und 24 werden verlesen und angenommen.

§ 25 wird verlesen.

Joh. Höpken beantragt die Streichung des Wortes „Hunde", da in dieser Bestimmung mitunter eine harte Strafe liege; ferner beantragt derselbe die Streichung der Worte:

„wenn diese Gegenstände dem unbefugten Jäger auf frischer That abgenommen sind oder wenn derselbe überführt ist, Wild durch Schießgewehre oder Schlingen erlegt, sich bei Abforderung des Geräths und Gewehrs widersetzt oder den Verboten der §§ 18, 21 und 22 wiederholt entgegengehandelt zu haben".

Richter Focke unterstützt den Antrag Höpken's. „Der Zufall, ob Jemand auf frischer That ergriffen wird oder nicht, sollte nicht auf die Strafbestimmungen Einfluß haben, ebensowenig der Umstand, ob die rechtswidrige That dazu geführt hat, daß das Wild erlegt wurde oder nicht".

Kotzenberg erbittet sich von den in der Versammlung anwesenden Juristen Auskunft, ob nach Einführung der Grundrechte überhaupt noch auf eine Confiscation erkannt werden könne.

Richter Focke: Allerdings können noch einzelne Confiscationen vorkommen, sonst seien z. B. Steuergesetze unmöglich.

J. G. Höpken beantragt die Streichung des ganzen § 25.

Ordemann unterstützt den letzten Antrag und stellt eventuell folgenden:

„statt der Worte: zum Besten der Jagdberechtigten, zu sagen: zum Besten der Armen des betreffenden Bezirks." (Unterstützt.)

J. G. Höpken nimmt seinen Antrag zurück, welcher von Reinken wieder aufgenommen wird.

Wischmann unterstützt die Anträge von J. Höpken und Ordemann.

Rauers ersucht die Bürgerschaft den Antrag Reinken's anzunehmen. Eine Geldbuße von 5 — 25 ßl, wie sie im § 23 bestimmt sei, erscheine ihm vollkommen ausreichend und die in diesem Paragraph ausgesprochene Confiscation sei zu hart.

Kotzenberg ist ebenfalls für den Wegfall der Confiscation. Dann müssen aber auch die § § 23 und 24 demgemäß verändert und zu diesem Zweck vielleicht an die Deputation zurückverwiesen werden.

Wischmann erklärt sich gegen die Streichung des Paragraphen. Auf solche Jagdfrevel müsse eine strenge Strafe gesetzt werden; auf der andern Seite könne er aber nicht für eine Confiscation sein, dadurch werden möglicherweise Mord und Todtschlag herbeigeführt.

Wendt: Er müsse sich ebenfalls gegen eine solche Confiscation erklären. Wenn er z. B. mit seinen Jagdgeräthschaften über einen fremden Jagdbezirk gehe, von seiner Schießwaffe indeß keinen Gebrauch mache, so wolle er doch sehen ob man ihm sein Jagdgeräth abnehmen könne.

Es wird auf Schluß angetragen.

Rauers wünscht das Wort über die Sache zu nehmen.

Präsident macht darauf aufmerksam, daß wenn ein Antrag auf Schluß vorliege, nur eine Debatte über den Schluß zulässig sei; werde indeß bei der dann folgenden Abstimmung der Schluß abgelehnt, so sei die Discussion wiederum eröffnet.

Nach einer weitern kurzen Besprechung wird der Antrag Reinken's angenommen, sowie der Antrag Kotzenberg's auf Zurückverweisung der §§ 23 und 24 zu anderweitiger Fassung an die berichtende Deputation.

§ 26 wird verlesen und angenommen.

§ 27 wird verlesen.

Ordemann: Der Deutlichkeit halber und um diese Bestimmung auch auf das häufig aus Hannover eingeführte Wild auszudehnen, wünsche er den Zusatz:

„Diese Bestimmung erleidet keine Abänderung, auch wenn das Wild nicht im Bremischen Gebiet geschossen ist". (Unterstützt.)

§ 27 mit dem von Ordemann beantragten Zusatz, ebenso § 28 werden angenommen.

Präsident: Es liege sodann noch ein Antrag von Hebeler (s. oben S. 177), sowie folgender von J. P. Meinken vor:

„Die in der Nähe der Stadt belegenen Ländereien nicht zur Jagd zu verpachten, sondern dem Bürger die Jagd darauf frei zu geben".

B. F. Dannemann wünscht, daß Meinken in seinen Antrag die Bestimmung aufnehme,

„daß die darin gestattete Jagdfreiheit nur auf die Zeit vom 1. November bis 1. April beschränkt werde".

Im Sommer sei das Schießen z. B. auf der Bürgerweide wegen des dort sich aufhaltenden Viehs unstatthaft.

Wischmann erklärt sich im Interesse der öffentlichen Sicherheit gegen den Antrag Meinken's. Wenn dann mit dieser Erlaubniß der kaum zu vermeidende Mißbrauch getrieben werde, so werde man vielleicht gar einmal den Verlust eines Bürgerlebens zu beklagen haben und beantrage er die Verwerfung des Meinkenschen Antrags.

Kotzenberg beantragt die Verweisung auch dieses Antrags an die berichtende Deputation zur Berathung und Berichterstattung.

Wird beschlossen.

Sodann Discussion über den Hebeler'schen Antrag.

Hebeler: Er habe seinen Antrag gestellt, um die Abhülfe sich etwa herausstellender Mängel des Gesetzes bald zu ermöglichen. (Unterstützt.)

Kotzenberg macht darauf aufmerksam, daß nach den bereits angenommenen Bestimmungen des § 13 die Annahme des Hebeler'schen Antrags unstatthaft erscheine.

J. Höpken unterstützt das vom Vorredner Gesagte.

Wischmann stellt den Antrag:

„das Gesetz vor Ablauf von fünf Jahren einer Revision zu unterziehen."

(Unterstützt.)

Garbade empfiehlt die Annahme des Hebeler'schen Antrags. Derselbe sei vor Berathung über den Entwurf selbst gestellt.

Hebeler nimmt seinen Antrag zurück und tritt dem von Wischmann gestellten bei.

Garbade nimmt den Antrag Hebeler's wieder auf.

(Lebhafter Ruf nach Schluß.)

Der Antrag Garbade's wird verworfen, dagegen der von Wischmann gestellte angenommen.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung 10½ Uhr.

№. 17.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 25. Juli 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bemerkt

Präsident: Der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung befinde sich bereits seit einigen Tagen in den Händen der Mitglieder des Bürgeramts. Letzteres habe vorgestern in einer Extrasitzung den Entwurf berathen und wiewohl diese Berathung bis jetzt noch nicht beendet sei, so werde sie doch so gefördert werden, daß vor der nächsten Sitzung der Bürgerschaft der Entwurf einer neuen Geschäftsordnung in den Händen jedes Vertreters sei, damit sodann die Beschlußnahme der Bürgerschaft über den Entwurf in nächster Sitzung erfolgen könne. Für die heutige sei die bisherige Geschäftsordnung noch zu prolongiren.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt sich die Bürgerschaft mit dieser Prolongation einverstanden.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.
2) Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte.
3) Antrag, Erhöhung eines Grundstücks betreffend.
4) Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.
5) Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.
6) Antrag, betreffend Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.
7) Antrag in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Consumtionsabgabe.
8) Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet.
9) Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.
10) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.
11) Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.
12) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
13) Antrag, betreffend die Truppeneinquartierung in Bremerhaven.
14) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.
15) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
16) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
17) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
18) Deputationsbericht, die Einrichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
19) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
20) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
21) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
22) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
23) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
24) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
25) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes. (Anl. 1.)

Sodann, bemerkt der Präsident, habe er heute Morgen eine Mittheilung des Senats vom 24. Juli erhalten, betreffend:

1) Ausmittelung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

2) Stempelabgabe für politische Zeitungen.

3) Jagdordnung.

4) Krahn- und Wuppenanstalten.

Ferner sei ihm ein Antrag von J. G. Bolte eingereicht worden, betreffend:

> Befreiung der Kinder der Eingesessenen am Buntenthorssteinweg vom Schulgelde, falls sie die Schulen in der Stadt besuchen. (Anlage 2.)

Verliest sodann die

Mittheilung des Senats vom 24. Juli.

Auf die Frage des Präsidenten tritt die Bürgerschaft dem vom Senate ad 1 gestellten Antrage bei.

Präsident: Was 2. betreffe, so sei dieser Gegenstand durch die Erklärung des Senats erledigt. (Es erfolgt kein Widerspruch.)

Richter Donandt: Das vom Senat unter Nr. 3 in Beziehung auf die Jagdordnung Beantragte werde in irgend einer Weise schon jetzt zu berücksichtigen sein, da der Senat auf die Nothwendigkeit einer sofortigen Berathung aufmerksam mache. In Betreff einzelner Bestimmungen der Jagdordnung sei der Senat dem Beschluß der Bürgerschaft beigetreten, in Bezug auf andere nehme er noch Anstand und füge eventualiter hinzu, daß darüber die betreffende Deputation weiter zu berichten haben werde. Der Sachlage am entsprechensten scheine es ihm zu sein, wenn die Bürgerschaft sich damit einverstanden erkläre, daß erstens die berichtende Deputation, an welche die Jagdordnung ohnehin zur Redaktion zurückgehe solle, über diejenigen Punkte, rücksichtlich welcher ein Einverständniß zwischen Rath und Bürgerschaft nicht vorhanden sei, berathe und berichte; zweitens die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke aber ermächtigt werde, die städtischen Jagdgüter noch auf ein Jahr zu verpachten und stelle er in dieser Weise einen Antrag.

(Unterstützt.)

J. Höpken unterstützt den Antrag Donandt's und beantragt:

1) Die Deputation möge auch darüber berichten:
„Ob es nicht zweckmäßiger sei, daß die 5 — 25 ℳ Strafgelder den Armen des Bezirks oder der Dorfschaft, worin der Jagdfrevel vorkommt, zu Theil werden; (Unterstützt.)

2) ferner eine andre Fassung des bereits angenommenen § 3 der Jagdordnung:
Die Verpachtung geschieht öffentlich an den Meistbietenden, kann aber auch unter der Hand erfolgen, so bald dies von der Mehrheit der Bezirksinteressenten verlangt wird."

Präsident: Was den zweiten Antrag Höpken's betreffe, so werde erst die Frage zu stellen sein, ob überhaupt die Bürgerschaft auf die Berathung des bereits angenommenen § 3 zurückkommen wolle. Zunächst handle es sich um den ersten Antrag Höpken's, welcher als Amendement zu dem Antrag Donandt's zu betrachten sei.

H. H. Meier beantragt:
„Die Jagdordnung einschließlich der vom Senat beantragten Veränderungen vorbehältlich einer Revision nach Ablauf von 3 Jahren anzunehmen".

Mit dem ersten Antrag J. Höpken's würde er vollkommen einverstanden sein. Was das in der Jagdordnung ausgesprochne Verbot der Einbringung des Wildes in den geschlossenen Zeiten anbelange, so wünsche er daß eine Ausnahme in Bezug auf das Hochwild, welches im Bremischen Gebiet nicht vorkomme, gemacht werde.

Präsident: Wenn die Bürgerschaft über diesen letzteren Antrag, sowie über den andern auf Revision des Gesetzes nach Ablauf von 3 Jahren berathen wolle, müsse sie sich zuvörderst darüber erklären, ob sie auf die in dieser Hinsicht bereits gefaßten Beschlüsse zurückkommen wolle.

Th. Garbade unterstützt den ersten Antrag Höpken's und stellt den eventuellen:
„Daß die Deputation binnen 3 Wochen berichten möge".
(Unterstützt.)

Smidt zur Dunge: Da man doch einmal in Folge früher bereits beliebter Zurückverweisungen an die Deputation auf die Jagdordnung zurückkommen müsse, so trage er, in in Berücksichtigung der kostbaren Zeit, auf Schluß an.
(Unterstützt.)

Der Antrag auf Schluß wird verworfen.

J. Höpken: Die Bürgerschaft könne recht gut wieder auf ihren Beschluß zurückkommen, da sie sich die Genehmigung des ganzen Gesetzes vorbehalten habe.

Wischmann schließt sich dem Antrag Donandt's an. Was den Antrag H. H. Meier's auf Revision nach Ablauf von 3 Jahren betreffe, so habe der Senat sich mit der von der Bürgerschaft beschlossenen Revision vor Ablauf von 5 Jahren bereits einverstanden erklärt und empfehle es sich daher nicht, diesen Beschluß wiederum zu modificiren.

Notar Post: In voriger Sitzung habe man schon längere Zeit über das Jagdgesetz debattirt, heute werde muthmaßlich wiederum eine Stunde darauf verwendet, wenn dann die Deputation wiederum berichte, werde ebenfalls Zeit zur Berathung darüber verwendet werden. Diese Zeitopfer seien der geringen Wichtigkeit des Jagdgesetzes für Bremen nicht angemessen, die Differenzen zwischen Rath und Bürgerschaft überdies nicht der Rede werth und trage er darauf an,
„sich mit den vom Senat beantragten Veränderungsvorschlägen einverstanden zu erklären". (Unterstützt.)

Rogge für den Antrag Donandt's, gegen den Meier's. Wenn man den Deputationsentwurf pure annehme, werde auch die Bestimmung des § 9 b. wiederum Geltung erlangen, während die Bürgerschaft die Streichung dieses Passus beschlossen.

H. H. Meier: Der Erklärung des Senats zufolge stimme derselbe dem Beschluß der Bürgerschaft in dieser Hinsicht bei. Das vom Vorredner Erwähnte sei also kein Argument gegen Annahme des vorhin von ihm gestellten Antrags.

Der Schluß wird beliebt.

Der erste Theil des Antrags Richter Donandt's wird mit den Amendements von J. Höpken (1) und Th. Garbade angenommen, der letzte Theil jenes Antrags dagegen verworfen.

Die Vorfrage in Betreff des Antrags (2) von J. Höpken, ob die Bürgerschaft auf die Berathung des von ihr bereits an-

genommenen § 3 zurückkommen wolle, wird von der Bürgerschaft verneint und somit der Antrag beseitigt.

H. H. Meier nimmt seinen zweiten Antrag zurück.

Alle übrigen Anträge sind durch die vorhergehende Abstimmung erledigt.

J. G. Höpken: Das Verpachten der Jagd habe zeither dem Staat nicht viel eingetragen; die Jagdliebhaberei gehöre zu den noblen Passionen vornehmer Leute und um ihr nachgehen zu können, müßten Jagdhunde gehalten werden. Er stelle den Antrag

„daß die Deputation in Ueberlegung ziehen möge, ob es nicht gefügt sei, daß künftig Hunde, welche zur Jagd verwendet werden, mit 5 ℳ jährlich besteuert werden". (Unterstützt.)

Präsident: Da dieser Antrag eine Erweiterung des brreits durch Abstimmung beschlossenen Commissoriums der Deputation sei, so habe er vorerst die Bürgerschaft zu fragen, ob sie überhaupt den Antrag J. G. Höpken's in Betracht ziehen wolle.

Wird verneint.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Verhältnisse der Häuslinge auf dem Lande.

Smidt zur Dungen: Da der Bericht keinen eigentlichen Antrag enthalte, so beantrage er:

„Die Bürgerschaft möge der damals erwählten Commission ihren Dank abstatten und in der Tagesordnung weiter gehen".

Dannhauer wünscht die Verlesung des Berichts.

Richter Donandt: Die Verlesung könne leicht eine Viertelstunde währen und erscheine dieselbe aus dem von Smidt erwähnten Grund kaum nöthig. Er schlage vor, die Bürgerschaft möge sich in folgender Weise erklären:

„Sie empfiehlt der Schuldeputation, sowie den Deputationen wegen Entwerfung der Grundzüge einer Gemeindeordnung und einer Gewerbeordnung, zu welcher letzteren sie den Senat wiederholt um seinen Beitritt ersucht, bei ihren Berathungen auch auf die Verbesserung der Zustände der Häuslinge und kleinen Grundbesitzer auf dem Lande nach Anleitung des Deputationsberichts vom 9. April dieses Jahres thunlichst Rücksicht zu nehmen".

Die Einschaltung: „zu welcher letzteren" ꝛc. habe er deshalb beantragt, da der Senat sich in dieser Beziehung noch nicht erklärt habe. (Unterstützt.)

Lindemann wünscht die Verlesung des Berichts, da er einen darauf bezüglichen Antrag zu stellen beabsichtige.

Dannhauer unterstützt den Antrag Donandt's. Gemeindeeinrichtungen seien im Gebiet noch nicht gemacht, es gebe daselbst noch nicht einmal eine Eintheilung in Bezirke. Hätte man unter solchen Umständen Gesetzesvorschläge machen wollen, so wären dadurch Unzuträglichkeiten herbeigeführt worden.

Dr. Lampe: Der Bericht habe der Deputation sehr viele Mühe gemacht und sei sehr gründlich und in's Einzelne gehend, er berühre eine Menge gewiß manchem unbekannte Verhältnisse, so daß er ihn ungern so ohne Weiteres beseitigt sehe. Indeß wünsche er auch nicht, daß die Zeit unnütz vergeudet werde und bitte Donandt seinen Antrag dahin zu modificiren:

„die Bürgerschaft behält sich vor, bei Berathung der betreffenden Gesetze auf diesen Bericht wieder zurückzukommen."

Hauptsächlich komme hier das Verhältniß bei den Beiträge zur Herstellung der Deiche in Frage. Die Deichordnung sei nun so gut wie fertig und werde nächstens vorgelegt werden. Dann empfehle es sich auf den vorliegenden Bericht zurückzukommen. (Unterstützt.)

Richter Donandt: Da es sich hier nicht um einen Antrag des Senats handle, so könne die Bürgerschaft dem Senat eine solche Erklärung, wie sie Dr. Lampe beantrage, füglich nicht geben, wohl aber könne dieselbe im Protokoll niedergelegt werden.

Dr. Lampe: Die Verweisung an die betreffenden Deputationen werde zu nichts führen; die Deputation wegen der Deichverbände habe schon entschieden auf das im Bericht Enthaltene Rücksicht genommen und wünsche er nur, daß der Bürgerschaft Gelegenheit gegeben werde, wieder darauf zurückzukommen. Wünscht, daß Donandt in seinem Antrag sage: „sowie der Deputation wegen einer allgemeinen Deichordnung."

Richter Donandt erklärt sich mit dieser Redactionsveränderung einverstanden.

Der Antrag desselben wird in dieser Fassung zum Beschluß erhoben, das frühere Amendement Dr. Lampe's verworfen.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung

Antrag in Bezug auf hiesige Heimathsberechtigte

übergehend, verliest der Präsident den Antrag (S. 39 der Verhandl. der frühern Bürgerschaft.)

J. G. Meier: Die Motive seines Antrags finden sich in dem Gesuch des demokratischen Vereins. Er habe seinen Antrag bereits seit ¾ Jahren gestellt, die darin angeregten Uebelstände seien bedeutend genug, und glaube er daher, daß man ihm beistimmen werde, wenn er eine Deputation von 7 Mitgliedern vorschlage, welche über den in seinem Antrag enthaltenen Gegenstand berathe und berichte.

Richter Donandt: „In dem Antrag J. G. Meyer's vermisse — ich einen Antrag: es ist davon die Rede, es solle eine Commission oder Deputation niedergesetzt werden, um den darin enthaltenen Gegenstand zu prüfen. Welcher Art ist derselbe? Man sieht nicht daraus: Soll das Bürgerrecht ertheilt werden? Wem soll es ertheilt werden? Der Ausdruck „manche" ist zu allgemein, als daß eine Deputation etwas Bestimmtes daraus ersehen könnte. Soll sie etwa untersuchen, ob allen hiesigen Heimathsberechtigten unentgeltlich das Bürgerrecht zu ertheilen sei? Dagegen würde ich mich entschieden erklären, dazu liegt nicht der geringste Grund vor, im Gegentheil würde eine solche Maßregel allen Rechtsbegriffen widerstreiten: in allen Städten unterscheidet man Bürger und Heimathsberechtigte. Oder soll vielleicht allen Heimathsberechtigten, welche in wilder Ehe erzeugt sind, das Bürgerrecht ertheilt werden? Das sähe beinahe wie eine Prämie aus, die man auf wilde Ehen setzte" (Heiterkeit). Ersucht den Antragsteller sich bestimmt über das Commissorium, welches er der von ihm beantragten Deputation gegeben zu sehen wünsche, zu erklären, sonst sei die Bürgerschaft nicht im Stande einen Beschluß in dieser Sache zu fassen."

J. G. Meyer: Dem Vernehmen nach gebe es 3—400 Staatsgenossen, deren Mütter wohl Bürgerinnen, deren Väter

es aber nicht gewesen und die deshalb das Bürgerrecht nicht unentgeltlich erwerben können. Viele stammen noch von den früheren Stadtsoldaten ab, welche nicht Bürger, aber berechtigt waren, hier zu wohnen; diese Leute müssen nun die ihnen vom Staat auferlegten Lasten tragen, im Militär und der Bürgerwehr dienen, genießen aber dabei nicht das Bürgerrecht. Vielfach haben sich diejenigen, welche hierunter leiden, beklagt und wolle er seinen Antrag in folgender Weise fassen:

„Die Bürgerschaft wolle eine Deputation von 7 Mitgliedern mit dem Commissorium ernennen, die Verhältnisse der nicht als Bürger Gebornen, jedoch hierselbst Heimathsberechtigten zu untersuchen und darüber zu berathen und zu berichten, ob ihnen das Bürgerrecht nicht unentgeltlich zu ertheilen sei".

Richter Focke: Nach dem Antrag zu urtheilen könne man versucht sein zu glauben, als gäbe es für solche unglückliche Menschen gar keine Hülfe in unserer Stadt, als wären die Gesetze und Einrichtungen unseres Staats so barbarisch, daß unter keinen Umständen von solchen Leuten das Bürgerrecht für eine geringere Summe erlangt werden könne. Dem sei nicht so: schon seit einer Reihe von Jahren habe sich der Senat und die besonders beauftragte Commission damit beschäftigt, Grundsätze zu ermitteln, nach welchen von der Strenge der finanziellen Vorschriften abgesehen werden könne und darnach werde verfahren. Nun habe er nichts dagegen, wenn die bisher vom Senat allein festgestellten Grundsätze künftig von Rath und Bürgerschaft festgestellt werden sollen. Indeß müsse man vorsichtig zu Werke gehen, leicht könnten die 30,000 ℳ, welche durch die Erwerbung des Bürgerrechts vom Staat bezogen werden, um ein Erhebliches geschmälert werden. Der Antrag J. G. Meyer's müsse anders gefaßt werden, da sonst die Commission nicht wissen werde, worüber sie berathen solle. Unmöglich könne man doch allen Heimathsberechtigten, bemittelten oder unbemittelten, eine unentgeltliche Erlangung des Bürgerrechts gewähren, sondern nur denen, welche mittellos und einer solchen unentgeltlichen Erwerbung würdig seien. Er wünsche, daß eine zweckmäßigere Fassung des Antrags ermittelt werde.

J. Höpken wünscht in das Commissorium aufgenommen: „daß denen, welche sich einigermaßen würdig zeigen und in so unglücklichen Verhältnissen leben, das Bürgerrecht unentgeltlich zu Theil werde".

C. D. Seemann beantragt der vorgeschlagenen Deputation das Commissorium zu ertheilen:

„ob und unter welchen Bedingungen den hier Heimathsberechtigten Bremern das Bürgerrecht, zu ertheilen sei". (Unterstützt.)

Ordemann stellt folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft wolle eine Deputation niedersetzen, welche berathe und berichte, ob und wie die Verhältnisse hiesiger Heimathsberechtigten, welchen die Erlangung des Bürgerrechtes im Gegensatz zu ehelich gebornen Bürgerssöhnen bisher erschwert worden, in dieser Rücksicht jetzt und für die Folge zu reguliren seien". (Unterstützt.)

Richter Donandt: Der Zweck der Anträge scheine ihm nur der zu sein, daß gewissen Heimathberechtigten die Erlangung des Bürgerrechts aus für sie sprechenden Billigkeitsrücksichten erleichtert werden möge. Dieser Zweck werde aber durch keinen der bisher gestellten Anträge erreicht. Seemann fasse das Commissorium so, als handele es sich darum, daß sämmtlichen bremischen Heimathsberechtigten und zwar, wie es ihm scheine, unentgeldlich das Bürgerrecht ertheilt werden solle. Der Antrag von Ordemann setze voraus, daß bisher gewissen Heimathsberechtigten im Gegensatz zu ehelich gebornen Bürgerssöhnen die Erwerbung des Bürgerrechts erschwert worden. Das sei aber keineswegs der Fall, sondern es sei jenen die Erwerbung nur vielleicht nicht so erleichtert worden, als es unter den obwaltenden Umständen für billig konnte erachtet werden. Der Antrag von J. G. Meyer endlich stimme im Wesentlichen mit dem von Seemann gestellten überein. So lange nicht ein Antrag formulirt werde, in welchem das beabsichtigte Commissorium bestimmter gefaßt sei, könne die Bürgerschaft, wenn sie wolle, daß der Senat auf eine Deputationsberathung eingehe, keinen der bisher gestellten Anträge annehmen.

Richter Focke stimmt der Ansicht Donandt's bei.

C. D. Seemann: Er wisse nicht, wie man aus seinem Antrage habe herauslesen können, daß allen hiesigen Heimathsberechtigten das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werde; ob diese oder jene Classe zur unentgeltlichen Erwerbung oder unter welchen Bedingungen sie zuzulassen sei, alles das werde der niederzusetzenden Deputation durch seinen Antrag überlassen.

J. G. Meyer: Er wünsche die in seinem Antrag erwähnten Uebelstände von einer Deputation untersucht zu sehen, damit demnächst die Bürgerschaft darüber beschließen könne. Wenn Richter Donandt darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Fassung seines Antrags nicht in der Ordnung sei, so möchte er ihn ersuchen, da er der Sache gewiß kundig sei, eine andere Fassung vorzuschlagen.

H. H. Meier: Vorausgesetzt, daß die Bürgerschaft überall auf den vorliegenden Gegenstand eingehen wolle, so werde das Commissorium der Deputation wohl in der von Seemann vorgeschlagenen Weise zu fassen sein. Nothwendig scheine ihm aber noch folgendes Amendement zu dem Antrage Seemanns, falls die Niedersetzung einer Deputation beschlossen werde: hinter „Bedingungen" zu sagen:

„den hier gebornen Heimathsberechtigten, welche nicht Bürger sind" (Unterstützt.)

Seemann erklärt sich damit einverstanden.

Pastor Dulon: Der Kern der gestellten Anträge scheine ihm vielleicht dahin gefaßt werden zu können:

„es möge eine Deputation ernannt werden, welche darüber berichte, ob es zweckmäßig sei, den unehelich gebornen Bremern dasjenige Bürgerrecht unentgeldlich zu ertheilen, in dessen Besitz die Mutter gewesen oder der Vater, sofern er sich als solcher bekannt hat". (Unterstützt.)

Blöte: Pastor Dulon scheine ihm mit seinem Antrag gerade den Nagel auf den Kopf zu treffen: daß die hier gebornen unehelichen Kinder nicht mehr 51 ℳ zu zahlen brauchen, wenn sie hier Bürger werden oder sich verheirathen wollen. „Wenn Richter Donandt gesagt hat, es werde durch eine solche Maßregel eine Prämie auf die Producte der wilden Ehen gesetzt, so muß ich darauf erwiedern, daß man das Geld, welches von den unehlich erzeugten hiesigen Heimathsberechtigten beim Bürgerwerden bezahlt worden ist und was man eine Sündensteuer nennen kann lieber denen auflegen müsse, welche so gesündigt haben, und nicht von denen verlangen, welche die unschuldigen Producte solcher Sünden sind. (Heiterkeit.) Diese Leute sind ohne Vermögen unter Druck und Entbehrung aufgezogen, der reiche

Vater wirft ihnen vielleicht jährlich eine Summe von 16 ß zu, nach und nach könnten sie vielleicht das Bürgerrecht bezahlen, mit einem Male dies zu thun fällt ihnen aber schwer. Ich muß Sie bitten im Interesse der Sittlichkeit sich dieser Leute anzunehmen und nicht eine der Vermögensconfiscation zu vergleichende Steuer stattfinden zu lassen. Lassen Sie sich nicht durch die Furcht zurückschrecken, als ob die Deputation Ihnen vorschlagen könnte, den Leuten umsonst das Bürgerrecht zu gewähren. Wir können diese Sündensteuer abschaffen: der Staat wird bestehen und die Sittlichkeit wird sich heben." (Zustimmung.)

Dr. Lampe: Er müsse zuvörderst bedauern daß Anträge in die Bürgerschaft gebracht werden, welche so wenig vorbereitet seien, daß die Discussion sich abmühen müsse, ihnen durch neue Verbesserungen die gehörige Fassung zu geben. Besser thue man, solche Anträge zurückzuweisen um dem Antragsteller Zeit zu lassen, seinem Antrag die gehörige Form zu geben. Zwar theile er die Ansicht eines Vorredners, daß es bei weitem leichter sei Anträge zu critisiren als sie besser zu machen. Jeder der die Sache kenne, wisse daß unehelich geborne hiesige Heimathsberechtigte unter bedeutenden Erleichterungen zu dem Bürgerrecht zugelassen werden, daß sie nach und nach ohne Capitalhezahlung die Kaufsumme erlegen können. Es bestehe ein kleiner Fond, mit welchem auf Beseitigung der wilden Ehen sehr wohlthätig hingewirkt werde. Die von Pastor Dulon vorgeschlagene Fassung sei aus dem Grunde nicht gefügig, da bekanntlich die unehelichen Kinder nie dem Vater folgen sondern der Mutter; der Vater ohnehin höchst selten ausgemittelt werden könne. Er schlage vor das Commissorium der niederzusetzenden Deputation folgendermaßen zu fassen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

„Eine Deputation niederzusetzen welche darüber berathe und berichte, ob in den Bedingungen des Erwerbs des Bürgerrechts von Seiten gewisser hier geborner Heimathsberechtigten erleichternde Aenderungen einzuführen seien." (Unterstützt.)

C. F. Nasch: Es seien so viele Anträge gestellt daß er sich nicht durchfinden könne. Die Absicht des Antragstellers sei offenbar nicht allein auf Erleichterungen bei Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten hiesiger unehelich geborner Heimathsberechtigten gerichtet gewesen, sondern auch bei Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten solcher, deren Väter hier als Nichtbürger berechtigt waren zu wohnen. Zwar habe es ihn gefreut gehört zu haben, daß der Senat in dieser Hinsicht Milderungen habe eintreten lassen, besser sei es aber, wenn einmal etwas Bestimmtes von Rath und Bürgerschaft darüber ausgesprochen werde, wie es bei Erwerbung des Bürgerrechtes von Seiten solcher Unglücklichen gehalten werden solle.

(Ruf nach Schluß.)

Der Schluß wird beliebt.

Ordemann nimmt seinen Antrag zurück.

J. G. Meyer schließt sich dem Antrag Seemann's mit dem Amendement von H. H. Meier an.

Derselbe wird mit dem Amendement angenommen, womit die übrigen Anträge fallen.

Zu Nr. 3 der Tagesordnung

Antrag, die Erhöhung eines Grundstücks betreffend

übergehend, verliest

Präsident den Antrag (S. 152 der Verh. der früheren Bürgerschaft.)

W. Brandt als Antragsteller beantragt:

„die Bürgerschaft wolle beschließen diesen Gegenstand an die Finanzdeputation zur Berathung zu verweisen und dieselbe zugleich ersuchen baldigst der Bürgerschaft einen Bericht darüber vorzulegen."

Er sei der Ansicht daß die Sache einer näheren Berathung in einem kleineren Kreise bedürfe, wozu die Finanzdeputation die geeignetste sei. Ersucht die Bürgerschaft um Annahme seines Antrags.

A. Renner: Zufällig sei ihm die Angelegenheit, worauf sich der Antrag beziehe, ziemlich genau bekannt. Er habe die Ueberzeugung daß dem Mann, welcher hier Beschwerde führe, bedeutend Unrecht und viel Nachtheil zugefügt worden sei. Derselbe habe sich zum Behuf der Erhöhung seines Lagerplatzes das Nöthige angeschafft, das bereits gefägte Holz sei verdorben, da die Polizei ihm den Befehl ertheilt, den Bau nicht vorzunehmen. Dadurch sei ein Eingriff in die Rechte jenes Mannes geschehen, der überdies zu einer billigen Uebereinkunft sich bereit erklärt hatte: er wollte das Grundstück ganz oder theilweise gegen eine Vergütung abtreten. Man schien ihn hinzuhalten, ja er erhielt sogar Befehl das Grundstück abzutragen. Er hat es nicht gethan. Die Polizei mochte wohl fühlen, daß sie nicht das mindeste Recht hatte, ihm das zu gebieten. So mußte der Mann endlich klagen und erhielt eine abweisende Antwort. Aus den Entscheidungsgründen schien hervorzugehen, daß man wohl einsah, wie der Mann Recht habe, die Behörde Unrecht. Indeß, der Mißgriff war einmal geschehen, wie vielleicht manche in dieser Art vorgekommen sind, und so fällte man jene Entscheidung. Gegen den Antrags Brandt's müsse er sich erklären: da eben die Unterhandlung der Finanzdeputation, welche auf das Gebot Stellmanns, ihm so viel für sein Grundstück zu geben, als es ihn gekostet habe, nicht einging, erfolglos geblieben sei, so werde man wieder nicht weiter kommen. Er trage daher darauf an:

„Daß die Sache an eine neue Deputation verwiesen werde, wenn sich nicht sonst eine geeignetere finde".

Haar: Er sei in diesem Augenblick nicht hinreichend auf die Sache vorbereitet, um darüber viel sagen zu können, müsse aber erwähnen daß er einmal bei einem Grundstück auf dem Theerhof interessirt gewesen und bei dieser Gelegenheit erfahren, daß Jemand die Erlaubniß erhalten habe, acht Fuß breit nach der Weser hinzubauen; warum solle Stellmann nun benachtheiligt werden, etwa weil derselbe kein einflußreicher Mann sei, während jener ein Kaufmann oder ein Senator gewesen? Dann müsse man das Jahr 1848 nicht gehabt haben. Unterstützt den Antrag Renners.

H. Bremermann unterstützt denselben ebenfalls. Die Finanzdeputation habe die Sache lange genug in den Händen gehabt; wenn sie hätte etwas thun wollen, so könnte es schon geschehen sein.

Richter Donandt: „Ich glaube die Bürgerschaft muß bei diesem Antrag sehr vorsichtig zu Werke gehen. Es handelt sich, wie aus demselben sofort zu ersehen ist, um eine verfassungsmäßige Befugniß des Senates. Die Polizei und darauf der Senat haben hier eine Maßregel beliebt, die Bürgerschaft ist verfassungsmäßig nicht berufen, ein Urtheil über diese Maßregel abzugeben. Wenn der Beschwerdeführende glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen, so stehen ihm, wie jedem Andern, die Wege des Rechts offen, in dem Verwaltungswege giebt es über dem Senate keine Behörde und ich möchte dringend em-

pfehlen, in dieser Sache nicht zu weit zu gehen, da der Senat sonst einfach antworten könnte, er sei hier in seinem verfassungsmäßigen Rechte. Gegen den Antrag Brandts würde ich nicht viel zu erinnern haben, indeß dürfte die Sache nicht so gehalten werden, als ob die Bürgerschaft sich ihr Urtheil darüber vorbehalte, sonst können wir im voraus versichert sein, daß der Senat sich auf eine Deputationsberathung nicht einläßt".

Dr. J. H. Smidt: Es erscheine ihm nicht angemessen, daß die Bürgerschaft sich auf den Antrag einlasse. „Bei der gegenwärtigen Sachlage kann sie das um so weniger, als Stellmann selbst bei dem Oberappellationsgericht gegen den Staat geklagt hat und die darauf erfolgte Entscheidung abgewartet werden muß. Ohnehin liegt die Sache nicht so, wie sie von mehreren Seiten dargestellt ist. Meiner Meinung nach haben die Behörden nur ihre Pflicht gethan. Indeß scheint mir eine nähere Erörterung der Sache deßhalb nicht zulässig, weil die Bürgerschaft ihrer rechtlichen Stellung nach gar nicht competent dazu ist".

H. H. Meier: „Wie ich verstanden habe, soll die Finanzdeputation jetzt einfach darüber berichten; wenn das der Fall ist, so bin ich dagegen; will man indeß den Antrag so fassen, daß die Finanzdeputation darüber berichte solle, ob das betreffende Grundstück für den Staat zu erwerben sei, so würde ich damit einverstanden sein. Das war dem Vernehmen nach die frühere Absicht der Finanzdeputation. Der betreffende Platz soll sehr geeignet sein, um Steine u. s. w. zu landen, und das Erbauen eines Bollwerks wird für den Strom höchst nachtheilig sein. In der Convoyedeputation ist, wie ich glaube, geäußert worden, daß die Versandung des Sicherheitshafens die wahrscheinliche Folge der Erhöhung jenes Grundstücks sein werde. Darauf haben die Behörden die Erhöhung jenes Grundstücks untersagt. Auf die in zwei Instanzen geführte Beschwerde haben die Gerichte dahin entschieden, daß Stellmann nicht das Recht habe, sein Grundstück zu erhöhen. Bei einer solchen zweimaligen gerichtlichen Entscheidung ist nun wohl anzunehmen, daß das Recht Stellmanns nicht unbedingt begründet ist. Mit einer einfachen Verweisung an die Finanzdeputation würde nichts erreicht werden; will man aber darauf eingehen für den Staat den Platz zu acquiriren, so möge man jene Sache an die Finanzdeputation überweisen, wiewohl ich in Berücksichtigung der gegenwärtigen Finanzlage nicht dafür bin. Indeß wünsche ich nicht, daß die Sache an eine andere Deputation verwiesen werde. Dadurch würde sich die Bürgerschaft über die Gerichte stellen. Das dürfen aber meiner Ansicht nach weder Senat noch Bürgerschaft thun: um der allgemeinen Rechtssicherheit willen".

Richter Donandt: Zur Berichtigung des von H. H. Meier Gesagte müsse er bemerken, daß es ein Irrthum sei, wenn er glaube, daß die Gerichte darin erkannt haben. Die Sache liege so, daß die Bürgerschaft unmöglich darauf eingehen könne. Wenn sie aber der Finanzdeputation den Auftrag gebe, jenes Grundstück zu kaufen, würde sie ein Princip von hoher Bedeutung entscheiden: daß jeder Stromanbauer mit seinem Grundstück machen könne was er wolle, und dabei von der Strompolizei in keiner Weise beschränkt werden dürfe.

Dr. C. Heineken: Er wünsche, daß die Zeit nicht unnütz vergeudet werde und halte es für das zweckmäßigste, die Deputation wegen Abwendung von Hochwassersgefahren für die östliche Altstadt zu beauftragen, zu berathen und zu berichten:

„ob ein Abkommen von Seiten des Staats mit dem Bittsteller Stellmann aus Billigkeitsrücksichten wünschenswerth und annehmbar erscheine und wie in diesem Falle ein solches zu treffen sein würde." (Unterstützt.)

J. Höpken schließt sich der Ansicht Richter Donandt's an. Man müsse hier ganz besonders vorsichtig sein und das zu gebende Commissorium so halten, daß die Bürgerschaft sich nicht präjudicire.

Dr. Lampe: Es sei sehr wünschenswerth, daß man sich erst einigermaßen orientire, ehe man über eine Sache spreche: von Versandung des Sicherheitshafens könne nicht die Rede sein, da das betreffende Grundstück erheblich unterhalb desselben gelegen sei; ferner habe man erwähnt, die Gerichte haben dem Stellmann sein Recht abgesprochen; das sei nicht der Fall: die Gerichte haben nur erkannt, daß die Sache eine Verwaltungsangelegenheit sei, worein sich die Gerichte nicht zu mischen hätten. Alle Perorationen, man solle sich nicht über die Gerichte stellen, fallen also von selbst zu Boden. Er wolle mit Donandt dem Senat das Recht einräumen in strompolizeilicher Hinsicht Vorschriften anzuordnen, aber nicht das Recht mittelst derselben in die Privateigenthumsrechte einzugreifen; „dafür haben wir eine Verfassung, Gesetze, die das verbieten. In unserer Verfassung, noch schärfer gefaßt, wie in den deutschen Grundrechten, steht im Art. 17 § 33: (verliest denselben) andrerseits hat die Bürgerschaft nach Art. 68. § 123 auf die Aufrechterhaltung der Verfassung zu sehen und sie ist vollkommen im Rechte, wenn ihr ein Fall zur Kunde kommt, wo es den Anschein hat, als ob der Senat einen unrichtigen Weg gegangen ist, eine passende Deputation zu beauftragen über die Sachlage zu berichten. Das ist durchaus eine milde Form und so sehr mir in solchen Dingen Vorsicht empfehlenswerth ist, so kann ich doch den Antrags Brandts nur unterstützen. Die Polizeibehörde hätte bei Rath und Bürgerschaft auf Expropriation antragen und anzeigen müssen: es existirt ein Grundstück, welches wir aus strompolizeilichen Rücksichten nicht bebauen lassen dürfen. Darauf hat Stellmann angetragen und die Regierungsbehörde hat ihm darin nicht Recht gegeben. Daß Stellmann eine Klage auf Entschädigung einreichen kann, das bestreitet Niemand, namentlich auch nicht das Gericht. Es handelt sich hier nur um eine Verwaltungsangelegenheit und da ist es vollkommen am Platz, wenn die Bürgerschaft die Finanzdeputation mit einem Bericht darüber beauftragt. Die gerichtliche Entscheidung hat auf unsere Entschließung keinen Einfluß". Er unterstütze also den Antrag auf Verweisung an die Finanzdeputation. (Bravo!)

W. Brandt: Er wolle nur bemerken, daß die Gerichte noch gar keine Entscheidung über das Recht oder Unrecht Stellmann's gefällt hätten. Die Sache sei noch gar nicht so weit gediehen, wie H. H. Meier meine; von einem Ankauf des Grundstücks könne jetzt noch nicht die Rede sein. Er ersuche die Bürgerschaft einfach, seinen Antrag anzunehmen und den dann zu erstattenden Bericht abzuwarten.

(Lebhafter Ruf nach Schluß.)

Die Discussion wird geschlossen.

Dr. Heineken zieht seinen Antrag zurück, welcher von Haar wieder aufgenommen wird.

Der Antrag W. Brandt's wird zum Beschluß erhoben, wodurch die übrigen Anträge sich erledigen.

Resultat der Wahl für die

Deputation wegen der Heimathsberechtigten.

№	1.	August Plump	31 Stimmen.
„	2.	Richter Meier	155 „
„	3.	J. F. Arens	26 „
„	4.	J. G. Meyer	105 „
„	5.	H. H. Meier	41 „
„	6.	P. Rauers	142 „
„	7.	Dr. Lampe	40 „
„	8.	L. Ebell	9 „
„	9.	Grommé	165 „
„	10.	C. F. Rasch	98 „
„	11.	Barkhausen	26 „
„	12.	Richter Focke	169 „
„	13.	Pastor Dulon	53 „
„	14.	Blöte	151 „

Gewählt: Richter Meier, J. G. Meyer, P. Rauers, Grommé, C. F. Rasch, Richter Focke, Blöte.

Pause bis 7 Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Er mache zuvörderst die Anzeige daß die nächste Sitzung der Bürgerschaft erst über 14 Tage stattfinden werde, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eintreten, welche früher die Anberaumung einer solchen nothwendig machen. — Das Bürgeramt sei vor etwa acht Tagen von der Bürgerschaft beauftragt worden die Reihefolge der Paragraphen der Ablösungsordnung zu bestimmen. Zur Erledigung dieses Auftrags bemerke er, daß das Bürgeramt folgende, in den heutigen Beschluß der Bürgerschaft aufzunehmende Erklärung vorschlage.

„„Die Bürgerschaft, welche sich in ihrem Beschlusse vom 20. Juni vorbehalten, die Reihefolge der Paragraphen der Ablösungsordnung noch näher zu bestimmen, hat sich in ihrer heutigen Sitzung hinsichtlich dieses Gegenstandes zu folgendem Beschlusse geeinigt:

Sie wünscht, von den Paragraphen des Deputationsentwurfs ausgehend, daß dieselben, so wie sie von ihr beschlossen worden, in nachstehender Ordnung auf einander folgen:

§ 1, § 14 c zweiter Absatz und lit. α, β, γ, δ, § 2 und 3, § 14 d, § 4, § 5, § 7, § 8, § 11, § 9, § 10, § 12, § 13, § 15, § 14 a, § 14 b, § 14 c erster Absatz, § . . . Das Erbe- und Handfestenamt ꝛc.

Die Ueberschriften über § 1, § 2 und § 4 fallen weg.

Die §§ 5, 7, 8 würden die gemeinschaftliche über § 5 zu setzende Ueberschrift erhalten: A Ablösung der Lasten, welche auf dem, dem strengen Meierrechte mit Heimfall unterworfenen Grundbesitze ruhen. § 5 würde dabei in drei Paragraphen zu zerlegen sein, von denen der erste von den jährlichen Gefällen, der zweite vom Weinkauf, der dritte vom Heimfall handelt. § 11 würde die Ueberschrift: B Ablösung der Lasten, die auf dem, dem strengen Meierrecht mit Heimfall nicht unterworfenen Grundbesitze im Landgebiete ruhen, § 9 und § 10 die gemeinschaftliche über § 9 zu setzende Ueberschrift: C Ablösung der Zehnten, § 12 die Ueberschrift: D Ablösung der in der Stadt, den Vorstädten, zu Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Grundabgaben, § 13 die Ueberschrift: E Ablösung des Königszinses, und § 15 die Ueberschrift: F Ablösung der lehnsherrlichen Rechte erhalten. Was sodann das Verfahren in Ablösungssachen betrifft, so wünscht die Bürgerschaft, daß § 4 dem § 3 vorangehe, im Uebrigen aber die Reihefolge der Paragraphen, so wie sie sich im Deputationsentwurfe vorfindet, unverändert bleibe.

Schließlich bemerkt die Bürgerschaft noch, daß einige im Entwurfe vorkommende Hinweisungen auf frühere Paragraphen der neuen Paragraphirung gemäß zu ändern sein werden"".

„Zur Erläuterung dieser Erklärung, welche allerdings bis in's Einzelne hinein nur dann verständlich werden kann, wenn man den Commissions- und Deputationsentwurf, sowie die Beschlüsse der Bürgerschaft zur Hand hat, erlaube ich mir Einiges zu bemerken. Die ganze Ablösungsordnung zerfällt, abgesehen von dem Verfahren, in drei Theile. Der erste giebt an, was abgelöst werden soll, oder mit andern Worten, welche Lasten ablösbar sind; der zweite spricht aus, wer das Recht haben soll, die Ablösung zu verlangen, der dritte endlich: welche Entschädigung der Verpflichtete dem Berechtigten zu leisten hat. Dieser letztere Theil ist der bei weitem umfangreichste. Es ist dabei nämlich erstens zu berücksichtigen: welche Entschädigung soll für diejenigen Lasten geleistet werden, welche auf dem, dem strengen Meierrecht mit Heimfall unterworfenen Grundbesitze ruhen. Zweitens: wie sollen diejenigen Lasten abgelöst werden, welche auf Grundstücken im Landgebiete ruhen, welche dem strengen Meierrecht mit Heimfall nicht unterworfen sind. Drittens: wie sollen die Zehnten abgelöst werden. Viertens: wie sollen die Grundabgaben, welche in der Stadt, der Vorstadt, zu Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommen, abgelöst werden. Fünftens: wie soll die Ablösung des Königszinses statt finden. Sechstens: wie verhält es sich mit der Ablösung der lehnsherrlichen Rechte? — Wenn nun die Bürgerschaft die so eben vorgelesene Erklärung zum Beschluß erhebt, so würde sie damit fast ganz die im Commissionsentwurf in Bezug auf die Reihenfolge der Paragraphen befolgte Ordnung belieben. Würde man eine neue Paragraphirung dieser Erklärung gemäß vornehmen, so würden die einzelnen Paragraphen ungefähr wie folgt zu stehen kommen: § 1 giebt diejenigen Lasten an, die überhaupt ablösbar sein sollen, § 2 diejenigen, welche schon jetzt ohne Ablösung wegfallen sollen, § 3 wer das Recht haben soll die Ablösung zu verlangen, § 4 daß diesem Recht nichts entgegensteht, weder Verjährung, noch irgend welche Rechtsgeschäfte, § 5 spricht aus, daß eine Entschädigung statt finden soll. Die folgenden Paragraphen enthalten die Art und das Maaß der Entschädigung. Zunächst folgt die Ablösung der Lasten, welche auf den, dem strengen Meierrecht mit Heimfall unterworfenen Grundstücken ruhen. § 6. handelt von der Ablösung der jährlichen Gefälle (in Geld, Naturalien oder in Hand- und Spanndiensten bestehend), § 7 von der Ablösung des Weinkaufs, § 8 vom Heimfall; § 9 enthält Bestimmungen über die Zahlung der Ablösungssumme, welche für jährliche Gefälle und Weinkauf zu entrichten sind; § 10 handelt vom Aftermeier; § 11 spricht aus, wie diejenigen Lasten abgelöst werden sollen, welche auf Grundstücken ruhen,

die dem strengen Meierrecht mit Heimfall nicht unterworfen sind. § 12, welche Entschädigung für die Zehnten geleistet werden soll; § 13 handelt von der Berechtigung zum Loskauf von den Zehnten, namentlich wenn mehrere Pflichtige vorhanden sind; § 14 giebt an, wie die Grundabgaben, welche in der Stadt, der Vorstadt, dem Gebiet, Vegesack und Bremerhaven unter verschiedenen Benennungen vorkommen, abzulösen sind; § 15, wie der Königszins abzulösen ist; § 16, wie die lehnsherrlichen Rechte abgelöst werden können. Sodann folgen einige allgemeine sich auf die Mitentrichtung der bereits fällig gewordenen Gefälle beziehende und die Coursberechnung betreffende Bestimmungen; § 18 enthält die Angabe der Folgen der Ablösung: nämlich, daß dann dem Verpflichteten die freie Disposition über das Grundstück zusteht; § 19 enthält die Bestimmung, daß das Erbe- und Handfestenamt die Verpflichtung hat, diejenigen Ablösungsverträge aufzubewahren, welche ihm zu dem Ende etwa übergeben werden möchten".

A. Aumund fragt an, ob das so eben vom Präsidenten Mitgetheilte jedem Vertreter gedruckt zukomme.

Präsident: Allerdings sei das der Fall. Wenn die vom Bürgeramt vorgeschlagene Erklärung zum Beschluß erhoben werden sollte, würde sie im Beschlusse der Bürgerschaft zu lesen sein.

Dieselbe wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Commissionsbericht über Beseitigung mancher Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe.

Präsident: Der Bericht finde sich gedruckt S. 74 der Verhandl. der frühern Bürg.

Richter Donandt: Derselbe sei sehr umfangreich und bereits seit längerer Zeit in den Händen der Vertreter. Da er überdies nur auf eine Empfehlung hinauslaufe, so erscheine es angemessen, die Verlesung desselben zu unterlassen. Er stelle den Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

Die zur Entwerfung einer Gewerbeordnung niedergesetzte Deputation zu beauftragen, bei Ausarbeitung des Entwurfes die in diesem Bericht hervorgehobenen Beeinträchtigungen hiesiger Gewerbe zu berücksichtigen".

(Unterstützt.)

J. Höpken beantragt:

„daß dasjenige im Bericht, was sich auf den Handel beziehe, der Handelskammer zur Berathung überwiesen werde".

Wischmann: Selbstverständlich werde das von Seiten der Deputation den Bestimmungen der Verfassung gemäß schon geschehen.

J. Höpken nimmt seinen Antrag zurück.

Der Antrag Richter Donandt's wird angenommen.

Nr. 5 der Tagesordnung:

Antrag auf allgemeine Volksbewaffnung.

Präsident verliest den Antrag (S. 35 der Verhandl.)

Ordemann: „Mein Freund Reinken hat mich beauftragt, für ihn folgendes zu erklären: Er hat bei Stellung seines Antrags hinreichende Motive gehabt, überläßt es jedoch jetzt der Bürgerschaft, ob sie auf seinen Antrag eingehen will. Ich trage deshalb darauf an:

„daß die Bürgerschaft ohne weitere Discussion darüber abstimme".

Wischmann: Da die Motive, welche damals den Antragsteller bewogen, seinen Antrag zu stellen, jetzt nicht mehr vorliegen, so trage er auf Uebergang zur Tagesordnung an.

(Vielseitig unterstützt.)

Der Antrag Wischmann's wird angenommen, womit der von Ordemann gestellte sich erledigt.

Nr. 6 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter.

Präsident verliest den Antrag (s. S. 65 der Verh.)

C. F. Rasch: Er habe die Vorstellung der Wallarbeiter zu seinem Antrage erhoben, da ihm die darin angegebenen Gründe für eine Erhöhung des Lohns genügend erscheinen. Er könne sich nicht denken, daß eine Familie in Bremen von 2 ℳ die Woche gehörig existiren könne. Die 11 Wallarbeiter sind sämmtlich Familienväter und dem Vernehmen nach verpflichtet, von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr zu arbeiten. Wenn sie nun den ganzen Tag gearbeitet haben, so können sie nicht durch anderweitige Beschäftigung noch etwas verdienen und eben deshalb sind sie auf den kärglichen Lohn allein beschränkt. Wenn der Staat Arbeiter anstellt, mag er sie auch so bezahlen, daß sie mit ihrer Familie davon leben können. Er stelle daher folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

die Walldeputation zu erneuern und dieser neuen Deputation das Gesuch der Wallarbeiter zu empfehlen".

So werde man am schnellsten zum Ziele kommen und nach Untersuchung der Sache durch eine Deputation sich entscheiden können. (Unterstützt.)

Wischmann unterstützt den Antrag Rasch's: die Bürgerschaft könne in ihrer Gesammtheit das Gesuch nicht in Erwägung ziehen. Nach Untersuchung der Sache durch eine Deputation, werde man ja schon sehen ob die Leute mehr verdienen können, oder nicht. Das Letztere sei allerdings traurig, hoffentlich werde den Wallarbeitern wenn sie fleißig seien, etwas an Lohn beigelegt werden können. Er schlage vor, die von Rasch beantragte Deputation aus 8 Mitglieder bestehen zu lassen und bitte bei der Wahl der Deputation der öffentliche Spaziergänge auch auf die Neustädter, welche über Vernachlässigung ihres Walls geklagt hätten, Rücksicht zu nehmen.

J. Rehbein unterstützt den Antrag Rasch's. Er möchte in ähnlicher Weise einen Antrag auf Erhöhung des Lohns der Schlachtwächter stellen, welche ebenfalls nur 24 ß per Tag erhalten, und in Wind und Wetter ihren Dienst versehen müssen.

Präsident: Es handle sich hier nur um etwaige Erhöhung des Lohns der Wallarbeiter; das von Rehbein Angeregte müsse Gegenstand eines speciellen Antrags sein.

Verliest darauf den in folgender Weise formulirten Antrag Rasch's:

„Die Bürgerschaft beschließt:
die Deputation wegen der städtischen öffentlichen Spaziergänge einschließlich der Stadtgräben zu erneuern und derselben das Gesuch der Wallarbeiter zur Berücksichtigung zu überweisen".

Richter Donandt: Die Absicht der Bürgerschaft scheine ihm zu sein, über die Sache selbst nichts auszusprechen; wenn sie aber das Gesuch der Wallarbeiter der Deputation zur Berücksichtigung überweise, so fordere sie dieselbe damit auf, Sorge zu tragen, daß dem Gesuch der Wallarbeiter gewillfahrt werde, er trage daher darauf an, einfach zu sagen:

„Zu überweisen".

Wischmann: Das Gesuch werde von der Deputation leicht berücksichtigt werden können, vielleicht werden die Arbeiter Sonntags zur Beaufsichtigung der Wallanlagen verwendet werden können.

Der Antrag Rasch's wird in der von Richter Donandt vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Präsident: DasBürgeramt schlage vor die Deputation aus 6 Migliedern bestehen zu lassen. Wischmann beantrage die Zahl 8.

Wischmann: Er habe nicht gewußt, daß das Bürgeramt die Zahl vorgeschlagen, und nur geglaubt, daß es sich empfehle, auf die Vor- und Neustädter Rücksicht zu nehmen, da erstere über das Wasser des Stadtgrabens, letztere über Vernachlässigung ihrts Walls geklagt hätten.

Rasch wünscht daß die Worte „zur Berücksichtigung" stehen bleiben.

Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß durchaus ordnungsmäßig verfahren worden sei, recapitulirt den Hergang der Sache und erinnert, daß wenn der Antragsteller gegen die Fassung seines Antrags, welche auf Antrag Donandt's verändert worden sei und wogegen sich Niemand erhoben habe, reclamiren wollte, er vor der Abstimmung Reklamation hätte erheben müssen. In dem gefaßten Beschluß sei keine Aenderung mehr zulässig.

Die von Wischmann beantragte Zahl 8 der zu wählenden Mitglieder der Deputation wird genehmigt.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahr Gewählten.

№	1. P. Rauers	169	Stimmen.
„	2. J. Bley	19	„
„	3. Oetting	170	„
„	4. Dr. Motz	76	„
„	5. J. F. Jahns	114	„
„	6. J. N. Mohr	94	„
„	7. Albertus Meyer	79	„
„	8. Dr. Schultz	17	„

Von den auf 4 Jahr Gewählten.

№	1. J. W. Bröckelmann	67	Stimmen.
„	2. A. H. Haar	55	„
„	3. Johs. Rehbein	21	„
„	4. Barkhausen	16	„
„	5. Joh. Höpken	164	„
„	6. Richter Focke	105	„
„	7. Hauschildt	99	„
№	8. Dr. Heineken	152	Stimmen.
„	9. Kirchhoff	6	„
„	10. v. d. Hoop	11	„

Gewählt: P. Rauers, Oetting, J. F. Jahns, J. N. Mohr, Joh. Höpken, Richter Focke, Hauschildt, Dr. Heineken.

Zu Nr. 7 der Tagesordnung:

Antrag, in Bezug auf die Heranziehung einiger Bürger zur Bezahlung der Comsumtionsabgabe

übergehend, verliest

Präsident den von Th. Garbade gestellten Antrag (S. 66 der Verh. der Bürgerschaft.)

T. Garbade beantragt:

„Zurückverweisung des Gegenstandes an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern,"

welche dann ihr Gutachten darüber abgeben möge.

Ordemann: Wiewohl er gegen jede Exemtion, besonders hinsichtlich der Steuern sich erklären müsse, so sei doch was dem Einen Recht sei dem Andern billig: die Bürgerschaft habe vor einem Jahr hinsichtlich der Erlasse der von Predigern zu zahlenden Steuern große Rücksichten genommen, ebenso könne man auch auf Landleute Rücksicht nehmen. Erklärt sich für den Antrag Garbade's, um die Billigkeitsgründe, welche für die Beibehaltung der in Bezug auf jene Bürger gemachten Ausnahmen sprechen, zu vernehmen.

Richter Donandt: „Als das betreffende Gesuch der Bürgerschaft eingereicht wurde, hatte dieselbe über den Gegenstand noch nichts Endgültiges beschlossen. Seitdem hat nicht allein die Bürgerschaft den Antrag der Deputation zu ihrem Beschluß erhoben, sondern der Senat ist dem Beschluß auch beigetreten und fragt es sich jetzt, da der Antrag als solcher gar nicht mehr statthaft ist, ob wir denselben wieder in einer andern Fassung aufnehmen wollen. Dem Antrag ist vorausgesetzt, daß eine definitive Beschlußnahme in der Sache noch nicht erfolgt sei. Wenn nun aber durch Rath und Bürgerschaft erst vor einigen Monaten ein Gegenstand erledigt ist, so kann unmöglich auf einen Antrag hin kurze Zeit darauf die Bürgerschaft auf den Gegenstand wieder zurückkommen. Ein derartiges Verfahren würde unsern eignen Beschlüssen allen moralischen Halt entziehen. Wenn daher jetzt die Bürgerschaft auf die Möglichkeit hin, daß die niedergesetzte Deputation sich geirrt, ihren Beschluß ohne Weiteres aufhebt, so ist mit Gewißheit vorauszusetzen, daß der Senat schon jetzt auf eine neue Deputationsberathung sich nicht einlassen wird und trage ich daher darauf an:

„die Bürgerschaft wolle über den vorliegenden Antrag zur Tagesordnung übergehen."

Ein Redner unterstützt den Antrag Richter Donandt's. Er glaube nicht, daß die Bürgerschaft damals bis auf Weiteres dem Antrag der Deputation beigetreten sei, sondern der betreffende District sei bei der neuen Eintheilung unserer Stadt mit zur Vorstadt gezogen worden. Das habe auch im Bericht gestanden und darauf sei die Bürgerschaft auf den Vorschlag der Deputation eingegangen.

Wischmann: „In der Revisionsdeputation ist Bericht darüber abgestattet worden, daß es in den älteren Papieren

gelautet habe: Die Leute genießen diese Begünstigung bis auf Weiteres. Da nun diese Leute nicht zu den Geringsten gehören, sondern wohlhabende zu nennen sind und die um sie herumwohnenden geringeren Leute die Consumtion bezahlen müssen, so haben wir geglaubt, daß bei der gleichen Berechtigung Aller derartige früher vom Staat bewilligte Vorrechte jetzt aufhören müßten. Diejenigen, welchen durch die Ablösungsordnung ihre Vorrechte entzogen werden, müssen sich das auch gefallen lassen. Derselbe Fall liegt hier vor. Glauben die Leute daß in ihre Privatrechte eingegriffen werde, so müssen sie dieselben auf andere Weise geltend machen. Ich muß der Ansicht Richter Donandt's aus voller Seele beitreten."

(Ruf nach Schluß.)

B. F. Dannemann unterstützt den Antrag Donandt's. Bevorzugungen dürfen nicht mehr stattfinden.

Der Antrag Richter Donandt's wird zum Beschluß erhoben.

Zu Nr. 8 der Tagesordnung

Antrag, betreffend die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet

verliest

Präsident den Antrag (S. 80 der Verh. der Bürgersch.)

Die Antragsteller behalten sich das Wort vor.

Ordemann stellt den eventuellen Antrag:

„daß die Bürgerschaft die Bewaffnungsdeputation ersuche, die Reorganisation der Bürgerwehr auf dem Lande möglichst zu beschleunigen." (Unterstützt.)

Em. Meyer: Er glaube nicht, daß überhaupt schon ein Beschluß vorliege die Reorganisation der Bürgerwehr auf dem Lande zu betreiben. Es könne ein solcher Beschluß daher der Bewaffnungsdeputation nicht überwiesen werden. Auch sei es jetzt sehr schwierig, wo so viele Wehrmänner in der Stadt Waffen erhalten, bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Gewehren den Wehrmännern auf dem Lande ihre Waffen zurückzugeben; weil er indeß eine schleunige Reorganisation der Bürgerwehr auf dem Lande ebenfalls für nothwendig halte, so stelle er den Antrag:

„die Bewaffnungsdeputation zu ersuchen, die Reorganisation der Bürgerwehr hier in der Stadt zu beschleunigen, damit nach dieser Reorganisation die Bürgerschaft Maßnahmen treffen könne zu einer ferneren Reorganisation der Bürgerwehr im Gebiet".

„Zur Motivirung bemerke ich, wie es nicht zu verkennen ist, daß, wenn die Reorganisation der städtischen Bürgerwehr noch länger in der bisherigen Weise betrieben wird, lange Zeit noch darauf hingehen wird, ehe die Bürgerwehr wirklich als solche eingeführt werden kann. Ich gehöre selbst zu denjenigen, welche exerciren und muß offen bekennen, daß mir die Reorganisation nicht mit der gehörigen Energie betrieben zu werden scheint. Es scheint namentlich an Exerciermeistern zu mangeln und wenn in Folge dieses Mangels die Chargirten nicht tüchtig eingeübt werden können, so wird das Einexercieren der Wehrmänner um so schwieriger."

(Ruf nach Schluß.)

Präsident macht darauf aufmerksam, daß es sich jetzt nur um die Rückgabe der Waffen an die Bürgerwehrmänner aus dem Gebiet handle.

Fortmann: Bei Stellung des Antrags sei eine Reorganisation der städtischen Bürgerwehr noch nicht erfolgt gewesen. Auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft habe man nun, da die Bewohner des Gebietes dasselbe Recht hatten wie die Städter, jenen Antrag gestellt. Als nun die Reorganisation in der Stadt erfolgen sollte, sind die Landleute angewiesen worden, ihre Waffen abzuliefern, obgleich meines Wissens die Bewaffnungsdeputation dazu nicht ermächtigt war. Es ist gesagt worden, die Gewehre werden percussionirt und dann zurückgegeben werden, ja man hat sogar, falls nicht sämmtliche Armaturen abgeliefert werden, mit Strafe gedroht. Eine Publication aber, daß etwa die Landwehr aufgelöst wäre, ist nicht erfolgt. Er wolle sich dem Antrag Ordemanns anschließen mit dem Zusatz:

„daß binnen sechs Wochen ein Anfang mit der Reorganisation der Landwehr gemacht werde".

(Unterstützt.)

Lindemann schließt sich ebenfalls dem so veränderten Antrag Ordemanns an. Von vielen Seiten seien die Antragsteller zur Stellung dieses Antrags aufgefordert worden, da jene Maßregel einer Ehrenberaubung der Landwehrmänner gleich gekommen sei.

C. Danhauer erklärt sich gegen den ursprünglichen Antrag. Die Bürgerschaft habe damals die Reorganisation der Bürgerwehr nicht auf das Gebiet ausgedehnt, da vor der Hand erst die Reorganisation der städtischen ausgeführt werden müsse. Ueberhaupt sehe er nicht ein, welchen großen Nutzen eine Landwehr der Stadt bringen könne. Wenn ja Unruhen in der Stadt ausbrechen, so werde dieselbe nicht schnell genug bei der Hand sein können, auch werde die Landwehr in ihrer Leinewandbekleidung, die bei einiger Entfernung und übler Witterung leicht beschmutzt werde, dem Regiment nicht viel Ehre machen. (Heiterkeit.) Warum die Landbewohner mit Exercieren belästigen? „das lernen sie schon als Jungen auf der Straße; verschonen Sie sie lieber damit und lassen Sie sie ihren ländlichen Geschäften nachgehen". (Unterstützt.)

H. H. Meier: In dem Antrag Emil Meyer's würde es wohl nur heißen müssen: das Einexerciren möge beschleunigt werden, denn die letzten Gewehre seien bereits vor 14 Tagen angekommen. Was die Ausführung der beantragten Rückgabe der Waffen an die Landwehrmänner betreffe, so werde, wenn dem Antrage Folge gegeben werden solle, zuvörderst ein früherer Beschluß, wornach nicht mehr als 3000 Mann bewaffnet werden sollen, umzustoßen sein. Dem Vernehmen nach seien indeß die Landleute sehr zufrieden damit, daß ihnen die Last des Exercierens abgenommen sei. An eine Ehrenkränkung habe damals Niemand gedacht, sondern nur in Rücksicht auf das Budget habe man sich bei der Reorganisation auf die städtische Bürgerwehr beschränkt, er rathe daher von der Annahme des Antrags ab, und beantrage über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen.

G. Bastian unterstützt den Antrag H. H. Meier's. Früher seien von den Gebietsbewohnern Klagen geführt worden, der Dienst der Bürgerwehr raube ihnen Zeit und somit Gelegenheit zum Verdienst. Sodann haben sie sich darüber gefreut, daß ihnen diese Last abgenommen sei; man könne doch nun unmöglich einen Antrag annehmen, von dem man nicht wisse, ob er dem Wunsche der Landleute entspreche; überdies seien auch damit bedeutende Ausgaben verbunden.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Richter Focke erhält zur Berichtigung von angeführten Thatsachen das Wort. Er habe nichts dagegen, daß einige Herren die Reorganisation der Landwehr wünschen. Es seien indeß von einem Antragsteller Thatsachen angeführt worden, welche ein nachtheiliges Licht auf die Bewaffnungsdeputation werfen; wenn man aber solche Beschuldigungen äußere, hätte man sich vorher von den gepflogenen, allerdings sehr weitläufigen Verhandlungen unterrichten müssen. Schon vor längerer Zeit sei der Beschluß gefaßt worden, die Gewehre der Bürgerwehr zu percussioniren und damit sei denn auch voriges Jahr unausgesetzt fortgefahren worden. Als damals nun beim Ausbruch des Dänischen Kriegs das Bundescontingent ins Feld rückte, mußte die Bürgerwehr in der Stadt die Wachen beziehen und konnte die Gewehre nicht entbehren, es blieb daher, um die Arbeit fortsetzen zu können, nichts übrig als die Gewehre der Landleute percussioniren zu lassen, weshalb dieselben eingefordert wurden. Die Bewaffnungsdeputation konnte damals natürlich nicht wissen, daß die Bürgerschaft später einen Beschluß fassen würde, wie sie ihn gefaßt hat. Ausdrücklich wurde von der Bürgerschaft später beschlossen, daß die Gewehre der Landleute bei der Reorganisation der städtischen Bürgerwehr mit verwendet werden sollten, ebenso das alte Lederzeug und zwar im Hinblick darauf, daß nach vollendeter Reorganisation der städtischen Bürgerwehr die Landwehr eine besondere Organisation erhalten sollte, in welcher Beziehung in einem früher der Bürgerschaft erstatteten Comissionsbericht schon ein ausführlicher Plan vorliegt.

Ordemann zieht seinen Antrag zurück, womit zugleich das Amendement von Fortmann fällt.

Der Antrag H. H. Meyer's wird angenommen, wodurch der von Em. Meyer gestellte sich erledigt.

Nr. 9. der Tagesordnung:

Bericht der Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur deutschen Reichsgewalt.

Präsident: Der Bericht befinde sich gedruckt S. 412 der Mittheilungen des Senats. Weis't auf die früher stattgehabten Verhandlungen in dieser Angelegenheit hin (siehe Verh. v. 30. Mai, 7. und 13. Juni). Die Bürgerschaft habe damals auf Antrag Kotzenberg's ihre Antwort auf den Bericht sich noch vorbehalten.

Ordemann: Er beantrage:

„Die Bürgerschaft möge in Bezug auf den vorliegenden Bericht folgende Erklärung abgeben:

Die Bürgerschaft, mit Trauer erfüllt über die gegenwärtige Lage der deutschen Sache, nimmt in Erwägung der jetzt ihrem Beschluß vom 30 Mai d. J. entgegenwirkenden Verhälnisse denselben wieder zurück."

(Nicht hinreichend unterstützt.)

H. H. Meier: Wenn man überhaupt nachträglich in Bezug auf den vorliegenden Bericht eine Erklärung abgeben wolle, was er seinerseits nicht für nothwendig halte, so beantrage er Folgendes:

„die Bürgerschaft möge erklären:

der in diesem Bericht erwähnte Gegenstand ist durch die seitdem eingetretenen Verhältnisse erledigt."

(Unterstützt.)

G. Bastian: Er habe gewünscht, daß dieser Gegenstand nun von der Bürgerschaft ganz mit Stillschweigen übergangen werde und beantrage deshalb

„zur Tagesordnung überzugehen". (Unterstützt.)

Der Schluß wird beliebt.

Der Antrag G. Bastians wird verworfen, der von H. H. Meier dagegen angenommen.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Berichtigung:

Seite 176, Spalte 1, Zeile 13 v. o., statt 1437, lies 3437.

Anlage 1.

An das Bürgeramt.

Hochgeehrte Herren!

Die Mittheilung des Senats vom 11. Mai d. J., Polizeidragoner und Dragonergeld auf dem Lande betreffend, wurde bekanntlich uns Vertretern vom Lande erst eingehändigt, nachdem die Bürgerschaft diesen Gegenstand beseitigt hatte, wir konnten uns also wegen Unkenntniß gedachter Mittheilung an der Verhandlung dieses Gegenstandes nicht betheiligen.

Aus der erwähnten Mittheilung ersehen wir, daß der Senat selber sagt, die Steuer erscheint als eine Anomalie; wenn nun also die Regierung selber die Ungerechtigkeit einer Steuer einsieht und zugesteht, so scheint unserer Ansicht nach eine solche Steuer auch höchst unpraktisch.

Wir erlauben uns daher folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft möge beschließen, daß die Steuer, das sogenannte Dragonergeld, abgeschafft werde."

Bremen, den 18. Juli 1849.

Mit Hochachtung
Joh. Fr. Lindemann.
Wilhelm Fortmann.

Anlage 2.

Hohe Bürgerschaft!

Wir Endesunterschriebene erlauben uns folgende Bitte. Es besteht hier (außer dem Buntenthore) eine Schule, worin jeder daselbst Wohnende seine Kinder schicken soll; wenn wir aber unsere Kinder nach der Stadt schicken wollen, so müssen wir den Lehrer außerm Thore ebenfalls bezahlen.

Wir wollen nun unserm Lehrer keineswegs die gehörigen Kenntniß ab sprechen, wenn aber ein Lehrer über 300 Kinder unterrichten soll, so scheint es uns eine Unmöglichkeit zu sein, daß er jedem Kinde sein Recht geben kann. Da es aber doch der Eltern größte Pflicht ist, ihre Kinder so viel wie möglich lernen zu lassen, so haben wir unsere Kinder schon seit mehren Jahren nach der Stadt geschickt, und doppeltes Schulgeld bezahlt, obgleich es uns sehr sauer gefallen und wir es auf die Dauer auch nicht können.

In Erwägung daß dieses Gesetz schon seit vielen Jahren gemacht, wo wir kaum die Hälfte Einwohner zählten, der Lehrer aber damals auch bestanden hat, so glauben wir, daß es in der Ordnung wäre, wenn wir unsere Kinder hinschicken könnten, wo wir wollten.

„Wir ersuchen daher eine hohe Bürgerschaft, uns von obigem Zwange und durchaus für die Zeit nicht mehr passendem Gesetz zu befreien.

(folgen 62 Unterschriften)

Diesen Antrag mache ich zu dem meinigen.

G. J. F. Bolte.

Geschäftsordnung

der

Bürgerschaft.

Erster Abschnitt.

Das Bürgeramt.

1) Bestand, Wahl, Dauer.

§ 1.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus 21 anderen möglichst den verschiedenen Ständen angehörenden Vertretern.

§ 2.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, drei Vicepräsidenten und sechs Schriftführern.

§ 3.

Dem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

§ 4.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr. Sie wird in der ersten nach dem 30. Juni jedes Jahres stattfindenden Sitzung vorgenommen. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 5.

Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes jederzeit seine Entlassung begehren. Auf die übrigen 21 Mitglieder des Bürgeramts findet Art. 50 der Verfassung Anwendung.

§ 6.

Die Mitglieder des Bürgeramts bleiben, sofern sie nicht aus der Bürgerschaft austreten, bis zu erfolgter Wahl ihrer Nachfolger in Function.

§ 7.

Die nächste Wahl eines Bürgeramts findet in der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach dem 30. Juni 1850 Statt.

2) Wahlmodus.

§ 8.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in der Ordnung, daß zuerst der Präsident, sodann die drei Vicepräsidenten, hierauf die 6 Schriftführer und endlich die 21 nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt werden. Ist die Wahl eines Archivars erforderlich, so geschieht sie nach diesen Wahlen.

§ 9.

Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. So lange sich diese nicht ergiebt, ist die Wahlhandlung zu wiederholen, und dabei jedesmal der Namen desjenigen von dem Wahlauffatz zu streichen, welcher bei der vorhergehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 10.

Im Uebrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des Bürgeramts die für Wahlen im Allgemeinen geltenden Vorschriften (§§ 52. 53. 54.) in Anwendung zu bringen; indeß wird der Wahlauffatz erst in der Versammlung der Bürgerschaft selbst dadurch gebildet, daß der Präsident die Versammlung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 11.

Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird auf dieselbe Weise verfahren, wie bei der Wahl des Präsidenten.

§. 12.

So oft im Laufe des Jahres das eine oder andre Mitglied des Bürgeramts abgeht, wird mit dessen Ersetzung in der obigen Weise verfahren.

§. 13.

Dem Senate wird das Ergebniß der Wahl zu seiner Kenntnißnahme mitgetheilt.

3) Functionen:

Des Bürgeramts im Allgemeinen.

§ 14.

Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deßhalb zu berichten;
b) alle Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegen zu nehmen und alle für den Senat bestimmte Mittheilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;
c) die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;
d) alle ihm nach Maaßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mittheilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;
e) dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mittheilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen;
f) für die Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen zu sorgen;
g) Wahlaufsätze in den vorgeschriebenen Fällen anzufertigen;
h) bei Wahlen oder sonstigen geheimen Abstimmungen die Stimmzettel zu vertheilen und einzusammeln und deren Resultat zu ermitteln;
i) die Bürgerschaftsverhandlungen zu redigiren, zu veröffentlichen und zu vertheilen;
k) die Bürgerschaftsacten aufzubewahren;
l) über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse Rechnung, und über das vorhandene Mobiliar die Aufsicht zu führen;
m) die erforderlichen auf Zeit anzunehmenden Bediensteten, namentlich die Stenographen, Schreiber und Boten anzustellen.

Des Präsidenten.

§ 15.

Der Präsident bildet dem Senate, so wie überhaupt Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft und des Bürgeramts. Insbesondere hat er:

a) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen;
b) die Sitzungen des Bürgeramts anzuraumen und in denselben den Vorsitz zu führen;
c) dem Senat Anzeige davon zu machen, wann eine Sitzung der Bürgerschaft Statt finden soll;
d) Namens des Bürgeramts die Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft zu erlassen;
e) in den Versammlungen der Bürgerschaft den Vorsitz zu führen, die Eröffnung, Suspendirung und Schließung der Sitzungen zu bestimmen, die Verhandlungen zu leiten, sowie für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung während derselben zu sorgen;
f) die dem Senate einzureichenden Beschlüsse zu unterzeichnen, und für deren Mittheilung zu sorgen;
g) für ausfallende Mitglieder der Bürgerschaft nach vorgängiger Anzeige in der Bürgerschaft die Ersatzmänner einzuberufen.

Der Vicepräsidenten.

§ 16.

Die Vicepräsidenten unterstützen den Präsidenten in seinen Geschäften und vertreten ihn in Behinderungsfällen. Während der Berathungen der Bürgerschaft verzeichnet einer von ihnen die Namen der zum Reden sich Meldenden der Zeitfolge nach.

Der Schriftführer.

§ 17.

Die Schriftführer führen das Protocoll in den Sitzungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts, fassen die Beschlüsse der Bürgerschaft ab und treten nöthigenfalls für die Vicepräsidenten ein.

Des Archivars.

§ 18.

Bei Ernennung eines Archivars wird dessen Geschäftskreis in einer vom Bürgeramte zu entwerfenden und der Bürgerschaft vorzulegenden Instruction näher festgesetzt.

4) Geschäftsgang.

§ 19.

Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem Vorsitze des Präsidenten. Derselbe theilt die eingegangenen Mittheilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies erforderlich ist, eine Berathung und Beschlußnahme über die vorliegenden Gegenstände. Bei getheilten Ansichten entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzer votirt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Die Wahl der auf Zeit angestellten Bediensteten geschieht erforderlichen Falls durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlaufsätzen ermittelt das Bürgeramt in vertraulicher Berathung diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeignetsten erscheinen.

Ueber alle Berathungen des Bürgeramts wird ein fortlaufendes Protokoll geführt.

In der Regel finden die Sitzungen am Sonnabend Nachmittag um 6 Uhr statt.

Zweiter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 20.

Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nachmittag in den Stunden von 3 bis 8 Uhr Statt.

Einladung.

§ 21.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Controle des Besuchs.

§ 22.

Die Einladungskarten werden behufs Controlirung der Vollzähligkeit am Eingange des Sitzungslocals abgegeben, was sodann auf dem Verzeichniß der Mitglieder bemerkt wird.

Versäumniß der Versammlungen. Anzeige.

§ 23.

Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Versammlungen der Bürgerschaft versäumen. Von einer Behinderung ist dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Anzeige zu machen. Wer ohne solche Anzeige 6 Wochen lang in den Versammlungen der Bürgerschaft gefehlt hat, wird Namens des Bürgeramtes durch den Präsidenten amtlich erinnert. Fehlt er dennoch wieder unentschuldigt, so hat das Präsidium einen Beschluß der Bürgerschaft darüber zu veranlassen, ob dem Säumigen in Gemäßheit des Gesetzes das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft entzogen werden soll (§§ 72 u. 73).

Urlaub.

§ 24.

Zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folge, wenn von ihr vorab die vorgeschriebene Anzeige geschehen ist und sie sich nicht über 6 Wochen ausdehnt. Ein längerer Urlaub ist von der Bürgerschaft zu bewilligen, widrigenfalls wider den Ausbleibenden wie gegen einen Säumigen (§ 23) verfahren wird.

§ 25.

Wer nach der festgesetzten Zeit kommt oder die Versammlung verläßt, wird, falls er davon nicht vorab dem Präsidenten oder einem der Vicepräsidenten Anzeige gemacht hat, als ein unentschuldigt Ausgebliebener angesehen.

Die Controle kann durch Namensaufruf geschehen, sobald 30 Vertreter darauf antragen.

Beschlußfähigkeit.

§ 26.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Theilnahme von wenigstens 100 Mitgliedern erforderlich.

§ 27.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 28.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 29.

Wenn aber der Senat oder wenigstens 20 Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird nach Entfernung aller Nichtmitglieder darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird dem Senate, oder, wenn von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausgegangen ist, diesen letzteren anheimgestellt, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Mitgliedern des Bürgeramts hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zugegangenen Mittheilungen ob.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 30.

Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft Statt gefundenen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht. Jedem Vertreter wird ein Exemplar unentgeldlich verabfolgt.

§ 31.

Ob Commissionsberichte, Anträge oder sonstige Berathungsgegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie zur Verhandlung kommen, hängt vom Bürgeramte ab. Verweigert dasselbe den Druck, so kann die Bürgerschaft denselben beschließen.

§ 32.

Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht durch einen vom Bürgeramte anzustellenden, auf seine Instruction zu beeidigenden Stenographen, unter unmittelbarer Aufsicht einer von dem Bürgeramte aus seiner Mitte niederzusetzenden Redactionscommission.

§ 33.

Der Stenograph hat alle Vorgänge der Sitzung, die Anträge, die Debatten und die Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, wobei er mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt der Debatte möglichst vollständig und wortgetreu wiedergiebt, untergeordnete und minder erhebliche Besprechungen aber, z. B. über Fragestellung, Zwischenfälle und dgl. nur summarisch.

§ 34.

Ehe diese Ausarbeitung zum Drucke befördert wird, liegt dieselbe zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht der Redner auf der Canzlei des Bürgeramts aus. Etwa gewünschte Aenderungen sind zuvor von dem Stenographen, aber nur dann zu gestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie nur Irrthümer in der Auffassung oder Niederschrift, oder doch unwesentliche Mängel der Satzbildung verbessern, oder Kürzung unnöthiger Wiederholungen bezwecken; versagt er diese Genehmigung, so entscheidet die Redactionscommission.

§ 35.

Die Redactionscommission überwacht die möglichst rasche Beförderung zum Drucke, die Correctheit des Satzes, und die Vertheilung an die Vertreter.

§ 36.

Nur das Hauptprotocoll hat officielle Geltung; die gedruckten Verhandlungen haben dieselbe nicht.

Tagesordnung.

§ 37.

Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt. Die Reihefolge der Gegenstände richtet sich in der Regel nach der Zeit der Eingabe. Das Bürgeramt kann jedoch aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit eine andere Ordnung belieben.

§ 38.

Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor derjenigen Sitzung des Bürgeramts, in welcher die Versammlung der Bürgerschaft anberaumt wird, schriftlich eingegangenen:

a) Mittheilungen des Senats,
b) Berichte von Deputationen oder Commissionen,
c) zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, in dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise liegenden Anträge einzelner Vertreter.

§ 39.

Alle später eingehenden, oder sonst nicht auf die Tagesordnung gestellten Einläufe sind in der Versammlung selbst vor Beginn der Berathungen anzuzeigen. Der Bürgerschaft bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte festgesetzte Reihefolge der Tagesordnung zu ändern. Später eingehende Mittheilungen des Senats oder Berichte von Deputationen oder Commissionen werden nach etwa schon auf der Tagesordnung stehenden Mittheilungen des Senats den übrigen Gegenständen derselben vorangestellt, wenn nicht die Mehrheit der Bürgerschaft sich dagegen erhebt.

Anträge einzelner Vertreter, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kommen nur dann zur sofortigen Berathung, wenn sich mindestens $^3/_4$ der Anwesenden dafür entscheiden. Sollten indeß weniger als 151 Mitglieder zugegen sein, so ist Einstimmigkeit dazu erforderlich.

§ 40.

In der Regel ist die Tagesordnung vor der Sitzung in den wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machen. Sind der zu berathenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung derselben in Einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die Veröffentlichung auf die muthmaßlich zur Berathung gelangenden Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 41.

Zu der festgesetzten Stunde begiebt sich die Bürgerschaft auf ein von dem Präsidenten mit der Klingel zu gebendes Zeichen auf ihre Plätze. Sobald die beschlußfähige Anzahl von Vertretern anwesend ist, wird die Sitzung von dem Präsidenten für eröffnet erklärt, das Hauptprotocoll der vorigen Sitzung festgestellt und sodann nach Verlesung der Tagesordnung zur Verhandlung der einzelnen Gegenstände übergegangen.

§ 42.

Zu Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung stehende Gegenstände kann zwar ausnahmsweise das Wort verliehen werden; jedoch ist eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

§ 43.

Der Präsident bestimmt, wann in den Verhandlungen eine Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren, und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

§ 44.

An der Discussion nimmt der Präsident, abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, keinen Antheil. Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner betheiligen, so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegenstandes den Vorsitz an einen Vicepräsidenten abzugeben.

§ 45.

Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend und seinen Namen nennend, um das Wort. Die Namen der Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das Wort.

§ 46.

Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. Es wird stehend vom Platze aus in freiem Vortrage geredet.

Kein Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des Präsidenten, unterbrochen werden. Oefter als 3 Mal ist kein Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das Wort zu begehren berechtigt, es sei denn, daß es sich um Abwehrung persönlicher Angriffe handelt. Wer besondere Aufklärungen über einen Gegenstand geben zu können erklärt, kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nachdem er schon 3 Mal das Wort gehabt hat, zum Vortrage derselben zugelassen werden. Ist ein Gegenstand durch einen Ausschuß berathen und darüber berichtet worden, so hat der Präsident vorab eines der anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum Vortrage dessen zuzulassen, was etwa noch zur Erläuterung des Berichts hervorzuheben wäre.

§ 47.

Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache zu halten. Entfernt er sich davon, so ist er vom Präsidenten darauf aufmerksam zu machen. Wer sich Verletzungen des Anstandes, namentlich Persönlichkeiten, zu Schulden kommen läßt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Ueber Beschwerden wegen eines Ordnungsrufes entscheidet die Versammlung. Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort zu entziehen.

§ 48.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements), oder überhaupt mit dem Gegenstande der Berathung in wesentlicher Verbindung stehen, können zu jeder Zeit im Verlaufe der Discussion mündlich oder schriftlich bis zu deren Schlusse gestellt werden. Wird ein solcher Antrag von wenigstens fünf der Anwesenden unterstützt, so wird er bei der Abstimmung berücksichtigt. Ist er nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Vortragenden von den Schriftführern aufgezeichnet.

§ 49.

Der Schluß einer Debatte kann von der Versammlung jederzeit beschlossen werden. Nimmt über den Gegenstand der Berathung Keiner mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Discussion für geschlossen.

§ 50.

Ist bei einem Berathungsgegenstande auf Aussetzung des Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache gar nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so steht dem Präsidenten das Recht zu, die Discussion vorerst auf diese Vorfrage zu beschränken, und darüber abstimmen zu lassen.

§ 51.

Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die gestellten Anträge nach folgender Reihefolge:

1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
   a. für unbestimmte Zeit,
   b. für bestimmte Zeit.

2) Anträge, welche ohne das Materielle der Sache zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine Berathung des Gegenstandes durch einen Ausschuß, eine Auskunftsertheilung oder dergleichen.

3) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst bezwecken, und zwar zunächst der auf Uebergehen zur Tagesordnung gerichtete.

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser Anträge vorgeschlagen, welche mit dem Wesen desselben vereinbar erscheinen, so wird vor dem gedachten Antrage über sie abgestimmt. Der Antrag kommt, wenn sie angenommen werden, demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung. Bei theilweiser Unvereinbarkeit der Nebenanträge mit dem ursprünglichen Vorschlage ist auf zweckmäßige Trennung der Fragen Bedacht zu nehmen.

§ 52.

Der Präsident theilt die Ordnung der Fragen mit, etwaige Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, und ist dann mit der Abstimmung zu verfahren. Jede Frage stellt der Präsident in klarer und schlichter Fassung so, daß mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 53.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Sind der Präsident und die Vicepräsidenten darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine absolute Mehrheit ergeben habe, so ist jedesmal zu versuchen, ob sich für das directe Gegentheil eine Mehrheit ergiebt. Ist auch dieses nicht der Fall oder zweifelhaft, so wird noch einmal mittelst Namensaufrufs nach der Ordnung des Alphabets durch Ja und Nein abgestimmt, jedoch muß bei jeder folgenden Abstimmung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben begonnen werden. Ergiebt sich Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt und gilt der Antrag für verworfen, wenn auch dann wieder Stimmengleichheit sich ergeben sollte. Wer an der ersten Abstimmung nicht Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der zweiten zu enthalten. Mit Abstimmung durch Namensaufruf ist außerdem zu verfahren, wenn von wenigstens 30 Mitgliedern ein Antrag darauf gerichtet wird. Weichen bei einer namentlichen Abstimmung die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander ab, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt.

§ 54.

Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es dem Mitgliede frei zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte (suspendire). Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte noch Bedingungen, noch eine Motivirung Statt. Wer sich dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 55.

Der Präsident votirt nicht mit. Wer beim Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an derselben keinen Theil nehmen.

§ 56.

Ueber Anträge, welche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gratificationen, Wartegelder oder Pensionen überhaupt, oder die Größe oder Dauer derselben betreffen, muß stets eine geheime Abstimmung Statt finden.

§ 57.

Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Präsidenten ausgesprochen.

Abfassung der Beschlüsse und Protocollführung.

§ 58.

Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. Zu diesem Ende führt einer von ihnen das Hauptprotokoll, in welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen aufgenommen werden, sowie Dasjenige, dessen Aufnahme die Versammlung etwa belieben möchte. Ein Anderer führt ein zur Controle und Aushülfe dienendes Nebenprotokoll. Ein Dritter fertigt die dem Senate mitzutheilenden Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Hauptprotokoll aus. Dieselben werden, nachdem ihre Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen dem Senate mitgetheilt. Meinungsverschiedenheiten über die Wortfassung werden nöthigenfalls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf dringen, durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige Abstimmung erledigt.

Die Fassung des Hauptprotokolls wird beim Beginn der folgenden Sitzung festgestellt. Erfolgt keine Reclamation, so ist die Fassung genehmigt. Nur bei begründet befundenen Reclamationen ist die Fassung sofort abzuändern und dann zu verlesen. Spätere Einwendungen gegen das Hauptprotokoll sind unzulässig. Das fest gestellte Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

Wahlen.

§ 59.

Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie beschlossen worden, und bevor in der Tagesordnung weiter fortgeschritten wird, vorzunehmen. Jedoch kann die Sortirung der Stimmzettel später geschehen.

§ 60.

Das Bürgeramt legt der Versammlung einen von ihm berathenen Wahlauffatz vor. Jedem Vertreter steht es bei der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Veröffentlichung dieses Wahlauffatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mitglieder in denselben zu veranlassen. Der Einzelne kann nicht mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 andern Mitgliedern unterstützt werden. Der Wahlauffatz muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten.

Dasselbe findet statt, so oft die Bürgerschaft nach § 10 b des Gesetzes, die richterlichen Behörden betreffend, eine Wahl vorzunehmen hat.

§ 61.

Sobald die Liste geschlossen ist, werden die Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge geordnet und mit Nummern versehen. Aus dem Wahlauffatz hat jeder Wähler die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich entscheidet. Das Bürgeramt sortirt die Stimmzettel. Als gewählt sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich erklärt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ausschüsse.

§. 62.

Berathende, verwaltende, oder zum Zweck einer Untersuchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben, sofern der Präsident nicht unter ihren Mitgliedern ist, unter sich einen Vorsitzer und einen Protokollführer zu wählen.

§ 63.

Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident macht ihm hiervon eine Anzeige.

§ 64.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 4, 6 bis 9, 11 bis 19 des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 auch auf Ausschüsse aus der Mitte der Bürgerschaft analogische Anwendung.

§ 65.

Die Vicepräsidenten der Deputationen und Vorsitzer der Ausschüsse haben deren ausgefertigte Protokolle, Berichte und etwaige Anlagen für das bürgerschaftliche Archiv an der Canzlei des Bürgeramts einzureichen. Das Protokoll der ersten Sitzung ist möglichst bald einzuliefern, um mittelst desselben die von der Canzlei zu führenden Verzeichnisse zu vervollständigen. Dasselbe gilt von den Protokollen derjenigen Sitzungen, in denen eine neue Geschäftsvertheilung beliebt wird.

§ 66.

Der Wirkungskreis jedes bürgerschaftlichen Ausschusses richtet sich nach dem ihm von der Bürgerschaft ertheilten Auftrage.

Dritter Abschnitt.

Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen in die Bürgerschaft, oder der Fortdauer des Vertreteramts.

§ 67.

Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten ist ungültig.

Das Bürgeramt hat vor derjenigen Versammlung der Bürgerschaft, in welcher neugewählte Mitglieder zum erstenmal zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichniß der Gewählten sowie Derer, welche zu Ersatzmännern könnten berufen werden, unter Vergleichung der Wählerlisten der obigen Bestimmung gemäß zu revidiren. Der demzufolge Ausfallende ist hiervon in Kenntniß zu setzen, und wird zur Ergänzung der gleich oder später eintretenden Lücke nach Vorschrift des § 19 des Wahlgesetzes verfahren.

§ 68.

Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen eines bei dem Gewählten oder später zum Ersatzmann Berufenen zutreffenden Mangels einer gesetzlich zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können, sofern sie nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht und von derselben verworfen sein sollten, bei der Bürgerschaft erhoben werden.

§ 69.

Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahlumtriebe oder wegen Ungesetzmäßigkeit der Wahlhandlung selbst geschieht vor der Bürgerschaft.

§ 70.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§ 68. 69) kann nicht später, als in der Sitzung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte oder demnächst zum Ersatzmann Berufene zum erstenmale zu erscheinen berechtigt ist.

§ 71.

Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Commission von 7 Mitgliedern zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Betheiligte wird davon Namens des Bürgeramts durch den Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden Sitzung der Bürgerschaft kann der Betheiligte selbst oder durch einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 72.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

Findet sich der Betheiligte nicht selbst zum Austritt bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Für das Verfahren sind die obigen Vorschriften (§ 71) maßgebend.

§ 73.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann Demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

§ 74.

Findet in diesem Falle der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Mit Ausnahme des im § 23 gedachten Falles ist der Antrag schriftlich beim Bürgeramt einzureichen und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im Uebrigen kommt die Vorschrift des § 71 zur Anwendung.

§ 75.

In allen Fällen, wo eine Wahl angefochten oder die Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters beantragt worden, ist der Betheiligte bis zur Entscheidung sein Vertreteramt auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 76.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vor Ablauf von 2 Jahren einer Revision zu unterziehen. Präsident und Vicepräsidenten haben auf deren Befolgung zu achten und können dazu nöthigenfalls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 77.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt. Dem Senate wird dieselbe zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Dritter Abschnitt.

Anrechnung der Gültigkeit der Wahlen in die Bürgerschaft, oder der Fortdauer des Vertretertums.

§ 67.

Die Wahl eines nicht auf den Wahlzetteln Verzeichneten ist ungültig.

Das Bürgeramt hat der versammelten Bürgerschaft, in welcher wenigstens Mitglieder zum erstenmal zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichnis der Gewählten sowie Orts-, welche zu Ersatzmännern bestimmt werden, unter Verpflichtung der Gewählten der Stimmung gemäß zu verlesen. Der demzufolge Ausgefallende ist hiervon in Kenntnis zu setzen, und wird zur Ergänzung der gleich oder später einzutretenden Fälle nach Vorschrift des § 19 des Wahlgesetzes verfahren.

§ 68.

Gelangen über die Ungültigkeit einer Wahl wegen eines bei dem Gewählten oder später zum Vorschein gekommenen unterlaufenen Umstandes entweder Beschwerden oder sonstige gerichtliche Anzeigen, so hat die Bürgerschaft selbst darüber zu befinden, bei der Bürgerschaft erhoben werden.

§ 69.

Die Anfechtung einer Wahl wegen vorhandener Wahlunfähigkeit oder wegen Unvereinbarkeit der Wahlannahme findet gleichfalls vor der Bürgerschaft.

§ 70.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§§ 68. 69) kann nicht später, als in der Sitzung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte oder sonstwohin zum Vorschein gekommene zum erstenmale zu erscheinen berechtigt ist.

§ 71.

Der Antrag muß förmlich eingereicht und von wenigstens fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an eine Commission von 7 Mitgliedern zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

Der Beschuldigte wird davon Namens der Bürgerschaft durch den Vorsitzenden in Kenntnis gesetzt.

In der auf die Mittheilung des Berichts zunächst folgenden Sitzung der Bürgerschaft kann der Beschuldigte selbst oder durch einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 72.

Ergiebt, bei welchem ein Verfahren eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegen gewesen haben würde, dort auf Vertreter zu sein.

Findet sich der Beschuldigte nicht selbst zum Austritt bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Für das Verfahren sind die obigen Vorschriften (§ 71) maßgebend.

§ 73.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann Demjenigen entzogen werden, welcher sich bestraflich wegen, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Ordnenhaltung eines Ordnungsamtes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

§ 74.

Hindert in diesem Falle der Beschuldigte nicht selbst zum Austritt sich bewegen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Mit Ausnahme des im § 23 gedachten Falles ist der Antrag förmlich beim Bürgeramt einzureichen und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Zum Ueberfluß kommt die Vorschrift des § 71 zur Anwendung.

§ 75.

In allen Fällen, wo eine Wahl ungerechten oder die Anfechtung der Berechtigung eines Vertreters bestritten ist der Beschuldigte bis zur Entscheidung sein Vertretertum ausüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 76.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vor Ablauf von 2 Jahren einer Revision zu unterziehen. Vorschläge und Gesuche deshalben haben auf deren Berücksichtigung zu achten, und können daraus nothdürftigenfalls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 77.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt. Dem Gemüte wird vielerlei zur Kenntnis nahme mitgetheilt.

№. 18.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 8. August 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll der Sitzung vom 25. Juli wird verlesen und genehmigt.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Geschäftsordnung der Bürgerschaft.
2) Bericht der Deputation über die Jagdordnung.
3) Wahl der Mitglieder der Reclamations-Deputation.
4) Erneuerung der Deputation für den Wegbau.
5) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.
6) Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.
7) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
8) Antrag, betreffend die Truppeneinquartierung in Bremerhaven.
9) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.
10) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
11) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
12) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
13) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
14) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
15) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
16) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
17) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
18) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
19) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
20) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.
21) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.

Sodann bemerkt der Präsident sei heute Morgen eine Mittheilung des Senats vom 7. August eingegangen, betreffend:

1) Zustand einiger neustädtischen Bollwerke.
2) Einquartierungskosten.
3) Jagdordnung.
4) Gewerbeordnung.
5) Handelsgericht.
6) Krahn- und Wuppenanstalten.
7) Bericht der Bepflasterungsdeputation.

Vor Berathung der in dieser Mittheilung enthaltenen Gegenstände sei indeß zuvörderst No. 1 der Tagesordnung:

Geschäftsordnung

zu erledigen. Der Entwurf sei allen Vertretern bereits gedruckt zugegangen.

Richter Meier: Der vor ungefähr 8 Tagen vertheilte Entwurf sei von einem Ausschuß des Bürgeramts ausgearbeitet und sodann vom Bürgeramt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden. Da man nun wohl annehmen könne, daß er im Allgemeinen den Beifall der Bürgerschaft finden werde, überdieß der Bestimmung des § 76 des Entwurfs zufolge eine Revision, wenn sich einzelne Bestimmungen als unzweckmäßig herausstellen sollten, jederzeit beliebt werden könne, so beantrage er:

„die Bürgerschaft wolle die Geschäftsordnung ohne weitere Discussion annehmen und davon dem Senat die geeignete Mittheilung machen". (Unterstützt.)

G. Bastian: § 23 der Geschäftsordnung schreibe vor: „Ohne genügenden Grund" ꝛc. Seiner Ansicht nach haben die Vertreter die Versammlung zu besuchen, nicht, weil eine Strafe auf das Ausbleiben gesetzt sei, sondern weil der Besuch derselben Pflicht eines jeden Vertreters sei. Nirgends anderwärts bei Vertreterversammlungen, weder in Deutschland, Frankreich noch England finde sich eine derartige Vorschrift. Ferner bestimme § 25: (verliest denselben). Diese Bestimmung sei der Würde der Bürgerschaft unangemessen; die Befolgung derselben werde große Störungen verursachen, schon auf den früheren Conventen habe sich die Unzuträglichkeit einer derartigen Vorschrift herausgestellt und beantrage er daher:

Streichung des § 25 der Geschäftsordnung. (Unterstützt)

Kotzenberg: Richter Meier habe den Antrag gestellt, die Geschäftsordnung ohne Discussion anzunehmen. Gleichwohl sei die Discussion schon eröffnet und wisse er nicht, ob nicht zuvörderst der Antrag Richter Meier's zur Abstimmung gelangen müsse.

Präsident: Er frage an, ob die Bürgerschaft eine Verlesung des Entwurfs wünsche (wird verneint). Die Discussion lasse sich übrigens nicht hemmen und werde der Antrag G. Bastian's als Amendement zu dem Antrag Richter Meier's zu betrachten sein.

Kotzenberg: Die von G. Bastian angefochtenen Bestimmungen finden sich bereits in der alten Geschäftsordnung, theilweise seien sie auch in der Verfassung vorgeschrieben. Nur eine sei neu hinzugekommen: „Die Controle kann durch Namensaufruf" u. s. w. Früher habe man sich wenig nach diesen Bestimmungen gerichtet; eine Folge davon sei der gewiß Manchem zum Aergerniß gereichende Uebelstand: daß, beyor noch von dem Präsidenten der Schluß der Sitzung ausgesprochen, häufig Vertreter in großer Anzahl den Saal verlassen und somit diejenigen, welche der Verlesung der Beschlüsse Aufmerksamkeit schenken wollen, durch das entstehende Geräusch daran verhindern. Die betreffende Bestimmung solle nun nur eine Handhabe gewähren, um einem solchen Uebelstand für die Zukunft vorzubeugen. Er bitte deßhalb den § 25 stehen zu lassen.

H. H. Meier unterstützt den Antrag Bastian's. Häufig trete der Fall ein, daß Vertreter, die die Versammlungn regelmäßig besuchen, verhindert sind, sich pünktlich 3 Uhr einzufinden. Es sei nun ungerecht, diese als Fehlende zu betrachten, auch werden bei der Controle, wenn sie nicht streng geführt werden könne, Ungerechtigkeiten vorkommen. Der § sei früher nicht in Anwendung gekommen, könne auch jetzt nicht in Anwendung kommen und darum sei er überflüssig.

G. Bastian: Eben weil diese Vorschrift früher nicht gehalten worden, weil es sich nicht empfehle solche Vorschriften zu geben, müsse man davon abstehen.

Der Antrag Richter Meier's wird mit dem Amendement G. Bastian's zum Beschluß erhoben.

Präsident: Fortan gelte also diese neue Geschäftsordnung.

Richter Focke: Die Verfassung setze fest, daß die Bürgerschaft dem Senate ihre Geschäftsordnung zur Kenntnißnahme mitzutheilen habe. Er schlage daher eine solche Mittheilung vor und zugleich, um einen nochmaligen Abdruck der Geschäftsordnung zu vermeiden, den Senat auf die gedruckten Verhandlungen zu verweisen und die Bemerkung hinzuzufügen, daß der §. 25 wegfalle. (Unterstützt.)

Präsident: Eines besondern Beschlusses der Bürgerschaft bedürfe es in dieser Beziehung nicht, da der Senat die Geschäftsordnung zur Kenntnißnahme erhalten müsse. Ob und inwieweit einzelne Bestimmungen derselben seiner Genehmigung etwa bedürfen, werde dem Senat zu überlassen sein.

Verliest die

Mittheilung des Senats vom 7. August

nebst der Anlage 1:

Bericht der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren und den dazu gehörigen Unteranlagen.

Zunächst habe der neuen Geschäftsordnung zufolge ein Mitglied der berichtenden Deputation das Wort.

Dr. Lampe: Der Bericht sei so ausführlich, daß er nichts hinzuzufügen wisse. Die Deputation habe es für ihre Pflicht gehalten, von den obwaltenden Verhältnissen der Bürgerschaft Anzeige zu machen und werde die Bürgerschaft nun nach sorgfältiger Prüfung über die von der Deputation gemachten Vorlagen zu entscheiden haben.

Notar Post: Er wolle nur daran erinnern, daß, wenn vor Winter etwas geschehen solle, die Sache jedenfalls die größte Eile habe, da bedeutende Vorarbeiten erforderlich seien. Gerade an den betreffenden Stellen sei der Druck des Wassers am stärksten, und im Fall eines Eindringens des Wassers in die Neustadt der Schaden unberechenbar. Die Deputation habe daher nach dem Bericht mehrerer hinzugezogenen Sachverständigen geglaubt, die Sache nicht länger auf sich nehmen zu können und gebe sie nun dem Ermessen von Rath und Bürgerschaft anheim.

Wischmann: Eine sorgfältige Prüfung der Sache, wie sie ja ein Mitglied der Deputation selbst empfohlen habe, sei augenblicklich nach bloßer Verlesung des Berichts und der dazu gehörigen Anlagen nicht möglich; er halte es daher für gefügt, die Sache auf 8 Tage auszusetzen, damit die Bürgerschaft in Stand gesetzt werde, sie genauer zu prüfen. Man hätte glauben sollen, daß bei einer so weit greifenden Sache die Bürgerschaft eher davon in Kenntniß gesetzt worden sein würde; es scheine ihm beinahe wie eine Ueberrumpelung. Er bitte erst den Druck abzuwarten, um dann einen geprüften Entschluß fassen zu können. (Unterstützt.)

J. Höpken: Er sei überrascht, daß man jetzt die Sache plötzlich als dringlich vorlege. Obgleich er sich nun seinerseits von der Nothwendigkeit einer schleunigen Widerherstellung jener Werke schon früher durch Augenschein überzeugt habe, so stimme er doch dem Antrage Wischmann's auf Aussetzung bis zur nächsten Sitzung bei.

Dr. Lampe erklärt sich mit dem Antrag Wischmann's einverstanden, auch glaube er nicht, daß eine sofortige Erledigung der Sache in heutiger Sitzung in der Absicht des Senats liege. J. Höpken erwiedere er, daß die Deputation nicht eher habe berichten können, weil sich der schlechte Zustand der betreffenden Bollwerke nicht früher gezeigt habe. Jedes Jahr finde seitens der Polizei eine Untersuchung sämmtlicher Bollwerke statt. Sie wurde auch in diesem Jahr, wie früher, im Monat Mai daran erinnert. Der Beamte, welcher die Aufsicht über die Bollwerke führte, war damals krank, indeß noch nicht ganz und gar an seinen Arbeiten verhindert; die darauf folgende schwerere Krankheit und der Tod des Beamten verzögerte den Bericht, welchen er noch bei seinen Lebzeiten dem Bauconducteur Brockmann übertragen hatte. Die Data der verschiedenen

Gutachten ergeben, daß es außer Möglichkeit lag, den Bericht früher zu erstatten.

Der Schluß der Debatte wird beliebt.

Der Antrag Wischmann's auf Aussetzung bis zur nächsten Sitzung angenommen.

Präsident: Der zweite Punct der Mittheilung des Senats betreffe

Einquartierungskosten.

Der Senat trage darauf an, daß der Einquartierungsdeputation ein Credit bei der Generalkasse bis auf die Summe von 2700 ℳ eröffnet werde.

Konitzky erläutert, daß die geforderte Summe größtentheils von den betreffenden Regierungen wieder zurückvergütet werde.

Philippi: Er habe eine Anfrage in dieser Beziehung machen wollen und erkläre sich nun durch die Auskunft zufrieden gestellt.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrag des Senats bei.

Präsident: Der Senat weise in seiner Mittheilung unter 3 auf den dritten Bericht der Deputation über die Jagdordnung hin. Dieser stehe auf der Tagesordnung als Nr. 2.

Verliest den

Bericht der Deputation über die Jagdordnung.

Präsident: Zuvörderst beantrage sie, die früher von der Bürgerschaft beschlossene Verwerfung der Position b. des § 9 wieder aufzuheben und dieselbe anzunehmen.

Der Antrag der Deputation, § 9 b. anzunehmen, wird verworfen.

Präsident: Den § 25 betreffend, schlage die Deputation zunächst die unveränderte Beibehaltung desselben vor, eventuell, die Worte „Hunde und Jagdgeräthschaften" in den §§ 24 und 25 und das Wort „Geräthes" in den §§ 23 und 25 zu streichen und dem § 25 folgenden Zusatz beizufügen:

„Der Eigenthümer kann jedoch die wirkliche Confiscation des Gewehrs durch die Erlegung des Werths abwenden, welcher dann ganz an die Stelle des Gewehrs tritt".

Werde auch dieser Vorschlag nicht angenommen, so können doch der Ansicht der Deputation nach die §§ 23 und 24 keine wesentliche Aenderung erleiden.

Der principale Antrag der Deputation wird verworfen, der nächste eventuelle dagegen angenommen.

Präsident: Ferner empfehle die Deputation keine Ausnahme von der gesetzlich bestehenden Regel, nach welcher alle Strafgelder in die Staatskasse fließen, stattfinden zu lassen. Eventuell schlage indeß die Deputation vor, dem § 23 folgenden Zusatz beizufügen:

„Alle nach dieser Verordnung verwirkte Geldbußen fallen in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Feldmark das Vergehen begangen ist".

J. Höpken empfiehlt diesen letzten Vorschlag der Deputation als einen praktischen zur Annahme: einmal fällt das Armengeld den Gemeinden zu, worin die Jagd gehalten wird, zweitens hat ein Jeder in der Gemarkung Interesse darauf zu achten, daß die Wilddiebereien nicht zu sehr überhand nehmen.

Der erste Antrag der Deputation wird verworfen, der zweite zum Beschluß erhoben.

Präsident: Endlich rathe die Deputation entschieden davon ab, den Bremer Bürgern die Jagd auf der Bürgerweide und dem Ziegelwerder frei zu geben.

J. Höpken: Er halte es für nöthig bei einer größern Stadt einen Platz zu haben, auf dem Schießübungen stattfinden können. Bisher sei auch Niemand bestraft worden, wenn er zu der Zeit, wo das Vieh nicht geweidet, ein Gewehr auf der Bürgerweide abgeschossen habe. — Stellt folgenden Antrag:

„Vom 1. November an, bis das Vieh wieder aufgetrieben werde, die Ausübung der Jagd auf der Bürgerweide und dem Ziegelwerder den Bürgern Bremen's zu gestatten".

Wischmann, empfiehlt der Ansicht der Deputation beizutreten. Die Gründe, welche dafür sprechen, habe er bereits früher geäußert. Etwas anderes sei es, wenn Jemand nicht bestraft werde, weil er Schießübungen auf der Bürgerweide vorgenommen; wenn man sie aber förmlich freigebe, so werde Mißbrauch entstehen und die Polizei bald in die Nothwendigkeit versetzt sein, Gegenmaßregeln zu ergreifen.

Aelterm. Meier: Wenn man Höpken's Antrag annehme, gerathe man in Widerspruch mit der Bestimmung, daß die Jagd nicht länger als bis zum 20. Februar offen sein darf. Tritt der Ansicht Wischmann's bei.

G. Bastian: Wer mit den Lokalitäten genauer bekannt sei, wisse, daß auch im Winter Gefahr sei: für die sich auf der Weide aufhaltenden Kinder, für die Landleute, welche auf dem Kanal Torf zur Stadt schaffen. Empfiehlt dringend den Vorschlag der Deputation.

Der Schluß wird beliebt.

Der Antrag der Deputation wird genehmigt, der Antrag Höpkens somit beseitigt.

Präsident: Die Bürgerschaft habe am 18. Juli, nachdem sie die einzelnen §§ der Jagdordnung berathen, dem Senat erklärt, daß sie bis zu der nun erfolgten Berichterstattung der Deputation sich die schließliche Genehmigung des Gesetzentwurfs noch vorbehalte.

Diese Genehmigung wird ausgesprochen.

Richter Focke: Es erscheine zweckmäßig, in Bezug auf den in Betreff 9 b. heute gefaßten Beschluß dem Senat zu erklären:

„Die Bürgerschaft habe sich nicht veranlaßt gefunden, von ihrem früheren Beschluß abzugehen".

(Es erfolgt kein Einspruch.)

Präsident: verliest weiter die Mittheilung des Senats:

4. Gewerbeordnung.

Richter Meier beantragt, dem Senat zu erklären:

„Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die Deputation ihre Berathungen bis zu erfolgter Constituirung der Gewerbekammer aussetzt."

Wischmann unterstützt diesen Antrag. Aus der Mittheilung des Senats gehe augenscheinlich hervor, daß derselbe mit Arbeiten überhäuft sei und daher erst die Constituirung der Gewerbekammer wünsche, welche dann den hochwichtigen Gegenstand einer näheren Prüfung unterwerfen solle.

Der Antrag Richter Meiers wird in folgender Fassung zum Beschluß erhoben:

„Die Bürgerschaft theilt auch ihrerseits die Ansicht des Senats, daß eine Mitwirkung der Gewerbekammer bei der Entwerfung einer Gewerbeordnung rathsam erscheint."

Ad 5 der Mittheilung:

Handelsgericht,

wird der Antrag des Senats ohne Weiteres angenommen.

6. Krahnen- und Wuppenanstalten.

Präsident: Der Senat beantrage, das Departement der Schlachte zu ermächtigen, die Krahnen- und Wuppenanstalten auf etwa drei Jahre öffentlich zu verpachten.

B. F. Dannemann: „Voriges Jahr bei Ablauf der Pacht beantragte die Deputation die Krahnen und Wuppen vorläufig auf ein Jahr zu verpachten. Dies wurde genehmigt. Am 4. Mai war die Pachtzeit abgelaufen, die Pächter kamen indeß mit der Deputation überein, die Pacht vorläufig zu zahlen. Es ist nun wohl zu bedenken, ob man in diesem Augenblick, wo die Leute etwas zu verdienen hoffen, eine öffentliche Verpachtung eintreten lasse. Ich beantrage:

„die Aussetzung dieses Gegenstandes und die Deputation für das Departement der Schlachte zu erneuern."

Präsident: Der zweite Antrag sei ein selbstständiger, der abgesondert eingebracht, oder als dringlich gestellt werden müsse.

B. F. Dannemann: Dann wolle er diesen zweiten Antrag gern zurücknehmen und bitte seinen ersten Antrag zu unterstützen. (Unterstützt.)

Wischmann: Die bisherigen Mitglieder der Deputation scheinen ihm am ersten im Stande zu sein zu beurtheilen, ob die Pächter Schaden gelitten haben oder nicht, sie müssen wissen, wie der Verdienst gewesen sei. Haben die Leute geglaubt, daß die Weser nicht so lange werde blockirt werden und dadurch größeren Schaden gehabt, so könnte man der Deputation anheimgeben, den Pachttermin nach dem alten Tarif zu verlängern.

B. F. Dannemann: Er möchte in seinen Antrag aufnehmen:

„die Deputation aufzufordern, einen Bericht darüber zu erstatten, auf welche Weise früher mit den Pächtern unterhandelt worden sei".

Diedr. Albers. Dem Anschein nach sei kein Mitglied der Deputation gegenwärtig, um die gewünschte Auskunft zu geben. Die Deputation beantrage (und wahrscheinlich sei das sehr zweckmäßig) eine öffentliche Verpachtung der Krahnen und Wuppen auf drei Jahre eintreten zu lassen. Den Wuppern sei es bekannt gewesen, daß, so wie die Verhältnisse sich änderten, die Wuppen wiederum verpachtet werden würden. Nicht aus Gefälligkeit gegen den Staat, sondern in ihrem eigenen Interesse haben sie es für vortheilhaft erachtet, nicht aus dem Pachtcontrakt auszutreten, um nicht die Wuppen in andere Hände übergehen zu lassen: dem Staat liegt dagegen ob, seine Anstalten auf eine längere Dauer zu verpachten. Empfiehlt die Sache bis zum nächsten Male auszusetzen.

Der Antrag auf Aussetzung für heute wird angenommen.

Präsident verliest 7 der Mittheilung des Senats:

Bericht der Bepflasterungsdeputation.

Dr. Lampe: Die Deputation habe vorgezogen, die im Bericht näher motivirte Bewilligung der Bürgerschaft anheimzugeben, um nachher nicht um eine Nachbewilligung einkommen zu müssen.

Wischmann empfiehlt den Bericht der Deputation. Er selbst habe sich von dem Uebelstand überzeugt und bitte um Bewilligung der geforderten Summe zur Abhülfe desselben.

C. F. Bödeker: Auch er empfehle als Vorsteher des betreffenden Distrikts dringend ein Eingehen auf den Deputationsvorschlag. Die Anwohner würden gewiß selbst mehr dazu beigetragen haben, wenn sie nicht meistentheils unbemittelt wären.

Der Deputationsvorschlag wird genehmigt.

Nr 3 der Tagesordnung:

Wahl der Mitglieder der Reklamationsdeputation.

Präsident: Dem Deputationsgesetz zufolge habe die Reklamationsdeputation zu bestehen aus vier Mitgliedern des Senats und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft.

Dr. J. H. Smidt: Bei dieser Deputation finde sich von früher her die ganz besondere Bestimmung, daß der regelmäßige Sekretair der jedesmalige Steuercontroleur sei. Es liege nicht klar vor, ob diese Bestimmung durch das neue Gesetz absorbirt sei oder noch bestehe; jedenfalls sei sie zweckmäßig und nothwendig und stelle er, falls man der Ansicht sein sollte, daß die frühere Bestimmung keine Geltung mehr habe, den ausdrücklichen Antrag:

„Die Bürgerschaft möge bei dieser Gelegenheit sich dahin erklären: sie sei der Ansicht, daß, wie bisher, künftig der jedesmalige Steuercontroleur als Sekretair der Reklamationsdeputation beigeordnet werde".

Gegenwärtig sei der Steuercontroleur Mitglied der Bürgerschaft, dies sei indeß reiner Zufall, jene Bestimmung aber wie gesagt sehr zweckmäßig, um in vorkommenden Fällen sofort die nöthige Auskunft erhalten zu können.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Richter Focke: Er verkenne nicht, daß es unter Umständen zweckmäßig sein könne, einem solchen Antrage Folge zu geben; seiner Ansicht nach sei allerdings durch das durchaus entscheidende Deputationsgesetz die frühere Einrichtung verändert und ein Sekretär aus der Mitte der Deputation zu erwählen. Er würde nun nichts dagegen haben, das kaum beschlossene Gesetz als in dieser Hinsicht unzweckmäßig umzuändern, wenn eine wirklich dringende Nothwendigkeit vorläge. Vielleicht werde indeß die Wahl eine solche nicht ergeben und empfehle er daher, zuvörderst die Wahl vorzunehmen. (Unterstützt.)

Der Antrag Dr. Smidts wird verworfen. Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	Joh. Achelis	198	Stimmen,
„ 2.	J. H. Jürgens	21	„
„ 3.	Haake	6	„
„ 4.	F. Averdieck	90	„

№ 5.	Baumann	9	Stimmen,
„ 6.	L. Ebell	18	„
„ 7.	Dempewolff	98	„
„ 8.	G. F. Bolte	134	„
„ 9.	H. Oetting	187	„
„ 10.	Bernhard	117	„
„ 11.	Joh. Bley	92	„
„ 12.	J. F. Blome	14	„
„ 13.	Th. Klatte	55	„
„ 14.	Aelterm. Haase	57	„
„ 15.	Dr Schultz	191	„

Gewählt: Achelis, Dempewolff, Bolte, Oetting, Bernhard, und Dr. Schultz.

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	Hunckel	11	Stimmen
„ 2.	Frundt	8	„
„ 3.	Dr. Lampe	60	„
„ 4.	Joh. Segelken	199	„
„ 5.	Fr. Vollmann	61	„
„ 6.	H. G. Lange	33	„
„ 7.	Bröckelmann	123	„
„ 8.	Dr. Oelrichs	132	„
„ 9.	Riegelmann	16	„
„ 10.	Wulstein	123	„
„ 11.	Dittrich	3	„
„ 12.	W. Smidt zur Dungen	14	„
„ 13.	Danhauer	98	„
„ 14.	Wilken Köhler	87	„
„ 15.	J. H. Pauls	34	„
„ 16.	Dr. F. A. Meyer	94	„
„ 17.	Gerh. Dannemann	173	„

Gewählt: Segelken, Bröckelmann, Dr. Oelrichs, Wulstein, Danhauer und Dannemann.

Nr. 4 der Tagesordnung;

Erneuerung der Deputation für den Wegbau.

Präsident: Die Deputation habe bisher aus einem Mitglied des Senats und zwei Mitgliedern der Bürgerschaft bestanden. Von den bürgerschaftlichen Mitgliedern sei Aelterm. A. Gloystein gestorben und also nur noch ein einziger vorhanden: Aeltermann Joh. Tidemann. Da nun die Bürgerschaft doch nach und nach die verschiedenen Deputationen zu erneuern, die Wegbaudeputation auch, wie die Tagesordnung ergebe, manche Geschäfte zu erledigen habe, so halte das Bürgeramt es für zweckmäßig, eine Erneuerung der Deputation für den Wegbau vorzuschlagen.

Der Vorschlag des Bürgeramts wird genehmigt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, daß die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder 6 sein möge.

C. F. Rasch beantragt die Zahl 8.

Aelterm. Joh. Tideman: Eine größere Zahl wie 6 werde den Geschäftsgang nur erschweren. Er trage daher darauf an:

Die Zahl 6 zu belieben.

Der Antrag des Bürgeramts wird abgelehnt, der von Rasch angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	Joh. Bley	195	Stimmen,
„ 2.	H. L. Rogge	10	„
„ 3.	Arn. Renner	187	„
„ 4.	Nic. Mohr	81	„
„ 5.	G. Vagt	129	„
„ 6.	Fr. Ad. Delius	30	„
„ 7.	Warnke Aumund	90	„
„ 8.	Himmelmann	98	„

Gewählt: Joh. Bley, A. Renner, G. Vagt, Himmelmann.

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	Aelt. Joh. Tideman	190	Stimmen.
„ 2.	J. F. Lindemann	96	„
„ 3.	Aelt. Meier	39	„
„ 4.	Joh. Rehbein	11	„
„ 5.	Lameyer	107	„
„ 6.	Danhauer	14	„
„ 7.	Joh. Höpken	167	„
„ 8.	Notar Dr. Post	98	„
„ 9.	Diedr. Garbade	86	„
„ 10.	W. F. Barkhausen	13	„

Gewählt: Aelt. Joh. Tideman, Lameyer, Joh. Höpken, Notar Dr. Post.

Präsident ordnet sodann eine Pause bis $^3/_4$7 Uhr an.

Nach der Pause.

Nr. 5 der Tagesordnung;

Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.

Präsident: Das Gesuch befinde sich S. 418 der Mitth. des Senates. Der Senat beantrage, den Vorschlägen der Deputation gemäß, den Weggeldpächter mit Ablauf dieses Jahres aus seinem Pachtcontract zu entlassen, wie auch demselben zugleich auf seine diesjährige Pacht einen Erlaß von 150 ℳ zu bewilligen.

Aelterm. Tideman empfiehlt die Annahme des Deputationsvorschlags.

Kotzenberg: Die Vorschläge der Deputation seien gewiß nur billig. Wenn man indeß dabei stehen bleibe, so werde der Weggeldspächter auf einmal brodlos gemacht. Er schlage daher folgende Erklärung vor:

„Indem die Bürgerschaft der Wegbaudeputation ihre Ermächtigung ertheilt, den Weggeldpächter zu Tenever mit Ablauf dieses Jahres aus seinem Pachtcontract zu entlassen und ihm auf seine diesjährige Pacht einen Erlaß von 150 ℳ zu bewilligen, giebt sie derselben zugleich ihrerseits Vollmacht, mit ihm, wenn er es wünschen sollte, wegen eines neuen, den veränderten Verhältnissen angemessenen Pachtcontracts zu unterhandeln und sieht hierüber demnächst einem Bericht entgegen." (Unterstützt.)

Aelterm. Tideman: Der Antrag Kotzenbergs sei ganz dasselbe was der Weggeldpächter Katenkamp selbst wünsche und sage die Deputation in Bezug darauf: „die Wegbaudeputation räth indeß ab" u. s. w. (s. S. 419 der Mitth. des Senats). Dies seien Gründe genug um gegen den Antrag Kotzenbergs zu stimmen.

Kotzenberg: Zwischen seinem Antrag und dem Gesuch des Weggeldpächters sei indeß doch noch ein kleiner Unterschied, den der Vorredner übersehen habe. Der Pächter habe darauf angetragen, daß ihm überhaupt die Pachtsumme ermäßigt werde; er, der Redner, trete indeß dem Antrag der Deputation bei, den Weggeldspächter aus dem Contract zu entlassen und schlage vor, der Deputation die Ermächtigung zu ertheilen, mit ihm aufs Neue zu unterhandeln. Bleiben diese Unterhandlungen erfolglos, so unterbleibt das Ganze.

H. H. Meier: So eben sei die Wegbaudeputation erneuert und könne es doch unmöglich in der Absicht der Bürgerschaft liegen, daß in Zukunft alle Contracte vor die Bürgerschaft gebracht, und ihre Genehmigung dazu eingeholt werde. Man möge es der Deputation überlassen zu prüfen, was das Räthlichste sei: ob die Weggeldeinnahme in Zukunft auf Rechnung des Staats durch einen besoldeten Beamten erhoben werden könne oder ob sich vielleicht Andere finden, die sich zu einer höhern Pacht bereit erklären. Auf die Angabe des Pächters hin könne unmöglich ohne Weiteres die Pachtsumme reducirt und so die Staatseinnahme vermindert werden. Gewiß dürfe sich der Staat auf Kosten Einzelner nicht bereichern; voraussichtlich werde aber im nächsten Jahre, wenn der Verkehr nicht mehr durch die Blokade gehemmt sei, die Weggeldseinnahme eine viel bedeutendere sein. Für den Schaden, den der Weggeldserheber bis jetzt erlitten habe, werde ihm ja schon eine Ermäßigung der Pacht gewährt. Es empfehle sich, der neuen Deputation, die ja das Vertrauen der Bürgerschaft haben müsse, keine weiteren Vorschriften zu machen.

Richter Focke: Der Antrag Kotzenbergs, der gewiß ein ungewöhnlicher sei, stütze sich darauf, daß der Weggeldspächter noch nicht genug entschädigt sei. Wenn dieses der Fall sei, was übrigens aus dem Bericht nicht hervorgehe, so möchte er lieber dafür sein, dem Weggeldspächter eine größere Entschädigung zu gewähren; es empfehle sich indeß nicht, das wichtige Princip der öffentlichen Verpachtung, was, wenn auch nicht in allen Fällen durchzuführen sei, doch gewiß in den meisten Fällen sich als zweckmäßig bewähre, ohne Weiteres aufzugeben. Ein solches Beispiel werde bald Nachahmung finden und dadurch erhebliche Kosten entstehen.

Aelterm. Tideman tritt der Ansicht Richter Focke's bei. Daß der Mann wirklich mit den 150 ℳ entschädigt sei, scheine daraus hervorzugehen, daß er sich sehr bemüht habe, die Pacht in Zukunft zu bekommen. Eine besondere Verpflichtung habe die Deputation dem Weggeldspächter gegenüber nicht; lediglich aus Billigkeitsgründen habe die Deputation die vorgeschlagene Ermäßigung für dies Jahr anempfohlen.

G. Himmelmann tritt der Ansicht Richter Focke's bei. Wenn der Weggeldseinnehmer auch durch die Eisenbahn gelitten habe, so scheine ihm der jetzige Zeitpunct auf der andern Seite gerade ergiebig zu sein; ein bedeutender Transport von Waaren finde jetzt zwischen der Elbe, Weser und Ems statt.

Ordemann: Auch er sei der Consequenzen halber nicht damit einverstanden, daß dem Pächter auch für die zwei nächsten Jahre ein Erlaß an der Pacht gewährt und er dabei in seinem Contract belassen werde. Katenkamp habe ihm mitgetheilt, daß er dringend wünsche, für das nächste Jahr in seinem Contract zu bleiben, wenn ihm nur für dieses Jahr ein Erlaß gewährt werde, da er eine, durch die Zeitumstände veranlaßte Einbuße gehabt habe. Er beantrage:

Die Bürgerschaft möge sich wie folgt erklären:

„die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß aus Rücksichten der Billigkeit dem Weggeldspächter zu Tenever für d. J. 150 ℳ vom Pachtbetrage erlassen werden. Was den weitern Vorschlag der Deputation betrifft, so sieht sie sich durch die ihr von einem ihrer Mitglieder gewordene Mittheilung, daß der Bittsteller dringend wünsche, für die zwei folgenden Jahre gegen Beibehaltung der vollen Pachtsumme in seinem Contract belassen zu werden, veranlaßt, die Wegbaudeputation zu beauftragen: zu berichten, ob, wenn gedachte Mittheilung begründet ist, es sich empfehle, dem Wunsche des Bittstellers zu entsprechen und ersucht sie den Senat, ihr hierin beizutreten."

(Unterstützt. Heiterkeit.)

G. Rathkamp: (plattdeutsch) Er könne aus Erfahrung versichern, daß der Verkehr auf jener Straße sich zur Hälfte vermindert habe und der Mann, wenn ihm nicht eine Ermäßigung für dieses Jahr zu Theil werde, sich in einer schlimmen Lage befinde. Unterstützt den Antrag Ordemanns.

C. F. Rasch: Aus dem Bericht der Wegbaudeputation gehe hervor, daß die Einnahme des Wegbaums zu Tenever gegen früher bedeutend gesunken sei. Er möchte den Antrag Kotzenbergs unterstützen. Wenn der Weggeldpächter mit Ablauf dieses Jahres aus seinem Contract entlassen werde, so müsse er sich, wenn er nicht brodlos werden wolle, zu dieser ungelegenen Zeit nach Verdienst für sich und seine Familie, deren Vermehrung überdies noch in Aussicht stehe, umsehen.

Kotzenberg: Es sei nicht seine Ansicht, daß der Deputation seitens der Bürgerschaft ein bestimmter Auftrag, den Pachtvertrag abzuschließen, gegeben werde. Auch er wolle nicht in das Princip der öffentlichen Verpachtung eingreifen. Er habe nur vorgeschlagen, die Bürgerschaft möge die Deputation bevollmächtigen, mit dem Pächter in Unterhandlung zu treten. Ueberdies lasse sich nicht unter allen Umständen an einem Princip festhalten. Dadurch, daß die Bürgerschaft zu einer Ermäßigung der Pachtsumme für dieses Jahr ihre Zustimmung gebe, weiche sie ebenfalls von einem Principe ab: nämlich, daß ein Jeder das zu bezahlen habe, was mit ihm öffentlich ausbedungen sei. Es lassen sich allerdings Bedenken gegen seinen Antrag erheben; wenn man nun glaube, daß er von nachtheiligen Folgen sein werde, so möge man ihn nicht annehmen; er gebe das dem Ermessen der Versammlung anheim.

Wischmann: Es scheine ihm gefährlich ein Princip zu verletzen, oder der eben erwählten Deputation durch einen Beschluß die Hände zu binden. Dadurch, daß man einen Pachterlaß gewähre, verstoße man freilich auch gegen ein Princip; allein hiefür sprechen Gründe der Billigkeit. Wenn nun aber der Pächter sich jetzt erbiete im nächsten Jahre die volle Pacht zu zahlen, so müsse er doch die Aussicht haben, dabei gut zu bestehen. Er wünsche der Deputation, welche sein Vertrauen in vollem Maaße habe, nicht die Hände gebunden zu sehen. (Unterstützt.)

Der Schluß wird beliebt, der Zusatzantrag Kotzenbergs wird verworfen, der Antrag des Senats angenommen, wodurch sich der Antrag Ordemanns erledigt.

No. 6 der Tagesordnung:

Dritter Bericht der Wegbaudeputation über Verbesserung der Wege im Niederviehlande.

Richter Meier verliest den Bericht S. 420 der Mitth. des Senats.

Aelterm. Tideman, als Mitglied der Deputation für den Wegbau, empfiehlt die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge zur Annahme.

Wischmann unterstützt den Antrag der Deputation. Er freue sich immer, wenn Wege verbessert werden. Das sei eine der besten Capitalanlagen, welche der Staat machen könne. Es werde dadurch die Wohlhabenheit der Landleute befördert, indem ihnen Gelegenheit werde, ihre Produkte leichter und billiger wie sonst zur Stadt zu bringen. Wenn gleich die Finanzen des Staates augenblicklich in übler Lage seien, so möge man dies hier doch nicht berücksichtigen. Das darauf verwendete Capital werde dem Staat indirekt gute Zinsen tragen. Er hoffe, daß in Zukunft sämmtliche Wege von der Stadt auf die Dörfer in gute Chausseen verwandelt werden.

Hebeler unterstützt den Antrag der Deputation. Bereits vor anderthalb Jahren habe er einen Antrag gestellt, auf Verbesserung der Wege im Niederviehlande. Seines Wissens habe sich nun die Bürgerschaft in einem früheren Bericht bestimmt dahin ausgesprochen, daß der Weg von Strohm nach Rablinghausen als am meisten im Argen liegend, von vorn herein in Angriff genommen werden solle. Er gebe zu, daß Seehausen, und Hasenbüren sehr stark bevölkert seien, indeß nicht so übermäßig mehr als Strohm. Ueberdies befinden sich in Seehausen, eine Anzahl kleiner Leute, denen an Verbesserung des Wegs, welche hauptsächlich wegen des Productentransports durch Pferde nothwendig sei, nicht so viel liegen könne. Er bitte darum, daß die neu erwählte Deputation sich durch den Augenschein von der Wahrheit seiner Worte überzeuge: der Ströhmer Weg sei bei schlechtem Wetter unfahrbar. Er wünsche, daß unter gleichen Bedingungen mit der Verbesserung des Ströhmer Wegs ein Anfang gemachtwerde. Was in den Kräften der Ströhmer stehe, werden dieselben thun. Es sei (und davon trage theilweise indirect die Unfahrbarkeit jenes Weges die Schuld) ein ärmeres Dorf. Er beantrage daher:

„Die Bürgerschaft möge der Deputation für den Wegbau den Wunsch aussprechen, daß sie den Ströhmer Weg doch auch zu gleicher Zeit in Berücksichtigung ziehen möge."

Die Ausgabe sei keine so bedeutende, daß sich in Anbetracht der Zweckmäßigkeit eine reiche Stadt wie Bremen davon zurückhalten lassen dürfe. Er entsinne sich übrigens noch ganz deutlich, daß jener oben erwähnte Bericht gemacht worden, und der Rath der darin ausgesprochenen Ansicht beigestimmt habe.

H. H. Meier stellt folgenden Zusatzantrag:

„Zu gleicher Zeit ersucht die Bürgerschaft den Senat, sich mit den betreffenden oldenburgischen Behörden in Verbindung zu setzen, um den Anschluß einer dort beabsichtigten Chaussee von Brake nach Bremen an diejenige im Niederviehlande zu bewirken".

Er sei im Verlauf des vorigen Winters von einem oldenburgischen Landtagsabgeordneten um Auskunft in dieser Beziehung gebeten worden: eine von den Brakern in diesem Sinne bei dem oldenburger Landtag eingereichte Petition wurde der Staatsregierung zur geeigneten Benutzung empfohlen. Wenn sich nun die hiesigen Behörden bereit erklären, aus Staatsmitteln die 2—3000 ℔ herzugeben, so wird man vielleicht in Oldenburg geneigt sein, einen solchen Anschluß zu genehmigen und könnte so die Chaussee mit der Seehäuser in Verbindung gebracht werden. Die Vortheile davon seien auf den ersten Blick leicht zu ersehen; jedenfalls sei sein Antrag ein zweckmäßiger. (Unterstützt).

Kotzenberg: Er wünsche von der Wegbaudeputation eine Auskunft. Er habe den betreffenden Weg neulich selbst gemacht und gefunden, daß derselbe zwischen Lankenau und Seehausen eine bedeutende Krümmung mache. Nun wünsche er Auskunft, ob nicht bei Anlegung der neuen Chaussee diese Krümmung vermieden und somit bedeutende Kosten erspart werden könnten.

Aelterm. Tideman: Hebeler irre sich wenn er glaube, die Bürgerschaft habe damals der Verbesserung des Ströhmer Weges den Vorrang eingeräumt. Die Deputation habe das Commissorium erhalten: über Verbesserung der Wege im Niederviehlande zu berichten und vorgeschlagen, den Weg von Woltmershausen nach Rablinghausen zuerst in Angriff zu nehmen, weil erstens dieser Weg am meisten benutzt würde, und sich bei der größeren Entfernung von der Stadt Gelegenheit zur Erhebung des Chausseegeldes böte. Die Bürgerschaft ging nicht auf diesen Vorschlag ein, gab vielmehr der Deputation den Auftrag, darüber zu berichten, mit welchen Kosten eine Bepflasterung des Weges zwischen Strohm und Rablinghausen herzustellen sei. Die Deputation berichtete, daß zu diesem Zweck vom Staat ein bedeutender Zuschuß erforderlich sein werde, da die Einwohner von Strohm zu Geldbeiträgen sich durchaus nicht verstehen wollten. Sie erhielt weiter den Auftrag darüber zu berichten, mit welchen Kosten der Weg von Lankenau nach Seehausen und Hasenbüren herzustellen sein werde. Das Resultat der Berathung ist dieser Bericht. Was die Bemerkung Kotzenbergs betreffe, so müsse er erwiedern, daß, wenn man nicht Ländereien eigens dazu ankaufen wolle, einige Krümmungen mitunter sich nicht vermeiden lassen.

Notar Post: Er sei überall dafür, daß alle Hauptdörfer des Gebiets mit der Stadt durch Chausseen in Verbindung gesetzt werden, indeß der Ansicht, daß die Strecke von Seehausen nach Hasenbüren sich noch besser verwerthen werde, als die von Hebeler der Deputation zur Berücksichtigung empfohlene, dessen Antrag er übrigens dahin verstehe: die Deputation möge künftig bei geeigneter Zeit den Antrag wiederholen, auch die Ströhmer Strecke in Angriff zu nehmen.

J. Höpken schließt sich der Ansicht Aelterm. Tidemans an. Die Verbesserung der Wege könne dem Staate nur Nutzen bringen, besonders in jenen sumpfigen Gegenden. Von der Ströhmer Strecke habe man nun vorläufig einmal abgesehen und die Seehäuser in Vorschlag gebracht. Diese möge nun erst fertig gemacht werden; wenn dann die Deputation mit einem Vorschlag in Betreff der Ströhmer Strecke komme, werde die Bürgerschaft, da ihm die Stimmung im Allgemeinen dafür zu sein scheine, gewiß gern die erforderlichen Kosten bewilligen.

J. M. Werner: Mit Recht habe Wischmann sich dahin

erklärt, daß mit der Zeit alle Wege verbessert werden müssen. Er wolle nun der neugewählten Deputation anempfehlen, doch ja den Gröplinger Deich ins Auge zu fassen, der wirklich der schlechteste Weg im ganzen Bremischen Staat sei. Bekanntlich habe er früher zum Gebiet gehört, neuerdings sei er aber zur Vorstadt gezogen, so daß bei vorkommenden Sterbefällen die Leichen nach St. Michaelis geschafft werden müssen, was bei schlimmem Wetter fast kaum ausführbar sei. Wenn überdies in der Gegend Feuer ausbreche, so werde der Transport von Sprützen auf jenem Wege eine Unmöglichkeit sein.

Wischmann empfiehlt den Antrag H. H. Meiers zur Annahme, ebenso den von Hebeler. Das von dem Vorredner Gesagte gehe nicht die Wegbaudeputation an, sondern, da eben der Gröplinger Deich nunmehr zur Vorstadt gehöre, die Straßenbepflasterungs-Deputation und werde von dieser zu berücksichtigen sein. (Ruf nach Schluß.)

Präsident: So eben sei ihm noch ein schriftlicher Antrag von Kotzenberg überreicht:

„die Bürgerschaft ersucht zu gleicher Zeit die Deputation um einen Bericht darüber, ob und wie eine Verlegung des Weges von Lankenau nach Seehausen in möglichst gerader Linie durch die betreffenden Feldmarken etwa räthlich und ausführbar sei."

(Der Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Präsident: Der neuen Geschäftsordnung zufolge werde dieser Antrag noch zu berücksichtigen sein.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

J. D. Klatte: (plattdeutsch.) Allerdings verdiene der Seehäuser Weg als der allerschlechteste zunächst in Berücksichtigung gezogen zu werden. Im Bericht sei nun aber von Geldbeiträgen der Lankenauer die Rede. Es seien solche Geldbeiträge von den Lankenauern noch gar nicht bewilligt, da sie von dem im Bericht vorgeschlagenen Chausseebaue wenig oder gar keinen Nutzen haben.

Hebeler: Der frühere Vorschlag der Deputation sei gewesen, den Weg von Woltmershausen nach Nablinghausen zu verbessern und so einen Anschluß an das Stedtinger Land zu bewirken. Er habe durch seinen im vorigen Frühjahr gestellten Antrag beabsichtigt, jene durchaus verwilderten Wege in einen menschlicheren Zustand zu versetzen. Die Deputation thue nun in dem vorliegenden Vorschlag einen Schritt zu diesem Ziele und deshalb trete er derselben jetzt unbedingt bei. Lange sei bereits über Verbesserung der Wege hin und her gesprochen worden, man möge nun auch etwas thun, der Landmann sei gewohnt zu handeln.

Kotzenberg: Die in seinem Antrag der Deputation zur Erwägung anheimgegebene Verkürzung des Wegs werde, wenn sie ausführbar sei, bedeutende Kosten ersparen: wenn der Weg 3000 Fuß kürzer werde, vermindern sich die Kosten um 900 ℳ. Man gewinne dadurch Land und überdies könne die Verkürzung jenes Wegs, wenn der projectirte Anschluß ausgeführt werde, auf den Verkehr nur von vortheilhaftem Einfluß sein.

Anmund: (plattdeutsch.) Kotzenberg scheine die Sache nicht hinlänglich zu kennen. Der Weg von Lankenau nach Seehausen mache allerdings einen bedeutenden Umweg, wolle man aber bei dem Neubau diesen vermeiden, so werde man genöthigt sein, Land anzukaufen um dasselbe um 4 Fuß erhöhen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten werden dann vielleicht das Sechsfache des Deputationsanschlages betragen.

J. M. Werner: Er müsse auf das von Wischmann Gesagte erwiedern, daß es wirklich zweifelhaft sei, ob die gewiß dringend nothwendige Bepflasterung des Gröplingerdeichs in das Ressort der Wegbaudeputation oder der Bepflasterungsdeputation gehöre: an dem Gröplingerdeich sei eine Weggeldseinnahme, wodurch der Staat von den Anwohnern des Gröplinger Deichs vielleicht jährlich 180 ℳ einnehme.

Der Schluß wird beliebt.

Sämmtliche Anträge werden angenommen.

Kotzenberg schlägt vor, die Berathung über Nr. 7 der Tagesordnung für heute auszusetzen und in der Tagesordnung weiter zu gehen. (Unterstützt.)

Emil Meyer: Zwar sei auch er für Vertagung der Berathung über den Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten; in Bezug auf die Anlagen B. u. C. stelle er jedoch folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

„Eine Commission von 7 Mitgliedern niederzusetzen, welche die beiden Gesetzentwürfe zur Revision in Berathung ziehe und schleunigst darüber Bericht erstatte."

Die etwa gewünschte Motivirung dieses Antrags behalte er sich vor. (Unterstützt.)

Dr. Oelrichs: Der Bestimmung des § 20 der neuen Geschäftsordnung gemäß sollen die Verhandlungen bis 8 Uhr dauern. Es sei bereits ½9 Uhr, er beantrage daher: Schluß der Sitzung.

Präsident: Es stehe daselbst: „In der Regel finden" u. s. w. Ferner habe der Präsident den Schluß der Sitzung sowie die Pause anzuordnen; eine Abstimmung über den Schluß könne er also nicht vornehmen.

H. H. Meier empfiehlt den Antrag Kotzenberg's zur Annahme. Im Widerspruch damit stehe der Antrag Em. Meier's, wodurch eine Debatte über Nr. 7 nicht zu vermeiden sei, einige Gegenstände der Tagesordnung werden indeß schnell erledigt werden können.

M. Schwoon beantragt:

Nr. 8 der Tagesordnung zunächst in Berathung zu ziehen.

Wischmann tritt der Ansicht H. H. Meier's bei. Der Antrag Em. Meier's könne leicht zu einer längern Debatte über das der Commission zu gebende Commissorium führen.

Em. Meier: Wenn man starr am Formellen festhalte, habe man vielleicht recht, indeß habe er ausdrücklich bevorwortet, daß er für Aussetzung der Berathung über den Bericht sei. Da nun die Anlagen besondere Gesetze seien, so brauche man, wenn man eine Commission zur Revision derselben niedersetze, nicht auf jenen Bericht einzugehen und wenn man Zeit sparen wolle, so sei sein Antrag zweckdienlich. (Unterstützt.)

Der nach der neuen Geschäftsordnung zuerst zur Abstimmung gelangende Antrag Kotzenberg's wird zum Beschluß erhoben, wodurch sich der Antrag Em. Meier's erledigt.

Nr. 8 der Tagesordnung;

Antrag, betreffend die Truppeneinquartierung in Bremenhaven.

Präsident verliest den Antrag (s. S. 123 der Verh.)

M. Schwoon: Er wolle seinerseits nicht gerade auf den im Antrag enthaltenen Satz von 2 ℳ per Woche bestehen,

halte es aber für angemessen und billig, daß die Bremerhavener dasselbe für die Truppeneinquartierung erhalten, was den hiesigen Bürgern bewilligt worden ist. Er für seine Person wünsche den Antrag folgendermaßen gefaßt zu sehen:

„Daß für die Truppeneinquartierung in Bremenhaven dasselbe vergütet werden möge, was für die Einquartierung der Truppen in der Stadt Bremen bewilligt worden ist."

Richter Focke: Irre er nicht, so sei das, was Schwoon so eben beantragt habe, bereits auf den Antrag des Senats beschlossen worden: damals habe man geäußert, daß den Einwohnern von Bremenhaven, wo das Leben theuerer sei, als hier, mehr bewilligt werden müsse.

Dr. F. H. Smidt: Seines Wissens vergüte Hannover für Bremerhaven dasselbe, was Oldenburg Bremen vergüte. Die Sache sei, da Hannover mit der Zahlung gezögert, früher zur Sprache gebracht und eine vorschußweise Bewilligung beschlossen worden. Mit Annahme des Antrags von Schwoon werde den Bremerhavenern nicht geholfen werden können; gleichwohl sei es nicht mehr wie billig, die Verhältnisse der Truppeneinquartierung in Bremerhaven näher in's Auge zu fassen. Die dort einquartierten Truppen seien nicht vorübergehend auf Tage wie in Bremen, sondern als Garnison bereits seit 5 Monaten in Bremerhaven stationirt: der neu angelegten Batterie wegen werde auch wahrscheinlich in Zukunft dieser Garnisondienst fortdauern. Natürlich werden diese Verhältnisse dann mit Hannover künftig noch zu ordnen sein; bis dahin jedoch empfehle es sich:

„durch eine Deputation, vielleicht die Einquartierungsdeputation überlegen zu lassen, ob und wie den Bremerhavenern eine größere Entschädigung für die Einquartierung als ihnen bisher zu Theil geworden, bewilligt werden könne."

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Einquartierungsgelder, welche Bremerhaven bisher erhalten hat, bei weitem nicht hingereicht haben um die jedem Einzelnen aus der Einquartierung erwachsenden Kosten zu decken. Ob nun der in dem Antrag vorgeschlagene Satz oder ein anderer der angemessene sei, würde Sache der Deputation sein. (Unterstützt.)

Thorade: Als er und seine Mitantragsteller den Antrag einbrachten, haben sie noch keine Kunde von der Mittheilung des Senates gehabt, worin dieser darauf antrage, der Bremerhavener Einquartierungsbehörde 4000 ℔ als Vergütung für die Einquartierung zu bewilligen. Diese Summe reicht indessen nicht aus, die Gelder mußten eben wie es ging, besonders an die Unbemittelten vertheilt werden und stellte sich ein Deficit von 2200 ℔ heraus. Seit der Zeit ist wieder eine Summe von 1668 ℔ aufgelaufen. Bremerhaven hat nun seit 4 Monaten, zu einer Zeit, wo Handel und Gewerbe stocken, wo der Hafen blockirt, das Getreide theuer ist, diese schwere Einquartierungslast. Weil die Eigenthümer in ihrem eigenen Hause meist keinen Platz haben, müssen die Truppen dazu noch in den Wirthshäusern untergebracht werden. Er stelle deßhalb den Antrag sich in folgender Weise zu erklären:

„die Bürgerschaft stellt der Einquartierungsdeputation die Gelder zur Verfügung, welche erforderlich sind, um bis zum heutigen Tage die Vergütung für die Truppeneinquartierung nach dem bisherigen Maaßstabe vornehmen zu können."

Haar: Er sehe nicht ein, warum die allerdings vielleicht der Truppeneinquartierung ungewohnten Bremerhavener mehr erhalten sollten, als die hiesigen Bürger; auch hier habe man den Mann für 15 ß per Tag nicht haben können.

Weymann schließt sich dem Antrage Dr. Smidt's an. Bei Vertheilung der Bremerhaven für die Truppeneinquartierung bewilligten Vergütung habe man, da die Summe nicht für Alle ausreichte, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht nehmen müssen, welche dem Anschein nach das Geld am nothwendigsten brauchten. Gleichwohl müsse der andere Theil nun ebenfalls bedacht und befriedigt werden. Er unterstütze den Antrag Thorade's und füge folgenden Zusatz hinzu:

„und allmonatlich diese Quartiergelder an die Quartiergeber in Bremerhaven auszuzahlen."

Dr. Smidt erwähne ganz richtig, daß die Einquartierung in Bremerhaven keine vorübergehende, daher mit der in Bremen nicht zu vergleichen sei. Die von Reichswegen angelegten Schanzen und Vertheidigungswerke erheischen den Garnisondienst vielleicht noch Jahr und Tag. Nun müsse er sagen, daß die Häuser von Bremerhaven nicht zu Kasernen eingerichtet seien und daher mancherlei Unbequemlichkeiten für die Truppen sowohl als für die Eigenthümer entstehen.

M. Schwoon: Was er vorher geäußert, habe Bezug auf einen Beschluß der Bürgerschaft im vorigen Jahre, durch welchen, wenn er nicht sehr irre, ein höherer Satz für die Einquartierung beliebt wurde; er nehme indeß seinen Antrag zurück und schließe sich dem von Dr. Smidt an.

Wischmann unterstützt den Antrag Dr. Smidts. Zum Schutz des Handels habe Bremerhaven die Einquartierungslast getragen und daher billigen Anspruch auf Vergütung Seitens des Staats. Dem Antrag Thorade's dagegen müsse er sich auf das Bestimmteste widersetzen. Die Bürgerschaft könne nicht jene Summe ohne Weiteres bewilligen, dafür sei die betreffende Deputation da, an welche sich die Bremerhavener zu wenden haben. Er warne davor, sich auf diesen Antrag einzulassen und ins Blaue hinein Gelder zu bewilligen. Die Deputation werde die Sache am Besten beurtheilen können und wenn sie dann ein Eingehen auf den Vorschlag Thorades anempfehle, würde die Bürgerschaft gewiß der Billigkeit gemäß entscheiden.

Der Schluß wird beliebt.

Dr. Motz erhält wegen einer formellen Bemerkung das Wort: Am 30. Aug. v. J. habe die Bürgerschaft die Militairdeputation mit der besonderen Rechnungsführung über die Bremerhavener Quartiergelder beauftragt. Mit einer Berichterstattung in dieser Angelegenheit werde also wohl diese Deputation zu beauftragen sein.

Die Zusatzanträge Weymann's und Thorade's werden abgelehnt, der Antrag von Dr. Smidt angenommen, wodurch sich der Hauptantrag erledigt.

Richter Focke verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, welche genehmigt werden.

Schluß der Sitzung 9 Uhr.

№. 19.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 15. August 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 10. August, betreffend die Jagdordnung.

2) Bericht der Deputation zur Abhaltung von Wassersgefahren über den Zustand einiger neustädtischer Bollwerke.

3) Krahnen- und Wuppenanstalten.

4) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.

5) Erneuerung der Deputation für die Schlachte.

6) Erneuerung der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.

7) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.

8) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

9) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

10) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.

11) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.

12) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

13) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

14) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.

15) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.

16) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

17) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.

18) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.

19) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.

Präsident: Sodann habe er vorgestern von Richter Donandt, als Vicepräses der Deputation zur Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks,

ein Protokoll statt eines Berichts, betreffend die Ausführung des § 8 der deutschen Grundrechte;

ferner

eine Mittheilung des Senats vom 14. August, betreffend einen Gegenstand, zu dessen Berathung der Senat eine vertrauliche Sitzung beantrage;

sodann

eine Vorstellung der Herren Thormählen und Voß, betreffend ihre Bollwerke,

und endlich

eine Vorstellung der Maseops- oder Kornträgerbrüderschaft in Betreff Nr. 3. der Tagesordnung: Krahnen- und Wuppenanstalten, (Anl. 1.)

erhalten.

Verliest Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 10. August.

Präsident: Der Gegenstand werde durch die Zustimmung des Senats als erledigt anzusehen sein.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

„Es folgt nun die Mittheilung des Senats vom 14. August, worin derselbe auf eine vertrauliche Sitzung anträgt. In Beziehung auf solche Sitzungen heißt es in unserer Verfassung wie folgt: (Verliest die §§ 95 und 96 der Verf.) Ich habe also jetzt in Gemäßheit des § 96 der Verfassung die hier anwesenden Zuhörer zu ersuchen, sich zu entfernen, und lasse im Uebrigen eine Pause von einer Viertelstunde eintreten." (Die Zuhörer entfernen sich.)

Die 3/4 4 Uhr beginnende vertrauliche Sitzung endet um 6 Uhr; sodann Pause bis 3/4 7 Uhr.

Wiedereröffnung der Sitzung: 3/4 7 Uhr.

Präsident: Der Geschäftsordnung zufolge komme jetzt das zu Anfang der Sitzung erwähnte Protokoll der Deputation wegen Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks zur Berathung.

Richter Donandt beantragt:

„Aussetzung dieses Gegenstandes." (Unterstützt.)

Dieser Antrag wird angenommen.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation zur Abwendung von Wassersgefahren über den Zustand einiger neustädtischer Bollwerke.

Präsident: Der Antrag der Deputation gehe dahin:

„die Baudeputation für den Fall, daß die Betheiligten die ihnen von der Polizeidirection aufgegebene Erneuerung ihrer Bollwerke gar nicht vornehmen oder nicht so rasch befördern sollten, als es eine unverzügliche Herstellung des Werks in der jetzigen Jahreszeit erheische, zu ermächtigen und zu beauftragen, auf einstweilige Kosten des Staats, wozu eine Summe bis zu 3000 ℔, dem unter B. beigelegten Kostenanschlage gemäß, bewilligt werde, die fraglichen beiden Bollwerke auf eine die Neustadt gegen Hochwasser genügend sichernde Weise zu erneuern oder herzustellen, so jedoch, daß der Regreß gegen die Betheiligten vorbehalten, und die Vorzugsrechte, welche einer solchen Ersatzforderung nach der Erbe- und Handfestenordnung (namentlich §§ 36. 150.) etwa zustehen möchten, vom Staat in Anspruch genommen werden."

Er habe bereits angezeigt, daß eine Vorstellung der beiden Betheiligten, Herren Thormählen und Voß, in Betreff der Bollwerke eingereicht sei und werde dieselbe, wenn keine Einsprache erfolge, jetzt verlesen.

(Es erfolgt kein Einspruch.)

„Hochlöbliche Bürgerschaft:

„Die ergebenst unterzeichneten hiesigen Bürger sind in Gefahr durch den schlechten Zustand, in welchem die an ihren Grundstücken liegenden Bollwerke sich befinden sollen, in eine sehr traurige Lage versetzt, ja sogar einem vollständigen Ruin preisgegeben zu werden.

Es soll sich nämlich, was auch der Bürgerschaft vom Senate bereits mitgetheilt worden ist, herausgestellt haben, daß die Bollwerke an den Grundstücken der Unterzeichneten sich in einem solchen Zustande befinden, daß ein vollständiger Neubau derselben nothwendig sein würde. Bei diesem Neubau würde es aber erforderlich sein, das Haus des mitunterzeichneten Voß ganz abzubrechen, das Haus des mitunterzeichneten Thormählen aber würde wenigstens abgestützt werden müssen und ein theilweiser Ruin auch dieses Hauses würde die unausbleibliche Folge sein. Diese Bauten würden für das Voß'sche Grundstück mehr als 3000 ℔, für das Thormählen'sche mehr als 1700 ℔ kosten.

Sollten nun die Unterzeichneten diese Werke aus ihren Mitteln ausführen lassen, so werden dieselben dadurch einem gänzlichen Vermögensverfall ohne Weiteres anheimgegeben. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Voß vor etwa 5 Jahren sein Haus erstand zu dem Preise von 3500 ℔. Soll er nun den fraglichen Bau unternehmen, so muß er fast den ganzen Kaufpreis für sein Haus zum zweiten Male bezahlen; dazu ist er, ein junger Anfänger, nicht im Stande, es würde ihm, da natürlich Niemand ihm in solcher Lage Vorschüsse zu machen geneigt sein würde, (und finde sich ein Solcher, so würde ein Abtragen eines solchen Vorschusses unmöglich sein) nichts anderes übrig bleiben, als sofort seine Insolvenz zu erklären. Dieselbe Nothwendigkeit würde aber für Thormählen vorliegen, denn auch er ist ein Anfänger und wenn es ihm dadurch, daß er sein Haus bis zum Betrage des Kaufpreises (10,000 ℔) mit Handfesten beschwerte, auch gelänge, diesen Kaufpreis zu zahlen und ein Haus von diesem Werthe gemeinschaftlich mit einigen Miethern zu bewohnen, so würde es ihm doch positiv unmöglich sein, die 1700 ℔ herbeizuschaffen, welche dieser Neubau erfordert, der überdies eintritt, nachdem er sein Haus erst ein Jahr lang besessen hat.

Es kann gewiß nicht im Interesse des Staats liegen, zwei Familienväter, die sich redlich bestreben, sich und ihre Familie zu ernähren, einem plötzlichen Ruin preiszugeben. Es würde dies eine um so größere Härte sein, weil sie bei dem Kaufe ihrer Grundstücke unmöglich ahnen konnten, daß die an denselben befindlichen Bollwerke sie schon so bald zu einer so unerzwinglichen Ausgabe nöthigen würden. Sie konnten und mußten vielmehr sich darauf verlassen, daß der Staat bei dem Neubau beider Häuser und beider Bollwerke, der erst vor 10 Jahre ausgeführt wurde, seine Pflicht und sein Recht der Beaufsichtigung ausgeübt haben werde und daß daher

die Bollwerke jetzt in einem untadelhaften Zustande sich befinden würden. Endlich erscheint aber die ungeheure Belastung zweier Bürger auch schon deshalb ein unerhört Hartes, weil sie zu dem Neubau gezwungen werden sollen, nicht etwa ihres Interesses wegen, sondern weil das Interesse des Staats (wegen der kleinen Weserbrücke) und desjenigen einer Anzahl Bürger, die in der Neustadt wohnen, den Neubau zu erfordern scheint.

Indem die Unterzeichneten von dem bedeutenden Schaden, welchen die durch den Neubau bedingte Störung ihres Geschäftsbetriebs nothwendig herbeiführen wird, ganz absehen zu müssen glauben, stellen sie ihre dringende Bitte dahin:

„„Eine hochlöbliche Bürgerschaft wolle den Unterzeichneten zu Hülfe kommen und den Neubau, falls derselbe wirklich als nothwendig sich herausstellen sollte, auf Staatskosten ausführen lassen.““

Bremen, Aug. 15. 1849.

J. H. Thormählen.
J. R. Voß“.

Haar: Es sei ihm unerklärlich, daß ein Haus, welches auf einem vor 7 Jahren unter polizeilicher Aufsicht gemachten Bollwerk stehe, jetzt schon wieder abgebrochen werden solle. Lebte der Baudirector noch, so würde er den Antrag stellen, daß derselbe abgesetzt werden und den Schaden vergüten möge. Da nun aber an dem Begehen dieses Fehlers der Staat die Schuld trage und diese Leute nicht ahnen konnten, daß der Staat ein solches Versehen machen würde, der Staat aber, wie ihm aus dem Riß und Kostenanschlag hervorzugehen scheine, vielleicht 4000 ℔ ausgeben, während die Leute selbst nur 3000 ℔ aufzuwenden haben würden, so stelle er den Antrag:

Die geehrte Bürgerschaft möge beschließen:

„den Betheiligten Thormählen und Voß 3000 ℔ aus der Staatskasse zu schenken, damit sie unter polizeilicher Aufsicht die Bollwerke wiederherstellen können.“ (Heiterkeit.)

Der Antrag findet keine Unterstützung.

Dr. H. Gröning fragt an, ob es nicht zweckmäßiger wäre, anzuordnen, daß diejenigen Mitglieder, welche Interesse bei der Sache haben, sich entfernen.

Präsident: Diese Bemerkung werde man wohl auf sich beruhen lassen müssen: unmöglich könne jedem derartigen Berathungsgegenstand eine Untersuchung darüber vorhergehen, wer ein persönliches Interesse dabei habe.

Dr. Lampe: Der Bericht der Deputation werde durch das im Gesuch der beiden Bürger Thormählen und Voß Erwähnte unterstützt. Die Baufälligkeit der Bollwerke liege jetzt nun einmal vor; es handle sich demnach nicht um das ob, sondern um das wie. Die Deputation konnte keinen andern Antrag stellen, als daß die erforderliche Summe vorschußweise vom Staat hergegeben werde, da die beiden Eigenthümer zu Protokoll erklärt haben, sie seien unfähig, aus eigenen Mitteln den Bau zu unternehmen. Darüber kann kein Zweifel sein, daß diese Leute wenn ihnen der Staat keine Unterstützung gewähre, durch den Bau ruinirt werden. Um daher den Antrag der beiden Eigenthümer berücksichtigen zu können, thut die Bürgerschaft meiner Ansicht nach wohl, die Sache an die Deputation zurückzuverweisen und einen neuen Bericht unter Berücksichtigung der betreffenden Vorstellung von ihr zu fordern. Nicht verkennen läßt es sich, wie sehr die Bürgerschaft sich präjudiciren würde, wenn sie auf die Erklärung eines Eigenthümers hin, daß er unfähig sei, den erforderlichen Bau zu unternehmen, beschlösse, daß der Staat die Wiederherstellung der Bollwerke übernehmen möge. Das würde nicht allein bei Wiederherstellung der städtischen Bollwerke, sondern auch bei der von Deichen im Gebiet einen für den Staat gefährlichen Einfluß haben und warne ich davor, ohne Weiteres auf die Sache einzugehen. Ferner bedaure ich, daß die beiden Eigenthümer der Polizei den schlechten Zustand ihrer Bollwerke zur Last legen, um so mehr, da ich einmal sehen möchte, welcher Lärm entstehen würde, wenn die Polizei sich in die Privatthätigkeit der Bürger einmischen wollte. Die Polizeibeamten würden sofort weggewiesen werden. Wenn Jemand einen Bau unternimmt, so prüft die Polizei zuvor den Riß, der Bau selbst aber ist Sache des Eigenthümers. Wir wollen den Polizeistaat nicht und nun bedauert man, daß die Polizei sich damals nicht eingemischt hat! Der Staat ist an dem schlechten Zustand der Bollwerke nicht schuld. Ich halte es für das allerkürzeste, eine eingehende Discussion zu vermeiden und trage darauf an:

„die Vorstellung der betreffenden beiden Eigenthümer an die Deputation zu verweisen und sie um Berücksichtigung derselben bei ihrem nächsten Bericht zu ersuchen.“

(Unterstützt.)

Himmelmann: Es sei ihm noch so ziemlich erinnerlich, auf welche Weise damals der Bau des Hauses von dem damaligen Besitzer Pruß unternommen worden sei. Sobald als möglich, bevor etwa Hochwasser zu befürchten stehe, müsse der Bau des Bollwerks vorgenommen werden. Der Uebelstand liege vorzugsweise darin, daß das Fundament nichts tauge, in den Pfählen seien hin und wieder Lücken; so viel er sich entsinne, habe die Polizei den Pruß angewiesen, die Mauer stärker zu bauen, derselbe sei indeß später in Concurs gerathen und so sei die Sache liegen geblieben. Wenn man auf den Antrag Dr. Lampe's eingehe, müsse wenigstens die Deputation baldigst berichten; er möchte den Antrag stellen, daß die Sache ohne Weiteres genehmigt werde. Die Gefahr bei etwa einbrechendem Hochwasser sei eine große.

Wischmann gegen diesen letzten Antrag, für den von Dr. Lampe gestellten. Es sei nur in der Ordnung, daß der Gegenstand mit der vorliegenden Vorstellung nochmals an die berichtende Deputation verwiesen werde: es handelt sich hier um Wohl und Wehe zweier unserer Mitbürger. Er für seine Person, wenn er dabei interessirt wäre (sonst würde es ein Frechheit sein) würde mit seinem Leib und Leben dafür bürgen, daß der Neustadt binnen Jahr und Tag keine Gefahr durch jene Bollwerke drohe. — Schon mehre Male habe man nun den Fall erlebt, daß Ausgangs September Hochwasser gekommen sei, die beiden Eigenthümer haben ihre Grundstücke in dem guten Glauben erworben, daß die Bollwerke gehörig in Stand seien. Nun glaube er vernommen zu haben, daß eine beaufsichtigende Commission über diese Bollwerke in der Neustadt bestehe. Besteht sie nun wirklich und ihre Aufgabe ist, für die Sicherheit der Neustadt zu sorgen, dann würde ich es für eine Verletzung ihrer Pflicht halten, daß sie den Zustand der Bollwerke nicht untersucht hat. Diese jungen Männer haben Vertrauen gehegt, da sie wußten, daß die Bollwerke vor

noch nicht langer Zeit gebaut waren und ihr Wohlstand läuft jetzt Gefahr, an dieser gefährlichen Klippe zu scheitern. Empfiehlt den Antrag Lampe's zur Annahme.

Himmelmann: Er erkläre sich mit dem von Wischmann Gesagten gerne einverstanden und bitte nur, daß die Deputation baldigst berichten möge. Wischmann habe selbst bemerkt, daß Hochwasser möglicherweise zeitig kommen könne. Daher müssen die Arbeiten schnell in Angriff genommen werden.

W. Brandt: Er sei dafür, daß die Bürgerschaft eine Commission niedersetze, welche nochmals untersuche, ob es nothwendig sei, den Neubau zu beschaffen und formulire seinen Antrag folgendermaßen:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„eine Commission niederzusetzen, welche darüber zu berathen und der Bürgerschaft zu berichten habe, ob ein Bollwerk noch nöthig sei oder andere Maßnahmen getroffen werden können, welche zur Sicherheit der Neustadt genügend, für die Betheiligten aber mit geringeren Kosten hergestellt werden können."

(Unterstützt.)

Er habe mehrseitig von Sachkennern gehört, daß ein gänzlicher Neubau durchaus nicht erforderlich, sondern Vorkehrungen getroffen werden können, die billiger zu beschaffen seien und wodurch dennoch die Sicherstellung der Neustadt vor Hochwassergefahren erreicht werde. Da nun hier die Existenz der beiden Leute auf dem Spiele stehe, so glaube er, werde es so große Eile nicht haben, daß die Sache nicht von einer Commission nochmals sorgfältig geprüft werden könne.

Ph. Meinken: Wenn auch nur die geringsten Baulichkeiten vorgenommen werden, wenn Jemand ein Fenster, eine Thüre, einen Fußkratzer vor dem Hause machen lasse, so sei eine Behörde da, die Alles das beaufsichtige; um so mehr müsse er sich wundern, daß bei dem Neubau dieser gefährlichen Bollwerke nicht bessere Aufsicht gehandhabt worden sei. Er unterstütze den Antrag Wischmann's und Brandt's; so sehr gefährlich scheine ihm die Sache nicht zu sein, daß nicht Maßnahmen getroffen werden zu könnten, wodurch ein Neubau vermieden werde. Das Bollwerk sei, wie ihm der Augenschein lehre, gehörig breit angelegt, und wenn sich auch hie und da einige Ritzen zeigen, so ist es noch nicht dem Einsturz nahe; man macht dann einen Versuch, und überklebt die Ritzen mit Papier und sieht in 8—14 Tagen zu, ob die Risse sich weiter auseinander gegeben haben. Mir scheint die Gefahr nicht so wohl beim Hochwasser, als bei sehr niederem zu sein, wo der Druck größer ist. Wie gesagt, das Bollwerk scheint mir nicht so schlecht und möchte ich die Anträge von Brandt und Wischmann unterstützen. Vielleicht ließe sich der Uebelstand zweckmäßig dadurch abhelfen, daß an dem Bollwerk ein mit Schutt beladener Schiffsbock, der nur etwa 100 ℳ koste, versenkt würde.

Präsident: Er müsse sehr bitten, sich in der Discussion über den vorliegenden Gegenstand auf das Allernothwendigste zu beschränken: er habe so eben eine Mittheilung des Senates sehr dringlicher Art erhalten.

Notar Dr. Post: Gegen den Antrag Brandts: wenn eine Commission aus unserer Mitte niedergesetzt werde, so würde dieselbe doch nur aus Männern bestehen, welche doch keinen Anspruch darauf machen können, Sachverständige zu sein. (Lebhafter Widerspruch von einer Seite.) „Als Mitglied der Deputation glaube ich dieselbe darin rechtfertigen zu müssen. Die gegenwärtige Deputation besteht ebenfalls nicht aus Sachverständigen und eben deßhalb glaubte sie in das Technische nicht eingreifen zu können und hat sich genöthigt gesehen, den Bauconducteur so wie den Baudirector, und auf Antrag der Betheiligten zwei andern sehr geachtete Sachverständige hinzuzuziehen. Die Deputation glaubt demnach vollkommen gerüstet vor Ihnen erschienen zu sein und den Sachverhalt hinlänglich begründet vorgetragen zu haben. Wollen Sie nun eine Commission niedersetzen, zu richten über Sachverständige, so erinnere ich an die im vorigen Jahr niedergesetzte in Betreff der Krahnen- und Wuppenanstalten, wodurch die Bürgerschaft eben kein sonderliches Resultat erzielt hat." Er bitte dringend von dem Antrage Brandts abzustehen und unterstütze den Vorschlag Dr. Lampe's, der übrigens auch darauf angetragen habe, die Discussion für den gegenwärtigen Gegenstand für heute auszusetzen. Er glaube, daß dieser letzte Antrag zu allererst zur Abstimmung gelangen müsse. (Ruf nach Schluß.)

Präsident theilt die Namen der noch angeschriebenen Redner mit.

Die Discussion wird geschlossen; der Antrag Dr. Lampe's verworfen.

Da das Resultat der Abstimmung über den Antrag W. Brandts nach erfolgter Gegenprobe zweifelhaft bleibt, so geschieht die Abstimmung durch Namensaufruf und ergiebt 127 Stimmen für, 82 gegen den Antrag, demnach die Annahme desselben.

Wulstein schlägt vor, die Commission aus 9 Mitgliedern bestehen zu lassen. (Angenommen.)

Das Resultat der Wahl wurde in der heutigen Sitzung nicht mitgetheilt.

Präsident: Er habe so eben vom Senat folgende Mittheilung erhalten:

Verliest die

Mittheilung des Senats vom 15. August

betreffend:

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

(Bravo!)

„Wenn Niemand etwas dagegen hat, so nehmen wir diesen Gegenstand jetzt vor, statt zu Nro. 3 der Tagesordnung überzugehen. (Niemand ist dagegen.) Die Mittheilung so wie die Anlagen sind bereits verlesen; ich erinnere nur noch an den Antrag des Senats, welchen derselbe am Schluß seiner Mittheilung macht. Er lautet:

„„Der Senat fordert die Bürgerschaft hiedurch auf, der Erklärung des bremischen Bevollmächtigten vom 23. Juli d. J., durch welche dem Bundesvertrag vom 26. Mai beigetreten wird, nunmehr auch ihrerseits die verfassungsmäßige Mitgenehmigung ertheilen zu wollen.""

„Bevor ich die Discussion eröffne, will ich der Bürgerschaft noch aus glaubwürdiger Quelle die Mittheilung machen, daß auch Hamburg gestern dem Verwaltungsrath in Berlin seinen Beitritt hat anzeigen lassen".

W. Brandt fragt an, ob der Beitritt von Seiten des Bevollmächtigten, oder von der ganzen Staatsvertretung erfolgt sei.

Präsident: „Ich weiß nur so viel, daß Hamburg zu dem Bündniß vom 26. Mai dem Verwaltungsrath zu Berlin gestern Morgen seinen Beitritt hat erklären lassen, ob Staat oder Regierung weiß ich nicht".

C. Focke: „Die Frage selbst, die uns in dem Vorschlag des Senats vorgeführt ist, ist klar und deutlich gehalten. In der That muß ich Ihnen gestehen, daß ich, so lebhaft ich mich auch in den letzten Tagen mit diesem Gegenstande beschäftigt habe, kaum im Stande bin, der Sache selbst, die klar und gut vom Senat gegeben ist, weiter das Wort zu reden. Der Standpunkt, von welchem aus sie der Senat dargestellt hat, ist auch der meinige. Als Mitglied der Deputation halte ich es für meine Pflicht, das Wort zu ergreifen. Allerdings bin ich in der Minorität geblieben, in einer sehr bedeutenden Minorität. Die übrigen Mitglieder der Bürgerschaft waren im Ganzen nicht so sehr gegen die Sache, sondern die Hauptfrage war die, ob jetzt, in diesem Augenblick der Zeitpunkt gekommen sei, daß Bremen oder die Bürgerschaft ihrerseits den Beitritt des Senats ratificire. Meine Herren! ich möchte, bevor ich auf die Sache selbst eingehe, eine Bitte an Sie richten. Die Sache selbst ist so wichtig, daß Sie mir diese Bitte gewähren werden, nämlich: Lassen Sie uns den vorliegenden Gegenstand ganz frei vom Parteistandpunkt betrachten; zweitens, lassen Sie uns ihn betrachten vom praktischen Standpunkt aus. Allerdings, das deutsche Vaterland schwebt uns immer vor; wenn wir aber, die wir damals der Frankfurter Verfassung das Wort redeten, die wir in der That dafür schwärmten, sehen, daß in diesem Augenblick, was unser Herz wünscht, nicht erreicht werden kann, so müssen wir uns jetzt auf den Boden des Möglichen stellen und meiner Meinung nach bedenken, daß wir Vertreter des bremischen Staates sind und dabei dessen Interessen zu berücksichtigen haben. Wenn wir nun auf die Frage weiter eingehen, so glaube ich, erleichtert es selbst die Discussion und fördert die Sache, wenn diejenigen Punkte ungefähr hervorgehoben werden, welche Bedenken erregten. Der erste Punkt war der principielle Standpunkt, den wir einnehmen, wenn wir jetzt auf die Berliner Beschlüsse eingehen; der zweite war der § 33 der Verfassung, welcher ungefähr so lautet: daß alle Staaten, welche dem Bündniß beitreten, einem Zollgebiet einverleibt werden sollen. Ein Nachsatz dieses § spricht aus, daß es allerdings den Regierungen ausnahmsweise freistehen solle, Ausnahmen stattfinden zu lassen; ein drittes Bedenken war das Wahlgesetz; ein viertes das Bundesschiedsgericht und endlich handelte es sich um die Frage der Nützlichkeit, ob wir jetzt beitreten wollen oder nicht. Alle diese Punkte lassen Sie mich erörtern. Was zuerst den principiellen Standpunkt betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß, wenn wir jetzt in Bremen, wo die Volkssouveränität herrscht, erklären: wir wollen einem Bunde beitreten, der nicht aus dem Volke hervorgegangen, so kommen wir allerdings mit dem Princip in Widerspruch. Auf der andern Seite fassen wir uns ganz kurz und fragen, was können wir erreichen? so müssen wir aufrichtig sagen, wenn wir ehrlich zu Werke gehen, wir können das nicht erreichen, was unmöglich ist, sondern nur das, was die Möglichkeit bietet und das ist eben nur der Berliner Entwurf. Der zweite Punkt war der § 33 der Verfassung; dieser hat auch bei mir wesentliches Bedenken erregt: wir sollen uns einem Zollverband anschließen, der nicht ganz Deutschland umfaßt. Als dieser Passus wörtlich in die Frankfurter Verfassung aufgenommen wurde, war ich dafür; ich bin auch hier nicht dagegen. Persönlich sehe ich auch kein Unglück dabei. Allein darüber können die Meinungen sehr verschieden sein. Ich bescheide mich in dieser Hinsicht, glaube aber, daß, wenn wir in den jetzt proponirten Verfassungsbund eintreten, dies eine Frage ist, welche erst später zur Erörterung kommen wird und die uns nicht in diesem Augenblick so sehr beschäftigen kann. Wenn wir einmal darin sind, findet sich das. (Heiterkeit.) Grade deshalb weil ich auch von dem Gesichtspunkte ausgehe, daß wir überall in diese Verbindung eintreten müssen, gerade deshalb ist es mein sehnlichster Wunsch, daß wir je eher je lieber ein befähigtes Element in dem Berliner Verwaltungsrath haben, welches bemüht sein wird, unseren Interessen, den Interessen der maritimen Staaten überhaupt Geltung zu verschaffen. Es ist ganz gewiß von hoher Wichtigkeit, für einen kleinen politischen Staat, wie der unsrige, daß wir je eher je lieber in dem Verwaltungsrath vertreten sind: während wir daselbst eine volle Stimme haben, im s. g. Staatenhause aber nur ein soviel Procenttheil von Stimme. Das ist ein Beweggrund mit, der mich für die Ratification bestimmt. Der dritte Bedenkpunkt ist das Wahlgesetz. Es streitet gegen unser Princip. Möglich, daß die hannoversche und andere Kammern erklären: bei einem solchen Wahlgesetz wollen wir nicht zu dem Bunde gehören. Ich setze diesen Fall, so kommt uns eben das nur zu Gute und wird auch uns zu Theil und die Angst und Sorge, die wir haben, wegen unsre Urwahlen, welche übrigens auch nur zum Theil als gut betrachtet werden, (meine persönliche Meinung will ich darüber nicht gerade öffentlich aussprechen) wird sich als unnütz erweisen. Wenn die Kammern ein anderes Wahlgesetz durchsetzen, so kommt uns das wieder zu Gute. Ein vierter Punkt, den man hervorgehoben hat, ist das Bundesschiedsgericht, was ich persönlich für ein großes Glück halte. Wenn wir ein Schiedsgericht haben, so entscheidet das bei Conflictfragen; wenn sich ein kleiner Staat wie Bremen, der sein Recht nicht selbstständig geltend machen kann, von jedem Nachbarstaat chikaniren lassen, und sich bei Niemand Recht erholen kann, wenn vielleicht Dieses oder Jenes im Flußgebiet von den Nachbarstaaten vorgenommen wird, so ist das schlimm, dafür haben wir das Bundesschiedsgericht. Das ist ebenfalls ein Punkt, weshalb ich je eher je lieber eine Ratification wünsche. Was den letzten Punkt betrifft, ob wir jetzt schon nöthig haben den Beitritt zu erklären, bevor unser Nachbarstaat Oldenburg und unsere Schwesterstädte Hamburg und Lübeck ihren Anschluß ausgesprochen, so muß ich gestehen, ich glaube Bremen hat früher in politischer Beziehung gar nicht so klein dagestanden. Man hat sehr viel Werth auf unsere Meinung gelegt, wenn auch nur in Handelspolitischer Beziehung. Wenn wir jetzt sagen: wir treten nicht bei, so kommen ganz unwillkührlich die Regierungen, denen wir uns entgegenstellen, auf den Grundgedanken, warum will Bremen nicht beitreten? Der Senat sagt: ich will gern, aber die Bürgerschaft will nicht. Was folgt daraus: die Regierungen werden denken, in Bremen taugt das Wahlgesetz nicht, und dann können daraus für unser Gemeinwesen nachtheilige Folgen entstehen. Dies sind meine Gründe, weshalb ich Sie ersuche, dem Senat zu erklären,

„daß wir unter den obwaltenden Umständen die Ratification dem Beitritt zu dem Dreikönigsbund ertheilten."

Wischmann: Indem ich das Wort ergreife muß ich bekennen, daß ich nicht für den sofortigen Anschluß an dieses Dreikönigsbündniß bin und auch in der Deputation mich immer dagegen ausgesprochen habe. Das habe ich schon früher

gethan, als uns die erste Mittheilung vom Senate wurde; auch in der Commission habe ich gewünscht, daß die Bürgerschaft in ihrer Majorität ehrlich dem Senat erklären möge, was für eine Meinung sie über die Sache habe. Ich blieb aber damals in der Minorität und so wurde eine Rückantwort dem Senat gegeben, daß die Bürgerschaft sich vorbehalte, bei einer andern Gelegenheit ihre Meinung auszusprechen. Die Deputation ist erneuert und ich wüßte als Mitglied derselben zu dem, was der Senat so ausführlich hier entwickelt hat, nichts Wesentliches hinzuzufügen. Die Erklärung des Senates an den Bevollmächtigten ist, wie aus der Vorlage zu entnehmen ist, am 17. Juli erfolgt, am 19. ist die Deputation zuerst versammelt worden. Hieraus können Sie entnehmen, daß wir auch nicht dazu gerathen haben und wie es uns zuerst in der Deputation zur Vorlage gekommen ist, so, daß wir unsere Ansichten aussprechen konnten, sprachen wir uns in unserer Majorität dahin aus, daß die Sache für uns noch nicht diejenige bestimmte Gestalt gewonnen hätte, daß wir mit Zutrauen uns der Sache hingeben könnten. Meine Herren! ich verdenke es dem Senat gar nicht, daß er eine solche Erklärung wie sie vorliegt, abgegeben hat. Von seinem Standpunct aus hat er gewiß höchst weise gehandelt, denn die Regierungen haben das Bündniß geschlossen, nicht die Völker, auch haben sie noch nicht die Zustimmung der Völker. Der Senat ist auch eine Regierung; in Betracht seiner Stellung als solcher verdenke ich es ihm gar nicht, daß er unter den jetzigen Umständen in Deutschland sich diesen Regierungen, welche dem Verfassungswerk in Frankfurt feindlich entgegengetreten sind, wieder nähert, damit er immer wieder mit ihnen anbinden kann. Also vom politischen Standpunct des Senates aus, handelt er im wohlverstandenen Interesse Bremens. Wir als Bürgerschaft haben auch eine politische Stellung, die wir nicht aus den Augen verlieren dürfen. Viele Gründe gewiß empfehlen die Annahme des Senatsantrages. Ich lasse diesen Gründen ihre volle Berechtigung, namentlich den materiellen. Aber meine Herren! ich frage Sie jetzt was höher steht: ob die Principien höher stehen, ob die Aussicht höher steht, daß wir etwas Dauerhaftes und Gutes schaffen? Der Handel will Ruhe; wüßte ich, Deutschland würde und könnte glücklich sein bei der Berliner Verfassung, ich würde gleich dazu rathen; ob die Verfassung ein bischen schlechter oder besser sei, wenn wir nur die Einheit, Freiheit und Macht Deutschlands erringen. Aber, meine Herren! dieses ganze Werk ist von vorn herein auf Ungerechtigkeit gebaut. Die Regierungen sind der von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung entgegengetreten, Deutschland ist dadurch in eine schreckliche Anarchie gestürzt worden. Welchen Vaterlandsfreund, der noch einen Tropfen Bluts im Herzen hat, das für das Vaterland schlägt, soll es nicht jammern, wenn er seine Wunden sieht, wer sollte nicht gern Alles opfern, wenn irgend eine Möglichkeit da ist, sie zu heilen? Es fragt sich, wie jetzt die Regierungen gegen einander und zu ihren Völkern stehen. Es heißt nun freilich die Ehre Bremens erheischt den Anschluß. Wenn wir wirklich Glauben an der Sache haben könnten und voraussetzen, daß dies Werk der Regierungen sowohl von diesen selbst als auch von der großen Majorität des deutschen Volks acceptirt würde, dann wäre der Anschluß politisch, dann wäre er Ehrensache für Bremen. Könnte die große Majorität in Deutschland frei ihre Ansicht äußern darüber, ob sie Zutrauen zu diesem Werke habe, oder lieber das andere von den Vertretern der deutschen Nation gemachte annehmen, ich glaube, die übergroße Majorität würde sich für dieses Letztere aussprechen. Zu diesem könnte man Zutrauen haben, es ist aus der Nation hervorgegangen, es würde Boden gewinnen, der Frieden, die Macht und die Einheit Deutschlands sind darin garantirt. Die drei Regierungen nun, welche den Bund geschlossen haben, haben sich von vorn herein mit allen möglichen Bollwerken und Vorbehalten umgeben, wir aber sollen keinen Vorbehalt machen, sondern wir müssen annehmen wie es uns vorgelegt ist. Können wir nun wirklich Vertrauen haben, so wie die Regierungen gegen einander stehen, daß sie alle den Entwurf annehmen, sind wir so gewiß, daß Oesterreich, und wenn das nicht der Fall ist, Baiern und Würtemberg ihn annehmen, haben wir die gewisse Ueberzeugung, daß die Völker ihn annehmen? wenn das deutsche Volk durch seine Repräsentanten in den größern Ländern sich allenthalben dahin ausspricht: wir wollen sie nicht, wo liegt dann unsere Ehre? Als kleiner Staat können wir höchstens nur ein moralisches Gewicht in die Waagschale legen und eben dieses kleine Gewicht zu Gunsten der Fürsten möchte ich nicht, daß wir es hinein legten, denn ihr Werk ist auf Ungerechtigkeit gebaut, indem sie sowohl nach dem Sinn des Art. 11 der Bundesacte als auch in Folge ihrer bisherigen Stellung der Nationalversammlung gegenüber gegen das Frankfurter Verfassungswerk nicht auftreten durften. Der Art. 11 gestattet ihnen wohl Bündnisse, aber keines zu schließen, das gegen die Sicherheit des deutschen Bundes gerichtet ist. Nun sind alle Rechte des Bundestags auf die Reichsgewalt übergegangen, wir haben diese anerkannt, sie besteht formell für ganz Deutschland zu Recht; nun sagt Preußen, sie besteht nicht zu Recht, denn die Nationalversammlung ist nicht da; diese hat der König von Preußen aber gesprengt. Das Bündniß ist demnach ein Unrecht, denn das Bündniß ist gegen die Bundesakte von 1815, gegen die Reichsgewalt gerichtet. Der 11. Art. verbietet ferner zur andern Hälfte jedem Fürsten mit einem Feind zu unterhandeln, oder einen Waffenstillstand oder Frieden zu schließen. So nehmen die Fürsten was ihnen paßt, was ihnen nicht paßt, lassen sie weg, und alle diese Handlungen sind nicht geeignet wirkliches Vertrauen einflößen zu können und geben der Befürchtung Raum, daß der Anschluß in der Folge die Quelle vielen Unheils sein werde. Ich vermag nicht Alles zu übersehen, ich glaube wir Alle nicht; aus eben diesem Grunde lassen Sie uns erst die mächtigen Fürsten untereinander einig werden, die Fürsten und ihre Völker sich für den Entwurf aussprechen, dann ist, glaube ich, für Bremen der Augenblick gekommen, wo es ohne große Gefahr beitreten kann. Wenn wir jetzt die Vortheile des Schrittes, welchen wir thun sollen, in die eine, und das Gefährliche desselben in die andere Waagschaale legen, so glaube ich, wird sich die Waagschaale auf die andere Seite neigen und uns sagen: für uns ist der Augenblick noch nicht gekommen. Ich möchte keineswegs, daß wir dem Senat eine ablehnende Antwort ertheilten; sehen wir eine Möglichkeit, daß das Werk Kraft und Festigkeit in der Nation gewinnt, dann lassen Sie uns beitreten; wir wären sonst keine Vaterlandsfreunde, wenn wir nicht das nähmen, was uns theilweise auch durch diese von der Frankfurter Verfassung geboten wurde; so sich lange uns aber eine solche Aussicht nicht bietet, lassen Sie uns nicht einer Klippe uns aussetzen, an der unser Staatsschiff möglicherweise scheitern könnte, denn käme ein Rückschlag und es entstände eine Revolution, so könnten die anderen deutschen Völker von

uns, die wir jetzt glauben für die Sicherheit Bremens zu sorgen, sagen: was sind das für Republikaner, die bloß um die Gunst der Fürsten buhlen, und nicht an dem Volke halten? Wir wollen ihre Republik auflösen. So könnte es auch kommen. Ich stelle folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft wolle eine Commission niedersetzen, welche eine Antwort auf die durch den Senat derselben gemachten Vorlagen entwerfe, dahin gehend, daß die Bürgerschaft für jetzt in Berücksichtigung der Stellung der verschiedenen deutschen Regierungen gegeneinander und zu ihren Völkern noch nicht glaube, daß der Augenblick gekommen sei, wo sie sich bestimmt über den Anschluß an das Bündniß der drei Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen aussprechen könne". (Unterstützt.)

H. H. Meier: „Ich stelle den Antrag:

die Bürgerschaft wolle folgende Erklärung zu ihrem Beschluß erheben:

„Deutsche Verfassungsangelegenheit.

„In Entgegnung der ihr über diesen Gegenstand gemachten Mittheilungen des Senats bedauert die Bürgerschaft, daß die Durchführung der Frankfurter Reichsverfassung unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen zur Unmöglichkeit geworden ist; erkennt aber zugleich, daß durch ein Eingehen auf die Vorschläge der königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover eine Aussicht zur Herstellung einer bundesstaatlichen Verfassung sich bietet, welche mit einheitlicher Leitung sowie Volks- und Staatenhaus allein eine Bürgschaft der Freiheit, Macht und Wohlfahrt unseres Vaterlandes geben kann. — Sie genehmigt daher ihrerseits die ihr mitgetheilte Beitrittserklärung des Bremer Bevollmächtigten in dem Vertrage der drei Königreiche unter der Voraussetzung, daß durch diesen Beitritt die Unverletzlichkeit der Bremischen Verfassung, und die durch dieselbe den Bremischen Staatsgenossen gewährten Rechte und Freiheiten nicht gefährdet werden, und sieht hierüber vor Vollzug der Ratification dieses Beitritts Namens des Bremischen Staates einer beistimmenden Erklärung von dem Senate entgegen."

„Zur Motivirung meines Antrags gehe ich nun auf die Frage selbst ein. Meine Herren! Wir haben diese Frage vom allgemeinen deutschen Standpunkt und vom bremischen zu betrachten und bei Erwägung derselben müssen wir nicht unsre Gefühle und getäuschten Hoffnungen, welche wir auf die Frankfurter Verfassung gesetzt, zu Rathe ziehen, wir müssen praktisch sein und allein den kalten Verstand vorwalten lassen, um in dieser Sache zu entscheiden. Die Gefühlspolitik hat Deutschland schon so unendlich viel Schaden gethan, daß es wirklich Zeit ist, davon abzustehen. Die Frankfurter ist, wie ich in meinem Antrag gesagt habe, leider, leider sage ich aus dem Innersten meines Herzens, nicht zu verwirklichen. Wir müssen daher, wenn wir es ehrlich mit dem Vaterland meinen, das nehmen, was wir bekommen können und das ist der Entwurf der drei Könige. Ich habe mich recht gefreut, zu hören, daß Wischmann der Ansicht ist, der Senat habe im Interesse Bremens gehandelt, wie er seinen Beitritt erklärt hat; ja er geht soweit, zu sagen, er würde vielleicht, (wenigstens habe ich es so verstanden) vom Standpunkt des Senats aus eben so gehandelt haben. Meine Herren! das ist der klarste Beweis, daß es eben in Bremens Interesse liegt, so zu handeln und nicht an einer Sache festzuhalten, die leider nicht mehr existirt: die Frankfurter Reichsverfassung. Man hat hauptsächlich dem Entwurf der drei Königreiche das entgegengesetzt, daß er octroyirt sei. Der Form nach kann kein Mensch sagen, daß in dieser Verfassung eine Octroyirung liege, dem Wesen nach gebe ich es allenfalls zu: die Völker können in ihren Repräsentanten Nein sagen, sie können in dem gewählten Reichstag auch noch Aenderungen proponiren, in welchem Falle dann natürlich das Vereinbarungsprincip festgehalten wird und die Regierungen dann ihrerseits ihre Zustimmung dazu geben müssen. Aus diesem Grunde gebe ich es allenfalls zu, daß man den Entwurf dem Wesen nach einen octroyirten nennen könnte, aber im Interesse des Volkes halte ich es für die wichtigste Sache, daß ein neuer Reichstag zu Stande kommt, selbst nach diesem, meiner Ansicht nach unvernünftigen Wahlgesetze, welches uns jetzt bei dem Bündnisse gegeben ist. Ich sage, unvernünftig ist das Wahlgesetz, weil es von einem Extrem, der allgemeinen Wahlberechtigung, zu dem andern, der Berechtigung des Besitzes, übergegangen ist. Ich glaube, es liegt die richtige Mitte dazwischen, und daß ganz gewiß, einerlei wie gewählt wird, der Reichstag dies Wahlgesetz ändern wird; bestimmt wird nur für diesen Reichstag nach dem octroyirten Wahlgesetze gewählt werden, nicht zu einem zweiten. Ich habe gesagt, wir müssen streben einen neuen Reichstag zu bekommen, damit das Volk wieder vertreten sei, ungeachtet dieses Wahlgesetzes; um so mehr müssen wir dahin trachten, damit Oesterreich, das gar keine Volksvertretung will, wenn es freie Hand in Ungarn bekommt, mit einer vollendeten Thatsache, dem bestehenden Reichstag entgegengetreten werden könne, damit Oesterreich dann nicht mehr sagen kann: ich will keinen Reichstag. Vollendete Thatsachen sind in neuester Zeit allmächtig gewesen, sie werden es in diesem Fall auch sein. Sie erwidern mir vielleicht, daß Ungarn siegen könne; ich wünsche es ihnen von Herzen, denn ich glaube, die Ungarn sind in ihrem Recht, (Bravo!) sie vertheidigen die von ihrem Souverain ihnen zugesagten Rechte und Freiheiten. Aber ich habe auch keine Hoffnung, daß sie, wenn auch nach langem Kampfe, nicht unterliegen, denn es ist eine Lebensfrage für Rußland, meiner Ansicht nach, daß Ungarn bezwungen werde. Der russische Coloß wird mit allen seinen Kräften Oesterreich zu Hülfe kommen. Oesterreich hat in Italien freie Hand erhalten, das sieggewohnte italienische Heer wird den in Ungarn stehenden österreichischen zu Hülfe ziehen und wir können keine Hoffnung haben, daß Ungarn siege; wenn es auch lange dauert, es wird endlich doch unterliegen, Oesterreich wird freie Hand haben und wir haben dann vielleicht, ja gewiß nichts anderes zu erwarten als den alten Bundestag. Ich weiß, man kann mir erwidern: ja, vielleicht ist das besser; dann wird dieser den Völkern so unerträglich werden, daß sie dagegen aufstehen und alle Fürsten wegjagen. Ich habe ein solches Argument gehört; aber das ist meiner Ueberzeugung nach so unverantwortlich, spricht so wenig von Vaterlandsliebe, zeigt von solcher Blindheit und Unwissenheit, daß Niemand es mit gutem Gewissen sagen kann. Denn die Folgen einer solchen Revolution, welche den Bundestag umstoßen und alle Fürsten wegtreiben würde, das Land, das eine solche Revolution durchzumachen hat, dem zugleich solche Wunden geschlagen werden, daß es Jahrzehende, Jahr-

hunderte dauert, ehe sie wieder heilen, was waren die Folgen solcher Revolutionen? Despotismus, der schlechteste von Allen, der Militärdespotismus. Das hat die Geschichte leider gezeigt. Und wenn es so, so müssen wir schon darum auf einen Reichstag eingehen, damit von Seiten des Volkes der klare Beweis geliefert werde, daß es Nichts versäumt habe, um eine solche Revolution zu vermeiden, daß es selbst auf dieses Wahlgesetz eingehen wolle, obgleich es nicht aus freier Bestimmung des Volkes hervorgegangen, sondern von den Regierungen gegeben ist, so daß wenn dann eine neue Revolution ausbrechen sollte, das Volk sagen kann: seht her, wir haben Alles versucht, es ist nicht gegangen, wir haben nicht die Freiheit und Einheit Deutschlands erringen können, dann werden selbst die Bedächtigen sagen, wir müssen es thun, der Kampf läßt sich nicht vermeiden, dann wird er auch, so Gott will, siegreich sein. Dies ist der allgemeine deutsche Standpunkt.

Ich gehe nun zu dem bremischen über. Dieser ist mit großer Klarheit in dem Antrag des Senats hervorgehoben. Es ist darin gesagt, daß wir in unserer Versammlung eigentlich nur den bremischen Standpunkt einzunehmen, nur das zu beschließen haben, was für Bremen gut ist und ihm frommt. Ich habe meinen Antrag hingestellt, um auch diejenigen zu beruhigen, welche in dem Beitritt zu dem Bündniß einen Grund dafür sehen, daß unsere Verfassung gefährdet sei. Ich habe gesagt, in der Voraussetzung genehmigt die Bürgerschaft die Beitrittserklärung, daß dies nicht der Fall sei. Es liegt in dem Antrage des Senates, daß er stets die innere Unabhängigkeit des Staates gewahrt hat, sie auch jetzt nicht gefährdet sehe und ich glaube auch, daß der Senat dieser Voraussetzung beistimmen wird. Er kann es, so wie ich die Sache kenne. Ich habe es aus einer anderen Quelle, er kann mit Fug und Recht eine beistimmende Antwort geben. Was wir aufzugeben haben, ist allerdings das, daß wir nach unserm allgemeinen Wahlrecht zu diesem Reichstag wählen. In der begleitenden Denkschrift ist allerdings eine Andeutung gegeben, man müsse die andern Wahlgesetze nach dem Geist dieses Wahlgesetzes ändern. Ich gebe zu, daß hier allerdings Raum zu einer Befürchtung wäre; das ist aber offenbar deshalb gesagt, weil das Volkshaus der Einzelstaaten immer die Hälfte der Mitglieder zum Staatenhause wählt, so daß die Regierungen Interesse dabei haben, die Wahlgesetze der Einzelstaaten zu ändern. Dies ist aber, wenn wir selbst keinen Anlaß geben, kein Grund hier, weil unser Mitglied zum Staatenhaus sowohl nach der Frankfurter als nach der Berliner Verfassung so gewählt wird, daß der Senat drei vorschlägt, aus denen die Bürgerschaft einen wählt. Die Regierungen haben also keinen Grund, unser Wahlgesetz zu ändern. Nun muß man wohl unterscheiden, daß mit dem Beitritt zu dem Bündniß nicht unbedingt die Verfassung angenommen ist. Der Bremische Staat ist nur an den Verfassungsentwurf gebunden, wenn der Reichstag ihn annimmt, sonst nicht; kommt überhaupt die Sache nicht zu Stande, so wissen wir aus den durch die Zeitungen veröffentlichten Actenstücken, daß Hannover und Sachsen, wenn nicht alle Staaten beitreten, sich weitere Schritte vorbehalten haben. Wir sind dann nicht weiter gebunden, es ist ungefährlich, daß wir beitreten. Man will zögern. Ich möchte auf ein anderes Beispiel unserer Bremischen Geschichte hinweisen, wo wir auch vorangeschritten sind und etwas riskirt haben, auf das Jahr 1813. Da waren die Franzosen sehr nahe, die Baiern und Würtemberger standen auf ihrer Seite, gerade wie sie jetzt stehen. Auf der andern Seite hatte Preußen durch seine Ansprache an das Volk die Fahne gegen den fremden Unterdrücker erhoben, wir riskirten es und constituirten sofort eine provisorische Regierung. Unsere Söhne wurden zum Kampfe gesendet und vereinigten sich mit den Heeren der Verbündeten. Der Erfolg ist unsere Freiheit, unsere Blüthe. Ich glaube daß unser Zeitpunkt ein ähnlicher ist, daß wir vorangehen und etwas riskiren müssen; ich sehe keinerlei Gefahr dabei für Bremen, kommt die Verfassung nicht zu Stande, so sind wir nicht weiter gebunden, ebenso wie wir unsre Zustimmung zu der Frankfurter Verfassung nur in der Voraussetzung gaben, daß sie zu Stande käme. Sie war von den Repräsentanten des Volkes beschlossen, ist indeß nicht zu Stande gekommen. Jetzt an der Reichsverfassung festzuhalten ist gerade so, als sich an den Wind halten wollen, es ist unmöglich und deshalb sind wir an weiter gar Nichts gebunden. Nun ist der Verwaltungsrath in Berlin in voller Thätigkeit, er beschließt bereits über sehr viele Sachen, er bereitet alle Vorlagen zu dem Reichstag vor. Warum sollen wir nicht unserem Vertreter, von dem wir überzeugt sind, daß er die Interessen des Volkes in freisinnigster Weise geltend machen wird, im Verwaltungsrath eine Stimme verschaffen? Ebenso wie früher bei der Hannöverschen Verfassungsangelegenheit im Bundestag, wenn er auch dabei auf eine oder andere Weise verstößt, wird er doch hier immer die Sache der Freiheit geltend machen, wir müssen suchen, ihm die Macht dazu zu geben, indem wir ihm durch unsere ehrliche Ratification den Eintritt ermöglichen. Das ist die principielle Seite der Sache, aber auch die materielle spricht dringend dafür und ich kann es Ihnen nicht genug an's Herz legen, meinen Antrag anzunehmen, damit sofort die Ratification eintrete und unser Einfluß in principieller wie materieller Hinsicht geltend gemacht werde: können wir es vorzüglich bei den Zoll- und Handelsfragen nicht, so schaden wir Bremen. Das dürfen wir nicht thun. Nun der letzte Punkt: Wir unterwerfen uns dem Schiedsgericht und das ist ein großes Glück. Es kann kein Zweifel darüber sein, wir sind augenblicklich rechtlos. Früher war der Bundestag da, wir haben gesehen bei Gelegenheit des Elsflether Zolls, was Recht war. Wenn wir nicht beitreten, giebt es für uns kein Recht, und wir müssen als kleiner unbedeutender Staat uns dem unterwerfen, was die größeren über uns verhängen. — Wenn ich jetzt meine Meinung zusammenfasse, so besteht sie darin, daß die Sache so steht, einerlei was Bremen thut, sie kommt zu Stande, oder nicht. Wir können beitreten, ohne den geringsten Schaden für Bremen, wir müssen beitreten und werden dazu gezwungen, wenn die Sache zu Stande kömmt. Bleiben wir aber draußen, so begeben wir uns freiwillig unseres Einflusses. Ich sehe keinen Grund, warum wir das nicht thun sollten. Ich habe meinen Antrag so gefaßt, daß diejenigen, welche fürchten, daß unsere Verfassung etwa Gefahr laufe, dafür stimmen können und bin überzeugt, daß der Senat eine beistimmende Erklärung dahin abgeben wird, daß er diese Voraussetzung theile. Ich bitte, nehmen Sie meinen Antrag an".

Th. Bastian: „Ich hätte sehr gewünscht, daß dieser Antrag nicht an die Bürgerschaft gekommen wäre, denn ich glaube, daß es noch nicht an der Zeit ist, darauf einzugehen, indem wir wirklich erst klarer sehen müßten, in wie weit wir uns gezwungen fühlen könnten, andere wichtige Interessen aufzugeben, um ein Scheinbild der Einheit Deutschland's

zu erreichen und so einen Schritt zu thun, der durch die Nothwendigkeit sich nur entschuldigen ließe. Es sind Gründe für den Anschluß hingestellt worden, namentlich durch den letzten Redner, auf dessen Worte ich deshalb gleich eingehen will. — Er hat die Sache so hervorgehoben, als wäre der Anschluß zu Bremen's Wohl in commerzieller Hinsicht und auch in Hinblick auf das Vaterland heilsam. Meine Herren! Lassen Sie uns die Sache recht beurtheilen wie sie liegt. Wir sind in diesem Augenblick, wie man gesagt hat, scheinbar allerdings in einem rechtlosen Zustand. Wer sich aber nur selbst nicht verläßt, der ist auch nicht verlassen. Wir wollen nicht gleich so entmuthigt sein, wenn wir auch für den Augenblick uns sagen müssen, daß wir nicht mehr die feste Stellung haben, wie wir sie vor 6 und 12 Monaten hatten. Ich will mich von vorn herein, um dem Vorredner zu folgen, auf den materiellen Standpunkt Bremen's stellen. Die Hauptfrage, welche wir uns hier vorzulegen haben, ist die: was ist für Bremen's Wohl das Beste? Wir sehen dabei zunächst auf unsern Handel, auf die Verfassung und gedenken dabei der höheren Pflichten welche uns das Leben und die Zukunft auferlegen. Was den Handel betrifft, so würde es eine sehr gefährliche Sache sein, wenn wir in dieses Bündniß eintreten wollten. Der Präsident erklärte vorhin, daß Hamburg bereits beigetreten sei, das ist aber auch nur, wie ich fest behaupten kann, der Senat, nicht die Bürgerschaft. — Ich hätte gewünscht, daß die drei Schwesterstädte Hamburg, Bremen und Lübeck, besonders was den commerziellen Standpunkt anbetrifft, Hand in Hand gegangen wären, daß also unser Bevollmächtigter nicht so ohne Weiteres beigetreten wäre; im Einverständniß mit Hamburg und Lübeck hätte ein bedeutendes moralisches Gewicht in die Wagschaale gelegt werden können. Jetzt sind unsere commerziellen Interessen, die wir sonst wohl hätten wahren können, zerstückelt worden. Wenn wir 3 Schwesterstädte von vorn herein passiv in der Sache uns verhalten hätten, so hätte ich sehen wollen, was man in Berlin anders gethan haben könnte, als uns am Ende kommen und uns Bedingungen anbieten. Der Vorredner sagt nun: Vor der Gewalt weicht das Recht. Darauf müssen wir es ankommen lassen. Er sagt ferner, daß wir eine Bedingung dabei stellen möchten. Ich erinnere ihn aber daran, daß die erste Bedingung des Anschlusses an diesen Entwurf die ist, keine zu machen, weder Bedingungen noch Vorbehalte irgend einer Art. Wir können wohl vielleicht Wünsche aussprechen, Interpretationen erbitten, aber ob diese Wünsche nachher berücksichtigt werden, das ist eine andere Frage. Wir geben uns unserm Feinde gefangen hin, auch in commerzieller Hinsicht, wenn wir so eintreten, man mag sagen was man will. §. 33 der Reichsverfassung ist in diesen Sonderbundsentwurf wörtlich aufgenommen. Er würde aber nun nicht für ganz Deutschland gelten, sondern, wenn wir auch wirklich ermäßigte Zölle erhalten, so würde das sich nur auf diejenigen Staaten beziehen, welche dem Entwurf beigetreten sind. Ferner ist in der Denkschrift das preußische Zollsystem als ein Musterbild für ganz Deutschland hingestellt und wird also gewiß beibehalten werden. Ich warne davor, beizutreten, ehe wir die Gewißheit haben, daß Hamburg und Lübeck ihren Beitritt erklärt haben oder erklären werden. Hier kann nicht davon die Rede sein, daß wir vorangehen müssen; ja wenn wir fühlten, daß wir eine gute Sache vertheidigten für das Wohl Deutschlands, so würde ich der erste sein, der dazu riethe. Aber hier handelt es sich darum, Alles aufzugeben, was wir seit anderthalb Jahren errungen. Und dabei fehlt das Vertrauen, weßhalb auch das Institut eines Schiedsgerichtes kein Trost für uns sein kann, im Gegentheil, wenn das Vertrauen fehlt, ist ein solches Schiedsgericht nur gefährlich. Was gewinnen wir durch den Beitritt und was verlieren wir? Einen Gewinn für uns sehe ich nirgends, wir gewinnen nur so viel, daß wir unsere Ehre verlieren, indem das wahre Deutschland, was nur im Volke, nicht in den Fürsten ruht, uns, einer Republik, das Vorangehen in dieser Sache sehr verdenken wird. Auch in dieser Hinsicht erscheint es rathsamer abzuwarten, wie sich die Völker der Nachbarstaaten erklären. Aber vor Allem, das gebe ich zu bedenken, verlieren wir damit den Rechtsboden, worauf wir bis jetzt gestanden haben, und geben uns dadurch selbst verloren. Denn der große Unterschied zwischen dem Berliner Entwurf und der Frankfurter Reichsverfassung ist der, daß diese durch das Volk gemacht war, während jener zu dem Sonderbund uns durch die Fürsten aufgedrungen werden soll. Ferner geht durch das von Preußen octroyirte Wahlgesetz das errungene Princip der Gleichberechtigung verloren; meiner Ansicht nach wird eine Aenderung dieses Wahlgesetzes nicht so leicht sein wie der Vorredner meint. Nein, was einmal dem Volk in dieser Weise abgerungen ist, wird nicht so leicht wieder zurückgegeben werden. Es werden sogar Folgerungen daraus gezogen werden, man wird darauf fortbauen wollen, vielleicht auch auf die innern Verhältnisse. Ich schließe mich der Ansicht Wischmann's an: es liegen die Verhältnisse in Deutschland jetzt durchaus so, daß ich nicht begreifen kann, wie irgend Jemand in dieser Hinsicht den Beitritt empfehlen kann. Ich für meine Person kann kein Vertrauen in diese Sache haben, kann sie nicht empfehlen in einem Augenblicke wo wir ja hören, wie ganz anders das Volk denkt und fühlt, wo man in Sachsen von den bevorstehenden Wahlen als den radicalsten spricht. Wo man in Hannover von den zusammentretenden Ständen zuversichtlich eine ablehnende Antwort erwartet; wenn dann auch die Stände wieder aufgelöst werden, so folgen vielleicht Minoritätswahlen und wer wird diesen vertrauen wollen. Aber, m. Herren! das nur sind Galgenfristen. In unserem Interesse ist es, darnach zu streben Zeit zu gewinnen und ruhig abzuwarten, wie sich die Sachen weiter gestalten. Ich kann durchaus nur dafür sein, daß wir nicht auf die Sache eingehen".

Dr. H. Gröning: „Ich stimme denjenigen Herren bei, welche bei Prüfung der Sache vom rein practischen Standpuncte als von demjenigen ausgehen, welchen die Nothwendigkeit uns anweist. Denn mögen wir es immerhin beklagen, daß die Frankfurter Verfassung bei uns nicht zur Wahrheit werden kann, da wir sie doch bereitwillig angenommen haben, so wird sich doch gewiß keiner von uns verhehlen können, daß deren Durchführung jetzt nicht mehr möglich ist. Das hat auch keiner der Vorredner, welche für Ablehnung der Proposition des Senates gesprochen haben, geleugnet; aber andere Gründe, namentlich von Wischmann, sind gegen dieselbe geltend gemacht worden. Der Redner bestreitet namentlich die Rechtsbeständigkeit und Zweckmäßigkeit des Bündnisses; die Rechtsbeständigkeit soll daher zweifelhaft sein, weil Art. 11 der Bundesacte keinem andern deutschen Staat, welcher Mitglied des deutschen Bundes ist, es verstattet, ein solches Bündniß einzugehen. Dies beruht indeß auf einem Irrthum; gerade umgekehrt erlaubt Art. 11 der deutschen Bundesacte den Mitgliedern

des Bundes untereinander, jedoch unbeschadet ihrer Bundespflicht, ein Bündniß einzugehen. Sämmtliche Regierungen nun, welche den Vertrag vom 26. Mai geschlossen haben, haben officiell in allen Actenstücken, wo es nur zur Sprache kommen konnte, hervorgehoben, daß dem Bundesvertrag, ihrer Bundespflicht in keinerlei Weise Abbruch geschehen solle, namentlich, was das Verhältniß mit denjenigen Staaten anbelange, welche dem Bündniß etwa nicht beitreten. Die Rechtsbeständigkeit der Verfassung, sagt man, leide dadurch Abbruch, daß der neue Verfassungsentwurf octroyirt würde. In gewissem Sinne würde dieser Ausdruck allerdings gerechtfertigt werden können; allein, die sämmtlichen concurrirenden Regierungen, namentlich Preußen, Sachsen und Hannover so wie auch die, welche dem Bündniß später beigetreten sind, haben officiell erklärt, daß der Berliner Verfassungsentwurf lediglich als eine dem künftig zu berufenden Reichstag zu machende Vorlage und dessen Beschlüssen unterliegend zu betrachten sei, man kann demnach nicht ohne Weiteres von einer Gültigkeit der Verfassung, welche octroyirt sei, sprechen. Anders aber verhält es sich mit der Zweckmäßigkeit. An das eben Erwähnte knüpft Wischmann das große Bedenken, wie es dann wohl werde, wenn die übrigen Regierungen nicht sämmtlich beitreten, ob wir nicht durch unsere Ratification, durch den Beitritt unseres Bevollmächtigten unsererseits gebunden wären. Aber auch hier geben uns die Actenstücke, welche bekanntlich wenn man sich die Mühe nehmen will, in den neuesten Zeitungen veröffentlicht und zu finden sind, vollständigen Aufschluß. Nicht allein im Bündniß selbst, in der Denkschrift, welche mit demselben erlassen ist, sondern auch in der Circularnote des preußischen Ministers, und wie ich mich auf das Bestimmteste erinnere, in der hannöverischen Denkschrift, welche im Uebrigen in manchen Punkten von jener abweicht, ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß nur dann, wenn sämmtliche deutsche Regierungen, mit Ausnahme Oesterreichs, beitreten, das Bündniß dergestalt gelten solle, daß die einzelnen Glieder daran gebunden sind. Für den Fall, daß Baiern, Würtemberg oder irgend ein anderer, wenn auch der kleinste Staat nicht beitrete, ist unser Beitritt ungefährlich, uns die freieste Entschließung noch vorbehalten; ferner ist unser Entschluß ebenfalls der freieste, eben so ungebunden wie jetzt, wenn etwa der Reichstag Modificationen belieben sollte.

In beiden Fällen muß der Senat wieder an die Bürgerschaft gehen. Auf der andern Seite ist der große Vortheil nicht zu verkennen, daß die Regierungen gegenseitig gebunden sind, von demjenigen Maaß von Freiheit, — dies ist auf das Allerbestimmteste verklausulirt — welche dieser Verfassungsentwurf, wenn wir ehrlich sein wollen, noch immer in reichem Maße darbietet, nicht weiter abgehen können. Es ist auf die mehrfachen Vortheile bereits von denjenigen Rednern, welche die Annahme der Senatspropositionen empfohlen haben, hingewiesen worden; ich will nicht alle einzelnen Punkte wiederholen, wenn Sie aber bei der Anfechtung des Bündnisses stets nur die Anarchie, welche die Regierungen herbeigeführt haben sollen, hinstellen, — meine Herren! ich will der von einem Vorredner ergangenen Mahnung gedenken, dergleichen Parteizwistigkeiten nicht anzuregen — sein Sie aber gerecht, eingedenk der Anarchie, welche die Schritte der Regierungen, deren Benehmen wir vielleicht ebenso wie Sie nicht billigen, herbeigeführt hat. Ich mache Sie endlich darauf aufmerksam, daß namentlich die großen commerziellen Fragen, welche der § 33 des Entwurfs in Aussicht stellt, in diesem Augenblick noch nicht zu ordnen sind, daß eine Entschlußfassung, hinsichtlich dieser Punkte das Bündniß keineswegs in sich begreifen dürfte; aber gerade deshalb, weil diese Fragen der gründlichsten Ueberlegung bedürfen, ist es dringende Nothwendigkeit, daß dabei das sachverständige Urtheil der Hansestädte gehört werde, daß sie deswegen den Platz und die gewichtige Stimme, welche ihnen in dieser Hinsicht zukommt, im Verwaltungsrath einnehmen. Ich bitte dringend darum, diesen Einfluß, der uns geboten ist, nicht aufzugeben; die einzige Möglichkeit hierzu ist nun aber die Annahme der Senatsproposition. — Den Zusatz H. H. Meier's würde ich ungefährlich finden, aber, wenn ich ehrlich sein soll, er ist nicht passend. Die Freiheit, welche unsre Verfassung uns gewährt, kann eben nur auf verfassungsmäßigem Wege modificirt oder uns ganz genommen werden, wir dürfen es nicht als möglich hinstellen, daß der Senat in der Verfassung einseitig auf fremden Einfluß hin etwas ändern könne; ich möchte deswegen dringend anrathen, diesen Zusatz, der vielleicht Manchem von Ihnen die Sache genießbarer machen sollte, fallen zu lassen."

Blöte empfiehlt den Antrag Wischmann's zur Annahme. „Verschiedene Herren, welche hier gesprochen haben, haben mich in meiner Ansicht nur gestärkt: ich glaube, die Regierungen meinen es nicht ehrlich mit ihrer Verfassung, es sind keine sicheren Garantien für den wirklichen Zusammentritt des Reichstags da, dafür, daß überhaupt etwas Segenbringendes für Deutschland aus ihrem Bündniß hervorgehen werde. Ueberhaupt sind die Vortheile, welche jener Entwurf bietet, nicht von großer Bedeutung. Der Bund, welcher vorläufig ohne Reichstag durch den Verwaltungsrath repräsentirt wird, will Schutz gegen innere und äußere Feinde. Wie Preußen, das künftig die Reichsgewalt bilden soll, deutsche Staaten gegen den äußern Feind schützt, hat uns leider die jüngste Erfahrung gelehrt; gegen den innern Feind werden wir aber den Schutz der Reichsgewalt nicht bedürfen: wenn auch kleine Ruhestörungen einmal vorfallen sollten, so werden diese doch durch uns selbst gewiß leicht bewältigt werden können. Das Wahlgesetz aber muß uns für unsere Verfassung bedenklich machen, insofern wir unsere Vertreter zum Reichstag zu wählen haben. Aus den Vorlagen, welche uns über die Verhandlungen in Berlin mitgetheilt sind, scheint die Absicht Preußens auf eine unbedingte Unterwerfung deutlich hervorzugehen. Ferner werden uns ernste Verlegenheiten bereitet werden, wenn wir, eine Bürgerschaft, welche aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen ist, zum Staatenhaus wählen sollen, man wird in Berlin an dem Princip festhalten, an dem der Legitimität und daraus folgern, daß unsere Wahl zum Staatenhause zu demokratisch ausfalle. Nun könnten mich vielleicht die Handelsinteressen bestimmen, für den Anschluß zu stimmen, wenn ich überhaupt einsähe, daß sie im Verwaltungsrath schon jetzt berücksichtigt werden. Sie erinnern sich, daß, als das Parlament in Frankfurt zusammentrat, man besonders auf die Nothwendigkeit eines Vertreters für den Handel hinwies. Die Vorschläge, in Bezug auf den Handel, sind aber auf dem Papier stehen geblieben. Man hat sich über Principien, über die politische Organisation geeinigt und so wird es in Berlin auch sein, ich glaube schwerlich, daß unser Abgeordneter vorläufig für unsre Handelsinteressen wirken kann, das würde dem Reichstag erst vorbehalten sein. Ich verstehe vom Handel sehr wenig, es scheint aber, daß Kammern, wie sie nach den jüngsten Wahlen in

Berlin auch für den Reichstag in Aussicht stehen, deren Mitglieder fast lauter Beamte sind, sehr schlecht die materiellen Interessen des Volks vertreten. Es steht Niemand dafür, ob nicht das Volkshaus in ähnlicher Weise zusammengesetzt sein wird, ob nicht die demokratische Partei, circa 300,000 Wähler, sich wieder zurückziehen wird, und Preußen hat eben so viel Vertreter zu wählen, als die übrigen Staaten. Alle diese Gründe sollten uns wirklich bestimmen unsre Entscheidung vorläufig hinauszuschieben, zu sehen, wie sich die Volksvertretung in anderen Staaten ausspricht. Daß die Frankfurter Verfassung, ihrem Sinne nach, noch einmal in's Leben treten wird, ist gewiß, denn der Geist im Volke kann nicht todt geschlagen werden, mögen noch einmal so viel Truppen dagegen aufgeboten werden, er wird durchdringen, früher oder später. Endlich mache ich noch auf Eines aufmerksam: es ist auf Ungarn Bezug genommen worden. Für den Fall, daß Oesterreich mit Rußland siegt, und Oesterreich will sich die Usurpation Preußens in Norddeutschland nicht gefallen lassen, dann haben wir möglicherweise, zum preußischen Sonderbunde gehörend, die herrliche Aussicht, daß unsre Söhne für den Despotismus kämpfen müssen."

Dr. Schumacher: „Wenn ich diejenigen Gründe, welche von den Gegnern der Annahme des Senatsantrags bisher hervorgehoben sind, zusammenfasse, so muß ich wirklich über die Armuth, welche darin vorwaltet, erschrecken. (Gelächter auf der einen Seite.) Meine Herren! Es ist mir angenehm, wenn Sie auf diese Weise einmal bei Berathung über einen so ernsten Gegenstand Ihr Lachtalent zeigen; ich werde deshalb bei einer solchen Frage meine Meinung frei äußern, ob Sie lachen oder nicht, ich werde mich wahrlich dadurch nicht abhalten lassen, meine Gründe darzulegen, (Bravo!) und glaube dann, daß ich die Wahrheit gesagt habe. Ich beginne mit dem letzten Redner. Derselbe spricht immer von „vielleicht" und „ich glaube". Auch ich kann das nur sagen, wer aber die Zeit begreift, der wird zwar sagen: Vielleicht kann es so kommen, aber es ist sehr unwahrscheinlich, daß es so kommt. Bei der großen Frage um die Einheit Deutschlands, um die Freiheit der Nation sind die Interessen, welche hier in Betracht kommen, so unendlich groß, daß ich nicht glaube, daß dabei Jemand auf die Urwahlen in unserer kleinen Republik, wo ja schon länger eine Bürgerschaft existirt, fallen kann, wenn nicht schon in der Sache selbst sich Grund dazu findet. Ferner sagt Blöte, das jetzige Wahlrecht werde schwerlich die commerziellen Interessen fördern, in der preußischen Kammer seien Beamte, diese würden auch in den Reichstag gewählt werden. Ich möchte ihn fragen, woher er dies weiß; wir wissen gleich wenig davon, vielleicht, aber sehr unwahrscheinlich, hat er Recht. Das politische Rechtsgefühl wird in der That viel mächtiger reden als die materiellen Interessen, und, wenn irgend wie die preußischen Kammern ihre Stellung mißkennen sollten, wird eben dieses Beispiel schon zeigen, daß derartige Beamte nicht die geeigneten Vertreter beim Reichstage sind. In dieser wichtigen Frage kann dieser Grund unter keinen Umständen ein wesentlicher sein. Der dritte Grund war, unser Contingent könnte möglicherweise nach Ungarn marschiren müssen. Meine Herren! Wo es sich um Deutschlands Freiheit und Einheit handelt, kann solch ein armseliges Argument nicht in Frage kommen. Ein Jeder muß sich hier als Deutscher fragen: Wird die Freiheit und Einheit des Vaterlandes durch den Entwurf hergestellt werden? Nicht aber danach, ob möglicherweise in kleineren Dingen Mißverhältnisse entstehen könnten. Ein weiteres Argument, welches von Blöte vorgebracht worden wäre, weiß ich nicht. Das war der erste Redner. (Heiterkeit.) Th. Bastian hat gesagt, er wolle einmal sehen, was Bremen bei der Sache gewinnen und verlieren könne. Mit dem, was es gewinnen kann, ist er gar nicht hervorgetreten, dafür hat er keinen einzigen Grund angeführt, wohl aber seiner Ansicht nach Gründe dafür, was Bremen verliere. Erstens: seine Ehre. Ja, meine Herren, den Grund dafür ist er uns aber schuldig geblieben. Ich erlaube mir, Sie auf den Stand der Sache aufmerksam zu machen. Als die Reichsverfassung angenommen war und es sich um die Oberhauptsfrage handelte, so beschloß die damalige Bürgerversammlung, die Nothwendigkeit eines Oberhaupts und die unendliche Bedeutung der zu erringenden Freiheit und Einheit erkennend, ohne Weiteres, den Senat zu bitten, Alles zu thun, was in seinen Kräften stehe, um den König von Preußen zur Annahme der Kaiserkrone auf Grund der Verfassung zu bewegen, ungeachtet eine Kaiserkrone dem angebornen republikanischen Element Bremen's keineswegs das angemessenste schien. Weiter ist Bremen nicht gegangen, Preußen hat die Krone verschmäht, damit ist die Sache an sich beendet. Bremen ist ein kleiner Staat und kann nur das mächtige Gewicht seiner Intelligenz wirken lassen im Schooße derjenigen Versammlung, welche jetzt die Schicksale Deutschlands reguliren soll. Nun möchte ich wohl fragen, was eine größere Ehre für Bremen ist, wenn es da, wo das Rad der Weltgeschichte gedreht wird, thätig eingreift oder wenn es sich passiv verhält und noch immer auf einen Zeitpunkt wartet, bis es am Ende beitreten muß, weil es nicht anders kann? Und, meine Herren, wenn wir die Zeitgeschichte studirt haben, können wir es uns nicht verhehlen, daß dieser Zeitpunkt nahe herbeigekommen ist. Ich muß ehrlich sagen, ich halte es für Pflicht eines edlen, in Wahrheit deutschen Mannes, daß er nicht erst fragt: was wird aus der großen deutschen Sache werden? Es ist leicht zu sagen: Wir wollen uns auf's Lauern legen, aber, bei Gott, es ist nicht die Sache eines edlen, deutschen Gemüths. Ich glaube, daß Bremen's Ehre eher in Gefahr kommt, wenn es sich auf die Lauer legt und auf beiden Schultern trägt, als wenn es offen heraustritt.

Ein Redner meint ferner, er liebe eine Verfassung, welche nicht dem Volke aufgezwungen sei, sondern die das Volk aus sich heraus bildete. Ja, das liebe ich auch; aber ich will nicht ein Hirngespinst, eine Sache, die nicht mehr existirt, sondern ich wünsche von der edlen Freiheit und Einheit noch etwas zu genießen, ich will nicht zehn Sperlinge auf dem Dache, sondern einen in der Hand. Nach leeren Idealen mögen Andere streben; das thut der praktische Bremer nicht, er weiß, daß wirklich mit diesem Bündniß das Fundament zur Freiheit und Einheit gelegt ist, die deutsche Nation muß nur darauf fortbauen und sich nichts wieder nehmen lassen. Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, ob der Entwurf formell oder materiell ein octroyirter sei oder nicht; nach meiner Ueberzeugung ist es ein Vorschlag, der angenommen werden soll, allein, das ist ganz gleich für mich, ich gehe von dem Gesichtspunct aus: Existirt wirklich eine Reichsverfassung? Auf dem Papier wohl; aber nirgends in Wirklichkeit. Haben wir in Bremen wohl die Möglichkeit sie zu realisiren? Oder wollen wir warten? Das deutsche Volk hat schon so lange gewartet, daß Jahrhunderte darüber vergangen sind, ehe bis diesen

Augenblick etwas geschehen ist. Hier haben wir etwas, halten wir es fest und handeln wir, wie es dem Deutschen geziemt. Bastian irrt sich, wenn er sagt, die Märzerrungenschaften wären durch den Beitritt in Gefahr. Sie sind dann in Gefahr, wenn Sie sie sich auf irgend eine Weise dem Zeitgeist widersetzen, und das ist eben die Verwirklichung der Freiheit und Einheit des Vaterlandes. Diese Märzerrungenschaften wollen wir erstreben, auf welche Weise sie sich uns nur bieten, soweit sie Wahrheit werden können. Es kommt nur darauf an, zu untersuchen, ob denn die Verfassung der drei Könige in Wahrheit die Einheit und Freiheit Deutschlands repräsentirt. Man beweise mir nun, daß das nicht der Fall ist, abgesehen von der Modification des Wahlgesetzes. Wenn man das kann, habe ich Unrecht. Die Grundrechte sind bis auf unbedeutende Modificationen darin anerkannt, es wird zur Wahrheit, was sonst eine Fiktion, ein in der Luft schwebendes Ideal bleiben würde, deßhalb bin ich dafür. Drittens sagt man, der Beitritt sei unzeitig. Das ist nicht der Fall, wenn Sie sich den Gang der Weltgeschichte klar machen. Und das ist gerade das rechte Zeichen eines guten Politikers, die Thatsachen zu benützen, sie nicht so zu nehmen, wie sie nach seiner Idee sind, sondern wie sie sich zutragen. Ich möchte hier an ein Wort erinnern, was der verehrte Dr. André kürzlich sagte: Ein vernünftiger Gläubiger, dem Jemand ein großes Capital schuldet, nimmt, wenn es nicht anders ist, auch Abschlagzahlungen, a conto, er sagt nicht: weil ich das Ganze nicht haben kann, will ich auch das a conto nicht haben. Denn wäre er ein Narr, und Narren wollen wir nicht sein. Was Bastian äußerte, daß es besser wäre, wenn die drei Schwesterstädte Hand in Hand gegangen wären, so läßt sich darüber nichts sagen, an sich ist es unbestimmt, ob nicht am Ende die drei Schwesterstädte, abgesehen von einigen in Bezug auf das Commerzielle von einander abweichenden Ansichten, einer Meinung sind. Hamburg hat, der Anzeige unseres Präsidenten zufolge, seinen Beitritt erklärt und ich begreife nicht, wie Bastian vermuthen kann, daß der Anschluß blos von der Regierung erfolgt sei. Mir scheint gerade, daß in dieser Beziehung eine Einigung sehr nahe liegt. Ich komme nun an das von Wischmann Gesagte.

(Ruf: Schluß! Redefreiheit!)

Präsident: „Lassen Sie den Redner aussprechen, Jeder von Ihnen beansprucht das gleiche Recht".

Dr. Schumacher: „Es hat mich gefreut zu hören, daß Wischmann meinte, wenn er wüßte, daß man durch den Entwurf zur deutschen Einheit und Freiheit gelange, würde er seine Stimme dazu geben. Ich frage nur, woher er weiß, daß das nicht sein wird? Ich drehe die Sache um und frage: Wie wollen Wischmann und Bastian, beweisen, daß die Frankfurter Reichsverfassung eine Wahrheit wird? Das liegt noch sehr viel weiter im Hintergrunde, jenes ist ein Phantom, dieses ist uns gewiß und wenn ich es auch nicht gewisser weiß, wie Wischmann und Bastian so glaube ich doch, daß wir uns an die Thatsachen, an das Bestehende halten müssen, uns eben nicht in formellen Schwierigkeiten erschöpfen dürfen, gewissermaßen die Hand nach etwas Fernem ausstrecken, während wir wahrlich besser thäten, das Naheliegende zu nehmen, zu einer Zeit, wo wir noch darauf Anspruch machen können, eine Stellung einzunehmen, welche uns convenirt. Kommen wir indeß hinterher, so werden wir als verspätete Gläubiger betrachtet und müssen uns Alles gefallen lassen. Endlich begreife ich nicht, was Wischmann mit dem Art. 11 beweisen will. In der Circularnote vom 28. Mai ist geradezu gesagt: Auf Grund des Art 11 seien die Regierungen ein gegenseitiges Bündniß eingegangen. Glauben Sie nun wohl, daß bei einem so wichtigen Actenstück eine falsche Bezugnahme auf die deutsche Bundesacte geschehen sein werde? Ich bin natürlich augenblicklich nicht im Stande, schwarz auf weiß den Beweis zu liefern, kann Ihnen aber versichern, daß, wie Dr. Gröning bemerkt, diese Behauptung auf einem Irrthum beruht. Endlich haben wir noch die Zeitbewegungen zu berücksichtigen, welche in unserer Schwesterstadt Hamburg seit den gestrigen Nachrichten hervorzutreten scheinen und möglicherweise der Reaction ein sehr gefährliches Spiel verschaffen, indem dort eine unglaubliche Unvernunft passirt ist. Wir können nicht wissen, ob wir nicht in 8 Tagen genöthigt sind, das anzunehmen, was wir bekommen. Diese Verantwortung möchte ich nicht auf mich nehmen. Dies sind die Gründe, welche ich in dieser Beziehung als Vertreter meiner Mitbürger Ihnen darzulegen mich gedrungen fühle; ob sie Ihnen gefallen oder nicht ist mir gleichgültig, es ist meine Herzensüberzeugung und ich möchte dringend bitten alle Parteirücksichten wegzulassen und nur ins Auge zu fassen, was wir bekommen können, wenn wir zugreifen, nicht nach Idealen zu haschen, die morgenden Tages unversehens von der Zeitgeschichte als Phantome, Hirngespinste hingestellt werden können. Ich bitte den Antrag des Senats anzunehmen. Was den Zusatz H. H. Meier's betrifft, so scheint er mir ungehörig und zwecklos; wozu eine Voraussetzung hinzuzufügen, von der wir uns vorher sagen müssen, daß sie zu Nichts führt? Lassen Sie uns einfach den Vorschlag des Senats annehmen". (Bravo!)

Kotzenberg: „Ich muß zuerst auf die Rechtsfrage zurückkommen, weil der Vorredner die Ansicht Wischmann's zu widerlegen versucht hat, daß dieses Bündniß nicht zu Recht bestehe. Mir scheint die Sache ziemlich einfach zu sein. Es ist freilich wahr, daß die verbündeten Regierungen sich auf Art. 11 der Bundesacte berufen, welcher ausdrücklich sagt, daß es den einzelnen Staaten vorbehalten bleibe, Bündnisse unter sich abzuschließen. Aber es ist noch ein Anderes hierbei zu berücksichtigen. Der erste Artikel des Bündnisses der drei Regierungen sagt ausdrücklich, daß dieses Bündniß geschlossen werde, um die innere und äußere Sicherheit und Unverletzlichkeit Deutschlands sowie der Einzelstaaten zu wahren. Gerade dieselben Worte stehen auch im Art. 2 der Bundesacte, die drei Regierungen nehmen also für sich ein Recht in Anspruch, das dem Bundestag zugestanden hat. Nun sind die Befugnisse des Bundestags bekanntlich auf die Centralgewalt übergegangen; wenn nun, während die Centralgewalt noch besteht, einige Staaten Deutschlands sich dieselbe Befugniß, welche die Centralgewalt von Rechtswegen hat, anmaßen, kann man dann sagen: Das Bündniß besteht zu Recht? Nein. Ich könnte noch mehr über die Absichten der drei Regierungen anführen, die Rechtsverhältnisse Deutschlands zu wahren, doch es ist genug im Gedächtniß und zu traurig, es nochmals wieder vorzuführen. Aber es könnte vielleicht sein, daß die gegenwärtige Lage der Dinge in Deutschland, die Nothwendigkeit uns zwänge, beizutreten, um nur Etwas für Deutschland zu erreichen. Etwas derartiges ist nun aber von dem Bündniß gar nicht zu erwarten, es liegt klar genug vor, daß dies der Weg zur Einheit nicht ist. Baiern und Würtemberg — von Oesterreich nicht zu reden — haben sich ausdrücklich losgesagt, selbst kleinere Staaten, die Stände von Meiningen, haben abgelehnt, die Regierungen werden es mit Gewalt wohl nicht

durchsetzen können. Anstatt zur Einheit, führt das Bündniß zur Zweiheit, zur Zersplitterung. Wir sehen daß um Frankfurt Truppen zusammengezogen werden, wissen nicht, ob das nicht zu blutigem Bürgerkriege führen kann. Und das wollen wir den Weg zur Einheit, zum Glück Deutschlands nennen? Dann müssen wir bedenken, daß das Bündniß nicht im Interesse des deutschen Volks ist; die Rechte, welche ihm in der Frankfurter Verfassung gewährt waren, sind verkürzt. Ein specielles Eingehen darauf würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß, wenn die Regierungen die Revision einer Verfassung vornehmen, sie es nicht thun, um die Volksrechte zu vermehren. (Bravo) Alles das, worauf ich soeben hingedeutet habe, ist in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen; das Volk ist sich recht gut bewußt, daß durch das Verfahren der Regierungen sein Recht verletzt ist, es sieht recht gut, daß dieser Weg nicht zur Einheit führt, daß ihm seine Rechte und Freiheiten dadurch verkümmert werden. Wird dieser Bau, den wir aufführen, im Volke Wurzel schlagen? Glauben Sie an seinen Bestand? Es ist ein künstlicher Aufbau, nur haltlose Zustände werden dadurch geschaffen; anstatt daß dieser Weg zur Ruhe und Frieden, wird er uns zu neuen Revolutionen, von einer in die andre führen. Das sind die Folgen dieses Bündnisses für Deutschland; wenn wir Rücksicht auf Deutschland nehmen wollen, können wir nicht darauf eingehen. Es fragt sich nun: Was haben wir vom Bremischen Standpunkte aus zu thun? Für's erste muß ich sagen, daß uns im gegenwärtigen Augenblick viele Vortheile daraus erwachsen könnten, daß unser Bevollmächtigter Mitglied des Verwaltungsraths wäre. Ich will zugeben, daß eine isolirte Stellung für Bremen viele Nachtheile mit sich führt. Es ist das Alles in der Mittheilung des Senats erörtert, ich brauche darauf nicht weiter einzugehen. Allein das Bündniß hat später noch für uns Gefahren, welche diese Vortheile bei weitem überwiegen. Man will freilich sagen: Unsrer Verfassung droht dadurch keiner Gefahr, auch unsern Handelsverhältnissen nicht. Allein es wird sich das doch nicht ganz leugnen lassen: es steht ausdrücklich in der Denkschrift, daß darauf hingewirkt werden soll im Reichstag, daß das Wahlgesetz der Einzelstaaten nach dem Reichswahlgesetz geändert werde, und auf dem Wahlgesetz beruhen beinahe alle Verfassungen. Wenn nun nach dem oktroyirten Wahlgesetz ein Volkshaus zusammentritt, glauben Sie denn, daß dieser Reichstag nicht Alles, was die Regierungen beabsichtigen, thun würde? Die Regierungen haben ja das Wahlgesetz ausdrücklich deshalb zurecht gemacht, damit sie ein Volkshaus bekommen wie sie es brauchen können (Bravo!), der ganze Reichstag ist nur zum Schein da, damit das bekräftigt werde, was die Regierungen haben wollen. Also giebt es für uns Gefahr in dem Schritte. Ebenso ist es mit Artikel 33 der Verfassung, welcher wörtlich der Frankfurter entlehnt ist. Daselbst hat er aber eine ganz andere Bedeutung, er ist für das ganze deutsche Reich, während er hier nur auf einen kleinen Theil, ein Großpreußen Anwendung hat. Im großen deutschen Reich, wo nach einem andern Wahlgesetz gewählt werden sollte, da konnte die Intelligenz, das praktische Leben vertreten sein, und dahin streben, daß ein anderes Zoll-Handelssystem befolgt werde, als von Preußen gehandhabt worden ist. In diesem Volkshaus wird dieser Zollverein nichts anderes sein, als was jetzt der preußische ist. Darin sind aber wohl Alle einverstanden, daß das für uns nicht passend ist. Diese beiden Nachtheile liegen schon vor. Ein drittes ist aber: Wir gefährden Bremen's Ehre dabei und das ist das Wichtigste. Wenn wir voraussehen, daß dieser Vertrag nur zu Deutschlands Nachtheil gereichen kann — und ich glaube es nachgewiesen zu haben — daß der Vertrag nicht auf Recht beruht, sollen wir dann jetzt, in diesem Augenblick, wo uns keine äußere Nothwendigkeit zwingt, dazu mitwirken, daß er zu Stande kommt, dem Unrecht unsre Unterstützung leihen? Wir wollen unsre Ehre bewahren, das ist im Auge zu behalten, dieser droht Gefahr, wenn wir jetzt beistimmen. Haben erst andere Staaten, die Oldenburgischen und Hannoverschen Stände, ihren Beitritt erklärt, sehen wir, daß wir nicht anders können, so fügen wir uns der Nothwendigkeit, allein in diesem Augenblick erlaubt es unsre Ehre nicht. Nach allem diesen scheint mir die Sache im Ganzen genommen so zu liegen: wenn wir jetzt mit unserem Beitritt noch warten, versäumen wir etwas: wir werden einige Vortheile, die wir durch den Beitritt gewinnen können, einbüßen. Wenn wir aber jetzt beitreten, vergeben wir uns etwas. (Bravo!)

Winckelmann: Nachdem was Dr. Schumacher gesagt, war es meine Absicht auf das Wort zu verzichten, indeß, es sind neuerdings wieder solche Ansichten laut geworden, daß ich mich gedrungen fühle, das Wort dennoch zu nehmen. Bevor ich jedoch an dieser Discussion Theil nehme, erlaube ich mir die Erklärung, daß ich fern davon bin, zu den Anhängern der preußischen Politik zu gehören. Man kann recht gut dasjenige anerkennen, was Preußen zur Bekämpfung der Anarchie im Innern gethan hat und doch den Weg bedauern, welchen dessen Regierung in der deutschen Angelegenheit eingeschlagen hat. Nur scheint mir, meine Herren! daß hier zu viel Werth auf die Frankfurter Verfassung gelegt wird, zu viel Werth auf das Gewicht, was wir selbst zur Neugestaltung der Verhältnisse Deutschlands beitragen könnten. Wir bedeuten in politischer Hinsicht gar nichts und dürfen uns in dieser Beziehung nicht größer machen als wir sind; sonst möchte es uns gehen wie dem Frosch in der Fabel. Ich stimme H. H. Meier darin bei, daß Deutschlands allgemeine politische Verhältnisse und Bremens eigene Lage für das Verhalten Bremens in der deutschen Frage maßgebend sein müssen. Vor der Märzrevolution waren die deutschen Staaten durch einen Bund vereint, in welchem wir, wie nachtheilig man auch sonst über ihn urtheilen möge, Bremens Unabhängigkeit sowohl im Innern, als nach Außen vollständig begründet fanden. Nun sagt man freilich, der Bund bestehe noch, nur das Organ desselben, der Bundestag, habe aufgehört und dafür sei ein neues zu schaffen. Von anderer Seite wird das erste zugegeben, das letztere in Abrede gestellt: der Bund habe ein neues Organ erhalten, auf das die Befugnisse des alten Bundestags in legaler Weise übergegangen seien, die Centralgewalt. Dieser wird aber nun gerade von den mächtigsten Staaten Deutschlands die Anerkennung verweigert. Es wäre uns vielleicht möglich, aus diesem Labyrinth einen Ausweg zu finden, wenn man uns zu Schiedsrichtern gewählt hätte. Das sind wir aber nicht, wir haben darüber nicht zu entscheiden. Es handelt sich vielmehr hier um die Dinge, wie sie sind, nicht wie wir wünschten, daß sie sein möchten. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß Bremen in seiner jetzigen isolirten Stellung nicht verbleiben darf. Alle unsere Wünsche werden nichts dazu beitragen, die Frankfurter Verfassung, der auch ich von ganzem Herzen zugethan war, wieder in's Leben zu rufen; sie ist an dem Widerstande

der Regierungen verunglückt. Drei Könige wollten indeß immer noch eine Einheit, zwei Staaten sind es hauptsächlich, welche jeder politischen Einigung Deutschlands mit einheitlicher Spitze entgegentreten: Oesterreich und Baiern. Wir finden sie sowohl als Gegner der Frankfurter Verfassung, als auch des Berliner Entwurfs. Außerdem waren noch Preußen, Sachsen und Hannover gegen den Frankfurter Verfassungsentwurf. Diese Staaten, welche für uns zunächst in Betracht kommen, weil sie uns umgeben, haben sich jetzt zu einem Bündniß geeinigt. Baiern und Oesterreich sind dagegen, Würtemberg hält sich in zuwartender Stellung. Das sind, wenn Sie wollen, drei Gruppen auf dem politischen Schauplatz Deutschlands. Indeß, ich begreife nicht, wie wir eine vierte bilden können: Bremen, Vegesack und Bremerhaven. Das geht nicht. Wären wir ein mächtiger Staat wie Frankreich, England, so möchte diese Versammlung darüber berathen, welche politische Gestaltung Deutschland zu geben sei. So aber weichen wir damit vom practischen Standpunct ab und machen etwas Gefühlspolitik, wovor ein früherer Redner schon warnte. Man sagt freilich, auch in commercieller Hinsicht seien unsere Interessen in dem Berliner Entwurf nicht gewahrt. Allerdings, nicht in dem Maaße wie früher, wo Rath und Bürgerschaft selbstständig und einseitig zu beschließen hatten, welche Handelspolitik wir annehmen und befolgen wollten. Aber, wenn das von Herren angeführt wird, welche für die Frankfurter Verfassung sich erklären, wo wir gern dem großen und schönen Vaterland dies Opfer der eigenen Selbstständigkeit bringen wollten, so begreife ich das wirklich nicht. Der §. 33, welcher von der Handels- und Zolleinheit spricht, ist wörtlich in dem Frankfurter Entwurf entnommen, es ist gar nicht die Rede, wie man es hier von einigen Seiten hat vorstellen wollen, von Einverleibung in den preußischen Zollverein. Im Gegentheil, Hannover hat offen erklärt, daß davon nicht die Rede sein könne, dazu würde es nie seine Einwilligung geben. Bedenken brauchen wir also in dieser Beziehung nicht zu haben. Ich sehe nur Gefahr im Verzug und wenn der Vorredner eine solche nur in der Zustimmung erblickt, so möchte ich ihn bitten, die Sache noch näher zu überlegen und ihn darauf aufmerksam machen, daß ein kleiner Staat wie Bremen nicht ungestraft Bündnisse mit einer europäischen Großmacht schließt, um nachher die Ratification zu verweigern. Der Senat hat das Bündniß geschlossen, weil der Anschluß seiner Ansicht nach im Interesse Bremen's unvermeidlich war; sehr richtig bemerkt er, daß wir jetzt nur im Anschlusse die Garantie für unsere innere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, in soweit diese sich überhaupt mit den Formen der neuen Einheit verträgt, finden können. Auch durch die frühere Bundesakte ist uns unsere Selbstständigkeit bewahrt worden; nur dürfen wir nicht glauben, daß das unserer republikanischen Verfassung zu Liebe geschah. Es geschah vielmehr trotz derselben, geschah auch, weil man annahm, daß sich Bremen denjenigen Bedingungen fügen würde, welche man für das allgemeine Wohl als maßgebend erachtete, nicht weil man voraussetzen konnte, Bremen würde sich diesen widersetzen. Jetzt, meine Herren! wissen wir, daß Preußen erklärt hat, daß zwar der alte Bund noch bestehe, daß es aber innerhalb desselben diesen neuen zur Wahrheit machen wolle; es hat 500,000 Mann aufgeboten. Mag man das nun für eine friedliche Demonstration halten, solche Demonstrationen sind aber kostspielig und würden nicht stattfinden, wenn man nicht ernstlich das Ziel verfolgen wollte, was man sich vorgesetzt hat. Ich glaube, meine Herren, es bleibt uns nichts übrig, als beizustimmen, und so zu zeigen, wos der Senat in seiner heutigen Mittheilung sagt: daß von jeher Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft in demjenigen geherrscht hat, was Bremen dem Ausland gegenüber gethan, um Bremen so die hohe Achtung zu erhalten, welche es durch seine bisherige Politik nach Außen genießt und wovon mir bei meiner kürzlichen Abwesenheit sehr viele Beweise geworden sind. Nur durch Eintracht können kleine Sachen wachsen; fehlt uns die Eintracht im Innern, so verzweifle ich am Wohle Bremen's." (Bravo!)

Rasch aus Vegesack: „Wenn uns nicht jedes Gefühl für die große deutsche Sache fremd ist, so können wir gewiß nicht leugnen, daß sich bei diesem Dreikönigsbündniß ein ähnlicher Gedanke einschleicht, wie wir ihn kürzlich bei der schleswig-holsteinischen Angelegenheit gehabt haben. Wir finden auch hier wieder denselben Namen, wie bei dem auf Treulosigkeit und Verrath gebauten dänischen Waffenstillstand. Gewiß, vielen von uns hat beim Abschluß desselben das Herz geblutet, wir haben uns aber, da wir für den Augenblick keine Möglichkeit sahen, die Sache auf andere Weise zu schlichten, darein ergeben. Ebenso scheint mir die Sache beim Dreikönigsbund zu liegen: sollte sich die Sache so gestalten, daß für Bremen kein anderer Ausweg übrig bliebe, dann würde auch ich sagen: Wir müssen unsere Zustimmung geben. Dieser Zeitpunkt scheint mir aber noch nicht gekommen. Wenn früher hier bei Gelegenheit eines andern Antrags in der deutschen Angelegenheit geäußert wurde, Bremen bedeute in politischer Hinsicht nichts, es müsse erst abwarten und dann sich erst erklären, so kann es bei dieser Frage eben nicht anders handeln. Die Ständeversammlungen eines großen Theils der Länder, deren Fürsten sich gleich unserer Regierung dem Bündniß angeschlossen haben, haben sich meines Wissens noch nicht entschieden. Nach meiner Ansicht steht das Recht der Bürgerschaft mit dem von Ständeversammlungen ungefähr auf gleichem Fuße, nur mit dem Unterschied, daß die Regierung von Bremen nicht das Recht hat, die Bürgerschaft zu entlassen, während die übrigen deutschen Regierungen, wenn die Kammern nicht nach ihrem Wunsche beschließen, sie einfach zu Haus schicken. Meines Erachtens nach ist ein Volk der Freiheit nur werth, wenn es Ehre und Treue zu wahren gewußt hat; den Vorwurf, das nicht gethan zu haben, würden wir jedenfalls auf uns laden, wenn wir ohne zwingende Nothwendigkeit die Reichsverfassung aufgeben. Sollte es sich aber bewahrheiten, was ein Redner bemerkt hat, daß Oesterreich über Ungarn siegte, dann mögen wir immerhin lieber mit Ehren fallen, als daß wir uns von der russischen Knute knuten lassen. Wir dürfen uns dann sagen: Wir haben treu ausgehalten, wir können frei und stolz dem mächtigsten Feind in's Auge blicken." (Bravo!) Schließt sich dem Antrag Wischmann's auf Aussetzung an.

L. de Laubell: „Fassen wir den Ursprung des Bündnisses der drei Könige näher in's Auge, so können wir uns nicht verhehlen, daß es nicht zum Vortheil des Volkes entstanden ist. Nein, es ist entstanden um die Macht der großen Regierungshäuser zu stärken. Einen Bund mit einem Ministerium wie das jetzige preußische, das die heiligsten Rechte des Volks mit Füßen tritt, das sowenig auf seine Stimme achtet, mit solchen Machthabern ein Bündniß abzuschließen, dazu kann ich nie und nimmer meine Stimme geben. (Bravo!) Werfen

Sie mir nicht die materiellen Vortheile ein. Solche Vortheile mit der Freiheit des Volkes zu feilschen, was wir dadurch erringen, das nenne ich einen Sündenlohn."

Präsident: Soeben sei ihm folgender Antrag von Kotzenberg eingereicht: (Unterstützt.)

„Eine Commission von 7 Personen zu erwählen, welche die Mittheilung des Senats in Berathung nehme und der Bürgerschaft darüber baldigst ihre Vorschläge mache."

Aelterm. Heye: „Was uns vorliegt, ist nicht eine Verfassung anzunehmen, sondern ein Bündniß verschiedener Regierungen, welches darauf hinausgeht, daß in Deutschland doch endlich noch eine Einheit und Einigkeit erzielt werde. Nun kommt es darauf an, ob wir es für uns gut finden, beizutreten. Ich kann mir recht gut denken, daß größere Staaten Bedenken dabei tragen können, allein ein kleiner Staat, der Schutz bedarf, sucht ihn in dem Anschluß an einen größeren. Wir haben die Reichsverfassung angenommen und gewiß Manchem von uns wird es schwer ihr zu entsagen, aber, der Traum ist verflogen. Wir Alle hatten sie, als Mittel zum Frieden anerkannt, sie ist aber nicht mehr möglich, ein anderer Weg ist eingeschlagen, der eine Einheit zusichert und Ruhe für Deutschland bringen wird. Vergleichen wir nun den Berliner Entwurf mit der Frankfurter Reichsverfassung, so werden wir finden, daß, abgesehen von einigen Dingen, welche der Volksfreund in dem Entwurfe vermißt, Bremen sich bei der Berliner Verfassung ungleich besser steht als bei der andern. Worin besteht die Kraft unseres Staates? In großen Domänen, vielem Land und Leuten? Nichts von all dem; in unserem kleinen Handelsstaat ruht sie, einzig und allein in der Geldkraft. Die Frankfurter Verfassung nahm diese uns aber, denn sie nahm alle Hauptabgaben, namentlich die Verbrauchsteuern für sich, und wenn dann noch etwas fehlte, würden wir zuzuschießen gehabt haben. Das ist dem Berliner Entwurfe zufolge nicht der Fall, wir sollen Matrikularbeiträge zur Bestreitung der Reichskosten zahlen. Nach der Frankfurter wären wir, wenn wir Strombauten vornehmen wollten, genöthigt gewesen, die Reichsgewalt vorher um die Anordnung und um die Mittel anzugehen. Jetzt behalten wir unsere Finanzen für uns, wir geben was nöthig ist, aber unsere Steuern geben wir nicht ab, und das ist ein großer Vortheil, das ist eine große Sicherheit für unsere Selbstständigkeit, es ist die einzige Garantie für die Dotirung unsrer Staatsschuld. Wir haben lange genug politischen Idealen nachgestrebt, es ist jetzt Zeit, daß wir auch einmal an die materiellen Interessen uns erinnern. Diese sind in dem Entwurfe der jetzt vorliegt, besser gewahrt, als in der Frankfurter Reichsverfassung. Wir können von politischen Ideen nicht leben, sondern müssen im Handel und im Gewerbe unsere Existenz gesichert wissen. Ueberdies ist wie schon erwähnt, die Vorlage der drei Regierungen nur ein Entwurf, und wenn er nicht durch den Beitritt der übrigen deutschen Staaten, zu Stande kommt, so hört unsere Verpflichtung für denselben auf. Können wir neutral bleiben? Nein, man wird die Neutralität uns nicht zusichern und wir haben die Kraft nicht dazu, sie zu fordern und zu erhalten; uns stehen keine 100,000 Mann zu Gebote, womit wir uns selbst helfen können. Bleiben wir aus dem Bündnisse, so müssen wir uns alle Chicanen gefallen lassen, und wir wissen aus früherer Zeit recht gut, daß man uns in Bezug auf unser Stromwesen die größten Hindernisse in den Weg legen kann. Lassen Sie alle Ideen, als könnten wir große Politiker sein, fahren; bedenken Sie das wahre Interesse unseres kleinen Staats, der vom Handel, von den Gewerben lebt. Entsagen wir diesem Bündniß, so fehlt uns aller Halt und ich fürchte, wir gehen dann als Staat zu Grunde. Worauf rechnen Sie? Auf Oesterreich, Baiern Würtemberg? Das ist sehr weit von hier, wir müssen mit unsern Nachbarn, mit Hannover und Oldenburg leben und zusammenhalten. Was die commerzielle Frage betrifft, so ist gesagt, der § 33 der Berliner Verfassung brächte uns Gefahr. Mit großem Eifer haben wir hier die Frankfurter Verfassung vertheidigt, und Niemandem ist es damals eingefallen, den § 33 zu tadeln, obgleich er damals die nämliche Fassung wörtlich hatte. Auch jetzt wird der § 33 nur dann Geltung haben, wenn alle Staaten dem Bündniß beitreten. In Hamburg ist in einer Erörterung über das Bündniß die Frage, ob damit der Anschluß an den preußischen Zollverein erfolge, zuerst in Anregung gebracht worden und es hat sich herausgestellt, daß durch den Beitritt dieser Anschluß keineswegs ausgesprochen sei und daß die Frage über einen allgemeinen deutschen Zollverband von dem Reichstag in Vereinbarung mit den Regierungen erledigt werden solle. Es muß muß uns also daran liegen, die Hände schon jetzt im Spiel zu haben und durch Umsicht und durch Klugheit zu ersetzen, was andere Staaten durch ihre Macht erlangen. Nicht durch Verfolgung großer politischer Ansichten können wir unsere Stimme geltend machen, dazu fehlt es uns an Einfluß und an Kraft. Aber wenn unser Bevollmächtigter schon jetzt an den Berathungen der dem Reichstag zu machenden Vorlage Theil nehmen und dabei geltend machen kann, was uns angeht, so sorgen wir wahrhaft für die Interessen unseres Staats. Allerdings kann unser Beitritt nicht an Bedingungen geknüpft werden, aber unser Bevollmächtigter hat sich nur unter gewissen Voraussetzungen, welche zum Theil auch von andern Staaten gemacht sind, wie Sie gehört haben, angeschlossen. Aus der heutigen Erklärung des Senats geht hervor, daß der Senat der Handelskammer von den in Berathung stehenden Aktenstücken Mittheilung gemacht hat, nicht um ihre Ansichten zu vernehmen, denn die Handelskammer ist kein politischer Körper und hat also über die politische Frage, über den Beitritt selbst nichts zu äußern. Die Handelskammer hat aber dem Senat gesagt, daß, wenn der endliche Beitritt erfolge, es wünschenswerth wäre, daß außer den Voraussetzungen, welche der Bevollmächtigte zu Protokoll gegeben hat, auch die niedergelegt werde, daß keinem der maritimen Staaten Vorbehalte oder Vergünstigungen bewilligt würden, auf welche Bremen nicht ebensowohl berechtigte Ansprüche erheben dürfe. Dies sollte beim Verwaltungsrath geltend gemacht werden, indeß da die Handelskammer wohl einsehe, daß der Verwaltungsrath nicht die Behörde sei, welcher die demnächstige Ordnung unserer Handelspolitik obliege, so sei es nöthig, daß die Behörde, welche künftig die Regierungen beim Reichstage vorlade, eine völlige Gleichstellung aller Staaten an der Zoll-Handelsfrage erwirke, und nicht für andre Plätze allein Vortheile empfehle, auf welche Bremen ebensowohl Anspruch habe. Man sagt nun freilich, wir sollten mit Hamburg in dieser Frage Hand in Hand gehen. Das wollen wir auch, soweit es möglich ist. Allein das Interesse Hamburgs ist in gewisser Hinsicht von dem unsrigen verschieden. In Hamburg ist man sich so ziemlich einig, man wünscht dort alles für den unbeschränkten Seehandel. Von uns wünscht ein großer Theil eine freie Ver-

bindung mit Deutschland, mit möglichster Erleichterung für den Seehandel, ein anderer Theil wünscht vorzugsweise Freiheit des Seehandels. Was nun für Bremen ersprießlich sei, darüber sind wir noch nicht ganz zur Klarheit gekommen, Hamburg hat sich schon bestimmter für etwas ausgesprochen, und es wäre möglich, daß es eine exceptionelle Stellung im Zollwesen für sein Interesse am besten halte. Wir dürfen, um Alles richtig ermessen zu können, gewiß keinen Augenblick verlieren, daß Bremen sobald als möglich im Verwaltungsrath vertreten sei. Ich ersuche Sie, meine Herren, von allen Idealen abzusehen, wir haben Alle zusammen geträumt, wir haben für ein großes ganzes Deutschland vielleicht geschwärmt. Allein es kann so nicht werden und einer spätern Zeit bleibt vielleicht die volle Erfüllung vorbehalten. Ich für meinen Theil glaube nicht, daß die Reichsverfassung durchzuführen gewesen wäre, ohne die Selbstständigkeit einzelner Staaten und mithin auch die unsrige zu Grunde zu richten. Wollen wir nun die Anarchie, die Unruhe, welche nur in Ungewißheit und Unsicherheit Nahrung findet, oder wollen wir Sicherheit und Festigkeit? Nehmen wir, was wir bekommen können, und bedenken wir immer, daß wir nur allein dadurch bestehen können, daß wir uns Alles zu Nutze machen, alle Verhältnisse, alle Umstände zu unserm Besten zu leiten suchen. Mit großen Tiraden richten wir nichts aus, wir finden damit keinen Glauben, weil wir nicht die Macht haben. Aber wir müssen darnach trachten uns mit Jedermann, namentlich auch mit den vielen Regierungen, welche das Bündniß abgeschlossen haben, gut zu stehen, ich bitte daher dem Antrage des Senats beizutreten."

W. Brandt: „Ich bin gegen sofortigen Anschluß, für die Aussetzung. Die Gründe, welche mich dazu bestimmen, sind von verschiedenen Vorrednern dargethan, so daß ich für jetzt auf das Wort verzichte."

J. F. Philippi: „Ich werde mich vom politischen Standpunkt möglichst fern halten, denn meiner Ansicht nach bedeutet Bremen auf diesem Gebiet nur äußerst wenig. Was die Frage selbst betrifft, so ehre ich durchaus den Schmerz derjenigen, welche mit blutendem Herzen sich von den Hoffnungen trennen, welche sie von der Frankfurter Verfassung gehegt haben. Als praktische Männer müssen wir aber gestehen: sie ist zur Unmöglichkeit geworden. Eine andre wird dargeboten. Ich werde mich nicht darauf einlassen, zu beweisen, ob sie zu Recht besteht oder nicht. Ich glaube indeß, der Zeitpunkt ist da, wo wir keinen Augenblick warten dürfen, sondern die gebotene Gelegenheit ergreifen müssen, um das durch die That zu bestätigen, was in Aller Munde ist, nämlich die Einheit, Freiheit und Kraft Deutschlands nach und nach zu erringen. Man hat gesagt, die benachbarten Staaten seien noch nicht beigetreten; man hat aber vergessen diejenigen Staaten dabei zu nennen, wo nicht allein Fürsten, sondern auch Ständeversammlungen ihre Zustimmung gegeben haben: Braunschweig, Kurhessen, Nassau, Gotha, die beiden Mecklenburg u. s. w. Ich erinnere ferner an die Gothaer Versammlung, wo die Elite Deutschlands tagte: sie alle, die gern ihr Leben für die Frankfurter Verfassung einsetzen wollten, sie haben erklärt, es sei nicht männlich Träumen nachzuhängen, die Frankfurter Verfassung sei unmöglich, so möge man denn das Erreichbare ergreifen! Sollten wir, die wir uns eigentlich von dem politischen Feldr entfernt halten müssen, Phantomen nachhängen? Lassen Sie uns unsere Gedanken auf das Praktische richten. Der Senat hat uns mitgetheilt, daß seit Jahrhunderten zwischen Rath und Bürgerschaft, in Bezug auf die Verhältnisse mit dem Ausland nie Streit existirt hat, und wir müssen ihm das Zeugniß geben, daß er diese Verhältnisse auf das Entschiedenste gut und richtig gewürdigt hat. Das kann kein Unbefangener leugnen. Nun sagt man, man möge noch warten, das könne nicht schaden; aber dieser wohlerfahrne, mit aller Sach- und Personenkenntniß ausgerüstete Senat sagt uns heute, der Zeitpunct sei gekommen und kein Augenblick mehr zu verlieren. Wenn wir etwas erreichen und zum großen Ganzen beitragen wollen, müssen wir beitreten und uns eine Stimme in dem Verwaltungsrath, welcher die wichtigsten Angelegenheiten zu ordnen hat, verschaffen. Oder sollen wir ruhig zusehen? ich nehme den Fall an, obgleich ich ihn nicht für möglich halte, daß wir ablehnend antworten, was würde die Folge sein? nach meiner Meinung steht es unwiderruflich fest, wenn wir nicht gutwillig annehmen, werden wir gezwungen (Gelächter auf einer Seite) nicht bloß mit Bajonnetten, das ist gar nicht nöthig. Ein ganz einfaches Gesetz kann uns dazu zwingen; nehmen Sie z. B. Zollgesetze: wenn z. B. der Zoll auf hier fabricirte Cigarren auf das Doppelte erhöht wird, so sind wir gezwungen zu sagen: nehmt uns doch auf. Dann werden uns die Bedingungen vorgeschrieben werden. Wir haben in den letzten Zeiten viel Politik getrieben, der Eine mag so, der Andere mag so denken, aber bei ruhigem Verstande müssen wir doch sagen: der Senat hat unser Vertrauen, alle Verantwortung, wenn wir nicht beitreten, fällt auf uns, wir vertreten den Bremischen Staat und ich möchte nicht derjenige sein, der eine solche Verantwortung auf sich nehme, wenn Sie beschließen: wir wollen nicht beitreten. Deßhalb bitte ich dringend, lassen Sie jede Parteiansicht von dieser rein practischen Seite weg und stimmen Sie dem Antrage des Senates bei. Wenn es irgend zur Beruhigung dienen könnte, würde ich noch folgendes Amendement vorschlagen:

> „„Die Bürgerschaft spricht dabei gegen den Senat die bestimmte Voraussetzung aus, daß die sämmtlichen verbündeten Staaten auf gleiche Weise verpflichtet seien, und daß, falls der eine oder andere durch Separat-Verträge zum Rücktritt rechtlich befugt sein sollte, auch unser Staat die gleiche Befugniß für sich müsse in Anspruch nehmen können."" (Unterstützt.)

Ich bitte nochmals dringend, die Interessen Bremens zu berücksichtigen; was Andere denken, kann uns in diesem Augenblick gleichgültig sein. Wir setzen das, was wir haben, aufs Spiel: eine Verfassung wie sie nicht in Deutschland existirt; hätten wir sie nicht bekommen, bei Gott! wir würden sie jetzt nicht bekommen. Lassen Sie uns nicht in die Lage kommen, das zu verlieren was wir haben".

Emil Meyer: „Auch ich gehöre zu den Mitgliedern der Deputation, welche nicht unbedingt dem Antrag des Senats beitreten können und weder die Gründe, welche in der Deputation uns vorgelegt sind, noch das Beispiel H. H. Meier's von dem Jahre 1813, welches uns die Freiheit gebracht haben soll, noch alles das, was hier gesagt worden ist, kann mich für die Ansicht des Senates bestimmen. Zuerst will ich das von H. H. Meier Gesagte in Betracht ziehen. Auch 1813, sagt er, ging Bremen voran, es zog mit in den Krieg und errang sich die Freiheit. Ich verstehe darunter die Freiheit im Innern gegen einen äußern Feind. Wir schufen uns aber zu gleicher Zeit den innern

Feind durch Begründung des Bundestags. Das war die Errungenschaft von 1813 (Bravo). Der Ton sowohl, als wie das überhaupt von Schumacher Gesagte hat mich auch nicht überzeugen können, daß wir schon jetzt dem Bündniß beitreten müssen. Ich bin von meinem Standpunct aus nicht gegen das Bündniß, finde aber den Zeitpunct noch nicht geeignet, obgleich ich nicht ein Mann von großen Phrasen und hohlen Ideen bin, sondern mich auf den rein practischen Standpunct stelle. Ueberhaupt scheinen mir die Herren großes Gewicht auf ihre Behauptung zu legen, daß von einigen Männern, die gegen die Ansicht des Senates sind, zu viele hohle Phrasen und Redensarten gemacht werden sollen. In wie weit das begründet ist, lasse ich dahin gestellt sein. Ich stelle mich zuerst auf den nationalen Standpunct, da auch der Senat dessen Erwähnung thut. Er sagt: um eine nationale Einigung zu Stande zu bringen, müsse Bremen sich anschließen und das ist vollkommen meine Meinung, wenn wir eine Gewähr des Rechts und der Dauer in diesem Bunde hätten. Man hat uns gesagt, wir müssen uns als kleiner schwacher Staat dem Starken anschließen; das pflegt man nur dann zu thun, wenn dieser Starke von Grund aus die Achtung des Schwachen verdient, von Anfang an auf dem Boden des Rechts gestanden hat. Die Handlungen dieses Starken haben uns nun aber eines Andern überzeugt und wenn Schumacher sagt: wir wollen das Fundament zur deutschen Einheit legen, aus der wir so viel Vortheil ziehen können, und uns zu gleicher Zeit auf die Geschichte hinweist, so kann ich von meinem practischen Standpunct, mit meinem Blick in die Geschichte nicht wahrnehmen, wie ein Fundament zur Einheit auf einen Vulkan gebaut werden kann. Die Geschichte lehrt uns, daß das Volk nach solchen durch die Bajonnette geschützten Kraftanstrengungen der Regierungen immer auf einen Vulkan gestanden hat, lehrt uns, daß dann bald wiederum ein Ausbruch bevorsteht. Nun hat man gesagt, vom Bremischen Standpunct aus gewinnen wir sehr viel. Ich pflichte dem bei, man gewinnt sehr viel, obgleich nicht das, was man überall hervorhebt. Man hat z. B. von den größeren Staaten sich vorbehalten, vom Handelssystem durchaus im Verwaltungsrath nicht zu sprechen, bevor nicht der Reichstag zusammen gekommen ist. Wenn nun unser Abgeordnete vorab einiges für Bremens Handelsinteresse gewinnen könne, hat man geäußert, so geschehe das gesprächsweise: es fiele ein Wort über den Handel und sehr leicht könnte dabei etwas, was Bremen zum Vortheil oder zum Nachtheil gereiche, vorkommen und da wäre es gut, daß unser Bevollmächtigter dort im Verwaltungsrath säße: das sind Vortheile, welche ich auch einsehe. Aber der Nachtheil meiner Ansicht nach war der, daß dieser Anschluß Menschenblut, Bremer Bürgerblut kosten würde (Heiterkeit auf einer Seite). Mit diesem Anschluß verpflichtet sich Bremen — lachen Sie nicht! ich will es Ihnen gleich zeigen — daß es ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Regierungen schließt, sowohl im Krieg gegen Außen, als gegen Innern. Es ist verpflichtet auf die Nachbarstaaten ein wachsames Auge zu haben, so wie, wenn die benachbarten Regierungen es verlangen, seine Truppen zu senden. Liegt nun nicht die Möglichkeit in unserer nächsten Nachbarschaft vor, daß Bremen, weil es sich diesem Bunde angeschlossen hat, seine Söhne, Deutsche gegen Deutsche senden muß? Das ist der größte und allerfürchterlichste Nachtheil, der Bremen aus diesem voreiligen Anschluß erwachsen kann. (Bravo!) Es ist ferner gesagt worden, eine Verbindung mit dem Stärkeren sei nothwendig um unsere inneren Gesetze handhaben zu können. Das thue vor Allem Noth. Meine Herren! wenn wir eine Gewähr hätten, daß dieser Stärkere uns in jeder Hinsicht Schutz angedeihen lassen würde, so würde ich diesen Grundsatz mit billigen. Vorher habe ich aber nachgewiesen, daß dort kein Recht zu finden ist. Wenn dort ein contractliches Verhältniß geschlossen wird, wer bürgt uns dafür, daß dieser Contract nicht bloß auf dem Papier stehe, daß er gehalten werden wird? daß der Mächtige den Schwächern nicht unterdrücken wird? Das zu glauben, ist aller Grund vorhanden, weil Nichts dort zu Recht besteht. Endlich aber hat der Bremer von seinem Standpunkt aus noch eine besondere Pflicht zu erfüllen: die eines Republikaners. Als solcher ist er groß, wenn sein Staat auch noch so klein ist, sehr groß und mächtig, wenn er sich auf gesetzlichem Boden bewegt. Wenn das Gesetz sein größtes Heiligthum ist, findet er bei allen Völkern der Welt, welche dies als Grundprinzip anerkennen, eine Stütze. Jetzt sollen wir mit einem Mal den Rechtsboden verlassen und uns unbedingt diesem Bündniß in die Arme werfen, ohne Gewähr dafür, daß wir unsere Söhne nicht im deutschen Bürgerkrieg opfern, daß es uns nicht Geld über Geld kosten werde, wenn wir beigetreten sind! Nein, dazu kann ich in diesem Augenblick meine Zustimmung noch nicht geben". (Bravo!)

G. Bastian: „Ich habe bedauert, daß unser Senatsabgeordneter so rasch dem Bündnisse beigetreten ist. Das haben wir wohl Alle nicht erwartet; mein Eindruck ist, daß dadurch auch der Beitritt des Senates bedingungsweise erfolgt ist. Wenn die übrigen kleinern Staaten Deutschlands so schnell mit dem Beitritt bei der Hand sind, so ist das eine ganz andere Sache: sie sind umringt von großen Staaten, können sich bei Ausbrüchen von Unruhen und Krieg nicht helfen, müssen wohl beitreten, werden doch seiner Zeit von den größern Regierungen in's Schlepptau genommen. Wenn wir nun jetzt beitreten, so möchte ich denn doch wohl wissen, was uns für Nutzen daraus erwächst. Denn das muß doch vor allen Dingen nachgewiesen werden. Wir leben in einer glücklichen Republik, haben eine vortreffliche Verfassung, um die wir von Anderen beneidet werden, unser Staat ist so zu sagen, in einem Winkel von Deutschland gelegen, wir haben die See zur Grenze und ich glaube, es ist ganz verkehrt wenn wir als Handels- und Seestaat unser Streben nur dahin richten, mit den inländischen Staaten auf gutem Fuß zu bleiben und uns um andere gar nicht bekümmern, während sie uns doch nur dadurch chikaniren können, daß sie Zollschranken errichten. Das haben sie gethan, wir haben diese überwunden durch unsre eigne Energie. Früher pflegte man nun wohl zu sagen: o, lassen Sie das nur gewähren, weiterhin wird Deutschland selbst einsehen, daß es viel besser ist, die Hansestädte frei zu geben als die Pulsader Deutschlands zu unterbinden. Aber, meine Herren, obwohl der Beweis vorliegt, daß wenn wir voriges Jahr beim dänischen Krieg neutral hätten bleiben können, durch die freie Ein- und Ausfuhr unermeßliche Vortheile nicht allein für die Hansestädte, sondern für ganz Deutschland daraus entstanden wären, so dürfen wir uns doch dieser Hoffnung nicht hingeben. Wir haben gesehen, namentlich im vorigen Jahre, daß dort gar nicht so praktische Ansichten vorherrschen. Da hat man sich in gelehrten Theorien ergangen, man hat gesagt: was kümmert das Rheinland die Weser und die Elbe! Der Fabrikant hat nur sein Interesse im Auge. Meiner Ansicht nach müssen wir suchen auf eignen Füßen stehen zu bleiben.

Mir wird nicht wohl zu Muthe, wenn ich mir vergegenwärtige, daß den Bestimmungen des Entwurfs zufolge ein kleiner Kreis von sechs Personen, bei welchem Bremen nur ein Bruchtheil der Stimme hat, über Krieg und Frieden beschließen kann. Mir wird ferner nicht wohl zu Muthe, wenn ich daran denke, daß eine Reichsversammlung zusammentritt, wo Bremen auch vielleicht nur eine Stimme hat. Ja, heißt es, wir müssen das abwarten. Das ist recht schön, aber das sind ungefangene Fische, wir müssen uns gefallen lassen, was die Herren beschließen. Nach den bisherigen Erfahrungen zu urtheilen, wird dieses Bündniß uns keinen Vortheil bringen. Was hat der 30 Jahr alte Bundestag für das Volk gethan? Ich weiß nichts, als daß er fortwährend hat Soldaten spielen lassen, Millionen dafür vergeudet hat und daß wir Alles haben mitmachen müssen, weil wir einmal im Bunde waren. Da wurde auf dem alten Convent gesagt: der deutsche Bund will es so, da mußten wir beistimmen. In Zukunft würde es nun auch heißen: ja, der Bund will es so, wir können nicht anders, es muß geschehen. (Bravo!) Noch schlimmer ist es für uns, wenn Preußen mit Oesterreich in Krieg geräth, dann können wir uns ruiniren. Ich habe wohl gehört, daß man gesagt hat, wir möchten wohl neutral bleiben, aber man wird nicht darauf eingehen, man wird uns zwingen. Die Fürsten werden uns nicht zwingen, glaube ich, man sieht nur Gespenster. Wenn unsere Vorfahren bei jedem auftauchenden Gespenst so leicht das Gewehr in den Graben geworfen hätten, so wäre Bremen vielleicht noch ein Fischerdorf. Wir müssen unser Haus wahren. Vereint mit unsern natürlichsten Bundesgenossen müssen wir handeln, einig und dadurch mächtig. Was den § 33 der Berliner Verfassung anbelangt, so meint man, wir hätten dabei wohl ein Wort mitzusprechen. Unsere Stimme ist aber zu schwach, wir werden uns das alle gefallen lassen, was man über uns beschließt. Ich unterstütze den Antrag Wischmann's. Sollte aber der Senatsantrag zuerst zur Abstimmung gelangen, so stelle ich folgendes Amendement:

„Jedoch nur unter Verwahrung vor einer Betheiligung Bremen's am Zollverband."

Eine so wichtige Angelegenheit wie diese, wo es an unser Leben geht, verdient wohl eine längere gründliche Ueberlegung und ich möche nochmals zu bedenken geben, zu versuchen ob wir nicht mit Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich handeln können. Diejenigen, welche für den Anschluß sind, sind immerhin nicht allwissend und wenn sich herausstellt, daß wir einen Mißgriff gemacht haben, so sitzen wir allein in der Schlinge und Hamburg und Lübeck können ins Fäustchen lachen. Ich gebe also wiederholt anheim, in dieser Sache um Gottes willen Nichts allein zu thun. (Bravo!)

Das Amendement G. Bastians wird hinreichend unterstützt.

G. Bastian: Eine gleiche Verwahrung solle auch vom Hamburger Senat beantragt sein.

C. F. Rasch beantragt Schluß.

Präsident theilt die noch eingeschriebenen Redner mit.

C. D. Seemann beantragt Vertagung der Debatte in Anbetracht der Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes.

(Unterstützt.)

Präsident: Dieser Antrag werde zuerst zur Entscheidung zu bringen sein.

H. H. Meier: Es werde wohl dabei auszusprechen sein, bis wann die Vertagung stattfinden solle.

Präsident: Den Antrag verstehe er dahin, daß eine Vertagung bis zur nächsten Sitzung eintreten solle. Das Bürgeramt werde Sorge dafür tragen, daß diese so bald als möglich stattfinde.

Der Antrag auf Vertagung wird zum Beschluß erhoben.

Richter Klugkist verliest den Beschluß der Bürgerschaft. Die Fassung wird genehmigt.

Schluß der Sitzung um 11½ Uhr.

Anlage 1.

P. P.

Die Maskopsträger-Brüderschaft wendet sich in dem Augenblicke, wo die Verpachtung der Wuppen bevorsteht, an ihre Oberen mit der Bitte:

bei dem neuen Pachtcontrakt auch sie zu berücksichtigen, indem bisher der Weg zwischen dem Krahn und der alten bunten Wuppe — also zwischen Nr. 4 und 5 nach jetziger Eintheilung, an der Schlachte, in den letzten Jahren beständig von Waaren so beengt wurde, daß sie dasjenige Korn, was sie an der dort befindlichen Treppe aufzutragen haben, hiedurch gezwungen sind, quer über nach dem Fahrweg zu tragen, wo die betreffenden Wagen es aufnehmen. — Dieses geschah ohne Vergütung des weiteren Weges. Sie bittet daher, bei neuer Verpachtung ihr Interesse dahin zu berücksichtigen:

daß von der Straße bis zu bemerkter Treppe, gewöhnlich Imhorst-Treppe genannt, so viel Raum bleibe, um einen Wagen in deren Nähe bringen zu können, und daß dieser Raum durch Waaren nicht versperrt werde.

Einen leeren Wagen dahin zu schieben bedarf ja übrigens keinen bedeutenden Raum, und die Gewährung dieser Bitte ersparte der Brüderschaft einen bedeutenden Aufwand von Kräften.

Bremen, den 15. August 1849.

Im Namen der Maskops- oder Kornträger-Brüderschaft
S. Moritz,
J. Meyer.

Obigen Antrag mache ich zu dem meinigen.
H. N. Frahm.

Berichtigung.

Seite 142, Zeile 15 der ersten Spalte lies Richter C. Meier statt H. H. Meier.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 18. August 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Deutsche Verfassungsangelegenheit.
2) Krahnen- und Wuppenanstalten nebst Unterantrag.
3) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.
4) Erneuerung der Deputation für die Schlachte.
5) Erneuerung der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
6) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
7) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
8) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
9) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
10) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
11) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
12) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
13) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
14) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
15) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
16) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
17) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.
18) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.
19) Ausführung des § 8 der Grundrechte.

Präsident: Die Bürgerschaft habe in voriger Sitzung ihre Berathung über Nr. 1 der Tagesordnung

Deutsche Verfassungsangelegenheit

bis zur nächsten Sitzung, also bis heute, vertagt, es werde mithin darin fortzufahren sein. Verliest den Antrag des Senats nochmals; damit stimme überein, was Carl Focke beantrage. Wischmann habe seinen früher gestellten Antrag (siehe oben) zurückgenommen und dafür folgenden eingereicht:

„Die Bürgerschaft dankt dem Senat für die ihr gewordene Mittheilung; sie verkennt keineswegs die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes, und hat es mit Dank erkannt, daß der Senat Demselben, im Interesse unseres Gemeinwesens sofort seine ganze Aufmerksamkeit gewidmet hat. Bei Berathung Desselben haben sich der Bürgerschaft jedoch Bedenken gegen den sofortigen Anschluß erhoben, die sie nach der sorgfältigsten Prüfung für jetzt nicht zu beseitigen vermag; denn in Erwägung der Stellung der größeren deutschen Regierungen gegen einander und zu ihren Völkern, in weiterer Erwägung, daß sich bis jetzt noch kein größeres deutsches Volk durch seine Vertreter in den Kammern über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, scheint es ihr, daß Derselbe noch nicht diejenige bestimmte Gestalt gewonnen hat, die sie nach ihrer Ansicht und von ihrem Standpunkt aus schon jetzt bestimmen könnte, eine definitive Erklärung über den Beitritt Bremens zu dem Drei-

königsbündniß und dem Verfassungsentwurf abzugeben. Sie setzt Dieselbe vielmehr, wenn nicht außerordentliche Umstände ihr die Abgabe derselben schon früher als gerathen erscheinen lassen, bis dahin aus, daß die Stände von Hannover, Oldenburg und die Bürgerschaft von Hamburg ihre Erklärung über diesen Gegenstand abgegeben haben." (Unterstützt.)

Ferner liegen Anträge von Kotzenberg, H. H. Meier, Philippi und G. Bastian vor (verliest dieselben.) — „Meine Herren! Die Wichtigkeit des Gegenstandes, der uns jetzt zur Berathung und Beschlußnahme vorliegt, drängt mich, Ihnen Art. 41 unserer Verfassung in Erinnerung zu bringen. Derselbe lautet:

„„Die Vertreter sind von keinerlei Instructionen abhängig und haben lediglich ihrer Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.““

„Mögen wir Alle, so wie immer, auch heute diese Bestimmung unserer Verfassung beherzigen und möge dann die Entscheidung so ausfallen, daß sie in ihren Folgen zum wahren Wohle unseres Staates gereiche! das ist gewiß Ihrer Aller Wunsch, das ist auch das meinige. (Allseitiges Bravo!)

Präsident theilt die noch angeschriebenen Namen mit. Es erfolgen weitere Anmeldungen ums Wort.

Die Debatte wird eröffnet.

D. Albers: „Wer im verflossenen Jahre die Volksbewegung, welche ganz Deutschland durchbebte, mit Freuden begrüßte, in der Hoffnung, daß daraus eine dauernde Freiheit, ein starkes kräftiges einiges Deutschland erwachsen würde, wer die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung als gesetzliches Fundament dieser Volksbewegung ansieht, dem, meine Herren! ist es in Wahrheit nicht zu verdenken, wenn er zögernd und mit großem Schmerz dem Bündniß beitritt, welches drei Königskronen bieten. Ich sehe in dieser Zögerung den sittlichen, redlichen Geist unseres Volkes, der trotz aller Verirrungen, die das vorige Jahr mit seinem plötzlichen Umschwung hervorgebracht hat, daran denkt: was Recht ist, muß Recht bleiben. Und dem wird sein Recht geschehen zu seiner Zeit, wenn auch möglicherweise wir alle es nicht erleben sollten. Aber es ist die Frage: auf welchem Wege gelangen wir denn zu diesem Ziel? Wohl ist es leicht, sich in den Mantel des passiven Widerstandes zu verhüllen, zu sagen: wir wollen die Zeit ruhig abwarten. Ein solcher Gedanke könnte jedoch nur dann einigermaßen Vernunft in sich haben, wenn man dabei glaubte, daß die Fürsten eine solche Macht bekommen, daß sie sie der Art benutzen würden, daß das Volk seine Ketten mit Gewalt bräche und die Freiheit eroberte, welche man ihm nicht geben wollte. Eine so errungene Freiheit möchte, wie die Geschichte uns lehrt, von keiner langen Dauer sein. Soll es eine Freiheit sein, welche auf solidem Grund beruht, worin sich das Volk hineinlebt, so muß es ein Bau sein, der langsam von statten geht, es muß ein Stein auf den andern festgemauert werden und wären auch selbst Wegelagerer, welche diese Steine von Zeit zu Zeit wieder wegnähmen, das Volk darf nicht müde werden, die Steine aufs neue darauf zu setzen, so daß eine kräftige Schirmmauer daraus emporsteige, welche nun und nimmer Fürstenmacht niederreißen kann. Die Anbahnung zu diesem Bau sind die Vorschläge, welche die Fürsten uns machen. Wohl glaube ich Ihnen, daß ihre Vorschläge nicht eben aus zu freundlichem Herzen gegen das Volk gekommen sein mögen; aber es ist bei ihnen die politische Nothwendigkeit, sich dazu zu entschließen, sie müssen es dem Volke geben, denn der Gedanke der Einheit Deutschlands wird, wenn er auch für den Augenblick unterdrückt werden kann, ewig wieder auferstehen und aus diesem Grunde dürfen wir wohl vermuthen, daß die Männer, welche jetzt auf den Thronen Deutschlands sitzen, die Einsicht haben, zu begreifen: es geht nicht mehr mit den alten Verhältnissen, wir müssen selbst den Weg zu ihrer Umgestaltung ebnen. Fragt man den practischen Engländer und Nordamerikaner, er wird sich verwundern, daß wir nicht unbedingt annehmen was uns geboten wird, um darauf weiter zu bauen, er wird es kaum für möglich halten, daß in der Individualität der deutschen Nation gerade diese Zähigkeit und wenn wir wollen, diese große Ehrenhaftigkeit liegt an dem zu halten, was sein Recht ist und lieber nichts zu nehmen, als nur einen Theil von dem, was ihm gebührt; politisch klug ist es wahrhaftig nicht. Wollen wir wirklich Deutschlands Wohl, so müssen wir den einzigen uns übrig gebliebenen Weg betreten, dieser muß uns die Brücke sein zu dem, was uns bis jetzt vorenthalten wird. Dazu mitzuwirken, ist Pflicht eines jeden wohlgesinnten Deutschen, nach meiner Ansicht Pflicht eines jeden guten Bremers. Aber es kommt auch für Bremen in Frage, ob denn wirklich für uns der Zeitpunkt gekommen ist, wo auch wir nach unseren schwachen Kräften für das allgemeine Vaterland bei diesem Bau wirken können, wo wir wirken müssen, wenn wir unsere Selbstständigkeit wollen. Wohl habe ich häufig gehört, wenn die politische Nothwendigkeit für Bremen vorläge beizutreten, so würde man sich keinen Augenblick sträuben, allein das sei nicht erwiesen. Es ist hier die Frage: welches ist die politische Gefahr, die wir uns denken? Denken wir nur an die preußischen Bajonnette, daran, daß durch bitterböse Noten unsere gute Verfassung, unsere Selbstständigkeit bedroht werden könnte, dann gebe ich Ihnen Recht, ich glaube wir sind noch nicht so weit, daß wir sagen müssen: es hat schon solche Eile dabei. Aber die Möglichkeit liegt doch immer vor Augen, daß solche Folgen kommen können und meine Herren! wer Augen hat zu sehen und Ohren hat zu hören, der kann es nicht leugnen, die Sachen stehen heut zu Tage so in der Welt, daß eine kleine demokratische Republik wie Bremen alle Ursache hat, vorsichtig zu sein um nicht an den Klippen dieses Jahres zu scheitern. Aber wir brauchen nicht so weit zu gehen, die Gefahr kann anderwärts liegen, in dem Strome, der uns Leben und Nahrung bereitet, in den Tausend mannigfachen Schwierigkeiten, welche benachbarte Staaten uns entgegenthürmen können, wenn wir nicht ihren Wünschen zuvorkommen, sie kann darin liegen, daß wir Niemand, auch Niemand haben, der, was bis jetzt noch die Fürsten gethan haben, unsere Interessen vertritt, welche, insofern sie materieller Natur sind, für ganz Deutschland die allerhöchste Bedeutung haben. Das kann für uns eine bedeutende Gefahr, ja es kann selbst unter Umständen eine Gefahr mit für Deutschland bewirken. Es ist auch ferner bemerkt, daß die Stände verschiedener Regierungen noch immer nicht zugetreten seien; sie hätten noch nicht das Fürstenwort gelöst, sie wären noch nicht einverstanden, wozu denn die Bürgerschaft Bremens, namentlich als Vertretung einer freien Republik, sich für das Bündniß erklären sollte. Dabei vor Allem meine Herren! bedenken Sie, daß Bremens Bürgerschaft ein ganz verschiedenes Institut ist von Landständen. Gott sei Dank, kann uns der Senat nicht täglich nach Haus schicken, wir haben kein Ministerium, das wechseln kann, wenn

die Ansichten der Regierungen nicht durchdringen, ja wir sind bei dieser Frage ein Theil der Regierung selbst: um so mehr liegt die Verantwortung auf uns, welchen Beschluß wir heute fassen. Die Gewalt, welche Sie hingestellt haben, die Interessen Bremens nach Außen zu wahren, sagt: es ist Zeit, wir müssen beitreten; wer von Ihnen Allen will es übernehmen positiv zu sagen, es sei nicht die Zeit da, wir haben keine Gefahr zu zögern? Man kann sagen: wahrscheinlich ist das nicht der Fall, wir haben keine Angst u. s. w. Wer aber will diese Verantwortung übernehmen, welche, in dem Sie dem Senatsbeschluß nicht beitreten, eine doppelte ist, da Sie ein Theil der ausführenden Gewalt in diesem Augenblicke sind. Zudem ist der Mann, welcher dem Bündniß für Bremen beigetreten ist, alt an Jahren, grau auf dem Kopf; aber meine Herren! es ist ein Mann begabt mit seltenen Geistesgaben, der noch nie einen Act für Bremen vollzogen hat, woraus nicht Bremens Größe immermehr hervorgegangen wäre, der die Erfahrung langer Jahre hinter sich hat, den Fürsten und Völker um seine Ansicht befragten, der nicht allein im Stande ist, Bremens alleiniges Interesse zu wahren, sondern dessen gewichtiges Wort möglicherweise selbst hie und da für Deutschland wirken kann. Auf den Mann, meine Herren! können wir wohl einigen Verlaß haben und wir wollten diesen ganzen Act, welchen der Senat zum Besten des Staates vollzogen hat, desavouiren. Welche Folgen würde das haben? Der Senat in seiner Ansprache an uns hat klar gezeigt, daß er nach seiner redlichen, innigen Ueberzeugung nicht anders handeln konnte. Ist das seine Ansicht, so wird er sie auch weiter durchführen müssen. Nachdem wie er gesprochen hat, kann er nicht anders, damit kommt es zu der Frage, wenn Senat und Bürgerschaft nicht einig sind. Es wäre zu allen Zeiten ein trauriges Ereigniß, wenn Senat und Bürgerschaft einmal dazu schreiten müßten; immerhin möchte das in unsern innern Angelegenheiten noch hingehen, sollte aber je einmal eine solche Frage in Bezug auf unsere äußern Angelegenheiten entstehen, dann meine Herren! brechen Sie sich vor der Welt den Stab der Haltlosigkeit der Republik. Ich will bei alledem nicht verkennen, daß, wie ich schon anfänglich erwähnte, nicht allein gerechte Bedenken sich Manchem entgegenthürmen, sondern, daß es selbst sehr wünschenswerth wäre, wenn namentlich unsere Schwesterstädte Hand in Hand mit uns gingen. Weiß es Gott, die Einheit Deutschlands ist noch nicht weit her; wäre sie das, so hätten wahrlich die 28 oder 29 Regierungen, welche damals der Frankfurter Verfassung sich anschlossen, mit ihren Völkern gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt, wären gemeinsam den drei Königreichen gegenübertreten, während kaum einmal in irgend einer Kammer eine Anregung gekommen ist, und wenn auch möglicher Weise eine Anregung hie und da erfolgte, so schob man es schnell wieder abseits. So ist es leider in manchen Fällen unter so nahe verwandten Städten, auch dort ist das Einzelsystem noch vorherrschend. Namentlich für unsere politische Stellung wäre es politisch wichtig, die drei Schwesterstädte gingen Hand in Hand. Außerdem glaube ich auch, daß die Majorität dieser Bürgerschaft sich nicht anschließen kann, wenn nicht die politische Nothwendigkeit vorliegt, aber vermessen ist es für uns zu sagen: sie sei nicht da. Daher erlaube ich mir den Antrag als Amendement zu dem Antrag H. H. Meiers:

„die Bürgerschaft hat den dringenden Wunsch, daß diese Ratification nur in Gemeinschaft mit unsern Schwesterstädten geschehe und ertheilt sie überall nur ihre Genehmigung zu der Ratification unter der Voraussetzung, daß der Senat es schon jetzt nach gewissenhafter Prüfung als Act der politischen Nothwendigkeit für Bremen erkenne dem Bündniß bei zu treten".

„In diesem Vorschlage werden diejenigen einige Beruhigung finden, welche wirklich mit sich nicht darüber einig sind, ob der Augenblick der Nothwendigkeit schon jetzt gekommen sei. Wohl mit Recht können wir dem Senat darin eine größere Urtheilskraft zutrauen und, meine Herren! für uns ist es nicht möglich, den Termin anzugeben, zu sagen: dieser Tag, jene Stunde wird der entscheidende Moment sein. Legen wir es in die Hände des Senates, der nach gewissenhafter Prüfung nur dann ratificiren soll, wenn wirklich der Augenblick eintreten sollte, dann, meine Herren! haben wir wenigstens nicht die große Verantwortung, die Sache durch unser Neinsagen aufgeschoben zu haben. Es ist zwar ein kleines Wort das Ja und Nein, aber die Folgen sind in Wahrheit inhaltschwer. Ich empfehle Ihnen mein Amendement". (Bravo!)

Pastor Dulon: „Der geehrte Vorredner hat auf das Bedenkliche eines Conflicts zwischen Senat und Bürgerschaft gerade in dieser Sache hingewiesen. Wir sind gewiß Alle von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Senat nach seiner besten Ueberzeugung das Wohl unsers Staats berathen hat, wir sind überzeugt, daß jener Mann, grau an Haaren, alt an Jahren und an Weisheit aus der Erfahrung seines langen Lebens heraus, nach seiner innigsten Ueberzeugung gethan hat, was er dem Wohle Bremens zuträglich hielt. Das Vertrauen haben wir Alle. Wir wollen erwarten, daß die andere Staatsbehörde auch zu uns das Vertrauen habe, daß wir nach unserer besten Ueberzeugung des Vaterlandes Wohl berathen. Sollte unser Entschluß von dem des Senates abweichen, so würde daraus nichts weiter folgen, als daß der Anschluß unserem Gesetz gemäß für jetzt noch nicht erfolgen kann. Die Behauptung, wir hier in der Bürgerschaft müßten dem Senat größere Einsicht und größere Weisheit zutrauen, wir unsererseits könnten uns in dieser Frage mit dem Senat nicht messen, diese Behauptung, m. H.! halte ich für durchaus ungeeignet. Gälte sie, so würden wir weise handeln, dem Senat Alles zu überlassen. Wir sind berufen, auch über die äußern Verhältnisse Bremens zu berathen und hätten wir gemeint, wir verständen es nicht, so hätten wir unser Mandat nicht annehmen müssen. (Bravo!) Im Uebrigen überlasse ich es Andern zu entscheiden, ob das Handelsinteresse, das materielle Wohl Bremen's den sofortigen Anschluß gebieterisch fordere; Andere mögen darüber sprechen, die das besser verstehen als ich. Ich fühle mich gedrungen auf Einiges einzugehen, was namentlich in der vorigen Sitzung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben wurde, worauf auch der heutige geehrte Redner hingewiesen hat. Man hat appellirt an unseren Patriotismus und zwar nicht an den bremischen allein, sondern an den deutschen. Dieser letztere fordere uns auf zu dem Anschluß an den Bund der drei Könige, in ihm öffne sich ein Weg, der zur Freiheit und zur Einheit des deutschen Vaterlandes führe, und der geehrte Redner vor mir hat sogar behauptet: der praktische Brite und Nordamerikaner würde es nicht begreifen können, wenn wir ablehnten, was uns dargeboten ist. Mit einigem Erstaunen habe ich gehört, wie man meinen kann, daß diese uns jetzt gebotene Verfassung Deutschlands Einheit und Deutschlands

Freiheit bauen kann. Ich bin auch der Meinung, daß Stein an Stein sich reihen muß, daß sich nur allmählig der Bau fortarbeite, der fest und von Dauer sein soll. Aber, meine Herren, wer einen Bau aufführen will für Jahrhunderte, nimmt wahrlich keine Luftsteine und noch viel weniger Seifenblasen. Wenn dort in der Verfassung der drei Könige von Freiheit die Rede ist, so sind das eben Seifenblasen, nicht einmal zu reden von Luftsteinen. (Bravo!) Freiheit finden wir dort nicht. Ich brauche nicht nachzuweisen, daß bei einer Volkskammer, die hervorgeht aus einer Wahl wie die uns bekannte, bei einem Staatenhaus, zu welchem Berliner Kammern, wie sie jetzt sind, deutsche Regierungen, auch wie sie gerade jetzt sind, ihr Contingent stellen, bei einem Fürstencollegium, das da fungirt wie ein unverantwortliches Ministerium, bei einem absoluten Veto anderen Gewaltsrechten in den Händen eines Friedrich Wilhelm IV., von wirklicher Freiheit, von der einzigen vernünftigen Freiheit, die es überall giebt, gar keine Rede ist. Nun will ich annehmen, die in diesem Augenblick dargebotene Verfassung sei eben so gut, wie sie nach meiner innigen Ueberzeugung durchweg schlecht ist. Sie enthält allerdings einige ganz hübsche Worte. Wir haben neulich gehört, sie verbürge die meisten Grundrechte. Ich weiß wirklich nicht, ob der verehrte Redner die authentische Interpretation gelesen hat. Nennen Sie mir ein Grundrecht, welches die Verfassung, oder richtiger gesagt, der Entwurf darbietet, und ich will Ihnen die Stelle in der authentischen Interpretation nennen, welche das Recht zu Wasser macht. Ein Beispiel sei mir erlaubt, in dieser Beziehung anzuführen. Der Entwurf sagt, in Uebereinstimmung mit der Frankfurter Reichsverfassung: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. In welcher Bedeutung das genommen ist, wird Jedem bekannt sein, welcher dem Gange der Verhandlungen gefolgt ist. Man hat ganz entschieden das schmachvolle Eichhornsche System in Preußen vor Augen gehabt. Da kommt nun die authentische Interpretation und spricht ganz naiv: natürlich, gewisse Systeme mit destructiven Tendenzen kann man nicht zur Wissenschaft rechnen. Das sind genau die Worte, mit deren Hülfe Eichhorn die bekannte schmachvolle Knechtschaft über den Geist zu rechtfertigen gesucht hat. Treten wir diesem Bündnisse bei, so haben wir für Deutschland, was früher Preußen mit Zittern und Entsetzen kennen gelernt hat. So ist es mit den andern Rechten; von Freiheit ist wahrlich die Rede nicht. Und wie ist es mit der Einheit? Also diese Verfassung soll möglicherweise die Einheit bringen, soll etwas sein, was der praktische Engländer annehmen würde, um darauf das Bessere zu bauen. Diese Verfassung, die Sonderbundsverfassung zerreist und zerklüftet Deutschland auf das schmählichste: Oesterreich, Bayern, Würtemberg, was auch in Beziehung auf die letzteren beiden gesagt werden mag, schließen sich einem norddeutschen Bunde nimmer an und wenn nun, was ich leider auch für wahrscheinlich halte, Oesterreich in Ungarn obgesiegt hat, wenn es dann an Bayern und Würtemberg bereitwillige Hülfe findet, so haben wir den Bürgerkrieg, ein schmachvolles Morden, wie man es sich nur denken kann. Je mehr wir den Sonderbund stärken, desto entschiedener und kräftiger wirken wir eben für den Bürgerkrieg. Der Norden und Süden wird durchaus von einander getrennt. Meinen Sie etwa, der Kampf zwischen Norden und Süden sei doch nothwendig? Da sehe ich keine Nothwendigkeit: Deutschland kann sein Heil, seine Rettung nur in einem Kampfe finden, das ist der Kampf zwischen der Volksmacht und der Fürstengewalt. Dieser eine Kampf kann allein Heil und Frieden bringen; darin stehen sich der Norden und der Süden nicht gegenüber. Gewährt es etwa Trost, daß sich durch den Sonderbund wenigstens im Norden Deutschlands eine einheitliche Macht bildet? Wie bei dieser Sonderbundsverfassung eine Einheit im Norden? Haben nicht Sachsen und Hannover ausdrücklich erklärt (ich erinnere Sie an das Protokoll vom 26. Mai) wenn der Süden nicht beitrete, Oesterreich, Bayern, Würtemberg, so wollten sie auch nicht gebunden sein, und behielten sich neue Bestimmungen vor? Entschieden ist auch darauf hingedeutet, daß die einheitliche Spitze abgebrochen werden soll. Was haben wir dann? nicht einmal die Einheit im Norden Deutschlands. Wer den Sonderbund, aus dem nimmermehr die Freiheit und die Einheit für Deutschland kommen kann, unterstützt, der hat es zu verantworten, wenn Deutschland aufs Neue im Interesse der Dynastien mit Blut gedüngt wird. An Einheit ist nicht zu denken; Ich habe wahrlich auch zu viel Achtung vor dem deutschen Volk als daß ich seine Freiheit, Einheit und Größe knüpfen möchte an Etwas, was da steht wie der Sonderbund: Wortbruch, Feigheit, Verrath, das Gemeinste, was in der Menschenbrust ist, hat es nicht mitgewirkt, um den Sonderbund zu gründen und zu fördern? Wahrlich, ich habe zu große Achtung vor dem deutschen Volk, als daß ich seine Größe erbaut sehen möchte auf solchen Grund. (Ruf auf der einen Seite: zur Ordnung! auf der andern Seite: Bravo!) Rufen Sie in Gottes Namen zur Ordnung, was ich sage, will ich beweisen vor aller Welt. Es würde hier zu weit führen, sonst bin ich zu dem Beweise zu jeder Zeit bereit. Ich wiederhole, auf solchem Grunde kann Deutschlands Größe nimmermehr erbaut werden. Dieser Grund gegen den Anschluß ist sittlicher Natur. Er mag von dem Einen oder Andern für armselig erklärt werden, in meinen Augen ist er wichtig, hochbedeutend. Auf dem schmählichsten Grunde des Sonderbundes kann Deutschlands Freiheit und Einheit nimmermehr erbaut werden. Es ist ferner gesagt, wir könnten uns getrost anschließen, unsere Verfassung würde nicht sonderlich gefährdet sein. Auch das ist ein Wort, welches ich mit Staunen gehört habe. Wir haben hier das allgemeine Wahlrecht und ich glaube, Viele sind unter uns, die das allgemeine Wahlrecht für ein köstliches Recht halten. Ich wenigstens, obgleich ich seine Gefahren nicht verkenne, betrachte es als die einzige Bürgschaft wahrer Freiheit, weil ich es als einzige Bürgschaft der sittlichen wie geistigen Erhebung des Volkes ansehe. Nun hat man gemeint, man werde uns das freie Wahlrecht schon lassen, es sei eben nicht gefährdet; wie es in dem kleinen Bremen hergehe, darauf komme nicht viel an. Indeß das Wahlrecht, wie es heutzutage in Hannover besteht, in Sachsen, in Oldenburg, in andern Ländern, gefällt den Herren vom Sonderbunde wahrhaftig nicht und wenn nun der Reichstag, nach dem bekannten Wahlgesetz gewählt, zusammenkommt und decretirt: im Umfang des ganzen Reichs, in allen Einzelstaaten soll nach diesem oder jenem Modus gewählt werden; nun, meine Herren, wer steht uns dann bei? was hilft es uns, wenn wir jetzt die Voraussetzung aussprechen, daß unsere Rechte ungefährdet bleiben müßten? Jetzt haben wir auch noch das Vereinigungsrecht nach altem treuen Bremer Brauch, treten wir bei, so haben wir das Vereinigungsrecht nach preußischem Brauch. Jetzt haben wir Preßfreiheit, Aussicht auf

ein vernünftiges Preßgesetz, auf ein treffliches Gesetz über Geschwornengerichte. Treten wir bei, was wollen wir machen, wenn dann im Geiste der preußischen Regierung für das ganze Reich ein Preßgesetz decretirt, Geschwornengerichte eingeführt werden, wie man sie jetzt schon in Preußen hat? Das, meine Herren! dürfen wir uns nicht verhehlen: schließen wir uns dem Sonderbunde an, so sind unsere köstlichen Rechte und Freiheiten nicht etwa gefährdet, nein! sie sind so gut wie vernichtet. Das auszusprechen fühlte ich mich gedrungen, weil ich in voriger Versammlung manche Redensart hörte, hinter der mir kein bedeutender Sinn zu stecken schien. Freilich spreche ich meine Ueberzeugung auch dahin aus: finden Sie, daß das Wohl des Staates den sofortigen Beitritt und mit ihm die angedeuteten Opfer entschieden fordere, nun wohl, so beschließen Sie, was Sie verantworten können! Liegen aber nicht ganz wichtige, ganz bedeutende Gründe vor, welche dafür sprechen, so dürfen Sie sich für jetzt noch nicht anschließen. Es mag wohl die Zeit kommen, wo Bremen sich anschließen muß; bis jetzt habe ich die Nothwendigkeit nicht erkennen können. Ich habe die Gründe, welche vorgebracht sind, sorgfältig geprüft. Die Gründe, welche von dieser Seite in voriger Versammlung vorgebracht wurden, hat man sehr armselig genannt. Ich bin weit entfernt die Gründe, welche von dorther angeführt wurden, armselig zu nennen: einmal finde ich sie nicht einmal armselig, dann finde ich aber auch den Gebrauch eines solchen Wortes für durchaus unzulässig, besonders in einer parlamentarischen Debatte, die so schon geeignet ist, die politische Leidenschaft aufzuregen. Nimmermehr möchte ich mich eines solchen Wortes bedienen. Ich finde es durchaus unstatthaft, auf eine so beleidigende Weise die Gründe der Gegner über's Knie zu brechen, und bitte Sie, meine Herren, (nach einer Seite gewendet) betrachten Sie die Gründe der Gegner nicht als armselige, prüfen Sie mit Ernst vor Gott ihre ganze Bedeutung, und dann entscheiden Sie sich. Es ist schmerzlich, wenn man bedenkt, daß Deutschland sich so leicht und schnell losgerissen hat von der Frankfurter Versammlung, daß jene Worte von Gut und Blut eben nur erbärmliche, elende Worte geblieben sind und ich muß aufrichtig gestehen, mir würde es ein Trost sein, eine Versammlung zu sehen, der die Ehre unbedingt höher steht, als der augenblickliche Vortheil. Sich einer Regierung unterzuordnen wie die preußische, die mit der Ehre Deutschlands ein so schmachvolles Spiel getrieben hat, ist wahrlich immer ein großes entschiedenes Unglück. Glauben Sie dennoch, daß das Wohl des Bremischen Staates gebieterisch es fordere; wohlan, so schließen Sie sich an. Vergessen Sie nicht, daß der Senat es treu meint mit dem Vaterland, daß der Mann, der den Bund vorläufig geschlossen hat, alt an Jahren, alt an Weisheit ist. Vergessen Sie das nicht; aber bedenken Sie auch: dem Feind geht man nicht anders entgegen, als wenn man muß, als wenn die Nothwendigkeit klar und deutlich vor Augen liegt. Darnach, bitte ich, entschließen Sie sich. Ich für meine Person stimme entschieden für den Antrag Wischmann's". (Bravo!)

Helmcke: „Der Vorredner hat gesprochen wie aus meiner Seele, aber ich habe gestaunt in der vorigen Sitzung, daß so viele Redner für die Annahme des Dreikönigsbündnisses und octroyirten Verfassungsentwurfes sprachen. Ich muß bekennen ich kann meine Zustimmung dazu nicht ertheilen, denn eine solche octroyirte Verfassung darf Bremen nicht anerkennen, weil sie den Volkswillen nicht in sich trägt. Bremen hatte die durch das Volk geschaffene Verfassung anerkannt; hätte das Volk diese umgestoßen und die octroyirte an sich gerissen, dann allerdings hätte ich nichts dagegen, denn des Vertreters heiligste Pflicht ist, dem Volkswillen Folge zu leisten. Blicken wir jetzt auf die Politik dieses Dreikönigsbündnisses und namentlich Preußens, nach Schleswig-Holstein, nach Dresden, wo das Volk sich um das Panier der Reichsverfassung schaarte, war es nicht Preußen, das ein solches Volk erdrückte, nicht in Baden wiederum Preußen, das dort das Volk niederschmetterte? Würde die Folge zum Beitritts zum Bündnisse nicht die sein, daß wenn von Preußen, das die Oberleitung hat, das Commando erschallte, Bremen's Söhne Antheil nehmen müßten an dem Morden und Schlachten gegen die freien Völker? Können Sie den Beitritt zu dem Bündniß verantworten? meine Herren! schlagen Sie die Hand auf's Herz, ich kann es nimmer. Fragen wir jetzt, ob es wirklich für sein materielles Wohl ist, wenn Bremen sich anschließt, so muß man mit einem Nein antworten. Soviel ich von praktischen Handelsleuten vernommen habe, hat Bremen gerade den Handel mit den süddeutschen Staaten, mithin ist der Anschluß zum Nachtheile Bremens. Ferner hört man, daß eine bestimmte Folge davon der Anschluß an den Zollverein wäre, der Zoll würde nach Bremerhaven verlegt werden und ich glaube nicht zum Vortheil der Mehrheit, obwohl zum Vortheil Weniger, da jeder Bürger dann seine Produkte hier theuer bezahlen muß. Was würde für ein Reichstag zusammenkommen? ein Reichstag, bestehend aus der Bourgoisie. (Heiterkeit auf der einen Seite). Lachen Sie nicht, meine Herren!" (vermehrte Heiterkeit.)

Präsident bittet um Ruhe.

Helmke: „Das Wahlgesetz schreibt vor, nach Classen zu wählen, und wenn nun auch eine volksfreundliche Partei in diesem Reichstag wäre, sie würde stets eine kleine Minorität sein, alle Volksfreiheiten wären verschwunden. Und gerade durch das freie Wahlrecht zum Volkshause kann allein für das materielle Wohl der bisher vernachläßigten niederen Volksklassen gesorgt werden; ich kann mich deßhalb nicht für den Anschluß erklären und zeige sie besonders auf den Wahlspruch hin, den Sie genommen haben: Alles für das Volk, alles durch das Volk. Wollen Sie darnach handeln, so können Sie es meiner Meinung nach nur, wenn Sie eine ablehnende Antwort geben. Lassen Sie uns nicht verzagen: ich blicke vertrauensvoll auf den gerechten Kampf der Ungarn, welche bis jetzt die einzigen sind, die für die Freiheit kämpfen, und es steht wirklich zu erwarten, daß dieselben siegreich vordringen werden. Dann wird Wien sich erheben und das wird auf ganz Deutschland wirken, so wie im October als es niedergeschmettert wurde, die Freiheit für ganz Deutschland verloren ging. Wien wird meiner Ansicht nach den Ausschlag geben, die deutsche Kraft wird sich dann wieder zeigen. Ich bin für den Antrag Wischmanns, weil sich meines Erachtens die Bürgerschaft dadurch nichts vergiebt, wiewohl ich bekennen muß, daß ich nach meiner Ansicht für die gänzliche Ablehnung wäre und zwar, weil, wenn Bremen sich dem Sonderbund

anschließt, es in den Bürgerkrieg verwickelt werden könnte, zweitens weil das materielle Wohl Bremens dadurch nicht befördert würde, drittens erlaubt es meine politische Ehre nicht. Jetzt noch einen Wunsch: nehmen Sie diese Frage nicht als Parteifrage, sondern handeln Sie nach wahrem moralischen Recht". (Bravo!)

Pastor Nieter: „In der Bürgerschaft sind bisher drei Neigungen hervorgetreten; nämlich: das Bündniß zu verwerfen, abzuwarten, und sich sofort anzuschließen. Zwar ist kein Antrag auf Verwerfung gestellt, mehrere Redner haben es jedoch geradeweg ausgesprochen, daß sie für abwarten nur wären, weil sie verwerfen wollten. Ich habe mit Staunen in der vorigen Versammlung gehört, wie ein Redner die Ablehnung des Bündnisses etwa auf folgende Weise motivirte: was gehen uns die inländischen Staaten an. Sind die aber etwas anderes als die Deutschen? ein Jeder sehe zu, wie er das Seine besorge, der Rheinländer denke auch nur an sich, hätten wir nach Schleswig nicht Truppen geschickt, so würde die Weser nicht gesperrt sein u. dergleichen mehr. Ich dachte das sei wohl eine seltsame Meinung eines Einzelnen; noch höher wurde indeß das Erstaunen bei mir und gewiß bei vielen Andern gesteigert, als dieser Redner Beifall bei einem großen Theil derer fand, in und über dieser Versammlung, aus deren Munde wir sonst nur begeisterte Ausrufe für deutsche Freiheit, Einheit, Kraft und Wohlfahrt, die Verpflichtung mit Gut und Blut dafür einzustehen, zuerst Deutsche, dann Bremer zu sein, zu hören gewohnt sind. Ich muß sagen, ich bin lange durch eine Sache nicht so tief betrübt worden, als durch die Wahrnehmung, daß also auch in Bremen sich eine Richtung geltend macht bei einem gewissen Theile, welche den schlimmsten ärgsten Feind, die Erbsünde Deutschlands begünstigt, nämlich den Particularismus. Derselbe und mehre andere Redner halten ferner als drohendes Gespenst, als unabweisbare Folge des Anschlusses an das Bündniß vor den Anschluß an den preußischen Zollverein: sie haben vielleicht nicht daran gedacht, daß der Beitritt zum Bündniß noch keineswegs die Annahme des Verfassungsentwurfs bedingt, sondern daß außer den von frühern Rednern schon erwähnten Vorbehalten aus den Aktenstücken auch der hervorgehe, daß die Verpflichtung zum Anschluß nur dann stattfindet, wenn sämmtliche deutsche Staaten, wenn auch außer Oesterreich, beitreten. Dies ist deshalb gemacht, damit nicht etwa der Bürgerkrieg entstehe; damit fallen also auch die Befürchtungen weg, daß dieses Bündniß zum Bürgerkrieg führen müßte; eben darum ist jener Vorbehalt gemacht. Ferner hat ein Redner, der mit dem Zollverein gedroht hat, wohl nicht daran gedacht, daß gar nicht an die Ausdehnung des preußischen Zollvereins gedacht wird, daran daß sämmtliche Staaten, welche dem Zollverein beitreten, eine Zolleinheit bilden und daß von dieser Zolleinheit Ausnahmen gemacht werden können, so daß also für uns die Frage: ob innerhalb des Zollvereins oder Freihafen? noch eine offne bleiben wird; er hat auch wohl nicht daran gedacht, daß wenn unsere Nachbarstaaten beitreten, bei uns gar nicht mehr die Frage ist, ob wir beitreten und uns in ein Einigkeitsverhältniß setzen wollen, sondern daß wir dann bittend kommen müssen, damit man uns doch noch möglichst günstig sei. Manche Redner haben es auch so hingestellt, als ob Bremen ungefährdet neutral bleiben könnte, als ob das weiter gar nichts, als von seinem guten Wille abhinge. So gut wie man das fordern kann, daß Bremen bei so gewaltigen Conflikten neutral bleibe, mit demselben Rechte kann man auch verlangen, Bremen solle mächtig sein wie England; denn Neutralität ohne Macht ist ein Widerspruch, eine trockne Nässe. Oder soll etwa Bremen wie darauf schon Hindeutungen gemacht sind, sich mit deutschen Inschriften am Spiegel als Boot in das Schlepptau von England nehmen lassen? Ist das der deutsche Patriotismus? und gesetzt, wir ständen wirklich allein, wir könnten uns eine Zeitlang allein halten und es bildete sich ringsherum eine Zolleinheit, es treten andere Staaten, unsere Nachbarstaaten, hinzu, dann, ein Wink von ihnen und wir werden den Zoll auf Cigarren sich verdoppeln und verdreifachen sehen (Heiterkeit auf einer Seite). Denken Sie an Frankfurt, wie man es da gemacht hat, wie das cernirt war: eben hatte dort die Bürgerschaft beschlossen, nicht beizutreten, kurz darauf sah sie es ein: es ist nothwendig. Denken Sie, daß denjenigen großen Staaten Begünstigungen durch Differenzialzölle zu Theil werden gegen diejenigen, welche so zu sagen neutral bleiben! Ferner, wenn wir Verbindung mit dem Ausland haben, so haben wir keine Macht hinter uns, wir müssen als Supplikanten kommen, und uns allerlei Chikanen kleiner auswärtiger Staaten aussetzen; denen sind wir enthoben, wenn wir eine Macht haben, auf die wir uns stützen können. Weiter hat man gesagt, daß uns dieses Bündniß in den Krieg verwickeln könne. Das versteht sich von selbst, daß wenn man ein Bündniß mit einem andern Staate eingeht, der Fall eintreten kann, daß es zum Kriege kommt; wenn wir nun nicht in das Bündniß eintreten, wird man uns bei so großen gewaltigen Conflikten fragen, ob wir Antheil nehmen wollen oder nicht? wir werden dazu gezwungen sein. Aber der bei weitem größte Theil der Versammlung will nicht gerade bestimmt verwerfen, sondern ist überzeugt, treten unsere Nachbarstaaten bei, so ist für uns die unausweichliche Nothwendigkeit gekommen, beizutreten. Den Unterschied bildet nur die Frage: sollen wir abwarten, oder sofort beitreten. Man räth nun zum Abwarten und zwar, weil dies die Ehre verlange, da man der Frankfurter Verfassung, der Centralgewalt verpflichtet sei. Ich ehre eine jede Bedenklichkeit des Gewissens, ich ehre jede Rücksicht auf die Ehre selbst, sogar wenn diese auf Irrthum beruht. Die Frankfurter Verfassung ist unser Recht; dieses Recht wollen wir im Auge behalten, die Pflicht aber, die die Frankfurter Reichsverfassung uns vorschreibt, wird die von uns erfüllt? kann sie von uns erfüllt werden? unterscheiden Sie doch dabei das Recht, was wir auf die Frankf. Verf. haben, von der Pflicht, die dann eintreten, wenn sie ins Leben treten würde. Ferner, ist die Centralgewalt etwa hervorgegangen aus der Reichsverfassung? Ja diese Centralgewalt ist späterhin selbst von der Nationalversammlung dasavouirt worden. Können wir der Centralgewalt nun unbedingt gehorchen? Sie gründet sich nach ihrem eigenen Ausspruche nicht auf die Nationalversammlung, sondern auf die alte Bundesverfassung. Nun sollen wir an das, was, wie man jetzt selber eingesteht, nicht ins Leben treten kann, unsere Pflicht an eine Unmöglichkeit gebunden sein? Einige von Ihnen verlangen, wenn doch wenigstens formell die Reichsverfassung, die Centralgewalt aufgehoben wäre, so würde uns das eine Beruhigung gewähren. Aber sollte das geschehen, so müßte nach Ihrem Sinn eine Auflösung der Centralgewalt und zwar in der Weise erfolgen, daß nach dem Frankfurter Wahlgesetze eine Reichsversammlung berufen würde, welche zu beschließen hätte: jene Reichsverfassung soll nicht gelten, die Central-

gewalt abgesetzt sein; aber es giebt dann Augenblicke, wo Thatsachen eintreten, wo das Unmögliche nicht erlangt werden kann. Oder sollen wir immer an die Frankfurter Verfassung gebunden sein, jedes Andere von der Hand weisen, jede Möglichkeit sich schrittweise dem Ziele anzunähern, sollen wir den Weg, der uns wenigstens annähernd dazu führen könnte, verschmähen, uns zurückziehen? auf Prinzipien hinsetzen, da ausharren und die Hände in den Schooß legen? und soll das, was binnen 14 Tagen eine Nothwendigkeit sein kann, jetzt eine Unmöglichkeit sein? Wo ist jetzt ein anderer Boden in den deutschen Verhältnissen gegeben, wohin wir unsern Anker werfen könnten? Die Abneigung jetzt schon zu dem Bündniß zuzutreten, gründet sich vorzugsweise auf eine Abneigung gegen die preußische Regierung, auf den preußischen Verfassungsentwurf. Die Abneigung gegen die preußische Regierung kann ich mir nicht allein erklären, sondern ich theile sie ganz entschieden. Aber, meine Herren! verwechseln Sie nicht die preußische Regierung mit dem preußischen Volke; jene wechselt, dieses bleibt und wenn wir nicht dem preußischen Volke vertrauen, so sagen wir damit: wir vertrauen nicht auf die Hälfte Deutschlands; dann ist alle Ihre Hoffnung für die Zukunft verloren. Gesetzt nun, der preußische Verfassungsentwurf würde besser sein wie die Frankfurter Verfassung, würden dann auch Ihre gerechten Bedenken noch so stark sein? Wenn wir den preußischen Entwurf prüfen, so kommt es sehr darauf an, was wir für einen Maßstab anlegen. Ganz schlecht kommt er weg, wenn jeder Einzelne das Ideal dabei vor Augen hat, was er im Herzen trägt und in Deutschland verwirklicht sehen möchte; dann giebt es einen Ueberfluß von Fürsten; von diesem Gesichtspunkt aus könnten man unendlich viel tadeln, aber leider hat jedes Ideal, was einem vor Augen schwebt, nur einen Fehler: daß es eben zur Zeit unmöglich ist. Und die Möglichkeit ist immer die Hauptsache bei allen Dingen. Sollen wir nun Idealen nachjagen und sie sprungweise zu erreichen suchen oder den Schritt thun, der vor uns liegt, und weiter streben? Man sagt, der preußische Verfassungsentwurf sei schlechter als die Frankfurter Verfassung. Ja wohl, das erkenne ich als richtig. Nun, möglicherweise kann jener Entwurf noch gebessert werden, aber er wird nicht gebessert, wenn man nichts dazu thut. Sie geben auch zu verstehen: das glauben wir nicht. Wir müssen es versuchen, durch Nichtsthun wird es allerdings nicht besser. Sollen wir bei brennendem Durst — und wahrlich Deutschland ist in einem brennenden Fieberdurst — Wasser verschmähen, weil wir Wein nicht haben können, sollen wir nach dem Unerreichbaren streben, und das Erreichbare verwerfen? immer in politischer Kindheit verharren, die da sagt: weil meine Wünsche nicht ganz erfüllt werden können, so will ich lieber gar nichts? Ist nicht diese Gesinnung zum großen Theil mit Schuld daran gewesen, daß die Frankfurter Verfassung nicht ins Leben trat, indem sie von Oesterreich, Sachsen und andern Staaten auf das Geschickteste benützt wurde? Man sagt ferner: wenn der Verfassungsentwurf nur wenigstens vom Volk ausgegangen wäre, nicht von den Fürsten, wenn wir ein recht eigentliches Volkshaus hätten. Das ist allerdings in dem Sinne nicht vorhanden; man kann es nicht zaubern, muß allmählich einen Weg anstreben, auf welchem dieses Ziel mehr verwirklicht werde. Denkt man nun freilich an den Weg der Revolution, der ist bedenklich; wir haben in der letzten Zeit gesehen, wie er endet, wohin dergleichen geführt hat: immer mehr zur Befestigung des fürstlichen Regiments. Man sagt: wir vertrauen den Fürsten nicht in dem was sie versprechen, sie werden selbst das nicht halten. Sie werden das wohl halten, weil sie es halten müssen; wehe ihnen, wenn sie es nicht halten! (Heiterkeit auf einer Seite.) Wenn sie es nicht halten und man läßt sich das gefallen, dann sind die daran Schuld, die es sich gefallen lassen. Vergleichen wir den preußischen Verfassungsentwurf nun aber mit den Zuständen der Misère des alten Bundestags, mit den vormärzlichen Verhältnissen, so erscheint er dagegen als ein sehr bedeutender Fortschritt. Wäre er vor anderthalb Jahren vorgelegt worden, so würden wir ihn mit Jubel aufgenommen haben, er würde damals noch die kühnsten Erwartungen übertroffen haben. Nun aber nehmen Sie an, daß dieses Unternehmen wiederum scheitert an Oesterreichs und Rußlands Intriguen, an dem principiellen Eigensinn der scheinbar Freisinnigen, an deren Schmollen und Nichtsthun. Dann kann man nicht absehen, wie diese Zerstückelung Deutschlands in seinem Particularismus nicht noch einmal die erste beste Beute einer andern Weltmacht werden wird, wem wir noch einmal die Schleppe nachzutragen haben werden. Das wolle Gott verhüten! Soll uns denn die Geschichte gar nichts lehren? Denken Sie doch an das Jahr 1806 und an die frühere Geschichte: wohin wir blicken, überall Particularismus! An den 30jährigen Krieg mit seinen unglückseligen Folgen, an das ganze 17. Jahrhundert, das uns Elsaß und Lothringen gekostet hat! Und wiederum, wie die Einheit so Gewaltiges zu bewirken vermag; im Jahre 1813, wenn es auch die gehegten Hoffnungen nicht zur Erfüllung gebracht hat. Wer sich aber dem widersetzt, diesen dargebotenen Weg, wie gut oder schlecht er auch sein möge, zu betreten, der muß wenigstens einen andern zeigen können. Hier sehen wir einen Boden von 20 Millionen. Da ist eine Einheit möglich. Nun nennen Sie mir einen andern Anhaltpunkt! Man darf nicht ins Blaue hinein Muthmaßungen aufstellen, die sich leicht sagen lassen, mit einem Schein von Freisinnigkeit sich auf Principien setzen, mit der Wirklichkeit schmollen, daß sie Unrecht habe, die Hände in Unschuld waschen, die Dinge ihren Gang gehen lassen; dadurch erreichen wir Nichts, wir kommen damit dem Ziele nicht um einen Schritt näher. Meine Herren! Ich habe schon an einem andern Orte gefragt und wiederhole hier die Frage: Was ist denn das heißeste Verlangen, was ist es denn, wornach sich mit aller Macht Oesterreich sehnt, was ist die tägliche Bitte der Ultramontanen in Baiern und überall? Daß die Augen der deutschen Vertreter geblendet werden möchten, damit sie nur ja nicht dem Bündniß beitreten, nur ja immerfort abwarten, bis wir, denken sie, erst die Ungarn zur Ordnung gebracht haben, dann werden wir Deutschland zur Ordnung bringen, dann wird man dort wieder mit der Politik spielen, dann wird man sich dort behelfen mit Hülfe des russischen Erziehungsinstruments. (Heiterkeit.) Denken Sie daran, daß jedes Votum, was für Abwarten gegeben ist, wenn auch wider Willen, den Schwarzgelben zu Gute kommt, daß es dort mit Jubel aufgenommen wird, hüten Sie sich, daß es uns nicht geht wie dem Storch in der Fabel, der die Schleie verschmähte, weil er den Karpfen haben wollte, und sich hernach mit dem Frosch begnügen mußte. Hören Sie nicht die schwarzgelbe Trompete erklingen? Sie bläßt schon ihren principiellen Marsch, Ihr Principienpferd — merken Sie wohl darauf! — spitzt das Ohr dazu; reiten Sie ferner auf Principien und Sie werden, freilich wider Ihren Willen, in das schwarzgelbe Lager hinübergetragen werden.

Aber auch gerade Bremens Interesse verlangt den Anschluß an das Bündniß der drei Könige; eine besondere Gefahr, die durch den Nichtanschluß vermieden würde, ist nicht vorhanden, denn, das Bündniß bedingt noch nicht den Beitritt, sondern dieser erfolgt erst unter den bekannten Bedingungen, wir werden uns dann also immer noch entscheiden können. Treten die Nachbarstaaten hinzu, so müssen wir es nachher nothgedrungen auch, doch mit dem gewaltigen Unterschied, daß wir es dann annehmen müssen, unabänderlich, wie es geboten ist, statt daß wir, wenn wir jetzt beitreten, schon auf die Gestaltung des Neuen einwirken können. Man fürchtet, wir werden der Willkühr Preußens verfallen. Das geschieht nicht um ein Haar mehr, als es jetzt schon der Fall ist. Hamburg war auch dem Bündniß noch nicht beigetreten, doch ist das geschehen, was leider durch thörichte Menschen dort veranlaßt ist. Wollten wir auch dem Bündniß fern bleiben, so würden uns dennoch Maßregeln dazu zwingen, bei allgemeinen Conflikten könnten wir uns doch nicht entziehen; treten wir aber jetzt in den Bund, so wird uns von vornherein unsere Selbstständigkeit verbürgt, wir sind der Willkühr der Cabinette entzogen, in so fern dann alle Differenzen unter das Bundgsgericht fallen. Und, meine Herren! die schon oft angeregte Frage taucht in jetziger Zeit wieder stark hervor: ob denn die Einheit und Kraft Deutschlands bei so vielverzweigtem kleinen Einzelregiment möglich sei, und könnte leicht am ungünstigsten für die beantwortet werden, welche sich dem Bündniß am hartnäckigsten aus principiellen Rücksichten widersetzt haben. Es ist aber für uns von ganz besonderer Wichtigkeit, daß unser Abgesandter sofort in den Verwaltungsrath trete. Da giebt es eine Menge Vorarbeiten für den Reichstag. Unser Abgesandter, wie er von vielen Seiten hochgeehrt ist, ist ein Mann, der die Geschichte der Hälfte dieses Jahrhunderts durchlebt hat, in dem sie lebendig geworden, der in allen deutschen Verhältnissen auf das Allerbewandertste ist, dem man vertraut, bei welchem man sich in Tausend und aber Tausend Fällen, wo es kein Anderer vermochte, Rath erholt hat, der ferner auch ganz unsere Verhältnisse kennt, zu dem man das Vertrauen haben muß, daß er den Blick darauf hinlenke. Man sagt: die Handelsverhältnisse kommen noch nicht zur Sprache, weil Hannover die Bedingung gestellt hat, daß sie erst später erörtert werden. Allerdings, officiell, definitiv wird noch nichts entschieden, aber, wer kann im mindesten daran zweifeln, daß die Vorarbeiten jetzt schon beginnen werden, damit man dem Reichstag etwas fertiges vorlegen könne? Diese Arbeiten sind von hoher Wichtigkeit, es müssen natürlich dabei bestimmte Principien befolgt werden. Nun lassen Sie einmal die Ostseehäfen, Lübeck, deren Handelspolitik der unsrigen diametral entgegensteht, dort vertreten sein, ihren Einfluß üben, die Vorlagen in ihrem Sinne ausarbeiten, meinen Sie, daß es hernach so leicht sei, diese Arbeiten zu beseitigen und die Leute zu der Erklärung veranlassen: Wir haben uns geirrt? Sie fühlen wohl selber wie schwer es wird, seine Meinung zu ändern, fühlen noch mehr, wie schwer es ist, einen Irrthum frei zu gestehen; Ehre dem, der es thut. Ich spreche übrigens, was die Handelspolitik betrifft, nicht blos als Bremer, sondern ich bin überzeugt, daß Bremens Handelspolitik auch die Deutschlands ist. Wir haben gesehen welchen gewaltigen Einfluß man durch eine geeignete Persönlichkeit üben kann, das hat uns Frankfurt gezeigt. Lassen Sie uns die Zeit nicht versäumen, nachher hilft Wunsch und Rath nicht mehr; thun wir bei Zeiten dazu, so können wir einen bedeutenden Einfluß für das Wohl Deutschlands und Bremens üben. — Ich könnte nun noch auf das Gute eingehen, was der preußische Verfassungsentwurf trotz seiner vielen Mängel doch wirklich hat, ich könnte ferner die entsetzliche Verwirrung und Rechtslosigkeit zeigen, welche, wenn dies wiederum zersplittert, entstehen würde, es ist schon von einem andern Redner geschehen, ich berühre nur die Bedenklichkeit daß das Wahlgesetz für unsre innern Verhältnisse verändert werden würde in Folge des Anschlusses, damit unser Wahlgesetz mit dem für das Staatenhaus übereinstimme. Wir haben nur einen Abgeordneten zu stellen, wozu der Senat drei Candidaten ernennt, aus welchen wiederum die Bürgerschaft einen herauswählt. Daraus würde sich nicht im Mindesten folgern lassen, daß das Wahlgesetz für unsre innern Verhältnisse abgeändert werden müßte. Man meint aber, es könnte doch ein Gesetz erlassen werden, was für alle Staaten im Bunde bindende Kraft habe. Glauben Sie, daß, wenn eine Einheit außer uns zu Stande käme und solche allgemeine willkührliche Maßregeln bringen wirklich durch, meinen Sie, daß wir dann außerhalb stehend, auch die mindeste Kraft hätten, es zu verändern? Nein, im Bunde könnten wir uns unsre Freiheit sichern, indem wir beweisen: für unsre Verhältnisse ist das Wahlgesetz ein angemessenes. Wenn nun aber die Bürgerschaft zögert nur, um Aufschub zu gewinnen, so hat es den Anschein, als ob sie der principiellen Consequenz wegen abwarte, so wird man sagen: Die Gründe sind vorgehalten und $^9/_{10}$ der Börse, die gewiß weiß, worin das materielle Wohl Bremens beruht — und Sie werden die Handelsinteressen, aus denen wir Alle unsre Nahrung schöpfen, gewiß nicht gering anschlagen — erklärt sich in ihrer Stimmung nur dafür, der Senat, eine Behörde, der nur das Wohl Bremens am Herzen liegen kann, die unmöglich diese Angelegenheit zur Parteifrage machen kann; ferner der Mann, der den Jahren nach nahe dem Ende, an Geisteskräften aber rüstig und den Gott noch lange erhalten möge, der den schärfsten Blick hat in die deutschen Verhältnisse, der am Ende seiner politischen Laufbahn sich nicht noch ein Denkmal setzen wird, das hindeutet auf Bremens Ruin, sondern der immer nur seine Wohlfahrt im Auge gehabt hat, sagt: es ist die höchste Zeit. Und das hat Alles nichts geholfen! Meine Herren, das klingt nicht gut. Ich bitte Sie, setzen Sie alle Parteirücksichten bei Seite, jeder stimme nach seinem Gewissen, sind welche, deren Gewissen nicht klar, sie mögen sich der Abstimmung lieber enthalten, als aus Parteirücksichten vielleicht gegen ihr Gewissen stimmen. Es gilt das Wohl Deutschlands, einen Schritt zur Einigung zu thun, eine größere Gefahr kann uns der Anschluß nicht bringen als das Zurückbleiben, versäumen Sie diesen Schritt, es kann sich schwer an uns rächen, aber geschieht er zu rechter Zeit, so kann er von den segensreichsten Folgen für uns sein; Gott segne Deutschland, Gott segne Bremen!"

(Bravo!)

C. D. Seemann: „Es wird vielleicht schwer sein, dem vorigen Redner auf den verschiedenen Wegen und Standpunkten, die er gewählt hat, zu folgen, ich muß mir erlauben, namentlich auf das letzte, worauf er hinwies, zurückzukommen. Er ermahnt uns, nicht aus Parteirücksichten zu stimmen, sondern unsere Stimme zu suspendiren, wie es mit dem Gewissen in Uebereinstimmung zu bringen sei. Es ist diese Ermahnung auch von dieser Seite ausgesprochen worden, doch nicht dahin, zu suspendiren, und ich weiß nicht, warum wir nicht eben so gewissenhaft für Bremens Wohl sein können,

wenn wir Nein oder Ja sagen. Die Meinungen der Menschen können verschieden sein, aber es ist ganz gewiß nicht erlaubt zu behaupten, daß die Meinung des Einzelnen unbedingt die richtige sei. Ich bin der Ansicht, daß sich jeder Mensch irren kann, und wenn er sich irrt, so hat er zu einer andern Zeit dafür Rechenschaft zu geben; aber zu sagen: Du *mußt* in meinem Sinne stimmen, das halte ich für ganz verkehrt. Pastor Nieter empfiehlt uns nun die preußische Verfassung. Ich weiß überall nicht, daß wir eine große Abneigung gegen Preußen gezeigt hätten: stellte doch die Reichsverfassung Preußen an die Spitze Deutschlands und ich wüßte nicht, wo sich im Publikum, wenn es auch einen Widerwillen gegen den Erbkaiser hatte, eine Abneigung kundgegeben, daß Preußen an die Spitze treten sollte. Allein die Art, wie sich uns die jetzige Verfassung bietet, erweckt ein gewisses Mißtrauen im Volke und wer die Geschichte Preußens seit dem verflossenen Jahre kennt, weiß, wie dort einseitig Gesetze gemacht, und, wenn sie nicht dienlich, willkührlich abgeändert werden, der wird auch wissen, daß man zu diesem Mißtrauen berechtigt ist. Wo ist die Bürgschaft dafür, daß man die Verfassung, wenn sie auch jetzt dienlich erscheint, nicht von neuem ändert? Ich wüßte keine. Der Verfassungsentwurf bindet die Regierungen sämmtlich. Somit würden sie dem Reichstag gegenüber keine andre Basis eingehen können, als in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Regierungen. Wenn nun auch sämmtliche Regierungen mit Ausnahme Preußens in Uebereinstimmung mit dem Reichstag eine Veränderung des Entwurfs wünschen, so würde dennoch nichts zu Stande kommen können, wenn Preußen oder irgend eine andere Regierung sich darauf beriefe: der Entwurf bindet mich. Der Reichstag mag demnach beschließen was er will, es steht in der Macht einer einzelnen Regierung, nicht von dem Entwurf abzugehen. Auch ist doch bestimmt einige Gefahr für unsre Verfassung vorhanden, wenngleich darauf hingewiesen worden ist, daß wir nur *einen* Vertreter in's Staatenhaus senden und *darum* eben eine Veränderung unserer Verfassung nicht nothwendig sei. Daß daraus eine Abänderung nicht nothwendig folgt, weiß ich recht gut, aber wenn dieser Reichstag, gewählt nach dem oktroyirten Wahlgesetz, in Uebereinstimmung mit den Regierungen eine durch ganz Deutschland gehende Veränderung der Wahlgesetze bestimmte, könnten wir uns dem entziehen? Ich glaube nicht. Darum wüßte ich in der That nicht, warum wir uns beeilen sollten, das was wir im vorigen Jahr erstrebten und kaum erst am 8. März dieses Jahres erlangt haben, dieses Besitzes uns sofort ganz zu begeben. Wenn wir auch einen Abgeordneten im Staaten- und einen im Volkshause haben, so werden diese und wenn sie den besten Willen haben, uns unser Recht zu erhalten, nichts thun können, denn die Zusammensetzung beider Häuser giebt uns schon die Lehre an die Hand, was wir zu erwarten haben. Pastor Nieter geht sodann auf die Handelsfrage ein, doch liegt gewissermaßen ein Widerspruch darin, wenn er anfangs behauptet, durch den Anschluß bekomme man eine Zolllinie, während er andererseits später darauf zurückkommt, daß Hannover sich den Anschluß in dieser Hinsicht vorbehalten habe. Ich dachte erst, als ich von dem Einschluß in eine Zolllinie hörte, die Mecklenburger würden sehr erschrecken, wenn sie hörten, daß durch den Anschluß an den Sonderbund auch der Anschluß an den preußischen Zollverein erfolge. Pastor Nieter ist selbst schon davon zurückgekommen, und hat zugegeben, daß Hannover erklärt hat, daß die Zollfrage für jetzt ganz unberücksichtigt bleiben müsse. Es wird weiter angedeutet, daß in Beziehung auf diese Frage im Berliner Verwaltungsrath etwas entscheidendes bestimmt werden dürfte, und unser Bevollmächtigter dort sein müsse um zu wirken. Das bestreite ich nach dem Wortlaut des Bündnisses, daß dem Verwaltungsrath irgendwie derartige Befugnisse aufgetragen sind: wenn Sie den Artikel 3 des Bündnisses, der vom Verwaltungsrath handelt, genau durchlesen, werden sie weiter nichts darauf bezügliches finden, als Vorlagen für den Reichstag. Nun will mir scheinen, als ob der jetzt nach Berlin zusammenberufende Reichstag ein constituirender sein werde, dem der Verfassungsentwurf und die darauf bezüglichen politischen Gesetze zur Berathung werden unterliegen. Es ist nicht eine Sylbe daselbst davon Erwähnung gethan, daß überhaupt die Zoll- und Handelsfrage für jetzt schon berücksichtigt werden solle. Ich wüßte auch wirklich nicht, wie man eine derartige Berathung vornehmen könnte, da man den Umfang des Bündnisses oder des Zollgebiets noch nicht kennt. Man hat auf die Frankfurter Verhandlungen hingewiesen; aber bei diesen Berathungen hatte man einen bestimmten Umfang, da sie für ganz Deutschland in Kraft treten sollten. Aber auf welche Basis hin wollte man in Berlin Zollgesetze berathen, während man die Grenzen des Zollgebiets, die Interessen, welche berücksichtigt werden sollen, nicht kennt? Man sagt, daß unsere Nachbarstaaten uns beschränken können. Allerdings können sie uns chikaniren, aber gehören sie denn schon unbedingt zu dem Bündniß? Hannover hat allerlei Vorbehalte gemacht. Nun weist Pastor Nieter zwar darauf hin, daß, wenn Hannover zurücktrete, es auch keine Gefahr für uns habe. Hannover hat solche Vorbehalte gemacht, machen können, weil es einer der ersten concurrirenden Staaten war. Aus dem uns vorgelegten Protokolle des Verwaltungsraths vom 18. Juli, so wie aus dem Protokolle über den Anschluß Braunschweigs vom 27. Juli geht indeß hervor, daß der Anschluß dersächsischen Herzogthümer, so wie Braunschweigs, ein unbedingter sei. Warum sollten wir denn nun sofort diejenigen Freiheiten aufopfern, welche uns unsere Verfassung gewährt, wenn wir nicht einmal positive Vortheile in materieller Hinsicht dabei gewinnen? Sie, meine Herren! behaupten dies zwar, aber, um im Handelsfach, in Zollfragen eine Entscheidung fällen zu können, muß man das Terrain kennen, wofür man den Gegenstand behandelt. In diesem Augenblick sind die Grenzen noch nicht zu bestimmen; ob Oldenburg sich anschließt, hängt von der Entscheidung der Stände ab. Woher nun die Möglichkeit einer Entscheidung in Zollfragen? Will man die Berathung auf alle Eventualitäten erstrecken? Will man ein Zollgebiet Preußen annehmen, ein andres mit Braunschweig, ein drittes mit Oldenburg u. s. w.? Wenn man Vorlagen und Gesetze macht, so muß man es wissen, wofür. Es ist andererseits bestimmt nicht zu bestreiten, daß unser Bevollmächtigter in Berlin in unserem Interesse wirken kann, auch wüßte ich nicht, daß von dieser Seite ausgesprochen worden wäre: Wir wollen uns nicht anschließen. Aber ob Bremen beitreten muß, welches zwischen Oldenburg und Hannover gelegen, wenn diese nicht beitreten, mit dieser Frage habe ich mich oft genug beschäftigt, und kann sie in diesem Augenblick nicht bejahen. Pastor Nieter hat uns weiter in Bezug auf die Centralgewalt gesagt, sie existire freilich nicht mehr. Ich behaupte, sie existirt in gewissem Umfang doch noch: die deutsche Flotte steht meines Wissens unter der Centralgewalt. Wir haben kürzlich in den Zeitungen gesehen, daß Preußen

seine Beiträge in die Reichskasse noch mit 1,800,000 ℳ schuldet, während die Matricularbeiträge zur deutschen Flotte 1,500,000 ℳ betragen.

Wem gehört in diesem Augenblick die deutsche Flotte? Sie gehört Deutschland, steht unter der Oberleitung der Centralgewalt, diese existirt damit doch noch und es ist möglich, daß sie noch einmal gekräftigt werden kann. Wenn wir sofort in ein andres Bündniß eintreten, sind wir ebenso gut wie die übrigen zur Hülfe verpflichtet; diese werden wir leisten müssen in dem Augenblick wo wir beitreten; welchen Umfang nun diese Hülfe hat, weiß ich ebensowenig, wie Andere; wenn Preußen sämmtliche Mannschaften commandirt, weil es die Oberleitung hat, müssen wir folgen, wir begeben uns, sobald wir beigetreten sind, alles Rechts in dieser Hinsicht. Es ist sodann von Pastor Nieter ein Wehe über die Fürsten gerufen worden, wenn sie ihre Versprechen nicht hielten. Ja, wenn man sie mit diesem „Wehe!" auch verhindern könnte, daß sie ihr Wort brächen, dann wäre es schon gut: wir können aber immerhin Wehe rufen, das hilft uns zur Erlangung von Thatsachen durchaus nichts. — Ich hatte mir vorgenommen nur auf die Gründe, welche in Bezug auf das Materielle vorliegen könnten, einzugehen und gestehe, ich habe die Vortheile, welche uns zu einem sofortigen Anschluß bestimmen müssen, nicht finden können. Ich habe nur versucht eine Ansicht, wie die Handelsinteressen berücksichtigt werden könnten, zu geben. Ob ich darin irre, läßt sich eben so wenig bestimmt sagen, wie die Herren es von sich sagen können: dem Irrthum ist jeder Mensch unterworfen, jedermann hat aber auch das Recht zu sagen: nach meiner Ueberzeugung ist es so für uns das Beste. Ich kann nicht für sofortigen Anschluß stimmen, weil ich dabei Gefahr sehe.

Es ist bereits von einem andern Redner eine Kritik der Reichsverfassung, von andern eine des Sondesbundes gegeben worden, ich will mich in dieser Weise nicht weiter auslassen und stimme für den Antrag Wischmanns.

Präsident: „Es ist mir soeben folgender schriftliche Antrag von Richter Focke eingereicht worden:

„Deutsche Verfassungsangelegenheit.

„Die Bürgerschaft hat der Mittheilung des Senats vom 15. d. M. entnommen, daß der von ihm nach Berlin abgeordnete Bevollmächtigte am 23. Juli d. J. dem zwischen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage beigetreten und der Senat seinerseits bereit ist, der Beitrittserklärung des Bremischen Bevollmächtigten die vorbehaltene Genehmigung sofort zu ertheilen, sie hat ferner den Gründen, welche der Senat für seinen Entschluß angeführt hat, eine reifliche Erwägung geschenkt und sich endlich hinsichtlich der Aufforderung des Senats, auch ihrerseits die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung auszusprechen, zu folgender Rückäußerung vereinigt.

Der Standpunkt, welchen der Senat und die Bürgerschaft Bremens bisher in der deutschen Frage eingenommen, würde es ihnen zur unbedingten Pflicht machen, an der einmal anerkannten deutschen Reichsverfassung festzuhalten und es abzulehnen, an jedem Versuche sich zu betheiligen, dieselbe durch ein andres nicht auf dem einmal betretenen Wege entstandenes, der Reichsverfassung auch noch so ähnliches Project zu ersetzen, — selbst die Vortheile, welche der Senat von dem Anschlusse an das Bündniß erwartet, die Gefahren, welche er in der Verzögerung der Ratification erblickt, sie mögen noch so groß sein, könnten nach der Ansicht der Bürgerschaft hier nicht den Ausschlag geben, ja die Interessen der eigenen Vaterstadt, deren Wohlfahrt von der Deutschlands unzertrennlich ist, müßten hier in den Hintergrund treten, wenn Bremen mittelst Zurückweisung des Bundesvertrags in die Reihen einer gleichgesinnten Partei zu treten im Stande wäre.

Aber in der politischen Lage der innern Angelegenheiten Deutschlands ist seit Kurzem eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen. Die bisher vorhandenen Parteien, deren Unterschiede besonders durch die Verschiedenheit in dem Maaße von Freiheit charakterisirt waren, welches sie für das deutsche Volk erstrebten, befinden sich im Zustande der Auflösung und ihre Elemente haben sich einerseits unter dem Banner der deutschen Einheit, andererseits unter denen des Particularismus in zwei große Heerlager geschieden, deren Bestrebungen entweder den Erfolg einer Einigung Deutschlands zu einem großen Ganzen oder einer völligen Zersplitterung in seine Einzelstaaten haben werden.

Jeder deutsche Staat wird sich durch seine Entscheidung über die vorliegende Frage entweder auf die Seite der Beförderer der deutschen Einheit oder auf die des Particularismus stellen, und hat daher auch Bremen nur die Wahl, ob es mit den Verbündeten vom 26. Mai an der deutschen Verfassung fortbauen oder die Reihen derjenigen Partei verstärken will, welche der einheitlichen Gestaltung Deutschlands in jeder Form sich zu widersetzen angemessen halten.

Bei dieser Lage der Sache kann auch die Bürgerschaft nicht zweifelhaft sein, ob sie überhaupt eine Partei zu ergreifen und für welche sie sich zu erklären habe, sie schließt sich daher, indem sie das Bündniß mit dem Particularismus zurückweiset, offen der Partei der deutschen Einheit an, ertheilt auch ihrerseits der Erklärung des Bremischen Bevollmächtigten vom 23. Juli d. J. die verfassungsmäßige Genehmigung und ersucht den Senat, die vorbehaltene Ratification des Beitritts zum Bundesvertrage vom 26. Mai d. J. nunmehr zu verfügen." (Unterstützt.)

Derselbe wird als Amendement zu dem Antrag auf einfache Genehmigung des Senatsantrags zu betrachten sein".

Himmelmann: „Obgleich ich voraussetzen muß, daß gewiß wir Alle das volle Vertrauen zu unserem Senat haben, daß er es nicht allein mit unserer Stadt Bremen, sondern mit dem ganzen deutschen Vaterland gut meine, so halte ich diese Frage dennoch für so umfangreich und wichtig, daß man füglich nicht sofort darüber eine endgültige Entscheidung abgeben kann. Es liegt noch nicht ganz klar vor, welche Gründe den Senat bewogen haben, eine sofortige Entscheidung von der Bürgerschaft zu verlangen, Einiges ist zwar angeführt, Anderes widerspricht dem aber. Ich kann daher nur mit Wischmann empfehlen, Zeit zu gewinnen, um reiflich darüber nachzudenken;

dann können wir auch nur das Bessere beschließen. Was die Nachtheile betrifft, die man bei einem Säumen mit unserer Entscheidung vorgeführt hat, so kann ich mir nicht gut denken, daß die 3 Regierungen es unserm kleinen Staat so hoch anrechnen wollten', daß wir, später eintretend, nicht gleiches Recht mit den Uebrigen hätten. Wenn dem doch so wäre, dann, meine Herren! können wir erwarten, daß man uns bei der geringsten Gelegenheit, wenn wir nicht zu Allem ja sagen, die Gewalt, welche man über uns hat, derb fühlen lassen werde. Die politische Frage ist schon hinlänglich erörtert und ich will nur bemerken, daß es gewiß gut und gerathen wäre, nicht allein für Bremen, sondern auch für Deutschland, wenn durch die Vertreter der drei Hansestädte bei den drei Regierungen darauf hingewirkt würde, diese Städte einstweilen für neutral zu erklären. Ob nicht vielleicht schon darauf hingearbeitet wird, weiß ich nicht; glaube aber, wenn man das gehörig in's Auge faßte, daß es von den Regierungen der 3 Könige genehmigt werden würde. Was übrigens die Conflictfrage zwischen Senat und Bürgerschaft betrifft, so glaube ich, daß wir, so weit wir können, uns gewiß gern dem Willen des Senats fügen; dieser wird aber gewiß auch einräumen, daß wir, was wir thun, nur für das allgemeine Beste thun, er wird unsere Ansichten prüfen und sie gewiß auch anerkennen".

Wischmann: „Im Grundprincip, daß wir das Beste für Bremen und Deutschland wollen, glaube ich, sind wir Alle einig, und von diesem Standpunkt aus kann diese Frage gewiß nicht als Parteifrage betrachtet werden. Alle, wie wir hier versammelt sind, wollen gewiß das, was von mehren Rednern ausgesprochen ist: Freiheit, Einheit, Macht von Deutschland als höchstes Ziel erreichen; nur um die Wege dahin sind wir verschiedener Meinung. Es ist namentlich in voriger Sitzung hervorgehoben worden, diese preußische Verfassung sei das Fundament, wodurch zum Ziel der Einheit gelangt werden könnte. Darüber gehen nun die Meinungen sehr auseinander, ob dies wirklich ein Fundament zu diesem Bau sein kann oder ob es nur Steine sind, welche auf einem Sumpfboden liegen und jeden Augenblick wieder versinken können. Es fragt sich, worauf ist dieser Entwurf gegründet? Auf dem wirklichen Willen von 20 Millionen wie einige Redner hervorheben? Man kann nicht anders sagen, wie: Nein, sondern auf dem Willen von Einzelnen, die das, was für Deutschland, als Fundament, gleichsam als höchstes Gut da war, die Reichsverfassung, wofür das Volk sein Blut eingesetzt hatte, umgestürzt haben. Sie, diese Herrn, bringen nun wieder Steine heran zu dem Bau, wir werden eingeladen zu diesem Bau mitzuhelfen, aber, wie ich bemerkt habe, die Ansichten gehen nun darüber sehr auseinander: die Einen glauben, weil es drei Könige gethan haben, ist der Grund positiv fest, die übrigen, die dagegen sind, glauben, weil diese 3 Könige den andern Grund, der in Frankfurt gelegt wurde, zerstört haben, und dieser nicht auf den Willen der Nation gelegt ist, so ist er nicht von Dauer, das Gebäude wird nicht feststehen, der Grund wird bersten. Aus diesem Grunde wollen wir für den Augenblick der Einladung nicht folgen, wollen erst sehen, ob der Grund wirklich so viel Festigkeit gewinnt, daß sich darauf bauen läßt. Dies sind eigentlich die verschiedenen Ansichten, bildlich dargestellt. Pastor Nieter hat uns nun gesagt, wenn uns die Monarchen das nicht hielten, was sie jetzt versprochen hätten, wehe ihnen, aber dann wären sie nicht schuld, dann wären wir schuld, wenn wir es uns nehmen ließen. Meine Herren! Da bin ich mit Pastor Nieter ganz einverstanden; ich frage aber, sind wir denn jetzt nicht schuld, daß wir uns das haben nehmen lassen, was von der Frankfurter Nationalversammlung, von den Vertretern der ganzen deutschen Nation uns geboten, für uns gearbeitet ist, in unserem Namen, durch unseren Willen, wozu uns nicht eine Fraktion, sondern die ganze Nationalversammlung aufgerufen hat? wir sollten treu und fest daran halten an ihrem Werk und es eben dadurch zur Wahrheit zu bringen suchen, denn die Herren haben nicht gewollt, daß wir uns darum schlagen sollten, sonst hätten sie es aussprechen müssen Denn der Widerstand der Fürsten war ihnen bekannt, sie wußten, daß sie ihnen widerstrebten, denn die Einladung nach Berlin war schon geschehen, die königlichen Bevollmächtigten waren da um ihnen zu widerstreben und ein anderes Bündniß zu schließen und diesen Entwurf zu machen, der Fehdehandschuh war ihnen von Preußen schon in's Angesicht geworfen. Da erließen sie einen Aufruf an das Volk: Deutsches Volk, halte fest daran, was wir in deinem Auftrag gemacht haben! Meine Herren! wie ist das nun möglich, daß wir uns das so leicht nehmen lassen? Da liegt es gerade! Es ist der Kleinglaube an unserem Werke selbst, es war nicht das innere Gottvertrauen, was uns innewohnte! Glauben wir, es ist aus dem Volke durch Gottes Willen hervorgegangen, so wird es zur Wahrheit werden, wenn wir Alle, Mann bei Mann stehen und zu den Fürsten sagten: hier sind wir, wir können nicht anders. Ständen wir Alle so, ging diese Stimme durch das ganze Vaterland hindurch, die Fürsten würden sagen: Es ist ein wackeres Volk, das Volk ist die Freiheit werth! (Bravo.) Aber es ist ein Theil im Volk, dem der Muth zu leicht entfällt, das wissen die Fürsten, auf diesen Theil bauen sie, sie wissen es nur zu gewiß, in diesen wohnt nicht das hohe, sittliche Gefühl, welches den Muth der Ueberzeugung giebt. Das sind die Lauen, sie fallen ab, wenn der Sturm darüberhergeht, sie sind die Körner, die nicht auf den fruchtbaren Boden gefallen sind, sie haben nicht das feste Vertrauen, an dem, was man einmal ergriffen hat, zu halten. Da liegt eben die Verschiedenheit der Ansichten: wir halten an dem, was wir versprochen haben; ich habe es schon an einem anderen Orte erwähnt, das ist nicht unehrenhaft, Sie dürfen es so nicht auslegen, es ist die gute alte Sitte in Bremen, worauf die Bürgerehre beruht, worauf unser ganzes Steuerwesen basirt ist, daß wir das halten, frei halten, worauf wir verpflichtet sind. Gebe Gott, dies wäre in ganz Deutschland so! Dies dürfen Sie nicht anders auslegen, wenn man auch immerhin sagen mag, wir seien politisch nicht so hoch gebildet, aber da liegt gewissermaßen eine Ehrensache für uns darin, man darf diesen Schritt ohne die allergrößeste Nothwendigkeit nicht thun. Wir geben politische Nothwendigkeiten zu, sie können materiell, moralisch und physisch so einwirken, daß am Ende die Unmöglichkeit vorliegt, daß man nachgeben muß; aber nicht eher, bis diese Nothwendigkeit eingetreten ist, ehe sie ganz klar vor Augen liegt: Jetzt können wir nicht anders. Denn es ist wie gesagt, Ehrensache für uns, uns nicht so leicht von dem, was wir bisher gehabt haben, zu trennen, und diese Ehrensache ist viel werth. Ich habe von einem unserer Vertreter bei der Nationalversammlung gehört, daß mit der Zeit auch Andere wieder nach Frankfurt kommen können, daß auch vorigen Sommer das Gelüste unter den Vertretern zu mediatisiren laut geworden ist. Halten wir nun fest an dem, wofür wir uns bekannt haben, und man wird von uns sagen:

dies Volk ist ein Ehrenvolk, das darf nicht mediatisirt werden. Darum halten wir fest an dem Ergriffenen. Ich bin nicht der Meinung, daß wir dem Werk der Fürsten feindlich entgegentreten; gehen ihre 20 Millionen Menschen darauf ein, dann ist gewiß auch für uns der Zeitpunct herbeigekommen, dann allenfalls bekommt das Fundament etwas festeren Grund, dann kann es der Fall sein, daß wir die Nothwendigkeit erkennen. Denn ich meinerseits, nachdem Seemann uns das so klar auseinandergesetzt hat, halte dafür, daß, was man jetzt für das Handelsinteresse thun wird, sehr geringfügiger Natur sein wird. Denn absolut nothwendig ist es, daß, wenn ein System für Handel und Zölle festgesetzt werden soll, man den Umfang der Länder, für welche es bestimmt, ist kenne; das wird jeder praktische Kaufmann begreifen und das mag Seemann erst widerlegt werden: für mich ist es außerordentlich einleuchtend, so herrlich wie er uns das auseinandergesetzt hat. Weiter hat Albers gemeint, wenn wir den praktischen Amerikaner frügen, so würde er sich wundern, daß wir das nicht anerkennen, was uns jetzt die Fürsten bieten; ich glaube, der werde gerade das Gegentheil sagen. Ich habe zufällig mit einem praktischen Amerikaner gesprochen; dieser sprach aber anders, als wie Albers sagt, er meinte: Mein Gott, warum haltet ihr euch so lange mit den Fürsten auf, da eure Vertreter euch die Verfassung doch gemacht haben, und sie sie euch jetzt vorenthalten. Sie haben euch 30 Jahre lang an der Nase herumgeführt und ihr wolltet euch noch länger daran herumführen lassen? (Bravo!) Der praktische Amerikaner würde sagen: Wählt nicht, haltet fest an dem, was ihr habt. Es ist ferner gesagt, wenn wir uns nicht sofort anschließen, sei Gefahr für unsere Verfassung vorhanden. Meine Herren! diese liegt auf beiden Seiten ganz gleich: die Gelegenheit dazu bietet sich bei allen Dingen. Ich glaube im Gegentheil, die Gefahr ist beim Anschluß größer; kommt ein solcher Reichstag wie ihn die Fürsten wünschen, zusammen, dann werden sie es uns schon sagen, wie sie es haben wollen. Denn haben wir und viele andere Staaten ihn erst beschickt, dann hat eine rechtliche Basis, wir haben ihn dadurch anerkannt, wir müssen das halten, was der Reichstag beschließt. Halten wir uns fern, wagen wir uns nicht zwischen die großen Mächte, halten wir Ruhe und Ordnung, achten wir die Gesetze in Bremen, dann müssen die Fürsten doch auch erst einen Vorwand suchen, wie sie uns ankommen können. Ich bin dafür, daß wir jetzt noch eine Weile unsere Neutralität zu bewahren suchen, bis wir bestimmt überzeugt sind, jetzt ist es an der Zeit und daß die Bedenken eines großen Theiles von uns unbegründet sind, es könnten etwa die Fürsten untereinander in Conflict gerathen, wofür Niemand die Bürgschaft übernehmen wird. Dann müßten wir unsere Jugend in den brudermörderischen Kampf schicken, den wir dann in Deutschland sehen, und dazu gebe ich dann nimmermehr meine Stimme. Sollten wir nicht in diesem allgemeinen Wirrwar in Deutschland so lange für uns allein bleiben, können, so gut wie Würtemberg? Das ist zwar ein großer Staat, aber es gibt ja manche kleine Republik, z. B. in Italien, die sich um nichts kümmert. Halten wir hier nur Ruhe und Ordnung, so wird man uns so leicht nichts thun. Wenn die Schwarzgelben dann mit Preußen zusammenkommen, dann wird uns ihre gegenseitige Eifersucht schützen, ich bin davor so bange nicht. Aus den Gründen also, die ich Ihnen vorhin dargelegt habe, lege ich es Ihnen dringend an's Herz, überlegen Sie es Alle bei sich, wofür Sie sich entscheiden und entschließen Sie sich auf meinen Antrag einzugehen. Man hat hin und wieder das Bedenken geäußert, als ob wir durch Annahme meines Antrags den Senat gleichsam compromittiren. Wenn wir aber dem Senat für seine Handlungen danken, daß er in seiner Regierungsweisheit unser Wohl nicht außer Auge gelassen hat, und erklären, es haben sich uns Bedenken gezeigt, die wir in Anbetracht der jetzigen verwirrten Lage Deutschlands nicht überwinden können, so hat er Anknüpfungspunkte genug, den Fürsten zu sagen: Seht, mein Volk steht euch nicht feindlich entgegen, es leiden aber Handel und Schifffahrt darunter, wir können uns noch nicht dazwischen mischen, ihr müßt euch erst untereinander selbst verständigen, dann wird der Zeitpunkt für uns zum Anschluß gekommen sein. Das ist meine Ansicht, in meinem Antrag liegt auch nicht, daß wir so lange warten wollen, bis der Zwang da ist, wie das von mehreren Seiten hervorgehoben ist, sondern es geht daraus hervor: Sobald wir sehen, daß der Augenblick gekommen ist, daß das Fundament etwas Festigkeit gewinnt, dann können wir wieder auf diesen Gegenstand zurückkommen und beschließen: Jetzt können wir uns ohne große Gefahr anschließen. Ich bitte Sie daher Alle, bewahren Sie in diesem Wirrwarr, der jetzt in Deutschland herrscht, so lange wie Sie nur können, Bremens Neutralität, mischen Sie sich ohne wirkliche Sicherheit des Bestands nicht dazwischen, werfen Sie dieses Kleinod nicht leicht hin, wie Esau seine Erstgeburt um ein Linsengericht".

(Bravo!)

C. Focke. „Ich habe in voriger Sitzung ziemlich detaillirt meine Meinung geäußert. Es ist jetzt nicht meine Absicht den politischen Standpunkt in der Sache selbst zu erörtern, ich möchte nur auf Einiges, was Wischmann und andere Redner, welche von der einen Seite vom deutschen Standpunkt ausgehen, und Alles für Deutschland thun wollen, andererseits die Neutralität Bremens nicht ungern sähen, erwidern. Mein Glaubensbekenntniß darin ist mit kurzen Worten dies: Laß das Unmögliche liegen und strebe nach dem Möglichen. Wenn mir ein Haus aufgebaut wird, stattlich und gut, so suche ich hineinzuziehen, und kümmere mich nicht um ein noch schöneres, was mir verschlossen ist. Ueber den politischen Theil der Frage will ich, wie gesagt, nichts weiter äußern: er ist von so vielen der verehrten Herrn erörtert worden, daß ich ihn wohl unberührt lassen kann, nur über den handelspolitischen Standpunkt wollte ich noch etwas erwähnen. Im Ganzen spricht sich die Meinung aus, als ob der § 33 sich eben nur auf den preußischen Zollverband beziehe. Das ist irrig; wir haben damals in Frankfurt darnach gestrebt, daß Deutschland eine Handelspolitik erhalten sollte. Deutschland bestand damals nach der Idee der Nationalversammlung aus allen deutschen Ländern, somit auch den österreichischen Besitzungen in Deutschland. Das ist bei dem Berliner Entwurf nicht der Fall, dieser begreift alle deutschen Länder, inclusive Bayern und Würtemberg in sich, mit Ausnahme Oesterreichs. Treten Bayern und Würtemberg nicht bei, so ist die Frage wieder eine offene und kommt alsdann wieder vor die Bürgerschaft. Die Zollfrage bleibt Gegenstand späterer Prüfung, ob es dann besser ist, daß Bremen in den Zollverband trete oder Freihafen würde, das ist eine Frage, die gerade nicht augenblicklich zur Entscheidung vorliegt. Weshalb ich wünsche, daß wir je eher je lieber dem Bündniß beitreten, liegt darin, daß ich wünschte, einen Mann im Verwaltungsrath zu haben, der, begabt mit den nöthigen Kenntnissen und Fähig-

keiten, Sitz und Stimme im Verwaltungsrath hat und ich glaube, diese Ansicht wird im Senat hauptsächlich geltend gemacht, in Rücksicht auf Bremens Wohl und dessen ganze Existenz. Es ist richtig, was Seemann sagt, man kann jetzt noch nicht positiv sagen: So oder so soll die zu befolgende Handelspolitik sein, aber, meine Herren! ich glaube, ein gescheiter Mann weiß Mittel und Wege zu finden, auf diese oder jene Weise zu wirken. Es ist Unverstand, wenn wir jetzt die Hände in den Schooß legen und es bedauern, daß die Reichsverfassung nicht verwirklicht werden konnte, anstatt selbst zu handeln. Jenes thun wir aber, wenn wir nicht dafür sorgen, im Verwaltungsrath vertreten zu sein. Wir wollen klug sein und unser materielles Wohlsein im Auge behalten. Das fördert die Sache unbedingt; spricht man freilich von Principien, das ist etwas anderes, möglicherweise kann man sagen: Wir wollen Alles riskiren. Aber von der Politik kann man nicht leben, kann Bremen nie und nimmer leben. Ich beschränke mich vorläufig hierauf".

Reinken: „Es sind über diesen Gegenstand so bedeutende Reden gehalten worden, daß ich mit meinen schwachen Kenntnissen wenig hinzuzufügen vermag; allein die Sache ist doch für den Mann, der nur einen einfachen, klaren, gesunden Menschenverstand besitzt, gar zu bestimmt und deutlich: Sie wollen, daß nur einzig und allein immer der Handelspolitik Rechnung getragen werden solle. Meine Herren! Ist denn die Verfassung nur für den Kaufmann geschaffen? Nicht auch zugleich für die Volkssouveränität? Wollen Sie nur immer von dem Standpunkt ausgehen und sagen: Wenn wir Niemand im Verwaltungsrath haben, so können wir keine Sonderinteressen erhalten. Oder wollen Sie etwas Anderes als Sonderinteressen befolgen? Ich bin gerade deshalb, weil wir das nicht wollen, dagegen, daß sich Bremen mir nichts dir nichts dem Bund anschließe. Eine große Ungerechtigkeit liegt darin, wenn wir sagen: Wir wollen besondere Interessen vor allen voranstellen. Man kann wohl sagen, es ist politisch klug, man gewinnt dabei, aber ist das gerecht? Von dem Standpunkt der Gerechtigkeit aus müssen Sie als Vertreter urtheilen; oder wollen wir die Sonderinteressen der Kaufmannschaft allein geltend machen, sind andere Bürger Bremens hier nicht auch vertreten? Wollen wir ihre Rechte zurücksetzen gegen die der Kaufleute? Das ist Politik und darum stehen Sie auf dem politischen und wir auf dem praktischen Standpunkt. Das Recht das wir haben, die Freiheit, die wir haben, ist sie gewährleistet? Das können Sie nicht sagen; und Sie wollen unsere Verfassung so mir nichts dir nichts in Gefahr bringen? Es sind uns von jener Seite häufig und bei verschiedenen Gelegenheiten Vorwürfe gemacht worden, aber wenn man von jener Seite von Sperlingen, Störchen und Fröschen spricht, so muß ich sagen, daß mir diese Frage zu wichtig erscheint, als daß wir mit solchen Fabeleien weit kommen könnten. Die Sache geht uns an's Innerste, und wir können in dieser Frage als Deutsche nicht derartige Spötteleien treiben. Lassen Sie sie uns ernst und gewissenhaft in's Auge fassen und wenn ich das thue, so kann ich nie zugeben, daß wir die preußische octroyirte Verfassung, ohne sich vorher gehörig verständigt und unsre Ansichten ausgesprochen zu haben, uns so, ich möchte sagen, mit Gewalt aufdringen lassen. Wenn Sie nach Ihrer innigsten Ueberzeugung sprechen — und das sagen Sie häufig — und legen die Hand auf's Herz, fragen Sie sich selbst, ob Sie den sofortigen Anschluß denn wirklich für so unbedingt nothwendig halten oder ob Sie es dem Einen oder Andern zu gefallen thun? Dann werden Sie gewiß sagen müssen: eine Ueberlegung kann immerhin noch stattfinden, es eilt noch nicht, so lange Hamburg noch nicht beigetreten ist und ich muß sehr bedauern, daß uns hier in dieser Beziehung das letzte Mal etwas als zuverlässige Nachricht mitgetheilt wurde, was sich nicht bestätigt hat. Solche Nachrichten können dann irre leiten, Hamburg hat die preußische Verfassung noch nicht anerkannt und wenn auch eine einzelne Person einen Namen unterschreibt, dann ist die Ratification durch die Bürgerschaft noch nicht erfolgt. Ich bin für den Antrag Wischmann's".

H. H. Meier: „Zunächst möchte ich eine Erläuterung meines Antrags geben, da er von einigen Rednern in einem Sinne mißverstanden worden ist, der vielleicht die Annahme desselben noch mehr empfehlen könnte; indeß ich glaube, um ehrlich zu sein, ist es nothwendig, daß ich diesen Irrthum berichtige. Man hat meinen Antrag so verstanden, als ob die darin ausgesprochene Voraussetzung zur Bedingung des Beitritts gemacht werde. Das ist natürlich meine Absicht nicht gewesen, da der Beitritt nur ohne Bedingungen erfolgen kann, ich wünschte jedoch, daß die Bürgerschaft eine Voraussetzung adoptirte, worüber ich eine Zusicherung des Senats seinerseits zu haben wünschte, dahin, daß er wirklich auch ehrlich diese Voraussetzung theile. Ich bin auch noch der Meinung, daß sie vollkommen gerechtfertigt ist, vorausgesetzt, daß wir hier nicht Maßregeln beschließen, welche eine solche Voraussetzung gefährden, worunter ich auch die rechne, wenn wir dies Bündniß, das Namens des Bremischen Staats abgeschlossen ist, nicht ratificirten. Es würde eine so ungewohnte Sache sein, daß ein bereits geschlossener Vertrag nicht ratificirt würde, daß es allerdings den größten Anstoß gäbe. Schon lange Zeit ist seit dem Abschluß hingegangen und ich möchte von ganzem Herzen warnen, den Beschluß nicht so lange hinauszuschieben, bis alle Stände der andern Staaten zugestimmt haben, denn darin liegt wirklich Gefahr für unsere Verfassung. Man kann darüber streiten, es ist aber meine innige Ueberzeugung, und ich will diese Gefahren abwenden, indem ich die Annahme des Bündnisses, welches den concurrirenden Staaten die Aufrechthaltung ihrer Verfassung gewährleistet, beantrage. Gleich zu Anfang des Bündnisses ist die Unabhängigkeit der Einzelstaaten unter einander zugesichert, und diese Zusicherung zu haben, dürfte bei den vielleicht nahe bevorstehenden Stürmen unseres Vaterlandes gut sein. Man hat namentlich bemerkt, es ginge nicht klar hervor, ob nicht Bremen vielleicht zum Zollverein müsse, wenn es dem Bündniß sich anschließe. Nun muß ich gestehen, hinsichtlich dieser Frage stehe ich mit den beiden Herren Bastian auf einem Standpunkt: auch ich glaube, wenn wir in Bremen einen Freihafen mit freisinnigen Zusicherungen der umgebenden Staaten hätten, das für Bremen besser; ich glaube aber, die große Mehrheit hier ist, was mir leid thut, anderer Meinung. Der Senat erklärt aber ausdrücklich, der Beitritt involvire nicht den Anschluß an irgend einen Mittel- oder Norddeutschen Zollverein. Ferner ist in's Auge zu fassen die rechtliche Stellung zur Centralgewalt. Worin besteht diese? In der Person eines einzigen Mannes, dem der Boden, auf dem er stand, weggezogen ist, das Frankfurter Parlament, der sich weigerte ein neues zusammenzurufen, der, wenn er es in jeder Hinsicht gethan hätte, uns über alle Schwierigkeiten

hinweggeholfen hätte. Dieser Mann, der isolirt dasteht, der allerdings anerkanntermeise das oberste Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten Deutschlands ist, diesem wollen wir gehorchen und uns nicht lieber diesem Bündniß, in welchem jeder Staat mit dem andern gleichberechtigt ist, zuwenden? Daß dies nicht praktisch und nothwendig ist, darüber sollte keine Meinungsverschiedenheit obwalten. Ich glaube, das rührt hauptsächlich daher, daß alle Redner, welche gegen das Bündniß gesprochen haben, immer die Verfassung mit diesem verwechselt haben. Die Verfassung mag immerhin nicht zu Stande kommen, und wenn man mich fragt, ob ich aufrichtig glaube, daß sie zu Stande kommt, so muß auch ich es bezweifeln. Denn es ist leider der Fall und traurig, daß die Demokratie in Deutschland gerade wie schon früher in Dresden, der Pfalz und Baden der Reaction in die Hände arbeitet. Ich traue den Fürsten ebenso wenig wie Sie es thun, aber gerade weil ich ihnen nicht traue, darum fordere ich auf, ihre Zugeständnisse festzuhalten. Sie würden gewiß nur sehr zufrieden sein mit Geschick loszukommen von einer Zusage, die sie in der äußersten Noth gemacht haben. So sehe auch ich, nur in anderer Weise, die Sache vom Boden des Mißtrauens an. Sie mögen nun sagen, was sie wollen, mögen auf den Ursprung des Berliner Entwurfs hinweisen, ich behaupte er, enthält doch immer noch mehr Freiheiten, als die Verfassung irgend eines konstitutionellen Staats. Wischmann sagt nun zwar, sie seien nicht ehrlich gemeint; die Fürsten sind aber untereinander vertragsmäßig gebunden, nach dem Völkerrecht gebunden, das darf man nicht vergessen. Wenn es nur Zusage einzelner Fürsten wäre, diese könnte leicht wieder zurückgezogen werden; nun wünsche ich, eben weil ich mißtrauisch bin, den Staatspakt contraktlich abgeschlossen zu sehen. So lange der Entwurf vom Volke nicht angenommen ist, können Sie allerdings einmal sagen: Nein, wir wollen nicht; sobald aber ein Vertrag geschlossen ist, können sie nicht mehr zurück. Es wird dann noch immer auf eine Auslegung ankommen; man wird von einer Seite darnach streben, weiter zu gehen, andererseits aber zurück wollen. Das wird ein Kampf sein, der im politischen Leben nothwendig ist. Ich habe die Ueberzeugung — und das ist für mich ein anderer Grund, warum ich den Reichstag haben will — daß, wenn sich die Angriffe immer nur auf ein Ziel richten, dann wird es vielleicht dem Volk gelingen, mehr und mehr zu erreichen. So lange sich, meine Herren! die Freiheitsbestrebungen auf 38 verschiedene Punkte vertheilen, werden wir nie etwas erlangen. Treten wir daher bei; die dagegen sind und somit den Reichstag verhindern, streben nach dem alten Bundestag, und auch Sie thun es dann, wenn auch wider ihren Willen. Nun noch eins, was sich auf das von Wischmann Gesagte bezieht. Wischmann will, wie ich ihn verstanden habe, die Ratification des Beitritts davon abhängig machen, daß die Stände von Hannover und Oldenburg und die Bürgerschaft von Hamburg sich erklärt haben und wenn sie Nein sagen, so hätte unser Senat das Recht sofort Ja zu sagen". (Heiterkeit, Nein!)

Präsident verliest den Antrag Wischmann's nochmals.

H. H. Meier: „Ich wollte nur sagen, daß wenn z. B. die Stände sich ablehnend erklärten, so hat Hannover bereits ratificirt, sein Bevollmächtigter ist Mitglied des Verwaltungsraths, weil der Abschluß derartiger Bündnisse lediglich in der Befugniß der Regierung liegt und es daher in dieser Hinsicht der Zustimmung der Stände nicht bedarf, die Regierung bedarf diese nur bei Anordnung der Wahlen zum Reichstag. In Oldenburg bedarf die Regierung allenfalls auch der Beistimmung der Stände nach einem allgemeinen Satze in der Verfassung, wo von „Zustimmung", „Bestätigung" die Rede ist, es ist nicht da gesagt, daß die Gültigkeit eines von der Regierung abgeschlossenen Vertrags, Dritten gegenüber, die Zustimmung der Stände erfordere; demnach ist das nur so zu verstehen, daß, wenn Maßregeln durch einen solchen Vertrag veranlaßt werden, welche die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände nothwendig machen, diese dann Ja zu sagen haben. Wenn die Oldenburgischen Stände dies dann nicht thäten, würde man sie vielleicht auf 6 Monate vertagen oder sie auflösen, dann würde der Regierung, kraft ihrer Befugniß, welche ausdrücklich in den Protokollen vorbehalten ist, einfach für sich handeln. In Hamburg kann man auch erwarten, daß die Sache so liege, daß die Collegien, die erbgesessene Bürgerschaft ohne Weiteres ratificiren werden. Nun hat Pastor Dulon mit sehr glühenden Farben das geschildert, was uns bevorstehen könnte, wenn wir dem Bündniß beitreten. Alles dies ist vollkommen wahr, aber es ist eben so wahr, daß uns das trifft, mögen wir beitreten oder nicht: eben unserer politischen Unbedeutendheit wegen. Ich gebe wohl zu bedenken, nicht die Ratification zu verweigern, das thun Sie mit Annahme der von Wischmann vorgeschlagenen Erklärung, wenn die Ablehnung auch nur indirekt wäre. Der Senat würde demgemäß handeln und vom Bündniß zurücktreten müssen und das dürfen wir ohne große Gefahr für unsere Verfassung, unseren Staat nicht thun."

Th. Bastian: „Was der letzte Redner sowie Albers hervorgehoben haben, darauf muß ich, wie das schon von Pastor Dulon geschehen, erwiedern, daß wenn dergleichen hier Gültigkeit haben könnte, in einer vom Senatsbevollmächtigten vollzogenen Unterzeichnung eine moralische Verpflichtung für uns zur Anerkennung zu finden, dann ja unser ganzes Treiben hier überflüssig wäre. Ich glaube daß wir diese Worte durchaus zurückweisen müssen. Wenn wir aber etwas dagegen sagen wollten, so würden wir uns vor allen Dingen darüber beschweren, wie sehr man uns mit dem Beitritt unseres Abgeordneten in Berlin überrascht hat; ich glaube daß es wohl nur gefügt und recht gewesen wäre, vorher Andeutungen darüber zu geben, insofern wir doch damals mehr glaubten, daß es nur ein vorläufiges Hingehen nach Berlin sei, daß etwas weiteres nicht durchgeführt werden sollte. Zu dieser Aeußerung fühlte ich mich veranlaßt, weil ich es schlechterdings nicht anerkennen kann, daß wir hier in der Bürgerschaft durch die Unterzeichnung eine Art Verpflichtung unserseits übernehmen. Vor allen Dingen möchte ich warnen, keinen übereilten Schritt zu thun: wir stehen auf einem solchen Standpunkt daß wir, wie auch Wischmann in seinem Antrag sagt, nur der Nothwendigkeit weichen dürfen. Wir haben wohl zu überlegen, wie wir die Pflicht sowohl gegen uns selbst, als gegen unsere Nachbarstaaten nicht im Mindesten verletzen. Es wird von dem letzten Redner gesagt: wir könnten es immerhin thun, thäten wir es nicht, so würden wir dazu gezwungen, weil wir zu unbedeutend wären. Nein, meine Herren, das ist nicht ganz und gar so: gerade diese höhere sittliche Kraft, welche wir — auf unserm Rechtsboden — in uns tragen, ist es, welche wir erhalten müssen; bleibt sie nicht unbefleckt, so sind wir verloren. Bis jetzt stehen wir

so, daß uns Niemand etwas thun kann, als die schmählichste Gewalt; der müssen wir uns natürlich unterwerfen. Wir können aber nicht gegen unsere Ueberzeugung; haben wir einmal eingewilligt, so wissen wir nicht wie Alles ausgelegt werden kann. Dabei erinnere ich mich daran, wie man den § 33 ausgelegt hat: man hat „mir nichts, dir nichts" ausgesprochen: das habe mit dem Zollverein nichts zu thun. Darauf kann ich nur erwiedern, daß die Hamburger und Lübecker Börse sich schriftlich und durch die Presse im entgegengesetzten Sinn erklärt, wovon ich die Beweise vorzulegen gern bereit bin. Ich wüßte nicht, daß unsre Börse die Sache anders ansähe; sie hat sich um diese Frage aber fast noch gar nicht gekümmert. Pastor Nieter sagt nun zwar, $^9/_{10}$ der Börsenmitglieder seien für den Anschluß: meine Herren! ich bin auch an der Börse; wie die politischen Gesinnungen sind, das kann man sich denken, weil man die Menschen im Leben kennen lernt, über diese commerzielle Angelegenheit erfährt man indeß nichts, weil nicht davon die Rede ist! Wir müssen in Bezug auf diese mercantilische Frage sehr vorsichtig sein: treten wir hinüber, so ist die Brücke hinter uns abgebrochen und ich warne um so mehr, weil wir aus früheren Zeiten her wissen, daß Preußen sein Auge immer mehr auf Bremen geworfen hat als auf Hamburg. Alle Ansichten sollten in dieser Hinsicht geltend gemacht werden und ich kann es nur tadeln, daß wir nicht mit den Nachbarstaaten in Verbindung getreten sind; es sieht in der That aus, als ob Sonderinteressen dabei im Spiel wären, wie man uns leider oft vorgeworfen hat; ich glaube daß das nicht zum Glück des Handels führen kann. — In dem Antrag von Richter Focke kommt eine Stelle vor, wo gesagt wird, der Partikularismus stehe dem Streben nach Einheit entgegen, man müsse sich ihm widersetzen in jeder Form und Weise, diesen Partikularismus, wird hingedeutet, zeigen auch die, welche nicht dem Bündniß beitreten wollen. Darin gehen eben die Ansichten auseinander, wir haben gerade dabei das ganze Vaterland vor Augen und nennen gerade den Bund der drei Könige einen Sonderbund. Dr. Schumacher sagt zwar, wenn einem Gläubiger ein Accord angeboten würde, so thäte er besser ihn anzunehmen, als gar nichts. Das ist nicht immer der Fall; wenn man glaubt, das Capital gehe noch nicht verloren, so zögert man, weil man sich durch einen Accord aller Rechte für die Zukunft begiebt. Und wenn man einen Accord abschließt, so sieht man zu, wer einem die Garantie leistet, ob man wirklich die geringen Procente auch bekommt. Haben wir in dieser Hinsicht Sicherheit, daß wirklich das Bündniß auch gewissenhaft gehalten werde? Weiter hat Dr. Schumacher mich aufgefordert zu sagen, was wir durch den sofortigen Anschluß gewinnen. Ich muß gestehen, ich wüßte eben nichts zu sagen, als daß Herr Bürgermeister Smidt Sitz und Stimme im Verwaltungsrath bekommt. Ich schlage das nun nicht so unendlich hoch an und glaube, es wird jetzt auf diese Weise für unsere Handelsinteressen wenig geschehen können. Und dafür sollen wir alle übrigen Interessen zum Opfer bringen, unser Theuerstes weggeben? Man nennt uns dann zwar Idealisten, Utopisten. — Wir können uns das gern gefallen lassen, wenn diese Worte aus einem Munde kommen, dessen Besitzer zugleich meint: Wir haben genug Politik gespielt. Nun freilich, wenn er die hochherzige Erhebung des Jahres 1848 nicht anders begriffen hat, vielleicht nicht anders begreifen kann, weil sein kalter Verstand zu sehr an den materiellen Interessen hängt, so lasse ich mir den Namen „Idealist" gern gefallen. Auch auf den Antrag von Albers kann ich nicht eingehen, weil er dem Senat viel zu viel überläßt, die Bürgerschaft würde diesem Antrag zufolge nur einen Wunsch aussprechen. Der Senat ist doch immer eine Regierung; wir dürfen ihm gegenüber uns in unserm Rechte nichts vergeben, denn wir stehen nicht für uns hier, sondern für das Volk." Unterstützt den Antrag Wischmann's.

Präsident ordnet eine Pause bis 7 ½ Uhr an.

Nach der Pause.

Präsident: Es sei ihm soeben folgender Antrag eingereicht:

„Da der vorliegende Gegenstand schon so reichlich erörtert ist, so trage ich auf Schluß der Debatte an.

C. F. Rasch". (Unterstützt.)

Ordemann: „Die uns zur Berathung vorliegende wichtige Frage ist zwar schon gründlich und vielseitig discutirt, indeß scheint es mir der Mühe werth, daß auch noch ferner die Debatte freigegeben werde: mehrere Redner haben erwähnt, daß sich an unseren Beschluß das Wohl oder Wehe unseres Staates knüpfe. Wiewohl nun zwar meine Ansicht feststeht, so wird es doch gewiß zu vieler Beruhigung gereichen, wenn noch anderweite Redner gehört werden, ehe zur Abstimmung geschritten wird. Ich kann daher nicht anders als gegen den Schluß stimmen."

Präsident: Folgender Antrag sei ihm soeben eingereicht:

„Unter der Voraussetzung, daß der Beitritt Bremen's zum Bundesvertrage vom 26. Mai d. J. für unseren Staat keinerlei Nöthigung zum Anschluß an einen nur nord- oder mitteldeutschen Zollverein zur Folge habe, daß auch kein bei der Seeschifffahrt betheiligter deutscher Staat Vorbehalte oder Begünstigungen eingeräumt erhalte, auf welche Bremen nicht den gleichen Anspruch zu erheben berechtigt wäre; — in der Erwartung, daß der Senat nach Kräften bemüht sein werde, die rechtliche Möglichkeit einseitigen Rücktritts für den Fall zu sichern, daß nicht bloß Oesterreich für seine deutschen Lande, sondern auch andere zum deutschen Bunde gehörige Staaten jenem Vertrage nicht sich anschließen würden; daß der Senat ferner nicht weniger sich bestreben werde, eine unserem politischen und socialen Verhältnisse möglichst entsprechende Modification des dem Verfassungsentwurfe angehängtem Wahlgesetzes zu erwirken: erklärt die Bürgerschaft, der Nothwendigkeit sich fügend und die Unmöglichkeit anerkennend, daß unter den gegenwärtigen Umständen auf anderem Wege ein fester Ausgangspunkt für die Gründung und Entwickelung der Einheit, Freiheit und Macht des deutschen Vaterlandes gewonnen und daß die Bürgschaften gesichert würden, deren Bremens Selbstständigkeit und Wohlfahrt unter den jetzigen Umständen und bei der Unsicherheit selbst der nächsten Zukunft mehr wie je zu bedürfen scheinen — sich im Allgemeinen bereit, zu

dem Beitritt Bremens zu jenem Bundesvertrage ihre Genehmigung auszusprechen. Sie ertheilt jedoch dem von dem Bremischen Bevollmächtigten am 23. Juli d. J. erklärten Beitritt ihre verfassungsmäßige Mitgenehmigung schon jetzt nur unter der Bedingung, daß nach dem Dafürhalten des Senats die sofortige Ratification durch das Interesse Bremens gebieterisch solle geboten werden, indem sie den dringenden Wunsch hinzufügt, daß dieser Schritt nur gemeinschaftlich mit unsern Schwesterstädten Hamburg und Lübeck möchte geschehen können. Donandt, Dr."

(Unterstützt.)

Aelterm. Heye: „Es ist nur der Gerechtigkeit gemäß, wenn diejenigen Herren, welche neuerdings noch Anträge gestellt haben, Gelegenheit bekommen, das Wort zu nehmen um sie zu motiviren."

Albers: Er finde das früher zu dem Antrag von H. H. Meier von ihm gestellte Amendement in dem Antrag Donandt's wieder und ziehe daher dasselbe zurück.

C. F. Rasch zieht seinen Antrag auf Schluß, da ein neuer Antrag gestellt sei, zurück.

Philippi: Er finde gleichfalls sein Amendement in dem von Donandt gestellten Antrag wieder und ziehe es deshalb zurück.

Präsident: „Da noch zahlreiche Redner zum Wort sich angemeldet haben, so bitte ich so viel als möglich kurz zu sein, zu gleicher Zeit ersuche ich die Herren, bei Berathung einer so wichtigen Frage bis zum Schluß der Sitzung auszuharren".

Dr. Schumacher: „Da ich bei dieser Gelegenheit vielfach angegriffen worden bin, so muß ich einige Worte darauf erwidern. Ich überlasse es jedem Gebildeten zu beurtheilen, ob es etwa irgend wie unparlamentarisch ist, wenn man einen Antrag, bei dem man eine Geistesarmuth nachweist, armselig nennt; das habe ich das vorige Mal gethan und glaube es nachgewiesen zu haben; daß ich damit keine Person beleidigen konnte und wollte, das werden die stenographischen Berichte nachweisen, ich habe nicht von der Person gesprochen, sondern von der Sache. — Daß ich Pastor Dulon in seinen Antipathien gegen Preußen und den wirklich exorbitanten Ausdrücken, die er in dieser Versammlung, einer Bremischen Versammlung gebraucht hat, nicht folgen werde, das wird mir kein gebildeter Mann übel nehmen. (Lärm auf der Gallerie, Unruhe im Saal.)

Präsident: „Ich muß Sie sämmtlich bitten, die Ruhe zu bewahren; ohne Ruhe kann keine gründliche Erörterung stattfinden".

Dr Schumacher: „In Beziehung auf Geeigentheit und Zweckmäßigkeit kommt Alles auf Ansichten an; Gelächter oder Beifall kann keinen Eindruck auf meine Ueberzeugung machen, ich glaube nicht, daß die Sache geeignet war. Ich gehe nun zur Sache selbst über. Pastor Dulon hat zuerst geglaubt, daß die Bürgerschaft deshalb ebenso befähigt sei, bei ihrer Mitgenehmigung ihre Ansicht auszusprechen, weil ihr ein Mitgenehmigungsrecht in dieser Sache verfassungsmäßig zustehe. Das ist meiner Meinung nach natürlicherweise ein Irrthum: dieser oder jener ist durch seine individuellen Verhältnisse eben befähigter, seine Ansicht auszusprechen, und ich glaube, hier in der Versammlung kann kein Einziger sich einbilden, daß dem Senat und namentlich dem Mitglied desselben, welches unter Vorwissen der Bürgerschaft in Berlin war, nicht eine besondere Befähigung vor den Massen unter uns zustehe. Wir werden niemals irgendwie dem Recht oder Ansehen der Bürgerschaft präjudiciren, wenn wir unserm Abgeordneten ein solches Vertrauen, wie es auch der Vorredner, Pastor Dulon, in schöner Weise und reichem Maße dem würdigen Greise zuerkannt hat, auch durch unsere Zustimmung beweisen und ihm schenken. Aber, meine Herren! was wird geschehen, wenn wir den Antrag Wischmann's annehmen? Ich bezweifle keineswegs, daß wir von dem Augenblick an die ganze Thätigkeit jenes seit länger als 50 Jahren in den auswärtigen Angelegenheiten bewährten Mannes lähmen, indem sein auf diese Weise desavouirtes Wirken nicht ferner mehr stattfinden kann. Das kann Niemand, der irgendwie diese Verhältnisse kennt, in Zweifel ziehen; denn es ist an sich ein in der Tagesgeschichte sehr selten vorkommender Fall, daß die Ratification verweigert und die Handlungen eines Gesandten desavouirt werden, sei es in Form einer Aussetzung, sei es, indem wir noch unumwundener sie aussprechen. Wenn wir nun weiter die Ansicht des Vorredners Wischmann ins Auge fassen, so war es immer das Princip des Rechtsbodens der Frankfurter Verfassung, welches ihn leitete, seinen Antrag zu stellen. Ich theile seine Ansicht, aber nicht den daraus gezogenen Schluß. Meine Herren! wie kann man, wenn man nun einmal etwas Ungerechtes findet in dem Rechtsboden des Sonderbundes, zu dem Schluß: kommen wir wollen die Sache 14 Tage, 3 Wochen aussetzen. Wird dann die Sache etwa gerecht geworden sein? Eine Ungerechtigkeit wird ewig eine Ungerechtigkeit bleiben. Ich habe indeß schon in voriger Sitzung ausgeführt, daß nach meiner Ansicht die Ehre eines freien Mannes und Staates gewahrt ist, daß er an geeigneter Stelle laut ausspreche, was Rechtens ist. Wo können wir die Klagen und Beschwerden, daß die Frankfurter Verfassung keine Würdigung gefunden, anders aussprechen, als im Reichstage? In den 28 verschiedenen Staaten verhallen die Protestationen des Einzelnen. Wir müssen einen Vereinigungspunkt auffinden, wo wir deutsche Männer hinschicken können, von da aus muß es durch alle deutsche Gauen wiederhallen, daß wir die Einheit und Freiheit Deutschlands nach Maßgabe des Geistes der Frankfurter Verfassung wollen. Wenn wir es bloß aussprechen, so verhallt es in den Wind und Jahrhunderte können darüber hingehen, ehe das Ziel erreicht wird. Das sind die Momente, weshalb die Männer in Gotha beschlossen haben, den Reichstag zu befördern und vollkommen richtig ist es, daß es zu Nichts fruchtet, wenn wir, wie Heinrich von Gagern sagt: im Weltschmerz müßig gehen und das Verlorene nur bejammern. (Unruhe.) Wir müssen handeln; das thun wir, wenn wir den Senat unterstützen.

Ich bitte Sie, beherzigen Sie den Antrag von Donandt. Dieser hat einen Antrag gestellt, der mir auf der Seele geschrieben. Geben wir dem Senat, unserem Bevollmächtigten in Berlin die Möglichkeit zu handeln, und sprechen wir solche Voraussetzungen und Erwartungen aus, so wahren wir damit unsere Rechtsverhältnisse, namentlich das Recht des Austritts, wenn sich die Einheit Deutschlands nicht auf dem betretenen Wege erreichen läßt, wir fördern die Sache Deutschlands. Dem Senat wird anempfohlen: 1) nochmals zu prüfen, ob schon jetzt die Zeit der Ratification gekommen sei; 2) die Ratification unserer Schwesterstädte zu berücksichtigen. Die Aeußerung Seemann's mag immerhin richtig sein, daß augenblicklich das Vereinsgebiet dieses oder jenes Zollverbandes sich

noch nicht ermitteln läßt, aber es würde in der That zu spät sein, wenn wir erst dann in den Verwaltungsrath einen schöpferischen Geist schicken, wenn das Kind bereits geboren ist, nein, geschehen muß es zu einer Zeit, wo ein tüchtiger Erzeuger noch wirken kann, das thun wir nur, indem wir rechtzeitig ratificiren. Ich unterstütze den Antrag Richter Donandt's."

Kotzenberg: „Die Sache ist jetzt schon von verschiedenen Seiten so vielfältig erörtert worden, daß ihr kaum irgend eine neue abzugewinnen ist. Meine Meinung habe ich in voriger Sitzung ziemlich ausführlich dargelegt und widerlegt ist dieselbe wenigstens von den nachfolgenden Rednern nicht. Ich habe vielmehr in der bisherigen Discussion nur immermehr die Bestätigung derselben gefunden. Allein auf Einzelnes, was man erwähnt hat und was gewissermaßen wie ein Vorwurf gegen diejenigen klingt, welche nicht für den Anschluß sind, muß ich Etwas erwidern. Man sagt: diejenigen welche dieser Meinung sind, haben particularistische Gelüste, sie sind nicht Freunde Deutschlands, sie wollen nur sich absondern, einen eignen Weg gehen. Dagegen ist schon von verschiedenen Rednern gezeigt worden, daß eigentlich die Sache sich umkehrt: diejenigen welche die Einheit Deutschlands wollen, können eben diesem preußischen Sonderbunde nicht beitreten, denn dieser Bund führt, wie vielfach ausgesprochen und begründet wurde, zur Zersplitterung Deutschlands. Baiern, Würtemberg, Oesterreich, der Süden schließen sich diesem Bunde nimmermehr an in seiner jetzigen Gestalt. Somit werden wir einen Riß bekommen, der gerade mitten durch das Herz Deutschlands hindurchgeht. Es ist auch gesagt: ob wir denn, wenn wir diesen Weg zur Einigung Deutschlands nicht einschlagen wollten, etwa wünschten den Bundestag wieder zu haben oder auf eine neue Revolution hoffen möchten? Es ist aber ein sehr arger unbegründeter Vorwurf, wenn man glaubt, wir wünschten eine neue Revolution herbei. Nein im Gegentheil, wir wollen der Revolution vorbeugen und deshalb nicht den Beitritt; diejenigen aber, die das Sonderbündniß fördern, fördern die Revolution in Deutschland. Ich habe schon in voriger Sitzung nachgewiesen, daß es auf keinem Rechtsboden beruht und hat dadurch das Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes verletzt; es hat sein Nationalgefühl verletzt, indem es Deutschland zersplittert und zum Bürgerkrieg führt und sein Bedürfniß nach Freiheit; indem alle wesentlichen Freiheiten im Entwurfe verkümmert worden sind. Freilich meint man, das Bündniß sei nicht der Entwurf; aber täuschen wir uns nicht, das Bündniß ist der Entwurf, denn was können wir von einem Reichstag erwarten, der nach einem solchen Wahlgesetz gewählt ist? Sehen Sie nach Berlin, dort haben wir ein solches Volkshaus, wie wir es bekommen werden. Hundert Geheimräthe und ähnliche Herren sitzen in demselben und ausgenommen einige wenige freisinnige Männer, folgen sie alle unbedingt in Folge ihrer Stellung den Winken der Regierung: mit einem solchen Volkshause kann die Regierung durchsetzen was sie will. Man will ferner behaupten, der Entwurf sei noch nicht die Verfassung; ich sage aber, der Entwurf wird keine Veränderung leiden, als allenfalls eine im noch schlechteren Sinne, besser wird er gewiß nicht, er ist gar keiner Entwicklung fähig. Man könnte vielleicht hoffen, daß, wenn der nächste Reichstag den Entwurf annehme, möglicherweise ein folgender bei besseren Wahlen weiter fortbauen könnte. Kann man aber bei einer solchen Verfassung, wo ein Collegium von Fürsten ist, mit einem so gewählten Volkshause und einem Staatenhause, zu dem die Regierungen, welche den Sonderbund geschlossen, einen großen Theil der Abgesandten ernennen, Verbesserungen erwarten? Wer in das Bündniß eintritt, schließt die Thür hinter sich zu, heraus kann er nicht mehr. (Bravo!) Ferner ist gesagt worden, es sei Sache eines jeden guten Deutschen zu der Verwirklichung des Berliner Entwurfes mitzuwirken. Nach dem was ich gesagt, wird man das bestreiten können. Im Gegentheil, wenn man die Pflicht eines guten Deutschen im Auge hat, so muß man dagegen wirken. Ich will alles Weitere übergehen, ich habe mir eine ganze Reihe von Notizen gemacht; der ganze Abend würde aber nicht hinreichen, wenn ich darauf eingehen wollte. (Unruhe auf einer Seite.) Ich will auf das Specielle Bremens zurückkommen. Bremen ist ein Theil des deutschen Vaterlandes und der Theil wird alles dasjenige erfahren, was dem Ganzen widerfährt. Dasjenige, was Deutschland nachtheilig ist, ist auch Bremen nachtheilig. Außer diesem allgemeinen Nachtheil gehen für Bremen noch besondere Nachtheile hervor, namentlich könnte es Bremen sehr gefährlich sein, wenn es in diesem Augenblick beiträte. Hannover ist zwar von Seiten der Regierung in dieses Bündniß eingetreten, allein die Stände haben hernach noch ein Wort mitzusprechen, sie haben freilich nicht wie wir die Genehmigung zum Beitritt zu geben, allein sie haben doch bei der Ernennung der Mitglieder des Staatenhauses etwas mitzusagen und nach der ganzen Stimmung des hannöverischen Landes, wie sie Ihnen allen hinlänglich bekannt sein wird, können wir sicher sein, daß die hannöverschen Stände es auf die Spitze treiben werden, sie halten fest an der Reichsverfassung, und wenn sie auch wieder aufgelöst werden sollten. Allein das Letztere ist fast unmöglich; die Regierung braucht Geld, ehe das nicht bewilligt ist, kann sie die Stände nicht nach Hause schicken. Die Folge davon wird sein, daß das Ministerium abtreten muß und dann wird sich die Sache vielleicht anders gestalten. In Oldenburg hat freilich auch die Regierung ihre Zustimmung zu dem Bündniß gegeben, allein meine Herren! die Stände werden nicht ihre Stimme dazu geben, sie haben eben dasselbe Recht, das wir haben. Nicht wie irrthümlich behauptet ist, kann die Regierung dort ohne Einwilligung der Stände einen Vertrag abschließen. Und diese geben ihre Einwilligung nicht dazu; das kann ich bestimmt behaupten, denn ich bin heute von Oldenburg gekommen. Ich habe dort mit Abgeordneten geredet und weiß, daß der ständische Ausschuß, welcher die Sache beräth, einstimmig der Ansicht ist, daß man dem Bündniß nicht beitreten könne. Ich weiß ferner auch, daß fast keiner der Abgeordneten dafür ist, daß man jetzt schon beitrete, nicht aus particularistischen Rücksichten, nein weil sie das Bündniß nicht für zu Recht bestehend halten. Sie nennen es eine Schmach, daß die Deutschen sich heute für eine Verfassung erklären sollen und morgen wieder für eine andere; um endlich, wenn nun etwa Baiern oder Würtemberg beitreten sollten und das Bündniß wieder geändert werde, zum dritten Mal zu genehmigen. Einen solchen Wechsel finden sie nicht der Würde der deutschen Männer angemessen. Aber auch außerdem sehen sie Nachtheile für ihr Land dabei, sie sagen: wir sind ein Küstenland. Wenn nun Deutschland mitten durchgerissen und Oesterreich und Baiern gerathen mit dem Sonderbund in Krieg, wer weiß auf welche Seite sich dann England schlägt. Wenn es sich auf Seite Oesterreichs hält, dann sind wir, die wir auf die See hingewiesen sind, übel daran. Das ist ein Grund, der auch für

uns von Wichtigkeit ist. Wenn nun Oldenburg nicht beitritt und in Hannover die Verhältnisse sich anders gestalten, und wir, die wir nur eine Enclave zwischen diesen beiden Ländern sind, sollten voreilig unsern Beitritt erklären? in welche Verwirrung könnte uns das führen, gar nicht von andern Gründen zu reden! Dadurch könnten wir unsern materiellen Interessen den höchsten Nachtheil zufügen. Darum lassen Sie uns nicht jetzt schon unsern Beitritt erklären. Lassen Sie uns abwarten, was unsere Nachbarn thun, lassen Sie uns sehen was Hannover macht, dann wirken wir im Sinne der Freiheit und Einheit Deutschlands. Wenn der Süden dem Norden widersteht, theilweise aus dynastischem Interesse, Würtemberg vielleicht auch aus Volksinteresse; so wird vielleicht die Folge die sein, daß man an dem Bündniß zu ändern anfängt und zwar in einem Sinne, daß es für den deutschen Mann eine Freude sein wird beizutreten, während man es jetzt, wenn man seine Pflicht im Auge hat, nicht thun kann. So kann dieser Widerstand dahin führen, daß dieser Weg, der es jetzt nicht ist, der Weg zur Einheit wird. Lassen Sie uns mit unsern Nachbarn, den Kammern in Hannover und Oldenburg, Hand in Hand gehen. Sie werden jetzt widerstehen, lassen Sie uns auch widerstehen; treten sie bei, so müssen auch wir beitreten. Ich empfehle den Antrag Wischmanns, der ganz angemessen ist und der uns abwarten läßt, bis sich die Sachen anders gestalten. Meinen Antrag will ich nicht zurücknehmen, sondern ich will ihn eventuell stellen, wenn der von Wischmann nicht angenommen werden sollte." (Bravo!)

Richter Donandt: „Ich muß gestehen, ich habe lange Anstand genommen, Antheil an der Debatte über eine Frage zu nehmen, die, wie es in der ersten Sitzung den Anschein gewann, eine Parteifrage in dieser Versammlung zu werden drohte und die auch, wie ich fürchte, für manche, wenigstens in voriger Sitzung, wirklich eine Parteisache gewesen ist. Meine Stellung aber legt mir bei Berathung solcher Fragen Rücksichten auf, die ich jedenfalls zu beachten mir zur Pflicht gemacht habe. Indeß, nach reiflicher Erwägung, habe ich es als eine höhere Pflicht erkannt, in einer Sache nicht zu schweigen, an deren Entscheidung meines Erachtens für die nächste Zukunft das Wohl und Wehe Bremens geknüpft ist, und das Meinige zu thun, um auch in dieser Versammlung die Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, welche nach der reiflichsten, gewissenhaftesten Erwägung die meinige geworden ist. Ich darf das um so getroster, als ich mir bewußt bin, ganz frei von jeder Partheirücksicht in dieser Frage zu sein und Ihnen nur die Sprache eines vollkommen unabhängigen redlichen Bürgers zu sprechen. Meine Herren! ich beginne mit einem Wort, das nicht bloß für den einzelnen Menschen, sondern auch für den Staat jedesmal mahnend seinem Handeln vorhergehen muß: was du auch thust, bedenke das Ende! Meine Herren! die Frage, wie sie hier gestellt worden ist, ob Bremen dem s. g. Dreikönigsbündnisse beitreten solle, oder nicht, ist nicht die rechte; sie liegt eigentlich anders: es ist nicht mehr eine reine Frage des Beitritts, sondern es handelt sich in der That um Ratification oder Nichtratification eines bereits erklärten Beitritts. Materiell handelt es sich um Desavouirung unseres Abgesandten. Wären wir hier in vertrauter Sitzung versammelt, so würde ein Beschluß, die Ratification zur Zeit noch auszusetzen, uns in den Augen der verbündeten Regierungen nicht präjudiciren, weil dieser Beschluß ihnen eben nicht zur Kunde gelangte; allein, da, was wir hier öffentlich beschließen, morgen in den Zeitungen durch ganz Deutschland geht und somit den verbündeten Regierungen sofort kund wird, so liegt die Sache ganz anders. Die Regierungen werden von diesem Beschluß officielle Notiz nehmen und darin materiell eine Desavouirung unseres Abgesandten finden können, denn Aussetzung der Ratification auf unbestimmte Zeit muß in ihren Augen der Verweigerung derselben gleich stehen. Einen Abgesandten desavouiren, gehört in dem internationalen Verkehr der Staaten zu den seltensten Erscheinungen. Größere Staaten haben, wenn je, sich nur dann zu einem solchen Schritt verstanden, wenn der Abgesandte seine Instructionen überschritten hatte, oder wenn etwa neue Umstände eingetreten waren, welche ein anderes Verhalten, als das früher Vorgeschriebene, zu unabweislicher Nothwendigkeit gemacht hatten. Daß aber ein Staatlein von 75,000 Einwohnern, Staaten gegenüber, die ihre Einwohner nach Millionen zählen, einen Gesandten desavouire, und gar ohne sich auf jene völkerrechtlichen Entschuldigungsgründe berufen zu können, das ist ohne Beispiel in der Geschichte, das ist wahrhaft unerhört." (Unruhe.)

Präsident bittet um Ruhe.

Richter Donandt: „Die Folgen eines solchen Schrittes wollen Sie wohl erwägen. Sie würden nicht allein Ihrem jetzigen Abgesandten die Fortsetzung seiner jetzigen Bestrebungen unmöglich machen und zwar in einem Augenblicke, wo wir der Kenntnisse, der Erfahrungen dieses gewiegten Staatsmannes gar nicht entbehren können, — die Folgen würden noch ganz andere sein. Sie lassen sich am besten erkennen, wenn wir einen Blick auf die gegenwärtigen Zustände Deutschlands im Allgemeinen werfen. Unsere Lage in Deutschland ist in diesem Augenblick eine schutz- und rathlose. Es herrscht in Deutschland eine wahrhafte Anarchie, wir haben keinen Staat, keine Behörde, an die wir uns mit Erfolg um Schutz wenden könnten, wenn uns von einem Stärkeren Gewalt geschähe. Man hat gesagt: die Centralgewalt bestehe noch zu Recht; und principiell will ich das nicht bestreiten. Allein, wenn der größte, rein deutsche Staat, wenn Preußen, das über eine halbe Million Bayonette verfügt, erklärt, wie es gethan hat, es erkenne die Centralgewalt nicht mehr als zu Recht bestehend an, dann hat, das kann Niemand verkennen, diese Gewalt factisch zu bestehen aufgehört. Niemand, der gesunde Augen hat und den Willen, sie zu gebrauchen, kann sich darüber täuschen. Sie könnten, wenn Ihnen ein Unrecht widerführe, sich zehnmal an die Centralgewalt wenden; was würden Sie erhalten? — Ein Stück Papier, das Ihr Recht vollständig anerkannte, womit Sie aber nichts anfangen können, weil die Mittel fehlen es zur Geltung zu bringen. Man hat wohl gesagt: in solchen Fällen würde Bremen bei auswärtigen Mächten Schutz erlangen, es liege namentlich England daran, daß unsere Selbstständigkeit nicht gefährdet würde. Die Hoffnung auf England ist ein Hirngespinst. Wenn bei dem Kampf, den Ungarn für seine verfassungsmäßigen Rechte kämpft gegen den vereinten Despotismus Rußlands und Oesterreichs, England keine andere Hülfe hat, als eine leere Phrase im Parlament: — glauben Sie, es würde einen Finger rühren, wenn es sich um das Schicksal eines kleinen deutschen Handelsstaates handelte? bedenken Sie wohl, daß es sich bei dem Kampfe Ungarns darum handelt, ob wiederum der russische Einfluß einen Riesenschritt in das Herz Europas thun solle oder nicht, daß es im dringendsten

Interesse aller andern europäischen Mächte liegt, hier ein Halt zu sprechen, und England — schweigt. Wenn England da, wo sein dringendes Interesse als europäische Großmacht zu handeln ihm gebietet, es vorzieht, den Frieden zu bewahren, weil das seinem Handelsinteresse mehr zusagt: so können wir uns wahrhaftig darauf verlassen, es wird kein Wort, oder höchstens ein mattes Wort darüber verlieren, wenn die Freiheit der kleinen deutschen Handelsrepubliken auch mit Füßen sollte getreten werden. Scheint es doch geradezu in seinem Interesse zu liegen, die Vermittelung Deutschlands mit den transatlantischen Ländern an unserer Stelle seinerseits zu übernehmen, und würde es doch ihm nützen, wenn mit unsrer Freiheit das Lebenselement unsres Handels, unsrer blühenden Rhederei zu Grunde ginge! Also: Wir sind schutzlos. Wenn Sie einen Augenblick sich darüber täuschen könnten, in welchem Zustande wir jetzt leben, blicken Sie auf Hamburg! Ein Pöbelexceß, den unter den jetzigen Umständen bei der herrschenden Begriffsverwirrung und Verstimmung kein Staat, und wäre er der mächtigste, ganz zu verhindern im Stande ist: er dient als Grund, Hamburg einstweilen militärisch zu besetzen; auf wie lange? das haben wir demnächst zu erfahren! Ob Preußens Politik zu einem solchen Schritt auch durch den Wunsch veranlaßt ist, bei dieser Gelegenheit die sogenannten Märzerrungenschaften, welche in Hamburg vorzugsweise noch in Blüthe stehen, zum Verwelken zu bringen, das wage ich nicht zu entscheiden. Allein bedenken Sie wohl, daß man bei dieser Besetzung Hamburgs sich eigentlich auf ein Recht nicht berufen kann. Wohin soll nun Hamburg um Rath und Schutz sich wenden? Es hat keinen Helfer! Hätten jene Auftritte sich ereignet, nachdem Hamburg dem Bündnisse beigetreten, so würde Preußen einen solchen Schritt nicht gewagt haben. Hamburg würde dann in dem Verwaltungsrath getreten sein. (Unruhe.) Es hätte das Interesse der kleineren daselbst vertretenen Staaten zu Bundesgenossen gehabt, wenn es gegen die Uebergriffe des Stärkeren sich aufgelehnt, es würde das Schiedsgericht haben ansprechen können, um von dem Gewaltsmißbrauch befreit zu werden. Jetzt aber, wohin soll es sich wenden? Was bleibt ihm, als schweigend sich zu fügen? Das, meine Herren! giebt Ihnen ein Bild von dem jetzigen Zustande Deutschlands. In der That, wie die Zeiten laufen, kann Niemand vorhersagen, ob nicht morgen oder übermorgen sich irgend eine Veranlassung darbietet, um dasselbe Schicksal uns zu bereiten."

(Unruhe auf der Gallerie.)

Präsident: „Ich erinnere die Zuhörer daran, daß sie sich weder Bei- noch Mißfallsbezeugungen zu erlauben haben. Sie wissen, daß ich sonst zu meinem Recht, was mir durch die Verfassung gewährt ist, schreiten muß; Sie sind Zuhörer, weiter nichts."

Richter Donandt: „Ich rede zu Ihrem gesunden Menschenverstande; was ich zu Ihnen sage, das ist die Natur der Dinge und ich bin fest überzeugt, daß Sie mir Recht geben müssen, weil ich eben nur aus dem Leben selbst meine Argumente entnehme. Wovon lebt Bremen bei einem solchen Zustande der Dinge? Was ist es, das seine auswärtigen Beziehungen zu andern deutschen Staaten noch zur Zeit ungestört erhalten hat? — Bremen zehrt von einem Schatz, den es in ruhigen Zeiten erworben hat, von der freundnachbarlichen Zuthunlichkeit, namentlich Hannovers, von dem moralischen Ansehen, das es früher sich zu erwerben gewußt hat. Ein so kleiner Staat, wie der unsrige, kann allenthalben nur bittend auftreten, wir haben unserem Interesse keinen Nachdruck aus materieller Macht zu geben. — Gesetzt nun, wir desavouirten unter solchen Umständen unsern Gesandten! Glauben Sie einen Augenblick, daß die freundnachbarlichen Verhältnisse zwischen Bremen und Hannover vor wie nach dieselben bleiben würden? Glauben Sie, die Männer, welche an der Spitze der Regierungen stehen, wären nicht auch Menschen, sie würden nicht in ihrem Selbstgefühle empört sein? Wenn ein so kleiner Staat erst durch einen Bevollmächtigten in Unterhandlung sich einläßt, Erklärungen und Versicherungen wechselt, dann seinen Beitritt förmlich erklären läßt, — endlich aber ohne Weiteres seinen Gesandten desavouirt, und, fast möchte ich sagen, die großen Staaten zum Besten hat, glauben Sie, daß das ohne Einfluß auf die Gesinnungen dieser Staaten gegen uns würde bleiben können? Die Geneigtheit würde sich verkehren in Gehässigkeit, und man würde uns, wie das in der menschlichen Natur liegt, bei jeder Gelegenheit fühlen lassen, was es heiße, wenn ein so kleiner Staat sich herausnähme, auf diese Weise seine eigne Politik haben zu wollen. — So liegt die Frage. Nun bedenken Sie, was Sie thun! Der Senat erklärt Ihnen nach seiner festen Ueberzeugung, die Ertheilung der Ratification sei unerläßlich, ein Staatsmann, dessen tiefe Einsicht Sie gar nicht bestreiten können, dessen Verdienste um unsere auswärtigen Beziehungen von jeher gefeiert worden sind, — sie rathen auf das dringendste zu. Und sie wollten demungeachtet materiell eine Desavouirung aussprechen? Meine Herren! Eine solche Verantwortung lehne ich mit allem Nachdruck von mir ab. Treten erst die Folgen ein, und wollten sie dann das Versäumte nachholen — es wäre zu spät. Während jetzt noch unser Beitritt uns Einfluß sichert, würde man dann es uns schwer anrechnen, daß es des Zwanges bedurft habe, uns zu bestimmen. Unser moralischer Einfluß, der einzige, auf den wir Anspruch machen können, wäre dahin, unsere Stimme würde im Verwaltungsrath ungehört verhallen, man würde kein Gewicht legen auf Rathschläge eines Staates, der seine eigne Stellung so wenig zu würdigen verstanden. — Aber auch abgesehen davon, und wenn es sich noch lediglich darum handelte, ob jetzt erst ein Abgesandter zur Unterhandlung nach Berlin geschickt werden sollte, würde Bremen sich dem Beitritt nicht entziehen können. — Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß der praktische Mann nach dem erreichbaren Guten greift, wenn das sonst Wünschenswerthere unerreichbar geworden. Was den Berliner Verfassungsentwurf betrifft, so haben wir freilich gegen seine Urheber eine wahre Predigt des Hasses vernommen und ich muß aufrichtig gestehen, daß ich auch im Interesse Bremens es tief beklage, daß solche Worte gegen einen uns befreundeten Staat hier gefallen sind. Wir stehen hier als Vertreter des bremischen Staates, Keiner von uns hat das Recht, seine rein persönlichen Gefühle und Leidenschaften in die Wagschaale zu werfen. Was der Eine oder Andere vielleicht in seinem frühern Leben Bitteres in einem andern Staate erfahren haben und fortwährend im Herzen tragen mag, er hat kein Recht, hier es geltend zu machen und seinen Groll, seinen Haß in die Waagschaale zu werfen, mit der das Wohl und Wehe Bremens abgewogen wird. Das fühlte ich mich verpflichtet, in Beziehung auf jene Worte auszusprechen, die wenn sie ohne Berücksichtigung blieben, auf die Bürgerschaft selbst einen falschen Schein

werfen würden. Was die Sache selbst betrifft, so hat man eingeworfen, das Bündniß sei nicht rechtsbeständig und dabei Bezug auf Art. 11 der Bundesacte genommen. In der That, meine Herren! wir brauchen über den Rechtspunkt keine Lanze zu brechen; nicht an uns ist es, zu Rittern zu werden für die Centralgewalt. Hat doch diese Gewalt selbst gleich anfangs anerkannt, daß das fragliche Bündniß principiell allerdings in jenem Art. 11 seine rechtliche Begründung finde! Ohnehin kann sich kein zum alten Bunde gehöriger Staat darüber beschweren, denn die zu dem engern Bunde zusammengetretenen Staaten haben ausdrücklich erklärt, es verstehe sich von selbst, daß jene vollkommen im Besitz aller der Rechte blieben, die sie auf Grund der Bundesacte beanspruchen können. Man hat ferner gesagt, wenn wir einem solchen Bündniß beitreten würden, könnte es sich ereignen, daß das Blut unserer Söhne im Interesse fremder Regierungen fließen müßte. Das ist ein seltsamer, unbegreiflicher Einwurf im Munde derer, welche für die Frankfurter Reichsverfassung zu schwärmen sich die Miene geben. Diese war in jener Beziehung für unsere Interessen bei weitem gefährlicher, sie stellte unsre Söhne selbst in Friedenszeiten unter die Botmäßigkeit des Bundesoberhauptes, es hing nur vom Kaiser ab, ob unsere Söhne z. B. nach Baden, andere, etwa Preußen, zu uns verlegt werden sollten; unsere Selbstständigkeit war in dieser Beziehung so gut wie aufgehoben! Das ist gerade der Vorzug dieses neuen Entwurfs, daß er bei weitem größere Garantien darin bietet für die Geltendmachung unsers eigenen Willens! Ohnehin müßte es gar seltsam kommen, wenn große Regierungen jemals zu der Nothwendigkeit gebracht werden sollten, die Hülfe eines so kleinen Staates wie Bremen in Anspruch zu nehmen. Wenn z. B. ein Aufruhr in Hannover ausbräche, so würde Hannover als gründlichsten Eingriff in seine Ehre, den Gedanken zurückstoßen, zur Unterdrückung solcher Unruhen die Hülfe — Bremens anzurufen: Sein Sie unbesorgt, das wird nie geschehen! — Man hat weiter gesagt, das Bündniß führe zur Zersplitterung. Nein, es reißt uns aus der Zersplitterung heraus, wenn die übrigen deutschen Staaten, das unterliegt keinem Zweifel, nach und nach hinzutreten, diesem starken Kern sich anschließen. Wenn Staaten, die zwanzig Millionen Seelen in sich vereinigen, zusammenhalten, so kann man wahrhaftig nicht sagen, zumal im Blicke auf den Zustand, der ohne dies Bündniß vorwalten würde, daß es Deutschland zerreiße; im Gegentheil, dieser Vertrag ist die einzige Möglichkeit zur Vereinigung Aller zu gelangen. Und wenn auch Oesterreich widerstrebt, weil es ewig sich einem deutschen Einheitsbau widersetzen wird, in welchem es nicht die Spitze bildet, wenn sämmtliche nord- und mitteldeutsche Staaten sammt Baden beigetreten sind, so werden sich weder Baiern noch Würtemberg entziehen können. Das ist die naturgemäße Anziehungskraft der größeren Masse; sie werden kommen, das ist unausbleiblich. Sie fürchten einen Krieg mit Oesterreich! Wenn aber je ein Krieg mit Oesterreich kommen sollte, so seien Sie überzeugt, die Kämpfer für den Despotismus werden auf Oesterreichs Seite stehen. Oesterreich, das seine eigenen Völker mit Schwert und Brand um ihre verfassungsmäßigen Rechte zu bringen strebt, einem System zu Liebe, an dessen Wiege wahrhaftig nicht die Sorge um Volksfreiheit gesessen, das dazu selbst die Hülfe Rußlands in Anspruch nimmt, das mit aller Gewalt einem deutschen Volkshause widerstrebt, Oesterreich wird niemals ein einiges *freies* Deutschland wollen. Ja, wahrhaftig, eher werden die deutschen Ströme rückwärts gegen ihr Quellen fließen, ehe dieses Haus Habsburg Lothringen von den Traditionen seines Despotismus läßt! — Man hat auch gemeint, das Volkshaus werde nichts taugen, wenn es aus solchen *Wahlen* hervorgehe. Man legt viel zu viel Gewicht auf die Wahlart: ist einmal eine bestimmte Meinung, ein bestimmter Wille durch das Volk gedrungen, dann lassen Sie wählen wie sie wollen, dieser Wille wird sich Bahn brechen. Die Wahlart hat bloß darauf Einfluß, ob diese oder jene Classe des Volkes vorzugsweise zur Vertretung, nicht darauf, ob der Wille der Nation zur Geltung komme. Schaffen Sie ein Volkshaus mit legislativer Gewalt, *will* das deutsche Volk dann eine Freiheit haben, die über die in dem Entwurf gewährte hinausgeht, so wird es sie erhalten. Man mag dann den Reichstag zehnmal auflösen, das Volk wird zehnmal dieselben Abgeordneten senden. Ist es erst *entschlossen*, dann bricht es sich Bahn, denn nicht die Form, der Geist schafft das Leben. Schaffen Sie erst den einigen Willen, dann ist mir um die Freiheit nicht bange. — Das sind die Haupteinwürfe, die man gegen dieses Bündniß vom deutschen Standpunkt aus gemacht hat. — Seine Vortheile sind schon genügend entwickelt. Es reißt Deutschland aus der Anarchie, in der es ist, heraus; es bringt ihm den Grad von Freiheit und Einheit, der jetzt allein noch erreichbar ist; es bringt uns ein Schiedsgericht, eine Einrichtung, die namentlich für kleinere Staaten von unberechenbarem Werthe ist; — kurz, wenn wir aufrichtig sein wollen, dieser Entwurf, welche Mängel er auch haben, wie sehr er auch der Verbesserung fähig sein mag, er übertrifft doppelt und zehnfach Alles, was ein deutsches Herz vor dem März des vorigen Jahres in seinen kühnsten Träumen auch nur geahnt hat. — Was nun das bremische Interesse betrifft, so brauche ich darüber nach dem, was ich gleich im Anfang gesagt habe, kaum ein Wort weiter zu verlieren und nur darauf aufmerksam zu machen, daß die sofortige Ratification für Bremen nach seinen besondern Verhältnissen eine nothwendige ist. Es ist namentlich schon jetzt von großer Bedeutung, einen so gewiegten Staatsmann, wie wir ihn in unserm Abgesandten besitzen, im Verwaltungsrath zu haben. Man hat zwar eingeworfen, daß dort unmöglich schon jetzt von den künftigen Zollverhältnissen die Rede sein könne. Darauf kann die einfache Antwort genügen (und ich bin fest überzeugt, die Mitglieder der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten müssen mir das bestätigen) daß allerdings Handelsfragen schon jetzt dort in Berathung wirklich genommen werden. Das ist auch sehr natürlich; freilich kann für den Augenblick, so lange man den Umkreis des künftigen Reichs noch nicht mit Bestimmtheit kennt, definitiv von Zollfragen noch nicht die Rede sein; warum sollte es aber nicht hypothetisch geschehen, warum kann nicht der Fall angenommen werden, daß sämmtliche Staaten beitreten? Warum können nicht schon jetzt Ideen und Wünsche darüber ausgetauscht werden? Bedenken Sie, daß außer Hannover sämmtliche im Verwaltungsrath jetzt schon vertretene Staaten dem preußischen Zollverein angehören. Wäre es nun nicht natürlich, daß bei der vorläufigen Besprechung solcher künftigen Angelegenheiten gerade die Ideen in den Vordergrund träten, die in *diesen* Zollverbandsverhältnissen wurzeln? Daß man von solchen Ideen ausginge als vermeintlichen Prämissen der künftigen deutschen Zolleinrichtungen? Und ist es eben deshalb nicht von großer Wichtigkeit, schon jetzt einen Mann, der die

Interessen derjenigen Staaten Norddeutschlands, welche nicht dem Zollverein angehören, zur Geltung bringen würde, im Verwaltungsrath zu wissen, bevor jene preußische Ideen sich festigen, die, haben sie einmal Wurzeln geschlagen, wieder zu beseitigen bei weitem schwerer sein muß? Ueberhaupt kann der Abgesandte eines so kleinen Staats nur dadurch sich Geltung verschaffen, daß er sich die Achtung der übrigen Mitglieder durch seine persönliche Tüchtigkeit erwirbt, und das setzt ein längeres Zusammensein voraus. Wie dringend liegt es daher in unserm Interesse, daß unser Abgesandter schon jetzt eintrete, damit er von Anfang an auf das Werdende einwirke und durch den Ausdruck seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Erfahrungen sich jenen moralischen Einfluß sichere, der uns zu Gute kommt, und zur Geltendmachung unserer Interessen den einzigen Hebel darbietet. — Es ist gesagt worden, es wäre gefährlich, jetzt beizutreten. Dafür hat man aber nichts weiter angeführt, als die Möglichkeit, daß die hannöverschen und oldenburgischen Stände ihre Zustimmung nicht ertheilten. Welche Gefahr daraus für Bremen erwachsen sollte, begreife ich nicht: kommt das Bündniß nicht zu Stande, so ist eben Bremen auch nicht gebunden. Wenn gleich dieser neue Verfassungsentwurf im Eingange sagt: daß das künftige Reich diejenigen Staaten des deutschen Bundes umfasse, die demselben beigetreten sein würden: so geht doch aus dem ganzen Entwurf klar hervor, daß man dabei stillschweigend von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß sämmtliche Staaten außer Oesterreich beitreten müßten, wenn überhaupt aus der Sache etwas werden solle. — Lesen Sie aufmerksam den Entwurf und besonders den Abschnitt über das Staatenhaus, so werden Sie davon sich überzeugen. — Kurz, meine Herren! es wäre nicht allein dann, wenn die Frage noch intact und rein vor uns läge, im Interesse Bremens, ja im Interesse Deutschlands, daß wir, daß jeder einzelne Staat sich beeilte, beizutreten, und zwar ehe Oesterreich seinem mächtigen Widerspruche mit Waffengewalt Unterstützung zu geben vermöchte, sondern der Beitritt ist auch unter den jetzigen Verhältnissen, wo es sich um die Desavouirung unseres Gesandten handelt, absolut nothwendig. Lassen Sie mich nochmals darauf aufmerksam machen, daß auch der Senat mit der größten Bestimmtheit diese Nothwendigkeit erklärt. Wenn selbst Wischmann dem Senat das Zeugniß giebt, daß er in seinen bisherigen Schritten recht gehandelt habe, so begreife ich vollends nicht, wie von derselben Seite der Beitritt unsrerseits abgelehnt werden kann. In unserer Republik hat der Senat und kann er als Regierung kein anderes Interesse haben, als das des Staats, diese Interessen können in den Augen des Senates keine anderen sein als in den Augen der Bürgerschaft. Geben Sie nun zu, daß der Senat Recht gehandelt, daß er seine Pflicht gethan, daß er folgeweise die Interessen unseres Staats gewahrt hat, so läge der schreiendste Widerspruch darin, wenn Sie in Ihrem Beschlusse, der doch ebenfalls nur in dem Interesse des Staats wurzeln kann und darf, von dem Beschlusse des Senats abweichen würden. Der Antrag, den ich zu machen mich beehrt habe, salvirt in jeder Beziehung Alles. Er setzt zunächst als Bedingung des Beitritts voraus, daß wir dadurch nicht gezwungen würden, einem nord- oder mitteldeutschen Zollvereine beizutreten, ferner, was nicht genug zu empfehlen ist, daß keinem andern deutschen Staat für seinen Eintritt Vergünstigungen zugesagt werden, die nicht auch dem bremischen zu Gute kommen; er spricht ferner die Erwartung aus, daß der Senat mit allen Kräften dahin wirken werde, daß uns der Rücktritt offen bleibe, sofern nicht alle deutschen Staaten, welche zum deutschen Bunde gehören, mit Ausnahme Oesterreichs, beitreten sollte; daß ferner der Senat Alles thun werde, um das Wahlgesetz so zu modificiren, daß es unserer Verfassung, unseren individuellen Verhältnissen entspreche. Er spricht sodann die Zustimmung auch nur mit der Bemerkung aus, daß die Bürgerschaft sich nur der politischen Nothwendigkeit füge, daß sie die Unmöglichkeit anerkenne, auf einem anderen Wege jetzt noch zu dem Ziel zu gelangen, was allen Deutschen und jedem Bremer heilig ist; endlich wird die sofortige Genehmigung ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß der Senat es für unumgänglich nothwendig im Interesse Bremens halten sollte. Wir legen somit die Verantwortung eines sofortigen Beitritts auf den Senat, was uns beruhigen muß bei Verhältnissen, die wir ihrem ganzen Umfang nach nicht zu übersehen im Stande sind. Wenn dann die Bürgerschaft zuletzt noch den dringenden Wunsch ausspricht, daß der Senat wo möglich nur Hand in Hand mit unsern Schwesterstädten gehen möge: so haben wir sowohl unserem für die Reichsverfassung gegebenen Wort als dem unabweislichen Interesse Bremens Rechnung getragen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag". (Bravo!)

W. Brandt: „Nachdem der Gegenstand von so vielen Rednern besprochen, würde ich Anstand nehmen, auf die Sache noch einzugehen; indeß, Richter Donandt giebt mir Anlaß, Einiges auf das von ihm Gesagte zu bemerken. Richter Donandt sagt zuerst: es handle sich nicht um den Beitritt, sondern nur um die Ratification desselben. Der Senat wäre bereits beigetreten, wir würden unsern Gesandten desavouiren, wenn wir nicht ratificirten; es sei in der Geschichte beinahe unerhört, daß wenn die Regierung einen Vertrag geschlossen, die Stände nicht ratificiren wollten. Meine Herren! bei andern Regierungen besteht ein anderes Verhältniß, sie schließen die Verträge ganz allein für sich ab, und erst dann haben die Stände ihr Urtheil abzugeben. Die Bürgerschaft hat aber vorher eine Mitwirkung in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten durch die Deputation, der Senat kann und muß in dieser mit den bürgerschaftlichen Mitgliedern die Sache erörtern. Als der Senat uns die Mittheilung machte, er habe einen Bevollmächtigten nach Berlin gesandt, und dies in der Bürgerschaft zur Sprache kam, da lautete die Antwort der Bürgerschaft dahin: daß sie sich die Aeußerung ihrer Meinung vorbehalte; man löste aber die Deputation wegen der Beziehungen Bremens zur Centralgewalt auf und wählte die für die auswärtigen Angelegenheiten. In der ersten Sitzung dieser Deputation, deren Mitglied ich bin, hat man es dem Senat deutlich gesagt, daß die Bürgerschaft jetzt noch nicht dafür sei, diesem Bündniß beizutreten. Wenn also der Senat trotz dieses Rathes dennoch beigetreten ist, so ist es wahrhaftig nicht die Schuld der Bürgerschaft, daß er etwas gethan hat, wozu sie nicht Ja sagen kann. Alle Verantwortung muß auf den Senat zurückfallen; er hat es vorher gewußt, daß die Bürgerschaft wahrscheinlich nicht Ja sagen werde. (Bravo.) Donandt hat ferner geäußert: Bremen drohe ein unersetzlicher Verlust, wenn dieser Mann, dessen Tüchtigkeit gewiß Jeder anerkennt, nicht weiter fortwirken könne, aber so bestimmt es auszusprechen, daß Bremen beinahe unglücklich wäre, diese Ansicht kann ich nicht theilen: dieser Mann ist bejahrt, es kann der Fall eintreten, daß er stirbt, würde dann Bremen am

Rande seines Abgrundes stehen? (Bravo!) Der Redner hat ferner gemeint, wir wären Schutz- und rathlos, in Deutschland herrsche Anarchie, um dem abzuhelfen, räth er zum Anschluß an das Bündniß. Wir sollen uns also einem Bündnisse anschließen, was selbst noch keinen Boden hat, um Schutz zu suchen? Ich bin fest überzeugt, wenn das Volk von Preußen, Sachsen und Hannover gefragt würde, so würde es nein sagen. Die Preußen werden nun nicht gefragt werden, aber die jetzigen Wahlen zu der preußischen zweiten Kammer sind Beweis genug, nur die Minorität hat sich bei den Wahlen betheiligt. Hannover wird sich entschieden weigern; eben so liegt es in Sachsen. Hamburg, sagt der Redner weiter, sei jetzt in einer fatalen Lage, wenn es im Verwaltungsrath vertreten wäre, würde es Schutz finden können, Preußen dürfte sich nicht erlauben, seine Truppen dort einzuquartiren, es würde Rücksicht nehmen müssen. Meine Herren! ich weise auf den Belagerungszustand von Berlin hin, um eines geringfügigen Umstandes hat man diesen verfügt und dort Truppen zusammengezogen; Hamburg würde der Einquartirung doch nicht entgangen sein, denn ich bin der Meinung, wenn es sich nicht gut preußisch betrüge, würde man Hamburg nicht besser wie die eigene Hauptstadt behandeln. Donandt hat ferner gesagt, nach der Reichsverfassung hätte die Reichsgewalt das Recht gehabt, unsere Truppen nach Baden oder einem andern Orte zu schicken, nach dem jetzigen Entwurf nicht. Man vergleiche § 83 der Reichsverfassung und und § 81 des Berliner Entwurfes. Nach meiner Ansicht ist zwischen diesen beiden kein Unterschied. Ferner sagt Donandt, wir hätten nicht zu befürchten, daß Hannover vorkommenden Falls die militärische Hülfe des kleinen Bremens in Anspruch nehmen würde. Macht man doch sonst Anspruch auf unsere Truppen; warum könnte es Preußen nicht einfallen unsere Truppen gut genug zu finden, das mit uns doch sympathisirende hannöversche Volk niederzuhalten? Das ist wohl gerade etwas, was man recht sehr befürchten kann. Er sagt ferner, er wäre der Ansicht, daß, falls es der Wille des Volkes sei, mit einem Volkshaus alles zu erlangen wäre. Der Meinung bin ich auch, wenn das Wahlgesetz ein Anderes wäre. Nach diesem Wahlgesetz wird aber nicht viel davon zu erwarten sein, ja es kann sogar oft vorkommen, daß man die Regierungen freisinniger, als das Volkshaus halten wird. Ferner sagt Donandt: Von den Handelsfragen würde im Verwaltungsrath die Rede sein. Wenn ich auch zugebe, daß man vielleicht darauf kommen kann, so glaube ich doch nicht, daß man so unpractisch sein wird, sie jetzt schon näher zu erörtern, sondern bin der Ansicht, daß man erst darnach trachten muß, das Politische, die Verfassung in Ordnung zu bringen; wirkliche Berathungen werden über jene Fragen nicht stattfinden. Ueberdem ist Preußen an den Zollverband noch mehrere Jahre lang gebunden, wir brauchen daher keine Sorge zu haben, daß sich in der nächsten Zeit etwas Anderes in dieser Hinsicht herausstellen werde. Donandt hat einestheils so viel Gewicht auf das Volkshaus gelegt, jetzt aber wo es ihm paßt, legt er wiederum viel Gewicht auf den Verwaltungsrath. Ich bin mit ihm der Meinung, daß ein bedeutendes Gewicht auf den Verwaltungsrath zu legen ist, glaube aber nicht, daß er jetzt schon die Handelsfragen in Berathung ziehen wird. Er meint alsdann, daß, wenn nicht sämmtliche Staaten mit Ausnahme Oesterreichs beitreten, auch Bremen sich vom Bündnisse lossagen könnte; das ist allerdings wahr. Die hannöversche und sächsische Regierung haben sich aber dahin erklärt, daß, wenn dieser Beitritt nicht erfolge, sie sich weitere Vereinbarung über die Verfassung vorbethalten. Darin ist nach meiner Ansicht ausgesprochen, daß Hannover vielleicht schon jetzt einsieht, möglicherweise können Baiern und Würtemberg nicht beitreten und dann müsse die Verfassung geändert werden. Es ist nicht ausgesprochen, daß sie dann jedenfalls zurücktreten und ich frage Sie, wenn Sachsen und Hannover, selbst wenn der Süden nicht beitritt, dennoch bei dem Bunde beharren, würden wir nicht eben so gut gezwungen sein, in diesem Bunde zu bleiben? Also darauf dürfen wir nicht rechnen, daß wir dann wieder unsere freie Entschließung haben. Donandt hat in seinem Antrag viele Voraussetzungen ausgesprochen. Dafür bin ich nicht, sondern dafür, daß wir entweder aussetzen oder annehmen: Voraussetzungen helfen zu Nichts. Auch meint man, der Senat sei viel fähiger in der Sache zu urtheilen wie wir! Warum will Donandt demselben dann noch so viele gute Lehren, wie in dessen Antrage enthalten sind, mit auf den Weg geben? Ich bin entschieden gegen den Antrag Donandt's und würde viel lieber auf den des Senats eingehen: wenn wir vertrauen, müssen wir ganz vertrauen und nicht einige Voraussetzungen aussprechen, während wir überzeugt sein müssen, daß der Senat am Ende eben so handeln werde wie ihm Donandt da vorschreiben will. Ich möchte Sie ersuchen auf den Antrag Wischmann's einzugehen."

(Unterstützt. Ruf nach Schluß.)

Pastor Dulon bittet ums Wort.

Präsident: „Nach unserer Geschäftsordnung darf ich es Ihnen nicht geben. Es steht daselbst: „öfter als dreimal ꝛc." (siehe § 46 der Geschäftsordnung.)

Kotzenberg: Der Sinn dieser Worte sei gewiß der, daß ein Mitglied zur Abwehrung persönlicher Angriffe zu jeder Zeit, also auch dann, wenn er erst ein- oder zweimal gesprochen habe, das Wort haben solle.

Präsident fragt an, ob Pastor Dulon in einer persönlichen Angelegenheit das Wort erhalten solle. (Es erfolgt kein Einspruch.)

Pastor Dulon: „Ich darf voraussetzen, daß Donandt mit der Predigt des Hasses, von der er gesprochen hat, die Worte gemeint hat, welche ich vorhin in Beziehung auf die preußische Regierung geäußert habe. In sofern ich das voraussetzen darf, habe ich zu erwidern: ich weise das als eine unbegründete Anklage zurück. Ich habe kein Wort des Hasses gesprochen, Worte der Entrüstung, des Unwillens, des Zornes über das was schlecht und unwürdig ist, und das Schlechte schlecht, das Unwürdige unwürdig, das Gemeine gemein zu nennen, das ist Sache des Mannes, des gebildeten Mannes. Und in dieser Zeit thut es mehr als je noth sich rücksichtslos auszusprechen, denn das ist eben die tiefe gräuliche Sittenlosigkeit, die man in den verschiedenen Classen des Volkes in den verschiedenen Ländern findet, daß man das Schlechte zu bemänteln, zu beschönigen sucht. Das Schlechte schlecht zu nennen, das ist eben Sache des Predigers der Wahrheit und wahrlich es muß weit gekommen sein, wenn man die Thaten der Mächtigen, über welche die Völker schreien, über die längst das Urtheil gesprochen ist, nicht mehr bezeichnen soll, wie sie es verdienen. Ich frage einen Jeglichen, der gehört hat, was ich gesagt habe, und es vergleicht mit dem, was die letzte Zeit gebracht hat, ob er erklären will, daß ich zu viel, zu hart gesprochen habe; das

Unwürdige unwürdig zu nennen ist recht und ist Sache des sittlichen und gebildeten Mannes." (Bravo!)

Präsident theilt die noch angeschriebenen Redner mit.

Der Schluß wird beliebt.

Ebell trägt auf namentliche Abstimmung an.

Winkelmann trägt gleichfalls auf namentliche Abstimmung an, aber auch darauf, daß die Namen den Verhandlungen beigegeben werden. (Unterstützt.)

Wischmann: Er möchte darauf antragen, daß man die Abstimmung erst durch Aufstehen und Sitzenbleiben vornehme und daß über den Antrag, bei welchem die Mehrheit anscheinend dafür sei, durch Namensaufruf abgestimmt werde.

Richter Meier beantragt namentliche Abstimmung über den Antrag Wischmann's.

Winkelmann stellt einen gleichen Antrag in Bezug auf den Donandt's.

Diese beiden Anträge werden genügend unterstützt.

Präsident fragt an ob der weitere Antrag Winkelmann's, daß die namentliche Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand in die gedruckten Verhandlungen aufgenommen werden solle, von der Bürgerschaft genehmigt werde.

Kotzenberg wünscht, daß die namentlichen Abstimmungen den gedruckten Verhandlungen immer beigefügt werden möchten.

Dr. Oelrichs ebenfalls.

Der Antrag Winkelmann's wird angenommen.

Präsident ordnet die vorliegenden Anträge.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragestellung, wobei H. H. Meier seinen Antrag zurücknimmt, wird zunächst über den Antrag Wischmann's zur Abstimmung mittelst Namensaufruf geschritten.

Es stimmten mit Ja:

J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Aumund, Seehausen.
C. Bachrau, Hastedt.
C. F. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpeling.
G. A. Bastian.
Th. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
J. D. Beckmann, Obrnlnd.
F. Behrens.
Lür Behrens.
O. H. C. Bernhardt.
A. W. C. Block.
C. H. Blöte.
C. F. Bödecker.
F. Bollmann.
J. Bollmann.
F. Bolte, Buntenthrsftwg.
J. Bosse, Oslebshausen.
A. F. Brandt.
Wilh. Brandt.
J. D. Bredehorst.
H. Breeden.
F. Bremermann, Vahr.
F. A. L. Brüny.
H. Budelmann.
G. Coldewey.
C. Danhauer, Hastedt.
B. F. Dannemann.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
J. W. Dormeyer.
Pastor Dulon.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
D. Engelken.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
W. Fortmann, Hastedt.
H. N. Frahm.
J. N. D. Frund jun.
J. Garbade, Niederblockl.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
J. F. Gotte.
J. H. Götte.
F. Grabhorn, Vegesack.
M. Grelle.
G. H. Groweg.
H. W. Haake jun.
A. H. Haar.
A. Hartwig.
H. Hauschild.
O. G. Heeren.
J. H. Helmke.
F. D. Heunig.
Joach. Heyn.
J. Hilken, Timmersloh.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
H. Jahns.
F. Junge, Rockwinkel.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
Dr. Kiesselbach.
H. Kirchhoff.
F. Klevenhusen.
H. Knickmann, Woltmersh
W. Kniep.
F. W. Knobel.
J. D. Korte.
H. W. A. Kotzenberg.
J. C. Krull.
H. Lachmund, Oberneulnd.
H. H. Lahrmann.
J. R. Lameyer.
L. de Laubell.
J. F. Lindemann, Hastedt.
M. Lindemann, Grmbkrm.
B. Loose.
J. C. Mardfeldt.
Richter C. Meier.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
A. Meyer.
Emil Meyer.
Eng. Meyer.
Joh. Meyer.
J. G. Meyer.
Lür Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz
Mühlenstedt, Butnthrsstg.
J. C. Müller.
F. Musmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
Oeckermann, Hasenbüren.
F. Oentrich.
N. A. Ordemann.
J. Otten.
J. H. Pauls.
H. Plate, Rockwinkel.
J. C. Plenge.
J. Pundt, Gröpelingen.
C. F. Rasch.
O. Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
J. Rehbein.
D. Reinken.
H. G. Riegelmann.
G. Riemann.
J. H. Sachse.
J. F. Schwartze.
P. Schwartze.
C. D. Seemann.
J. Segelken.
J. F. Siefken.
H. Stellmann, Habenh.
C. Stubmann.
N. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmersh.
H. Tauch.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
P. U. Vinnen.
J. C. G. Voigt.
J. H. Wendt.
J. M. Werner, Gröplgrdch.
J. Wilkens sen.
G. Wischhusen, Grambke.
C. H. C. Wischmann.
J. C. Wulfhop, Btnthrsst.
J. M. Wulfstein.
H. Wurthmann, Walle.
H. Würenberg.
H. C. Zeip.
J. C. Zenke.
J. F. Zopff.

Mit Nein:

J. Achelis.
D. Albers.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Asendorpff.
J. F. Averdieck.
W. F. Barkhausen.
G. A. Bechtel.
J. F. Blome.
H. G. Böving.
A. W. L. Brauer.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
J. G. Claussen, Bremerh.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
Richter Donandt.
J. A. Droege.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
Richter Focke.
A. Fritze.
Aelterm. Gabain.
Th. Garbade, Hastedt.
Aelterm. C. A. Gildemeister
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
H. L. Grommé.
Dr. H. Gröning.
W. Haas jur.
Aelterm. Hartlaub.
H. Hebeler, Strohm.
Dr. L. C. A. Heineken.
Aelterm. H. Heye
J. G. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
J. G. Hunckel.
J. T. Klatte, Barkhof.
Richter Klugkist.
C. Klugkist.
J. O. Kock.
T. Kock.
J. Köper, Vegesack.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Veges.
Dr. H. C. H. J. Lampe.
H. G. Lange.

Aelterm. Meier.	C. L. H. Mummy.	Lüder Rose, Lankenau.	Dr. J. H. Smidt.	H. F. Ulrichs, Vegesack.
H. H. Meier.	Pastor Nieter.	J. L. Ruyter.	J. W. Smidt, Dungen.	J. C. Vietor.
C. Melchers jun.	Notar K. Th. Oelrichs.	D. Sammann, Vegesack.	L. A. v. Syosten.	F. M. Vietor.
Meybohm, Buntenthrsstw	G. Pape.	A. P. Schabbehardt.	A. Steinhäuser.	J. Vohne, Habenhausen.
C. Meyer, Neuenlande.	J. G. Pajeken.	Dr. H. A. Schumacher.	C. A. Talla.	Dr. H. D. Watermeyer.
J. N. Mohr.	J. F. Philippi.	Aelterm Schütte.	D. Talla.	H. Wätjen, Walle.
D. Motz.	A. F. Plump.	M. Schwoon, Bremerhav.	C. Tewes.	H. F. Weinhagen.
Dr. J. D. L. Motz.	Notar H. L. Post.	G. Smidt.	J. C. Tieck.	F. Winkelmann.

Suspendirt:

J. G. Arndt.	H. Bremermann.	D. Garbade, Schwachh.	L. W. J. Osenbrück.	J. H. Spilker.
H. Bollmann, Kämena.	H. Docke, Lehe.	H. Hoormann.	P. Rauers.	G. A. Trou.

Mit Entschuldigung abwesend:

G. Bagelmann.	J. G. Greve.	J. F. Lehmkuhl.	H. L. Rogge.	G. Ulrichs.
H. Bulthaupt.	Aelterm. Haase.	Dr. Meinertzhagen.	Dr. Schultz.	H. Weyland.
C. T. Gevekoht.	Dr. Kottmeier.	H. Oetting.	Dr. Tidemann.	

Ohne Entschuldigung abwesend:

W. Bahrs, Kirchhuchting.	J. Frese, Ellenergeestkamp.	H. Köhler, Gröpelingen.	Richter Migault.	A. W. Thorade, Bremerh.
H. Bavendamm, Blocklnd.	D. Harms, Buntenthrsstw	W. Köhler, Strohm.	A. Renner.	Aelterm. J. Tidemann.
D. Behuken, Schwachh.	Joh. Höpken.	A. Lange, Vegesack.	H. W. Rüscher.	G. Vagt, Woltmershausen
H. Blanke, Brockhuchting.	C. G. Hofschläger.	G. Leppert.	Schildmüller, Bthrsstnw.	Wagenfeld, Gröpelngrdch.
Joh. Bley.	H. Hünecke, Burg.	W. Menke.	H. Seemann, Walle.	E. Waltjen.
Joh. Bolland, Lehe.	J. F. Jahns.	Dr. F. A. Meyer.	M. Seemann.	G. Warnken, Woltmersh.
Aelterm. Bolte.	H. Klatte, Arsten.	J. Meyer, Buntenthrsstwg	B. Soltau.	J. H. Wentzel.
T. Bosse, Arsten.	J. D. Klatte, Lankenau.	H. Meyerriecks, Hastedt.	J. H. Smit.	Weymann, Bremerhaven.
C. Dresler, Horn.				

Präsident: „Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben 144 Ja, 90 Nein gesagt (Bravo auf der Gallerie), es ist also der Antrag Wischmann's zum Beschluß erhoben, sämmtliche übrigen Anträge sind erledigt.

Die Bürgerschaft hat in voriger Sitzung eine

Commission wegen der Bollwerke an der kleinen Weser

gewählt. Das Resultat dieser Wahl habe ich das vorige Mal nicht mittheilen können, weil am Schlusse der Sitzung die Sortirung der Stimmzettel noch nicht geschehen war. Es ist folgendes":

№ 1. Thätjenhorst	98	Stimmen,
„ 2. Haar	18	„
„ 3. Dr. Post	46	„
„ 4. J. O. Koch	34	„
„ 5. Bredehorst	125	„
„ 6. Engelken	147	„
№ 7. Hauschild	140	Stimmen.
„ 8. Pundt	33	„
„ 9. A. Renner	145	„
„ 10. Averdieck	62	„
„ 11. Stubmann	117	„
„ 12. Lameyer	37	„
„ 13. Voigt	101	„
„ 14. Erling	124	„
„ 15. Dr. Lampe	37	„
„ 16. Zopff	49	„
„ 17. Himmelmann	15	„
„ 18. J. P. Meinken	106	„
„ 19. Brockmann	34	„

Gewählt: Thätjenhorst, Bredehorst, D. Engelken, Hauschild, A. Renner, Stubmann, Voigt, Erling, J. P. Meinken.

Dr. Oelrichs verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, deren Fassung genehmigt wird.

Schluß der Sitzung 9 3/4 Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 22. August 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Krahnen- und Wuppenanstalten nebst Unterantrag.
2) Bericht der Finanzdeputation über die Erhebung des Flaggengeldes.
3) Erneuerung der Deputation für die Schlachte.
4) Erneuerung der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
5) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
6) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
7) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
8) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
9) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
10) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
11) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
12) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
13) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
14) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
15) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
16) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.
17) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.
18) Ausführung des § 8 der Grundrechte.

Präsident: „Sodann ist mir heute Mittag zugegangen eine Mittheilung des Senats vom 21. August, betreffend:

deutsche Verfassungsangelegenheit

und außerdem noch folgende Gegenstände:

1) Verwaltungsdeputationen.
2) Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks.
3) Cigarrenfabrikwesen.
4) Handelsgericht.
5) Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.
6) Geschäftsordnung der Bürgerschaft.
7) Bericht der Bepflasterungsdeputation.
8) Bericht der Deputation wegen Einquartierung in Bremerhaven.
9) Waffenstillstand mit Dänemark.

„Diese Mittheilung, insofern sie die

Deutsche Verfassungsangelegenheit

betrifft, lautet wie folgt“: (Verliest dieselbe.)

Die Discussion wird eröffnet.

J. A. Dröge: „Seit unserm letzten Zusammensein hier haben sich, in meinen Augen wenigstens, die Umstände wesentlich verändert. In ihrer Erklärung vom 18. dieses

hat die Bürgerschaft gesagt, falls besondere Umstände eintreten sollten, würde sie vielleicht wieder auf die Berathung dieses Gegenstandes eingehen. Heute kommt uns der Senat entgegegen und bringt die Sache neuerdings vor. Ich erinnere Sie an die so wichtige Nachricht, welche wir in diesen Tagen von Wien und auch aus andern Gegenden erhalten haben, daran, was wir von dort her jetzt in unsrer deutschen Verfassungsangelegenheit zu erwarten haben. Die Umstände haben sich wesentlich verändert, was wir damals kaum befürchteten, die Besiegung der Ungarn, ist außer Zweifel. Das Element, von welchem man sich Unterstützung im demokratischen Sinne versprach, ist gänzlich gestürzt, von dort her ist nichts zu hoffen für die Realisirung der Frankfurter Verfassung. Man müßte wirklich blind gegen Alles, was vorhergegangen ist, sein, wenn man hoffen wollte, daß die Frankfurter Verfassung jetzt so wie sie ist, durchgeführt werden könne. Es liegt nun zunächst im Interesse aller derjenigen, welche auf alle Fälle für die Einheit Deutschlands, für eine Centralvertretung des deutschen Volks sind, dahin zu wirken, daß man auf einem andern Weg der Frankfurter Verfassung wenigstens so nahe als möglich komme. Wie kann dies nun geschehen? Wenn nicht überhaupt jede Aussicht auf eine Vertretung des gesammten deutschen Volks bei dem neuen Reich zu Wasser werden soll, bleibt uns nichts übrig, als von der uns durch die 3 Königreiche dargebotenen Brücke Gebrauch zu machen. Es kann Niemand fester an der in Frankfurt beschlossenen Verfassung halten, Niemand mehr wünschen, daß sie in's Leben trete, als ich; allein ich sehe für den Augenblick die Möglichkeit nicht ein, wie man, ohne eine allgemeine neue Revolution, die Frankfurter Verfassung zur Wahrheit machen könnte. Wollen wir nun sagen: Nein, wir wollen lieber gar nichts thun, uns in unseren Weltschmerz einwickeln, warten bis eine neue Revolution ausbricht, dann schneller bei der Hand sein und die Fürsten zum Land hinausjagen um zu einem Einheitsstaat zu kommen? Oder aber durch Beitritt zum 3 Königsbunde auf verfassungsmäßigem Wege nach und nach eine Verfassung ähnlich der Frankfurter uns zu schaffen suchen? Mir scheint der letzte Weg der vernünftigere, zweckmäßigere zu sein. Wir können unmöglich verlangen, daß wir in einem oder ein paar Jahren das höchste Ziel aller Wünsche, das Beste erreichen. Ich muß darauf aufmerksam machen, welche unendlich lange Zeit man in andern Ländern gekämpft hat, um dahin zu gelangen, wohin man jetzt gelangt ist. England gelangte erst durch einen Bürgerkrieg von 160 Jahren zur Einheit und so verhältnißmäßig fast alle andern freien Länder. Wie kann man in Deutschland fordern in einem einzigen Jahre zum Besten zu gelangen? Das ist unmöglich! Sollen wir die Leiter, welche uns geboten ist, um stufenweis zu einem mächtigen Einheitsstaate zu gelangen, mit Füßen von uns stoßen und auf einen allgemeinen Umsturz der Dinge warten? Wenn Ungarn gänzlich besiegt, Oesterreich und Rußland gemeinschaftliche Sache gegen Deutschland machen, sollen wir nicht das einzige Mittel ergreifen, um, wenigstens ein Nord- und Mitteldeutschland zu einem kräftigen Bunde vereint, diesen Erzfeinden — nicht allein der deutschen Einheit, sondern auch der deutschen Freiheit entgegenzutreten? Darf nun aber unser Bremen, ein in politischer Hinsicht so wenig bedeutender Staat, mit einem so undeutschen Beispiel der Zögerung unseren Nachbarländern vorangehen? Meine Herren! ist das klug? Ist das patriotisch? Ich bin der Ansicht, daß der einzige Weg, welcher uns geblieben, um zu einem Reichstage zu gelangen, durch das Dreikönigsbündniß vorgezeichnet ist. Ich bitte Sie, gehen Sie diesen Weg, indem Sie dem in voriger Sitzung vorgelegten Antrag des Senats beitreten. Es sind schon alle sonstigen Gründe, welche dafür sprechen, so erschöpft, daß ich mich nicht darauf einlassen will, um nicht zu ermüden. Ich trage darauf an:

„den Antrag des Senats einfach ohne alle Nebenbedingungen anzunehmen" (Unterstützt.)

und bin dabei überzeugt, daß Niemand besser, weder in diesem, noch in irgend einem andern Kreise im Stande ist, die Interessen Bremens sei es in merkantilischer, sei es in politischer Hinsicht wahrzunehmen, als der Senat und namentlich der Mann, welcher sie bisher für uns dem Auslande gegenüber wahrgenommen hat."

Kotzenberg: „Seitdem wir in dieser Angelegenheit einen Beschluß gefaßt haben, sind keineswegs, wie der Vorredner bemerkt hat, Umstände eingetreten, die uns, nachdem die Sache so sorgfältig besprochen und erörtert worden ist, bestimmen könnten, von unserem Beschluß abzugehen. Daß Nachrichten aus Ungarn eingegangen sind, die dahin lauten, daß der Krieg dort vielleicht nächstens zu Ende sei, wird uns wohl wenig bestimmen können: wir wissen noch nicht einmal, ob diese Berichte nicht Lügenberichte sind. (Bravo auf der einen, Heiterkeit auf der andern Seite.) In unseren deutschen Angelegenheiten hat sich seit dem letzten Mal gar nichts geändert und wenn sich etwas geändert hat, so ist es nur zu Gunsten unseres Beschlusses gewesen, indem auch die Lübecker Bürgerschaft den Antrag des Senats zum zweiten Mal wieder zurückgegeben hat. Ich setze daher voraus, daß wir uns hier in eine Wiederholung aller derjenigen Gründe, die das letzte Mal hervorgehoben worden sind, nicht einlassen, sondern daß wir bei unserem Beschluß verharren. Indeß beantrage ich zugleich

„die Niedersetzung einer Commission, welche die heutige Mittheilung des Senats prüfe, darüber berichte und eine Antwort entwerfe."

Zu diesem Antrag finde ich mich aus zwei Gründen veranlaßt: der erste ist, daß der Senat sich an einer Stelle der Mittheilung (die Worte weiß ich nicht mehr genau) dahin ausspricht: die Bürgerschaft könne ohne die gewichtigsten Gründe nicht anderer Meinung sein, als er. Wir haben nun in der Erklärung vom 18. dieses die Gründe, welche uns dabei leiteten, nicht mitgetheilt und er muß sie kennen lernen. Deshalb wünsche ich, daß eine Antwort entworfen werde, woraus der Senat sieht, welche Gründe wir für unsere Meinung haben. Der zweite Grund, welcher mich zu dem Antrag veranlaßt, ist die in der That eigenthümliche Sprache dieser Mittheilung. Sie fängt ungefähr in folgender Weise an: Wer unbefangen und ohne Parteirücksichten die gegenwärtigen Verhältnisse in Deutschland betrachtet, kann nicht umhin, so und so zu denken. Da wir nun eben nicht so denken, so geht indirekt daraus hervor, als wollte der Senat sagen, wir hätten in dieser Angelegenheit unbesonnen und befangen nach Parteirücksichten geurtheilt. Das, meine Herren! muß ich von mir und ich glaube von den meisten dieser Versammlung zurückweisen: das haben wir nicht gethan. Es sind noch mehrere Stellen in der Mittheilung, worauf seitens der

Bürgerschaft eine Erwiderung in der Weise erfolgen muß, daß die Würde der Bürgerschaft gewahrt werde. Aus diesen beiden Gründen trage ich darauf an, daß eine Commission die Antwort entwerfe."

Präsident theilt den Antrag Kotzenberg's in folgender Weise mit:

„die Bürgerschaft ernennt eine Commission von 7 Mitgliedern, welche die heutige Mittheilung des Senats prüfe, darüber baldigst berichte, und eine Antwort entwerfe."

Richter Donandt: „Ich muß gestehen, daß diese Mittheilung des Senats mich tief erschüttert hat, daß ich kaum begreife, wie Worte dieser Bedeutung und dieses Ernstes spurlos an uns vorübergehen können. Ich kann nicht umhin, ich muß Ihnen ebenfalls empfehlen: treten Sie dem Antrag des Senats bei. Der Senat stellt uns einen Conflktenprozeß in Aussicht. Meine Herren! Wir, die wir bei den Verfassungsverhandlungen betheiligt gewesen sind, haben uns keinen Augenblick die Bedeutung eines solchen Schrittes verhehlt. Ein Conflktenprozeß, wie ihn die Verfassung vorzeichnet, löst den Staat gewissermaßen in seine Atome auf, und ich erinnere mich noch sehr deutlich des Worts, was Wischmann damals sprach: ich hoffe es nicht zu erleben, daß jemals ein solches Unglück über Bremen kommen werde. In der That, meine Herren! dann stockt für eine Lebensfrage die Wirksamkeit der verfassungsmäßigen Gewalten, das Volk wird von Grund aus aufgewühlt, es soll zu Gericht sitzen zwischen der einen und andern Staatsgewalt. — Und diese Zwietracht, dieses Auseinanderreißen aller gewohnten, geregelten Verhältnisse, darauf hin wollten Sie es ankommen lassen in einem Augenblick, wo rings von allen Seiten her Stürme drohen? Bedenken Sie um Gotteswillen, was Sie thun. Sie könnten immerhin sagen: Was kümmert es uns, ob Bremen darüber zu Grunde geht, führt doch der Senat die Conflktfrage herbei. Ich will Sie indeß daran erinnern, daß die Bedeutung eines solchen Schrittes es uns wenigstens doppelt und dreifach zur Pflicht macht, unser Gewissen bei dieser Sache zu Rathe zu ziehen (Unruhe). Ich denke, daß diese Aufforderung, das Gewissen zu Rathe zu ziehen, in dem Herzen jedes Vertreters ihren Widerhall findet. Meine Herren! Die Lage der Sache hat sich allerdings in einem Punkte verändert: wir sehen jetzt klar, was die Besetzung Hamburgs durch Preußen zu bedeuten hat. Der Hamburger Senat hat öffentlich verkündigt, daß Preußen auch namentlich deswegen Hamburg militairisch besetzt habe, weil, „„wenn Preußen auch nicht die Absicht habe, sich in die innern Angelegenheiten Hamburgs zu mischen, doch kein Nachbarstaat es ruhig mit ansehen könne, wenn von Hamburg aus die schamlosesten Angriffe und Aufhetzereien fortwährend stattfinden; ja, die Stadt selbst zum Mittelpunkt der Bestrebungen und Wühlereien der Umsturzpartei für Norddeutschland gemacht werde"". Meine Herren! Aus dieser Erklärung Preußens ersehen Sie, daß die Besetzung Hamburgs dauernd sein wird bis dahin, wo Preußen glauben wird, den Aufwühlereien, die es in Hamburg voraussetzt, von Grund aus abgeholfen zu haben. Nun frage ich Sie, wenn Sie sich auf den Standpunkt Preußens stellen: kann man nicht mit demselben Recht von Bremen sagen, daß Wühlereien und Aufhetzereien von uns ausgehen? Geben Sie Preußen nur eine Veranlassung und Bremen wird aus demselben Grunde besetzt. Das muß Jeder einsehen, der einsehen will. Und, meine Herren! die Frage, welche bei der künftigen Organisation des deutschen Reichs ebenso gut wieder auftauchen wird, wie sie schon in der letzten Zeit aufgeworfen gewesen ist, die Frage von der Unabhängigkeit der kleinen deutschen Staaten, sie ist eine ganz andere, wenn sie so gestellt wird: Sollen sie wieder frei werden? als wenn es hieße: sollen sie bei ihrer Freiheit verbleiben? Die Antwort droht für uns viel ungünstiger auszufallen, wenn es sich darum handelt, die faktische Unfreiheit wieder in Freiheit zu verkehren. Die Freiheit und Unabhängigkeit Bremens aber sollte uns, denke ich, vor Allem am Herzen liegen; sie ist ein Schatz, den Bremen seit länger als einem halben Jahrtausend besessen hat, für den von Geschlecht zu Geschlecht unsere Väter in blutige Kämpfe ihr Leben gelassen haben, ein Schatz, den unsere Nachkommen von uns fordern werden, den wir nach allen Kräften zu bewahren haben, wenn wir nicht unsern Eid verletzen wollen, den wir geschworen haben! — Wir sind hier Vertreter des bremischen Staats, unser Mandat legt uns auf, Bremens Interessen zu wahren, wir sind nicht von dem deutschen Volk hieher geschickt, um die Interessen Deutschlands hier zu vertreten, und wahrhaftig! wenn Jeder weise und besonnen zu Hause für das Rechte, das ihm zunächst liegt, sorgt, so handelt er auch im Interesse Deutschlands. Glauben Sie, wenn Sie unsere Freiheit einem Phantom zum Opfer bringen, Sie erweisen Deutschland einen Dienst damit? Glauben Sie, daß es dem, dem die Freiheit Deutschlands am Herzen liegt, gleichgültig sein kann, wenn Sie dieses Asyl der Freiheit leichtsinnig aufs Spiel setzen? (Unruhe.) Meine Herren! Ich kann nicht umhin, ich muß Sie an Ihren Bürgereid mahnen, der Ihnen auferlegt, Bremens Interesse zu wahren, nach Bremens Wohl zu trachten und nach allen Kräften bemüht zu sein, Nachtheile von ihm abzuwenden. (Ruf: Zur Ordnung! Zur Ordnung! Große Unruhe.)

Präsident: „Lassen Sie den Redner aussprechen; Sie haben kein Recht, ihm ins Wort zu fallen".

Es wird von verschiedenen Seiten um's Wort gebeten.

Präsident verliest die Namen der eingeschriebenen Redner.

Dr. Schumacher: Er bitte seinen bereits eingezeichneten Namen nochmals hinter den Kotzenbergs aufzuzeichnen.

Richter Donandt: „Die Bürgerschaft hat in ihrer vorigen Sitzung beschlossen, ihre Entscheidung auszusetzen bis dahin, wo die Vertreter anderer Staaten sich entschieden hätten. Ich halte mich daher auch jetzt noch für verpflichtet, Sie daran zu erinnern, daß Sie, kraft Ihres Mandats, zunächst berufen sind, die Interessen des Bremischen Staats zu vertreten und daß eine Beschlußnahme über die Interessen des Bremischen Staats von der Beschlußnahme der hannöverischen und oldenburgischen Kammern abhängig machen uns geradezu ein trauriges Armuthszeugniß ausstellen heißt. Ich denke, die Bürgerschaft muß, was sie thut, selbstständig thun, sie hat hier nicht die Interessen des deutschen Volks zu vertreten und wenn der eine oder andere Vertreter glauben sollte, daß in dieser Frage die Interessen Bremens mit den Interessen Deutschlands wirklich in Widerspruch kommen, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als das Mandat niederzulegen, das ihn verpflichtet, die Bremischen Interessen zu vertreten. An diese Wahrheit mußte ich Sie mahnen, und ich glaubte zugleich, mir wohl erlauben zu dürfen, Sie bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, daß selbst der Eid, den wir

als Bürger geleistet haben, uns zunächst auf dieses Interesse hinweist. Ich würde es vor meinem Gewissen niemals verantworten zu können glauben, wenn ich in einem so großen Augenblick, der über das Wohl und Wehe Bremens entscheidet, nicht Alles, was ich auf dem Herzen habe, wovon ich nur irgend ahnen könnte, daß es auf Ihre Entscheidung könnte Einfluß haben, Ihnen ausspräche. Das heischt mein Gewissen, und ich erfülle eine Gewissenspflicht, indem ich Ihnen nochmals die dringende Mahnung ans Herz lege: Treten Sie dem Antrage des Senats bei!" (Bravo von der einen Seite.)

Dr. Schumacher: „Nach dieser gewaltigen Rede Donandts, deren Macht sich in der Bewegung in unserer Mitte auf das Deutlichste gezeigt hat, obgleich wenn meine Herren sich die Worte desselben vergegenwärtigen, er nur an unsere Pflicht und Gewichtigkeit des Augenblicks mit hinreißenden Worten uns erinnerte, etwas Neues zu sagen, fühle ich mich vollkommen außer Stande. Wohl aber will ich mich über Kotzenbergs Antrag auslassen. Zunächst muß ich denselben bitten, sich genauer zu erklären, was er eigentlich will. Nach dem zu Papier gebrachten Antrage soll eine Commission den neuen Antrag des Senats prüfen und darüber berichten. Im Widerspruche damit, ging der mündliche Antrag dahin, die Bürgerschaft beharre bei ihrer Ansicht vom 18. August und setze zugleich eine Commission nieder, welche die Gründe des Senats prüfe und darüber berathe und berichte.

Nach einer Anfrage des Präsidenten bei dem Antragsteller, erklärt derselbe sich für folgende Fassung:

„„Die Bürgerschaft beharrt bei ihrem Beschluß vom 18. dieses und ernennt zugleich eine Commission von 7 Mitgliedern, welche die heutige Mittheilung des Senats prüfe, darüber baldigst berichte und eine Antwort entwerfe.""

Dr. Schumacher. „Nach dieser Erläuterung fahre ich fort. Kotzenberg motivirte seinen Antrag auf Niedersetzung einer Commission durch zwei Rücksichten: es sei in dieser wichtigen Sache nothwendig, die gewichtigsten Gründe zusammen zu fassen und sodann: erfordere die eigenthümliche Sprache des Senatsantrags eine Prüfung. Sollte die Commission den Hauptantrag des Senats in Erwägung ziehen, so hätte sie einen wesentlichen Auftrag. Statt dessen soll sie nur das was in allen Zeitungen und den gedruckten Verhandlungen veröffentlicht ist, nochmals wiederholen und damit wäre das Tagwerk der Commission vollendet. Denn was die sogenannte eigenthümliche Sprache des Senats betrifft, so wäre es wahrlich traurig, wenn man sich schon gekränkt fühlte, sobald der Senat seinen Mitbürgern geradezu und offen erklärt, wie er nach seiner Sachkenntniß und seinen Gefühlen einen Gegenstand ansieht, welcher eine Lebensfrage für unser Bremen werden kann, und wenn man diese offene Sprache zum Gegenstand einer Commissionsberathung machen will. Ich glaube keine Gründe weiter hinzufügen zu brauchen, um die Verwerfung dieses Antrags zu empfehlen.

Ich erlaube mir nun als Nüancirung der Donandtschen Rede noch einiges zu bemerken.

Es würde so überaus leicht sein, eine Brücke zu finden, um mit den Ansichten und dem Antrage des Senats in ein Einverständniß zu gelangen, wenn wir nur wollen.

Nicht zu verkennen ist es, daß in der vorigen Sitzung die Bürgerschaft sich principiell für die Ansicht des Senats entschieden hat, sonst hätten Sie dem Senat für seine bisherige Wirksamkeit in dieser Sache nicht danken können. In der verfassungsmäßigen Stellung der Bürgerschaft ist darin eine wesentliche Verschiedenheit von der aller Repräsentativversammlungen, daß sie selbst ein Theil der Regierung ist. Wir können nicht aufgelöst werden, sind ein Theil der Staatsregierungsgewalt. Nun haben wir gesagt: wir dankten dem Senat, wir wären damit einverstanden, daß er die geschehenen Schritte gethan, wir haben die Ratification, welche seitens des Senats durch Hrn. Bürgermeister Smidt in Berlin erfolgt ist, bereits gebilligt. Aber, nun bleiben wir stehen, wir wollen nicht mit genehmigen. Das kommt mir gerade so vor, als wenn zwei Compagnons in einer Firma sind, für welche jeder einen bestimmten Schritt thun muß um für sie zu handeln. Der Eine thut ihn. Der Andere sagt, ich sehe es ein, es ist Zeit, ich billige was jener that, aber ich will nicht handeln. Wenn ein solcher Compagnon sich weigert, so würde ihn das Gesetz zum Handeln zwingen. Auch wir haben wahrlich kein Recht uns zu weigern. Lassen Sie uns in dieser Beziehung unsere Verfassung ehren, das Mitgenehmigungsrecht des Senats, die Gemeinschaftlichkeit der Staatsgewalt in auswärtigen Angelegenheiten macht es uns zur Pflicht, auch gemeinschaftlich mit dem Senat zu handeln und da wir gebilligt haben, was der Senat gethan hat und er uns nun auffordert und sagt: Es ist die höchste Zeit, so können wir nicht sagen: Wir billigen zwar, wir wollen aber noch warten. Vergegenwärtigen Sie sich, was Wischmann's Antrag wörtlich enthält. Er enthält effectiv die principielle Genehmigung; der Beschluß der Bürgerschaft vom 18. August macht zwar ihre Erklärung abhängig von der Entscheidung der Stände von Hannover und Oldenburg und der Bürgerschaft von Hamburg; sie behält sich aber bei außerordentlichen Ereignissen eine frühere Entscheidung vor. Ich lege in Bezug auf unseren kleinen Staat kein sehr großes Gewicht schon jetzt auf die Ereignisse in Ungarn. In der Weltgeschichte ist seine Unterwerfung ein enormes Ereigniß, jeder Vaterlandsfreund mag jetzt für die Einheit Deutschlands zittern, allein ich lege bei unseren kleinern Verhältnissen kein großes Gewicht darauf. Donandt zeigt uns aber weiter, wie unendlich wichtig es ist, uns die Macht der Großen vom Halse zu halten, er recitirt aus der „Börsenhalle" die Bekanntmachung des Hamburger Senats. Setzen Sie für das Wort Hamburg Bremen und die Worte dieser Verhandlung passen wie ein Ei dem andern auf uns, ich kann durchaus keinen Unterschied finden. Diese Erklärung Preußens ist bei Gott eine wichtige Sache, ein neues Ereigniß; hüten Sie sich, die Macht der Großen herauszufordern. Wenn es sich blos darum handelte, ob jetzt, über 8 Tage oder 4 Wochen ratificirt werden soll. Außerdem tritt aber noch ein drittes Ereigniß neu hinzu. Der Senat erklärt zum ersten Male, er werde die übrigen verfassungsmäßigen Wege einschlagen. Wenn Sie sich des Ganges der Verfassungsangelegenheit erinnern, so werden Sie mir es nicht leugnen können, daß schon damals gesagt wurde, es müßte ein außerordentliches Ereigniß passiren, wenn je die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft diesen Gang gehen könnten. Donandt hat Ihnen gezeigt, wie die Fugen des Staats in einem solchen Verfahren auseinandergehen werden. Das nenne ich ein drohendes, wichtiges, bedenkliches Ereigniß für Bremen. Nun nehmen Sie verschiedenen Gründe, welche für den Anschluß angeführt worden sind: der eine ist triftiger wie der andere. Alles deutet darauf hin, daß die principielle Seite der Frage schon entschieden ist. Daher verschmähen sie diese Brücke nicht; wenn Sie nicht pure beitreten, nehmen Sie

den Antrag Donandt's wieder auf. Sie verhüten ein großes Unglück, was möglicherweise, nach meiner Ueberzeugung, wahrscheinlicherweise, dem bremischen Staat begegnen kann und Sie thun einen bedeutenden Schritt für die Einheit Deutschlands, ohne irgendwie Bremen zu gefährden. Bremens Beitritt zu dem Bündniß ist nur dann für sich von Wirkung, wenn durch dasselbe Deutschlands Einheit zu Stande kommt. Bauen Sie die Brücke; der Weg ist gegeben, schneiden Sie es nicht ab, die Sache auf vernünftige Weise im Interesse Bremens in Ordnung zu bringen. Treten Sie dem Antrag des Senats bei. Eventuell nehme ich den Antrag, welchen Donandt in der letzten Sitzung gestellt hatte, (siehe Verh. S. 245) jetzt wiederum auf. (Unterstützt.)

J. G. Meyer: „Die vorliegende Frage ist in zwei Sitzungen der Bürgerschaft so gründlich erörtert und es ist darüber mit einer so bedeutenden Majorität abgestimmt worden, daß wir wohl nach dem Antrag Kotzenbergs bei unserem Beschluß beharren können. Sowohl in der Mittheilung des Senats als auch durch die Vorredner sind keine neuen Gründe vorgeführt, als etwa von Donandt das Beispiel von Hamburg. Ich gebe aber zu bedenken, ob Bremen dadurch, daß wir die Anschlußfrage in der Bürgerschaft verneinen, Preußen gegenüber mit Hamburg in eine Kategorie gestellt werde. Ich denke das liegt wohl eben nicht vor, folglich fällt dieser Grund weg und ist nicht zu berücksichtigen. Werden heute keine andern Gründe hervorgehoben, wie es bis jetzt geschehen, so müssen wir nothwendig bei unserm Beschlusse beharren, auch kann ich den Antrag Kotzenbergs auf eine Commission nur unterstützen und begreife nicht, wie sich ein Redner wie Donandt so sehr ereifern kann und Sachen vorbringen, die uns etwa vielleicht bestimmen sollten, nach seiner Ansicht unsern Beschluß zu verändern. Ich kann es auch nicht für Recht befinden, daß, nachdem die Sache so gründlich erörtert worden ist, auf diese Weise hier gesprochen wird".

Th. Bastian: „Der erneuerte Antrag des Senats hat mich sehr überrascht, noch mehr aber bin ich es von der Sprache, die darin geführt wird. Ich erkenne, die Ansichten sind verschieden; daß der Senat uns aber droht, uns Vorwürfe macht, das kann ich nicht billigen. Noch weniger aber die Rede eines der Vicepräsidenten, die mich, fast möchte ich sagen, auf's höchste erbittert hat. Denn meine Herren! man hat uns statt Gründe nur Befürchtungen hingestellt, die keine Gründe sind; will Jemand durch Gründe überzeugen, so muß er mit seinen Ansichten in die des andern eingehen und ihn darin zu widerlegen zu suchen, aber man greift nicht blindlings hinein, mit „Leichtsinn", „Verletzung von Eidespflicht". Wir kennen Alle unsere Stellung, und Keiner hat wohl Privatinteressen dabei. Es heißt nun leider, man nehme Parteirücksichten. Wohl denn, die will ich mit ein paar Worten beleuchten: die haben wir kennen gelernt, als der dänische Waffenstillstand abgeschlossen wurde, da haben sich viele in unserer Mitte ganz gerne damit ausgesöhnt. Leute, die da Ruhe um jeden Preis wollen; das ist die eine Parthei! — Die andere aber, welche vaterländischer fühlt, die einen weiteren Blick in die Zukunft wirft, die wollen keine Nothfrist, sie sehen, daß unter solchen Umständen doch der Krieg über kurz oder lang wieder ausbrechen muß, sie wollen, was sie einmal wollen, ganz, sie würden lieber noch 6 Monate oder ein Jahr Krieg sehen, um dann aber auch einen dauernden Frieden zu erhalten, während wir jetzt bei dem schimpflichen Waffenstillstand nicht wissen, ob zum ersten Januar, so wie früher bei dem Malmöer Waffenstillstand, der Krieg wieder ausbricht, wo er dann vielleicht auf Jahrzehnte hinaus dauern und Preußen den letzten Funken von Popularität rauben wird. So steht es auch mit den deutschen Zuständen; wir wollen ebenfalls etwas Ganzes, keinen Particularismus, worauf der Sonderbund hinausläuft; wir wollen zwar auch, wie der erste Redner uns sagt, das Gute fördern und unsere Ehre bewahren, glauben aber, daß dieses nur auf die entgegengesetzte Weise geschieht. — Die Ansichten sind auch hierbei verschieden wie in Vielem, so nennen Manche Wühlereien, was Andere eine edle Erhebung, Vaterlandsliebe nennen. Darüber kann man nicht streiten, das muß Jeder selbst wissen. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf aufmerksam machen, da hier kürzlich wieder so häufig hervorgehoben wird, daß die größere Intelligenz im Senat ruhe und man ihm darauf hin vertrauen müsse, daß wir doch um Gotteswillen nicht mit uns selbst in Widerspruch gerathen! Wir haben ja voriges Jahr in der Verfassung dieses Wahlgesetz, woraus der jetzige Senat hervorgegangen ist, als verwerflich erkannt, weil dasselbe uns nicht die nöthige Garantie gewährte, einen Senator zu haben, wie wir ihn wollten; wir wissen ja Alle, wie eben in früheren Zeiten tausenderlei Rücksichten als Nepotismus ꝛc. mitsprachen. Sind also die jetzigen Senatoren intelligente, tüchtige Männer, so ist dieses ein glücklicher Zufall, nicht Nothwendigkeit! — Ferner muß ich auf unseren Abgeordneten, den genialen Mann, den ich achte und verehre, hinweisen, daß Derselbe in dem früheren Convent doch nicht immer mit den Ansichten der Bürgerschaft, namentlich der damals liberalen Parthei im Einklang gewesen ist. Man hat dem Worte „Dank" in unserm letzten Beschluß eine Auslegung geben wollen, als liege darin eine moralische Verpflichtung für uns, zu ratificiren; ich denke das Wort ist in gut gemeinter Absicht mit daraus hervorgegangen, daß damals ein Uebergang der Deputation stattfand und die alte Deputation vielleicht in dieser Sache, ich weiß es nicht, ganz im Einklang mit dem Senat gewesen sein mag; ich habe gezögert, hierüber etwas zu erwähnen, muß indessen jetzt damit hervortreten, daß nämlich ich es nur tadeln kann, wenn, nachdem die neue Deputation sofort Seitens der bürgerschaftlichen Mitglieder sich gegen den Anschluß erklärt hatte, der Senat nicht vorsichtiger zu Werke gegangen ist; hätte er so verfahren wie der Lübecker Senat es thut, der nichts unternimmt ohne vorher mit dem Bürgerausschuß, was bei uns etwa die Deputation sein würde, einig zu sein, so würde er sich alle Unannehmlichkeiten erspart haben. — Ich muß ferner erwähnen, daß ich, obgleich Mitglied der Deputation, von der heutigen Mittheilung vorher kein Wort erfahren habe, worüber ich überrascht bin und einiges Mißtrauen erkenne. Wie die Sache jetzt steht, können wir gewiß nichts Besseres thun, als bei unserem Beschluß beharren. Gerade wenn wir Bremens Interessen ins Auge fassen, so ist dieses in politischer wie commercieller Hinsicht das richtigere." (Bravo.)

Emil Meyer: „Nach Worten des Dankes von Seiten der Bürgerschaft eine solche Sprache vom Senat, nach Worten des Dankes von Seiten der Bürgerschaft für die Mittheilung des Senats, daß der bremische Bevollmächtigte bereits beigetreten ist, eine solche Sprache, muß Jeden befremden. In der Mittheilung, die uns der Senat vor Kurzem gemacht hat, heißt es: der Senat hat einen Bevollmächtigten nach Berlin geschickt, der das Wahlgesetz prüfen und untersuchen soll, ob

etwas darin zu ändern ist u. s. w.; ja die Mitglieder der alten Deputation, ehe die neue gewählt war, haben selbst erklärt, die Bürgerschaft solle doch auf den Antrag des Senats eingehen, weil der Bevollmächtigte dort weiter nichts thun solle, als einfach sich nach Feuer und Licht umsehen, wie ein Redner sich ausdrückte. Von einem Beitritt war überall keine Rede. Die Bürgerschaft dankte dem Senat und behielt sich ihre Antwort bis zu geeigneterer Zeit vor; erneuerte aber die Deputation. Die Deputation wurde hiernach oft zusammengerufen, aber von der Vollmacht zum Beitritt wurde ihr nichts mitgetheilt; es hieß nur: man müsse sich doch vorbereiten, wenn etwa Bürgermeister Smidt schriebe, daß jetzt die Zeit zum Anschluß gekommen sei. Nach mehreren Sitzungen wurde uns nun mit einem Male das Beitrittsprotokoll vorgelegt, woraus wir mit Staunen ersahen, daß der Senat die dahin lautende Vollmacht schon am 17. Juli ausgestellt hatte! — Die Bürgerschaft hat dem Senat dafür gedankt, sie hat zugegeben, daß der Senat trotz aller dieser Vorgänge, die leider durch Schlußbeantragung hier nicht zur Sprache kommen konnten, für das Wohl Bremens zu rechter Zeit gehandelt haben mag. Aber es muß einen erschüttern, wenn man schon in voriger Sitzung mit verschiedenen Worten, so zu sagen schulmeistern gehört hat und man heute durch die Mittheilung des Senats mit solchen Worten gleichsam seine Meinung terrorisirt sieht. Das, meine Herren! kann ich nicht ertragen und unterstütze daher den Antrag Kotzenberg's. — Was sagt der Senat in seiner ersten Mittheilung in Bezug auf diese Angelegenheit? Er wälze alle Verantwortung von sich, indem er nicht allein die Mitglieder der Deputation zu überzeugen gesucht, sondern auch der Bürgerschaft die Dringlichkeit und Nothwendigkeit des Anschlusses vorgelegt habe. Ob aber durch das Bündniß die Einheit Deutschlands hergestellt wird und ob die Gewitter an Bremen vorüberziehen, das Alles steht in Gottes Hand! — Also für das erste, wenn die Bürgerschaft sagt: ich schließe mich nicht unbedingt an, wälzt der Senat die Verantwortung von sich für alle Folgen, und für den Anschluß will er sie nicht übernehmen: Es steht ja in Gottes Hand! Meine Herren! es ist hier gesagt, das Wohl Bremens müsse jedem am Herzen liegen. Der Ernst der Sache ist der Art, daß man wahrlich mit der größten Besonnenheit handelt und gehandelt hat; von Leichtsinn, Unbesonnenheit, kaltem Verstand kann hier wenig oder gar nicht die Rede sein (Bravo!) Die Unabhängigkeit Bremens, seine Wohlfahrt soll und muß jedem Vertreter am Herzen liegen und Sie wollen diese Wohlfahrt, diese Unabhängigkeit verletzen, aufs Spiel setzen? Das aber werden und können Sie nicht wollen, wenn Sie dem Beschluß treu bleiben, den Sie einmal gefaßt haben. Ich sehe natürlich jene beiden Güter bei einem sofortigen Anschluß gefährdet, nicht darin, daß der Senat es zu einer Conflictenfrage kommen läßt, wenn auch dadurch Bremen in seinen Grundfesten erschüttert werden sollte. Es ist dies allerdings, wie Wischmann richtig bemerkt hat, ein Unglück für Bremen; ein größeres aber ist es, wenn der Staat in Trümmern zusammenbricht, und das geschieht nach meiner Ansicht durch den Anschluß. Ich frage, was wollen Sie? bezwecken *wir* das Unglück Bremens, wenn wir noch einige Wochen warten wollen? ist nicht die Möglichkeit da, daß Bremen unendlich viel gewinnt, wenn es wartet? ist nicht die Möglichkeit, daß Bremen viel, sehr viel gewinnt, wenn es sich *gar* nicht anschließt? wer bürgt für die nächste Zukunft? die steht ja in Gottes Hand, wie der Senat ganz richtig sagt, und das möchte ich doch zu bedenken geben. Nun nur noch Eines. Es ist hier ferner von Schumacher gesagt, der Antrag des Senats sei würdig und männlich der Bürgerschaft gegenüber, er, der Redner, könne den Antrag Kotzenbergs daher nicht unterstützen. Ich, meine Herren! halte es für meine Pflicht, die Ehre und Würde der Bürgerschaft befiehlt es mir, Ihnen diesen Antrag zu empfehlen. Noch muß ich hinzufügen, daß ich in der Deputation erklärt, daß ich Gefahr darin sähe, wenn der Senat schon jetzt die Sache der Bürgerschaft zur Ratification vorlege; gleichviel, ob dieselbe Ja oder Nein sage, nach beiden Seiten hin sähe ich Gefahr, und habe deshalb den Senat ersucht, die Sache noch hinauszuschieben. Dafür, daß die Bürgerschaft eine zuwartende Stellung eingenommen hat, bin ich allerdings mit verantwortlich und werde mit Freuden diese Verantwortung tragen; aber daß überhaupt der Bürgerschaft schon jetzt die Vorlage gemacht ist, dafür will ich *nicht* verantwortlich sein". (Bravo!)

H. H. *Meier*: „Die Sache selbst ist in ihrem ganzen Umfang in den beiden letzten Sitzungen weitläuftig erörtert und eigentlich könnte man sich einer weitern Debatte enthalten, wenn nicht eine neue Thatsache hinzugekommen wäre: der Senat sagt, wir müßten entweder genehmigen oder die Genehmigung geradezu verweigern, die Beitrittserklärung also zurückgenommen werden müßte. So liegt die Frage; entscheidet sich die Majorität für Nein, so muß sie natürlich die Verantwortlichkeit dafür übernehmen. Es kommt aber noch ein anderer Grund hinzu: der Senat sagt ferner, er würde sich mit diesem Nein nicht beruhigen, sondern da ihn sein Gewissen verpflichte und die Sache so dringend sei, da er Gefahr in der Zögerung sehe, es selbst darauf ankommen lassen und an die Gesammtheit appelliren. Sie schlagen eine Commission vor, welche die dem Senat zu gebende Antwort überlege, um die Würde der Bürgerschaft dabei zu wahren. Meine Herren! sein Sie ganz offen und ehrlich und Sie werden mir sagen, daß ihre Absicht die ist, sich in der Sache nicht zu entscheiden, Zeit zu gewinnen: wir haben die Debatte vergangenen Mittwoch vertagt, am Sonnabend sind Anträge auf eine Commission gekommen und ich bin überzeugt, Sie werden mir zugeben, daß das so ist. Nun haben wir aber, wenn wir uns entscheiden sollen, uns früher bereits dahin erklärt, wir behielten uns unsere Meinung vor und haben andere Männer erwählt, die vollkommen unser Vertrauen haben; die werden dann das Nähere sagen. Ich möchte nun wirklich die Herren der Deputation fragen, ob sie in ihrer ersten Versammlung, welche am 19. Juli war, wirklich dem Senat gleich gesagt haben: er dürfe auf keinen Fall gleich beitreten. Meine Herren! es wäre Zeit gewesen diesen Beitritt zu verhindern, er ist erst am 23. erfolgt. Das meine Herren! wäre Ihre Pflicht und Schuldigkeit gewesen sofort zu sagen. Wenn ich recht berichtet bin, ist diese Meinung dem Senat nicht mitgetheilt worden. Nun haben wir in unserer neuen Erklärung gewissermaßen gesagt, wenn es am Ende darauf ankommt, und es geht nicht anders, werden wir Ja sagen, nur jetzt nicht. Wenn der Senat die gedruckten Verhandlungen zur Hand nimmt, um sich näher aufzuklären, welche Motive für uns die leitenden waren, so wird er die Aeußerung des Antragstellers finden: wenn ich an der Stelle des Senates gewesen wäre, würde ich es auch so gemacht haben. Also wenn es dahin kommt, daß wir wirklich Ja oder Nein sagen sollen,

dann wird auch gewiß meiner Ueberzeugung nach die Mehrheit sich für Ja erklären. Das fühlt ein Jeder eben so gut und da eben nicht der kalte Verstand entscheidend ist, so wird sich dies dann auch ihrer bemächtigen; es ist natürlich, daß bei dieser wirklich großen Frage die Gefühle sich aussprechen und nicht Alles nach der gewöhnlichen Form abgemessen wird, darüber will ich nichts sagen, um nicht Anlaß zu Persönlichkeiten zu geben. Die Sache ist zu wichtig dazu, es handelt sich wie nie vorher um das Wohl und Wehe unserer Vaterstadt. Ich möchte nun noch wohl einen Vermittelungsantrag stellen. Wir haben unsere Entscheidung an den Beitritt der Stände von Hannover und Oldenburg und der Bürgerschaft von Hamburg geknüpft. Wie ich schon früher gesagt habe, bedürfen die Regierungen von Oldenburg und Hannover der Mitwirkung der Stände bei dem Abschluß des Vertrages selbst nicht; nur wenn Maßregeln in Folge des Vertrags zu treffen sind, haben sie ihre Zustimmung zu geben; dagegen sind in Hamburg die Verhältnisse ganz dieselben, wie bei uns: auch dort kann der Senat ohne Zustimmung der Bürgerschaft den Beitritt nicht erklären. Ich würde also, anknüpfend an die vorige Erklärung der Bürgerschaft, vorschlagen, daß wir unsern Beitritt von dem Hamburgs abhängig machten. Die politische Lage sowohl, als die commerzielle beider Städte ist genau dieselbe, wenn auch unsere Interessen sich sehr häufig gegenüber stehen. Sie gewinnen, indem Sie die Genehmigung an die Bedingung des Beitritts knüpfen, Zeit. Ich fasse meinen Antrag folgendermaßen:"

Deutsche Verfassungsangelegenheiten.

„„Auf die weiteren Mittheilungen des Senats über diesen Gegenstand will die Bürgerschaft und zwar in Erwägung:

daß das Bündniß vom 26. Mai a. c. von der Hannoverschen Regierung bereits ratificirt ist;

daß die Oldenburgische Regierung den Beitritt vorläufig genehmigen kann, ohne vorab die Zustimmung des allgemeinen Landtages einzuholen; wenngleich in beiden Staaten zur weiteren Ausführung der Bestimmungen des Bündnisses vom 26. Mai a. c., namentlich zur Beschickung des Reichstages die Mitwirkung ihrer Stände erforderlich sein wird;

in fernerer Erwägung der gleichen politischen und commerziellen Verhältnisse unsrer Schwesterstadt Hamburg:

ihre dem Senate am 18. dieses gegebene Erklärung nunmehr dahin ergänzen, daß sie ihre Zustimmung zur Ratification des Bündnisses, im Namen des Bremischen Staates an diejenige Hamburgs knüpft, so daß sie ihrerseits die Ratification genehmigt, sobald diese gemeinschaftlich und unter denselben Voraussetzungen geschehen kann.""

Es wird durch diesen Antrag die Besorgniß gehoben, als ob wir durch einseitigen Beitritt gegen Hamburg in Nachtheil kommen könnten. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme."

C. F. Rasch: „Wenn ich in dieser wichtigen Frage auch noch das Wort nehme, so fühle ich mich durch mein Gewissen dazu gedrungen. Ich glaube, wie von einem Redner erwähnt worden ist, daß sich im Wesentlichen die Sachlage nicht verändert hat. Der Senat weist darauf hin, daß bei der Zerrissenheit Deutschlands eine Einheit mehr wie je erstrebt werden müsse. Ich kann aber im Beitritt zu dem Sonderbund nicht den Weg zur Einheit erblicken, sondern finde erst die rechte Zerrissenheit Deutschlands darin. Ich glaube, die Bürgerschaft hat in voriger Sitzung gewiß nach bestem Wissen und Gewissen entschieden und jeder Einzelne wird sich die Frage vorgelegt haben, was thust du? führt das zum Wohle Bremens oder nicht? meiner Ansicht nach liegt die Frage jetzt eben so wie vergangenen Sonnabend. Wenn darauf hingewiesen wird, man möge bedenken, daß die Unabhängigkeit und Wohlfahrt Bremens auf dem Spiele stehe, so muß ich sagen, daß ich sie von meinem Standpunkt aus eben in dem Anschluß gefährdet sehe. Im Uebrigen kann ich nur den Antrag Kotzenberg's auf eine Commission zur Prüfung der ziemlich ausführlichen Mittheilung des Senates unterstützen."

Dittrich: Der Gegenstand sei bereits hinlänglich erörtert. Auch er wolle seine Ansicht, welche fest bei ihm stehe und die er nicht durch Gelehrsamkeit, sondern in Folge seiner langjährigen Erfahrung erworben habe, aussprechen. Sie gehe dahin, daß das Bündniß mit Preußen Gefahr bringend sein werde, zumal wenn die Nachrichten sich bestätigen, welche aus Ungarn eingegangen seien. Oesterreich werde dann Preußen gegenübertreten. Nur der Gewalt, aber auch dann bereitwillig dürfe man weichen.

Wischmann: „Die Mittheilung des Senats trifft mich wie ein Blitzschlag aus hellem Himmel: ich habe nichts davon gewußt, daß sie kommen werde, obgleich ich Mitglied der Deputation bin. Es werden uns Vorwürfe darin gemacht, daß wir einen solchen und keinen andern Beschluß gefaßt haben. Ich glaube meine Herren! die Sache ist zu wichtig; man sollte uns mit Gründen überweisen und keine drohende Sprache in irgend einer Hinsicht führen, denn das ist die Sache werth; aber jetzt wo die Gründe erschöpft sind, die uns nicht haben beweisen können, daß die Sache augenblicklich schon für uns eine politische Nothwendigkeit und zum Anschluß reif sei, jetzt kommen die Drohungen; das ist nicht gut! Sie kommen von Seiten des Senats, sie kommen auch von einigen Vertretern, — das verletzt mein Gemüth tief; tief bis in das Innerste fühle ich mich dadurch verletzt. Der Senat zeigt uns darauf hin, daß die Könige es durchsetzen werden, die das Bündniß geschlossen haben. Nun, Gott gebe, daß sie es gethan hätten, dann wäre keine Zwietracht, dann schlössen wir uns an. Was wollen wir? Sie sollen einig sein im eigenen Lande, mit ihrem Volk, damit wir uns ihnen mit Sicherheit anvertrauen können. Das ist bis jetzt nicht geschehen. Und nun wird uns gedroht: wenn ihr nicht wollt, dann wollen wir das Aeußerste versuchen. Meine Herren! es ist hier ausgesprochen von einem Redner, ich habe es schon damals tief gefühlt bei den Verfassungsverhandlungen, daß es ein Unglück wäre, wenn ein solcher Conflict einträte, der alle Leidenschaften bis in den Grund aufwühle. Wer vermag nun zu sagen, was im dunkeln Schooße der Zukunft liegt, was wirklich für Bremen das Beste ist? wer kann es sagen? wer kann sagen: so und so muß es kommen? das kann heut zu Tage Niemand, oder er müßte mit der Weisheit Gottes, oder mit der Vorsehung in einem Bunde sein. Und das ist kein Mensch. Wenn wir nun bloß durch Drohungen zu diesem Bunde herangebracht werden, während die Gründe dafür nicht stichhaltig, nicht überzeugend genug für uns sind, so daß sie uns schon dazu bestimmen könnten und es kämen schlimme Folgen davon, wie wäre es dann? Thun Sie das

nicht, drohe Niemand in dieser hochwichtigen Sache! Ich kann es vor Gott, vor meinem Gewissen und all meinen Mitbürgern schwören, daß ich nur vom Bremischen Standpunkte aus geurtheilt habe. So habe ich in der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten gerathen und so auch hier. Ich habe alle meine Mitbürger gebeten, wenn sie könnten, sich ein anderes Urtheil zu bilden, sie sollten nur nach ihrem Gewissen stimmen, es solle keine Partheifrage daraus gemacht werden. Und nun will man die Sache mit Gewalt zur Partheifrage stempeln? Das ist nicht gut, dazu ist die Sache zu wichtig. — Wir sind ferner an unseren Bürgereid gemahnt worden, man hat die Sache so dargestellt, als ob wir unser Vaterland, als ob wir Bremen weniger liebten wie andere; ich muß es tief beklagen, daß von der andern Seite noch solche Ansichten kommen, als ob wir unser Vaterland weniger liebten, weniger für unsere Mitbürger und für das allgemeine Wohl fühlten! Meine Herren! so lange noch solche Ansichten unter uns herrschen, kann keine echte wahre Aussöhnung der Partheien stattfinden, und das wünschte ich so sehr, daß wir, wo es sich um eine große schöne Sache handelt, nicht die Parteileidenschaften hineinmischen; ich glaube jeder hier ist ein guter Bremer. Die Sache ist so viel erörtert, jeder Mann, der ein Gewissen hat, wird sich ein Urtheil gebildet haben, nach dem was vorgelegt ist, und ich glaube meine Herren! das ist geschehen; und wenn das geschehen ist, so habe ich in der vorigen Versammlung darauf hingewiesen, man solle es nicht so leicht wieder wegwerfen, das ist Ehrensache des Bremer Bürgers und verdient von der andern Seite Beachtung. Es sollte mich betrüben, wenn der Senat seine Drohung wahr machte. Es ist schon vor sechs Wochen in einer großen Versammlung schriftlich dahin gezeigt worden, daß diese politische Frage kommen würde, die man von einer Seite zu dunklen Plänen benützen wolle; sollte es aber dahin kommen, so mag Jeder Gott vor Augen und im Gewissen haben. Wenn wir hier stehen und uns bewußt sind mit gutem Gewissen zu sagen: wir können nicht anders, Gott ist unser Zeuge, dann ist es Pflicht, daß wir uns durch keine Drohungen einschüchtern lassen, Gott sei über uns, und gebe Bremen was gut ist. Wir wollen nicht den Fürsten feindlich gegenübertreten, wir wollen ihr Bündniß achten; aber sie sollen es in ihrem eigenen Lande von ihrem Volke erst anerkannt sehen. Es ist mir freilich vorgeworfen worden, daß wir das Bündniß durch den Dank, den wir dem Senat ausgesprochen, anerkannt haben, wie ein gelehrter Redner nachzuweisen gesucht hat. Ich habe aber nur gezeigt, daß der Senat als Regierung auch seine Regierungspolitik haben müsse, daß er es aus dem Grunde hätte thun, daß er mit den andern Regierungen hätte anbinden müssen; dies bitte ich, meine Herren! nicht verkehrt zu deuten. Was die Sache selbst betrifft, so ist sie zu wichtig, wir brauchen sie auch heute noch nicht übers Knie zu brechen; lassen Sie die Bedenken, die die Bürgerschaft hegt, dem Senat näher entwickeln, Gott gebe, daß er sie auch ehre! lassen Sie uns Zeit gewinnen und noch einmal die Sache überlegen; wir behalten sie in unserer Hand. Ich unterstütze daher den Antrag Kotzenbergs". (Bravo!)

Kotzenberg: „Als ich vorhin das Wort nahm, glaubte ich, die Bürgerschaft werde sich nicht mehr so weit in die Debatte einlassen, deshalb habe ich meinen Antrag auf eine Commission gestellt, habe aber dabei nicht gesagt, in der nächsten Sitzung möge sie die Antwort vorlegen, weil es meine Meinung war, daß es vielleicht heute noch geschehen könnte. Demnach habe ich nicht, wie H. H. Meier meint, mit meinem Antrag Zeit gewinnen wollen, mit dem Beharren auf unserm Beschluß ist das ja schon geschehen. Zu dem Antrag haben mich die schon angeführten Gründe veranlaßt und wiederhole ich es noch einmal, daß der Senat sich in solcher Weise ausgedrückt hat, daß die Würde der Bürgerschaft in ihrer Antwort gewahrt werden muß. Es sind indirekt Vorwürfe, Drohungen darin und die Bürgerschaft muß angemessen darauf antworten; und darin, daß die Würde der Bürgerschaft aufrecht erhalten werden muß, wird keine Meinungsverschiedenheit obwalten, wenn auch in andern Dingen die Meinungen auseinander gehen. — H. H. Meier glaubt, wir hätten in der Deputation der auswärtigen Angelegenheiten dem Senat nicht gleich erklärt, wie die Meinung der Majorität der Bürgerschaft in dieser Sache sein würde. Das haben wir allerdings gethan; wir haben ausdrücklich in der ersten Sitzung den Senatoren erklärt, daß die Bürgerschaft diese Deputation jetzt schon habe ins Leben gerufen sehen wollen, weil sie die entgegengesetzte Meinung von der des Senates ihm hier nicht öffentlich aussprechen wollte, weil sie der Meinung gewesen, diese würde in der Deputation vertreten sein, und trotz dem, daß in jeder andern Versammlung nie Einstimmigkeit erreicht werden konnte, wird jetzt gesagt: ihr müßt ratificiren, weil einmal der Beitritt erklärt ist. Die Mitglieder der Deputation haben in jeder Hinsicht ihre Pflicht gethan. Ferner ist auch von Droege bemerkt worden, wir gäben dem Beitritt nicht unsere Zustimmung, vielleicht deshalb, weil wir auf Revolutionen hofften. Ich habe schon in der vorigen Sitzung gesagt, daß wir Revolutionen gerade vorbeugen wollten, und weil wir in dem Sonderbund den Weg zur Revolution sähen, eben deshalb wollten wir nicht beitreten. Daß in Ungarn vielleicht jenes Ereigniß geschehen ist, kann uns nicht bestimmen; ich gebe Ihnen mein Wort, ich habe niemals auf Revolutionen von daher gehofft, fürchte aber, wenn jenes Ereigniß sich bestätigte, was ich indeß bezweifle, so würde eben dann die Gefahr für uns entstehen, daß wir durch den Beitritt in Bürgerkrieg verwickelt würden. So weit ich die Absichten dieser Seite kenne, so wollen wir warten, bis unsere Nachbarstaaten Oldenburg und Hannover definitiv beigetreten sind, damit wir nicht, wenn die zurückhalten, von ihnen eingeschlossen allein sitzen. Wo möglich wollen wir dahin streben, daß, wenn die Stände von Oldenburg und Hannover dagegen sind, an diesem Bunde, der vielleicht der Weg zur Einheit werden kann, irgend etwas geändert, das Wahlgesetz modificirt werde, wodurch es Vielen möglich wird, mit Freuden Ja zu sagen. Und was nun die Beobachtung unserer Pflicht betrifft, an die man uns erinnert, so ist es, meinen Herren! bekannt, daß uns der Präsident in voriger Sitzung aus der Verfassung vorgelesen hat, welche Rücksichten die Vertreter zu nehmen haben und ich glaube, es ist keiner unter uns, der sich nicht bei dieser Frage die Hand an's Herz gelegt und gefragt hat: ob er irgend persönliche Rücksichten dabei im Auge hätte. Eine Mahnung daran, wenn sie geschehen ist, mag zu Zeiten ihr Gutes haben; allein wenn von der einen Seite der anderen diese Mahnung so vorgehalten wird, so ist das meiner Meinung nach nicht angemessen, denn in dieser Versammlung darf, wenn Partheien sind, sich keine derselben herausnehmen, sich für gewissenhafter, weiser und besser zu halten, als die andere.

(Bravo!) Ich bin mir bewußt, so gut wie irgend einer in dieser Versammlung der Stimme meines Gewissens gefolgt zu haben, und das erlaubt mir nicht, zu der Zustimmung Ja zu sagen."

C. D. Seemann: „Wenn ich in dieser Frage das Wort nehme, so ist es allerdings auch ein besonderer Grund, deshalb, daß keine neuen Gründe angeführt sind, die uns veranlassen könnten, dem Sonderbund sofort beizutreten. Es wird gesagt: man solle dem Senat glauben, daß die rechte Zeit da sei. Ja, dem Senat steht zwar die Befugniß zu, trotz der bestehenden Ansicht der Deputation seinen Weg zu gehen, wie er es für gut hält, aber er hat füglich auch die Gründe, welche ihn dazu bestimmen, der Deputation, somit auch der Bürgerschaft mitzutheilen. Ich kann jedoch über die Bedenken nicht wegkommen, daß der Beitritt zum Sonderbund auch eine Abänderung unserer Verfassung in sich schließt und ehe ich mich dazu entschließe, müssen mir Gründe der alleräußersten zwingenden Nothwendigkeit vorgelegt werden. Es wird darauf hingewiesen, Bremen stehe vereinzelt und aller Gewalt preisgegeben da, im Bündniß der drei Regierungen; werden jedoch die Rechte der Glieder des deutschen Bundes vorbehalten; und wenn wir zu der Zeit des Faustrechts zurückkehren, dann wird uns der Beitritt auch nicht schützen, dann sind wir der Gewalt auf alle Fälle doch preisgegeben. Man meint, seit unserer letzten Sitzung seien große Ereignisse in Ungarn eingetreten; ich glaube, daß das der Fall ist. Aber unter welchen Bedingungen sind die Ungarn unterlegen? Kann nicht die Unabhängigkeit ihres Reiches garantirt sein? Steht Oesterreich dann nicht ganz wie es vor dem März 1848 stand? Wird es dann nicht geneigter sein auf einen deutschen Bund einzugehen, wenn es die Centralverfassung für Oesterreich nicht durchführen kann? Wenn Ungarn selbstständig wird oder ähnliche Concessionen erhält, wie es nach der Sprache der ministeriellen Blätter von Berlin wahrscheinlich ist, dann ändert sich die ganze Sachlage. Man führt heute von Berlin an, daß den Conservativen der Sieg Oesterreichs dienlich sein werde; die Demokratie habe sich nämlich geschmeichelt, der Sieg der Ungarn werde der Revolution in Deutschland Vorschub leisten. Man deutet jetzt schon darauf hin, der Bund werde vielleicht Modificationen erleiden, die ministeriellen Organe sagen, man könne jetzt absehen, wie weit Oesterreich sich dem größern Bundesstaate anschließen könne, um darnach die Gestaltung des engern Bundesstaates näher festzustellen. Ich glaube sogar, wenn diese Ansichten dem Senat näher bekannt wären, würde er sich doch vielleicht zu Modificationen, in Bezug auf die Eile, veranlaßt fühlen. So ändern große Ereignisse die Geschicke und Verhältnisse Deutschlands und der Welt und wir haben noch nicht die mindeste Garantie, daß die Bundesverfassung, so wie sie jetzt ist, bleiben werde. Lassen Sie uns daher an unserer Verfassung so lange halten, bis wir gezwungen sind weniger zu nehmen, als wir haben. Man hat sich schon darüber gewundert, daß der Senat jetzt die Sache so dringend mache; ich kann dem nur hinzufügen, daß bereits am 23. Juli unser Bevollmächtigter das Protokoll unterzeichnet hat, während der Senat die Sache erst heute vor acht Tagen am 15. August, also volle 3 Wochen nachher, an die Bürgerschaft gebracht hat. Er hat demnach die Gefahr für diese 3 Wochen auf seine Kappe genommen. Wo sind nun in diesen paar Tagen die dringenden Verhältnisse aufgekommen, die uns zu sofortigen Beitritt bestimmen müßten? Ich sehe das in der That nicht ein. Nach den heute eingegangenen Berichten, nach der Stellung, welche Oesterreich einnehmen wird, könnte sich die Politik der deutschen Bundesstaaten gewaltig ändern, namentlich wird das auf Hannover entscheidenden Einfluß haben. Sie drohen immer mit der österreichischen Politik, aber ich frage Sie: sind im Grundprincip die Fürsten nicht ein und dieselben? Sind Sie sicher gestellt, daß die Ministerien Brandenburg-Manteuffel und Schwarzenberg nicht ein und dieselben Zwecke verfolgen? Als es sich damals um die Annahme der Kaiserkrone Seitens des Königs von Preußen handelte, glaubten Sie auch, er würde unbedingt Ja sagen. Hat sich diese Politik so bestimmt als richtig erwiesen? — Die Gefährlichkeit eines Conflictes erkenne auch ich; soll denn aber, weil der Senat einen Conflikt seinerseits in Aussicht stellt, die Bürgerschaft darum ihre Ueberzeugung aufgeben? Dann könnte ja bei erster bester Gelegenheit der Senat sich wiederum veranlaßt finden, einen Conflikt anzudrohen und die Bürgerschaft hätte nichts eiligeres zu thun, als ihre Ueberzeugung aufzugeben. Ueberzeugungen sind durch Gründe zu widerlegen, nicht damit, daß man auf Gewissen, Eid und Mandatniederlegung anspielt, nicht dadurch werde ich überzeugt, sondern mit Gründen für die dringende Nothwendigkeit. Es ist bestimmt verkehrt, in solchen Fällen auf das Gefühl wirken zu wollen; bei diesen Fragen muß der Verstand allein entscheiden. Der kalte Verstand soll uns sagen, ob die Zeit, welche wir durch unsern Beschluß gewinnen, unsern Staat vernichten würde. — Solche Gründe finde ich nicht, sondern nur die einfache Behauptung, daß wir uns anschließen müßten. Ich stimme für den Antrag, daß die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse beharre und eine Commission niedersetze, welche die dem Senat zu gebende Antwort entwerfe und stimme dabei nach meiner besten, vollsten Ueberzeugung; thun Sie das nicht, dann muß ich es bedauern".

Wilh. Brandt: „Ich will über die Sache selbst kein Wort weiter verlieren, sie ist in zwei Sitzungen bereits so vollständig erörtert, daß ich es nicht für nöthig erachte, nochmals darauf einzugehen und nur ein paar Worte über die Conflictfrage bemerken. Sollte der Senat, wie er in seiner heutigen Mittheilung andeutet, von allen ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so frage ich Sie, indem ich einerseits vollkommen die Wichtigkeit eines solchen Schritts, und daß er gewiß wohl zu bedenken ist, anerkenne, ich frage Sie aber: hat die Bürgerschaft diesen Schritt veranlaßt, oder der Senat? H. H. Meier hat angefragt, ob die bürgerschaftlichen Mitglieder denen des Senats in der ersten Sitzung der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten sogleich erklärt haben, daß die Bürgerschaft nicht der Ansicht wie er in der deutschen Frage sei. Darauf kann ich nur H. H. Meier erwiedern, daß diese Mitglieder das getreulich gethan haben. Man sagt nun zwar, der Senat hätte den Beitritt nicht verzögern können, nach meiner Ansicht hätte der Senat ganz gut warten können, denn im Artikel 2 der Vereinbarung der 3 königlichen Regierungen steht; „„der Beitritt ꝛc."" Der Senat hätte also nicht nöthig gehabt so frühzeitig beizutreten. Schumacher sagt, däß die Bürgerschaft einen Theil der Regierung in dieser Sache bildete; wir hätten durch das Aussprechen unseres Dankes in dem Beschluß vom 18. principiell die Schritte des Senats gebilligt. Ich muß Schumacher erwiedern, daß gerade da, wo die Bürgerschaft eine Betheiligung hat, daß die Mitglieder der auswärtigen Deputation

davon abgerathen haben, und daß der Senat es dennoch gethan hat; die Verantwortlichkeit für alle Folgen, welche aus dem eiligen Beitritt des Senats entstehen, muß mithin die Bürgerschaft auf den Senat wälzen, er ganz allein führt sie herbei und Niemand anders. (Bravo!) Ich bin dafür, daß wir bei unserm Beschluß beharren, auch wohl für den Antrag Kotzenberg's und bin dabei vollständig mit meinem Gewissen im Reinen; ob ein Conflict in Aussicht steht oder nicht kann meine Ansicht nicht ändern".

J. G. Meyer trägt auf Schluß an. (Unterstützt.)

Präsident theilt die noch eingeschriebenen Namen mit: Ebell, Wulstein, Dr. Tidemann, Pastor Nieter, Dr. Smidt, Droege, Philippi, A. Brandt, Schumacher, Wischmann, W. Brandt, Kotzenberg, Baumann, Reinken, J. G. Meyer, E. Meyer, Th. Bastian, L. de Laubell.

Es wird die Abstimmung über den Antrag auf Schluß der Debatte zunächst mittels Aufstehen und Sitzenbleiben, sodann, da das Resultat zweifelhaft bleibt, mittels Namensaufruf vorgenommen.

Es stimmten mit Ja:

J. G. Albers.
W. Aumund, Seehausen.
E. Bachran, Hastedt.
C. J. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpelingen.
G. A. Bastian.
Th. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
F. Behrens.
Lür Behrens.
H. Blanke, Brockhuchting.
A. W. C. Block.
C. F. Bödecker.
J. Bollmann.
T. Bosse, Arsten.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
H. Breden.
F. A. L. Brüny.
C. Danhauer, Hastedt.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
H. Docke, Lehe.
J. W. Dormeyer.
Pastor R. Dulon.
C. Dresler, Horn.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
N. D. Frund.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
J. H. Götte.
G. H. Groweg.
A. H. Haar.
D. Harms, Buntenthrsstnwg.
H. Hauschildt.
O. G. Heeren.
J. H. Helmke.
F. D. Hennig.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
H. Hünecke, Burg.
J. F. Jahns.
H. Jahns.
H. Kirchhof.
W. Kniep.
H. W. A. Kotzenberg.
J. C. Krull, Sandersdeich.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. H. Lahrmann.
J. N. Lameyer.
H. G. Lange.
L. de Laubell.
B. Loose.
J. C. Mardfeld.
Richter Meier.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
Albertus Meyer.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
Joh. Meyer.
J. G. Meyer.
Just. Meyer, Buntenthrsstwg.
S. Mühlenstedt, Bntnthrsstwg.
J. C. Müller.
F. Mußmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
C. F. Rasch.
Otto Rasch, Vegesack.
Joh. Rehbein.
D. Reinken.
G. Riemann.
J. L. Ruyter.
J. H. Sachse.
J. F. Schwartze.
J. F. Siefken.
J. H. Smit.
C. Stubmann.
Nic. Stürcke.
F. A Tasche, Woltmershaus.
H. Tauch
J. H. Thätjenhorst.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
J. C. G. Voigt.
J. J. Wagenfeld.
J. H. Weindt.
J. Wilckens sen.
Wischmann.
J. M. Wulstein jun.
H. Würenberg.
E H. Zeip.
J. G. Zenke.

Mit Nein:

J. Achelis.
J. G. Arndt.
J. G. Asendorpf.
A. Aumund, Oberneuland.
J. F. Averdieck.
W F. Barkhausen.
G. Bagelmann.
G. A. Bechtel.
H. G. Böving.
F. Bollmann.
J. G. F. Bolte.
A. W. L. Brauer.
H. Bremermann.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
B. F. Dannemann.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
Richter Donandt.
J. A. Droege.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
Richter Focke.
A. Fritze.
Aelterm. Gabain.
Aelterm. C. F. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
M. Grelle.
H. L. Grommé.
Dr. H. Gröning.
W. Haas jun.
Aelterm. C. F. Hartlaub.
A. Hartwig.
H. Hebeler, Strohm.
Aelterm. Heye.
J. G. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
H. Hoormann.
G. J. Hunckel.
Richter Klugkist.
C. Klugkist.
J O. Koch.
T. Kock.
H. Köhler, Gröpelingen.
W. Köhler, Strohm.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
Amtm. Kulenkamp, Vegesack.
G. Leppert.
Aelterm. D. A. Meier.
H. H. Meier.
C. Meyer, Neuenlande.
H. Meyerriecks, Hastedt.
Richter Migault.
J. N. Mohr.
D. Motz.
Dr. Motz.
Pastor Nieter.
Dr. Oelrichs.
F. Oentrich.
N. A. Ordemann.
L. W. J. Osenbrück.
G. Pape.
J. H. Pauls.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
A. T. Plump.
Dr. Post.
P. Rauers.
H. W. Rüscher.
C. A. P. Schabbehardt.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm. Schütte.
P. Schwartze.
C. D. Seemann.
H. Seemann, Walle.
Joh. Segelken.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
L. A. v. Soosten.
A. Steinhäuser.
C. Talla.
D. Talla.
C. Tewes.
B. Thesfeld.
Dr. S. H. Tidemann.
G. A. Trou.
G. Vagt, Woltmershausen.

J. C. Victor.
F. M. Victor.
P. U. Vinnen.
J. Vohne, Habenhausen.
E. Waltjen.
H. F. Weinhagen.
J. H. Weyland.
F. Winkelmann.
J. E. Wulfhoop, Buntenthstw.

Mit Entschuldigung abwesend:

C. T. Gevekoht.
J. G. Greve.
J. F. Gotte.
Aelterm. Haase.
Dr. Kiesselbach.
Dr. Kottmeier.
J. H. Kuhlmann.
Dr. Lampe.
J. F. Lehmkuhl.
Dr. Meinertzhagen.
C. Melchers jun.
H. Oetting.
H. L. Rogge.
Dr. D. Schultz.
G. G. Ulrichs.
Dr. Watermeyer.
J. F. Zopff.

Ohne Entschuldigung abwesend:

D. Albers.
G. G. Albrecht.
G. Alten.
J. F. Arens.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
H. Bavendamm, Blockland.
D. Behnken, Schwachhausen.
O. H. C. Bernhard.
J. Bley.
J. F. Blome.
C. H. Blöte.
J. Bolland, Lehe.
H. Bollmann, Kämena.
Aelterm. Bolte.
J. Bosse, Oslebshausen.
J. D. Bredehorst.
Fr. Bremermann, Vahr.
H. Budelmann.
H. Bulthaupt.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
G. Coldewey.
D. Engelken.
W. Fortmann, Hastedt.
D. Garbade, Schwachhausen.
J. Garbade, Niederblockland.
Th. Garbade, Hastedt.
F. Grabhorn, Vegesack.
H. W. Haake, jun.
Dr. C. Heinecken.
J. Heyn.
J. Hilken, Timmersloh.
J. Höpken.
C. G. Hoffschläger.
F. Junge, Lürs Sohn, Rockw.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
H. Klatte, Arsten.
J. D. Klatte, Lankenau.
J. T. Klatte, Barkhof.
F. Kleyenhusen.
H. Knickmann, Woltmershausen.
F. W. Knobel.
J. Köper, Vegesack.
J. D. Korte.
J. Lange, Vegesack.
J. F. Lindemann, Hastedt.
M. Lindemann, Grambkermoor.
W. Menke, Uthbremerstraße.
H. Meybohm, Buntenthorsteinw.
Dr. F. A. Meyer.
Lür. Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
C. L. H. Mummy.
J. H. Oeckermann, Hasenbüren.
J. Otten.
H. Plate, Rockwinkel.
J. Chr. Plenge.
J Pundt, Gröpelingen.
G. Rathkamp. Ellen.
A. Renner
H. G. Ringelmann.
Lüder Rose, Lankenau.
D. Sammann, Vegesack.
J. H. Schildmüller, Buntenth.
M. Schwoon, Bremerhaven.
M. Seemann.
B. Soltau.
W. Smidt, Dungen.
J. H. Spilker.
H. Stellmann, Habenhausen.
A. W. Thorade, Bremerhaven.
Aelt. Tidemann.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Warnken, Woltmershausen.
H. Wätjen, Walle.
J. H. Wentzel.
J. M. Werner, Gröplingerdeich.
D. H. Weymann, Bremerh.
G. Wischhusen, Grambke.
H. Wurthmann, Walle.

Präsident: „Es haben 102 Ja, 98 Nein gesagt, demnach ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen."

Präsident ordnet darauf die gestellten Anträge; zuerst komme der Antrag Kotzenberg's, sodann der Droege's, hierauf der eventuelle Antrag Schumacher's und endlich der H. H. Meier's zur Abstimmung.

Dr. H. Gröning beantragt namentliche Abstimmung über den Antrag Kotzenberg's. (Wird hinreichend unterstützt.)

Dr. J. H. Smidt: Es verstehe sich nun wohl von selbst, daß, wie die in der vorigen Sitzung vorgenommene, so auch diese und in Zukunft alle namentlichen Abstimmungen in die gedruckten Verhandlungen aufgenommen werden; es sei das bisher eine wesentliche Lücke gewesen.

Präsident fragt bei der Versammlung an, ob Jemand etwas dagegen habe, daß das von Dr. Smidt Geäußerte geschehe. (Kein Einspruch.)

Es stimmten mit Ja: (108)

J. G. Albers.
W. Aumund, Seehausen.
C. Bachran, Hastedt.
C. J. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpeling.
G. A. Bastian.
Th. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
F. Behrens.
Lür Behrens.
H. Blanke, Brockhuchting.
A. W. C. Block.
C. F. Bödecker.
J. Bollmann.
F. Bolte, Buntenthrsstwg.
J. Bosse, Oslebshausen.
A. F. Brandt.
Wilh. Brandt.
J. D. Bredehorst.
H. Breeden.
F. Bremermann, Vahr.
H. Bremermann.
F. A. L. Brüny.
C. Danhauer, Hastedt.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
J. W. Dormeyer.
Pastor Dulon.
C. Dresler, Horn.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. N. D. Frund jun.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
J. H. Götte.
M. Grelle.
G. H. Groweg.
A. H. Haar.
A. Hartwig.
H. Hauschild.
O. G. Heeren.
J. H. Helmke.
F. D. Hennig.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
J. F. Jahns.
H. Jahns.
H. Kirchhoff.
W. Kniep.
H. W. A. Kotzenberg.
J. C. Krull.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. H. Lahrmann.
J. R. Lameyer.
L. de Laubell.
B. Loose.
J. C. Mardfeldt.
Richter C. Meier.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
A. Meyer.
Emil Meyer.
Eng. Meyer.
Joh. Meyer.
J. G. Meyer.
J. Meyer, Buntenthrsstwg
Mühlenstedt, Buntnthrsstg.
J. C. Müller.
F. Musmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
F. Oentrich.
N. A. Ordemann.
J. H. Pauls.
C. F. Rasch.
Otto Rasch, Vegesack.

J. Rehbein.
D. Reinken.
G. Riemann.
J. H. Sachse.
J. F. Schwartze.
P. Schwartze.
C. D. Seemann.
H. Seemann, Walle.
J. F. Siefken.
J. H. Smit.
C. Stubmann.
N. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmersh.
H. Tauch.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
J. C. G. Voigt.
Wagenfeld, Gröpelngrdch.
J. H. Wendt.
C. H. C. Wischmann.
J. M. Wulstein.
H. Würenberg.
H. E. Zeip.
J. C. Zenke.

Mit Nein:

J. Achelis.
J. F. Arens.
J. G. Asendorpff.
J. F. Averdieck.
W. F. Barkhausen.
G. Bagelmann.
G. A. Bechtel.
H. G. Böving.
A. W. L. Brauer.
J. Brockmann.
J. G. Bröckelmann.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
Richter Donandt.
J. A. Droege.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
Richter Focke.
A. Fritze.
Aelterm. Gabain.
Aelterm. C. A. Gildemeister
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
H. L. Grommé.
Dr. H. Gröning.
W. Haas jun.
Aelterm. Hartlaub.
H. Hebeler, Strohm.
Aelterm. H. Heye
J. G. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
J. G. Hunckel.
Richter Klugkist.
E. Klugkist.
J. O. Koch.
T. Kock.
W. Köhler, Strohm.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
Amtm. Kulenkamp, Veges.
G. Leppert.
Aelterm. Meier.
H. H. Meier.
C. Meyer, Neuenlande.
H. Meyerriecks, Hastedt.
Richter Migault.
J. N. Mohr.
D. Motz.
Dr. J. D. L. Motz.
Pastor Nieter.
Notar K. Th. Oelrichs.
G. Pape.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
A. T. Plump.
Notar H. L. Post.
J. L. Ruyter.
A. P. Schabbehardt.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm Schütte.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
L. A. v. Soosten.
A. Steinhäuser.
C. A. Talla.
D. Talla.
C. Tewes.
Dr. Tidemann.
G. Vagt, Woltmershausen
J. C. Victor.
F. M. Victor.
P. U. Vinnen.
J. Vohne, Habenhausen.
E. Waltjen.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
H. Weyland.
F. Winkelmann.

Suspendirt:

J. G. Arndt.
J. D. Beckmann, Obrnlnd.
H. Bollmann, Kämena.
B. F. Dannemann.
H. Docke, Lehe.
D. Harms, Buntenthrsstw
H. Hoormann.
H. Hünecke, Burg.
J. D. Klatte, Lankenau.
H. Köhler, Gröpelingen.
L. W. J. Osenbrück.
J. C. Plenge.
P. Rauers.
H. W. Rüscher.
J. Segelken.
G. A. Trou.
J. Wilkens sen.
J. C. Wulfhop, Btnthrsst.

Mit Entschuldigung abwesend:

C. T. Gevekoht.
J. G. Greve.
J. F. Gotte.
Aelterm. Haase.
Dr. Kiesselbach.
Dr. Kottmeier.
J. H. Kuhlmann.
Dr. H. C. H. J. Lampe.
J. F. Lehmkuhl.
Dr. Meinertzhagen.
C. Melchers jun.
H. Oetting.
H. L. Rogge.
Dr. Schultz.
G. Ulrichs.
Dr. H. D. Watermeyer.
J. F. Zopff.

Ohne Entschuldigung abwesend:

D. Albers.
G. Alten.
G. G. Albrecht.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
H. Bavendamm, Blocklnd.
D. Behnken, Schwachh.
O. H. C. Bernhardt.
Joh. Bley.
C. H. Blöte.
J. F. Blome.
Joh. Bolland, Lehe.
F. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
T. Bosse, Arsten.
G. Budelmann.
H. Bulthaupt.
J. G. Claussen, Bremerh.
G. Coldewey.
D. Engelken.
W. Fortmann, Hastedt.
D. Garbade, Schwachh.
J. Garbade, Niederblockl.
Th. Garbade, Hastedt.
F. Grabhorn, Vegesack.
H. W. Haake jun.
Dr. L. C. A. Heineken.
Joach. Heyn.
C. G. Hofschläger.
Joh. Höpken.
J. Hilken, Timmersloh.
F. Junge, Rockwinkel.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
H. Klatte, Arsten.
J. T. Klatte, Barkhof.
F. Klevenhusen.
H. Knickmann, Woltmersh
F. W. Knobel.
J. D. Korte.
J. Köper, Vegesack.
A. Lange, Vegesack.
H. G. Lange.
J. F. Lindemann, Hastedt.
M. Lindemann, Grmbkrm.
W. Menke.
Meybohm, Buntenthrsstw
Dr. F. A. Meyer.
Lür Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz
C. L. H. Mummy.
J. Otten.
Oeckermann, Hasenbüren.
H. Plate, Rockwinkel.
J. Pundt, Gröpelingen.
G. Rathkamp, Ellen.
A. Renner.
H. G. Riegelmann.
Lüder Rose, Lankenau.
D. Sammann, Vegesack.
Schildmüller, Bthrsstnw.
M. Seemann.
B. Soltau.
M. Schwoon, Bremerhav.
J. W. Smidt, Dungen.
J. H. Spilker.
H. Stellmann, Habenh.
A. W. Thorade, Bremerh.

Aelterm. J. Tidemann.	Weymann, Bremerhaven.
J. C. Tieck, Bremerh.	J. M. Werner, Gröplgrdch.
H. F. Ulrichs, Vegesack.	G. Wischhusen, Grambke.
G. Warnken, Woltmersh.	H. Wurthmann, Walle.
J. H. Wentzel.	

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: es haben 188 ja, 79 nein gesagt, suspendirt haben 18; der Antrag Kotzenberg's ist also angenommen. (Bravo!) — „Wir haben jetzt die Commission, welche aus 7 Mitgliedern bestehen soll, zu erwählen."

Es erfolgen die Vorschläge aus der Versammlung, unter den Namen der Vorgeschlagenen befinden sich die von Richter Donandt, Aelterm. Heye, J. A. Droege und H. H. Meier.

W. Haas: „Ich erkläre zu Protokoll, daß ich mich in Erwägung meiner Pflichten, welche ich sowohl als Bürger, wie auch als Vertreter zu haben glaube, in der Wahl nicht betheiligen kann."

Präsident: „Diese Erklärung wird in den gedruckten Verhandlungen aufgenommen werden."

W. Haas: Er wünsche, daß sie auch außerdem noch von den Schriftführern zu Protokoll genommen werde.

Präsident: Unmöglich könne den einzelnen Mitgliedern gestattet werden, für sich Erklärungen zu Protokoll zu geben; die Aeußerung, welche Haas gethan habe, werde er in den gedruckten Verhandlungen niedergelegt finden.

Richter Donandt: „Ich möchte mich auf die mir zustehende Berechtigung, eine solche Wahl abzulehnen, berufen; unmöglich kann es dienlich sein, daß ich eine Antwort mit entwerfe, welche meiner Ueberzeugung nicht entspricht."

J. A. Droege: „Auch ich kann füglich nicht an dieser Commission, zu der ich doch wahrscheinlich nicht gewählt werde, Theil nehmen, da es gegen meine Ueberzeugung ist, irgend eine Erklärung der Art abzufassen. Es ist ganz unmöglich."

Aelterm. Heye: „Da diese Commission nicht auf eine neue Ueberlegung hinausgeht, sondern nur den Beschluß der Bürgerschaft, sie beharre bei ihrer Ansicht, motiviren soll, einen Beschluß, für den ich nicht gestimmt und der meiner Ansicht durchaus entgegen ist, so kann ich an dieser Commission nicht Theil nehmen."

H. H. Meier: „Die vorhergehenden Erklärungen bewegen mich, mich dahin auszusprechen: Ich glaube aus dem Antrag des Senats gehen Gründe hervor, die eben beweisen, daß das Commissorium der Commission nicht begründet sei und bin daher der Ansicht, daß, wiewohl ich nicht mit dem vorhin gefaßten Beschluß einverstanden bin, ich doch in der Commission wirken kann".

Die Wahl der Commission geht vor sich. Das Resultat derselben ist folgendes:

№ 1.	G. Bastian	80	Stimmen.
„ 2.	Dentrich	42	„
„ 3.	Kotzenberg	117	„
„ 4.	Wischmann	124	„
„ 5.	J. A. Droege	44	„
„ 6.	Th. Bastian	77	„
„ 7.	Joh. Achelis	31	„
„ 8.	Aelterm. Heye	28	„
№ 9.	Dr. Tidemann	37	Stimmen
„ 10.	Pastor Dulon	116	„
„ 11.	Dr. Heinr. Gröning	19	„
„ 12.	Dr. Schumacher	31	„
„ 13.	H. H. Meier	103	„
„ 14.	W. Brandt	96	„
„ 15.	C. D. Seemann	74	„
„ 16.	Emil Meyer	46	„

Gewählt: G. Bastian, Kotzenberg, Wischmann, Th. Bastian, Pastor Dulon, H. H. Meier, W. Brandt.

Präsident ordnet sodann eine Pause bis 7 Uhr an.

Nach der Pause.

Es entsteht zuvörderst eine kurze Besprechung über die Fassung des dem Senat mitzutheilenden Beschlusses und wird folgende von Dr. Tidemann vorgeschlagene beliebt:

„Deutsche Verfassungsangelegenheit.

„Die Bürgerschaft wird sich über diesen Gegenstand bei allernächster Gelegenheit erklären."

Präsident verliest weiter die

Mittheilung des Senats vom 22. August.

1) **Verwaltungsdeputationen.**
2) **Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks.**
3) **Cigarrenfabrikwesen.**
4) **Handelsgericht.**
5) **Gesuch des Weggeldpächters zu Tenever.**
6) **Geschäftsordnung der Bürgerschaft.**
7) **Bericht der Bepflasterungsdeputation.**
8) **Antrag der Bürgerschaft wegen der Einquartierung in Bremerhaven.**
9) **Waffenstillstand mit Dänemark.**

Von dieser Mittheilung des Senats werden die Gegenstände sub 1, 2, 3, 4, 5, 7 und 8 als erledigt anzusehen sein.

Kotzenberg beantragt: „Die Bürgerschaft möge ihre Erklärung über sämmtliche Punkte der Mittheilung des Senates aussetzen". (Unterstützt.)

Richter Klugkist: Er finde, daß bei den von Seiten des Präsidenten angeführten Nummern die Bürgerschaft nichts werde zu erwähnen haben, demnach empfehle es sich, um nicht die Tagesordnung unnöthig zu vergrößern, daß die Bürgerschaft ihre Erklärung darüber heute abgebe. In Bezug auf Nr. 6 stelle er den Antrag:

„daß dieser Gegenstand zur Berathung und Berichterstattung an das Bürgeramt verwiesen werde."

W. Brandt: Bei Nr. 1 sage der Senat, daß wegen der Uebernahme der Rechnungsführung die Bürgerschaft sich mit dem Senat noch weiter zu vereinbaren haben werde.

Präsident verliest die betreffende Stelle aus der Mittheilung des Senats.

Richter Meier: Selbstverständlich werde sich nach den Bestimmungen des Gesetzes die Verwaltung und Rechnungsführung der verwaltenden Deputation mit Ende dieses Jahres in den Händen der Mitglieder der neuen Deputation befinden müssen und könne mithin die Bemerkung des Senates: „wiewohl dabei der Zeitpunkt" u. s. w. offenbar nur dahin verstanden werden, daß die daselbst erwähnte Uebernahme innerhalb der gegenwärtigen Zeit und dem Ende d. J. stattfinden werde. Er wünsche daher, daß die Bürgerschaft diesen Gegenstand für erledigt erkläre.

H. H. Meier: Die Bürgerschaft werde wohl ausdrücklich in Bezug auf 1. ihre Zustimmung geben müssen und sich damit einverstanden erklären, daß die bisherigen Verwalter sich bis Ablauf d. J., mit den neuen Deputationen wegen der Uebernahme der Rechnungen verständigen. Nothwendig müsse für die Uebergabe ein geeigneter Zeitpunkt gewählt werden, da unmöglich Mitte Monats z. B. die Rechnungen abgeschlossen werden können.

Dr. Motz bestätigt das vom Vorredner Gesagte.

W. Brandt: Auf die Erklärung des Senates könne die Bürgerschaft nicht ohne Weiteres gleich eingehen. Es können Fälle vorkommen, wo die bisherigen Rechnungsführer nicht einmal mehr Mitglieder der Bürgerschaft sind. Wenn nun einmal die Mitglieder der neuen Deputation ernannt seien, so müssen dieselben auch in volle Wirksamkeit treten.

Wischmann empfiehlt den Antrag des Senates. Eine Verständigung müsse zwischen den alten und neuen Deputationen absolut stattfinden, weiter verlange der Senat nichts.

H. H. Meier: Er wolle nur noch bemerken, daß, wenn die Bürgerschaft nicht auf den Vorschlag des Senats eingehe, der Senat dann ganz einfach, dem Gesetz zufolge, nicht vor Ende d. J. die neuen Deputationen in Kraft treten lassen werde.

Richter Focke: Ohne Zweifel werde die Verständigung auf die freundschaftlichste Weise vor sich gehen. Er empfehle, den Vorschlag des Senates anzunehmen.

Aelterm. Heye empfiehlt ebenfalls den Senatsantrag. Es sei durchaus nur im Interesse der Finanzverwaltung, daß eine Verständigung zwischen den alten und neuen Verwaltern in Bezug auf die Rechnungsablegung stattfinde. Bei bedeutenden Verwaltungen könne eine Rechnungsablegung nicht augenblicklich geschehen, da erst viele Belege beigebracht werden müßten. Man brauche überdies nicht zu besorgen, daß die bisherigen Verwalter darnach streben würden, die Verwaltung länger in den Händen zu behalten.

Kotzenberg zieht seinen Antrag zurück und wünscht, daß in Bezug auf Nr. 1 gesagt werde:

„jedoch setzt die Bürgerschaft voraus, daß diese Verständigung sobald als möglich geschehe."

Nr. 2, 3, 4, 5, 7 und 8 der Mittheilung des Senats werden ohne Weiteres als erledigt erklärt.

In Bezug auf Nr. 1 beschließt die Bürgerschaft:

„auch diesen Gegenstand als erledigt und dem Senat zu erklären, daß sie mit dem vom Senat wegen Uebernahme der Verwaltung Bemerkten einverstanden sei, jedoch voraussetze, daß die erwähnte Verständigung sobald als möglich geschehe."

Nr. 6 der Mittheilung des Senats:

Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Der oben von Richter Klugkist gestellte Antrag wird zum Beschluß erhoben.

Nr. 9 der Mittheilung des Senats:

Waffenstillstand mit Dänemark.

Präsident: Der Senat bemerke, daß, wenn die Bürgerschaft Auskunft wünsche, die Mitglieder der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten solche ertheilen könnten.

Wischmann, als Mitglied der Deputation: Es sei damals zur Sprache gebracht worden, daß es den Interessen Bremens, namentlich den commerziellen zusagend sei, wenn Bremen sich der eisernen Nothwendigkeit fügte. Die bürgerschaftlichen Deputirten haben nun dem Senat damals gerathen, die Verhandlung darüber so einzuleiten, daß Bremen dem König von Preußen nicht officiell das Recht zugestände, einen solchen Waffenstillstand abschließen zu können, sondern daß die Sache so geordnet würde, daß der Rechtspunkt auf sich beruhen bliebe.

Kotzenberg bestätigt das vom Vorredner Gesagte und beantragt, daß die Bürgerschaft dem Senat nunmehr einen Dank ausspreche.

Wird beliebt.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Krahnen- und Wuppenanstalten.

Präsident verliest den Antrag des Senats (S. 492 d. Mitth. d. S.), sowie eine Vorstellung der Mascopsträger-Brüderschaft. (S. 229 der diesjährigen gedruckten Verhandlungen).

Wischmann: Frahm, welcher den in der Eingabe der Mascopsträger-Brüderschaft enthaltenen Antrag zu dem seinigen gemacht habe, sei durch Unwohlsein genöthigt gewesen, die Versammlung zu verlassen und habe ihn ersucht, die Eingabe zu bevorworten. Die Bittsteller seien auch in seinem Hause gewesen und haben ihm vorgestellt, daß bei der Erhöhung der Schlachte um 5 Fuß, wobei die Vergütung immer noch die nämliche sei, es einen bedeutenden Kraftaufwand erfordere, auf der betreffenden Strecke die Waaren zu tragen, wenn der Weg, wie das so häufig der Fall sei, versperrt werde. Das Gesuch scheine ihm nur in der Billigkeit zu beruhen und möchte er beantragen:

„der Deputation anheimzugeben, bei Verpachtung der Krahnen- und Wuppenanstalten die Bitte der Mascopsträger wo möglich zu berücksichtigen."

(Unterstützt.)

B. F. Dannemann: Er habe vor 14 Tagen einen Antrag in dieser Sache gestellt. Damals sei kein Mitglied der Deputation gegenwärtig gewesen. Neuerdings habe er aber mit A. Renner gesprochen und von diesem die Versicherung erhalten, daß er es jedenfalls bevorworten würde, daß den Pächtern ihr Pachtvertrag prolongirt werde. Er möchte nun noch einmal anheimgeben, ob es nicht möglich

sei, diesen Leuten dazu zu verhelfen, daß sie den gehabten Schaden wieder ersetzt bekommen. Er stelle folgenden Antrag:

„das Schlachtdepartement zu beauftragen: mit den Pächtern der Krahnen- und Wuppenanstalten eine Prolongation zu dem jetzt bezahlten Pachtpreis bis zum 31. December 1849 abzuschließen."

(Unterstützt.)

Er habe wiederum von einigen Pächtern, mit denen er gesprochen, die Versicherung erhalten, daß sie früher die Prolongation auf Monate nicht eingehen wollten, daß ihnen aber durch einige Herren der Deputation das Versprechen geworden sei, daß sie jedenfalls später berücksichtigt werden sollten. Er bitte, seinen Antrag anzunehmen, so daß dann nach Ablauf dieses Jahres zweckmäßig eine öffentliche Verpachtung eintreten könne.

Aelterm. Heye: Der in dem Deputationsantrag angegebene Verpachtungstermin sei jetzt, da die Zeit zu kurz geworden sei, unmöglich. Andererseits lassen sich aber die großen Nachtheile, welche die bisherigen Pächter selbst zu den jetzigen billigen Bedingungen unter den obwaltenden Umständen gehabt haben, nicht in Abrede stellen. Er unterstütze daher den Antrag Dannemann's. Allein es müsse dabei auch zu gleicher Zeit anheimgegeben werden, daß von jenem Zeitpunkt ab die Verpachtung der Krahnen und Wuppen nicht auf dem Wege des Privatvertrags, sondern öffentlich geschehe, und stelle er daher den Zusatzantrag zu dem von Dannemann:

„daß die Deputation zeitig vor Ablauf des Jahres Bedacht auf eine zweckmäßige öffentliche Verpachtung nehme."

B. F. Dannemann erklärt sich mit diesem Zusatzantrag einverstanden.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag des Senats wird abgelehnt.

Die Anträge von Wischmann und Dannemann (in welchem letzteren auf Vorschlag Aelterm. Heye's das Wort „beauftragen", in „ermächtigen" und „Pachtpreis" in „Bedingungen" verändert wird) so wie das Amendement von Aelterm. Heye werden zum Beschluß erhoben.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Bericht der Finanzdeputation wegen Erhebung des Flaggengeldes.

Richter Meier verliest den Bericht S. 427 der Mittheilung des Senats.

Aelterm. Heye empfiehlt die Deputationsvorschläge.

Dieselben werden angenommen.

Dr. Motz verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, welche genehmigt werden.

Schluß der Sitzung 8½ Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 29. August 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident berichtigt einen Druckfehler in den gedruckt. Verhandl. S. 267 Spalte 1, Z. 7, wo es statt „188" heißen müsse: 108.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Deutsche Verfassungsangelegenheit.
2) Erneuerung der Deputation für die Schlachte.
3) Erneuerung der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
4) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
5) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
6) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
7) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
8) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
9) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
10) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
11) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
12) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
13) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
14) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
15) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.
16) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.
17) Ausführung des § 8 der Grundrechte.
18) Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven. (Anl. 1.)

Präsident: Sodann habe er vorgestern von Wischmann Namens der betreffenden Deputation einen

Bericht über die Benutzung der Rathhaushalle zu den Versammlungen der Bürgerschaft,

und heute Mittag eine

Mittheilung des Senats vom 29. August, betreffend:

deutsche Verfassungsangelegenheit,

erhalten; auch habe das Bürgeramt über die Bemerkungen des Senats in Betreff der Geschäftsordnung sich berathen und werde demnächst darüber berichten.

Die

Mittheilung des Senats vom 29. August

falle mit Nr. 1 der Tagesordnung:

Deutsche Verfassungsangelegenheit

zusammen. Verliest dieselbe nebst Anlage und Unteranlage.

Sodann habe die in voriger Sitzung niedergesetzten Commission ebenfalls, und zwar Majorität und Minorität jede für sich, berichtet. Der Bericht der Majorität laute:

„Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Die Bürgerschaft beklagt auf das allertiefste, daß in dieser wichtigen Angelegenheit eine so ernste Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und ihr obwaltet. Sie ist sich aber bewußt, diese Frage nicht nur der gewissenhaftesten und gründlichsten Prüfung unterzogen, sondern auch bei ihrem Beschlusse nur das Wohl Deutschlands und Bremens im Auge gehabt zu haben. Sie hat es daher um so schmerzlicher empfinden müssen, in der Mittheilung des Senats vom 21. d. eine Sprache zu finden, welche ihr die Anerkennung dieses Verfahrens und dieser Gesinnung gewissermaßen zu versagen scheint. Wie aber die Bürgerschaft stets auch die der ihrigen entgegengesetzte Meinung des Senats achtet und ehrt, weil sie ihn in der Gesinnung eins mit sich weiß, „keine andre Rücksicht als die auf das gemeine Beste vorwalten zu lassen und das Wohl des bremischen Freistaats zu fördern und jeden Schaden und Nachtheil von ihm abzuwenden, redlich bemüht zu sein," so muß sie auch andrerseits für ihre Meinung dieselbe Anerkennung und Achtung in Anspruch nehmen und jedwede Folgerung aus deren Abweichung von der des Senats in der Art, „als sei dieselbe nicht unbefangen und besonnen und nicht von Parteileidenschaft unbeirrt gefaßt, oder als liege derselben gar Absicht und Wunsch, überall noch keine Ordnung und gesetzliche Gewalt im deutschen Vaterlande wieder aufkommen, die revolutionären Zustände vielmehr fortdauern zu lassen und so unter Umsturz alles Bestehenden die endliche Gestaltung der Dinge der Entscheidung des Bürgerkrieges anheim zu stellen", entschieden zurückweisen. Die Bürgerschaft will nur das Beste für Deutschland, das Beste für Bremen; darin steht sie dem Senate nicht nach.

Was nun die Sache selbst anlangt, so würde die Bürgerschaft dem Beitritt Bremens zu dem Bündnisse vom 26. Mai aus Liebe zu Deutschland, Bremen und dem Senate gern und freudig ihre sofortige Genehmigung ertheilen, wenn sie wirklich in demselben den Weg aus den traurigen Wirrnissen der Gegenwart Deutschlands zu seiner Einheit, Macht und Wohlfahrt zu erkennen vermöchte. Dasselbe hat aber noch zu wenig Vertrauen und Beifall bei Regierungen und Völkern gefunden, um davon eine Einigung aller erwarten zu lassen, und bei der entschiedenen Stellung, welche die süddeutschen Staaten bis jetzt demselben gegenüber eingenommen haben, droht es sogar mitten durch Deutschland einen Schnitt zu machen, der seinen innern Frieden früher oder später aufs Höchste gefährden könnte; ja es ist noch nicht einmal Gewißheit vorhanden, daß dasselbe auch nur zu einem einigen Norddeutschland führen werde. Zu dem Allem aber kommt noch, daß das auf diesem Wege zu schaffende Verfassungswerk, sowohl wegen seiner Entstehung als auch namentlich wegen der Art, nach der in Gemäßheit des octroyirten Wahlgesetzes das Volk zur Mitwirkung zu demselben berufen werden soll, schwerlich je in der Liebe und dem Vertrauen des Volkes feste Wurzel schlagen wird, und daher die Besorgniß begründet erscheint, daß auf diese Weise auch nicht einmal dauernde Ordnung und gesicherte Ruhe erzielt werden möge.

Dem so gestalteten Bündnisse beizutreten kann unmöglich die patriotische Pflicht gebieten und Bremen könnte daher zu solchem Schritte nur durch seine eignen Interessen getrieben werden. Die Bürgerschaft sieht diese Interessen aber durch den sofortigen Beitritt Bremens zu dem Bündnisse und so lange dasselbe keine glücklichere Gestaltung für Deutschland gewinnt, eher gefährdet als gefördert. Sie erkennt allerdings, daß die gegenwärtige Lage Deutschlands für Bremen wie für die anderen kleineren Staaten ihre Nachtheile haben mag; so schutz- und rechtlos glaubt sie dieselben jedoch nicht, daß dabei Gefahr für ihre Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit wäre, zumal wo, wie hier, die Ordnung im Innern und der gesetzliche Sinn der Bürger so fest begründet erscheinen. Zudem könnten die mit Deutschlands gegenwärtiger Uebergangsperiode verbundenen Nachtheile für das alleinstehende Bremen doch immer nur vorübergehender Art sein, während es vielleicht durch einen Beitritt zu dem fraglichen Bündnisse die wesentlichsten Theile seiner jetzigen Verfassung und die wichtigsten Bedingungen seiner Blüthe und seines Wohlstandes für immer verlöre. Es ist freilich wahr, daß der Beitritt zu dem Bündniß die Verwirklichung der in der Denkschrift und dem Entwurf ausgesprochenen Absichten in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts in den Einzelstaaten und die Gestaltung der Handels- und Zollverhältnisse nicht unmittelbar zur Folge haben wird; ganz ausbleiben wird dies aber sicher nicht. Damit würde aber Bremen, von welcher Art eine solche Einwirkung auf seine inneren und commerziellen Verhältnisse auch sein möchte, immer einen Theil seiner schätzbarsten Güter verlieren.

Ungeachtet alles dessen würde jedoch für den sofortigen Beitritt Bremens zu dem fraglichen Bündnisse eine zwingende Nothwendigkeit vielleicht vorliegen, wenn die übrigen Nordseestaaten ihren Anschluß erklärt hätten. Dies ist aber bis jetzt nicht der Fall gewesen und es ist sogar noch nicht einmal das definitive Verbleiben Hannovers bei dem Bündnisse entschieden. Es erscheint daher durchaus als durch das Interesse Bremens gerechtfertigt, nicht vor diesen Staaten sich die Hände zu binden.

Dieses Verhalten wird außerdem noch durch den besonders wichtigen Umstand geboten, daß in Folge dieses Bündnisses zwischen den größeren Regierungen Conflicte entstehen könnten, in welche verwickelt zu werden für Bremen gefährlich wäre.

Bei dieser Lage der Dinge mag die Bürgerschaft zur Zeit die Verantwortlichkeit für eine Genehmigung des Beitritts Bremens zu dem Vertrage vom 26. Mai noch nicht übernehmen, und sie muß den Senat inständig ersuchen, ihren Bedenken Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Sie ist keineswegs gemeint, der Beitrittserklärung des bremischen Bevollmächtigten überhaupt ihre Zustimmung zu versagen, noch auch nicht gern ihrerseits Alles zur schleunigen Erzielung der Einheit, Macht und Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes beizutragen, sobald nur die Verhältnisse sich also gestalten, daß auf diesem Wege das auch von ihr sehnlich gewünschte Ziel wirklich in Aussicht steht. Für jetzt aber kann sie in Erwägung aller obigen Bedenken ihre Erklärung nicht anders ab-

geben, als daß sie bei ihrem Beschlusse vom 18. dieses unverändert beharrt.

Indem die Bürgerschaft also ihren Beschluß vom 18. d. wiederholt, kann sie jedoch nicht unterlassen, den Senat auf das allerdringendste zu ersuchen, die gewichtigen Gründe, welche Bremen zur Zeit die Verzögerung der Ratification noch gebieten, betreffenden Ortes geltend zu machen, um so mehr, da für Bremen ein Zwiespalt seiner höchsten Gewalten in einer Frage, bei der die Bürgerschaft bei aller Liebe und allem Vertrauen zu dem Senate unmöglich nachgeben könnte, nur von den allertraurigsten Folgen sein würde".

Richter Meier verliest den Bericht der Minorität:

„Nach dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. August, also lautend:

„„die Bürgerschaft wolle bei ihrem Beschlusse vom 18. d. M. beharren, und eine Commission von 7 Mitgliedern zur Prüfung der heutigen Mittheilung des Senates, zum Bericht und zur Entwerfung einer Antwort an den Senat niedersetzen,""

haben die Unterzeichneten, abweichend von der Majorität der Commission, geglaubt, sich nicht allein auf den letzten Theil dieses Commissoriums beschränken zu dürfen, sondern dem Auftrage der Bürgerschaft gemäß, diese Mittheilung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, deren Resultat zu berichten, und sollte sich daraus eine von dem Beschlusse vom 18. d. M. abweichende Antwort ergeben, diese der Bürgerschaft vorzuschlagen, und beehren sich im Nachstehenden diesen Bericht und diese Antwort zu überreichen, indem sie sich durch den vollkommen klaren Wortlaut des Beschlusses durchaus befugt, ja sogar verpflichtet dazu halten.

Der Senat erkennt vom deutschen Standpunkte in dem Anschlusse an das Bündniß den einzigen Weg, welcher unter den obwaltenden Umständen zu Deutschlands Einheit und Größe führen könne, er weiset auf die Unmöglichkeit hin, daß die Frankfurter Reichsverfassung ins Leben treten werde, so wie ferner darauf, daß die so verbundenen Regierungen wohl schwerlich auf ihren Plan verzichten, sondern im Gegentheil mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dieselben in Anwendung bringen würden, wenn auch einige kleinere Staaten ihrem Werke Hindernisse in den Weg legen sollten. — Wenn nun immerhin über die Aufrichtigkeit der drei Regierungen, auf diesem Wege fortzugehen und über die Möglichkeit einen etwaigen Widerstand ihrer Stände zu besiegen, von der Majorität der Bürgerschaft Zweifel gehegt werden, so ist, abgesehen von diesen Zweifeln, die Richtigkeit der ausgesprochenen Ansicht nicht abzuleugnen, ebensowenig wie vom Bremischen Standpunkte die Besorgniß bei Seite gesetzt werden kann, welche der jetzige ungeordnete Zustand Deutschlands für das Wohl Bremens und die damit für seine Verfassung und Unabhängigkeit verbundenen Gefahren einflößen; es ist daher eine unabweisliche Pflicht der Bürgerschaft, ihre in dieser Angelegenheit abgegebene Erklärung nochmals in Berathung zu ziehen, sie kann sich unmöglich bei dem § 1 und § 2 des Bündnisses beruhigen, in welchen den Gliedern des deutschen Bundes ihre Rechte und Pflichten vorbehalten werden, zu deren Sicherung aber keinerlei Behörde oder Gerichte bestehen, die Schutz gegen den Mächtigeren bei verschiedener Auslegung derselben gewähren, z. B. im Fall von Reclamationen wegen Beleidigungen durch die Presse, durchs Wort in Vereinen, wegen Ausweisungen ꝛc.

Es ergiebt sich weiter aus dieser Prüfung, daß die Bedenken des Senates insoweit begründet sind, daß die Stände Oldenburgs und Hannovers in einer wesentlich verschiedenen Lage in Bezug auf das Bündniß von der der bremischen Bürgerschaft sind, dagegen nimmt diejenige Hamburgs beinahe eine gleiche Stellung ein; die Bürgerschaft muß daher dem Senat Recht geben, daß sie ihre Entscheidung in einer Bremischen Angelegenheit nicht von den Ansichten und Erklärungen fremder Corporationen abhängig machen könne. Dieses hat sie aber auch nicht unbedingt gethan, sondern sich vorbehalten, bei außerordentlichen Umständen auf ihren Beschluß zurückzukommen, und glauben die Unterzeichneten nicht dringend genug der Bürgerschaft empfehlen zu können, jetzt dieses zu thun, denn es geht weiter aus der Antwort des Senates hervor, daß er nicht so lange zögern könne, sondern entweder den Beitritt genehmigen oder denselben zurücknehmen müsse, ja er ist so fest von der Nothwendigkeit des Beitrittes überzeugt, daß er sein Gewissen nicht bei der Erklärung der Bürgerschaft beruhigen kann, sondern im Fall ihres unbedingten Verharrens die Entscheidung der Gesammtheit zu übergeben gezwungen sein werde; mag dieses mißverstanden werden, und als eine Drohung erscheinen, so geht für jeden Unbefangenen in der That nur die feste, unbedingte Ueberzeugung des Senates daraus hervor, der Beitritt sei für das Heil und die Wohlfahrt Bremens unumgänglich und sofort nothwendig, denn der Senat kann so wenig wie jeder andre gewissenhafte Bürger die unheilvollen Folgen und großen Nachtheile eines Conflictes, namentlich auch für sein Ansehen und seine Würde, grade in einer auswärtigen Frage wie die vorliegende, verkennen, einerlei wie die Entscheidung ausfallen möge; denn die Geschichte hat noch stets gezeigt, daß Zwietracht im Innern der erste Schritt zum Untergang aller Freistaaten gewesen ist. Diese Entscheidung würde aber doppelt schwer auf dem Senate und dem Staate lasten, wenn die Gesammtheit gegen ersteren entschiede, da dann die Folgen der Verweigerung der Ratification, welche ein kleiner Staat drei großen Regierungen gegenüber nicht ohne die bedeutendste Gefahr für denselben aussprechen kann, mit Recht die Gesammtheit treffen; es muß daher das größte Gewicht auf diesen Punkt gelegt werden, man wird sich nicht damit beruhigen können: der Senat veranlasse ihn, möge er die Verantwortlichkeit tragen.

Dieses führt zu dem Satze der Senatsmittheilung, in welchem er die Verantwortlichkeit für die Folgen des längern Zögerns von sich auf die Bürgerschaft wälzt, und es scheint in der Natur der Sache begründet, wenn die Bürgerschaft einerseits eine solche alleinige Verantwortlichkeit von sich ablehnt, andrerseits erklärt, daß sie sich stets ihres Antheils derselben in allen ihren Beschließungen vollkommen bewußt ist, wenngleich offenbar der Senat hier nur von einer moralischen Verantwortlichkeit gesprochen hat, denn die materielle kann nicht von einer der Gewalten im Staate getragen werden, sondern die Consequenzen treffen stets den Staat in seiner Gesammtheit; aber abzuweisen ist darum nicht das große Gewicht der moralischen Verantwortlichkeit der Bürgerschaft, wenn sie den Beitritt zum Bündniß,

welchen der Senat nach seinem verfassungsmäßigen Rechte vollkommen befugt war zu erklären, nicht genehmigen will.

Aus allem diesen geht klar hervor, daß die Bürgerschaft wohl thun wird, und dahin würde der Antrag der Unterzeichneten gegangen sein, bei ihrem Beschlusse nur so weit zu beharren, daß sie ihre Genehmigung allein an diejenige der Bürgerschaft Hamburgs knüpft, da viele der gewichtigsten Gründe sowohl in politischer als namentlich auch in commerzieller Beziehung dafür sprechen, daß Bremen in keine von Hamburg verschiedene Lage geräth und somit die Ratification des Bündnisses der beiden Schwesterstädte gleichzeitig geschähe, dagegen eine Erklärung der Stände von Hannover und Oldenburg nicht abwartet, indem deren Zustimmung zum Bündniß nicht unbedingt erforderlich ist, denn Hannover hat dieselbe bereits vollzogen und Oldenburg kann sie laut §. 27 des Staatsgrundgesetzes nachträglich von dem Allgemeinen Landtag bestätigen lassen, ohne dessen vorherige Zustimmung einzuholen, dagegen kann der Verfassungsentwurf selbst nicht ohne diese Mitwirkung ins Leben treten, mithin werden die Bedenken, welche bei einem Theile der Bürgerschaft gegen diesen bestehen, bei dem Beitritt zum Bündniß um so mehr verschwinden müssen, wenn sie glauben, die Stände von Hannover und Oldenburg werden nicht ihre zu der Ausführung des Verfassungsentwurfs erforderliche Genehmigung ertheilen, er also für den Fall nicht ins Leben treten werde.

Diese Bedenken haben ihren Hauptgrund in der Furcht, daß eine Abänderung der Bremischen Verfassung aus der Annahme des Bündnisses und dem daran geknüpften Entwurfe hervorgehen werde. Wenn nun die Unmöglichkeit auch nicht abgeleugnet werden soll, so geht die Nothwendigkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit daraus keineswegs hervor, im Gegentheil das Bündniß giebt mehr Sicherheit und Garantie gegen dahin zielende Zumuthungen, welche als Eingriffe in die gewährleistete Selbstständigkeit der Einzelstaaten zu betrachten sein würden; ist daher jene Voraussetzung als eine irrige zu bezeichnen und wird sie auch von dem Senat als eine solche durch seine deßfallsige Erklärung anerkannt, so werden durch deren Beseitigung die hievon geleiteten Vertreter ihre Genehmigung zur Ratification geben können und geben müssen.

In Erwägung aller dieser Gründe beantragen daher die Unterzeichneten, da die oben erwähnte Bedingung, an welcher die Beitrittserklärung der Bürgerschaft geknüpft werden sollte, nunmehr durch die Zustimmung der Hamburger Bürgerschaft zum Vertrage vom 26. Mai c. erfüllt ist, dem Senate folgende Antwort zu geben:

„„Die Bürgerschaft hat die in dieser so hochwichtigen Angelegenheit ihr zugegangene Mittheilung des Senats einer erneuerten, sorgfältigen Prüfung unterworfen und verkennt nicht, daß ihrem in der Natur der Verhältnisse begründeten Wunsche, mit den Nachbarstaaten Hand in Hand zu gehen, in der von ihr in dem Beschlusse vom 18. August in Aussicht gestellten Art und Weise insofern Bedenken entgegenstehen, daß von der Krone Hannover der Vertrag bereits ratificirt ist, und daß auch von der Oldenburgischen Regierung möglicher Weise eine Ratification desselben, ohne vorherige Mitwirkung des allgemeinen Landtags erfolgen könne.

Andrerseits hat die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 18. August ihre Zustimmung nicht unbedingt von dem Beitritte andrer Volksvertretungen abhängig gemacht, sondern sich vorbehalten, im Fall von außerordentlichen Umständen auf ihren Beschluß zurückzukommen, und findet Veranlassung dazu in den seitdem bekannt gewordenen, anderweitigen Ereignissen, sowie in der Erklärung des Senats, daß er genöthigt sei die Genehmigung oder Nichtgenehmigung auszusprechen, und sie nicht länger verzögern könne und daß, bei seiner festen Ueberzeugung, Bremens Wohl erheische, die unverzügliche Ratification, er zu dem letzten verfassungsmäßigen Mittel schreiten würde, um die Meinungsverschiedenheit zu erledigen, welches sie stets, und besonders in einer Frage der auswärtigen Politik im höchsten Grade bedenklich erachten muß.

Wenn der Senat nun ferner jede Verantwortlichkeit für die Folgen des Beharrens bei ihrem Beschlusse der Bürgerschaft zuweist, so muß sie sich allerdings bei dieser, wie bei jeder anderen Entschließung derselben bewußt sein, es ändert diese Zuweisung aber die Folgen für den Staat ebensowenig, als wenn sie ihrerseits dem Senate die alleinige Verantwortlichkeit für die Annahme, welche er ohne Zweifel zu übernehmen bereit sein würde, zuwenden wollte; das Gesammtwohl und das Heil Bremens, welche von dem jetzigen so folgereichen Schritte abhängen, sollen allein ihre Ansichten leiten, wobei sie selbstredend ihren Theil der Verantwortlichkeit tragen muß, und hätte es daher einer dahingehenden Mahnung des Senats nicht bedurft.

Unter diesen Betrachtungen, und bei der ungewissen Zukunft unseres Vaterlandes, will die Bürgerschaft in Erwägung der gleichen politischen und commerziellen Verhältnisse unsrer Schwesterstadt Hamburg und der Zustimmung des Senats und der Bürgerschaft zum Vertrage vom 26. Mai, nunmehr auch ihrerseits ihre verfassungsmäßige Genehmigung der Beitrittserklärung des Bremischen Bevollmächtigten zu dem Bündnisse aussprechen, und zwar in der Voraussetzung, daß durch diese Ratification die Bremische Verfassung und die durch dieselbe den Bremischen Staatsgenossen gewährten Rechte und Freiheiten nicht gefährdet werden, und sieht vor deren Vollzug einer Erklärung des Senats entgegen, daß er diese Voraussetzung theile.

H. H. Meier. Georg Bastian.““

Präsident: „Da in dieser von H. H. Meier und G. Bastian vorgeschlagenen Erklärung ein neuer Vorschlag gemacht wird, so kann sie meiner Ansicht nach als Minoritätserachten nicht betrachtet werden. Da indeß der Senat eine Mittheilung gemacht hat, wodurch die Berathung über die ganze Angelegenheit wiederum freigegeben ist, so ist der Antrag von H. H. Meier und G. Bastian als solcher zulässig und wird daher auch Berücksichtigung finden. Ich sage dies nur, um etwaigen Consequenzen, welche aus dem Verfahren in Zukunft gezogen werden könnten, vorzubeugen".

Kotzenberg: „In demselben Sinn, wie eben angedeutet worden ist, hat auch die Commission ihr Commissorium aufgefaßt. Nach dem in letzter Sitzung gefaßten Beschluß glaubte sie einzig und allein darauf hingewiesen zu sein, die Fassung eines Beschlusses, nicht einen Beschluß selbst zu entwerfen. Sie hat in dieser Ansicht die Mittheilung des Senats geprüft,

nicht aber ihrem Inhalt, sondern ihrer Art, ihrer Sprache nach, wie das auch in der Bürgerschaft erwähnt worden ist. Demgemäß ist der erste Theil des Entwurfs abgefaßt. Sodann hat die Commission geglaubt, daß sie nicht bloß eine Erklärung zu entwerfen habe, welche das, was der Senat der Bürgerschaft indirekt zum Vorwurf mache, abweise, sondern auch, daß die Motive, sowie sie in der Discussion ausgesprochen wurden, gegeben werden müssen. Andere Gründe hat die Commission nicht aufgesucht, sich im Gegentheil darauf beschränkt, das, was hier in der Bürgerschaft für die Aussetzung einer definitiven Erklärung der Bürgerschaft in der deutschen Verfassungsangelegenheit angeführt worden ist, zusammenzufassen. Einen Bericht glaubte sie, weil sie eben keine Vorschläge machen wollte, nicht ausarbeiten zu dürfen und hat mich beauftragt, Ihnen ihren Standpunkt so anzugeben".

H. H. Meier: „Zunächst bemerke ich wegen des Berichts der Minorität, daß er eines Theils zu spät dem Präsidenten übergeben worden ist, andern Theils ebenfalls zu spät hat abgeschrieben werden können, um noch einmal durchgelesen zu werden. Das wird erklären, warum einige Abänderungen, die darin hätten gemacht werden können, noch nicht gemacht sind. Was meine Auffassung des Commissoriums betrifft, so könnte ich zwar, in Erwägung, daß eine neue Mittheilung des Senats in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand eingegangen ist, füglich darüber schweigen, glaube aber zu meiner Rechtfertigung noch die Gründe hinzufügen zu müssen, warum ich nicht, wie die andern Herren, dabei stehen geblieben bin, eine Antwort zu entwerfen, sondern wie das Commissorium ausdrücklich sagt, die Senatsmittheilung zu prüfen. Ich habe nach dieser Prüfung einen Bericht entworfen, wie das die Bürgerschaft aufgetragen hat, und da aus dieser Prüfung ein von den andern Herren verschiedenes Resultat hervorging, habe ich mir erlaubt, meine Vorschläge demgemäß zu machen. Man kann sagen, es sei die Absicht des Antragstellers gewesen, die Bürgerschaft solle auf ihrem Beschluß beharren und die Gründe für das Beharren dem Senat in einer Antwort mittheilen. Das gebe ich zu; aber unmöglich kann ich zugeben, daß das der Sinn des Beschlusses der Bürgerschaft gewesen ist; dann würde man nicht, wie ich erklärte, daß ich, wenn die Wahl zu dieser Commission auf mich fallen sollte, sie nicht ablehnen würde, indem mir aus dem Antrag des Senats Gründe hervorzuleuchten schienen, wodurch die Commission sich bewogen finden könnte, eine andere Antwort vorzuschlagen, dann würde man mich nicht mit großer Majorität und zwar von jener Seite gewählt haben, während die Herren dieser Seite sich großentheils der Abstimmung enthielten. Darin lag also offenbar eine Bestätigung der Richtigkeit meiner Auffassung. Zur Unterstützung des Minoritätsantrags werde ich nachher mich weiter aussprechen".

Ruyter: „Zum vierten Male beschäftigt uns heute die deutsche Verfassungsangelegenheit und ich hoffe, daß es das letzte Mal sei, daß sie zu einem für unseren Staat gedeihlichen Ende gebracht werde. — Geredet ist sehr viel darüber. Die Gründe, welche für die Ratification des Beitritts vorgebracht wurden, sind nach meiner Ansicht sehr überzeugend, die Bedenken dagegen von der andern Seite nicht wichtig genug, um die weitere Verschiebung der Beschlußnahme zu rechtfertigen. Was mich veranlaßt hat, das Wort zu nehmen, sind nicht etwa neue Gründe, welche ich den alten hinzuzufügen gedächte, sondern zwei wichtige Thatsachen, welche seit unserer letzten Sitzung eingetreten sind, worauf auch der Senat in seiner heutigen Mittheilung hinweist, und die von einem entscheidenden Einfluß auf unseren heutigen Beschluß sein müssen. Die erste ist: die Kaufmannschaft hat in Verbindung mit ihrem Vorstand, der Handelskammer, in ihrem vorgestrigen Convent ihre Erklärung dahin abgegeben, daß sie im Interesse des Handels die Ratification des Beitritts für unbedingt nothwendig halte. Wenn nun die Handelskammer, als das berechtigte Organ, das über die Handelsinteressen Bremens wachen soll, im Namen der Kaufmannschaft eine solche Erklärung abgiebt, so muß dieselbe in der Bürgerschaft Geltung finden; das leidet kein Bedenken. Die Wichtigkeit des Handels für Bremen braucht kaum hervorgehoben zu werden, sie ist anerkannt! Der Handel ernährt uns Alle, direkt oder indirekt, lassen Sie Handel und Verkehr gestört werden, so verarmt unsere Stadt. Wie stand es nach der französischen Zeit mit dem Wohlstand Bremens? Damals, wo Handel und Verkehr darniederlagen, war das Vermögen unserer Stadt (es ist dieses bereits an einem andern Orte erwähnt) auf 17 Millionen herunter gekommen. Seitdem ist es auf die Höhe von 70 Millionen hinaufgebracht, wie die jüngsten Schoßlisten nachweisen. Woher rührt diese bedeutende Vermehrung des Capitals? Wir danken es ausschließlich unserem blühenden Handel, der in der Thätigkeit der Kaufmannschaft, in der sorgsamen, weisen Leitung unserer Angelegenheiten in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse seinen Grund hat. Der Wohlstand in Bremen ist nicht nur in der Kaufmannschaft, nein überall verbreitet und wenn ein Fremder, der vor 30 Jahren hier war, Bremen jetzt wieder sieht, er kennt es kaum wieder, er schlägt die Hände über dem Kopf zusammen, er kann nicht genug staunen über den Aufschwung, den es genommen, über den Wohlstand, welcher hier aller Orten hervortritt. Das sind weise Regierungen, welche die Interessen des Handels vor Allem mit Sorgfalt pflegen. Ich weise auf England hin: England's Politik ist eine Handelspolitik, es ist durch dieselbe reich, groß und glücklich geworden. Ich verweise Sie auf Spanien, ein Land welches eine gleiche Berechtigung auf Handelsgröße und Reichthum hatte wie England. Es hat seit langen Jahren eine schlechte Regierung, eine schlechte Handelspolitik und ist dadurch verarmt und herunter gekommen. Welche Fesseln dem Handel angelegt werden können, davon giebt die Geschichte früherer Zeiten merkwürdige Beispiele. Ich erinnere daran, daß die Schelde 200 Jahren verschlossen gewesen ist zu Gunsten des holländischen Handels, daß die seiner Zeit blühendste, reichste Handelsstadt Antwerpen von einer Bevölkerung von 200,000 Einwohner auf 50,000 herabgesunken war, und daß sie erst in der Neuzeit darnach strebt, das Verlorene allmählig wieder zu gewinnen. — Hat nun die zuständige Behörde, welche über die Interesse des Handels zu wachen hat, eine Erklärung wie sie oben angeführt abgegeben, so kann und darf die Bürgerschaft diese nicht nicht unberücksichtigt lassen, es sei denn, daß sie ganz wichtige politische Gründe dagegen auszuführen hätte. Diese sind aber nach Allem, was mir bekannt ist, nicht in dem Maße vorhanden. Von allen den Herren, welche den Beitritt vielleicht gerne ablehnen möchten, hat uns keiner einen andern Weg gezeigt, der uns dem erwünschten Ziele näher brächte, als der Beitritt: dem Ziel der Einheit Deutschlands, der Sicherstellung der neueren freiheitlichen Institutionen. Es ist deßhalb politisch klug, wenn wir, da wir nicht Alles bekommen können, einen Theil nehmen, der uns geboten wird. Die Frankfurter Ver-

fassung ist zur Unmöglichkeit geworden; vielleicht durch eine neue blutige Revolution könnte sie in's Leben gerufen werden, aber sehr vielleicht nicht sehr wahrscheinlich. — Eine zweite Thatsache ist, daß die Hamburgische Bürgerschaft die Ratification zu dem Bündniß ertheilt hat. Nur die allergrößte Verkennung unserer Interessen könnte es verhindern, ungesäumt dem Beispiel Hamburg's zu folgen. Allerdings besteht ein gutes Einvernehmen zwischen den Schwesterstädten, allein, sobald Handelsinteressen in Frage kommen, auch eine Rivalität. Das wird Niemand leugnen, der die Verhältnisse kennt. Hamburg ist jetzt im Verwaltungsrath vertreten, übt seinen Einfluß auf die von diesem vorzubereitenden Vorlagen für den künftigen Reichstag. Hamburg kann seine Interessen darin wahren und wir sollten die Hände in den Schooß legen und nichts thun? Bremen sollte warten, bis ihm die gebratenen Tauben geflogen kommen? Das wäre eine schlechte Politik, zu der ich nie meine Zustimmung geben würde, das wäre ein Beschluß, ich sage es frei heraus, der auf der Demokratie, welche gegenwärtig in der Majorität der Bürgerschaft ist, als ein schwerer Vorwurf lasten würde. Ich hoffe nicht, daß er gefaßt wird. Bedenken Sie auch wohl, daß der Berliner Entwurf noch gar viel Gutes enthält, viel mehr, als wir vor dem März zu träumen, zu hoffen gewagt haben. Die Regierungen sind an diesen Entwurf gebunden. Sollten sie ihn jetzt vorlegen, er würde sicherlich nicht so viel Gutes enthalten. Ueberhören Sie deshalb nicht, meine Herren! die Mahnungen des Senats, nicht die Stimme der Kaufmannschaft, erklären Sie ihren Beitritt und Sie handeln als gute Deutsche, als echte Bremer."

(Bravo!)

Th. Bastian: „Die Ansichten des Vorredners haben mich im Allgemeinen überrascht; wohl könnte ich mich mit manchen derselben in gewissem Grade einverstanden erklären, nur würden dieselben immer zu einem gerade entgegengesetzten Ziele führen, denn Bremens Handel beruht auf ganz anderen Pfeilern, als der Vorredner voraussetzt. — Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß das seit unserem letzten Beschluß eingetretene wichtige Ereigniß „Hamburgs Beitritt", ein großes Gewicht in unsere Entscheidung legen könnte! — Nur dürfen wir dasselbe nicht zu oberflächlich ansehen. — Der moralische Eindruck verliert sich sehr, wenn wir bedenken, daß dieser Beschluß durch die alte Erbgesessene Bürgerschaft geschah, die nach Kirchspielen stimmt und worin eine kleine Majorität von 3 Kirchspielen im ganzen Convent in bedeutender Minorität bleiben könnte. Die Hauptursachen bestehen aber auch in den localen Zuständen Hamburgs, die dort eben so ungeordnet wie bei uns durch unsere Verfassung geordnet sind; dabei aber auch die Aussicht für den Hamburger Senat die Ausführung der festgesetzten Verfassung — vielleicht bis zu Eintritt der Reichsverfassung — hinauszuschieben! so also, daß darnach das Ganze mehr als ein Kampf zwischen dem Senat und der Constituante betrachtet werden muß. — Auch soll noch ein altes Gesetz in Hamburg bestehen, wornach kein Rath- und Bürgerschafts-Beschluß Gültigkeit hat, der während der Anwesenheit fremder Truppen gefaßt ist. — So sagt man; doch wird auch wohl hier Gewalt vor Recht ergehen. — Alle diese Zustände haben aber auf die unsrigen keine Anwendung! — Was das Commercielle betrifft, so hat der letzte Beschluß des Kaufmannsconvent für mich gar keinen Werth, (Heiterkeit auf der einen, Bravo auf der andern Seite.) da ich denselben bekämpfte, was sich die dort anwesend gewesenen Mitglieder der Kaufmannschaft hier erinnern werden, weshalb ich auch nicht weiter darauf eingehen will. Dabei weise ich aber zugleich auf Hamburg und Lübeck hin, wo namentlich in Letzterem die Kaufmannschaft sich fast einstimmig gegen den Anschluß erklärte, und auch in Hamburg im Verein für Handelsfreiheit, wo die Haupt-Handelsinteressen Hamburgs vertreten werden, hat diese Ansicht die Oberhand behalten. Ueberdies hat der Bevollmächtigte Hamburgs Vorbehalte, „Interpretationen" gemacht, welche durch die Nähe Holsteins „als Ausland" geschützt werden, wogegen wir durch „Binnenländer" umgeben sind. Was aber das Vertrauen in die Regierungsbehörden betrifft, so muß ich gestehen, daß ich dabei etwas mißtrauisch bin, — ich glaube, die Regierungen würden uns recht gerne unsere Errungenschaften nehmen, sowohl der Hamburger wie der Bremer Senat in Betreff der Urwahlen, und wir hören ja auch in der Senats-Mittheilung den Wunsch aussprechen: „daß es wieder so werden möge, wie in der guten alten Zeit", — welchen wir aber gerade bekämpfen wollen! — Hinsichtlich der Conflictfrage finde ich es Unrecht, stets diese als ein Schreckbild hinzustellen. — Wenn wir in einer heiligen Sache wie diese, welche Jedem am Herzen liegt, vor Ausführung eines Gesetzes zurückbeben wollen, was wir erst im vorigen Jahre gemacht haben, so hätten wir dasselbe lieber nicht machen müssen und wenn wir uns jetzt einschüchtern lassen, so haben wir für alle Zukunft uns vergeben, man wird uns immer das Gespenst eines Conflictes hervorrufen. Ich kann meine Meinung nicht ändern, daß es für uns das größte Unglück wäre, wenn wir beitreten, so lange wir nicht durch die dringende Nothwendigkeit gezwungen sind; ich bitte Sie deshalb bei ihrem Beschluß zu beharren. Lassen Sie uns darin unsern Nachbarstaaten mit gutem Beispiel vorangehen."

Dr. S. H. Tidemann: „Die heutige Entscheidung der Bürgerschaft muß und wird eine definitive sein, denn ein Hinausschieben, wie auch der Commissionsbericht beabsichtigt, ist nicht mehr zulässig. So wie die Bürgerschaft ihren vorigen Beschluß wiederholt, ist damit der Senat in die unabweisliche Nothwendigkeit versetzt, den Regierungen zu erklären: wir können nicht ratificiren, und damit ist wenigstens vor der Hand der Beitritt Bremens zu diesem Bündniß abgeschnitten. Ich möchte die Herren ersuchen, die Lage der Sache recht klar ins Auge zu fassen und daß es jetzt zur Frage steht: wollen wir beitreten, Ja oder Nein? daß sie nicht ihr Gewissen damit beschwichtigen, daß sie denken: wir wollen lieber noch warten; das ist so bequem, vielleicht kommt über Nacht ein Ereigniß, was uns dessen überhebt. Nein das dürfen und können wir nicht thun: wer heute zu dem Commissionsantrag Ja sagt, sagt zugleich Ja zu dem Ablehnen des Beitritts. — Während der früheren Verhandlungen sind die Gründe für und gegen den Anschluß so ausführlich erörtert, daß ich glaube, nicht ins Einzelne zurückgehen zu dürfen; aber meine Herren! ich kann nicht unterlassen, Sie aus dem politischen Gesichtspunkt doch noch auf Einiges aufmerksam zu machen. Das ist einmal die Frage: warum ist die deutsche Reichsverfassung, wie sie vom Parlament beschlossen ist, nicht zur Wirksamkeit gekommen? Sie werden mir die Antwort geben: daran ist allein der König von Preußen schuld, weil er die dargebotene Kaiserkrone nicht annahm. Die Antwort ist nur halb wahr, denn sie wälzt einen Vorwurf allein auf einen Mann, während er bei weitem weiter greift: die eigentliche

Ursache des Zerwürfnisses in Deutschland und weßhalb die deutsche Reichsverfassung nicht zu Stande gekommen ist, ist in den beiden äußersten Punkten, in den beiden äußersten Parteien, welche sich in der Frankfurter Versammlung gebildet hatten, zu suchen: in der äußersten Rechten, und in der äußersten Linken. Beide wollten das Verfassungswerk nicht, setzten alle Triebfedern in Bewegung, um es zu zerstören, und wenn man nun fragt wer es ist, der gegen das jetzt vorgelegte Bündniß der drei Regierungen ankämpft, sind es nicht sonderbarerweise eben diese beiden äußersten Punkte? Sie wollen nicht, daß in Deutschland eine Einheit herbeigeführt, daß das Ziel erreicht werde, welches jeder Patriot erreicht zu sehen wünscht. Meine Herren! übersehen Sie diesen Punkt nicht, in der That müssen Sie denen mißtrauen, welche eben um allen Preis das Gebotene zu entfernen suchen, aber nicht im Stande sind, Anderes zu bieten. Ist von denjenigen, welche stets gegen eine Einigung auf dem vorgeschlagenen Weg angekämpft haben, irgend ein Vorschlag gemacht worden, wie Deutschlands Einheit herbeizuführen sei? meine Herren! wenn Sie darauf antworten, so glaube ich, müssen Sie einstimmig Nein sagen. Ferner wird Jedem, wenn er auch noch so ein treuer Anhänger der vom Parlament entworfenen Verfassung ist, aber nicht blindlings die Augen schließt, die Unmöglichkeit ihrer Durchführung klar sein, also alle die Rechte, welche darin dem Volke gewährleistet sind, dennoch zu verlangen, heißt so viel, als ein Phantom verwirklicht sehen wollen. Wir müssen auf das sehen, was uns die Wirklichkeit bietet und wenn Sie mit Aufmerksamkeit den Verfassungsentwurf der drei Regierungen lesen, finden Sie nicht Rechte dem Volke gewährleistet, welche das deutsche Volk in der That mit Jubel begrüßen kann? Warum will es nicht zugreifen und sagen: diese Rechte wollen wir uns sichern? Da sind freilich wieder jene beiden Parteien thätig und flüstern zu: die Fürsten meinen es nicht ehrlich, habt ihr euch einmal ihnen verbindlich gemacht, so seid ihr gefangen. Einmal glaube ich nicht, daß eine solche Unehrlichkeit den Regierungen beiwohnt; andererseits, sollte das aber der Fall sein, so würde sie, wenn das Volk zugegriffen hätte, die Furcht wegen ihrer Selbsterhaltung zwingen, dasjenige zu halten, was sie klar und baar versprochen haben. Versprochen haben sie früher Nichts so klar und baar; weist das Volk jetzt ihr Anerbieten zurück, was wird die Folge sein? Daß Preußen und Oesterreich sich die Hand reichen und der alte Bundestag wieder auflebt und dem deutschen Volke wieder Gesetze giebt, wie es ihm beliebt. Darum räth die politische Klugheit jedem deutschen Volksstamm an, vor der Hand anzunehmen; es liegen, wie wiederholt gesagt ist, Keime zur Entwicklung eines großen mächtigen Reichs in dem Entwurf, und diese müssen auf dem neuen Reichstag gefördert und gekräftigt werden. Deßhalb war die Ansicht der Bürgerschaft zu warten an sich nicht die richtige, unrichtig ist sie aber handgreiflich in dem gegenwärtigen Moment, und die Bürgerschaft muß, wenn sie das Rechte erkennt, die Uebergangsbrücke, welche sie sich selbst in ihrem letzten Beschluß gebaut hat, beschreiten und erklären: es sind außerordentliche Ereignisse eingetreten, welche uns veranlassen, die Zustimmung zu der Ratification zu ertheilen. Diese Ereignisse sind im Senatsantrage hervorgehoben und bereits von Ruyter ausführlich entwickelt, so daß ich nicht mit Wiederholung ermüden will, ich muß indeß nothwendig auf das vom Vorredner in dieser Hinsicht Gesagte Einiges erwidern. Er hat zuerst die Behauptung aufgestellt, der Beitritt sei für Bremens Handelsblüthe nachtheilig. Dies ist die Meinung eines Einzelnen, und bei aller Achtung und Hochschätzung, welche man vor der Ansicht eines Einzelnen hat, kann man ihr doch unmöglich das Zutrauen schenken, was man der Erklärung der großen Majorität der Börse gewähren muß. Wenn ich gleich dem Handelsstande nicht angehöre, so glaube ich doch bereits einen solchen Blick in unsere Handelsverhältnisse geworfen zu haben, um auch meinerseits aus vollem Herzen das Urtheil der Handelskammer und des Kaufmanns-Convents unterschreiben zu können, und halte dafür, daß dasjenige, was wohlbedacht eine ganze Körperschaft ausgesprochen hat, nicht durch die Ansicht eines Einzelnen umgestoßen werden kann. Wenn ferner der Vorredner erwähnt: Hamburgs Beispiel könne uns nicht zur Nachfolge bewegen, weil die dortigen Verhältnisse ganz anders seien, so beruht das wieder auf der Ansicht eines Einzelnen, zum Theil motivirt durch eine unrichtige Darstellung der Hamburgischen Verhältnisse. Er macht uns mißtrauisch gegen den Beschluß der erbgesessenen Bürgerschaft, weil es noch die alte Bürgerschaft sei. Das ist das gewöhnliche Lied, was man in der neuesten Zeit oft gehört hat, man preist eben nur das Neue an. Das sollte doch wohl jetzt, wo wir weiter fortgeschritten sind, bei besonnenen Männern an Gewicht verloren haben. Es ist sodann jener Beschluß in allen Kirchspielen mit überwiegender Mehrheit angenommen worden, nicht wie T. Bastian meint, nur in drei Kirchspielen, und wenn man sämmtliche Stimmen zusammenzählt, so kommt eine bedeutende Majorität heraus. Wenn man daher früher geäußert hat: Wir wollen uns nach Hamburg richten, so muß ich sagen, daß es ganz leicht ist, derartige Scheingründe herzusuchen, indeß nicht redlich, nicht politisch klug. Ebenso werden wir wahrscheinlich, wenn nun Oldenburg, was mit Gewißheit zu erwarten ist, ebenfalls seinen Beitritt erklärt, eine gleiche Aeußerung von den geehrten Herren hören, daß das nicht maßgebend für uns sein könne, wenn gleich, wie man hervorgehoben, die Stände in monarchischen Staaten eine ganz andere Stellung haben, wie die Bremer Bürgerschaft, welche an der Ratification Theil hat, während dies bei den Ständen nicht der Fall ist. Es würde nach meiner Ansicht, die Bürgerschaft in der Meinung des Publikums und ganz Deutschlands herabsetzen, wenn sie heute noch zögerte, sie würde auch das Gemeinwohl Bremens mit Füßen treten. Ich fordere Jeden auf, die Sache mit dem Ernst und der Gewissenhaftigkeit zu prüfen, welche sie erfordert, sich darin ein selbstständiges Urtheil zu bilden und nicht etwa weil dieser oder jener ihr einflüstert so oder so zu stimmen, eben deßwegen Ja oder Nein zu sagen. Wer nicht ein selbstständiges Urtheil zu fällen sich fähig, nicht den Entschluß in sich fühlt: ich will nur nach meiner Ueberzeugung, nicht nach der eines andern stimmen, der enthalte sich heute der Abstimmung und fürwahr, ich bin nicht bange vor dem Resultate". (Heiterkeit auf der einen, Bravo! auf der anderen Seite.)

Wulstein jun: „Die in der heutigen Mittheilung des Senats bei einem Anschluß in Aussicht gestellten Vortheile sind sämmtlich in das Bereich der Möglichkeit gestellt. Ob es nun deshalb, weil ihre Erlangung geradewegs nicht unmöglich, gerathen ist, daß Bremen sich bedeutende Verpflichtungen auferlege, um einem ungewissen Etwas nachzujagen, wobei es eben so gut möglich ist, daß es dabei gar nichts empfängt? diese Frage muß ich entschieden verneinen. In der vorigen Mittheilung hat es der Senat selbst eingeräumt,

daß man kein Vertrauen haben könne; die meisten Redner, welche für den Anschluß gesprochen haben, sprachen das ebenfalls aus. Wo man nun kein Vertrauen haben kann, ist es da gerathen, wenn man aufgefordert wird, die Rechte derer, welche man vertritt, ohne Garantie hinzugeben? Jedem Einzelnen, der seine eignen Interessen vertritt, steht das Recht zu darüber zu verfügen; wenn er sie verschenken oder wegwerfen will, so ist er nur sich selbst die Verantwortung schuldig; wenn man aber die Interessen Anderer vertritt, so möchte ich dies letztere meinerseits sehr bezweifeln. Im Uebrigen ist von Ruyter gesagt: die Regierungen seien an den Entwurf gebunden. Die Erfahrung hat gelehrt, wie die gedachten Regierungen an derartigen Bündnissen halten und würde Ruyter den Beweis dafür schuldig bleiben, daß sie je daran gehalten haben. Zudem ist Niemand im Stande nachzuweisen, daß das Bündniß im Volke wurzle. Die Stützen der Regierungen sind nun aber lediglich im Volke zu finden. Wenn endlich Dr. Tidemann meint, wer nicht für den Anschluß stimme, trete unser Gemeinwohl mit Füßen, so muß ich das entschieden zurückweisen: es ist das die Meinung eines Einzelnen, welche ein Jeder von uns auch gegen Sie aussprechen kann. Ich kann nur dafür stimmen, daß sich Bremen für diesen Augenblick nicht anschließe". (Bravo!)

Richter Focke: „Die gewaltige Umgestaltung aller Verhältnisse in unserm Vaterlande und namentlich auch in Bremen hat bewirkt, daß bei den Berathungen und besonders bei wichtigen ein anderes Verhältniß unter den Meinungen entsteht wie früher. Es bilden sich Parteien und Parteimeinungen und während bei andern Gelegenheiten vielleicht Jeder seiner Meinung folgt, zwingt das Gesetz der Nothwendigkeit bei Gegenständen, wie der vorliegende, sich um gewisse leitende Grundsätze zu schaaren, mit Vielen dieselbe Meinung zu vertheidigen. Das führt auch leicht dahin, daß in berathenden Versammlungen eine compacte Majorität sich bildet, welche die Macht hat, ihre Entschlüsse, falls sie dabei bleibt, durchzuführen; der Minorität gelingt das nicht und auf den ersten Blick sollte man glauben, daß diese nichts Besseres thun könnte als zu Hause zu bleiben, ihre Gründe für sich zu behalten und die Majorität allein regieren zu lassen. Aber, meine Herren! man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, daß Majorität und Minorität wichtige Fragen entscheiden. Es wäre das einer der Irrthümer, welche in neuerer Zeit aufgetaucht sind, auch hier wohl ausgesprochen werden; viel wichtiger sind bei der Entscheidung solcher Fragen auf die Dauer die Aeußerungen der öffentlichen Meinung; das Entscheidendste aber ist das Gewicht der Gründe, welches immer im Kampf der Meinungen doch zuletzt den Sieg erringt. Ein solcher Zustand ist nur da nicht vorhanden, wo der Schrecken regiert und widernatürliche Einflüsse sich geltend machen; wo dagegen eine naturgemäße Entwicklung des Staatslebens im Volke stattfindet, da bricht immer zuletzt die Wahrheit sich Bahn und wenn auch noch so wenig Personen dieselbe gemeinschaftlich vertheidigen. Ich brauche nur an England und Frankreich zu erinnern, wo vor zwanzig Jahren ein Häuflein von vielleicht einem Dutzend Männern Hunderten gegenüberstanden, die Stimme dieser Männer hat Europa zur Freiheit herangezogen und gegen Hunderte den Sieg errungen. Aber es ist nicht das, wovon hier in diesem Augenblick die Rede ist, ob die Wahrheit sofort oder später siegen wird, läßt sich sofort nicht entscheiden. Die Minorität hat noch eine andere Aufgabe: sie hat die Majorität zu zügeln. In der Debatte soll sich Stahl an Stein reiben, daß der Funke der Wahrheit hervorspringt; die Majorität soll sich durch die Bedenken und Einwürfe der Minorität mäßigen lassen. Das, meine Herren! haben wir hier schon oft erlebt; ich und andere, welche mit mir einerlei Meinung waren, haben sehr oft die Freude gehabt, daß nach langem Kampf in der Debatte unsere Meinung Geltung erlangt hat. Wir wissen daher, daß auch bei uns nicht immer die Zahl der Stimmen, sondern die Gründe entschieden haben. Ich will einzelne Fälle nicht aufzählen, aber ich halte fest an der Meinung, auch diesmal werden sich unsere Gründe Bahn brechen. Statt jedoch im Allgemeinen auf die Debatte weiter einzugehen, will ich heute vorzüglich die von der Majorität der Commission vorgeschlagene Antwort näher ins Auge fassen und muß bedauern, daß ich von dem Standpunkte der Bürgerschaft und Bremens aus diesem Entwurf meine Zustimmung nicht geben kann. Obgleich er nicht meine Meinung aussprechen soll, sondern die einer andern Partei, so ist es doch immer die Bürgerschaft, welche redet und Jeder, wenn er auch in der Minorität und anderer Meinung ist, hat die Pflicht, seine Bedenken auszusprechen, wenn die Bürgerschaft ein wichtiges Aktenstück aus der Hand giebt, welches der Welt vor die Augen kommt. Zuerst muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wenn Sie den Antrag der Commission annehmen, Sie damit eine Erklärung abgeben, welche in ganz Deutschland Epoche machen wird. Es kann nicht anders sein, als daß diese Erklärung ein wichtiges Aktenstück bilden wird, welches die Geschichte des Bündnisses der drei königlichen Regierungen begleitet, um so wichtiger, da es unmittelbar nach der Erklärung des mächtigen, großen Hamburgs erfolgt. Der Senat wird, wie wir schon in den Zeitungen gelesen haben, von Preußen im Namen der drei Regierungen aufgefordert werden, zu ratificiren; der Senat wird den drei Regierungen erklären: ich kann das nicht, nach der Verfassung § so und so kann diese nur erfolgen, wenn die Bürgerschaft zustimmt und diese Zustimmung wird mir verweigert; übrigens glaubt nicht, daß ich nicht gesonnen sei, an dem, was ich eingegangen bin, treu zu halten; ich habe diesen Schritt nicht leichtsinnig gethan, sondern deshalb, weil ich glaube, daß nur so das Wohl der Stadt, die ich vertrete, gewahrt werde und will deshalb alle Wege gehen, die in der Verfassung vorgezeichnet sind, um das mir vorgesteckte Ziel zu erreichen. Hier ist das Dokument, welches die Bürgerschaft mir übergeben hat und worin sie erklärt: sie beharre auf ihrem Beschluß, nämlich, daß sie nicht zustimmen wolle. Was findet Preußen in dieser Erklärung? Zuerst wird eine Familienstreitigkeit in unsern innern Angelegenheiten ausführlich durchgekämpft, welche meiner Meinung nach auf einem Mißverständniß beruht. Der Senat hat in seiner Erklärung im Allgemeinen von Feinden der deutschen Einheit gesprochen und ist nachher auf unsere speciellen Verhältnisse gekommen. Was berechtigt nun die Bürgerschaft zu glauben, daß er alles dieses auf sie gemünzt habe? er wird das zurückweisen. Ueberdies ist es ebenso verkehrt, dergleichen in einer solchen Erklärung zu erwähnen, als wenn Jemand, der einen kleinen Streit mit seiner Frau hätte, dafür sorgte, daß das die ganze Stadt erfahre. Warum nun öffentlich in einem Staatsdokument diesen Streit zwischen Senat und Bürgerschaft behandeln? Ferner: Ich ehre gewiß die Grundsätze, welche ein Jeder hier ausspricht,

Sie müssen aber bedenken, daß dieses Dokument auf diplomatischem Wege von Hand zu Hand gehen und durch die Zeitungen veröffentlicht werden wird. Es wird darin nun ein Tadel gegen das octroyirte Wahlgesetz u. s. w. ausgesprochen. Das könnten wir füglich für uns behalten. Die drei Regierungen haben andre Grundsätze, als die Herren der Commission, sind aber gewiß der Ueberzeugung, daß sie für Deutschlands Wohl handeln, sie haben mit vielen Feinden zu kämpfen und glauben durch ihr Bündniß, durch die Verfassung und das Wahlgesetz der Größe Deutschlands ein bedeutendes Opfer zu bringen. Wenn Sie nun unter keinen Umständen dem Bündniß beitreten wollten, so möchten Sie immerhin einen solchen Tadel aussprechen; wollen Sie das aber nicht, dann halten Sie damit zurück, damit man nicht sagen könne: Das ist eine uns feindliche Stadt, man wirft unseren Plänen dort entgegen. T. Bastian hat (und ich habe es mit Freuden gehört) in Bezug auf das Commerzielle der Frage bemerkt: Die Kaufleute verständen etwas davon, andere nicht. Häufig ist aber ausgesprochen worden, daß ein jeder, wenn er auch nicht dem Handelsstand angehöre, darüber sein Urtheil abgeben könne; das ist einer der unglücklichsten Irrthümer, die es nur geben kann. In früherer Zeit hat man derartige Behauptungen bei uns nie aufgestellt, es hat sich Niemand eingebildet Handel und Gewerbe besser zu verstehen, als die Bürger welche sie treiben. Ich weiß recht gut, woher dieser Irrthum kommt: von der Bureaukratie. In vielen monarchischen Staaten bildete sich eine solche und einer ihrer ersten Grundsätze war: „Ich bin aller Weisheit voll, alle übrigen Menschen haben einen beschränkten Unterthanenverstand, was ich nicht weiß, existirt in der Welt nicht.“ Diesen verderblichen Grundsatz hat man von der Bureaukratie leider jetzt allgemein verbreitet, da Unterdrückte leicht die Fehler der Herrschenden annehmen und leider hat sich nun etwas von diesen Ideen auch zu uns herüber geschlichen, wo früher immer der Grundsatz galt, daß, wenn man richtig entscheiden wolle, man sich an diejenigen wenden müsse, welche der Sache am besten kundig seien. Lassen Sie uns auch jetzt dabei bleiben und uns wegen eines diplomatischen Actenstückes auch an Diplomaten halten und jenen Grundsatz nicht aufheben. Hamburg ist viel klüger, es spricht sich kurz aus, schickt einen Agenten in den Verwaltungsrath und wird sich alle Vortheile sichern können, in Frankfurt ging es uns vorher besser, Hamburg wird sich nun revanchiren, bedenken Sie deshalb was Sie sagen, beleidigen Sie nicht die Regierungen, verdächtigen Sie nicht ihre Treue, tadeln Sie nicht das octroyirte Wahlgesetz. Was sind überhaupt die besten Verfassungen? sind es nicht octroyirte gewesen? Nehmen Sie die französische Charte, sie ist auch octroyirt und sie hat zur Freiheit geführt. Wenn nun weiter in der Erklärung gesagt wird: es wird uns doch wohl nichts passiren, so können wir doch nicht leugnen, daß diese Bemerkung wenig Grund hat, daß wir gänzlich schutzlos sind. Bisher haben wir mit unsern Nachbarstaaten immer ein friedliches Verhältniß bewahren können, lassen Sie aber irgend einen Streit z. B. in Bezug auf Bremerhaven, entstehen und wir sind verloren, wir können uns nicht mit Gewalt widersetzen, auch auf den Schutz anderer Staaten keinen Anspruch machen, man wird uns sagen: ihr, die ihr unsre Hand zurückgestoßen habt, könnt nicht dieselben Vortheile haben wie andere. Dann finde ich einige Bemerkungen in der Erklärung viel zu allgemein. Man ist gewohnt auf Bremens praktische Auffassung der Dinge großen Werth zu legen, man ist immer gewohnt etwas praktisches, unmittelbar in die Augen springendes von uns zu vernehmen. Nun wird hier allgemein von den „wichtigsten Bedingungen der Blüthe Bremens“ gesprochen, die gefährdet sein sollen. Was soll man sich darunter denken? der Satz ist meiner Ansicht nach unverständlich. Weiter wird auf das Wahlgesetz hingedeutet und daß wir einen Theil unserer schätzbarsten Güter dadurch verlieren würden. Bei einem Vergleich zwischen den beiden Wahlgesetzen kann man immer der Ansicht sein, daß das Frankfurter Wahlgesetz das bessere sei, derjenige Staat aber, welcher am wenigsten darunter leidet, ist, so lange Bremen ein Handelsstaat, gerade unsere Vaterstadt, denn meiner Ansicht nach können wir nie einen andern als einen tüchtigen Kaufmann in das deutsche Reichsparlament schicken, denn nur in den Seestädten Norddeutschlands sind die tüchtigsten zu suchen und man würde in großer Verlegenheit sein, wenn solche Männer fehlten. Dann muß ich bedauern, daß man sich wiederum auf Hannover und Oldenburg bezieht. Wir sollten uns von den Ständen monarchischer Staaten in's Schlepptau nehmen lassen? Meine Herren wissen, wie es da ist: wie auf einem wogenden Meere. Da sind eine Masse Vereine, bald erringt dieser, bald erringt jener mehr Geltung, jeder Tag bringt uns in den Zeitungen die überraschendsten Resultate. Wenn es kaum geheißen hat: diese Corporation wird so wählen, dann hat sie doch wieder anders gewählt. In Bezug auf diesen Punkt sagt der Senat in seiner heutigen Erklärung: Bremen würde seinen alten Ruhm wieder erreichen, den es in früherer Zeit gehabt habe. Das ist natürlich von ihm nur in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse gesagt, denn er führt ausdrücklich an, daß Bremen von Oben nach Unten in allen Schichten, in Bezug auf das Ausland, eins sein müsse. Das ist auch in der That ein unschätzbares Gut; sollten wir noch so viel gewinnen und dem Ausland gegenüber uneins sein, wir würden es ewig zu beklagen haben, daß das neue Bremen nicht die Achtung zu bewahren gewußt hat, welche es als Erbtheil aus der alten Verfassung herüber bekommen. Endlich gefällt mir der Schluß der Erklärung noch weniger, er läuft am Ende auf nichts anderes hinaus, als: sobald wir es ganz gewiß wissen, daß wir müssen, wollen wir nachgeben. Das macht wirklich einen traurigen Eindruck: wenn die Bürgerschaft wirklich bei ihrer Meinung beharren will, so wäre es mir lieber, daß sie einfach sagte: sie wäre nicht durch die Gründe des Senates und die seitdem eingetretenen Ereignisse bewogen worden, von ihrer Meinung abzugehen und beharrte auf ihrem Beschluß; dann würden wir uns wenigstens für die Zukunft nicht den Weg versperren. — Meine Herren mögen nun beschließen was Sie wollen, so viel ist klar: wenn Sie bei Ihrem Beschlusse beharren, so werden Sie eine große Masse auf Ihrer Seite haben; ich will sie Ihnen schildern. Erstlich alle Feinde der Freiheit werden jubeln. In Oesterreich, Bayern und wo der Particularismus lebendig ist, da wird man sagen: im Norden da ist eine freie Stadt, die steht auf unserer Seite. Ferner werden die Feinde der Einigkeit Deutschlands, die jeden Riß, jede Wunde im deutschen Volke mit verrätherischer Hand zu erweitern suchen, jubeln. Und endlich die Feinde Bremens. Ich habe das Vertrauen, daß es Hamburg mit uns gut meint, wollte es uns aber einen rechten Possen spielen, dann könnte es nichts besseres thun, als den Beschluß der bremischen Bürgerschaft fördern, wodurch Bremens Handelsinteressen fern gehalten werden vom Verwal-

tungsrath, so daß die Hamburger mit ihren großen Mitteln als einzige Autorität in Handelssachen da ständen und wir von ihrer Gnade zu erbitten hätten, was uns etwa künftig zufiele. Diesen Jubel werden Sie diesen drei Erbfeinden Deutschlands und Bremens nicht gönnen, deshalb bitte ich, nehmen Sie einfach den Antrag des Senates an".

(Vielseitiges Bravo!)

G. Bastian: „Nachdem Sie gehört haben, daß ich das Minoritätserachten mit unterschrieben habe, was in der letzten Stunde mit blutendem Herzen geschehen ist, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß eine Einigung nicht möglich sei, so schulde ich es mir, öffentlich auszusprechen, daß ich in voriger Versammlung für den Majoritätsbeschluß gestimmt habe, weil ich fürchtete, daß man Bremen als Keil brauchen könnte, um Hamburg desto eher zum Beitritt zu veranlassen; ich erkläre es den Herren offen, die vielleicht in Folge dieser Abstimmung mir ihre Stimme gegeben haben, daß ich nie und nimmer geglaubt habe, Hamburg würde beitreten. Was nun zunächst die frühere Mittheilung des Senats anbelangt, so muß man allerdings, wenn man sie liest, im ersten Augenblick mit Befremden darüber erfüllt werden. Wenn man sich aber Dessen überwinden kann, was, ich gestehe es, mir auch schwer geworden ist, (indeß man muß doch gewiß, wie auch bei jedem Einzelnen, die beste Absicht voraussetzen) so kann man wohl sagen: er ist in seinem Eifer, und indem er denkt, Bremens Interessen zu vertreten, zu weit gegangen und hat einige Worte gebraucht, deren er sich nicht hätte bedienen sollen. Man könnte indeß dagegen erwidern, daß wir nicht gerade uns das aufzubürden haben, was vielleicht auch im Allgemeinen gesprochen sein mag, natürlich müssen wir aber die Ehre und Würde der Versammlung zu wahren suchen. Darüber war auch in der Commission nur eine Ansicht. Was nun die Entwicklung der Gründe für den Beschluß der Bürgerschaft betrifft, so war zuvörderst von einer Seite die Ansicht, daß man nicht zu weit gehen dürfe und bedenken müsse, daß Alles dies gedruckt würde und ins Ausland käme, und daß es besser sein dürfte, wenn man sich kürzer faßte. Aber auch in der Sache selbst war man sich nicht einig; die Minorität sagte: seit der letzten Versammlung hat sich die Sachlage in so weit ganz anders gestaltet, als Hamburg beigetreten ist. Hamburg hat durch seinen Abgeordneten Bancks verschiedene Interpretationen stellen lassen in Bezug auf seine freie Stellung in mercantilischer Hinsicht, darüber hat es sich Auskunft erbeten, und eine beruhigende Erklärung, wie sie auch für Bremen sehr wünschenswerth sein würde, erhalten. Unter diesen Umständen war die Minorität der Ansicht, ob es nun nicht besser wäre, anstatt starr an dem der Commission ertheilten Commissorium festzuhalten, im Interesse Bremens einen Uebergang anzubahnen. Da aber hat die Majorität erklärt: das könnte allerdings geschehen, aber sie müßte sich streng an das Commissorium halten. Meine Herren! ich theile aus voller, innigster Seele die Ueberzeugung, daß wir in den Hansestädten an dem, was wir durch eigene Energie auf dem Boden möglichster Selbstständigkeit und freier Bewegung errungen haben, daß wir an diesem Boden festhalten und ihn mit keinem andern vertauschen dürfen, aber bedenken Sie auch, daß es patriotisch gesinnte, einsichtsvolle Männer sind, welche unsere Ansichten nicht ganz theilen und z. B. sagen: unter gewissen Umständen könnte der Anschluß für uns wünschenswerth sein. Auch die Ansichten dieser Männer müssen wir ehren, um so mehr, da wir erst in diesen Tagen erfahren haben, daß namentlich der Handelsstand sich mit überwiegender Mehrheit dafür erklärt hat. Und ich bin der Meinung, daß sie sich weiter verbreiten und immer mehr Boden gewinnen werden. Aber auch abgesehen von merkantilischen Rücksichten, glauben Sie, Hand aufs Herz, nachdem Hamburg beigetreten ist, wenn Lübeck, wie das höchst wahrscheinlich ist, auch sich angeschlossen hat, glauben Sie wirklich, daß wir dem Strome widerstehen können? Ich wollte Hamburg und Lübeck wären nicht beigetreten, dann brauchten wir es auch nicht, aber so bin ich fest überzeugt, daß die öffentliche Meinung sich Bahn brechen wird. Lassen Sie uns im Interesse Bremens diesen Nothanker, den Hamburg ausgeworfen hat, ergreifen, damit wir nicht am Ende Schiffbruch leiden und gar nichts bekommen. Nach meiner wahrhaften Ueberzeugung rathe ich Ihnen, nehmen Sie den Antrag des Senates an, es geht nicht anders, Umstände verändern die Sache, wir müssen ihrem Drange weichen." (Bravo!)

Emil Meyer: „Wie man jetzt noch gegen das Bündniß sprechen kann, nachdem sich Hamburg angeschlossen hat und daher seinen Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath schicken kann, das ist hier hauptsächlich von der andern Seite hervorgehoben und bewundert worden. Allein es ist noch mehr gesagt: man trete das Gemeinwohl, wenn man gegen den sofortigen Anschluß spreche, mit Füßen; ja man hat gesagt, die Feinde Deutschlands würden triumphiren, wenn Bremen eine zuwartende Stellung behielte, ja möglicherweise könnte Hamburg vorweg alle Handelsvortheile an sich ziehen u. s. w. Ich habe weder hierdurch noch durch den Anschluß Hamburgs die Ueberzeugung gewinnen können, daß Bremen sich jetzt auch anschließen muß, um so weniger, nachdem die Commissäre der preußischen Regierung sich in den Kammern ausgesprochen haben. Es ist hier ferner von einem Redner hervorgehoben, daß, wenn Bremen jetzt dem Bündnisse nicht beiträte, der Senat der preußischen Regierung anzeigen müsse, daß die Bremische Bürgerschaft so und so beschlossen habe und somit die ganze Sache zusammenfalle. Nach dem Vertrag, der zwischen den drei Regierungen abgeschlossen ist, steht, wie das ausdrücklich bestimmt ist, sämmtlichen Regierungen der Beitritt offen. Man hat gemeint, das sei, wenn wir ferner eine zuwartende Stellung einnehmen, nicht möglich, aber nirgend Beweis dafür angeführt. Mir und allen übrigen Mitgliedern der auswärtigen Deputation, denen doch zunächst dergleichen Erklärungen von Seiten Preußens mitgetheilt werden sollten, ist bis jetzt nichts davon bekannt. Die Regierungscommissäre in der Kammer haben nur diejenigen Regierungen als aufgefordert bezeichnet, welche sich bis jetzt noch in keiner Weise erklärt haben. Ich begreife es nicht, daß für Bremen in einer zuwartenden Stellung Gefahr liegen sollte, denn es haben sich erst im Ganzen inclusive Hamburg acht Staaten definitiv dem Bündniß angeschlossen, die drei königlichen Regierungen dazu, sind 11, unter Vorbehalt der Ratification, die also mit uns auf gleichem Fuß stehen, haben sich 8 angeschlossen, 13 Regierungen haben theils erst Verhandlungen eingeleitet, theils sich noch gar nicht erklärt. Wie kann man nun also in einer zuwartenden Stellung eine so große Gefahr sehen, wie Sie sie andeuten, wie kann man da von „das Gemeinwohl mit Füßen treten" sprechen, wenn man durch diese Thatsachen noch nicht Ihre Ueberzeugung gewonnen hat? Lassen Sie uns doch in der Sache klar werden

und berücksichtigen, daß bei einer so wichtigen Frage die Parteileidenschaften so wenig wie möglich angeregt werden sollen; daher darf in keiner Weise so etwas gesagt werden. Ich und gewiß Viele mit mir, die nicht für sofortigen Anschluß stimmen, sind der Ueberzeugung, daß auch wir nach unserem Gewissen stimmen. Es ist weiter gesagt, wenn Majorität und Minorität sich wie Stahl und Stein zusammenreiben, solle der Funke der Wahrheit heraussprühen, und die Wahrheit verbürge die öffentliche Meinung. Meine Herren! auch ist hier viel von der Wohlfahrt Bremens, vom Handel, überhaupt vom materiellen Wohl gesprochen und gar wenig vom Volk, obgleich man nebenbei bemerkt: im Dreikönigsbund sei die Freiheit und Einheit zu finden. Jetzt frage ich Sie, wenn Sie die Blicke auf die öffentliche Meinung richten und diese etwa so fragen: wollt ihr die allgemeine Wohlfahrt Bremens wie sie vor dem 8. März 1848 bestand, (denn es läßt sich nicht leugnen, daß damals auch der Handel florirte) oder wollt ihr von der allgemeinen Wohlfahrt vielleicht jetzt etwas opfern, damit ihr eure Errungenschaften vom 8. März, die Verfassung in ihrer ganzen Größe, behaltet? und die öffentliche Meinung wird antworten: wir wollen lieber einige Opfer bringen, als auch nur Einen Buchstaben von unsern Errungenschaften verlieren. (Bravo!) Das ist die Majorität der öffentlichen Meinung, so weit sie mir bekannt ist. Allerdings bildet sich auch eine Minorität, die eben im materiellen Wohlstand das ganze Glück und auch nebenbei am Ende die ganze Freiheit erblickt. Auch in dieser Frage ist sie hervorgetreten; ob sie aber bestimmend für den Einzelnen wie für die ganze Bürgerschaft sein kann, das brauche ich gar nicht zu beantworten. Wenn hier gesagt ist, daß in Spanien der Handel darnieder liege, so rührt das eben daher, daß das Volk für politische Freiheit seit Jahrzehenden kämpft, sie aber bis jetzt nicht erringen konnte und so wird es auch in Deutschland gehen. Eben weil diese Kämpfe stattfinden, deshalb stockt der Handel, wird die allgemeine Wohlfahrt untergraben. Dieses Dreikönigsbündniß ist ein Bündniß der Regierungen, vom Volk ist wenig oder gar keine Rede, ja der Unterstaatssecretär von Bülow äußerte noch dazu, wenn die Regierungen nicht gleichen Schritt mit Preußen gehen wollten, zöge er jetzt noch das ganze Bündniß in Frage. Nach einer solchen Aeußerung eines königlich preußischen Beamten in öffentlicher Kammersitzung ist es wahrlich sehr bedenklich, wenn wir uns dem Bündniß anschließen, nachdem die Gefahren des Anschlusses von so vielen Seiten nachgewiesen sind. Ich bin für das Beharren auf unserm Beschluß. — Ich muß schließlich einen Irrthum von H. H. Meier berichtigen. Wenn derselbe glaubt, daß der letzte Beschluß der Bürgerschaft nicht ein Beharren auf ihrer Ansicht ausgesprochen habe, so verweise ich ihn auf die gedruckten Verhandlungen, auf die Motivirung Kotzenberg's; an zwei Stellen ist klar und deutlich ausgesprochen, daß die Bürgerschaft bei ihrem Beschluß beharre und selbst Aelterm. Heye hat dies so ziemlich am Schluß als Motiv für Ablehnung einer etwa auf ihn fallenden Wahl genommen. Dies nur zur Erläuterung."

H. H. Meier: „Anreihend an die Aeußerung des vorigen Redners bemerke ich zunächst, daß der Beschluß nachher anders gefaßt worden ist. Kotzenberg erwiederte auf meine Bemerkung, daß er nur Zeit gewinnen wollte, daß das nicht Fall sei, daß die Commission die Antwort noch an demselben Tag entwerfen könne und dannhatte überhaupt der Antrag Kotzenbergs nur Sinn, weil die Gründe des Beharrens dem Senat sofort mitgetheilt werden konnten. Was der Redner weiter sagt, nicht allein vom materiellen Wohl dürfe man sprechen, sondern es kommen auch die Märzerrungenschaften in Frage, so möchte ich wirklich wohl fragen, ob Sie glauben, daß Sie Ihre Errungenschaften besser behalten werden, wenn Sie dem Bündniß nicht beitreten und der alte Bundestag wieder auflebt, wozu der Plan schon fertig ist, denn wir haben die zuverläßigsten Nachrichten, daß Preußen und Oesterreich sich geeinigt haben. (Heiterkeit auf einer Seite.) Die Bemerkung des preußischen Unterstaatssecretärs, welche der Vorredner zwar erwähnte, lautete übrigens anders: will man den Bundesstaat, so kann man ihn nur mit Preußen an der Spitze wollen, wo nicht, nicht! Preußen will Deutschland's Macht und Einheit, um seiner selbst bedarf es desselben nicht. Das sind genau die Worte. Was nun den Majoritätsvorschlag anbetrifft, so warne ich dringend davor, auf eine solche Erklärung einzugehen. Er nimmt 1) an, als ob das, was der Senat im Allgemeinen in Bezug auf die Feinde der deutschen Einheit und Freiheit gesagt hat, sich auf die Bürgerschaft beziehe. Ich muß gestehen, ich habe, wie ich die Senatsmittheilung hörte und las, nicht daran gedacht, daß sich das auf uns beziehen könne und nun wollen Sie es so darstellen, als ob das der Fall sei? Dann 2) spricht sich die Erklärung über große Mächte aus; ich will durchaus die Freiheit nicht bestreiten, die wir in dieser Versammlung haben, uns auszusprechen, aber die Klugheit läßt eine solche Sprache, namentlich unter den gegenwärtigen Zeitumständen, als im höchsten Grade unvernünftig erscheinen. Dann wird gesagt, der Beitritt wäre für die Blüthe und das Wohl Bremens gefährlich. Das lautete ursprünglich: „für den Handel gefährlich". Man änderte das um, weil man dem beinah einstimmigen Votum des Handesstandes gegenüber, das Interesse des Handels erfordere dringend den Anschluß, das unmöglich sagen konnte, das würde auch das Votum, wie es auch einer der Vorredner, weil es nicht seine Ansicht gewesen ist, hingestellt hat, als durchaus nichtsbedeutend erscheinen lassen. Weiter ist gesagt, die Börse von Hamburg und Lübeck sei einstimmig dagegen, und dennoch erleben wir das sonderbare Schauspiel, daß in der Erbgesessenen Bürgerschaft, wo jedes Mitglied der Börse sich selbst vertritt, mit ⅔ Stimmenmehrheit der Beschluß angenommen wurde. In Lübeck, wo auch die Börse einstimmig dagegen sein soll, und die Bürgerschaft am heutigen Tage über den Anschluß entscheiden wird, wird meiner Ueberzeugung nach der Beitritt erfolgen. Ich bitte also die Sache wohl zu überlegen und nicht auf die vorgeschlagene Erklärung einzugehen. Wollen Sie wirklich beharren, so thun Sie es in einfacher Sprache, und beziehen Sie nicht die Bemerkungen des Senates auf sich, der dann sagen würde: die Bürgerschaft hat jene Stelle auf sich bezogen, ich habe aber nicht daran gedacht, der Bürgerschaft vorzuwerfen, daß sie die Revolution fortdauern zu sehen wünsche. Was nun den Beschluß selbst und zwar den Bremischen Standpunct dabei, (den deutschen habe ich schon in den frühern Debatten hinreichend erörtert) betrifft, so kann ich Ihnen denselben nicht dringend genug ans Herz legen und sehe namentlich die Conflictenfrage als etwas höchst bedenkliches an. Nicht deßwegen, weil sich ein Streit zwischen Senat und Bürgerschaft erhebt, nein weil die Brandfackel der Zwietracht dadurch in unser Bremen geworfen wird, weil wilde Leidenschaften entstehen und gegen einander ankämpfen,

wodurch Bremen ruinirt werden wird. Sie sagen selbst: die Zeit wird vielleicht kommen, wo wir beitreten müssen, aber jetzt wollen wir es noch nicht thun. Und wenn Sie das zugestehen, um dieses Abwartenswillen, deßhalb wollen Sie eine solche Zwietracht hervorrufen? Thun Sie es nicht, ich warne Sie mit aller Kraft die ich habe davor, aus der innersten Ueberzeugung meiner Seele warne ich vor den Gefahren! Aber auch durch den Beitritt Hamburgs ist für uns die absolute Nothwendigkeit der Ratification da, wenn wir nicht Bremen ruiniren wollen. Das materielle Wohl ist die Hauptsache. Wir können die Freiheit nicht wahren, wenn nicht beide Hand in Hand gehen: es ist ewig und immer so gewesen, wo die Freiheit war, da war auch Handel, nur da ist die Freiheit geblieben, wo der Handel erhalten wurde. Gehen Sie die Geschichte durch; die Freistaaten Italiens, die Vereinigten Staaten, Holland, England, nehmen Sie welche Sie wollen, Sie finden beides immer vereinigt: ruiniren Sie den Handel, so werden Sie eben so gewiß unsre Freiheit mit ruiniren".

(Bravo!)

J. F. Philippi: „Ich bin mit C. Meyer einverstanden, daß große Gefahr vorhanden ist, daß das Bündniß der drei Könige nicht zu Stande kommt und der Ansicht, daß sie wächst, je länger wir andern Staaten uns sträuben beizutreten. Wird nun aber nichts aus dem Bündniß, dann tritt unbezweifelt der alte Bundestag wieder ein. Das sind die Errungenschaften, welche wir dann erhalten: gerade, weil wir unsere Errungenschaften, welche mit unserm Staatsleben verträglich sind, bewahren wollen, deshalb, aus politischen Rücksichten, müssen wir beitreten. Was die commercielle Seite der Frage betrifft, so hat die Börse sich fast einstimmig dahin erklärt: daß das Interesse der Schifffahrt und des Handels den sofortigen Anschluß fordere und ich glaube Niemand zu nahe zu treten, wenn ich behaupte, daß man einer solchen Erklärung dieser Männer einen größern Werth beilegen muß, als den Aeußerungen derer, die sich mit Handelssachen nicht beschäftigen. Dazu kommt der Anschluß Hamburgs und wir dürfen meiner festen Ueberzeugung nach jetzt keinen Augenblick mehr zögern uns ebenfalls anzuschließen; denn obgleich wir im Allgemeinen mit Hamburg auf gleichem Fuße stehen, so können für uns doch Hamburg gegenüber, das jetzt schon im Verwaltungsrath vertreten ist, in mancher Beziehung Nachtheile erwachsen. Heute wird Lübeck ebenfalls die Ratification des Vertrags beschlossen haben und es bleibt nur noch der einzige Grund für die Verzögerung: das Bündniß kommt nicht zu Stande. Aber ist das der Fall, so steht es unbezweifelt fest, daß es dann für uns gleichgültig sein kann, ob wir beigetreten sind oder nicht; kommt es aber zu Stande und wir haben nicht bei Zeiten unseren Anschluß erklärt, so sind sehr viele Nachtheile für uns zu besorgen. Man hat nun von der andern Seite bestritten, daß Bremen jetzt rath- und schutzlos dastehe; ich muß mir aber zur Bekräftigung dieser Behauptung erlauben, ein Beispiel anzuführen. Vor vier Monaten haben wir Gelder bewilligt zu Strombauten bei Vegesack an der Weser. Alles ist in Ordnung, wir sind in diesem Augenblick aber nicht im Stande, etwas zu unternehmen, da die Zustimmung von Hannover und Oldenburg noch fehlt. Wären wir nun im Verwaltungsrathe vertreten, so würden solche Schwierigkeiten, welche uns in dieser Hinsicht gemacht werden, leicht zu heben sein. Ich bitte Sie dringend, lassen Sie uns nicht längern zögern, kein haltbarer Grund ist dafür angeführt". (Ruf nach Schluß; von anderer Seite Einspruch dagegen.)

Präsident vertagt die Sitzung bis halb 7 Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Zuerst habe Aelterm. Heye das Wort.

Aelterm. Heye: „Von einem Vorredner ist gesagt worden, er lege auf das Urtheil der Handelskammer und des Kaufmannsconvents, welches vor ein paar Tagen in Bezug auf die vorliegende commerzielle Frage ausgesprochen worden sei, keinen Werth. Ich will das ganz auf sich beruhen lassen, es kommt ja darauf an, welchen Werth wir selbst auf diese Aeußerung legen; allein eine Berichtigung eines andern Punktes muß ich mir doch erlauben. Derselbe Vorredner hat auch gesagt, daß die Hamburger Börse anderer Ansicht wäre wie die hiesige. Heute ist nun ein Gutachten der Commerzdeputation in Hamburg eingegangen, also derjenigen Körperschaft, welche an der Spitze der Hamburger Kaufmannschaft steht, einer Körperschaft, die ganz ungemein unterrichtet ist von den Bedürfnissen des Handels und die wohl weiß, daß Hamburgs Wohl von der Blüthe seines Handels abhängt. Dieses Gutachten, welches die Anschlußfrage vom handelspolitischen Standpunkt beleuchtet, ist in der Versammlung der Erbgesessenen Bürgerschaft vor der Abstimmung in jedem Kirchspiel mit verlesen worden und hat nicht wenig zur Annahme der Senatsproposition beigetragen. Ich werde meine Herren nicht mit der Verlesung des drei Spalten langen Actenstücks ermüden, möchte aber um die Erlaubniß bitten, das Resultat zu verlesen. Es wird gewiß der Bürgerschaft von Interesse sein, zu hören, wie man in Hamburg die Sache betrachtet. Wir können gar nicht leugnen, Hamburgs, unserer Rivalin Beitritt ist für uns ein großes Ereigniß. Alle Gründe für ein längeres Zögern sind damit erledigt, wir können und dürfen jetzt nicht mehr anstehen beizutreten. Die Motive sind ganz ausführlich entwickelt, und man hat vorzugsweise hervorgehoben, daß durch den Anschluß und die Theilnahme am Verwaltungsrath für Hamburg die Gelegenheit gewonnen würde, seinen ihm in commercieller Rücksicht gebührenden Einfluß in Deutschland zu sichern, und daß im Sinne einer praktischen Handelsfreiheit für Deutschland viel nachdrücklicher und zweckmäßiger gewirkt werden könne, wenn Hamburg sobald als möglich sich anschließe und an den Verhandlungen betheilige, als wenn es möglichst längst blos negirend in seiner isolirten Stellung verharre. Setzen Sie nun statt Bremen, Hamburg, und Sie haben dieselbe Wahrheit für uns. Wir sind ausgeschlossen von Allem, wenn wir nicht jetzt beitreten, Hamburg wird an der Quelle sitzen und wird die Grundlagen seiner Handelsinteressen mit bestimmen können. Auch der Fall ist beleuchtet, welche Inconvenienzen Seitens der benachbarten Regierungen entstehen könnten, wenn es herausbliebe, welche Meinung aber zu Gunsten Hamburgs in Deutschland durch seinen Beitritt entstehen würde, selbst, wenn das Bündniß auch nicht zu Stande käme; Hamburg wäre dann für alle Fälle gesichert. Außer diesen Gründen enthält das Gutachten noch Viele andre und da Sie

wahrscheinlich dasselbe bald ausführlich in einem öffentlichen Blatte lesen werden, so beschränke ich mich darauf Ihnen das Resultat des Gutachtens mitzutheilen: „„Tritt der beabsichtigte Bundesstaat nicht ins Leben, so stellt uns der Anschluß zunächst nicht schlimmer, als der Nichtanschluß, verspricht uns aber eine günstigere Stellung in der öffentlichen Meinung Deutschlands, so wie den betreffenden benachbarten Regierungen gegenüber; — kommt aber der Bundesstaat zu Stande, so sichert der Nichtanschluß Hamburg keineswegs vor den eventuellen bedenklichen Consequenzen einer von einem Reichstage angeordneten allgemeinen Zollregulirung, entzieht Hamburg aber den durch seine alsbaldige Theilnahme am Verfassungsbündniß bedingten Einfluß auf die Neugestaltung der deutschen Handels- und Zollverhältnisse. Demnach glaubt die Commerzdeputation die Ratification des Anschlusses Hamburgs an das Verfassungsbündniß vom 28. Mai d. J. unter den obwaltenden Umständen vom commerziellen Gesichtspunkte aus empfehlen zu müssen.““

„Lassen Sie nun den heutigen Tag nicht vorübergehen, die Bürgerschaft kann heute füglich in Folge der eingetretenen Ereignisse ihren Beschluß ändern, beschließen wir aber heute, daß wir ferner beharren wollen, so versperren wir uns selbst den Weg, und wenn wir nachher zurücktreten müssen, so kann es nicht mehr mit Ehren geschehen. Wir haben uns zwar auch auf die Entscheidung der oldenburgischen und hannöverschen Stände bezogen, diese sind aber nicht in gleichen Verhältnissen, deßhalb empfehle ich Ihnen, benutzen Sie den Beitritt Hamburgs, um heute zu erklären: wir wollen nun mit unserer Schwesterstadt Hand in Hand gehen“. (Bravo!)

Dr. F. A. Meyer: „In der Debatte sind die Gründe für den Anschluß meiner Ansicht nach so genügend erörtert, daß ich kaum einen neuen den bisher vorgebrachten hinzuzufügen im Stande bin. Auf welchen Standpunkt ich mich auch stellen mag, sei es auf den Standpunkt eines dem deutschen Vaterlande Angehörigen, der im Interesse Deutschlands eine Einheit herbeiführen möchte, sei es auf den rein particulären des Bremischen Staatsbürgers, ich muß von beiden aus dem alsbaldigen Anschlusse das Wort reden. Vom deutschen Gesichtspunkt aus betrachtet muß man einräumen, daß, wenn nicht eine Reihe von Staaten sich um Preußen, Sachsen und Hannover schaaren, diese selbst genöthigt sein werden, von ihrem Plane abzustehen, wenn sie sehen, daß die übrigen deutschen Staaten die dargebotene Gabe von sich weisen oder sie mit Geringschätzung oder Gleichgültigkeit aufnehmen. Sie werden in diesem Falle, schon um einen Anstoß mit Oesterreich zu vermeiden, ihren Bund auflösen. Die Folge würde sein, daß die Errungenschaften des vorigen Jahres, und namentlich die Aussicht auf Erfüllung des Wunsches nach Einheit für längere Zeit beseitigt wäre; an die Stelle des alten Bundestages würde eben nichts Neues treten, als ein anderer, wobei es den Einzelstaaten vielleicht überlassen bliebe, ihren Angehörigen dasjenige Maaß von Freiheit zu gewähren, welches ihnen etwa angemessen erscheint. Wir haben die deutsche Reichsverfassung angenommen; diese ist aber bekanntlich nicht durchzuführen. Jetzt wird uns etwas geboten, was beinahe derselben sehr ähnlich sieht. Eines der wichtigsten Rechte, was uns der März gebracht hat, das Wahlrecht, kommt bei uns nur in Betracht bei der Wahl in's Volkshaus. Da aber wird, wie sehr richtig bemerkt ist, immer ein richtiger Takt die Bremischen Staatsbürger leiten, den zu wählen, der vorzugsweise für die Vertretung unser Handelsinteressen geeignet erscheint, und da immer voraussichtlich der richtige Mann gewählt werden wird, so kommt es nicht darauf an, ob die Wahl von einem größeren oder kleineren Kreise vorgenommen wird. Lassen Sie uns dasjenige annehmen, was unter den obwaltenden Umständen das einzig Erreichbare ist, ehe wir und vielleicht für Generationen das was Deutschland gewollt hat, nämlich seine Einheit, ganz und gar verlieren. Vom particular-bremischen Standpunkte aus betrachtet, haben die Herren der Handelskammer und der ganzen Kaufmannschaft ein so gewichtiges Wort in die Waagschaale der Entscheidung geworfen, daß es nach meiner Ansicht ganz unangemessen sein würde, sich dagegen erklären zu wollen. Der Einzelne kann mit seiner Meinung keinen Widerspruch dagegen erheben, er muß eben sich diesem allgemeinen Votum unterordnen. Ich habe hier vielfach die Meinung aussprechen hören, daß Bremen außerordentlich verlieren würde; nach den in Berlin gepflogenen Verhandlungen ist es aber klar, daß uns unsere Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Verfassung fast in allen Stücken vollkommen erhalten werden wird. Wenn Jemand mit einem Andern in Verbindung tritt, so giebt er damit immer ein gewisses, und sei es auch das kleinste Recht auf, nämlich, das der eigenen freien Entschließung und Bestimmung. Bei jedem Verhältniß, wo Jemand zu einem Andern in Gemeinschaft tritt, wird immer ein Recht aufgegeben, das nämlich allein über den Gegenstand verfügen und gebieten und seine Handlungen seinen Entschließungen gemäß reguliren zu können. Bremen muß, wenn es in Verbindung mit andern Staaten tritt, der angestrebten Einheit ein Opfer bringen. Aber dafür erlangen wir ja auch Rechte, namentlich, wie der Senat andeutet, das wichtige Recht, im Verwaltungsrath gehört zu werden, die Beruhigung, daß uns unsere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit geschützt ist, und das ist wahrlich etwas sehr Großes in einer so tief aufgeregten Zeit, wo für die Selbstständigkeit der kleineren Staaten zu zittern alle Ursache vorhanden ist. Ich hege die feste Ueberzeugung und spreche sie frei aus, namentlich nach den Anschauungen, die mir persönlich in der letzten Zeit zu Theil geworden sind: wer Bremen zufrieden, frei und glücklich sehen will, der sage zu der vorliegenden Frage Ja. Ich stelle den bestimmten Antrag:

die Bürgerschaft möge erklären:

„„sie ermächtigt den Senat nunmehr die Ratification zu dem Bündniß der drei Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen zu vollziehen.““

(Unterstützt.)

J. G. Meyer: „Darin bin ich mit einem der Vorredner einverstanden, daß dieser Gegenstand bereits in drei Sitzungen außer der heutigen hinlänglich erörtert ist und daß wir es reiflich erwogen haben können, welches Urtheil wir zu fällen haben. Alle weitere Discussion, welche jetzt noch stattfindet, wird so ziemlich auf persönliche Bemerkungen hinauslaufen und wenig zweckdienlich sein. In Bezug auf das von einem Vorredner über den Anschluß Hamburgs Gesagte möchte ich aber erwähnen, daß ich von meinem Standpunkt aus auf Hamburgs Anschluß gar kein Gewicht lege, namentlich nicht in der Hinsicht, wenn wir betrachten, wer ihn zu Stande gebracht hat. Es ist vorher richtig bemerkt, daß er von der vor dem März berechtigten Erbgesessenen Bürgerschaft erfolgt ist. In dem Interesse dieser kann es nur liegen, daß eben die alten Zustände erhalten werden, in dieser Hinsicht hat für

sie der Anschluß Hamburgs Werth, denn der ganze von Preußen vorgelegte Verfassungsentwurf geht eben darauf hinaus, die vormärzlichen Zustände wieder hervorzurufen. (Heiterkeit auf einer Seite.) Es ist hier gesagt worden, wir könnten dieser vorgeschriebenen Verfassung zujubeln; ich kann das nicht und hauptsächlich wegen des Wahlgesetzes, woraus am Ende alles Uebrige mehr oder weniger folgt. Wenn wir also von vorn herein sehen, daß für das Volk nichts gethan ist (und um dies zu beweisen, brauchen wir eben nur auf das Wahlgesetz zu blicken, wie die Vertreter zu diesem Volkshause gewählt werden) und wo nicht die mindeste Garantie ist, daß für das Volk etwas gethan werde, so besteht noch dabei der Uebelstand, daß, wenn wir uns anschließen, wir an das octroyirte Wahlgesetz gebunden sind; was das daraus hervorgehende Volkshaus beschließt, besteht dann für uns zu Recht. Ich will aber viel lieber den alten Bundestag, als ein solches Volkshaus, wodurch in unserm Namen scheinbar berechtigt das sanctionirt wird, was man beschließt. Aber eben nur scheinbar; die Vertreter werden schwerlich etwas Gutes für das Volk bezwecken, vom Volk wird nicht die Rede sein. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß wir, die gegen den Anschluß stimmen würden, die Einheit Deutschlands nicht wollten. Meine Herren! wie wollten Sie das beweisen? Ich behaupte dagegen, die welche für den Anschluß stimmen, wollen keine Einheit; das Volk ist noch nicht gefragt, wir haben es in manchen Ländern gehabt, daß das Volk den Ausschlag zur Einheit gegeben hat, z. B. in Amerika, so kann es in Deutschland auch kommen, es ist noch nicht ausgemacht, wer den Ausschlag giebt, die Fürsten oder das Volk. Dieser Grund fällt also weg und kann durchaus nicht gelten. Da nun überhaupt kein wichtiger Grund zum Anschluß vorliegt, so wäre es, da ich der von Dr. Tidemann ausgesprochenen Ansicht nur beistimmen kann, daß unsere heutige Entscheidung eine endgültige sein werde, mein Wunsch, wir lehnten ganz ab, und blieben freie Republikaner, die Deutschland ein Beispiel geben, was es thun soll: es soll nichts annehmen, was es nicht für Recht erkannt hat. Diese Verfassung besteht nicht zu Recht und ist nicht für das Volk annehmbar, ich möchte daher, daß wir die Verfassung positiv ablehnten, damit diese Sache aus der Welt kommt. Recht bleibt am Ende doch immer Recht und wenn wir auch nur klein sind, so geben wir ein Beispiel, daß wir das gewählt haben was Recht ist".

(Lebhaftes Bravo auf der Gallerie.)

O. Rasch aus Vegesack: „Ich verhehle es nicht, daß ich lange darauf gefaßt gewesen bin, daß Hamburg unter den jetzigen Umständen seinen Beitritt erklären würde und zwar aus dem Grunde, weil in diesem Augenblicke dort nicht der freie Wille beschließt; nein! die preußischen Bajonnette sind es, die dort beschließen. (Oh! auf einer Seite.) Ich glaube, wir können uns in dieser Beziehung Hamburg nicht zum Muster dienen lassen, sonst hörte auch unsere freie Bewegung hier auf. Was nun die Erklärung der Handelskammer betrifft, so muß ich gestehen, daß ich, wenn ich Mitglied der Börse wäre, bei der vorgestrigen Versammlung des Kaufmannsconvents mich für den Beitritt erklärt haben würde, weil ich nicht in Abrede zu stellen wage, daß momentan allerdings einige Vortheile im Anschluß liegen mögen. Ich würde dagegen aber, wenn zugleich die Bremischen Vertreter hier auf der Rathhaushalle versammelt und ich gegenwärtig wäre, mich als Vertreter gegen den Anschluß erklären. Wo die commerziellen Interessen mit denen, die uns die Sorge für die Freiheit und Ehre, namentlich für die Erhaltung unserer uns gewordenen Verfassung in Collision treten, glaube ich, daß wir der letzteren Sorge als Vertreter den Vorrang einzuräumen verpflichtet sind, wohl eingedenk des Wahlspruches, daß es besser ist: mit Ehren untergehen, als mit Schanden fortbestehen. Die Mehrheit hat sich im Laufe der gepflogenen Verhandlungen dahin erklärt, daß wir nur dann unsere Zustimmung zu dem Bündniß geben würden, wenn beide Nachbarstaaten Hannover und Oldenburg sich definitiv für den Anschluß erklärt hätten. Ein Redner hat vorhin gesagt, daß Bremen als kleiner Staat von der Gnade größerer abhänge; ich behaupte dagegen, daß wenn wir einmal ein zerrissenes Deutschland haben, es am Ende besser ist, mit den Nachbarstaaten zu harmoniren als mit entfernteren. Ein Anderer bemerkte wieder, daß wir uns davor verwahren sollten, daß der alte Bundesstaat wieder hergestellt würde und daß in dieser Beziehung zwischen Preußen und Oesterreich schon eine Uebereinkunft abgeschlossen sei. Das würde uns gerade bestimmen können, zu warten. Ich glaube, daß man von beiden Seiten dieses Hauses annehmen kann: wir wollen die Ehre und Freiheit Bremens wahren, die andere Seite sieht das Mittel dazu darin, daß sie sich blindlings den Regierungen in die Arme wirft, wogegen wir die Ehre darin suchen, daß wir uns dem Bündnisse nicht unbedingt anschließen, von dem man wahrhaftig nicht sagen kann, daß es auf Treue und Ehre basirt ist. Ich kann nur den Majoritätsantrag der Commission unterstützen. (Bravo!)

L. de Laubell: „Ich beabsichtige nur mit wenigen Worten auszusprechen, daß ich durch die vorgebrachten Gründe mich nicht habe bewogen finden können, meine Stimme für den Anschluß abzugeben. Meine Herren! ich erkenne die hohe Aufgabe in ihrer ganzen Bedeutung, ich spreche frei von allen Nebenrücksichten, nach meiner innigsten Ueberzeugung: für das freie Bremen bin ich gern bereit, mein Blut auf dem Altar des Vaterlandes hinzuopfern, aber meine Stimme gegen meine Ueberzeugung abzugeben, vermag ich nicht. Er, der Allmächtige und Allwissende, der Herz und Nieren prüft und ins Verborgene schaut, wird richten zwischen dem Volk und seinen Bedrückern. Gott schütze das freie Bremen!"

(Bravo!)

Wischmann: „Als Mitglied der Commission erlaube ich mir zuerst auf das Commissorium aufmerksam zu machen, was ihr in der letzten Versammlung geworden ist: die Bürgerschaft hatte beschlossen bei ihrem einmal gefaßten Beschlusse, daß die Zeit zum Anschlusse noch nicht gekommen sei, zu beharren. Darnach hat die Commission ihre Antwort abgefaßt, sie hat auch, wie Kotzenberg nachgewiesen hat, das was hier in der Versammlung gegen den in der Senatsmittheilung liegenden Sinn vorgekommen ist, mitaufgenommen. Es ist nun hier wohl von einer Seite gesagt, jene Worte seien vom Senat nur allgemein gesprochen. Meine Herren! allgemeine Phrasen braucht uns der Senat nicht zu machen, das wird er auch nie thun; wenn er Worte hinschreibt an die Bürgerschaft, so sollen dieselben für die Bürgerschaft ihre Bedeutung haben und sie soll sie auch beherzigen. Wir sind nun in der Lage, daß wir geradezu annehmen müssen, daß die Worte des Senats in der Mittheilung uns treffen sollen. Wir haben unsere Ansicht der des Senates entgegengesetzt, wenn also behauptet wird, daß das nur allgemeine Phrasen seien, so muß ich das zurückweisen. Die Commission hat also nach den hier vorgekommenen Aeußerungen geglaubt, daß sie

gerade eine solche Antwort vorschlagen müsse. Ich verkenne nun keineswegs, daß seit jener Zeit Umstände eingetreten sind, die Manchen in der Bürgerschaft bedenklich machen und vielleicht auch die Bürgerschaft vermögen können, einen andern Beschluß zu fassen. Das muß ihr anheimgestellt bleiben. Es wird aber heute von jener Seite so viel davon gesagt, daß wir den Anschluß gar nicht wollen, gleichsam als ob wir uns dem Bündnisse der drei Fürsten feindlich entgegensetzten. Das hat aber die Majorität, so viel ich habe erfahren können, von Anfang an nicht gewollt und auch in meinem Antrag habe ich jedes derartige Wort vermieden; um eben die Bürgerschaft nicht zu beschränken, damit sie ihre freie Entschließung behalte, deßhalb habe ich hingeschrieben: wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten. Es kommt nun darauf an zu untersuchen: sind Umstände eingetreten, die die Bürgerschaft bestimmen können, schon jetzt beizutreten? Das wird die eigentliche Frage sein, um die sich heute Alles dreht. Wir haben in unserer ersten Erklärung ausgesprochen, wir wollten die Erklärung der Stände von Hannover und Oldenburg und der Bürgerschaft von Hamburg abwarten. Wir haben damals nicht gewußt, ob die Hamburger Börse, die Hamburger Bürgerschaft sich für diese Proposition des Dreikönigsbündnisses aussprechen würde. Das ist jetzt geschehen, es ist Thatsache und verdient Ueberlegung. Unsere Kaufmannschaft hat sich ebenfalls in ihrer großen Mehrheit ausgesprochen. Auch das ist eine Thatsache und muß von jedem Vertreter berücksichtigt werden. Er muß das mit in die Waagschaale legen und muß in sein Gewissen hineinschauen, wo jetzt für ihn der Schwerpunct liegt. Auch ich habe es berücksichtigt, nichts ist an meiner Seele spurlos vorübergegangen, — bei mir hat es noch nicht durchschlagen können, das spreche ich hier offen aus, aber ich verlange von Niemanden, daß er sich nach meiner Meinung richte; das habe ich in dieser ganzen Frage nicht gethan; ich habe allen Vertretern, die mit mir darüber gesprochen haben, gesagt, sie möchten sich selbst nach dem was ihnen vorgelegt worden, ein Urtheil in dieser Frage schaffen. — Die Bremische Bürgerschaft hat sich nun zum zweiten Mal dahin ausgesprochen, sie wolle noch warten, bis eben die Nachbarstaaten, zu denen sich Bremen gleichsam wie eine Enclave verhält, ihre Erklärung abgegeben haben; sie wollte die Geschicke in der Hand behalten, damit sie die Verhältnisse überschauen könne. Man spricht nun so viel davon, daß wir gezwungen werden. Meine Herren! einen Zwang habe ich allenthalben vermißt. Dies Bündniß zwingt keinen Staat; es soll im Gegentheil Selbstbestimmung sein, ob er sich anschließt. Ist eine moralische Ueberzeugung da, so ist es unsere Pflicht sie anzuerkennen, wir müssen uns dann dafür bestimmen. Sind aber die Gründe nicht überwiegend, dann hat die Bürgerschaft freien Entschluß, wie sie ihn sich in ihrer Erklärung gewahrt hat. Wir haben nun darin gesagt, wir wollten erst sehen, wie die Fürsten in ihrem eignen Hause fertig werden, damit wir uns ihnen mit Vertrauen anschließen könnten. Was man nun auch gegen dieses unser Motiv hier von einigen Gelehrten aufgestellt hat, so ist es doch aus den Verhandlungen der preußischen Kammer zu ersehen, daß dieselben von Herrn Camphausen selbst gewürdigt worden sind; derselbe erklärte, daß es nothwendig sei, im eignen Hause fertig zu werden, und daß dieser Umstand Bremen vermocht hätte, seine Erklärung noch nicht abzugeben. Wäre dies geschehen, wären die Fürsten im eigenen Hause mit dieser Frage fertig, so würde kein Widerspruch hier erhoben werden, denn es liegt uns Allen blos die Sorge um Bremens Wohl am Herzen. Ich komme nun wieder auf jene zwei Thatsachen zurück. Zu verkennen ist es keineswegs, die Rivalität zwischen unserm und Hamburgs Handelsstand ist uns bekannt, unsre ganze Kaufmannschaft kennt sie, wir kennen den Materialismus der Hamburger, es kann wohl sein, daß Viele in der Hamburger Kaufmannschaft sind, die Bremens Handel gern als Leiche sähen, also ist das zu beherzigen, und wer nicht grundsätzlich fest ist und irgend mehr am Materiellen wie an Grundgedanken, an Principien hängt, dem mag es wohl kommen, daß er sagen muß: ich muß mich für den Anschluß aussprechen. Es ist nun auch für mich ein ernster Gedanke gewesen, bei mir stehen aber die Grundsätze höher wie aller Materialismus, die Ehre des Vaterlandes, damit muß ich leben und sterben, denn ich kann nicht anders. Ich habe geprüft, die Verhältnisse und die Politik, welche die Fürsten leiten kann, erwogen, das ist eine individuelle Ansicht von mir, aber ich habe sie einmal und kann sie aus meiner Seele nicht herausreißen, ich habe gesucht in der Frage klar und ihrer Herr zu werden, ich weiß es nicht, warum die Fürsten nicht erst in ihrem eignen Hause Rath schaffen. Warum laden sie uns erst ein, daß wir uns erklären sollen, ehe sie die eignen Völker einladen? Das ist für mich eine wichtige Frage. Die Ehre steht bei mir hoch, die Ehre Bremens besonders noch viel höher; wenn uns nun die Fürsten einladen, ein politisches Gewicht vermögen wir für Deutschland nicht hineinzulegen, aber, ich habe es schon einmal gesagt, das moralische Gewicht zu Gunsten der Fürsten, die in ihrem eignen Hause noch nicht fertig sind, möchte ich nicht, daß wir es hineinlegten. Ich sehe die Sache so an: sie wollen Bremen und Hamburg vorschieben, um Oldenburg zu zwingen, um dadurch wieder die Größeren nachzuziehen. Es soll gleichsam moralischer Zwang, nicht Selbstbestimmung sein, nicht freie Ueberzeugung. Hierzu möchte ich nicht, daß Bremen mitwirkte", es sei denn, daß wirklich die Rücksicht auf das Materielle überwiegend wäre und man müßte alle andern bei Seite werfen, es hinge das Leben, das Bestehen des Staats davon ab. Das habe ich aber bis jetzt noch nicht erkannt. Man hat nun von der Ehre Bremens gesprochen; von meinem Standpunkt aus erblicke ich die höchste Ehre für Bremen darin, wenn es fest an dem einmal Beschlossenen hält. Ich habe geglaubt, wenn der ganze Norden festhielte, daß die Fürsten dahin zu bringen wären, daß ein Pakt zwischen Fürsten und Volk abgeschlossen würde, wodurch wirklich Ruhe und Frieden für Deutschland könne gewonnen werden. Wenn aber die Fürsten und Völker sich feindlich gegenübertreten, und es erwächst nicht die Ruhe, die Sicherheit und das Vertrauen, was namentlich der Handel nöthig hat, so ist das nur eine Schattenruhe, eine Schattensicherheit, wenn die Völker nicht eingestimmt haben und somit keine gute dauerhafte Grundlage vorhanden, auf der von dem Handelsstand mit Sicherheit weiter fortgebaut werden kann. Dann ist die Ruhe nicht verbürgt. Sehen Sie, das hat mich bestimmt, als Bremer jetzt noch nicht für den Beitritt zu stimmen, das sind auch heute noch meine Bestimmungsgründe. Aber, wie bemerkt, es ist eine individuelle Ansicht, ich kann mich irren und ich beschwöre Sie, prüfen Sie Alle, wo ihr Gewissen Sie hinzieht, da schlagen Sie ein. Ich habe es vorher bemerkt, bei mir stehen die Prinzipien höher wie alles andere, aber prüfen Sie Alle mit Ernst, damit Sie wissen:

so ist mein Wille, so stimmt es mit meinem Gewissen überein und dann geben Sie es getrost Gott anheim!"

(Lebhafter Bravo!)

Helmken beantragt Schluß, zieht seinen Antrag indeß wieder zurück.

v. d. Hoop macht den Antrag auf Schluß zu dem seinigen. (Hinreichend unterstützt.)

Präsident theilt die Namen der angeschriebenen Redner mit.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Pastor Nieter: „Der vorige Redner hat in sehr ehrenwerther, anerkennenswerther Weise gesprochen und ich wünsche, daß ein Jeder die Frage so ernstlich in seinem Gewissen erwäge, wie es dieser Redner gethan zu haben scheint. Die Bürgerschaft hat früher beschlossen, sie wolle abwarten. Wenn sie sich nun jetzt entschließt, die Ratification zu genehmigen, so ist das keine Inconsequenz. Richter Focke hat in so ausgezeichneter Weise auf dasjenige hingewiesen, was ihm in dem Majoritätsgutachten nicht angemessen schien, daß ich nur daran erinnern, nicht aber wiederholen will, da ich dadurch nur schwächen könnte. Nur einige Bemerkungen werde ich mir erlauben. Wer aufmerksam den Gang der Dinge verfolgt hat, dem wird klar sein, daß sich jetzt die Frage zu einem entschiedenen Entweder — Oder gestaltet hat: Will Deutschland die von den drei Königen dargebotene Hand annehmen, um eine Reichsververfassung zu erlangen, die sich organisch ausbilden und dann zu einer Einheit Deutschlands führen kann? Oder: will man zu dem alten Bundestag, versteht sich unter österreichischem, und noch mehr, unter russischem Einfluß zurückkehren? Ein drittes kann wohl in der Phantasie bestehen, aber in der Wirklichkeit findet es sich nicht. Preußen erklärt: ich biete euch die Hand zu einer einheitlichen Entwickelung, wiewohl ich eurer nicht bedarf; es steht in eurem Belieben, ob ihr ablehnen wollt, dann nehmt aber auch die Folgen auf euch. Diese sind — der alte Bundestag. Abwarten, erklärt Preußen, ist jetzt so gut wie nein sagen. Man weist nun darauf hin, daß man doch auch später beitreten könne; dann wird man aber daran denken, daß wir früher nein gesagt haben. Wenn nun jetzt viele Staaten sich für Abwarten erklären, so steht Preußen allein, die Sache zerfällt in sich selber. Abwarten heißt also jetzt nichts anderes als: wir stimmen, wenn auch gegen unsern eigenen Willen, im Interesse Oesterreichs und Rußlands. Nun, meine Herren! wenn es wieder zum alten Bundestag käme, meinen Sie, unsere Verfassung könnte dann noch bestehen? Dann ist sie vernichtet; und wir wollen sie doch schützen. Kommt dagegen jenes Dreikönigsbündniß zu Stande, so wird die preußische Regierung, Sie mögen nun von ihr urtheilen wie Sie wollen, Sie mögen von ihr sagen, sie handle in dynastischem Interesse, — durch die Politik, auch gegen ihre Neigung hingewiesen: worauf sich zu stützen? Offenbar um gegen Oesterreich und Rußland, die den Absolutismus wollen, das Gegengewicht zu halten, auf das liberale, nationale, nach Einheit strebende Element in Deutschland. Sie muß das nothwendig, denn wo hätte sie sonst in den einzelnen Staaten eine Stütze? Wird aber Preußen diese Unterstützung nicht gewährt, erklären die übrigen Staaten: nein, wir wollen nicht mit dir gehen, so sagt Preußen: es bleibt mir nichts anderes übrig, ich muß zu der heiligen Alliance zurückkehren. Und wie steht es dann mit unserer Verfassung? Kommt das Dreikönigsbündniß zu Stande, dann ist Preußen genöthigt, um sich jenes moralische Gewicht zu erhalten, in Deutschland jede Verfassung so viel irgend möglich zu schonen. Es liegt in seinem eigenen Interesse und diese Politik versteht Preußen wohl. Nun meine Herren, den alten Bundestag will gewiß ehrlich unter uns kein Einziger. Wer nun aber das Dreikönigsbündniß nicht will, was will der denn? Es ist diese Frage vielfach aufgeworfen, und nicht eine einzige Antwort ist darauf gegeben worden. Was kann er möglicherweise wollen? Er kann mit Muthmaßungen von Möglichkeiten sich hinhalten; aber er legt damit, wenn auch gegen seinen Willen ein Gewicht für den alten Bundestag in die Wagschaale. Ich kann Keinem unter Ihnen zutrauen, daß er denke, es müßte erst recht schlecht werden, damit es dann zu einem gewaltsamen Durchbruch komme. Wenn auch vielleicht der Eine oder der Andere in der Hitze des Gesprächs etwas derartiges geäußert hat, ich traue doch Keinem solche Ueberzeugung zu; ich glaube nicht daran, denn eine solche Politik würde entweder kindisch sein, oder jesuitisch. Das Kind, kann es nicht alle seine Wünsche befriedigen, will gar nichts haben, und dann durch Trotz seinen Zweck erreichen. Oder sie würde jesuitisch sein, sie würde sagen: ich will lieber das Schlechteste, damit das zu Stande komme, was ich will. Der Jesuit sagt: der Zweck heiligt das Mittel. Eine solche Politik traue ich, wie gesagt, keinem unter Ihnen zu. — Die Börse hat ferner mit wenigen einzelnen Ausnahmen erklärt: es sei der Anschluß jetzt nothwendig. So auch das Commerzium in Hamburg. Früher wurde einmal in einem größern Kreise die Ansicht geäußert, daß, wenn die Bürgerschaft einmal so zusammengesetzt sein werde, daß die Kaufmannschaft nicht mehr überwiegenden Einfluß darin habe, dann die Handelsinteressen in den Hintergrund treten, gewaltig vernachlässigt werden würden. Da sprachen nicht bloß Nichtkaufleute, sondern Kaufleute selbst das Vertrauen aus: „in Bremen hat jeder Bürger das Bewußtsein, daß der Handel der Nerv unseres Staats, unseres Wohlbefindens ist, und es wird nie zu Beschlüssen kommen, die wichtige Handelsinteressen verletzen; das fühlt jeder Bremer, darauf können wir vertrauen." Jetzt hat die Kaufmannschaft sich ausgesprochen. Es ist durchaus nothwendig und wünschenswerth, daß überhaupt in unserem Kreise sich immer darauf das Vertrauen richte, daß ein jeder Stand seine Interessen, also der Kaufmann die kaufmännischen, der Landmann die Interessen des Ackerbaues, der Handwerker die Interessen des Handwerks vorzugsweise zu würdigen wisse. Diese Fragen kommen später auch vor, und es ist wünschenswerth daß eines jeden Berufsansicht, über das, was ihm heilsam sei, besonderes in's Gewicht falle. — Ich werde nicht durch materielle Gründe bestimmt, mir gelten die moralischen Alles, und wenn Sie etwa sich genöthigt sehen sollten, zwischen Gewissen und Vortheil zu entscheiden, zu sagen: das Gewissen erlaubt es mir nicht, aber der Vortheil verlangt es, — nein, meine Herren, um den Preis verlange ich Ihre Zustimmung nicht; lassen Sie Ihr Gewissen entscheiden. Mein Gewissen sagt so: treten wir jetzt bei, und Preußen wird mit innerer Nothwendigkeit auf eine liberale Politik im Gegensatz von Oesterreich und Rußland hingewiesen, so hat unsere Verfassung die meiste Sicherheit, Deutschland die meiste Aussicht auf eine organische Entwickelung. Kommt das Bündniß aber nicht zu Stande, so lebt der alte Bundestag wieder auf, und dann giebt es entweder eine traurige Lethargie in Deutschland, oder es kommt zu einem gewaltsamen Umsturz. Vielleicht

denkt aber Mancher: „Nun, das Unglück wäre nicht so groß"; ich glaube im Gegentheil, daß ein solcher Umsturz ein furchtbares Blutvergießen herbeiführen würde. Er würde die Führer hineinreißen, alle diejenigen, welche idealistisch für die Freiheit schwärmten, würden wie die Girondisten der ersten französischen Revolution zunächst fallen. Die Geschichte lehrt dann ferner, daß die Folge solcher Revolutionen der Despotismus ist. Meine Herren! eine solche Zukunft einzuleiten, dazu kann auch ich meine, wenn auch schwache Stimme nicht hergeben. Mein Gewissen drängt mich jetzt im Interesse der Einheit und Freiheit Deutschlands, wenn wir sie auch nur allmählig erringen, Sie zu bitten, dem Senat jetzt Ihre Zustimmung zur Ratification zu ertheilen". (Bravo!)

Dr. Smidt beantragt Schluß.

Präsident verliest die Namen der noch angeschriebenen Redner.

Der Antrag auf Schluß wird angenommen.

Präsident ordnet die Reihenfolge der Abstimmung: zuerst komme der Antrag der Majorität der Commission, sodann der der Minorität, endlich der Antrag von Dr. F. A. Meyer.

Ordemann beantragt namentliche Abstimmung über den Antrag der Majorität der Commission.

(Wird genügend unterstützt.)

Nach einigen Einreden gegen die Fragstellung und nochmaliger Verlesung des Majoritätserachtens der Commission wird zur Abstimmung über dasselbe geschritten.

Es stimmten mit Ja:

J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
W. Aumund, Seehausen.
C. Bachran, Hastedt.
C. J. Bandmann.
Th. Bastian.
A. Baumann.
H. Bavendamm, Blockland.
F. Behrens.
Lür Behrens.
O. H. C. Bernhard.
A. W. C. Block.
C. H. Blöte.
C. F. Bödecker.
J. G. F. Bolte, Bntnthrsst.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
J. D. Breedehorst.
H. Breden.
F. A. L. Brüny.
G. Coldewey.
C. Danhauer, Hastedt.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
C. Dresler, Horn.
Pastor R. Dulon.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
W. Fortmann, Hastedt.
H. N. Frahm.
N. D. Frund.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
F. Grabhorn, Vegesack.
J. G. Greve.
G. H. Groweg.
A. H. Haar.
H. Hauschildt.
J. H. Helmke.
J. Hilken, Timmersloh.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
H. Kirchhof.
F. Klevenhusen.
H. Knickmann, Woltmershausen.
W. Kniep.
F. W. Knobel.
H. W. A. Kotzenberg.
J. C. Krull, Sandersdeich.
H. Lachmund, Oberneuland.
J. N. Lameyer.
L. de Laubell.
J. F. Lindemann, Hastedt.
B. Loose.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
Joh. Meyer.
J. G. Meyer.
Just. Meyer, Buntenthrsstwg.
H. Meyerriecks, Hastedt.
F. Mußmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
J. H. Oeckermann, Hasenbüren.
N. A. Ordemann.
J. Otten.
H. Plate, Rockwinkel.
C. F. Rasch.
Otto Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
Joh. Rehbein.
D. Reinken.
H. G. Riegelmann.
G. Riemann.
J. H. Sachse.
J. H. Schildmüller, Buntenth.
J. F. Schwartze.
C. D. Seemann.
H. Seemann, Walle.
J. F. Siefken.
C. Stubmann.
Nic. Stürcke.
H. Tauch
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
A. W. Thorade, Bremerhaven.
J. C. G. Voigt.
J. J. Wagenfeld, Gröplingerdeich.
J. H. Wendt.
J. M. Werner, Gröplingerdeich.
G. Wischhusen, Grambke.
Wischmann.
J. M. Wulfstein jun.
H. Wurthmann, Walle.
H. Würenberg.
C. H. Zeip.
J. G. Zenke.
J. F. Zopff.

Mit Nein:

J. Achelis.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Arndt.
J. C. Asendorpff.
J. F. Averdieck.
W F. Barkhausen.
G. Bagelmann.
G. A. Bastian.
G. A. Bechtel.
C. T. Becker.
J. F. Blome.
H. G. Böving.
J. Bollmann.
J. Bolland, Lehe.
H. Bollmann, Kämena.
Aelterm. Bolte.
A. W. L. Brauer.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
H. Budelmann.
H. Bulthaupt.
B. F. Dannemann.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
Richter Donandt.
J. A. Droege.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
Richter Focke.
A. Fritze.
Aelterm. Gabain.
D. Garbade, Schwachhausen.
Th. Garbade, Hastedt.
Aelterm. C. F. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
J. H. Götte.
M. Grelle.
H. L. Gromme.
Dr. H. Gröning.
W. Haas jun.
Aelterm. Haase.
Aelterm. C. F. Hartlaub.
A. Hartwig.
H. Hebeler, Strohm.
Aelterm. Heye.
J. G. Höpken.
C. G. Hoffschläger.
J. H. Hollstein.
J. P. v. d. Hoop.
H. Hoormann.
G. J. Hunckel.
J. F. Jahns.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
H. Klatte, Arsten.
J. T. Klatte, Barkhof.
Richter Klugkist.
C. Klugkist.
J. O. Koch.
T. Kock.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. D. Korte.
Dr. Kottmeier.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Vegesack.
H. H. Lahrmann.
Dr. Lampe.
J. Lange, Vegesack.

G. Leppert.
Richter C. Meier.
Aelterm. D. A. Meier.
H. H. Meier.
C. Melchers jun.
W. Menke, Uthbremerstraße.
H. Meybohm, Buntenthorsteinw.
Albertus Meyer.
C. Meyer, Neuenlande.
Dr. F. A. Meyer.
Richter Migault.
J. N. Mohr.
D. Motz.
Dr. Motz.
C. L. H. Mummy.
Pastor Nieter.
Dr. Oelrichs.
F. Oentrich.
G. Pape.
J. H. Pauls.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
A. T. Plump.
Dr. Post.
P. Rauers.
H. W. Rüscher.
J. L. Ruyter.
D. Sammann, Vegesack.
C. A. P. Schabbehardt.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm. Schütte.
P. Schwartze.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
W. Smidt, Dungen.
J. H. Smit.
L. A. v. Soosten.
J. H. Spilker.
A. Steinhäuser.
H. Stellmann, Habenhausen.
C. Talla.
D. Talla.
C. Tewes.
Aelt. Tideman.
Dr. S. H. Tidemann.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. A. Tron.
G. G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
J. C. Vietor.
F. M. Vietor.
P. U. Vinnen.
C. Waltjen.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
J. H. Weyland.
J. Wilckens sen.
F. Winkelmann.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
H. G. Lange.
M. Lindemann, Grambkermoor.
J. C. Mardfeld.
Lür. Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
S. Mühlenstedt, Buntthrsstwg.
L. W. J. Osenbrück.
J. Chr. Plenge.
J. Pundt, Gröpelingen.
A. Reimer.
Lüder Rose, Lankenau.
M. Schwoon, Bremerhaven.
B. Soltau.
F. A. Tasche, Woltmershaus.
G. Vagt, Woltmershausen.
J. Vohne, Habenhausen.
G. Warnken, Woltmershausen.
J. H. Wentzel.
D. H. Weymann, Bremerh.
J. C. Wulfhoop, Buntenthstw.

Suspendirt:

A. Aumund, Oberneuland.
Fr. Bremermann, Vahr.

Mit Entschuldigung abwesend:

J. Bley.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
D. Engelken.
C. T. Gevekoht.
O. G. Heeren.
Dr. Kiesselbach.
J. F. Lehmkuhl.
Dr. Meinertzhagen.
J. C. Müller.
H. Oetting.
H. L. Rogge.
Dr. D. Schultz.
M. Seemann.
Joh. Segelken.
Dr. Watermeyer.

Ohne Entschuldigung abwesend:

D. Albers.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
F. Barenburg, Gröpelingen.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
H. Blanke, Brockhuchting.
F. Bollmann.
J. Bosse, Oslebshausen.
T. Bosse, Arsten.
H. Bremermann.
H. Docke, Lehe.
J. W. Dormeyer.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. Garbade, Niederblockland.
J. F. Gotte.
H. W. Haake jun.
D. Harms, Buntenthrsstwg.
Dr. C. Heineken.
F. D. Hennig.
J. Heyn.
J. Höpken.
H. Hünecke, Burg.
H. Jahns.
F. Junge, Lürs Sohn, Rockw.
J. D. Klatte, Lankenau.
H. Köhler, Gröpelingen.

Präsident: „Meine Herren! das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es haben 104 Ja, 130 Nein gesagt, es ist also der Antrag der Majorität der Commission verworfen".

Sodann wird der Antrag der Minorität der Commission verlesen und zur Abstimmung über denselben durch Aufstehen und Sitzenbleiben geschritten.

Präsident erklärt den Antrag für angenommen.

J. G. Meyer beantragt namentliche Abstimmung über den Minoritätsantrag. (Hinreichend unterstützt.)

Es stimmten mit Ja:

J. Achelis.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Arndt.
J. C. Asendorpff.
J. F. Averdieck.
W. F. Barkhausen.
G. Bagelmann.
G. A. Bastian.
G. A. Bechtel.
C. T. Becker.
J. F. Blome.
H. G. Böving.
Joh. Bolland, Lehe.
H. Bollmann, Kämena.
Aelterm. Bolte.
A. W. L. Brauer.
J. Brockmann.
J. G. Bröckelmann.
G. Budelmann.
H. Bulthaupt.
B. F. Dannemann.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
Richter Donandt.
J. A. Droege.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
Richter Focke.
A. Fritze.
D. Garbade, Schwachh.
Th. Garbade, Hastedt.
Aelterm. C. A. Gildemeister
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
J. H. Götte.
M. Grelle.
Dr. H. Gröning.
W. Haas jun.
Aelterm. Haase.
A. Hartwig.
H. Hebeler, Strohm.
Aelterm. H. Heye.
J. G. Höpken.
C. G. Hofschläger.
J. P. v. d. Hoop.
J. G. Huncke.
H. Klatte, Arsten.
J. T. Klatte, Barkhof.
Richter Klugkist.
C. Klugkist.
J. O. Koch.
T. Kock.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. D. Korte.
Dr. Kottmeier.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Veges.
H. Lachmund, Oberneulnd.
Dr. H. C. H. J. Lampe.
A. Lange, Vegesack.
G. Leppert.
Richter C. Meier.
Aelterm. Meier.
H. H. Meier.
C. Melchers jun.

W. Menke.
H. Meyhohm, Butnthrsst.
C. Meyer, Neuenlande.
Dr. F. A. Meyer.
Richter Migault.
J. N. Mohr.
D. Motz.
Dr. J. D. L. Motz.
C. L. H. Mummy.
Pastor Nieter.
Notar K. Th. Oelrichs.
F. Oentrich.
G. Pape.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
H. Plate, Rockwinkel.
A. T. Plump.
Notar H. L. Post.
P. Rauers.
H. W. Rüscher.
J. L. Ruyter.
D. Sammann, Vegesack.
A. P. Schabbehardt.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm Schütte.
P. Schwartze.
H. Seemann, Walle.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
J. W. Smidt, Dungen.
J. H. Smit.
L. A. v. Soosten.
J. H. Spilker.
A. Steinhäuser.
C. A. Talla.
D. Talla.
C. Tewes.
Dr. Tidemann.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. A. Trou.
G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
P. U. Vinnen.
E. Waltjen.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
H. Weyland.
J. Wilkens sen.
F. Winkelmann.

Mit Nein:

J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
C. Bachran, Hastedt.
C. J. Bandmann.
Th. Bastian.
A. Baumann.
H. Bavendamm, Blocklnd.
F. Behrens.
Lür Behrens.
O. H. C. Bernhardt.
A. W. C. Block.
C. H. Blöte.
C. F. Bödecker.
J. Bollmann.
F. Bolte, Buntenthrsstwg.
A. F. Brandt.
Wilh. Brandt.
J. D. Breedehorst.
H. Breden.
F. A. L. Brüny.
G. Coldewey.
C. Danhauer, Hastedt.
Pastor R. Dulon.
C. Dresler, Horn.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
W. Fortmann, Hastedt.
H. N. Frahm.
J. N. D. Frund jun.
Aelterm. Gabain.
J. Glander.
F. Grabhorn, Vegesack.
J. G. Greve.
H. L. Gromme.
G. H. Groweg.
A. H. Haar.
Aelterm. Hartlaub.
H. Hauschild.
J. H. Helmke.
J. Hilken, Timmersloh.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
H. Kirchhoff.
F. Klevenhusen.
H. Knickmann, Woltmersh
W. Kniep.
F. W. Knobel.
H. W. A. Kotzenberg.
J. E. Krull.
H. H. Lahrmann.
J. R. Lameyer.
L. de Laubell.
J. F. Lindemann, Hastedt.
B. Loose.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
Emil Meyer.
Eng. Meyer.
Joh. Meyer.
H. Meyerriecks, Hastedt.
F. Musmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
Oeckermann, Hasenbüren.
N. A. Ordemann.
J. Otten.
J. H. Pauls.
C. F. Rasch.
Otto Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
J. Rehbein.
H. G. Riegelmann.
G. Riemann.
J. H. Sachse.
Schildmüller, Bthrsstnw.
J. F. Schwartze.
C. D. Seemann.
J. F. Siefken.
C. Stubmann.
H. Tauch.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
A. W. Thorade, Bremerh.
Aelterm. J. Tideman.
J. C. Vietor.
F. M. Vietor.
J. C. G. Voigt.
Wagenfeld, Gröpelngrdch.
J. H. Wendt.
J. M. Werner, Gröplgrdch.
G. Wischhusen, Grambke.
C. H. C. Wischmann.
J. M. Wulstein.
H. Würenberg.
H. E. Zeip.
J. C. Zenke.

Suspendirt:

A. Aumund, Oberneuland.
W. Aumund, Seehausen.
A. Meyer.
J. F. Zopff.

Mit Entschuldigung abwesend:

Joh. Bley.
J. G. Claussen, Bremerh.
D. Engelken.
C. T. Gevekoht.
O. G. Heeren.
Dr. Kiesselbach.
J. F. Lehmkuhl.
Dr. Meinertzhagen.
J. C. Müller.
H. Oetting.
H. L. Rogge.
Dr. Schultz.
M. Seemann.
J. Segelken.
Dr. H. D. Watermeyer.

Ohne Entschuldigung abwesend:

D. Albers.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
F. Barenburg, Gröpeling.
J. D. Beckmann, Obrnlnd.
D. Behnken, Schwachh.
H. Blanke, Brockhuchting.
F. Bollmann.
J. Bosse, Oslebshausen.
T. Bosse, Arsten.
F. Bremermann, Vahr.
H. Bremermann.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
H. Docke, Lehe.
J. W. Dormeyer.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. Garbade, Niederblockl.
J. N. Gätjen.
J. F. Gotte.
H. W. Haake jun.
D. Harms, Buntenthrsstw
Dr. L. C. A. Heineken.
F. D. Hennig.
Joach. Heyn.
H. Hoormann.
Joh. Höpken.
H. Hünecke, Burg.
J. F. Jahns.
H. Jahns.
F. Junge, Rockwinkel.
J. D. Klatte, Lankenau.
H. Köhler, Gröpelingen.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
H. G. Lange.
M. Lindemann, Grmbkrm.
J. C. Mardfeldt.
J. G. Meyer.
J. Meyer, Buntenthrsstwg
Lür Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz
Mühlenstedt, Butnthrsstg.

L. W. J. Osenbrück.
J. C. Plenge.
J. Pundt, Gröpelingen.
D. Reinken.
A. Renner.
Lüder Rose, Lankenau.
M. Schwoon, Bremerhav.
B. Soltau.
H. Stellmann, Habenh.
N. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmersh.
G. Vagt, Woltmershausen
J. Vohne, Habenhausen.
G. Warnken, Woltmersh.
J. H. Wentzel.
Weymann, Bremerhaven.
H. Wurthmann, Walle.
J. E. Wulfhoop, Buthrsst

Präsident: „Das Resultat der Namensabstimmung ist folgendes: es haben 118 Ja, 103 Nein gesagt, der Antrag von H. H. Meier und G. Bastian (Minorität der Commission) ist mithin angenommen."

Richter Focke verliest den Beschluß der Bürgerschaft, dessen Fassung genehmigt wird.

Schluß der Sitzung 8¾ Uhr.

Anlage 1.

Bremen, den 25. August 1849.

Herr Präsident!

Mit Bezug auf das beifolgende Gesuch der Kahnschiffer stelle ich folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle der verwaltenden Deputation für Bremerhaven das Gesuch der Kahnschiffer mit dem Commissorium überweisen:

„Zu berathen und zu berichten, ob dem Gesuche der Kahnschiffer aus den von ihnen angeführten Gründen Folge gegeben werden könne; so wie zugleich (im Bejahungsfalle) die dann etwa erforderlichen Sicherheitsbestimmungen in Vorschlag zu bringen."

Ich ersuche Sie, Herr Präsident, diesen Antrag auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Hochachtungsvoll
N. A. Ordemann.

Gesuch

der auf der Weser fahrenden Kahnschiffer an die hochachtbare Bürgerschaft Bremens.

Hochachtbare Versammlung!

Die ergebenst Unterzeichneten, ihrem Gewerbe nach Schiffer und zum größten Theil hiesige Bürger und Familienväter, sind so frei, an die löbliche Bürgerschaft folgendes Gesuch zu richten:

Dieselbe wolle beschließen:

„Das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen während ihres Liegens im Bassin zu Bremerhaven dahin zu modificiren, daß unter Anordnung zureichender, strenger Sicherheitsmaßregeln und genauer, zweckentsprechender Controlle, den Schiffern wiederum gestattet werde: von Sonnenaufgang bis 8 Uhr Abends auch im Bassin zu Bremerhaven auf ihren Schiffen Feuer und Licht unter etwaigen, durch die Sachlage gebotenen Beschränkungen zu benutzen."

Zur Motivirung unsers Gesuchs erlauben wir uns Folgendes zu bemerken:

Wir Leichterschiffer sind durch dies Verbot in eine Lage versetzt, die nur derjenige, welcher selbst die Uebelstände derselben empfunden, begreifen kann.

Früher fuhr auf einem Kahne der Schiffer und sein Steuermann, jetzt müssen wir noch einen dritten Mann an Bord haben, wenn wir in Bremerhaven im Kochhause uns Essen kochen wollen. Wir werden dadurch in große Unkosten versetzt, erhalten aber trotzdem das Essen sehr selten warm an Bord. Ebenso geht es uns Abends mit dem Kaffee. Haben wir bis Dunkelwerden gearbeitet, so geht es wieder zum Kochhause; kommt der Kaffee, so ist er bereits kalt geworden und wir können uns dann im Mondscheine aufs Deck zum Essen und Trinken setzen.

Doch sind dies noch kleine Uebelstände, die wir als Männer gern ertragen. — Kommen wir aber zu Bremerhaven durchnäßt an, so heißt es, sobald die Schleuse passirt ist: Feuer und Licht aus! Nun gebietet uns die Musterrolle, durchaus auf dem Schiffe zu bleiben, es ist dies aber für die Schiffer mitunter eine physische Unmöglichkeit, und so verlassen sie den Kahn, sobald er fest liegt, gehen ins nächste Wirthshaus und geben Schiff und Ladung preis, weil sie es beim besten Willen in der Nässe und Kälte auf dem Schiffe nicht aushalten können. Da sitzt man nun von 4 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends im Wirthshause, wo man sich wieder zum Schiffe begiebt. Steht man des Morgens auf, so sind Schuh oder Stiefeln vor dem Bette steif gefroren; man muß sie aber ohne Weiteres anziehen.

Daß man bei einer solchen Lebensart gesund bleiben kann, ist unmöglich: es hat sogar schon Mancher sein Leben dabei verloren, wenn er sich Abends spät vom Wirthshause wieder am Bord begeben mußte. Mit einem Worte, die Schiffer werden mit ihren Kindern durch diese Uebelstände an Leib und Seele verdorben. Es kann nicht anders kommen — denn auch bei Tage, wenn nicht gerade gelöscht wird, ist es an Bord nicht auszuhalten; es geht also fortwährend ins Wirthshaus und daß darunter auch nicht selten die Moralität leidet, liegt auf der Hand.

Wir achten die Bedenken, welche das uns zumeist hart treffende Verbot hervorgerufen haben, aber wir sind der Ansicht, daß dies Verbot das befürchtete Uebel nur verschlimmert, da es etwas hervorruft, was in manchen Fällen geradezu unvermeidlich wird, das heimliche Uebertreten des Verbots. Es schmerzt uns, dies hervorheben zu müssen, da wir als gute Staatsbürger wünschen und wollen, daß gegebene Gesetze auch gehalten werden. Aber die praktische Anwendung des Gesetzes führt für den Schiffer solche Leiden herbei, daß ihn nicht selten die physische Nothwendigkeit zwingt, unter dem Schutze der Heimlichkeit das Verbot zu übertreten. Aber gerade dies erhöht die Gefahr im hohen Grade, während die Erfüllung unsrer oben ausgesprochenen Bitte sicher nicht allein unseren Klagen Abhülfe gewähren würde, sondern auch größere Garantie wie gegenwärtig für die Sicherheit gegen Feuersgefahr im Bassin des Hafens böte. — Wir wollen schließlich noch erwähnen, wie das Verbot für den Verkehr zu Bremerhaven die nachtheiligsten Folgen herbeiführt, da in Folge des Verbots die mit Bremerhaven concurrirenden Häfen Geestemünde, Brake ꝛc., für welche ein solches Verbot nicht existirt, unserm Hafen großen Abbruch thun, da, wo es die Umstände nur eben erlauben, diese Häfen Bremerhaven vorgezogen werden.

Was endlich die befürchtete Feuersgefahr betrifft, so erlauben wir uns die Bemerkung, daß ein Fall, wo durch die von uns erbetene Erlaubniß Feuer entstehen könnte, fast undenkbar ist. Von 1827 — 42, wo uns die Erlaubniß fast ungeschmälert zu Theil wurde, sind nur einige unbedeutende Fälle vorgekommen, wo ein Schornstein aufflackerte; ein Eimer Wasser half aber sogleich ab. Sollte selbst ein Schiff in Brand gerathen, — ein Fall, der sich fast noch in keinem Hafen ereignet hat, wo bis 8 Uhr Abends Feuer und Licht gestattet wird, wie z. B. in Hamburg — so ist die Trennung eines solchen Schiffes von den übrigen oder die Versenkung desselben leicht auszuführen. Wir bemerken noch, daß viel leichter Brände sich dadurch ereignen, daß auf dem Schiffe entzündbare Gegenstände als Frachtgut gelagert sind, welche auf irgend eine Weise Anlaß zur Entzündung geben, wie durch unvorsichtigen Gebrauch von Licht und Feuer, da nichts dem Schiffer mehr am Herzen liegt, wie sein eignes Schiff und er dies sicher nicht verwahrlosen wird.

Indem wir deshalb der hochachtbaren Bürgerschaft unser Gesuch zur geneigten Berücksichtigung empfehlen, geben wir uns der vertrauensvollen Erwartung hin, daß dieselbe, ohne ihre Sorge für das allgemeine Beste aus dem Auge zu lassen, nicht die Bitte einer großen Anzahl ihrer Mitbürger überhören werde. Wir wollen gern den zum Wohle des Ganzen gegebenen Gesetzen gehorchen, auch wenn sie uns drückend sind; sollte uns aber Erleichterung zu Theil werden, ohne daß dem Gemeinwesen dadurch Nachtheil widerführe, so hegen wir das Vertrauen, daß in diesem Falle die Bürgerschaft unsern billigen Wünschen entsprechen werde.

Es zeichnen hochachtungsvoll
Einer hohen Bürgerschaft ergebene
Mitbürger und Schiffer.
(Folgen 110 Unterschriften.)

Wie wichtig die Verhältnisse, welche das uns zunächst berührende Verkehr hervorgerufen haben, aber wir sind der Ansicht, daß dies Verkehr das beschränkte Lebel nur verschlimmert, da es etwas bewirkt, was in manchen Fällen gefährlich unvermeidlich wird, das heimliche Liebestreiben des Verkehrs. Es schwebt uns, dies hervorheben zu müssen, da wir als gute Staatsbürger wünschen und wollen, daß gedachtes Gesetz auch gehalten werden. Aber die praktische Anwendung des Gesetzes führt für den Schiffer solche Leiden herbei, daß ihn nicht selten die absolute Unbrauchbarkeit zwingt, unter dem Schutze der Heimlichkeit das Verbot zu übertreten. Aber gerade dies erhöht die Gefahr im hohen Grade, während die Erfüllung unserer oben ausgesprochenen Bitte sicher nicht allein unseren Klagen Abhilfe gewährten würde, sondern auch gradezu Garantie wie gegenwärtig für die Sicherheit gegen Gewässerfahr im Bereich des Hafens bote. — Wir wollen schließlich noch erwähnen, wie das Verbot für den Verkehr zu Bremerhaven die nachtheiligsten Folgen herbeiführt, da in Folge des Verbots die mit Waaren concurrirenden Häfen Geestemünde, Brake ꝛc., für welche ein solches Verbot nicht existirt, unseren Hafen gradezu überflügeln thun, da, wo es die Umstände nur eben erlauben, diese Häfen Bremerhaven vorgezogen werden.

Wenn endlich die beschwerliche Hinterfahrt, so erlauben wir uns die Bemerkung, daß ein Fall, wo durch die von uns erbetene Erlaubniß Hafen entstehen könnte, sich unterhalten ist. Von 1827 — 42, wo uns die Erlaubniß sage ungleichmäßig zu Theil wurde, sind nur einige unbedeu-

tende Fälle vorgekommen, wo ein Schiffbruch aufgehalten; ein Einer Werden darf aber freylich ab. Sollte sich ein Schiff in Brand gerathen, — ein Fall, der sich sag noch in seinem Hafen ereignet hat, wo bis 8 Uhr Abends Feuer und Licht gehalten wird, wie z. B. in Hamburg — so ist die Trennung eines solchen Schiffes von den übrigen oder die Verlegung desselben leicht ausführbar. Wir bemerken noch, daß viel leichter Brände sich dadurch ereignen, daß auf dem Schiffe entzündbare Gegenstände als Hausrath gelagert sind, welche auf legend eine Viele Anlaß zur Entzündung geben, als durch unvorsichtigen Gebrauch von Licht und Feuer, da nichts dem Schiffer mehr am Herzen liegt, wie sein eigenes Schiff und es dies sicher nicht verwahrlosen wird.

Indem wir deshalb der beabsichtigten Hafenpolizei unsere Gesuch zur gnädigsten Berücksichtigung empfehlen, geben wir uns der versicherungsvollen Erwartung hin, daß dieselbe, ohne ihre Sorge für das allgemeine Beste uns den Zweck zu lassen, nicht die Hälfte einer großen Anzahl ihrer Mitbürger überflügeln werde. Wir wollen gern den zum Wohle des Ganzen gebrachten Opfern, auch wenn sie uns drückend sind; sollte uns aber Erleichterung zu Theil werden, ohne daß dem Ganzen dadurch Nachtheil widerfährt, so hegen wir das Vertrauen, daß in diesem Falle die Billigkeit unseren billigen Wünschen entsprechen werde.

Es zeichnen hochachtungsvoll

Einer hohen Bürgerschaft ergebene

Rhederei und Schiffer.

(Folgen 110 Unterschriften.)

№. 23.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 5. September 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 30. August, betreffend deutsche Verfassungsangelegenheit.
2) Bericht über die Benutzung der Rathhaushalle.
3) Commissionsbericht, betreffend einige neustädtische Bollwerke.
4) Erneuerung der Deputation für die Schlachte.
5) Erneuerung der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.
6) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst drei Anlagen.
7) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
8) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
9) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
10) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
11) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
12) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
13) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
14) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
15) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
16) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
17) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.
18) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.
19) Ausführung des § 8 der Grundrechte.
20) Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.
21) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents. (Anl. 1.)

Sodann, bemerkt der Präsident, sei ihm gestern noch zugekommen eine

Mittheilung des Senats vom 4. September, betreffend:

1) Hiesige Heimathsberechtigte.
2) Krahnen- und Wuppenanstalten.
3) Flaggengeld.
4) Ausmittelung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 30. August,

wird verlesen.

Präsident: Der Gegenstand, worauf sich die Mittheilung des Senats beziehe, werde nunmehr als erledigt anzusehen sein. (Es erfolgt kein Widerspruch.) Verliest sodann die

Mittheilung des Senats vom 4. September.

Präsident: Auch hier werden die ersten 3 Punkte als erledigt zu erklären sein. (Kein Widerspruch.) Nr. 4 der Mittheilung falle mit Nr. 2 der Tagesordnung:

Bericht über die Benutzung der Rathhaushalle

zusammen. Der Deputationsbericht, die einstweilige Benutzung der Rathhaushalle zu den Versammlungen der Bürgerschaft betreffend, nebst Anlage: Bericht des Baudirektors Schröder über die Heizbarmachung des Rathhaussaales, werden verlesen.

Wischmann, als Mitglied der Deputation: Dem vorliegenden Bericht wisse er bei seiner Ausführlichkeit nichts hinzuzufügen, wolle indeß an das Commissorium der am 14. März niedergesetzten Deputation erinnern: Dieselbe habe, nachdem der von ihr in Rücksicht auf den Finanzpunkt gemachte Vorschlag in Betreff einer Einrichtung des alten Schulgebäudes nicht den Beifall der Bürgerschaft gefunden, ihr Commissorium nicht weiter verfolgt; er möchte nun der Bürgerschaft anheimgeben,

> ihren am 14. März gefaßten Beschluß wieder aufzunehmen, und einer geeigneten bereits bestehenden oder einer besonders zu diesem Zweck niederzusetzenden Deputation den Auftrag zu geben, darüber zu berathen, wie ein geeignetes, allen Anforderungen entsprechendes Lokal für die Versammlungen der Bürgerschaft hergestellt werden könne.

Wenn sich nun nicht ein bereits vorhandenes Lokal vorzugsweise eigne, werde ein gänzlicher Neubau doch wohl das Beste sein. Den Mittheilungen der Herren Senatoren in der Deputation zufolge seien nachweislich schon seit dem Jahre 1778 zwischen Rath und Bürgerschaft von Zeit zu Zeit Verhandlungen wegen eines definitiven Lokals für die Bürgerschaft gepflogen worden, aber immer habe die Ausführung der zum Theil bereits fertigen Pläne an der Rücksicht auf den Geldpunkt scheitern müssen; zu verkennen sei es keineswegs, daß der Senat auf die Dauer die Räume des Rathhauses nicht werde entbehren können. Dürfe man sich nun wohl, wenn der jetzige friedliche Zustand Bestand gewinne, der Hoffnung hingeben, daß unsere Finanzen, auf welche die Bürgerschaft bei ihrem Beschluß vom 11. Juli vorzugsweise Rücksicht genommen, in Zukunft sich bessern werden, so empfehle es sich am Ende, wieder auf den Beschluß vom 14. März zurückzukommen. Was die Beschaffung eines provisorischen Lokals für nächsten Winter anlange, so werde sich dazu immer noch zeitig genug Rath schaffen lassen und könnte man diesen Punkt vorläufig aussetzen.

Richter Klugkist schließt sich dem Vorschlag Wischmann's an: die betreffende Deputation werde dann nochmals reiflich zu überlegen haben, ob ein gänzlicher Neubau, was, wenn die Bürgerschaft die Kosten nicht scheue, doch wohl das Beste sei, sich empfehle oder ein schon vorhandenes Gebäude sich zu einem geeigneten Versammlungslokal herrichten lasse.

J. G. Höpken beantragt:

> „Die Bürgerschaft wolle die am 14. März d. J. niedergesetzte Deputation wegen Ausmittelung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft einfach bestätigen und ihr das Commissorium ertheilen, bei einem etwa mit der Gesellschaft „Union" abzuschließenden Contrakt billigere Bedingungen als die vom vorigen Winter zu erwirken".

Es sei seit vorigen Winter Concurrenz eingetreten: Herr Wilcke habe ein größeres Lokal gebaut, daher werde man keine so theure Miethe mehr zu bezahlen brauchen.

Aelterm. Bolte: Für den Fall der Annahme dieses Antrags bitte er, sich gleich fest an Herrn Wilcke zu halten, da die „Union" auf billigere Bedingungen nicht eingehen werde.

Richter Focke: Es erscheine ihm nicht geeignet, die Ausmittelung eines interimistischen Lokals für nächsten Winter einer Deputation zu übertragen; das werde vielmehr Gegenstand der Berathung des Bürgeramts oder einer von der Bürgerschaft zu erwählenden Commission sein.

Wischmann beantragt:

> „Die Bürgerschaft möge ihre Erklärung über ein provisorisches Lokal aussetzen, im Uebrigen aber den Gegenstand an die bisherige Deputation zurückverweisen."

H. H. Meier: Auf ein Lokal für nächsten Winter werde zeitig Bedacht zu nehmen sein, er stelle daher den Antrag:

> „Das Bürgeramt möge beauftragt werden, mit der Direktion der „Union" darüber in Unterhandlung zu treten, zu welchen Bedingungen für die Dauer des nächsten Winters das Lokal der „Union" zu miethen sein würde."

Dr. J. H. Smidt: Er habe einen ähnlichen Antrag zu stellen beabsichtigt und formulire denselben dahin:

> „Die Bürgerschaft beauftragt das Bürgeramt, Vorkehrungen zu treffen, welche sie sicher stellen, für die Dauer des nächsten Winters ihre Sitzungen zu halten und wünscht, daß das Bürgeramt in einer der nächsten Versammlungen darüber berichte".

Bei einer Aussetzung verliere man nur Zeit, die jetzt gepflogenen Verhandlungen werden sich wiederholen. (Unterstützt.)

Richter Klugkist: Die Frage über ein definitives Lokal werde wohl am besten an die Deputation zurück, die Frage über das provisorische für nächsten Winter füglich an das Bürgeramt zu verweisen und letzterem das Nähere zu überlassen sein.

Richter Meier beantragt:

> „Die Ausmittelung eines definitiven Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft an die jetzt berichtende Deputation zu verweisen".

Dieselbe sei bedeutend zahlreicher, wie die am 14. März niedergesetzte, welche unter ihren 5 bürgerschaftlichen Mitgliedern noch dazu zwei zähle, welche nicht mehr der Bürgerschaft angehören. (Unterstützt.)

Wischmann zieht seinen Antrag auf Aussetzung zurück.

Aelterm. Bolte: Er bemerke nur noch, daß es wünschenswerth sei, die Direktion der „Union" nicht lange mehr in Zweifel darüber zu lassen, ob die Bürgerschaft den Saal für den nächsten Winter miethen werde oder nicht, da er sonst anderweitig vermiethet werden könnte.

Die Discussion wird geschlossen.

J. G. Höpken nimmt seinen Antrag zurück und schließt sich dem Richter Meier's an.

Der Antrag Wischmann's, auf den Beschluß vom 14. März d. J. wieder zurückzukommen, wird mit dem Antrag von Richter Meier, das in jenem Beschluß enthaltenen Com-

missorium der jetzt berichtenden, am 27. Juni niedergesetzten Deputation zu überweisen, angenommen.

Ferner wird der Antrag H. H. Meier's verworfen, der von Dr. Smidt dagegen zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Bürgerschaft habe bekanntlich das Bürgeramt beauftragt, einen

Bericht über die vom Senate in Beziehung auf die Geschäftsordnung gemachten Bemerkungen

zu geben. Die Bemerkungen des Senats befinden sich Seite 521 der Mitth. des Senats. (Verliest § 14 l der Geschäftsordnung, sowie die vom Senat in Bezug auf diesen Passus gemachte Bemerkung). Das Bürgeramt halte dieselbe für zweckdienlich und würde, wenn die Bürgerschaft die Ansicht des Bürgeramts theile, § 14 l etwa folgendermaßen zu fassen sein:

„über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse jährlich ein Specialbudget einzureichen, so wie über dieselben Rechnung und über das vorhandene Mobiliar die Aufsicht zu führen."

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dieser Fassung des § 14 l einverstanden.

Präsident verliest die vom Senate zu § 29 der Geschäftsordnung gemachte Bemerkung. Die entsprechende Bestimmung der Verfassung laute: „Unter Entfernung aller Zuhörer." Die Sache sei als erledigt anzusehen. (Kein Widerspruch.)

Zu § 32 bemerke der Senat: (verliest die betreffende Stelle der Mittheilung des Senats.) Der Bestimmung des § 36 zufolge haben indeß die von dem Stenographen ausgearbeiteten gedruckten Verhandlungen keine officielle Geltung; die Bürgerschaft werde demnach nach der Ansicht des Bürgeramts den Senat einfach auf diese in der Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung verweisen können. (Kein Einspruch.)

In Bezug auf die vom Senate ad § 67 gemachte Bemerkung berichtet Namens des Bürgeramts Richter Donandt. Derselbe verliest § 67 der Geschäftsordnung und weist auf die vom Senate gemachte Erinnerung hin. Das Bürgeramt sei jedoch der Meinung, daß der bezügliche Passus der Geschäftsordnung allerdings dem Wahlgesetz entspreche und schlage vor, diese Ansicht, wenn sie die Bürgerschaft theile, in folgender Weise dem Senat gegenüber zu motiviren:

„Bei Aufstellung des Satzes im § 67 der Geschäftsordnung: „Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten ist ungültig";

ist die Bürgerschaft von der Ansicht ausgegangen, daß derselbe dem Wahlgesetze vollkommen gemäß sei, und muß sie, nach nochmaliger Prüfung, bei dieser Meinung beharren.

Das Wahlgesetz geht unverkennbar — wie dies auch die bürgerschaftlichen Mitglieder der Verfassungsdeputation bei Berathung des Gesetzes in der Bürgerschaft ausdrücklich erklärt haben,

(Stenographische Berichte S. 200 a. E. u. f. Vergl. zweiter Bericht der Verfassungsdeputation vom 17. Juli 1848, Protokolle der Verfassungsdeputation Bd. I S. 63 a. E.)

von dem Grundsatze aus, daß nur ein Wahlberechtigter wählbar sei und umgekehrt. Die §§ 2 und 3 stellen beide Qualificationen zusammen und bedingen sie durchaus gleichmäßig, und wenn im § 3 sub c Demjenigen, der in den letzten drei Jahren in einem Debitverfahren sich befunden hat, selbst das Wahlrecht entzogen wird, ungeachtet in jenem Umstande nur ein Grund für die Suspension der Wählbarkeit zu finden sein dürfte; wenn ferner nach §. 3 sub f ein richterliches Erkenntniß, das nur die Wahlberechtigung abspricht, ohne weiteres auch den Verlust der Wählbarkeit zur Folge hat und umgekehrt: so kann dafür die rechtfertigende Erklärung nur in der Consequenz jenes Grundsatzes gefunden werden. Schließt die Nichtaufnahme in die Wahllisten für dasmal von der Wahlberechtigung aus, so versteht sich, nach derselben Consequenz, die Ausschließung von der Wählbarkeit von selbst. Daher steht denn auch der § 18 sub c nicht entgegen, denn setzte der Gesetzgeber bei der Wählbarkeit die Wahlberechtigung voraus: so konnte er es für ganz überflüssig halten, an dieser Stelle, wo es nur um die Wählbarkeit sich handelte, auch der Wahlberechtigung zu erwähnen.

Auch die §§ 13, 14, 16 des Wahlgesetzes führen dahin, daß nur ein Wahlberechtigter wählbar sein solle. Sämmtliche Wahllisten werden spätestens 14 Tage vor dem Beginn der ersten Wahl deponirt, damit nicht nur die unmittelbar Betheiligten, sondern auch andere Bürger Zeit und Gelegenheit erhalten, über die Nichtaufnahme oder über die Aufnahme sich zu beschweren. Der § 16 setzt insbesondere Beschwerden Dritter über die Verzeichnung dieses oder jenes Individuums in den Listen voraus. Würde es nun statthaft sein, einen nicht auf der Wahlliste Verzeichneten für den Wahlaufsatz zu proponiren, so wäre der Zweck des § 13 zum Theil vereitelt: denn in solchem Falle wäre Dritten Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde so gut wie abgeschnitten. Und gesetzt, es erfolgte im Wahltermine dennoch ein Widerspruch, es würde dem nicht auf der Wahlliste Verzeichneten und doch für den Wahlaufsatz Proponirten ein Mangel an den zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften entgegengesetzt, z. B. behauptet, derselbe sei noch nicht volljährig oder, er habe erst vor noch nicht drei Jahren das Bürgerrecht erworben oder er beziehe Unterstützung vom Armenwesen u. dergl.: würde die Deputation dann nicht unter Umständen genöthigt sein, die ganze Wahlhandlung zu sistiren oder vielleicht zu vertagen, um für die nothwendige Untersuchung der Beschwerde die erforderliche Zeit zu gewinnen? Ja, müßte sie nicht, auch wenn gar kein Einwurf sofort erfolgen sollte, von Amtswegen vorab die Wählbarkeit eines solchen Proponirten untersuchen, wie ja auch die Wahllisten nicht nach den Angaben des ersten Besten, sondern unter Beobachtung gewisser Garantien für die Berechtigung der in dieselben Aufzunehmenden angefertigt werden?

Die Bürgerschaft hält sich aus diesen Gründen überzeugt, daß die Ungültigkeit der Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten in dem Wahlgesetz begründet und daß, dieses ein für allemal bestimmt auszusprechen, durch das praktische Bedürfniß geboten sei. Es würde daher auch, wenn der Senat, woran sie nicht zweifelt, ihr nunmehr beitreten sollte, jene Bestimmung der Geschäftsordnung einer Publikation gar nicht bedürfen, vielmehr nur als authentische Interpretation des § 18 c des Wahlgesetzes zu betrachten sein".

Diese vom Bürgeramt vorgeschlagene Erklärung wird ohne Weiteres von der Bürgerschaft zu ihrem Beschluß erhoben.

Präsident: Zu § 69 bemerke der Senat ferner: (verliest den betreffenden Passus der Mitth. des Senats.) Darauf sei nichts zu erwidern. (Kein Einspruch.)

Präsident verliest nun, zu Nr. 3 der Tagesordnung übergehend, den

Commissionsbericht betreffend einige neustädtische Bollwerke.

„Die in der Sitzung der Bürgerschaft vom 15. Aug. d. J. erwählte Commission, welche darüber zu berathen und der Bürgerschaft zu berichten hat,

„ob ein gänzlicher Neubau der in Frage stehenden Bollwerke nothwendig oder — ob andere Maaßnahmen getroffen werden können, welche zur Sicherung der Neustadt genügen, für die Betheiligten aber mit geringeren Kosten zu beschaffen sind,"

erlaubt sich, demgemäß folgende Mittheilung einzureichen.

Die Untersuchung der Sachlage hat ergeben, daß sich bei dem circa 30 Fuß langen Bollwerke von Voß, welches zunächst an der Brücke belegen ist und worauf dessen Hausmauer ruht, sowohl im Mauerwerke als auch im Fundamente desselben, — so weit letzteres hat aufgegraben werden können, — durchaus keine schadhaften Stellen befinden; auch ist das Vorbollwerk daselbst noch vollkommen gut erhalten.

In der darauf folgenden circa 25 Fuß langen Bollwerksstrecke, welche Thormählen gehört und an dessen Hofplatz gränzt, befinden sich etwa drei Risse und zwar in dem unteren Theile des Mauerwerks, wovon jedoch der eine nur als wesentlich bezeichnet werden kann; auch ist die Mauer daselbst nach unten um etwa 5 Zoll ausgebaucht. Ferner ist an der Stelle, wo sich der Hauptriß befindet, der Pfahlrost etwas beschädigt und das eine Anker des später angebrachten Vorbollwerks, welches ebenfalls circa 5 Zoll ausgewichen ist, losgegangen. Dieser letzte Umstand wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch dazu beigetragen haben, daß die Mauer an dieser Stelle ausgewichen ist und Risse bekommen hat.

Bei dem noch übrigen circa 14 Fuß langen Theil des Bollwerks von Thormählen sind aber weiter keine schadhaften Stellen sichtbar.

Da sich nun seit drei Jahren an der vorhin erwähnten schadhaften Stelle keine bemerkbaren Veränderungen gezeigt haben, welches aus der damaligen Dichtung des Risses deutlich zu ersehen ist, auch eine Senkung der ganzen Mauer überall nicht stattgefunden hat; so kann man den Zustand dieses Bollwerks noch durchaus nicht als gefährlich bezeichnen und muß die Commission es daher auch für genügend erachten, wenn unter den bewandten Umständen an dieser Stelle nur eine zweckdienliche Reparatur nebst Verankerung vorgenommen wird.

Nach der obigen Auseinandersetzung des Thatbestandes, welche sich auf die an Ort und Stelle angestellte Untersuchung begründet, muß die Commission sich über die erste Frage dahin erklären,

„„daß die Nothwendigkeit eines Neubaues dieser Bollwerke dermalen keineswegs vorliegt.""

Was sodann die zweite Frage anlangt:

„ob andere Maßnahmen genommen werden können, welche zur Sicherung der Neustadt genügen, für die Betheiligten aber mit geringeren Kosten zu beschaffen sind", —

so ist die Commission darüber einstimmig zu der Ansicht gekommen:

„daß an dieser Stelle auch für den schlimmsten Fall die Neustadt nicht der Gefahr einer Ueberschwemmung ausgesetzt sein wird, indem einestheils das Trottoir an der südlichen Seite von Thormählens Haus noch die Höhe eines Wasserstandes von 19 Fuß übersteigt, und anderntheils das Einstürzen eines Bollwerks am wenigsten beim Hochwasser zu erwarten steht, weil alsdann der Gegendruck des Wassers am größesten ist."

Die Commission erachtet daher:

„„daß mit der angeregten, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reparatur die Neustadt nicht nur vollkommen sicher zu stellen sei, sondern daß auch die dazu erforderlichen Reparaturkosten verhältnißmäßig nur unbedeutend sein werden.""

Schließlich stellt die Commission das Weitere über diese Angelegenheit ihren geehrten Committenten anheim und bemerkt nur noch, daß es wegen des jetzigen niedrigen Wasserstandes wünschenswerth sein dürfte, die Reparatur baldigst zu veranlassen.

Die Commission."

Präsident erinnert an den im Bericht der Baudeputation enthaltenen Antrag (siehe Mitth. des Senats Seite 494.)

J. H. Thätjenhorst als Mitglied der Commission: Die Untersuchung der betreffenden Bollwerke sei mit möglichster Sorgfalt geschehen und möchte er nur noch hinzufügen, daß die im Bericht erwähnten Reparaturkosten nicht über 50 ℔ betragen werden. Er beantrage nun:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„daß die Polizei den Besitzer des schadhaften Bollwerks, Herrn Thormählen, veranlassen möge, sobald wie möglich eine zweckdienliche Reparatur desselben vorzunehmen, zuvor aber einen Riß nebst Beschreibung und Kostenanschlag an die betreffende Behörde einzureichen." (Unterstützt.)

Richter Donandt: Er wolle nur in Bezug auf die Fassung des Antrags bemerken, daß die Bürgerschaft verfassungsmäßig sich nur darauf zu beschränken habe, den Senat aufzufordern, die Polizei mit irgend einer Maßnahme zu beauftragen, demnach die von Thätjenhorst vorgeschlagene Fassung unzulässig sei.

Thätjenhorst erklärt sich mit einer Redaktion seines Antrags in diesem Sinne einverstanden.

Aelterm. Heye: Einen Kostenanschlag bei der Behörde einzureichen erscheine ihm zwecklos, wenn die Eigenthümer die Reparatur selbst vorzunehmen haben.

Wischmann: Wenn der Staat nicht die Reparatur selbst übernehme, habe er sich auch nicht mit den Kosten derselben zu befassen.

Dr. Schumacher: Er wolle ebenfalls nur in Bezug auf die Form des Antrags erwähnen, daß derselbe, wenn er in dieser Fassung dem Senat mitgetheilt würde, unverständlich erscheinen müsse, da dem Senat als solchen die Commissions-

berichte nicht mitgetheilt werden. Wolle die Bürgerschaft auf den Antrag Thätjenhorst's eingehen, so werde zuvörderst der Antrag des Senats abzulehnen, und sodann die Motive der Annahme des Antrags von Thätjenhorst (der Commissionsbericht) dem Senat mitzutheilen sein.

Meinken: Die Absicht Thätjenhorst's scheine ihm die zu sein, daß, wenn die Polizei nicht vorziehe, die Reparatur den Eigenthümern der Bollwerke selbst zu überlassen, diese vorher davon unterrichtet werden, wie hoch sich die Kosten der Reparatur belaufen.

Dr. F. A. Meyer: Schon einmal habe die Bürgerschaft bei einer ähnlichen Gelegenheit sich genüßigt gefunden, eine Commission zur Begutachtung eines Gutachtens von Sachverständigen niederzusetzen und habe die Sache damals ein solches Ende erreicht, wie es auch bei der vorliegenden Angelegenheit zu erwarten stehe: wenn die Bürgerschaft denjenigen Sachverständigen, welche theils vom Staat angestellt, theils von den Behörden adhibirt werden, keinen Glauben beimessen wolle, im Gegensatz zu dem Urtheil derjenigen Vertreter, welchen eine Sachkunde nach der Ansicht der Bürgerschaft beizuschreiben sein möchte, dann empfehle es sich die für jene Beamten ausgesetzten Honorare zu ersparen und die betreffenden Mitglieder der Bürgerschaft mit der Vornahme der verschiedenen Untersuchungen zu beauftragen: man könne den Beamten, wenn man ihnen in Bezug auf die Aburtheilung der Sache selbst kein Vertrauen schenke, dann füglich auch in anderer Hinsicht nicht mehr vertrauen. Ihm scheine das Gutachten der Sachverständigen vorzugsweise Glauben zu verdienen. Wolle man nun auf den Bericht der Commission hin es darauf ankommen lassen, daß vielleicht ein Theil der Neustadt unter Wasser gesetzt, und so namentlich den kleinen Grundbesitzern in dem niedrig gelegenern Theile der Neustadt, der Annen- und Johannenstraße, ein empfindlicher Schaden zugefügt werde? Der Staat sei nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, kraft der ihm obliegenden Oberaufsicht hier einzutreten. Man werde die Verantwortung für die entstehenden Kosten tragen können: er erinnere nur an die Präcedenzien in Bezug auf den Habenhäuser Deich und andre. Die Bollwerksbesitzer erklären offen, selbst auf die Gefahr hin, daß ihr Credit darunter leide, daß sie die Wiederherstellung der Bollwerke aus eigenen Mitteln nicht unternehmen könnten, etwa anzudrohende Strafen nichts nützen würden. Er stelle folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage der Baudeputation (pag. 499 der gedruckten Mittheilungen) einverstanden und ermächtigt demgemäß die Generalcasse der gedachten Deputation die Summe von 3000 ℳ zur Herstellung der Bollwerke der betheiligten beiden Personen für den Fall zur Disposition zu stellen, daß diese selbst nicht die unverzügliche Herstellung übernehmen könnten oder wollten und zwar unter Vorbehalt des Regresses.

Sie wünscht jedoch, daß bei der etwaigen Regreßnahme von Seiten des Staats mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Betheiligten gegen dieselben möge verfahren werden."

J. P. Meinken: Was den Commissionsbericht anbelange, so müsse er erwähnen, daß die Commission Männer unter ihren Mitgliedern zähle, welche ihre ganze Lebenszeit beim Wasserbau zugebracht haben, ferner könne er nicht umhin zu bedauern, daß die Behörde bei der vorliegenden Angelegenheit nicht vorsichtig genug zu Werke gegangen sei, so daß das Publikum sogleich von der Sache Kunde erhalten habe: der Credit der beiden Bollwerksbesitzer, welche junge Anfänger seien, werde wahrscheinlich darunter leiden und die Folgen, welche daraus entstehen, werde erst die Zukunft lehren.

H. H. Meier: Der Antrag, welchen Thätjenhorst gestellt habe, scheine den Zweck, welcher damit erreicht werden solle, gänzlich zu verfehlen: wenn von den beiden Leuten ein Riß und Kostenanschlag der Behörde eingereicht würde, so könnte diese dann ganz einfach sagen: die von ihnen vorzunehmende Reparatur sei nicht genügend, vielmehr dieselbe nach Angabe der Sachverständigen vorzunehmen. Die Bürgerschaft erkläre nicht, nach der und der Weise solle die Reparatur vorgenommen werden, mithin werde dann voraussichtlich die im Deputationsbericht vorgeschlagene Reparatur von der Behörde wiederum vorgeschrieben werden.

D. Engelken, als Mitglied der Commission: Er sei durch Krankheit verhindert gewesen, den letzten Sitzungen der Commission beizuwohnen. Er glaube nicht, daß überall eine Gefahr für die Neustadt zu befürchten stehe, wiewohl er gerne zugebe, daß das Bollwerk schadhaft sei, jedoch lasse sich das nicht so ohne Weiteres beurtheilen; ihm scheine der Schaden vorzüglich in den Fundamenten des Vorbollwerks sowohl als des rechten Bollwerks zu liegen. Er schlage folgenden Antrag vor:

„Die Bürgerschaft verkennt keineswegs die tadelnswerthe Beschaffenheit der Bollwerke von Voß und Thormählen, sieht jedoch, bei einem hohen Wasserstande der Weser, keine Gefahr für die Neustadt darin. Die Bürgerschaft ist jedoch der Meinung, daß die oben genannten Eigenthümer der fraglichen Bollwerke aufgefordert werden möchten, ihrer eigenen Sicherheit halber, die Bollwerke in einem dauerhaft haltbaren Zustande in kurzer Frist herzustellen, und zu diesem Zwecke der hochlöblichen Polizeidirektion Zeichnungen und nähere Angaben von Sachverständigen zur Untersuchung und nach Gutbefinden zur Genehmigung vorzulegen."

J. G. Meier: Er müsse aus der Erfahrung heraus, weil ihn leider ein ähnlicher Fall betroffen, sich dahin aussprechen, daß man bei derartigen Untersuchungen der Beamten nicht sorgfältig und gründlich genug verfahren könne. Manche Fehlarbeiten seien geschehen; habe man doch z. B. den Deich vor dem Hohenthore, welcher unter Leitung eines Staatstechniker gebaut worden sei, nach etwa 4 Jahren als untauglich abbrechen und wiederum aufführen müssen. Er bitte, auf das Gutachten der Commission, welche sehr tüchtige Sachverständige zu ihren Mitgliedern zähle, mehr Gewicht zu legen, indem eine solche zweite Untersuchung jedenfalls gründlicher sei wie die erste.

Aelterm. Heye: Er halte es für bedenklich, ohne Weiteres auf den Vorschlag der Commission einzugehen, und zwar aus dem Grunde, weil die Bürgerschaft dem Gutachten technischer Sachverständiger gegenüber doch nicht auf Grund des Commissionsberichts die Garantie dafür übernehmen könne, daß die Neustadt wirklich keiner Gefahr ausgesetzt sei. Allein es gebe ein Auskunftsmittel: der Bau werde dies Jahr keinesfalls mehr ausgeführt werden können, da das Haus abgerissen und zur Ausbesserung des Fundamentes, wo hauptsächlich die Schadhaftigkeit der Bollwerke zu suchen sei, die Weser abgedeicht werden müsse, also bedeutende Arbeiten erforderlich

seien. Bei der nun schon so weit so weit vorgerückten Jahreszeit werde eher in diesem Falle eine Gefahr für die Neustadt zu besorgen sein. Er empfehle daher folgende Erklärung abzugeben:

„Da die Jahreszeit jetzt wohl schon zu weit vorgerückt sein möchte, um einen Neubau, wie ihn die Deputation in ihrem Bericht vom 7. August d. J. vorschlage, noch vor Eintritt des Winters beendigen zu können, so ersuche die Bürgerschaft den Senat, die Polizeidirection aufzufordern, eine geeignete Reparatur der schadhaften Bollwerke von deren Besitzern beschaffen zu lassen und wünsche sie zugleich, daß eine erneuerte gründliche Prüfung der Sache nächstes Frühjahr vorgenommen werde".

(Vielseitig unterstützt.)

Dr. Kottmeier unterstützt den Antrag Aelterm. Heye's. Auch er mache darauf aufmerksam, daß die von Dr. F. A. Meyer ausgesprochene Ansicht im Allgemeinen von der Bürgerschaft festgehalten werden müsse. Wenn zur Beurtheilung technischer Gegenstände Sachverständige designirt seien, so müsse man ihr Gutachten auch als maßgebend für die Beschlüsse der Bürgerschaft betrachten. Sie haben eine Verantwortlichkeit dafür, daß dasselbe auch wirklich wohl begründet sei, während sachverständige Mitglieder der Bürgerschaft formell für ihr Urtheil keine Verantwortung haben. Damit solle nun keineswegs gesagt sein, daß Alles, was von Sachverständigen begutachtet sei, ohne Weiteres von der Bürgerschaft angenommen werden müsse; ein schicklicher Ausweg bleibe der Bürgerschaft in solchen Fällen immer noch übrig: sie könne erklären, daß sie, da ihr nach einem Commissionsbericht Zweifel über dieses oder jenes aufgestiegen wären, um eine erneuerte Prüfung der Sache ersuche. Wenn die Bürgerschaft auf Grund der Aussage einiger Sachverständigen in ihrer Mitte ihr Votum höher stellen wolle, als das der vom Staate angestellten Techniker, so thue man, wie schon erwähnt, besser, die Gehalte der letzteren einfach vom Budget zu streichen. Erklärt sich gegen den Antrag Thätjenhorst's aus dem von Aelterm. Heye angeführten Grunde; der Antrag dieses letzteren scheine ihm der zweckdienlichste zu sein.

Wischmann: Wiewohl er im Princip mit der von Dr. F. A. Meyer und Dr. Kottmeier geäußerten Ansicht sich einverstanden erkläre, so sei dabei doch keineswegs ausgeschlossen, daß die vom Staat angestellten Techniker sich irren könnten. Im Gegentheil liegen in dieser Beziehung zahlreiche Beweise vor, bei welcher Gelegenheit er an den oberländischen Hafen, die große Weserbrücke und das Institutgebäude erinnern wolle. So viel er habe erfahren können, habe früher keine Ausgrabung an den Bollwerken stattgefunden; als diese nun von der Commission vorgenommen worden, habe sich gezeigt, daß sämmtliche Pfähle gesund seien. Wenn man nun vorläufig eine Reparatur vornehme, so werde es sich ja im nächsten Frühjahr herausstellen, ob und was weiter zu thun sei. Unterstützt den Antrag Aelterm. Heye's.

Es wird auf Schluß angetragen.

D. Engelken zieht seinen Antrag zurück und schließt sich dem von Aelterm. Heye an.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Aug. Brandt: Er stelle folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft erklärt sich mit den Bericht der Commission einverstanden und ersucht den Senat, unter Mittheilung des Commissionsberichtes die Polizeidirection zu beauftragen, die nöthige Reparatur des Bollwerkes von Thormählen nach diesem Bericht unverzüglich zu beschaffen."

Die Deputation scheine es seiner Ueberzeugung nach, nicht so genau genommen zu haben; es haben sich viele Sachverständige, unter Andern auch ein Fremder, ähnlich wie die Commission in ihrem Berichte, über den Zustand der Bollwerke erklärt. Die fragliche Bollwerksmauer sei vor dem Neubau der kleinen Weserbrücke gebaut, wohl könne sie nun etwas ausgewichen sein, brauche deshalb aber noch nicht abgebrochen zu werden. Später werde es sich schon herausstellen, ob die Reparatur ausreichend gewesen. (Unterstützt.)

B. C. Erling (plattdeutsch): Es scheine Vielen die nöthige Sachkunde abzugehen; eine Wassersgefahr für die Neustadt stehe in keinem Fall zu befürchten. Die betreffende Mauer sei eingespannt zwischen zwei anderen, mithin ein Zusammenstürzen derselben nicht denkbar. Wenn auch Risse vorhanden seien, so können diese sehr leicht mit Cement zugemacht und quer darüber ein Eisen von 6 Fuß Länge und 4 Fuß Breite befestigt werden. In Holland finden sich bei den Wasserbauten häufig derartige Mängel, deshalb besorge man aber keinerlei Gefahr.

Richter Donandt: Unmöglich könne die Bürgerschaft nach dem Brandt'schen Antrage sich ohne Weiteres mit dem Inhalte des Commissionsberichtes einverstanden erklären, da die meisten der Mitglieder der Bürgerschaft die Sache schwerlich hinlänglich kennen, um sagen zu können: so und so verhält sich die Sache. Der Bericht der Commission spreche sich im Wesentlichen dahin aus, daß der Zustand der Bollwerke einen unmittelbaren Schaden für den Staat nicht befürchten lasse, demnach könnte in dem Sinne Brandt's die Bürgerschaft füglich nur erklären, sie lehne den Antrag der früheren Deputation ab. Ob und welche Maßregeln nun von den Bollwerksbesitzern zu ihrem eigenen Besten zu treffen seien, das gehe die Bürgerschaft als solche nicht an, sondern berühre nur das Ressort der Polizei, wenn etwa das Interesse des Staats irgendwie dabei in Frage komme. Er rathe daher von der Annahme des Brandt'schen Antrags ab, empfehle dagegen den Antrag Aelterm. Heye's, welcher die Sache bis zum nächsten Frühjahr unverletzt lasse.

Es wird auf Schluß angetragen.

Thätjenhorst nimmt den letzten Theil seines Antrags: „zuvor" u. s. w. zurück.

Präsident: Angeschrieben seien noch: Aelterm. Heye, Thätjenhorst und Wischmann.

Die Discussion wird geschlossen.

Dr. F. A. Meyer zieht seinen Antrag nach nochmaliger Verlesung des Antrags von Aelterm. Heye zurück.

Präsident ordnet die gestellten Anträge: zuerst komme der Antrag der Deputation wegen Abwendung von Wassersgefahren, sodann der von Thätjenhorst, darauf der Antrag Aelterm. Heye's und endlich der von A. Brandt.

Nach einer kurzen Besprechung über die Fragestellung, wobei Thätjenhorst sich gleichfalls dem Antrag Aelterm. Heye's anschließt, wird der Antrag von Aelterm. Heye zum Beschluß erhoben, wodurch sich die anderen Anträge erledigen.

Nr. 4 der Tagesordnung

Erneuerung der Deputation für die Schlachte.

Präsident: Das Bürgeramt beantrage, diese Deputation dem Gesetz gemäß zu erneuern und schlage vor, vier bürgerschaftliche Mitglieder zu derselben zu ernennen.

Die Vorschläge des Bürgeramts werden genehmigt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	J. Bley	89 Stimmen.
„	2.	A. Plump	52 „
„	3.	J. F. Blome	69 „
„	4.	A. Renner	106 „

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	J. F. Siefken	72 Stimmen.
„	2.	E. Waltjen	17 „
„	3.	Hauschild	75 „
„	4.	G. Bastian	45 „
„	5.	A. Brauer	14 „
„	6.	Carl Tewes	43 „
„	7.	Carl Melchers	58 „

Gewählt: Joh. Bley, Arn. Renner, J. F. Siefken und Hauschild.

Nr. 5 der Tagesordnung

Erneuerung der Deputation wegen der städtischen Löschanstalten und Nachtwachen.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, auch diese Deputation zu erneuern und die Zahl von 16 Mitgliedern der Bürgerschaft.

Wird genehmigt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	Thätjenhorst	91 Stimmen.
„	2.	Asendorpf	53 „
„	3.	J. F. Jahns	50 „
„	4.	J. P. Meinken	15 „
„	5.	Louis Ebell	108 „
„	6.	Schabbehard	102 „
„	7.	Osenbrück	18 „
„	8.	C. F. Rasch	78 „
„	9.	Engelb. Meyer	90 „
„	10.	Aug. Bechtel	52 „
„	11.	Aug. Brandt	94 „
„	12.	Hartwig	9 „
„	13.	J. C. Koop	55 „
„	14.	A. Baumann	8 „
„	15.	J. D. Koch	59 „
„	16.	D. Engelken	30 „
№	17.	J. F. Averdieck	61 Stimmen,
„	18.	C. T. Becker	89 „
„	19.	Gromme	55 „
„	20.	J. Thiessen	10 „
„	21.	B. F. Dannemann	128 „

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	Haar	8 Stimmen.
„	2.	Dr. Kottmeier	102 „
„	3.	H. Kirchhoff	80 „
„	4.	Weyland	24 „
„	5.	E. Waltjen	84 „
„	6.	Dr. Oelrichs	60 „
„	7.	Pastor Nieter	34 „
„	8.	G. Dannemann	30 „
„	9.	A. W. C. Block	93 „
„	10.	J. Wilkens	14 „
„	11.	A. Fritze	96 „
„	12.	J. R. Lameyer	98 „
„	13.	J. G. Meyer	13 „
„	14.	T. Kock	54 „
„	15.	H. Bremermann	45 „
„	16.	von Soosten	48 „
„	17.	C. Focke	17 „
„	18.	Hauschild	6 „
„	19.	Dr. Post	51 „
„	20.	Zopff	57 „
„	21.	Breedehorst	95 „
„	22.	P. Schwartze	45 „
„	23.	Dr. H. Smidt	10 „
„	24.	D. Talla	37 „
„	25.	Joh. Meinken	78 „

Gewählt: Thätjenhorst, Louis Ebell, Schabbehard, C. F. Rasch, Engelb. Meyer, Aug. Brandt, C. T. Becker, B. F. Dannemann, Dr. Kottmeier, H. Kirchhoff, E. Waltjen, A. W. C. Block, M. Fritze, J. R. Lameyer, Breedehorst, und Joh. Meinken.

Präsident ordnet eine Pause bis 6 ½ Uhr an.

Nach der Pause.

Nr. 6 der Tagesordnung

Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten nebst drei Anlagen.

Richter Donandt: Der vorliegende Gesetzentwurf sei von solcher Wichtigkeit und zugleich von solchem Umfange, daß er Punkt für Punkt in einer so zahlreichen Versammlung discutirt zu werden sich ganz gewiß nicht eigne; destomehr erscheine es aber erforderlich, auf die Vorberathung den größten Fleiß zu verwenden und so viel wie möglich Mitglieder der Bürgerschaft zu veranlassen, diese Gesetzentwürfe einer speciellen Prüfung zu unterziehen. Er stelle daher den Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„Die vorliegenden Gesetzentwürfe zu nochmaliger Prüfung einer Commission aus ihrer Mitte von etwa 7 Mitgliedern zu überweisen."

Auf die Sache selbst nicht eingehen wollend, mache er nur darauf aufmerksam, daß, wenn man auch annehme, der Gesetzentwurf über Einführung von Geschwornengerichten sei bereits reiflich genug erwogen, um von der Bürgerschaft sofort in Berathung gezogen zu werden, man doch zugeben müsse, daß die Unteranlagen B und C sich zu einer nochmaligen Prüfung wohl eignen; damit räume man aber zu gleicher Zeit ein, daß, wenn auch das Gesetz über Geschwornengerichte alsbald adoptirt werden sollte, doch eine Einführung der Geschwornen nur nach Erlaß der beigefügten Gesetze erfolgen könne. Wenn daher die Bürgerschaft etwa vorziehen sollte, das Gesetz über Geschwornengerichte sofort in Berathung zu nehmen, die beiden andern Gesetzentwürfe aber der Prüfung einer Commission zu unterwerfen, so werde an Zeit nichts mehr gewonnen, als bei Annahme seines Antrags, den er der Bürgerschaft empfehle.

(Unterstützt.)

Emil Meyer: Er möchte der Bürgerschaft aus dem von Richter Donandt für seinen Antrag angeführten Grunde empfehlen, den Gesetzentwurf über Geschwornengerichte sofort in Berathung zu ziehen, die beiden andern aber, dem Antrag Donandts gemäß, einer Commission zur Revision und Prüfung zu überweisen. Seiner Ansicht nach werde eben dann bedeutend Zeit gespart werden, wenn die Bürgerschaft über das Gesetz, die Geschwornengerichte betreffend, Berathung pflege, während eine Commission jene beiden andern Entwürfe prüfe. Er beantrage also:

„Die Bürgerschaft wolle unverzüglich das Gesetz über Geschwornengericht in Berathung nehmen, die Unteranlagen B und C jedoch einer zu erwählenden Commission von sieben Mitgliedern zur Prüfung und baldigen Berichterstattung überweisen."

(Unterstützt.)

Dr. Tidemann: Mit einer Aussetzung des Gegenstandes und Verweisung an eine Commission könne er sich nicht einverstanden erklären. Die vorliegenden drei Gesetzentwürfe seien allerdings deshalb sehr schwierig zu behandeln, weil sie aus dem Ganzen des Criminalprozesses herausgerissen seien. Wenn nun auch eine Commission dieselben noch einmal in Berathung nehme, so werde sie schwerlich die Schwierigkeiten, welche sich der Deputation bei ihrem Werk entgegengestellt haben, in ausgedehnterem Maaße überwinden, als diese letztere. Es sei immer eine sehr mißliche Aufgabe mitten aus dem Ganzen des Rechtes einzelne Theile herauszunehmen und darüber Gesetze zu machen. Wolle man das vermeiden, so thue man weit besser, die vorliegenden Gesetze bis zur vollständigen Regulirung unseres Criminalwesens aufzuschieben. Er erblicke in einer Verweisung an eine Commission mehr Zeitverlust als Zeitgewinn und stelle folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„Die drei vorliegenden Gesetzentwürfe vorläufig anzunehmen, jedoch sofort eine Revisions-Deputation niederzusetzen, welche die im Laufe der Zeit sich etwa ergebenden Uebelstände in Berathung nehme und darüber an Senat und Bürgerschaft berichte."

Nehme man diesen Antrag an, so treten Geschwornengerichte für ein paar wichtige Abtheilungen unseres Rechts wirklich alsbald ins Leben; gewiß werde es Allen bekannt sein, wie laut sich der Wunsch nach einem derartigen Gesetze in der Bevölkerung ausspreche. Durch eine nochmalige, verzögernde Vorberathung werde man mithin, da, wie gesagt, eine Commission schwerlich der Bürgerschaft etwas Besseres werde vorlegen können, nichts gewinnen: das Bessere stelle sich erst, wie bei allen Dingen, durch die Erfahrung heraus. Wolle die Bürgerschaft jedoch auf eine Commissionsberathung eingehen, so sei der Antrag Donandts der allein annehmbare. Das Geschwornengesetz solle Anwendung finden auf die in den Anlagen vorgesehenen Fälle, eine solche Trennung, wie sie Emil Meyer vorgeschlagen, sei unnütz und könne zugleich den Uebelstand herbeiführen, daß das Gesetz über Geschwornengerichte geändert werden müsse, ehe es ins Leben getreten sei. Er empfehle seinen Antrag eventuell den Donandts. (Unterstützt.)

C. D. Seemann: So wünschenswerth es den bremischen Staatsgenossen sein müsse, bald Geschwornengerichte eingeführt zu sehen, so könne er doch nicht dem Antrag Dr. Tidemanns gemäß für die unbedingte Annahme des vorliegenden Gesetzes stimmen. Bei Berathung desselben werden drei Hauptfragen in den Vordergrund treten: Wer soll den Staatsanwalt ernennen? Wer soll zu Geschwornen gewählt werden können? Wie und von wem sollen sie gewählt werden? In Beziehung auf diese drei Punkte scheine ihm ein Theil der Bürgerschaft anderer Ansicht wie die berichtende Deputation zu sein, er müsse sich demnach dagegen erklären, die vorliegenden Entwürfe in Bausch und Bogen anzunehmen und unterstütze den Antrag Emil Meyers. Voraussichtlich werde die Diskussion über das Geschwornengesetz kaum in zwei Sitzungen beendigt werden; bis dahin könnte füglich eine heute niederzusetzende Commission über die beiden andern Gesetzentwürfe berichten. In neuester Zeit seien mehrere Gesetzvorlagen der Art von andern Staaten fertig geworden, welche zur Vergleichung und etwaigen Entlehnung dessen, was für die hiesigen Verhältnisse angemessen erscheine, dienen könnten. Durch die Annahme des Antrags von Donandt scheine ihm ein bedeutender Zeitverlust zu entstehen, da die Commission den ganzen Gesetzentwurf Punkt für Punkt wieder durchzunehmen haben würde. Wenn nun aber in Bezug auf jene drei Hauptpunkte eine Berathung und Entscheidung schon jetzt stattfinde, so würde die Bürgerschaft sich wohl für die Annahme der Nebenpunkte ohne eine ausführlichere in's Detail gehende Erörterung bestimmen können, während mittlerweile eine Berathung über die beiden andern Gesetzentwürfe durch eine Commission vorgenommen werden könne. Dr. Tidemann meine, daß durch die vorliegenden Gesetzentwürfe nur ein Theil des Criminalrechts berücksichtigt werde. Nun sei vor längerer Zeit eine Deputation zur Entwerfung eines Criminal- und Polizeigesetzbuches gewählt, bis zum heutigen Tage aber noch nicht zusammengerufen worden; wem diese Verzögerung zur Last zu legen sei, wisse er nicht, glaube aber, daß wenn man in dieser dieser Hinsicht sich mehr beeilt hätte, nicht viel später auch von dieser Deputation ein Bericht über die Einführung von Geschwornengerichten in Bezug auf Criminalfälle überhaupt einzureichen gewesen sein würde.

Kotzenberg unterstützt den Antrag Emil Meyers. „Er warne davor, die Vorlagen ohne Weiteres anzunehmen, das scheine ihm wie eine Uebereilung, es liegen wirklich erhebliche Bedenken dagegen vor: habe man sie einmal angenommen, so seien Aenderungen daran schwer zu ermöglichen. Die Verweisung des Gesetzentwurfs über Geschwornengerichte an eine Commission führe indeß eine unnöthige Verzögerung herbei, eine schnelle Erledigung finde der Gegenstand, wenn dieser Entwurf paragraphenweise in der Bürgerschaft vorgenommen

werde, unterdeß aber eine Commission die beiden anderen Gesetzentwürfe revidire. „Wir befriedigen so die große Sehnsucht, welche man allgemein in der Bevölkerung nach der baldigen Einführung eines freisinnigen Gesetzes über Geschwornengerichte hegt."

Richter Klugkist: Auch er sei der Ansicht, daß die vorliegenden Gesetze einer so bald als möglich vorzunehmenden Revision bedürfen. Es frage sich nun, ob eine solche Revision am zweckmäßigsten durch eine Commission oder eine Deputation vorgenommen werde. Wenn in früheren Zeiten die Bürgerschaft so umfassende Gesetze wie die vorliegenden mit dem Senat concertirte, pflegte man sofort eine Revisionsdeputation zu ernennen. Nicht zu verkennen sei es nun, daß ein solches Verfahren sehr viel für sich habe: der Senat sei durch seine Mitglieder bei der Revision vertreten, das Resultat der Berathung gewähre mithin weit mehr Aussicht auf einen übereinstimmenden Beschluß beider Körperschaften, als wenn nach einer einseitigen Berathung durch eine nur aus bürgerschaftlichen Mitgliedern bestehende Commission vielleicht ein ganz neuer Entwurf zur Vorlage käme. Er erinnere in dieser Beziehung an die Ablösungsordnung: vielleicht wäre man damit weiter gekommen, wenn man den Ablösungsentwurf anstatt an eine Commission, an eine Revisions-Deputation verwiesen hätte. Er könne also zu einer Revision den vorliegenden Gesetze nur eine gemeinschaftliche Deputation empfehlen. Es frage sich weiter: ist der jetzige Zustand demjenigen vorzuziehen, welcher durch die vorliegenden Gesetzentwürfe, die eben nur als provisorische, als ein Versuch zu betrachten sind, geschaffen werden würde? Darauf könne er aus Erfahrung erwiedern, daß der jetzige Zustand nicht so vorzüglich sei, wie derjenige, welcher durch einfache Annahme der vorliegenden Gesetze ins Leben gerufen werde. Dieser Vortheil würde nun schon erreicht, wenn man den Antrag Dr. Tidemanns zum Beschluß erhebe; ferner könne man dann auch die Revision an der Hand der Erfahrung vornehmen. Wenn sodann Kotzenberg das allerdings nicht zu verkennende Bedenken hervorhebe, an einem einmal angenommenen Gesetze lassen sich schwer Aenderungen treffen, so empfehle es sich für den Fall der Annahme des Antrags von Dr. Tidemann den Zusatz hinzuzufügen: die Bürgerschaft nehme die Gesetze provisorisch auf ein halbes Jahr an. Nach Ablauf desselben werde sich dann herausstellen, ob der frühere oder der durch Einführung des Gesetzes hergestellte Zustand der bessere sei. Gewiß sei das Verlangen nach Geschwornengerichten ein allgemeines im Bremischen Staat, darum dürfe man nicht zu lange wählen, sondern müsse zu demjenigen greifen, was zunächst geboten werde, um später das Vollkommenere zu erhalten. An der Hand der Erfahrung werde man am besten den Mängeln des Gesetzes abhelfen können. Er sei daher für den Antrag von Dr. Tidemann mit dem Amendement:

„daß die Bürgerschaft die Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe nur auf ein halbes Jahr ausspreche."

Th. Bastian: Gegen den Antrag Richter Donandts. Schon längere Zeit habe man mit großem Verlangen, beinahe mit Inbrunst, dem Gesetz über Geschwornengerichte entgegengesehen. Mehremal sei im Bürgeramt der Wunsch geäußert worden, den vorliegenden Gegenstand als Nr. 1 auf die Tagesordnung zu setzen, weil er endlich einmal Wahrheit werden müsse, es sei wahrhaftig nicht an der Zeit zu zögern, die Sache leide keinen Aufschub mehr. Was die Berathung über das Gesetz selbst betreffe, so stehe über einige Punkte desselben allerdings eine Discussion zu erwarten, und zwar stehe vor allem die Art und Weise der Wahl der Geschwornen voran. Wie überall die Wahlberechtigung das Wichtigste, so stehe sie auch hier in erster Linie in Frage. Im Uebrigen seien es wohl nur wenige Punkte, welche nicht schnell erledigt werden könnten; man möge daher keine Zeit verlieren, auf die Berathung des Gesetzes einzugehen. Deßhalb unterstütze er den Antrag Emil Meyer's. — In Bezug auf die beiden Anlagen habe ihn der Ausdruck Revision überrascht, seiner Ansicht nach könne da von einer bloßen Revision nicht die Rede sein, sondern von einer gänzlichen Umgestaltung. Unmöglich könne die Bürgerschaft diese Gesetze wegen politischer Verbrechen wider den Staat und dann auch wegen Preßvergehen so annehmen; die Ersteren seien drakonische Gesetze. Er habe bereits in der Deputation sich dahin erklärt, daß er in keiner Weise auf diese Gesetze eingehen könne; sie führen entweder zu dem einen oder andern Extrem, zu einer gänzlichen Freisprechung oder zu einem Märtyrerthum. Die letzteren könnten den Wunsch rege machen, anstatt eines solchen Preßgesetzes lieber die Censur wieder zu erhalten. Wolle man die Preßfreiheit, so müsse man sie auch ganz wollen. Jedes Wort was man schreibe müßte man sonst auf die Wage legen, und dabei wüßte man noch nicht einmal wie weit der verantwortliche Theil ginge. Ferner könne er auch eine neue Deputationsberathung nicht empfehlen: gerade mit den Senatsmitgliedern habe er in der früheren gekämpft und gefühlt, daß in der Sache mit ihnen nicht einig zu werden sei. — Er glaube aber, daß eine freisinnige Bürgerschaft die Sache anders ansehen würde, und stimme deßhalb für eine Commission. Wenn ein Vorredner die Ablösungsangelegenheit als Beispiel citire, so finde er eben durch die damals niedergesetzte Commission, welche nicht bloß den Minoritäts- sondern auch den Majoritätsantrag der Deputation als ein schreiendes Unrecht angesehen, seine Behauptung bestätigt. Er wünsche endlich, wie gesagt, daß die der Commission zu überweisenden Gesetzentwürfe nicht nur einer Revision, sondern einer förmlichen Umwandlung unterworfen werden. Im Uebrigen sehe er kein Hinderniß, daß man sofort auf die Berathung des Gesetzes über Geschwornengerichte eingehe; es sei das dringend nothwendig, damit ein wahrhaft besserer Zustand, (dafür bürge schon die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen) herbei geführt werde. (Bravo!)

Dr. Tidemann: „Sein Antrag sei von einigen Herren nicht ganz richtig aufgefaßt worden: keineswegs habe er der Bürgerschaft zumuthen wollen, die Vorlagen ohne weitere Discussion in Bausch und Bogen anzunehmen, sondern im Gegentheil vorausgesetzt, daß vorher eine Discussion über die Gesetzentwürfe stattfinde und sodann sein Antrag zur Abstimmung gelange. Was den Antrag Richter Klugkist's betreffe, so könne er denselben nur dann unterstützen, wenn es ihm gefiele, einen etwas längeren Zeitraum, z. B. ein Jahr anzunehmen: innerhalb eines halben Jahres werde sich schwerlich irgend eine Erfahrung machen lassen."

Dr. F. A. Meyer: Daß er nicht für Verschleppung der Sache sei, dafür, glaube er, genügen die Worte, welche damals in der Bürgerschaft bei Niedersetzung der berichtenden Deputation von ihm geäußert worden seien. Er könne jedoch den Anträgen von Richter Klugkist und Dr. Tidemann nicht beitreten. Wenn man früher Revisionsdeputationen niedersetzte, so habe das seinen besondern Utilitätsgrund darin gehabt,

daß dem Senat, bei welchem die Justiz damals vereinigt war, Gelegenheit gegeben würde, etwa vorhandene Mängel in dem Mechanismus und der Anwendung des Gesetzes zur Sprache zu bringen; unter den jetzigen Verhältnissen werde dies aber nur durch das Richtercollegium bewerkstelligt werden können. Ferner müsse er sich gegen die provisorische Annahme der Gesetze auf ½ Jahr erklären: leicht könne es sich ereignen, daß ein Verbrechen, worauf in dem ersten halben Jahre die von der Deputation aufgestellten Grundsätze Anwendung leiden, ein halbes Jahr später nach abgeänderten Grundsätzen abgeurtheilt werde. Ein solcher Fall werde von nachtheiligem Einfluß für die Gerechtigkeitspflege sein; überhaupt wirke eine jede Abänderung eines Gesetzes nach der Inkrafttretung desselben nur nachtheilig auf die öffentliche Meinung, so wie auf das sittliche Gefühl der Bevölkerung. Wenn er sich dem ungeachtet für eine Commission erkläre, so hege er dabei den Wunsch, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe zuvor in der Bürgerschaft cursorisch durchgenommen werden. Die sodann niederzusetzende Commission werde dadurch in Stand gesetzt werden, ihr Augenmerk auf die Punkte zu richten, gegen welche in der Debatte Bedenken geäußert worden seien, um sie vorzugsweise einer Abänderung zu unterziehen. Gehe die Bürgerschaft die Vorlagen nicht vorher durch, so werde die Commission bei den von ihr zu machenden Vorschlägen jeglichen Anhaltepunkts entbehren. Er stelle das Amendement zu dem Antrag von Richter Donandt:

„Die Bürgerschaft wolle provisorisch die drei Gesetzentwürfe discutiren und die hauptsächlichsten Bedenken hervorheben, welche von der niederzusetzenden Commission besonders in's Auge zu fassen seien." (Unterstützt.)

Emil Meyer: Er würde seinen Antrag gern zurückziehen, wenn die hervorgehobenen Bedenken ihn dazu bestimmen könnten. Dr. Tidemann habe bemerkt, daß er eine vorherige Discussion wünsche; dadurch gehe aber mehr Zeit verloren, als wenn vorab der Gesetzentwurf über Geschwornengerichte zur Discussion und Beschlußnahme gebracht, mittlerweile aber die angehängten Gesetzentwürfe von einer Commission geprüft und revidirt würden. Er könnte sich nun auch mit dem Antrag Richter Klugkist's einverstanden erklären, wenn man provisorisch Strafen erlassen, provisorisch Staatsanwälde erwählen könnte. Wenn aber z. B. in dem Strafgesetze 15 Jahre Zuchthaus auf ein Vergehen gesetzt werde, für welches der preußische Strafgesetzentwurf nur 5 Jahre festsetze, und es komme in diesem halben Jahre ein derartiges Verbrechen vor, so mache man das betreffende Individuum namenlos unglücklich. Mit dem Preßgesetze sei es eben so und noch schlimmer. Die Annahme des Antrags Richter Klugkist's scheine ihm daher nicht empfehlenswerth, er müsse im Gegentheil auf seinem Antrag beharren.

Richter Klugkist: Die von der Deputation gemachten Vorlagen verdienen erst eine Prüfung, damit die wegen einer Revision zu ernennenden Mitglieder wissen, inwiefern die Gesetze nicht den Beifall der Bürgerschaft finden; möglicherweise könnten sonst ganz andere Bedenken von der Commission hervorgehoben werden, als sich selbst nachher in der Bürgerschaft äußerten und entstehe dann ein reiner Zeitverlust. Was die Frage ob Commission oder Deputation anbelange, so müsse er nochmals darauf aufmerksam machen, daß die Bürgerschaft hauptsächlich ihr Augenmerk darauf zu richten habe, daß sie dem, was sie erlangen wolle, auch möglichst günstige Chancen verschaffe, und das sei eben der Fall, wenn eine gemeinschaftliche Deputation zur Revision ernannt werde. Er erinnere wiederholt an die Ablösungsordnung: hätte die Bürgerschaft das Majoritätserachten der Deputation vorbehältlich einer Revision angenommen, so würde man jetzt eine Ablösungsordnung haben. Aehnlich könne es auch mit dem vorliegenden Gegenstand gehen, wenn man eine Revisionscommission ernenne. Was das von Dr. F. A. Meyer in Bezug auf die jetzige Stellung des Senates zu den Gerichten Erwähnte betreffe, so müsse er darauf aufmerksam machen, daß der Senat die Oberaufsicht über alle gerichtlichen Behörden habe, daß man seinen Mitgliedern keineswegs die Sachkunde absprechen und derselbe sich überdies recht gut von dem Richtercollegium Auskunft geben lassen könne. Wenn man ferner behauptet habe, daß man mit einer provisorischen Annahme der vorliegenden Gesetzentwürfe ein provisorisches Elend stiften könne, so würde diese Behauptung allerdings begründet sein, wenn der durch die einzuführenden Gesetze hervorzurufende Zustand ein schlimmer werde als der bisherige sei. Aufrichtig gesprochen, müsse man sagen, daß er um ein Wesentliches besser sein werde, wiewohl man auf der andern Seite gern zugeben könne, daß die Deputationsvorschläge von Mängeln nicht frei seien. Bei jeder Aenderung in der Strafgesetzgebung werden immer transitorische Gesetze erlassen über die Strafen, welche entweder nach der neuen oder nach der alten Gesetzgebung zu verhängen sind und für den Fall ungebührlicher Härten existire ja ein Begnadigungsrecht, was dann gewiß immer in Anwendung kommen werde. Was den Zeitraum der provisorischen Annahme der Gesetze anbelange, so sei es ihm gleichgültig, ob derselbe auf eine halbes oder auf ein ganzes Jahr festgesetzt werde, wenn dann nur Modificationen der Gesetze ohne Weiteres vorgenommen werden können.

Richter Donandt: Durch die bisherige Erörterung der Frage sei er nicht zu der Ueberzeugung gelangt, daß es sich empfehle, von einer nochmaligen Vorberathung gänzlich abzusehen, könne auch nicht einsehen, was mit dem Vorschlage Dr. F. A. Meyers gewonnen werde. Sollte etwa die hier zu erwählende Commission oder Deputation alle diejenigen Bedenken, welche von einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft geäußert würden, in Betracht ziehen? Das würde ihre Arbeiten über die Maaßen erschweren. Oder solle sie etwa nur das berücksichtigen, was sich mehr oder weniger als die Meinung der Bürgerschaft herausstelle? Um dieses Letztere zu ermitteln, würde nichts übrig bleiben, als über die einzelnen Bedenken eine vorläufige Abstimmung eintreten zu lassen; dadurch würde aber die provisorische Berathung eine definitive. Die Wichtigkeit des Gegenstandes lasse ihm noch immer eine solche Vorberathung, wie er sie beantrage, wünschenswerth erscheinen. Wenn man bisher und zwar mit Recht auf die Bedeutung hingewiesen habe, welche das Institut der Geschwornengerichte für die Volksfreiheiten habe, so dürfe man doch auch auf der andern Seite nicht vergessen, daß der wesentliche Charakter dieses Institutes der sei, daß mittelst desselben Gerechtigkeit nach allen Seiten hin ohne Einfluß politischer Meinung geübt werden solle. Auf diese Seite der Frage werde man vor allen Dingen auch sein Augenmerk zu richten haben. Es kommen in dieser Beziehung eine große Anzahl praktischer Fragen in Betracht, die sich in der That von vorn herein nicht erledigen lassen. Die nach dem vorliegenden Gesetz einzuführenden verschiedenen Gerichte nehmen ein größeres Personal in Anspruch, als das, woraus das Richterkollegium besteht.

Zur Abhülfe dieses Mangels empfehle die Deputation Mittel, welche er, offen gestanden, nicht billigen könne. Fragen dieser Art eignen sich nun bei weitem mehr für eine Besprechung in einem kleineren Kreise. Auch in Beziehung auf die Strafgesetzentwürfe scheine es ihm, als ob Manchen die obwaltenden Schwierigkeiten unbekannt seien; man müsse dabei nothwendig gewisse leitende bei Entwerfung des Criminalgesetzbuchs überhaupt gültige Grundsätze aufstellen und consequent festhalten. Wenn man z. B. bei Verbrechen gegen den Staat sehr milde Strafen bestimme, so sei die nothwendige Folge davon die, daß bei Verbrechen wider Privatpersonen, allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge, die Strafen noch verhältnißmäßig bei weitem milder sein müssen. Er empfehle nochmals dringend, vorab eine Prüfung der Vorlagen durch eine Commission oder Deputation stattfinden zu lassen und da dabei vorzugsweise jene praktischen Fragen in Betracht kommen würden, so erscheine es wünschenswerth bei der Wahl vorzugsweise auf Juristen Rücksicht zu nehmen. Wenn überhaupt Zeit verloren werde dadurch, daß man nochmals eine Vorberathung beschließe, so könne das doch nicht in Betracht kommen bei der Wichtigkeit eines Instituts, an dessen gute oder schlechte Beschaffenheit die theuersten Interessen des Menschen und des Bürgers sich knüpfen. Empfiehlt seinen Antrag zur Annahme.

Kotzenberg: Er stimme vollkommen mit Donandt's Ansicht über die Bedeutung der Geschwornengerichte überein, auch glaube er, daß man nunmehr, nachdem so viel Zeit mit der Vorfrage verbracht worden sei, nicht schneller zum Ziele gelange, als wenn man auf den Antrag Donandt's eingehe. Ein Eingehen auf die Sache selbst, wie er es gehofft, sei jetzt bei der vorgerückten Tageszeit nicht wohl möglich, er empfehle deshalb den Antrag Donandt's zur Annahme, jedoch mit dem Amendement:

„Daß die Commission in 8, spätestens in 14 Tagen über den Gesetzentwurf Unteranlage A berichte."

Emil Meyer zieht seinen Antrag zurück und schließt sich dem Antrag Donandt's nebst Amendement Kotzenberg's an.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Richter Donandt's wird mit dem Amendement Kotzenberg's zum Beschluß erhoben, weshalb die übrigen Anträge nicht weiter in Frage kommen.

Folgt die Wahl der Commission.

Das Resultat ist folgendes:

№	1.	Joh. A. Droege	41 Stimmen.
„	2.	Joh. Höpken	70 „
„	3.	C. D. Seemann	87 „
„	4.	Dr. H. Gröning	24 „
„	5.	Richter Migault	114 „
„	6.	„ Focke	112 „
„	7.	„ Donandt	107 „
„	8.	Ordemann	32 „
„	9.	Dr. F. A. Meyer	20 „
„	10.	Aelterm. Heye	15 „
„	11.	Richter Klugkist	52 „
„	12.	Pastor Dulon	105 „
„	13.	Dr. Schultz	12 „
„	14.	Pastor Nieter	33 „
„	15.	Kotzenberg	59 „
„	16.	Emil Meyer	75 „
„	17.	Dr. Tidemann	38 „

Gewählt: Joh. Höpken, C. D. Seemann, Richter Migault, Focke, Donandt, Past. Dulon, Emil Meyer.

Richter Klugkist verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, welche genehmigt werden.

Schluß der Sitzung 8 ½ Uhr.

Anlage 1.

Ich trage darauf an,

die Bürgerschaft wolle beschließen:

„In Erwägung, daß durch den Anschluß Bremens an den s. g. Dreikönigsbund die Verpflichtungen Bremens gegen die Centralgewalt aufgehört haben;

in fernerer Erwägung: daß eine der drückendsten Verpflichtungen, welche Bremen von der Centralgewalt aufgebürdet worden, die auf 2 Procent der Bevölkerung erhöhte Militärpflicht ist;

beschließt die Bürgerschaft:

daß das bremische Contingent wieder auf den frühern Fuß zu reduciren sei, und daher der Senat ersucht werde, diesem Beschlusse der Bürgerschaft beizutreten, demnächst aber die Militär-Deputation beauftragt werde, solchen Beschluß förderlichst in Ausführung zu bringen.

Mit Hochachtung

J. F. Jahns."

Bremen, am 1. Sept. 1849.

№. 24.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 12. September 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Der Bestimmung des § 34 der Geschäftsordnung zufolge sollen die vom Stenographen ausgearbeiteten Verhandlungen zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht der einzelnen Redner ausliegen. Er zeige daher an, daß diese Protokolle, wenn Mittwochs Versammlung der Bürgerschaft gewesen sei, Freitag Mittag auf der Canzlei des Bürgeramts von den Vertretern eingesehen werden können. Ferner mache er auf § 65 der Geschäftsordnung aufmerksam (verliest denselben) und ersuche zur Ausführung dieser Bestimmung alle Vicepräsidenten der seit dem 19. April dieses Jahres erwählten Deputationen, das Protokoll der ersten Sitzung der betreffenden Deputation bald möglichst an die Canzlei des Bürgeramts einzuliefern. Sodann theile er der Bürgerschaft mit, daß Arnold Renner seinen Austritt aus der Bürgerschaft begehrt habe und zwar, weil er auf längere Zeit auswärts beschäftigt sei und daher weder an den Verhandlungen der Bürgerschaft noch an Deputationsberathungen Theil nehmen könne. Derselbe sei im 4. Bezirk erwählt und habe nächst den dort Gewählten die meisten Stimmen G. Sager, welcher daher als Ersatzmann einberufen werde.

Präsident verliest die Tagesordnung:

1) Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
2) Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.
3) Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude beim Heerdenthore.
4) Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.
5) Erneuerung der Deputation für das Bauwesen.
6) Erneuerung der Deputation für die Straßenbepflasterung.
7) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
8) Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.
9) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
10) Antrag die Bepflasterungsordnung betreffend.
11) Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.
12) Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.
13) Ausführung des § 8 der Grundrechte.
14) Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.
15) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.
16) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
17) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

und bemerkt sodann, daß ihm noch eine

Mittheilung des Senats vom 11. September

zugekommen sei, betreffend

Bericht der Finanzdeputation über das Bollwerk am Tonnenhofe,

so wie ferner:

1) Ausmittelung eines Lokals für die Versammlungen der Bürgerschaft.
2) Geschäftsordnung der Bürgerschaft.
3) Herstellung einiger neustädtischer Bollwerke.

Mittheilung des Senats vom 11. September.

Nach erfolgter Verlesung dieser Mittheilung beschließt die Bürgerschaft, Nr. 1 und 2 derselben nunmehr als erledigt anzusehen.

Präsident: Was Nr. 3 anlange, so frage sich, ob mit der von der Bürgerschaft beschlossenen Prüfung der Sache im nächsten Frühjahr die Baudeputation beauftragt werden solle.

Die Baudeputation wird auf Antrag Aelterm. Heye's von der Bürgerschaft angetragener Maaßen beauftragt.

Die Berathung über den Bericht hinsichtlich des Bollwerkes am Tonnenhofe wird auf Antrag Richter Donandt's ausgesetzt.

Präsident verliest Nr. 1 der Tagesordnung:

Bericht der Finanzdeputation über das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben.

(S. 429 der Mittheilungen des Senats.) Die Verlesung der dazu gehörigen Unteranlagen wird jedoch auf Vorschlag Kotzenbergs unterlassen.

Kotzenberg bittet um Auskunft über den im Bericht erwähnten, im Jahre 1847 vorgelegten Plan.

Aelterm. Haase, als Mitglied der Finanzdeputation, bemerkt, daß er augenblicklich nicht darauf vorbereitet sei, jenen Plan ausführlich zu entwickeln.

Richter Focke: Er glaube einiges in dieser Hinsicht anführen zu können: 1847 sei von Rath und Bürgerschaft beschlossen worden, eine kleine Dampfmaschine auf dem alten Wall am Bären zu errichten, wodurch in trockenen Monaten das Wasser aus der Weser in den Stadtgraben hinaufgepumpt und auf diese Weise, wie man nach dabei vorliegender Berechnung hoffte, das Wasser des Stadtgrabens stets in gutem Zustand erhalten werden sollte. Obgleich der Anschlag im Ganzen mäßig gewesen, so sei die Sache doch wegen der Finanzverlegenheiten im vorigen Jahre ausgesetzt worden, scheine ihm aber empfehlenswerth, wenn überall unsere Finanzen zur Zeit die Ausführung des Projekts gestatten.

Dr. Motz bestätigt das vom Vorredner Gesagte. Zwei Pläne lagen damals der Bürgerschaft vor und habe sich Rath und Bürgerschaft für den weniger kostspieligen, einen Aufwand von ca. 2000—2500 ℳ erfordernden entschieden. Es handle sich nur um die aus finanziellen Bedenken früher verschobene Ausführung eines bereits beschlossenen Planes, wodurch die dringend nothwendige Abhülfe eines gewiß äußerst lästigen Uebelstandes erreicht werden solle.

Präsident schlägt vor, die Berathung zugleich auf Nr. 2 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend das Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben

auszudehnen. (Kein Widerspruch.) Verliest den Antrag (Verh. d. früh. Bürgersch. S. 153). Auch sei ihm soeben folgender Antrag von Himmelmann übergeben:

„Die Bürgerschaft wolle eine Commisssion von 5 Mitgliedern niedersetzen, die darüber berathe und berichte, ob das Durchströmen von Weserwasser durch den Stadtgraben, nach jetziger Wasserhöhe der Weser, auf natürlichem Wege zu beschaffen und mit welchen Kosten herzustellen sei."

Wischmann: Er könne dem Bericht, der ihm nicht auf eine gesunde Grundlage gebaut zu sein scheine, das Wort nicht reden. Es heiße daselbst, daß die Erhaltungs- und Betriebskosten sich auf 200 Thlr. belaufen würden. An einer andern Stelle sei aber gesagt, daß die jetzige Dampfmaschine am Wasserrad, wenn sie täglich 9 Stunden arbeite, 18,000 Cubikfuß, also monatlich 540,000 Cubikfuß Wasser liefern könne. Ferner stehe daselbst, daß monatlich ungefähr 1,650,000 Cubikfuß Wasser aus dem Stadtgraben verdunsteten. Demnach werde eine solche Maschine von ungefähr 4—6 Pferdekraft, wie sie z. B. an der großen Weserbrücke sei, nicht 24, sondern ungefähr 28 Stunden zu arbeiten haben, nur um das verdunstende Wasser zu ersetzen; um aber ein Durchströmen frischen Wassers zu erreichen, werde eine noch einmal so starke Maschine, wie sie an der Brücke angelegt sei, volle 24 Stunden täglich zu arbeiten haben. Wenn aber eine solche Maschine die Sommer-Monate Juli, August und September hindurch Nacht und Tag zu arbeiten habe, dann sei es begreiflich, daß man mit 200 Thlr. nicht auskommen könne, wie im Bericht angegeben sei. Auch die Erhaltungskosten der Maschine werden bedeutender sein, da dieselbe die übrigen Monate, wo sie nicht benutzt werde, gehörig nachgesehen und Alles in gutem Zustande erhalten werden müsse. Er trete dem Antrage von Trou bei; koste die erste Anlage, um das Wasser auf natürlichem Wege zu beschaffen, auch vielleicht einige Tausend Thaler mehr, so werde man doch nicht fortwährend neue Ausgaben, wie bei der projektirten Dampfmaschine, haben, welche immer gewissermaßen ein Krebs an dem Geldbeutel des Staats sein werde. Dem Antrage Trou's zufolge habe eine Untersuchung ergeben, daß im Jahre 1846 im Spätsommer das Wasser im Stadtgraben 6 Zoll unter dem Spiegel der Weser gestanden und die Weser bei der damaligen Trockenheit ebenfalls einen niedrigern Wasserstand gehabt habe, nur die Schoßöffnung sei um circa 3 Fuß höher gewesen. Wenn diese nun 3 Fuß niedriger, als bis jetzt oder niedriger als der Wasserspiegel der Weser gemacht werde, so würde man, wenn an den Fundamenten der Brücken, unter welchen das Wasser durchfließen muß, Rinnen gemacht und vielleicht einige Stellen des Stadtgrabens vertieft würden, in der trockenen Jahreszeit ein Durchströmen frischen Weserwassers durch den Stadtgraben erreichen können.

Aelterm. Bolte: Der Bericht, welcher sich auf die amtlichen Vorlagen von Bauverständigen stütze, werde im Ganzen wohl richtig sein. In Erwägung, daß die Jahreszeit höchst wahrscheinlich schon zu weit vorgerückt sei, um die erforderlichen Arbeiten vor Winter noch beendigen zu können, unterstütze er den Antrag auf eine Commission, jedoch mit dem Zusatz:

„unter Hinzuziehung von Sachverständigen."
(Unterstützt.)

und beantrage:

„daß für dieses Jahr die Arbeiten jedenfalls ausgesetzt werden." (Unterstützt.)

Wolle man das nicht, so dürfte die Bürgerschaft sich füglich erst über 8 Tage, wo man wahrscheinlich Mittheilung über den Finanzstand der Generalkasse haben werde, bestimmen können.

Philippi: Er sehe sich in Folge der von Wischmann gemachten Ausstellung an den Berichten der Techniker veranlaßt, um Verlesung des Berichts vom Jahre 1846 zu bitten. Er habe sich von Sachverständigen auseinandersetzen lassen, daß, wenn z. B. die Weser auf 0 bis 1 Fuß stehe, der Wasserspiegel des Stadtgrabens immer etwas höher, daher an ein Durchströmen auf natürlichem Wege nicht zu denken sei.

Wischmann: Das von ihm Gesagte beziehe sich nur auf den vorliegenden Bericht.

Richter Meier: Der Bericht von 1847 sei wohl der hauptsächlichste. (Verliest mehrere Stellen aus dem Bericht des Baudirektors Kraushaar vom 29. April 1847.)

Himmelmann: Ueber den praktischen Werth der Projekte, welcher von Wischmann schon hinlänglich beleuchtet sei, wolle er sich nicht verbreiten und nur hervorheben, daß unsere finanzielle Lage die Bewilligung von Geldern nur im Falle dringender Nothwendigkeit verstatte. Man müsse darnach streben, solche zur Annehmlichkeit dienende Anlagen nicht nur für ein Billiges zu erhalten, sondern auch vielleicht mit einer dabei zu erzielenden Einnahme die Kosten wiederum zu decken. Ihm habe ein Sachverständiger, Herr Erling, mitgetheilt, daß z. B., wenn die Weser wie jetzt auf 0 stehe und das Wasser im Stadtgraben circa 3 Fuß höher sei, so könnte, wenn diese 3 Fuß abgelassen, ein sanftes Durchströmen erzielt werden, wobei noch eine hinlängliche Wassertiefe im Stadtgraben bleibe. Dadurch gewönnen die Rasenplätze am Ufer das Doppelte an Breite und werden somit auch das Doppelte an Pachtertrag liefern. Wenn in der Mauer am Osterthore nach dem jetzigen Wasserstande der Weser ein Durchbruch gemacht werde, so könnte man schon jetzt eine schwache Durchströmung dadurch bewerkstelligen. Der üble Geruch in der Nähe des Stadtgrabens rühre nicht allein von dem stehenden Wasser her, sondern weil seines Wissens der Stadtgraben noch nie gereinigt worden sei; es könnten, wenn bei der Durchströmung sich höhere Stellen im Graben ergeben, solche im Allgemeinen etwas ausgebaggert werden. Dies letztere sei gewiß auch sehr nöthig.

Dr. Lampe: Auch er sei der Meinung, daß der Staat eine größere Ausgabe für die projektirte Anlage zur Zeit nicht machen könne, halte sich jedoch auf der andern Seite überzeugt, daß eine Comissionsberathung zu nichts führen werde, denn der Sachverhalt sei durch Techniker untersucht. Natürlicherweise müsse man darauf sehen, daß das Wasser, was man am alten Wall in den Stadtgraben hereinlasse, am Stephanithorswall auch wiederum ausfließe. Sei nun der Wasserstand des Stadtgrabens 3 Fuß höher, wie könne man dies dann ohne künstlichen Zufluß erreichen? Ein so bedeutender Fall im Stadtgraben, wie dann nothwendig sein würde, könne nicht vorausgesetzt werden. Was die Wischmannsche Kritik des Gutachtens der Techniker anlange, so müsse er, wiewohl er weder Praktiker noch Techniker sei, darauf aufmerksam machen, daß man, wenn man eine solche Kritik unternehme, auch alle Verhältnisse kennen müsse. Wischmann müsse bei der von ihm aufgestellten Berechnung vergessen haben, daß die Maschine an der Weserbrücke das Wasser 40 Fuß hoch heraufdrücke, die projektirte Dampfmaschine aber nur 2 Fuß das Wasser zu heben haben werde; bei Berechnung von Maschinenkräften müssen aber selbstverständlich solche Umstände entschieden berücksichtigt werden. Er wünsche es umgangen zu sehen, in einer so lockeren Weise die Gutachten tüchtiger Techniker durchzunehmen und erkläre sich für die Vorschläge Aelterm. Bolte's. Wenn das Projekt zur Ausführung käme, so erscheine es ihm wünschenswerth, wie das auch schon in dem früheren Plane enthalten sei, mit der Einpumpungsmaschine eine Wasserleitung zu verbinden. Den Anwohnern des Walls, welche meist begüterte Leute seien, werde diese Einrichtung zu Gute kommen; aus Staatsmitteln, glaube er, werde jetzt nichts zur Ausführung des Projekts verwendet werden können. Am gerathensten scheine es ihm, da er sich von der Verwerkstelligung eines Durchströmens auf natürlichem Wege nicht überzeugen könne, die Sache für jetzt wegen fehlender Mittel auf sich beruhen zu lassen.

A. Tron: Er sei von mehreren hier nicht anwesenden Bürgern aufgefordert worden, den obigen Antrag zu stellen und habe er vorzüglich dabei im Auge gehabt, daß das Budget nicht durch einen neuen Posten für die Unterhaltungskosten der Dampfmaschine vermehrt werde. Er wünsche nun das Commissorium der zu ernennenden Commission nicht blos auf die in seinem Antrag angedeutete Weise gefaßt, sondern auf andere Mittel und Wege ausgedehnt zu sehen: in Holland gebe es z. B. kleine Windmühlen, wodurch das Land ent- und bewässert werde, man habe anderwärts auch Schnecken, Wasserräder u. s. w. zu derartigen Arbeiten. Es werde ja auch kein großer Strom erforderlich, sondern nur vorerst das verdunstende Wasser zu ersetzen sein. Er trage daher darauf an:

„daß das Commissorium der von ihm beantragten Commission von etwa 5 praktischen Bauverständigen dahin erweitert werde:

„ob nicht durch Senken der Oeffnungen an den beiden Bären im Ein- und Ausfluß des Stadtgrabens oder sonst auf paßliche Weise durch natürliche oder künstliche Mittel, etwa durch Wasser- oder Windmühlen, wie man sie in Holland hat, frisches Wasser in den Stadtgraben geleitet und mithin später vielleicht ein Durchströmen bewerkstelligt werden könnte. (Unterstützt.)

Dr. Motz: Er stelle hingegen den Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle bei dem früheren von Senat und Bürgerschaft gefaßten Beschluß vom 4. Juli 1847 beharren, und die Finanzdeputation ersuchen, die Ausführung zu übernehmen." (Unterstützt.)

Die bei Ausführung des Planes entstehenden Kosten werden erst im nächsten Jahre auf das Budget kommen, nur werde die Finanzdeputation die erforderliche kleine Dampfmaschine, welche 1600 ℔ koste, zu bestellen haben. Unzweifelhaft sei die Abhülfe des beregten Uebelstandes bei der jetzt herrschenden Furcht vor ansteckenden Krankheiten, welche vorzugsweise ihren Grund in der Ansicht finde, es trage bei solchen Krankheiten die schlechte Ausdünstung des Stadtgrabens vornehmlich die Schuld, im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes eine Nothwendigkeit. Um nicht in den Fall zu kommen, wie Bremerhaven, wo wegen Mangel an gehöriger Abwässerung das Wasser faul werde, werde man sonst kostspielige Kanäle in den Straßen anlegen müssen. Man möge nicht aus Scheu vor einer verhältnißmäßig nicht bedeutenden Ausgabe versäumen, eine Verbesserung der schönsten Spaziergänge unserer

Stadt vorzunehmen und sich nicht den Vorwürfen unserer Mitbürger auszusetzen. Was den Vorschlag Himmelmann's betreffe, so glaube er, daß wenn derselbe zur Ausführung käme, bei einem beständigen Durchströmen von Weserwasser durch den Stadtgraben sämmtliche in der Nähe des Stadtgrabens belegene vorstädtische Gemüseländereien der Gefahr ausgesetzt sein würden zu ertrinken.

Bulthaupt: Die Fassung des Antrags von Trou scheine ihm nicht geeignet: finde es sich, daß der darin enthaltene Vorschlag nicht ausführbar sei, so sei der Auftrag der Commission damit erledigt, und man werde um Nichts weiter gekommen sein. Ebenso müsse er sich gegen den Antrag Himmelmann's erklären, da ja, wenn der Wasserstand sich schnell verändere, die Commission nicht wissen würde, was sie zu thun habe. Er schlage daher einen andern Antrag vor:

„die Bürgerschaft wolle eine Commission von 5 Personen mit Hinzuziehung von Sachverständigen ernennen, welche darüber berathe und berichte, wie am billigsten in den Sommermonaten frisches Wasser dem Stadtgraben zuzuführen sei, und dabei auch den Stadtgraben der Neustadt berücksichtige." (Unterstützt!)

Joh. Höpken: Einverstanden mit der Ernennung einer Commission mache er nur darauf aufmerksam, daß man, wenn ein Durchströmen frischen Wassers unmittelbar aus der Weser bewerkstelligt werden solle, besonders darauf sehen möge, daß die Breite des Stadtgrabens nicht beeinträchtigt werde, da dieser zugleich zur Zierde der Wallanlagen dienen solle.

C. Focke: Es sei bisher der pecuniäre Standpunkt der Sache hervorgehoben worden, man dürfe aber auch nicht vergessen, daß die Wallanlagen vorzugsweise für die weniger bemittelte Classe der Bevölkerung Bremens als Gesundheitsaufenthalt diene und, nach dem Ausspruch von Aerzten, erscheine in dieser Beziehung ein Durchströmen frischen Wassers durch den Stadtgraben nothwendig. In den gestellten Anträgen sehe er kein Mittel in der Sache weiter zu kommen: die Commission solle aus Sachverständigen bestehen; das Urtheil des anerkannt tüchtigsten Technikers liege nun aber in dem Bericht schon vor, welchem zufolge nur das, was die dringendste Nothwendigkeit erfordere, mit möglichst wenigen Kosten beschafft werden solle. Die Sache sei nun bereits zu wiederholten Malen überlegt, sodann beschlossen und nur einfach ausgesetzt worden. Er empfehle daher nunmehr nach dem Bericht von 1847 zu verfahren: sollte sich bis nächstes Jahr noch ein geeigneterer Vorschlag herausstellen, so werde sich das dann finden. Schlägt folgenden Zusatzantrag zu dem Vorschlag von Dr. Motz vor:

„daß die Kosten auf das nächste Budget gestellt würden."

Himmelmann: Er müsse nochmals ersuchen auf seinen Antrag einzugehen; die Untersuchung durch eine Commission koste nichts: schlage der Versuch fehl, so sei damit nichts verloren, falle er aber günstig aus, so erspare man viel Geld. Was die befürchtete Ueberschwemmung der Gemüseländereien betreffe, so werden die Oeffnungen natürlich mit Schossen zu versehen sein, welche, zu rechter Zeit geschlossen, eine Ueberschwemmung unmöglich machen werde. Sollte aber das Durchströmen auf natürlichem Wege nicht zu erlangen sein, so wird dem Vernehmen nach die Commission weniger kostspieligere Projekte vorzulegen schon im Stande sein.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wird der Antrag Bulthaupt's und das Amendement von Aelt. Bolte: „daß die zu ernennende Commission Sachverständige hinzuziehe," in folgender Fassung angenommen:

„die Bürgerschaft ernennt eine Commission von 5 Mitgliedern, welche unter Hinzuziehung von Sachverständigen darüber berathe und berichte u. s. w. siehe oben."

Alle übrigen Anträge und Amendements werden verworfen oder erledigen sich von selbst.

Nunmehr beginnt die Wahl der Commissionsmitglieder, deren Resultat folgendes ist:

№ 1.	C. Focke	162	Stimmen.
" 2.	J. Höpken	56	"
" 3.	Averdieck	63	"
" 4.	Dr. Motz	38	"
" 5.	Voigt	95	"
" 6.	P. Nauers	32	"
" 7.	Brockmann	103	"
" 8.	Dr. Kottmeier	53	"
" 9.	Hauschildt	108	"
" 10.	Thätjenhorst	120	"
" 11.	Philippi	47	"
" 12.	Erling	125	"

Gewählt: C. Focke, Brockmann, Hauschildt, Thätjenhorst und Erling.

Nr. 3. der Tagesordnung:

Bericht der Baudeputation wegen Abbruchs der kleinen Erhebungsgebäude bei dem Heerdenthore.

Der Bericht wird verlesen.

Aelterm. Haase empfiehlt die Anträge der Deputation zur Annahme.

Wischmann erkärt sich ebenfalls mit den Vorschlägen der Deputation einverstanden, jedoch glaube er, daß das mit Säulen versehene kleine Gebäude am Heerdenthor ebenfalls stellen bleiben und verpachtet werden könne. Wenn der Pächter für die Erhaltungskosten zu sorgen habe, so würde die Staatskasse eine nicht zu verwerfende Einnahme davon haben und stelle er ein Amendement in diesem Sinne.

J. G. Höpken: Nach Abschaffung der Thorsperre, deren Wiedereinführung gewiß Niemand wünschen werde, erscheinen jene den Wall nur verunzierenden Gebäude sowohl als die Thore selbst, als Reminiscenzen aus einer früheren Zeit, die wir nicht wieder hervorrufen wollen, überflüssig. Wolle man die Häuser stehen lassen und vermiethen, so werde es auf diese Weise weiter gehen, vielleicht später ein Stück vom Wall verkauft werden und sei es nicht abzusehen wie das dann enden solle. Die Thore, deren eigentlicher Zweck Absperrung der Stadt von der Vorstadt gewesen sei, sind jetzt nur Hemmnisse für die lebhafte Passage, die Vermiethung der Häuser werde überdies schwerlich einen erheblichen Ertrag liefern, geschähe dies aber einmal, so könne später füglich den Pächtern nicht dieses ihr Mittel zum Erwerb wieder entzogen werden. Er stelle folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft möge beschließen:
„daß sämmtliche Erhebungshäuser am Heerden- und Bischofsthor noch in diesem Jahre weggeräumt werden, ebenso die daselbst befindlichen Thore und daß dieselben zur Verfügung des Krankenhauses gestellt werden, insofern es davon Gebrauch machen kann."

P. Rauers schließt sich diesem Antrage an und meint, daß wenn auch jetzt eine kleine Einnahme aus der Verpachtung der kleinen Gebäude erzielt werden könne, später eine Zeit kommen werde, wo Reparaturen an denselben erforderlich seien.

Himmelmann hält dafür, daß auch hier wieder der Geldpunkt zu berücksichtigen sei; er könne nicht einsehen, warum jene Gebäude den Wall verunzieren sollten. Man möge, wie das anderwärts auch bei derartigen städtischen Gebäuden geschehe, dieselben an anständige Leute vermiethen, mit der Bedingung, daß die nöthigen Reparaturen von den Pächtern zu beschaffen seien. Der einzige aus dem Wegräumen jener Gebäude entstehende Vortheil sei der, daß die Anwohner dann eine freiere Aussicht haben; das könne aber die Bürgerschaft unmöglich zu einem für die Staatskasse nachtheiligen Beschluß bestimmen und beantrage er daher:

Die Bürgerschaft möge beschließen:
„daß keines der Erhebungshäuser verkauft oder abgebrochen werde, sondern dieselben sämmtlich nach geschehener Reparatur vermiethet werden möchten."

Joh. Höpken wünscht, daß sämmtliche Häuser abgebrochen werden, oder daß man wenigstens auf den Deputationsbericht eingehe; der Ertrag werde bei der Größe unseres Budgets gar nicht in Betracht kommen, wohl könnte die Vermiethung der Häuser die Folge haben, daß später Gesuche um Erlaubniß zur Erbauung anderweiter derartiger Gebäude einlaufen. Uebrigens amendire er:

„daß die im Deputationsbericht beantragte Vermiethung auf sehr kurze Termine geschehe."

Aelterm. Bolte: In der Deputation sei es zur Sprache gekommen, ob nicht die Thore ebenfalls weggerissen werden könnten, man sei indeß nicht darauf eingegangen, da ungefähr, so viel er sich erinnere, 1000 ℔ für das Wegräumen derselben erforderlich seien; diese würde man nun eventuell erst zu bewilligen haben. Was die beiden kleinen neuen Häuser am Heerden- und Bischofsthore anbelange, so stehe zu erwarten, daß man für dieselben ein paar hundert Thaler bei öffentlicher Verpachtung erhalten werde; dazu dürften die Reparaturen muthmaßlich nichts kosten, da sie vielleicht die Miether übernehmen.

Wischmann begreift nicht, warum man einen Vorschlag zurückweisen will, wodurch man möglicherweise eine Einnahme für den Staat erzielen könne, man möge auf den Deputationsantrag eingehen und den seinigen ebenfalls annehmen, vielleicht könne man einigen Invaliden auf diese Weise Brod verschaffen.

Der Schluß wird beliebt.

Die Deputationsanträge werden mit dem auf Vorschlag Aelterm. Bolte's folgendermaßen redigirten Amendement von Joh. Höpken,

„daß die Verpachtung auf höchstens ein Jahr geschehe,"

zum Beschluß erhoben, alle übrigen Anträge fallen.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Deputationsbericht, die Errichtung sogenannter Familienhäuser betreffend.

Präsident verliest den Bericht nebst Unteranlage.

Richter Focke: Er finde in dem Deputationsantrag nicht das, was er verheiße. Derselbe beziehe sich auf eine frühere Verordnung des Bauwesens und überlasse der Polizeidirection nach den in jener Verordnung enthaltenen Prinzipien den Bau derartiger Familienwohnungen zu genehmigen oder zu verbieten. Nun finden sich aber in dieser Bauverordnung keine bestimmten Principien, wiewohl es sich allerdings denken läßt, daß man dabei den Gesundheitszustand, die Feuersgefährlichkeit, ja vielleicht auch die Sittlichkeit im Auge gehabt habe, indeß kommen dabei auch andere Verhältnisse in Frage, z. B. sei es von hoher Wichtigkeit, daß die zu erbauenden Häuser mit steinernen Treppen versehen werden. Der von der Deputation gemachte Versuch, gesetzliche Normen in dieser Hinsicht festzustellen, nach welchen sich die Polizei bei Ertheilung oder Versagung von Erlaubnissen zum Bau von Familienhäusern richten solle, sei offenbar, wie er sich das wohl denken könne, gescheitert; er spreche nun die Bitte aus, daß, wenn die Polizeidirektion künftig derartige Vorschläge verwirft oder genehmigt, man sich nicht über die Behörde beschwere, sondern ihr, die nunmehr allerdings lediglich nach eigenem Ermessen zu entscheiden habe, und weder die Gründe dafür anzugeben, noch Sachverständige hinzuzuziehen brauche, das Vertrauen schenke, daß sie nach voller Ueberzeugung ihren Beschluß gefaßt habe, der mithin nicht als ein willkührlicher angesehen, sondern als von der Behörde ausgehend geehrt werden möge.

Riegelmann empfiehlt den Deputationsantrag. Wenn das proponirte Bauamt ins Leben getreten sei, so könnte dieses dann in vorkommenden Fällen zu Rathe gezogen werden.

Die Discussion wird geschlossen, der von der Deputation beantragte Zusatz zu dem § 12. a. der Verordnung „die Privatbauten und Anlagen neuer Straßen betreffend," von der Bürgerschaft genehmigt.

Nr. 5. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für das Bauwesen.

Präsident: Das Bürgeramt schlage die Erneuerung dieser Deputation vor, und 6 bürgerschaftliche Mitglieder zu derselben zu erwählen.

Wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	Wischmann	156	Stimmen.
„ 2.	A. Plump	79	„
„ 3.	J. G. Höpken	103	„
„ 4.	D. Engelken	15	„
„ 5.	Thätjenhorst	102	„
„ 6.	Dr. Schultz	72	„
„ 7.	Aelterm. Heye	24	„
„ 8.	Averdieck	18	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	Dr. Post	92 Stimmen.
„	2.	Barkhausen	56 „
„	3.	Voigt	50 „
„	4.	Riegelmann	98 „
„	5.	Breedehorst	86 „
„	6.	Dr. Oelrichs	51 „
„	7.	Richter Klugkist	63 „
„	8.	Dr. Schumacher	71 „
„	9.	Pundt	7 „

Gewählt: Wischmann, J. G. Höpken, Thätjenhorst, Dr. Post, Riegelmann und Breedehorst.

Nr. 6. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für die Straßenbepflasterung.

Es wird die Erneuerung dieser Deputation von der Bürgerschaft beliebt und die Zahl der bürgerschaftlichen Mitgliedern bei derselben auf 12 festgestellt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	Würenberg	85 Stimmen.
„	2.	D. Engelken	89 „
„	3.	Grommé	62 „
„	4.	O. H. C. Bernhard	6 „
„	5.	Stubmann	94 „
„	6.	W. Haas jun.	61 „
„	7.	Hoormann	60 „
„	8.	H. Budelmann	11 „
„	9.	J. Bley	84 „
„	10.	Osenbrück	37 „
„	11.	J. C. Müller	94 „
„	12.	N. Mohr	160 „
„	13.	B. F. Dannemann	54 „
„	14.	J. Thiessen	87 „
„	15.	Neddermann	3 „
„	16.	J. Falkenburg	79 „

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	J. G. Meyer	13 Stimmen.
„	2.	Dr. Lampe	94 „
„	3.	Dr. Post	91 „
„	4.	F. Bollmann	6 „
„	5.	Lameyer	99 „
„	6.	Jac. Wilkens	162 „
„	7.	Hauschildt	87 „
„	8.	Frundt	85 „
„	9.	Dr. Oelrichs	156 „
„	10.	Barkhausen	94 „
„	11.	J. F. Gotte	16 „
„	12.	Aelt. C. A. Gildemeister	164 „

Gewählt: Würenberg, D. Engelken, Stubmann, J. C. Müller, N. Mohr, J. Thiessen, Dr. Lampe, Lameyer, Jac. Wilkens, Dr. Oelrichs, Barkhausen und Aelterm. C. A. Gildemeister.

Präsident ordnet eine Pause an bis 7 Uhr.

Nach der Pause.

Nr. 7. der Tagesordnung:

Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.

Präsident: Der Bericht der Deputation finde sich gedruckt S. 47 der Mittheilungen d. S.

Kotzenberg wünscht, daß die Verlesung des Berichts unterlassen werde, da derselbe bereits seit längerer Zeit gedruckt und Jedermann somit bekannt sein dürfte.

Wischmann ersucht dagegen um Verlesung des Berichts da er, seit längerer Zeit bereits erstattet, Manchem nicht mehr so recht im Gedächtniß sein werde. (Mehrseitig unterstützt.)

Präsident verliest den Bericht, Richter Meier die dazu gehörige Unteranlage.

Himmelmann: Er möchte die Bürgerschaft ersuchen, ohne weitere Discussion zu erklären:

Die Bürgerschaft beschließt:

„daß der Ueberfall vor der Hand gänzlich ausgesetzt werde." (Unterstützt.)

Richter Meier beantragt:

„Die Bürgerschaft möge der berichtenden Deputation für ihren so gründlichen Bericht einen Dank aussprechen, und sich zugleich mit dem Antrag derselben einverstanden erklären. (Unterstützt.)

Dieser letzte Antrag wird zum Beschluß erhoben.

Nr. 8. der Tagesordnung:

Antrag auf Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze, nebst Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand.

Präsident verliest den Antrag S. 30 der diesjährigen Verhandlungen der früheren Bürgerschaft, sowie die Vorstellung der Bezirksvorsteher über diesen Gegenstand S. 50. der gedruckten Verhandlungen.

Hauschildt bevorwortet die Vorstellung der Bezirksvorsteher und wünscht dieselbe der Bepflasterungs-Deputation empfohlen zu sehen. (Unterstützt.)

H. H. Meier beantragt:

„Die Bürgerschaft möge den Antrag von J. D. Helmke und den Bericht der Bezirksvorsteher der Bepflasterungsdeputation zu etwaiger Berücksichtigung bei der Aufstellung ihrer nächstjährigen Arbeiten überweisen. (Unterstützt.)

Ordemann: Er wünsche im Interesse der Bewohner der Neustadt eine Verweisung zur Berichterstattung und demnächstiger Beschlußnahme, wie das auch nur der Billigkeit gemäß sei und beantrage daher:

„daß die Bürgerschaft das Gesuch der Anwohner sowohl, als auch den Bericht der Bezirksvorsteher zur Berathung und Berichterstattung an die Bepflasterungs-Deputation überweise." (Unterstützt.)

H. H. Meier: Aus dem Bericht der Bezirksvorsteher gehe hervor, daß wenn der Graben zugedeicht werden sollte, bedeutende, auch für die Anwohner kostspielige Arbeiten erforlich seien, demnach werde man die Sache wohl zu überlegen haben. Die Bepflasterungs-Deputation müsse nun jedenfalls vor Ende d. J. einen Bericht über die von ihr im nächsten Jahr vorzunehmenden Arbeiten erstatten, damit das Budget aufgemacht werden könne. Bei diesem Bericht werde die vorliegende Vorstellung und das Gesuch mit berücksichtigt werden können; insofern enthalte sein Antrag im Wesentlichen dasselbe, was der von Ordemann besage.

Aug. Brandt meint, es bleibe immer nach dem Antrage H. H. Meiers zweifelhaft, ob die Deputation über den Gegenstand zu berichten habe oder nicht, und wünscht, daß eine Aufforderung an die Deputation durch den Antrag Ordemanns bestimmt ausgesprochen werde.

Ordemann: Der Antrag H. H. Meiers sei ihm genehm, wenn darin das Wort „etwaiger" gestrichen, und die Worte „und Berichterstattung" hinzugefügt würden.

H. H. Meier erklärt sich mit dieser Aenderung einverstanden, worauf Ordemann seinen Antrag zurücknimmt; dieser letztere wird jedoch von A. Brandt wieder aufgenommen.

Der Antrag H. H. Meier's wird zum Beschluß erhoben, wodurch sich der von A. Brandt erledigt.

Nr. 9 der Tagesordnung:

Commissionsbericht in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

Präsident: Der Bericht befinde sich S. 107 der Verhandlungen der vorigen Bürgerschaft.

Kotzenberg beantragt, diesen Gegenstand für heute auszusetzen und dafür einen andern vorzunehmen.

Präsident: Wenn die Verlesung unterbleibe, so lasse sich die Sache vielleicht schnell erledigen. Die Commission beantrage am Schluß ihres Berichts eine Revision des Gesetzes vom 14. Juni 1843 und zu diesem Zwecke die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation.

Kotzenberg zieht seinen Antrag zurück.

Rauers wünscht die Verlesung des Berichts: seines Wissens sei derselbe in die gedruckten Verhandlungen der jetzigen Bürgerschaft nicht aufgenommen; unmöglich können doch diejenigen Vertreter, welche nicht Mitglieder der früheren Bürgerschaft gewesen, über eine Sache urtheilen, die sie weder gehört noch in Händen haben.

Präsident: Im April d. J. seien fast alle diejenigen Drucksachen, welche als Restanten von der vorigen Bürgerschaft vorhanden waren, aufs Neue für diejenigen Vertreter gedruckt worden, welche der früheren Bürgerschaft nicht angehörten; mit dem vorliegenden Commissionsbericht jedoch habe das Bürgeramt geglaubt eine Ausnahme machen zu können, einmal weil der Druck desselben wegen seiner Ausdehnung nicht unerhebliche Kosten verursacht haben würde, ferner weil darin nur ein Antrag auf Niedersetzung einer Deputation enthalten, mithin bei Annahme desselben sich die Bürgerschaft in keiner Weise präjudiziren würde.

Rauers: Er müsse auf dem vorhin von ihm ausgesprochenen Wunsch beharren, es könnte ja auch im Laufe des Discussion ein auf die Sache selbst eingehender Antrag angenommen werden.

Richter Meier: Wenn eine Verlesung des ziemlich ausführlichen Berichtes Statt finden sollte, so möchte er doch lieber in Anbetracht der vorgerückten Tageszeit beantragen:

den vorliegenden Gegenstand für heute auszusetzen.
(Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Er wünsche über den Sachverhalt einige Worte zu sagen. Die Bürgerschaft sei dem Senat eine Erklärung auf eine ablehnende Antwort desselben vom 8. November 1848 schuldig geblieben; erfolge diese heute, so sei der Gegenstand für jetzt erledigt. Die Verhältnisse haben sich aber zur Zeit in soweit ganz anders gestaltet, da jetzt, wo wir eben die Anlegung eines Ueberfalls ausgesetzt haben, lange kein so dringendes Bedürfniß nach einer Expropriationsordnung vorliege, wie damals, wo eine Entscheidung in Betreff des Ueberfalls noch bevorstand; eine Revision der Expropriationsordnung erscheine demnach, da ja zu jeder Expropriation die Bürgerschaft ihre Zustimmung geben müsse, für jetzt überflüssig, zumal wenn man bedenke, daß demnächst eine Reihe der wichtigsten in's praktische Leben eingreifende Gesetzentwürfe die Berathung und Beschlußnahme der Bürgerschaft erforderlich machen werden. Er wünsche daher, daß die Bürgerschaft dem Senat erkläre, sie halte dafür, daß vorläufig kein Bedürfniß für eine Revision der Expropriationsordnung vorliege und behalte sich vor, falls ein solches eintrete, auf den vorliegenden Bericht wieder zurückzukommen.

Es wird beschlossen, die Verlesung des Berichtes zu unterlassen.

A. Brandt unterstützt in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes den Antrag Kotzenbergs.

Rauers meint, vielleicht lasse sich die Sache schnell abmachen, wenn Dr. Schumacher seinen Vorschlag ausführlicher entwickeln wolle.

Präsident: Zur Verhandlung könne der von Dr. Schumacher angedeutete Antrag erst gelangen, wenn die Bürgerschaft beschließe, auf die Sache selbst einzugehen.

Th. Bastian: Er wünsche nicht, daß der vorliegende Gegenstand in dieser späten Abendstunde ohne Weiteres beseitigt werde, da er ihm von Belang zu sein scheine und nehme er daher den Antrag von Kotzenberg wieder auf.

H. H. Meier. Aus dem, was Herr Dr. Schumacher gesagt, gehe hervor, daß ein Eingehen auf die Sache in dem von ihm angedeuteten Sinn gänzlich ungefährlich erscheine, da jede etwa vorzunehmende Expropriation der Beistimmung der Bürgerschaft bedürfe, die sofortige Erledigung der Sache scheine sich mithin zu empfehlen.

Der Antrag Th. Bastian's wird zum Beschluß erhoben.

Nr. 10 der Tagesordnung:

Antrag, die Bepflasterungsordnung betreffend.

Präsident verliest den Antrag, S. 118 der diesjährigen Verhandlungen der früheren Bürgerschaft.

Rauers: Schon seit längeren Jahren haben sich zahlreiche Beschwerden Seitens der Bewohner der Vorstadt in der Bepflasterungsangelegenheit kundgegeben, namentlich aber bei Gelegenheit der Wahlen der Bezirksvorsteher und wurde den Vorstehern dringend empfohlen, jene Beschwerden zur Sprache zu bringen, damit eine Abhülfe der Uebelstände erlangt werde. Wer nun die Verhältnisse bei der Straßenpflasterung einigermaßen kenne, wisse wie schwierig es sei, es Jedermann Recht zu machen. Dankend müsse er es anerkennen, daß die Mitglieder der früheren Deputation Alles, was in ihren Kräften stand, gethan haben, allein den Mitgliedern derselben legte augenscheinlich die Entfernung von der Vorstadt und die Nothwendigkeit, ihrem eigenen Geschäft die gehörige Zeit zu widmen, erhebliche Hindernisse in den Weg. Besonders beschwerte man in der Vorstadt sich darüber, daß bei Verbesserung der Straßen die Straßenarbeiter, nachdem ihnen von den Deputationsmitgliedern die vorzunehmenden Arbeiten angewiesen worden, im Uebrigen zu sehr nach ihrem Gutdünken verfahren seien. Vorzugsweise meinte man seien die Vermessungen zu lange verzögert und deshalb die Straßen nicht gehörig accurat angelegt worden. Nachdem nun die Bürgerschaft die Deputation erneuert habe und diese letztere wahrscheinlich Bewohner der Vorstadt, welche voraussichtlich die Beschwerden der Vorstädter kennen, zu ihren Mitgliedern zählen werde, ziehe er, in Uebereinstimmung mit den übrigen Antragstellern, seinen Antrag nunmehr zurück.

Präsident: Da der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen habe, so sei der Gegenstand damit erledigt.

Nr. 11 der Tagesordnung:

Antrag auf Abschaffung des Dragonergeldes.

Präsident verliest den Antrag S. 192 der gedruckten Verhandlungen.

J. F. Lindemann: Aus den Mitth. des Senats gehe hervor, daß bereits früher ein ähnlicher Antrag wie der seinige, an den Senat gelangt sei. Der Senat sage nun zwar, daß selbst die Landgeschwornen um Einrichtung einer Dragonersteuer angesucht haben und daß das Land sich nicht über die Einrichtung einer solchen Steuer zu beschweren habe, indeß er, der Redner, müsse sagen, daß sie keine gerechte sei. Das Land müsse so zu sagen sich ganz selbstständig unterhalten. (Heiterkeit.) Wenn man dies lächerlich finde, so müsse er daran erinnern, daß die Landbewohner den Nachtwächter- und Spritzendienst unentgeldlich versehen, während in der Stadt dafür von Staatswegen eine Vergütung gewährt werde. Er empfehle nicht aus eigenem, sondern im Interesse der ohnehin schon so belasteten kleineren Grundbesitzer die Dragonersteuer aufzuheben.

Dr. Oelrichs: Der Antrag werde wohl so, wie er gestellt sei, nicht angenommen und überhaupt die Sache durch einen einfachen Beschluß nicht erledigt werden können. In der Landkammer befinden sich 20 Gebietsbewohner, welche am besten wahrnehmen können, was dem Gebiet am Nützlichsten und Nothwendigsten sei, er beantrage also:

„die Bürgerschaft möge den Senat ersuchen, die Landkammer aufzufordern, über den vorliegenden Gegenstand einen gutachtlichen Bericht zu erstatten."

Danhauer: Er möchte dagegen lieber beantragen: „die Sache an eine Deputation zu verweisen." (Unterstützt.)

Die Landbewohner haben eben so gut wie die Stadtbewohner den Schoß und die Einkommensteuer zu bezahlen, nur seien sie selbstverständlich von der Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer befreit, einen gerechten Anspruch haben sie aber darauf, daß die Polizei auf dem Lande auch vom Staat unterhalten werde, und wenden sich daher an die Bürgerschaft wegen Aufhebung des ungerechten Dragonergeldes.

Dr. Schumacher: Er glaube nicht, daß die Kammer für Landwirthschaft competent sei zur Begutachtung einer solchen Steuer, jedenfalls werde man sich darüber erst zu vergewissern haben; zweckmäßiger würde es sein, wenn man den Antrag Danhauer's auf eine Deputationsberathung annehme, wiewohl er keineswegs die von demselben aufgestellte Begründung theile. Man müsse wohl unterscheiden zwischen Staats- und Gemeindepolizei und wenn man das Dragonergeld aufhebe, müsse man auch wissen, aus welchen Mitteln die am Ende doch immer nothwendigen Polizeibediensteten besoldet werden sollten, darum empfehle sich zur Erörterung des Sachverhältnisses eine Deputationsberathung.

Garbade unterstützt den Antrag Lindemann's. Er halte ebenfalls die fragliche Steuer für eine Ungerechtigkeit und wünsche, daß die Sauvegarden unter die Aufsicht der Landkammer gestellt werden.

Dr. J. H. Smidt hält dafür, daß die Bürgerschaft unmöglich ohne Weiteres die Abschaffung einer solchen Steuer dekretiren könne. Die Beurtheilung aller derartiger in unser ganzes Steuerwesen eingreifenden Fragen sei offenbar Sache der Finanzdeputation; die Bürgerschaft könne füglich nicht einen Punkt herausnehmen aus dem Ganzen des Steuersystems, was immerhin manche Eigenthümlichkeiten haben möge, wie denn bekanntlich sehr erhebliche Steuern von Seiten der Stadt in die Staatscasse fließen, bei welchen das Gebiet nicht betheiligt sei, sondern es werde überhaupt die Steuervertheilungsfrage demnächst an die Finanzdeputation zu überweisen sein: für jetzt scheine es ihm gefügt, über den vorliegenden Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen und stelle er einen Antrag darauf. (Unterstützt.)

Rasch amendirt den Antrag Danhauers dahin:

„daß der vorliegende Antrag an die Finanz-Deputation verwiesen werde." (Unterstützt.)

Ein Antrag Ordemanns auf Schluß wird verworfen.

J. F. Lindemann führt an, daß er sich erinnere in den Verhandlungen der früheren Bürgerschaft gelesen zu haben, daß das Dragonergeld nicht in die Staatskasse fließe.

Aumund, (plattdeutsch): Er wolle nur bemerken, daß

die Dragoner auch dem Staat Dienste leisteten, nicht bloß dem Lande.

Dr. Oelrichs zieht seinen Antrag zurück und schließt sich gleichfalls dem Danhauers an. Auch ihm scheine jetzt der Gegenstand paßlicher für eine Deputationsberathung. Was das vom Vorredner Erwähnte anbelange, so müsse er bestätigen, daß allerdings für das Dragonergeld eine besondere Casse bestehe, mit einem Capital von etwa 1500 ℳ; daraus lasse sich eher schließen, daß das Dragonergeld mehr Gemeindesache als Staatssache sei, gerade deshalb könne die Sache aber nicht so brevi manu abgemacht werden.

Kotzenberg beantragt die Sache an die Deputation für Entwerfung einer Gemeindeordnung zu verweisen. (Unterstützt.)

J. Höpken frägt an, ob es nicht zweckmäßig sei den Gegenstand an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern zu verweisen.

Danhauer schlägt seinerseits diese letztere Deputation zu dem beregten Zwecke vor.

H. H. Meier hält diesen Vorschlag für nicht so zweckmäßig als den von Kotzenberg.

Die Discussion wird geschlossen.

C. F. Rasch zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag Dr. Smidts wird verworfen.

Der Antrag Danhauers mit dem Amendement Kotzenbergs zum Beschluß erhoben.

Nr. 12. der Tagesordnung:

Antrag, betreffend Befreiung derjenigen Kinder am Buntenthorssteinwege vom Schulgelde, welche Schulen in der Stadt besuchen.

Präsident verliest den Antrag Seite 192 der gedruckten Verhandlungen.

G. J. F. Bolte bevorwortet das Gesuch, dessen Gewährung nur in der Billigkeit beruhe und schlägt vor, dasselbe an die Schuldeputation zu verweisen.

Danhauer bemerkt zur Erläuterung, daß wenn die Bewohner des Buntenthorssteinwegs ihre Kinder in die Kirchspielsschule schickten, sie billigerweise von der Bezahlung eines doppelten Schulgeldes befreit sein müßten; wollten sie sie aber in eine andere Schule schicken, so sei die doppelte Bezahlung des Schulgeldes nicht ungerecht.

Der Schluß wird auf Antrag Richter Meiers beliebt.

Der Antrag G. J. F. Boltes wird zum Beschluß erhoben, und nach Verlesung und Genehmigung der Beschlüsse der Bürgerschaft die Sitzung um 9 Uhr geschlossen.

Berichtigung. S. 294, Sp. 1, Zeile 29 v. u. lies statt 1778: 1780.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 19. September 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident berichtigt, daß S. 313 Z. 3. von unten der Verh. die Worte: „der Antrag Dr. Smidts wird verworfen" zu streichen seien, da dieser Antrag gar nicht zur Abstimmung gelangt sei. — In dem neuen besondern Abdruck der Geschäftsordnung, wovon jedem Vertreter ein Exemplar zugegangen sein werde, sei der bisherige § 25 dem Beschlusse der Bürgerschaft gemäß weggelassen und demnach die Reihenfolge der §§ eine andere geworden. Ferner zeige er der Versammlung an, daß Joachim Heyn wegen vorgerückten Alters seinen Austritt aus der Bürgerschaft begehrt habe. Derselbe sei im 13. Bezirk gewählt; nächst den dort Gewählten habe die meisten Stimmen Alb. Runge, welcher mithin als Ersatzmann einzuberufen sei. — Die Herren H. Rogge, M. Seemann und H. Oetting haben die Versammlungen der Bürgerschaft bereits über 6 Wochen nicht besucht. Der erstere habe ihm, dem Präsidenten, aus Königsberg brieflich mitgetheilt, daß er Ende dieses Monats jedenfalls hier sein werde; M. Seemann sei sehr krank und wünsche einen Urlaub auf unbestimmte Zeit; Heinrich Oetting ebenfalls krank, befinde sich jedoch gegenwärtig auf dem Wege der Besserung. Seiner Ansicht nach sei dem Herrn Rogge ein Urlaub bis zu Ende dieses Monats, und den beiden andern Herren ein Urlaub bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu bewilligen. (Kein Widerspruch.)

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 15. September, nebst Bericht der Finanz-Deputation über die Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres.
2) Antrag, betreffend die Ernennung eines Archivars der Bürgerschaft.
3) Ausführung des § 8 der Grundrechte.
4) Erneuerung der Militair- und Bewaffnungs-Deputation.
5) Erneuerung der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.
6) Erneuerung der Deputation wegen des Vermögens- und Einkommenschosses.
7) Commissionsbericht, in Betreff Revision der Expropriationsordnung.
8) Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.
9) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.
10) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
11) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
12) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.

Sodann habe er gestern eine

Mittheilung des Senats vom 17. September

erhalten, betreffend:

1) Herstellung einiger neustädtischer Bollwerke.
2) Abbruch einiger zur Thorsperre u. s. w. benutzten Gebäude.
3) Errichtung sogenannter Familienhäuser.
4) Abwendung von Wassersgefahren mittelst eines Ueberfalls.
5) Canalisirung oder Eindeichung des Grabens beim Exercierplatze.
6) Dragonergeld auf dem Lande.
7) Befreiung vom Schulgelde für Anwohner am Buntenthorssteinwege.
8) Gesuch des Schützenvereins.
9) Feier des 18. October.

Richter Focke: Er habe der Bürgerschaft im Auftrage der von ihr vor 14 Tagen niedergesetzten Commission zur Revision des Gesetzes über Geschwornengerichte und zweier Strafgesetze anzuzeigen, daß es ihr leider trotz wiederholter, mehrstündiger Berathungen nicht gelungen sei, ihre Arbeiten schon so weit zu fördern, um in heutiger Bürgerschaft, wie ihr das durch Annahme eines Amendements damals aufgetragen worden, berichten zu können; die Commission werde es sich indeß angelegen sein lassen, in ihren Berathungen eifrig fortzufahren, um sobald nur immer möglich den Bericht nachträglich einzuliefern.

Präsident verliest Nr 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 15. September

sowie den dazu gehörigen

Bericht der Finanzdeputation, den Stand der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse am Schlusse der ersten 8 Monate dieses Jahres betreffend.

Aelterm. Volte: Der vorliegende Bericht ergebe das allerdings traurige Resultat eines bedeutenden Deficits, und zwar liege dies namentlich in den Monaten Mai, Juni und Juli, welche in mehr als einer Hinsicht bedeutend nachgelassen haben; indeß, der Stand der Sache sei immerhin noch kein so trauriger, wie er auf den ersten Anblick erscheine. Im Lauf der letztbenannten 3 Monate sei freilich mehr als eine Einnahme bedeutend geringer gewesen, als sie veranschlagt war, auch werde das bei dieser oder jener sich für die Zukunft noch herausstellen, allein schon der Monat August habe in Folge der Wiederbelebung des Verkehrs eine günstigere Aussicht eröffnet; beispielsweise erwähne er nur in dieser Beziehung, daß der Monat August ungefähr drei Mal so viel als der vorangegangene Juni und Juli geliefert habe: an Accise u. s. w. etwas über 25,000 Thlr., während das Gleiche ungefähr die drei vorhergehenden Monate geliefert haben. Sei es nun auch zu hoffen, daß im Lauf der nächsten und nächstfolgenden Monate mehr als eine Einnahme sich vermehren werde, so werde immer noch ein Bedeutendes fehlen. Dies zu ersetzen, daran werde zu rechter Zeit zu denken und, wenn auch nicht heute, doch baldigst darüber zu beschließen sein, da ca. 60000 ℳ geliehen seien von dem Gelde, was bei der Discontocasse hinterlegt sei. — Uebrigens benutze er diese Gelegenheit zur Berichtigung eines Irrthums. Als im Monat Juli hier die Rede auf das Budget kam, habe er den Saldo, der fehlen würde, auf 311,000 ℳ angegeben. Dies sei ein Irrthum, welcher darin seinen Grund finde, daß er den Saldo von 217,000 ℳ Tags zuvor mit dem, was an Accise und sonstigen Einnahmen reell fehlte, auf 331,000 ℳ tarirte und hier irrthümlich als Deficit angab. Er habe damals eine Berichtigung bei der ihm gewordenen Einsicht der Protokolle wegen Unwohlseins unterlassen müssen und verweise nunmehr auf den im Bericht angegebenen Stand der Sache.

Dr. Kottmeyer: Bekannt sei leider schon die traurige Lage unserer Finanzen, die heutige Uebersicht bestätige wiederum diese Wahrheit, seiner Ansicht werden die Vertreter daher schon jetzt in Stand gesetzt sein, die Sache hinreichend zu übersehen; schwerlich werde sich überdieß ein anderes Auskunftsmittel als das außerordentliche eines Schosses angeben lassen. Wiewohl er nun keineswegs das Mißliche eines solchen Vermögensschosses, das Drückende desselben für viele einzelnen Verhältnisse verkenne, so werde doch unter den gegenwärtigen Umständen, wie gewiß Alle einsehen, kaum ein anderer Weg übrig bleiben, er bitte daher, mit Vermeidung alles Aufschubs, schon heute dem Antrag der Finanzdeputation gemäß zu beschließen:

„einen Vermögenschoß von ¹/₂ pCt. sammt 4 Monat Collecte zu einstweiliger Deckung des dringendsten Bedarfs zu bewilligen."

H. H. Meier: Er habe einen gleichen Vorschlag beabsichtigt: die Vertreter haben den Bericht bereits gedruckt in Händen, und seien in Stand gesetzt, die klar und einfach dargelegte Sachlage zu beurtheilen; er glaube daher, daß die Bürgerschaft ohne Weiteres auf den Antrag Dr. Kottmeyer's eingehen könne.

Lehmkuhl: Er möchte sich auf das Entschiedenste dagegen erklären, daß schon heute der beantragte Schoß bewilligt werde und erinnere sich nicht, daß in früheren Conventen je einmal in derselben Sitzung, wo erst das Material vorgelegt worden, der Schoß auch schon bewilligt worden sei. Er beantrage, so wie Aelterm. Volte auch angedeutet habe:

„die Sache bis zu einer der nächsten Sitzungen auszusetzen und dann darüber zu berathen." (Unterstützt).

Ruyter: Wie die Sachen liegen, sehe er den Nutzen eines Aufschubs nicht ein: schon bei Einreichung des Budgets sei es Allen zu gehöriger Kunde gekommen, daß unsre Finanzen in diesem Jahre sich keiner günstigen Lage erfreuten, man habe sogar erwarten müssen, daß das Deficit sich noch als bedeutend größer herausstellen werde, als der vorliegende Bericht in Aussicht stelle. Ein jeder werde sich wohl schon auf Bewilligung eines Schosses im Laufe des Jahres gefaßt gemacht haben, er halte darum ein sofortiges Eingehen auf die Vorschläge der Finanzdeputation für unbedenklich; die Hinausschiebung der Sache unter den obwaltenden Umständen für eine reine Formalität und unterstütze den Antrag Dr. Kottmeyer's.

T. Bastian: Er sehe unsre Finanzlage nicht als so schwarz an, wie sie früher geschildert worden und selbst nicht so, wie sie heute dargestellt werde: vieles Trübe, was wir nun hinter uns haben, hat dazu beigetragen sie zu verschlimmern, augenblicklich sind wir im Stande in die Einnahme bedeutend eingreifen und die Ausgaben vermindern zu können. Er sehe darum nicht trostlos der Zukunft entgegen, man möge sich nicht zieren und den Schoß, welcher seines Wissens nur zur Hälfte das Deficit decken werde, sofort bewilligen. Wenn es sich um eine neue Steuer handelte, wobei man sich für die Zukunft bände, würde er der Erste sein, welcher einem Aufschub das Wort redete; da die Sache aber klar vorliege, und das Geld einmal geschafft werden müsse, so halte er es in Rücksicht darauf, daß man die Zeit zu sparen habe für Berathung anderer wichtiger Gegenstände für das Geeignetste, die Sache sofort zum Abschluß zu bringen.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Lehmkuhls wird abgelehnt.

Dr. Oelrichs: Wie er eben vernommen, beantrage die Finanzdeputation auch zu gleicher Zeit 4 Monate Collektengelder. Er habe nun, als Mitglied der Schoßdeputation, im vorigen Jahre die Reklamationen über die Collektengelder gehabt und sich überzeugt, daß ¹/₄ pCt. bei 8 Monat Collekten-

gelder, welche damals bewilligt wurden, viel zu hoch seien, es war dies eine namentlich für den minder Bemittelten so drückende Auflage, daß er sich fest vorgenommen habe, vorkommenden Falls eine Verminderung um 2 Monate zu beantragen, er beantrage daher:

„statt 4, 3 Monate Collekten zu bewilligen."

Der Antrag der Finanzdeputation mit dem Amendement von Dr. Oelrichs wird zum Beschluß erhoben.

Dr. Motz beantragt, daß der Schoß im Monat November erhoben werde. Dieser Monat scheine der geeignetste zu sein, da während desselben die meisten Geldeinkünfte, namentlich von Ländereien einlaufen.

Winkelmann schlägt vor:

„daß der Schoßdeputation das für die entstehenden Unkosten Erforderliche ausgesetzt und die Generalcasse demgemäß zur Zahlung ermächtigt werde".

Aelterm. Haase: Er möchte bitten 700 ℳ zu bewilligen, da man sich in Folge der neuen Eintheilung nach Districten schon einmal genöthigt gesehen habe auf eine Nachbewilligung von 200 ℳ anzutragen.

Winkelmann erklärt sich seinerseits mit diesem Vorschlag einverstanden.

Riegelmann glaubt, daß selbst nicht einmal 500 ℳ nöthig seien, wenn die Districtsvorsteher mit zu Rathe gezogen würden und beantrage er:

„höchstens 500 ℳ zu bewilligen." (Unterstützt.)

Aelterm. Haase: Wenn die bewilligte Summe nicht hinreiche, so werde jedenfalls die Bürgerschaft um eine Nachbewilligung ersucht werden müssen; daß die Districtsvorsteher die Geschäfte der Schoßdiener übernehmen wollen, könne er sich unmöglich denken.

Riegelmann: Wenn auch wie natürlich die Districtsvorsteher nicht die Gelder einsammeln, so würden sie doch vorher hülfreiche Hand leisten können.

Richter Focke ersucht dringend um Bewilligung der beantragten 700 ℳ, welche dem Vernehmen nach erforderlich seien; das letzte Mal schon habe man nachbewilligen müssen. Ueberdies stehe heute die Neuwahl der Schoßdeputation auf der Tagesordnung. Wie würde es sich ausnehmen, wenn man derselben gleich ein Mißtrauensvotum mit auf den Weg geben und ihr nicht einmal soviel bewilligen wolle, wie ihre Vorgänger für nöthig erachtet haben? (Unterstützt.)

Wischmann: Riegelmann scheine geglaubt zu haben, daß eine andere Einrichtung getroffen werden könne, wodurch etwas gespart werde. Was man in Bezug auf das Einsammeln der Collektengelder bemerkt habe, so möchte er die Districtsvorsteher gegen Uebernahme eines solchen Geschäfts verwahren; lasse es sich einrichten, daß die Districtsvorsteher sich in irgend einer Weise dabei betheiligten, ohne daß es ihrer Stellung zuwider wäre, so könnte das immer geschehen, jedenfalls sei die Annahme des Antrags von Aelterm. Haase ohne Gefahr für die Staatskasse.

Der Antrag von Dr. Motz, so wie der von Aelterm. Haase, dem sich Winkelmann angeschlossen, werden angenommen, der Antrag Riegelmann's wird verworfen.

Präsident verliest die

Mittheilung des Senats vom 17. September.

Nr. 1—7 derselben werden als erledigt anzusehen sein.

(Kein Widerspruch.)

Präsident: Unter Nr. 8:

Gesuch des Schützenvereins

trage der Senat auf Niedersetzung einer Deputation an, welche über dieses Gesuch berathe und Bericht erstatte und schlage dazu die Finanzdeputation vor, wenn die Bürgerschaft nicht die Niedersetzung einer besonderen Deputation vorziehen sollte.

Pajeken: Der Schützenverein habe Anfangs August das erwähnte Gesuch an den Senat gerichtet, und um eine Erklärung binnen vier Wochen gebeten, weil die erforderlichen Erdarbeiten vor Winter beendigt werden müßten; die Zeit sei verstrichen und der Schützenverein in großer Verlegenheit, da er nicht wisse, ob er sein Werk auf die eine oder andere Weise anfassen solle. Er unterlasse es auf die Beschäftigung des Schützenvereines, welche in der Waffenübung bestehe und auf die von allen Einwohnern anerkannte Nützlichkeit desselben zurückzukommen und wolle nur zunächst erörtern, ob die fragliche Anlage in sich selbst zweckmäßig und die Bürgerschaft sich veranlaßt finden könne, ein mit dem Allgemeinen verträgliches Zugeständniß zu machen. Vor allem sei ins Auge zu fassen, daß hier ein Verein lediglich für eigene Rechnung eine Brücke bauen lassen wolle, daß er dieselbe, wie es in der Supplik ausdrücklich heiße, sobald der Staat sie zu allgemeinen Zwecken benöthigt wäre, diesem unentgeldlich überlasse, daß er ferner verspreche, Anordnungen zu treffen, welche zur Sicherung vor Defraudationen bei der Consumtion von den betreffenden Behörden möchten gefordert werden, daß er somit alles mögliche gethan habe, um jede Bedenken gegen eine Bewilligung abzuschneiden. Man könne überdies nun wohl annehmen, daß die zu erbauende Brücke eine Zierde des Neustadtswalls werden würde und müsse endlich berücksichtigen, daß die Neustadt in der letzten Zeit durch unvermeidliche Umstände so stiefmütterlich behandelt worden sei, daß alle Anlagen durch die Eisenbahn auf das rechte Weserufer gezogen und alles was zum Vergnügen oder zum Genuß eingerichtet worden sei, von der Neustadt entfernt, sich in der Vorstadt angesiedelt habe. In so fern erscheine es wie eine Art Pflicht der Bürgerschaft die Gelegenheit wahrzunehmen, um der Neustadt etwas zufließen zu lassen. Ihm sei es nun freilich nicht unbekannt, daß eine gewisse Usançe obwalte, derartige Angelegenheiten an eine Deputation oder Commission zu verweisen, allein eine Sache, die so klar vorliege und deren Erledigung für die Bittsteller eine so dringliche sei, werde kaum einer besondern Commissions- oder Deputationsberathung bedürfen. Alles, was vielleicht zu überlegen wäre, sei in den Antrag der Petenten selbst schon ziemlich beseitigt. Allerdings habe man in andern Cirkeln ausgesprochen und werde das auch in dem Senatsantrag einigermaßen angedeutet, daß der Platz als Gegengunst dem Militair zum Schießplatz eingeräumt werden solle. Abgesehen davon, daß eine solche Verpflichtung schon gegen die Grundrechte verstoße und die Bürgerschaft schwerlich auf ein freies Grundstück neue Lasten zu wälzen gewillt sein könne zu einer Zeit wo sie gerade mit der Befreiung der Grundstücke von den bisherigen Lasten beschäftigt sei, werde sich der Verein

nicht darauf einlassen können, eine derartige Verpflichtung einzugehen, da er nicht wissen könne, wie er im Laufe der Zeit sein Grundstück zu verwerthen im Stande sei. Dagegen sei es den Einzelnen der Behörde wohl angedeutet, daß der Platz zu dem angedeuteten Zwecke zu sehr billigen Bedingungen miethweise wohl überlassen werden könne, jedenfalls zu billigeren, als jetzt von Seiten des Militairs und der Bürgerwehr ähnliche Plätze benutzt werden. Weiter habe man auf die Consequenzen hingewiesen, welche das Zugeständniß mit sich führen würde. Er führe in dieser Beziehung beispielsweise an, daß man dem Theater-, dem Kunstverein auch ähnliche Zugeständnisse gemacht habe; daraus lasse sich aber in keiner Weise schließen, daß einem dritten oder vierten Verein, der ein ähnliches Gesuch mache, einer der besten Plätze unseres Walles eingeräumt werden müsse, wenn nicht wieder besonders überwiegende Gründe dafür sprächen. Wenn aber in späterer Zeit ein ähnliches Verhältniß eintrete, wie jetzt der Antrag des Schützenvereins, etwa das Gesuch einer Brücke zur Anlage großartiger Fabriken u. dgl., warum solle man dann nicht, zur größeren Verwerthung der betreffenden Grundstücke, wiederum ein Zugeständniß machen, wenn man die Nothwendigkeit desselben erkenne? Er stelle folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft findet kein Bedenken, dem Schützenvereine die Anlegung einer Fahrbrücke über den Neustadtsgraben und der dazu führenden Wege am Neustadtswall und an der Contrescarpe auf dem angegebenen Platze zu gestatten, und giebt sie dazu ihrerseits die Genehmigung, jedoch unter der Bedingung, daß die ganze Anlage dem Staate keinerlei Ausgaben verursache, daß die Brücke dem Staate zu jeder Zeit unentgeltlich zu überlassen sei, sobald derselbe die Benutzung derselben zu allgemeineren Zwecken bedarf, und daß der genannte Verein sich auf eigene Kosten den Anordnungen unterwerfe, welche zur Sicherstellung vor Defraudationen der Consumtionsabgabe ihm vor der betreffenden Behörde auferlegt werden möchten".

Sollte derselbe, was ihm freilich unlieb sei, verworfen werden, so stelle er folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft theilt mit dem Senate die Bedenken, welche der Anlegung einer Brücke über den Neustadtsstadtgraben entgegenstehen, dagegen ertheilt sie ihrerseits dem Schützenvereine die Genehmigung zur Anlegung eines Fuß- und Fahrweges über der Contrescarpe vom Hohenthore bis zum neuen Schützenplatze, wenn die genannte Gesellschaft die daraus erwachsenden Kosten trägt, so wie die Unterhaltung des Weges übernimmt, so lange derselbe nicht zu allgemeinern Zwecken vom Staate beansprucht wird".

Beide Anträge Pajeken's werden hinreichend unterstützt.

W. Brandt: Er wolle nicht auf die Sache eingehen und nur die von dem Vorredner aufgestellte Behauptung, daß der Neustadt aus der Anlegung einer Brücke über den Stadtgraben außerordentliche Vortheile erwachsen, als unbegründet zurückweisen; ob der Schützenverein eine Brücke oder einen Weg anlege, die Schützengesellschaft werde wohl in der Neustadt auf jeden Fall ihren Sitz behalten. Er unterstütze den Antrag des Senats, nur schlage er vor:

„Die Sache einer besondern Deputation, welche darüber berathe und baldigst berichte, zu überweisen und 7 Mitglieder der Bürgerschaft zu diesem Zweck zu ernennen. (Unterstützt.)

C. D. Seemann: Wenn Pajeken sage, daß die Sache klar vorliege, so könne er das nicht finden. Der Bürgerschaft sei über das Gesuch durchaus nichts Näheres bekannt; nachdem nun der Senat bereits seit längerer Zeit Gelegenheit gehabt, die Gründe für oder wider das Gesuch abzuwägen, so theile er doch der Bürgerschaft nunmehr mit, daß ihm wesentliche Bedenken dabei obzuwalten scheinen. Sollen nun diese nach vier wöchentlicher Prüfung erhobenen Bedenken gar nicht berücksichtigt und dem Antrag des Senats auf eine Deputation, wodurch in einem kleineren Kreise die verschiedenen Verhältnisse viel leichter und besser in's Auge zu fassen seien, gar nicht Rechnung getragen werden? Er könne ein sofortiges Eingehen auf die Anträge Pajeken's nicht empfehlen und unterstütze den Antrag Brandt's.

Wischmann unterstützt den Antrag des Senats, wiewohl er eine Bewilligung der Petition des Schützenvereins gerne sähe. Bedenken lassen sich hier wie bei fast jeder neuen Anlage erheben, indeß könne er nicht der Ansicht Brandt's sein, daß der Neustadt gerade an der Erbauung einer Brücke nichts gelegen sein könne: Leben erzeuge wiederum Leben. Wenn jene jetzt ganz abgelegene Gegend belebter würde, so könne man nicht wissen, in wie fern der Werth der dortigen Grundstücke steige und in so fern dem Staat eine größere Grundsteuer zu Theil werde. Man müsse freilich voraussetzen, daß demselben aus der projektirten Anlage kein Schaden erwachse.

J. Höpken beantragt Schluß.

Präsident theilt die Namen der eingeschriebenen Redner mit.

Der Schluß wird beliebt.

Der Antrag W. Brandt's wird zum Beschluß erhoben, wodurch sich die Anträge Pajeken's erledigen.

Die Wahl der Deputation ergiebt folgendes Resultat:

№	1.	J. Höpken	146	Stimmen.
„	2.	Conr. Meyer	141	„
„	3.	Pajeken	103	„
„	4.	W. F. Barkhausen	92	„
„	5.	W. Brandt	137	„
„	6.	Aelterm. Bolte	75	„
„	7.	D. Koch	43	„
„	8.	Frundt	109	„
„	9.	C. D. Seemann	123	„
„	10.	Dr. Smidt	197	„
„	11.	Wischmann	86	„
„	12.	Winkelmann	71	„
„	13.	N. Mohr	170	„
„	14.	Weyland	57	„
„	15.	W. Haas jun.	39	„

Gewählt: J. Höpken, Conr. Meyer, W. Brandt, Frundt, C. D. Seemann, Dr. Smidt, N. Mohr.

Nr. 9 der Mittheilung des Senats:

Feier des 18. Oktobers.

Präsident: Der Senat beantrage, auch für dieses Jahr den militärischen Theil der Feier des 18. Oktobers wegfallen zu lassen.

Richter Focke: „Der 18. October ist meiner Ansicht nach ein außerordentlich wichtiger Tag für das deutsche Volk. Mögen wir auch unser Vaterland, und das Volk was dasselbe bewohnt, noch so hoch schätzen, noch so fest davon überzeugt sein, daß es in allen wichtigen Dingen andere Völker überragt, so können wir uns doch nicht verhehlen, daß es einen schlimmen Fehler hat, der viele seiner großen Tugenden aufwiegt: das ist leider die Uneinigkeit, welche Jahrhunderte lang unser schönes Vaterland zerrissen hat. Nun kenne ich in der deutschen Geschichte seit Jahrhunderten nur einen Zeitpunkt, wo das deutsche Volk von einem Gefühl beseelt, einen Zweck verfolgend glorreich aufgestanden ist und diesen Zweck vollkommen erreicht hat: das ist die Befreiungszeit und ihr Lichtpunkt ist der 18. Oktober. Aber wenn wir in dem vorigen Jahre voll waren von dem Gedanken, daß der Drang, das Streben nach Einheit wieder im deutschen Volke lebendig sei, konnten wir uns damals freudig jener Zeit erinnern; in dem gegenwärtigen Augenblick, meine Mitbürger, können wir das nicht. Wir sind leider vielleicht ferner in diesem Augenblick von der Einheit als seit längerer Zeit und Niemand, däucht mir, kann jenes Tages ohne eine gewisse Beschämung gedenken, wenn er sieht, daß wir uns von dem Gefühl, welches die Tapferen, welche damals bei Leipzig stritten, beseelte, soweit entfernt haben. Wenn Bremen diesen Tag feierlich begangen hat, so hat es ihn allerdings als einen Tag gefeiert, der auch für unsere Republik von Wichtigkeit war, aber meine Herren, wir haben doch vor allem uns an dem Tage als Deutsche gefühlt, ihn als einen deutschen Feiertag gefeiert und ich hoffe, die Zeit wird trotz aller Nebel, welche diesen Augenblick die Zukunft verhüllen, doch noch einmal kommen, wo wirklich die langersehnte Einheit erreicht wird, obgleich die Hoffnung darauf, ich leugne es nicht, in diesem Augenblick schwach sein muß. Deshalb eignet sich in dieser Zeit der 18. Oktober nicht zu einer ausgezeichneten Feier und daher unterstütze ich den Antrag des Senats und bitte einfach darauf einzugehen".

Th. Bastian: „Ich theile in vieler Hinsicht ganz die Ansicht des Vorredners, nur sind es ganz verschiedene Folgerungen, welche ich daraus ziehe. Immer habe ich in neuerer Zeit, wenn die Rede auf die Feier des 18. Oktober kam, dieselbe bekämpft; — denn durch die Wortbrüchigkeit der Fürsten ist es ein Tag der Schande für Deutschland geworden, so wie er früher in der Erhebung des deutschen Volkes auf den Feldern Leipzigs ein Tag der Ehre, und des Ruhmes Deutschlands gewesen ist! — In seiner Jahresfeier kann ich deshalb jetzt nur eine Erinnerung an jene Schmach sehen. Gottlob, das deutsche Volk hat sich wie immer bewährt. Es hat seine Ehre gerettet, es kann sagen: Treu und Glauben haben wir arglos geschenkt, wie schon Tacitus die Deutschen schildert, wir sind aber verkannt worden. Das sind diese heimlichen Mächte von oben — diese Camarilla's — die Alles zerstören. Blindlings vertrauten wir im Jahre 1813, in der Umwälzung 1830 und im März 1848, — und was sind die Folgen gewesen? — Wollen Sie den 18. Octobe. als einen Trauertag hinstellen, so bin ich bereit Ja zu sagen. Lassen Sie uns eine kirchliche Feier begehen, lassen Sie die Männer, die das Wort Gottes so begreifen, wie es begriffen werden muß und wie es aus dem Innern hervorgeht, sich dahin aussprechen: Vertraut fest auf euch selbst, werdet einig, nehmt euch vor Widerspruch mit euch selbst in Acht, denn daraus entsteht die Lauheit, die Gleichgültigkeit, dann haben die Mächte der Hölle ein um so leichteres Spiel. Meine Herren, das sind meine Gefühle und es thut mir wohl, sie bei dieser Gelegenheit aussprechen zu dürfen, wie es noch jetzt erlaubt ist, wer weiß, wie lange es noch währen wird. Ich kann daher die Feier des 18. Oktober als eines Freudentages nicht gelten lassen. Schon einmal habe ich hervorgehoben, wollen wir einen Feiertag zum Wohl des Ganzen abhalten, so lassen Sie uns den 8. März nehmen, das ist ein Tag, an dem wir festhalten müssen, wo wir den Grund zu unserer freien Verfassung gelegt haben; der 18. Oktober aber ist ein Tag, an dem die Fürsten durch uns wieder erstarkten, die damals nichts waren und ihr Wort so wenig hielten, wie sie es im Frühjahr 1848 gethan haben. — Und diesen Tag sollten wir als einen Freudentag feiern? das wäre unmöglich; eine Trauerfeier lasse ich gelten". (Bravo!)

Phitippi beantragt Schluß.

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag des Senats angenommen.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Ernennung eines Archivars der Bürgerschaft.

Präsident: Der Antrag gehe vom Bürgeramt aus. (Verliest Art. 42 § 83 der Verfassung und § 18 der Geschäftsordnung.) Die vom Bürgeramt entworfene Instruktion laute:

„Der Archivar hat die Verpflichtung

1) für die Aufbewahrung und Ordnung der Bürgerschaftsacten, so wie für pünktliche Einlieferung aller dem Archive der Bürgerschaft zukommenden Protokolle, Berichte und sonstigen Acten zu sorgen;
2) die ihm durch den Präsidenten aufgegebenen Repertorien und sonstigen Verzeichnisse anzulegen und fortwährend in Stand zu erhalten;
3) sich von den in der Bürgerschaft zur Verhandlung gekommenen oder noch unerledigten Gegenständen in fortwährender Kunde zu erhalten, so daß er im Stande ist, jeder Zeit die erforderliche Auskunft zu ertheilen;
4) im Bürgeramte das Protokoll zu führen;
5) in Verbindung mit einer Commission des Bürgeramtes für die Redaction der stenographisch verzeichneten Verhandlungen der Bürgerschaft und ihre schnelle Beförderung zum Drucke zu sorgen;
6) in bestimmten Stunden an der Canzlei des Bürgeramtes gegenwärtig zu sein, die Aufsicht über das Canzleipersonal zu führen und erforderlichenfalls einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft die von ihnen gewünschte Auskunft zu ertheilen;

7) Sonstige Geschäfte, die ihm vom Bürgeramte aufgegeben werden, auszuführen und überhaupt dem Präsidenten mit Hülfeleistungen an die Hand zu gehen".

Es werden dabei drei Fragen in Erwägung kommen und bei der Abstimmung zu berücksichtigen sein: ob die Bürgerschaft überhaupt jetzt einen Archivar ernennen wolle; ob die Instruktion desselben die vom Bürgeramt entworfene sein, und welches Honorar der Archivar genießen solle? Das Bürgeramt schlage vor: demselben ein jährliches Honorar von 500 ℳ zu bewilligen. Er erlaube sich in Beziehung auf sich selbst noch Einiges zu bemerken. Wiewohl, wie gesagt, der Antrag vom Bürgeramt ausgehe, so habe er für seine Person doch nicht die Veranlassung dazu gegeben. „Die verschiedenen Geschäfte, welche in der eben verlesenen Instruktion dem Archivar aufgetragen werden sollen, sind bisher großentheils von mir wahrgenommen worden. Ich habe mich nie, zu keiner Zeit, seit den anderthalb Jahren, während welcher ich in allgemeinen Angelegenheiten thätig bin, über zu viele Arbeiten beschwert, und auch bei dieser Gelegenheit es nicht gethan; ich kann daher nicht unterlassen, offen auszusprechen, daß ich auch ferner bereit bin, diese dem Archivar hier zugetheilten Arbeiten auszuführen". (Bravo!)

Richter Focke: Als in der Verfassungsdeputation von einem Geschäftsvorstand der Bürgerschaft die Rede gewesen, habe er beantragt, daß die Bürgerschaft das Recht behalten solle, einen Beamten mit einem bestimmten Gehalt anzustellen. Zuerst fand dieser Vorschlag Widerspruch, indem man sagte, es sei an und für sich viel wünschenswerther, daß dergleichen Geschäfte unentgeltlich wahrgenommen würden; da mehrere Vicepräsidenten und Schriftführer da seien, so könne man sich der Hoffnung hingeben, daß sie von diesen zur Genüge besorgt werden würden. Dem wurde entgegnet, daß man für alle Zeiten nicht sicher sein könne, es sei wünschenswerth, daß die Bürgerschaft jenes Recht erhalte. In der Geschäftsordnung stehe nun: der Geschäftsvorstand bestehe aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und Schriftführern; weiter heiße es, die Bürgerschaft könne diesem einen Archivar zuordnen, woraus hervorgehe, daß dieser eigentlich dasselbe zu thun habe wie der Geschäftsvorstand; es lasse sich auch daraus schließen, daß dann vorzüglich auf Ernennung eines Archivars Bedacht genommen werden solle, wenn der Geschäftsvorstand selbst nicht diese Geschäfte wahrzunehmen im Stande sei. Er füge dem was der Präsident so eben erklärt, daß der größte Theil der Geschäfte, welche dem Archivar übertragen werden sollen, bisher von ihm wahrgenommen worden sei, nur noch hinzu, daß auch der Geschäftsvorstand noch nicht angegangen sei, diese Geschäfte zu übernehmen, daß also nicht der Geschäftsvorstand als solcher etwa den Wunsch hege, daß diese Anstellung erfolgen möge. Er habe dies als Mitglied des Geschäftsvorstandes erklärt und bemerke nur noch, daß derselbe nicht so viel zu thun habe als in der vorigen Bürgerschaft.

Dr. H. Gröning beantragt:

„Die Bürgerschaft möge ihre Beschlußnahme über den Antrag des Bürgeramts bis auf Weiteres aussetzen."

Er hoffe, daß dieser Antrag sich der Unterstützung aller derjenigen erfreuen werde, welche früher mit solcher Beredtsamkeit und so vielem Nachdruck hervorgehoben, daß alle auf Geldbewilligungen ausgehenden Anträge wenigstens vorerst auszusetzen seien, selbst dann, wenn der Senat oder eine Deputation dieselben als sehr dringlich bezeichnet haben. Aber auch in der Sache selbst liegen Gründe für seinen Antrag. Einmal existire seines Wissens überall noch kein Archiv der Bürgerschaft; das vorhandene Material dazu bestehe nach dem was er gehört habe, aus den vorjährigen und diesjährigen Verhandlungen und eingereichten Anträgen und den Berichten der Commissionen, deren Arbeiten ebenfalls an das Bürgeramt gelangen. Der größte Theil dieser letzteren werde nun bekanntlich ein Theil der Bürgerschaftsverhandlungen selbst und es werde keine große Sorge und Mühe erfordern, den Rest nebst etwa sonst aufzubewahrenden Stimmzetteln in gehöriger Obacht zu nehmen. Sollte in dieser Beziehung das wirklich in so geringem Umfang Vorhandene auf den technischen Namen eines Archivs Anspruch erheben dürfen? Sei er im Irrthum, so erbitte er sich, da er nichts weiteres habe erfahren können, Belehrung von den Mitgliedern des Bürgeramtes. „Meiner Meinung nach ist die Anstellung eines Archivars durchaus nicht nöthig und ich möchte die Bürgerschaft dringend davor warnen, daß sie den Schein auf sich lade, als könne sie aus irgend einem Grunde eine Sinecure schaffen wollen durch ein Amt, bei dem nichts oder wenig zu thun sein wird und damit eine Begnadigung verbinden für Jemand, der sonst auf andere Weise seinen Erwerb nicht gut finden kann; ich möchte die Bürgerschaft von diesem Verdacht befreit wissen." Der Präsident habe hervorgehoben, daß der Theil der Instruction des Archivars, welcher sich auf eine beabsichtigte Erleichterung seiner Geschäfte beziehe, nicht zutreffe, weil derselbe die Last wenigstens in der Art nicht finde, um eine solche Erleichterung in dieser Weise zu billigen. Dazu komme, daß nach Art. 82 der Verfassung außer dem Präsidenten, dem Geschäftsvorstand, nämlich den Vicepräsidenten und einigen Secretären die Leitung der Geschäfte obliege; Richter Focke habe in dieser Hinsicht bereits vorläufig Aufschluß dahin abgegeben, daß der Geschäftsvorstand zur Zeit überall noch nicht angegangen worden sei, dem Präsidenten die Geschäfte zu erleichtern. Er erkenne mit Dank an, daß der Präsident von der ihm durch die Verfassung gewährten Befugniß den Geschäftsvorstand bei seinen Arbeiten zu Hülfe zu nehmen, noch nicht Gebrauch gemacht habe; sollten aber diese Arbeiten, welche ihm auf die Dauer auch wohl nicht zugemuthet werden können, zu bedeutend werden, so stehe ihm jener zur Seite. Wenn auch dieser dereinst nicht fertig werden sollte, so habe die Verfassung solchen Fällen im § 83. vorgesehen. Das Wort „kann" weise schon darauf hin, daß man auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht gerade Rücksicht genommen habe. Unter diesen Umständen erledige sich die dritte Frage, ob überall ein Gehalt, namentlich von 500 ℳ zu bewilligen für ein Geschäft, bei dem seiner Ansicht nach noch nichts oder wenig zu thun sei, von selbst. Er könne unmöglich für Anstellung eines Archivars sein, namentlich in Berücksichtigung unserer jetzigen Finanzlage, die uns heute als eine so sehr drohende und ernste dargestellt worden sei. Er sei der Meinung, wenn der Versuch gemacht würde, so würde der Geschäftsvorstand gewiß die nöthigen Kräfte aufweisen; stelle sich aber wirklich ein dringendes Bedürfniß heraus, so bleibe es dem Bürgeramt unbenommen die Bürgerschaft anzugehen, welche freudig gewähren werde, was von ihr verlangt werden könne.

Der Antrag Dr. Gröning's wird hinreichend unterstützt.

Dr. Tidemann: Da der Antrag des Bürgeramts sich heute zuerst auf der Tagesordnung befinde, auch von Seiten des Bürgeramts nicht als dringlich bezeichnet worden, ferner die vorgelegte Instruktion der Bürgerschaft vollständig neu sei, und es ihr doch nur angenehm sein könne, die Instruktion näher zu prüfen, so trage er darauf an:

„die Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand für heute auszusetzen"

und bitte zugleich diesen seinen Antrag vor einem weiteren Eingehen auf die Sache selbst zur Abstimmung zu bringen. Wenn auf die Sache selbst weiter eingegangen werde, erbitte er sich demnächst das Wort. (Unterstützt.)

Joh. Höpken: Er habe sich schon lange gewundert, daß die Bürgerschaft nicht bereits einen Archivar angestellt habe: der alte Convent habe einen Bürgerworthalter und daneben einen oder zwei Syndiker gehabt; die Arbeiten des Präsidenten seien so bedeutend wie ihm scheine, daß er, der Redner, es immer schon beklagt habe, wie der Präsident für das so gütig von ihm verwaltete Ehrenamt zu viel zu thun habe. Ueberdies seien 500 ℳ zu wenig: wenn man einen Archivar anstelle, so müsse derselbe auch Freude an seinem Geschäft haben und trage er darauf an:

„dem zu ernennenden Archivar ein Gehalt von 750 ℳ zu bewilligen". (Unterstützt.)

Th. Bastian unterstützt den Antrag auf Ernennung eines Archivars: wenn wir wirklich etwas Tüchtiges für die Zukunft in dem Präsidenten haben wollen, so müssen wir den Präsidenten so hinstellen, daß er seine Zeit nur dem Wichtigeren widmen und ihm Jemand zur Seite geben, der für die Ausführung der übrigen laufenden Arbeiten besorgt sein kann. — Das können nicht die Vicepräsidenten und Sekretäre ausfüllen, da dieselben ihre eigenen Arbeiten und Geschäfte haben, da hat der Präsident keinen Verlaß darauf. Er kann keinen Verlaß darauf haben, weil jeder Geschäftsmann weiß, daß wenn er in einem Augenblick, wo er von seinen eigenen Angelegenheiten vielleicht erdrückt wird, vom Staat in Anspruch genommen werden soll, er doch unmöglich, wenn auch die Zeit dazu hergeben, offne Ohren und offenen Kopf dazu mitbringen kann. Ein Vorredner habe bemerkt, man solle die Finanzen bedenken; darauf erwiedere er, daß geizig sein und sparsam sein ein großer Unterschied sei, und er halte es beinahe für eine Unehre, für eine Schande, wenn man hierbei knickern wolle! Er glaube, daß, wo es sein müsse, die Bürgerschaft auch bereit sein werde, Hunderttausende zu bewilligen, wo man aber umzukönne, müsse man mit Hunderten sparen. Es handle sich darum für die Zukunft etwas sehr Wichtiges zu schaffen: einen rechten Arm für den Präsidenten, und wisse er es aus dem Munde unseres früheren allgemein verehrten Präsidenten, der sich ganz seinem Amte geopfert habe, daß die Zeit für die Sitzungen selbst noch nichts sei gegen die Arbeiten, die die Zeit des Präsidenten zu Hause in Anspruch nehmen. Nicht das augenblickliche Bedürfniß, sondern die Bedeutung und Würde der Bürgerschaft müsse man berücksichtigen, welche nicht zunächst dem Senat, sondern mit dem Senat den Staat bilde. Er halte einen Archivar für eben so nothwendig, als die übrigen Angestellten, nur daß derselbe so viel höher stehe als diese. Das Gehalt werde übrigens so zu stellen sein, daß der Archivar sich seinem Geschäfte ohne Sorgen widmen könne. Er sei dafür, daß der Antrag auf Ernennung eines Archivars angenommen werde und wünsche, daß das von Höpken Beantragte dabei berücksichtigt werde.

Präsident: Er müsse nach § 49 der Geschäftsordnung bitten, sich in der Debatte auf die Vorfrage in Betreff der Aussetzung, wie sie Dr. Tidemann und Gröning beantragt habe, zu beschränken.

H. H. Meier: „Füglich hätte diese Erinnerung eher gemacht werden sollen, da die beiden Vorredner bereits auf die Sache selbst eingegangen sind und ein die Sache selbst berührender Antrag auch bereits gestellt ist."

Präsident: Es sei ihm die betreffende Bestimmung der Geschäftsordnung augenblicklich nicht ganz gegenwärtig gewesen; während er dieselbe nachgesehen, hätten bereits zwei Redner gesprochen; er gebe indeß jetzt die Discussion wieder frei.

H. H. Meier beantragt:

„den Antrag des Bürgeramts anzunehmen."

Er habe zwar im Bürgeramt sich gegen sofortige Anstellung eines Archivars erklärt und sei der Meinung gewesen, daß mit den Geschäften, welche der Präsident allerdings wirklich zu viel habe, ein Mitglied des Bürgeramts oder des Geschäftsvorstandes betraut werden könne; die Praxis würde dann herausgestellt haben, ob die Anstellung eines Archivars wirklich eine Nothwendigkeit, oder ob derselbe nicht mehr zu thun habe, wie z. B. sehr viele Rechnungsführer bei Deputationen. Die große Mehrheit im Bürgeramt habe sich aber für den vorliegenden Antrag, Instructionsentwurf und Gehalt von 500 ℳ erklärt. Seiner Ansicht nach werde der Instruction noch ein Zusatz hinzuzufügen sein, daß die Bürgerschaft oder das Bürgeramt sich vorbehalte, etwaige andere Geschäfte noch dem Archivar zu übertragen. Was die Höhe des Gehaltes anbelange, so habe man im Bürgeramt 100, 300, und zuletzt unter Zustimmung der großen Majorität 500 ℳ vorgeschlagen. Diese Summe scheine auch ihm für jetzt vollkommen zu genügen; sollte es gelingen, die Geschäfte schneller abzumachen und somit weniger Sitzungen zu halten, so werde viel weniger für den Archivar zu thun sein; jedenfalls könne man immer sehr leicht zulegen, dagegen ein Reduciren des Gehaltes, wenn man jetzt 750 ℳ festsetze, werde später füglich nicht gut vorgenommen werdrn können. Ueberdies werden sich seiner Meinung nach Manche finden, die das Geschäft übernehmen, 500 ℳ seien reichlich, man müsse sparen und wenn man von Ehre gesprochen habe, so finde er, daß die Ehre nicht im Gelde liege (denn das fließe in die Tasche des Archivars), das sei eine Redensart, man trete der Ehre der Bürgerschaft nicht zu nahe, wenn man für 1—2 Stunden tägliche Arbeit ein Gehalt von 500 ℳ bewillige.

A. Brandt unterstützt den Antrag des Bürgeramts mit dem Amendement Joh. Höpkens: bekannt sei es, daß der

frühere Präsident, Aelterm. Thiersch, ungefähr zwei Drittheile seiner Zeit für die Bürgerschaft verwendet habe. Die Handelskammer habe einen zweiten Syndikus bewilligt erhalten. Handel und Schifffahrt bilden doch nur einen Theil der allgemeinen bremischen Angelegenheiten, während der Geschäftskreis der Bürgerschaft sich über alle Staatsangelegenheiten erstrecke und müsse er sich wundern, daß gerade von einem Syndicus der Handelskammer Einspruch gegen Anstellung eines Archivars erhoben werde; überdies finde er solche Persönlichkeiten nicht in der Ordnung, wenn man sage, daß Sinecuren geschaffen werden sollten für Leute, die sich vielleicht sonst nicht zu helfen wüßten.

Dr. Schumacher: In Erwägung, daß der Antrag des Bürgeramtes nur erst mündlich vernommen worden sei, daß in der Discussion sich verschiedene andere Meinungen, selbst Widersprüche gezeigt haben, wobei er nur an das von Focke und Bastian Gesagte erinnere, daß ferner unendlich verschiedenartige Ansichten über die Höhe des auszusetzenden Gehaltes geäußert worden seien, empfehle es sich in der That, die Aussetzung des Gegenstandes für heute zu beschließen; die Bürgerschaft müsse erst in Stand gesetzt sein, den Nutzen der Sache mit den daraus erwachsenden Kosten zu vergleichen. Jeder, der derartige Arbeiten zu beurtheilen verstehe, werde dann genauer sich darüber instruiren, wie das dem Vernehmen nach neue Institut einzurichten, wie die Acten einzuschichten, wie die Repertorien anzulegen seien. Ungeachtet er keineswegs gegen die Anstellung und nicht dafür sei, daß die Bürgerschaft in Beziehung auf das dem Archivar gebührende Honorar irgend geizen möge, so wünsche er doch, daß die Bürgerschaft, bevor sie ein solches Amt creire, klar in der Sache sehe und sodann das ihrer Würde und der Sache Angemessene beschließe. Er unterstütze den Antrag Dr. Tidemanns.

Emil Meyer: Die Bürgerschaft sei in der Ausführung dessen begriffen, was die constituirende des vorigen Jahres geschaffen habe. Die natürliche Folge davon sei die Neubesetzung der Deputationen und um das Gesetz in seinem ganzen Umfange auszuführen, sei wahrscheinlich auch vom Bürgeramt die Ernennung eines Archivars auf die Tagesordnung gebracht worden. Seines Erachtens nach könne nun die Bürgerschaft von dem ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte nicht abstehen, namentlich da sich mit jedem Tage die Geschäfte des bürgerschaftlichen Vorstandes und vorzugsweise die des Präsidenten häufen werden; er sei deshalb für sofortige Ernennung eines Archivars und Bestimmung des Gehalts für denselben, die Feststellung der Instruktion aber könnte für heute ausgesetzt werden, mit der Bemerkung, daß über dieselbe, nachdem sie gedruckt den Vertretern eingehändigt worden, in einer der nächsten Sitzungen Beschluß gefaßt werden soll.

Präsident: Der Druck der Instruktion erfolge ohnehin zugleich mit dem Druck der Verhandlungen.

Der Antrag Em. Meyer's über Aussetzung der Beschlußnahme über die Instruktion wird hinreichend unterstützt.

Dr. F. A. Meyer unterstützt den Antrag Tidemann's auf Aussetzung. Es scheine ihm bedenklich, jedenfalls der bisher in der Bürgerschaft beobachteten Praxis entgegen, die vom Bürgeramt gemachte, immerhin reiflich erwogene Vorlage so ohne weiteres anzunehmen; setze man aber die Beschlußnahme über die Instruktion aus, so könne man füglich auch nicht das Gehalt heute bewilligen, da dieses sich nach dem Geschäftskreise werde richten müssen, welcher in jener niedergelegt sei. Er sehe nicht ein, warum jetzt schon ein Archivar hier erforderlich sei. In der Constitutionsdeputation war ein größerer Theil der Mitglieder dafür, daß die Geschäfte eines solchen Archivars jedenfalls unentgeltlich wahrgenommen werden müßten, ein anderer Theil war dagegen. Jene führten für ihre Meinung an, daß alle Staatsämter von Seiten bürgerschaftlicher Mitglieder unentgeltlich verwaltet werden und daher auch keine Ausnahme bei einem Archivar zu machen sei, da überdies die Geschäfte, welche einzelne Mitglieder für den Staat übernehmen, namentlich die in den zahlreichen Deputationen viel umfangreicher, bedeutender, in ihren Wirkungen nachhaltiger seien, als die welche ein Archivar zu besorgen haben werde. Von diesem allgemeinen, in Bremen stets hochgehaltenen Grundsatz dürfe man nicht abgehen, fange man einmal an, Besoldungen in der Bürgerschaft zu creiren, so werde das sehr üble Folgen haben. Die andere Meinung führte an, daß man einen Archivar besolden müsse, um ihm etwas aufbürden, um etwas von ihm verlangen zu können. Nun gebe er anheim, ob es den gegebenen Verhältnissen angemessen sei, von einem Vertreter etwas zu fordern. Das möchte er im höchsten Grade bezweifeln. Die Bürgerschaft könne zu jeder Zeit die Sache in die Hand nehmen; nach der Verfassung stehe dem Präsidenten das Recht zu, zunächst die Hülfe der Vicepräsidenten und sodann die der Secretäre zu beanspruchen und haben diese durch Annahme dieses Amtes sich zu derartiger Hülfeleistung bereit erklärt. Er wünsche daher, daß die vorliegende Frage vor der Hand unerledigt gelassen und zur Tagesordnung übergegangen werde.

Wischmann: Er sei nicht Urheber des vom Bürgeramt gestellten Antrags, gleichwohl aber für die Anstellung eines Archivars und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen. Es müsse der Bürgerschaft Jemand zur Hand sein, der vorkommenden Falls den nöthigen Nachweis geben könne, damit zugleich von vorn herein die gehörige pünktliche Ordnung eingeführt werde. Auch in der alten Bürgerschaft haben derartige Geschäfte besoldete Leute versehen, wenn es auch die Syndici der Aelterleute gewesen seien. Er gebe übrigens auch zu bedenken, daß der vorige Präsident der Bürgerschaft zu ihm gesagt habe, daß er unter keiner Bedingung das Präsidium, selbst wenn sein Gesundheitszustand es zuließe, annehmen würde, stellte man ihm nicht einen Archivar zur Seite. Was das Gehalt anbelange, so müsse er für ein nicht zu hohes sein, da die Arbeiten vorläufig nicht so bedeutend sein werden, zulegen könne man zu jeder Zeit, zurücknehmen nicht so leicht; er sei daher auf das Entschiedenste gegen ein Gehalt von 750 ℳ, auch könne er noch nicht einsehen, daß 500 ℳ den Arbeiten angemessen seien, indessen können sich dieselben bald häufen, er möchte aber bitten, keineswegs ein höheres Gehalt als das vom Bürgeramte vorgeschlagene zu bewilligen.

Ruf nach Schluß.

Richter Donandt erhält in einer persönlichen Angelegenheit das Wort: Er habe in Beziehung auf eine Aeußerung Bastian's ein paar Worte zu bemerken. Derselbe habe gesagt, daß der Präsident sich auf die Vicepräsidenten und Sekretäre nicht wohl verlassen könne. Er müsse gestehen,

daß er nicht begreifen könne, wie Bastian eine solche Aeußerung zu thun vermöge, da der Präsident irgend eine derartige Erfahrung noch nicht habe machen können, aus dem einfachen Grunde, weil derselbe die Unterstützung des Geschäftsvorstandes bisher noch gar nicht in Anspruch genommen habe. Um so auffallender müsse es sein, wenn Bastian diese Erfahrung dem Präsidenten unterzuschieben sich erlaube. Aus demselben Grunde übrigens, weil nämlich der Geschäftsvorstand bisher noch nicht einmal in Anspruch genommen sei, erscheine auch die Wahl eines Archivars noch nicht an der Zeit.

Th. Bastian: Er begreife nicht, wie es möglich gewesen, daß er von dem Vorredner, von einem solchen Mann, habe mißverstanden werden können, er habe ausdrücklich hervorgehoben, daß man darauf sehen müsse, wie man den Präsidenten für die Zukunft hinstelle, er habe weiter bemerkt, daß man auf die Unterstützung des Geschäftsvorstandes nicht immer rechnen könne, denn der Geschäftsmann, wenn er auch wirklich die Zeit dazu hergeben wolle, bringe doch, von seinen Geschäften eingenommen, kein offenes Ohr und keinen offenen Kopf mit. Man könne nicht zweien Herren dienen, leider gehe die Vollkommenheit der Menschen nicht so weit; ein halbes Talent, was aber seine Pflicht und Schuldigkeit thun müsse, bringe größeren Nutzen, als der talentvollste Mensch, wenn er seinen Kopf mit andern Dingen voll habe. (Bravo!)

Dr. H. Gröning ebenfalls in einer persönlichen Angelegenheit: obgleich er nicht Mitglied der Handelskammer sei, so habe doch der Vorwurf Brandts nur auf ihn gehen können. Er erlaube sich, ohne weiter auf das was A. Brandt zu sagen beliebt habe, einzugehen, nur anzuführen, daß von einer Person seines Wissens überall hier nicht die Rede sei und daß er Brandt, wenn derselbe glaube seinen Vorwurf weiter begründen zu können, bitte, die Person zu nennen, auf welchen angespielt worden sein solle.

W. Brandt beantragt Schluß.

A. Brandt: Seine Ansicht gehe dahin, daß die Bürgerschaft überall nicht dazu da sei, Sinecuren zu schaffen, wie Gröning, ein Syndicus der Handelskammer, sich auszudrücken beliebt habe, er finde es der Würde der Bürgerschaft nicht angemessen, daß man hier äußere, es werde vielleicht ein Mann von ihr gewählt werden, der sein Auskommen sonst nicht wohl hätte.

Die Discussion wird geschlossen.

Zunächst wird der Antrag Dr. Gröning's verworfen, das Resultat der Abstimmung über den Antrag Dr. Tidemann's bleibt zweifelhaft, es wird demnach zur namentlichen Abstimmung geschritten.

Es stimmten mit **Ja**:

J. Achelis.
D. Albers.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. C. Asendorpff.
W. Aumund, Seehausen.
J. F. Averdieck.
W F. Barkhausen.
G. Bagelmann.
G. A. Bastian.
G. A. Bechtel.
J. Bley.
J. F. Blome.
C. H. Blöte.
J. Bolland, Lehe.
F. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
A. W. L. Brauer.
J. D. Breedehorst.
H. Bremermann.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
H. Budelmann.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
Richter Donandt.
J. A. Droege.
D. Engelken.
Richter Focke.
A. Fritze.
Z. N. D. Frund.
Aelterm. Gabain.
D. Garbade, Schwachhausen.
Th. Garbade, Hastedt.
C. T. Gevekoht.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
M. Grelle.
Dr. H. Gröning.
Aelterm. Haase.
Dr. C. Heineken.
C. G. Hoffschläger.
J. H. Hollstein.
J. P. v. d. Hoop.
H. Hoormann.
H. Klatte, Arsten.
J. T. Klatte, Barkhof.
Richter Klugkist.
C. Klugkist.
H. Knickmann, Woltmershausen.
J. O. Koch.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. D. Korte.
Dr. Kottmeier.
J. H. Kuhlmann.
Dr. Lampe.
H. G. Lange.
J. F. Lehmkuhl.
G. Leppert.
J. C. Mardfeld.
Aelterm. D. A. Meier.
Dr. Meinertzhagen.
H. Meybohm, Buntenthorsteinw.
Dr. F. A. Meyer.
Richter Migault.
J. N. Mohr.
D. Motz.
Dr. Motz.
J. C. Müller.
C. L. H. Mummy.
Pastor Nieter.
Dr. Oelrichs.
L. W. J. Osenbrück.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
A. T. Plump.
Dr. Post.
Lüder Rose, Lankenau.
H. W. Rüscher.
J. L. Ruyter.
J. H. Sachse.
G. Sager.
C. A. P. Schabbehardt.
Aelterm. Schütte.
M. Schwoon, Bremerhaven.
Joh. Segelken.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
J. H. Smit.
L. A. v. Soosten.
J. H. Spilker.
A. Steinhäuser.
H. Stellmann, Habenhausen.
C. Talla.
D. Talla.
C. Tewes.
Dr. S. H. Tidemann.
G. A. Trou.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Vagt, Woltmershausen.
J. C. Vietor.
F. M. Vietor.
J. Vohne, Habenhausen.
G. Warnken, Woltmershausen.
Dr. Watermeyer.
J. H. Weyland.
J. Wilckens sen.
F. Winkelmann.
E. H. Zeip.

Mit **Nein**:

J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
J. G. Arndt.
A. Aumund, Oberneuland.
C. Bachran, Hastedt.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
C. J. Bandmann.
Th. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
F. Behrens.
Lür Behrens.
O. H. C. Bernhard.
H. Blanke, Brockhuchting.

A. W. C. Block.
H. G. Bösing.
H. Bollmann, Kämena.
J. Bollmann.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
H. Breden.
F. A. L. Brüny.
H. Bulthaupt.
C. Danhauer, Hastedt.
B. F. Dannemann.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
H. Docke, Lehe.
J. W. Dormeyer.
C. Dresler, Horn.
Pastor R. Dulon.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
H. N. Frahm.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
J. F. Gotte.
J. H. Götte.
J. G. Greve.
G. H. Groweg.
H. W. Haake jun.
A. H. Haar.
W. Haas jun.
D. Harms, Buntenthrsstwg.
A. Hartwig.
O. G. Heeren.
J. H. Helmke.
F. D. Hennig.
P. Hilken.
J. Höpken.
J. G. Höpken.
G. J. Hunckel.
F. Junge, Lürs Sohn, Rockw.
G. H. Jürgens, Ellen.
J. D. Klatte, Lankenau.
F. Klevenhusen.
F. W. Knobel.
J. C. Krull, Sandersdeich.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. H. Lahrmann.
J. N. Lameyer.
J. F. Lindemann, Hastedt.
B. Loose.
Richter C. Meier.
H. H. Meier.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
Albertus Meyer.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
Joh. Meyer.
J. G. Meyer.
Just. Meyer, Buntenthrsstwg.
Lür. Meyer, Horn.
H. Meyerriecks, Hastedt.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
F. Mußmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
N. A. Ordemann.
J. Otten.
J. H. Pauls.
H. Plate, Rockwinkel.
J. Chr. Plenge.
C. F. Rasch.
Otto Rasch, Vegesack.
D. Reinken.
H. G. Riegelmann.
G. Riemann.
J. H. Schildmüller, Buntenth.
Dr. D. Schultz.
J. F. Schwartze.
P. Schwartze.
J. F. Siefken.
B. Soltau.
C. Stubmann.
Nic. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmershaus.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
J. C. G. Voigt.
J. J. Wagenfeld, Gröplingerd.
J. H. Wendt.
J. H. Wentzel.
J. M. Werner, Gröplingerdeich.
Wischmann.
J. M. Wulstein jun.
H. Würenberg.
J. F. Zopff.

Mit Entschuldigung abwesend:

C. F. Bödecker.
W. Fortmann, Hastedt.
Aelterm. Heye.
G. Himmelmann.
J. F. Jahns.
Dr. Kiesselbach.
T. Kock.
C. Melchers jun.
H. Oetting.
Joh. Rehbein.
H. L. Rogge.
M. Seemann.
A. W. Thorade, Bremerhaven.
G. G. Ulrichs.

Ohne Entschuldigung abwesend:

F. Barenburg, Gröpelingen.
H. Bavendamm, Blockland.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
J. G. F. Bolte, Buntnthrsst.
J. Bosse, Oslebshausen.
T. Bosse, Arsten.
Fr. Bremermann, Vahr.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
G. Coldewey.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. Garbade, Niederblockland.
F. Grabhorn, Vegesack.
H. L. Gromme.
Aelterm. C. F. Hartlaub.
H. Hauschildt.
H. Hebeler, Strohm.
J. Hilken, Timmersloh.
H. Hünecke, Burg.
H. Jahns.
F. Kämena, Vahr.
H. Kirchhof.
W. Kniep.
H. Köhler, Gröpelingen.
H. W. A. Kotzenberg.
Amtm. Kulenkamp, Vegesack.
J. Lange, Vegesack.
L. de Laubell.
M. Lindemann, Grambkermoor.
W. Menke, Uthbremerstraße.
C. Meyer, Neuenlande.
S. Mühlenstedt, Buntnthrsstwg.
J. H. Oeckermann, Hasenbüren.
F. Oentrich.
G. Pape.
J. Pundt, Gröpelingen.
G. Rathkamp, Ellen.
P. Rauers.
D. Sammann, Vegesack.
Dr. H. A. Schumacher.
C. D. Seemann.
H. Seemann, Walle.
W. Smidt, Dungen.
H. Tauch
Aelt. Tideman.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
P. U. Vinnen.
C. Waltjen.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
D. H. Weymann, Bremerh.
G. Wischhusen, Grambke.
J. C. Wulfhoop, Buntenthstw.
H. Wurthmann, Walle.
J. C. Zenke.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung sei, daß 115 Nein, und 114 Ja gesagt haben.

Richter Klugkist bemerkt als Protokollführer, daß nach der von ihm vorgenommenen Aufzeichnung sich 115 Stimmen für Ja und 114 für Nein erklärt haben.

Präsident: Das von ihm verkündigte Resultat begründe sich auf die übereinstimmenden Notizen sämmtlicher Vicepräsidenten und einiger Schriftführer, nach der Geschäftsordnung haben aber nur die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer Geltung, die Aufzeichnungen derselben ergeben übereinstimmend 115 Stimmen für Ja, 114 für Nein, mithin sei der Antrag von Dr. Tidemann angenommen.

Alle übrigen Anträge kommen nicht weiter in Frage.

Präsident ordnet eine Pause an bis 7 Uhr.

Nach der Pause.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Ausführung des § 8 der Grundrechte.

Präsident verliest das Protokoll als Bericht der wegen Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks niedergesetzten Deputation. (S. 515 der Mitth. des Senats.)

Richter Donandt: Die Gründe, aus welchen die Deputation sich dahin vereinigt habe, daß es für jetzt eines speciellen Gesetzes zur Ausführung des § 8 der deutschen Grundrechte nicht bedürfe, seien in dem verlesenen Protokoll so ausführlich entwickelt, daß er sich zunächst darauf beziehen könne und stelle er den bestimmten Antrag:

in Folge dieses Berichtes möge die Bürgerschaft nunmehr beschließen:

„sie sei einverstanden, daß für jetzt von einem Gesetze zur Ausführung des § 8. der deutschen Grundrechte noch Abstand zu nehmen sei."

Der Antrag Richter Donandt's wird ohne Weiteres zum Beschluß erhoben.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Erneuerung der Militär- und Bewaffnungs-Deputation.

Die Erneuerung dieser Deputation wird beschlossen und die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 10 festgesetzt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	Asendorpff	84	Stimmen.
„	2.	Ruyter	191	„
„	3.	J. C. Koop	13	„
„	4.	Hartwig	106	„
„	5.	J. F. Jahns	107	„
„	6.	Th. Bastian	132	„
„	7.	H. H. Meier	193	„
„	8.	J. F. Philippi	13	„
„	9.	G. A. Bechtel	63	„
„	10.	Dr. Moß	93	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	Weinhagen	48	Stimmen.
„	2.	Dr. Kottmeier	109	„
„	3.	Dr. H. Smidt	65	„
„	4.	Blöte	94	„
„	5.	J. F. Gotte	154	„
„	6.	D. Talla	27	„
„	7.	Ernst Waltjen	184	„
„	8.	W. Brandt	143	„
„	9.	Aelt. M. Gildemeister	31	„
„	10.	Dr. Heineken	140	„

Gewählt: Ruyter, Hartwig, J. F. Jahns, Th. Bastian, H. H. Meier, Dr. Kottmeier, J. F. Gotte, Ernst Waltjen, W. Brandt, Dr. Heineken.

Nr. 5. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, diese Deputation zu erneuern, und daß die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder bei derselben 4 betragen möge.

L. Ebell beantragt die Zahl 6. (Unterstützt.)

Die Erneuerung der Deputation wird beliebt.

H. H. Meier: Er möchte dringend bitten, die Deputation nicht unnöthig zahlreich zu machen. Man erschwere den Geschäftsgang und vermindere die Kenntniß des einzelnen Mitgliedes von den in der Deputation verhandelten Gegenständen.

Dr. Schumacher schlägt die Zahl 8 vor. (Heiterkeit auf einer Seite). Er höre, daß sein Vorschlag einiges Lachen erregt habe; darüber könne er sich nur wundern. Es wäre geeigneter gewesen, wenn die Herren erst gelacht hätten, nachdem sie seine Gründe vernommen, falls dieselben lächerlich gewesen. Er motivire nun seinen Vorschlag und hege die Hoffnung, daß künftig etwas derartiges nicht wieder vorfalle. Die Verwaltungsdeputation der öffentlichen Gründstücke war eigentlich früher keine selbstständige, sondern eine Subdeputation der Finanzdeputation. Diese letztere hatte aus ihrer Mitte einige Mitglieder erkoren, welche wiederum die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke wahrnahmen. Bei wichtigeren Angelegenheiten — und selbstredend sei eine Verwaltung über ein Vermögen von mehreren Millionen eine sehr wichtige — recurrirte diese Unterdeputation wiederum zu der Finanzdeputation. Einestheils falle nunmehr diese Controlle der Finanzdeputation weg, da die frühere Subdeputation jetzt eine selbstständige werde; ferner habe sich die Sache darin geändert, daß dieser Deputation noch andere Zweige der Verwaltung zugewiesen werden, welche bisher nicht damit verbunden waren, z. B. die Lotterie, die Münze und außerdem noch sonstige Einnahmen wie der allgemeine Ausdruck der Verfassung laute. „Fassen wir nun den künftigen Geschäftskreis dieser Verwaltungsdeputation näher ins Auge, so finden wir, daß sie erstens die Verwaltung über alle Einkünfte und Meiergefälle hat, sie muß über die gutsherrlichen Rechte und Consense (und wenn wir diese abschaffen, muß jedenfalls ein Zwischenzustand da sein) entscheiden, sie hat die Verwaltung über alle Grundstücke in und außerhalb der Stadt in weitester Beziehung, Häuser wie Ländereien und gewiß Jeder wird zugeben, daß bei dieser Deputation sowohl in rechtlicher Beziehung, was das Meierrecht als in faktischer, was die Kunde von Gebäuden und Ländereien anbelangt, eine Summe von Kenntnissen nothwendig ist. Es kommen ferner alle die Einnahmen, welche der Staat bisher hatte, Lotterie, Münze hinzu, deren Verwaltung ebenfalls Kenntnisse und Erfahrung fordern. Wir haben wichtige Veränderungen in Beziehung auf die Münze zu erwarten, denn auch in dieser Hinsicht werden die einheitlichen Bestrebungen der Nation sich hoffentlich realisiren." Fasse man alle diese Rücksichtnahmen zusammen, und erinnere sich dabei, daß die Deputation nunmehr eine sebstständige werde und es ihr unbenommen bleibe, unter sich wiederum Unterabtheilungen zu bilden, so werde man zugeben, daß die Zahl 4 gewiß nicht,

6 schwerlich hinreiche und eine größere zweckmäßig erscheine. Dies seien die Gründe aus welchen er die Zahl 8 empfohlen und die er ausführlicher entwickelt habe, weil es ihm geschienen als ob seine Mitvertreter dieselben in jenem Vorschlag nicht haben finden können und auf diese Weise ihr Befremden freilich etwas laut kund gegeben haben. (Bravo! Heiterkeit.)

H. H. Meier: Es sei bisher diese Deputation während einer langen Reihe von Jahren mit einem einzigen bürgerschaftlichen Mitgliede besetzt gewesen. In neuerer Zeit sei die Lotterie hinzugekommen; dadurch seien es zwei geworden. Wer nun das Wesen der Deputation kenne, wisse, daß doch immer die Hauptsachen, alle Details in die Hände des Rechnungsführers kommen. Mache man die Deputation nun zu groß, so werde das die Folge haben, daß die einzelnen Mitglieder weniger die Details kennen lernen und somit weniger sich ein Urtheil bilden können. Die Erfahrung werde lehren, daß man die Geschäfte bedeutend erschwere und die Deputationsmitglieder dieselben nicht so gut wie früher werden wahrnehmen können. Aus diesen allgemeinen Gründen, welche nicht durch die speciellen Dr. Schumacher's geschwächt werden, sei er für die Zahl 4.

A. Brandt hält dafür, daß die Zahl 6 ausreichen werde, wenn jedes Mitglied sein Amt mit gehöriger Energie und Eifer wahrnehme. Man habe dieselbe vorzüglich deshalb gewünscht, um auch die Landleute in der Deputation vertreten zu sehen.

Dr. J. H. Smidt: Obwohl es im Allgemeinen sehr richtig sei, daß die Bürgerschaft durch eine zu große Zahl von Mitgliedern bei den einzelnen Deputationen den Wirkungskreis derselben schwäche, so erscheine doch in dem vorliegenden Falle die Zahl 4 sicherlich zu gering; auch die Zahl 6 werde schwerlich genügen, er unterstütze vielmehr den Antrag Dr. Schumachers und wolle noch einen Gesichtspunkt hervorheben: daß die in Frage stehende Deputation namentlich auf die verschiedenen überall im Gebiet zerstreut liegenden Grundstücke des Staats Acht haben und besonders darauf ihre Aufmerksamkeit richten solle, daß die einzelnen Gerechtigkeiten derselben nicht geschmälert werden. Wiewohl nun bisher die Verwaltungsdeputation in dieser Beziehung das Ihrige gethan habe, so sei er doch fest überzeugt, daß die Interessen des Staats besser gewahrt worden wären, wenn die Zahl der Mitglieder derselben eine größere gewesen, denn jeder Einzelne könne immer nur ein gewisses Maaß von Arbeiten thun. Die Nothwendigkeit einer größeren Anzahl könne er als Staatsanwalt, dem gerade alle in den Geschäftskreis der Deputation einschlagenden Fragen vorkommen, nur bestätigen.

C. F. Rasch hält ebenfalls die Deputation für eine sehr wichtige und schlägt bei der Verschiedenheit der Ansichten vor, den Mittelweg zu gehen und die Zahl auf 6 festzustellen.

Ein Antrag auf Schluß wird verworfen.

Wischmann: Er könne Dr. Schumacher nur danken, daß er den Geschäftskreis der zu wählenden Deputation näher auseinander gesetzt habe. Auch er halte die Zahl 8 für nothwendig, wenn sie nicht noch etwa gar zu vergrößern sei; da indeß Dr. Schumacher glaube, daß es die Zahl 8 wohl thun könne, so empfehle er dringend, von dem Vorschlag des Bürgeramts, welcher nur deshalb gemacht sei, da die Deputation früher 2 bürgerschaftliche Mitglieder gezählt habe, abzusehen und den Antrag Dr. Schumachers, welcher so eben von dem Staatsanwalt mit so einleuchtenden Gründen unterstützt worden sei, anzunehmen.

Der Antrag des Bürgeramts, sowie der Antrag Ebells werden verworfen, dagegen der Antrag Dr. Schumachers zum Beschluß erhoben.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat.

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	Dr. Motz	33	Stimmen.
"	2.	Aelterm. Bolte	190	"
"	3.	Peter Rauers	108	"
"	4.	Fr. Winkelmann	95	"
"	5.	Lachmund	34	"
"	6.	C. T. Becker	49	"
"	7.	Diedr. Motz	83	"
"	8.	B. F. Dannemann	91	"
"	9.	C. D. Seemann	109	"

Von den auf 4 Jahr Gewählten:

№	1.	Engelb. Klugkist	96	Stimmen.
"	2.	J. G. Meyer	82	"
"	3.	Weinhagen	103	"
"	4.	Eisenhardt	32	"
"	5.	Sachse	14	"
"	6.	Werner Menke	194	"
"	7.	Dr. Schumacher	29	"
"	8.	Carl Melchers	116	"
"	9.	Joh. Höpken	123	"

Gewählt: Aelterm. Bolte, Peter Rauers, Fr. Winkelmann, C. D. Seemann, Weinhagen, Werner Menke, Carl Melchers, Joh. Höpken.

Nr. 6 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation wegen des Vermögens- und Einkommenschosses.

Präsident. Das Bürgeramt schlage vor, auch diese Deputation zu erneuern und dazu die Zahl von 20.

Die Vorschläge des Bürgeramts werden genehmigt.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	B. F. Dannemann	15	Stimmen.
"	2.	Budelmann	94	"
"	3.	Oetting	139	"
"	4.	J. C. Müller	16	"
"	5.	Aelterm. Haase	89	"
"	6.	Albertus Meyer	11	"
"	7.	Louis Ebell	108	"
"	8.	Holstein	161	"
"	9.	W. Haas jun.	88	"

№	10.	Korte	26	Stimmen.
„	11.	J. F. Schwartze	74	„
„	12.	Plenge	87	„
„	13.	Lachmund	22	„
„	14.	Hebeler	83	„
„	15.	Dr. Meinertzhagen	171	„
„	16.	Bernhard	12	„
„	17.	Hoormann	162	„
„	18.	Blome	92	„
„	19.	Joh. Achelis	164	„
„	20.	Asendorpff	10	„
„	21.	Fritz Bremermann	163	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№	1.	H. G. Böving	178	Stimmen.
„	2.	Alb. Aumund	16	„
„	3.	Danhauer	94	„
„	4.	Vietor	87	„
„	5.	Smidt z. Dungen	89	„
„	6.	Pauls	99	„
„	7.	H. Vollmann	16	„
„	8.	J. D. Klatte	46	„
„	9.	P. M. Dittrich	83	„
„	10.	Joh. Segelken	97	„
„	11.	Hunckel	168	„
„	12.	Block	9	„
„	13.	J. G. Albers	103	„
„	14.	Gätjen	89	„
„	15.	Kuhlmann	2	„
„	16.	Bremermann	84	„
„	17.	Dr. Oelrichs	114	„
„	18.	H. Meybohm	81	„
„	19.	Diedr. Garbade	89	„
„	20.	G. Alten	11	„
„	21.	Haar	74	„
„	22.	Waltjen	165	„

Gewählt: Budelmann, Oetting, Aelterm. Haase, Louis Ebell, Holstein, Dr. Meinertzhagen, Hoormann, Blome, Joh. Achelis, Fritz Bremermann, H. G. Böving, Danhauer, Smidt z. Dungen, Pauls, Joh. Segelken, Hunckel, Albers, Dr. Oelrichs, Diedr. Garbade, Waltjen.

Nr. 7. der Tagesordnung:

Commissionsbericht in Betreff Revision der Expropriationsordnung.

Präsident: Der Bericht befinde sich gedruckt S. 107 der Verhandlungen der früheren Bürgerschaft.

Richter Meier bemerkt, daß die Bürgerschaft in der letzten Sitzung beschlossen habe, daß der Bericht nicht verlesen werde.

Präsident: Die Commission beantrage:

„eine Revision des Gesetzes vom 14. Juni 1843 beschließen und beim Senate zu diesem Zwecke die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation beantragen zu wollen".

P. Rauers: Er wünsche nunmehr ebenfalls, daß die Verlesung des Berichts unterlassen werde, den älteren Mitgliedern sei derselbe bekannt, für die neueingetretenen werde eine einmalige Verlesung nicht genügend sein. Er stelle folgenden Antrag:

Revision der Expropriationsordnung.

„Als die Bürgerschaft ihre Erklärung über die ablehnende Antwort des Senats auf ihren Antrag vom 14. October 1848:

„mit Revision der Expropriationsordnung eine gemeinschaftliche Deputation zu beauftragen,"

am 1. November 1848 aussetzte, erwählte sie zur vorläufigen Berichterstattung eine Commission aus ihrer Mitte, um die Bedenken des Senats näher zu prüfen.

Sie erwiedert nunmehr mit Bezug auf diesen seitdem eingegangenen Bericht nebst Unteranlagen pag. 107 der gedruckten Protokolle das Folgende:

Der Bericht der Commission hat ihre Ueberzeugung, daß eine Revision des Gesetzes dringend nothwendig sei, vollkommen bestätigt. Sie kann daher die Ansicht des Senats, daß in dem bestehenden Gesetze keine Unzuträglichkeiten sich fänden, keineswegs theilen, sie sieht vielmehr in dem Berichte die Gründe genügend erörtert, welche einer baldigen Umgestaltung des Gesetzes das Wort reden.

Die Bürgerschaft giebt daher ihre am 8. November 1848 vorbehaltene Erklärung dahin ab, daß sie es für zweckmäßig erachtet, schon jetzt die Revision des Gesetzes vom 14. Juni 1843 durch eine Deputation (welcher sie den von der Commission entworfenen Gesetz-Entwurf besonders zu berücksichtigen empfiehlt) berathen und baldigst berichten zu lassen. Sie hat zu derselben ihrerseits folgende 7 Herren erwählt, als: Herr . . .

Und ersucht einen Hohen Senat, ihr hierin beizutreten und auch seinerseits Mitglieder zu derselben zu ernennen". (Unterstützt.)

Dr. Schumacher, Mitglied der Commission: Er stelle folgenden Antrag:

Revision der Expropriationsordnung.

„Als die Bürgerschaft ihre Erklärung über die ablehnende Antwort des Senats auf ihren Antrag vom 14. October 1848,

„mit Revision der Expropriationsordnung eine gemeinschaftliche Deputation zu beauftragen",

am 8. November 1848 aussetzte, erwählte sie zur vorläufigen Berichterstattung eine Commission aus ihrer Mitte um die Bedenken des Senats näher zu prüfen.

Sie erwiedert nunmehr mit Bezug auf diesen seitdem eingegangenen Bericht nebst Unteranlagen (pag. 107 der gedruckten Protocolle) das Folgende:

Der Bericht der Commission hat ihre Ueberzeugung, daß eine Revision des Gesetzes dringend nothwendig sei, vollkommen bestätigt. Sie kann daher die Ansicht des Senats, daß in dem beste-

henden Gesetze keine Unzuträglichkeiten sich fänden, keineswegs theilen, sie sieht vielmehr in dem Berichte die Gründe genügend erörtert, welche einer baldigen Umgestaltung des Gesetzes das Wort reden.

Da indeß die Bürgerschaft eine mit Ende des nächsten Jahres bevorstehende Revision bereits früher beschlossen hat, bis dahin aber keine bedeutende Staatsanlagen in Aussicht zu sein scheinen, welche ein Entäußerungsverfahren und eine Anwendung des Gesetzes erfordern würden, eine Menge viel dringlichere Gesetzesentwürfe aber die Aufmerksamkeit beider Staatsgewalten in Anspruch nehmen, auch bis dahin eine neue Gerichtsordnung Gesetzeskraft erhalten haben wird, so steht sie zwar vorläufig von ihrem Antrage vom 14. October 1848 ab, empfiehlt indeß schon jetzt bei der im nächsten Jahre statt habenden Revision des Gesetzes den Commissionsbericht nebst Anl. A. einer Prüfung zu unterziehen, behält sich vor auch früher auf diesen Antrag zurückzukommen, falls schon vor dem nächsten Jahre Entäußerungsfälle von Bedeutung in Aussicht stehen sollten, und wird im nächsten Jahre zeitig die Revision veranlassen".

Zur Motivirung des Antrag bemerke er folgendes. Er selbst habe diesen Commissionsbericht abgefaßt und müsse es der Bürgerschaft überlassen, ob sie eine nochmalige Verlesung wünsche, oder ob sie es für geeignet halte, ohne ihn so genau zu kennen, darüber ein Urtheil zu fällen. Er sei durchaus der Ansicht, welche im Eingang seines Antrags sowie ebenfalls in dem von Rauers entwickelt sei. Allein das Entäußerungsgesetz sei ein specielles Gesetz, zu dessen Entwerfung eine Deputation ernannt werden solle, der vorliegende Commissionsbericht habe bereits seit dem 1. April Woche für Woche auf der Tagesordnung gestanden, ohne zur Verhandlung zu kommen. Gegenwärtig stehen uns nun so viele wichtige Gesetzesvorschläge bevor, z. B. der über die Deichverbände, Geschwornengerichte, Gerichtsordnung u. s. w., so daß es wirklich nicht im Interesse der Sache gehandelt sein würde, wenn die Bürgerschaft ihre Kräfte in so vielen Deputationen zersplitterte. Dazu komme, daß man erst vorhin einen Schoß von 80,000 ℳ bewilligt habe, um das Deficit zu decken; sollte man nun wohl unter solchen Umständen gemeint sein bedeutende Staatsanlagen zu machen? Schwerlich; und nun sollte ein Gesetz revidirt werden, dessen Revision, wenn ein Bericht kommie, im nächsten Jahr bevorstehe? Jeden Augenblick könne die Bürgerschaft darauf zurückkommen eine Revisionsdeputation zu ernennen. Die Bürgerschaft möge darum von einer Revision des Gesetzes für jetzt absehen und nicht die Kräfte der Senatsmitglieder zersplittern. Die Zahl derselben sei nicht groß, die Arbeiten allgemeineren Interesses bedeutend und in der That handele die Bürgerschaft nicht im Interesse des Staates, wenn sie die Kräfte dieser Männer dergestalt in noch nicht nöthigen Arbeiten zersplittere, daß es ihnen unmöglich ist, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen.

P. Rauers: Daß eine Revision des Expropriationsgesetzes nothwendig sei, habe die Commission genügend hervorgehoben. Schumacher sage nun zwar, daß kein Expropriationsfall vorkommen könne, ohne daß die Bürgerschaft erst darüber beschließe und daß der Staat bei seinem bedeutenden Deficit sich nicht darauf einlassen werde Staatsanlagen zu machen. Darauf erwiedere er, daß nicht allein von Staatsanlagen die Rede sei, sondern auch die Privaten seien berechtigt, falls sie zum Wohl des Allgemeinen Anlagen machen wollen, auf das Expropriationsgesetz Anspruch zu machen. Voriges Jahr bei der Anlage des neuen Krankenhauses lag es auf der Hand, daß ein Expropriationsgesetz dabei hätte in Anwendung gebracht werden müssen. Es sei besser, erst ein Gesetz zu haben, ehe die Fälle eintreten, worauf es sich beziehe; ferner habe Dr. Schumacher gesagt, man überhäufe den Senat mit Arbeiten, Andere haben aber gemeint, daß diese jetzt erleichtert wären, nachdem die richterlichen Geschäfte den Senatoren abgenommen worden und ihnen nur die Verwaltungssachen bleiben.

Th. Bastian: Er habe das vorige Mal gewünscht, diese Sache nicht so ohne weiteres auszusetzen und zwar weil es ihm sehr wohl erinnerlich gewesen sei, daß früher hauptsächlich deshalb eine Revision der Expropriationsordnung gewünscht wurde, weil sich die Betheiligten nicht genügend geschützt hielten. Auch heute sei er nicht dafür, diese Sache so auf's Ungewisse, vielleicht auf's nächste Jahr zurückzustellen; es brauchte ja immerhin die Deputation nicht heute sondern in einer der nächsten Sitzungen gewählt und dazu also die gehörige Zeit gelassen werden. Unterstützt den Antrag Rauers.

Richter Focke empfiehlt dringend die Annahme des Antrags von Dr. Schumacher. Wiewohl sich in der Commission in Hinsicht der Abänderung einiger Punkte des beregten Gesetzes eine Minorität, zu der auch er gehöre, gebildet habe, so sei die Commission doch darin einig, daß die Sache für den Augenblick nicht so dringend sei. Er glaube daher, daß, da eine regelmäßige Revision gegen Ende nächsten Jahres zu erwarten, also nichts entgegenstehe, Mitte nächsten Jahres die Deputation zu wählen, es besser sei, bis dahin zu warten. Dazu komme, daß bei der Expropriationsordnung immer auf die Gerichtsordnung Rücksicht genommen sei, aus Gründen der Zweckmäßigkeit empfehle es sich demnach jene Revision erst vorzunehmen, wenn die neue Gerichtsordnung, mit deren Ausarbeitung man eifrig beschäftigt sei, und auf die Gerichtsordnung stütze sich die Expropriationsordnung, fertig sei.

Dr. Schumacher: Es sei zwar nicht zu verwundern, daß Jemandem ein Commissionsbericht vom 1. April d. J. nicht so ganz mehr im Gedächtniß sei, allein man hätte dann füglich verlangen können, daß dieser Herr nicht darüber spreche. Wenn er in dieser Beziehung den Bericht angreife, so müsse man geradezu erklären, daß er den Commissionsbericht nicht gelesen haben könne, denn daselbst stehe das, was derselbe anführe, ganz genau ausgeführt. Der von dem letzteren angeführte Grund spreche daher nicht gegen die von ihm, dem Redner, ausgesprochene Meinung, sondern nur für die Zweckmäßigkeit einer Revision, welche er ja ebenfalls als nothwendig anerkenne.

Der Schluß wird beliebt.

Die Anträge von Dr. Schumacher, der Commission und Rauers werden der Reihe nach verworfen.

Dr. Motz verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, welche genehmigt werden.

Schluß der Sitzung 9½ Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 29. September 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Schon wieder habe die Bürgerschaft den Verlust eines ihrer Mitglieder zu beklagen: Herr Martin Seemann, welcher im 7ten Bezirk gewählt worden, sei in diesen Tagen gestorben. Als Ersatzmann für ihn trete ein F. A. Rüte, Osterstraße, mit 76 Stimmen und werde er diesen Herrn zur nächsten Versammlung einladen.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 21. September, betreffend die Verbesserung einer Weser-Deichstrecke in der Stephani-Vorstadt.

2) Deputationsbericht über Ertheilung des Bürgerrechts an hiesige Heimathsberechtigte.

3) Antrag, betreffend Aufforderung an Herrn Senator Duckwitz zum Wiedereintritt in den Senat.

4) Erneuerung der Deputation für Bremerhaven.

5) Erneuerung der Deputation für die Consumtionsabgabe.

6) Erneuerung der Deputation wegen der Gassenreinigung und Erleuchtung.

7) Antrag, betreffend die Ernennung eines Archivars der Bürgerschaft.

8) Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.

9) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.

10) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

11) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

12) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.

Sodann, bemerkt der Präsident, sei ihm heute Mittag ein

Bericht der Deputation wegen Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes

von Richter Donandt, als Vicepräses der Deputation, zugegangen.

Richter Meier: Offenbar erscheine der unter Nr. 3 der Tagesordnung befindliche Antrag als dringlich und beantrage er: diesen Gegenstand zuerst in Berathung zu nehmen. (Unterstützt.)

Auf die Frage des Präsidenten wird die Dringlichkeit des unter Nr. 3 auf der Tagesordnung stehenden

Antrags, betreffend Aufforderung an Herrn Senator Duckwitz zum Wiedereintritt in den Senat

von der Bürgerschaft anerkannt.

Präsident verliest den Antrag:

„Die Bürgerschaft möge beschließen dem Senat zu erklären:

„Die Bürgerschaft wünscht, daß bei dem tief zu beklagenden Verluste zweier um das Staatswohl so hochverdienter Mitglieder des Senats Herr Senator Duckwitz wiederum in sein früheres Amtsverhältniß als Senator zurücktrete, welches ihm laut Rath- und Bürgerschluß vom resp. 12. und 5. September 1848 vorbehalten worden, damit seine für den Staat bereits so segensreiche Thätigkeit von Neuem für Bremens Wohlfahrt wirksam werde. Ueberzeugt, daß der Senat diesen ihren Wunsch in vollem Maaße theile, ersucht ihn die Bürgerschaft, in beider Namen den hochverehrten Mann aufzufordern, seine frühere amtliche Stellung als Senatsmitglied

wieder einzunehmen und hegt, bei dem so oft bewährtem Patriotismus desselben, die feste Zuversicht, daß er sich diesem Rufe nicht entziehen werde."

Unterzeichnet von H. H. Meier und 29 anderen Vertretern.

Ferner, bemerkt der Präsident, sei ein anderweiter Antrag, dahin gehend, in dieser Angelegenheit geeignete Beschlüsse zu fassen, unterzeichnet von Kotzenberg und 29 anderen Vertretern, eingegangen.

Wischmann: Seiner Meinung nach werde in der Bürgerschaft nur eine Stimme darüber sein, daß, nachdem man den Verlust zweier so würdiger Männer, welche aus dem Senat geschieden seien, zu beklagen habe, es wünschenswerth erscheine, um diesen Verlust zu ersetzen, unsern würdigen Herrn Senator Duckwitz, welcher sich gewiß in jeder Beziehung für Bremen so ausgezeichnet habe, daß er immer eine Zierde im Senate Bremens sein werde, aufzufordern, wiederum in den Senat einzutreten. Die Möglichkeit einer Fehlwahl sei hier ausgeschlossen, wir wissen bestimmt, daß er der Mann ist, welcher die im Senat entstandene Lücke wieder ausfüllen kann und und gewiß werde derselbe auch, sobald er sehe, daß er von dem Vertrauen und der Liebe seiner Mitbürger getragen werde, nicht unterlassen, dem Staat und der Bürgerschaft Bremens zu Liebe das mühevolle Amt eines Senators wieder zu übernehmen. Wohl stehe es zu erwarten, daß Herr Senator Duckwitz, nachdem er im vorigen Jahre so gewaltig in die Speichen des Schicksalsrades von Deutschland eingegriffen habe und seine ganze Kraft dabei in Anspruch genommen worden, für den Augenblick etwas ermüdet von Arbeit sei; wenn aber Senat und Bürgerschaft einstimmig eine Aufforderung an ihn ergehen lassen, werde ihn ein solches Vertrauensvotum gewiß zu erneuter Thätigkeit anspornen. Er wünsche daher, daß die ganze Bürgerschaft wo möglich einstimmig erkläre, sie wünsche, daß dieser ehrenwerthe Mann das Amt eines Senators wieder übernehme. Unterstützt den vorliegenden Antrag.

Emil Meyer: So willkommen der Antrag auch erscheine, so sei er seiner Meinung nach doch nicht bestimmt genug gefaßt. Da nun gewiß Allen daran liegen könne, daß der Senat vor der bevorstehenden nächsten Senatorwahl darüber Mittheilung mache, ob Herr Senator Duckwitz wieder einzutreten gedenke oder nicht, so ersuche er die Bürgerschaft folgendes Amendement zu unterstützen:

„Die Bürgerschaft sieht über den Entschluß des Herrn Senator Duckwitz jedenfalls einer Mittheilung des Senats vor der nächsten Senatorwahl entgegen".

(Unterstützt.)

Th. Bastian: Die Worte Wischmann's seien ihm wie aus dem Herzen gesprochen, aber er unterstütze auch das Amendement Em. Meyer's als ein geeignetes. Gewiß in Allen sei der Wunsch rege, Herrn Senator Duckwitz, den er, der Redner, in jeder Beziehung, sowohl was seine Humanität anbelange, als auch als tüchtigen Arbeiter hochachte, wiederum im Senat thätig zu sehen. Wenn auch unsere Ansichten in neuerer Zeit weit auseinandergegangen sein mögen, so müsse man doch alle Ansichten ehren, sowohl in politischer wie merkantilischer Hinsicht, denn das grade sei von wohlthätigster Wirkung, daß die verschiedenartigsten Ansichten sich geltend machen; die Welt lebe und schreite fort nur durch die Extreme. (Heiterkeit auf einer Seite.) Sehr wünsche er aber das Amendement von Em. Meyer in den vorliegenden Antrag aufgenommen zu sehen; gewiß werde auch Herr Senator Duckwitz die Absicht, welche in dem Amendement liege, ehrend anerkennen. Der Wunsch, sich bei der Wahl nicht auf einen Stand beschränkt zu sehen, sondern dieselbe gänzlich frei zu geben, würde durch seine hoffentlich bejahende Erklärung bis zu der bevorstehenden Wahl Erfüllung finden.

H. H. Meier: Er habe bei Einreichung des vorliegenden Antrags geglaubt, daß es vorzugsweise in der jetzigen Zeit, wo so Vieles in der Schwebe sei und so Manches auch über unsern Staat verhängt sein könne, darauf ankomme, den würdigen Mann wiederum in den Senat eintreten zu sehen, welcher bis zu seiner Berufung zum Reichsminister, als welcher er sich gleichfalls einen so umfassenden Wirkungskreis geschaffen habe, so thätig im Senat gewesen sei und ferner dabei im Auge gehabt, daß die Erfahrungen und Kenntnisse, welche Herr Senator Duckwitz in seinem letzten Wirkungskreise von Neuem gesammelt, so wie die dabei von ihm gemachten Bekanntschaften unserer Vaterstadt wiederum zu Gute kommen werden. Diese Rücksicht habe ihn vergessen lassen, daß es allerdings ein großes Opfer von Herrn Senator Duckwitz verlangen heiße, wenn man ihn, der vielleicht erschöpft von seinen Arbeiten sich kaum habe der Ruhe erfreuen können, nun wiederum zu neuer Thätigkeit rufe. Was das gestellte Amendement betreffe, so wolle er sich, wiewohl es ihm überflüssig erscheine, damit einverstanden erklären, wenn darin das Wort „jedenfalls", welches man in einem Sinn, den er näher zu bezeichnen unterlasse, auslegen könne, wegfalle und beantrage er eventuell die Streichung dieses Worts. (Unterstützt.)

Dr. Kottmeyer: Gewiß würde man dem so wohlverdienten, von uns Allen ohne alle Ausnahme so hochverehrten Mann gern diejenige Zeit und Muße gelassen haben, zu überlegen, ob und wann der Zeitpunkt eintreten könne, wo er sein bisher so wohlthätiges Wirken für Bremen wieder beginne; indeß verkenne er keineswegs, daß in diesem Augenblick uns die Umstände dahin führen, schon jetzt eine Bitte in diesem Sinne an Herrn Senator Duckwitz ergehen zu lassen, die, einhellig von allen seinen Mitbürgern ausgesprochen, ihm auch gewiß so zu Herzen gehen werde, daß er den vielleicht jetzt besonders schweren Entschluß fasse, in den Senat wieder einzutreten. Das Amendement von Em. Meyer erscheine ihm unpassend: der Senat werde dadurch mittelbar veranlaßt werden, Herrn Senator Duckwitz ebenfalls gewissermaßen einen Termin zu seiner Entscheidung zu setzen. Vielleicht habe derselbe zwar seinen Entschluß schon gefaßt; wenn er aber aus dieser oder jener Rücksicht sich länger bedenken sollte, so könne er unmöglich dabei in der Zeit beschränkt werden; wir wollen diesem Manne gerade das vollste Vertrauen beweisen, dringend ersuche er daher auch den Schein eines Mißtrauens zu vermeiden.

Emil Meyer ist der Ansicht, daß sein Amendement zweckmäßig sei. Gerade in dieser Sache dürfe kein Mißtrauen stattfinden aber sicher müsse man jedenfalls gehen, wie das auch die Ansicht vieler Vertreter sei. In dem von Dr. Kottmeier Gesagten scheine ihm ein Widerspruch zu liegen; zuerst bitte derselbe darum, Herrn Senator Duckwitz freie Zeit zur Ueberlegung zu lassen, meine aber auch auf der andern Seite,

daß derselbe seinen Entschluß vielleicht bereits gefaßt habe. Er glaube das Letztere, denn seit dem Ableben der hochverehrten Senatoren gehe von Munde zu Munde der Name Duckwitz und auch bis zu den Ohren des hochgeehrten Herrn sei die Nachricht gedrungen, daß er von Neuem durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen werden solle. Spreche nun heute die Bürgerschaft und der Senat eine solche Bitte jenem Manne aus, so sei er überzeugt, daß derselbe sich nicht lange besinnen werde, Ja zu sagen. Was das von Meier in Betreff des Wortes „jedenfalls" Erwähnte anbelange, so möchte er im Interesse der Oeffentlichkeit denselben ersuchen, sich näher zu erklären.

Dr. Motz glaubt, daß, wenn ein solcher Antrag an Herrn Senator Duckwitz recht ehrenvoll ergehen solle, so sei das geeignetste Mittel die Ernennung einer gemeinschaftlichen Deputation, welche sich zu jenem Herrn begebe. Dieser werde sich dann alsbald erklären und bedürfe es eines solchen Amendements wie das vorliegende auf diese Weise nicht. Er beantrage daher:

„Die Bürgerschaft möge den Senat ersuchen, sich mit ihr zu einer gemeinschaftlichen Deputation zu vereinigen, welche sich zu Herrn Senator Duckwitz begebe, und denselben um seinen Wiedereintritt in den Senat ersuche". (Zahlreich unterstützt.)

Dr. F. A. Meyer: Er habe einen ähnlichen Antrag beabsichtigt und schlage vor:

„daß die zu ernennende Deputation von Seiten der Bürgerschaft aus 4 Mitgliedern bestehen möge."

(Unterstützt.)

Das Amendement von Emil Meyer wünsche er in der Fassung, wie es gestellt sei, beseitigt zu sehen. Wenn eine gemeinschaftliche Deputation ernannt werde, so habe die Bürgerschaft jedenfalls, ohne genöthigt zu sein, die Rückantwort des Senats abzuwarten, Gelegenheit aus dem Munde ihrer eignen Deputirten die Antwort des Herrn Senator Duckwitz zu vernehmen und sei somit in Stand gesetzt, etwaige weitere Beschlüsse zu fassen. Das sei ein sehr wesentlicher Vortheil, der durch die Ernennung einer Deputation erlangt werde, abgesehen davon, daß die Form, in welcher das Gesuch an Herrn Senator Duckwitz gebracht werde, eben so ehrenvoll für ihn, wie ehrend zugleich für Rath und Bürgerschaft und die ganze Stadt sei. Er habe sich gegen die Fassung des Amendements von Emil Meyer, was an sich ganz zweckmäßig erscheine, erklärt, weil, so wie es gehalten sei, Herr Senator Duckwitz aufgefordert werde, sich jedenfalls vor der nächsten Sitzung zu äußern. Nun stehe die Bürgerschaft aber mit Herrn Duckwitz nicht in direkter Beziehung, sondern theile ihren desfallsigen Beschluß dem Senat mit, von welchem sie sich dann wiederum über die Rückantwort des Herrn Senator Duckwitz berichten lasse, auch sei diesem letzteren bekanntlich durch Rath- und Bürgerschluß der Wiedereintritt in den Senat innerhalb zweier Jahre offen gelassen, daher ein Aufschieben seines Entschlusses immerhin denkbar. Im Fall, daß der Antrag Dr. Motz's nicht zum Beschluß erhoben werde, möchte er vorschlagen, das Amendement Emil Meyer's in folgender Weise zu fassen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die ihm gewordene Rückäußerung des Herrn Senator Duckwitz ihr baldmöglichst zur Kunde zu bringen". (Unterstützt.)

Wischmann wünscht, daß die Bürgerschaft sich für den Antrag Dr. Motz's erkläre: die Ueberbringung des gemeinsamen Beschlusses durch eine gemeinschaftliche Deputation sei gewiß am ehrenvollsten für Herrn Senator Duckwitz, der von unserer Aller Vertrauen getragen werden solle. Sollte indeß wider Erwarten der Senat dem nicht beitreten, so werde er sich für das Amendement Emil Meyer's erklären, wodurch die Bürgerschaft den Wunsch ausspreche, sie ersuche vor der nächsten Wahlhandlung um eine Rückäußerung.

W. Brandt unterstützt den Antrag Dr. Motz's, amendirt denselben jedoch, für den Fall daß er angenommen werde, dahin:

„Die Bürgerschaft möge den Senat von ihrem Beschluß sofort in Kenntniß setzen und denselben ersuchen, ihr baldmöglichst eine Rückäußerung zukommen zu lassen."

Gehe die Bürgerschaft jedoch auf den Antrag Dr. Motz's nicht ein, so empfehle er den von H. H. Meier mit dem Amendement von Emil Meyer. Wenn Dr. F. A. Meyer glaube, daß mit Annahme dieses Amendements eine alsbaldige Antwort von Herrn Senator Duckwitz verlangt werde, so scheine er sich zu irren. Emil Meyer wolle nur, wie es ihm, dem Redner, scheine, mit seinem Amendement erreichen, daß der Senat der Bürgerschaft mittheile: entweder Herr Senator Duckwitz habe sich entschlossen, wiederum in den Senat einzutreten, oder er habe den Wiedereintritt abgelehnt oder endlich er habe sich noch nicht bestimmen können. Empfiehlt sein Amendement mit dem Antrag Dr. Motz's zur Annahme: dieser letzte Antrag scheine am meisten geeignet, eine Einstimmigkeit herbeizuführen und könne der Bürgerschaft doch gewiß nur daran liegen, daß sie ihren Beschluß in dieser Angelegenheit mit Einstimmigkeit fasse.

H. H. Meier: Zuerst wolle er eine von einem Vorredner gewünschte Erläuterung dahin abgeben, daß ihm durch die Fassung des Amendements ein Mißtrauen ausgedrückt zu werden scheine, während man doch in keiner Weise Grund zu der Befürchtung habe, als könne eine Verzögerung der Antwort des Senats oder des Herrn Senator Duckwitz eintreten, die Wahl sodann vielleicht keine freie werden und auf die dem Kaufmannsstand Angehörigen beschränkt sein. Wenn ferner der Vorredner glaube, daß in dem, was ein Redner geäußert, ein Widerspruch zu liegen scheine, so müsse er hervorheben, daß das keineswegs Widersprüche, sondern eben nur verschiedenartige Suppositionen seien, da man eben nicht bestimmt wisse, was erfolgen werde. Der Antrag Dr. Motz's erscheine in der That als der geeignetste und mache er seinerseits dazu den weiteren Vorschlag:

„Die Bürgerschaft möge den Präsidenten und die drei Vicepräsidenten ersuchen, die Deputation von Seiten der Bürgerschaft zu bilden."

Es sei das ein Brauch, der in andern Versammlungen auch wohl stattfinde. (Vielseitig unterstützt.)

Da der Präsident erklärt, daß Vicepräsident Richter Donandt durch Unwohlsein behindert sein werde, an der Deputation Theil zu nehmen, so schlägt H. H. Meier, auf Grund der Geschäftsordnung, für diesen Fall einen der Schriftführer und zwar Dr. Motz als Antragsteller vor. (Unterstützt.)

Dr. Schumacher schließt sich der Ansicht H. H. Meier's an. Man wolle doch unserem geehrten Mitbürger ein allgemeines Vertrauensvotum geben und könne man daher nicht durch Annahme des Amendements zugleich den Schein eines das Gefühl jenes Mannes unverkennbar tief verletzenden Mißtrauensvotums aufkommen lassen. Ueberdies werde die Annahme des Amendements keinen praktischen Erfolg gewähren, da, wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit, doch die rechtliche Möglichkeit vorliege, daß Herr Senator Duckwitz den Wiedereintritt in den Senat für jetzt noch ablehne. In Erwägung dieser rechtlichen Bedenken, in Anbetracht, daß es keine schönere Form wie die von Dr. Motz vorgeschlagene für die dem Herrn Senator Duckwitz vorzulegende Bitte gebe, empfehle er dringend die Annahme der Anträge von H. H. Meier, Dr. Motz und W. Brandt. (Ruf nach Schluß.)

Der Schluß der Debatte wird beliebt.

Emil Meyer zieht sein Amendement zurück.

Präsident verliest den Antrag von H. H. Meier und Genossen. Nach den Worten: „in vollem Maaße theile," schlage Dr. Motz folgenden Passus vor:

„ersucht die Bürgerschaft den Senat, sich mit ihr zu einer gemeinschaftlichen Deputation zu vereinigen, welche dem Herrn Senator Duckwitz diesen Wunsch vortrage und hat dazu ihrerseits ernannt, die Herren ...."

W. Brandt: Er wolle seinen Antrag gern zurückziehen, wenn Dr. Motz sich dazu verstehe in seinen Antrag das Wort „baldmöglichst" aufzunehmen.

Dr. Motz erklärt sich damit einverstanden und wird hinter „Wunsch" das Wort „baldmöglichst" eingefügt.

Nach einer kurzen, Formelles betreffenden Besprechung werden zuvörderst die Anträge von Dr. Motz und Dr. Fr. A. Meyer angenommen und erklärt sich die Bürgerschaft sodann auf die Frage des Präsidenten: ob sie den Antrag von H. H. Meier und Genossen mit diesen beiden Amendements zu ihrem Beschluß erheben wolle, einstimmig bejahend.

Endlich wird noch der Vorschlag H. H. Meier's, daß der Präsident und die drei Vicepräsidenten die Deputation Seitens der Bürgerschaft bilden mögen, genehmigt.

Vicepräsident Richter Meier übernimmt den Vorsitz.

Präsident verliest No. 1. der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 21. September, betreffend die Verbesserung einer Weser-Deichstrecke in der Stephani-Vorstadt,

nebst Anlage: Bericht der Deputation wegen Abwendung der Wassersgefahren, wegen Verbesserung einer Weser-Deichstrecke an der Stephani-Vorstadt, sowie die Unteranlagen A und B S. 563 d. Mitth. d. Senats.

Dr. Motz: Dem Bericht zufolge sei es dringend erforderlich, daß die darin erwähnten Arbeiten noch vor Winter gemacht werden und bemerke die Deputation, daß durch die gebetene Nachbewilligung kaum eine größere Ausgabe für die Generalkasse erwachsen werde, als ihr bereits für ihre Verwaltung bewilligt worden, demnach stelle er den Antrag:

„Die Bürgerschaft möge der Deputation für ihren Bericht danken, sie zur unverzüglichen Vornahme der fraglichen, die Sicherheit der Vorstadt bezweckenden Arbeiten ermächtigen und zu diesem Zweck die Summe von 975 ℳ auf die Generalkasse anweisen."

B. F. Dannemann: In dem Kostenanschlag finde man, daß zu der Erhöhung der Straße Sand verwendet werden solle. Nun habe er 1845 beim Ausiritt der Weser sich selbst davon überzeugt, daß durch den Andrang des Wassers in der Mitte des Wegs die Steine herausgeflogen seien; damit nun der Weg als Deich dienen könne, beantrage er:

„daß die im Bericht angegebene Strecke Deich auf 4 Fuß Breite und 3 Fuß Tiefe ausgegraben und mit Kleie ausgefüllt werde."

Auf diese Weise werde seiner Ansicht nach der Weg gut werden und bei Hochwasser als Deich hinlänglichen Schutz gewähren. (Unterstützt.)

Dr. Schumacher: Wiewohl er, da er kein Sachverständiger sei, über das eigentlich Technische der Sache nichts sagen könne, so halte er sich allerdings auch davon überzeugt, daß, wenn der Vorschlag Dannemanns gehörig zur Ausführung käme, der Weg bedeutend verbessert werde. Indeß werden dadurch auch bedeutende Kosten verursacht. Die Lage der Sache sei folgende: der alte Gröpelingerdeich erstreckt sich bis zum sogenannten Wallfisch und so nach der Contrescarpe und ist ein zweiter Deich außendeichs aufgeführt worden, als sich die Vorstadt daselbst anbaute. Die jetzt zu erhöhende Straße ist ebenfalls außendeichs, denn ein Deichrecht existirt daselbst wohl gar nicht, es sind dieselben Sanddühnen wie wir sie auf der Schweineweide sehen, welche dort angebaut sind; Kleierde sei nicht vorhanden. Er glaube nicht, daß eine solche Gefahr, wie sie Dannemann zu befürchten scheine, zu erwarten stehe. Jedenfalls müsse die Deputation darüber erst berichten. Vor Winter würde eine solche Reparatur, wie sie Dannemann wünsche, nicht vorgenommen werden können. Die Ausgabe scheine auch ihm bedeutend und werde sich die Bürgerschaft nach eingereichtem Kostenanschlag scheuen, darauf einzugehen und vielleicht im nächsten Jahre wieder auf die Vorschläge der Deputation zurückkommen. Er empfehle der Bürgerschaft ohne Weiteres dem auf Grund zweier übereinstimmender Gutachten gestellten Antrag der Deputation beizupflichten und bitte Dannemann seinen Antrag zu vertagen.

Dr. Post: Er müsse zuerst dringend ersuchen, sich heute schon über den Deputationsantrag zu erklären und wo möglich die beantragte Summe zu bewilligen, damit bei der jetzt schon so weit vorgerückten Jahreszeit die Arbeiten solide hergestellt werden können. Ein Eingehen auf den Antrag Dannemanns könne übrigens der Deputation nur lieb sein, da das Werk dann jedenfalls probehaltiger und fester werde. 1845 von der Deputation mit der Ausführung der beregten Arbeit beauftragt, kenne er die Localitäten ziemlich genau und führe in dieser Beziehung an, daß damals für nöthig erachtet worden sei, den Deich vor Kehrmanns Hause neu zu legen, sodann den sogenannten Bollwerksdeich auszugruppen, weil sich daselbst Röhren von einer solchen Weite vorgefunden, daß man stellenweise einen Arm oder ein Bein hätte hineinstecken können.

Es würde dabei eine Masse von Kleie, welche vom Werder herunter gefahren werden müßte, verwendet, auch wären die dadurch verursachten Kosten und der Zeitaufwand bedeutend; schwerlich werde jetzt noch Zeit zu solchen Arbeiten übrig sein, der Deich aber nach der von der Deputation beantragten Verbesserung ziemlich stark werden. Was die von Dannemann geäußerte Befürchtung anbelange, so theile er dieselbe nicht vollkommen. Es habe sich damals als nöthig erwiesen, daß die Fischertränke, durch welche das Wasser eingedrungen, mit einem Standeich abgehalten werde. Vermöge des tief fundirten Mauerwerks in der Fischertränke könne nun unten kein Durchzug mehr stattfinden. Es habe sich auch zu keiner späteren Zeit irgend ein Durchzug an der Straße gezeigt und so sei er der Ansicht, daß man es verantworten könne, die von der Deputation beantragte mit geringeren Kosten verbundene Deichanlage im Interesse der Sicherheit der Vorstadt auszuführen; er bitte demnach nochmals die von der Deputation zu diesem Zweck geforderte Summe zu bewilligen.

B. F. Dannemann: Er könne seinen Antrag nicht zurücknehmen: seiner Ansicht nach müsse man das, was man unternehme, auch ganz und gut ausführen. 1845 habe es sich gezeigt, daß gewiß Gefahr vorhanden sei; man habe einzelne Stellen aufgebrochen und Sandsäcke auf die Löcher gelegt, welche nur mit großer Mühe niederzuhalten gewesen wären. Mit dem Deich bei Kehrmanns Hause sei es eine ganz andere Sache: auf der einen Seite befinde sich niedriges Land, nach dem Strom zu niedriges Vorland der Weser, daher sei es dort weit schlimmer gewesen.

Wischmann: Wiewohl er den Wunsch Dannemanns, daß die Sache gründlich und gut gemacht werde, nicht verkenne, so halte er doch dafür, daß sein Vorschlag dieses Jahr schwerlich ausführbar sei. Es komme darauf an, ob man den Glauben und die Hoffnung habe, daß durch die Correction der Weser nicht ein höherer Wasserstand zu befürchten sei, wie er bisher gewesen; habe man die Hoffnung nicht, so erscheine eine umfassendere Verbesserung des Deiches wünschenswerth. Gebe man sich aber, wie er es thue, einer solchen Hoffnung hin, daß ein höherer Wasserstand in Folge der Correction nicht eintreten werde, so könne man füglich auf den Vorschlag der Deputation eingehen, eventuell würde dann doch nur der Deich um dasjenige, was derselbe jetzt erhöht werde, circa zwei Fuß, auf einigen Stellen dritthalb Fuß mehr aufzugraben sein, wovon die Kosten nicht bedeutend sein können. Er möchte daher anheimgeben, sich bei den Vorschlägen der Deputation für dieses Jahr zu beruhigen, er wünsche aber, daß hinzugesetzt werde, die Deputation möge vorzüglich auf gutes Material bei den vorzunehmenden Arbeiten sehen: in dem Kostenanschlag sei, in dem einen von so und so viel Kubikfuß Sand, in dem andern von Erde die Rede, während man so eben hier vernommen habe, daß der Sand kein gutes Material bei solchen Arbeiten sei.

E. Krull empfiehlt den Vorschlag der Deputation zur Annahme, die beantragte Verbesserung werde jener Gegend den genügenden Schutz gegen Hochwasser gewähren.

Präsident ertheilt Dannemann das Wort.

(Ruf nach Schluß.)

Präsident: Dannemann werde noch das Wort zu nehmen haben, da derselbe vor beantragtem Schluß das Wort bekommen. Im Uebrigen bringe er die Frage über den Schluß jetzt zur Abstimmung.

H. H. Meier: Die Frage in Betreff des Schlusses würde wohl erst dann zu stellen sein, wenn Dannemann gesprochen habe, um nicht etwaige der Bürgerschaft vielleicht willkommene Erwiederungen auf das von diesem Redner Gesagte zu verhindern.

Präsident stimmt dieser Ansicht bei.

B. F. Dannemann: Auch er sei der Meinung, daß wenn die Correction der Weser der Art sei wie man hoffe und glaube, alle diese Arbeiten nicht nöthig wären. Im Jahre 1845 bei dem so bedeutenden Hochwasser habe auch nur eine kleine Strecke des betreffenden Weges unter Wasser gestanden. Befürchte man aber in Folge der Correction der Weser einen höheren Wasserstand, so müsse man auch bei solchen Bauten für gutes Material sorgen. Er möchte den Wunsch aussprechen, ob es nicht möglich sei über diesen seinen Antrag einen Kostenanschlag vorzulegen; Klei finde sich auf dem andern Ufer der Weser vor, der Unterschied in den Kosten könne seiner Ansicht nach nur unbedeutend sein, er bitte:

„die Sache bis auf 8 Tage auszusetzen."

Dr. Post bittet um's Wort.

Präsident: Er müsse nothwendig den Antrag auf Schluß zur Abstimmung bringen.

Der Schluß wird beliebt.

Der Antrag von Dr. Motz wird zum Beschluß erhoben.

No. 2. der Tagesordnung:

Deputationsbericht über Ertheilung des Bürgerrechts an hiesige Heimathsberechtigte.

Dr. Motz beantragt:

„Aussetzung der Berathung über diesen Gegenstand für heute"

da der Bericht noch nicht gedruckt sei.

Angenommen.

No. 4. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für Bremerhaven.

Die vom Bürgeramt vorgeschlagene Erneuerung dieser Deputation, sowie die Zahl 10 wird von der Bürgerschaft beschlossen.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	J. G. Claussen	95	Stimmen,
"	2.	C. D. Seemann	121	"
"	3.	H. H. Meier	107	"
"	4.	Otto Rasch	116	"

№	5.	Thätjenhorst	122	Stimmen.
„	6.	Spilker	97	„
„	7.	J. G. Höpken	127	„
„	8.	Wischmann	120	„
„	9.	Aelterm. Gabain	95	„
„	10.	F. A. Delius	11	„
„	11.	Aelterm. Hartlaub	90	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	G. Bagelmann	7	Stimmen,
„	2.	J. C. Victor	93	„
„	3.	H. Ulrichs	13	„
„	4.	Aelterm. Meier	124	„
„	5.	C. Melchers	97	„
„	6.	Weinhagen	213	„
„	7.	Thorade	119	„
„	8.	Schwoon	4	„
„	9.	Brauer	10	„
„	10.	D. Albers	100	„
„	11.	G. A. Bastian	202	„
„	12.	J. G. Greve	43	„

Gewählt: C. D. Seemann, D. Rasch, Thätjenhorst, J. G. Höpken, Wischmann, Aelterm. Meier, Weinhagen, Thorade, G. A. Bastian und J. G. Greve.

Nr. 5 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für die Consumtionsabgabe.

Die Erneuerung auch dieser Deputation wird dem Vorschlag des Bürgeramts gemäß von der Bürgerschaft beliebt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor: die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 6 festzusetzen.

A. Brandt beantragt: die Zahl 8. (Unterstützt.)

Dr. F. A. Meyer: Wenn das Bürgeramt den Vorschlag mache, eine Deputation aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern bestehen zu lassen, so sei anzunehmen, daß es dabei seine Gründe aus der Sache selbst geschöpft habe. Trete nun hier ein Vertreter gegen einen solchen Vorschlag auf, so sei es nicht mehr wie billig, daß derselbe seine Gründe anführe. Er möchte insofern den Präsidenten ersuchen, den Antragsteller aufzufordern, seine Gründe für die von ihm beantragte Vergrößerung dieser Deputation vorzutragen.

(Unterstützt.)

Präsident: Es stehe das in dem Belieben des Antragstellers und schreite er, wenn Niemand mehr ums Wort bitte, zur Abstimmung.

Das Resultat über den zuerst zur Abstimmung gebrachten Antrag A. Brandts bleibt nach erfolgter Gegenprobe zweifelhaft und wird nach einer kurzen Besprechung über die Reihenfolge der Abstimmung zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche 112 Stimmen für und 90 gegen den Antrag ergiebt.

Der Antrag A. Brandts wird für angenommen erklärt, wodurch sich der Antrag des Bürgeramts erledigt.

Präsident Feldmann: Er habe den in Betreff No. 3 der Tagesordnung gefaßten Beschluß der Bürgerschaft dem Herrn Präsidenten des Senates mitgetheilt und von demselben die Versicherung erhalten, daß er der Bürgerschaft baldmöglichst eine Rückäußerung zukommen lassen werde. Diese Rückäußerung sei, wie das bisher Gebrauch gewesen, als geschehen zu betrachten, wenn sie sich in den Händen des Präsidenten der Bürgerschaft befinde. Heute Abend werde nun der Senat nicht mehr versammelt werden können; gehe ihm, dem Präsidenten, die Rückäußerung des Senates etwa morgen zu, so könne sich die Deputation schon Montag zu Herrn Senator Duckwitz verfügen. Es sei ihm die größtmöglichste Eile von Seiten des Herrn Präsidenten des Senats zugesichert worden.

Präsident ordnet sodann eine Pause bis 6½ Uhr an.

Nach der Pause.

C. F. Feldmann präsidirt.

Das Resultat der nun vorgenommenen Wahl der **Deputation für die Consumtionsabgabe** ist folgendes:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	G. Smidt	24	Stimmen,
„	2.	Th. Bastian	128	„
„	3.	H. L. Rogge	104	„
„	4.	C. Schabbehard	54	„
„	5.	Aug. Plump	143	„
„	6.	B. Konitzky	28	„
„	7.	Aelterm. Haase	64	„
„	8.	Haake jun.	111	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№	1.	C. F. Bödeker	99	Stimmen,
„	2.	Barkhausen	60	„
„	3.	Joh. Höpken	108	„
„	4.	Aelt. M. Gildemeister	49	„
„	5.	Brauer	7	„
„	6.	von der Hoop	12	„
„	7.	Carl Tewes	48	„
„	8.	G. Dannemann	51	„
„	9.	Aelt. D. A. Meier	5	„
„	10.	E. Waltjen	131	„
„	11.	Carl Melchers jun.	138	„

Gewählt: Th. Bastian, H. L. Rogge, Aug. Plump, Haake jun., C. F. Bödeker, Joh. Höpken, E. Waltjen, und Carl Melcher jun.

No. 6. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation wegen der Gassenreinigung und Erleuchtung.

Die von dem Bürgeramt beantragte Erneuerung der Deputation wird beliebt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage die Zahl von 6 bürgerschaftlichen Mitgliedern vor.

C. D. Seemann beantragt: „die Zahl 8."

Es erscheine wünschenswerth, daß die Aufsicht über die bestehenden Anstalten unter in den verschiedenen Stadttheilen wohnende Vertreter vertheilt werde. (Unterstützt.)

Der Antrag des Bürgeramts wird verworfen, der Antrag Seemanns dagegen angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten:

№ 1.	Otto Koch	138	Stimmen,
2.	Dr. Motz	82	"
3.	Aelt. Haase	126	"
4.	H. W. Neddermann	8	"
5.	Dr. Schultz	100	"
6.	W. Haas jun.	81	"
7.	Gronmé	48	"
8.	Joh. Bley	41	"
9.	H. L. Rygge	7	"
10.	Aug. Brandt	85	"

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№ 1.	J. G. Meier	102	Stimmen,
2.	Fr. Bollmann	103	"
3.	G. Thiessen	101	"
4.	C. Waltjen	60	"
5.	v. Sooften	46	"
6.	Carl Tewes	30	"
7.	Aelt. C. A. Gildemeister	172	"
8.	Peter Schwarz	54	"
9.	J. M. Wulstein jun.	8	"
10.	C. G. Hofschläger	76	"

Gewählt: Otto Koch, Aelterm. Haase, Dr. Schultz, Aug. Brandt, J. G. Meyer, Fr. Bollmann, G. Thiessen, und Aelterm. C. A. Gildemeister.

Zu No. 7. der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Ernennung eines Archivars der Bürgerschaft,

übergehend recapitulirt der Präsident die Sachlage (s. S. 319 der gedruckten Verhandl.)

Joh. Höpken erneuert seinen Antrag:

dem zu ernennenden Archivar ein Gehalt von 750 ℳ zu bewilligen.

Die Arbeiten des Archivars werden auch darin bestehen, daß er das Archiv, wie es seit dem Jahre 1813 angelegt sei, hervorzusuchen und sich darin zu orientiren habe; er müsse ferner mehrere Stunden täglich auf dem Archiv gegenwärtig sein und vielleicht sei es auch der Bürgerschaft wünschenswerth, daß er das Staatsarchiv einsehen könne.

Dr. Didemann: „Dieser Gegenstand liegt in der That eigenthümlich: während der Präsident in der vorigen Sitzung die Güte gehabt hat zu erklären, daß die Geschäfte, welche einem Archivar übertragen werden sollen, bisher größtentheils von ihm allein, selbst ohne Beihülfe des Geschäftsvorstandes, wahrgenommen werden, sich auch bereit erklärt hat, fernerhin diese Geschäfte wahrzunehmen, während außerdem der Geschäftsvorstand diese Erklärung des Präsidenten bestätigt und sich erboten hat, ihm auf alle Weise behülflich zu sein, wird von einigen Herren der Bürgerschaft mit großem Eifer auf Ernennung eines Archivars bestanden. Diese Erscheinung ist in der That etwas auffallend; Jeder der mit unsern Verhältnissen und Persönlichkeiten nicht vertraut ist, der nur die Verhandlung hier gehört hat, oder sie aus den stenographischen Protocollen liest, muß dadurch zu der Ansicht gelangen, daß es darauf abgesehen sei, dem Präsidenten und dem Geschäftsvorstand ein Mißtrauensvotum zu geben."

(Oh! Oh! auf einer Seite.)

Präsident: „Lassen Sie Jeden seine Meinung aussprechen."

Dr. Didemann: „Das muß sich Jedem, der unbefangen die Verhandlungen liest, aufdrängen. Es ist sehr erklärlich, daß die Herren sich über meine Sprache etwas höhnisch äußern, weil sie anderer Meinung sind, auch zweifle ich gar nicht daran, daß es die Absicht derjenigen Herren, welche auf Ernennung eines Archivars bestehen und mich eben mit ihrem Mißfallenszeichen beehrt haben, nicht ist, ein solches Mißtrauensvotum abzugeben. Wenn ich mich in dieser Voraussetzung nun nicht irre, so ist es mir wirklich schwer erklärlich, wie die Herren darauf kommen, so dringend auf Anstellung des Archivars zu bestehen. Aus der Sache selbst geschöpfte Gründe dafür sind eben nicht angeführt worden, man hat sich zum Theil darauf berufen, daß die Bürgerschaft das Recht habe, einen Archivar zu ernennen und sich dieses Rechts nicht begeben dürfe. Das ist auch meine Ansicht, der Bürgerschaft steht ein solches Recht nach der Verfassung zu. Nun handelt es sich hier aber nicht von einem Aufgeben dieses Rechts, sondern lediglich darum, ob gegenwärtig der Zeitpunkt zur Ausübung desselben gekommen ist. Da ist nun meine Meinung, daß das nicht der Fall ist, eben weil das Bureau erklärt hat, ein Bedürfniß liege nicht vor. Ferner hat man angeführt, es fordere die Ehre und Würde der Bürgerschaft einen recht reich dotirten Archivar zu haben. Nun ist es wohl üblich, daß recht vornehme Herren, Fürsten, Könige u. dergl. eine Ehre und Würde darin suchen, eine recht reich galonnirte Dienerschaft zu haben, aber, daß jemals ein demokratischer Staatskörper darin eine Ehre gesucht habe, ist nach meiner Ansicht unerhört. Daher sind die bisher geltend gemachten Gründe in keiner Weise durchschlagend und fühle ich mich, durch die vorausgeschickte Motivirung, veranlaßt, folgenden Antrag zu stellen:

„In Erwägung,

daß der Herr Präsident diejenigen Geschäfte, welche nach der von dem Bürgeramte entworfenen Instruction dem Archivar zu übertragen sein werden, — selbst ohne die Hülfe des Geschäftsvorstandes in Anspruch zu nehmen, auf völlig befriedigende Weise wahrgenommen und sich bereit erklärt hat, dieselben auch fernerhin wahrzunehmen,

sowie, daß der Geschäftsvorstand nicht allein verpflichtet, sondern auch gern seinen Erklärungen zufolge bereit ist, den Herrn Präsidenten bei diesen Geschäften auf alle Weise zu unterstützen,

daß somit ein Bedürfniß zur Anstellung eines Archivars im gegenwärtigen Augenblick noch nicht vorhanden ist, die Lage unseres Staatshaushalts aber die Vermeidung aller nicht durchaus nothwendigen Ausgaben dringend erheischt,

sieht die Bürgerschaft, indem sie ihren Dank gegen den Herrn Präsidenten ausspricht, von der Ausübung des ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechts, einen besoldeten Archivar zu ernennen, für jetzt ab, ersucht jedoch das Bürgeramt, sobald sich ein Bedürfniß, dieses Recht auszuüben, herausstellen sollte, seinen Antrag vom 19. d. M. zu erneuern."

Die Gründe liegen, wie ich glaube, auf flacher Hand. Sollte indeß die Bürgerschaft diesen meinen Antrag nicht annehmen, so stelle ich den eventuellen Antrag:

„Das Gehalt des zu ernennenden Archivars auf höchstens 250 ℔ festzustellen.

(Unterstützt, Heiterkeit auf einer Seite.)

Für die in der nächsten Zeit mit diesem Amte verbundene Arbeit würde das ein ausreichendes Gehalt sein; mehren sich die Geschäfte, so sind Rath und Bürgerschaft beisammen um nöthigenfalls dasselbe zu erhöhen.

Emil Meyer: „Schon in der vorigen Sitzung habe ich erklärt, daß die Bürgerschaft in der Ausführung dessen begriffen sei, was durch die Verfassung für sie geschaffen, daß somit eine natürliche Folge davon die Anstellung eines Archivars sei. Nun hat Dr. Tidemann gemeint, er begreife nicht, weil die Sache sehr schwierig und delikat, weshalb man so sehr auf die Anstellung dringe. Wer die Persönlichkeiten kennt u. s. w. u. s. w., sagt derselbe und das wiederhole auch ich: wer die Persönlichkeiten kennt — ich spreche es bestimmt aus — wer da weiß, welche Last der Präsident der Bürgerschaft hat, der muß für die Anstellung eines Archivars stimmen; denn die Geschäfte werden sich mit jedem Tage häufen und wenn der Präsident sich auch erboten hat, diese Geschäfte nach wie vor zu verwalten, so glaube ich, ist es in der Ordnung, daß man ihm die auf ihm ruhende Last erleichtert. In einem demokratischen Staat, namentlich in einer demokratischen Republik darf man zwar, wie Dr. Tidemann ganz richtig bemerkt, nicht von hohen Gehalten sprechen, allein, so lange man die Gehalte, welche in der aristokratischen Republik geschaffen und dekretirt worden sind, nicht so reducirt hat, daß man dem von der Demokratie anzustellenden Beamten eine geringere Summe anbieten kann, so lange muß man für das hier vorgeschlagene Gehalt von 750 ℔ stimmen; so lange, wie man Syndikern und anderen Beamten, dem Archivar des Senats so große Summen giebt, so lange hat die Bürgerschaft ein Recht, auch ihrer Ehre und Würde angemessen einen Beamten zu besolden. (Bravo! Heiterkeit.) Ich bin für einen Archivar, würde indeß nicht dafür sein, wenn das Bürgeramt nicht die Besetzung dieser Stelle vorgeschlagen, dann hätte es immerhin noch Zeit haben können; da aber gerade von jener Seite von der Einsicht des Bürgeramts so viel die Rede ist, so müssen wir diesem auch hierin das Zutrauen schenken, daß es den geeigneten Zeitpunkt für die Besetzung der Stelle gewählt habe". Erklärt sich für den Antrag J. Höpken's.

C. D. Seemann: „Wenn ein Vorredner darauf hingewiesen hat, daß von einzelnen Mitgliedern der Versammlung so sehr auf die erwähnte Anstellung gedrungen werde, so scheint derselbe im Irrthum zu sein und zu übersehen, daß der Antrag auf Ernennung eines Archivars nicht von einzelnen Mitgliedern, wie Dr. Tidemann behauptet, sondern vom Bürgeramt gestellt ist. Wenn derselbe später sogar das Bürgeramt ersucht wissen will, bei Gelegenheit, wo die Sache sich dringend nothwendig erweise, seinen Antrag zu erneuern, so würde dasselbe ja damit stillschweigend zugeben, daß das Einbringen des Antrags in diesem Augenblick nicht zweckmäßig gewesen sei. Dr. Tidemann weist ferner auf die Erklärung des Präsidenten hin, aber da frage ich Sie: Wird ein Ehrenmann sich über Arbeiten beschweren und wenn er ihnen auch unterliegen sollte? Ich dächte, die Einsicht derjenigen Herren, welche auf Bildung und Kenntnisse Anspruch machen, sollte es ihnen anheimgeben zu bedenken, welche Arbeiten dem Präsidenten obliegen. (Bravo auf der einen Seite.) Weiter hat Dr. Tidemann gemeint, daß man von dieser Seite sich höhnisch über den von ihm gebrauchten Ausdruck ausgelassen. Ich denke, die Sachen gleichen sich aus und es ist zu beklagen, um so mehr zu beklagen, wenn Männer, welche auf Bildung, auf eine gewisse Stellung im Staate Anspruch machen, sich ebenfalls solchen höhnischen Aeußerungen überlassen. Wenn man sodann meint, daß der Zeitpunkt noch nicht gekommen sei, so muß ich sagen, daß, wenn das Bürgeramt einen Antrag stellt, es doch der Ansicht sein muß, daß er an der Zeit sei. Auch hat man auf das Anerbieten des Geschäftsvorstandes hingewiesen; nun ist es aber sehr zu bedauern, daß derselbe nicht schon im Bürgeramt mit einem solchen Anerbieten herausgerückt ist, das Bürgeramt würde dann seinen Antrag noch nicht gestellt haben; wir haben in demselben nicht erfahren, daß die Herren sich erboten haben, die fraglichen Arbeiten zu übernehmen. Abgesehen übrigens davon bin ich der Meinung, daß der Präsident sich nicht auf eine Gefälligkeitssache verlassen kann, auch die Bürgerschaft selbst darf nicht darauf ausgehen, daß irgend Jemand möglicherweise sich bereit erklärt, dem Präsidenten die betreffenden Arbeiten abzunehmen. Es werden überdies auch in der Instruction dem Archivar Arbeiten übertragen, die dem Präsidenten nie und nimmer zugemuthet werden können. Selbst im Interesse der Bürgerschaft endlich erscheint die Anstellung eines Archivars, insofern er den historischen Boden, die alten Gerechtsame der Bürgerschaft zu erforschen sucht, wünschenswerth. Verlangt man aber von Jemand Arbeiten umfangreicher Art, so muß billigerweise auch der Wunsch, daß für dieselben ein angemessenes Honorar gewährt werde, Befriedigung finden, und ich bewundere Dr. Tidemann, wenn er glaubt, daß Jemand 6, 8 Stunden täglich für 250 ℔ jährlich arbeiten könnte. Wenn Dr. Tidemann zuletzt von Fürsten spricht, die eine galonnirte Dienerschaft haben müssen, so bewundere ich diesen Vergleich, ich bewundere, daß man es wagen kann, den Archivar der republikanischen Bürgerschaft Bremens mit galonirten Fürstendienern zu vergleichen. (Bravo auf der einen Seite.)

Dr. H. A. Schumacher: Er bedauere, daß durch die lebhaften Aeußerungen des Vorredners, bei denen derselbe von irgend einem Fürstenhof zu träumen schien, eine überflüssige Wärme in die Debatte gekommen sei. Gewiß denke Niemand daran, dem Verdienste den ihm zukommenden reichlichen Lohn

zu verkümmern. Ihm scheine zu den wirklich unangenehmen Nebensarten, deren sich der Vorredner bediente, indem er die Sache so dargestellt habe, als ob Leute von Bildung daran dächten, der Arbeit den Lohn zu verkümmern, gar keine Veranlassung vorhanden zu sein. Fasse man die dem Archivar auferlegten Geschäfte schärfer ins Auge und mache sich die Sache recht klar, so sei es für den Sachkundigen unleugbar, daß das Amt desselben in seiner jetzigen Ausdehnung immer nur ein Nebenamt sei, welches die Zeit dessen, der es bekleide, bedeutend in Anspruch zu nehmen nicht im Stande sei. Von jeher sei es Sitte gewesen, das Honorar eines Beamten nach den ihm obliegenden Arbeiten zu bemessen, er erinnere z. B. an den Auditeur des Linienmilitärs und an eine Anzahl sonstiger Nebenämter. Da die eigentlichen Repertorien der Bürgerschaft bis zu dem Jahre 1848 inclusive mit wenigen Ausnahmen geordnet, so bedürfe es nur einiger Personalregister und höchstens seien nach und nach für die einzelnen Gegenstände Acten anzulegen. Die Erfahrung lehre, daß wöchentlich bei einer Sitzung durchschnittlich nicht mehr als 6, 7 verschiedene zu registrirende Gegenstände erledigt werden. Eine Durchsicht der Papiere auf der Canzlei des Bürgeramts zeige, mit Rücksicht darauf, daß die einzelnen Arbeiten der verschiedenen Deputationen und Commissionen, an denen das vorige Jahr sehr reich war, vom Archivar zu registriren und wöchentlich diese Arbeiten fortzusetzen seien, auf den unbedeutenden Geschäftskreis des Archivars hin. Allerdings habe man durch Anordnung einiger Canzleistunden einen größeren Zeitaufwand vielleicht unnöthiger Weise hervorgerufen; allein während derselben werde der Archivar reichliche Zeit haben, um die eben erwähnten Arbeiten und die andern Berufsgeschäfte, z. B. die Redaction der stenographischen Protocolle in Verbindung mit einer Commission, wahrzunehmen. Dabei seien die Arbeiten im Geschäftsvorstande zu vertheilen, namentlich soweit ein Bericht über frühere Zustände erforderlich sei. Denn die Vicepräsidenten hätten nicht nur während der Sitzung dem Präsidenten zu assistiren, sondern ihm auch wirklich Arbeiten abzunehmen. Werde durch eine Geschäftsordnung jedem der Herren des Vorstandes ein bestimmtes Ressort von Arbeiten zugebilligt, so werde auf jeden derselben ein Minimum fallen und insofern ein Archivar nicht nöthig sein. Die Arbeiten des Präsidenten nehme er aus; er sei vielmehr mit dem Vorredner einverstanden, daß dem Präsidenten, der einen sauern und schweren Posten habe, unter allen Umständen die Arbeit möglichst erleichtert werden müsse. Wozu sei aber der Geschäftsvorstand da, wenn nicht jedes Mitglied desselben einen Theil der Arbeiten des Präsidii mit übernehme? Freilich könnten die Herren ihre Beihülfe nicht zuerst anbieten, erst müsse sie der Präsident in Anspruch nehmen und vertheilen. Die Stellen der Syndiker bei der Handelskammer können bei der Frage über die Anstellung eines Archivars bei der Bürgerschaft in keiner Weise maßgebend sein. Das organische Gesetz, betreffend die Handelskammer, zeige deren Wirkungskreis, er habe sich selbst überzeugt, wie wie die bei dieser Behörde angestellten beiden Herren eine wirklich ihre ganze Zeit ansprechende Arbeit haben. Das Gesetz deutet die verschiedenen Zweige des Berufs der Handelskammer an: zunächst ihre Wirksamkeit in Betreff des internationalen Verkehrs, für welchen ausgedehnte Verbindungen mit der ganzen Welt unterhalten werden müssen; jedes politische Ereigniß übe auf Handel, Schiffahrt und Verkehr seinen Einfluß, z. B. die Blockade von Venedig, der dänische Krieg, die Beziehungen in China und überall in der ganzen Welt. Dann liege der Handelskammer das Departement des Innern, Mäklerwesen u. s. w. ob, ihre eigne Schifffahrt, Flußverkehr, Auswanderung, Wasserschout, Frachtfuhrwesen u. s. w.; sie habe nach Außen hin das Lootsen- Seetonnen- und Leuchtfeuerwesen, die Correspondenzen mit den auswärtigen Handelskammern, Consulaten, sie habe eine berathende Stimme in der Handelsgesetzgebung, sorge für Handelsstatistik und schenke in einer Vermittelungsdeputation mit Senatsmitgliedern eine unausgesetzte Fürsorge allen mercantilen Interessen. Jeder Zweig ihrer Thätigkeit nehme die Arbeit der Syndiker in Anspruch, ganz abgesehen von Protocollführung und Registrirung, und biete mit dem Berufskreise des Archivars keinen Vergleichungspunkt. Wenn er nun auf der einen Seite für ein reichliches Gehalt eines Archivars der Bürgerschaft sei, so müsse er sich doch in Anbetracht der gegenwärtigen Finanzlage und aus den von ihm angeführten Gründen principaliter für den Antrag von Dr. Tidemann erklären: jederzeit könne die Sache wieder in die Hand genommen werden, unsre Verfassung sage nur: die Bürgerschaft kann einen Archivar anstellen, und deute darauf hin, daß die Mitglieder der Verfassungs-Deputation mehr auf die in Zukunft etwa eintretende Nothwendigkeit eines solchen Beamten Bedacht genommen haben, als das Bedürfniß des Augenblickes anerkannt hätten. Eventuell, wenn der Antrag von Dr. Tidemann nicht angenommen werde, schlage er vor:

„Eine Commission von 5 Mitgliedern zu ernennen, die nach einer Durchsicht der verschiedenen, auf der Canzlei des Bürgeramts befindlichen Actenstücke und Prüfung des Zeitaufwands, welchen nach der Instruction des Bürgeramts das Amt eines Archivars muthmaßlich hinnehmen werde, über die Größe des Gehalts der Bürgerschaft ein Gutachten gebe." (Unterstützt.)

Nochmals bitte er dringend, bei dieser offenbar untergeordneten Sache alle Animosität und Leidenschaftlichkeit die offenbar nicht am Orte sei, bei Seite zu lassen und sie ruhig zu überlegen.

Th. Bastian: „Ich muß gestehen, daß ich nach der eben gehörten Rede nur mit Mühe ruhig auf die Sache eingehen kann. Gerade das von dem letzten Redner Angeführte veranlaßt mich um so mehr, die Worte Seemann's zu bestätigen. Die Herren wollen uns nicht verstehen und wenn Aeußerungen, in voriger Sitzung von Sinecuren, heute von galonnirten Bedienten der Democratie gefallen sind, so möchte man allerdings wohl fragen: Wo liegt denn da eigentlich die Intelligenz? Ich habe das vorige Mal nicht mehr Gelegenheit gehabt, hierauf zu erwiedern und muß es deshalb jetzt hervorheben, daß jene Aeußerung vor allen Dingen als kränkend gegen das Bürgeramt erscheint. Dasselbe brachte den vorher wohl geprüften Antrag in die Bürgerschaft; immerhin konnte man denselben angreifen, wenn man aber dem durch das Vertrauen der Bürgerschaft gewählten Bürgeramt vorwirft, es wolle eine Sinecure schaffen, so wüßte ich nicht, wie man überall noch länger dieses Bürgeramt bestehen lassen könnte. Das wäre ein vollständiges Mißtrauensvotum, nicht für den Präsidenten, sondern für das Bürgeramt, wogegen ich durchaus protestiren müßte. Der Vorredner äußerte nun, die Vicepräsidenten haben nicht blos ihre Funktion bei den Sitzungen der Bürgerschaft, sondern es könnten ihnen auch außerdem Arbeiten übertragen werden. Von Altersher haben wir in Bremen die schöne Sitte, daß ein Jeder, der zu dergleichen Staatsgeschäften berufen wird, sie freiwillig und

ohne Gehalt wahrnimmt; sollten wir nun deswegen diese Mitglieder des Bürgeramts, welche im Uebrigen auch in Deputationen gewählt werden (und zwar oftmals vorzugsweise, da sie, wie man voraussetzen darf, die vorzüglicheren dazu sein mögen) mit Arbeiten in unangemessener Weise überladen? Das wäre nicht in der Ordnung und würden wir nur das erreichen, daß dieselben sich den Hauptgeschäften der Bürgerschaft nicht ganz widmen könnten. Und gerade jetzt müssen wir daran denken diese Stellen zu besetzen und können es noch mit Schick ohne irgend zu kränken, thun, wo der Präsident erklärt, er verlange nicht, daß man ihm die Arbeiten eines Archivars abnehme; warten wir bis die Nothwendigkeit eintritt, dann geben wir dem derzeitigen Präsidenten ein Mißtrauensvotum. — Mit bittern Gefühlen habe ich es ferner vernommen, was man von der Handelskammer beispielsweise äußerte. Als man die Handelskammer in's Leben rufen wollte, war es noch sehr die Frage, ob nicht die Anstellung eines Syndikers genügen würde. — Später, als es sich darum handelte, ob zwei Syndiker, bewilligte die Bürgerschaft, die Bedeutung des Handels von einem höheren Gesichtspunkte auffassend, das Gehalt für den zweiten Syndiker und mäkelte nicht, während sie ja ebenfalls recht gut, wie so eben beantragt wurde, erst die Niedersetzung einer Commission zur Prüfung der Sache hätte beschließen können. Wenn endlich wie der letzte Redner erwähnte, wegen der vielen Correspondenzen nach Außen und Innen zwei Syndiker vollauf beschäftigt werden, so liegt dem dasselbe Motiv zu Grunde, was ich für Anstellung eines Archivars anführe: Erleichterung und dadurch zugleich Vervollkommnung der Arbeit. Wie gesagt, wir müssen unserem Präsidenten die Arbeit zu erleichtern suchen, — eben deshalb, weil in Bremen solche Ehrenämter unentgeldlich wahrgenommen werden, während z. B. der Präsident der Deputirtenkammer in Frankreich 100,000 Fr. wie ich glaube, Gehalt erhält, wodurch derselbe untergeordnete Arbeiten von einem Büreau besorgen lassen kann. — Im vorigen Jahre haben wir nur erst eine halbe Erfahrung machen, jetzt aber die Sache genügend prüfen und uns davon überzeugen können, daß sie in's Leben treten muß. Auch hier ist die Würde der Bürgerschaft zu ehren; von diesem Gesichtspunkte fasse ich die Sache auch auf, denn es hat mich erst kürzlich schmerzlich berührt, daß man bei einer ähnlichen, der Frage über das fernere Tagen auf der Rathhaushalle Nebensachen als Hinderniß vorhielt, und die Stellung, welche die Bürgerschaft in Zukunft einzunehmen hat, nicht so ansah, wie man sie ansehen muß". Erklärt sich für Anstellung eines Archivars.

C. F. Rasch: Er wolle dem Rathe Dr. Schumachers bei dieser, wie derselbe meine, untergeordneten Sache nicht leidenschaftlich zu werden, folgen, wiewohl man auf manche Ausdrücke, die hier gefallen seien, sich Erwiderungen gestatten könnte, die bei Manchem Mißfallen hervorrufen würden. Er halte die Sache nicht für untergeordneter Natur: schon das zweite Mal berathe man darüber und es sei eben ein Antrag wieder auf eine Commission gestellt. Nach dem, was J. Höpken gesagt, scheinen dem Archivar noch weitere Arbeiten zu Theil werden zu sollen, demnach müsse derselbe auch so gestellt werden, daß er sich ihnen ganz widmen könne und müsse er, der Redner, sich wundern, daß Herren, welche sich ihre Arbeiten gut bezahlen lassen, meinen, ein Gehalt von 250 ℳ sei hinreichend. Die Amtsdauer des Archivars könne nun, da derselbe Mitglied der Bürgerschaft sein müsse, auf 2 oder 4 Jahr beschränkt sein. Sei der Gewählte nicht gerade ein reicher Mann, so habe er ein Geschäft, wovon er leben müsse; wenn er nun später suchen müsse eine andere Stellung einzunehmen, so sollte derselbe auch jetzt so gestellt werden, daß er von seinem Gehalt auch anständig leben könne;

er beantrage daher:

„das Gehalt des zu ernennenden Archivar auf 1000 ℳ festzusetzen." (Unterstützt.)

Haar glaubt, daß schwerlich Jemand in der Bürgerschaft sei, der ein größeres Sparsystem kenne wie er, aber er könne auch nicht ungerecht sein. Als man vor einiger Zeit hier erklärte, es müsse ein zweiter Syndiker bei der Handelskammer und zwar mit einem Salair von 800 ℳ angestellt werden, so habe die Bürgerschaft dieses Gehalt bewilligt, wiewohl er für seine Person späterhin wohl gehört habe, daß diese Anstellung nicht so groß nöthig gewesen wäre. (Heiterkeit.) Es habe ihn nun sehr gewundert, daß gerade dieser Angestellte in der letzten Versammlung so sehr gegen den vorliegenden Antrag opponirt habe; vielleicht sei es Einigen gleich, ob der Präsident sich zu Tode arbeite. (Heiterkeit.) Möglicherweise nehme derselbe, um am Tage nicht sein Geschäft zu vernachlässigen, manche späte Abendstunde zu Hülfe, um sich der ihm als Präsidenten obliegenden Arbeiten zu entledigen. Um dies zu verhindern, könne er nicht anders als gerecht sein und dem Antrag des Bürgeramts beistimmen. Er erwähne endlich noch, daß Herr Aelterm. Tiersch dem Vernehmen nach geäußert habe: die Präsidentenwürde habe ihm seine halbe Gesundheit gekostet, und wiewohl Dr. Motz ihm die halbe Arbeit abgenommen, würde er ohne einen Archivar die Stelle eines Präsidenten nicht wieder annehmen.

Es wird Schluß beantragt.

(Unterstützt.)

W. Brandt stellt einen gleichen Antrag.

Präsident verliest zwei ihm soeben eingereichte Anträge:

„Der Unterzeichnete erlaubt sich folgenden Antrag:

„„Die Bürgerschaft setzt die Wahl eines Archivars für jetzt aus und ersucht das Bürgeramt derselben vorab einen Bericht darüber zu erstatten, ob nicht ein Mitglied des Geschäfts-Vorstandes sich bereit erkläre, die Arbeiten eines Archivars vorläufig unentgeltlich zu übernehmen.""

Joh. Fr. Philippi."

„„Daß das Bürgeramt beauftragt werde, ein Mitglied des Geschäftsvorstandes oder das Bürgeramt mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Archivars zu beauftragen, um durch die Erfahrung zu sehen, welche Zeit die Geschäfte desselben in Anspruch nehmen und dann später, wenn erforderlich, eine definitive Wahl und eine Bestimmung des Gehaltes eines Archivars durch die Bürgerschaft vorzunehmen.""

H. H. Meier."

Seemann meint, es werde der Schluß füglich jetzt nicht ausgesprochen werden können.

Wischmann: Da die Sache nicht hinlänglich erschöpft scheine und die Ansichten, wie die eben gestellten Anträge beweisen, noch sehr verschieden seien, da es sich ferner hier darum handle, eine neue Stelle zu schaffen, von deren Noth-

wendigkeit man sich überzeugen müsse (wiewohl seine Ueberzeugung für die Nothwendigkeit durch die bisher dagegen vorgebrachten Gründen noch nicht habe geändert werden können), so gebe er anheim, den Schluß noch nicht zu beschließen.

D. Albers erinnert daran, daß die meisten der bisherigen Redner entschieden zu Gunsten der Anstellung, selbst mit erhöhtem Gehalt gesprochen; es sei nicht mehr wie billig andere zu vernehmen, die vielleicht diesen Ansichten entgegen seien.

J. Höpken hält dafür, daß die Debatte, welche einen Charakter angenommen habe, den auch er für ungeeignet halte, jetzt als erschöpft angesehen und zur Abstimmung geschritten werden könne.

Der Schluß wird angenommen.

Dr. Meinertzhagen erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: Auf die Bemerkung Seemanns, er bedaure es lebhaft, daß die Mitglieder des Geschäftsvorstandes sich im Bürgeramt nicht erboten haben, die Geschäfte, welche nach dem Instruktionsentwurf dem etwa zu ernennenden Archivar künftig obliegen sollen, wahrzunehmen und dem Präsidenten einen Theil seiner bisherigen vielen Arbeiten abzunehmen, müsse er erwiedern, daß dieser Behauptung eine unrichtige Darstellung der Sachlage zu Grunde liege. Es erscheine danach gewissermaßen als eine Vergünstigung oder Gefälligkeit, welche die Mitglieder des Geschäftsvorstandes zu leisten hätten. Das sei nicht der Fall. Durch Annahme des Amts eines Schriftführers oder Vicepräsidenten habe ein jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes sich erboten die fraglichen Geschäfte wahrzunehmen, sobald es der Präsident wünsche, auch gehe das aus der betreffenden Bestimmung der Geschäftsordnung hervor; Seemann hätte demnach sein Bedauern füglich auf eine andere Gelegenheit verschieben können. Im Uebrigen müsse er sich, wie im Bürgeramt, so auch hier für den Antrag Dr. Tidemann's erklären.

Dr. Motz in einer persönlichen Angelegenheit: Auch sein Name sei und zwar in Bezug auf das im vorigen Jahr von ihm übernommene Archivariat genannt worden. Der Präsident, Herr Aelt. Thiersch, habe ihn damals ersucht, dasselbe zu übernehmen und mit Freuden habe er darauf seinerseits seine Dienste wo und wie er konnte geleistet. Als sich in diesem Jahre das Bürgeramt neu constituirte, erklärte der Präsident, daß er sich wegen Besetzung des Archivariats das Weitere vorbehalte. Demnach schien es geeignet abzuwarten bis der Präsident eine desfalsige Erklärung abgebe. Würde eine solche Einladung an ein Mitglied des Geschäftsvorstandes ergehen, gewiß werde ein Jeder mit Freuden dieses Officium unentgeltlich übernehmen, wozu er seinerseits die Erklärung gern abgebe. (Bravo!)

E. D. Seemann bedauert, eine Auslegung der Geschäftsordnung über die Verpflichtungen der Secretäre und Vicepräsidenten, wie die von Dr. Meinertzhagen soeben gegebene, bisher vermißt zu haben. Er habe eine solche Verpflichtung für die Schriftführer in der bisherigen Geschäftsordnung nicht finden können.

Dr. Oelrichs fühlt sich ebenfalls zu der Erklärung veranlaßt, daß, sowie er die Secretäre für verpflichtet erachte, die fraglichen Geschäfte zu übernehmen, auch er gern zu einer unentgeltlicher Führung solcher Geschäfte bereit sei.

Dr. Schultz: Wiewohl er die ihm als Schriftführer obliegenden Pflichten jederzeit gern und willig zu erfüllen bereit sei, so scheinen ihm doch einige der in der Instruction des Archivars enthaltenen Verbindlichkeiten zu den Pflichten eines Schriftführers nicht zu gehören, namentlich nicht die, täglich einige Stunden auf der Canzlei des Bürgeramts zu dem dort angegebenen Zwecke gegenwärtig zu sein und könne er sich zu einer solchen Prästation nicht verstehen.

Wischmann ebenfalls in einer persönlichen Angelegenheit: (Heiterkeit.) Er sei, seitdem er Mitglied des Bürgeramts, noch nie vom Präsidenten aufgefordert worden, ihm einen Theil seiner Arbeiten abzunehmen, gern würde er sonst, was in seinen Kräften gestanden, gethan haben. Was die Sache selbst anbelange, so habe er geglaubt, daß ein Gehalt von 100, später, daß 300 ℳ hinreichend sei, indeß dürfe er nicht weiter darauf eingehen.

Präsident ordnet die gestellten Anträge, um sie zur Abstimmung zu bringen.

Wischmann hält es nach der Geschäftsordnung nicht für zulässig, daß, wenn neue Anträge gestellt werden und Mitglieder der Bürgerschaft darüber das Wort verlangen, die Debatte geschlossen werde.

Präsident: Der Geschäftsordnung zufolge können bis zum Schluß der Discussion Anträge mündlich oder schriftlich gestellt werden. Nun habe er erst nach Verlesung der eben eingegangenen Anträge den Antrag auf Schluß zur Umfrage gebracht, die Bürgerschaft habe darüber entschieden und gelte der Wille der Bürgerschaft mehr als der des Einzelnen. (Bravo!)

Die Anträge von Philippi und H. H. Meier, der principale Antrag Dr. Tidemanns und der Antrag Dr. Schumachers werden verworfen.

Die sodann vom Präsidenten gestellte Frage:

„Ob die Bürgerschaft nach Antrag des Bürgeramts die Anstellung eines Archivars beschließen wolle?"

wird von der Bürgerschaft bejaht.

Präsident: Es werde nun zunächst der eventuelle Antrag Dr. Tidemanns zur Abstimmung zu bringen sein.

Dr. Smidt beantragt namentliche Abstimmung über die in Bezug auf die Höhe des für den Archivar festzusetzenden Gehalts gestellten Anträge. (Unterstützt.)

Wischmann schlägt vor, über den Antrag, welcher bei Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben als angenommen erscheine, die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten zu lassen; gleichgültig erscheine der Abstimmungsmodus bei den Anträgen, wofür sich gleich Anfangs keine Majorität herausstelle.

E. Meier stellt einen Antrag in diesem Sinne.

Dr. Smidt: Er müsse den Präsident bitten ihn in seinem Recht zu schützen: geschäftsordnungsmäßig sei nach seinem Antrag zu verfahren, wenn derselbe die Unterstützung von 30 Vertretern finde. Er wünsche, daß über jeden der bezüglich

des Gehalts gestellten Anträge namentlich abgestimmt werde; wofür man spreche und stimme, das müsse man auch vertreten können; die möglichst größte Oeffentlichkeit sei namentlich in solchen Fällen sehr wünschenswerth.

Der Antrag Dr. Smidt's wird von der nach der Geschäftsordnung erforderlichen Anzahl Vertreter unterstützt.

Folgt die namentliche Abstimmung über den Antrag Dr. Tidemann's:

Es stimmten mit Ja:

Joh. Achelis.
C. T. Gevekoht.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
Notar Dr. Meinertzhagen.
H. Meybohm, Bunthrsstnwg.
Dr. Oelrichs.
G. Pape.
J. F. Philippi.
A. T. Plump.
Notar Dr. Post.
G. Sager.
C. A. Schabbehard.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm. A. N. Schütte.
G. Smidt.
A. Steinhäuser.
C. A. Talla.
Aelterm. Johs. Tideman.
Dr. S. H. Tidemann.
C. H. C. Wischmann.

Mit Nein:

D. Albers.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Arndt.
J. C. Asendorpf.
W. Aumund, Seehausen.
J. F. Averdieck.
C. Bachrau, Hastedt.
G. Bagelmann.
G. A. Bastian.
H. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
F. Behrens.
L. Behrens.
O. H. C. Bernhardt.
J. Bley.
A. W. C. Block.
C. H. Blöte.
F. Bollmann.
G. J. F. Bolte, Bntuthrsstw.
T. Bosse, Arsten.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
A. W. L. Brauer.
J. D. Breedehorst.
H. Breden.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
F. A. L. Brüny.
H. Bulthaupt.
G. Coldewey.
B. F. Danneman.
F. A. Delius.
P. M. Dittrich.
J. W. Dormeyer.
J. A. Dröge.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
D. Engelken.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
J. Falkenburg, Herrm. Sohn.
W. Fortmann, Hastedt.
J. N. D. Frundt.
Aelterm. C. F. Gabain.
D. Garbade, Schwachhausen.
J. F. Gotte.
J. H. Götte.
Richter D. J. Klugkist.
C. Klugkist.
J. O. Koch.
T. Kock.
B. Konitzky.
J. D. Korte.
Dr. Kottmeier.
H. W. A. Kotzenberg.
J. C. Krull.
H. H. Lahrmann.
J. N. Lameyer.
Dr. Lampe.
H. G. Lange.
J. F. Lehmkuhl.
G. Leppert.
J. F. Lindemann, Hastedt.
B. Loose.
J. C. Martfeld.
Richter Meier.
H. H. Meier.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
C. Melcher jun.
Albertus Meyer.
L. Meyer, Neuenlande.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
Dr. F. A. Meyer.
Joh. Meyer.
Joh. Georg Meyer.
H. Meyerriecks, Hastedt.
D. Motz.
Dr. Motz.
F. Musmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
Fr. Oentrich.
L. W. J. Osenbrück.
J. Otten.
J. H. Pauls.
J. C. Plenge.
C. F. Rasch.
Johs. Rehbein.
D. Reinken.
H. G. Riegelmann.
Alb. Runge.
J. H. Sachse.
Dr. D. Schultz.
J. F. Schwartze.
C. D. Seemann.
H. Seemann, Walle.
J. F. Siefken.
Dr. J. H. Smidt.
J. H. Smit.
H. Stellmann, Habenhausen.
C. Stubmann.
N. Stürcke.
D. Talla.
F. A. Tasche, Woltmershausen.
C. Tewes.
J. H. Thatjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
G. A. Trou.
F. M. Victor.
P. U. Vimen.
J. Vohne, Habenhausen.
J. C. G. Voigt.
J. J. Wagenfeld, Grplngdch.
J. H. Wendt.
J. M. Werner, Gröplngdch.
J. H. Weyland.
J. Wilkens sen.
J. C. Wulfhoop, Bthrsstwg.
J. M. Wulstein jun.
H. Würenberg.
J. F. Zopff.

Mit Entschuldigung abwesend:

G. G. Albrecht.
C. F. Bödecker.
Richter Dr. Focke.
J. N. Gätjen.
J. F. Jahns.
L. Mummy.
H. Oetting.
P. Rauers.
H. L. Rogge.
A. W. Thorade.
H. F. Weinhagen.

Ohne Entschuldigung abwesend:

J. G. Albers.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
C. J. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpelingen.
W. F. Barkhausen.
H. Bavendamm, Blockland.
G. A. Bechtel
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
H. Blanke, Brockhuchting.
J. F. Blome.
H. G. Böving.
J. Bolland, Lehe.
H. Bollmann, Kämena.
J. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
J. Bosse, Oslebshausen.
F. Bremermann, Vahr.
H. Bremermann.
H. Budelmann.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
C. Danhauer, Hastedt.
G. Dannemann.
A. H. W. Dempewolff.
H. Docke, Lehe.
Richter Donandt.
Pastor Dulon.
C. Dresler, Horn.
Dr. H. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
A. Fritze.
J. Garbade, Niederblockland.
T. Garbade, Hastedt.
J. Glander.
G. Gleistein, Vegesack.

G. W. Gloystein.
F. Grabhorn, Vegesack.
Aelterm. Haase.
D. Harms, Buntenthrsstwg.
A. Hartwig.
H. Hauschildt.
H. Hebeler, Strohm.
Aelterm. Heye.
C. G. Hoffschläger.
J. H. Hollstein.
H. Hünecke, Burg.
F. Junge, Lürs S., Rockwinkel.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
Dr. Kiesselbach.
H. Klatte, Arsten.
J. D. Klatte, Lankenau.
H. Knickmann, Woltmersh.
W. Kniep.
F. W. Knobel.
H. Köhler, Gröpelingen.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
J. C. Koop.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Veges.
H. Lachmund, Oberneuland.
J. Lange, Vegesack.
L. de Laubell.
M. Lindemann, Grambkermoor.
Aelterm. D. A. Meier.
W. Menke, Uthbremerstraße.
J. Meyer, Bnthrsstwg.
L. Meyer, Horn.
Richter Migault.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
J. N. Mohr.
S. Mühlenstedt, Buthsstwg.
J. C. Müller.
Pastor Nieter.
J. H. Oeckermann, Hasenbrn.
N. A. Ordemann.
J. G. Pajeken.
H. Plate, Rockwinkel.
J. Pundt, Gröpelingen.
O. Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
G. Riemann.
L. Rose, Lankenau.
H. W. Rüscher.
J. L. Ruyter.
D. Sammann, Vegesack.
H. H. Schildmüller, Bthrsstw.
P. Schwartze.
M. Schwoon, Bremerhaven.
J. Segelken.
B. Soltau.
W. Smidt, Dungen.
L. A. von Soosten.
J. H. Spilker.
H. Tauch.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Vagt, Woltmershausen.
J. C. Vietor.
C. Waltjen.
G. Warnke, Woltmershausen.
Dr. Watermeyer.
H. Wätjen, Walle.
J. H. Wentzel.
D. H. Weymann, Bremerh.
F. Winkelmann.
G. Wischhusen, Grambke.
H. Wurthmann, Walle.
C. H. Zeip.
J. C. Zenke.

Präsid.: Da sich 151 Stimmen für Nein und 21 für Ja erklärt haben, so sei der Antrag Dr. Tidemanns verworfen.

Es wird mithin über den Antrag des Bürgeramts:
„das Gehalt des zu ernennenden Archivars auf 500 ℳ festzustellen"
zur Abstimmung durch Namensaufruf geschritten.

Es stimmen mit Ja:

J. Achelis.
D. Albers.
G. Alten.
J. G. Arndt.
W. Aumund, Seehausen.
J. F. Ayerdieck.
G. Bagelmann.
G. A. Bastian.
J. Bley.
C. H. Blöte.
H. G. Böving.
F. Bollmann.
G. J. F. Bolte, Bnthrsstwg.
T. Bosse, Arsten.
A. W. L. Brauer.
J. D. Breedehorst.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
H. Bulthaupt.
G. Coldewey.
B. F. Dannemann.
G. Dannemann.
P. M. Dittrich.
J. W. Dormeyer.
J. A. Droege.
S. C. W. Eisenhardt.
D. Engelken.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
W. Fortmann, Hastedt.
J. N. D. Frundt.
D. Garbade, Schwachhausen.
J. F. Gotte.
G. H. Groweg.
H. W. Haake jun.
A. H. Haar.
W. Haas jun.
Aelterm. Hartlaub.
Dr. C. Heineken.
F. D. Hennig.
J. Hilken, Timmersloh.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
H. Hoormann.
G. J. Hunckel.
H. Jahns.
H. Kirchhof.
J. T. Klatte, Barkhof.
F. Klevenhusen.
Richter Klugkist.
J. O. Koch.
J. D. Korte.
H. W. A. Kotzenberg.
H. H. Lahrmann.
Dr. Lampe.
G. Leppert.
B. Loose.
J. C. Mardfeld.
Richter C. Meier.
H. H. Meier.
Dr. Meinertzhagen.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
C. Melchers jun.
Albertus Meyer.
C. Meyer, Neuenlande.
Engelb. Meyer.
Dr. F. A. Meyer.
Joh. Meyer.
H. Meyerriecks, Hastedt.
H. W. Neddermann.
F. Oentrich.
L. W. J. Osenbrück.
G. Pape.
J. H. Pauls.
J. Chr. Plenge.
A. T. Plump.
H. G. Riegelmann.
Lüder Rose, Lankenau.
Albert Runge.
J. H. Sachse.
G. Sager.
C. A. P. Schabbehardt.
Dr. D. Schultz.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm. Schütte.
J. F. Schwartze.
H. Seemann, Walle.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
J. H. Smit.
A. Steinhäuser.
H. Stellmann, Habenhausen.
C. Stubmann.
Nic. Stürcke.
C. Talla.
D. Talla.
F. A. Tasche, Woltmershaus.
C. Tewes.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
G. A. Tron.
P. U. Vinnen.
H. Vohne, Habenhausen.
J. J. Wagenfeld, Gröplingerd.
J. Wilckens sen.
Wischmann.
J. C. Wulfhoop, Buntenthstw.
H. Würenberg.
J. F. Zopff.

Mit Nein:

J. F. Arens.
C. Bachran, Hastedt.
Th. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
F. Behrens.
Lür Behrens.
O. H. C. Bernhard.
A. W. C. Block.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
H. Breden.
F. A. L. Brüny.
F. A. Delius.
L. Ebell.
Joach. Falkenburg.
Aelterm. Gabain.
C. T. Grevekoht.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. H. Götte.
H. G. Greve.
H. L. Gromme.
Dr. H. Gröning.

O. G. Heeren.
J. H. Helmke.
J. Höpken.
J. G. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
J. D. Klatte, Lankenau.
C. Klugkist.
B. Konitzky.
Dr. Kottmeier.
J. C. Krull.
J. R. Lameyer.
J. F. Lehmkuhl.
J. F. Lindemann, Hastedt.
H. Meybohm, Buntenthorsteinw.
Emil Meyer.
J. G. Meyer.
D. Motz.
Dr. Motz.
F. Mußmann, Borgfeld.
Dr. Oelrichs.
J. Otten.
J. F. Philippi.
Dr. Post.
C. F. Rasch.
Joh. Rehbein.
D. Reinken.
C. D. Seemann.
J. F. Siefken.
Aelt. Tideman.
Dr. S. H. Tidemann.
J. C. G. Voigt.
J. H. Wendt.
J. M. Werner, Gröplingerdeich.
J. H. Weyland.
J. M. Wulstein jun.

Mit Entschuldigung abwesend:

G. G. Albrecht.
C. F. Bödecker.
Richter Focke.
J. N. Gätjen.
J. F. Jahns.
C. L. H. Mummy.
H. Oetting.
P. Rauers.
H. L. Rogge.
A. W. Thorade, Bremerhaven.
H. F. Weinhagen.

Ohne Entschuldigung abwesend:

J. G. Albers.
J. C. Asendorpff.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
C. J. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpelingen.
W. F. Barkhausen.
H. Bavendamm, Blockland.
G. A. Bechtel.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
H. Blanke, Brockhuchting.
J. F. Blome.
J. Bolland, Lehe.
H. Bollmann, Kämena.
J. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
J. Bosse, Oslebshausen.
Fr. Bremermann, Vahr.
H. Bremermann.
H. Budelmann.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
C. Danhauer, Hastedt.
A. H. W. Dempewolff.
H. Docke, Lehe.
Richter Donandt.
C. Dresler, Horn.
Pastor R. Dulon.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
A. Fritze.
J. Garbade, Niederblockland.
Th. Garbade, Hastedt.
J. Glander.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
F. Grabhorn, Vegesack.
M. Grelle.
Aelterm. Haase.
O. Harms, Buntenthorsstrwg.
J. Hartwig.
H. Hauschildt.
H. Hebeler, Strohm.
Aelterm. Heye.
C. G. Hoffschläger.
J. H. Hollstein.
H. Hünecke, Burg.
F. Junge, Lürs Sohn, Rockw.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
Dr. Kiesselbach.
H. Klatte, Arsten.
H. Knickmann, Woltmershausen.
W. Kniep.
F. W. Knobel.
L. Kock.
H. Köhler, Gröpelingen.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
J. C. Koop.
Amtm. Kulenkamp, Vegesack.
J. H. Kuhlmann.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. G. Lange.
J. Lange, Vegesack.
L. de Laubell.
M. Lindemann, Grambkermoor.
Aelterm. D. A. Meier.
W. Menke, Uthbremerstraße.
Just. Meyer, Buntenthorsstrwg.
Lür. Meyer, Horn.
Richter Migault.
J. N. Mohr.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
S. Mühlenstedt, Buntthorsstrwg.
J. C. Müller.
Pastor Nieter.
J. H. Oeckermann, Hasenbüren.
N. A. Ordemann.
J. G. Pajeken.
H. Plate, Rockwinkel.
J. Pundt, Gröpelingen.
Otto Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
G. Riemann.
J. L. Ruyter.
H. W. Rüscher.
D. Sammann, Vegesack.
J. H. Schildmüller, Buntenth.
P. Schwartze.
M. Schwoon, Bremerhaven.
Joh. Segelken.
W. Smidt, Dungen.
B. Soltau.
L. A. v. Sooften.
J. H. Spilker.
H. Tauch.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Vagt, Woltmershausen.
J. C. Vietor.
F. M. Vietor.
C. Waltjen.
G. Warnken, Woltmershausen.
Dr. Watermeyer.
H. Wätjen, Walle.
J. H. Wentzel.
D. H. Weymann, Bremerh.
F. Winkelmann.
G. Wischhusen, Grambke.
H. Wurthmann, Walle.
C. H. Zeip.
J. C. Zenke.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ergebe 112 Stimmen für Ja, 60 für Nein.

Der Antrag des Bürgeramts wird für angenommen erklärt, wodurch sich die beiden übrigen Anträge erledigen.

Präsid.: Die Anstellung eines Archivars stehe nach der Verfassung der Bürgerschaft zu, das Honorar desselben werde jedoch auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt, eine Zustimmung des Senats erscheine demnach in dieser Beziehung erforderlich. Der Senat müsse nun aber, um sich darüber entscheiden zu können, auch im Stande sein, einigermaßen zu beurtheilen, in wiefern die Summe von 500 ℳ angemessen sei; es erscheine deshalb zweckmäßig, im Beschluß der Bürgerschaft auch der dem Archivar zu ertheilenden Arbeiten zu gedenken und werde zu dem Ende nach der Ansicht des Bürgeramts folgendes in dem Beschluß der Bürgerschaft aufzunehmen sein:

Archivar der Bürgerschaft.

„Die Bürgerschaft hat in Gemäßheit des § 83 der Verfassung am heutigen Tage den Beschluß gefaßt, ihrem Geschäftsvorstande einen Archivar als Mitglied zuzuordnen und demselben zur Pflicht zu machen, für die Aufbewahrung und Ordnung der Bürgerschaftsacten, so wie für die pünktliche Einlieferung aller dem Archive der Bürgerschaft zukommenden Protocolle, Berichte und sonstigen Acten zu sorgen, die erforderlichen Repertorien anzufertigen und in Stand zu erhalten, sich von den in der Bürgerschaft zur Ver-

handlung gekommenen oder noch unerledigten Gegenständen in fortwährender Kunde zu erhalten, bei der Redaction der stenographisch verzeichneten Verhandlungen der Bürgerschaft mitzuwirken, in bestimmten Stunden an der Canzlei des Bürgeramtes gegenwärtig zu sein, sonstige ihm vom Bürgeramte aufgetragene Geschäfte auszuführen und überhaupt dem Präsidenten mit Hülfeleistungen an die Hand zu gehen.

Sie hat zugleich das Honorar dieses Archivars auf jährlich 500 ℳ festgesetzt, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten".

Die Fassung des in Bezug auf № 7 der Tagesordnung dem Senat mitzutheilenden Beschlusses wird in der vom Bürgeramt vorgeschlagenen Weise genehmigt.

Nachdem sodann die Beschlüsse der Bürgerschaft verlesen und genehmigt worden, schließt der Präsident die Sitzung.

Schluß der Sitzung 9½ Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 6. Oktober 1849.

(C. F. Feldmann präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung: 9 Uhr Vormittags.

Nachdem der Herr Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt, schreitet derselbe zur Verlesung der

Mittheilung des Senats vom 30. September.

Präsident: Die durch den hiedurch erklärten Beitritt des Senates zum Beschluß der Bürgerschaft vom 29. September in Betreff des Wiedereintritts des Herrn Senator Duckwitz in den Senat erwählte gemeinschaftliche Deputation habe sich am 1. Oktober zu Herrn Senator Duckwitz begeben und enthalte das Weitere darüber die

Mittheilung des Senats vom 1. Oktober.

Diese Mittheilung wird vom Präsidenten verlesen und bemerkt derselbe sodann, daß das Bürgeramt der Mittheilung des Senats gemäß die Mitglieder der Bürgerschaft auf heute habe einladen lassen, zu dem Zwecke in Gemeinschaft mit dem Senat

die Wahl eines Mitgliedes des Senats

vorzunehmen.

Gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft.

Der Herr Präsident des Senates: „Es ist ein schmerzlicher Anlaß, geliebte Mitbürger, welcher uns zu der heutigen gemeinschaftlichen Versammlung geführt hat; wenige Tage waren nach dem beklagenswerthen Verlust eines allgemein verehrten Mitgliedes des Senats verflossen, als uns am 24. v. M. Herr Senator J. C. Gildemeister durch den Tod entrissen wurde, weshalb jetzt die zur Ergänzung des Senates erforderliche Wahl vorgenommen werden muß. Es ist ein schmerzlicher Anlaß, denn in dem Verewigten haben wir einen Mann verloren, der vermöge der Reinheit seiner Gesinnung, der Lauterkeit und Festigkeit seines Charakters, sowohl in seinem Privatleben als in seiner öffentlichen Wirksamkeit der allgemeinsten Achtung genoß, die in seinem 33jährigen amtlichen Berufe und selbst schon mehrere Jahre in seiner früheren Stellung als ausgezeichnet sich erwiesen hat. Begabt mit einem seltenen Scharfblick, ausgerüstet mit tiefer vielseitiger Bildung und im Besitz umfassender gründlicher Kenntnisse war er in einem seltenen Grade zu ausgezeichneten Leistungen befähigt und in diesen hat er sich — deß bin ich in dem ganzen Zeitraum seines Wirkens Zeuge gewesen — so überhaupt, so besonders da, wo es den schwierigsten, bedeutendsten Angelegenheiten unseres Staats und hauptsächlich da, wo es unseren wichtigsten Handelsinteressen galt, treu bewährt. So lassen Sie uns denn das Andenken an ihn in dankbarem Herzen bewahren. Je fühlbarer aber die durch einen solchen Verlust entstandene Lücke ist, desto schwieriger stellt sich die Aufgabe dar, die wir heute zu lösen haben, desto ernster ist die Mahnung, die heute an uns ergeht. Lassen Sie uns daher bei der Wahl des Nachfolgers, zu der wir jetzt zu schreiten haben, im vollen Bewußtsein der hohen Wichtigkeit der Handlung und nach unserer innern Ueberzeugung, frei von allen und jeden Nebenrücksichten, mit vereinten Kräften dahin streben, daß die erledigte Stelle würdig, und so, wie es das Bedürfniß, das Interesse unseres Staats erheischt, wieder besetzt werde. Das gebe Gott!"

„Indem ich jetzt zur Vornahme dieser Wahl auffordere, bemerke ich, daß nach Maßgabe des Art. 19 unserer Verfassung hinsichtlich des dieses Mal zu Wählenden nur die Beschränkung eintritt, daß derselbe nicht dem Gelehrtenstande angehören darf; daß nach Art. 20 §42 der Verfassung zunächst drei Mitglieder des Senats und 10 Mitglieder der Bürgerschaft zu Wahlmännern zu erwählen sind, welche alsdann der Versammlung drei wählbare Staatsbürger in Vorschlag zu bringen haben; endlich glaube ich noch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung bringen zu müssen, daß bis zu dem Augenblick, wo die Wahlmänner sich in das Wahlzimmer begeben haben, kein Theilnehmer der Versammlung dieselbe verlassen darf und ersuche nun den geehrten Herrn Präsidenten der Bürgerschaft die Leitung der Wahl zu übernehmen".

Herr Präsident Feldmann übernimmt die weitere Leitung der Wahl und läßt zunächst den Mitgliedern des Senates die zwei Wahlzettel von resp. 3 und 10 Nummern zustellen, welche die Mitglieder der Bürgerschaft bereits bei ihrem Eintritt in die Versammlung erhalten haben.

Darauf verkündet derselbe, daß zuerst aus den Mitgliedern des Senates 3 Wahlmänner zu wählen seien, und verliest zu dem Behufe die Namen der anwesenden Bürgermeister und Senatoren.

Herr Präsident Bürgermeister Meier.
„ Bürgermeister Smidt.
„ „ Noltenius.
„ „ Schumacher.
„ Senator Olbers.
„ „ Iken.
„ „ Witte.
„ „ Wätjen.
„ „ Mohr.
„ „ Adami.
„ „ Duckwitz.
„ „ Meier.
„ „ Bredenkamp.
„ „ Albers.
„ „ Smidt.

Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel wird für die 10 Wahlmänner aus der Bürgerschaft ein Wahlaufsatz, wie in der Bürgerschaft üblich, formirt. Es werden dazu folgende Vertreter in Vorschlag gebracht:

Joh. Rud. Lameyer.
Aelterm. Heye.
Theodor Bastian.
Louis Ebell.
Martin Grelle.
Osenbrück.
Joh. Bley.
v. d. Hoop.
Wulstein jun.
Böving.
Wilh. Brandt.
Richter Focke.
Weinhagen.
Soltau.
C. D. Seemann.
Dr. F. A. Meyer.
Diedr. Garbade.
Phil. Meinken.
Dr. Schumacher.
H. Meybohm.
Joh. Höpken.
Amtm. Kulenkamp.
Dr. Tidemann.
Levin Rogge.
Ruyter.
Ernst Waltjen.
Brüny.

Nachdem auch für diese Wahl die Stimmzettel eingefordert worden, übernehmen die Mitglieder des Bürgeramts die Sortirung der Stimmzettel und verkündet darauf Herr Präsident Feldmann das Resultat der Wahlen wie folgt:

Aus dem Senate;

№				
№ 1.	Herr	Präsident Bürgermeister Meier	212	Stimmen.
„ 2.	„	Bürgermeister Smidt	5	„
„ 3	„	Bürgermeister Noltenius	2	„
„ 4.	„	Bürgermeister Schumacher	74	„
„ 5.	„	Senator Olbers	2	„
„ 6.	„	„ Iken	73	„
„ 7.	„	„ Witte	4	„
„ 8.	„	„ Wätjen		
„ 9.	„	„ Mohr	196	„
„ 10.	„	„ Adami	4	„
„ 11.	„	„ Duckwitz	209	„
„ 12.	„	„ Meier	75	„
„ 13.	„	„ Bredenkamp	3	„
„ 14.	„	„ Albers	1	„
„ 15.	„	„ Smidt	1	„

Aus der Bürgerschaft:

№ 1.	Joh. Rud. Lameyer	159	Stimmen.
„ 2.	Aelterm. Heye	90	„
„ 3.	Th. Bastian	164	„
„ 4.	Louis Ebell	156	„
„ 5.	Martin Grelle	128	„
„ 6.	Osenbrück	39	„
„ 7.	Joh. Bley	3	„
„ 8.	v. d. Hoop	69	„
„ 9.	Wulstein jun.	154	„
„ 10.	Böving	131	„
„ 11.	Wilh. Brandt	167	„
„ 12.	Richter Focke	128	„
„ 13.	Weinhagen	88	„
„ 14.	Soltau	39	„
„ 15.	C. D. Seemann	162	„
„ 16.	Dr. F. A. Meyer	86	„
„ 17.	Diedr. Garbade	74	„
„ 18.	Phil. Meinken	158	„
„ 19.	Dr. Schumacher	16	„
„ 20.	H. Meybohm	79	„
„ 21.	Joh. Höpken	167	„
„ 22.	Amtm. Kulenkamp	125	„
„ 23.	Dr. Tidemann	14	„
„ 24.	Levin Rogge	161	„
„ 25.	Ruyter	126	„
„ 26.	Ernst Waltjen	52	„
„ 27.	Brüny	153	„

Es waren somit zu Wahlmännern erwählt:

Aus dem Senate:

Herr	Präsident Bürgermeister Meier	212	Stimmen.
„	Senator Duckwitz	209	„
„	„ Mohr	196	„

Aus der Bürgerschaft:

Th. Bastian	164	Stimmen.
Wilh. Brandt	167	„
Brüny	153	„
Louis Ebell	156	„
Joh. Höpken	167	„
Joh. Rud. Lameyer	159	„
Phil. Meinken	158	„
Levin Rogge	161	„
C. D. Seemann	162	„
Wulstein jun.	154	„

Da sich unter den Wahlmännern der Herr Präsident des Senates, Bürgermeister Meier befindet, so übernimmt Herr Bürgermeister Noltenius den Vorsitz. Derselbe ersucht die Wahlmänner in der Mitte des Saales zusammenzutreten, verliest sodann die betreffenden Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes und läßt sich von den 13 Wahlmännern mit einem Handschlag das Gelöbniß geben, daß sie nur die tüchtigsten und würdigsten Bürger auf den engern Wahlauffatz bringen wollen. Nachdem dieses Gelöbniß geleistet, verfügen sich die Wahlmänner in das Wahlzimmer.

Herr Bürgermeister Noltenius ordnet eine Pause von einer halben Stunde an.

Nach der Pause.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet, erscheinen die oben genannten Wahlherren und verkündet Herr Präsident Bürgermeister Meier, daß die Wahlmänner die Herren:

1. Christian Friedrich Feldmann,
2. Heinrich Wilhelm August Kotzenberg,
3. Caspar Heinrich Conrad Wischmann

zu der erledigten Senatorenstelle in Vorschlag bringen.

Herr Bürgermeister Noltenius ersucht darauf die Wahlmänner ihre Plätze wiederum einnehmen zu wollen und überweist die fernere Leitung der Wahl an den Präsidenten Feldmann, für welchen, da derselbe sich selbst unter den Candidaten befindet, Herr Richter Meier die Leitung übernimmt.

Zur definitiven Wahl werden darauf die Stimmzettel unter Namensaufruf der Vertreter vertheilt; die Zählung der eingegangenen Stimmzettel ergiebt 287 Anwesende, von denen sich

1. für Herrn Feldmann 183
2. „ „ Kotzenberg 82
3. „ „ Wischmann 7

entschieden haben; 15 Stimmen werden als ungültig verworfen.

Herr Präsident Bürgermeister Meier erklärt darauf, daß Herr C. F. Feldmann zum Senator erwählt sei und schließt sodann die gemeinschaftliche Sitzung.

Gleich darauf erklärt Herr Richter Meier ebenfalls die Sitzung der Bürgerschaft für aufgehoben.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Es waren somit zu Wahlmännern ernannt:

aus dem Ernste:

Herr Landrath Hildebrandt Meier 212 Stimmen.
" Senator Ludwig 209 "
" " Mohr 196 "

aus der Bürgerschaft:

Zb. Mahlau 161 Stimmen.
Wilh. Brandt 157 "
Ahrens 153 "
Louis Ehell 156 "
Joh. Cöpken 157 "
Joh. Aug. Lampert 150 "
Phil. Meinken 158 "
Kevin Mogge 161 "
C. T. Ehlermann 162 "
Wunderlich jun. 151 "

Da sich unter den Wahlmännern der Herr Landrath des Ernstes, Bürgermeister Meier befindet, so übernimmt Herr Bürgermeister Meier den Vorsitz. Derselbe eröffnet die Wahlversammlung mit folgender Ansprache:

Herr Bürgermeister Meier ersucht eine Wahl von sechs Wahlmännern.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet, erklärten die neuen Wahlmänner mit verschiedenen Worten, daß sie die Wahl annähmen.

Herr Bürgermeister Meier ersucht darauf die Wahlmänner über die Wahl eines Vorsitzenden zu berathen und ihre Meinung darüber zu äußern, für welchen, da derselbe sich jetzt unter den Gewählten befindet, Herr Meier die Leitung übernehmen.

Nach der Pause.

Nachdem die Sitzung wieder eröffnet, erklärten die neuen Wahlmänner mit verschiedenen Worten, daß sie die Wahl annähmen. Herr Bürgermeister Meier ersucht, daß die Wahlmänner die Herren:

1. **Christian Friedrich Feldmann,**
2. **Heinrich Wilhelm Augustin Koopenberg,**
3. **Caspar Heinrich Conrad Wilkmann**

in der erforderlichen Anwesenheit in Berathung bringen.

Herr Bürgermeister Meier eröffnet darauf die Wahlhandlung mit folgender Ansprache:

„Zur heutigen Wahl, welchen darauf die Stimmzettel unter Namensaufruf der Wähler verheilt: die Zählung der eingegangenen Stimmzettel ergiebt 287 Stimmende, von denen sich auf

1. für Herrn Feldmann 183
2. " " Koopenberg 82
3. " " Wilkmann 7

entschieden haben; 15 Stimmen waren als ungültig verworfen.

Herr Bürgermeister Meier erklärt demnach, daß Herr G. H. Feldmann zum Ernster ernannt sei und ersucht denselben die demselben übertragene Stelle anzutreten.

Gleich darauf erklärt Herr Wilkmann die Annahme der Wahl.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

№. 28.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 13. Oktober 1849.

(Vicepräsident Richter **C. Meier**, sodann Präsident **H. W. A. Kotzenberg** präsidiren.)

Eröffnung der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Das Protokoll der Sitzung vom 6 Oktober wird verlesen und genehmigt.

Präsident: In Folge einer

Mittheilung des Senats an das Bürgeramt vom 10. Oktober

habe das Bürgeramt im Einverständniß mit dem Senat auf heute eine Sitzung der Bürgerschaft anberaumt und zwar zuvörderst zum Behuf der

Beeidigung und Einführung des neu erwählten Mitgliedes des Senats.

Die Mittheilung des Senats an das Bürgeramt laute:

„Mittheilung des Senats an das Bürgeramt.

Da der Senat nach der gesetzlichen Vorschrift zur Beeidigung und Einführung des am 6. d. Mts. zu seinem Mitgliede erwählten Herrn Christian Friedrich Feldmann binnen acht Tagen nach der Wahl, und zwar in einer öffentlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft zu schreiten und demgemäß dazu nächsten Sonnabend den 13. d. M. Nachmittags drei Uhr ausersehen hat, so fordert er das Bürgeramt auf, die Versammlung der Bürgerschaft in der Rathhaushalle zu jenem Zweck veranstalten zu lassen.

Bremen, den 10. Oktober 1849.

(gez.) J. D. Noltenius, Dr."

Die Mitglieder der Bürgerschaft nehmen sodann auf Aufforderung des Präsidenten die für sie bestimmten Plätze ein und es beginnt die

Gemeinschaftliche Sitzung des Senats und der Bürgerschaft.

Nachdem das neu erwählte Mitglied des Senats Herr C. F. Feldmann eingeführt und auf dem für ihn bestimmten Stuhl in der Mitte des Saales dem Herrn Präsidenten des Senats gegenüber Platz genommen, ergreift das Wort:

Präsident des Senats Herr Bürgermeister Meier:

„In Gemäßheit der verfassungsmäßig vollzogenen Wahl sind Sie zum Mitglied des Senats berufen. Entschlossen diesem Ruf zu folgen, sollen Sie jetzt dem Gesetze gemäß zur treuen Wahrnehmung Ihres Amts feierlich verpflichtet werden. Sie sind, wie es ja bei einem gewissenhaften Mann nicht anders sein kann, von dem innigen Wunsche, in Ihrer neuen Stellung für das Wohl unseres Staats erfolgreich zu wirken, von dem festen Willen mit allen Kräften dahin zu trachten, durchdrungen. Aber dennoch werden Sie sich die Mühen und Lasten und Sorgen, welche dieser Beruf mit sich führt, nicht verhehlen, nicht die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche eine Zeit wie die unsrige auch dem redlichsten Wunsch und Willen entgegenstellt: die innern staatlichen Zustände, sowohl in unserm deutschen Vaterlande überhaupt, als auch — wer will es leugnen — in unserem Staat zeigen ja vielfach widerstrebende Verhältnisse, die jeden, dem das öffentliche Wohl am Herzen liegt, mit Sorge und Kummer erfüllen müssen. Vorzugsweise wird aber die Wirksamkeit derer, welchen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und die Handhabung der Gesetze obliegt, dadurch erschwert, belästigt und beeinträchtigt. In einer Zeit, wo allenthalben Leidenschaften und Parteibestrebungen an die Stelle einer ruhigen und besonnenen Beurtheilung und einer dadurch bestimmten Handlungsweise getreten sind, ist es wahrlich eine sehr schwere Aufgabe, in einem solchen Beruf den Muth nicht sinken zu lassen, die Kraft, um unbeirrt von dem Gewirr der Leidenschaften und Partheiungen Stand zu halten, sich zu bewahren und die Hoffnung, daß nach den Wolken und Stürmen der Gegenwart wieder heiterer Tag aufgehen werde, nicht zu verlieren. Möge Ihnen denn durch Gottes Beistand neben Ihrem Wunsch und Willen auch dieser Muth, diese Kraft und diese Hoffnung erhalten bleiben. Das gebe Gott! —

Somit fordere ich Sie daher jetzt auf, den Eid, so wie er durch das Gesetz vorgeschrieben ist für den Beruf in welchen Sie jetzt eintreten, abzuleisten."

Nachdem dieser Eid geleistet und Herr Senator Feldmann auf Einladung des Herrn Präsidenten seinen Sitz im Senat eingenommen, erklärt der Herr Präsident des Senats die gemeinschaftliche Sitzung für aufgehoben.

Nach einer vom Präsidenten der Bürgerschaft Herrn Richter Meier angeordneten Pause wird um 4½ Uhr die

Sitzung der Bürgerschaft

fortgesetzt.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. September wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Er zeige zuvörderst der Versammlung an, daß der im 18. Bezirk gewählte Vertreter Herr Gätje Warnken in Woltmershausen gestorben sei; nächst den dort Gewählten habe die meisten Stimmen Herr Diedr. Laupe, Landmann, von Huchting, und werde er demnach diesen Herrn als Ersatzmann einberufen. Sodann sei durch die auf den bisherigen Präsidenten der Bürgerschaft gefallene ehrenvolle Wahl der Eintritt eines Ersatzmanns aus dem zweiten Bezirk nothwendig geworden; nächst den Gewählten habe die meisten (267) Stimmen in diesem Bezirke erhalten: Herr F. W. Hennings, Kaufmann; derselbe sei mithin ebenfalls als Ersatzmann für den zweiten Bezirk einzuberufen.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Wahl des Präsidenten der Bürgerschaft.

2) Deputationsbericht über Ertheilung des Bürgerrechts an hiesige Heimathsberechtigte.

3) Deputationsbericht, ein Gesuch des Schützenvereins betreffend.

4) Bericht der Deputation wegen Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes, nebst Anlage.

5) Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.

6) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.

7) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

8) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

9) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.

10) Antrag, betreffend die Verbesserung einer Weser-Deichstrecke an der Stephani-Vorstadt.

Präsident: Nach Festsetzung der Tagesordnung sei ihm noch folgender Antrag von L. Ruyter zugegangen:

„Unter Bezugnahme auf den Beschluß von Rath und Bürgerschaft vom 4. Juli dem Amte Bremerhaven als Vorschuß auf Quartiergelder für die daselbst in Garnison gelegenen Hannöverschen Truppen vorschußweise 4000 ℳ auszuzahlen, beschließt die Bürgerschaft: die den Bewohnern Bremerhavens zukommende fernere Vergütung gedachter Art, welche sich bis zum Abgang der Truppen am 16. August d. J. auf weitere circa 4000 ℳ belaufen, zur vorschußweisen Zahlung auf die General-Casse anzuweisen, und beauftragt die Militär-Deputation mit der Auszahlung, indem sie den Senat ersucht, ihr hierin beizutreten."

Ferner bemerkt der Präsident, habe er gestern eine

Mittheilung des Senats vom 12. Oktober

erhalten, betreffend folgende Gegenstände:

1) Ablösungsordnung;

2) den hanseatischen Geschäftsträger zu Konstantinopel;

3) Bericht der Deputation bei der Consumtionskammer, die Nachtwachen betreffend;

4) Deputationsbericht wegen des Gesuchs des Schützenvereins;

5) Deputationsbericht wegen Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes.

6) Bericht der Finanzdeputation, den Stand der Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse am Schlusse der ersten acht Monate dieses Jahres betreffend;

7) Ausführung des §. 8 der Grundrechte des deutschen Volkes.

Präsident: Es würden der Geschäftsordnung gemäß die Gegenstände der Mittheilung des Senats zur Verhandlung kommen, wenn die Bürgerschaft nicht etwa die Präsidentenwahl zuerst vornehmen möchte.

Wischmann beantragt:

„Die Bürgerschaft möge, ehe sie zur Verlesung und Berathung der Mittheilung des Senats schreite, die Wahl eines Präsidenten vornehmen." (Unterstützt.)

Dr. Motz: Wenn zur Wahl des Präsidenten geschritten werde, so stelle er den Antrag:

„Die Bürgerschaft möge ihrem bisherigen verdienten Präsidenten, jetzigen Senator, Herrn Feldmann, ihren besten Dank für seine besonderen Bemühungen darbringen und dies auch in ihren heutigen Beschluß aufnehmen."

„Wir sind das gewiß diesem Herrn, der bisher der Versammlung so würdig präsidirt hat, schuldig."

(Bravo! mehrseitig unterstützt.)

Th. Bastian wünscht, die Versammlung möge diesen ihren Dank durch Erheben von den Plätzen bekunden.

(Unterstützt.)

Die Anträge von Wischmann und Dr. Motz werden angenommen.

No. 1. der Tagesordnung:

Wahl des Präsidenten der Bürgerschaft.

Präsident verliest die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung und fordert sodann die Versammlung auf, geeignete Candidaten zur Anfertigung eines Wahlaufsatzes vorzuschlagen.

C. D. Seemann schlägt H. W. A. Kotzenberg, Dr. Kottmeier dagegen Richter Donandt, J. P. van der Hoop H. H. Meier und Breden D. Albers vor.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№	1.	D. Albers.	
"	2.	H. W. A. Kotzenberg	129 Stimmen.
"	3.	Richter Donandt	55 "
"	4.	H. H. Meier	44 "

Präsident: Da H. W. A. Kotzenberg die absolute Stimmenmehrheit erhalten habe, so erkläre er diesen Herrn zum Präsidenten der Bürgerschaft und ersuche ihn den Präsidentenstuhl einzunehmen. Dies geschieht.

Präsident H. W. A. Kotzenberg: „Meine Herren! Nicht ohne Besorgniß, daß meine Kräfte für ein so schwieriges Amt nicht ausreichen, betrete ich diese Stelle, und das um so mehr, da ich einen Vorgänger gehabt habe, der, wie Sie heute Abend Alle anerkannt haben, dieses Amt auf eine ausgezeichnete Weise versehen hat. Wird der Abstand nicht zu groß sein? Werden Sie in mir nicht jene Ruhe und Besonnenheit, schnelle Fassungsgabe und Klarheit vermissen, die Sie an dieser Stelle zu sehen gewohnt waren? Werde ich diese Eigenschaften nur annähernd erreichen? Diese Fragen kann ich mir noch nicht beantworten. Dennoch nehme ich die Wahl, die mich ehrt, an, weil ich darin den Ruf der Pflicht erkenne und weil ich gewiß bin, daß das Vertrauen, welches mich hieher beruft, mich auch in meinem Amte stützen und tragen wird. Nehmen Sie die Versicherung, daß ich es nicht an Bemühungen fehlen lassen werde und vor allen Dingen seien Sie überzeugt, daß ich unparteiisch sein werde. Als verfassungsmäßiges Organ der Bürgerschaft werde ich jedem Einzelnen gegenüber mich als Vertreter dieser ganzen Versammlung betrachten und wenn ich auch nach meinen Grundsätzen einer Seite angehört habe, so werde ich doch, sobald ich diese Stelle betrete, unter Ihnen weder Rechte noch Linke, weder Freund noch Feind kennen. (Bravo!) Mit dieser Versicherung und mit herzlichem Dank trete ich mein Amt an. Gott segne unsere Arbeiten!"

(Bravo!)

Mittheilung des Senats vom 12. Oktober.

Richter Meier beantragt die Berathung über No. 1. der Mittheilung des Senats

Ablösungsordnung nebst Anlage

für heute auszusetzen. (Unterstützt.) Die Erklärung des Senats in dieser Angelegenheit sei sehr umfangreich und werde daher wohl erst der Druck abgewartet werden müssen.

Der Antrag Richter Meiers wird angenommen.

Präsident verliest No. 2 der Mittheilung des Senats:

Hanseatischer Geschäftsträger zu Constantinopel.

Aelterm. Heye: Bekanntlich seien die Interessen von Bremens Handel und Schiffahrt in Constantinopel sehr bedeutend gewesen; die jetzige Lage der Dinge in der Türkei mache es aber besonders nothwendig, daß Bremens Handelsinteressen durch einen Mann, der der Sache kundig sei, vertreten werden. Er ersuche demnach dem Antrag des Senats beizutreten und die fraglichen 600 ℳ in der vom Senat vorgeschlagenen Weise zu bewilligen.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei.

Präsident verliest weiter die Mittheilung des Senats:

No. 3. Bericht der Deputation bei der Consumtionskammer, die Nachtwachen betreffend.

Richter Meier beantragt:

„Die Bürgerschaft wolle ihre Erklärung über diesen Bericht für heute aussetzen."

Nach einigen von J. G. Höpken und Th. Bastian als Deputationsmitglieder gegebenen Erläuterungen über den Inhalt des Berichts wird der Antrag Richter Meiers zum Beschluß erhoben.

Präsident: No. 4 und 5 der Mittheilung des Senats stehen auf der Tagesordnung.

Was No. 6 der Mittheilung des Senats:

Bericht der Finanzdeputation den Stand der Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse am Schlusse der ersten acht Monate d. J. betreffend

und 7:

Ausführung des §. 8. der Grundrechte des deutschen Volks

anbelange, so scheinen diese Gegenstände durch den Beitritt des Senats erledigt zu sein.

Richter Meier beantragt:

„No. 6 und 7 der Mittheilung des Senats für erledigt zu erklären."

Wird angenommen.

B. F. Dannemann beantragt:

„den auf der Tagesordnung unter No. 10 befindlichen Antrag für dringlich zu erklären. (Unterstützt.)

Dr. Schumacher wünscht Motive für die Dringlichkeit zu vernehmen.

B. F. Dannemann: In seinem Antrag seien Vorschläge enthalten, wie die bereits begonnenen Arbeiten zur Verbesserung jener Deichstrecke auf andere Weise ausgeführt werden können. Wenn die Arbeiten in der projectirten Weise fortgesetzt und vollendet werden, so erfahre ein Anwohner der Deichstrecke, welcher sich deshalb auch an die Bürgerschaft gewendet habe in dem Gesuch, worauf der Antrag sich beziehe, bedeutende Nachtheile.

Auf die Frage des Präsidenten wird die Dringlichkeit von No. 10 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Verbesserung einer Weser-Deichstrecke an der Stephani-Vorstadt

anerkannt.

Richter Meier verliest den Antrag. (Siehe S. 595 der Mitth. d. S.)

B. F. Dannemann: Da der Bittsteller bereits alle Motive für seinen Antrag angeführt habe, so ersuche er einfach seinem Antrag Folge zu geben.

Dr. Lampe: Das mit Leitung jener Arbeiten beschäftigte Mitglied der Deputation Dr. Post sei durch eine Reise verhindert anwesend zu sein. Es empfehle sich nun wegen Mangel an Materials nicht, auf die Sache selbst einzugehen; die Dringlichkeit des Antrags liege indessen auf der Hand, da die Straße bereits aufgerissen und schon Arbeiten gemacht seien, welche, wenn der in dem vorliegenden Antrag angegebene Plan zur Ausführung käme, zum Theil vergeblich sein würden. Er stelle den Antrag:

„Den Antrag Dannemanns an die Deputation zur Abwendung von Wassersgefahren zur sofortigen Berathung und Berichterstattung zu verstellen."

Wischmann beantragt Schluß. (Unterstützt.)
Präsident theilt die angeschriebenen Redner mit.
Der Schluß wird beliebt.
Dannemann schließt sich dem Antrage Dr. Lampes an.
Dieser Antrag wird von der Bürgerschaft angenommen.

No. 2. der Tagesordnung:

Deputationsbericht über Ertheilung des Bürgerrechts an hiesige Heimathsberechtigte.

Richter Meier verliest den Bericht.
Richter Focke bevorwortet die Vorschläge der Deputation und beantragt:

„Die Bürgerschaft möge dem Antrage der Deputation beitreten."

Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben.

No. 3. der Tagesordnung:

Deputationsbericht ein Gesuch des Schützenvereins betreffend.

Dr. Schultz verliest den Bericht.

Dr. Smidt als Mitglied der Deputation: Er glaube nach den von der Deputation gegebenen Erläuterungen weiter Nichts hinzufügen zu dürfen; die Gründe, welche die Deputation zu ihrem einstimmigen Beschluß veranlaßten, liegen im Bericht klar vor und beantrage er:

„Die Bürgerschaft möge dem Bericht gemäß auf den Antrag des Schützenvereins eingehen. (Unterstützt.)

C. D. Seemann empfiehlt ebenfalls den Vorschlag der Deputation zur Annahme.

Hebeler unterstützt den Vorschlag der Deputation und hält es für sehr wünschenswerth, daß, wie das auch im Bericht erwähnt werde, für das Militair und die Bürgerwehr bei dieser Gelegenheit ein angemessener Schießplatz erlangt werde. Der bisher benutzte Platz sei ein höchst unangemessener und die daselbst abgehaltenen Schießübungen für die Anwohner, welche sich bereits durch ihn mehreremal beschwert und auch das Versprechen der Berücksichtigung ihrer Bitte vom Landherrn erlangt hätten, im höchsten Grade gefahrdrohend.

Der Antrag der Deputation wird von der Bürgerschaft genehmigt.

No. 4 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation wegen Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes, nebst Anlage.

Der Gesetzentwurf sowie die von der Deputation dazu gegebenen Erläuterungen werden verlesen.

Richter Focke, als Mitglied der Deputation: Er werde sich auf Erläuterungen des Berichts, welcher nicht nur den Zweck habe, als Erläuterung zu dem Entwurf zu dienen, sondern auch dem Richter künftig bei Anwendung des Gesetzes die nöthigen Winke zu geben, von welchen Ideen man bei Abfassung desselben ausgegangen, kaum einzulassen brauchen. Die Schwierigkeit, das zu entwerfende Gesetz dem hannöverschen, die Bestimmungen des dortigen Strafgesetzbuchs nur ergänzenden, anzupassen, war eine unverkennbare; es handelte sich darum, ein Gesetz zu entwerfen, kraft dessen der Frevel, ob er nun auf dem Hannöverschen oder Bremischen Theile der Bahn begangen, ziemlich gleichmäßig bestraft werde. Der vorliegende Entwurf weiche nun vorzugsweise darin von dem Hannöverschen Gesetze ab, daß in demselben die höchsten Strafen für derartige Vergehen wesentlich milder seien. Die hannöverschen Gesetze gehen neuerdings bis zu 20 Jahre Kettenstrafe, eine barbarischen Strafe, die wir hier nicht kennen und wogegen die Zuchthausstrafe, als höchste nach dem bremischen Strafgesetz, eine leichte erscheine. Die Deputation habe geglaubt für die schwersten Fälle eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren eintreten lassen zu können, da überhaupt die Bremischen Strafgesetze sehr mild zur Anwendung gebracht werden, und sei in dieser Ansicht dadurch noch bestärkt worden, daß man im Hannöverschen vor einiger Zeit bei einem solchen Falle auf 15 Jahre Zuchthaus erkannte. Er möchte wohl empfehlen, den vorliegenden Gesetzentwurf, der nichts Anderes als eine nothwendige Consequenz der Existenz der gemeinschaftlichen Eisenbahn sei, anzunehmen.

Th. Bastian beantragt:

„Die Berathung über den Gesetzentwurf für heute auszusetzen."

Joh. Höpken unterstützt den Antrag Bastians. Es handele sich hier zum Theil um sehr bedeutende Strafen und bei dem größten Vertrauen, welches er gegen die Deputation hege, könne er es doch vor seinem Gewissen nicht verantworten, jetzt, wo die Vorlagen derselben noch nicht gedruckt seien, schon ja oder nein zu sagen. Er empfehle daher den Gegenstand, wenn auch nur bis zur nächsten Sitzung auszusetzen, um ihn genauer prüfen zu können.

Richter Focke: Wenn auch nur zwei Vertreter bei einem Strafgesetzentwurf sich im Sinne der Vorredner erklären, so sei das seines Erachtens Grund genug, um Zeit zur Ueberlegung und Prüfung zu lassen und lasse er demnach seinen Vorschlag fallen. (Bravo!)

Der Antrag Bastians wird angenommen.

Philippi beantragt:

„Die Sitzung für heute zu schließen."

Ein ferneres Tagen scheine sich, wenn man die gelichteten Reihen der Vertreter ansehe, nicht zu empfehlen; die nothwendige Folge einer Fortsetzung der Sitzung würde sein, daß die Versammlung durch eintretende Beschlußunfähigkeit von selbst aufgehoben wäre.

Präsident: Darauf könne nicht wohl ein Antrag gestellt werden, dann aber scheinen ihm auch noch viele Vertreter gegenwärtig zu sein und da eine Unterbrechung der gewöhnlichen Sitzungen für die nächste Zeit in Aussicht stehe, so dürfte es sich wohl empfehlen, noch einige Gegenstände der Tagesordnung heute Abend zu erledigen.

Rehbein hält es für Unrecht, daß so viele Vertreter die Versammlung verlassen und nicht bis zum Schluß ausharren.

Philippi spricht die Voraussetzung aus, daß die heutige Sitzung die letzte auf dem Rathhause in diesem Jahre sein möge, aus Rücksichten auf die Gesundheit und auf die jetzt eintretende rauhe Jahreszeit und wünscht die Ansichten des Bürgeramts hierüber zu vernehmen.

Präsident theilt mit, das Bürgeramt habe vorläufig beschlossen, daß nächsten Mittwoch eine Sitzung stattfinden solle.

Philippi: Die Jahreszeit lasse einen mehrstündigen Aufenthalt auf diesem Saale ohne große Gefahr für die Gesundheit nicht zu; er wünsche, daß das Bürgeramt von seinem Beschluß zurückkommen möge, sonst würde eine große Anzahl Vertreter verhindert sein, der Sitzung beiwohnen zu können.

Präsident: Eine weitere Berathung über den von Philippi angeregten nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand erscheine unzulässig, wenn nicht ein von 3/4 der Versammlung unterstützter Antrag vorliege.

Philippi: Dann stelle er folgenden dringlichen Antrag:

„Die Bürgerschaft beschließt, daß in diesem Winter auf dem Rathhaussaale keine Sitzung mehr stattfinde und daß das Bürgeramt dafür sorge, ihr ein anderes Lokal zu verschaffen, wo die Sitzungen ohne Gefahr für die Gesundheit fortgesetzt werden können."

J. G. Meier: Die ganze Angelegenheit sei seiner Ansicht nach Sache des Bürgeramts und erscheine ihm der Antrag jedenfalls für heute Abend nicht geeignet.

Die Dringlichkeitsfrage wird von der Bürgerschaft verneint.

No. 5 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend das Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.

Dr. Schultz verliest den Antrag nebst dem Gesuch. (S. 290 der gedr. Verh.)

Aelterm. Gabain: Vor weniger als einem Jahre sei ein ähnlicher Antrag wie der vorliegende von der Bürgerschaft erörtert worden; die damaligen sehr ausführlichen und erschöpfenden Discussionen führten dieselbe zu dem Beschlusse, den Ansichten der berichtenden Deputation (der Deputation für Bremerhaven) beizupflichten, welche dahin gingen, daß es sich nicht empfehle, die bestehenden Anordnungen wegen Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven zu verändern, da die nämlichen Gründe, welche die Einrichtungen wegen des Kochhauses herbeiführten, nach wie vor obwalteten. Die Bürgerschaft wünschte ferner, daß die berichtende Deputation dem Gegenstande eine fortwährende Aufmerksamkeit widmen und darauf wieder zurückkommen möge, wenn sich vielleicht später Einrichtungen treffen ließen, die zur Erleichterung der Schiffer dienen könnten, ohne die Gefahr zu vermehren, namentlich dann, wenn der jetzt im Bau begriffene Hafen vollendet sein werde. Da nun seitdem kein einziger Umstand eingetreten sei, welcher zu einer Aenderung jener Ansichten führen könnte, so beantrage er:

„Die Bürgerschaft möge bei ihrem damaligen Beschlusse beharren und für heute zur Tagesordnung übergehen."

Ordemann: Er würdige vollkommen die Bedenken, welche im vorigen Jahr die Deputation und die Bürgerschaft veranlaßt haben, auf die Wünsche der Kahnschiffer in dieser Beziehung nicht einzugehen, allein es erscheine ihm auch nicht geeignet, das Gesuch rundweg abzuschlagen und dabei auf eine Zeit zu vertrösten, wo vielleicht Umstände eintreten, die demselben mehr das Wort reden. Einestheils werde von den Bittstellern hervorgehoben, daß ihnen durch das betreffende Verbot eine förmliche Marter bereitet werde und erheische es doch die Pflicht der Bürgerschaft auf die Leiden unserer Mitbürger Rücksicht zu nehmen und wenn möglich, ihnen abzuhelfen, andererseits wünschen die Kahnschiffer ihrer Petition zufolge selbst, daß bei einer Aufhebung des Verbots strenge Controllmaßregeln eingeführt werden, denn es lasse sich nicht verkennen, daß die Rücksichten auf Handel und Schifffahrt Sicherstellung vor Feuersgefahr verlangen. Wenn nun aber in Bremerhaven z. B. die Hafenpolizei verbessert, an den verschiedenen Punkten des Hafens Sprützen aufgestellt und bereit gehalten würden, so werde die Bürgerschaft, wie er glaube, mit gutem Gewissen das Gesuch der Kahnschiffer gewähren können. Schon bei Gelegenheit der frühern Debatten wurde es geäußert, daß das Verbot sehr häufig heimlich übertreten werde; die Schiffer erklären: daß sie nicht im Stande seien, das Gesetz zu befolgen, wenn auch noch so viele deshalb in Strafe

verfallen; gegebene Gesetze müssen aber der Art sein, daß sie auch gehalten werden können, darauf zu sehen, sei Pflicht der Gesetzgebung. Er wünsche, daß das vorliegende Gesuch der Deputation für Bremerhaven nochmals zur Berathung überwiesen werde, es müßten denn sämmtliche in der Bürgerschaft anwesende Mitglieder der Deputation erklären, daß sich ihre früher ausgesprochenen Ansichten in der fraglichen Angelegenheit in keiner Weise verändert hätten. Wenn das der Fall wäre, sei er bereit seinen Antrag zurückzuziehen, um die Sache später der neuen Deputation zu überlassen.

J. G. Höpken: Er sehe den Grund zu den Klagen der Kahnschiffer hauptsächlich in dem Mangel an einer gewissen nothwendigen Ordnung beim Ausladen der Güter. Wenn z. B. zwei Nachbarn Torf erhalten und beide Torfwagen stehen zugleich vor der Thür, so werde der Verkehr auf der Straße dadurch gehemmt. So sei es auch in Bremerhaven; in großer Anzahl liegen oft die Kähne an den Schiffen; einige Kaufleute finden es wohl in ihrem Interesse, ihre Waaren noch nicht ausladen zu lassen und so komme es, daß ein Kahnschiffer, der z. B. zehn Faß Taback zu bekommen habe, gezwungen sei, vielleicht acht Tage wegen anderer Waaren die obenauf lagern und noch nicht ausgeladen werden sollen, liegen zu bleiben. Dadurch werde der Hafen unnützerweise mit Leichterschiffen vollgepfropft und die Schiffer unterliegen dem Verbot, während bei Einführung einer gewissen Reihenfolge diesem Uebelstande abgeholfen werde. Dagegen erscheine es ihm allerdings gefährlich, den Kahnschiffern während ihres Aufenthalts im Hafen zu gestatten Feuer und Licht am Bord zu haben. Ein Auskunftsmittel werde seiner Ansicht nach gefunden werden, wenn es sich einrichten ließe, daß z. B. im sogenannten Holzhafen hinter der Brücke ein Platz für leere Kähne eingerichtet würde. Das ließe sich vielleicht mit wenigen Kosten herstellen und könnte es dann den Schiffern wohl nachgelassen werden, den Tag über Feuer und Licht an Bord zu haben. Die ganze Angelegenheit involvire nun aber dermaßen die Interessen des Handels und der Schifffahrt, daß die Bürgerschaft nicht füglich darüber ohne Weiteres werde entscheiden können und beantrage er:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„hinsichtlich des Gesuchs der Kahnschiffer, während ihres Aufenthalts in Bremerhaven Feuer und Licht an Bord ihrer Schiffe haben zu dürfen, den Senat zu ersuchen, die Handelskammer zu veranlassen, ein commissarisches Gutachten darüber abzugeben, ob und in wie weit es möglich sei, ihnen dies zu gestatten oder Erleichterungen in den Vorschriften darüber eintreten zu lassen."

Diese Erleichterungen werden sich vielleicht ermöglichen lassen, wenn die Handelskammer eine Commission ernenne, die mit den Kahnschiffern und Kaufleuten darüber in Unterhandlung trete, ob sich nicht nach Analogie der oberländischen Schifffahrt eine gewisse Reiheschifffahrt einrichten lasse, damit die Kähne nicht unnütz im Hafen zu liegen brauchen, sondern so wie sie an Bord kommen, sogleich abgefertigt werden. Man werde vielleicht einwerfen, es sei das gegen das Herkommen, indeß bei Einrichtung der oberländischen Reiheschifffahrt habe man das auch gesagt, während sich doch diese Einrichtung vollkommen bewährt habe. Wenn z. B. in Bremerhaven ein Dampfschiff ankomme, so werden ohne Weiteres die Güter ausgeladen und das Sortiren derselben in Bremen vorgenommen. (Unterstützt.)

H. H. Meier: Als der vorliegende Gegenstand in der vorigen Bürgerschaft zur Verhandlung kam, habe er dem in der Petition der Kahnschiffer ausgesprochenen Wunsche lebhaft das Wort geredet und dabei auf andere Häfen hingewiesen, wo ein derartiges Verbot, von dessen Unzweckmäßigkeit er immer überzeugt gewesen sei, nicht existire. Auch jetzt würde er den Antrag Ordemanns befürworten, wenn er glauben könnte, daß die Deputation in ihrer Mehrheit eine andere Ansicht gewonnen habe. Dies werde aber nicht der Fall sein, da schwerlich etwas hinzugekommen sei, wodurch die damals von ihr geltend gemachten Gründe geschwächt werden. Dem Antrag Höpkens könne er nicht beitreten, so sehr wie er auch im Uebrigen bereit sei, jeden Antrag, der darauf hinausgehe, über in Bezug auf den Handel zu ergreifende Maaßregeln vorab das Urtheil der Handelskammer zu vernehmen, zu unterstützen: seiner Ansicht nach gehören die fraglichen Anordnungen in das Ressort der Polizei. Wenn Höpken sage, daß das wochenlange Liegen der Kähne an den Schiffen dem Umstand zuzuschreiben sei, daß sie in zu großer Anzahl an Bord kommen, so erscheine ihm diese Behauptung nicht begründet, seitdem das Handelsgericht Entscheidungen gefällt habe, wonach ein Kahnschiffer, wenn er sich beklage, daß er länger als drei Tage habe liegen müssen, auf Liegegeld Anspruch habe. Was das von Höpken in Betreff der Dampfschiffe Erwähnte anbelange, so habe das in Bezug auf die amerikanischen, da die Kähne nicht gut lange im Strome liegen können, seine Richtigkeit; bei den englischen Dampfschiffen dagegen sei keine bestimmte Anordnung getroffen, jeder Kaufmann habe, wenn er wolle, seine eigenen Schiffe, er wisse das aus Erfahrung. Der Vorschlag Höpkens, eine Reiheschifffahrt einzurichten, werde, wenn er zur Ausführung käme, bedeutende Nachtheile für unsern Verkehr mit sich führen. Der thätige Kaufmann müßte dem langsamen folgen und ruhig warten bis er an die Reihe käme. — Der Handel sei in bedeutendem Maaße bei der Sache interessirt und wenn einmal im Winter ein bedeutendes Feuer ausbräche, wo der Hafen mit 80 bis 100 Schiffen, deren Ladungen theilweise den Werth mehrerer Millionen erreichen, angefüllt sei, so würde das Bremens Ruin sein. In dem Gesuche sei nun aber nicht mit Unrecht bemerkt, daß durch das heimliche Uebertreten des Verbots die Feuersgefahr noch erhöht werde; es empfehle sich demnach immerhin, das Verbot aufzuheben, seiner Ansicht nach müsse dann aber auch den Leuten auf den größeren Schiffen die von den Kahnschiffern nachgesuchte Erlaubniß ertheilt werden; dort sei es dem Steuermann, der auch nicht vom Schiffe gehen dürfe, sondern bei der Ladung bleiben müsse, nur verstattet, unter gewissen Beschränkungen Licht zu haben, aber kein Feuer.

Aelterm. Heye: Insofern die Handelskammer berufen sei, über die Interessen des Handels und der Schifffahrt zu wachen und ihnen entgegenstehende Hindernisse aus dem Weg zu räumen, sei der Antrag J. G. Höpkens durchaus gefügt. Die Handelskammer könne auch in geeigneten Fällen über Polizeimaßregeln ein Gutachten abgeben, nur solle sie keine Gesetzesvorschläge machen und davon sei sie weit entfernt. Höpken habe nun zur Begründung seines Antrags einige

Andeutungen gegeben, inwiefern sich eine bessere Organisation in der Kahnschifffahrt einrichten lasse. Dieser Gegenstand sei eine rein kaufmännische Angelegenheit, gehöre nicht vor die Bürgerschaft, und werde auch später zur Verhandlung zwischen der Handelskammer und der Kaufmannschaft kommen. Der Antragsteller habe wohl eben nur einige Andeutungen geben wollen und könne er seinerseits die Versicherung geben, daß sie nicht verloren seien, sondern an geeignetem Orte zur Sprache kommen werden.

Joh. Höpken unterstützt den Antrag J. G. Höpkens, den endgültigen Beschluß in der Sache zu fassen, stehe aber der Bürgerschaft zu; ließe sich eine Reiheschifffahrt einrichten, so daß die Kähne, wie sie für die Schiffe angenommen werden, nach der Reihe laden, so werde das sehr zweckmäßig sein und zur Vermeidung der Feuersgefahr beitragen.

Ordemann: Nach den Aeußerungen von H. H. Meier in Bezug auf die Ansichten der Deputationsmitglieder ziehe er seinen Antrag zurück und schließe sich dem Höpkens an, stelle aber dazu das Amendement:

„daß die Handelskammer ersucht werde, binnen 3 Wochen oder wenigstens, da er voraussetze, daß die Handelskammer sich beeilen werde,
baldmöglichst zu berichten."

C. D. Seemann: Er habe nur zu bedenken geben wollen, daß ohne einen vorläufigen Bericht die Bürgerschaft auf den nun zurückgezogenen Antrag Ordemann's nicht werde eingehen können, da selbst die Petenten auf die Nothwendigkeit strenger Sicherheitsmaßregeln hingewiesen haben. Der Aeußerung Aeltermann Heye's gegenüber, als gehöre ein Regulativ für die Kahnschiffer nicht vor die Bürgerschaft, müsse er das Recht dieser letzteren wahren: die Bürgerschaft habe allerdings nach der Verfassung in dieser Hinsicht das Recht Beschlüsse zu fassen, und sei der Handelskammer durch die Verfassung ein solches Recht nicht übertragen; es bedürfe nur des Gutachtens der Handelskammer. Wenn von H. H. Meier gesagt worden, daß jene Verordnung eine Polizeimaßregel sei, so müsse er erwähnen, daß J. G. Höpken eine Milderung jener Verordnung, die Einführung eines bis jetzt noch nicht existirenden bestimmten Regulativs beabsichtige. Er schlage im Uebrigen folgende Fassung für den Antrag Höpkens vor:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat die Handelskammer zu veranlassen, über die Petition der Kahnschiffer baldmöglichst gutachtlich zu berichten."

J. G. Höpken: Wenn H. H. Meier gesagt habe, daß die Kahnschiffer in zwei Tage löschen müßten, so werde derselbe wohl wissen, daß er dem Schiffer kein Liegegeld gebe, gleichviel ob dieser letztere 1 oder 10 Tage liege. Er möchte überhaupt wissen, warum nicht in jedem Geschäft die gehörige Ordnung eingeführt werden solle und wenn das bisher nicht auf andere Weise hätte geschehen können, so wäre es Schuldigkeit der Deputation für Bremerhaven gewesen, die Sache in die Hand zu nehmen. H. H. Meier werde mit allen diesen Sachen wohl hinreichend vertraut sein und wissen, daß es auch Kaufleute gebe, die nur halbe Kähne voll zu laden hätten.

Wischmann erinnert daran, daß es ein Irrthum sei, wenn man geäußert habe, mit demselben Rechte, mit welchem man auf den Kähnen Feuer und Licht zu haben gestatte, könne man es auch bei größern Schiffen nachlassen. Man werde einräumen, daß bei einem großen Packhause die Feuersgefahr weit größer und drohender sei als bei einem kleinen Häuschen. So sei es auch mit den Kahnschiffen, die nöthigenfalls leicht in den Grund versenkt werden können, während dies bei größeren, einige Fuß unter Wasser gehenden Schiffe nicht so leicht sei.

Nach wiederholter Verlesung des Antrags von J. G. Höpken zieht Seemann die von ihm vorgeschlagene Fassung zurück.

Aelterm. Gabain schließt sich ebenfalls dem Antrag J. G. Höpkens an.

Der Antrag J. G. Höpkens wird, nachdem auf Vorschlag Richter Focke's unter Beistimmung des Antragstellers das Wort „commissarisch" gestrichen, einschließlich des Amendements von Ordemann zum Beschluß erhoben.

Dr. Motz verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft deren Fassung genehmigt wird.

Schluß der Sitzung: 7½ Uhr.

Bürgerschaft, und werde auch später zur Berathung zweifelhafter Fälle gern bereit sein.

Ich bitte nun, die Vorlage in der vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Dr. Petersen: Ich möchte mir erlauben, zu fragen, ob es nicht möglich wäre, die Vorlage noch einmal an die Commission zurückzuverweisen, damit sie sich über die Fassung des Artikels 2 noch einmal schlüssig machen könnte.

Präsident: Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, die Vorlage an die Commission zurückzuverweisen, da ja Jeder, der sich dafür interessirt, Gelegenheit hat, sich mit dem Referenten darüber zu unterhalten.

Abg. Dr. Petersen: Ich möchte mir dann noch eine Frage an den Herrn Referenten erlauben. Es ist mir nämlich aufgefallen, daß in dem Artikel 2 gesagt ist, daß die Bürgerschaft die Bedingungen festsetzt, unter welchen Gesuche um Verleihung des Bürgerrechts zu berücksichtigen sind. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Bürgerschaft auch die Gebühren festsetzte, die für die Verleihung des Bürgerrechts zu entrichten sind.

Präsident: Ich glaube, daß diese Frage wohl besser in der Commission zu erörtern sein würde.

Abg. Dr. Petersen: Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich hier um eine Abänderung des Gesetzes handelt, und daß es deshalb wohl zweckmäßig sein würde, wenn die Commission sich auch darüber aussprechen könnte, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Bürgerschaft auch die Gebühren festsetzte, die für die Verleihung des Bürgerrechts zu entrichten sind.

Präsident: Ich glaube, daß es sich empfehlen würde, wenn Jemand einen Antrag in dieser Beziehung stellte, damit wir darüber Beschluß fassen können.

Abg. Dr. Petersen: Ich möchte mir erlauben, zu beantragen, daß die Vorlage an die Commission zurückverwiesen werde, damit sich dieselbe darüber schlüssig machen könne, ob es nicht zweckmäßig sei, daß die Bürgerschaft auch die Gebühren festsetze, die für die Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichten sind.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche die Vorlage in der Fassung, wie sie aus der Commission hervorgegangen ist, annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

№. 29.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 7. November 1849.

Im großen Saale der „Union".

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Präsident: „Zuerst, meine Herren, heiße ich Sie freundlich in diesen Räumen willkommen. Es ist freilich sehr zu bedauern, daß die Eine der Bremischen Staatsgewalten bis jetzt noch kein dauerndes Lokal für ihre Sitzungen hat, und, von Wind und Wetter abhängig, von einem Lokal zum andern übersiedeln muß; sehr zu bedauern namentlich, daß wir die ehrwürdigen Hallen unseres Rathhauses haben verlassen müssen, an die sich so manche Erinnerung wichtiger Staatshandlungen knüpft; aber meine Herren! auch diese Räume sind historisch und vielleicht werden unsere Kinder und Kindeskinder sich diesen Saal zeigen und darauf hindeuten, daß hier die erste, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Bürgerschaft getagt hat, daß hier die Verfassung berathen und beschlossen worden ist, um die so viele unserer deutschen Brüder uns beneiden. Lassen Sie diesen Umstand diese Räume, die auch sonst so manches Angenehme und Freundliche bieten, uns lieb machen und lassen Sie uns im Sinne der Verfassung, die hier beschlossen worden ist, an dem Wohl unseres Staats in der Harmonie zusammen fortwirken, der ganz besonders dieser Saal gewidmet ist. Dazu möge der Name dieses Hauses, das wir heute bezogen haben, eine gute Vorbedeutung sein. Mit diesem Wunsche erkläre ich die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll zu verlesen." (Bravo!)

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: „An das Protokoll habe ich eine Bemerkung in Betreff des letzten stenographischen Protokolles anzureihen. Nach dem, was Seite 351 gedruckt ist, hätte ich gesagt, ich würde, sobald ich diese Stelle betrete, weder Freund noch Feind kennen. Meine Herren! wenn ich den Ausdruck „Feind" gebraucht hätte, würde ich Sie Alle um Verzeihung bitten. Ich habe „Gegner" gesagt, ich habe in dieser Versammlung nie Jemand als Feind betrachtet. — Sodann habe ich meinen Herren die Anzeige zu machen, daß F. W. Hennings als Stellvertreter für den in den Senat gewählten Herrn Feldmann einberufen worden und wahrscheinlich heute schon gegenwärtig ist. Dagegen hat D. Lampe in Huchting, der für Gätje Warnken einzuberufen war, den Eintritt in die Bürgerschaft abgelehnt und auf geschehene vorläufige Anfrage hat ebenfalls der mit 112 Stimmen zunächst folgende Herr Diedrich Hartjen in Seehausen erklärt, daß er die Einberufung in die Bürgerschaft nicht annehmen würde. Es würde demnach Hermann Sommer in Woltmershausen, der bei der Wahl 107 Stimmen erhalten hat, einzuberufen sein. Es hat wegen der Kürze der Zeit noch keine Anfrage bei diesem Herrn geschehen können; wenn derselbe die Wahl nicht ablehnt, werde ich ihn für das nächste Mal einberufen".

Verlesung der Tagesordnung:

1) Bericht des Bürgeramts, betreffend das Lokal für die Sitzungen der Bürgerschaft während der Wintermonate.
2) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 26. Oktober, betreffend folgende Gegenstände:
   a. Wahlgesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages;
   b. dritten Bericht wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen;
   c. Erhöhung eines Grundstücks im Werder, nebst Bericht der Finanz-Deputation;
   d. Deputationen;
   e. Archivar der Bürgerschaft;
   f. die Wahl eines Präsidenten der Bürgerschaft;
   g. den hanseatischen Geschäftsträger in Konstantinopel;
   h. Verbesserung einer Weser-Deichstrecke an der Stephani-Vorstadt;
   i. Ertheilung des Bürgerrechts an hiesige Heimathsberechtigte;
   k. Deputations-Bericht wegen des Gesuchs des Schützen-Vereins;
   l. Verbot von Feuer und Licht auf Schiffen zu Bremerhaven.

3) Bericht des Bürgeramts, betreffend die Bekanntmachung der Polizei-Direktion vom 15. Oktober 1849 wegen der Pferde- und Viehmärkte in Bremen.

4) Erneuerung der Deputation für die Convoye, nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt.

5) Erneuerung der Deputation für die Accise, Land-, See- und Flußzölle, so wie für die Seeschifffahrtsabgaben.

6) Bericht der Deputation bei der Consumtionskammer, die Nachtwachen betreffend.

7) Ablösungsordnung.

8) Bericht der Deputation wegen Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahn-Betriebes, nebst Anlage.

9) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

10) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

11) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.

12) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.

13) Antrag, betreffend Entschädigung für Einquartirungen in Bremerhaven.

14) Deputationsbericht über verschiedene, die Bürgerviehweide betreffende Verhältnisse.

15) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend. (Anl. 1.)

Sodann, vor Beginn der Verhandlung über Nr. 1 der Tagesordnung, erhält das Wort:

Joh. Hilken: Er wünsche eine Anfrage zu machen. Es sei der Wunsch sämmtlicher Gebietsbewohner, daß die Regulirung der Gemeindeverhältnisse im Gebiet baldmöglichst geschehen möge, er frage daher an, ob die Deputation, welche die Grundsätze für Entwerfung einer Gemeindeordnung im Gebiet berathen solle, schon zusammen gewesen und etwas gewirkt habe?

Dr. Schultz, als Mitglied der Deputation: Die Deputation, welcher, wenn er nicht irre, auch der Fragesteller angehöre, sei mehrere Male zusammen gewesen, jedoch haben ihre Sitzungen neuerdings eine Unterbrechung erlitten; eine von ihr niedergesetzte Subdeputation habe indeß ihre Aufgabe jetzt so weit vollendet, daß die Deputation selbst ihre Arbeiten werde weiter fortsetzen können; dem Vernehmen nach finde nächste Woche eine Sitzung statt.

Präsident: Eine weitere Discussion über diesen Gegenstand erscheine unzulässig, da kein Antrag vorliege.

Joh. Hilken: Er stelle den dringlichen Antrag:

„daß die Deputation zur Entwerfung der Grundzüge für die Gemeindeverfassungen aufgefordert werde, binnen 4 Wochen zu berichten."

Präsident: Da dieser Antrag nicht auf der Tagesordnung stehe, so werde zuvörderst die Dringlichkeitsfrage zu stellen sein.

Die Dringlichkeit wird abgelehnt.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Bericht des Bürgeramts, betreffend das Lokal für die Sitzungen der Bürgerschaft während der Wintermonate.

Präsident: In Folge des dem Bürgeramt am 5. September (S. 294 d. sten. Verh.) von der Bürgerschaft gewordenen Auftrags habe dasselbe eine Commission niedergesetzt, welche sich sowohl nach den Bedingungen, unter welchen dieses Lokal zu haben wäre, als auch nach einem andern Lokale erkundigt habe. Der nunmehr mit der Direktion der „Union" vorbehältlich der Genehmigung der Bürgerschaft abgeschlossene Vertrag, über welchen das Bürgeramt schon früher berichtet haben würde, wenn es irgend möglich gewesen wäre noch eine Sitzung zuvor zu veranstalten, laute:

§. 1.

„Die Gesellschaft Union vermiethet an das Bürgeramt zum Behuf der Bürgerschafts-Versammlungen in den Wintermonaten November und December 1849, und Januar, Februar und März 1850 den im vorigen Winter zu gleichem Zwecke benutzten Theil des oberen Lokales der Union, nämlich den großen Saal mit beiden Gallerien, das Vorzimmer und das kleine Nebenzimmer, den kleinen Saal, so wie endlich im Erdgeschoß ein Zimmer für die Wache für jeden in diese Zeit fallenden Mittwoch.

§. 2.

Der Miethpreis ist auf 50 ℔ in Golde für jeden in die gedachte Zeit fallenden Mittwoch festgesetzt, und auch dann zu bezahlen, wenn der Tag zu einer Sitzung nicht benutzt werden sollte. Sofern indessen spätestens an dem achten Tage vor einem Mittwoch (also am vorhergehenden Mittwoch) das Bürgeramt dem Oekonomen der Union anzeigen würde, daß es an diesem Mittwoch die Localität nicht benutzen wolle, ist dasselbe im Falle der Nichtbenutzung von Zahlung der Miethe frei.

§. 3.

Sollten ausnahmsweise auch auf andere Wochentage Versammlungen der Bürgerschaft anberaumt werden, so kann dazu das vermiethete Lokal, sofern es nicht anderweitig versagt sein möchte, gegen Miethe von 50 ℔ für jede Sitzung benutzt werden.

§. 4.

Für den obigen Miethpreis giebt die Union außer dem Lokale ihre Stühle und Bänke zu den Sitzplätzen für die Vertreter und Zuhörer her. Sie hat ferner für die Erleuchtung und Heizung des Lokals zu sorgen.

§. 5.

Sollten durch die Versammlungen der Bürgerschaft wider Erwarten Beschädigungen an dem Gebäude, der Decorirung oder dem Mobiliar der Union zu Wege gebracht werden, so hat solche das Bürgeramt zu vergüten.

§. 6.

Der Oekonom der Union hat in dem kleineren Saale ein Buffet einzurichten.

Dieser Vertrag ist vorbehältlich der in der nächsten Sitzung (vom 7. November 1849) nachzusuchenden Ratification der Bürgerschaft abgeschlossen. Sollte diese Ratification wider Verhoffen nicht ertheilt werden, so ist doch für die am 7. November stattfindende Sitzung jedenfalls der Miethpreis mit 50 ℳ zu vergüten".

Präsident: Das Bürgeramt beantrage nun bei der Bürgerschaft, diesen Vertrag zu genehmigen.

Die Genehmigung des Vertrags wird von der Bürgerschaft ausgesprochen.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 26. Oktober.

Präsident: Da diese Mittheilung jedem Vertreter bereits gedruckt zugegangen sei, so erscheine es nicht nöthig, sie erst im Ganzen zu verlesen, sondern nur den jedes Mal zur Verhandlung kommenden Gegenstand derselben.

Richter Meier verliest a. der Mittheilung des Senats, betreffend:

Wahlgesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages.

C. F. Rasch: Der vorliegende Antrag des Senats sei gewiß manchem Mitgliede der Bürgerschaft etwas unerwartet gekommen. Wohl habe man in den Zeitungen gelesen, daß die Regierungen von Hannover und Sachsen sich von dem Bündniß losgesagt haben, indeß sei der Bürgerschaft officiell darüber nichts bekannt und hätte er seinerseits erwartet, daß vor einem solchen Antrage erst eine Mittheilung der Deputation für auswärtige Angelegenheiten eingehen würde. Er stelle folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen, dem Senat zu erklären:

„Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats, die Wahl eines Abgeordneten zum künftigen Reichstage betreffend, entgegen genommen, und findet sich veranlaßt, bevor sie auf die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation, um ein Wahlgesetz für Bremen zu entwerfen, eingeht, die Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten zu ersuchen: ihr vorab ausführliche Mittheilungen über den jetzigen Stand des Drei-Königs-Bündnisses zu machen, namentlich, wie sich die Regierungen von Hannover und Sachsen wegen der Einberufung des Reichstages den anderen Regierungen dieses Bündnisses gegenüber, gestellt haben."

Der Antrag C. F. Rasch's wird hinreichend unterstützt.

H. H. Meier: Da Mitglieder der Deputation für auswärtige Angelegenheiten hier zugegen, so würden sie vielleicht sagen können, ob noch Mittheilungen zu machen wären außer dem, was allgemein bekannt sei. Der Verwaltungsrath, an dessen Beschlüsse Bremen durch die Annahme des Bündnisses natürlich gebunden sei, habe der Mittheilung des Senates zufolge beschlossen, die Wahlen zum Reichstage auf den 15. Januar 1850 auszuschreiben. Die Aufgabe sei nun lediglich die, das mit Annahme des Bündnisses zugleich angenommene Wahlgesetz möglichst unsern Verhältnissen anzupassen; Vorarbeiten werden indeß erforderlich sein, da die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes für uns neu sind und damit auch vielleicht dem Wahlgesetze zur Wahl eines Abgeordneten für Bremen eine etwas freisinnigere Fassung gegeben werden könne, welche dann allerdings der Genehmigung des Verwaltungsrathes unterliege. Er sehe nicht ein, warum man die Sache noch länger aufschieben wolle, obgleich ihm auf der andern Seite der Antrag Rasch's sehr unschuldig vorkomme (Heiterkeit links); man werde aber doch an der Sache selbst nichts weiter ändern können und möchte er daher darauf antragen:

„daß die Bürgerschaft dem Antrag des Senats gemäß zur Wahl der Deputation schreite."

Emil Meyer: Er wolle nur bemerken, daß die bürgerschaftlichen Mitglieder der Deputation für auswärtige Angelegenheiten nicht mehr von dem Stande der Dinge unterrichtet seien, wie sämmmtliche Glieder unseres Staats; seit dem Anschluß an das Dreikönigsbündniß habe die Deputation ein einziges Mal Sitzung gehabt und in dieser von dem Dreikönigsbunde nicht einmal etwas gehört. (Heiterkeit rechts, Bravo links.)

Th. Bastian: Der von H. H. Meier soeben gebrauchte Ausdruck „unschuldig" passe weit besser auf das Wirken der bürgerschaftlichen Mitglieder bei dieser Deputation. Auf der andern Seite habe die Sache aber auch ihr Ernsthaftes. Vor allen Dingen müsse er auf die Bemerkung H. H. Meiers, daß sich dem Wahlgesetz für Bremen vielleicht ein liberalerer Stempel aufdrücken lasse, erwiedern, daß da ein dicker Riegel vorgeschoben sei: dieser heiße Princip. Das Wahlgesetz sei durch den Dreikönigsbund geschaffen; wir dürfen es vielleicht hie und da nach unsern lokalen Verhältnissen etwas ummodeln, aber das Princip stehe fest, daran dürfe nicht gerüttelt werden. Allerdings habe H. H. Meier in einer Beziehung Recht; insofern damals gleich von vornherein erklärt wurde, daß der Beitritt nur ohne Bedingungen erfolgen könne und höchstens Interpretationen zulässig seien, würden wir jetzt gefangen sein, indeß halte er den Antrag Rasch's doch für zweckmäßig, da die Sache einer gründlichen Prüfung bedürfe. Damals, als in der Deputation und sodann in der Bürgerschaft hervorgehoben wurde, daß man erst abwarten müsse, bis die Stände der beiden Bremen umgebenden Länder Hannover und Oldenburg sich über das Bündniß erklärt haben, wurde von der Gegenpartei erwiedert, das Volk habe in einer solchen Angelegenheit nach den Verfassungen von Hannover und Oldenburg nichts zu sagen, die Regierungen brauchten nicht die Ratification der Stände zu dem Vertrag. „Jetzt liegt die Sache anders: die Hannöversche Regierung selbst tritt zurück und das Hauptgewicht, was damals in die Wagschale gelegt wurde um uns zu überstimmen, fällt zu Boden. Ich habe damals gleich gesagt: Geben wir den kleinen Finger, so geben wir die ganze Hand, ja den ganzen Körper, denn schwer ist es dem Schwachen, dem Mächtigen gegenüber sein Recht geltend zu machen. Ich bin dafür, daß unter so gewichtigen Umständen, wo die Regierungen selbst zögern, die Sache erst einer nähern Prüfung unterzogen werde". Unterstützt den Antrag Rasch's. (Bravo links.)

H. H. Meier: Da die bürgerschaftlichen Deputirten erklären, die Deputation habe keine Sitzung gehabt, so wundere er sich, daß dieselben nicht einmal von der kraft §. 13 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, ihnen gegebene Befugniß Gebrauch gemacht haben, wie ihnen das sogar in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes in der That oblag. Er hätte erwartet, daß der Vicepräsident der Deputation für eine Zusammenkunft gesorgt hätte, zumal da der Antrag des Senats schon länger vorliege. Wahrscheinlich würden dann die Mitglieder jetzt im Stande gewesen sein, Näheres über die Sache mitzutheilen. Seiner Ansicht nach liege sie aber offen vor und werde ein Aufschub nur der Gründlichkeit der vorzunehmenden Arbeiten Eintrag thun, er halte es für zweckmäßiger sofort darauf einzugehen. (Unterstützt.)

Seemann: Wenn man darauf hingewiesen habe, daß mit dem Anschluß Bremens an das Bündniß zugleich die Entwerfung eines Wahlgesetzes nach den von den 3 Regierungen aufgestellten Principien mit eingeschlossen sei, so bedürfe eine solche Behauptung weiter gar keines Nachweises; wenn man aber der Meinung sei, daß die Verhältnisse jetzt noch eben dieselben seien, wie damals, als die Bürgerschaft beitrat, so sei das seiner Ansicht nach durchaus nicht der Fall. Ausdrücklich sei in den betreffenden Mittheilungen des Senats vom 15. und 21. August d. J. ausgesprochen, er fordere die Bürgerschaft auf, dem von den drei Regierungen Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Entwurf beizutreten. „Wenn wir nun auch alle aus den Zeitungen wissen, daß Hannover und Sachsen aus dem Verwaltungsrath getreten sind, so lange die Verhandlungen desselben nur die Wahlen zum Reichstag betreffen, ja daß die Bevollmächtigten dieser Staaten sogar den Verwaltungsrath gänzlich verlassen haben und nach Haus gereist sind — und darin liegt doch wohl auch ein Fingerzeig für Bremen, daß es vorsichtig sein muß bei Beschickung des Reichstags, wenn Hannover, von dem es rings umschlossen ist, ihn nicht beschickt, — wenn wir das alles nun auch aus den Zeitungen wissen, so scheint es doch eine Vernachlässigung derjenigen Stellung, welche die Bürgerschaft im Staat dem Senat gegenüber einzunehmen hat, zu sein, daß davon durchaus keine officielle Mittheilung der Bürgerschaft geworden ist. Wenn die Bürgerschaft einen Beschluß faßt, so faßt sie ihn nicht aus Zeitungsnachrichten, sondern auf Grund officieller Aktenstücke. Gewiß die meisten Mitglieder hegen begründeten Zweifel daran, daß der Dreikönigsbund noch unter denselben Verhältnissen bestehe, wie damals, als die Bürgerschaft ihre Zustimmung dazu gab, ja es läßt sich sogar vermuthen, daß Modificationen des Verfassungsentwurfs beantragt sind, indeß, wir haben keine officielle Kunde davon. Ich halte es nun für eine unschuldige Sache, daß die Bürgerschaft heute schon zur Entwerfung eines Wahlgesetzes eine Deputation niedersetze, denn damit hat sie das Wahlgesetz noch nicht genehmigt, der Entwurf wird später erst an die Bürgerschaft zurückkommen müssen; mein Amendement geht daher dahin:

> „Die Bürgerschaft wolle erklären, daß sie heute dem Antrag des Senats gemäß ihre Mitglieder zu der von dem Senat beantragten Deputation ernenne, dagegen vom Senat eine ausführliche Mittheilung in Bezug auf die deutsche Verfassungs-Angelegenheit erwarte, bevor sie überall auf die Beschickung des Reichstags eingehe". (Unterstützt.)

Ordemann: Er stelle folgendes Unteramendement:

> „Die Bürgerschaft beauftragt die Deputation für auswärtige Angelegenheiten, baldigst ausführlich über den jetzigen Stand der deutschen Angelegenheiten zu berichten; zugleich beauftragt sie diese Deputation mit der Ausarbeitung des Entwurfs zum Wahlgesetze."
> (Hinlänglich unterstützt.)

Wischmann: Er wolle nur einige Worte auf den Vorwurf, welchen H. H. Meier dem Vicepräses der Deputation für auswärtige Angelegenheiten gemacht habe, erwidern. Er hätte freilich als Vicepräses wohl darauf antragen können, daß die Deputation zusammenberufen werde; allein der vorliegende Antrag des Senats sei den Vertretern erst vor einigen Tagen zugegangen und bisher seien die bürgerschaftlichen Mitglieder bei der Deputation wenig gewahr geworden, was sie nicht in den Zeitungen gelesen hätten, somit würde es auch in diesem Falle nicht anders gewesen sein. Hätte der Senat Gründe und Ursache gehabt uns etwas mitzutheilen, so würde er die Deputation schon zusammenberufen haben. Diese einfache Voraussetzung habe jenen Schritt seitens des Vicepräsidenten der Deputation als unnütz erscheinen lassen. Er müsse im Uebrigen den Antrag Seemann's, eventuell den von Rasch, unterstützen. „Freilich ist uns aus den Zeitungen bekannt, daß die Regierungen von Hannover und Sachsen zurückgetreten sind, officiell wissen wir aber darüber nichts; da nun früher nie hier auf Zeitungsnachrichten Gewicht gelegt worden ist, so dürfen wir es, glaube ich, auch jetzt nicht. Ist unsre Stellung durch die seit dem Anschluß eingetretenen Ereignisse verändert, dann wird es in Betracht zu ziehen sein, ob wir unter diesen veränderten Umständen noch zur Wahl schreiten oder nicht. Sie wissen alle, daß in der Deputation sowohl, als in der Bürgerschaft der Hauptgrund für den Anschluß der gewesen ist, daß Hannover uns zu dem Bündniß einlade, daß unsre Landstraßen und unser Strom durch hannoversches Gebiet gehen und daß wir deshalb nicht davon zurückbleiben könnten. Diese Gründe würden dann umgekehrt dafür gelten, daß wir nicht wählen; wenigstens wenn die Throne, die Könige, die uns eingeladen haben, zurücktreten, dann weiß ich nicht, was von dem Bündniß zu halten ist."

H. H. Meier: Er wolle seinen Antrag fallen lassen und sich dem Antrag Seemann's anschließen; sollte indeß der Zusatzantrag von Ordemann angenommen werden, so würde derselbe wohl so zu fassen sein:

> „Die Bürgerschaft hat ihrerseits ihre Mitglieder bei der Deputation für die auswärtigen Angelegenheiten zu der Deputation wegen Entwerfung eines Wahlgesetzes für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause ernannt"

und würde er, wenn Ordemann sich damit einverstanden erkläre, ein Unteramendement in dieser Weise stellen.

Dieses Unteramendement wird hinreichend unterstützt.

Richter Klugkist: Der in dem Antrag Ordemann's enthaltene Vorschlag scheine ihm nach der Geschäftsordnung nicht zulässig, sondern es werde wohl bei der Wahl nach gewöhnlicher Weise mittelst Anfertigung eines Wahlaufsatzes zu verfahren sein. Was die Zweckmäßigkeit jenes Antrags

anbelange, so handle es sich hier um Entwerfung eines Gesetzes und wisse er nicht ob es gut sei, wenn die Bürgerschaft bei Abfassung eines solchen nicht durch rechtskundige Mitglieder vertreten sei (die bürgerschaftlichen Mitglieder bei der Deputation gehören sämmtlich dem Rechtsgelehrtenstande nicht an). Wiewohl er nun glaube, daß die Mitglieder der Bürgerschaft, welche dem Rechtsgelehrtenstande angehören, nicht eifersüchtig darauf sein werden in die Deputation hineingewählt zu werden, so gebe er aus allgemeinen Rücksichten nur anheim, ob es sich empfehle, daß die Bürgerschaft in dieser Beziehung sich gänzlich ihres Rechtes begebe.

Die Discussion wird geschlossen und nach einer kurzen Besprechung über die Reihenfolge der Anträge in der vom Präsidenten bezeichneten Weise zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag C. F. Rasch's wird nach erfolgter Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben vom Präsidenten für angenommen erklärt. (Bravo! links.)

Aelterm. Heye: „Ich möchte mir die Bitte erlauben, daß, wenn wieder abgestimmt wird, der Herr Präsident Diejenigen, welche vorher stehen, ersuche, sich zu setzen, denn sonst kann man nicht wissen, wer aufgestanden ist".

Präsident: „Ich möchte die Herren ersuchen, sich irgend einen Platz zu wählen. Nr. 2 der Tagesordnung . . . "

H. H. Meier: „Wir sind hier alle der Meinung, daß hier hinten so viele Vertreter sitzen geblieben, die Sie dort vom Präsidium nicht haben sehen könen, daß, wenn die Gegenprobe . . . (Ruf nach Schluß links.) Ich trage auf namentliche Abstimmung an". (Ruf: Unterstützt! Unruhe links.)

Präsident: „Ich bitte die Redefreiheit zu respektiren. Herr H. H. Meier, Sie hatten das Wort".

H. H. Meier: „Ich habe nichts weiter zu sagen".

Präsident: „Ich muß bemerken, daß das Bureau einstimmig der Ansicht gewesen ist, daß der Antrag angenommen sei und wenn einmal das Resultat verkündigt . . ."

H. H. Meier: „Ich habe nach der Geschäftsordnung, vorausgesetzt, daß es gehörig unterstützt wird, das Recht, auf namentliche Abstimmung anzutragen".

W. Brandt: „Meine Ansicht geht dahin: Wenn der Präsident der Bürgerschaft erklärt, daß ein Antrag angenommen sei und dann zu einem andern Gegenstande bereits übergegangen ist, ein derartiger Antrag nicht mehr zulässig ist. Der Herr Präsident ist schon zu einem andern Gegenstande übergegangen, also kann nicht mehr darauf eingegangen werden".
(Unterstützt links.)

Präsident: „Ich bin noch nicht zu einem andern Gegenstande übergegangen, obgleich ich im Begriff war es zu thun. Unsere Geschäftsordnung sagt über namentliche Abstimmungen ganz einfach: „Mit Abstimmungen durch Namensaufruf" ꝛc. (siehe § 52 der Geschäftsordnung). Vorher ist gesagt, daß, wenn die Abstimmung zweifelhaft sei, namentliche Abstimmung eintreten müsse. Da hier nun gar keine Bedingung gestellt, sondern nur gesagt ist, daß wenn von wenigstens 30 Vertretern ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wird, außerdem die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten müsse, so halte ich mich für verpflichtet, diejenigen Herren, welche den Antrag H. H. Meier's unterstützen, zu ersuchen, sich zu erheben."

Der Antrag auf namentliche Abstimmung wird hinreichend unterstützt.

Präsident: Wir beginnen mit dem Buchstaben U.

Folgt die namentliche Abstimmung.

Es stimmten mit Ja:

J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Aumund, Seehausen.
C. Bachran, Hastedt.
C. J. Bandmann.
Th. Bastian.
A. Baumann.
C. T. Becker.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
F. Behrens.
Lür Behrens.
O. H. C. Bernhard.
H. Blanke, Brockhuchting.
A. W. C. Block.
J. F. Blome.
C. H. Blöte.
C. F. Bödecker.
J. Bolland, Lehe.
G. J. F. Bolte, Buntnthrsstwg.
T. Bosse, Arsten.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
J. D. Breedehorst.
H. Breden.
Fr. Bremermann, Vahr.
F. A. L. Brüny.
G. Coldewey.
C. Danhauer, Hastedt.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
H. Docke, Lehe.
J. W. Dormeyer.
Pastor R. Dulon.
L. Ebell.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
Joach. Falkenburg.
W. Fortmann, Hastedt.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. N. D. Frundt.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
J. F. Gotte.
G. H. Götte.
F. Grabhorn, Vegesack.
H. G. Greve.
G. H. Groweg.
H. W. Haake jun.
A. H. Haar.
H. Hauschildt.
H. Hebeler, Strohm.
O. G. Heeren.
J. H. Helmke.
F. W. Hennings.
F. D. Hennig.
J. Hilken, Timmersloh.
P. Hilken.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
G. J. Hunckel.
H. Hünecke, Burg.
J. F. Jahns.
F. Junge, Lürs Sohn, Rockw.
F. Kämena, Vahr.
Dr. Kiesselbach.
J. D. Klatte, Lankenau.
H. Knickmann, Woltmershausen.
W. Kniep.
Dr. Kottmeier.
J. C. Krull.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. H. Lahrmann.
J. R. Lameyer.
H. G. Lange.
L. de Laubell.
J. F. Lindemann, Hastedt.
M. Lindemann, Grambkermoor.
B. Loose.
J. C. Mardfeld.
Richter C. Meier.
J. Meinken.
J. P. Meinken.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
Joh. Meyer.
J. G. Meyer.
Just. Meyer, Buntenthrsstwg.
Lür. Meyer, Horn.
S. Mühlenstedt, Buntnthrsstwg.
J. C. Müller.
F. Mußmann, Borgfeld.

H. W. Neddermann.
J. Otten.
J. H. Pauls.
H. Plate, Rockwinkel.
C. F. Rasch.
Otto Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
Joh. Rehbein.
H. G. Riegelmann.
H. L. Rogge.
Albert Runge.
J. H. Sachse.
J. H. Schildmüller, Buntenth.
Dr. D. Schultz.
J. F. Schwartze.
P. Schwartze.
H. Seemann, Walle.
J. F. Siefken.
C. Stubmann.
Nic. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmershaus.
J. H. Thätjenhorst.
G. Thiessen.
J. Thiessen.
G. A. Tron.
G. Vagt, Woltmershausen.
P. U. Vinnen.
J. C. G. Voigt.
E. Waltjen.
Dr. Watermeyer.
J. H. Wendt.
J. H. Wentzel.
J. M. Werner, Gröplingerdeich.
G. Wischhusen, Grambke.
Wischmann.
J. E. Wulfhoop, Buntenthstw.
J. M. Wulstein jun.
H. Wurthmann, Walle.
H. Würenberg.
E. H. Zeip.
J. C. Zenke.
J. F. Zopff.

Mit Nein:

J. Achelis.
D. Albers.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Arndt.
J. C. Asendorpff.
J. F. Averdieck.
W. F. Barkhausen.
G. Bagelmann.
G. A. Bastian.
G. A. Bechtel.
F. Bollmann.
H. Bollmann, Kämena.
J. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
H. Budelmann.
H. Bulthaupt.
B. F. Dannemann.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
J. A. Droege.
Richter Focke.
A. Fritze.
Aelterm. Gabain.
D. Garbade, Schwachhausen.
Th. Garbade, Hastedt.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
M. Grelle.
H. L. Gromme.
Dr. H. Gröning.
W. Haas jun.
Aelterm. Haase.
Aelterm. Hartlaub.
Aelterm. Heye.
J. G. Höpken.
C. G. Hofschläger.
H. Hoormann.
H. Klatte, Arsten.
J. T. Klatte, Barkhof.
Richter Klugkist.
E. Klugkist.
H. Köhler, Gröpelingen.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Vegesack.
Dr. Lampe.
J. F. Lehmkuhl.
G. Leppert.
H. H. Meier.
Dr. Meinertzhagen.
C. Melchers jun.
H. Meybohm, Buntenthorsteinw.
Albertus Meyer.
C. Meyer, Neuenlande.
Dr. F. A. Meyer.
H. Meyerriecks, Hastedt.
Richter Migault.
D. Motz.
Dr. Motz.
C. L. H. Mummy.
Pastor Nieter.
Dr. Oelrichs.
F. Oentrich.
N. A. Ordemann.
L. W. J. Osenbrück.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
A. T. Plump.
Dr. Post.
P. Rauers.
F. A. Ruete.
H. W. Rüscher.
J. L. Ruyter.
G. Sager.
D. Sammann, Vegesack.
C. A. P. Schabbehardt.
Dr. H. A. Schumacher.
Aelterm. Schütte.
C. D. Seemann.
Joh. Segelken.
B. Soltau.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
W. Smidt, Dungen.
L. A. v. Sooften.
J. H. Spilker.
A. Steinhäuser.
H. Stellmann, Habenhausen.
C. Talla.
D. Talla.
C. Tewes.
B. Thesfeld.
Aelt. Tideman.
Dr. S. H. Tidemann.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. G. Ulrichs.
J. C. Victor.
F. M. Victor.
J. Vohne, Habenhausen.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
J. H. Weyland.
J. Wilckens sen.

Mit Entschuldigung abwesend:

H. Jahns.
F. Klevenhusen.
Aelterm. D. A. Meier.
H. Oetting.
A. W. Thorade, Bremerhaven.

Ohne Entschuldigung abwesend:

W. Bahrs, Kirchhuchting.
F. Barenburg, Gröpelingen.
H. Bavendamm, Blockland.
D. Behnken, Schwachhausen.
J. Bley.
J. Bosse, Oslebshausen.
H. G. Böving.
A. W. L. Brauer.
H. Bremermann.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
Richter Donandt.
C. Dresler, Horn.
D. Engelken.
Dr. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
J. Garbade, Niederblockland.
C. T. Geyekoht.
O. Harms, Buntenthrsstnwg.
J. Hartwig.
Dr. C. Heineken.
J. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
G. H. Jürgens, Ellen.
H. Kirchhof.
F. W. Knobel.
J. D. Koch.
T. Kock.
J. D. Korte.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
J. Lange, Vegesack.
W. Menke, Uthbremerstraße.
J. N. Mohr.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
J. H. Oeckermann, Hasenbüren.
G. Pape.
J. Chr. Plenge.
J. Pundt, Gröpelingen.
G. Niemann.
D. Reinken.
Lüder Rose, Lankenau.
M. Schwoon, Bremerhaven.
J. H. Smit.
H. Tauch
H. F. Ulrichs, Vegesack.
J. J. Wagenfeld, Gröplingerd.
D. H. Weymann, Bremerh.
F. Winkelmann.

Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ergibt 136 Stimmen für den Antrag und 109 dagegen, der Antrag ist also angenommen.

Die übrigen Anträge erledigen sich damit von selbst.

Präsident verliest d. Mittheilung des Senats:

Dritter Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe auf politische Zeitungen.

Richter Klugkist als Mitglied der Deputation: Der Bericht komme freilich sehr kurz vor den definitiven Vorschlägen, welche die Deputation zu machen habe und die in diesen Tagen sehr wahrscheinlich an Rath und Bürgerschaft gelangen werden. Es handle sich nur noch um die kurze Zeit von jetzt bis Anfang nächsten Jahres, zu welchem Zeitpunkte die ganze Angelegenheit definitiv geregelt sein müsse; demnach sei das, was jetzt beschlossen werde, von keiner großen Erheblichkeit. Die Deputation hielt es für das Zweckmäßigste, die kurze Zeit noch verstreichen zu lassen ohne etwas Neues festzustellen; indeß, die Herausgeber der Tageschronik haben gewünscht, daß wenigstens eventuell die Bedingungen vorgelegt würden, unter welchen es ihnen verstattet sei, Inserate in ihr Blatt aufzunehmen. Diese eventuellen Vorschläge, womit sich überdies die Herausgeber des gedachten Blattes einverstanden erklärt haben, liegen nun im Bericht vor, über welchen Rath und Bürgerschaft nunmehr zu entscheiden haben.

Th. Bastian, als Mitglied der Deputation: Er könne sich mit dem letzten Redner nicht so ganz einverstanden erklären: die Sache sei nicht so unbedeutend wie sie scheine. Es handle sich hier um gewisse Grundsätze und wenn auch nur von einem Provisorium für wenige Wochen oder Monate die Rede sei, so könnten doch leicht aus dem heutigen Beschlusse Folgerungen für die Zukunft gezogen werden. Als am 18. Juli der Beschluß gefaßt worden sei, daß es keinem hiesigen Blatte erlaubt sein solle Inserate aufzunehmen, bevor es sich nicht zu einer Abgabe an den Staat verstanden hätte, so habe es sich, wie dieses auch aus den stenographischen Protokollen hervorgehe, hauptsächlich nur um die finanziellen Rücksichten gehandelt, keineswegs aber in die tieferen Grundsätze einzugreifen und darüber schon eine Entscheidung abzugeben. Den damaligen Beschluß der Bürgerschaft habe er sich demnach dahin gedeutet, daß ein jedes hier erscheinende politische Blatt, welches Inserate aufnehme, dafür zwar eine Abgabe zahle, daß sich aber die Bürgerschaft damit nicht anmaße, dem einen Blatt Etwas zuzugestehen, dem andern ein solches Zugeständniß zu verweigern. Dies würde unbedingt ein Eingriff in das Princip der Grundrechte und der Preßfreiheit sein; denn was hilft die Preßfreiheit, (die Freiheit, seine Worte und Gedanken frei darthun zu können,) wenn man, während man dem einem Blatte dazu die Mittel — durch Aufnahme von Inseraten — bewilligen, sie dem andern vorenthalten und dadurch sein Bestehen unmöglich machen kann? das ist dem Grundprincip der Preßfreiheit zuwider. So liegt es auch hier. Wir waren beauftragt die Grundsätze zu bestimmen, wornach die ganze Angelegenheit geordnet werden solle. Diese müssen auf gleiche Berechtigung aller Blätter beruhen. Nach meiner Ansicht hätte die Deputation füglich den Herausgebern der Tageschronik erklären können: wir können euch die Aufnahme von Inseraten nicht weigern, dem Ermessen von Rath und Bürgerschaft können wir aber insoweit nicht vorgreifen, als wir nicht wissen, ob etwa 25 ℔ im Ganzen oder ob 1 oder ½ Groten pro Zeile ihnen genehm sein wird. Wir können nur unter Vorbehalt der Ratification von Rath und Bürgerschaft auf eine etwaige Vereinbarung eingehen. Die Deputation konnte dies um so mehr erklären, als ein Factum vorlag bei der Neuen Bremer Zeitung. Dieses Blatt trat ins Leben ohne zu fragen, ob es Inserate aufnehmen dürfe oder nicht und Niemandem ist es eingefallen, ihr deshalb einen Polizeibefehl ins Haus zu schicken. Erst später ist man mit ihr weiter in Unterhandlung getreten darüber, was sie zu zahlen hätte. Als die Deputation zuerst ins Leben gerufen wurde, um sich mit der Weser-Zeitung zu arrangiren, fühlte sie auch, daß sie nicht unbedingt das Recht habe viel zu fordern, weil, wenn die Grundrechte consequent durchgeführt würden, es sich noch groß fragen würde, ob der Staat überall berechtigt wäre, dergleichen Abgaben zu verlangen. Wir haben hier das Wochenblatt, das ist der Bumann der dem entgegensteht, es ist aber zugleich, wie ich das nicht verkenne, für unsere Finanzen eine Hülfe; sonst muß ich darauf hinweisen, und kann es Schwarz auf Weiß nachweisen, daß anderen Regierungen der deutschen Staaten, welche die Grundrechte anerkannt haben, es nicht eingefallen ist eine Abgabe von Blättern irgend einer Art zu verlangen. Ich kann mich deshalb mit dem Antrage der Deputation insoweit nicht einverstanden erklären, als es dem Ermessen der Bürgerschaft anheim gegeben werde, die Sache bis zu Ende des Jahres ruhen zu lassen. Was die Bedingung wegen des Formats betrifft, so hatte das nur Bedeutung, als im Anfang mit der Deputation und den Herausgebern der Tageschronik über eine für die Aufnahme von Inseraten zu entrichtende Total-Summe, welche im Verhältniß zu der von den beiden übrigen Zeitungen zu zahlende Abgabe auf 25 ℔ festgesetzt werden sollte, verhandelt wurde; für diesen Fall kam es in Betracht zu wissen, wie groß das Format des fraglichen Blattes sei; später, als es sich um 1 oder ½ Groten pro Zeile handelte, war das Format der Zeitung gleichgültig. 1 Groten erscheint nun schon deshalb zu viel, weil das Wochenblatt bekanntlich überhaupt nur einen Groten pro Zeile nimmt, einem andern Blatte daher die Concurrenz unmöglich gemacht sein würde. Im Allgemeinen kann ich mich also nicht mit dem Bericht einverstanden erklären und glaube, daß es den Herausgebern der Tageschronik sofort zugestanden werden müsse, ohne Beschränkung des Formats Inserate bei einer Abgabe pro Zeile aufzunehmen".

C. H. C. Wischmann wünscht zu wissen, welche zwingende Gründe die Deputation veranlaßt haben, dem fraglichen Blatte eine derartige Beschränkung aufzuerlegen und ob die Deputation glaube, daß nach dem hier befolgten Grundsatze künftighin alle politischen Blätter zu besteuern seien. Wenn die definitiven Vorschläge der Deputation dem in dem heutigen Bericht gemachten widersprechen, so empfehle es sich nicht, einen solchen noch jetzt bei der Tageschronik in Anwendung zu bringen. Wenn für jede Petitzeile die Weserzeitung 1 ß bezahle, so würde einer oberflächlichen Berechnung zufolge jährlich von dem Herausgeber derselben eine Summe von 3—4000 ℔ an den Staat zu zahlen sein und so möchte aus der Stempelabgabe, wenn die Vorschläge dieser Art sein werden, dem Staat von sämmtlichen Blättern eine jährliche Einnahme von 20,000 ℔ erwachsen; gehe die Deputation aber nicht von diesem Grundsatz bei ihren künftigen Vorschlägen aus, so wisse er nicht, warum man die Tageschronik so beschränken wolle. Ausdrücklich habe er damals bevorwortet, als es sich um die von der Neuen Bremer Zeitung zu zahlenden 250 ℔ handelte und man von Seiten der Deputation erwähnte, man müsse junge Blätter zu unterstützen suchen,

daß man diesen humanen Grundsatz auch bei allen künftigen neu erscheinenden Blättern befolgen möge. Eine außerordentlich hemmende Bestimmung sei es, daß das fragliche Blatt das Format nicht vergrößern dürfe, wenn es zu Neujahr vielleicht in größerem Format herausgegeben werden solle. Er stelle den bestimmten Antrag:

„daß die Bedingung unter Nr. 1 wegfalle,"

weil er diese Bestimmung nicht im Interesse unserer Finanzen erkennen könne, wenn die Deputation nicht noch ganz bestimmte Erläuterungen gebe, daß sie dieselbe im Interesse der Finanzen des Staats mit aufgenommen habe.

(Unterstützt.)

Richter Klugkist: Er wolle nur mit zwei Worten auf den Standpunkt hinweisen, auf welchem man jetzt stehe. Man habe nicht über das Princip zu entscheiden, wovon Bastian so viel erzählt habe, (was er, aufrichtig gestanden, nicht verstanden habe; auch glaube er kaum, daß einer der Herren darin glücklicher gewesen sei als er,) man stehe auf dem Boden eines Provisoriums das nur ungefähr 7 — 8 Wochen dauern könne, da bis dahin über die definitiven Vorschläge der Deputation eine endgültige Entscheidung gefällt sein müsse: die Frist, für welche eine Vereinbarung mit der Weser-Zeitung und neuerdings mit der Neuen Bremer Zeitung abgeschlossen sei, gehe mit Schluß des Jahres zu Ende und eine neue Uebereinkunft müsse an die Stelle treten, wenn nicht förmlich die Sache preis gegeben werden solle. Wolle man auf eine Principfrage eingehen, der definitiven Regelung der Sache vorgreifen, ohne die Vorschläge der Deputation noch einmal vor sich zu haben, irgend etwas festsetzen, was der Senat nicht bewilligen zu können glaube, so werden die Herausgeber der Tageschronik nicht zu dem kommen, was sie wünschen. Wolle man dieses Letztere, so möge man den eventuellen Vorschlag der Deputation, womit sich die Herausgeber des Blattes einverstanden erklärt haben, annehmen; wolle man das aber nicht, so bleibe die Sache wie bisher, die Herausgeber der Tageschronik können dann keine Inserate aufnehmen. Nochmals, er sehe in der That nicht ein, warum man jetzt, wo die definitiven Vorschläge der Deputation noch nicht vorliegen, auf Principien herumreite? Wenn man ferner gefragt habe, wie die Deputation dazu gekommen sei, 1 ß pr. Zeile festzustellen, so könne er nur einfach darauf erwidern, daß es derselben sich zu empfehlen schien, einmal ein Experiment zu machen, zu sehen, welche Controllmaßregeln in diesem Falle zu ergreifen sein würden, zumal da es sich hier nur um einen kurzen Zeitraum handle und das jetzt Festgestellte in keiner Weise maßgebend sei; man fuße noch auf keinem festen Boden, sondern müsse einen solchen erst zu gewinnen suchen. Er bitte übrigens die Herren, nicht zu übersehen, daß eine Steuer von 1 ß pr. Zeile weder der Preßfreiheit noch den Herausgebern eines Blattes zu nahe trete: die Letzteren müßten wenigstens 3 ß von dem Publikum nehmen und dann können sie auch recht gut 1 ß für den Staat abgeben; mit 2 ß sind, wenigstens für eine so kurze Zeit, Kosten und Profit hinreichend gedeckt. Er wiederhole es, wenn man den Herausgebern der Tageschronik helfen wolle, so möge man den eventuellen Antrag der Deputation annehmen, wolle man das nicht, so möge man auf den principiellen Antrag der Deputation eingehen, oder wenigstens sich in die Principienfrage verlieren. Wenn Bastian übrigens angefragt habe, warum die Deputation der Neuen Bremer Zeitung gestattet, was der Tageschronik nicht gestattet worden sei, so gebe er nur zu bedenken, daß die Deputation weder etwas zu verstatten noch zu verweigern gehabt habe: die Deputation sei einfach eine berathende, welche an Rath und Bürgerschaft über diejenigen Fragen, welche ihr zur Begutachtung übergeben werden, ihre Vorschläge zu machen hat. „Das ist jetzt wie früher geschehen; die Deputation hat, als die Bremer Zeitung (beiläufig gesagt, ehe sie erschien) ihr Anerbieten gestellt hat, einen Bericht abgestattet; daß die Berathung und Beschlußnahme sich hinzögerte, ist nicht Schuld der Deputation, die Deputation hat der Neuen Bremer Zeitung nichts gestattet, nichts versagt, sie konnte dies nicht. Sie hat auch der Tageschronik weder etwas verstattet noch verweigert, als daß sie natürlich nie hat zugeben können, daß dieses Blatt Inserate aufnehme, sondern es ist den Herausgebern einfach gesagt worden, daß die Deputation als solche weder dem Einen noch dem Andern etwas gestatten, oder zu verweigern habe; wenn die Herausgeber der Tageschronik Inserate aufzunehmen wünschten, so wäre das eine Frage, über welche Rath und Bürgerschaft zu entscheiden haben."

Emil Meyer: „Der Vorredner hat ganz recht, wenn er sagt, daß es Zeit verschwenden hieße, wenn hier Principien verhandelt werden sollten; aber darum begreife ich um so weniger, daß er so lange mit dem Wort „Princip" Zeit verschwendet, da er namentlich Bastian nicht verstanden haben will. Was nun die Sache selbst betrifft, so muß ich vor Allem bemerken, daß es sich hier nicht um Principien handelt, sondern um Gerechtigkeit. Gerechtigkeit, meine Herren! und die ist wahrlich nicht der Art, daß man damit Experimente, wie der Vorredner sich auszudrücken beliebt, treiben kann. Wenn man von dem Einen 900 ₰ nimmt, von dem Andern 250 ₰ pro Halbjahr und will von noch einem Andern nach ungefährer Berechnung 360 bis 400 ₰ pro Halbjahr verlangen, und macht so viel Schwierigkeiten, so ist das wahrlich meiner festen Ueberzeugung nach nicht gerecht und es heißt ein Spiel treiben, wenn man Experimente machen will. Meine Herren! nehmen wir an, daß die Weser-Zeitung nur die letzte Seite mit Anzeigen füllt, abstrahiren wir ganz davon, daß sie eine zweite Ausgabe veranstaltet, die ebenfalls mit Anzeigen, die letzte Seite wenigstens, gefüllt ist, so würde die Weser Zeitung nach dieser Abgabe von 1 ß 2206 ₰ pr. Anno zu zahlen haben. Der neuen Bremer Zeitung ist es natürlich durch Senats- und Bürgerschafts-Beschluß genehmigt, für die letzte Hälfte dieses Jahres 250 ₰ zu zahlen; die Bürgerschaft hat es deshalb genehmigt, weil man jungen Blättern aufhelfen müsse, wie ausdrücklich bevorwortet worden ist; um so weniger begreife ich die Schwierigkeiten, welche man diesem neu aufkeimenden Etablissement entgegengestellt hat. Wenn man der Neuen Bremer Zeitung 250 ₰ als Fixum festgestellt hat, so war es meiner Ansicht nach ungerecht, hier der Tageschronik pro Zeile 1 Gr. abzuverlangen, denn würde dieselbe nur die letzte Seite, klein Format, füllen, so würden dennoch 400 ₰ Abgabe zu zahlen sein. Nebenbei begreife ich wahrlich nicht, wie man das Format beschränken will, nämlich, daß es so bleiben soll, wie es jetzt ist; je mehr Beilagen, je größer das Format, desto umfangreicher das Blatt, desto größer die Zahl der Abonnenten, um so mehr Einnahme hat der Staat. Das ist ein Unding meines Erachtens, so etwas nur vorschlagen zu können. Ich schließe

mich dem Antrag Wischmann's an, in der Voraussetzung, daß in kurzer Zeit die Bürgerschaft hier einen Entwurf zur definitiven Regelung der Stempelabgabe-Verhältnisse vorliegen hat und endlich die Sache regeln wird; denn so hängt man von Willkühr ab. Ich will nicht behaupten und kann nicht behaupten, daß die Deputation irgend wie den Einen begünstigt und den Andern nicht begünstigt habe, aber die Neue Bremer Zeitung hat, ehe es die Bürgerschaft beschlossen, Anzeigen aufgenommen und es ist ihr nicht untersagt worden; die Tageschronik ist bei allen den bittern Vorschriften der Deputation dennoch darauf eingegangen, 1 ß pro Zeile zu zahlen, das Format nicht vergrößern zu wollen. Warum? weil der Freimarkt bevorstand, die größte Erndte für Anzeigen, der dazu dient, einem jungen Blatt ein Publikum verschaffen zu können. Sonst, meine Herren, bin ich überzeugt, ein praktischer Buchdrucker und ein praktischer Literat würde auf solche Vorschläge nimmermehr eingegangen sein. Die Herausgeber sind darauf eingegangen und haben nun erwartet, nachdem sie ganz dem Willen der Deputation Folge geleistet hatten, auch jetzt Anzeigen aufnehmen zu dürfen. In dieser Voraussetzung thaten sie es und gleich darauf kam ihnen ein polizeiliches Verbot; es kam von der Polizei, aber diese mußte doch von der Deputation unterrichtet worden sein, daß kein definitiver Abschluß erfolgt war! Wie war es denn da, als die Neue Bremer Zeitung die Anzeigen brachte? Hat da auch die Deputation an die Polizei berichtet, daß die Bürgerschaft noch nicht darüber beschlossen habe? (Bravo links.) Darüber, Meine Herren! indem ich mich Wischmann anschließe, möchte ich über diesen Punkt, ohne im geringsten beleidigen zu wollen — da es bis jetzt meine feste Ansicht ist, daß irgend etwas vorgefallen, was nach meinen Begriffen nicht ganz gerecht ist, — mir einige Aufklärung erbitten."

J. F. Philippi: Ich freue mich sehr, eben gehört zu haben, daß Emil Meyer ein Freund der Gerechtigkeit ist; ich würde denken, daß er auch ein Freund der Wahrheit sei, und nicht davon abweiche, glaube aber in dieser Hinsicht eben das Gegentheil gefunden zu haben. Meyer hat gesagt die Deputation hätte die Herausgeber dieses Blattes zu Bedingungen gezwungen. Dem ist nicht so: sie ist mit ihnen in Unterhandlung getreten, man hat erst behandelt über eine bestimmte Summe, darauf über diese oder jene Bedingung; es kann Niemand erklären, daß die Deputation nicht alles Mögliche gethan habe um die Sache möglichst schnell zur Zufriedenheit beider Theile zu Stande zu bringen. Emil Meyer scheint ganz die Stellung der Deputation zu vergessen; sie hat nichts zu bewilligen, noch abzuschlagen, sie ist eine berathende Deputation, sie soll blos Vorschläge machen, vermitteln zwischen dem was die Herausgeber wollen und dem was der Staat zu fordern berechtigt ist. Man scheint ferner vergessen zu haben, daß die Bürgerschaft ein Gesetz gemacht hat, welches sagt: keine politische Zeitung darf Inserate aufnehmen, bevor nicht ein Abfinden über die Gebühren derselben getroffen ist. Man scheint die Deputation zwingen zu wollen ungerecht zu sein; sie wäre es, wenn sie einer Zeitung erlaubte aus eigener Machtvollkommenheit Inserate aufzunehmen, ohne die Bürgerschaft zu fragen. Wer das verlangt, der verlangt eine Ungerechtigkeit und die darf man nicht von dem erwarten, der die Gerechtigkeit gepriesen hat und der hoffentlich der Wahrheit eben so freund sein wird. Die Bürgerschaft kann in dieser Art beschließen, was sie für gut befindet. Wir haben nichts gethan, als Etwas vorgeschlagen. Es soll, wie gesagt, ein Experiment sein: die andern Zeitungen sind auf gewisse Summen angewiesen, die Deputation hat nun gewiß im Interesse der Herausgeber, diese andere Form wählen zu müssen gemeint, sie hat geglaubt der Bürgerschaft nicht mit einer Forderung von 25 ß kommen zu brauchen. Wenn Meyer vorzählt, die eine Zeitung gebe so viel, die andere so viel, so sind das Sachen, die ich nicht erörtern will, wenn er aber die größten Verdächtigungen und Beleidigungen ausstößt und darnach sagt, er wolle Niemanden beleidigen, so muß ich das zurückweisen: wer behauptet, die Deputation habe irgend ein Blatt vor dem andern vorgezogen, der spricht hier eine gemeine Verdächtigung aus".

J. G. Meyer hält es für das förderlichste den Antrag Wischmanns anzunehmen und wünscht zu wissen, warum man die Verhandlungen mit den Herausgebern der Tageschronik so sehr in die Länge gezogen habe, im Vortheil des Staates hätte es gelegen die Sache schnell zu erledigen, um so eine erhebliche Einnahme zu erzielen; ferner erbitte er sich darüber Aufklärung, warum man das Blatt nicht in einem größern Format erscheinen lassen wolle.

Richter Klugkist zur Berichtigung: Die Bestimmung, daß das Format für diese Zeit nicht ein größeres sein solle, war nur um einen gewissen Halt zu haben, daß dieses Blatt, welches vorzugsweise geeignet war als Wochenblatt zu erscheinen, nicht als Concurrent dem jetzigen Wochenblatt entgegen treten könne. Auf flacher Hand liegt es übrigens, wenn es dazu benutzt würde, so würde es ein Concurrent des Wochenblatts sein und daß dies auf so kurze Zeit nicht eingerichtet werden durfte, um nachher wiederum definitive vielleicht abweichende Vorschläge zu machen, liegt auf flacher Hand. „Die ganze Sache ist überhaupt, um es noch einmal zu wiederholen, von keiner großen Erheblichkeit, da es sich nur um die kurze Zeit von 6 Wochen handelt, da nicht, wie Emil Meyer zu verschiedenen Malen mit falscher Insinuation hervorgehoben hat, eine Erlaubniß auf ein Jahr ertheilt werden soll". Er müsse es anheim geben, ob man um 6 Wochen willen solche Vorgriffe gegen das Princip machen wolle.

Th. Bastian: Wenn der letzte Redner ihm vorwerfe, er habe so viel von Princip gesprochen, so wolle er hervorheben, daß es aus zweierlei Gründen hauptsächlich sei, weshalb er sich verpflichtet gehalten, die Sache so zur Sprache zu bringen. Er habe gesagt, daß er der Bürgerschaft nicht das Recht vindiciren könne, dem einen Blatt etwas zu verweigern, was dem andern bereits zugestanden sei; ferner habe er hervorgehoben (und gerade das habe Richter Klugkist übergangen), daß es schlechterdings nicht einer Behörde überlassen bleiben dürfe, einer Zeitung willkührlich 900, einer andern 300, einer dritten 500 ß Abgabe aufzuerlegen. Und eben deshalb habe man die Abgabe von 1 ß pro Zeile keineswegs als Probirstein für die Tageschronik aufgestellt, sondern gerade als Princip. Als Herr Senator Smidt in der Deputation auf das Beispiel Hamburg's hinwies, wo pro Zeile (dort $^3/_4$ Schilling Cour.) bezahlt würde, habe er, der Redner, sich schon damals gleich für dieses Princip erklärt, wodurch gleiche Berechtigung aller Blätter eintreten würde. — Er müsse es nochmals sagen, daß er nicht habe verstehen können, wie die Polizeibehörde der N. Br. Zeitung nicht ebenfalls, wie der Tageschronik geschehen,

als sie sich erdreistete, Inserate aufzunehmen, einen Befehl in das Haus geschickt habe; ja gewiß, viel besser wäre es gethan gewesen, dem neuen Blatt, der Tageschronik, etwas mehr entgegen zu kommen.

Wischmann: Die von ihm erbetene Aufklärung sei dahin ausgefallen, daß die Beschränkung des Formats deswegen ausgesprochen wäre, damit das Blatt nicht als Concurrent gegen das Wochenblatt auftreten könne. Das könne es aber ohnedem nicht, denn wenn es für jede Petitzeile 1 ß Steuer zahlen müsse, das Wochenblatt aber nur 1 ß Druckerlohn nehme, so sei eine Concurrenz nicht möglich und falle dieser Grund in sich selbst zusammen. Richter Klugkist habe ferner gesagt, man experimentire, um einen Leitfaden zu haben. Wenn irgendwie ein Experiment nicht Noth thue, so möge man keins machen: man brauche nur einfach die Petitzeilen einer hiesigen Zeitung durchzuzählen und erhalte so ein ganz positives Resultat, deshalb brauche man nicht zu experimentiren. Er sei nun immer dafür gewesen, daß die Einnahme des Staats aus der Stempelabgabe nicht aufhöre, da sie, wie er glaube, Niemand drücke; sie brauche daher und in Anbetracht der Höhe des Budgets eines Principes halber nicht weggeworfen zu werden, aber die beschränkende Bestimmung unter Nr. 1 müsse wegfallen. Er hoffe auch im Uebrigen, daß die definitiven Vorschläge der Deputation den in dem heutigen Bericht enthaltenen entsprechen, dann werde dem Staat aus der Stempelabgabe eine schöne Einnahme erwachsen.

(Unterstützt.)

Dr. Oelrichs beantragt Schluß.

Dieser Antrag wird von der Bürgerschaft abgelehnt.

Aelterm. Heye: Obgleich der Schluß verworfen sei, so werde er doch die Versammlung mit langen Reden nicht ermüden: schon so viel habe man über die höchst einfache Sache gesprochen. Es liegt hier ein Bericht einer berathenden Deputation vor; „diese ist keine Polizeibehörde, hat also nicht darauf zu achten, ob ein Verbot übertreten wird, darein darf sie sich nicht mischen. Daß der Chef der Polizei Mitglied der Deputation ist und dadurch Kenntniß von einer Sache erhalten hat, das geht die bürgerschaftlichen Mitglieder nicht an; hat also die Neue Bremer Zeitung vielleicht vor Abschluß des Vertrags Inserate aufgenommen, so ist das Sache der Polizei, nicht dieser Deputation. Ihr wurde der Auftrag, mit der Neuen Bremer Zeitung ein Abkommen zu schließen und die deshalb vorgelegten Vorschläge erhielten die Genehmigung von Rath und Bürgerschaft. Die Weser-Zeitung kam von der Zeit an, wo der Verlag von der Schule an den Staat überging, überein, 900 ß diesem letzteren zu zahlen. Diese Uebereinkunft erhielt die Genehmigung von Rath und Bürgerschaft. Macht nun die Weser-Zeitung ein gutes Geschäft, so können wir das nicht hindern, wir müssen warten, bis die Frist abgelaufen ist und ich denke, wir setzen für die Zukunft kein Aversum fest. Es ist nun so viel über die Sache gesprochen worden, daß ich fast fürchte, sie ist zu einer Art politischen Parteifrage geworden. Es scheint beinahe, als ob man der Deputation zumuthen wolle, sie hätte der Tageschronik den von Rath und Bürgerschaft genehmigten Bestimmungen zuwider die Erlaubniß zur Aufnahme von Inseraten ertheilen sollen. Das konnte die Deputation nicht thun. So lange man sich in den gesetzmäßigen Schranken bewegt, gelten die Gesetze und die Verfassung, so muß man sich das gefallen lassen; man darf aber nichts Ungesetzmäßiges verlangen. Schon früher haben sich die Herausgeber der Tageschronik an die Deputation gewendet, konnten sich aber nicht eher als bis vor Freimarkt zu den von der Deputation gestellten Bedingungen entschließen, darauf reichte die Deputation am 17. Oktober ihren Bericht ein; wir haben aber seit der Zeit keine Versammlung gehabt und daran hat die Deputation keine Schuld. Sodann erklärten die Herausgeber der Tageschronik in ihrem Blatte, daß sie Inserate aufnehmen würden. Das hat die Polizei verhütet, aber nicht die Deputation, diese letztere hat keine Anzeige gemacht." Er empfehle dringend die Sache bald zu erledigen und den eventuellen Vorschlag der Deputation anzunehmen; nach Annahme der definitiven Vorschläge der Deputation werde dann von Neujahr an gleiche Berechtigung aller Blätter stattfinden.

Wischmann beantragt Schluß.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Emil Meyer: „Ich muß mir ein paar Worte zur Erläuterung erlauben, denn die Erläuterung, die Richter Klugkist gegeben hat, war nur ein Widerspruch des früher von ihm Gesagten: er wollte keinen Principienkampf, hat aber dadurch ein Princip aufgestellt, daß er sagte, die Tageschronik sollte nicht Concurrentin des Wochenblatts werden; mithin hat die Deputation dennoch nach gewissen Principien gehandelt. Wischmann hat schon ganz richtig bemerkt, daß nimmermehr ein Blatt (namentlich von beinahe gleicher Zeilenbreite, wie das Wochenblatt), welches 3 ß für die Zeile vom Publikum nehmen soll, als Concurrent des Wochenblatts auftreten könne, denn dasselbe nimmt 8 Zeilen für 6 Grote auf, und die Tageschronik würde 24 ß verlangen müssen; da kann man also gar keine Concurrenz befürchten und es ist dies nur eine unrichtige Voraussetzung. Wenn Richter Klugkist von einer falschen Insinuation gesprochen hat, die ich mir erlaubt haben soll, indem ich von einem halben Jahr gesprochen habe, es aber nur sechs Wochen seien, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich nur Parallelen gezogen habe, nämlich: wenn die Tageschronik vom 1. Juni an für die Zeile 1 ß gegeben und die letzte Seite mit Anzeigen gefüllt hätte, so würde nach meiner Berechnung so und so viel herauskommen, während die Bremer Zeitung nur 250 ß zahle, das habe ich gesagt. Es ist weiter gesagt, daß man nur ein Experiment habe versuchen wollen. Wie kann man aber mit dem Eigenthume eines Andern Experimente machen wollen, namentlich, wie so viel hervorgehoben wird, da die Deputation nur eine berathende ist, die nichts thue, als berathe, und an die Bürgerschaft berichte? Wie kann man ein Experiment machen, welches den Herausgebern der Tageschronik ihre Existenz beschränkt, das Blatt im Keime, möchte ich sagen, unterdrückt? Wie kann man ein Experiment machen, wenn es so klar vorliegt, daß man durch ein neu zu schaffendes Gesetz über Insertionsabgaben dem Staat mehr denn 12,000 ß Mehreinnahme schaffen kann, als jetzt der Fall ist? klar genug liegt die Sache, seit Jahren hat man davon gesprochen, es ist überall bekannt; wie kann man nun noch ein Experiment machen? Das sind die Widersprüche der „berathenden" Mitglieder der Deputation." (Bravo links.)

Johannes Rehbein: „Herr Präsident, ich trage nun endlich auf Schluß an." (Heiterkeit.)

Richter Klugkist erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. „Ich muß es auf das Allerentschiedenste zurückweisen, wenn Emil Meyer fortwährend die Mitglieder der Deputation beschuldigt, als wollten sie mit dem Eigenthum eines Andern ein Experiment machen. Ich bitte mir das einmal zu deduciren, inwiefern die Deputation überhaupt ein Experiment habe machen wollen. Ich habe das nicht gesagt und muß Emil Meyer bitten, bei der Wahrheit zu bleiben. Das Experiment würde jedenfalls nur von Rath und Bürgerschaft gemacht werden, die allein endgültig zu beschließen haben, wie eine Sache eingerichtet werden soll. Wenn Emil Meyer ferner äußert, daß wenn die Tageschronik ein halbes Jahr unter diesen Bedingungen Inserate aufnehme, so und so viel herauskommen würde, so muß ich darauf erwiedern, daß es gerade das ist, daß Niemand ihr zumuthet, ein halbes Jahr auf diese Weise zu erscheinen, sondern es handelt sich nur um sechs Wochen, ob das Blatt für sechs Wochen das Recht Inserate aufzunehmen haben solle. Deshalb weise ich dieses zurück. Der Senat wird wahrscheinlich den jetzigen Deputationsvorschlag annehmen; wenn die Herren aber Aenderungen darin treffen, so könnte es sich leicht ereignen, daß die sechs Wochen hingehen, ehe die Sache geordnet ist und die Herausgeber der Tageschronik würden so verhindert werden, zu irgend etwas zu kommen."

Präsident theilt die angeschriebenen Redner mit.

J. Rehbein: „Wenn die Herrn noch länger Lust haben fort zu debattiren, so nehme ich meinen Antrag zurück."

H. L. Rogge: Er wolle nur der Bürgerschaft empfehlen Nr. 1 der Bedingungen nicht anzunehmen, wie das schon hinlänglich motivirt sei, das Uebrige aber in Gottes Namen für dieses Jahr zu bewilligen, in der Voraussetzung, daß von Neujahr ab für sämmtliche politische Blätter ein und dieselbe Abgabe entrichtet werde und keine Bevorzugung stattfinde, ob eine Zeitung der Leo-Gerlach'schen Partei zu Füßen liege oder ob sie der Demokratie huldige.

Dr. F. A. Meyer: Nach den gegebenen Erläuterungen gehe seine Ansicht dahin, daß die Deputation als eine berathende, nicht ausführende, vollkommen im Rechte war, wenn sie, auf den Rath und Bürgerschluß gestützt, sich füglich über die Streitfrage, die möglicherweise aus den Grundrechten entwickelt werden konnte, hinwegsetzte. Auf diesen Schluß mußte sie zuerst Rücksicht nehmen und durfte sich um so weniger darüber hinwegsetzen, als er zu einer Zeit gefaßt wurde, da bereits die Grundrechte im Bremischen Staat eingeführt worden und Rath und Bürgerschaft hätten diesen Beschluß mithin nicht fassen dürfen, wenn er in irgend einer Weise präjudicirlich erschien. Was den Vorschlag selbst anbelange, so müsse man gebührendes Gewicht darauf legen, daß die Herausgeber damit consentiren. Nun sage ein alter Rechtsspruch, daß dem Wollenden kein Unrecht geschehe und stehe es zu erwarten, daß die Herausgeber des gedachten Blattes von den existirenden Gesetzen Kunde haben. Was das Format anbelange, so scheinen in der That zwei wichtige Gründe vorzuliegen, die denn doch diese Vorschrift zu etwas mehr als zu einem Experiment machen; sie gelten zugleich auch für die Bestimmungen in Betreff der Insertionsgebühren. Einmal komme in Betracht die Rücksicht auf die älteren Schwestern der Zeitung, andererseits die billige Rücksicht auf das Publikum. Hinsichtlich der ersten müsse man in Erwägung ziehen, daß die Weser-Zeitung jährlich 900 ℳ, die Neue Bremer Zeitung 500 ℳ dem Staat entrichte, Summen, zu welchen sich beide Zeitungen gewiß nicht verstanden haben würden, wenn sie hätten voraussetzen dürfen, daß in dieser Zeit noch eine Conkurrenz eintreten würde. Die zweite Rücksicht sei die auf das Publikum: bei einer größeren Anzahl Zeitungen seien diejenigen, welche irgend etwas einrücken lassen wollen, gezwungen, nach all den verschiedenen Zeitungs-Comptoirs hinzugehen und dort die Anzeige zu verfügen; nicht mehr wie billig sei es aber, daß der Staat dafür sorge, daß auch nicht zu viel derartige Gelegenheit geboten werde; insofern sei Gewicht auf das Format zu legen, damit nicht solche Blätter zu viel Inserate aufnehmen. Diese Rücksichten seien so bedeutend, die Zeit für welche die Bedingungen gelten sollen so kurz, das Einverständniß der Herausgeber so maßgebend, daß er wirklich nicht begreife, wie man so lange über die Sache habe sprechen können. Er bitte einfach den Deputationsvorschlag anzunehmen.

C. D. Seemann: Er wolle in Bezug auf das von F. A. Meyer Bemerkte nur die Frage stellen, ob das Publikum welches die Tageschronik halte, nicht eben so begründete Berechtigung habe, Annoncen zu lesen, wie die Abonnenten jeder andern Zeitung? Wenn man ferner gesagt habe, daß der Senat auf veränderte Bedingungen nicht eingehen werde, so wisse er nicht woraus man das folgere. Man dürfe nicht ohne Weiteres voraussetzen, daß die Senatsmitglieder bei der Deputation auch mit der Mehrheit des Senates ein und dieselbe Ansicht haben.

Aelterm. Tidemann bestätigt die von Aelterm. Heye und andern gegebene Darlegung der Sachlage. Indem man den vorliegenden Abgaben-Modus für die Herausgeber der Tageschronik feststellte, habe man geglaubt, denselben eher Erleichterungen zu gewähren, als ihnen erschwerende Bedingungen aufzugeben; denn hätte man nach Maßgabe der mit der Neuen Bremer Zeitung, ebenfalls einem neuen Blatte, abgeschlossenen Uebereinkunft verfahren, so würden die Herausgeber des Blattes von der Zeit an, wo die Verhandlungen zwischen ihnen und der Deputation gepflogen wurden, im September 1848, eine Summe von 120 ℳ zu zahlen gehabt haben. Zu einer solchen Bedingung haben sich aber die Herausgeber des gedachten Blattes keineswegs je bereit erklärt. Der Vorwurf, daß von Seiten der Deputation parteiisch gegen jenes Blatt verfahren sei, sei gewiß ein sehr ungerechter und müsse er wiederholen, daß wenn die Bürgerschaft die Vorschläge des Berichts annehme, sie im Interesse der Tageschronik selbst handle; wolle man sie aber zurückweisen, so werde das Jahr zu Ende gehen, ehe ein Einverständniß erfolgt sei. Er trage seinerseits darauf an:

„daß die Bürgerschaft dem Berichte der Deputation gemäß verfahre."

Ordemann beantragt Schluß.

Die Diskussion wird geschlossen.

Der principielle Antrag der Deputation wird verworfen, der eventuelle dagegen einschließlich des Amendements von Wischmann zum Beschluß erhoben.

c. der Mittheilung des Senats:

Erhöhung eines Grundstücks im Werder, nebst Bericht der Finanz-Deputation.

Richter Meyer verliest den Bericht der Finanzdeputation.

Aelterm. Schütte erläutert den Bericht. Er müsse wiederholen, daß mehrere Anwohner im Werder in gleicher Lage seien wie Stellmann, sie könnten, wenn die Strompolizei sich veranlaßt finde, ihnen zu verbieten höher aufzubauen als vielleicht 10 Fuß, gleiche Ansprüche wie Stellmann zu erheben versuchen.

W. Brandt: Er sei nicht der Ansicht des Vorredners, daß irgend wie Consequenzen daraus gezogen werden könnten, wenn der Staat den Platz von Stellmann ankaufe und glaube, daß die Bürgerschaft füglich sich auf die Frage, ob es der Strompolizei zustehe, Stellmann zu verwehren, sein Grundstück zu erhöhen, nicht weiter einzulassen, sondern nur zu erklären brauche, es sei im Interesse des Staates, jenes Grundstück zu erwerben; er stelle daher folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft möge erklären:

„Die Bürgerschaft hat den Bericht der Finanzdeputation, die Erhöhung des Cord Stellmann'schen Grundstückes im Werder betreffend, dankend entgegen genommen, ertheilt, da auch sie der Ansicht ist, daß die Erwerbung des in dem Berichte näher bezeichneten Theiles des gedachten Grundstückes im Interesse des Staates liege, damit der Staat an diesem Platze einen Aus- und Einladeplatz nach der Weser besitze, dem mit Cord Stellmann abgeschlossenen Vertrage ihre Ratifikation und weiset ihrerseits die dafür erforderlichen Gelder auf die Generalkasse an."

Durch eine solche Erklärung werde allen etwaigen Consequenzen vorgebeugt, die Deputation sei selbst der Meinung, daß die Erwerbung eines derartigen Platzes wünschenswerth erscheine und werde dies überdies durch die Ansicht vieler Anwohner bestätigt. (Unterstützt.)

Joh. Höpken unterstützt den Antrag Brandt's. Es sei allerdings nicht ausgeschlossen, daß andere Anwohner eintretenden Falles gleiche Ansprüche erheben, indeß präjudicire die Bürgerschaft sich so in keiner Weise.

Aelterm. Schütte: Er wolle bloß erwähnen, daß der Antrag Brandt's von dem der Deputation nicht verschieden zu sein scheine.

J. Rehbein ist der Meinung, daß der Staat den fraglichen Platz nicht ankaufe: es sei das ein kleiner Platz und wenn der Staat denselben nöthig gehabt hätte, dann wundere er sich, daß er ihn nicht schon früher erworben habe. Er glaube, der Staat sei so in Schulden, daß man daran denken müsse, dieselben zu vermindern und nicht daran, sie zu vermehren. Der Staat werde wenig Interesse bei der Sache haben, seiner Meinung nach sei ganz davon abzusehen, es werde wohl noch Geld genug zu bewilligen sein.

Wischmann: Dem Vernehmen nach liege die Sache am Gericht und habe das Obergericht bereits ein Urtheil gefällt. Erkläre nun das Gericht, daß Stellmann sich allerdings das Verbot gefallen lassen, ihm aber dafür eine Entschädigung von Seiten des Staates werden müsse, so frage es sich, ob es sich empfehle, daß der Staat jetzt diese Acquisition mache, oder, daß er es auf die Expropriation ankommen lasse, wo dann Stellmann von seinem ihm zustehenden Recht Gebrauch machen und der Staat vielleicht mehr Kosten haben werde. Es scheine ihm am besten auf den Vorschlag der Deputation einzugehen.

W. Brandt: Er habe mit seinem Antrag nichts anderes bezwecken wollen, als die Annahme des Vorschlags der Finanz-Deputation, mir noch einmal bestimmt ausgesprochen zu sehen gewünscht, daß die Bürgerschaft nur deshalb, weil es ihr im Interesse des Staats zu liegen scheine, den Ankauf genehmige; es scheine ihm das im Deputationsantrag nicht so deutlich ausgesprochen.

Ruyter hält es für das Zweckmäßigste den Deputationsvorschlag anzunehmen. Es solle Stellmann keine Entschädigung dafür gezahlt werden, daß es ihm verboten sei zu bauen, sondern ein Grundstück, was von entschiedenem Werthe sei, zu einem nicht übertriebenen Preise von dem Staat acquirirt werden. Der Proceß liege so, daß das gegen Stellmann erlassene Verbot verfolgt werde; das Gericht habe aber, so viel er wisse, ausgesprochen, daß eine Entschädigungsklage jedenfalls stattnehmig erscheine.

Nach ausgesprochenem Schluß wird der Deputationsantrag nebst dem Amendement W. Brandts zum Beschluß erhoben.

Richter Meier beantragt:

Die Bürgerschaft möge in Bezug auf d. der Mittheilungen des Senats:

Deputationen,

erklären:

„Sie habe sich diese Ernennungen und Surrogationen bemerkt." (Unterstützt.)

Ordemann: Was Nr. 4 zweites c der Mittheilungen des Senats anbelange, so stelle er, da diese am 6. Juni niedergesetzte Deputation, zu welcher auch der Senat seine Deputirten bereits ernannt habe, noch nicht ein einziges Mal beisammen gewesen sei, folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft möge dem Senat erklären:

„Was jedoch die Deputation zur Entwerfung eines Criminal- und Polizeigesetzbuches betrifft, so wünscht die Bürgerschaft, daß von derselben zur Lösung der ihr gewordenen wichtigen Aufgabe baldigst Schritte geschehen mögen." (Unterstützt.)

Richter Klugkist: In Bezug hierauf wolle er erwähnen, daß seines Wissens der verstorbene Herr Senator Gildemeister Chef dieser Deputation gewesen sei; die Krankheit desselben habe die Verzögerung der Zusammenberufung der Deputation veranlaßt. Da die Deputation nunmehr einen neuen Chef erhalten habe, so werde sie jetzt ohne Zweifel rasch in ihren Arbeiten fortschreiten. Augenblicklich scheine der Antrag Ordemann's ihm nicht gefügt.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt Ordemann, daß er auf seinem Antrag beharre.

Der Antrag Richter Meier's wird mit dem Amendement Ordemann's angenommen.

Richter Meier: In Bezug auf e. der Mittheilung des Senats:

Archivar der Bürgerschaft

stelle er den Antrag:

„die Bürgerschaft wolle ihre Erklärung darüber für heute aussetzen." (Unterstützt.)

Dieser Antrag wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Richter Meier: Die folgenden Gegenstände f — l erscheinen als erledigt. (Kein Widerspruch.)

Dr. Post: In Bezug auf den Gegenstand unter h habe er Namens der Deputation anzuzeigen, daß die Sache durch paßlichen Vergleich zwischen der letzteren und dem Beschwerdeführer erledigt sei. Dannemann werde erklären, daß er seinen Antrag zurücknehme und möchte er ihn jetzt dazu auffordern, damit die Deputation nicht nöthig habe, einen förmlichen Bericht zu erstatten.

Dannemann giebt die gewünschte Erklärung.

Präsident vertagt die Verhandlungen bis 7 Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Zuerst habe Ruyter das Wort.

J. L. Ruyter: Er erlaube sich für Nr. 13 der Tagesordnung die Dringlichkeitsfrage zu beanspruchen. Eine erhebliche Discussion stehe über diesen Antrag nicht zu erwarten: die Annahme desselben sei nur eine Folge des Beschlusses vom 4. Juli d. J. Hannover habe den Betrag der Quartiergelder noch nicht eingeschickt, gleichwohl könne den Bremerhavnern die von ihnen gewünschte Auszahlung der Quartiergelder nicht wohl vorenthalten werden.

Die Dringlichkeitsfrage wird bejaht.

Ruyter fügt zur Begründung seines Antrags noch hinzu, daß der Staat sich der Erfüllung der gerechten Wünsche derjenigen, welche die Leistungen gemacht und lange genug auf Entschädigung gewartet hätten, nicht wohl werde entziehen können, Hannover möge nun zahlen oder nicht.

J. Rehbein: Er wundere sich, daß hier immer die Rede von vorschießen sei. Habe Bremen etwa so viel Geld? Es hätte nach Hannover geschrieben werden können, damit die hannoversche Regierung die von ihr gemachten Ausgaben selbst bestreite. Bremen habe keine Vorschußbank. (Heiterkeit.)

Der Schluß der Discussion wird ausgesprochen und der Antrag Ruyters zum Beschluß erhoben.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Bericht des Bürgeramts, betreffend die Bekanntmachung der Polizei-Direktion vom 15. October 1849 wegen der Pferde- und Viehmärkte in Bremen.

Präsident verliest die Bekanntmachung der Polizeidirektion, Pferde- und Viehmärkte betreffend, (siehe Gesetzblatt Nr. XLI.) In Bezug auf diese Bekanntmachung haben sich, wie dem Bürgeramt zur Kunde gekommen sei, verschiedene Zweifel erhoben, ob der Senat auch die Berechtigung habe, eine solche Bekanntmachung einseitig ohne Mitwirkung der Bürgerschaft zu erlassen und da nun das Bürgeramt die Verpflichtung verfassungsmäßig habe, auf die Aufrechthaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten, und wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnehme, der Bürgerschaft deshalb zu berichten, so habe das Bürgeramt es für seine Pflicht erachtet, durch eine Commission die Sache näher untersuchen zu lassen. Diese letztere habe dem Bürgeramt berichtet und das Bürgeramt statte nun der Bürgerschaft folgenden Bericht in dieser Sache ab:

Bericht des Bürgeramts.

„Am 15. October d. J. hat die Polizeidirection eine Bekanntmachung wegen der Pferde- und Viehmärkte in Bremen erlassen (Gesetzblatt Nr. XLI.), welche verschiedentlich den Zweifel erregt hat, ob nicht zu den in ihr enthaltenen Bestimmungen die Mitwirkung der Bürgerschaft verfassungsmäßig erforderlich gewesen wäre. Das Bürgeramt hat sich über diesen Gegenstand, von einer Commission aus seiner Mitte Bericht erstatten lassen, welche die Sache folgendermaßen auffaßte:

„„Die Commission hat sich bei näherer Prüfung dieses Gegenstandes zuvörderst gefragt, welchen Charakter denn eigentlich der Inhalt der Bekanntmachung habe, und welche Bestimmungen der Verfassung auf denselben anzuwenden sein möchten? Sie ist dabei davon ausgegangen, daß man nicht wohl alle diejenigen Anordnungen, welche die Einführung oder Aufhebung, Vermehrung oder Verminderung, oder endlich die Verlegung von bereits bestehenden Märkten betreffen, als unter eine einzige Kategorie gehörig auf dieselbe Weise behandeln dürfe, sondern daß man weiter zurückgehend den rechtlichen Charakter einer jeden derartigen Bestimmung prüfen müsse, insbesondere, ob sie Gesetze vorschreibe, ob sie Rechte gebe oder nehme, ob sie in bestehende Privilegien, oder in den Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder doch in unser Abgabenwesen eingreife, oder aber, ob sie einfach als ein Ausfluß der regiminellen, polizeilichen Thätigkeit zu betrachten sei. Diesen Maßstab an die Bekanntmachung vom 15. Oktober gelegt, ergab sich, daß ihre Bestimmungen nur in die letztere der vorgedachten Kategorien gehören dürften. Es werden nämlich:

1) die Pferdemärkte um zwei auf dem gewöhnlichen Platze abzuhaltende vermehrt;

2) ebenso wird neben den bisherigen Viehmärkten ein Markt für fettes und Zuchtvieh auf dem dafür bestimmten Platze angesetzt, und
3) der im Freimarkt abzuhaltende Viehmarkt auf 4 Tage beschränkt.

Nun ist aber der Kauf und Verkauf von Pferden und Vieh kein den Fremden für gewöhnlich untersagtes Geschäft, die Pferde- und Viehmärkte gehören nicht unter die Freimärkte, weder ein Zunftprivilegium, noch sonst eine gewerbliche Beschränkung wird für die Zeit derselben aufgehoben, keinerlei Recht durch die Ansetzung oder Beschränkung jener Märkte gegeben oder genommen. Die Bekanntmachung hat mithin keinen andern Zweck, als einen gesetzlich überhaupt erlaubten Verkehr zu regeln und im Interesse aller Betheiligten auf gewisse Tage zu concentriren. Etwas Anderes ist in ihr nicht enthalten.

Sollte die Commission in dieser Beziehung nicht im Irrthum sein, so würde der Senat durch Erlassung der in der Bekanntmachung gedachten Bestimmungen die nach der Verfassung, insbesondere nach §. 120 und §. 121 m. seiner besondern Wirksamkeit gezogenen Gränzen nicht überschritten haben, und somit auch ein weiterer Schritt in dieser Beziehung nicht nothwendig sein.

Neben dieser Erwägung aber ließ sich nicht verkennen, daß man, von einer andern Betrachtungsweise ausgehend, und alle und jede Anordnungen über die Haltung von Märkten als einem besondern Complexe von Rechten der Staatsgewalt angehörig ansehend, den ungeeigneten Schluß ziehen könnte, wem das Eine zustehe, dem könne auch keine sonstige in die nämliche Kategorie zu zählende Bestimmung gewehrt werden; hienach würde der jetzt vorliegende Fall für die Zukunft als ein Praecedens erscheinen, auf welches sich der Senat für alle Folgezeiten würde berufen können, sobald es sich um irgend eine Verfügung in Betreff von Märkten handelte.

Die Commission hat keine Ursache vorauszusetzen, daß der Senat diese Ansicht theile. Dennoch kann sie es zur Vermeidung jedes etwaigen Mißverständnisses und Zweifels oder unrichtiger Consequenzen und zur Wahrung der Rechte der Bürgerschaft nicht für überflüssig und übelangebracht halten, wenn die Bürgerschaft etwa folgende Erklärung in ihrem Protokolle niederlegte:

„Die gedachte Bekanntmachung habe, wie der „Bürgerschaft zur Kunde gekommen sei, verschiedentlich den Zweifel hervorgerufen, ob nicht zu „den in ihr enthaltenen Bestimmungen, deren „Zweckmäßigkeit übrigens nicht in Zweifel gezogen werde, eine Mitwirkung der Bürgerschaft „erforderlich gewesen sei. Nun könne zwar die „Bürgerschaft in der Bekanntmachung keine anderen „als rein polizeiliche Bestimmungen erblicken, sie „halte es aber zur Beseitigung aller etwaigen „Mißverständnisse, sei es jetzt oder in der Folgezeit, für nothwendig, bei dieser Gelegenheit ihre „Ansicht dahin auszusprechen, daß nicht etwa alle „und jede Anordnungen rücksichtlich der Abhaltung „von Märkte zur alleinigen Wirksamkeit des Se„nates gehören, wie sie denn auch keinen Grund „habe anzunehmen, daß der Senat bei Erlassung „seines in der Bekanntmachung erwähnten Be„schlusses von einer solchen Voraussetzung ausge„gangen sei.““

Nach gepflogener Berathung hat das Bürgeramt der obigen Ansicht beigepflichtet, und erlaubt sich daher der Bürgerschaft die Annahme des Vorschlages anzuempfehlen".

Wenn über den Antrag des Bürgeramts Niemand das Wort verlangt, so stelle ich die Frage:

„Will die Bürgerschaft dem Antrag des Bürgeramts gemäß die eben von mir verlesene Erklärung in ihr Protokoll niederlegen?"

Diese Frage wird von der Bürgerschaft bejaht.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für Convoye, nebst Strom- und Uferbauten in der Stadt.

Präsident: Das Bürgeramt beantrage bei der Bürgerschaft diese Deputation heute zu erneuern.

Wird genehmigt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, daß die Bürgerschaft acht Mitglieder aus ihrer Mitte für die eben genannte Deputation ernenne.

Wird ebenfalls genehmigt.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten:

№ 1.	Joh. Bley	114	Stimmen,
„ 2.	H. H. Meier	94	„
„ 3.	F. A. Delius	140	„
„ 4.	Aelterm. Schütte	125	„
„ 5.	B. C. Erling	15	„
„ 6.	Thätjenhorst	118	„
„ 7.	Levin Rogge	11	„
„ 8.	J. H. Spilker	2	„
„ 9.	Sammann	185	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№ 1.	G. A. Bastian	200	Stimmen,
„ 2.	Wilken Köhler	69	„
„ 3.	J. C. Vietor	89	„
„ 4.	B. Konitzky	14	„
„ 5.	A. W. L. Brauer	17	„
„ 6.	J. D. Klatte	139	„
„ 7.	J. R. Lameyer	107	„
„ 8.	Th. Garbade	17	„
„ 9.	H. Ulrichs	66	„
„ 10.	J. F. Zopff	110	„

Gewählt: F. A. Delius, Aelt. Schütte, Thätjenhorst, Sammann, G. Bastian, J. D. Klatte, J. R. Lameyer, J. F. Zopff.

Nr. 5 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für Accise, Land-, See- und Flußzölle, so wie für die Seeschifffahrtsabgaben.

Die Seitens des Bürgeramts vorgeschlagene Erneuerung dieser Deputation wird von der Bürgerschaft beschlossen.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder bei derselben auf sechs festzusetzen.

Haar beantragt: „die Zahl 8." (Unterstützt.)

Der Antrag des Bürgeramts wird abgelehnt, der Antrag Haar's dagegen angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1. G. G. Ulrichs	186	Stimmen,
"	2. F. Brüny	118	"
"	3. F. A. Delius	73	"
"	4. J. C. Müller	120	"
"	5. A. Plump	79	"
"	6. C. D. Seemann	147	"
"	7. H. Jahns	8	"
"	8. H. H. Meier	95	"

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1. J. A. Dröge	91	Stimmen,
"	2. Carl Tewes	3	"
"	3. B. Soltau	149	"
"	4. Lehmkuhl	48	"
"	5. D. Albers	172	"
"	6. A. W. L. Brauer	148	"
"	7. C. Talla	3	"
"	8. C. Klugkist	52	"
"	9. J. F. Siefken	111	"
"	10. Johs. Rehbein	28	"

Gewählt: G. G. Ulrichs, F. Brüny, J. C. Müller, C. D. Seemann, B. Soltau, D. Albers, L. Brauer, J. F. Siefken.

Nr. 6 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation bei der Consumtionskammer, die Nachtwachen betreffend.

Richter Meier verliest den Bericht.

Aelterm. Haase, als Mitglied der Deputation empfiehlt den Antrag derselben zur Annahme: der Dienst der Wächter sei ein saurer und es habe sich gezeigt, daß durch die Activität derselben bedeutende Vortheile für die Einnahme von der Consumtionsabgabe erwachsen.

Th. Bastian empfiehlt ebenfalls den Bericht zur Annahme. Die Leute seien für die Wintermonate nicht im Stande mit dem bisherigen Lohn auszureichen, jeder Arbeiter sei aber seines Lohnes werth.

B. F. Dannemann unterstützt gleichfalls den Antrag der Deputation, die Leute müßten 10—12 Stunden wandern und erhielten dafür nur 24 ß. (Ruf nach Schluß.)

Die Discussion wird geschlossen.

Präsident: Nach §. 55 der Geschäftsordnung müsse über Zulagen, Gehaltserhöhungen ꝛc. stets eine geheime Abstimmung stattfinden. Bisher sei nun bei Zulagen wie die hier von der Deputation beantragte, niemals geheim abgestimmt worden, sondern immer nur dann, wenn es sich dabei um eine bestimmte Persönlichkeit handelte, er sei daher zweifelhaft, ob die Bürgerschaft den §. 55 der Geschäftsordnung auf die Abstimmung über den vorliegenden Antrag angewendet sehen wolle und ersuche die Versammlung sich darüber zu erklären.

Die geheime Abstimmung wird abgelehnt.

Präsident: Nach diesem Falle werde er künftig in ähnlichen verfahren.

Der Antrag der Deputation wird angenommen.

Nr. 7 der Tagesordnung:

Ablösungsordnung.

Rogge: Da die Tageszeit schon sehr vorgerückt sei und die Ablösungsfrage doch höchst wahrscheinlich noch zu längeren und erschöpfenden Erörterungen führen werde und müsse, so beantrage er:

„Die Bürgerschaft wolle die Berathung über Nr. 7 der Tagesordnung bis zum nächsten Mal aussetzen."

(Unterstützt.)

Wir würden die Berathung anfangen und doch keinesfalls damit zu Ende kommen.

Der Antrag Rogge's wird angenommen.

Nr. 8 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation wegen Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes, nebst Anlage.

Präsident: Der Bericht sei in voriger Sitzung bereits verlesen und werde eine nochmalige Verlesung unterbleiben, wenn man sie nicht etwa wünsche.

Richter Meier, als Mitglied der Deputation beantragt: „den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen."

Derselbe schließe sich dem Hannöverschen Gesetze in vielen Punkten an und sei in manchen Fällen bedeutend milder, in keinem Falle aber härter wie jener.

G. Himmelmann fügt hinzu, daß wenn auch hie und da die Strafen etwas etwas hart erscheinen, doch in diesem Falle Strenge nothwendig sei zur Sicherung der Personen.

Th. Bastian: Er habe das vorige Mal auf Aussetzung der Berathung angetragen, jedoch bei nachheriger Prüfung der

Sache sich davon überzeugt, daß das Bremische Gesetz hier mit dem des Nachbarstaats in Uebereinstimmung sein müsse, daß auch bei der Eisenbahn eine zu große Verantwortlichkeit vorhanden sei; er stimme daher im Allgemeinen für Annahme des Gesetzentwurfs.

Breden: Er finde die im Art. 2 ausgesprochene lebenslängliche Zuchthausstrafe zu hart; wiewohl er nun den Mitgliedern der Deputation die Sachkenntniß nicht abstreiten wolle, so scheine ihm doch diese Bestimmung nicht den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität zu entsprechen. Im §. 4 habe die Deputation eine Bestimmung getroffen, wobei sie gewiß selbst eingesehen habe, daß ein derartiges Verbrechen eben so schlimm sei, wie jenes. Er stelle daher den Antrag:

„im Art. 2. des Gesetzentwurfs am Schluß statt „auf Lebenszeit" zu sagen „auf 25 Jahr Zuchthausstrafe."

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Richter Meier: Die Ansicht Bredens über die Strafbestimmung des Art. 2 könne er in keiner Weise theilen: sie betreffe das schwerste Verbrechen, was sich nur denken lasse. Das Hannöversche Gesetz schreibe für einen vorsätzlichen Mord die Todesstrafe vor, die Deputation habe, da in Bremen die Todesstrafe abgeschafft sei, dafür die lebenslängliche Zuchthausstrafe festgesetzt.

Joh. Höpken: Er finde, nachdem er den Gesetzentwurf durchgelesen habe, daß er in allen Theilen nicht zu strenge; auch die Bestimmung des §. 2 sei nur der Gerechtigkeit gemäß und unterstütze er den Antrag Richter Meiers.

Richter Focke: Das Mitglied, welches den Antrag auf Abänderung des Art. 2 gestellt, sei sich in dieser Hinsicht wohl nicht recht klar. Sonst wurde ein Mörder, Jemand der absichtlich, mit kaltem Blute, einen Mitmenschen hinschlachte, zum Tode verurtheilt; die Todesstrafe sei jetzt abgeschafft und werden derartige Individuen zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Wenn nun im Art. 2 die Strafbestimmung auf 25 Jahre Zuchthaus festgesetzt werde, so würde sich ungefähr Folgendes daraus nehmen lassen: Wenn Jemand auf andere Weise einen Mitmenschen mordet, würde er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden; geschieht der Mord aber durch die Eisenbahn, wo Leben und Eigenthum so vieler Menschen dabei der größten Gefahr ausgesetzt sind, so solle eine mildere Strafe eintreten. Gewiß sei es aber die Ansicht eines Jeden, daß die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes, wobei die verschiedenartigsten Interessen betheiligt, ungestört bleiben müsse; er glaube daher, daß gegen Art. 2 nichts monirt werden könne, man müßte denn der Ansicht sein, daß Mörder nur eine Zuchthausstrafe auf Zeit verdienen.

Wischmann: Er wünsche den Inhalt des Art. 2 noch etwas schärfer gefaßt zu sehen. Der Richter könne den Artikel, wie es ihm scheine, so auslegen, daß wenn nicht wirklich der Tod eingetreten sei, die lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht zu erkennen wäre.

Richter Meier bevorwortet nochmals den Deputations-Vorschlag des Art. 2.

Breden zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag Richter Meiers wird angenommen.

Es erhält das Wort zu einer

Interpellation an die Commission zur Revision des Gesetzentwurfs über Geschwornengerichte ꝛc.

Ordemann: Dieser vor etwa 2 Monaten niedergesetzten Commission sei das Commissorium ertheilt worden, spätestens in 14 Tagen zu berichten; später habe Richter Focke bemerkt, daß die Commission zu der ihr aufgegebenen Zeit diese umfangreiche Arbeit zu vollenden nicht im Stande gewesen sei; damit habe die Bürgerschaft sich damals einverstanden erklärt. Er erbitte sich nun wiederum von der Commission Auskunft; wenn das Gesetz früher hätte fertig werden können, so könnten die Preßprocesse, welche jetzt im Gange seien, öffentlich verhandelt werden.

Richter Focke, als Mitglied der Commission. Auf die Anfrage Ordemanns könne er nur erwiedern, daß die Commission sehr eifrig bei ihrer Arbeit gewesen, damit aber noch nicht zu Ende sei; sie habe acht Sitzungen gehalten und in diesen das Gesetz über die Geschwornengerichte und den Gesetzentwurf Anlage 1 vorgenommen; darauf sei eine Subcommission niedergesetzt worden mit dem Auftrage, einmal, die gefaßten Beschlüsse zu revidiren, zweitens, mehrere höchst schwierige juristische Fragen zu entscheiden. Die Subcommission sei mit diesen ihren Arbeiten noch nicht fertig; die Hauptschuld falle auf ihn, da er derselben angehöre. Er könne nun nichts weiter sagen, als daß er nicht fertig sei; ob das einem Mangel an Fleiß seinerseits zur Last zu legen, das müsse er den Herren überlassen. Er würde aber nichts vorlegen, was nicht so reif sei, daß er es verantworten könne; sei indeß die Bürgerschaft der Ansicht, daß die Gesetzentwürfe doch vorgenommen werden sollten, so könne er nichts dagegen einwenden. (Bravo! rechts.)

Präsident: Eine Diskussion über den von Ordemann angeregten Gegenstand könne er nach der Geschäfts-Ordnung nicht zulassen, so lange kein bestimmter Antrag vorliege; wenn dagegen Commissionsmitglieder die gewünschten Erläuterungen geben, so könne das geschehen.

Joh. Höpken: Er glaube, daß der Bericht in Kurzem werde eingereicht werden; derselbe sei sehr umfangreich und habe eine Menge Sitzungen in Anspruch genommen.

Dr. Schumacher: Eigentlich hätte die Bürgerschaft seiner Ansicht nach erst darum gefragt werden sollen, ob sie überall eine derartige Interpellation zulassen wolle.

Präsident: Wir gehen nun über zu Nr. 9 der Tagesordnung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissionsbericht und Unter-Antrag.

Dr. Motz beantragt:

Schluß der Verhandlungen.

Die durch die Geschäftsordnung für die Dauer der Verhandlung festgesetzte Zeit sei bereits verstrichen und werde die Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf höchst wahrscheinlich noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Präsident: Wiewohl nach der Geschäftsordnung ein Antrag auf Schluß nicht füglich gestellt werden könne, so würde er doch dem von Dr. Motz ausgesprochenen Wunsche nachgeben, indeß, der Gegenstand sei einmal in Angriff genommen und müsse somit auch erledigt werden.

Dr. Schumacher: Der vorliegende Gegenstand stehe nun seit dem 1. April regelmäßig auf der Tagesordnung. Damals bekam die Commission den strikten Befehl, binnen acht Tagen zu berichten. Das sei geschehen; die Bürgerschaft habe aber sodann immer für gut befunden die Sache auszusetzen. Es scheine nun endlich einmal an der Zeit, denselben unter den obwaltenden Umständen, da Einigen unserer Mitbürger möglicherweise eine Entschädigung für durch Tumulte gehabten Schaden zugebilligt werden könnte, denselben vorzunehmen. Sei die Mehrheit dafür, daß die Sache wegen vorgerückter Tageszeit für heute ausgesetzt werden müsse, so stelle er den bestimmten Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle das Bürgeramt ersuchen, den unter Nr. 9 der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstand für das nächste Mal in erster Linie unter diejenigen Anträge, welche die Bürgerschaft betreffen, auf die Tagesordnung zu setzen." (Unterstützt.)

Er müsse hinzufügen, daß er allerdings glaube, daß es jetzt wohl zu spät sei, um die Sache auf zweckmäßige Weise zu berathen.

Haar: Da ihm in seiner langjährigen Praxis nur einmal ein Speckkrawall vorgekommen sei, so trage er darauf an:

„daß diese Sache ganz verworfen werde."

Präsident: Er mache von dem ihm nach der Geschäftsordnung zustehenden Rechte Gebrauch und beschränke die Discussion auf die Vorfrage der Aussetzung.

Wischmann hält dafür, daß es noch Zeit sei, die Sache heute vorzunehmen. Schon oft habe der Gegenstand in erster Linie auf der Tagesordnung gestanden und sei doch immer nicht zur Berathung gekommen; eventuell unterstütze er den Antrag Dr. Schumachers.

Th. Bastian erklärt sich entschieden gegen Aussetzung. Die Pflicht gegen unsere Mitbürger erheische es, die Sache endlich zu erledigen.

Dr. F. A. Meyer: Er trage einfach auf

Aussetzung für heute

an. Die Erledigung der Ablösungsangelegenheit sei von gleicher Wichtigkeit und müsse er sich in sofern gegen den Antrag Schumacher's erklären.

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag Dr. F. A. Meyers verworfen.

Das Resultat der durch Aufstehen und Sitzenbleiben vorgenommenen Abstimmung über den Antrag Dr. Schumachers bleibt zweifelhaft.

Präsident: Es werde die Abstimmung durch Namensaufruf vorgenommen werden müssen.

Dr. F. A. Meyer beantragt Schluß der Verhandlung.

Präsident: Er müsse die noch anwesenden Mitglieder ersuchen, bis zum Schluß der Sitzung auszuharren, da sonst eine Beschlußunfähigkeit zu befürchten sei.

Es entspinnt sich nunmehr eine kurze Berathung darüber, ob die Sitzung noch fortzusetzen und der Namensaufruf über den Antrag Dr. Schumacher's vorzunehmen sei.

Präsident: Es sei unter allen Umständen das Beste, beim Gesetz zu bleiben und werde er daher geschäftsordnungsmäßig mit der namentlichen Abstimmung verfahren.

Es stimmten mit Ja:

G. Alten.
J. G. Arndt.
W. F. Barkhausen.
C. H. Blöte.
G. J. F. Bolte, Bunthrsstw.
J. Brockmann.
J. W. Bröckelmann.
H. Budelmann.
B. F. Dannemann.
P. M. Dittrich.
J. W. Dormeyer.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
Richter Dr. Focke.
J. N. D. Frundt.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
J. Glander.
J. G. Greve.
H. L. Grommé.
Dr. H. Gröning.
Aelterm. C. F. Hartlaub.
H. Hauschildt.
F. W. Hennings.
J. Hilken, Timmersloh.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
J. F. Jahns.
C. Klugkist.
W. Kniep.
J. R. Lanieyer.
Dr. Lampe.
Richter Meier.
H. H. Meier.
Dr. Meinertzhagen.
J. P. Meinken.
C. Melchers jun.
H. Meybohm, Bunthrsstnwg.
Albertus Meyer.
Joh. Meyer.
D. Motz.
Dr. Motz.
S. Mühlenstedt, Bnthsstwg.
J. C. Müller.
F. Musmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
Dr. Oelrichs.
Fr. Oentrich.
J. C. Plenge.
A. T. Plump.
Notar Dr. Post.
C. F. Rasch.
Alb. Runge.
J. H. Sachse.
Dr. D. Schultz.
Aelterm. A. N. Schütte.
J. F. Schwartze.
C. D. Seemann.
J. F. Siefken.
B. Soltau.
C. Stubmann.
D. Talla.
J. Thiessen.
J. J. Wagenfeld, Grplngdch.
J. H. Wendt.
J. H. Wentzel.
J. M. Werner, Gröplngdch.
J. H, Weyland.
C. H. C. Wischmann.
J. E. Wulfhoop, Bthrsstwg.
H. Würenberg.
C. H. Zeip.
J. C. Zenke.
J. F. Zopff.

Mit Nein:

J. G. Albers.
J. F. Arens.
J. C. Asendorpf.
J. F. Averdieck.
C. Bachran, Hastedt.
T. Bastian.
A. Baumann.
F. Behrens.
L. Behrens.
O. H. C. Benthardt.
J. Bley.
J. F. Blome.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
H. Breden.
F. A. L. Brüny.
L. Ebell.
C. D. W. Ernst.
J. Falkenburg, Herrm. Sohn.
W. Fortmann, Hastedt.

L. Garbade, Hastedt.
J. N. Gätjen.
J. H. Götte.
H. W. Haake jun.
A. H. Haar.
O. G. Heeren.
F. D. Hennig.
P. Hilken.
Dr. Kiesselbach.
L. de Laubell.
J. F. Lindemann, Hastedt.
J. Meinken.
C. Meyer, Neuenlande.
Dr. F. A. Meyer.
Joh. Georg Meyer.
N. A. Ordemann.
J. Otten.
J. H. Pauls.
Johs. Rehbein.
H. G. Riegelmann.
H. L. Rogge.
H. Stellmann, Habenhausen.
N. Stürcke.
G. Thiessen.
J. C. G. Voigt.
J. M. Wulstein jun.

Mit Entschuldigung abwesend:

Herm. Jahns.
F. Klevenhusen.
Aelterm. D. A. Meier.
H. Oetting.
A. W. Thorade.

Ohne Entschuldigung abwesend:

Joh. Achelis.
D. Albers.
G. G. Albrecht.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Aumund, Seehausen.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
C. J. Bandmann.
G. Bagelmann.
F. Barenburg, Gröpelingen.
G. A. Bastian.
H. Bavendamm, Blockland.
G. A. Bechtel.
C. T. Becker.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
H. Blanke, Brockhuchting.
A. W. C. Block.
C. F. Bödecker.
J. Bolland, Lehe.
F. Bollmann.
H. Bollmann, Kämena.
J. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
J. Bosse, Oslebshausen.
T. Bosse, Arsten.
H. G. Böving.
A. W. L. Brauer.
J. D. Breedehorst.
F. Bremermann, Vahr.
H. Bremermann.
H. Bulthaupt.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
G. Coldewey.
C. Danhauer, Hastedt.
G. Dannemann.
F. A. Delius.
A. H. W. Dempewolff.
H. Docke, Lehe.
Richter Donandt.
C. Dresler, Horn.
J. A. Dröge.
Pastor Dulon.
D. Engelken.
Dr. H. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
A. Fritze.
Aelterm. E. F. Gabain.
D. Garbade, Schwachhausen.
J. Garbade, Niederblockland.
C. T. Gevekoht.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
J. F. Gotte.
F. Grabhorn, Vegesack.
M. Grelle.
G. H. Groweg.
Wilh. Haas jun.
Aelterm. Haase.
D. Harms, Buntenthrsstwg.
A. Hartwig.
H. Hebeler, Strohm.
Dr. L. C. A. Heineken.
J. H. Helmke.
Aelterm. Heye.
C. G. Hoffschläger.
Joh. Höpken.
J. G. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
H. Hoormann.
G. Hunckel.
H. Hünecke, Burg.
F. Junge, Lürs S., Rockwinkel.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
H. Kirchhoff.
H. Klatte, Arsten.
J. D. Klatte, Laukenau.
J. H. Klatte.
Richter D. J. Klugkist.
H. Knickmann, Woltmersh.
F. W. Knobel.
J. O. Koch.
L. Kock.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. D. Korte.
Dr. Kottmeier.
H. Köhler, Gröpelingen.
W. Köhler, Strohm.
J. Köper, Vegesack.
J. C. Krull.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Vegesack.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. H. Lahrmann.
H. G. Lange.
J. Lange, Vegesack.
J. F. Lehmkuhl.
G. Leppert.
M. Lindemann, Grambkermoor.
B. Loose.
J. C. Martfeld.
W. Menke, Uthbremerstraße.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
J. Meyer, Buthrsstwg.
L. Meyer, Horn.
H. Meyerriecks, Hastedt.
Richter Migault.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
J. N. Mohr.
L. Mummy.
Pastor Nieter.
J. H. Oeckermann, Hasenbrn.
L. W. J. Osenbrück.
J. G. Pajeken.
G. Pape.
J. F. Philippi.
H. Plate, Rockwinkel.
J. Pundt, Gröpelingen.
O. Rasch, Vegesack.
P. Rauers.
G. Rathkamp, Ellen.
D. Reinken.
G. Riemann.
L. Rose, Lankenau.
F. A. Ruete.
H. W. Rüscher.
J. L. Ruyter.
G. Sager.
D. Sammann, Vegesack.
C. A. Schabbehard.
H. H. Schildmüller, Bthrsstw.
Dr. H. A. Schumacher.
P. Schwartze.
M. Schwoon, Bremerhaven.
H. Seemann, Walle.
J. Segelken.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
W. Smidt, Dungen.
J. H. Smit.
L. A. von Soosten.
J. H. Spilker.
A. Steinhäuser.
C. A. Talla.
F. A. Tasche, Woltmershausen.
H. Tauch.
C. Tewes.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
Aelterm. Johs. Tideman.
Dr. S. H. Tidemann.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. A. Tron.
G. G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Vagt, Woltmershausen.
F. M. Vietor.
J. C. Vietor.
P. U. Vinnen.
J. Vohne, Habenhausen.
E. Waltjen.
Dr. Watermeyer.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
D. H. Weymann, Bremerh.
J. Wilkens sen.
F. Winkelmann.
G. Wischhusen, Grambke.
H. Wurthmann, Walle.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ergebe 73 Stimmen für, 46 gegen den Antrag, er sei mithin angenommen.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

Anlage 1.

An das Bürgeramt.

„Ein löbliches Bürgeramt ersuche ich, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, dessen Motivirung ich mir vorbehalte:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„„Eine Deputation zu ernennen, welche über die Uebelstände und Mißbräuche, die sich etwa bei nicht vom Staate angestellten und beaufsichtigten Zwischenhändlern in der Besorgung von Geldern in Grundstücke und bei Verkauf oder Vermiethen von Häusern eingeschlichen haben mögen, sowie über die zur Abhülfe derselben etwa zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln berathe und berichte.“

Bremen, den 3. November 1849.

Achtungsvoll

Emil Meyer.

Anlage 1.

An das Bürgeramt.

„Ein löbliches Bürgeramt ersuche ich, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, dessen Motivirung ich mir vorbehalte:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„„Eine Deputation zu ernennen, welche über die Uebelstände und Mißbräuche, die sich etwa bei nicht vom Staate angestellten und beaufsichtigten Zwischenhändlern in der Besorgung von Geldern in Grundstücke und bei Verkauf oder Vermiethen von Häusern eingeschlichen haben mögen, sowie über die zur Abhülfe derselben etwa zu treffenden zweckmäßigen Maßregeln berathe und berichte."

Bremen, den 3. November 1849.

Achtungsvoll

Emil Meyer.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 14. November 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Er habe der Versammlung mitzutheilen, daß Herr Hermann Sommer in Woltmershausen als Ersatzmann für den im 18. Bezirk gewählten und durch den Tod ausgeschiedenen Herrn Gätje Warnken in die Bürgerschaft einberufen sei.

Richter Klugkist: Er wolle sich in dieser Beziehung eine Anfrage erlauben. Es sei nämlich heute der Termin, wo nach §. 69 der Geschäftsordnung spätestens die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl geschehen könne. Er sei nun zweifelhaft über die Identität der Persönlichkeit des Herrn, der gewählt sei; nach den Akten des Criminalgerichts ergebe sich, daß ein Hermann Sommer wegen verschiedentlicher Diebstähle vier Mal mit Gefängnißstrafe und ein Mal mit 25 Ruthenstreichen belegt sei. Er wünsche zu wissen, ob diese Person identisch mit jenem Herrn sei. Wenn dies der Fall, würde er, der Redner, sich vorbehalten, einen der Geschäftsordnung gemäß formulirten Antrag, die Anfechtung dieser Wahl betreffend, einzubringen; wenn es aber nicht wäre, müsse er den seltsamen Zufall, der hier obwalte, als Entschuldigungsgrund geltend machen, dafür, daß er diese Sache überhaupt mitgetheilt habe und annehmen, daß der Gewählte vielleicht selbst für angemessener befunden haben würde, unter solchen Umständen in einer Versammlung, wo die höchsten Interessen unseres Staats verhandelt werden, lieber nicht zu erscheinen.

Präsident: Er sei nicht im Stande hierüber Auskunft zu geben, und wisse nicht, ob die Bürgerschaft es zulässig finde, daß er den eingetretenen Herrn Hermann Sommer, wenn er gegenwärtig sei, befrage. (Ruf: Nein, Nein!)

Th. Bastian: Er habe den Sinn der Worte Richter Klugkist's nicht ganz gefaßt, da derselbe sich nicht bestimmt genug ausgedrückt habe; jedenfalls müsse er dringend die höchste Vorsicht in dieser Sache anempfehlen.

Richter Klugkist: Er theile einfach ein Faktum aus den Akten des Criminalgerichts mit, könne aber nicht sagen, ob die Persönlichkeit ein und dieselbe sei. Er wolle Niemand beschuldigen, nur erst, wenn die Identität sich bestätigen sollte, einen Antrag stellen.

Dr. Watermeyer stellt den Antrag:

„diese Angelegenheit bis nach der Pause auszusetzen und das Bürgeramt zu beauftragen, in der Zwischenzeit nähere Erkundigung über die Identität der Person einzuziehen." (Unterstützt.)

Th. Bastian: Wenn die Sache so liege, daß selbst die Identität der Person noch nicht einmal erwiesen sei, wie er das aus der Erläuterung Richter Klugkist's entnehme, so müsse er aussprechen, daß er es nur im höchsten Grade tadeln könne, daß die Sache jetzt so zur Sprache gebracht werde. Pflicht und Schuldigkeit eines Jeden sei es, eine solche Sache wohl zu prüfen, dann erst hervorzutreten und zu sagen: so ist es; nicht aber dürfe man ohne Weiteres Beschuldigungen hinwerfen. (Bravo links.)

Dr. Schultz: Er könne nicht finden, daß die Nachforschung nach den von Richter Klugkist erwähnten Thatsachen von Wesentlichkeit für einen Antrag auf Ausschluß sei; sie würden nichts entscheiden, da, um von der Wählbarkeit und Wahlberechtigung ausgeschlossen zu werden, es nicht hinreiche, daß Jemand dieses oder jenes Delikt begangen habe, sondern §. 3 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, sage sub f. nur:

„die Zuchthausstrafe erlitten haben, oder denen durch gerichtliches Erkenntniß die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit abgesprochen ist."

Da Richter Klugkist nun nur behauptet habe, daß eine Bestrafung für die Delikte, welche er namhaft machte, nicht aber, daß eine Zuchthausstrafe erfolgt sei, so halte er die Sache für unwesentlich und — (Unterbrechung, Unruhe.)

Präsident macht darauf aufmerksam, daß Privatgespräche nicht erlaubt seien.

Wischmann: Er stelle den Antrag:

„daß von dem Präsidium ein paar Herren ermächtigt werden, den Herrn, wenn er gegenwärtig sei, zu fragen, ob die Identität der Person sich bestätige"

und wenn das letztere der Fall sei,

„daß die Bürgerschaft sodann weitere Entscheidung treffe, ob dieser Herr unter solchen Umständen Mitglied der Bürgerschaft sein könne."

Unsere Versammlung muß durchaus in dieser Art respektabel sein. (Beifall.)

Präsident: Der Antrag Wischmann's sei in seinem ganzen Umfang nicht zulässig, da nach der Geschäftsordnung, wenn die Wahl eines Vertreters angefochten werden solle, ein von 5 Mitgliedern unterstützter Antrag schriftlich eingereicht werden müsse, worauf dann eine Commission erwählt werde zur Berathung und Berichterstattung. Richter Klugkist wünsche aber erst Auskunft darüber zu haben, ob die Person ein und dieselbe sei und in dieser Beziehung liege nur der Antrag Dr. Watermeyer's vor.

Dr. Smidt: Er könne den Antrag Dr. Watermeyer's nur unterstützen und müsse Richter Klugkist Dank wissen, diese Sache zur Sprache gebracht zu haben. Es liege auf flacher Hand, daß eine Erörterung derselben im Interesse der Bürgerschaft sowohl, als im Interesse des möglicherweise vielleicht irrig angegriffenen Herrn liege; wir sind uns das schuldig. Er wisse augenblicklich nicht genau, ob die Ansicht Dr. Schultz's sich bestätige (was er, wenn es der Fall, sehr bedauern müsse), jedenfalls stehe es aber der Bürgerschaft zu, eine Entscheidung in der Sache zu fällen und sie nicht so über's Knie abzubrechen.

Emil Meyer: Er habe nur das vom Präsidenten in Betreff der Geschäftsordnung Erwähnte bemerken wollen, meine aber, daß Erkundigungen über die Identität einer Person nicht hier öffentlich in der Bürgerschaft eingezogen werden dürften, sondern außerhalb derselben; darauf würde erst ein Antrag auf Anfechtung der Wahl geschäftsordnungsmäßig einzubringen sein; dann möge sich bei Untersuchung der Sache durch eine Commission die Schuld oder Unschuld des Mannes herausstellen. Aber, um es noch ein Mal zu wiederholen, nicht billigen könne er es, daß hier in der Bürgerschaft Erkundigung über die Identität der Person eingezogen werde; das hätte früher geschehen müssen. (Gelächter rechts.)

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag Dr. Watermeyer's angenommen.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 9. November, nebst
   a. Bericht der Finanzdeputation wegen Nachbewilligungen;
   b. Bericht der Baudeputation, die Mauer beim Eingange zum oberländischen Hafen betreffend;
   c. Bericht der Schoßdeputation über die Erhebung des Einkommenschosses für 1848.
2) Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.
3) Archivar der Bürgerschaft.
4) Erneuerung der Finanzdeputation.
5) Erneuerung der Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschifffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika.
6) Ablösungsordnung.
7) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.
8) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.
9) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.
10) Deputationsbericht über verschiedene die Bürgerviehweide betreffende Verhältnisse.
11) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend.
12) Antrag, die Leihanstalt betreffend. (Anl. 1.)
13) Antrag auf Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengerichts betreffend. (Anl. 2.)

Präsident: Sodann sei gestern eingegangen eine

Mittheilung des Senats vom 12. November,

betreffend:

1) Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages;
2) Dritten Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen;
3) Bericht der Einquartierungsdeputation;
4) Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Richter Meier verliest die

Mittheilung des Senats vom 12. November,

Präsident verliest Nr. 1 der Mittheilung des Senats, betreffend:

Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages.

Er wolle der Versammlung noch mittheilen, daß seit der letzten Sitzung der Bürgerschaft die Deputation für auswärtige Angelegenheiten zwei Mal versammelt gewesen sei und daß namentlich in der letzten Sitzung der Deputation der in der heutigen Mittheilung des Senats enthaltene Gegenstand zur Verhandlung gekommen sei, bei welcher Gelegenheit die Senatsmitglieder dieselbe Erklärung abgegeben, welche in der vorliegenden Mittheilung enthalten sei. Die Mitglieder der Deputation für auswärtige Angelegenheiten seien der Ansicht gewesen, daß die Niedersetzung einer Deputation und die Entwerfung eines Wahlgesetzes noch keineswegs bedinge, daß unter allen Umständen, möchten sich nun die Verhältnisse Deutschlands gestalten wie sie wollten, auch die Wahl eines Abgeordneten für Bremen erfolgen müsse.

Aelterm. Heye beantragt:
„daß die Bürgerschaft dem Antrag des Senat beistimme und demgemäß ihre Mitglieder zu der Deputation ernenne."

A. Brandt beantragt:
„daß die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 6 festgestellt werde." (Unterstützt.)

Der Antrag Aelterm. Heye's wird angenommen, ebenso der Antrag A. Brandt's.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	Wischmann	161	Stimmen.
„ 2.	Emil Meyer	137	„
„ 3.	Dr. Motz	63	„
„ 4.	Dr. Schultz	137	„
„ 5.	Richter Focke	86	„
„ 6.	Th. Bastian	147	„
„ 7.	Barkhausen	63	„
„ 8.	W. Brandt	148	„
„ 9.	Carl Focke	193	„
„ 10.	Richter Meier	6	„
„ 11.	Aelterm. Heye	67	„
„ 12.	H. H. Meier	29	„
„ 13.	Dr. Oelrichs	15	„
„ 14.	Gerh. Dannemann	49	„

Gewählt: Wischmann, Emil Meyer, Dr. Schultz, Th. Bastian, W. Brandt, Carl Focke.

Präsident verliest weiter Nr. 2 der Mittheilung des Senats, betreffend:

Dritten Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

Richter Meier stellt den Antrag,
die Bürgerschaft wolle sich dahin erklären:
„sie theile die vom Senat ausgesprochene Voraussetzung und sehe diesen Gegenstand als erledigt an"
(Unterstützt.)

Wird angenommen.

Präsident: In Bezug auf die Gegenstände unter 3 und 4 der Mittheilung des Senats werde wohl erst der Druck abzuwarten sein.

Richter Meier beantragt:
„Aussetzung dieser beiden Gegenstände für heute."
(Unterstützt.)

Wird angenommen.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 9. November,

a. derselben:

Bericht der Finanzdeputation wegen Nachbewilligungen

wird verlesen.

Aelterm. Haase empfiehlt den im Bericht näher motivirten Antrag auf Nachbewilligungen zur Annahme.

Aelterm. Heye trägt darauf an:
„die Bürgerschaft wolle die im Bericht beantragten Nachbewilligungen genehmigen." (Unterstützt.)

Der Antrag Aelterm. Heye's wird angenommen.

b. der Mittheilung des Senats:

Bericht der Baudeputation, die Mauer beim Eingange zum oberländischen Hafen betreffend.

Präsident: Die Deputation beantrage:
„den Bau der fraglichen Mauer bis zum nächsten Jahre auszusetzen."

Der Deputationsantrag wird angenommen.

Präsident: Was c. der Mittheilung des Senats

Bericht der Schoßdeputation über die Erhebung des Einkommenschosses für 1848

anbelange, so enthalte der Bericht keinen Antrag; es liege also zur Beschlußnahme der Bürgerschaft nichts vor und gebe er anheim, ob derselbe verlesen werden solle, da er gedruckt in Aller Händen sei.

Aelterm. Haase: Der Bericht scheine ihm allerdings einen Antrag zu enthalten; die Deputation wünsche nämlich zu wissen, ob, wenn wieder ein Einkommenschoß bewilligt werden solle, die im Bericht näher angegebenen Personen befreit sein sollen und daß darüber eine erläuternde Erklärung abgegeben werde.

Präsident: Beim Durchlesen des Berichts habe er die von ihm geäußerte Ansicht gewonnen, indeß könne er sich darin geirrt haben.

Wischmann beantragt:
„daß dieser Bericht an die Deputation zur Revision der jährlichen Steuern zur Begutachtung verwiesen werde."

Dr. F. A. Meyer: Er glaube allerdings, daß die Bürgerschaft sich über diesen Bericht aussprechen müsse und zwar namentlich darüber, ob sie mit den darin enthaltenen Grundsätzen und Aufstellungen einverstanden sei oder nicht. Es scheine ihm dies aus folgenden Gründen nothwendig. Vorab wolle er den Standpunkt angeben, von welchem aus man die Sache beurtheilen müsse. Bekanntlich sei eine Einkommensteuer unter Vorbehalt einer Bestimmung über den Procentsatz für den Zeitraum von 3 Jahren beschlossen worden; davon seien 2 Jahre verflossen. Es trug nun bei Gelegenheit eines Berichts der Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern der Senat darauf an, die Schutzgenossen für die Zeit, für welche ihnen die Freiheit vom Schoß durch ein besonderes Abkommen zugesichert sei, so wie die vom Schosse gesetzlich Befreiten auch von der Erlegung der Einkommensteuer zu befreien. Die Bürgerschaft lehnte jedoch diesen Antrag ab und gebrauchte dabei einen unglücklich gewählten Ausdruck, indem sie sagte: Sie sei der Meinung, daß nur denjenigen eine Steuerfreiheit zu gewähren sei, denen eine Abgabenfreiheit im Allgemeinen zugesichert worden. Der Senat trat alsdann dieser Erklärung bei und es wurde nach dem so normirten Gesetze von der Schoßdeputation die Einkommensteuer erhoben.

Daß das zu sehr vielen Mißhelligkeiten führen mußte, lag in der Natur der Sache. Die Deputation war an jenen Ausdruck, der sich dann nur aus den Verhandlungen erklären ließ, gebunden, denn im Allgemeinen kann nicht behauptet werden, daß hier in Bremen irgend Jemandem eine vollständige Abgabenfreiheit zugesichert worden sei. Wenn sich Jemand z. B. eine Equipage hält, so wird er unter allen Umständen die davon zu zahlende Abgabe erlegen müssen. Außerdem waren viele Kategorien, für welche Billigkeitsrücksichten ein anderes Verfahren anzuempfehlen schienen; so war es der Deputation z. B. sehr bedenklich und herrschten darüber in ihrem Schooße verschiedene Ansichten, ob den von fremden Mächten hier accreditirten Consuln nicht Befreiung vom Einkommenschoß zuzugestehen sei. Sie entschied sich für das letztere, indem dieselben kein Gewerbe betreiben, andererseits auch diese Personen, durch ein dienstliches Verhältniß gebunden, ihren Aufenthalt hier nehmen müssen. Jetzt hat nun die Deputation die Grundsätze näher dargelegt, nach welchen sie verfahren ist und in Bezug auf welche sie den Beifall der Bürgerschaft zu erlangen hofft; auch ist von ihr der Wunsch geäußert worden, das Gesetz, dessen Mängel sich in der Praxis, wie eben erwähnt, herausgestellt haben, baldmöglichst einer Revision zu unterziehen. Er stelle daher den bestimmten Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle sich mit den im Bericht entwickelten Ansichten der Deputation, für die in diesem Jahre bereits stattgehabte Erhebung der Einkommensteuer einverstanden erklären und beantrage ihrerseits die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Revision des Gesetzes über den Einkommenschoß."

Wischmann beantragt:

„die Verlesung des Berichts,"

wenn man auf eine Berathung darüber eingehe.

Aelterm. Heye hält die Verlesung für unnöthig. Die Deputation verlange keine Genehmigung dessen, was sie gethan; auch beziehe sich Alles, was sie wünsche, nur auf die Zukunft, und die Bürgerschaft entspreche diesem Wunsche, wenn sie jetzt oder später eine Revisionsdeputation ernenne. Er bitte, daß man ohne eine Verlesung des Berichts, sich auf einen Dank beschränke und ausspreche, die Bürgerschaft empfehle die Sache der künftigen Deputation.

Richter Meier schließt sich der Ansicht des Vorredners an und hält es für das Zweckmäßigste, den Bericht an die Deputation zur Revision des gesammten Abgabenwesens zu überweisen.

Wischmann nimmt seinen Antrag auf Verlesung des Berichts zurück. Er wünsche nur, daß die Bürgerschaft sich nicht durch eine heute von ihr abzugebende Erklärung für die Folge präjudicire und daß dies in den Antrag Dr. F. A. Meyer's aufgenommen werde.

Die Verlesung wird abgelehnt.

Dr. Smidt tritt der Ansicht Wischmann's bei. Er wünsche, daß nur der letzte Theil des Antrags von Dr. F. A. Meyer zur Abstimmung komme. Gegen den ersten Theil desselben müsse er sich erklären; die Bürgerschaft könne sich unmöglich über die Sache selbst in dieser Weise aussprechen, ohne näher darauf einzugehen, es würde nach Annahme einer solchen Erklärung eine Revision des Gesetzes ganz überflüssig sein. Der Redner formulirt seinen Antrag dahin:

Die Bürgerschaft wolle erklären:

„sie dankt der Deputation für ihren Bericht und wünscht eine Revision des Einkommensteuergesetzes durch die Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern, indem sie ihre Erklärung über die von der Schoßdeputation angewandten Grundsätze bis dahin aussetzt". (Hinreichend unterstützt.)

Wischmann empfiehlt den Antrag Dr. Smidt's zur Annahme; dadurch präjudicire sich die Bürgerschaft nicht.

Nach nochmaliger Verlesung des Antrags von Dr. Smidt erklärt sich Dr. F. A. Meyer damit einverstanden und wird derselbe von der Bürgerschaft zum Beschluß erhoben.

Nr. 4 der Mittheilung des Senats:

Deputationsbericht über verschiedene, die Bürgerviehweide betreffende Verhältnisse.

Präsident: Dieser Gegenstand stehe auch unter Nr. 10 auf der Tagesordnung.

A. Brandt beantragt:

„diesen Gegenstand für heute auszusetzen."

(Unterstützt.)

Dannemann ersucht Brandt seinen Antrag zurückzunehmen, damit der Bericht heute noch zur Verhandlung kommen könne.

Wischmann unterstützt den Antrag Brandt's: die Sache habe keine so große Eile.

Der Antrag Brandt's wird angenommen.

Präsident: In Betreff der unter Nr. 5, 6 und 7 der Mittheilungen des Senats befindlichen Gegenstände werde einfach die Erklärung abzugeben sein, daß die Bürgerschaft diese Gegenstände ihrerseits als erledigt ansehe.

(Kein Widerspruch.)

Nr. 2 der Tagesordnung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissionsbericht und Unterantrag.

Präsident: Zur Erläuterung bemerke er Folgendes. „Als in Folge der beklagenswerthen Ereignisse vom 5. u. 6. Dec. 1848 die Bürgerschaft beschlossen hatte, eine Deputation zur Entwerfung eines Tumultgesetzes zu wählen, wurde derselben folgendes Commissorium ertheilt:

„„ob und welchergestalt der Staat, die Commune oder einzelne Bezirke derselben durch ein zu entwerfendes Gesetz für allen Schaden an Privateigenthum verantwortlich zu machen, welcher bei Tumulten angerichtet wird, in sofern die Urheber nicht zu ermitteln oder vollständigen Schadenersatz zu leisten außer Stande sein sollten, und wie überall, wenn ein Mitglied der Bürgerwehr im Dienste des Staats getödtet oder verwundet werden sollte, dieses oder seine Angehörigen zu entschädigen seien; und endlich auf welche Weise

die dazu erforderlichen Geldmittel durch Zuschlag auf bestehende direkte Steuern, oder wie sonst, von den betreffenden Communen oder einzelnen Bezirken derselben aufzubringen seien?""

„Später wurde dieses Commissorium dahin erweitert:

„„daß die Deputation die Gesuche verschiedener Bürger, welche auf eine Entschädigung für die bei dem Tumulte vom 5. und 6. December 1848 an ihrem Eigenthume erlittenen Verlüste angetragen haben, näher erwäge.""

„Die Deputation berichtete sodann und legte zu gleicher Zeit einen Gesetzentwurf vor, die Entschädigung der Gemeinden bei Tumulten, Entschädigung der Wehrmänner, Soldaten, Sicherheitsbeamten oder deren Familien betreffend. Die Bürgerschaft nahm, als sie am 24. Febr. auf die Verhandlung über diesen Bericht einging, die beiden ersten §§ des Gesetzentwurfs an und damit auch den Grundsatz, daß die Gemeinden verpflichtet sein sollten, die Entschädigungssumme für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen aufzubringen. Als es sich beim dritten Paragraphen darum handelte, auf welche Weise die Steuer aufgebracht werden solle, folgte die Bürgerschaft nicht dem Vorschlag der Deputation, eine Auflage auf die Grundsteuer und die Steuer für Straßenbepflasterung und Erleuchtung zu legen, sondern beschloß, daß das erforderliche Geld durch eine Kopfsteuer aufgebracht werden solle. Die nothwendige Folge war die Zurückweisung des Entwurfs an die Deputation. Der Senat trug in seiner Erwiderung auf den desfallsigen Beschluß der Bürgerschaft darauf an, daß die Deputation auch darüber noch berathen und berichten möge, ob es zweckmäßig sei, das Geld durch eine solche Kopfsteuer aufzubringen, mit welchem Commissorium sich die Bürgerschaft einverstanden erklärte. Der darauf erstattete Bericht sei der jetzt vorliegende vom 30. März d. J. Da die Deputation es ablehnte, über die Entschädigung verschiedener bei dem Tumult vom 5. und 6. Dec. 1848 zu Schaden gekommenen Bürger zu berichten, so setzte die Bürgerschaft eine Commission nieder, welche über etwaige Entschädigungsansprüche dieser Bürger berichten solle. Dieser Bericht liege nun auch zur Berathung und Beschlußnahme vor. Außerdem habe Alb. Meyer einen Gesetzentwurf als Antrag (siehe S. 166 der sten. Verhandlungen der Bürgerschaft) eingereicht. Da dieser Entwurf von einem durchaus andern Princip ausgehe, als der Deputationsentwurf, so werde derselbe erst dann zur Berathung und Beschlußnahme gelangen können, wenn über den Deputationsentwurf eine Entscheidung gefällt sei. Zu gleicher Zeit habe Albertus Meyer, der gegenwärtig verreist sei, die Motive für seinen Antrag schriftlich eingereicht und wünsche er, daß dieselben verlesen werden mögen. Um nun den Rednern Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Anträge im Allgemeinen über den Gegenstand zu äußern, eröffne er zuerst die allgemeine Discussion und frage an, ob der Gesetzentwurf, der schon längere Zeit gedruckt in Aller Händen sei, verlesen werden solle?

Dr. Smidt beantragt:

„Verlesung des Berichts vom 30. März d. J."

Präsident verliest den Gesetzentwurf (siehe Verh. des S. u. d. B. von d. J. Seite 274) und Richter Meier die von der Deputation zu den einzelnen § § gemachten Bemerkungen.

Wischmann als Mitglied der Deputation: Die Deputation habe nicht die Schwierigkeit der Aufgabe verkannt, ein Gesetz über den betreffenden Gegenstand zu entwerfen, das auch wirklich wirksam treffe. Die Bürgerschaft fühlte das damals auch, als sie den ersten Entwurf, weil ihr dies letztere dadurch nicht erreicht zu werden schien, zurückwies, sie zog aber in dieser Absicht die Kopfsteuer vor. Die Schwierigkeiten, welche die Sache in diesem Falle auch, namentlich bei der Einkassirung, hat, sind nicht zu leugnen; nichts destoweniger glaubte die Deputation der Bürgerschaft empfehlen zu müssen, sich für den einen oder andern Gesetzentwurf zu entscheiden: irgend einen Grundsatz müsse die Bürgerschaft aussprechen, wenn sie ihre Mitbürger sicher stellen wolle. Hoffentlich werden sich solche Fälle, worauf sich das Gesetz beziehe, nicht wieder ereignen; auch die Deputation glaube, daß das Gesetz nur immer gewissermaßen als eine Drohung dastehen werde. Wird dieses Gesetz nicht angenommen, so ist unseren Mitbürgern für solche Fälle kein Schutz gewährt, es sei denn, daß man sich für eine Entschädigung durch den Staat erklärt und das könnte auch zu schlimmen Consequenzen führen.

Dr. Schumacher: „Ich muß dem Vorredner vollkommen beitreten, wenn derselbe sagt, daß es gefährlich sei, den Grundsatz des Ersatzes von dergleichen Beschädigungen Seitens des Staats unbedingt aufzustellen. Bis jetzt gilt der entgegengesetzte Grundsatz: der Staat steht für dergleichen gar nicht ein. Ich verweise in dieser Beziehung auf das im ersten Deputationsbericht Gesagte: „Ob es sich überhaupt empfehle" ꝛc. Sodann heißt es weiter: „Vor Allem mußte" ꝛc. Das bloße Aussprechen des Grundsatzes einer Ersatzpflicht des Staats würde Seitens der Bürgerschaft überdem nicht genügen, sondern es müßte, da wir eine bestehende entgegengesetzte Gesetzgebung haben, ein neues Gesetz von der gesetzgebenden Gewalt, Senat und Bürgerschaft, beschlossen und publicirt werden. Das würde in dieser Allgemeinheit ein überaus gefährliches Gesetz sein. Die Deputation kam daher zu der Ansicht, (und das ist nach meiner Ansicht das Zweckmäßigste) die Gemeinde für die durch Tumulte veranlaßten Beschädigungen in Anspruch zu nehmen, eine Ansicht, die in so vielen Gegenden unseres Vaterlandes Beifall gefunden hat. Derartige Tumulte passiren meist nur in großen Städten. Es wurde damals gerade hervorgehoben, daß man ein Gesetz, nach welchen die Gemeinden auf dem Lande für die Beschädigungen haften, nicht erlassen dürfe, weil bei uns die Landgemeinden sehr klein und zersplittert sind. Die Frage, ob ein Gesetz eine Ersatzpflicht der Gemeinde auszusprechen habe? ist sehr bejaht; die Frage wie das Gesetz einzurichten? ist zweifelhaft, ich bin bei Berathung des ersten Entwurfs mehr für den in dem jetzt vorliegenden zweiten Bericht ausgesprochenen Grundsatz einer Kopfsteuer gewesen, nachdem ich aber gesehen habe, wie sich der Kopfsteuer-Entwurf auf dem Papier ausnimmt, bin ich zu den im ersten Entwurf ausgesprochenen Ansichten zurückgekommen, weil ich in dem zweiten Unzuträglichkeiten erblicken muß und stelle ich den Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„im Allgemeinen dem ersten Gesetzentwurf zu folgen und die einzelnen §§. desselben weiter durchzunehmen."

(Unterstützt.)

Außerordentlich schwierig ist es, irgend ein Mittel aufzufinden, mit Gerechtigkeit derartige zu Verluste ersetzen, namentlich gilt

das in Bezug auf die durch den sogenannten Speckkrawall veranlaßten Beschädigungen. Wenn man einmal ausspricht, der Staat kann und will derartige Beschädigungen nicht ersetzen, so giebt es wirklich keinen Grund, für das geschehene Unglück eine Ausnahme zu machen; auf der andern Seite läßt sich nicht leugnen, daß nach den jetzigen Begriffen von Staat, der immer mehr den Charakter einer Vereinigung, einer Staatsgesellschaft annimmt, der bisherige gesetzliche Grund, der Staat könne nicht haften, in dieser Allgemeinheit eine irrige ist. Ich empfehle Ihnen daher im Interesse unseres Gemeinwesens, auf das Gesetz einzugehen, nicht sowohl, damit bei einem etwaigen Tumulte eine Ersatzpflicht eintrete, sondern um in unserer Gesetzsammlung ein Gesetz für derartige Fälle zu haben, dessen Vorhandensein (da sich die Gesetzkunde immer mehr und mehr verbreiten wird) einem Jeden zur Warnung diene. Ein solches Gesetz wirkt außerordentlich, wenn sich der Einzelne sagen muß: Nicht der, auf den Du Deinen Haß geworfen hast, leidet, wenn Du ihm Schaden zufügst, sondern Deine Mitbürger im Allgemeinen leiden". (Unterstützt.)

C. F. Rasch: Es erscheine allerdings auch ihm nothwendig, ein solches Gesetz zu haben, er sehe aber nicht ein, daß die Sache gerade so dringend sei; zunächst müsse man diejenigen, welche durch den Tumult vom 5. und 6. December v. J. in Schaden gekommen seien, darüber beruhigen, ob sie zu entschädigen seien. Er stelle folgenden Antrag:

> „Die Bürgerschaft wolle vorläufig von dem Gesetz über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen absehen, jedoch die in dem Commissions-Bericht vom 4. April d. J. vorgeschlagenen Entschädigungen den bei dem Tumult vom 5. und 6. December v. J. Beschädigten bewilligen."

Präsident: Da augenblicklich nur über den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf discutirt werde, so werde jetzt vorläufig nur der erste Theil dieses Antrages in Betracht kommen.

Th. Bastian: Schon früher habe er sich gegen die Annahme eines solchen Gesetzes erklärt. Er glaube, daß die jetzt bestehenden Gesetze auch für dergleichen Ausnahmsfälle genügen: wollte man für einen jeden solchen Fall ein Gesetz machen, wohin würde das führen? Die Hauptsache sei in in einer Gesetzgebung: je weniger Gesetze, je einfacher die Gesetzgebung, desto besser sei es. (Heiterkeit rechts.) Er wiederhole, wenn man es nicht verstehen könne, noch einmal: je einfacher die Gesetzgebung, desto besser sei sie. Wie es sich hier nur um den einen Fall, um einen wirklich lumpigen Speckkrawall, der in der That damals aber wie gerufen kam, (es war weder ein Aufruhr, noch eine Revolution) handelte, so thäte die Bürgerschaft am besten, zu der verlangten Vergütung ihre Zustimmung zu geben, aber im Allgemeinen die ganze Sache mit Verachtung zu bestrafen (Heiterkeit rechts, Bravo links,) und die Männer zu bedauern, welche das Unglück betroffen. Er müsse gerade das hervorheben, was im zweiten Deputationsbericht zu Beginn der Bemerkung in Betreff §. 4 gesagt sei, denn es könnten ja gerade die Unschuldigen sein, die die Steuer treffe, wenn sie der Gemeinde auferlegt werde; der ruhige Bürger schließe sein Haus zu und verhalte sich ruhig. Er könne aus eben diesem Grunde nicht begreifen, warum z. B. die Bewohner der Altstadt für den in der Neustadt geschehenen Schaden mit einstehen solle; vielleicht sind es ja gerade Andere, die von außenher gekommen sind, um den Unfug zu fördern. Wolle man überhaupt eine Entschädigung gewähren, so sei es das Zweckmäßigste, daß der Staat sie leiste; das habe dann das Gute, daß die Polizei einen tüchtigen Verweis erhalten könne, wenn sie nicht wachsam sei. (Gelächter rechts, Bravo links.) Er glaube, daß die Bürgerschaft zu etwas Besserem berufen sei, als dieses Tumultgesetz anzunehmen. Er sei einverstanden, wenn der Antrag Rasch's angenommen werde, sonst würde er lieber darauf antragen, das ganze Gesetz zu verwerfen. (Bravo links.)

C. D. Semann: Er wolle nur bemerken, daß, wenn die Bürgerschaft überall auf den Antrag Dr. Schumacher's eingehe, sie sich heute über den Gesetzentwurf, welcher dem ersten Deputationsbericht beigegeben, nicht werde erklären können; derselbe sei den neueingetretenen Mitgliedern gar nicht mitgetheilt und werde eine einmalige Verlesung desselben nicht genügend sein. Im Uebrigen scheine der Antrag von Rasch insofern dasselbe zu wollen, weil er auf Aussetzung gerichtet sei.

Wischmann: Wenn man auch allerdings, wie Dr. Schumacher sage, nicht füglich den Grundsatz aufstellen dürfe, daß dergleichen Beschädigungen aus Staatsmitteln zu vergüten seien, so erheischen es doch in dem bekannten Fall, wenn der Staat auch nicht unbedingt verpflichtet sei, die höchsten Billigkeitsrücksichten, eine Entschädigung zu gewähren. Gerade im ersten Augenblick, in welchem der Tumult damals entstand, sei jenen Bürgern der größte Schaden zugefügt worden. Niemand könne allerdings verlangen, daß in demselben Augenblick, wo ein Haus auf diese Weise überfallen werde, schon die bewaffnete Macht da sei; wenn aber, wie das hier der Fall gewesen, die Behörde des Staats, die es in der Hand habe, das Eigenthum des Bürgers zu schützen, hierzu aufgefordert werde und der Schutz würde nicht gewährt, dann sprechen Billigkeitsrücksichten dringend dafür, daß der Staat den Schaden einigermaßen trage, wenn die Bürger auch nicht gerade einen auf positives Recht begründeten Anspruch machen können. Er wolle den Behörden in keiner Weise einen Vorwurf machen, es haben ganz besondere Umstände vorgelegen, die sich schwerlich genau untersuchen lassen, allein die Sache liege in der That so, wie er es erwähnt habe.

Dr. Tidemann: „Wenn anerkannt werden muß und hier auch von den Herren anerkannt worden ist, daß die Grundlage eines jeden Staatsverbands in der Sicherheit des Eigenthums besteht, so ist es in der That schwer zu begreifen, wie Männer, welche dies anerkennen, zugleich davon sprechen können, sie wollen einen Gesetzentwurf mit Verachtung strafen, der eben nur den Zweck hat das Eigenthum zu sichern. Wir haben, meine Herren! — und ich glaube, es war in der letzten Versammlung — bei einer verhältnißmäßig sehr geringen Angelegenheit uns mit gewaltigem Pathos vordeklamiren lassen müssen: „Meine Herren! Sie wollen mit dem Eigenthum eines Dritten experimentiren?" (Gelächter links) und diese Phrase fand bei einem großen Theile der Versammlung recht lebhaften Anklang. Ich habe mich damals gefreut, namentlich im Hinblick auf die bevorstehende Berathung über dieses Gesetz, daß sich hier in der Bürgerschaft eine so lebhafte Anerkennung des Grundsatzes aussprach: Es darf mit dem Eigenthum eines Andern nicht experimentirt werden. Damals handelte es sich um 10, 20, vielleicht um 50 ℔, womit man experi-

mentiren wollte, bei dem vorliegenden Gesetze handelt es sich nicht um 10-, 20-, 100,000-, es handelt sich um Millionen, vielleicht um die Existenz des Staats. Denn, meine Herren! wo das Eigenthum nicht gesichert, wo das preisgegeben ist den Angriffen eines wilden Pöbels, und ist es auch nur bei einem lumpigen Speckkrawall, da werden die Grundvesten des Staats eben dadurch erschüttert, daß das Eigenthum, der Besitz nicht gesichert ist; das bedenken Sie, meine Herren recht wohl, wenn sie so zu sprechen wagen: Wir wollen einen solchen Vorschlag mit Verachtung strafen. Das gebe ich Ihnen wohl zu überlegen. Alle Staatsmänner haben anerkannt, daß namentlich in einer Republik durch die enge Verbindung die Sicherheit der einzelnen Staatsgenossen herbeigeführt werden muß. Wir haben das Glück in einer Republik zu leben, wo eine Partei, welche sich vorzugsweise gern die demokratische nennt, von sich rühmt, sie wolle Bremen die Segnungen einer demokratischen Republik verschaffen. Wohlan, meine Herren, darin stimme ich mit Ihnen überein, aber thun Sie damit nicht den ersten Schritt, sie zu untergraben, indem Sie mit Verachtung von einem Gesetz sprechen, das nur darauf berechnet ist, die Grundlagen des Staats festzulegen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß der Staat an sich nicht verpflichtet sein kann, dergleichen Beschädigungen zu ersetzen. Das ist bereits im ersten Deputationsbericht ausgeführt und will ich durch Wiederholungen Sie nicht ermüden. Das ist schon von der Bürgerschaft in ihrem Beschluß, wenn ich nicht irre, vom Februar d. J. anerkannt, dadurch, daß sie eben dieses Princip, das nicht den Staat, sondern die Gemeinde die Ersatzpflicht treffe, billigte. Die Sache wurde deshalb damals wieder an die Deputation zurückgewiesen, damit sie über den Modus der Erhebung der Steuer nochmals berathe. Ich bin nun darin abweichend mit der Ansicht Dr. Schumacher's, daß ich mit Wischmann eine Kopfsteuer für geeigneter halte, als den im ersten Bericht beliebten Modus, wo die Steuer auf das Grundeigenthum gelegt wurde. Der Zweck des vorliegenden Gesetzes kann nur der sein, dergleichen Zerstörungen des Eigenthums vorzubeugen und eben weil derartige Zerstörungen zu jeder Zeit möglich sind, namentlich in einer Zeit, wo die Leidenschaften wie jetzt ziemlich rege sind, daher liegt auch augenblicklich eine Nothwendigkeit vor, ein derartiges Gesetz in's Leben zu rufen, darin gerade liegt die Nothwendigkeit, nicht in der unmittelbar dringenden Gefahr. Wir müssen dieses Gesetz schaffen, einmal, damit wir wo möglich dadurch dergleichen Unruhen vorbeugen, das andere Mal, damit, wenn der Schaden geschehen, wir wissen, wie er ersetzt werde, damit wir nicht Hülfe rufen, wenn das Kind schon verbrannt ist. Ob das Gesetz aber an sich durch und durch zweckmäßig, ob es an Mängeln leidet, darüber kann uns nur die Erfahrung, die praktische Lehrerin Auskunft geben. Gott behüte uns aber vor einer solchen Erfahrung! Ich hoffe und wünsche, daß wir in Bremen niemals Gelegenheit haben mögen, davon überzeugt zu werden, ob wir ein gutes oder schlechtes Gesetz in dieser Hinsicht geschaffen. Das hoffe ich, wie gesagt zu Gott, aber wer ein Freund der Ordnung ist, wem daran liegt, in Bremen die Sicherheit des Eigenthums und damit die Sicherheit des Staats fest zu gründen, wem es endlich wahrhafter, heiliger Ernst ist, Bremen die Segnungen einer demokratischen Republik zu verschaffen, meine Herren, dem kann ich nur die Annahme des Gesetzes empfehlen".

(Bravo rechts.)

Dr. F. A. Meyer: „Die Bürgerschaft ist hier zur Gesetzgebung berufen und sie würde in der That ihren Zweck nicht erfüllen, sie würde ihn geradezu verfehlen, wenn sie, nachdem ein derartiger Vorfall, wie der uns bekannte, sich zu unserer Aller Betrübniß ereignet hat, fortwährend darauf beharrt, in Wiederholungsfällen kein Gesetz bei der Hand zu haben, um den Beschädigten volle und gerechte Entschädigung zu Theil werden lassen zu können. Es würde nicht weise gehandelt sein, wenn wir, nachdem zwei Deputationen sich mit Vorlegung solcher Entwürfe bemüht haben, hinterher erklären: Wir wollen überall auf die Sache nicht eingehen, sondern betrachten jenes Factum als ein vereinzeltes. Ich wollte, wir könnten das mit Recht sagen. Aber, wenn wir dies auch könnten, würde nichts entgegenstehen, einem weisen Gesetzgeber gemäß Fürsorge zu treffen, daß, wenn der unerwartete Fall sich ereignen sollte, ein Gesetz vorhanden sei, nach welchem diejenigen, die Schaden erlitten hätten, volle Entschädigung zu Theil werde. Jetzt haben wir den Fall, daß jene Bürger einen Schadenersatz nicht in Folge eines Gesetzes, welches ihnen das Recht darauf verleiht, sondern als Supplikanten beanspruchen und ich möchte nicht, daß, wenn je einmal wieder ein Tumult entstände, wobei Beschädigungen vorfielen, diejenigen, denen der Schaden zugefügt, noch einmal als Supplikanten kämen; weit würdiger und der Sache angemessener würde es sein, wenn jene Personen, mit dem Gesetz in der Hand, auf einem Rechtsanspruch gestützt, ihre Entschädigung forderten, als wenn sie dieselbe als Gabe erbitten müssen. Ich glaube daher, daß es nicht allein der Worte Dr. Tidemann's bedarf, um Ihnen das Eingehen auf den Gesetzentwurf zu empfehlen. Was das von Dr. Schumacher in Betreff des ersten Entwurfs Vorgeschlagene anbelangt, so bedaure ich dieser Ansicht nicht beipflichten zu können und berufe ich mich dabei auf die Verhandlungen, welche im Februar d. J. stattgefunden haben. Am 24 Februar hat die Bürgerschaft erklärt, daß sie sich auf den im § 3 des damaligen Entwurfs gemachten Vorschlag nicht einlasse und sich dafür erkläre, daß die Mittel zur Entschädigung durch eine Kopfsteuer aufzubringen seien. Die Bürgerschaft hat sich also bereits für ein Princip, was bei Erhebung dieser Steuer zu Grunde gelegt werden soll, entschieden; wenn sie sich nun heute für ein anderes Princip entscheiden wollte, so müßten Gründe vorliegen, welche eine solche der früheren geradezu entgegenstehende Ansicht auf hinreichende Weise motivirten. Solcher Gründe entbehren wir aber, Gott Lob! Ich muß aus diesen Gründen und da mir in der That durch eine Kopfsteuer gerade vorzugsweise die Tumultuanten selbst getroffen zu werden scheinen, diesem zweiten Entwurf den Vorzug geben und empfehle dessen Annahme".

Dr. Schumacher: „Mein Vorschlag betraf nur das Wie und da führen bekanntlich viele Wege nach Rom. Wenn sich die Mehrheit für den zweiten Entwurf, einer Kopfsteuer, ausspricht, so mag man in Gottes Namen darauf eingehen, nur wünsche ich, daß die Sache nicht „vorläufig ausgesetzt" werde, wie Rasch will, d. h. ad calendas graecas, oder wie der Engländer sagt: auf 6 Monate und einen Tag. Es werden so manche Gesetze ausgearbeitet, bei welchen man nicht eben daran zu denken braucht, daß sie sofort zur Anwendung kommen. Ich hoffe z. B., daß das in voriger Sitzung angenommene Gesetz nie werde angewandt werden. Es handelt sich, wie gesagt, weniger um das Wie, als daß überall etwas

geschehe und ich glaube, daß Bastian sich bei dem was er sagt, irrt: es kommt nicht darauf an, ob der Speckkrawall mehr oder weniger wichtig, namentlich wünsche ich nicht, das von ihm gebrauchte Wort darauf angewendet zu sehen. Der Speckkrawall hat ziemlich viel Vermögensobjekte weniger Personen, von denen wir nicht wissen können, ob sie vermögend sind oder nicht, geradezu zerstört. Er ist daher nicht unbedeutend. Ich bin mit Bastian einverstanden, daß je einfacher die Gesetzgebung, sie desto besser ist. Der Grundsatz der jetzigen Gesetzgebung ist aber in dieser Beziehung ein sehr einfacher, nämlich der: der Staat thut nichts. Der Staat ist aber jetzt mehr eine große Gesellschaft. Diese Gesellschaft muß sich gegen derartige Unfälle des Lebens verassekuriren. Adoptiren Sie dies, dann sprechen wir weiter über das Wie, aber mit dem Grundsatz: der Staat thut nichts, ist nichts gewonnen. Nun lassen Sie anstatt dessen den einfachen Grundsatz aufstellen: Der Staat tritt als moralische Person nicht ein, aber die Gemeinde. Wir haben einen kleinen Staat, am Ende löst sich der ganze Staat in diese große Stadt auf, in welcher am leichtesten Tumult entstehen kann, wir haben entferntere kleine Landgemeinden, bei welchen die Befürchtung schwerlich eintritt; es würde unbillig sein, die fernere Landgemeinde Bremerhavener, die fernen Vegesacker mit einer solchen Steuer für die Stadt zu belegen. Weil aber die übrigen Gemeinden noch durch eine Gemeindeordnung geordnet werden sollen, wurde beantragt, daß für die übrigen Gemeinden die Sache noch bis zur Gemeindeordnung einstweilen ausgesetzt bleiben solle. Ich trage principiell darauf an:

„daß das Gesetz vom 30. März d. J. angenommen werde,"

und stelle den eventuellen Antrag:

„den Gesetzentwurf zu nochmaliger Prüfung an die Deputation zurückzuverweisen".

Auf eine Aeußerung Bastian's muß ich ferner erwidern, daß die Stadt als ein Ganzes für Tumulte haftet und eine Trennung von Alt- und Neustadt im Gesetze nicht Statt hat. Schwerlich werden aber bei einem Tumult in der Stadt die unschuldigen Landbewohner zu einer Entschädigungssteuer mit herangezogen werden können. Endlich hat sich Bastian in einer Thatsache geirrt, wenn er davon spricht, daß der Polizeidirektion vorkommenden Falls eher ein Verweis gegeben werden könne, wenn der Staat haften müsse. Es ist dies ein faktischer Irrthum, die Polizeidirektion ist keine Staatspolizei, sondern betrifft die Stadt; Sache der Landherrn ist die Polizei auf dem Lande. Ich wiederhole, wenn Sie sehen, daß unsere bisherige Gesetzgebung in dieser Hinsicht mangelhaft ist, müssen Sie das Princip annehmen, sonst werden Sie Ihr Mandat, die Gesetzgebung des Bremischen Staats zu ordnen, nicht vollständig erfüllen".

Dr. Smidt: Unmöglich könne die Bürgerschaft dem Antrag Rasch's Folge geben, der selbst anerkannt habe, daß es zeitgemäß sei, daß etwas geschehe. Die Gründe für die Nothwendigkeit eines Gesetzes wie das vorliegende, seien schon auf das Ueberzeugendste nachgewiesen und wolle er sich nur eine Erwiderung auf das von Bastian Gesagte erlauben. Wenn derselbe den Grundsatz aufstelle: die einfachsten Gesetze seien die besten, so theile er diese Ansicht vollkommen; Bastian ziehe aber den Schluß daraus, daß für alle vorkommende Fälle in jedem einzelnen ein besonderes Gesetz gemacht werden müsse und wolle, daß erst, wenn irgend etwas sich ereigne, eine Entscheidung getroffen werde, daß also jetzt für diejenigen, welche durch den Tumult vom 5. und 6. December Schaden gelitten haben, etwas geschehe und wenn wieder ein Tumult vorkomme, wiederum eine Entschädigung gewährt werde. Das sei das allerverkehrteste von der Welt; es müsse ein einfaches klares Gesetz für die Zukunft geschaffen werden. Ihm persönlich würde es nun vorzugsweise lieb sein, wenn der erste Gesetzentwurf von der Bürgerschaft genehmigt würde; sollte indeß, wie Seemann monire, jener Entwurf noch nicht allen Vertretern mitgetheilt worden sein, so halte er es für das Geeignetste:

„die Sache für heute auszusetzen und für die nächste Sitzung voran auf die Tagesordnung zu stellen, in der Zwischenzeit aber denjenigen Mitgliedern, welche der früheren Bürgerschaft nicht angehört haben, den Entwurf gedruckt einzuhändigen"

und beantrage er dies eventuell. Die Pflicht der Bürgerschaft sei es aber, in dieser Sache etwas zu thun: in Kurzem werde ein Jahr seit der Zeit vergangen sein, daß in Folge des sogenannten erbärmlichen Speckkrawalls die Bürgerschaft einstimmig, einschließlich Bastian's und aller andern Herrn erklärte, sie trete ihrerseits jenem furchtbar harten Beschlusse bei, wornach die bewaffnete Macht nöthigenfalls von ihrer Waffe gegen unsere Mitbürger Gebrauch machen sollte. So arg war die Sache und wenn man nach solchen Mahnungen jetzt gleichgültig sein wolle, von einem „erbärmlichen Speckkrawall" spreche und darüber spotte, so müsse er ehrlich sagen, er begreife das nicht. Er bitte schließlich nochmals recht dringend, auf die Sache einzugehen.

D. Albers: „Der Mensch vergißt, Gott Lob! erstaunlich leicht die Leiden, welche ihn treffen, indeß ist es doch gut, wenn er sich zuweilen derselben erinnert. Als in der Neustadt damals jene Unordnung stattfand, war in der Bürgerschaft nur ein Sinn: Man müsse alles Mögliche thun, solche Vorfälle zu verhindern. Man erkannte an, daß, wenn der Bürger dem Staat Dienste leistet, was dieser gesetzlich von ihm fordert, er auch das Recht habe, den Schutz des Staats zu verlangen, daß er rechtlich Anspruch darauf habe, nicht, meine Herren, daß er bei einem Unglücksfalle sich ihm auf Gnade und Ungnade in die Arme werfe und frage: Ist es nach eurem Sinn gerecht, glaubt ihr, daß es zweckmäßig ist, mir eine Entschädigung zu gewähren? sondern, daß er sagen dürfe: Wenn ich nach dem Gesetz verfahren bin und der Staat hat mich nicht geschützt, so ist er durch seine Gemeinde verpflichtet, mich zu entschädigen. Gott Lob! Es haben sich derartige Vorfälle nicht wiederholt, und hoffentlich treten sie nie wieder ein; aber, meine Herren, Bremen ist aus einer kleinen, eine große Stadt geworden, je größer die Volksmassen, desto leichter ist eine solche Wiederholung möglich. Was würde aber dann die Folge sein? Ein solcher ungesicherter Rechtszustand in Bremen könnte am Ende dahin führen, daß so leicht die Gelder in die Häuser nicht mehr zu bekommen wären, wie es bisher der Fall war; ja, wir wollen es nicht dem schlechten Geschäftsjahr, was wir gehabt haben, allein zuschreiben, daß schon jetzt die Verhältnisse schwierig sind, um selbst die ersten Gelder in solche Häuser zu bekommen, die nicht solche Lagen haben, wo die bewaffnete Macht sofort zum Schutz einschreiten könnte; wir haben es nicht in einzelnen Fällen, sondern häufig gehabt, daß die ersten Gelder bei Verkäufen gefordert wurden und die Darleiher genöthigt waren, dieselben anzukaufen.

Ein solcher Zustand kann namentlich den kleineren Bewohnern nicht dienen, er könnte sehr empfindliche und harte Folgen haben und es ist schon aus dem Grunde der Politik durchaus vernünftig, daß die Bürgerschaft ein Gesetz annehme, welches den ruhigen Bürger, der keine Veranlassung zu Ruhestörungen giebt und dennoch durch Unruhen Schaden leidet, rechtlichen Schutz gewähre. Eine nochmalige Zurückverweisung an die Deputation scheint mir zwecklos; die Sache ist von zwei Deputationen begutachtet, es würde, wenn sie noch einmal in andere Hände käme, gewiß nicht zweckdienlich sein und vielleicht am Ende etwas viel Unzweckmäßigeres dabei herauskommen. Sie haben keinen Grund die Sache auf's Neue auszusetzen, aber ich gebe Ihnen anheim, vergessen Sie nicht der Zeit, die gewesen ist, blicken Sie nicht sorglos in die Zukunft, während Sie nicht wissen, was sich ereignen kann, bedenken Sie, daß es vor allen Dingen dem Staat und dem Einzelnen darin liegen muß, daß Ordnung regiere und daß es nur dann möglich ist, den Handel und Wandel in jeder Hinsicht aufzuhelfen, wenn der Bürger sieht, daß die Ordnung gehandhabt wird. Ich empfehle Ihnen die Annahme des zweiten Deputationsberichts."

Philippi: „Ich erinnere daran, daß die vorige Bürgerschaft das Princip des vorliegenden Gesetzes bereits angenommen hat und die Majorität damals nur über die Art und Weise der Besteurung anderer Ansicht war als die Deputation. Der Bericht liegt jetzt vor und ich muß dringend bitten, den neuen Entwurf jetzt anzunehmen: jeder Bremer Bürger hat das Recht darauf, daß ein solches Gesetz existire, das ihn in seinem Eigenthum beschützt. Wenn hervorgehoben worden ist, daß man von dem Gesetzentwurf absehen und den Commissionsvorschlag annehmen möge, so ist das ein Irrthum: meines Wissens knüpft die Commission ihre Vorschläge an die Bedingung, daß der Gesetzentwurf angenommen werde. Entschieden muß ich gegen den Antrag Rasch's sein, so wie sich Jeder dagegen erklären muß, der irgend der Meinung ist, daß es gerecht sei, denjenigen, welche Schaden erlitten haben, eine Unterstützung zu gewähren; ohne ein solches Gesetz könne der Staat unmöglich die fragliche Unterstützung gewähren. Was würde die Consequenz davon sein? Die allergrößte Ungerechtigkeit: es würde nämlich von der Person des Beschädigten abhängen, ob er irgend eine Vergütung erbetteln kann von dem, an welchen die Supplik gerichtet ist. Ich glaube die Behauptung aufstellen zu können, daß, wenn z. B. mein Eigenthum bei einem derartigen Vorfall beschädigt worden wäre und ich wendete mich an Rasch, ohne ihm in irgend einer Weise zu nahe zu treten, ich glaube, daß mein Antrag abgelehnt werden würde. (Unruhe links.) Wir wollen das schaffen, was gerecht ist, deshalb bitte ich auf den Gesetzentwurf einzugehen."

Präsident: Zur Erläuterung bemerke er, daß allerdings die Commission eine Entschädigung nur für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs beantrage.

H. H. Meier. „Ich setze voraus, daß sämmtliche hier anwesende Mitglieder der Bürgerschaft gewiß wollen und von Herzen wünschen, daß weder ein Speck- oder irgend ein anderer Krawall in Bremen vorfallen möge und hoffe und glaube, daß ich in dieser Voraussetzung vollkommen Recht habe. Aber wollen Sie das wirklich aufrichtig, meine Herren, dann müssen Sie ein Gesetz, welches eine Entschädigung ausspricht, annehmen. Ich glaube, sowohl der erste, als der zweite Entwurf würde genügen, denn es ist nicht so sehr, daß die Art und Weise festgesetzt werde, wie entschädigt werden soll, sondern daß ein jeder Bürger das Bewußtsein hat, daß er in einem solchen Falle entschädigt wird, und daß ein Jeder, der etwa seinem Mitbürger zu nahe treten will, sich sagen muß: Nicht ihm schade ich, ich und jeder andere Bürger müssen zum Schadenersatz beitragen. Dem Haß, dem künstlichen sowohl wie dem gerechtfertigten, wird damit die Spitze abgebrochen, ein Schaden kann dann demjenigen, welchen ein Anderer haßt, auf diese Weise nicht zugefügt werden. Um ein Princip handelt es sich, wie gesagt, weniger, etwa darum, daß der Staat die Entschädigung tragen soll, wie gewissermaaßen Wischmann beantragt hat und was sich bei erneuter Gelegenheit wiederholen würde. Ungerecht würde ich es finden, wenn die Entfernteren in Fällen, wie z. B. damals, wo Vieles hätte verhindert werden können, wären Alle bei der Hand gewesen und hätten muthig eingeschritten, die Entfernteren den Schaden mit tragen sollten. Die eigentliche Ursache, daß es bei jenem Tumult zu so argen Zerstörungen kam und die Wischmann nur andeutete, will ich geradezu bezeichnen: es war Furcht, und Furcht wird es bei nächster Gelegenheit wieder sein, weshalb ein derartiger Tumult nicht gleich unterdrückt wird. Den Umstand, daß entweder der Einzelne persönlich einzuschreiten sich scheue oder die Behörden (vielleicht um das Uebel nicht noch schlimmer zu machen) beseitigen Sie am Besten durch Annahme eines Gesetzes. Vergessen Sie nicht, daß auch das Eigenthum der Wenigen beschädigt wurde, welche damals am Platz waren und ihre Pflicht thun wollten. Sind die Bürgerwehrmänner oder Soldaten nicht durch ein Gesetz davor sicher gestellt, daß ihnen in ihrer Abwesenheit ihr Eigenthum demolirt werde, kann man dann erwarten, daß sie ihre Pflicht thun? Wenn sie von der Gnade des Senats und der Bürgerschaft erbitten sollen, was sie billigerweise ein Recht haben zu fordern? Die Nothwendigkeit eines Gesetzes über Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen muß einem Jeden einleuchten. Ich will z. B. annehmen, es hätte Jemand in diesem Kreise sich durch ein scharfes Auftreten gegen eine populäre Maßregel mißliebig gemacht, in Folge dieser Mißliebigkeit würde er angegriffen. Ich will hoffen, daß ihm dann auf seine Vorstellung eine Entschädigung gewährt werde, aber es würde eine Selbstverleugnung dazu gehören, die ich nicht Jedem zutraue, in Zeiten großer Aufregung, wenn kein Recht besteht, sondern die Sache nur von der Willkühr abhängt, um sofort eine Entschädigung zu bewilligen. Deshalb schaffen Sie das Recht und Sie werden verhindern, daß solche Bremen entehrende Vorgänge, wie die vom 5. und 6. Dec. 1848, wieder vorkommen."

Rogge: Schon in vielen deutschen Staaten haben Versuche in Bezug auf Tumultgesetze stattgefunden, keiner derselben sei aber seines Wissens glücklich ausgefallen. Er glaube, daß die Bürgerschaft viel höhere, edlere Zwecke habe, als sich mit Entwerfung eines Strafgesetzes zu befassen, man müsse auf andere Weise darnach streben, solche Vorfälle zu verhindern, am besten durch Hebung der Schulbildung. Einem früheren Redner sich anschließend, halte er es für das Zweckmäßigste, daß das ganze Gebiet sich gegenseitig versichere; wenn dann z. B. in Bremerhaven in Folge irgend einer Demonstration etwas vorfiele, würde der kleine Ort den Schaden nicht allein zu tragen haben, sondern auch Bremen müßte

dann beitragen. Dies würde dann auch bei Fahrlässigkeit, welche sich ein Einzelner zu Schulden kommen lasse, anzuwenden sein. Was die Gesetzentwürfe anbelange, so sei ihm der erste nicht bekannt, den zweiten finde er aber recht herzlich schlecht. Er trage darauf an:

„daß beide Gesetzentwürfe verworfen werden"

und

„daß das ganze Gebiet für dergleichen Verluste, die durch Tumulte veranlaßt werden, hafte."

(Unterstützt links, Heiterkeit rechts.)

Vielleicht könne es sich ereignen, daß bei einer, in einem Theile der Stadt vorkommenden Ungebührlichkeit, vorzugsweise fremde Handwerksgesellen, Knechte, zusammengelaufenes Gesindel betheiligt sei; dann solle die Gemeinde den Schaden tragen? Er mache darauf aufmerksam, daß man vorsichtig sein müsse bei Annahme eines solchen Tumultgesetzes. Bei vielleicht ganz harmlosen politischen Demonstrationen, wenn sich einmal die Freude über irgend ein politisches Ereigniß kund gäbe und dieser auf eine niederträchtige Weise von der Gegenpartei gestört würde, könnte das Tumultgesetz Anwendung finden. So lange wie er nur denken könne (und er sei ein geborner Bremer) wisse er sich außer jenem am 5. und 6. December stattgehabten, keinen ähnlichen Vorfall zu entsinnen und glaube, daß im Allgemeinen die Bevölkerung Bremens so durchgebildet sei, daß ein Tumultgesetz nicht nöthig erscheine. (Bravo links.)

Th. Bastian: Der Vorredner stehe auf demselben Standpunkte, wie er bei dem vorliegenden Gesetzentwurf. Das Wort „Verachtung" habe er nicht in Bezug auf das Gesetz selbst, sondern nur in Bezug auf die Veranlassung desselben gebraucht; denn die bleibt, wenn auch der Erfolg ein sehr trauriger, sie bleibt doch immer eine erbärmliche, ein Schandfleck. Man habe ferner hervorgehoben, daß noch keine Gründe für die Aussetzung der Annahme des Entwurfs angeführt seien; seine Gründe seien, daß er es für die größte Unbilligkeit und Ungerechtigkeit halten würde, wenn ein Theil von dem andern bei der Entschädigung für den durch irgend ein solches Unglück verursachten Schaden ausgeschlossen und sie der Gemeinde zugeschoben würde. Das führe uns auf die alten Zeiten zurück, wo nach den Statuten Bremen's der Nachbar für den Nachbar in seinem Hausfrieden z. B. bürgen müsse. Die Herren stellen immer den Grundsatz auf, daß diejenigen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnen, den Schaden verursachen; es können aber auch Mitglieder einer ganz andern Gemeinde den Unfug verüben. Wenn Dr. Smidt gesagt habe, daß auch er, der Redner, sich für jene damalige Erklärung der Bürgerschaft, die bewaffnete Macht zur Verfügung des Präsidenten des Senats zu stellen, erhoben habe, so wäre das ein Irrthum, er habe, und sei, so viel er wisse, der Einzige gewesen, sich dagegen erklärt. — Er wisse auch sehr wohl, daß jener Auflauf in unsre damalige Bürgerschaft sehr prächtig gepaßt habe. Was seine Bemerkung in Betreff der Polizei betreffe, so wolle er sie dahin ergänzen, daß dieselbe damals allerdings etwas sehr leise und vorsichtig auftrat. Wiewohl er nun keine weiteren Folgerungen daraus ziehen wolle, so spreche doch dieses schon für eine volle Entschädigung der bei jenem Tumult Betheiligten. Er müsse um so mehr nach der lebhaften Vertheidigung, welcher der Entwurf auf jener Seite gefunden habe, nochmals warnen, darauf ohne Weiteres einzugehen; das Gesetz werde wenig nützen, könne aber, wer weiß wie viel Schaden bringen! —

Trou beantragt: Schluß.

Dr. F. A. Meyer stellt den Antrag:

„den Gesetzentwurf vom 30. März anzunehmen, jedoch vorläufig nur für die Dauer von drei Jahren"

und,

„daß das Gesetz auf die Landgemeinden nicht eher Anwendung finde, als bis in denselben Gemeindeordnungen werden eingeführt sein."

(Ruf nach Schluß.)

Wischmann giebt anheim: den Schluß noch nicht zu belieben; die Sache scheine allseitig noch nicht hinreichend erschöpft, noch viele Redner seien angeschrieben.

Emil Meyer: „Ich bin nicht gegen das Princip des Gesetzes, so wie überhaupt nicht gegen das Gesetz selbst, kann aber nicht dafür sprechen, daß das Gesetz jetzt zeitgemäß ist. Wenn Dr. Tidemann dies behauptet, so hat er die Veränderung der Zeit vom vorigen Jahre nicht berücksichtigt, ferner den Umstand nicht, daß erstens in dieser Zeit das Institut der Gemeindevorstände in's Leben gerufen, zweitens die Bürgerwehr neu organisirt worden ist, daß ihre Stärke von 1200 auf 3000 Mann gestiegen ist. Dazu sind die ruhigeren Zeiten gekommen und es läßt sich nach allem diesen leicht beweisen, daß das Tumultgesetz nicht zeitgemäß ist. Die Bürgerwehr ist bekanntlich nach Bezirken eingetheilt, so viel Bezirke, so viel Compagnien, es ist im Gesetz ausgesprochen, daß die Führer, vom Hauptmann bis zum Unteroffizier, in dem betreffenden Bezirk wohnen müssen. Ein Befehl von Seiten des Obern genügt, um den Hauptmann oder an dessen Stelle die Lieutenants zu verpflichten, bei etwaigen Tumulten augenblicklich die Compagnie des Bezirks zusammentreten zu lassen, es genügt die Verständigung der Ober- mit den Bezirksvorstehern um allem diesen vorbeugen zu können. Dabei herrscht hier ein so großer Sinn für Ruhe und Ordnung und für den Schutz des Eigenthums, daß es nur eine ganz kleine Partei sein kann, die nicht etwa diesen Sinn in seiner ganzen Ausdehnung mit fühlt. Selbst im vorigen Jahr scheint das der Fall gewesen zu sein, denn nach der Bekanntmachung des Criminalgerichts vom letzten Montag sind nur ein Drittheil Männer und zwei Drittheil Weiber verurtheilt: unter den Männern muß also schon damals der Wille, das Eigenthum zu schützen, ein fester und verbreiteter gewesen sein, obgleich die Begriffe von Recht und Unrecht zu jener Zeit durch die Vorgänge in Deutschland jeden Tag wechselten. Man hält im Allgemeinen fest daran; „Das Eigenthum ist heilig und unverletzlich." Wenn also die Bürgerwehr so trefflich eingerichtet ist, wenn wir Bezirksvorsteher haben, in ruhigern Zeiten leben wie jetzt, wo wir Gesetz und Ordnung zu pflegen beginnen, ist das Tumultgesetz nicht an der Zeit. Es war es aber im vorigen Jahre, als die Bürgerschaft in ihrer Einstimmigkeit, wie Dr. Smidt sich auszudrücken beliebte, den „furchtbaren" (freilich von ihm selbst gestellten) Antrag annahm (Heiterkeit links), wenn ich nicht irre, waren in jenem Antrag auch die Worte: mit Kugeln in der Flinte, enthalten. Damals war ein derartiges Gesetz an der Zeit, weil jeder Tag den Begriff von Recht und Unrecht änderte; weil die Stürme, die überall brauf'ten, auch auf uns hereinzubrechen drohten; jetzt würden wir durch Annahme eines solchen Gesetzes eine kleine, winzige Partei, die darauf ausgeht, das Gesetz zu zerstören, begünstigen. Meine Herren! Das kann

nicht Ihre Absicht sein. Wenn mit einer Frechheit hier, wo man sich doch im Allgemeinen glücklich fühlt unter der Verfassung und den Gesetzen, jetzt überall gepredigt wird: Das ist nicht recht, seht Eure Bürgerschaft, so macht sie es! — so werden Sie diese Partei nicht noch durch dies Gesetz zu größerer Frechheit die Hand bieten wollen. Diese Partei gerade, obwohl sie sehr klein ist und man ihre Anhänger zählen kann, würde aber bei Annahme des Gesetzes begünstigt werden; sie würden freudig ausrufen: Wir sind jetzt geschützt; die gegen uns sind, weil wir gegen sie agitiren und schreiben, die müssen selbst für uns bezahlen! Deshalb, meine Herren, bin ich dagegen, daß wir jetzt das Gesetz annehmen, obgleich ich für Ruhe, Gesetzlichkeit und Ordnung bin, obgleich ich wünsche, daß das Eigenthum stets als Heiligthum von Jedermann betrachtet werde." (Bravo links.)

D. Reinken: Er wolle nicht untersuchen, ob, wie Schumacher angeregt habe, das Gesetz sich gut auf dem Papier mache, ob es überhaupt zweckmäßig sei und ob es sich empfehle, ein solches Gesetz als ein vorbeugendes anzunehmen. Er stelle sich auf den Standpunkt der Gerechtigkeit und von diesem aus kann er das Gesetz nicht gerecht finden. „Was wollen Sie mit dem Gesetze bezwecken? Ihr Eigenthum überhaupt schützen, indem Sie auf eine persönliche Abgabe, auf eine Kopfsteuer dringen? Ich würde, wenn Sie statt dessen sagten: wir wollen eine Vermögenssteuer eintreten lassen, wir wollen unser Vermögen geschützt wissen, dann aber davon auch eine Abgabe geben, mich für das Gesetz entscheiden. Ich glaube indeß, wenn wir den Punkt ins Auge faßten; werden Sie sich mit mir dafür bedanken. Ferner ist hervorgehoben, Bremen müßte als republikanischer Staat seinen Staatsbürgern Schutz gewähren, die wahre Demokratie müßte vor Allem darnach trachten. Meine Herren! auch wir wollen unsere Mitbürger schützen, ich frage Sie aber unparteiisch, gewährt dieses Gesetz wirklich auch Schutz? Es ist nur eine vorbeugende Maßregel. Wenn der Staat im Allgemeinen bei solchen tumultuarischen Auftritten die Verantwortung hat, so wird er auch gewiß die nöthigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen. Ich kann daher dem vorliegenden Gesetzentwurf meine Zustimmung nicht ertheilen und unterstütze den Antrag Rasch's".

Helmke: Er schließe sich der Ansicht des Vorredners an: ereigne sich wieder einmal ein Tumult, so lassen sich etwaige Entschädigungsansprüche dann immer noch zur Sprache bringen.

Dr. F. A. Meyer: „Was wollen wir eigentlich? Das Eigenthum schützen; aber nicht das Eigenthum einer Partei; wie Emil Meyer sagt, einer Partei, die wir hier nicht kennen und nicht kennen sollen, sondern das Eigenthum jedes Staatsbürgers ohne alle Ausnahme. Wir wollen nicht Gesetze für bestimmte Cliquen, für bestimmte Kategorien, nein, wir wollen Gesetze, die gleiche Kraft für alle Staatsbürger haben, mag nun der Eine zu dieser, der Andere zu jener Fahne schwören; einerlei, denn die Beschädigung des Eigenthums gehört einmal zu den unerlaubten Dingen, und soll überall gar nicht stattfinden. Ferner hat man von einer Vermögenssteuer gesprochen; diejenigen, welche davon sprechen, verkennen aber ganz den Grundsatz, auf den die Gerechtigkeit fußt: die Strafe muß den Schuldigen treffen. Würde es Gerechtigkeit sein, wenn der, der Schaden angerichtet hat, vielleicht einen Groten zahlt, während ein Anderer Unschuldiger hundert Thaler zum Ersatz des von jenem angerichteten Schadens zahlen muß? können Sie das mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit zusammenreimen? Mir ist das ganz unmöglich. Weiter hat man geäußert, daß wenn z. B. ein Tumult in der Stadt vorfiele, die Landbewohner zu der Entschädigung mit beitragen sollten oder die Bewohner einer Landgemeinde zu durch Tumult entstandenen Schäden in anderen Gemeinden beitragen sollten. Das steht nicht im Gesetz, die Herren mögen sich davon überzeugen, daß das nicht der Fall ist und den Gesetzentwurf lesen. Mein Vorschlag geht ausdrücklich dahin:

„daß es für die Landbewohner nicht eher in Wirksamkeit trete, als bis sie Gemeindeordnungen haben".

Wischmann: „Darin scheinen ihm Alle übereinzustimmen, daß wenn bei derartigen Gelegenheiten das Eigenthum Jemandes verletzt würde, ihm auch Entschädigung dafür werden müßte, und wenn man gerecht sein wolle, könne man sich überhaupt nicht dagegen erklären. Es frage sich nur, ob das vorliegende Gesetz die Zustimmung der Mehrheit erhalten könne. Gewiß hoffe man aber allseitig, daß das Gesetz nicht oft werde zur Anwendung kommen, daß es mehr wie eine Drohung dastehe; hoffen müsse man ferner, daß die Menschheit immer civilisirter und besser und nicht zur Barbarei zurückkehre, daß das Eigenthum immer mehr für ein Heiligthum gehalten werde. Gebe man sich aber dieser Hoffnung hin, so könne man sich auch bei dem einen oder andern Gesetz, sei es schärfer oder weniger scharf, beruhigen. Man habe nun freilich von einer Vermögenssteuer gesprochen; mit Gewißheit lasse sich indeß annehmen, daß vermögende Leute sich am allerwenigsten bei einem Tumult mit thätiger Hand betheiligen werden und so wäre das Gesetz wiederum nicht gerecht. Es sei nun aber hervorgehoben, daß es sich hier um den heiligen Grundsatz handle, ob unsere Republik eine Musterrepublik, ob das Eigenthum seiner Bürger geschützt sein solle, oder ob die Männer, denen ein Theil ihres Eigenthums beschädigt sei, gleichsam bettelnd vor dem Staat erscheinen sollen? Für die Ansprüche jener Leute spreche die größte Billigkeit und doch haben sie Jahr und Tag auf Entschädigung warten müssen, das sei nicht recht und nicht gut. Wolle man das Eigenthum geschützt wissen, so möge man ein Gesetz machen; komme es nicht zur Anwendung, so sei es desto besser. Er empfehle aus dem Grunde das Gesetz vorläufig auf drei Jahre anzunehmen, könne man es aber nicht über sich gewinnen, so möge man die Sache noch einmal an die Deputation zurückverweisen. „Ich empfehle Ihnen aber in erster Linie das Gesetz anzunehmen; vertrauen Sie, daß ein Tumult sich oft nicht ereignen werde; aber Bremen ist ein Handelsstaat, es darf das Eigenthum hier nicht verletzt werden, denn die Gesammtbürgerschaft will nicht, daß es verletzt werde."

(Bravo! Vielseitiger Ruf nach Schluß.)

Der Schluß wird beliebt und nach einer kurzen Besprechung über die Fragestellung, wobei Dr. Smidt seinen Antrag zurückzieht, dieser letztere aber von C. D. Seemann wieder aufgenommen wird, zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag Rasch's wird verworfen, der principielle Antrag Dr. Schumacher's einschließlich der beiden Amendements von Dr. F. A. Meyer zum Beschluß erhoben. Alle übrigen Anträge erledigen sich von selbst.

Präsident ordnet eine Pause an bis 7½ Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Ehe weiter in der Berathung über Nr. 2 der Tagesordnung fortgefahren werde, habe er anzuzeigen, daß das Büreau in Folge des von der Bürgerschaft angenommenen Antrags von Dr. Watermeyer Erkundigungen über die Identität des Herrn Hermann Sommer mit der von Richter Klugkist bezeichneten Person eingezogen. Persönlich habe er nun mit dem Herrn nicht gesprochen, weil derselbe nicht mehr gegenwärtig sei, indeß lasse sich nach allen Erkundigungen nicht mehr daran zweifeln, daß Herr Hermann Sommer derselbe sei; auch sei ihm, (dem Präsidenten) mitgetheilt worden, daß derselbe sich allerdings in seinem 17. Jahre dergleichen Delikte habe zu Schulden kommen lassen.

Dr. Gröning: „Welche?"

Präsident: „Einige Diebstähle!"

Richter Klugkist: Er erlaube sich nunmehr folgenden, der Geschäftsordnung gemäß schriftlich abgefaßten Antrag zu stellen:

„Die Unterzeichneten erlauben sich, die Gültigkeit der Wahl des jetzt als Vertreter einberufenen, im 18. Wahlbezirke gewählten Hermann Sommer aus Woltmershausen anzufechten, indem der Gewählte die nach §§ 2. 3 des Gesetzes, die Wahl in die Bürgerschaft und den Austritt aus derselben betreffend, erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt. Sie beantragen dem § 70 der Geschäftsordnung gemäß die Niedersetzung einer Commission von 7 Mitgliedern zur Untersuchung und zum Bericht.

Bremen, den 14. Nov. 1849.

D. J. Klugkist.
D. L. Motz.
C. A. Gildemeister.
Diedr. Motz.
H. H. Lampe, Dr.
Hermann Heye."

Er habe gehofft, daß das betreffende Mitglied erklären würde, es erachte seine Gegenwart in einer solchen Versammlung nicht für angemessen, hoffe auch noch, daß eine solche Erklärung würde nachträglich abgegeben werden, indeß müsse er den eben verlesenen Antrag der Geschäftsordnung gemäß einbringen, da heute der letzte Termin dazu sei.

Präsident: Der Antrag Richter Klugkist's habe die ordnungsmäßige Unterstützung.

Richter Meier verliest die §§ 2 und 3 des Gesetzes die Wahl in die Bürgerschaft betreffend.

Präsident verliest § 67 der Geschäftsordnung. Dem zufolge bedürfe es keiner weitern Beschlußnahme der Bürgerschaft und werde jetzt in Folge dieses Antrags die Wahl einer Commission von 7 Mitgliedern vorzunehmen sein.

Dr. Lampe zur Abkürzung der Wahl könnte die Commission vielleicht aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten und der erforderlichen Anzahl Schriftführer bestehen.

W. Brandt: beantragt:

„Die Bürgerschaft wolle der Geschäfsordnung gemäß verfahren."

Dr. Lampe: verzichtet auf seinen Vorschlag.

Rehbein: beantragt:

„Daß einige Vertreter aus dem 18. Bezirk in die Commission gewählt werden. (Unterstützt)

J. G. Pajeken beantragt:

„Daß zu der ordnungsmäßig vorzunehmenden Wahl wie gewöhnlich von Seiten des Bürgeramts ein Wahlaufsatz angefertigt werde."

Präsident: Diesem Antrage werde nicht wohl Folge gegeben werden können, weil ohne die Sitzung zu unterbrechen, das Bürgeramt sich schwerlich zur Entwerfung eines Wahlaufsatzes werde vereinigen können.

Dr. Smidt: Der Antrag Rehbein's könne doch unmöglich zur Abstimmung kommen, derselbe sei gegen die Geschäftsordnung und beschränke die Wahlfreiheit auf unzulässige Weise.

Rehbein: Er habe seinen Antrag in guter Absicht gestellt und geglaubt, daß die in dem betreffenden Bezirk Wohnenden am besten ein Urtheil fällen könnten; wenn man indeß meine, daß das nicht passend sei, so könne man die Sache einrichten wie man es für gut finde.

Es wird nunmehr der Geschäftsordnung gemäß zur Wahl einer

Commission zur Begutachtung der Anfechtung einer Vertreterwahl

eschritten.

Das Resultat ist folgendes:

№ 1.	Pastor Dulon	141	Stimmen,
„ 2.	Dr. Watermeyer	101	„
„ 3.	Wischmann	183	„
„ 4.	Emil Meyer	100	„
„ 5.	Bulthaupt	57	„
„ 6.	Dr. Schultz	92	„
„ 7.	C. D. Seemann	122	„
„ 8.	Aelterm. Bolte	79	„
„ 9.	D. Albers	111	„
„ 10.	Dr. Tidemann	103	„
„ 11.	J. G. Meyer	57	„
„ 12.	Rogge	61	„
„ 13.	Dr. Gröning	100	„
„ 14.	A. Baumann	8	„
„ 15.	W. Brandt	78	„
„ 16.	C. F. Rasch	41	„
„ 17.	G. Vagt	8	„
„ 18.	H. H. Meier	102	„

Gewählt: Pastor Dulon, Dr. Watermeyer, Wischmann, C. D. Seemann, Dr. Tidemann, H. H. Meier.

Fortsetzung der Berathung über Nr. 2 der Tagesordnung:

Gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen, nebst Commissions-Bericht und Unterantrag.

Präsident verliest den Gesetzentwurf vom 2 Februar 1849 betreffend Entschädigung für Wehrmänner, Soldaten und Sicherheitsbeamte. (Siehe Mitth. des Senats Seite 88)

Richter Focke erläutert den Entwurf: er spreche für sich selbst. Die Deputation konnte natürlich nicht weiter gehn, als den Grundsatz aufstellen, daß den im Entwurf bezeichneten Personen für solche Fälle seitens des Staates eine Entschädigung zugesichert werde; es wird hoffentlich nie bei Rath und Bürgerschaft der Sinn fehlen, denen, die bei solchen Gelegenheiten ihr Leben in die Schanze geschlagen haben oder verwundet worden sind, eine billige Entschädigung zu verschaffen. Stellt den Antrag:

„den vorliegenden Gesetzentwurf anzunehmen".
(Unterstützt.)

Wischmann: empfiehlt denselben ebenfalls zur Annahme.

Der Antrag Richter Focke's wird angenommen.

Präsident: Es sei nunmehr noch der Commissionsbericht zu verlesen.

Richter Meier: Dieser Bericht sei sehr ausführlich und gründlich motivirt und enthalte eine Schilderung der traurigen Ereignisse, mit denen sich jetzt die Bürgerschaft beschäftigt habe. Er schließe mit dem Antrag:

„für den Fall, daß die Bürgerschaft den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwurf annehme, den Betheiligten eine billige Entschädigung zu Theil werden zu lassen."

Er beantrage seinerseits, da der gewiß höchst dankenswerthe Bericht sehr umfangreich und sich mit Thatsachen, die Allen bekannt seien, beschäftige,

„nur den am Schluß von der Commission gestellten Antrag zu verlesen."

Dr. Lampe erläutert den Bericht und beantragt:

„die Bürgerschaft möge den Antrag der Commission zu ihrem Beschluß erhoben und den Senat zum Beitritt auffordern.

Wischmann unterstützt den Antrag Dr. Lampe's; rückwirken könne das eben angenommene Gesetz nicht, und wenn man an dem Grundsatz der Gerechtigkeit festhalten wolle, möge man gegen die Betheiligten billig sein und ihnen eine entsprechende Entschädigung gewähren.

Th. Bastian ist ebenfalls für ein Eingehen auf den Commissionsantrag. Schon in der vorhergehenden Discussion sei darauf hingewiesen, daß die Leute ohne Schuld bei dem ihnen verursachten Schaden seien; es erscheine demnach als Pflicht, ihnen eine Entschädigung zu gewähren.

Der Antrag Dr. Lampe's wird zum Beschluß erhoben.

Richter Focke: Es werde, da dem Senat der in der Versammlung der Bürgerschaft enthaltene Commissionsbericht nicht mitgetheilt sei, in den Beschluß die Bemerkung wohl aufzunehmen sein, daß die Commission in Bezug auf diejenigen Personen, welche außergerichtlich um Entschädigung nachgesucht haben, die Sache erledigt habe.

(Kein Einspruch.)

Nr. 3 der Tagesordnung:

Archivar der Bürgerschaft.

Präsident weist auf die Erwiderung des Senats auf den desfallsigen Beschluß der Bürgerschaft hin (s. Seite 598 der Mitth. d. Senats); mit dem Gehalt von 500 ℳ für den Archivar habe sich der Senat einverstanden erklärt.

Dr. Meinertzhagen beantragt:

„die Wahl eines Archivars der Bürgerschaft bis auf Weiteres auszusetzen." (Unterstützt.)

C. D. Seemann trägt darauf an:

„daß die Bürgerschaft in Folge ihres Beschlusses, die Anstellung eines Archivars betreffend, die Wahl desselben heute vornehme." (Unterstützt.)

Dr. F. A. Meyer unterstützt den Antrag Dr. Meinertzhagen's. Die für die Aussetzung der Anstellung angeführten Gründe, welche in den früheren Verhandlungen niedergelegt seien, gelten auch heute. Er halte es durchaus nicht für so eilig, zu der Wahl jetzt schon zu schreiten und glaube, daß zu dem damaligen Beschluß ein Umstand mitgewirkt habe, dessen Nichtexistenz einer großen Anzahl Mitglieder als Grund für die Anstellung gedient haben mag: Die früheren Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft seien nämlich vollständig geordnet vorhanden und finde sich darüber ein bürgerschaftliches Archiv vor. Manche seien wohl von der Voraussetzung ausgegangen, daß es einer weiteren Ordnung, Durchsicht, Kenntnißnahme, Reposition u. s. w. der Akten bedürfe: das sei nicht der Fall; man könne sich durch Augenschein davon überzeugen, die Verhandlungen seien geordnet und mit einem Sachregister versehen. Wenn dieser Umstand früher genügend bekannt gewesen, würde sich vielleicht eine Anzahl Vertreter haben bestimmen lassen, nicht ohne Weiteres auf die Sache einzugehen; bei dringender Veranlassung könne man ja immer wieder auf die Sache zurückkommen.

C. D. Seemann: Er habe gehofft, daß die Bürgerschaft durch einfache Wahl über die Bemerkungen des Senats würde hinwegkommen können. Wenn die Bürgerschaft in einer frühern Sitzung den Beschluß gefaßt habe, daß sie die Anstellung eines Archivars für zweckmäßig und nothwendig halte, so handle es sich einfach mit dem Senat um die Gehaltsbestimmung, etwas Weiteres habe der Senat, wie er glaube, darüber nicht mitzutheilen. Die Bürgerschaft werde ihre Beschlüsse, die sie für zweckmäßig und gut halte, gewiß auch aufrecht erhalten wollen und möchte er wünschen, um es nicht zu einer Wiederholung der früheren Verhandlung kommen zu lassen:

„die Wahl vorzunehmen und sie den Senat einfach mitzutheilen". (Unterstützt.)

C. F. Rasch unterstützt den Antrag Seemann's, um so mehr, da früher schon so lange Zeit über die Anstellungsfrage debattirt worden sei. Er glaube, es sei überhaupt eine Dis-

cussion darüber, ob ein Archivar zu ernennen sei oder nicht, nicht zulässig.

Präsident: Dieser Ansicht müsse er widersprechen; eine Discussion sei allerdings noch vollkommen zulässig.

(Ruf nach Schluß.)

Philippi unterstützt den Antrag Meinertzhagen's; das was der Senat anführe, könne er nur theilen und gerecht finden. Die Geschäftsordnung sage: die Bürgerschaft könne dem Geschäftsvorstand einen Archivar zuordnen. Eben so: sei die Wahl erforderlich, so geschehe sie auf die und die Weise. Der Geschäftsvorstand habe erklärt: die Wahl sei nicht erforderlich, demungeachtet wolle die Bürgerschaft einen Archivar ernennen? diesen Wiederspruch könne er nicht begreifen, man werde darauf hingeführt, daß irgend ein anderer Zweck damit in Verbindung stehe. Diesen Gedanken möchte er, der Redner, nicht aufkommen lassen und glaube er, daß die Bürgerschaft der Ansicht des Geschäftsvorstandes, der allein competent sei, in dieser Sache ein Urtheil abzugeben, folgen, mithin die Wahl aussetzen müsse.

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

C. D. Seemann: Er wisse nicht, daß der Geschäftsvorstand als solcher eine officielle Erklärung abgegeben habe, daß er die Wahl nicht für erforderlich halte; wenn einzelne Mitglieder desselben sich auch in diesem Sinne ausgesprochen haben, so habe damit der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft eine solche Erklärung doch nicht abgegeben.

Es wird Schluß erkannt.

Der Antrag Meinertzhagen's wird abgelehnt, der Antrag Seemann's angenommen.

Nachdem die betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung vom Präsidenten verlesen, schreitet die Versammlung zu der

Wahl des Archivars

und werden zu diesem Zweck folgende Herren vorgeschlagen:

H. Meyeriecks,	Emil Meyer.
Dr. Motz,	Dr. Oelrichs.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№	1.	Meyerriecks	5 Stimmen,
„	2.	Dr. Motz	16 „
„	3.	Emil Meyer	116 „
„	4.	Dr. Oelrichs	61 „

Gewählt: Emil Meyer.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Erneuerung der Finanzdeputation.

Die von dem Bürgeramt vorgeschlagene Erneuerung dieser Deputation wird beliebt.

Präsident: Nach dem Gesetz die Deputationen betreffend, habe die Finanzdeputation aus vier Mitgliedern des Senates und zwölf Mitgliedern der Bürgerschaft zu bestehen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	Ruyter	186 Stimmen,
„	2.	A. Plump	10 „
„	3.	L. Rogge	15 „
„	4.	Wischmann	141 „
„	5.	Aelterm. Schütte	57 „
„	6.	Aelterm. Bolte	194 „
„	7.	Dr. Schultz	15 „
„	8.	Aelterm. Hartlaub	28 „
„	9.	Winkelmann	54 „
„	10.	Aelterm. Heye	179 „
„	11.	H. H. Meier	27 „
„	12.	C. D. Seemann	133 „
„	13.	Dr. Motz	8 „
„	14.	Th. Bastian	129 „

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№	1.	Weinhagen	152 Stimmen,
„	2.	G. A. Bastian	13 „
„	3.	Eng. Klugkist	44 „
„	4.	Diedr. Albers	193 „
„	5.	Brauer	135 „
„	6.	Wilh. Brandt	141 „
„	7.	Carl Focke	9 „
„	8.	Aelt. Joh. Tidemann	9 „
„	9.	Dr. Oelrichs	6 „
„	10.	A. Fritze	42 „
„	11.	H. G. Böving	10 „
„	12.	J. C. Vietor	164 „
„	13.	Aelt. D. A. Meyer	14 „
„	14.	Joh. Höpken	136 „
„	15.	Dr. Schumacher	44 „
„	16.	J. F. Lehmkuhl	53 „
„	17.	Richter Focke	13 „

Gewählt: Ruyter, C. H. C. Wischmann, Aelterm. Bolte, Aelterm. Heye, C. D. Seemann, Th. Bastian, Weinhagen, Diedr. Albers, Brauer, Wilh. Brandt, J. C. Vietor, Joh. Höpken.

Nr. 5. der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation für sämmtliche Postanstalten, sowie für die Dampfschifffahrt mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Erneuerung dieser Deputation wird von der Bürgerschaft beliebt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder bei dieser Deputation auf 8 festzustellen. (Kein Einspruch.)

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1.	Aelt. Hartlaub	74 Stimmen,
„	2.	J. C. Koop	5 „
„	3.	O. H. C. Bernhard	7 „

№	4.	H. H. Meier	168 Stimmen,
„	5.	J. G. Höpken	170 „
„	6.	C. D. Seemann	132 „
„	7.	L. Rogge	102 „
„	8.	F. Winkelmann	4 „
„	9.	Aug. Hartwig	3 „
„	10.	Dr. Motz	43 „

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№	1.	C. T. Gevekoht	160 Stimmen,
„	2.	J. C. Vietor	3 „
„	3.	Barkhausen	65 „
„	4.	Eng. Klugkist	10 „
„	5.	Carl Melchers	11 „
№	6.	J. A. Dröge	74 Stimmen,
„	7.	A. Haar	90 „
„	8.	H. G. Böving	98 „
„	9.	Dr. F. A. Meyer	19 „
„	10.	Carl Tewes	37 „
„	11.	Siefken	94 „
„	12.	J. W. Bröckelmann	24 „

Gewählt: H. H. Meier, J. G. Höpken, C. D. Seemann, L. Rogge, C. T. Gevekoht, A. Haar, H. G. Böving, Siefken.

Richter Focke verliest die Beschlüsse der Bürgerschaft, welche genehmigt werden.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr.

Anlage 1.

An Bremens Bürgerschaft.

Hochgeehrte Herren!

Zu den nothwendigen Uebeln eines wohlgeordneten Staates gehört bekanntlich eine Leihanstalt; auch unser Bremen besitzt sie seit einer Reihe von Jahren; allein sie ist, wenn gleich unter obrigkeitlicher Aufsicht nur eine Privatanstalt, läßt vieles zu wünschen übrig und könnte für die ärmern Classen weit segensreicher sein. Es ist durchaus kein Grund vorhanden, an einer sorgsamen, rechtlichen Verwaltung zu zweifeln; allein die ganze Einrichtung ist so mangelhaft, daß Bremens demokratischer Verein es für seine Pflicht hält, der wiederholten Beschwerden gemäß, an die geehrten Mitglieder der Bürger die dringende Bitte zu richten:

„Durch eine gemeinsame Deputation von Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft prüfen zu lassen, ob nicht nach dem Beispiele fast aller andern Staaten es zu wünschen sei, daß der Bremische Staat die Leihanstalt als Staatssache übernehme und verwalte."

Ohne Zweifel wird durch Uebernahme der Leihanstalt von Seiten des Staates, das Interesse unsrer ärmern Mitbürger in hohem Grade gefördert werden.

Herzlich wünschend, daß dieser wohlmeinende Antrag willig Gehör finden und eine Deputation baldigst Bericht ihrer Prüfungen der geehrten Bürgerschaft ertheilen möge, übergeben ihr denselben im Auftrag des demokratischen Vereins und zeichnen mit der größten Hochachtung

Bremen, den 2. November 1849.

Johannes Rösing, als Präsident des Vereins.
N. A. Ordemann, Vicepräsident.
J. H. Helmke, Vicepräsident.
B. H. Hammann, Schriftführer.
W. A. J. Riemann.
Johannes Rehbein.

Obigen Antrag mache ich zu dem meinigen.

C. F. Rasch.

Anlage 2.

P. P.

Da die Bürgerschaft in ihrer Versammlung vom 5. Sept. zur Prüfung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Einrichtung von Geschwornengerichten eine Commission niedergesetzt hat mit dem Auftrage, daß die Commission in 8, spätestens in 14 Tagen über den Gesetzentwurf, Unteranlage A., berichte, der Bericht aber nach Verlauf von 10 Wochen noch nicht eingegangen ist, auch selbst die in der Bürgerschaftsversammlung vom 7. d. M. auf geschehene Interpellation von einem Mitgliede der Commission abgegebene Erklärung nicht einmal eine bestimmte Zusage über die Zeit der Vorlage des Gutachtens enthielt, so stelle ich den dringlichen Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

„„Daß die Commission innerhalb 8 Tagen über den Stand ihrer Arbeiten Auskunft zu geben habe, falls sie bis dahin ihren Bericht abzustatten nicht vermöge"".

Ich ersuche das Bürgeramt, meinen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Bremen, den 10. November 1849.

Ergebenst
F. A. L. Brüny.

№. 31.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 21. November 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident: Er habe zunächst die Anzeige zu machen, daß Herr Hermann Sommer ihm schriftlich angezeigt, daß er nach dem sehr schmerzlichen Vorfall in der letzten Bürgerschaft, wo seine Befähigung als Vertreter wegen einiger Sünden, die er sich als Knabe habe zu Schulden kommen lassen, beanstandet worden, sich veranlaßt fühle aus der Bürgerschaft auszutreten. Der nach Herrn Hermann Sommer im 18. Bezirk zunächst Folgende sei Herr Hermann Geerken in Huchting (103 Stimmen). Derselbe werde demnach zunächst einzuberufen sein.

Richter Klugkist: „Ich möchte bei dieser Gelegenheit einen Wunsch ausdrücken, welcher dahin geht, daß, wenn wiederum Ersatzmänner einberufen werden, der Ersatzmann zu derjenigen Sitzung, in welcher der Bürgerschaft mitgetheilt wird, daß derselbe die Wahl angenommen habe, nicht sogleich möge geladen werden, sondern daß der Bürgerschaft erst von der Annahme der Wahl Anzeige gemacht werden möge, damit man in Stand gesetzt sei, vorher noch Erkundigungen über die Verhältnisse des betreffenden Herrn einzuziehen. Ich habe die Sache in letzter Sitzung zur Sprache bringen müssen und sie nicht anders behandeln können, wie ich es gethan, weil ich, wie das der Herr Präsident bezeugen wird, selbst bei Beginn der Sitzung noch nicht gewußt habe, ob Herr Sommer die Berufung annehme oder nicht, ob also überhaupt eine Reklamation vorzubringen sei oder nicht. Ich halte das von mir angedeutete Verfahren für sehr wünschenswerth, denn es lassen sich dann etwaige Anstände leicht unter der Hand abthun.

Ferner muß ich noch erklären, daß ich nur den Inhalt von Akten mitgetheilt und daß ich mich gedrungen gefühlt habe auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen. Ich kann hier aber jetzt noch hinzufügen, daß, nach dem, was ich später über Herrn Sommer gehört habe, derselbe allerdings nach Abbüßung seiner Strafe und während er unter der Sorge des Vereins für entlassene Gefangene gewesen ist, sich gebessert haben und keine derartige Klage wieder über ihn vorgekommen sein soll. Indeß es war dies ein Verhältniß, welches nicht den Einzelnen blos berührte, sondern den Charakter und die Ehre der ganzen Bürgerschaft anging, wo es nicht darauf ankam, ob der Mann sich nachher wieder würdig gemacht habe, an diesem Kreise Theil zu nehmen. Ich meinerseits konnte das mir später Mitgetheilte nicht im Voraus wissen und also darüber nichts sagen; ich freue mich aber, es gehört zu haben, um so mehr, da Herr Sommer durch seine Resignation jetzt wieder ein Zeichen gegeben hat, wie dieses Gefühl des Anstandes in ihm lebendig ist, daß es sich für ihn nicht gezieme in diesem Kreise zu sitzen".

Präsident: Wenn Richter Klugkist das von ihm Gesagte als Wunsch ausspreche, so könne er seinerseits sich doch nicht für berechtigt halten, den Ersatzmann, welcher an der Reihe sei, für eine Sitzung nicht einzuberufen; im Fall Richter Klugkist in diesem Sinne einen Antrag stelle, so könnte die Bürgerschaft demgemäß beschließen, nur würde es zuvor einer Dringlichkeitserklärung bedürfen.

Richter Klugkist: Da er die Sache augenblicklich nicht für so dringend nothwendig halte, so verzichte er auf die Dringlichkeitserklärung, behalte sich aber vor, einen Antrag in gehöriger Form dem Bürgeraute einzureichen.

Präsident: Sodann habe er ferner der Versammlung die Mittheilung zu machen, daß in Gemäßheit des 6. Punktes der Instruktion für den Archivar der Bürgerschaft derselbe bis auf weitere Anzeige jeden Tag der Woche von 11 bis 1 Uhr an der Kanzlei des Bürgeramts gegenwärtig sein werde. — Zugleich ersuche er diejenigen Herrn, welche Vicepräsidenten von Deputationen oder Vorsitzer von Commissionen seien, das Protokoll der Sitzung, in welcher die Constituirung der Deputation oder Commission erfolgt sei, dem Archiv der Bürgerschaft einzureichen, damit das Verzeichniß der Deputationen und Commissionen darnach vervollständigt werden könne, auch mache er noch darauf aufmerksam, daß nach vollständiger Erledigung des Auftrags der betreffenden Deputation oder Commission die sämmtlichen Protokolle derselben dem Archiv einzureichen seien.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 16. November, betreffend:
   a) einige in der Versammlung der Bürgerschaft vom 14. d. M. zur Beschlußnahme gekommene Gegenstände;

b. Veräußerung eines städtischen Grundstücks;

c. den unter Nr. 12 der Tagesordnung genannten Deputationsbericht.

2) Ablösungsordnung.

3) Erneuerung der Deputation wegen Abwendung von Wassersgefahren.

4) Erneuerung der Eisenbahndeputation.

5) Wahl eines Mitgliedes der Deputation für die Schlachte.

6) Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

7) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.

8) Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.

9) Deputationsbericht über verschiedene die Bürgerviehweide betreffende Verhältnisse.

10) Bericht der Einquartirungsdeputation.

11) Bericht der Deputation zur Revision sämmtlicher Steuern.

12) Bericht der Deputation wegen Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.

13) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend.

14) Antrag, die Leihanstalt betreffend.

15) Antrag auf Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.

16) Antrag, den Tagelohn der Maurergesellen betreffend. (Anl. 1.)

Präsident: Ferner sei eingegangen:

1) Mittheilung des Senats vom 19. November, betreffend:

1. die Veräußerung eines städtischen Grundstücks;

2. Erlassung von Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes;

außerdem

2) Mittheilung des Senats vom 21. November, betreffend:

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Sodann liege noch vor:

3) Antrag von O. C. Rasch in Vegesack, die Verhandlungen über Austiefung der Unterweser betreffend. (Anl. 2.)

4) Antrag des Bürgeramts, öffentliche Beleidigungen der Bürgerschaft betreffend.

5) Bericht der Commission wegen Anfechtung einer Vertreterwahl.

6) Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs das Geschwornengericht betreffend. (Anl. 3.)

Nach der Geschäftsordnung seien diejenigen Mittheilungen des Senats oder Berichte von Deputationen oder Commissionen, welche nach Festsetzung der Tagesordnung eingehen, zwischen die auf der Tagesordnung stehenden Mittheilungen des Senats und die sodann auf derselben folgenden Gegenstände einzuschalten. Zunächst verstelle er demnach zur Berathung:

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 16. November,

und zugleich die damit in Verbindung stehende:

Mittheilung des Senats vom 19. November.

Verliest sodann die Mittheilungen vom 16. und 19. November.

Richter Meier stellt folgende Anträge:

die Bürgerschaft möge in Bezug auf Nr. 1 der Mittheilung des Senats vom 16. November erklären:

„sie habe sich die Ernennungen der Mitglieder des Senats bemerkt;"

sodann:

die Gegenstände unter Nr. 2 — 5 der Mittheilung des Senats vom 16. November

„für erledigt zu erklären;"

ferner:

in Bezug auf Nr. 6 der Mittheilung des Senats vom 16. und Nr. 1 der Mittheilung vom 19. November zu erklären:

„die Bürgerschaft sei damit einverstanden, daß die Finanzdeputation beauftragt werde, darüber zu berathen und zu berichten, ob es unter den obwaltenden Umständen angemessen sei, auf eine Veräußerung des fraglichen Grundstücks einzugehen;"

endlich:

Nr. 2 der Mittheilung des Senats vom 19. November

„als erledigt anzusehen."

Kock: Er halte es in Bezug auf Nr. 6 der Mittheilung des Senats vom 16. November für zweckmäßiger, eine besondere Deputation niederzusetzen, auch scheine ihm der Senat in seiner Mittheilung vom 19. November diese Ansicht zu theilen. Bei einer besonderen Deputation würden die verschiedenen Ansichten der contrahirenden Parteien besser vertreten werden können; er trage demnach darauf an:

„daß eine Deputation von 7 Mitgliedern niedergesetzt werde, um die beiden in Frage stehenden Gesuche, die Veräußerung eines städtischen Grundstücks betreffend, in Berathung zu ziehen und baldmöglichst darüber zu berichten."

Dr. F. A. Meyer unterstützt den hierauf bezüglichen Antrag Richter Meier's.

Th. Bastian: Gewiß sei Niemand in der Bürgerschaft, der nicht einem Verein wie „Vorwärts," in jeder Hinsicht ein Fortschreiten wünschen werde, denn gerade nach dem Ziel, was sich jener Verein gesteckt habe, Fortbildung, müsse auch die Bürgerschaft streben; demnach würde gewiß ein Jeder solche

Anträge, wenn sie irgend mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen wären, unterstützen. Insofern sei auch er für das Gesuch, müsse aber hinzufügen, daß er auch dem andern Gesuche das Wort reden möchte im Interesse der Gleichberechtigung aller Confessionen. Entweder wir müssen es dahin zu bringen suchen, daß wir, wie uns die sonst traurige Zeit der französischen Occupation gelehrt hat, ein einziges Waisenhaus haben, oder es müssen, so lange die alten Bestimmungen für Lutheraner und Reformirte gelten, auch die Katholiken ihr Waisenhaus haben. Hierbei müsse das Princip der Humanität obenanstehen und würde er seinerseits sofort bereit sein dafür zu stimmen, wenn nicht die Concurrenz des Vereins Vorwärts eingetreten wäre. Er sei deshalb dafür, die Sache erst sorgfältig zu prüfen und dann zu handeln. Ob es sich empfehle eine besondere Deputation niederzusetzen oder die Sache an die Finanzdeputation zu verweisen, darüber wolle er nicht weiter urtheilen.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Kock's wird verworfen, die Anträge von Richter Meier werden angenommen.

Präsident verliest die

Mittheilung des Senats vom 21. November,

betreffend:

Deutsche Verfassungsangelegenheit.

Richter Meier verliest die Anlage.

Wischmann, als Mitglied der Deputation für auswärtige Angelegenheiten empfiehlt den Antrag des Senats zur Annahme. Das Interim sei eine jener politischen Nothwendigkeiten, über die sich mitunter gar nicht wegkommen lasse. Auch die Deputation glaube den Antrag des Senats nur bevorworten zu können; bis auf einige kleinere seien bereits alle deutsche Staaten dem Vertrag beigetreten.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt die Bürgerschaft ihr Einverständniß mit dem Antrag des Senats.

Präsident verliest sodann den

Bericht der wegen Anfechtung einer Vertreterwahl niedergesetzten Commission.

„Die Commission hat von Seiten des Präsidii die Anzeige empfangen, daß der Vertreter, Herr Hermann Sommer, dessen Wahl in der Versammlung der Bürgerschaft vom 14. d. M. auf Grund des Wahlgesetzes, § 3, angefochten worden ist, seinen freiwilligen Austritt aus der Bürgerschaft erklärt habe, und muß sie demzufolge das ihr in Gemäßheit der Geschäftsordnung § 70 ertheilte Commissorium als erledigt ansehen. Sie glaubt sich jedoch verpflichtet, ihren Herren Committenten über die Sachlage nähere Mittheilung zu machen.

Die Commission hat nicht nur die über den Herrn Sommer redenden Akten sorgfältig geprüft, sie hat auch über den Grund oder Ungrund mancher zum Nachtheil desselben umgehenden, mit der erfolgten Anfechtung seiner Wahl als Vertreter in Verbindung stehenden Gerüchte möglichst genaue Erkundigungen eingezogen. Danach hat sie die Ansicht gewonnen, daß überall kein gesetzlicher Grund zur Ausschließung des Herrn Sommer von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit vorliegt. Namentlich leidet der § 3 des Wahlgesetzes auf die Umstände, welche in den betreffenden Akten des Criminalgerichts vorliegen, durchaus keine Anwendung, ganz abgesehen davon, daß sie sich vor 10 Jahren ereignet haben und in das frühere Jugendalter des Herrn Sommer fallen. Aus dem späteren Leben desselben ist der Commission nichts Nachtheiliges bekannt geworden, am wenigsten Etwas, was eine Anfechtung seiner Wahl als Vertreter rechtfertigen oder was überhaupt die Ehrenhaftigkeit seiner Gesinnung in Zweifel ziehen könnte.

Die Commission".

(Bravo! links.)

Präsident: „Da in diesem Bericht kein bestimmter Antrag enthalten . . . . . "

C. F. Rasch: „Die Sache ist allerdings durch den Austritt des Herrn Sommer erledigt; gewiß hat aber Manchen die Art und Weise, wie die Wahl desselben hier angefochten wurde, schmerzlich berührt. Ich möchte mir in Bezug auf diese Art und Weise einige Worte erlauben. Nach dem Bericht der Commission liegt gar kein gesetzlicher Grund vor, weshalb der Herr aus der Bürgerschaft hätte ausgeschlossen werden können . . . . . "

Präsident: „Ich muß bemerken, daß wenn der Redner nicht eine Interpellation stellen, oder eine Mittheilung zu machen habe, eine Discussion nur über einen bestimmten Antrag stattfinden kann."

C. F. Rasch: „Ich möchte einen bestimmten Antrag in Bezug auf die Art und Weise stellen."

Präsident: „In Bezug auf den Bericht der Commission?"

C. F. Rasch: „In Bezug auf den Bericht beantrage ich:

„Die Bürgerschaft möge im Interesse der Humanität ihre entschiedene Mißbilligung über die Art und Weise aussprechen, wie in voriger Sitzung die früheren Verhältnisse eines Bürgers der Oeffentlichkeit übergeben wurden."

Ich empfehle diesen Antrag der Bürgerschaft zur Annahme."

Der Antrag wird gehörig unterstützt.

Pastor Dulon: „Ich kann im Interesse des hier in Rede stehenden Herrn Sommer selbst den Herrn Antragsteller Rasch nur bitten, diesen Antrag sobald als möglich wieder zurückzunehmen; es kann nie von gutem Erfolg sein, wenn eine solche Sache noch weiter ausgesponnen wird. Wir, die wir Mitglieder der Commission gewesen sind, haben allerdings die Ueberzeugung gewonnen, daß gegen die Ehrenhaftigkeit des Herrn Sommer nichts einzuwenden ist, wir haben uns verpflichtet gefühlt, deshalb uns weitläuftiger im Bericht auszusprechen. Ich glaube nicht, daß der Herr Antragsteller den

Wünschen des Herrn Sommer gemäß handelt, wenn er bei seinem Antrag beharrt und halte mich zu dieser Aeußerung berechtigt, insofern ich selbst ausführlich mit Herrn Sommer verhandelt habe. — Dem Bericht der Commission erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen. Wie ich schon sagte, habe ich im Auftrage der Commission persönlich mit Hrn. Sommer unterhandelt; in der längeren Unterredung, die ich mit ihm hatte, äußerte derselbe eine so ehrenhafte Gesinnung und so anerkennenswerthe Grundsätze und sprach sich namentlich über das, was in seiner Jugend vorgefallen, wie über das, was er zuletzt erfahren, auf solche Weise aus, daß ich, soweit ich überhaupt dem ersten Eindruck folgen durfte, die Ueberzeugung gewann, mit einem achtungswerthen Mann, von regem Ehrgefühl und sittlichem Charakter zu reden. Ich muß mir jetzt noch erlauben einem Irrthum entgegenzutreten. Herr Richter Klugkist äußerte vorhin, in dem freiwilligen Zurücktreten des Herrn Sommer finde er, daß derselbe sich nicht geeignet halte, Mitglied dieser Versammlung zu sein; dem muß ich widersprechen, nach dem was mir Herr Sommer über diesen Gegenstand selbst ausdrücklich gesagt hat: Derselbe fühlt sich durchaus geeignet, Mitglied dieser Versammlung zu sein, er fühlt durchaus seine Würdigkeit, seine gesetzliche wie seine sittliche Berechtigung; er sprach sich aber dahin aus, daß er, nach der Art und Weise wie hier dessen, was früher geschehen, gedacht worden sei, nach der überaus schmerzlichen Erfahrung, die er hier gemacht und die die schmerzlichste seines ganzen Lebens sei, sich schwerlich jemals hier in dieser Versammlung würde recht gemüthlich fühlen und daß er aus diesem Grunde und dann aus Rücksichten auf Grundsätze, auf eine Parteiansicht will ich sagen, der er sich angehörig fühlt, sich bewogen befunden habe, freiwillig seinen Austritt zu erklären. Daß er sich nicht geeignet gefühlt hier zu sitzen, das entspricht seinen Worten durchaus nicht." (Bravo! links.)

H. H. Meier: Seines Erachtens sei der Gegenstand des Berichts der Commission eigentlich verschieden von dem Antrag Rasch's. Sollte der Letztere nach dem so eben Gehörten seinen Antrag nicht zurückziehen, so müßte der Antrag wohl vorab als dringlich erklärt werden. Der Bericht der Commission habe nur mit der Wahl des Abgeordneten Sommer u. s. w. zu thun, die Art und Weise wie jener frühere Antrag gestellt, ob er passend gewesen oder nicht, das sei, wenn auch damit zusammenhängend, doch ein anderer Gegenstand und werde nach der Geschäftsordnung, wie gesagt, wohl erst die Dringlichkeitsfrage zu stellen sein. Er möchte dies dem Hrn. Präsidenten anheimgeben.

Präsident: „Darauf muß ich erwiedern, daß ich diese Ansicht nicht theile. Die Commission hat einen Bericht eingeliefert, in welcher diese Sache behandelt wird und in Bezug auf diesen Bericht ist der Antrag gestellt; ich kann ihn daher nicht als einen solchen betrachten, der besonders eingebracht werden und für dessen Vornahme sich ¾ der Anwesenden erklären müßten."

Rasch: „Nachdem was Pastor Dulon gesagt hat (und es hat mich im Interesse des Herrn Sommer sehr gefreut, daß diese Erklärung öffentlich abgegeben ist,) kann ich doch meinen Antrag nicht zurückziehen; es hat mich tief geschmerzt, wie ich den Mann hier sitzen sah wie an den Pranger gestellt; der Mann ist moralisch vernichtet worden. Damit nun solche Fälle nicht wieder vorkommen, deshalb habe ich meinen Antrag gestellt."

Dr. Schumacher: „Hr. Präsident! Sie haben zwar eben schon einen Ausspruch in Beziehung auf die Dringlichkeit gethan, ich muß mir aber erlauben darauf zurückzukommen. Es ist natürlich, daß bei derartigen Sachen, die hier vorliegen, es auch sehr wichtig ist, eine gewisse Form zu beobachten und ich mache besonders darauf aufmerksam, daß Richter Klugkist gar nicht den Antrag, in Folge dessen die Commission jetzt berichtet, gestellt hat, sondern es war dies der Antrag, der in der Pause kam, während die erste Interpellation vorher gestellt wurde. Diesen Antrag in der Pause haben 5 gestellt und ich möchte daher sehr bitten, diese Dringlichkeitsfrage nochmals aufzufassen und sie zur Abstimmung zu bringen. Ich glaube, daß wirklich nach dem Zeugniß, das Pastor Dulon Hrn. Sommer hier öffentlich gegeben hat, es für die ganze Bürgerschaft am allerzweckmäßigsten ist, durch eine solche formelle Beseitigung des Antrags, zur weiteren Tagesordnung überzugehen. Sollte das nicht zweckmäßig befunden werden, so stelle ich hiemit materiell den Antrag:

daß die Bürgerschaft beschließe,

„„ohne eine weitere Discussion über diese wirklich unangenehme Sache zu entriren, zur Tagesordnung fortzuschreiten.""

Richter Focke: „Ich bin durchaus der Ansicht Pastor Dulon's, daß es aus aller und jeder Rücksicht höchst unzweckmäßig und höchst gefährlich ist, diese Sache weiter zu verhandeln."

Richter Donandt: „Auch ich kann mich der eben ausgesprochenen Ansicht nur auf das Entschiedenste anschließen und glaube, daß der Antragsteller sich veranlaßt finden wird, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn derselbe auf §. 69 der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht wird. Rasch hat erklärt, er müsse deshalb auf seinen Antrag bestehen, weil ihn die Art und Weise der Anfechtung der Wahl, in Gegenwart des betreffenden Mitgliedes, ganz besonders verletzt habe; das ist aber eine Beschwerde, die nicht den Antragsteller trifft, sondern die Geschäftsordnung und kann daher die Bürgerschaft nicht irgend eine Rüge aussprechen, sondern will Rasch der Sache abhelfen, so muß er es durch eine Aenderung der Geschäftsordnung. Nach dieser kann die Anfechtung einer Wahl nicht später geschehen, als in der Sitzung, wo ein Vertreter zum ersten Mal zu erscheinen berechtigt ist. In der Sitzung, wo angezeigt wurde, der und der Herr werde zum Vertreter einberufen, war natürlich Niemand vorbereitet, über die Persönlichkeit dieses Neuberufenen sich zu erklären; der Antragsteller durfte und konnte aber seine Beschwerde nicht eher einbringen als in der nächsten, d. h. in derjenigen Sitzung, wo der Berufene das erste Mal erschien. Es war also keineswegs ein Versehen, irgend ein Mangel an Zartgefühl von Seiten des Antragstellers, sondern eine ganz nothwendige Folge der Geschäftsordnung, welche es herbeiführt, daß in Gegenwart des betreffenden Mitgliedes eine Anfechtung seiner Wahl vorgebracht werden muß und wenn künftig dergleichen Ausstellungen wieder kommen sollten, was doch immerhin möglich

ist, so wird es immer so treffen, daß das betreffende Mitglied zugegen ist. Ich glaube daher, daß zu einer Rüge oder Erklärung der Bürgerschaft über die Art und Weise der Anfechtung, namentlich, daß dieselbe in Gegenwart des betreffenden Mitgliedes geschehen, durchaus gar kein Grund vorliegt, und daß, wenn Rasch seinen Zweck definitiv erreichen will, ihm Nichts übrig bleibt, als eine Aenderung der Geschäftsordnung zu beantragen."

H. L. Rogge: „Da vorhin von Richter Klugkist schon so ziemlich eine Entschuldigung hier in der Bürgerschaft ausgesprochen ist, daß das letzte Mal der Antrag in der Art und Weise so gestellt wurde, daß man sich das Schrecklichste darunter vorstellen konnte und da nun im Bericht der Commission und nachher in der mündlichen Ergänzung Pastor Oulon's eine Entschuldigung für den hier betreffenden Abgeordneten Sommer ausgesprochen ist, so wollte ich mich dem von einem Vorredner bereits geäußerten Wunsch anschließen, daß Rasch seinen Antrag zurückziehe. Was soll es helfen, wenn wir hier noch weiter die Zeit vergeuden? der Ehre des Herrn Sommer ist Genüge geschehen; ich bitte daher nochmals Rasch, seinen Antrag zurückzuziehen".

Es wird ein Antrag auf Schluß gestellt und derselbe angenommen.

C. F. Rasch: „Nachdem was ich eben gehört habe, ziehe ich, im Interesse des Herrn Sommer, meinen Antrag zurück".

Präsident: „Damit ist der Antrag Dr. Schumacher's erledigt.

Wir kommen jetzt zu dem

Antrag des Bürgeramts, eine öffentliche Beleidigung der Bürgerschaft betreffend.

Das Bürgeramt hat mich beauftragt, mit wenigen Worten die Sachlage darzustellen und den Antrag vorzulegen. Der „Bürgerfreund" nämlich, redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers, Druck und Verlag von W. Wulff, Seemannsstraße Nr. 2, enthält in seiner Nummer 92 vom Sonntag den 18. November 1849 ein Gedicht, überschrieben: „Zur Charakteristik eines bremischen Vertreters", dessen erster Vers also lautet:

„„Es wird zu arg; bei solchem Kram
Wer kann da ruhig bleiben,
Ich frage: Wem schwillt nicht der Kamm
Bei dem verruchten Treiben
Des Haufens, den man keck und kreist,
Vertreter brem'scher Bürger heißt:
Schmach, Schmach! Ob solcher Rotte"".

Der Schlußvers heißt:

„„Doch nein, Ihr wühlet gar zu toll
Und die Geduld muß brechen,
Und weh' Euch, das betrog'ne Volk,
Es wird, es muß sich rächen!
Und aus dem Schimpf und aus der Schand',
Womit Ihr Euch behangen,
Wird einst zur Warnung männiglich
„Ein Schand-Denkmal erprangen!""".

„Das Bürgeramt hat der Berathung dieses Gegenstandes eine eigne Sitzung am Montag gewidmet. Es konnte nicht verkennen, daß, wenn man auch die niedrigen Angriffe, womit die Bürgerschaft in vielen hiesigen Blättern verfolgt wird, mit Verachtung strafen müsse, dies doch ein solcher Fall sei, der nicht ungeahndet bleiben dürfe. In der Berathung über den einzuschlagenden Weg kamen dreierlei Vorschläge zu Tage. Erstens, da das Criminalgericht diejenige competente Behörde ist, welche hier einzuschreiten hat und zwar gegen dieses Preßvergehen, da es zu den politischen Vergehen gehört, von Amtswegen einzuschreiten hat, war man der Ansicht, das Bürgeramt als solches könne es dem Criminalgericht denunziren; ein anderer Weg war, daß das Bürgeramt bei der Bürgerschaft darauf antrug, ihm die Ermächtigung zu geben, das Criminalgericht zu einer gerichtlichen Verfolgung dieser Beleidigung aufzufordern; ein dritter Weg bestand darin, daß das Bürgeramt bei der Bürgerschaft den Antrag stelle, die Bürgerschaft möge den Senat auffordern, das Criminalgericht zu einer gerichtlichen Untersuchung dieses Falles zu veranlassen. Nach längerer Berathung hat das Bürgeramt sich für den zweiten Weg entschieden und stellt daher jetzt bei der Bürgerschaft den Antrag:

„„es zu ermächtigen, dieses eben bezeichnete Preßvergehen, Beleidigung gegen die Bürgerschaft enthaltend, beim hiesigen Criminalgericht zu denunziren, und dasselbe aufzufordern, dieses Vergehen amtlich zu verfolgen"".

H. H. Meier: „Schon im Bürgeramt habe ich mich dagegen erklärt, daß die Bürgerschaft Notiz von dieser Sache nehmen solle. Ich mißbillige ganz gewiß eben so entschieden solche Ausdrücke wie irgend Jemand hier in der Versammlung, glaube aber, daß die Bürgerschaft ihre Würde besser wahrt, wenn sie solche mit Verachtung straft. Ich stelle daher den Antrag:

„In Erwägung, daß die Bürgerschaft ihre Würde am besten wahret, wenn sie Schmähungen, wie in dem Bürgerfreund vom 18. November ungeahndet mit Verachtung straft:

„„geht die Bürgerschaft zur Tagesordnung über"".

(Unterstützt.)

Meine Herren! ich habe eben gesagt, daß ich behaupte, daß Keiner mehr solche Aeußerungen in den Blättern, wie wir sie hier seit einiger Zeit gehabt haben und die die schroffen Parteiungen immer stärker und stärker ausbilden werden, daß Keiner sie mehr mißbilligt als ich, und ich glaube, daß mein ganzes Streben hier in der Bürgerschaft auch diese Behauptung bewahrheitet; bin aber auch andererseits eben so sehr der Meinung, daß, wenn man dasjenige, was in den Blättern gesagt wird, auf diese Weise verfolgt, man solchen Blättern eine Wichtigkeit beilegt, die sie nicht verdienen. In den Ländern, wo man sich seit längerer Zeit an diese Preßfreiheit gewöhnt hat, wo übrigens zu gleicher Zeit auch sehr scharfe Preßgesetze sind, hat man, nachdem man es im Anfange eine Zeitlang versucht hat, diese Preßvergehen zu verfolgen, davon abgestanden. Sie können in vielen Blättern, in England, in den Vereinigten Staaten, die einzelnen Nummern im Laufe des Monats zusammengenommen, über die Königin von England, über das Parlament ꝛc., weit schlimmere Sachen finden als diese. Es ist hier nicht etwa gesagt: Ihr habt

euch so und so vergangen, sondern es ist ein reines Schimpfen. Wenn mich ein Bube auf der Gasse schimpft, so nehme ich eben keine Notiz davon und gehe ruhig meinen Weg weiter. Ich wünsche, meine Herren, daß Sie das auch thun und in der in meinem Antrag ausgesprochenen Erwägung zur Tagesordnung übergehen. Ich empfehle meinen Antrag zur Unterstützung und Annahme".

Blöte: „Ich kann nicht die Ansicht H. H. Meier's theilen. Wenn wir die seit einiger Zeit erschienenen Nummern hiesiger öffentlicher Blätter einmal durchsehen, so werden wir finden, daß einige systematisch darauf hinarbeiten, das Vertrauen zu untergraben nun gegen die bestehende Verfassung die Massen aufzuhetzen. Dieser Artikel, der Alles überschreitet, der mit beispielloser Frechheit die Bürgerschaft angreift, muß verfolgt werden; ich stimme deshalb dem Antrag des Bürgeramts bei. Preßfreiheit muß da sein, eine tüchtige Opposition mag im Staate sein, um die herrschende Partei nöthigenfalls zu zügeln und es ist gewiß ein Segen, wenn die Presse sagt: so macht es. Belehren, das mag gut sein; aber so wie dieses Pamphlet, das überschreitet alles Maaß; wir sind es unserer Verfassung und dem Staate schuldig, daß so etwas einmal unterdrückt wird."

Pastor Dulon: „Ich kann nicht die Ansicht theilen, daß die Bürgerschaft verpflichtet sei, solchen Angriffen gegenüber ihre Würde zu wahren, ich meine, kann die Würde der Bürgerschaft durch dergleichen Angriffe alterirt werden, so möchte ich überhaupt ein Fragezeichen setzen. Soll ich nach dem Eindruck urtheilen, den das Vorgelesene auf mich gemacht hat, so war es der einer ganz außerordentlichen Lächerlichkeit. Mir erschien die Sache, soweit etwas Gemeines lächerlich sein kann, ganz außerordentlich lächerlich und ich muß gestehen, die Bürgerschaft steht mir viel zu hoch, als daß ich irgendwie annehmen kann, in den Augen eines besonnenen, vernünftigen Menschen werde die Würde der Bürgerschaft verkleinert durch dergleichen Verse. Indeß, meine Herren! die Sache hat auch eine andere Seite: der Vater straft den unnützen Jungen, nicht, weil er sich in seiner Würde verletzt fühlt, sondern weil er meint, es sei einmal an der Zeit, des Jungen wegen, ihn zu züchtigen (Bravo! links) und ich meine, es kann durchaus nicht zweifelhaft sein, daß eine solche Züchtigung Ihrerseits sehr heilsam wirken kann. So meine Herren! empfehle ich Ihnen den Antrag des Bürgeramts, nicht weil Sie sich in Ihrer Würde verletzt fühlten (was in der That durch solche ganz gewöhnliche Schmutzblätter rein unmöglich ist) sondern weil es zweckmäßig sein möchte, in diesem Falle eine zweckdienliche Strafe zu appliciren. Dann meine Herren! mache ich auch darauf aufmerksam, der Parteikampf, wie er jetzt hier in Bremen geführt wird, erscheint dem Unbefangenen — ich will nicht sagen wie, ich will nur sagen — als im höchsten Grade bedauernswerth; ich meine, das kann nicht verkannt werden, durch solche Verse und Redensarten werden andere in andern Blättern hervorgerufen, dadurch wird der Parteikampf immer mehr entzündet und nimmt eine Gestalt an, meine Herren! die Jeden, der sittliches Gefühl hat, empören muß. Aus dem Grunde, glaube ich, sind wir verpflichtet, einem solchen Unwesen einmal mit Ernst entgegenzutreten, dagegen die gesetzliche Strafe hervorzurufen; ich meine wir sind dazu verpflichtet im Interesse der Sittlichkeit. Ich verweise Sie noch auf Eines: die Bürgerschaft ist eine obrigkeitliche Behörde, jene Blätter werden auch wohl gelesen von jüngeren Leuten, ich frage Sie: welchen Eindruck soll das auf ein jugendliches Gemüth machen, wenn eine obrigkeitliche Behörde auf solche Weise angegriffen wird? Also noch einmal, nicht unsertwegen, sondern aus den andern Rücksichten lassen Sie uns dem Antrag des Bürgeramts beitreten."

(Bravo! links)

Th. Bastian: „Nachdem der Vorredner gesprochen, könnte ich füglich auf das Wort verzichten. Er hat wirklich so ganz das dargestellt, was ich bei dieser Sache gefühlt habe: daß man mit sich selbst dabei leicht in Widerspruch kommen kann. Man stellt einerseits mit Recht die Würde der Bürgerschaft zu hoch, als daß man glauben könnte, sie werde durch dergleichen angegriffen werden können, und in der Hinsicht theile ich die Ansicht H. H. Meier's, wenn er solche Angriffe mit Verachtung gestraft wissen will; nur ist zweierlei von ihm gesagt worden was mir nicht einleuchtet: er meinte, es wäre eine andere Sache, wenn in dem Artikel gesagt würde, die Bürgerschaft habe sich so und so vergangen. Was das betrifft, da bin ich durchaus für volle Preßfreiheit; die Obrigkeit muß immer angreifbar sein für Jeden der sie wegen Handlungen tadeln will, aber hier diese Art und Weise Sachen hervorzuheben aus nichts und eben das was Pastor Dulon hervorgehoben hat, daß die jüngeren unmündigen Gemüther, die Unverständigen, auf diese Weise auf ein unrichtiges Urtheil geführt werden, dem müssen wir widerstreben. Ferner, setzen wir einmal statt Bürgerschaft, Senat, würden wir das dulden können? würden wir nicht verlangen daß dafür eine Rüge geschähe? und eben so, scheint mir in der Hinsicht, kann sich auch die Bürgerschaft stellen. So ungern ich zu solchen Schritten, meine Zustimmung gebe, so glaube ich doch bei dieser Sache hat man so alles Maaß überschritten, daß wir dem Antrag des Bürgeramts beitreten können."

Der Schluß der Discussion wird beantragt und beliebt.

Der Antrag H. H. Meier's wird abgelehnt, der Antrag des Bürgeramts dagegen angenommen.

Präsident: „Der

Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend

muß wohl erst gedruckt in aller Händen sein (kein Widerspruch.) Wir gehen demnach über zu

Nr. 2 der Tagesordnung:

Ablösungsordnung.

Die Mittheilung des Senats über diesen Gegenstand ist zugleich von einer Vorstellung von mehreren Verwaltern des Vermögens von Kirchen, Schulen und milden Stiftungen begleitet, und da sich sowohl die Mittheilung des Senats als auch diese Vorstellung gedruckt in den Händen meiner Herren befinden, wird die Verlesung des Ganzen wohl nicht nöthig sein. Ich schlage daher vor, daß von der letzten Mittheilung des Senats über diese Angelegenheit die Einleitung und der Schluß verlesen werde, daß aber diejenigen Stellen, wo der Senat seine Bemerkungen macht über einzelne Beschlüsse der Bürgerschaft, nur dann verlesen werden, wenn wir an die Berathung der betreffenden §§. selbst kommen. (Kein Widerspruch.)

Es werden demnach die von dem Präsidenten bezeichneten Stellen der Mittheilung des Senats vom 12. October. (Seite 577 der Mittheilungen des Senats) verlesen.

Wenn wir zur Berathung dieses Gegenstandes übergehen, wird es erforderlich sein, daß wir bei den einzelnen Bemerkungen des Senats auch zugleich die betreffenden §§. mit verlesen, namentlich auch die Beschlüsse der Bürgerschaft, worauf sie sich beziehen. Um aber erst im Allgemeinen den Mitgliedern Gelegenheit zu geben ihre Ansichten und Anträge über den Gegenstand zu äußern, eröffne ich zuerst die allgemeine Discussion."

Rogge: Da der Senat in seiner Mittheilung von ganz andern Grundsätzen ausgehe als die, welche die Bürgerschaft damals veranlaßten, ihre Beschlüsse in der Ablösungsfrage zu fassen, so schlage er vor, daß die Bürgerschaft der Einladung des Senats Folge leiste und auf eine neue Deputationsberathung eingehe. Dieselbe möge dann sehen auf welche Weise man am besten mit dem Senat zu einer Vereinbarung kommen könne, ob der Senat nicht etwa unrecht habe, oder ob es zweckdienlicher sei, daß die Bürgerschaft von ihren Beschlüssen etwas nachlasse. Er fordere die Herren auf, ohne weitere Discussion auf diesen Vorschlag einzugehen: über die Vorschläge der Deputation bleibe immer noch eine Discussion vorbehalten. Er erlaube sich in dieser Beziehung folgenden Antrag zu stellen:

„„Die Bürgerschaft kann zwar, in Folge der Mittheilung des Senats vom 12. v. M. — betreffend die Ablösungsfrage — die abweichenden Ansichten des Senats nicht theilen, verkennt indeß die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht und tritt — aus materiellen Gründen, um wo möglich eine Ablösung zu erreichen — dem Vorschlage des Senats, eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, bei, damit sie nochmals in kleinerem Kreise ihre Gründe erschöpfend erörtern kann und um zugleich dadurch, wenn möglich, eine Uebereinstimmung mit dem Senate herbeizuführen.

Der Deputation wird noch anempfohlen, die Beschlüsse der Bürgerschaft, die davon abweichenden Beschlüsse des Senats und die etwaigen neuen Vorschläge der Deputation zur Erleichterung der Uebersicht in verschiedenen Spalten neben einander zu stellen.

Ferner wird derselben Eile anempfohlen und wünscht die Bürgerschaft in 14 Tagen, spätestens 3 Wochen Bericht.""

H. H. Meier: Er erlaube sich den Antrag:
„die Sache bis zum nächsten Male auszusetzen."
(Unterstützt.)
und zugleich die Bitte an den Präsidenten hinzuzufügen, kraft der Befugniß die demselben durch die Geschäftsordnung zustehe, die Discussion auf diesen seinen Antrag zu beschränken. Falls letzterer abgelehnt werde, behalte er sich einen weitern Antrag vor. Der Grund, weshalb er auf Aussetzung antrage, sei, daß nächsten Sonnabend der landwirthschaftliche Verein zusammenkomme und auf seine Tagesordnung die Ablösungsordnung gesetzt habe: möglicherweise könnte uns ein Antrag von Seiten der betheiligten Landleute kommen, wodurch die Sache auf einmal erledigt werde.

Präsident: Da es der Geschäftsordnung zufolge dem Präsidenten überlassen sei, die Discussion auf die Vorfrage zu beschränken, ob die Verhandlung über einen Gegenstand ausgesetzt werden solle oder nicht, so mache er von diesem Rechte jetzt Gebrauch. Die jetzige Discussion finde also nur darüber statt, ob der vorliegende Gegenstand ausgesetzt werden solle oder nicht.

A. Aumund (plattdeutsch): Er begreife nicht warum man die Sache nochmals aussetzen wolle; schon so lange stehe der Gegenstand auf der Tagesordnung. Ueberdieß zähle der landwirthschaftliche Verein nur einige Vertretern zu Mitgliedern. Er bitte die Sache vorzunehmen.

Aumund in Seehausen (plattdeutsch) bittet um Vornahme des Gegenstandes für heute.

Dr. Tidemann gegen den Antrag auf Aussetzung, es fehle denselben an allen Motiven: wenn der landwirthschaftliche Verein in Bezug auf diesen Gegenstand Anträge zu stellen hätte, so würde er schon früher damit gekommen sein; auch gelange die Sache bei einer Deputationsberathung von Neuem wieder an die Bürgerschaft. Im Interesse der Sache empfehle es sich schon heute die Mitglieder zu der Deputation zu ernennen.

Lachmund gegen den Antrag H. H. Meier's. Werde der Antrag Rogge's angenommen, so werde der landwirthschaftliche Verein gewiß Gelegenheit finden, in der Zeit von drei Wochen sich zu erklären.

J. W. Smidt: Er wünsche daß der landwirthschaftliche Verein, dem wirklich viele Landleute angehören, die zugleich Meier sind, bei der Gelegenheit gehört werden könne, habe indessen nichts gegen den Antrag Rogge's.

Rogge: „Es befremdet mich wirklich der Antrag, der von einem geehrten Mitgliede gestellt ist, daß wir die Sache noch aussetzen sollen, um erst mal zu warten, was der landwirthschaftliche Verein dazu sagt. Ich glaube der wird eben nichts Neues entdeckt haben, und wenn das wirklich der Fall wäre, so hätte das schon heute zur Mittheilung gelangen können. Ueberdies bleibt bei meinem Antrag immer noch Zeit, daß das, was der landwirthschaftliche Verein für gut hält, in der Bürgerschaft offen und frei eingebracht werde, und es könnte dann auch unsere Beschlüsse leiten. Ich fordere Herrn H. H. Meier auf, meinem Antrag beizutreten: wir treten dem Senat nicht entgegen, und erreichen dasselbe was er im Auge hat. Ich beantrage zugleich:

„Schluß der Debatte." (Unterstützt.)

Der Schluß der Discussion über die Vorfrage wird beliebt, der Antrag H. H. Meier's auf Aussetzung abgelehnt.

Präsident: „Wir gehen also jetzt auf die Sache selbst ein."

Dr. F. A. Meyer: „Wenn die Bürgerschaft auf eine gemeinschaftliche Deputation eintreten sollte, so erachte ich es für durchaus nothwendig, daß sie ihren Mitgliedern bei dieser Deputation, wenn auch nicht eine ganz genaue, doch jedenfalls eine allgemeine Instruktion mit auf den Weg giebt. Die Herren werden sich erinnern, daß die frühere Deputation hinsichtlich der Fragen, welche auch der Senat hier in seiner Mittheilung besonders hervorgehoben hat, nämlich einmal, wer zur Ablösung berechtigt sein soll, zweitens, bezüglich der Höhe des Ablösungssatzes, und drittens, wie viel für den

Heimfall gegeben werden soll (gerade diese Punkte, und insonderheit der erste, sind die Cardinalpunkte des ganzen Gesetzes), sich in eine Majorität und Minorität gespalten hatte und daß die von der Bürgerschaft später niedergesetzte Commission wiederum eine dritte Meinung adoptirte, während jetzt der Senat sich mit keinem dieser Vorschläge einverstanden erklärt hat. Der erste Punkt scheint mir in der That der allerwesentlichste zu sein; wenn eine Entschädigung für den Heimfall zugebilligt wird, so würde sie auf keinen Fall bedeutend sein; auch ist hinsichtlich der Entschädigung für die Ablösung des Weinkaufs die Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Bürgerschaft nicht so erheblich, daß nicht eine Vereinigung herbeigeführt werden könnte. Eine endliche Verständigung, wie sie der Senat selbst seiner Mittheilung zufolge wünscht, kann meines Erachtens nur auf dem Wege des Vergleichs herbeigeführt werden. Beide Staatsbehörden, sowohl Senat als Bürgerschaft, wünschen möglichst bald einen von den Meierverhältnissen befreiten Bauernstand; während aber die Bürgerschaft möglichst viel von den Gutsherrnrechten den Betheiligten zuzuwenden wünscht, will der Senat den Berechtigten möglichst wenig genommen wissen. Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Ansicht der Bürgerschaft von der des Senats bei der Frage bedeutend abweicht: Wer soll, wenn keine successionsfähige Descendenz auf der Stelle vorhanden ist, berechtigt sein, die Ablösung zu verlangen? und eventuell unter welchen Bedingungen? Da sagt die Bürgerschaft: Auch derjenige, dem ein lebenslängliches Nutzungsrecht eingeräumt ist oder der für seine Lebenszeit mit einer Stelle bemeiert ist; während der Senat sagt: Nur der, welcher ein vererbliches Recht an einer Stelle hat und zwar, je nachdem eine größere oder geringere Aussicht auf Erzielung von Descendenten noch vorhanden ist. Ich möchte gern, daß die Bürgerschaft hierüber auf eine Discussion eingehe, damit die zu wählenden Mitglieder der Deputation daraus wenigstens im Allgemeinen die Willensmeinung der Bürgerschaft kennen lernen. Es fragt sich hierbei z. B., ob, wenn einer der Aeltern auf die Stelle geheirathet hat, mit der der andere der Aeltern früher bemeiert war und nun jener erste nur ein lebenslängliches Nutzungsrecht erhalten hatte, ob, wenn dann Kinder geboren würden, diese successionsfähig sind oder nicht? Meine Herren sehen aus diesem Beispiele, daß es sich um höchst wichtige materielle Rechtssätze handelt und daher wünsche ich, daß die Bürgerschaft ausspräche: ob sie bei ihren Beschlüssen oder bei den Commissionsbestimmungen bleiben wolle, oder ob sie nicht vielmehr (und es scheint mir doch sehr zweckmäßig, die Sache nicht bis aufs Aeußerste zu treiben,) hier oder da nachzugeben bereit sein werde. Ich wünsche also, daß eine Discussion stattfinde und insofern bin ich gegen den Antrag Rogge's, dem ich im Uebrigen meinen Beifall schenke."

H. H. Meier: „Zuerst will ich mich bemühen das Befremden Rogge's etwas zu beschwichtigen, darüber daß ich einen solchen Antrag gestellt hatte und darauf entgegnen, daß es mich einigermaßen befremdet, daß man sich damit nicht begnügt uns in Allem zu überstimmen, sondern daß man sogar will, daß man nicht sprechen soll, indem der Antrag gestellt wurde wir sollten ohne weitere Discussion darauf eingehen. Ich bin überzeugt, wenn ich so die Liste ansehe die wir demnächst wählen werden, und daran denke, welche Ansichten diese Herren, die vielleicht in der Deputation sein werden, ausgesprochen haben, so bin ich bange, daß es zu einer Einigung in der Deputation nicht führen wird. Es führt nicht zu einer Einigung, wir werden einen Minoritäts- und einen Majoritätsbericht haben, die Bürgerschaft wird vielleicht dem Majoritätsbericht beistimmen, der Senat den Minoritätsbericht und dann sind wir vielleicht nach drei, vier Monaten grade so weit, wie wir jetzt sind. Dann ist die Frage: wie soll dieser Conflict zwischen Senat und Bürgerschaft entschieden werden? Ich glaube schwerlich daß es vermittelst der Dreizehnercommission geschehen werde, denn, wie der Senat auch in seiner Mittheilung sagt, es sind Rechtsverhältnisse bei den Beschlüssen der Bürgerschaft mit in Frage, welche die Grundrechte der bremischen Staatsgenossen involviren und sobald eine Verletzung dieser Grundrechte darin liegen würde, so würde es nicht mehr eine Meinungsdifferenz sein, sondern eine Verfassungsfrage, diese wird nicht durch die Dreizehnerdeputation erledigt werden, sondern durch das Oberappellationsgericht in Lübeck. Ich glaube nicht, daß ich mich in dieser Hinsicht irre, daß im Gegentheil die Zukunft, wenn mein Antrag, den ich demnächst stellen werde, durchfällt, beweisen wird, daß das, was ich jetzt sage, genau eintrifft: daß nämlich die Bewohner des Landgebiets noch jahrelang auf eine Ablösungsordnung zu warten haben werden. Weil ich das nicht will, weil ich es für ungerecht halte, daß die Landleute so hingezögert werden, weil ich es im gegenseitigen Interesse für höchst wichtig erachte, daß wir so bald als möglich eine Ablösungsordnung bekommen, werde ich mir erlauben folgenden Antrag, dem ich zugleich die Form einer Antwort auf die Mittheilung des Senats gegeben habe, zu stellen:

„„Die Bürgerschaft hat die Mittheilung des Senats vom 12. October, die Ablösungsordnung betreffend, einer reiflichen Prüfung unterzogen, und will ihre früheren Beschlüsse, im Interesse der endlichen Erledigung dieser für einen großen Theil der bremischen Staatsgenossen so höchst wichtigen Frage, dahin modificiren, daß, für den Fall der Senat ihr darin beistimme, sie den Vorschlägen der Majorität der Deputation, wie sie in dem Berichte und dem Gesetzentwurfe vom 9. Februar enthalten sind, in Ansehung der Punkte, worüber noch kein Einverständniß zwischen dem Senate und der Bürgerschaft stattfindet, beitritt und wünscht, daß die genannte Deputation beauftragt werde, dem gemäß das Gesetz abzufassen, so daß, nachdem dieselbe ihr Geschäft beendet und den Senat so wie die Bürgerschaft davon in Kenntniß gesetzt haben wird, die Publikation des Gesetzes ohne Weiteres erfolgen kann." (Unterstützt.)

Meine Herren, wenn Sie die verschiedenen Berichte der Deputation, ihrer Majorität und Minorität, den Commissionsbericht, die Eingabe der milden Stiftungen, die Erwiderungen des Senats und die Beschlüsse der Bürgerschaft vergleichen, so werden Sie darin solche Divergenzen finden und namentlich von Seiten der Berechtigten solche Ansprüche, die Sie kraft ihres Rechts geltend zu machen glauben müssen, daß selbst der Majoritäts-Bericht der Deputation für die Pflichtigen außerordentlich günstig ist und auch von der letzten Mittheilung des Senats noch abweicht. Ich hoffe aber, daß, wenn die Bürgerschaft das Majoritätserachten zu ihrem Beschluß erhebt, dann auch der Senat gerade um die Sache zu erledigen, beistimmen wird und so würden wir vielleicht inner-

halb vier Wochen eine Ablösungsordnung haben, womit wohl beide Extreme, das der Pflichtigen die Alles haben wollen und das der Berechtigten, die gar nichts geben wollen, nicht zufrieden wären. Das ist aber meiner Ansicht nach gerade ein Beweis für die Richtigkeit meines Vorschlags. Es sind allerdings Bedenken dabei wenn das Majoritätsgutachten von Rath und Bürgerschaft angenommen werden sollte, ich glaube sogar, daß der Staat dann unter Umständen noch durch die Gerichte gezwungen werden könnte, Entschädigungen den Berechtigten zu gewähren, wenigstens habe ich das aus ziemlich competentem Munde gehört, ich selbst maße mir kein Urtheil darüber an. Ist dem aber so, so ist das wiederum ein sehr klarer Beweis, daß dieser mein Vorschlag günstig ist für die Pflichtigen, daß es besser ist ihn anzunehmen als vielleicht noch 2 — 3 Jahre zu warten, um dann noch am Ende auf eine Ablösungsordnung unter ungünstigeren Bedingungen einzugehen. Wenn Sie es aufrichtig wollen, daß die Landleute eine Ablösungsordnung bekommen, so empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrags. Sie bekommen sie gewiß nicht besser, nicht günstiger, davon habe ich mich unterrichten lassen, die Sachen liegen so, daß z. B. also, wo der Heimfall, wie es im Majoritätsbericht lautet, schon gewissermaßen für sicher anzunehmen ist, dennoch der Pflichtige nach dem Majoritätsbericht berechtigt sein soll, abzulösen. Dagegen giebt dies der Senat nicht zu: es sei in solchen Fällen gewissermaßen der Heimfall schon da. Im Majoritätsbericht ist auch die Scala, die da angenommen ist, bedeutend günstiger, in Fällen, wo der Heimfall ebenfalls auch schon in Aussicht steht, will der Senat 3¼ %, während die Majorität der Deputation 4 % beantragt. Aehnlich ist es beim Weinkauf. Alles dieses gebe ich Ihrer reiflichen Prüfung anheim, stimmen Sie für meinen Antrag, mögen auch diejenigen, welche vielleicht glauben man müsse den Pflichtigen mehr gewähren, bedenken, ob nicht dieser wirklich vortheilhafte Antrag annehmbarer sei, als aufs Ungewisse zu warten, und am Ende noch etwas Ungünstigeres zu bekommen. Die Sache kann jetzt erledigt werden, Jedem wird es lieb sein, und das weiß ich, die große Mehrheit der Landleute wird sich ganz außerordentlich freuen und sehr mit diesem Antrag zufrieden sein. (Widerspruch Links.) Mag es widersprochen werden, ich weiß es aus zuverlässiger Quelle, die Erfahrung wird es bestätigen."

Dr. Schumacher: Er hätte gewünscht daß der Präsident kraft der ihm zustehenden Befugniß dem Gang der Debatte eine allgemeinere Richtung gegeben hätte, damit die einzelnen Punkte nicht eher berührt werden, als bis man wirklich zur Berathung derselben gelange. Durch das Eingehen auf solche Details, wie sie von Dr. F. A. Meyer hervorgehoben seien, werde eine Verwirrung in die allgemeine Discussion kommen; er für seine Person erkläre sich im Interesse der Sache für den Antrag Rogge's: eine Zeit von 14 Tagen bis 3 Wochen sei in der That bei dieser Angelegenheit kein Gegenstand, viel wichtiger erscheine es ihm, eine Ablösungsordnung festzustellen, nicht allein wie H. H. Meier sie wünsche, sondern von der auch die Betheiligten die Ueberzeugung haben, es werde ihnen nicht Unrecht dadurch geschehen. Setzen wir eine Deputation nieder welche diese Sache noch einmal und zwar, wie er voraussagen zu können glaube, offenbar im Interesse der Pflichtigen in's Auge fasse, so werde die Ueberzeugung der Bürgerschaft viel besser in's Licht gestellt, als wenn man kurzweg eine Ansicht als Ansicht der Bürgerschaft annehme, während man sich dabei sagen müsse, daß es eine große Anzahl Vertreter gebe, die, wenn sie auch Ja sagen, doch im Herzen nicht zustimmen. Diese Ueberzeugung sei für die künftige Zeit sehr wichtig und müsse er sich für Erwählung einer Deputation erklären, durchaus aber gegen Annahme des Antrags von H. H. Meier. Sollte die Bürgerschaft es für nöthig erachten, auf das Einzelne einzugehen, so behalte er sich das Wort vor.

Präsident: Auf die Aeußerung Schumacher's müsse er bemerken, daß, da eine allgemeine Discussion eröffnet sei, auch allgemeine Anträge zulässig erscheinen. Da nun von Seiten eines Vertreters auf Erwählung einer Deputation angetragen worden sei, so habe Dr. F. A. Meyer den Wunsch geäußert, es möge die Bürgerschaft sich einigermaßen über verschiedene Punkte aussprechen, damit ihre Wünsche der Deputation bekannt werden. Deshalb habe er nicht in die Redefreiheit eingreifen wollen und müsse er es auch bei dem bisherigen Gang der Debatte belassen.

Th. Bastian: „Ich bin ganz der Ansicht Dr. Schumacher's, daß wir uns nicht in diese speciellen Sachen einlassen, wie Dr. F. A. Meyer beantragt hat, es führt das wirklich zu weit. Die Bürgerschaft hat damals ihre Ansicht höchst reiflich ausgetauscht, so daß sie ein Jeder theils aus der Erinnerung noch weiß, theils, wenn er will, sie nachlesen kann. Es sind das Principfragen, worauf wir ganz unmöglich wieder eingehen können, wenn wir nicht das Gesetz von neuem wieder durchnehmen wollen. Darum muß ich dem auch, was H. H. Meyer gesagt hat, durchaus widersprechen und besonders wenn er meint, wir sollten uns mit unsern Ansichten auf Gnade oder Ungnade ergeben und das nehmen was wir kriegen könnten. Hier ist nicht davon die Rede, daß wir den Betheiligten oder Berechtigten etwas zuwenden wollten, nein, ich glaube, daß jeder Vertreter nur das will, was er in sich für Recht erkannt hat; er mag verlieren oder gewinnen, er muß auf dem Boden des Rechts stehen. Eben weil die Sache nicht für den Augenblick ist, sondern für die Zukunft gelten soll, so dürfen wir uns nicht bange machen lassen. Auch war es mir auffallend, daß neuerdings noch Jemand auftreten konnte, und auf Vertagung einer Sache antragen, die Jeder so dringend fühlt, daß sie zum Abschluß kommen muß. Und welche Gründe haben wir gehört? ich habe kaum den Worten trauen können: um des landwirthschaftlichen Vereins willen, einer Privatsache wegen; wenn dieser Verein etwas gewollt hätte, so wäre es seine Pflicht und Schuldigkeit gewesen, sein Gesuch früher einzubringen, da er weiß, daß diese Frage auf der Tagesordnung steht. Wir haben nachher hören müssen, daß auch dies nicht einmal der Grund gewesen ist, nein es wäre eine Liste, die hier besteht, worüber ich wahrlich meine Verwunderung aussprechen muß."

Präsident: Er könne natürlich nicht wissen, welchen Beschluß die Bürgerschaft in der vorliegenden Angelegenheit fassen werde. Da es hauptsächlich drei Punkte seien, über welche ein Einverständniß mit dem Senat nicht obwalte, so erlaube er sich diese Punkte noch einmal hervorzuheben, das werde vielleicht für die allgemeine Debatte leitend sein.

(Verliest pos. a, b und c S. 580 der Mitth. d. S.)

Rogge: „Herr Präsident! Die so eben angezogenen drei Punkte, die Sie der allgemeinen Discussion übergaben, werden hoffentlich in der Bürgerschaft hinlänglich bekannt und

dürfte es Sache der Deputation sein, diese den Mitgliedern des Senats gegenüber zur Discussion zu verstellen. Was daraus entspringt, welcher Meinung nachher der Senat wie die Deputation sein wird, das Alles kommt in der Bürgerschaft zur allgemeinen Discussion. Es hat vorhin ein Redner in Bezug auf eine Liste etwas gesagt. Wir wollen gewiß Alle, daß wir unsere Mitbürger von einer sehr drückenden Last befreien, doch sind die Wege sehr verschieden; H. H. Meier meint, daß gerade der Weg, den er bezeichnet, nur allein der richtige, daß Die die auf der Liste stehen, nicht tauglich seien, dann würde nachher wieder ein Minoritäts- und Majoritätserachten eingereicht werden. Aber meine Herren! ich frage Sie, wenn wir dem Beschluß, den wir vorigen Sommer gefaßt haben, einigermaßen conform handeln wollen, sind nicht gerade Männer in der Deputation, die diesen Beschluß mit Gründen durchzuführen im Stande sein, oder durch Gründe vom Senat gewonnen werden können, ihre frühere Ueberzeugung aufzugeben? dann, meine Herren, bin ich überzeugt, wird ein viel größerer Theil der Bürgerschaft, wie Dr. Schumacher richtig anführt und wie ich dieser Tage im Kreise meiner Freunde dasselbe angeführt habe, um so viel eher beruhigt sein und es wird hernach nicht mehr zu so viel weitläuftigen Debatten führen. Ich bitte jetzt eine Deputation zu wählen, das Spätere bleibt ja immer noch der Bürgerschaft überlassen, wir werden uns hoffentlich darüber vereinigen".

Dr. Tidemann: „Ich verkenne nicht, daß H. H. Meier mit seinem Antrag in der That nur das Interesse der Betheiligten befördern und schnell eine Ablösungsordnung ins Leben gerufen sehen will, aber dennoch muß ich mich dagegen und für den Antrag Rogge's erklären, aus dem von Dr. Schumacher angeführten Grunde; ich möchte aber doch bitten, daß der Antrag der Form nach etwas anders gehalten werde: es ist mir wenigstens bei der einmaligen Verlesung desselben Manches aufgefallen, was ich geändert zu sehen wünschte und bitte ich um nochmalige Verlesung desselben."

Präsident verliest den Antrag Rogge's nochmals.

Dr. Tidemann: „Ich möchte mir nun die Bitte an Rogge erlauben, seinen Antrag etwas kürzer zu stellen, nämlich ganz einfach dahin:

> die Bürgerschaft kann den Bemerkungen und Vorschlägen des Senats vom 12. October d. J. nicht beistimmen, wünscht indeß eine baldige Erledigung der abweichenden Ansichten herbeizuführen. Sie geht deshalb auf den Vorschlag, eine gemeinschaftliche Deputation niederzusetzen, ein und ersucht dieselbe ihre Arbeiten dergestalt zu fördern, daß sie binnen 14 Tagen, spätestens 3 Wochen dem Senate und der Bürgerschaft Bericht erstatten kann."

In den Worten „aus materiellen Gründen" liege der Sinn, als ob die Bürgerschaft einen Rückhalt habe; ferner wünsche er nicht, daß der Deputation Vorschriften darüber gemacht werden, in welcher Form sie ihre Vorschläge an Rath und Bürgerschaft bringen solle: das müsse der Deputation selbst überlassen bleiben. Je einfacher die Erwiederung an den Senat sei, desto förderlicher werde sie auch sein.

Präsident fragt an, ob Rogge mit dieser Fassung seines Antrags einverstanden sei.

Rogge verneint dies.

Der Antrag Dr. Tidemann's wird unterstützt.

Dr. Schumacher: „Er würde den Antrag von Dr. Tidemann vorziehen, weil jene Worte in dem Antrag Rogge's allerdings etwas dunkel seien; vielmehr gehe die Bürgerschaft auf eine Deputationsberathung ein, um die Sache formell zu fördern, diese Form sei eben die Deputationsberathung. Wiewohl er nun auf solche einzelne Worte kein Gewicht gelegt habe, so wünsche er doch eine kleine Aenderung in dem Antrage Dr. Tidemann's, nämlich dahin:

> daß anstatt „nicht beistimmen," gesagt werde: nicht völlig beistimmen;

in Bezug auf eine Reihe von Paragraphen sei ja schon ein Einverständniß zwischen Senat und Bürgerschaft vorhanden."

Dr. Tidemann erklärt sich mit dieser Aenderung einverstanden.

H. H. Meier: „Ich will mir nur auf ein paar Vorwürfe die mir gemacht worden sind, einige Worte erlauben. Man hat gesagt, wenn ich den Redner recht verstanden habe, ich hätte gesucht auf listige Weise die Aussetzung hervorzurufen, ich glaube aber grade, daß durch meinen Antrag die Sache schneller erledigt werden wird. Ich habe ferner nicht gesagt, die Herren, die wir wählen werden, würden nicht tauglich sein, ich habe nur geglaubt, daß wir mit den Herren die Sache wahrscheinlich nicht zu Stande bringen werden, weil ich glaube, daß mehre darunter sein werden, welche ihre feste Ueberzeugung dahin ausgesprochen haben, daß der Heimfall nicht berechtigt sei, weil der Gutsherr kein Eigenthumsrecht an dem Meiergut habe, und ich würde den Herren zu nahe treten, wenn ich glaubte, daß sie diese so bestimmt und klar ausgesprochene Ueberzeugung nun auf einmal aufgeben sollten, darum habe ich geglaubt, daß sie es nicht zu Stande bringen werden; ich habe aber denselben durchaus nicht zu nahe treten wollen."

Präsident: Daß Bastian den Ausdruck „auf listige Weise" gebraucht hätte, davon weiß ich nichts, sonst hätte ich den Redner zur Ordnung gerufen.

H. H. Meier: Bastian hat gesagt: gewissermaßen durch List — —

Präsident fragt bei Bastian an ob dies der Fall sei.

Th. Bastian: Was er hier spreche, könne er nachher wohl dem Sinne nach wiedersagen, und behaupten, daß er diesen oder jenen Unsinn (Heiterkeit rechts) oder sonst gegen seine Ueberzeugung, nicht gesprochen habe, unmöglich aber könne er alle Worte wissen und wiederholen.

H. H. Meier: „Ich lege gar kein Gewicht weiter auf die Aeußerung Bastian's." (Heiterkeit rechts.)

Lachmund: Es handle sich hier darum, eine Ablösungsordnung zu schaffen, so wie sie die Zeitverhältnisse erfordern oder wie sie von den verschiedenen Gesetzgebern Deutschlands früher oder später längst gegeben sei. H. H. Meier spreche nun von dem Rechte der Gutsherrn und daß diese Angelegenheit vielleicht bis nach Lübeck gelangen werde,

dem Rechte der Pflichtigen aber, wisse er nichts, er, der Redner hoffe aber daß sie diese wenigstens eben so viel haben; er empfehle den Antrag Rogge's zur Annahme und wünsche nicht daß die Bürgerschaft vorher sich in Einzelnheiten verliere.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen.

Rogge wünscht das Wort um seinen Antrag nochmals zu motiviren.

Präsident bemerkt, daß das nach der Geschäftsordnung nicht zulässig sei.

Der Antrag Rogge's wird zum Beschluß erhoben, wodurch sich die übrigen Anträge erledigen.

Präsident ordnet eine Pause an bis 6½ Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Zunächst werde nun die Wahl der

Deputation wegen der Ablösungsordnung

vorzunehmen sein.

Brüny. „In Folge der vom Präsidenten gemachten Mittheilung, daß die Commission wegen Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend, ihren Bericht eingereicht habe, werde er veranlaßt den von ihm gestellten Antrag (unter Nr. 15 der Tagesordnung) zurückzunehmen.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder bei der zu erwählenden Deputation auf 7 festzustellen.

Rogge beantragt „die Zahl 9." (Unterstützt.)

Der Antrag des Bürgeramts wird abgelehnt.

Der Antrag Rogges angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	Dr. Oelrichs	59	Stimmen,
„ 2.	C. D. Seemann	128	„
„ 3.	Dr. Meinertzhagen	30	„
„ 4.	Dr. Watermeyer	10	„
„ 5.	H. Köhler	29	„
„ 6.	J. T. Klatte	113	„
„ 7.	Dr. Motz	18	„
„ 8.	A. Aumund	96	„
„ 9.	J. Höpken	116	„
„ 10.	Th. Garbade	69	„
„ 11.	W. Köhler	38	„
„ 12.	W. Brandt	119	„
„ 13.	Th. Bastian	102	„
„ 14.	Dr. F. A. Meyer	150	„
„ 15.	H. H. Meier	41	„
„ 16.	Gromme	29	„
№ 17.	L. Rogge	102	Stimmen,
„ 18.	Pajeken	25	„
„ 19.	F. Junge	89	„
„ 20.	P. Rauers	36	„
„ 21.	Weinhagen	36	„

Gewählt: Seemann, J. T. Klatte, A. Aumund, Joh. Höpken, W. Brandt, Th. Bastian, Dr. Meyer, Rogge und F. Junge.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation wegen Abwendung von Wassersgefahren.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor: die Erneuerung dieser Deputation heute vorzunehmen.

Der Antrag des Bürgeramts wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Präsident: Das Bürgeramt schlage ferner vor: diese Deputation aus 12 Mitgliedern bestehen zu lassen.
(Kein Widerspruch.)

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	Lür Behrens	102	Stimmen,
„ 2.	B. F. Dannemann	142	„
„ 3.	Heinr. Budelmann	9	„
„ 4.	J. N. Mohr	67	„
„ 5.	Albert Runge	40	„
„ 6.	G. J. F. Bolte	103	„
„ 7.	Osenbrück	163	„
„ 8.	Spilcker	63	„
„ 9.	Conrad Meyer	38	„
„ 10.	Johann Bley	166	„
„ 11.	Joach. Falkenburg	91	„
„ 12.	Diedr. Harms	10	„
„ 13.	J. F. Philippi	4	„
„ 14.	Otto Koch	3	„
„ 15.	J. G. Höpken	4	„
„ 16.	Diedr. Engelken	40	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№ 1.	H. Hauschild	126	Stimmen,
„ 2.	G. Alten	40	„
„ 3.	Diedr. Klatte	14	„
„ 4.	Dr. Schuhmacher	45	„
„ 5.	F. A. Ruete	34	„
„ 6.	Dr. Post	75	„
„ 7.	J. M. Wulstein	8	„
„ 8.	Dr. Oelrichs	13	„
„ 9.	v. Soosten	54	„
„ 10.	Ordemann	3	„
„ 11.	Barkhausen	146	„
„ 12.	J. G. Meyer	108	„
„ 13.	Ernst Waltjen	57	„
„ 14.	Frundt	97	„
„ 15.	Werner	12	„
„ 16.	J. G. Albers	5	„

№ 17. Dr. Lampe 141 Stimmen,
„ 18. Peter Schwartze 95 „
„ 19. Hinr. Meybohm 13 „

Gewählt: Lür. Behrens, B. F. Dannemann, G. J. F. Bolte, Osenbrück, Johann Bley, Joach. Falkenburg, H. Hauschildt, Barkhausen, J. G. Meyer, Frundt, Dr. Lampe, Peter Schwartze.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Erneuerung der Eisenbahndeputation.

Die vom Bürgeramt beantragte Erneuerung dieser Deputation wird von der Bürgerschaft beschlossen.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, diese Deputation aus 6 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Rogge beantragt: „die Zahl 8." (Unterstützt.)

Der Antrag des Bürgeramts wird verworfen, der Antrag Rogge's dagegen angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1. Winkelmann 70 Stimmen,
„ 2. A. Plump 18 „
„ 3. Osenbrück 17 „
„ 4. Herm. Jahns 108 „
„ 5. Aelterm. Gabain 167 „
„ 6. H. H. Meier 170 „
„ 7. Aelterm. Heye 46 „
„ 8. Peter Rauers 108 „

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1. W. Haas 152 Stimmen,
„ 2. J. F. Lehmkuhl 77 „
„ 3. Blöte 101 „
„ 4. Th. Garbade 43 „
„ 5. Aelterm. Meier 16 „
„ 6. Weinhagen 18 „
„ 7. C. Tewes 14 „
„ 8. Aelt. J. Tideman 146 „
„ 9. Georg Bastian 118 „
„ 10. Th. Kock 28 „
„ 11. Rehbein 20 „
„ 12. Carl Melchers 7 „

Gewählt: Herm. Jahns, Aelterm. Gabain, H. H. Meier, Peter Rauers, W. Haas, Blöte, Aelterm. J. Tideman, Georg Bastian.

Nr. 5 der Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes der Deputation für die Schlachte.

Präsident: Da Herr A. Renner aus der Bürgerschaft ausgetreten sei, so sei damit auch sein Austritt aus den verschiedenen Deputationen, denen er angehört habe, erfolgt. Im Bürgeramt sei es nun ausgesprochen worden, daß die Mitglieder der Deputation für die Schlachte die Wiederbesetzung der erledigten Stelle wünschten, das Bürgeramt schlage daher vor, jene Wahl vorzunehmen. (Kein Widerspruch.)

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

№ 1. Seemann 117 Stimmen,
„ 2. Mumm 44 „
„ 3. A. Plump 30 „

Gewählt: Seemann.

Präsident: Wir können nun in unsern Berathungen fortfahren.

Richter Meier: Bei der vorgerückten Tageszeit werde es schwerlich möglich werden, den nächsten Gegenstand der Tagesordnung noch zu erledigen und vielleicht eben so wenig den sodann folgenden. Er möchte wohl beantragen:

„den Gegenstand sub Nr. 10 der Tagesordnung heute vorzunehmen." (Unterstützt.)

Ordemann: beantragt:

„in der Tagesordnung weiter fortzufahren".

Er beabsichtige auf Niedersetzung einer Commission zur Revision des Entwurfs der Disciplinargesetze der Bürgerwehr anzutragen, so daß eine fernere Berathung über die Sache selbst vielleicht nicht weiter stattfinden werde.

Der Antrag Richter Meier's wird abgelehnt.

Nr. 6 der Tagesordnung:

Disciplinargesetze der Bürgerwehr.

Richter Meier verliest den Bericht der Bewaffnungsdeputation (S. 465 der Mitth. des S.)

Präsident: Es werde wohl das sehr umfangreiche Gesetz selbst nicht zu verlesen sein und eröffne er die allgemeine Discussion über diesen Gegenstand.

H. H. Meier, als Mitglied der Deputation: Er habe dem Bericht nichts weiter hinzuzufügen und wolle sich nur einfach den Antrag erlauben

„das Gesetz vorläufig auf zwei Jahre anzunehmen und dann einer Revision zu unterwerfen".

Ein Jahr werde nicht hinreichend sein, da wohl noch der nächste Sommer darüber hingehen werde, ehe die neue Bürgerwehr vollständig reorganisirt sei. (Unterstützt.)

Ordemann dagegen stellt folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft möge

„eine Commission von 5 Mitgliedern zur Revision des Entwurfs: Disciplinargesetze der Bürgerwehr niedersetzen". (Unterstützt.)

Es scheine ihm nach einer Durchsicht des Gesetzes, daß in demselben manche harte und und unzeitige Bestimmungen enthalten seien, er möchte nicht, daß die Bürgerschaft einen Gesetzentwurf, bei welchem das Wohl und Wehe vieler unserer Mitbürger betheiligt sei, ohne weitere Discussion annehme; bei einer Discussion über denselben in der Bürgerschaft werde es dagegen bei den verschiedenartigen Ansichten leicht zu längeren Erörterungen kommen, der Weg einer Commissionsberathung erscheine ihm daher als der geeignetste.

Joh. Höpken: Er habe denselben Antrag stellen wollen. Bei einer früheren, seinerseits vorgenommenen Durchlesung des Gesetzes habe es ihm nicht von der Art geschienen um es sofort anzunehmen. Auch sei ihm das nicht mehr so gegenwärtig, um sogleich dazu Ja oder Nein sagen zu können.

Blöte: So weit er den Gesetzentwurf kenne, finde er, daß das Praktische, was die alten Disciplinargesetze enthalten haben, hier mit aufgenommen, dasjenige aber, was nicht zeitgemäß war, namentlich die Bestimmungen in Betreff des Kriegsgerichts, entfernt worden seien. Er bezweifle, daß eine Commission etwas Besseres vorlegen würde und unterstütze den Antrag H. H. Meier's.

Der Antrag Ordemann's wird angenommen, wodurch sich der Antrag H. H. Meier's erledigt.

Die Wahl der

Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, die Disciplinargesetze der Bürgerwehr betreffend,

zu der die Vorschläge aus der Versammlung erfolgen, ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	W. Brandt	108	Stimmen,
„ 2.	Dr. Heineken	44	„
„ 3.	Dr. Kottmeyer	51	„
„ 4.	H. H. Meier	92	„
„ 5.	Emil Meyer	96	„
„ 6.	Blöte	43	„
„ 7.	Richter Migault	124	„
„ 8.	Weyland	30	„
„ 9.	Wulstein jun.	79	„
„ 10.	Ordemann	33	„

Gewählt: W. Brandt, H. H. Meier, E. Meyer, Richter Migault und Wulstein jun.

Nach einer kurzen Besprechung darüber, welcher Gegenstand der Tagesordnung noch erledigt werden könnte, erklärt sich die Bürgerschaft für die Berathung über

Nr. 8 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Reducirung des Bremischen Contingents.

Präsident verliest den Antrag (s. S. 303 der stenographischen Protokolle.)

J. F. Jahns: Seitdem er diesen Antrag gestellt, habe man ihn zum Mitgliede der Militärdeputation gewählt, so wünsche er:

„daß sein Antrag vorläufig zur näheren Prüfung an die Militärdeputation übergeben werde."

Richter Focke: Er möchte den Antragsteller wohl bitten, die Sache lieber in der Militairdeputation selbst zur Sprache zu bringen. Gehe die Bürgerschaft auf den Antrag ein und zwar aus den Motiven, die in dem Antrag ausgesprochen seien, so werde die Bürgerschaft sich auch nothwendig entweder für oder gegen diese Motive erklären müssen; da nun aber der Antragsteller Gelegenheit habe, in der Deputation selbst seinen gewiß nicht zu verkennenden Zweck zu erreichen und so die Sache sich einfacher erledigen lasse, so möchte er den Antragsteller wohl ersuchen, seinen Antrag zurückzunehmen unter dem Vorbehalt, darauf wieder zurückzukommen, falls er in der Deputation damit nicht durchdringen könne. Ueberdies halte er es für unnöthig ein solches Motiv, wie z. B. das erste, auszusprechen; wenn die Deputation wegen der auswärtigen Angelegenheiten in Bezug auf jenen ersten Punct befragt werde, so werde dieselbe nur erklären können, daß die Pflichten gegen Deutschland nach wie vor bestehen und Bremen an und für sich keiner derselben entledigt sei.

Ruyter schließt sich der Ansicht Richter Focke's an. Der Antragsteller werde bei einer Ueberweisung an die Militärdeputation gewiß dasselbe erreichen Factisch dem Antrage Folge zu geben, sei augenblicklich wohl nicht an der Zeit; man betrachte zwar die Bestimmungen von früher jetzt wieder als geltend, indeß lasse sich dem doch noch keine gesetzliche Kraft geben.

Wischmann: Factisch sei die Sache schon ins Leben getreten und habe die Militärdeputation das Contingent schon ungefähr auf den früheren Stand gebracht, indeß wäre es gut, wenn es auch formell geschehen könnte, indem von der ganzen Reichsgewalt uns nichts geblieben sei als diese Last. Er wisse nicht ob das angehe. Pflichten gegen Deutschland habe Bremen allerdings; es frage sich nun ob gegen den alten Bund oder gegen die Reichsgewalt: gelten die gegen den alten Bund noch, so wäre es allerdings auch wohl gut sich jener zu entledigen."

J. F. Jahns: „Er erkläre sich mit dem Vorschlag Richter Focke's einverstanden und ziehe seinen Antrag vorläufig zurück."

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 8¼ Uhr.

Abg. Hoppen: Er habe denselben Antrag stellen wollen. Bei einer früheren, seinerzeits vorgenommenen Theilung des Ortsetats habe es ihm nicht von der Art gedünken mögen, es sofort anzumelden. Auch sei ihm das nicht recht so gegenwärtig, um sogleich sagen zu können.

Präsident: Es wird es den Ortsschulrath freuen, finde er, daß diese Differenz, wenn die alten Disciplinarfälle enthalten haben, hier mit aufgenommen, beseitigt oder, was nicht zeitgemäß wäre, namentlich die Differenzen in Betreff des Strafgesetzbuchs, verringert werden seien. Er bemerke, daß eine Commission eines Theiles vorliegen müsse und unterstütze den Antrag Hr. Abg. Meier's.

Der Antrag Tessmann's wird angenommen, nachdem sich der Antrag Hr. Abg. Meier's erledigt.

Die Zahl der

Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, die Disciplinargesetze der Pfarrerschaft betreffend,

zu der die Abtheilung aus der Versammlung erkoren, ergiebt folgendes Resultat:

„	1. L. M. Brandt	108 Stimmen.
„	2. Dr. Schleiden	11 „
„	3. Dr. Bornmeyer	51 „
„	4. Hr. Hr. Meier	92 „
„	5. Emil Meyer	96 „
„	6. Blase	13 „
„	7. Architect Wigand	121 „
„	8. Neelands	30 „
„	9. Wilhelm Jun.	70 „
„	10. Tessmann	33 „

Gewählt: H. Brandt, Hr. Hr. Meier, E. Meyer, Architect Wigand und Wilhelm Jun.

Auch einer kurzen Berathung bedürfe, welcher Gegenstand der Tagesordnung noch erledigt werden könnte, erklärt sich die Abtheilung für die Vertagung über

Nr. 8 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Errichtung des Armenfonds Confirmirte.

Motivirt worden durch Antrag (f. S. 303 der sten. graphischen Protokolle.)

Präsident: Es habe denselben Antrag stellen wollen. Bei einer früheren, seinerzeits vorgenommenen Theilung des Ortsetats habe es ihm nicht von der Art gedünken mögen, es sofort anzumelden. Auch sei ihm das nicht recht so gegenwärtig, um sogleich sagen zu können.

Präsident: Es wird es den Ortsschulrath freuen, finde er, daß diese Differenz, wenn die alten Disciplinarfälle enthalten haben, hier mit aufgenommen, beseitigt oder, was nicht zeitgemäß wäre, namentlich die Differenzen in Betreff des Strafgesetzbuchs, verringert worden seien. Er bemerke, daß eine Commission eines Theiles vorliegen müsse und unterstütze den Antrag Hr. Abg. Meier's.

Der Antrag Tessmann's wird angenommen, nachdem sich der Antrag Hr. Abg. Meier's erledigt.

Die Wahl der

Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, die Disciplinargesetze der Pfarrerschaft betreffend,

zu der die Abtheilung aus der Versammlung erkoren, ergiebt folgendes Resultat:

„	1. L. M. Brandt	108 Stimmen.
„	2. Dr. Schleiden	11 „
„	3. Dr. Bornmeyer	51 „
„	4. Hr. Hr. Meier	92 „
„	5. Emil Meyer	96 „
„	6. Blase	13 „
„	7. Architect Wigand	121 „
„	8. Neelands	30 „
„	9. Wilhelm Jun.	70 „
„	10. Tessmann	33 „

Gewählt: H. Brandt, Hr. Hr. Meier, E. Meyer, Architect Wigand und Wilhelm Jun.

Auch einer kurzen Berathung bedürfe, welcher Gegenstand der Tagesordnung noch erledigt werden könnte, erklärt sich die Abtheilung für die Vertagung über

Nr. 8 der Tagesordnung:

Antrag, betreffend die Errichtung des Armenfonds Confirmirte.

Motivirt worden durch Antrag (f. S. 303 der sten. graphischen Protokolle.)

Anlage 1.

Hochgeehrte Bürgerschaft!

Im Namen und Auftrag der sämmtlichen hiesigen Maurergesellen erlauben sich die gehorsamst Unterzeichneten, Ihnen nachstehende Vorstellung in Betreff der gegenwärtigen gedrückten Lage derselben einzureichen und vertrauensvoll um wohlwollende Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Wünsche zu ersuchen.

Die Taxe des Tagelohns für die Maurergesellen wird bekanntlich von dem Staate durch die Inspection des Maurergewerks festgesetzt. Dieselbe beträgt seit längeren Jahren für die Monate

November, December, Januar und Februar — täglich 30 ß
October und März . . . . . — „ 33 „
April, Mai, Juni, Juli, August, September — „ 42 „

Ob solche zu der Zeit als sie festgesetzt wurde, den damals bestehenden Verhältnissen angemessen war, bedarf jetzt keiner Untersuchung, gewiß ist es, daß sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen zur Befriedigung der bescheidensten, ja der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht ausreicht.

Das zeigt ein einfaches Rechenexempel.

Von den 365 Tagen des Jahres fallen nämlich für Sonn- und Festtage, für die Tage, an welchen in der Bürgerwehr oder in sonstiger Beziehung dem Staate gedient werden muß, und regelmäßig im Winter durch die Ungunst der Witterung mindestens ein Drittel aus. Es bleiben daher höchstens 260 wirkliche Arbeitstage über. Da nun nach der oben angegebenen Taxe der Lohn durchschnittlich sich auf 36 ß berechnen läßt, so kann der fleißigste Arbeiter, vorausgesetzt, daß er sich ununterbrochen der Gesundheit erfreut und fortwährend Anstellung findet, mit dem besten Willen und der größten Anstrengung seinen jährlichen Verdienst nicht höher als auf 130 ß bringen. Jeder Sachkundige, namentlich die Meister des Maurergewerks werden die Richtigkeit dieser Angabe bezeugen müssen.

Daß es aber schlechterdings unmöglich ist, mit solch' geringem Verdienste eine Familie zu ernähren, ja für dieselben nur die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse anzuschaffen, liegt klar am Tage und bedarf keines weiteren Beweises. Nur glauben wir in Betreff der Veränderungen der Verhältnisse zwischen damals, als jene Taxe angesetzt wurde und jetzt, daran erinnern zu müssen, daß während früher der Arbeiter für ungefähr 15 ß jährliche Miethe wohnen konnte, derselbe gegenwärtig für dieselbe Wohnung 30 bis 35 ß zahlen muß, und außerdem in Folge des in neuerer Zeit erst eingeführten, an sich allerdings sehr heilsamen Schulzwanges nicht allein für seine Kinder regelmäßiger und länger, als es früher der Fall zu sein pflegte, Schulgeld zu bezahlen hat, sondern auch der Beihülfe, welche ihm durch frühes Anhalten der Kinder zu häuslichen Arbeiten und zum Mitverdienst wurde, mehr oder weniger entbehrt. Wir fühlen uns bei Anführung dieses letzteren Grundes übrigens gedrungen die hochgeehrte Versammlung zu ersuchen, uns nicht mißzuverstehen. Wir verkennen die Nützlichkeit des Schulzwanges in keiner Weise, wollen gegen denselben weder hier noch bei andern Gelegenheiten unsere Stimme erheben, und erlaubten uns nur darauf hinzuweisen, um auf die veränderten Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Auch von Seiten des Staates ist die Unmöglichkeit mit einer Jahreseinnahme von nicht mehr als 130 ß auszukommen längst anerkannt worden, indem er selbst den untersten Staatsdienern, wie z. B. den Polizeidienern außer freier Wohnung einen Gehalt von mindestens 200 ß bestimmt hat.

Hält sich nun aber dieser, — der Staat — für berufen, im Interesse des Gemeinwohls oder im Interesse der Betheiligten eine gewisse Arbeit der freien Concurrenz zu entziehen und für dieselbe eine Taxe festzusetzen, wozu wie wir anerkennen bei dem Maurergewerk allerdings Gründe vorliegen, so erscheint es doch gewiß auch als dessen Pflicht, das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter in dieser Beziehung dergestalt zu ordnen, daß letzterer im Stande ist die unabweislichen Anforderungen des Lebens zu befriedigen.

Darnach würde es nicht allein als billig, sondern auch als gerecht erscheinen, wenn der Lohn der Maurergesellen von Staatswegen nach dem Maaßstab festgestellt würde, daß denselben die Möglichkeit verbliebe, sich jährlich so viel zu verdienen wie bei den untersten Staatsbeamten als Minimum anerkannt ist. Denn wenn wir unser Handwerk erlernt und uns alle zur Ausübung desselben erforderlichen Kenntnisse erworben haben, so ist es doch wahrlich kein übertriebener Wunsch, uns bei unserm mühseligen und oftmals lebensgefährlichen Berufe in der Erwerbsmöglichkeit wenigstens jenen, den untersten Staatsbeamten, gleichgestellt zu sehen, eine Gleichstellung, die übrigens auf unserer Seite doch noch immer dadurch bedingt sein würde daß wir Arbeit finden und zu derselben tüchtig bleiben.

Unser Wunsch geht aber nicht einmal auf eine solche Gleichstellung. Vielmehr beschränkt derselbe sich nur darauf, daß unser Tagelohn einigermaßen so gestellt wird, daß unser jährlicher Verdienst bei redlichem Fleiße und unausgesetzter Arbeit die Summe von 180 bis 200 ß erreichen könne.

Dieses wird aber nur dann der Fall sein, wenn die bestehende Taxe angemessen erhöht wird und zwar für die 6 Sommermonate auf täglich 60 ß, für März und October auf täglich 48 ß, und für November, December, Januar und Februar auf täglich 33 ß. Wir vertrauen, daß die hochgeehrte Bürgerschaft in Erwägung der vorstehenden Gründe diese unsere Ansprüche nicht als übertrieben ansehen wird, besonders, wenn dieselbe noch dabei berücksichtigt, daß wir durch Gewährung derselben in den Stand gesetzt werden, einem längst gefühlten Bedürfnisse in unserer Genossenschaft abzuhelfen, nämlich eine Pensions- und Unterstützungskasse für altersschwache, arbeitsunfähige und kranke Maurergesellen zu errichten. Dieses war bei dem bisherigen geringen Lohn augenscheinlich durchaus unmöglich, tritt aber eine solche Lohnerhöhung wie wir beantragt haben, ein, so wird unsere erste Sorge sein, durch gesetzlich festzustellende wöchentliche Beiträge eine solche im Interesse des Gemeinwohls und unseres Gewerks sofort ins Leben zu rufen. Vergeblich haben wir seit mehreren Jahren unter Darlegung der Gründe um eine derartige Revision der Gesellentaxe bei unsern vorgesetzten Be-

hörden nachgesucht. Unsere Bedrängniß und Noth steigt fortwährend höher und haben wir daher nicht umhin können, dieselbe der hochgeehrten Bürgerschaft in der Hoffnung, durch Ihre Vermittelung Hülfe zu finden, vorzulegen.

Wir legen vertrauensvoll unsere Sache in Ihre Hände und erlauben uns die dringende Bitte auszusprechen:

„die hochgeehrte Versammlung geneige aus Ihrer Mitte eine Commission zur Untersuchung der vorstehenden Beschwerden und zur Prüfung der Wahrheit der angeführten Thatumstände niederzusetzen und demnächst die geneigten Schritte zu thun, daß mit Beginn des Jahres 1850 die Taxe für den Tagelohn der Maurergesellen so, wie von uns beantragt, erhöhet werde".

In der frohen Zuversicht ein geneigtes Gehör zu finden, zeichnen mit ausgezeichneter Hochachtung Namens der hiesigen 260 Maurergesellen die von denselben erwählten Deputirten:

A. Asendorff.
F. Barmbrock.

Das vorstehende Gesuch machen wir zu unserm Antrag, und ersuchen wir das verehrte Bürgeramt dasselbe auf die Tagesordnung für die nächste Versammlung der Bürgerschaft zu setzen.

D. Bredehorst.
G. Albrecht.

Anlage 2.

Herr Präsident!

„In der Sitzung der Bürgerschaft am 13. Januar d. J. wurde beschlossen, einen (Pag. 219 der Prot.) von verschiedenen Mitgliedern, in Betreff der Vertiefung der Weser, unterhalb Vegesack, gestellten Antrag, dem Senate mitzutheilen und denselben zu ersuchen, den am 11. Januar 1848 niedergesetzten Ausschuß zu einem Berichte zu veranlassen.

Der Senat erklärte darauf in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 31. Januar 1849 seine Zustimmung, indem er gleichzeitig die Herren Senator Meier und Syndikus Smidt zu Mitgliedern dieses Ausschusses ernannte.

In Erwägung, daß der Ausschuß bis jetzt noch nichts über seine Thätigkeit berichtet hat, erlaube ich mir folgenden Antrag:

„„Die Bürgerschaft wolle diesen Ausschuß ersuchen, in der nächsten Versammlung zu berichten, wie weit derselbe in seinen Verhandlungen mit Hannover und Oldenburg über die Austiefung der Unterweser gediehen sei?""

Vegesack, den 18. November 1849.

Ergebenst
C. C. Nasch."

Anlage 3.

Bericht

der

zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend, nebst Anlagen, niedergesetzten Comission.

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 5. Sept. 1849 wurde die berichtende Commission beauftragt:

„die Entwürfe eines provisorischen Gesetzes über die Geschwornengerichte, eines provisorischen Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat, welche vom Geschwornengerichte abzuurtheilen sind und eines provisorischen Preßgesetzes nochmals zu prüfen und darüber der Bürgerschaft zu berichten".

Die Commission hat der Erfüllung ihrer Aufgabe eine Reihe mehrstündiger Sitzungen gewidmet und dann die Redaction des Beschlossenen wegen mancher nicht auf andre Weise zu beseitigenden Schwierigkeiten einem Unterausschusse übertragen, welcher das Resultat seiner Arbeiten der ganzen Commission vorgelegt hat, worauf dann die Fassung des vorliegenden Berichts von der ganzen Commission definitiv festgestellt worden ist.

I.

Was zunächst das

Provisorische Gesetz über die Geschwornengerichte

betrifft, so ist die Commission im Allgemeinen mit der ganzen Anlage dieses Gesetzes vollkommen einverstanden, indem es ihrer Ansicht nach die umfassenden, für ein so wichtiges Institut erforderlichen Vorschriften in präciser und klarer Fassung enthält und auch im Allgemeinen den richtigen Weg gefunden hat, dasselbe unsern Zuständen anzupassen.

In einigen Punkten glaubt jedoch die Commission noch Abänderungen vorschlagen zu müssen, die theils an sich, theils wegen der besondern Bremischen Verhältnisse als empfehlenswerth erscheinen. Einige der erheblichsten derselben muß sie bereits im Eingange ihres Berichts motiviren, andere werden bei den einzelnen Artikeln ihre Begründung finden.

Die erste von der Commission vorgeschlagene Abänderung bezieht sich auf die Aenderung der richterlichen Behörden. Der Entwurf schlägt nämlich vor:

1) ein Untersuchungsgericht von vier Personen;
2) eine Anklagekammer von drei Personen;
3) ein Obergericht von fünf Personen;
4) einen Gerichtshof von drei Personen;
5) einen Cassationshof von fünf Personen.

Von diesen fünf richterlichen Behörden ist es freilich nicht ausdrücklich verboten, daß die unter 3) und 5), so wie unter 3) und 4) bemerkten aus den nämlichen Personen bestehen, es kommt aber doch vor, daß sie positiv nicht aus den nämlichen Personen bestehen können (§. 172), im Uebrigen sollen jedoch alle erwähnten gerichtlichen Behörden aus Persönlichkeiten bestehen, die bei den übrigen nicht mitwirken. Daraus folgt nun, daß in jedem Falle, in welchem das Obergericht in Thätigkeit kommt, wenigstens eilf, in allen Fällen wo der Cassationshof angegangen wird, 14, in den Fällen des §. 172 aber 19 Richter erforderlich sind.

Da jedoch das Richtercollegium nur aus zwölf Mitgliedern besteht, so würde selbst in den gewöhnlichen Fällen und wenn kein Richter verhindert wäre, nur dann auszureichen sein, wenn man den Cassationshof als die zuletzt zu bildende gerichtliche Behörde, zum Theil aus denjenigen Mitgliedern des Bremischen Richterstandes zusammensetzte, welche dem Richtercollegium nicht angehören.

Ein solches Auskunftsmittel erschien der Commission aber nicht angemessen und sie hat sich daher genöthigt gesehn, auf Mittel zu sinnen, den Organismus der Behörden zu vereinfachen. Dies erschien nun der Commission nur dadurch möglich, daß sie nach dem Beispiel andrer Gesetzentwürfe die Geschäfte der Anklagekammer einer andern gerichtlichen Be-

hörde mitanvertraute und glaubte sie am zweckmäßigsten dazu das Untersuchungsgericht ausersehen zu können, da eine Verbindung der Geschäfte der Anklagekammer mit denen des Gerichtshofes ihr minder empfehlenswerth erschien.

Aus dieser Aenderung in den gerichtlichen Behörden folgte nothwendig die Abänderung mehrerer einzelnen §§. und der ganze Entwurf hätte noch vereinfacht werden können, wenn man das Untersuchungsgericht als solches mit den Geschäften der Anklagekammer beauftragt hätte. Die Commission zog es aber vor, die Anklagekammer als eine besondere Behörde bestehen zu lassen und nur ihre Geschäfte in diesem provisorischen Gesetze dem Untersuchungsgerichte zu übertragen.

Eine zweite mit der vorstehenden verwandte Aenderung betrifft den Cassationshof. Die Aufgabe dieser Behörde ist vorzugsweise die, zu verhüten, daß die Praxis der gerichtlichen Behörden sich weder in der Form noch in der Sache von dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entferne und es ist gewiß nicht zweckmäßig, diese Aufgabe einer Behörde anzuvertrauen, die in ihrem Personal wandelbar ist, da bei derselben nicht erwartet werden kann, daß sie dem oben angedeuteten Zwecke auch nur einigermaßen entspreche. Die Commission schlägt daher vor, nach dem Beispiele des Hamburger Entwurfs die Geschäfte des Cassationshofes dem Oberapellationsgerichte in Lübeck zu übertragen.

Eine Folge dieser Abänderung ist dann ferner die, daß provisorisch die Nichtigkeitsbeschwerde in solchen Formen gerechtfertigt werden muß, welche dem in Lübeck geltenden Verfahren entsprechen, woraus sich verschiedene in einzelnen Artikeln vorgenommene Abänderungen erklären.

Wichtig erschien drittens die Frage, ob vor dem Geschwornengerichte ein sogenanntes Contumacialverfahren zulässig sei, d. h. ob es gestattet werden könne, daß die Geschwornen einen Angeschuldigten verurtheilten, ohne daß er selbst von denselben vernommen worden. Nach der Fassung der §§. 74 und 85 erscheint es zulässig, einen Angeklagten zu verurtheilen, ohne daß die Geschwornen ihn nur einmal gesehen haben, ja es ist kein Grund vorhanden, weshalb auch nicht Jemand verurtheilt werden könne, der auch vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen ist.

Die Commission ist nun der Ansicht, daß es sich empfehle, ein Verfahren in contumaciam in der Art, daß auch ein vor den Geschwornen gar nicht Erschienener verurtheilt werden könne, zu vermeiden und hat deshalb einen eignen Paragraphen eingeschaltet.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Commission noch allen denjenigen Vorschriften gewidmet, bei denen die Frage entstehen kann, ob die Nichtbefolgung derselben eine Nichtigkeit des Verfahrens veranlassen soll oder nicht. Da die Bestimmungen in den §§. 156 — 158 offenbar ihrer ganzen Fassung nach keineswegs alle Fälle erschöpfen, sondern die allgemeinen Grundsätze über Nichtigkeiten nur ergänzen sollen, so schien es nur in wenigen Fällen erforderlich, ausdrücklich die Nichtigkeit vorzuschreiben.

Die übrigen vorgeschlagenen Aenderungen, wenn sie sich nicht lediglich auf die Redaction beziehen, bezwecken die Verdeutlichung einzelner Sätze, oder enthalten weniger wesentliche Verbesserungen. Nur einige, die entweder mit Bremischen Verfassungs- oder sonst mit Principienfragen zusammenhängen, bedurften einer Motivirung, die aber um so kürzer ausfallen konnte, als die einschlagenden Motive ziemlich offen am Tage liegen.

Es folgen daher jetzt die einzelnen von der Commission vorgeschlagenen Aenderungen nach der Reihenfolge der §§. und zwar dort, wo es erforderlich scheint, von Bemerkungen begleitet. Hin und wieder kommen auch Minoritätserachten vor, bei denen vielleicht Gründe und Gegengründe einer ausführlicheren Behandlung fähig gewesen sein würden, deren Begründung und Bekämpfung aber füglich der Discussion in der Bürgerschaft anheimfiel. Die Protocolle der Commission enthalten übrigens ein reichhaltiges dahin gehöriges Material.

Zu §. 2. Hier würde der letzte Satz, da das Wort „Entschädigungsansprüche" nicht alle Fälle erschöpft, lauten müssen: Civilansprüche sind an das u. s. w.

Zu §. 4. In Folge des im Eingange des Berichts Gesagten würde der dritte Absatz folgendermaßen lauten:

„dasselbe entscheidet als Anklagekammer nach den Voruntersuchungsacten darüber, ob u. s. w."

Zum §. 4. Eine Minorität der Commission war der Ansicht, es müsse der Bürgerschaft bei Ernennung des Staatsanwalts eine Mitwirkung zustehn, die Commission empfiehlt jedoch der Bürgerschaft es bei der vorgeschlagenen Fassung zu lassen. Sollte jedoch der Vorschlag Eingang finden, so ist die Commission der Ansicht, die Mitwirkung der Bürgerschaft könne am geeignetsten in der Art eintreten, daß der Senat drei Candidaten vorschlage, aus denen die Bürgerschaft einen auswähle.

Zu §. 6. Bei diesem §. wurde die Möglichkeit besprochen, es könne die Bürgerschaft in solchen Fällen, in denen sie selbst als Staatsgewalt betheiligt sei, eine Untersuchung beantragen, der Staatsanwalt aber dem Gesuche keine Folge geben und eben so wenig der Senat sich veranlaßt finden, denselben dazu anzuhalten. Man schlug daher vor hier folgenden Satz einzuschalten:

„oder wenn die Bürgerschaft in den im Gesetze, die Verbrechen wider den Staat betreffend, Art. 10 — 15 und im provisorischen Preßgesetze §. 7 d bezeichneten Fällen wegen eines gegen sie gerichteten Verbrechens die Einleitung einer Untersuchung verlangt"

Eine Minorität hielt eine solche Bestimmung für überflüssig, jedenfalls aber wenig geeignet für eine Aufnahme in das vorliegende Gesetz.

Zu §. 15, 16. Diese §§. würden in Gemäßheit des zum §. 3 Bemerkten in einen zu verschmelzen sein und dieß lauten wie folgt:

„§. 15. Das Untersuchungsgericht hat nach geschlossenen Acten sich als Anklagekammer zu constituiren und darüber zu erkennen, ob und wegen welches Vergehens" u. s. w.

Zu §. 20. Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

„§. 20. Zu Geschwornen können berufen werden alle zur Theilnahme an den Wahlen in die Bürgerschaft berechtigten Staatsbürger, insofern sie das dreißigste Lebensjahr erreicht haben, mit Ausnahme:

1) aller Geistlichen;

2) aller vom Staate Gehalt oder Besoldung beziehenden Personen;

3) aller, welche wegen Criminalverbrechen in Untersuchung gezogen und zu Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind".

§. 21. Eine Minorität der Commission wünscht unveränderte Beibehaltung dieses §, die Majorität schlägt dagegen vor, die Zahl der Senatsmitglieder auf zwei zu reduciren und statt fünf Mitglieder aus den Gemeindevorstehern des Gebiets, nur zwei, eins vom rechten, das andere vom linken Weserufer zuzulassen.

Als Grund für diese Aenderung wird angeführt, daß der Senat hier nicht als Staatsgewalt, sondern lediglich als oberaufsehende Behörde in Beziehung auf die Gemeinden seine Mitglieder zu committiren habe, und daher die Zahl derselben auf das geringste Maaß zu beschränken sei, welches mit der ihm anvertrauten Leitung der ganzen Angelegenheit verträglich erscheine. Die Reduction der Anzahl der Gemeindevorsteher vom Lande erschien der Majorität deshalb empfehlenswerth, weil die Geschwornen der Mehrzahl nach aus den Stadtbewohnern zu nehmen sein dürften, und es daher nicht erforderlich sei, eine größere Vertretung der Landleute eintreten zu lassen. Zudem werde eine Verringerung der Zahl der Mitglieder der Deputation die Erledigung der ihr aufgetragenen Geschäfte wesentlich fördern.

Es würde darnach die einschlagende Stelle im §. lauten:

„bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats, einem von und aus den Gemeindevorstehern ( ) des rechten, und einem von und aus den Gemeindevorstehern des linken Weserufers gewählten Mitglieder".

Zu §. 26. Die Commission ist aus den oben entwickelten Gründen der Ansicht, es müsse hier heißen:

„den Cassationshof bildet das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands zu Lübeck".

Zu §. 36. Hier glaubte die Mehrheit der Commission nicht genug Garantien für den Angeklagten zu finden.

Man wandte dagegen ein, daß überhaupt nur geringe Garantien für den Angeklagten vorhanden seien, wenn man dieselben in buchstäblichen Vorschriften für den Richter zu finden glaube und daß es sich keineswegs empfehle, in einem einzelnen Falle beengende Vorschriften zu geben, während man sich im Uebrigen vorzüglich nur auf seine Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit verlasse.

Es wurde jedoch von der Mehrheit folgende Fassung beliebt:

„in der Regel sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach seiner vom Gericht verfügten Verhaftung oder seiner Ablieferung an dasselbe, vernommen, auch befragt werden."

Zu §. 39. Diesem §. würde noch hinzuzufügen sein, daß der Staatsanwalt berechtigt sei, bei Augenscheinsaufnahmen und Haussuchungen zugegen zu sein. Der §. würde daher lauten wie folgt:

„der Staatsanwalt ist berechtigt, bei Haussuchungen und Augenscheinsaufnahmen zugegen zu sein. Auch steht ihm, wie dem Angeschuldigten, die Einsicht der Untersuchungsacten, letzterem jedoch erst nach erfolgtem Schlusse der Voruntersuchung frei."

§. 46. Nach geschlossener Voruntersuchung schickt das Untersuchungsgericht die Acten dem Staatsanwalt zu, welcher binnen acht Tagen dieselben entweder mit der Erklärung, daß er das weitere Verfahren dem Criminalgericht überlasse oder mit einer an die Anklagekammer gerichteten Eingabe zurückzusenden hat.

§. 47. Im ersteren Falle steht die Erlassung eines Urtheils dem Criminalgerichte ausschließlich zu.

§. 47 a. Im andern Falle muß die Eingabe den Antrag des Staatsanwalts auf Versetzung des Angeschuldigten in Anklagestand unter Hervorhebung der Anklagepunkte, auch einen Antrag auf eine, die Competenz des Criminalgerichts übersteigende Strafe enthalten, insofern nicht ein unter §. 7 b. c. d. des Preßgesetzes fallendes Verbrechen vorliegt.

§. 48. Der Anklagekammer u. s. w.

§. 53. „und desends die Akten dem Untersuchungsgerichte wieder überweisen."

§. 58. Hier würde der Deutlichkeit halber einzuschalten sein nach kann:

„sowohl von Seiten des Staatsanwalts als des Angeklagten" nur u. s. w.

§. 80. Hier wird folgende Fassung vorgeschlagen, welche nur eine Redactionsänderung enthält:

„Ueber die Zulassung solcher Beweismittel, welche dem Gegner nicht rechtzeitig aufgegeben oder nicht gehörig bezeichnet sind, entscheidet der Gerichtshof."

Nach §. 88 würde folgender §. einzuschalten sein:

§. 88 a. Bleibt der Angeklagte bei der Hauptverhandlung aus und kann nicht sofort festgenommen und vorgeführt werden, so ist die Verhandlung auszusetzen und der Angeklagte in eine Strafe von 10 — 100 ℔ zu nehmen, auch, falls es den Umständen nach erforderlich erscheint, bis zur nächsten Gerichtssitzung zu verhaften.

§. 91. Eine Minorität wünscht, daß dieser §. so bleibe, die Majorität dagegen empfiehlt die letzten Worte des Eides zu ändern, wie folgt:

„inneren, in Folge der stattgehabten Verhandlungen gewonnenen Ueberzeugung abgeben."

§. 98. Der Deutlichkeit halber würde hier zu sagen sein: „Erklärt er sich für nicht schuldig, so wird der Angeklagte weiter vernommen und werden sodann zunächst u. s. w."

§. 101. Hier ist ein Druckfehler zu verbessern. Der §. muß lauten:

„Die Zeugen und Sachverständigen treten nach der Beeidigung in ein besonderes Zimmer ab. Diese Zeugen werden einzeln vorgerufen und vernommen und zwar zuerst die Beschuldigungs-, dann die Entlastungszeugen."

§. 103. Der zweite Absatz dieses §. würde als selbstständiger §. hinzustellen sein, um auch für den §. 102 Anwendung zu finden.

§. 110. Sachverständige und Dolmetscher dürfen bei Strafe der Nichtigkeit weder aus den Richtern, noch den Geschwornen, noch den Zeugen genommen werden.

§. 121. Diesen §. glaubte die Commission hinsichtlich desjenigen Theils der Akten, deren Mitnahme den Geschwornen gestattet ist, wie folgt fassen zu müssen:

„Die Geschwornen ziehen sich alsdann in ein besonderes Zimmer zurück. Sie nehmen das Blatt, auf welchem die Fragen niedergeschrieben sind, die Anklageschrift, die Ueberführungsstücke, welche bei dem Beweisverfahren benutzt worden sind und die Akten der Voruntersuchung mit; die Protokolle über die Vernehmungen werden jedoch zuvor von den Akten gesondert und zurückbehalten."

§. 131. Die Majorität der Commission ist der Ansicht, zur Schuldigerklärung müsse die Zahl von acht Geschwornen gefordert werden, während eine Minorität wohl für die einfache Majorität, so wie für die Einstimmigkeit Gründe finden konnte, nicht aber für die dazwischen liegenden Zahlen.

Die Majorität entwickelte ihre Ansicht etwa folgendermaßen:

„Nach der Idee des Geschwornengerichts ist allerdings eigentlich Einstimmigkeit erforderlich, da jedoch auf die menschliche Schwäche gerechnet werden muß, so läßt sich dies nicht streng durchführen und daher muß man keine vollständige Einstimmigkeit verlangen. Abgesehen davon, muß aber für den Angeklagten darin eine Garantie gefunden werden, daß Viele zu demselben Spruche kommen, besonders bei einem Gerichte, welches nicht mit derselben Gründlichkeit zu Werke gehen kann, wie ein rechtsgelehrter Untersuchungsrichter."

§. 132. Hier muß im zweiten Absatz der letzte Satz wegfallen.

§. 135. In Folge jener Abänderung müßte es dann hier heißen:

„Ist bei einer Schuldigerklärung der Gerichtshof einstimmig der Ansicht u. s. w."

und würde der letzte Satz wegfallen.

§. 136. Hier wird für den letzten Satz die Fassung vorgeschlagen:

„und zwar nach der Verlesung des Ausspruchs der Geschwornen vor weiterer Verhandlung."

§. 156. Es müßte hier heißen:

„sub 3 wegen Incompetenz des Gerichts, insofern nicht über den dafür angeführten Grund bereits rechtskräftig erkannt worden."

§. 160—164. Hier muß es in Folge der Veränderung im §. 26, da man nicht wohl ein mündliches Verfahren für Lübeck vorschreiben kann, heißen:

„§. 160. Zugleich hat der Beschwerdeführer bei Einreichung der Beschwerden anzuzeigen, ob er dieselben schriftlich rechtfertigen wolle, in welchem Falle ihm dies innerhalb einer Nothfrist von vier Wochen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, freisteht."

„§. 161. Sobald die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden, sind die Akten dem Obergerichte zuzustellen, welches dieselben mit den Beschwerden sofort, oder, falls der Beschwerdeführer erklärt hat, dieselben schriftlich rechtfertigen zu wollen, nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist, die Rechtfertigungsschrift mag eingereicht sein oder nicht, dem Cassationshofe einsendet."

„§. 162. Der Cassationshof findet entweder die Beschwerden unbegründet und verwirft dieselben oder theilt die Eingaben durch Vermittlung des Obergerichts der Gegenpartei mit, welche sich dann innerhalb einer, Seitens des Cassationshofes zu bestimmenden Frist schriftlich zur Registratur des Obergerichts darüber zu erklären hat. Nachdem die dazu angesetzte Frist abgelaufen und die etwa eingegangene Beantwortung dem Cassationshof zugesandt worden, entscheidet derselbe über die angebliche Nichtigkeit."

§. 175 würde lauten:

„Im Fall der Freisprechung hat das Gericht die Gebühr des dem Angeklagten ernannten Vertheidigers auf die Gerichtskasse zu übernehmen, im Fall der Verurtheilung berichtigt es dieselben ebenfalls, hat sie jedoch mit den übrigen Kosten von dem Verurtheilten einzuziehen."

Zu §. 176, 177:

Da die hier erwähnten Polizeibeamten zugleich Gerichtsdiener sind, so empfiehlt die Commission ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nur in dieser Eigenschaft hier thätig sind. Es würde darnach lauten:

c. „Gerichtsboten und Gerichtsdiener."

§. 176 bleibt unverändert.

§. 177. „Die Gerichtsdiener" u. s. w.

II.

Weniger als mit dem Entwurfe des Geschwornengesetzes hat die Commission sich mit dem

Entwurf des Strafgesetzes wegen Verbrechen wider den Staat

befreunden können. Ein Geschwornengericht wird so lange stets unvollkommen bleiben, als nicht ein Strafgesetzbuch daneben besteht, welches der Wirksamkeit der gerichtlichen Behörden zur festen Grundlage dient. Es fällt daher unangenehm auf, daß das vorliegende Gesetz nur Maxima und Minima der Strafen, im Uebrigen aber keine Bestimmungen über die Grundsätze enthält, nach denen die Strafen abzumessen sind. Die Commission hat dies als einen so wesentlichen Mangel erkannt, daß sie einen Unterausschuß beauftragt hat, zu versuchen, ob nicht nach Verschiedenheit der denkbaren Fälle eine Abstufung der Strafen getroffen werden könne. Nach dem Bericht dieses Ausschusses aber würde die Ausführung eines solchen Unternehmens einen sehr bedeutenden Theil des künftigen Criminalgesetzbuches umfassen und dennoch bei dem Mangel der unentbehrlichen Grundlage allgemeiner Principien wenig befriedigen.

Die Commission hat daher diese Idee aufgeben müssen. Es ist ihr dabei freilich nicht entgangen, daß, obgleich das Gesetz darüber nichts sagt, dennoch die Wissenschaft genügendes Material für die Strafausmessung bietet und daher trotz des gerügten Uebelstandes die im Art. 25 ausdrücklich in Bezug genommene Theorie des Strafrechts jenen Mangel zu ersetzen vermag; aus diesem Grunde aber glaubte sie zugleich, daß es sich empfehle, überall von Minimis der Strafbestimmung abzusehen, nicht als wenn die gewählten Minima nicht richtig gegriffen wären, sondern weil es ihr denkbar schien, daß Fälle eintreten könnten, in denen die Strafe den Grundsätzen der Strafrechtstheorie gemäß selbst unter dem vorgeschlagenen Minimum zu bestimmen sein würde.

Die Commission hat daher überall die Minima weggelassen.

Sodann hat die Commission die Fälle, in welchen Verbrechen wider einzelne deutsche Staaten vorliegen, von den Verbrechen wider Deutschland sondern zu müssen geglaubt, indem sie der Ansicht ist, daß Verbrechen wider den eignen Staat doch höher zu bestrafen sind, als Verbrechen wider andre deutsche Staaten, es sei denn, daß ausdrücklich vor Begehung derselben gewarnt worden. Sie hat zugleich geglaubt, den Art. 9 weglassen zu müssen, da derselbe nur eine specielle und anscheinend ziemlich unfruchtbare Anwendung des allgemeinen Satzes enthält, der auch diesen speciellen Fall umfaßt. Außerdem bewirkte die vereinzelte Stellung dieses Artikels, daß der Art. 5 darauf keine Anwendung fand, ein Uebelstand, der durch die allgemeine Fassung des neuen Art. 9 gehoben wird.

In mehreren der folgenden Artikel werden Handlungen mit Strafen belegt, die zum Theil nach dem gegenwärtigen Rechte nur polizeilich zu ahnden sind, jedenfalls kommen in Art. 11, 12, 13, 14, 15, 17 und 18 Vergehungen vor, welche unter Umständen nur eine sehr geringe Strafe treffen kann. Wollte man alle Vergehungen der bezeichneten Art vor Geschworne bringen, so würde freilich eine sehr große Thätigkeit des Geschwornengerichts die Folge sein, es wäre jedoch ganz gewiß eine solche Thätigkeit weder der Würde dieses Gerichts angemessen, noch mit dem damit nothwendig verbundenen Kraftaufwande in irgend vernünftigem Verhältnisse. Die Commission hat geglaubt, am besten weniger erhebliche Verbrechen von den erheblichen trennen zu können, wenn sie eine bestimmte Grenze setzte, wornach die Verbrechen entweder vor das Geschwornengericht oder das Criminalgericht gehören. Diese Grenze schien bei diesem provisorischen Gesetze am füglichsten in den Bestimmungen über die Competenz des Criminalgerichts gefunden werden zu können, da sich danach alles am natürlichsten gestaltet. Allerdings giebt es wohl kaum eine Legislation, welche eine niedrigere Grenze setzt, (in Frankreich sind bekanntlich fünf Jahre, in Preußen drei Jahre, in Hamburg ein Jahr Gefängniß, die untere Grenze der Competenz der Geschwornengerichte, während hier drei Monate vorgeschlagen werden), es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, daß hier nur von einem provisorischen Gesetze die Rede ist und ja nichts im Wege steht, die Competenz des Geschwornengerichts künftig so zu beschränken, wie es in den Gesetzgebungen anderer Staaten der Fall ist, oder unseren eignen Interessen entspricht.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen werden sich die meisten der Seitens der Commission vorgeschlagenen Aenderungen erklären. Im Art. 7 hat die Commission eine Straferhöhung vorgeschlagen und im Art. 26 noch einen Zusatz für die Fälle gemacht, wo nach den übrigen Bestimmungen unter mehreren Verbrechern nur einer oder einige dem Geschwornengerichte anheimfallen würden. Die Motive für beide Veränderungen ergeben sich von selbst.

Endlich ist noch zu bemerken, daß über einen Punkt eine Meinungsverschiedenheit in der Commission obwaltet, welche sie nicht zu beseitigen vermochte. Einige Mitglieder wünschten nämlich nicht nur, daß der Art. 6 des Gesetzes gestrichen werde, sondern, daß es ausdrücklich ausgesprochen werde, das Unterlassen der Anzeige eines hochverrätherischen Unternehmens der im Art. 1 — 4 gedachten Art solle keine Strafe nach sich ziehen. Freilich erkannten sie an, daß eine Verpflichtung der Staatsbürger zu solchen Anzeigen vorliege, glaubten aber nicht, daß die Verletzung dieser Pflicht mit Strafe belegt werden dürfe.

Im Uebrigen läßt die Commission die von ihr empfohlenen Aenderungen folgen. Die im Art. 3, 4, 7 hinsichtlich der Strafbestimmung vorgeschlagenen weichen nur in den letzten Worten von dem Entwurfe ab.

Provisorisches Strafgesetz wegen Verbrechen wider den Staat.

„Art. 1. Der gewaltsame Angriff auf die Selbstständigkeit oder die Verfassung des Staats, um diese ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen, wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft".

„Art. 2. Ein solcher Angriff auf die Selbstständigkeit oder die Verfassung Deutschlands wird dem im ersten Artikel bezeichneten Verbrechen gleichgeachtet und bestraft".

„Art. 3. — so sind die Anstifter mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 4 — „wird mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft."

Art. 7 — „mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und in dem Falle unter 4 mit Gefängniß oder Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft."

Art. 8. Verrätherische Handlungen der im Art. 7 gedachten Art gegen Deutschland verübt, werden in gleicher Weise bestraft.

Art. 9. Sind die in den vorstehenden Artikeln gedachten verbrecherischen Handlungen gegen andre deutsche Staaten gerichtet, so finden die daselbst enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, jedoch tritt eine um die Hälfte geringere Strafe ein, als wenn sie gegen den bremischen Staat gerichtet gewesen wären.

Sollte jedoch der Verübung eines solchen Verbrechens eine obrigkeitliche Warnung vorhergegangen sein, so findet die volle in den vorstehenden Artikeln vorgeschriebene Strafe Anwendung.

Art. 26. Die oben in drei Capiteln bezeichneten Verbrechen werden dem unterm heutigen Tage wegen Einführung eines Geschwornengerichts publicirten Gesetze gemäß untersucht. Auch kann die weitere Verhandlung nur nach dem nämlichen Gesetze erfolgen, sobald der Staatsanwalt in seiner an die Anklagekammer gerichteten Eingabe (§. 46, 47) auf eine Strafe angetragen hat, welche die Competenz des Criminalgerichts übersteigt.

Ist dieses hinsichtlich eines Angeschuldigten der Fall, so tritt auch wegen der Mitangeschuldigten das weitere Verfahren nach diesem Gesetze ein.

III.

Was endlich das

Provisorische Preßgesetz

betrifft, so konnte es nicht die Aufgabe der Commission sein, sich über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Gesetzes auszusprechen, vielmehr mußte sie sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob der vorliegende Entwurf im Einzelnen den Anforderungen entspreche, welche man unter den gegenwärtigen Verhältnissen an ein solches Gesetz zu machen berechtigt ist. In dieser Hinsicht erklärt sich nun die Commission im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden, hat jedoch manche Abänderungen vorzuschlagen, denen sie einige erläuternde Bemerkungen vorausschicken muß.

Was zunächst die Strafbestimmungen betrifft, so ist es im höchsten Grade auffallend, daß dieselben im Entwurfe ein so sehr geringes Maximum haben. Es läßt sich gewiß Vieles für die Ansicht sagen, daß Verbrechen, sobald sie durch die Presse begangen werden, härter zu bestrafen sind als wenn sie durch Aeußerungen andrer Art zur öffentlichen Kunde gelangen. Jedenfalls darf aber ein Verbrechen um deswillen keine gelindere Strafe treffen, weil es durch die Presse ins Leben getreten ist. Vergleicht man nun aber die Strafbestimmungen im §. 7 mit den Strafen, welche das gemeine Recht oder die neuesten Strafgesetze auf die dort erwähnten strafbaren Handlungen setzen, so findet sich, daß letztere bedeutend höher sind. Das Wenigste was man unter diesen Umständen thun kann, ist, daß man nach den mildesten Principien eine Art Uebereinstimmung mit unsern sonstigen Strafgesetzen zu Wege bringt und auf diese Weise es verhütet, daß nicht die Presse ein Asyl für Verbrechen der verschiedensten Art werde.

Nicht weniger findet die Commission es anstößig, daß im § 7 in mehreren Fällen entweder principaliter nur Geldstrafen oder alternativ Geld- und Gefängnißstrafen angedroht werden. Es sollte ihrer Ansicht nach stets Gefängnißstrafe eintreten, wenn die strafbare Handlung wissentlich begangen worden, die Geldstrafe aber dann Anwendung finden, sobald erhellt, daß dies nicht der Fall ist, was vorzüglich bei den nur subsidiär haftenden Personen zur Anwendung kommen wird.

Die Commission hat daher bei den einzelnen Fällen die Geldstrafen weggelassen und ans Ende des § 7 die allgemeine Vorschrift gesetzt, daß in den vorerwähnten Fällen die Gefängnißstrafe in Geldstrafe verwandelt werden müsse.

Auch bedarf der § 8 nothwendig eines Zusatzes, denn wenn in der Handlung, welche als Vorbereitung oder als Versuch eines Preßvergehens gilt, bereits ein anderes selbstständiges Verbrechen liegt, so muß dasselbe auch der gesetzlichen Strafe unterworfen werden, das Preßvergehen als solches mag vollendet sein oder nicht.

Einige andere Abänderungen erklären sich aus dem Bemühen der Commission, Undeutlichkeiten und Mißdeutungen zu vermeiden und bedürfen deshalb wohl keiner besondern Rechtfertigung.

Folgendes ist das Verzeichniß der zu empfehlenden Abänderungen.

Zu § 3. Hier würde im ersten Absatze hinter dem Worte „Herausgeber" einzuschalten sein: (Verantwortlicher Redakteur).

Zu §. 7 unter b, am Ende:

„bis zu zwei Jahren nach sich";

unter c, am Ende:

„der öffentlichen Sittlichkeit wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft";

unter d, erster Absatz am Ende:

„mit Gefängniß bis zu achtzehn Monaten bestraft";

im zweiten Absatz am Ende.

„Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre bestraft".

unter e, am Ende:

„Gefängniß bis zu einem Jahre belegt".

Endlich ist dem Paragraphen noch folgender Satz hinzuzufügen:

h, Sobald in den unter c, d, e erwähnten Fällen erhellt, daß der Angeschuldigte nicht wissentlich an der

strafbaren Handlung sich betheiligt hat, so muß die Strafe nach dem Maßstabe, daß 100 ß drei Monaten Gefängnißstrafe gleichstehen, in eine Geldbuße verwandelt werden.

Zu §. 8. Hier würde es am Ende lauten, wie folgt: „der Handschrift so wie der bereits gedruckten Exemplare, soweit sie als strafbar erkannt werden. Liegt jedoch in den Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Preßvergehen bereits eine strafbare Handlung, so schließt der Umstand, daß das Preßvergehen nicht vollendet worden, die Anwendung der sonstigen strafrechtlichen Vorschriften nicht aus".

Zu §. 14 am Ende ist hinzuzufügen:

„Jedoch ist dabei mit aller thunlichen Schonung des Privateigenthums zu verfahren".

Außer diesen Vorschlägen, über welche die Commission sich geeinigt hat, sind noch andere in ihrer Mitte zur Sprache gekommen, über welche eine Einigung nicht erzielt werden konnte. So wurde z. B. vorgeschlagen, im Art. 5 den zweiten Absatz mit dem Worte „Commissionär" zu schließen, den dritten Absatz ganz zu streichen, den vierten aber beizubehalten.

Auch wurde auf Streichung oder Modification der Bestimmung §. 7 c angetragen, so wie darauf, eine Grenzlinie zu ziehen, wodurch die geringfügigeren Verbrechen der Competenz des Geschwornengerichts entzogen würden.

Da diese Vorschläge jedoch nicht die Billigung der Commission in ihrer Mehrheit erhielten, so muß es den Antragstellern überlassen bleiben, ihre desfallsigen Anträge in der Bürgerschaft zur Geltung zu bringen.

Indem die Commission schließlich hinsichtlich der ausführlichen Motivirung einzelner Vorschläge auf die eine Darstellung ihrer Verhandlungen enthaltenden ausführlichen Protokolle verweiset, beklagt sie freilich, daß es ihr nicht gelungen, den Bericht früher einzureichen, muß sich jedoch mit den Schwierigkeiten entschuldigen, welche eine umfassende Aufgabe wie die vorliegende stets mit sich bringt und empfiehlt zugleich das Resultat ihrer Bemühungen der Nachsicht ihrer geehrten Committenten.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 28. November 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: Nach 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Aumund (plattdeutsch), fragt an, warum das in der letzten Sitzung von ihm Gesagte nicht vollständig in dem gedruckten stenographischen Protokoll aufgenommen sei?

Präsident: Der die Verhandlungen aufzeichnende Stenograph verstehe das Plattdeutsche nicht wohl, daher sei es ihm nicht möglich, genau das, was plattdeutsch gesprochen werde, wiederzugeben; überdieß erscheinen Reklamationen gegen das keine officielle Geltung habende gedruckte Protokoll nur dann zulässig, wenn es sich um eine Sinnesentstellung handle.

Aumund: Er habe damals auf H. H. Meier erwidert, daß vor circa 30 Jahren ein Proceß in Ablösungssachen zu Gunsten des Pflichtigen vom Lübecker Oberappellationsgericht entschieden worden sei.

Präsident zeigt an, daß Hermann Geerken die an ihn ergangene Einladung angenommen und für die heutige Sitzung als Vertreter einberufen sei.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.
2) Deputationsbericht über verschiedene die Bürgerviehweide betreffende Verhältnisse.
3) Bericht der Einquartirungsdeputation.
4) Erneuerung der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.
5) Erneuerung der Deputation bei der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.
6) Erneuerung der Deputation beim Weinkeller.
7) Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.
8) Bericht der Deputation wegen Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.
9) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend.
10) Antrag, die Leihanstalt betreffend.
11) Antrag, den Tagelohn der Maurergesellen, nebst Unterantrag, den Tagelohn der Zimmergesellen betreffend.
12 Antrag, die Verhandlungen über die Austiefung der Unterweser betreffend.
13) Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.

Präsident: In Bezug auf Nr. 13 der Tagesordnung bemerke er, daß der mit diesem Gegenstand in Verbindung stehende Deputationsbericht nur aus Versehen nicht daselbst als zur Verhandlung kommend bemerkt sei. — Eingegangen sei der

vierte Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe auf politische Zeitungen.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe.

Richter Meier verliest den Bericht (Seite 542 der Verh. zw. S. u. B.)

Die Verlesung der Unteranlagen wird auf Vorschlag des Präsidenten unterlassen.

J. C. Victor als Mitglied der Deputation: Er habe sich durch den Augenschein überzeugt, daß die Beseitigung des fraglichen Bollwerks sehr wünschenswerth sei, da jedenfalls der Abfluß des Hochwassers in Folge derselben sehr gefördert werden würde und trage darauf an:

„daß die im Bericht geforderte Summe bewilligt und die Ausführung bis zum nächsten Jahre ausgesetzt werden möge." (Unterstützt.)

Aelterm. Heye, als Mitglied der Deputation, beantragt: „die Sache vorläufig auszusetzen." (Unterstützt.) Die Kosten seien so bedeutend, daß es sich empfehle, ehe man sie bewillige, erst eine Uebersicht von dem Staatshaushalte zu haben.

Lameyer: Die in der Unteranlage A. begutachtete Zurücklegung um 37 Fuß erscheine empfehlenswerth, wenn sie sich mit der im Bericht angegebenen Summe herstellen ließe, da sich, wie er glaube, dadurch das Hochwasser um ½ Fuß und vielleicht noch mehr vermindern würde; er behaupte dies auf Grund einer bei seinen eignen Grundstücken nach dem Neubau der großen Weserbrücke gemachten Erfahrung: es habe sich nämlich daselbst in Folge dieses Neubau's eine Verminderung des Hochwassers um 5 Zoll gezeigt. Was den Kostenanschlag in der Unteranlage C anlange, so komme noch der Werth des Platzes, welcher zum Tonnenhof genommen sei, hinzu; dieser bringe dem Staat jährlich circa 100 ℔ ein, mithin würde sich, die 100 ℔ zu 4 pCt. capitalisirt, der Kostenanschlag auf 18624 ℔ belaufen. Er hätte nun gewünscht, daß die Herren Techniker den Platz vor dem Tonnenhof, welcher in seiner ganzen Größe 170 Fuß lang und 17 bis 20 Fuß breit und wovon in dem Bericht und den Anlagen keine Erwähnung gethan sei, mit berücksichtigt hätten; wenn dieser Platz in einer Breite von 12—15 Fuß bebaut werde, bleibe immer noch gehörig Raum für die Straße, die Kosten der etwa vorzunehmenden Arbeiten werden aber bedeutend vermindert, wenigstens um 7—8000 ℔ und vielleicht noch mehr (etwas Gewisses könne er darüber nicht sagen, da er kein Techniker sei). Er sei bei alle dem nicht für Zurücklegung des Tonnenhofs; so gewiß, wie er glaube, daß bei einer Erweiterung des Profils die Weser um ½ Fuß fallen werde, so gewiß sei er auch davon überzeugt, daß nach mehren Jahren dasselbe Verhältniß, wie jetzt wieder vorhanden sein werde; im Oberlande werden die Bäume in den Wäldern gefällt, die Waldungen urbar gemacht und die Gemeinheiten getheilt, dadurch aber trete ein schnelleres Steigen und Fallen der Weser ein, wie es früher war. Alle Straßenerhöhungen u. s. w. zur Abwendung von Wassersgefahr seien seines Erachtens für die Dauer unnütze Ausgaben Seitens des Staates. Er stelle folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft möge eine Commission von 7 Mitgliedern ernennen, welche untersuche, prüfe und berichte, ob mit den im Deputationsbericht angegebenen Kosten der damit beabsichtigte Zweck erreicht werde, oder die Abwendung von Wassersgefahr noch auf andre Weise und welche? sich erzielen lasse und ob es nicht gerathen sei, so lange mit Vorschlägen überhaupt zu warten, bis Resultate von der Correktion der Unterweser ersichtlich sind." (Unterstützt.)

F. A. Delius unterstützt den Antrag Aelterm. Heye's. Zu verkennen sei es allerdings nicht, daß durch die in Rede stehende Beseitigung des Bollwerks eine wesentliche Verminderung der Hochwassersgefahr erzielt werde, indeß empfehle es sich, erst einmal die Resultate der Correktion der Unterweser abzuwarten; eine Verlegung des Tonnenhofes sei für den Augenblick nicht thunlich, die veranschlagten Kosten bedeutend, auch würde bei dieser Angelegenheit so Vieles mit in Erwägung gezogen werden müssen, was eine Commission gar nicht würde untersuchen können.

H. H. Meier: Ueberzeugt, daß die Beseitigung des Bollwerks für den erleichterten Abfluß des Hochwassers gewiß höchst zweckmäßig sein würde, müsse er doch, in Anbetracht der jetzigen Finanzlage des Staats, dem Antrag Aelt. Heye's das Wort reden: die Sache bis auf bessere Zeiten zu verschieben. Wiewohl er nun an und für sich nichts gegen eine Commissionsberathung habe, so werde seiner Ansicht nach die Sache doch am Ende auf das nämliche hinauslaufen, was schon jetzt beantragt sei: die Aussetzung. Vor Allem müsse man auf die Correktion der Unterweser, welche dem Vernehmen nach Abhülfe der Hochwassersgefahr verspreche, das Augenmerk richten, zur Fortsetzung dieser vor allen nothwendigen Arbeiten die erforderlichen Gelder bewilligen; dadurch werde der ganzen Stadt und dem Gebiet Erleichterung gewährt, während aus einer Beseitigung des Bollwerks vielleicht jetzt nur dem obern Theile der Stadt Hülfe werde.

Aelterm. Heye: Zu den angeführten Gründen für die Aussetzung komme noch der hinzu, daß man nicht wissen könne, ob der Staat nicht noch einmal das sehr werthvolle Grundstück zu andern wichtigeren Zwecken werde verwenden wollen, wenn etwa eine Aenderung in den Handels- und Zollverhältnissen eintreten sollte.

C. D. Seemann: Wenn in dem Antrag Lameyer's ein sofortiges Eingehen auf den vorliegenden Kostenanschlag enthalten wäre, so würde er sich seinerseits entschieden dagegen erklären; es scheine aber in demselben beinahe das Nämliche zu liegen, was die Finanzdeputation wolle, nur mit einem erweiterten Commissorium für eine Commission, auch gebe er zugleich der Commission anheim, ob es nicht zweckmäßig sei, abzuwarten, was die Correktion der Unterweser ergeben werde. Es sei mithin dadurch indirekt die Aussetzung beantragt, nur mit dem Hinzufügen, daß die Commission mittlerweile untersuche, ob die Sache nicht auf billigere und zugleich auf andere Weise auszuführen sei. Von einem Eingehen auf den Kostenanschlag sei, wie gesagt, überall nicht die Rede, sondern man werde nur die Mitglieder, welche etwa in eine Commission gewählt werden, damit bemühen, eine genaue Untersuchung anzustellen, inwiefern die Vorschläge Lameyer's zweckmäßig seien. Unterstützt den Antrag Lameyer's.

C. Klugkist: Gewiß werde darüber keine Meinungsverschiedenheit obwalten, daß es sehr zweckmäßig und wünschenswerth wäre, eine Zurücklegung des Tonnenhofes schon jetzt zu beschließen, wenn die Finanzen unseres Staats es zuließen; sollte dies aber auch der Fall sein, so stehen die bedeutenden Kosten für die Erhöhung des Tonnenhofs nicht im Verhältniß zu der bisherigen Benutzung desselben. Er unterstütze den Antrag der Finanzdeputation, erhebe aber auch zugleich Folgendes, was die Deputation in ihrem Bericht nur anheim gegeben habe, zu seinem Antrag:

„der Finanzdeputation aufzutragen, zu überlegen, ob der Tonnenhof an eine andere geeignete Stelle zu verlegen, und dann das jetzige Grundstück nach Wegräumung des Vorsprungs und Einziehung des Bollwerks zu anderen Zwecken des Staats oder anderweitiger künftiger Verfügung zu reserviren sei."
(Unterstützt.)

Der Vorsprung in die Weser sei unter allen Umständen von bedeutendem Nachtheil und werde über Kurz oder Lang beseitigt

werden müssen, habe inzwischen eine Berathung wegen Verlegung des Tonnenhofs stattgefunden, so werde man dann in keine Verlegenheit gerathen und der Platz zu andern Anlagen disponibel sein.

Victor zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag der Finanzdeputation (Aelt. Heye's) wird mit dem Antrag C. Klugkist's angenommen, wodurch sich der Antrag Lameyer's erledigt.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Deputationsbericht über verschiedene, die Bürgerviehweide betreffende Verhältnisse.

Haar beantragt:

„die Berathung über diesen Gegenstand für 8 Tage auszusetzen." (Unterstützt.)

H. H. Meier: Das Bürgeramt habe diesen Gegenstand, weil sich so Viele dafür interessiren und weil er von Wichtigkeit sei, voran auf die Tagesordnung gestellt; jetzt sei auf Aussetzung angetragen, ohne daß man auch nur einen einzigen Grund dafür angeführt habe. Seines Erachtens könne nun wohl das Bürgeramt verlangen, daß, wenn man in einem solchen Fall auf Aussetzung antrage, auch der Grund dafür angegeben werde.

Joh. Bley beantragt:

„daß die Sache mit der Bürgerweide so lange ausgesetzt werde, bis ein gesetzliches Organ für die Stadtbürgerschaft ins Leben getreten ist, welches nach Art. 84 und 87 der Verfassung sein muß;"

die Bürgerweide sei bekanntlich Eigenthum der Stadt.

Ordemann hält dafür, daß die Discussion vorläufig auf den Antrag Haar's beschränkt werden müsse. Auch er wünsche die Aussetzung und habe vernommen, daß mehrere Anträge gestellt werden sollen, die wie der Bley's, prinzipiell wichtig seien; auf eine solche Debatte werden indeß wohl nicht viele Vertreter vorbereitet sein. Im Ganzen müsse er sich für den Antrag Bley's erklären, wenn er denselben nicht anders formulirt zu sehen wünsche.

Haar: Er bitte den Präsidenten, ihn in seinem Recht zu schützen; H. H. Meier wünsche Auskunft darüber, was ihn zu seinem Antrag veranlaßt habe; er wünsche aber seine Gründe für sich zu behalten (Heiterkeit.)

Dr. F. A. Meyer: Er wisse keinen Gegenstand der Tagesordnung, welcher dringender einer Erledigung bedürfe, als gerade dieser. „Nun glaube ich, ist es doch nur angemessen und der Würde der Bürgerschaft geziemend, daß, wenn man einen Antrag stellt, einen zunächst zur Verhandlung stehenden Gegenstand der Tagesordnung auszusetzen, man auch die Gründe dafür angiebt und nicht sagt: die Gründe behalte ich für mich. Das ist in der That etwas, was einem Zwange ähnlich sieht, was glauben macht, man habe das Bewußtsein: es steht eine Mannschaft hinter mir, die mit mir Ja sagt. Das finde ich wirklich nicht in der Ordnung und möchte ich das von H. H. Meier an den Antragsteller gerichtete Verlangen dringend unterstützen, auch meinerseits beantragen:

„„diesen Gegenstand heute vorzunehmen.""

Pajeken unterstützt diesen Antrag; gerade über das Princip, was in dem Antrag Bley's, der übrigens wohl einer Redaction bedürfe, enthalten sei, müsse man sich einmal klar werden.

Joh. Höpken unterstützt den Antrag auf Aussetzung; wiewohl er seinerseits für die Vorschläge des Berichts sei, so möchte er doch gern, daß unter den im Publikum über diese Angelegenheit herrschenden verschiedenartigen Ansichten erst eine Verständigung eintrete; man werde dann einsehen, daß es sich hier nicht um große Principienfragen handle. So Gott will, möchten die darauf Bezug habenden Artikel unserer Verfassung noch lange nicht ins Leben treten.

J. Bley: Die Bürgerweide sei Eigenthum der Stadt; das sei durch mehre Deputationsberichte . . . .

Präsident: Es handle sich hier nur um den Antrag auf Aussetzung, sonst würde der Bericht zuvor verlesen worden sein.

Ordemann: Eine vorläufige Aussetzung schade nichts, da die Sache faktisch erst in einem halben Jahre ins Leben treten könne, viel geringfügigere Gegenstände seien schon ausgesetzt worden und möchte er nicht gern, daß die Bürgerschaft nach einigen Debatten über ein so wichtiges Prinzip, wie das von Bley angeregte, entscheide.

H. H. Meier: Das was bisher für die Aussetzung angeführt sei, gelte heute über acht Tage eben so wie heute. Im Uebrigen habe er keinen Grund für die Aussetzung vernommen, obgleich er aufmerksam zugehört habe. „Der einzige Grund, der sich durchfühlt, und den vielleicht auch Haar, da er keine Gründe hat angeben wollen im Sinne gehabt hat, wäre der, daß man sich erst außerhalb dieses Kreises über den zu fassenden Beschluß verständigen wolle. Ist das aber der Fall (ich weiß nicht, ob ich mich irre), so glaube ich, thun wir nicht recht, die Sache auszusetzen: hier ist der Platz, wo wir die Gegenstände in der Debatte ausfechten, hier sollen sich die Ideen austauschen und verständigen, hier sollen wir Alles prüfen, die Gründe dafür und dawider, und dann nach unserer besten Ueberzeugung das Richtige wählen. (Bravo!) Es hat mir das so scheinen wollen; da Haar die Gründe nicht angegeben hat, so muß ich natürlich darnach suchen; irre ich mich also, so ist der Antragsteller Schuld daran, daß ich diesen Irrthum begangen habe. Ich glaube, wenn solche brennende Fragen uns vorliegen, so müssen wir ihnen offen und gerade entgegentreten, wir müssen darangehen mit dem Bewußtsein, wir wollen das Beste und was gerecht ist gegen Alle; dann werden wir auch die Fragen so entscheiden, daß das Publikum ohne sich vorher darüber verständigt zu haben, mit unserer Entscheidung zufrieden ist". (Bravo!)

Wischmann: „Er würde nichts gegen die von Haar beantragte Aussetzung einzuwenden haben, wenn man erwarten könnte, daß sich im Publikum Friede und Eintracht in Bezug auf die Weideverhältnisse herstellen und alle schroffen Differenzen in dieser Beziehung ausgeglichen werden würden. Bei dieser Sache trete aber der Particularismus in seiner ganzen Schroffheit hervor und halte er sich überzeugt, daß man in Zeit von acht Tagen um Nichts weiter sein werde. Aus diesem Grunde könne er nur dafür sein, frisch ans Werk zu

gehen und wenn die Debatte auch einige Stunden daure, die Ansichten werden sich gegenseitig aneinander reiben und am Ende werde ein guter und gerechter Beschluß zu Stande kommen. „Lassen Sie uns nicht durch die Furcht vor dem Particularismus zurückschrecken: wir wollen gleiche Rechte, dann müssen wir auch die Ungleichheiten auszugleichen suchen."

(Bravo!)

C. D. Seemann: Schon öfters sei die Aussetzung oder Bevorzugung eines auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes beantragt worden, ohne daß gerade dabei eine Motivirung für nöthig erachtet wurde, auch sei in dieser Hinsicht nichts durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben; wenn man also die Angabe von Gründen für die Aussetzung verlangt habe, so könne das nur ein Wunsch sein und dürfte es im Belieben des Antragstellers stehen, ob er seinen Antrag motiviren wolle oder nicht; ferner seien Voraussetzungen gemacht, die auf Verdächtigungen hinausgehen, als z. B.: man habe das Bewußtsein eine Masse hinter sich zu haben. Ihm sei es unbekannt, ob der Antragsteller dies als Grund zu seinem Antrag habe; indeß erscheine ihm eine Aussetzung und Berathung in einem kleineren Kreise über die Frage der Competenz dieser Versammlung doch zweckmäßiger, als hier in der Bürgerschaft stundenlang darüber zu debattiren.

J. F. Philippi: Er könne keinen einzigen Grund für die Aussetzung finden, als den von H. H. Meier vermutheten und da erscheine es ihm ebenfalls nicht zweckmäßig, mit fertigen Beschlüssen diesen Saal zu betreten, sondern besser, gleich auf eine Discussion einzugehen und das Resultat ruhig abzuwarten. Wenn die von Bley ausgesprochene Bedingung abgewartet werden solle, so werde es Jahr und Tag dauern, ehe man an die Berathung des vorliegenden Gegenstandes komme.

W. Brandt beantragt Schluß.

Die Discussion wird geschlossen.

Nach einer kurzen Besprechung in Bezug auf die Reihenfolge bei der Abstimmung über die Anträge von Haar und Bley, entscheidet sich die Bürgerschaft dafür, daß der Antrag Haar's zuerst zur Abstimmung gelange.

Die Anträge von Haar und Bley werden verworfen.

Präsident: Er schlage nun vor, die einzelnen im Bericht enthaltenen Fragen und Antworten nach der Reihe zu verlesen und zur Discussion zu verstellen.

C. D. Seemann: Er wünsche, daß der Bericht im Ganzen verlesen und eine allgemeine Discussion darüber eröffnet werde, da er einen von den Deputationsvorschlägen wesentlich abweichenden Antrag zu stellen beabsichtige.

Dr. Schultz verliest den Bericht (S. 609 d. Verh. z. S. u. B.)

Dr. F. A. Meyer erinnert zuvörderst an die früher in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen und den Deputationsbericht vom 23. März d. J. Die Deputation habe nun einerseits nicht verkannt, daß der Staat den Unterschied zwischen städtischem und vorstädtischem Bürgerrecht aufgehoben habe, daß ferner durch Erweiterung der Grenzen der Stadt ein Theil der Vorstädter mit in die Consumtionslinie hineingezogen sei, auch durfte sie voraussetzen, daß sowohl bei dem Senat als auch bei der Bürgerschaft der Wunsch vorherrsche, auf möglichste Gleichstellung der Alt-, Neu- und Vorstädter, bei Benutzung der Bürgerweide, Bedacht zu nehmen, daß sie also berufen sei, dahin zielende Vorschläge zu machen; andererseits habe die Deputation sich aber auch vergegenwärtigt, daß, wenn eine solche Gleichstellung auf einmal erfolge, die bisher Berechtigten wesentliche Beeinträchtigungen erleiden würden. Sie halte demnach dafür, daß das beabsichtigte Ziel durch successives Vorwärtsschreiten am besten erreicht werde. Was den ad a gemachten Vorschlag betreffe, so möchte er ausdrücklich zu dem Protokoll der Bürgerschaft niederlegen, daß in der Deputation die Ansicht vorgewaltet habe, daß diese Maßregel immer nur als ein Versuch zu betrachten sei, und sich erst durch die Erfahrung herausstellen müsse, ob, besonders, wenn in einem Jahre ein weniger ergiebiger Graswuchs vorhanden sei, die sämmtlichen aufgetriebenen Kühe gehörige Nahrung finden würden. Die Worte „versuchsweise" haben die Bedeutung, daß die Vorstädter von der hier vorgeschlagenen Art und Weise der Benutzung der Bürgerweide unter Umständen auch wiederum ausgeschlossen werden könnten, es werde ihnen nicht ein für ewige Zeiten währendes, sondern nur ein versuchsweise zu erprobendes Recht eingeräumt werden. Der Redner erläutert sodann die übrigen Punkte des Deputationsberichts, und trägt darauf an:

„sich mit den im Bericht enthaltenen Grundsätzen einverstanden zu erklären."

Er empfehle diesen Antrag zur Annahme. In der Deputation seien alle verschiedenartigen Ansichten vertreten gewesen und scheinen die vorliegenden Vorschläge allseitig auf Billigkeit Anspruch machen zu können.

Präsident: Wenn Dr. F. A. Meyer das was er hervorgehoben habe, im Protokoll der Bürgerschaft niedergelegt zu sehen wünsche, so werde das wohl eines Beschlusses derselben bedürfen; überdies scheine ihm das Wort „versuchsweise" im Deputationsbericht schon hinreichend zu sein um die Ansicht der Deputation daraus zu erkennen.

Dr. F. A. Meyer: Er habe jene Erläuterung nur gegeben, um etwaige Mißverständnisse zu verhüten.

Präsident: Es seien ihm folgende zwei Anträge eingehändigt:

„Unterzeichneter erlaubt sich folgenden Antrag:

Die Bürgerschaft wolle beschließen

„„daß bei Betreibung der Bürgerviehweide den Bürgern der bisherigen Vorstadt die gleiche Zahl von Kühen gestattet werde, wie den Bürgern der Neustadt; hinsichtlich des Weidegeldes aber unter den Bürgern der Alt-, Neu- und Vorstadt kein Unterschied Statt finde"".

Bremen, den 21. November 1849.

F. Dentrich."

„Nach Art. 88 § 148 der Verfassung bilden Alt-, Neu- und Vorstadt eine Gemeinde. Um daher die Vortheile eines Gemeindeguts allen Betheiligten zugänglich zu machen, wolle die Bürgerschaft beschließen:

„„die Weide in paßlichen Parcelen an die die städtische Gemeinde bildenden Bürger zu verpachten"". C. D. Seemann."

Diese beiden Anträge werden hinreichend unterstützt.

Dr. Watermeyer: Nach den ältesten Urkunden, welche über die Bürgerweide existiren, sei dieselbe überhaupt den Bremer Bürgern geschenkt worden und nichts berechtige anzunehmen, daß eine Beschränkung dabei ausgesprochen sei; ferner sei früher das Weichbild der Stadt weiter gegangen und habe namentlich einen Theil der Vorstadt umfaßt, (wie Richter Donandt dies in seiner Geschichte d. brem. Stadtrechts überzeugend nachgewiesen habe.) Ganz übereinstimmend mit diesen Ansichten, habe man die Bewohner des Stephaniviertels, als man sie in den Stadtverband aufnahm, zu der Benutzung der Bürgerweide zugelassen; eben so auch die Bewohner der Neustadt. Wie ließe es sich nun wohl rechtfertigen, wenn jetzt, in einer Zeit, wo alle früher ausschließlich Berechtigten genöthigt sind, ihre Vorrechte zum Wohl des Allgemeinen aufzuopfern, ein solcher engherziger Beschluß zum Nachtheil der Vorstädter gefaßt werde? die Bürgerschaft würde in diesem Fall dem Geist, aus welchen sie hervorgegangen, untreu werden. Die Vorschläge des Berichts seien das Allerwenigste, was zu Gunsten der Vorstädter geschehen müsse und unterstütze er dieselben.

C. D. Seemann: Er müsse in Bezug auf das von Dr. F. A. Meyer Gesagte bemerken, daß er überall nicht wisse, wie noch eine weitere Beschränkung unter den jetzt die Stadtgemeinde bildenden Bezirken möglich sei. In der neuen Verfassung sei im § 148 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Alt-, Neu- und Vorstädte eine Gemeinde bilden. Da nun der Staat die bisherigen Vorstädter in diese Gemeinschaft mit aufgenommen habe, so sehe er nicht ein, mit welchem Rechte man die Vorstädter von den Vorzügen, welche die Stadtgemeinde besitze, ausschließen könne; er könne sich daher mit den beschränkenden Bestimmungen des Deputationsvorschlags nicht einverstanden erklären und habe obigen Antrag gestellt. Die Gründe dazu seien folgende: In der Altstadt seien 130 Bürger, welche Kühe besitzen, in der Neustadt 104, in den Vorstädten 387; direkt fließen die Vortheile der Bürgerweide nur diesen zu. Nun glauben die Altstädter, daß sie dem früheren Gebrauch zufolge den Vorzug behalten müssen, die Neustädter wollen mit den Altstädtern gleichberechtigt sein, den Vorstädtern aber wiederum nicht das zu Theil werden lassen, was sie selbst beanspruchen. Sein Antrag scheine ihm nun das zweckmäßigste Mittel, um eine Gleichstellung aller Betheiligten zu erreichen; einer zu großen Concurrenz werde dadurch vorgebeugt, daß die Weide seinem Antrag zufolge nur an die, die städtische Gemeinde bildenden Bürger vermiethet werden solle. Der Ertrag davon werde, da eine Trennung der Staats- von der Stadtcasse nicht bestehe, in die erstere fließen.

Dr. Smidt: Er bedaure aus den soeben von Dr. Watermeyer angeführten Gründen, daß die Deputation sich nicht veranlaßt gefunden habe, als Prinzip die Gleichberechtigung aller Genossen der Bremischen Stadtgemeinde aufzustellen; indeß lasse sich auf der andern Seite nicht leugnen, daß wenn man sofort die Consequenz davon eintreten lasse, eine nicht unbedeutende Anzahl der Bewohner der Altstadt wesentlich darunter leiden werde. Er stelle folgenden Antrag:

„daß die Sache nochmals an die Deputation zurückverwiesen werde, damit dieselbe untersuche und berichte, wer von den Bewohnern der Alt- und Neustadt bisher mit resp. 2 und 4 Kühen die Weide betrieben habe, damit denjenigen unter ihnen, die ihren Nahrungszweig aus der Milchwirthschaft gehabt haben, für ihre Person das Recht erhalten bleibe, unter den bisherigen Bedingungen die Weide zu benutzen; indeß sei die Bürgerschaft der Ansicht, daß abgesehen von den gedachten Personen, alle übrigen Bürger der Alt-, Neu- und Vorstadt gleichberechtigt sein müßten."

Es habe das die Wirkung, daß eine Ungleichheit für die Zukunft aufhöre und diejenigen, welche künftig solche Milchwirthschaften anfangen, wissen, woran sie sind.

Wischmann unterstützt den Antrag Dr. F. A. Meyer's. Den Antrag Seemann's müsse er auf das Entschiedenste bekämpfen, ebenso den Antrag Bley's; wollen wir gleiche Pflichten, so müssen wir auch gleiche Rechte wollen. Auch könne er dem Antrag Dr. Smidt's nicht beistimmen, wiewohl er mit dem darin ausgesprochenen Prinzip ganz einverstanden sei und dem seine Anerkennung nicht versage. Denn der Schritt sei zu kühn und für jetzt nicht ausführbar, es müsse mit Vorsicht verfahren werden, die Folgen dieses Vorschlags können nur die sein, daß man mehr Kühe zuließe, als Nahrung für dieselben vorhanden sei. Was den Antrag Seemann's anbelange, so lassen sich allerdings leicht Anordnungen treffen, wodurch die Staatskasse vielleicht mehr Einnahme habe; schaffe man aber alle dergleichen Anstalten ab, so werde man das Proletariat immer größer machen und der Staat werde am Ende am schlechtesten dabei fahren, denn es werde hier immer eine Klasse Leute geben, die auf die Weide hingewiesen sei; Leute, die früher als Knechte oder Mägde für Geld und Brod lange Jahre gedient, ihre Jugend hier zugebracht, also ihrem Geburtsort fremd und hier heimisch geworden seien, diese haben von der Milchwirthschaft ihren Nahrungszweig. Gewähre man diesen die Mittel, sich fortzuhelfen, so werde das indirekt andern Staatsbürgern zum Nutzen gereichen, die Milch werde von derselben Güte und so billig wie bisher sein. Ferner halte er, wie gesagt, den Antrag Dr. Smidt's für nicht geeignet: die Vorstädter haben schon überaus große Vortheile durch den in Folge der Abschaffung der Thorsperre erhöhten Werth der Grundstücke erlangt und würden, wenn sie jetzt gänzlich gleich gestellt würden mit den übrigen Bewohnern, noch weit mehr begünstigt werden, während die Neustadt durch die größere Entfernung von der Bürgerweide schon an sich im Nachtheil sei. Er empfehle auf die Deputationsvorschläge einzugehen; hoffentlich werde sich dann nach und nach die Sache von selbst ausgleichen; da die Vorstädter jetzt auch im Genuß der Stadtbürgerrechte seien, so werden in Zukunft diejenigen, welche Milchwirthschaft betreiben, allmählig nach der Neustadt und den Vorstädten übersiedeln und dürften sich dann weitere Anordnungen treffen lassen.

Dr. Schumacher stellt folgenden Antrag:

„die Bürgerschaft genehmige die Vorschläge der Deputation ad a ihres Berichts. Jedoch bemerke sie ausdrücklich, daß durch diesen Entschluß den Rechtsverhältnissen hinsichtlich der Bürgerweide nicht präjudizirt werden solle."

Was zuerst den Antrag Seemann's anbelange so würde die Folge desselben die sein, daß die Bürgerweide eine Finanzquelle der Bremischen Staatskasse würde zum Nachtheil derjenigen kleinen Bürger, welche bisher für ein geringes Weide-

geld das Recht hatten, ihr Vieh auf die Weide zu treiben; mithin greife man, indem man diesen Leuten möglicherweise ihren Nahrungszweig entziehe, auf eine unverantwortliche Weise in ein Rechtsverhältniß ein. Seemann beziehe sich auf eine Bestimmung der Verfassung, — diese Beziehung sei indeß eine irrige; in der Verfassung sei nur von politischen Gemeinden die Rede, — Corporationen, welche andre Zwecke oder Privatrechte zu vertreten haben, z. B. die Kirchengemeinden, seien durch die Verfassung nicht aufgehoben. Seemann müßte consequenter Weise, wenn er sagte, die Verfassung habe festgestellt: die Vorstadt bilde mit der Alt- und Neustadt eine Gemeinde, auch die Benutzung der Pagenthorner und Uthbremer Gemeinheiten neben der Bürgerweide der ganzen städtischen Gemeinde als ein ihr gebührendes Recht zusprechen, da ganz Uthbremen und Pagenthorn neuerdings in den Rayon der Stadt gezogen, und durch die Verfassung mit der Vor-, Alt- und Neustadt gleichgestellt seien. — Mit dem in seinem Antrag enthaltenen Zusatz werden alle Rechtsfragen für die Zukunft offen gelassen, mittlerweile aber mache man einen Versuch, der nach seiner Ueberzeugung glücklich ausfallen würde. Um diese Ueberzeugung zu gewinnen schlage er ein zweites Amendement einer Revision binnen einigen Jahren vor:

„zugleich wünscht sie über das Resultat dieses Versuchs binnen drei Jahren von der Deputation berichtet zu sehen."

Nachher lasse sich über das Princip noch rechten, so viel man wolle, es werden sich aber inzwischen die Resultate dieses Versuchs, namentlich hinsichtlich der Vorstadt (in welcher Beziehung Wischmann überaus praktische Bemerkungen gemacht habe) herausstellen. Wenn Dr. Watermeyer angeführt habe, daß die Stephanigemeinde in den Rayon der Stadt gezogen sei, folglich wäre es engherzig, nicht die ganzen Vorstädte herbeizulassen, so müsse er bemerken, daß die Stephanistadt schon damals einen eigenen Theil der Stadt bildete und und besondere Corporationsrechte (wozu auch seines Wissens das Recht gehörte, die Bürgerweide zu betreiben) besaß. Er könne sich hier nicht auf die in dem Werke des Herrn Richter Donandt über das Weichbild und dessen größere Ausdehnung in alter Zeit befindlichen Bemerkungen beziehen, welche eine Zeit vor länger als 500 Jahren betreffen; man könne nicht auf die ältesten Jahrhunderte zurückgehen, sondern müsse die Zustände der letztern Jahrhunderte festhalten. „Dann wird sich herausstellen, daß zunächst allein die in der Stadt wohnenden Bürger, (die Giebelhäuser) von jeher das Recht gehabt haben, die Weide zu betreiben. Warum will man sich auf solche rechtsgeschichtliche und Prinzienfragen einlassen, man thut besser, nach dem jetzigen Zustand der Dinge und nach der Zweckmäßigkeit die Sache versuchsweise zu ordnen. Was den Antrag Dr. Smidt's anbelangt, so handelt es sich nicht darum, wer in diesem Augenblick zufällig in der Alt- und Neustadt im Besitz von Kühen ist und das Weiderecht benutzt; sondern es handelt sich von allen Bürgern. Es genügt also nicht, daß die Bürger verzeichnet werden, welche jetzt Kühe halten. Man kann wegen eines solchen zufälligen Umstandes keinen Bürger zu Gunsten Nichtberechtigter benachtheiligen. Ich empfehle der Bürgerschaft den Deputationsvorschlag eines Versuchs, mit den von mir gestellten Amendements."

Dr. F. A. Meyer: In Bezug auf das von Dr. Watermeyer Geäußerte erinnere er an den Deputationsbericht vom 23. März d. J. und die in Folge desselben gefaßten Beschlüsse; es sei daselbst nachgewiesen, daß das Nutzungsrecht der Bürgerweide den städtischen, in der Stadt wohnenden Bürgern zustehe, dergestalt, daß, wenn ein Altstädter in der Vorstadt wohnte, derselbe von dem Nutzungsrecht ausgeschlossen war. Aus der die Vorstädter hinsichtlich des Bürgerrechts mit den Altstädtern gleichstellenden Verordnung erwachsen den ersteren, kraft des darin ausgesprochenen Vorbehalts, keinerlei Rechtsansprüche hinsichtlich der Bürgerweide. Bei dem allseitigen Hindrängen auf gleiche Berechtigung sei es andererseits von den Gesetzgebern weise gehandelt, ein solches Verhältniß anzubahnen und dürfe ein kleines Opfer, wie das im Bericht vorgeschlagene, von den Betheiligten nicht gescheut werden. Eine sofortige Gleichstellung der Vorstädter mit den übrigen Stadtbewohnern werde aber einestheils in landwirthschaftlicher Hinsicht nachtheilige Folgen haben, anderntheils eine unbillige Maßregel sein gegen die kleineren Bürger der Stadt, denen man ihren Broderwerb dadurch entziehen würde. Die Gesetzgebung dürfe keine Sprünge machen, sondern müsse sich an der Hand der Erfahrung leiten lassen und hoffe er, daß das fortgesetzte Entwässerungssystem in wenigen Jahren dahin führen werde, daß die Weide alle in Bremen vorhandenen Kühe mit dem gehörigen Futter zu versehen im Stande sei. Was den Vorschlag Seemann's betreffe, so habe der Märzbericht bereits gezeigt, daß eine Verpachtung der Weide zum Vortheil des Aerars nicht Statt finden könne, ohne daß gesicherte Rechte auf's ärgste verletzt würden. Die Betheiligten würden gegen den Fiscus sofort Proceß machen und der Letztere würde genöthigt sein, mehr zu bezahlen, als er von der Sache Vortheil gehabt hätte. „Ich denke, wir setzen das Stadtaerar nicht auf diese Weise aus, wir beeinträchtigen kein Recht und lassen uns an der Hand der Erfahrung zu dem gewünschten Ziele leiten".

J. C. Krull gegen den Antrag Seemann's und für die Deputationsvorschläge: es werde mit dem ersteren den Speculanten freier Spielraum gewährt.

P. Rauers: Er habe sich als Mitglied der Deputation mit ihren Vorschlägen nicht einverstanden erklären können. Die Bürgerweide habe von jeher nicht einem Theil der Stadtbürger, sondern den Bürgern der Stadt Bremen gehört. Nach dem historischen Rechte, namentlich nach dem Vermächtniß der Gräfin Emma, — welches freilich als Sage bezeichnet wird, aber doch so lange, wie kein sicherer Nachweis geführt, der einzig richtige Haltpunkt sei — sei den Bürgern Bremens die Weide geschenkt, zu welchen natürlich jetzt auch die Vorstädter gehören. Denn als in frühern Jahrhunderten der Stephanistadttheil zur Stadt gezogen wurde, erhielten sie gleiches Recht an der Weide, und als im 17. Jahrhundert die Neustadt angelegt wurde, da habe man den Bewohnern derselben nicht gleiche Rechte eingeräumt mit den übrigen Stadtbewohnern und lasse es sich daher vermuthen, daß die Neustädter an den Communallasten nicht gleichen Antheil gehabt haben, worauf schon die Verschiedenheit in dem Erwerbspreise beider Bürgerrechte hindeute. Ein gleiches Verhältniß habe zwischen dem Vorstadts- und dem Altstadtsbürgerrechte bestanden und sei als bestimmt anzunehmen, daß die Vorstadtsbürger damals noch keine Consumtionsabgabe ꝛc. zu zahlen gehabt haben. Den Neustädtern habe man nun damals gestattet, zwei Kühe auf die Weide gegen gleiches Weidegeld

wie das der Altstädter, zu treiben, den Vorstädtern eine zu erhöhtem Weidegelde. Es handle sich hier also um die Frage, wer Bürger sei und ob er gleiche Abgaben zahle. Hätten die Neustädter dieselben Abgaben bezahlt, wie die Altstädter, so würde ihnen wahrscheinlich auch eine gleiche Benutzung der Bürgerweide eingeräumt worden sein. Abgesehen davon, so frage es sich, ob die bei einer Gleichberechtigung der Vorstädter mit den übrigen Stadtbewohnern gehegten Befürchtungen gerechtfertigt seien; eine genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Vorstädter berechtige ihn nun zu der Behauptung, daß die Zahl der Kühe in der Vorstadt in jenem Fall sich nicht vermehren werde: die Vorstädter halten ihr Vieh theilweise auch des Düngers und der Benutzung des Gemüseabfalls wegen auf dem Stall, und haben für ihre Dienstboten kaum die Zeit, welche sie zum Melken auf der Weide verwenden müssen. Wenn den Vorstädtern im Allgemeinen große Vortheile aus der Benutzung der Weide erwachsen wären, so würden sie gewiß mehr Gebrauch davon gemacht haben. Er schlage folgendes Amendement zu dem Deputationsvorschlag vor:

„daß, falls die Zahl der aufzutreibenden Kühe durch die von den Altstädtern aufzutreibenden 4 und die von den Neustädtern aufzutreibenden 2, so wie durch jene erste Kuh der Vorstädter nicht erreicht werden sollte, es den Vorstädtern gestattet sei, auch eine zweite Kuh zu demselben Weidegeld, bevor überzählige Kühe zu dem erhöhten Weidegeld aufgetrieben werden, auftreiben zu können." (Unterstützt.)

Indem er der Bürgerschaft dies Amendement empfehle, müsse er darauf hinweisen, daß der Befürchtung, die Alt- und Neustädter in ihren bisherigen Rechten zu beeinträchtigen, hierdurch vorgebeugt werde.

Präsident: Es seien ihm soeben zwei Anträge von Lameyer eingehändigt, da dieselben aber nicht zu dieser Verhandlung gehörten, so würden sie später als dringlich zu bezeichnen sein, oder im Uebrigen vom Bürgeramt auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

F. Dentrich: Er habe obigen Antrag nicht im Interesse eines Theils der städtischen Commune, sondern im allgemeinen Interesse gestellt und glaube, daß, wenn man ihm Folge gebe, dies dazu beitragen werde, die Bürgerweide aus dem bisherigen Zustand wenigstens einigermaßen herauszuheben, nämlich dem: ein Zankapfel zu sein zwischen den verschiedenen Theilen der Stadt, wie sie es bisher seit den ältesten Zeiten gewesen. Diese Rivalitäten werden seiner Ueberzeugung nach nicht eher aufhören, als bis zu dem Augenblick, wo alle, welche zur städtischen Commune gehören, gleichen Antheil an diesem Gemeingut haben. In der That sollte jetzt, wo Vor-, Alt- und Neustadt, als eine städtische Commune betrachtet werden, wo für die Erlangung des Bürgerrechts ein Preis festgesetzt sei, mithin auch gleiche Rechte da seien, wenig Unterschied noch gemacht werden. Die Deputation meine nun auch, daß ein Billigkeitsgefühl dafür spräche, daß auch den Vorstädtern ein Recht an der Benutzung der Weide eingeräumt werde. Er seinerseits hätte nun gern gesehen, wenn die Deputation der Gerechtigkeit etwas näher gekommen wäre.

Lahrmann kann sich mit den Ansichten des Vorredners nicht einverstanden erklären. Vom Standpunkt des Rechts dürfte es kaum zu bezweifeln sein, daß die Vorstädter nicht berechtigt seien, einen Antheil an der Benutzung der Weide zu fordern, aber nur eine solche Berechtigung könnte die Bürgerschaft dazu bewegen, auf Kosten anderer Stadttheile die Vorstadt zu begünstigen, nachdem diese letztere namentlich in den letzten Jahren schon so bedeutende Vortheile auf Kosten anderer Stadttheile erlangt habe. Die Deputation spreche es nun aus, daß bei den von ihr vorgeschlagenen Bestimmungen möglicherweise einmal Mangel an Futter eintreten könne; dieser Fall werde aber seiner Ansicht nach öfter eintreten, da früher schon immer im Spätsommer die Kühe von der Weide theilweise zurückbleiben mußten. Er wiederhole also noch einmal, wenn die Vorstädter ein Recht hätten, die Weide unter denselben Bedingungen wie die übrigen Bewohner der Stadt zu betreiben, so möge man es ihnen ganz gewähren. Er beantrage:

„die Bürgerschaft wolle über Pos. a. der Deputationsvorschläge zur Tagesordnung übergehen."

(Unterstützt.)

Haar: Der zweite Deputationsbericht zeige im Vergleich zu dem ersten eine augenscheinliche Begünstigung der Vorstädter, während der erste es mit klaren Worten ausspreche, daß die Bürgerschaft gar nicht das Recht habe, der Stadt ihr Eigenthum, was ihr von der Gräfin Emma (Heiterkeit) geschenkt sei, auf diese Weise zu beeinträchtigen; er wolle einmal sehen, ob ihm das, was ihm z. B. sein Urgroßvater geschenkt habe, so ohne Weiteres wieder genommen werden könne. Seines Dafürhaltens können die Vorstädter eine solche Begünstigung zum Nachtheil der Neu- und Altstädter nicht verlangen und möge er sein Gewissen nicht damit beschweren, die in der Stadt wohnenden Betheiligten beinahe an den Bettelstab gebracht zu haben. Durch die Abschaffung der Thorsperre sei der Werth der vorstädtischen Grundstücke so schon um ein Bedeutendes hinaufgetrieben worden. (Heiterkeit.) Er wisse recht gut, daß diese Herren es nicht gerne hören mögen, wenn man ihnen die Wahrheit sage. (Heiterkeit.) Wenn die Deputation es für gut finde, daß die Alt- und Neustädter 1½ ß Weidegeld entrichten, so müßten sie sich das gefallen lassen, damit die Weide das, was sie koste, auch aufbringe. Schließt sich im Uebrigen dem Antrag Lahrmann's an.

W. Brandt: Ueber das etwaige Recht, was den Vorstädtern dadurch, daß man ihnen das städtische Bürgerrecht verliehen habe, an der Bürgerweide zustehe, spreche sich der Deputationsbericht klar aus und verweise er auf das, was daselbst ausdrücklich hervorgehoben sei. Sage man nun aber, weil die Vorstadt zur Stadt gezogen sei, so habe sie auch ein gleiches Recht an der Bürgerweide, so müsse man dann auch diesem Recht den weitesten Umfang geben, damit alle städtischen Bewohner desselben theilhaftig werden. Was ferner den Antrag Seemann's anbelange, so müßte man dann auch in gleicher Weise die Uthbremer und Pagenthorner Gemeindeländereien möglichst gut benutzen und als eine Finanzquelle des Staates gebrauchen. Wenn man aber als Motiv dafür anführe, daß man, wegen für die Zukunft noch zu befürchtender Streitigkeiten zwischen Vorstädtern und Städtern, diesen letzteren ein Recht nehmen wolle, so könne er das durchaus nicht billigen; begnügen sich die Vorstädter mit dem was ihnen gewährt werde, so seien keine Streitigkeiten zu befürchten und müsse er gestehen, daß er als Vorstädter sich nicht erlaubt haben würde, einen solchen Antrag zu stellen, wenn er

nicht zugleich beantragt hätte, daß die Pagenthorner Wisch und die Uthbremer Mark in gleicher Weise benutzt werden könne. (Heiterkeit. Bravo!) Er müsse sich gegen den Vorschlag des Berichts erklären, gerade um denjenigen Leuten, welche von der Weide ihren Broderwerb haben, denselben zu erhalten. Den Neustädtern sei nach dem Bericht verstattet, zwei Kühe auf die Weide zu treiben, — viere müsse man aber wenigstens haben, um von der Milchwirthschaft leben zu können —; nun seien sie aber begreiflicherweise nicht im Stande, eigends zu diesem Zweck zwei Knechte zu halten, wovon der eine nach dem Werder, der andere auf die Bürgerweide zu schicken wäre: die Unkosten würden so viel bedeutender sein, als der Vortheil, und auf diese Weise werde man, da die Vorstadt durch ihre Lage bedeutend im Vortheil sei, die Neustädter gerade verhindern, die Bürgerweide zu benutzen. Entziehe man auf diese Weise den betreffenden Bewohnern der Neustadt den ihnen bis jetzt zugestandenen Antheil an der Bürgerweide, so könne er versichern, daß diejenigen Neustädter, welche bisher die Weide betrieben haben, es nicht mehr können. Die Deputation gehe aber weiter; sie setze nicht allein das Weidegeld für die Vorstädter um $2\frac{1}{2}$ ßß herab, sondern wolle sogar, da von diesem Ertrag die Weide nicht zu erhalten sein werde, den Alt- und Neustädtern das Weidegeld um $\frac{1}{2}$ ßß erhöhen; das könne er nicht in der Ordnung finden und unterstütze den Antrag Lahrmann's. Man habe den Vorstädtern bereits Vortheil genug zugewendet. Als in der vorigen Bürgerschaft die Abschaffung der Thorsperre beschlossen wurde, habe er mit Freuden dafür gestimmt; dieser Beschluß habe der Neustadt aber viel Nachtheil gebracht, sie sinke immer mehr herunter, man möge ihr auch diesen Nahrungszweig nicht entziehen und trage er im Interesse der Alt- und Neustadt darauf an, auf den Bericht nicht einzugehen.

Joh. Höpken: „Auf den Rechtspunkt wolle er sich nicht stellen, es sei ziemlich nachgewiesen, daß die Weide allmählich in den Besitz der Alt- und Neustädter und, unter Beschränkung, der Vorstädter übergegangen sei. Der Deputation sei der Auftrag geworden, zu berathen ob nicht das Weidegeld im Allgemeinen auf $2\frac{1}{2}$ ßß festgesetzt werden könne, statt dessen sei die Deputation noch um einen Thaler weiter heruntergegangen, sie spreche ferner ausdrücklich aus, daß nur ein Versuch gemacht werden solle und könne man sich überzeugt halten, daß, wenn auf der andern Seite das Entwässerungssystem sich bewähre und die Dampfmaschine gehörig arbeite, man vielleicht auch noch etwas weiter gehen könne. Bis jetzt seien noch keine Kühe zurückgewiesen, da ungeachtet des bisherigen billigen Weidegeldes von 4 ßß, also ungefähr der dritte Theil des gewöhnlichen Preises für eine Kuhweide, die Vorstadt sich veranlaßt gesehen habe, nur 67 Kühe aufzutreiben; es lasse sich demnach nicht erwarten, daß nunmehr auf einmal, weil das Weidegeld auf $1\frac{1}{2}$ ßß herabgesetzt werden solle, so zahlreiche Anmeldungen erfolgen werden. In den vorstädtischen Milchwirthschaften sei die Stallfütterung eingeführt, da man nothwendig des Düngers zum Gemüsebau bedürfe. Er erinnere nur in dieser Beziehung an das vergangene Jahr, man hätte viel mehr Kühe auftreiben können, die Kühe konnten das Gras nicht bewältigen, und darum mußte an vielen Stellen im Sommer gemäht werden, wo das Gras zu groß und zu hart geworden war um abgemieden werden zu können. Er müsse sich endlich gegen den Antrag Seemanns und gegen den Rauers erklären, da es nicht angehe, daß wenn Jemand 3 oder 5 Kühe in der Stadt habe, die letzte Kuh davon auf eine andere Weide treiben könne, und empfehle, indem er sich mit der Ansicht Wischmann's einverstanden erkläre, ein Eingehen auf den Bericht.

Ein Antrag Dr. Smidt's auf Schluß der Discussion wird angenommen.

Lameyer wünscht, daß die von ihm gestellten Anträge verlesen werden.

Präsident verliest dieselben:

„Da die Bürgerschaft beschlossen hat, daß die Vorstädter Antheil an der Bürgerweide haben sollen, so mache ich den Antrag, daß die Pagenthorner und Uthbremer Gemeinheit auch jetzt als Eigenthum der Stadt erklärt werde, um als Benutzung der Städter auf eine ähnliche Weise als die Bürgerweide zu dienen. Ich bitte daher, eine Deputation von 7 Mitgliedern zu ernennen, welche berathe und berichte inwiefern die Pagenthorner und Uthbremer Gemeinheit als städtisches Eigenthum zu verwalten sei."

„Da die Gebietsbewohner durch ihre Abstimmung dargethan haben, daß sie sich zu der Disposition über das städtische Eigenthum berechtigt glauben, so trage ich darauf an, daß nun auch die Bürgerschaft sich mit dem Senate als dispositionsberechtigt über die bäuerliche Gemeinheit erklärt, und bitte ich daher, eine Deputation von 7 Mitgliedern zu ernennen, welche berathe und berichte, inwiefern von nun an die bäuerlichen Gemeinheiten von Senat und Bürgerschaft zu verwalten seien."

Präsident: Eine Discussion darüber könne natürlich, wie gesagt, nicht stattfinden, da der darin enthaltene Gegenstand jetzt nicht discutirt werde.

Nach einer kurzen Debatte über die Fragestellung entscheidet sich die Bürgerschaft dafür, daß über den Deputationsbericht im Ganzen abgestimmt werde.

Sodann werden der Reihe nach die Anträge von Dr. Smidt, Oentrich, Dr. Schumacher, Rauers und Lahrmann verworfen, der Antrag Dr. F. A. Meyer's dagegen (auf Annahme der Deputationsvorschläge) bei Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben vom Präsidenten für angenommen erklärt.

Haar beantragt namentliche Abstimmung.
(Hinreichend unterstützt.)

Folgt die namentliche Abstimmung.

Es stimmten mit Ja:

D. Albers.
J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Arndt.
J. F. Averdieck.
W. F. Barkhausen.
G. A. Bastian.
G. A. Bechtel
F. Behrens.
C. H. Blöte.
H. G. Böving.
F. Bollmann.
H. Bollmann, Kämena.
G. J. F. Bolte, Butnthrsstw.

Aelterm. Bolte.
T. Bosse, Arsten.
A. W. L. Brauer.
J. D. Breedehorst.
H. Bremermann.
J. W. Bröckelmann.
B. F. Dannemann.
G. Dannemann.
J. W. Dormeyer.
S. C. W. Eisenhardt.
D. Engelken.
Richter Focke.
A. Fritze.
Aelterm. C. F. Gabain.
T. Garbade, Hastedt.
C. T. Gevekoht.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
J. F. Gotte.
M. Grelle.
H. W. Haake jun.
Wilh. Haas jun.
D. Harms, Buntenthrsstwg.
A. Hartwig.
O. G. Heeren.
Dr. L. C. A. Heineken.
J. H. Helmke.
F. W. Hennings.
Aelterm. Heye.
Joh. Höpken.
H. Hoormann.
G. Hunckel.
Herm. Jahns.
G. H. Jürgens, Ellen.
J. T. Klatte.
F. Kleyenhusen.
Richter D. J. Klugkist.
E. Klugkist.
J. O. Koch.
W. Köhler, Strohm.
B. Konitzky.
J. C. Koop.
J. H. Kuhlmann.
Amtm. Kulenkamp, Veges.
Dr. Lampe.
J. F. Lehmkuhl.
G. Leppert.
B. Loose.
Richter Meier.
H. H. Meier.
Dr. Meinertzhagen.
J. Meinken.
C. Melchers jun.
Albertus Meyer.
Dr. F. A. Meyer.
Joh. Meyer.
J. Meyer, Buthrsstwg.
H. Meyerriecks, Hastedt.
Richter Migault.
D. Motz.
J. C. Müller.
L. Mummy.
Fr. Oentrich.
L. W. J. Osenbrück.
G. Pape.
J. G. Pajeken.
J. F. Philippi.
H. Plate, Rockwinkel.
J. C. Plenge.
A. T. Plump.
Notar Dr. Post.
J. Pundt, Gröpelingen.
P. Rauers.
D. Reinken.
H. W. Rüscher.
Alb. Runge.
J. H. Sachse.
G. Sager.
D. Sammann, Vegesack.
C. A. Schabbehard.
Dr. D. Schultz.
Aelterm. A. N. Schütte.
H. Seemann, Walle.
B. Soltau.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
L. A. von Soosten.
A. Steinhäuser.
C. A. Talla.
D. Talla.
Dr. S. H. Tidemann.
J. Thiessen.
G. A. Trou.
F. M. Vietor.
J. J. Wagenfeld, Grplngdch.
Dr. Watermeyer.
H. F. Weinhagen.
J. M. Werner.
J. H, Weyland.
C. H. C. Wischmann.
C. H. Zeip.

Mit Nein:

J. C. Asendorpf.
W. Aumund, Seehausen.
C. T. Becker.
L. Behrens.
O. H. C. Bernhardt.
J. Bley.
A. W. C. Block.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
H. Breden.
J. Brockmann.
G. Coldewey.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
L. Ebell.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
J. Falkenburg, Herm. Sohn.
H. N. Frahm.
J. G. Greve.
G. H. Groweg.
A. H. Haar.
F. D. Hennig.
P. Hilken.
H. Kirchhoff.
J. C. Krull.
H. H. Lahrmann.
J. N. Lameyer.
L. de Laubell.
Emil Meyer.
Joh. Georg Meyer.
S. Mühlenstedt, Buthsstwg.
N. A. Ordemann.
J. Otten.
J. H. Pauls.
C. F. Rasch.
Johs. Rehbein.
H. G. Riegelmann.
G. Riemann.
H. L. Rogge.
Dr. H. A. Schumacher.
J. F. Schwartze.
P. Schwartze.
C. D. Seemann.
J. F. Siefken.
J. H. Thätjenhorst.
B. Thesfeld.
P. U. Vinnen.
J. C. G. Voigt.
E. Waltjen.
J. H. Wendt.
J. M. Wulstein jun.
H. Würenberg.
J. C. Zenke.
J. F. Zopff.

Suspendirt:

H. Geerken, Huchting,
H. Hebeler, Strohm.

Mit Entschuldigung abwesend:

Aelterm. Haase.
Aelterm. C. F. Hartlaub.
J. D. Korte.
Aelterm. D. A. Meier.
Dr. Motz.
H. Oetting.
J. L. Ruyter.
C. Stubmann.
M. Schwoon, Bremerhaven.
G. Thiessen.
A. W. Thorade.

Ohne Entschuldigung abwesend:

Joh. Achelis.
A. Aumund, Oberneuland.
C. Bachran, Hastedt.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
G. Bagelmann.
C. J. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpelingen.
T. Bastian.
A. Baumann.
H. Bavendamm, Blockland.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
H. Blanke, Brockhuchting.
J. F. Blome.
C. F. Bödecker.
J. Bolland, Lehe.
J. Bollmann.
J. Bosse, Oslebshausen.
F. Bremermann, Vahr.
F. A. L. Brüny.
H. Budelmann.
H. Bulthaupt.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
C. Danhauer, Hastedt.
F. A. Delius.
H. Docke, Lehe.
Richter Donandt.
C. Dresler, Horn.
J. A. Dröge.
Pastor Dulon.
Dr. H. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
W. Fortmann, Hastedt.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. N. D. Frundt.
D. Garbade, Schwachhausen.
J. Garbade, Niederblockland.
J. N. Gätjen.
J. Glander.
F. Grabhorn, Vegesack.
J. H. Götte.
H. L. Gromme.

Dr. H. Gröning.
H. Hauschildt.
J. Hilken, Timmersloh.
G. Himmelmann.
J. H. Hollstein.
C. G. Hoffschläger.
J. G. Höpken.
J. P. v. d. Hoop.
H. Hünecke, Burg.
J. F. Jahns.
F. Junge, Lürs S., Rockwinkel.
F. Kämena, Vahr.
Dr. Kiesselbach.
H. Klatte, Arsten.
J. D. Klatte, Lankenau.
H. Knickmann, Woltmersh.
W. Kniep.
F. W. Knobel.
T. Kock.
Dr. Kottmeier.
H. Köhler, Gröpelingen.
J. Köper, Vegesack.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. G. Lange.
J. Lange, Vegesack.
J. F. Lindemann, Hastedt.
M. Lindemann, Grambkermoor.
J. C. Martfeld.
J. P. Meinken.
W. Menke, Uthbremerstraße.
H. Meybohm, Buithrsstnwg.
C. Meyer, Neuenlande.
Engelb. Meyer.
L. Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
J. N. Mohr.
F. Musmann, Borgfeld.
H. W. Neddermann.
Pastor Nieter.
J. H. Oeckermann, Hasenbrn.
Dr. Oelrichs.
O. Rasch, Vegesack.
G. Rathkamp, Ellen.
L. Rose, Lankenau.
F. A. Ruete.
H. H. Schildmüller, Bthrsstw.
J. Segelken.
W. Smidt, Dungen.
J. H. Smit.
J. H. Spilker.
H. Stellmann, Habenhausen.
N. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmershausen.
H. Tauch.
C. Tewes.
Aelterm. Johs. Tideman.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Vagt, Woltmershausen.
J. C. Vietor.
J. Vohne, Habenhausen.
H. Wätjen, Walle.
J. H. Wentzel.
D. H. Weymann, Bremerhaf.
J. Wilkens sen.
F. Winkelmann.
G. Wischhusen, Grambke.
J. C. Wulfhoop, Bthrsstwg.
H. Wurthmann, Walle.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ergebe, daß der Antrag Dr. F. A. Meyer's mit 119 Stimmen gegen 55 zum Beschluß erhoben sei.

Pause bis 7½ Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Zuerst habe er anzuzeigen, daß Lameyer seine beiden vorhin verlesenen Anträge wieder zurückgezogen habe.

J. D. Breedehorst ersucht um Dringlichkeitserklärung des unter Nr. 11 der Tagesordnung stehenden Gegenstandes: wenn Etwas in der Sache bis Neujahr geschehen solle, so sei es wohl an der Zeit; überdies handle es sich vorläufig nur um eine Commissionsberathung.

Dr. Smidt bemerkt, daß es ihm nicht zweckmäßig scheine, einen am Ende der Tagesordnung stehenden Gegenstand nach der Pause als dringlich zu bezeichnen, besser sei es zu Beginn der Sitzung einen solchen Antrag zu stellen.

Präsident: Wenn die Bürgerschaft beschlußfähig sei, so werde es nur der durch die Geschäftsordnung vorgeschriebenen Majorität bedürfen, um einen Antrag als dringlich zu bezeichnen und sodann auf eine Berathung desselben einzugehen.

H. H. Meier: Das Bedenken Dr. Smidt's sei gewiß ein gerechtes und würde ein Antrag auf Aenderung der Geschäftsordnung in dieser Beziehung wohl zweckmäßig sein, der in Rede stehende Antrag erscheine aber unpräjudizirlich und ein Eingehen darauf aus dem von Breedehorst angeführten Grunde empfehlenswerth.

Die Dringlichkeit der Berathung über Nr. 11 der Tagesordnung:

Antrag den Tagelohn der Maurergesellen, nebst Unterantrag, den Tagelohn der Zimmergesellen betreffend

wird anerkannt.

Richter Meier: Ein eben dahin zielender Antrag habe bereits in der vorigen Bürgerschaft Veranlassung zu Niedersetzung einer Commission gegeben und schlage er vor:

„daß nur der Schlußantrag der Eingabe verlesen werde."

Es erfolgt kein Widerspruch und wird demgemäß verfahren.

Präsident: Hierzu habe J. C. G. Voigt folgenden Unterantrag gestellt:

„Da der Tagelohn sowie überhaupt die Beschwerden der Zimmergesellen mit denen der Maurergesellen übereinstimmen, eine Abhülfe demnach dringend nothwendig ist, so erlaube ich mir folgenden Unterantrag:

„„Die Bürgerschaft möge eine Commission von 7 Mitgliedern niedersetzen, welche die Beschwerden der Maurer- und Zimmergesellen prüfe und nach Richtigfinden geeignete Schritte thue, daß mit Beginn des Jahres 1850 die Taxe für den Tagelohn der Maurer- und Zimmergesellen nach Antrag der Maurergesellen erhöht werde"".

Breedehorst empfiehlt den Antrag zur Annahme, sich auf die darin enthaltenen Motive beziehend. (Unterstützt.)

Averdieck beantragt:

„daß die vorliegende Eingabe dem Gewerbeconvent überwiesen werde". (Unterstützt.)

Wischmann hält es für geeigneter, wenn die Bürgerschaft sich über die Petition durch eine Commission berichten lasse; die in derselben Angelegenheit von der vorigen Bürgerschaft bereits niedergesetzte Commission werde bereits einen Theil des nöthigen Materials dazu aufgebracht haben, die Gewerbekammer, welche jetzt dringende Arbeiten vor sich habe, könne dann später immer noch zu Rathe gezogen werden. Was die Sache selbst anbelange, so sei es nur in der Billigkeit, daß, wenn durch die Behörden des Staates das Tagelohn eines Gewerks bestimmt werde, der Satz auch derart sein müsse, daß die Ansprüche, welche in der unbedingten Nothwendigkeit liegen, bestritten werden können, und es scheinen

wirklich in diesem Fall Gründe dafür vorzuliegen, daß ein höherer Lohn festgesetzt würde. Er erkläre sich daher für die Ernennung einer Commission.

W. Brandt: Nach Art. 93 der Verfassung erscheine es unzulässig, daß der vorliegende Gegenstand von der Bürgerschaft an die Gewerbekammer verwiesen werde.

Aelterm. Heye: Es werde hier auch zur Frage kommen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die für die beiden Gewerke bestehende polizeiliche Taxe aufhören und dafür eine freie Concurrenz eintreten zu lassen. Er möchte deshalb der zu ernennenden Commission das erweiterte Commissorium geben:

„zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig sei, eine freie Concurrenz eintreten zu lassen". (Unterstützt.)

Man könne auch den Senat ersuchen die Gewerbekammer zu veranlassen, einen gutachtlichen Bericht über den vorliegenden Gegenstand abzugeben.

Nach einer kurzen Besprechung über die Fassung der Anträge schlägt Dr. F. A. Meyer folgende Form vor:

„die Bürgerschaft wolle eine Commission von 7 Mitgliedern ernennen, um über die in den stenographischen Protokollen enthaltenen Anträge der Herren Breedehorst und Albrecht und den des Herrn Voigt gutachtlich zu berichten, so wie zu gleicher Zeit auch darüber, ob es nicht zweckmäßig sei, die Taxe für den Tagelohn der Zimmer- und Maurergesellen aufhören zu lassen."

Breedehorst, Voigt und Aelterm. Heye erklären sich mit dieser Fassung einverstanden.

Averdieck zieht seinen Antrag zurück.

Der von Dr. F. A. Meyer formulirte Antrag wird zum Beschluß erhoben.

Die Wahl der Commission ergiebt folgendes Resultat.

№ 1.	Steinhäuser	42	Stimmen,
„ 2.	Breedehorst	104	„
„ 3.	Riegelmann	7	„
„ 4.	Asendorpf	42	„
„ 5.	Dr. Oelrichs	12	„
„ 6.	H. H. Meier	22	„
„ 7.	Diedr. Harms	9	„
„ 8.	Brockmann	42	„
„ 9.	Engelb. Meyer	2	„
„ 10.	Richter Meier	82	„
„ 11.	Aelterm. Heye	25	„
„ 12.	Wischmann	93	„
„ 13.	Stubmann	11	„
„ 14.	Richter Klugkist	40	„
„ 15.	Diedr. Engelken	95	„
„ 16.	Pape	30	„
„ 17.	Voigt	82	„
„ 18.	Dr. Tidemann	121	„
„ 19.	Averdieck	117	„
„ 20.	Albrecht	1	„
„ 21.	Hauschild	2	„

Gewählt: Breedehorst, Richter Meier, Wischmann, D. Engelken, Voigt, Dr. Tiedemann, Averdieck.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Bericht der Einquartierungsdeputation.

Dr. Smidt stellt den Antrag:

„diesen Gegenstand für heute auszusetzen:"

An sich habe die Sache keine Eile. Auch erinnere er sich nicht diesen Bericht bekommen zu haben; sollten die jetzt nicht gegenwärtigen Deputirten für Bremerhaven, welchen der Gegenstand vorzugsweise angehe, den Bericht ebenfalls nicht erhalten haben, so wäre eine Aussetzung offenbar wünschenswerth.

Der Antrag Dr. Smidt's wird angenommen.

Nr. 4 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds.

Präsident: Das Bürgeramt schlage die Erneuerung dieser Deputation vor und beantrage:

„die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder bei derselben auf 8 festzusetzen."

Wird beschlossen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№ 1.	Albertus Meyer	72	Stimmen,
„ 2.	Dr. Motz	128	„
„ 3.	A. Hartwig	5	„
„ 4.	D. Motz	41	„
„ 5.	L. Rogge	82	„
„ 6.	Aelterm. Schütte	62	„
„ 7.	Joh. Bley	33	„
„ 8.	F. Winkelmann	46	„
„ 9.	O. G. Heeren		
„ 10.	J. F. Schwartze	68	„
„ 11.	J. C. Koop	6	„

Von den auf 4 Jahre Gewählten.

№ 1.	Dr. Lampe	2	Stimmen,
„ 2.	Böving	35	„
„ 3.	W. Haas jun.	40	„
„ 4.	Dr. Kottmeier	37	„
„ 5.	Aelterm. C. A. Gildemeister	138	„
„ 6.	C. Talla	89	„
„ 7.	Engelb. Klugkist	35	„
„ 8.	Dr. Oelrichs	2	„
„ 9.	J. G. Meyer	73	„
„ 10.	J. G. Greve	76	„
„ 11.	Aelterm. Johs. Tidemann	4	„
„ 12.	N. A. Ordemann	5	„
„ 13.	Aelterm. D. A. Meier	30	„

Gewählt: Albertus Meyer, Dr. Motz, L. Rogge, J. F. Schwartze, Aelterm. C. A. Gildemeister, Clem. Talla, J. G. Meyer, J. G. Greve.

Nr. 5 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation bei der Wittwen- und Pensionscasse für bürgerliche Beamte.

Der Antrag des Bürgeramts auf Erneuerung dieser Deputation sowie, die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 4 festzusetzen, wird angenommen.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat.

Von den auf 2 Jahre Gewählten.

№	1. H. L. Gromme	41	Stimmen,
"	2. J. G. Arndt	16	"
"	3. H. Budelmann	1	"
"	4. Dr. Schultz	80	"
"	5. C. L. H. Mummy	3	"
"	6. Dr. Meinertzhagen	1	"
"	7. Joh. Achelis	46	"
"	8. J. G. Pajeken	76	"

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№	1. Aelterm. M. Gildemeister	131	Stimmen,
"	2. G. Bagelmann	28	"
"	3. J. H. Weyland	2	"
"	4. F. Oentrich	105	"

Gewählt: Dr. Schultz, J. G. Pajeken, Aelterm. M. Gildemeister, F. Oentrich.

Nr. 6 der Tagesordnung:

Erneuerung der Deputation beim Weinkeller.

Präsident: Das Bürgeramt schlage vor, diese Deputation zu erneuern und dazu 4 Mitglieder aus der Bürgerschaft zu erwählen.

Joh. Höpken beantragt:
„die Zahl 6." (Unterstützt.)

Die Erneuerung dieser Deputation wird beliebt.

Nach Verwerfung des Antrags des Bürgeramts, die Zahl auf 4 festzustellen, wird der Antrag Höpken's zum Beschluß erhoben.

Die Wahl ergiebt folgendes Resultat:

Von den auf 2 Jahre Gewählten:

№	1. G. A. Bechtel.	126	Stimmen.
"	2. G. W. Gloystein	29	"
"	3. Otto Koch	45	"
"	4. F. W. Hennings	47	"
"	5. J. F. Schwartze	76	"
"	6. F. Brüny	79	"

Von den auf 4 Jahre Gewählten:

№	1. J. Rehbein	17	Stimmen.
"	2. W. Brandt	76	"
"	3. W. Haas jun.	119	"
"	4. Carl Melchers	56	"
"	5. Dr. Kiesselbach	67	"
"	6. Carl Focke	52	"
"	7. B. Loose	5	"

Gewählt: G. A. Bechtel, J. F. Schwartze, Ferd. Brüny, Wilhelm Brandt, W. Haas jun., Dr. Kiesselbach.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9½ Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 5. December 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Präsident bemerkt, daß die Verlesung des Protokolls, das sich gegenwärtig noch in der Canzlei des Bürgeramts befinde, erst später erfolgen könne.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Deputationsbericht, das Wahlgesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages betreffend, nebst Anlage.

2) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten nebst Anlagen A B und C, und Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.

3) Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

4) Vierter Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen.

5) Bericht der Einquartierungsdeputation.

6) Bericht der Deputation wegen Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.

7) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend.

8) Antrag, die Leihanstalt betreffend.

12 Antrag, die Verhandlungen über die Austiefung der Unterweser betreffend.

Präsident: Sodann habe er gestern erhalten eine Mittheilung des Senats vom 3. December, betreffend:

1. Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages;

2. deutsche Verfassungsangelegenheit;

3. Veräußerung eines städtischen Grundstücks;

4. den vierten Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen;

5. gesetzliche Bestimmungen über die Haftung für die durch Tumulte veranlaßte Beschädigungen;

6. den Bericht der Finanzdeputation wegen des Bollwerks am Tonnenhofe;

7. den Deputationsbericht über verschiedene die Bürgerweide betreffende Verhältnisse;

8. die Deputationen.

Die unter Nr. 1, 3 und 4 erwähnten Gegenstände befinden sich auf der Tagesordnung, demnach werde wohl die Verhandlung über dieselben so lange auszusetzen sein, bis die betreffenden Nummern der Tagesordnung zur Discussion gelangen. Was Nr. 2, 5, 6 und 7 der Mittheilung betreffen, so würden dieselben als erledigt anzusehen, ad 8 aber zu erklären sein, daß die Bürgerschaft sich die verschiedenen Ernennungen gemerkt habe. (Kein Widerspruch.)

Es könne nunmehr das Protokoll verlesen werden.

Richter Klugkist verliest das Protokoll, welches genehmigt wird.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Deputationsbericht, das Wahlgesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkhause des nächsten Reichtages betreffend, nebst Anlage.

Präsident verliest Nr. 1 der Mittheilung des Senats sowie den dazu gehörigen Deputationsbericht.

Richter Meier die Anlage.

Wischmann, als Mitglied der Deputation: „Die Grundbestimmungen zu dem vorliegenden Gesetz waren uns

im Reichswahlgesetz gegeben, und die Deputation war natürlich gezwungen, sich an diese zu halten und hat nur versucht, dieselben unseren bestehenden Verhältnissen anzupassen. Zunächst trat die Frage hervor, ob es eine für Stadt und Land maßgebende Steuer gäbe, worauf das Gesetz basirt werden könne? Dies mußte verneint werden und hat die Deputation geglaubt, den im Gesetz festgesetzten Modus annehmen zu müssen. Nun würde, wenn man die Grund- sowie die Straßenreinigungs- und Erleuchtungssteuer als maßgebend annehme, ein ziemlich bedeutender Theil unserer Mitbürger, welche, in den weit verzweigten Vorstädten zur Miethe wohnend, keine von beiden Steuern zahlen, ausgeschlossen worden sein; die Deputation hat daher die Bestimmung des § 8 getroffen. An manchen Mängeln leidet das Wahlgesetz, das weiß jeder unter uns, indeß es ist einmal vorgeschrieben und da Bremen sich einmal dem Dreikönigsbündniß angeschlossen hat, so hat es damit auch die Annahme des Reichswahlgesetzes erklärt. Die Deputation glaubt daher ebenfalls der Bürgerschaft empfehlen zu müssen, sofort die Berathung dieses Gesetzes vorzunehmen und kann dasselbe nur zur Annahme empfehlen. Ich gebe ferner zu bedenken, daß es sich hier um die Wahl nur eines Abgeordneten handelt, daß die Arbeit so schon eine bedeutende ist, um diesen Abgeordneten zu schaffen; machen wir heute weitläuftige Aussetzungen an dem Gesetz, so könnten wir bei den so bedeutenden Vorarbeiten leicht am 31. Januar, dem vom Verwaltungsrath vorgeschriebenen Termin für Vornahme der Wahlen, nicht im Stande sein, die Wahl zu vollziehen. Ohnehin können wir nicht mehr so genau nach Vorschrift verfahren: das Gesetz unterliegt erst der Genehmigung des Verwaltungsraths, sodann müssen die Wahllisten eigentlich 4 Wochen lang ausliegen. Es erscheint nur demnach als Nothwendigkeit, sofort an die Arbeit zu gehen." (Unterstützt.)

C. D. Seemann: „Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß wir an die vom Verwaltungsrath gemachten Vorschriften gebunden sind, so möchte ich doch nicht, daß wir die im Reichswahlgesetz liegenden Ungerechtigkeiten noch weiter ausdehnen, wo es nicht nothwendig erscheint. Im § 18 ist zuvörderst denjenigen Mitbürgern, welche weder Grundsteuer, noch Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung zahlen, aber zum Vermögens- und Einkommenschoß beigetragen haben, auferlegt, sich vor der Wahlhandlung zu melden; ich meine aber, so gut wie die Rollen der Grund- und Gassenreinigungssteuer vorhanden sind, werden auch die Listen über diejenigen, welche Einkommen-, Vermögensschoß und Collekte bezahlen, zu ermitteln sein; ich finde, daß darin eine Ungerechtigkeit liegt, indem verlangt wird, daß diese Wähler sich einer doppelten Mühe unterziehen sollen und beantrage:

„die Worte: „„Jedoch haben sie sich zu dem Ende, nach Auflegung der Listen, bei der näher bekannt zu machenden Behörde zu melden, widrigenfalls sie nicht in die Wählerliste eingetragen werden"" zu streichen."
(Unterstützt.)

Sodann wird, dem § 19 zufolge, die zweite und dritte Classe in 13 Unterbezirke vertheilt, wovon jeder Unterbezirk einen Wahlmann zu wählen hat. Würde es mit der Gerechtigkeit vereinbar sein, wenn die ganze Stadt nach § 10 einen Wahlkreis bilden soll, daß dann den Bürgern der zweiten und dritten Classe nur die Stimmberechtigung für einen Wahlmann zu Theil werde, während die der ersten Abtheilung 13 Wahlmänner wählen? Will man einmal, in Rücksicht auf die große Anzahl, die Theilung in Unterbezirke, so muß jeder Wähler das Recht haben für 13 Wahlmänner zu stimmen, und würde dann das Facit aus dem Stimmverhältniß der 13 Bezirke zu ziehen sein. Ich glaube nicht, daß man eine solche Ungerechtigkeit wird begehen wollen und beantrage demnach, daß § 19 dahin geändert werde,

„daß, sofern die Wahlen in Unterbezirken beibehalten werden, jeder Wähler für 13 Wahlmänner abstimmen soll".

Ferner ist im § 26 bestimmt, daß ein Sekretär oder Notar das Protokoll bei der Wahlhandlung führe. In allen bisherigen Deputationen sind die Protokollführer aus der Mitte der Deputationen gewählt worden und ich wüßte nicht, warum man von diesem Brauch abgehen sollte. Auch ist meines Wissens in dem vom Verwaltungsrath adoptirten Gesetze eine solche Bestimmung nicht getroffen; und zudem mache ich darauf aufmerksam, daß, den Protokollen des Verwaltungsrathes zufolge, bei Gelegenheit der Verhandlung über das Wahlgesetz ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß der Buchstabe nicht den Geist tödten solle, daß man allerdings das Princip der Theilung in drei Wählerklassen festhalten müsse, um der Intelligenz und dem Vermögen die ihnen zukommende größere Stimmberechtigung zu sichern, daß man aber keineswegs an den todten Buchstaben des früheren Entwurfs gebunden sei. Ich trage darauf an:

„§ 26 zu streichen." (Unterstützt.)

Wischmann: „Was den zweiten Antrag Seemann's anbelangt, so hat die Deputation aus Zweckmäßigkeitsgründen davon absehen zu müssen geglaubt die beiden andern Classen zusammen wählen zu lassen. Die erste Classe wird aus circa 300 Staatsbürgern bestehen; diese können füglich zusammenwählen und läßt sich erwarten, daß sich bei diesen ohne Schwierigkeit, wenn auch nicht beim ersten Scrutinium, die erforderliche absolute Majorität ergeben wird. Wollte man aber die Wähler der zweiten (circa 2000 Bürger) oder die der dritten Classe (circa 5000 Bürger) zusammenwählen lassen, so würde man vor Allem in die Verlegenheit kommen, daß man die dazu erforderlichen Räumlichkeiten nicht aufzufinden wüßte; dazu würde das Wahlgeschäft, da jeder Name niedergeschrieben und eine absolute Majorität erlangt werden muß, sehr erschwert und in die Länge gezogen werden. Aus diesen Zweckmäßigkeitsrücksichten hat die Deputation die erwähnte Bestimmung treffen zu müssen geglaubt".

Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß man jetzt, in der allgemeinen Discussion, sehr auf Einzelheiten eingehe, er schlage daher vor, das Gesetz paragraphenweise vorzunehmen.

Dieser Vorschlag wird von der Bürgerschaft genehmigt.

Präsident verliest § 1.

J. G. Meyer: „Es thut mir sehr leid, daß ich nicht zu der Zeit, wo es mir zugekommen wäre, das Wort bekommen habe, Seemann hat sich nachher erst anschreiben lassen; es ist dadurch mein Antrag ein verspäteter geworden. Ich wollte bei der Bürgerschaft beantragen: die Berathung über dieses Gesetz für heute auszusetzen".

Präsident: „Nach dem so eben gefaßten Beschluß kann auf diesen Antrag nicht mehr eingegangen werden".

J. G. Meyer: „Wir haben das Gesetz erst gestern, theilweise sogar heute erst bekommen. Nun soll ein so wichtiges Gesetz berathen werden, während es Mancher vielleicht nicht einmal gelesen hat; es thut mir sehr leid, daß der Fehler vorgefallen ist."

Präsident wiederholt die von ihm vorhin gemachte Bemerkung.

Carl Focke: Er sehe nicht ein, wie ein solcher Antrag noch statthaft nach dem so eben gefaßten Beschluß sein könne.

§ 1 wird mittelst Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben angenommen.

Dr. Tidemann beantragt:
„daß, wenn nach Verlesung des betreffenden § Niemand in Bezug darauf das Wort ergreife, derselbe ohne Weiteres für angenommen gelte." (Unterstützt.)
Angenommen.

Präsident verliest § 2.

Ordemann stellt folgenden Zusatzantrag:
„dieses Erforderniß findet jedoch auf Diejenigen, welche verheirathet, oder aus irgend einem anderen Grunde für selbstständig erklärt worden sind, keine Anwendung." (Unterstützt.)
„Diese Bestimmung ist unserem bremischen Verfassungsentwurf entlehnt, und wir würden, wenn wir sie nicht aufnähmen, eine große Anzahl unserer tüchtigsten Mitbürger von der Wahl ausschließen".

Carl Focke: Er müsse nothwendig den Antragsteller bitten, erst eine nähere Erläuterung darüber zu geben, was er mit seinem Antrag eigentlich habe sagen wollen, § 2 sei ganz analog der betreffenden Bestimmung des bremischen Wahlgesetzes.

W. Brandt: „Ich stimme dem Vorredner ganz bei; aus § 3 geht ganz deutlich hervor, daß diejenigen als selbstständig anzusehen sind, welche an den Wahlen der Vertreter Theil nehmen können. Da nun Personen, die noch nicht 25 Jahr alt, aber schon als selbstständig erklärt worden sind, an diesen Wahlen Theil nehmen, so will meiner Ueberzeugung nach das Gesetz diesen Leuten die Wahlberechtigung durch §. 3 zuertheilen".

H. H. Meier: Wenn Ordemann sich etwa auf die im § 2 vorgeschriebenen drei Jahre, während welcher ein bremischer Bürger dem Staatsverband angehört haben müsse, beziehe, so erinnere er daran, daß ausdrücklich durch das Reichswahlgesetz vorgeschrieben sei, jeder Wähler müsse drei Jahre dem betreffenden Gemeindeverband angehört haben.

Wischmann ersucht Ordemann, sein Amendement zurückzunehmen; es werde hier eben so gehalten werden, wie bei den Vertreterwahlen. Ordemann scheine zu wollen, daß denjenigen Bürgern, welche einen eigenen Herd haben, auch die Wahlberechtigung zustehen solle. Indeß, eine Controle sei da kaum möglich und werde der Wunsch des Antragstellers ohnehin schon erfüllt werden.

Präsident verliest § 1 des Reichswahlgesetzes.

Alterm. Heye wünscht ebenfalls, daß Ordemann sein Amendement zurückziehe. Wenn es angenommen werde, so haben diese Leute nicht nöthig, drei Jahre dem bremischen Staatsverbande angehört zu haben.

Ordemann nimmt seinen Antrag zurück.

§ 2 wird angenommen.

Präsident verliest § 3.

W. Brandt beantragt:
„hinter dem Worte „und" das Wort: „irgend" einzuschalten." (Unterstützt.)
So stehe es auch im Reichswahlgesetz und wahrscheinlich sei dies übersehen worden.

Richter Klugkist fragt an, wie es mit den Mitgliedern des Senats gehalten werden solle? Von der Theilnahme an der Wahl bei den Vertretern der Bürgerschaft seien sie ausgeschlossen. Sollen dieselben deshalb nicht für selbstständig gehalten werden, so müssen sie ausgeschlossen werden (Heiterk.), ist man aber der Ansicht nicht, so empfiehlt sich eine Einschaltung.

Wischmann: „Ich weiß weiter nichts zu sagen, als daß die Mitglieder des Senats ihr eigenes Interesse hierbei vergessen haben. Unsere Zeit war so gemessen, daß wir in dieser Beziehung auf das Interesse des Senats nicht kommen konnten."

W. Brandt: Bei dem Wahlgesetz zur Bürgerschaft haben sie sich selbst ausgeschlossen, hier hat man nicht daran gedacht; es ist aber keine Rede davon gewesen, daß die Mitglieder des Senats nicht mit wählen sollten.

Richter Focke: „Mir ist dieser § auch aufgefallen; ich dachte es wäre sonderbar, daß bei einem so wichtigen Akt die Mitglieder des Senats ausgeschlossen seien und was der Verwaltungsrath in Berlin dazu sagen würde, wenn er dies aus dem Gesetz entnehme. Ich habe mir die Sache aber so vorgestellt: in §3 wird gesagt: Jeder selbstständige unbescholtene Bürger ist Wähler und wählbar. Nun wird im § 3 das Uebrige angegeben. Daß außerdem die Mitglieder des Senats als selbstständig anzusehen sind, das versteht sich von selbst. Es heißt nicht: als selbstständig ist nur derjenige Bürger anzusehen u. s. w., dann wäre die Sache eine andere."

Dr. F. A. Meyer: „Wir haben überall das Princip der gleichen Berechtigung niedergelegt und es wäre sonderbar, wenn man hier den Senat ausschließen wollte. Ich glaube auch, die Bürgerschaft versteht die Sache nicht so, sondern im Gegentheil, wie sie verstanden werden muß. Indeß, wenn man das nicht ausspricht, würde jenes doch immer heraus zu interpretiren sein; ich schlage daher vor:
hinter dem Wort: „welcher" im § 3 einzufügen:
„Mitglied des Senats ist oder" u. s. w. (Unterstützt.)

Richter Donandt: Mir scheint das etwas seltsam zu sein, wenn wir in einem Gesetz ausdrücklich aussprechen, wir hielten die Mitglieder des Senats für selbstständig. Viel zweckmäßiger würde es sein
wenn man im § 2 hinter den Worten „zum Wahlmann ist" einfügte „jedes Mitglied des Senats so wie" u. s. w.

Präsident: „Es würde zuerst die Frage zu stellen sein, ob die Bürgerschaft auf ihren in Bezug auf § 2 gefaßten Beschluß wieder zurückkommen will".

Die Bürgerschaft erklärt sich bejahend.

Dr. F. A. Meyer schließt sich dem Amendement Richter Donandt's zu § 2 an.

Dasselbe wird genehmigt.

Carl Focke hält das von W. Brandt zu § 2 gestellte Amendement für überflüssig, da es keinen Unterschied in dem Sinn des § mache; er habe aber nichts dagegen, wenn Brandt darauf bestehe.

Dr. F. A. Meyer hält das Amendement für unzulässig; dieser § beziehe sich auf § 15, daselbst sei aber weder von Einkommensteuer, noch von Schoß die Rede. Solche, welche die Einkommensteuer und Schoß bezahlen, werden aber nur zur Wahl gelassen werden.

W. Brandt: Er müsse bei seinem Antrag beharren. In der Deputation ging man zuerst von der Ansicht aus, daß nur diejenigen, welche die Grundsteuer und Gassen- und Erleuchtungsbeiträge bezahlen, zur Wahl zugelassen werden sollen. Definire man es so wie Dr. F. A. Meyer, so könnte es in einem spätern Reichswahlgesetze noch viel schlimmer kommen.

Dr. Smidt: Er möchte fast rathen, das Amendement anzunehmen, weil es gänzlich gleichgültig sei: nachher werden die direkten Steuern, welche allein zur Mitwirkung bei der Wahl befähigen, bestimmt angegeben.

Richter Donandt: „Mir scheint die Berufung auf das Reichswahlgesetz nicht gerechtfertigt. Dort ist das Wort „irgend" vollkommen am Platz, weil die Verfasser desselben vorher nicht wissen konnten, welche direkten Steuern es in den Einzelstaaten gebe. In dem Gesetz eines Einzelstaats dagegen gewinnt es eine ganz andere Bedeutung, da soll speciell gesagt werden, um welche direkte Steuern es sich hier handelt. Das Wort „irgend" wäre meines Erachtens ein Fehler in einem solchen Specialgesetze."

Th. Bastian, als Mitglied der Deputation, unterstützt das Amendement Brandt's. Gerade dies sei mehrfach in der Deputation zur Sprache gekommen, was hier direkte Steuern seien; man möge für das Amendement stimmen und diese Sache nicht zu engherzig nehmen. Es sei schon geäußert worden, daß es sehr gleichgültig sei, ob man das Amendement annehme oder verwerfe. „Warum wollen wir nicht für die Zukunft diese Vorsicht gebrauchen, die nie schaden, wohl aber uns als Waffe dienen kann, wenn man in späterer Zeit noch weitere Beschränkungen auferlegen will, wie wir gegen solche in der Deputation schon gekämpft haben."

H. H. Meier beantragt Schluß.

Der Schluß wird beliebt.

§ 3 wird mit dem Amendement Brandt's zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest § 4.

Ordemann: „Das Reichswahlgesetz schreibt in Bezug auf Position 2 des § 4 das Folgende vor:

> „Ausgeschlossen sind Personen, über deren Vermögen Conkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben."

Diese Bestimmung schließt demnach diejenigen, welche ihren Creditoren durch gerichtlichen Accord gerecht geworden sind, von der Wahl nicht aus, während unser Wahlgesetz solche Personen allerdings ausschließt. Ich trage darauf an:

> „daß im § 4 sub 2 nach den Worten: „zum Vollen" „oder durch gerichtlichen Accord" gesetzt werde," (Unterstützt.)

indem ich dafür halte, daß, wenn einer unserer Mitbürger mit Aufopferung seines ganzen Vermögens seinen Gläubigern gerecht zu werden sucht, er nicht gegen die zurückstehen darf, welche vor 4 oder 5 Jahren zum Concurs gekommen sind.

H. H. Meier hält die Annahme dieses Amendements mit dem vorhergehenden bereits genehmigten § für unvereinbar. Aus sehr guten Gründen sei damals bei Berathung des Bremischen Wahlgesetzes bestimmt worden, solche Personen nicht zur Wahl zuzulassen; es erscheine nun etwas sonderbar, wenn man sie bei dieser Wahl, welche im Ganzen wohl als wichtiger zu betrachten sei, zulassen wolle.

Dr. Schumacher tritt der Ansicht H. H. Meier's bei. Wollte man das Amendement Ordemann's annehmen und nur jene Worte hineinfügen, so würde das inconsequent sein: diejenigen, welche durch gerichtlichen Accord mit ihren Gläubigern in Ordnung gekommen sind, stehen in der That nach dem Geiste unserer Gesetzgebung, namentlich hinsichtlich der bekannten dreijährigen Frist, denjenigen gleich, welche in Concursverfahren gerathen sind und ihre Creditoren nicht haben befriedigen können. „Wenn wir das Amendement Ordemann's annehmen und consequent dabei sein wollen, so müssen wir auch alle die zur Wahl zulassen, bei denen das Concursverfahren aufgehoben ist. Wenn z. B. Einer zufällig Brautbriefe hat und bietet mit Hülfe derselben einen schlechten Accord, indem er seine Frau motivirt, zurückzutreten: ist dann das Verhältniß nicht gerade so wie beim Concurse? Lassen Sie uns das Princip wahren und es uns nicht in einzelnen Ausnahmen zersplittern."

Wischmann: In Bezug auf das von H. H. Meier Bemerkte erwähne er, daß jener Beschluß in Betreff der Bestimmung des hiesigen Wahlgesetzes aus Zweckmäßigkeitsgründen gefaßt sei. Man habe damals geglaubt, daß, wenn ein Bürger in eine derartige beklagenswerthe Lage käme, es sich doch nicht empfehle, ihm die Wählbarkeit und somit die Berechtigung über den Geldbeutel des Staats zu beschließen, zu ertheilen, bis die Sache etwas vernarbt sei. Er sei damals in der Deputation dafür gewesen, nicht einen Zeitraum von 3 Jahren festzusetzen, namentlich im Interesse derjenigen Leute, die sich mit Geschäften befassen, bei denen das Vermögen oft sehr wandelbar sei und die nicht immer Herr der Verhältnisse sein können. Bei diesem Reichswahlgesetz falle ein solches Bedenken weg, und sehe er nicht den Grund ein, warum man solche Leute ausschließen sollte.

H. H. Meier: „Der damals leitende Grund war der, daß nach unserem Debitverfahren Jemand einen Accord abschließen kann gegen den Willen eines Theils seiner Gläubiger. Wenn er nun die Gelder, über welche er verfügen kann, deponirt und nach einer gewissen Zeit, da der Gläubiger nicht auf Procente eingeht, wieder zurück nehmen kann, so ist er gewissermaßen als nicht selbstständig zu betrachten, da er durch das Gesetz gegen seine Gläubiger geschützt ist. Das ist der durchschlagende Grund gewesen, weshalb man damals, in Anerkennung der Richtigkeit desselben, solche Personen von der Wahl zur Bürgerschaft ausgeschlossen hat. Nun würde ich Wischmann beistimmen, daß man es in einem Handelsstaate, wo es leicht angehen kann, daß Jemand in eine solche unglückliche Lage kommt, nicht so genau nehme, indeß steht einestheils die Annahme des vorhergehenden § entgegen, anderntheils, daß wir eine solche Bestimmung bereits in unserem eignen Wahlgesetze haben."

Carl Focke: Dieser Punkt sei bereits in der Deputation zur Sprache gekommen und mehrfach erörtert worden. Im Reichswahlgesetz werde vorgeschrieben, daß diejenigen von der Wahl ausgeschlossen sein sollen, welche ihre Gläubiger nicht befriedigt haben. Nach kaufmännischen Begriffen nehme man nun allerdings an, daß, wenn Jemand fallirt und sodann accordirt habe, die Befriedigung der Gläubiger stattgefunden habe; nach juristischen Begriffen sei dies letztere aber nicht der Fall; es gebe Rentanten, die dann noch nicht befriedigt seien. Um diese doppelte Deutung zu umgehen, habe man die Fassung der Bremischen Verfassung gewählt. Er empfehle den Deputationsvorschlag, um so mehr, da die Abänderung nur von untergeordneter Bedeutung sei; nur Einzelne werden von dieser Bestimmung betroffen.

Richter Focke: „Ich kann das nur dringend unterstützen: das Reichsgesetz ist viel schärfer als das unsre; jenes verlangt Befriedigung der Gläubiger, dieses nur drei Jahre Frist, ob die Gläubiger dann vollständig befriedigt sind, darnach fragt es nicht, das läßt sich nicht genau untersuchen. Lassen Sie uns bei dieser Bestimmung bleiben, sonst müßten wir zu der des Reichswahlgesetzes ganz übergehen; ich glaube aber, unsere Mitbürger würden sich schlechter bei dem letzteren stehen."

Pajeken: Er wisse nur wenig zu den bisher angeführten Motiven gegen den Antrag Ordemann's hinzuzufügen. Die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes können insoweit nicht in Anwendung kommen, da § 3 bereits angenommen sei und gebe er dem Präsidenten anheim, den Antrag Ordemann's so lange für unstatthaft zu erklären, bis der Beschluß gefaßt sei, auf § 3 wieder zurückzukommen.

Präsident: Es müßte in diesem Fall erst ein bestimmter Antrag vorliegen; wenn die Bürgerschaft übrigens zu § 4 Etwas beschließe, was dem § 3 nicht entspreche, so sei das nicht seine Schuld.

Ordemann: Er sei nicht der Ansicht, daß durch Annahme des § 3 dem § 4 schon vorgegriffen sei. Wenn hier die Bestimmung des Reichswahlgesetzes hätte festgehalten werden sollen, dann hätte man darauf eingehen müssen. Vor allen Dingen sei doch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die zu Wählenden das Vertrauen ihrer Wähler haben. Wenn die Wahl auf einen Mann falle, der innerhalb der letzten drei Jahre sich in einem Debitverfahren befunden und das Vertrauen des gesammten bremischen Volks habe, so könne er deshalb nicht ausgeschlossen werden; das ist nicht recht: man könne dem Volk nicht vorgreifen, wenn es einen solchen entweder zum Wahlmann oder Vertreter wählen wolle.

C. D. Seemann: In Bezug auf Pajeken wolle er erwiedern, daß der Antrag jedenfalls zulässig sei, da der § 3 nicht sage, daß nur die daselbst Erwähnten mit wählen dürften.

Dr. Schumacher: Zur Herstellung des Thatbestandes bemerke er, daß das Wahlgesetz des Dreikönigsbundes allerdings von irgend einer Befriedigung der Gläubiger nicht spreche, sondern es heiße Art. 1, § 2 sub 2:

> „Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens."

„Ich muß indeß bitten auf das Amendement nicht einzugehen; einmal aus dem formellen Grunde des § 3, sodann im Interesse der Sache selbst. Wir dürfen von den Bestimmungen der Verfassung in dieser Beziehung nicht abweichen, denn es ist nach meiner Ueberzeugung sehr viel wichtiger, einen Abgeordneten zum Volkshause zu wählen, als irgend einen Vertreter unter uns 300; es wäre doch wirklich eigenthümlich, wenn wir in dieser Beziehung larere Grundsätze ausüben wollten, als in unserem eigenen Hause, jeder in seinem Hause muß leichtere Grundsätze ausüben, als er es vielleicht nach Außen will. Deutschland gegenüber müssen wir in dieser Beziehung auf die Sache sehen, auf die Qualität, nicht darauf, ob vielleicht Dieser oder Jener, weil er unglücklich gewesen, durch das Gesetz behindert wird, an der Wahl Theil zu nehmen. Empfiehlt den § zur Annahme.

Präsident: Zur Erläuterung müsse er bemerken, daß das von Dr. Schumacher Citirte nicht in dem Entwurf der drei Könige, sondern in der Frankfurter Reichsverfassung stehe.

(Heiterkeit.)

Die Debatte wird geschlossen.

Der Antrag Ordemann's abgelehnt.

Der § 4 angenommen.

Präsident verliest § 5.

Richter Meier wünscht, daß

das Wort „die" hinter „oder" gestrichen werde.

Präsident bemerkt, daß dies wohl ein Druckfehler sei; in dem ihm vorliegenden Manuscript finde sich das Wort „die" hinter „oder" nicht.

Richter Meier: Er habe diese Veränderung nur deshalb vorgeschlagen, weil daraus das wesentliche Mißverständniß entstehen könnte, als ob Jemand den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte auch ohne richterliches Erkenntniß verlieren könnte.

J. F. Philippi: Wenn hierüber Zweifel obwalten könnten, so schlage er vor, die Fassung des Reichswahlgesetzes zu wählen:

> „die vier Worte „Zuchthausstrafe erlitten oder die" ganz wegzulassen."

Th. Bastian: Er möchte sich dem durchaus widersetzen; man dürfe keine weitere Beschränkung eintreten lassen. Haben wir doch gesehen, daß die edelsten Männer zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden seien. Eben habe man einen Artikel angenommen, den er bitter beklage; er müsse sich jeder fernern Beschränkung widersetzen und empfehle den Paragraphen in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung.

Der Antrag Philippi's wird abgeworfen, der § 5 angenommen.

Ebenso die §§ 6, 7, 8, 9 und 10.

Präsident verliest § 11.

Philippi fragt an, ob man mit diesem § nicht in Widerspruch komme mit § 2, oder ob der größern Deutlichkeit wegen nicht gesagt werden müsse: Jeder Staatsbürger, der das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, muß in demselben während dreier Jahre seinen festen Wohnsitz haben? (Heiterkeit.)

Richter Focke bemerkt, daß nach dieser Ansicht dann möglicherweise die große Anzahl derer, welche von einem Bezirke in den andern gezogen seien, nicht zur Wahl zugelassen werden könnten.

Die §§ 11, 12 und 13 werden angenommen.

§ 14 wird verlesen.

C. D. Seemann hält die Fassung des letzten Theils des § für zu unbestimmt. Wenn man bis zu 42 und 13 heruntergiuge, würde eine bestimmtere Gränze gezogen sein; so wird großer Spielraum gelassen.

Richter Focke: Er wolle Seemann, welcher zu glauben scheine, es könne mit diesem § eine große Willkühr entstehen, erwiedern, daß er sich denselben folgendermaßen interpretire: Er nehme an, daß z. B. die Gesammtsumme der direkten Steuer 90,000 ℳ betrage, so müßte nach dem Gesetz diese in drei Theile getheilt werden, die erste Classe bezahlte also danach 30,000 ℳ, die zweite und dritte ebenso. Nun setzt man diesen in die erste, jenen in die zweite, andere in die dritte Classe, damit hört es aber auf. Einer bezahlt 15 ℳ 12 ß, der gehört in die zweite, nun kommt einer, der 15 ℳ bezahlt, wäre es nun dieser Eine, so ließe es sich machen, nun sind es aber z. B. 25, während mit 22 die Classe voll ist, wie dann? Das Gesetz sagt nun, wenn die niedrigsten Steuersätze bei genauer Abscheidung zu verschiedenen Abtheilungen gerechnet werden müßten, sollen sie sämmtlich, also alle 25, der höheren Abtheilung zugetheilt werden. So habe er es verstanden.

§ 14 wird angenommen; ebenso § 15.

Präsident verliest § 16.

C. D. Seemann: Er habe schon vorhin in Bezug auf § 18 einen Antrag gestellt; er wisse nicht, ob die Steuerrollen des Einkommen- und Vermögensschosses vom Jahre 1849 vollkommen in Ordnung seien. Es könne kein rückwirkender Beschluß gefaßt werden, für den Fall, daß man auf § 8 eingehe; am Ende würde es ein Hinderniß sein, daß die Steuerrollen von 1849 nicht vollständig vorliegen. Er möchte darauf antragen, daß im §. 18 der letzte Satz gestrichen werde.

Richter Donandt giebt anheim die Berathung über § 16 so lange auszusetzen.

Seemann erklärt sich damit einverstanden.

Dr. Schumacher erklärt sich gegen den Antrag Seemann's. Sehr wohl möglich sei es, daß Jemand im Jahre 1848 in den Steuerrollen nicht stehe, aber in denen von 1849. Diese Leute würden dann ausgeschlossen.

Präsident: Wenn Niemand etwas dagegen habe, so könne die Beschlußnahme über diesen § bis zu der des § 18 ausgesetzt werden.

Kein Einspruch.

Präsident verliest § 17.

Richter Klugkist: Er wolle sich eine Anfrage erlauben. Es sei nachher die Bestimmung getroffen, daß diejenigen, welche von 3000 ℳ Vermögen schossen und von 500 ℳ Einkommensteuer bezahlen, verlangen können, in die zweite Classe gesetzt zu werden. Gesetzt, diese Leute bezahlen auch direkte Steuern und würden vielleicht vermöge derselben in die dritte Classe gesetzt werden; sollen ihre Steuerbeträge ausnahmsweise in die zweite Classe fallen?

Dr. Schultz: „Die Bildung der Abtheilungen soll nur nach den directen Steuern sich richten und der Schoß dabei gar nicht in Frage kommen. Wenn in Folge einer besondern Ausnahmebestimmung auch die Schosser und Einkommensteuer Zahlenden, wenn sie sonst nicht zugelassen sind, noch herbeigezogen werden, so sollen ihre Beiträge nur den Einfluß haben, daß sie überall wählen und zwar, wenn sie eine Einkommensteuer und Collekten und geringeren Schoß bezahlen, in die dritte oder, wenn sie zwar eine niedrigere directe Steuer, vermöge welcher sie zur dritten Classe gehörten, außerdem aber eine Einkommensteuer von 500 ℳ und einen Schoß von 3000 ℳ zahlten, von der dritten in die zweite Classe gesetzt werden.

Wischmann: Der Uebelstand sei der, daß man keine gleichmäßige Steuer für Stadt und Land habe und es gebe z. B. viele Bürger, oft sehr wohlhabende Leute, welche bei bei ihren Eltern wohnend, ihrerseits weder Grund- noch Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer bezahlen; dann giebt es Vorstädter, ebenfalls sehr wohlhabend, welche keine Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer zahlen, die sich schon beschwert haben, daß sie nicht in die erste Classe gekommen seien. Nun haben wir geglaubt, dies als Ausnahme wohl bestimmen zu können, daß solche Leute nach ihrer gesellschaftlichen Stellung, da die zweite Classe doch eigentlich von dem Kern des Mittelstandes gebildet, dahin gehörten.

§ 17 wird angenommen.

Präsident verliest § 18.

C. D. Seemann bevorwortet noch einmal sein hiezu gestelltes Amendement. (Siehe oben.)

Carl Focke: Die Deputation habe vorzugsweise darauf Bedacht genommen, die ganze Sache möglichst einfach zu halten. Ohnehin habe schon derjenige, dem die Eintheilung der Steuerbeträge übertragen werde, an und für sich eine bedeutende Arbeit. Der Vereinfachung des Geschäftsganges wegen habe nun die Deputation diejenigen, welche eigentlich nicht in die zweite Classe gehören, derselben zugetheilt, wenn sie einen Schoß von über 3000 ℳ Vermögen und eine Steuer von über 500 ℳ Einkommen bezahlen, dabei aber vorausgesetzt, daß solche Leute dann so viel Interesse an der Sache selbst haben, um sich der Mühe zu unterziehen, sich zu melden und daß diejenigen, wo dies nicht der Fall sei, wohl überhaupt nicht zum Wählen tauglich und brauchbar wären.

Dr. Schumacher: Seemann habe nur die Streichung der betreffenden Stelle beantragt, nicht aber, wie es zugleich nothwendig gewesen wäre, eine neue Bestimmung vorgeschlagen, dahin gehend, daß die Einkommenschoß- und Vermögenssteuerlisten auch zur Hand liegen und nach gesehen werden. Geschehe dieses nicht, so werde man fortwährend Reklamationen haben. Im Uebrigen empfehle er die Verwerfung des Vorschlags von Seemann: es werden dadurch eine Menge Kosten und, da dann die Vergleichung aller Listen nothwendig sei, unendliche Weitläuftigkeiten herbeigeführt.

W. Brandt beantragt:

nach dem Wort „Einkommenschoß" zu sagen: „oder zum Vermögensschoß, oder den Collekten."

C. D. Seemann: Wenn Dr. Schumacher glaube, daß der § 18 bei Annahme seines Amendements nicht vollständig sei, so würde dasselbe auch für § 15 gelten, es sei daselbst weiter auch nichts gesagt, als daß diejenigen, welche die Grundsteuer und Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge zahlen, mit wählen sollen. Dann würde man auch mit demselben Rechte diesen aufgeben müssen sich zu melden.

Joh. Höpken unterstützt den Antrag Brandt's: Es kann Jemand sehr viel Vermögen und doch keinen Einkommenschoß zu zahlen haben. Auch empfehle er das Amendement Seemann's; wenn sich Jeder erst zu melden habe, und solle dann eingetragen werden, dann werde erst die Deputation eine außerordentlich große Arbeit haben; sei aber die Liste ausgelegt und der Wähler steht darin, so ist das eine Arbeit.

Dr. Schultz hält das Amendement Brandt's nicht für nöthig; in den Worten „sonst aber", liege eben der Sinn, welchen das Amendement Brandt's zu haben scheine, nämlich: welchen niedrigeren Satz sie auch sonst beitragen.

Richter Klugkist hält das Amendement Seemann's für ziemlich gleichgültig, abgesehen davon, daß die Kosten dadurch vermehrt werden. Seines Erachtens könnten solche, welchen es ausnahmsweise gestattet wird, in eine andere Classe zu treten, auch wohl ausnahmsweise hingehen und sich melden. Was das Amendement Brandt's anbelange, so möchte er den Präsidenten bitten, einmal den Text des § aus dem ihm vorliegenden geschriebenen Document mitzutheilen.

Präsident: Es heiße daselbst: „zum Einkommenschoß, und zum Vermögensschoß und den Collekten beigetragen haben".

Richter Klugkist: Dieses zweimalige „und" könne unmöglich den Sinn haben, daß man zu allen drei Abgaben beigetragen habe: ein Schosser könne nicht zugleich Collektant sein und scheine Dr. Schultz durch seine Bemerkung die Sache erledigt zu haben.

Wischmann: Was das von Brand Angeregte anbelange, so habe man in der Deputation speciell darüber gesprochen; der Sinn dieser Worte sei im Schlußsatz näher erläutert. Was sodann den Vorschlag Seemann's betreffe, so glaube derselbe, daß es nicht viel Mühe machen werde, diese Listen anzufertigen und zu vergleichen; er halte sich aber vom Gegentheil überzeugt und habe dieser praktische Grund die Deputation bewogen, eine solche Bestimmung zu treffen.

H. H. Meier: Das Amendement Brandt's scheine ihm durchaus überflüssig zu sein, da das, was derselbe beabsichtige, schon klar aus dem § hervorgehe. Er sei auch gegen das Amendement Seemann's, es müßten darnach erst die Listen aller derer, die Einkommenschoß, ferner derer, die Vermögensschoß und Collekten bezahlt haben, drittens die Grundsteuerrollen ꝛc. angefertigt, untereinander verglichen und sodann eine allgemeine Liste daraus gezogen werden. Bedenkt man nun, daß es sich hier um eine einmalige Wahl, um die Wahl eines Abgeordneten handelt, so erscheinen Mühe und Kosten dieser Arbeit unverhältnißmäßig; wenn dieses Gesetz für ewige Zeiten Geltung haben sollte, so würde er Seemann vollkommen recht geben.

Th. Bastian: In der Deputation sei man auf die von Seemann angeregte Bestimmung nicht eingegangen, weil daselbst hervorgehoben wurde, daß die Anfertigung solcher Listen eine außerordentliche Arbeit machen und die Zeit dazu wirklich zu knapp sein werde; deshalb haben die Deputationsmitglieder sich bewogen gefunden, hierin nachzugeben.

Dr. F. A. Meier: Da die Fassung dieses § doch zu sehr vielen Zweifeln, wie die Discussion zeige, Veranlassung gegeben habe, so schlage er eine andere vor:

„Außerdem sollen diejenigen Staatsbürger, welche keine der im § 15 gedachten directen Steuern bezahlen, oder vermöge des von ihnen bezahlten Betrags dieser Steuern nicht in die zweite Abtheilung gehören, aber im Jahre 1849 zum Einkommenschoß und zum Vermögensschoß beigetragen haben, wenn sie ersteren von 500 ℳ Einkommen und zugleich den letzteren von 3000 ℳ Vermögen entrichtet haben, in die zweite Abtheilung gesetzt werden. Wer aber einen geringern Beitrag zu dem einen oder andern Schoß oder den Collekten bezahlt hat, wird der dritten Abtheilung beigezählt. Jedoch haben sie sich ꝛc."

C. D. Seemann amendirt den Antrag Dr. F. A. Meyer's dahin:

daß in demselben nach den Worten „von 500 ℳ Einkommen" gesagt werde: „oder" statt: „und zugleich."

Dr. F. A. Meyer: „Ich habe meinen Antrag gestellt, weil es mir schien, als ob in demselben Alles, was bisher gegen die Fassung des § 18 vorgebracht worden, seine Erledigung finden würde. Nun stellt Seemann einen Antrag, der zu dem meinigen nicht als Amendement anzusehen ist, sondern in dem allerwesentlichsten Theile geradezu davon ab-

weicht und insoweit einen ganz neuen Antrag enthält. In dem vorliegenden Gesetz ist darauf gesehen, daß gewisse Abtheilungen je nach den Vermögenskräften, welche in den, dem Staat entrichteten Steuern erkennbar sind, gebildet werden, und wenn vorgeschlagen ist, daß der Schoß und die Einkommensteuer, wie sie in diesem Jahre erhoben worden, zusammengenommen, die höchste Abtheilung bilden, so liegt darin unverkennbar ein Princip. Diejenigen aber, welche die eine oder die andere Steuer entrichtet, können demzufolge nicht zu den Höchstbesteuerten gerechnet werden. Ich denke mir z. B., daß es wieder Personen giebt, welche wohl fähig sind, einen bedeutenden Einkommenschoß, nicht aber einen Vermögensschoß zu bezahlen, und umgekehrt andere, welche einen beträchtlichen Vermögensschoß zahlen, nicht aber im Stande sind einen Schoß von 500 ℳ Einkommen zu bezahlen. Wenn nun Jemand das Eine und das Andere entrichtet, so bildet das ein Kriterium für die zweite Abtheilung, während sie den bereits angenommenen Principien in die dritte Classe gehören würden.

W. Brandt findet nicht, daß durch die von Dr. F. A. Meyer vorgeschlagene Fassung der § deutlicher werde und muß auf sein Amendement bestehen. Man sage zwar, der § sei deutlich; gewiß aber könne es nicht bestritten werden, daß durch das Amendement der § klarer werde. Für den Antrag Seemann's könne er sich nicht erklären; lange habe man in der Deputation über diesen Punkt discutirt, man würde dann mit dem ganzen Gesetz nicht zu Stande kommen, es würde die Genehmigung des Verwaltungsrathes nicht erhalten. Ersucht um Annahme des § einschließlich des von ihm gestellten Amendements.

Wischmann: Vom demokratischen Standpunkt aus (und in Rücksicht auf diesen habe Seemann gewiß sein Amendement gestellt) würde er für den Antrag sein. Aber wir stehen in diesem Augenblick auf dem Standpunkt des preußischen Wahlgesetzes und, wie W. Brandt ganz richtig bemerkt, nehmen wir den Vorschlag an, so wird das zu Nichts führen. Wir haben so gut wie wir konnten darnach gestrebt, Alles, was nur irgend vereinbar war mit dem Geist des Wahlgesetzes, hineinzubringen; weiter zu gehen hielten wir nicht für möglich. Empfehlen kann ich den Vorschlag der Bürgerschaft nicht. Der Grundsatz, daß nur der, der beide Steuern bezahlt, der zweiten Classe angehören soll, ist dem Geist des preußischen Wahlgesetzes gemäß; nehmen wir den Antrag Seemann's an, so stellen wir ein anderes Princip auf, welches zwar im Sinne der Demokratie ist, aber die Frage offen läßt, ob es vom Senate, vom Verwaltungsrathe angenommen wird? Wollen wir dem Standpunkt, auf welchen wir durch Annahme des Bündnisses gekommen sind, in dieser Sache getreu bleiben, so müssen wir den Deputationsvorschlag mit dem Antrag Brandt's annehmen."

Die Discussion wird auf Antrag Brandt's geschlossen.

§ 18 wird einschließlich des Amendements von Brandt zum Beschluß erhoben; die übrigen Anträge werden theils verworfen, theils erledigen sie sich von selbst.

Seemann zieht sein zu § 16 gestelltes Amendement zurück.

§ 16 wird nachträglich genehmigt.

Präsident verliest § 19. Hierzu habe Seemann bereits bei Gelegenheit der allgemeinen Discussion ein Amendement gestellt.

Wischmann empfiehlt aus den von ihm bereits angeführten Gründen dem Deputationsvorschlag den Vorzug zu geben.

Präsident ersucht Seemann, seinen Antrag bestimmt zu formuliren.

C. D. Seemann: Er habe bereits bemerkt, daß er es für ungerecht halte, die Stimmberechtigung der zweiten und dritten Abtheilung so weit zu beschränken, daß sie nur für einen Wahlmann stimmen können. Man halte nun zwar dafür, daß sein Vorschlag mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei, wenn aber solche Schwierigkeiten ganz und gar hätten vermieden werden sollen, so hätte man auch nicht die Bestimmung des § 10, wornach die Stadt einen Wahlkreis bilde, treffen können. Die Schwierigkeiten, welche die Ausführung einer solchen Bestimmung nothwendig ergebe, müsse man sich doch vergegenwärtigt halten; er könne daher nicht anders als annehmen, daß man aus Rücksicht auf Bequemlichkeit die Wahlen so habe einrichten wollen, daß sie nicht viel Arbeit verursachen. Die zweite Classe werde nach den Steuerrollen etwa 1000 Wähler zählen und bezweifle er, daß wirklich 500 von diesen wählen; eine Schwierigkeit sehe er demnach nicht in seinem Vorschlag. Allerdings müssen sämmtliche Namen zu Protokoll gegeben werden, aber das Resultat brauche man ja nicht sofort zu verkündigen. Sodann habe Wischmann angeführt, daß bei seinem Vorschlag die absolute Majorität mit größerer Schwierigkeit werde ermittelt werden können, diese stelle sich aber bei beiden Vorschlägen ganz gleich.

Richter Focke: Er könne nicht begreifen, wie Seemann in dieser Anordnung Ungerechtigkeit finden könne. Es sei noch sehr zweifelhaft, ob es vortheilhafter, mit 1000 Wählern 10 Wahlmänner zu wählen, oder mit 100 einen. Wäre das Erstere ungerecht, so würde unsere Verfassung auch eine Ungerechtigkeit bestimmen. Nach dieser wählt nicht die ganze Stadt zusammen, sondern es wurde für zweckmäßig gehalten, jeden einzelnen Bezirk für sich wählen zu lassen. Nun hat die Deputation den Auftrag bekommen, dieses Wahlgesetz unsern Verhältnissen möglichst anzupassen; sie ist daher auch bei der Bestimmung, die einzelnen Wahlbezirke für sich wählen zu lassen, stehen geblieben, ausgenommen da, wo es gar nicht möglich war. Sie hat z. B. die Stadt als einen Wahlkreis angesehen, weil es ungerecht wäre, denjenigen, welche vielleicht in verschiedenen Bezirken Gebäude besitzen und davon Grundsteuer bezahlen, nur das Grundstück des Bezirkes anzurechnen, in welchem sie wohnen. Im Uebrigen mußte aber die Deputation so viel als möglich bei unsern Wahlbezirken bleiben, das ist das Richtige, nicht aber, daß gegen den Geist unserer Verfassung alle Wahlbezirke unnöthigerweise zusammengeworfen werden. Bei der ersten Classe wäre es allerdings ungerecht und unzweckmäßig, jeden Bezirk, wo vielleicht der eine 3 Wähler, der andere 25 zähle, für sich wählen zu lassen: die von der Deputation hierbei gemachte Ausnahme läßt sich also rechtfertigen, während man, wenn man gegen den Geist

unserer Verfassung den Antrag Seemann's annehme, etwas Ungerechtes und zugleich, wie Wischmann bemerkt, etwas Unzweckmäßiges beschließen würde.

Carl Focke: Er könne nicht, wie Seemann, eine Ungerechtigkeit in dem Deputationsvorschlag erblicken, im Gegentheil halte er den von Seemann vorgeschlagenen Modus viel eher für ungerecht. Die Deputation habe vorgezogen, den praktischen Weg einzuschlagen. Das Wahlgeschäft werde ohnehin schon weitläufig genug werden und die Zeit von Manchem derart in Anspruch nehmen, daß es ihn von seinem Geschäft entfernt halte.

Wischmann wiederholt die von ihm gegen Seemann's Antrag geäußerten Bedenken. Es habe Richter Focke schon hervorgehoben, daß es sich noch sehr frage, bei welchem Modus sich der Wähler besser stehe. Wo wollen wir den Platz hernehmen, um 6000 Wähler auf einmal zu versammeln, und wenn die Wahl dann noch keine absolute Majorität ergebe, wie dann? Empfiehlt den Deputationsvorschlag als den zweckmäßigsten Modus zur Annahme.

Präsident: Seemann habe seinen Antrag dahin formulirt:

> nach den Worten „vorgenommen" zu sagen: „so daß jeder Unterbezirk 13 Wahlmänner für diese beiden Abtheilungen zu wählen hat und ergiebt die Abstimmung sämmtlicher 13 Bezirke in ihrer Gesammtheit das Resultat."

H. H. Meier gegen den Antrag Seemann's. Wenn derselbe consequent gewesen wäre, so würde er zugleich darauf angetragen haben, daß die erste Classe ebenfalls in den 13 Bezirken separat wähle. Ferner werde eine solche Ungerechtigkeit gegen Vegesack und Bremerhaven durch den Antrag nicht beseitigt, ebensowenig die Bevorzugung des rechten Weserufers vor dem linken. Wäre das von Seemann Angeführte ein Grund, der entgegenstände, so würden, wenn man consequenterweise die erste Classe in jedem einzelnen Bezirk für sich wählen ließe, vielleicht auf diesen oder jenen Bezirk zwei oder drei Wahlmänner kommen; dies würde dann noch ungerechter sein.

Die Discussion wird geschlossen.

Das Amendement Seemann's wird abgelehnt und § 19 unverändert angenommen.

Ebenso die § 20, 21 und 22.

§ 23 wird verlesen.

Bei diesem § entsteht eine kurze Besprechung darüber, ob es in der dritten Alinea des § 23 heißen müsse „desjenigen" oder „derjenigen;" die Sache erledigt sich indeß durch die Bemerkung des Präsidenten, daß sich in dem geschriebenen Document das Wort „desjenigen" finde, worauf § 23 von der Bürgerschaft genehmigt wird.

Die §§ 24 und 25 werden ebenfalls angenommen.

Präsident verliest § 26 und erinnert, daß Seemann beantragt habe:

> „diesen § zu streichen."

Seemann zieht diesen Antrag zurück und stellt dafür den Antrag, daß dieser § laute:

> „Ueber den ganzen Wahlact führt ein Mitglied der Deputation das Protokoll."

Richter Focke: „Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß es natürlich ganz von uns abhängt, wem wir in unseren eigenen Verhältnissen Glauben schenken wollen, daß aber hier, wo von einer Wahlhandlung die Rede ist, die ganz Deutschland betrifft, wohl die allgemeinen Grundsätze über Glaubwürdigkeit von Protokollen zweckmäßig zur Anwendung kommen; das scheint auch die Idee der Deputation bei diesem § gewesen zu sein. Es ist ganz unverfänglich; die Deputationen, welche wir für unsere Angelegenheiten wählen, haben vorzüglich für uns Glauben, hier handelt es sich um eine Reichssache, darum, glaube ich, adoptirt man die allgemeinen Grundsätze über Glaubwürdigkeit von Protokollen und nimmt beeidigte Personen für die Protokollführung."

C. D. Seemann: Er beabsichtige durch seinen Antrag die Kosten zu sparen. Wenn Richter Focke darauf hindeute, daß diese Wahl eine Reichssache sei, so müsse er darauf erwiedern, daß die Protokolle der Deputation wegen Leitung der Wahl eines Abgeordneten nach Frankfurt keinen Anstand gefunden haben und wisse er nicht, warum das hier der Fall sein sollte.

Dr. Schultz für den Antrag Seemann's. „Mir scheint es geeigneter, daß es auch in diesem Fall bei den gewöhnlichen Bestimmungen für das Verfahren in den Deputationen sein Bewenden habe. Wenn ein Sekretär gewählt wird, so hat dessen Protokoll vollkommen so viel Glauben als das eines Notars oder einer auf die Protokollführung beeidigten Person. Für uns ist er beglaubigt; beim Reichstag geschieht die Beglaubigung eines Abgeordneten nicht durch das Protokoll des Sekretärs, sondern durch den Senat, welcher die Beglaubigung nach der von seinen Mitgliedern bei der Deputation ihm gewordenen Mittheilung vornimmt. Dadurch ist, glaube ich, das von Richter Focke angedeutete Bedenken gehoben."

Die Discussion wird geschlossen.

§ 26 wird nach der von Seemann vorgeschlagenen Weise angenommen.

Ebenso die §§ 27 bis 32.

Präsident: „Ich frage jetzt, will die Bürgerschaft den vorliegenden Gesetzentwurf in Gemäßheit der so eben bei den einzelnen §§ gefaßten Beschlüsse zum Gesetz erheben?"

Wird bejaht.

Präsident ordnet eine Pause bis 6¾ an.

Nach der Pause.

Richter Donandt beantragt:

„den nächstfolgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst Anlagen A. B. und C. und Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend

für heute auszusetzen. Die Bürgerschaft sei nicht mehr so zahlreich versammelt, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordere; auch komme hinzu, daß die beiden folgenden Gegenstände der Tagesordnung derart seien, daß sie in diesem Jahre nothwendig erledigt werden müssen und es sich daher empfehle, recht bald darüber einen Beschluß zu fassen. (Unterstützt.)

Der Antrag Richter Donandt's wird vom Präsidenten bei Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben für angenommen erklärt.

Aug. Brandt beantragt namentliche Abstimmung. (Widerspruch.)

Wischmann ersucht Brandt seinen Antrag zurückzuziehen. Auch er sei für Berathung dieses Gesetzes; wenn sich indeß nicht eine entschiedene Majorität dafür erkläre, so empfehle es sich nicht, zu der zeitraubenden namentlichen Abstimmung zu schreiten.

Aug. Brandt beharrt bei seinem Antrag.

Derselbe wird nicht hinreichend unterstützt und bleibt demnach auf sich beruhen.

W. Brandt: Zur Ausführung des Wahlgeschäftes sei eine Deputation erforderlich; es empfehle sich nun die Vornahme der Wahl derselben; sie sei dringend, die Anfertigung der Listen erfordere lange Zeit und stehe zu befürchten, daß die Wahlen am 31. Januar 1850 nicht vollzogen werden können, wenn man nicht bald die Deputationsmitglieder ernenne. Er stelle daher den dringlichen Antrag:

„daß in heutiger Sitzung 12 bürgerschaftliche Mitglieder zu dieser Wahldeputation ernannt werden."

Wischmann bestätigt das von Brandt Gesagte. Namentlich sei von den Mitgliedern des Senats in der Deputation darauf hingewiesen worden, daß es ein Ehrenpunkt für Bremen sei, wenigstens am 31. Januar die Wahl vorzunehmen. Dann sei es aber die höchste Zeit, da noch viele Vorarbeiten erforderlich seien und die Listen 14 Tage ausliegen sollen.

Dr. Oelrichs: Er theile allerdings die Ansicht, daß man mit den zur Ausführung der Wahl erforderlichen Maßnahmen keineswegs zögern dürfe, jedenfalls habe aber die Bürgerschaft erst die Antwort des Senats in Bezug auf das Gesetz entgegenzunehmen; wenn diese Antwort erfolgt sei, dann sei es Zeit. Bis dahin würden die heute zu wählenden Mitglieder der Bürgerschaft doch nicht in Thätigkeit kommen.

H. H. Meier: Er glaube nicht, daß die Deputation diese Listen aufmachen könne; ferner unterliege das Wahlgesetz erst der Genehmigung des Verwaltungsraths und könne vorher nicht zur Ausführung desselben geschritten werden. Möglicherweise könne freilich die Genehmigung des Verwaltungsrathes schon mittlerweile eingeholt sein.

Dr. Tidemann: Er sei jetzt wie früher der Ansicht, daß man alles Mögliche zur Beschickung des Reichstages thun müsse, sehe indeß keinen Grund, die Wahl noch heute vorzunehmen. Es sei schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß das heute angenommene Gesetz erst vom Senat und dann auch vom Verwaltungsrathe geprüft werde und gewiß komme man, wenn man heute über 8 Tage die Wahl vornehme, noch zeitig genug, um die nöthigen Vorarbeiten zu besorgen. Ueberhaupt erscheine ihm eine so unerwartete Wahl in einer doch gewiß sehr erheblichen Sache zu einer Zeit, wo die Reihen der Versammlung schon ziemlich gelichtet seien, bedenklich und gebe er Brandt anheim, seinen Antrag auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

W. Brandt: Er lege gar kein Gewicht auf die Sache; nur sei in der Deputation, namentlich von den Mitgliedern des Senats dringend der Wunsch ausgesprochen worden, daß man auch heute in der Bürgerschaft die Wahl vornehmen möge. „Diesem nachzukommen, habe ich meinen Antrag gestellt; die Mitglieder des Senats waren der Meinung, daß man sich jedenfalls beeilen müsse, wenn am 31. Januar die Wahl des Abgeordneten vor sich gehen solle. Ich habe nichts dabei; wenn die Bürgerschaft nicht darauf eingehen will, kann es mir ebenso recht sein."

Wischmann bestätigt nochmals das von Brandt Gesagte.

Richter Focke: „Ich möchte mich wohl den Aeußerungen der Herren der Deputation anschließen; wenn es gewünscht wird, können wir füglich wählen: große Vorbereitungen brauchen wir nicht, es geht vielleicht ebenso gut, wenn wir keine haben, vielleicht daß die Deputation ebenso gut wird. (Heiterkeit.)

Die Dringlichkeit des Antrags von W. Brandt wird anerkannt.

Dr. Oelrichs: Wenn in den verschiedenen Bezirken gewählt werden solle, so werde es sich empfehlen, die Deputation aus einer größeren Anzahl Mitglieder bestehen zu lassen. Er beantrage deshalb:

„die Zahl der bürgerschaftlichen Mitglieder auf 18 festzusetzen." (Unterstützt.)

Wischmann empfiehlt diesen Antrag zur Annahme; die, wie gesagt, bedeutenden Arbeiten werden durch eine größere Anzahl Mitglieder leichter besorgt werden können.

Dr. Smidt ist nicht der Ansicht, daß 18 Personen in einem solchen Fall mehr leisten können wie 12, im Gegentheil glaube er, daß eine verhältnißmäßig kleinere Deputation die Sache weit mehr fördern werde. Außerdem werde schwerlich zu gleicher Zeit in mehren Bezirken gewählt werden können und sehe er daher den Grund für Vermehrung dieser Deputation nicht ein.

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag Brandt's auf Ernennung der Mitglieder der Deputation mit dem von Dr. Oelrichs gestellten Antrag zum Beschluß erhoben.

Es wird nunmehr zur

Wahl der Deputation wegen Leitung der Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstags

geschritten.

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Z.	M.	1. J. F. Philippi	71 Stimmen,
„		2. Th. Becker	74 „
„		3. L. Ebell	84 „
„		4. Dr. Meinertzhagen	82 „
„		5. J. Wilckens	68 „
„		6. Dr. Schultz	99 „
„		7. Böving	106 „
„		8. J. Bley	110 „
„		9. D. Talla	78 „
„		10. Ordemann	73 „
„		11. J. Lange	68 „
„		12. Dr. Oelrichs	98 „
„		13. Hebeler	53 „
„		14. Ph. Meinken	76 „
„		15. Weymann	49 „
„		16. Dr. Lampe	73 „
„		17. Dr. Motz	77 „
„		18. Klatte, Lankenau	77 „
„		19. Haar	56 „
„		20. Tiek, Bremerhaven	53 „
„		21. Wulstein jun.	63 „
„		22. Amtm. Kulenkamp	84 „
„		23. C. Focke	103 „
„		24. C. F. Rasch	66 „
„		25. C. Melchers jun.	70 „
„		26. Aelterm. Heye	62 „
„		27. J. T. Klatte	56 „
„		28. Weyland	54 „
„		29. Aug. Brandt	71 „
„		30. Himmelmann	62 „
„		31. Grommé	61 „
„		32. Emil Meyer	70 „
„		33. Richter Migault	71 „
„		34. O. Rasch, Vegesack	70 „
„		35. Dr. Schumacher	75 „
„		36. M. Schwoon, Bremerh.	49 „
„		37. Bollmann, Kämena	47 „
„		38. Herm. Jahns	77 „

Gewählt: Th. Becker, L. Ebell, Dr. Meinertzhagen, Dr. Schultz, Böving, J. Bley, D. Talla, Ordemann, Dr. Oelrichs, Ph. Meinken, Dr. Lampe, Dr. Motz, Klatte, Amtm. Kulenkamp, C. Focke, Richter Migault, Dr. Schumacher, Herm. Jahns.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern.

Richter Focke verliest denselben. (Siehe Seite 614 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft.)

C. Klugkist, als Mitglied der Deputation, bevorwortet den Bericht und beantragt:

„daß die Bürgerschaft sich mit den im Bericht enthaltenen Vorschlägen einverstanden erkläre."

Dr. Motz beantragt den Zusatz:

„und die Steuern für das nächste Jahr bewillige."

C. D. Seemann trägt darauf an:

„daß die Bürgerschaft sich mit dem Bericht einverstanden erkläre, bis auf den Vorschlag der Deputation ad XIX."

Es sei schon in einer frühern Versammlung von Richter Focke hervorgehoben, daß der Steuercontroleur wahrscheinlich Mitglied der Deputation und mithin eine solche Bestimmung festzusetzen sein werde. Jetzt, nachdem derselbe Mitglied und Seitens der Deputation zum Protocollführer erwählt worden sei, erscheine eine solche Bestimmung jedenfalls für das nächste Jahr überflüssig. Er trage demnach auf Streichung desselben an.

Aelt. Heye: Die Erörterungen, welche die Deputation über die ihr zur Berathung überwiesenen Gegenstände gegeben habe, seien so einleuchtend, daß er glaube, die Bürgerschaft könne dem Bericht nur beistimmen und unterstütze er daher den Antrag, daß die Bürgerschaft sich mit dem Inhalt des Berichts einverstanden erkläre, ihrerseits die Fortdauer der Steuern für das nächste Jahr ausspreche und den Senat ersuche, im Fall seines Beitritts die bezügliche Verordnung zu erlassen.

Dr. F. A. Meyer: „Es ist allerdings eine Anomalie, wenn die Steuerrevisionsdeputation vorgeschlagen hat, ihr den Steuercontroleur als Sekretär beizuordnen. Da ich Mitglied der Deputation, es auch früher lange Jahre gewesen bin und der jetzige Steuercontroleur selbst gegenwärtig ist, so erlaube ich mir einige Worte über die Nothwendigkeit, daß dieses Gesetz, wie es früher bestanden, beibehalten werde. Jeder Steuerschein wird bei dem Pflichtigen herumgeschickt, jede Reklamation muß gesetzlich vor einem bestimmten Termin an den Steuercontroleur gelangen, dieser unterrichtet sich zunächst darüber, weil er die Akten führt, ob im Allgemeinen die Reklamation begründet erscheint, und trägt dann in der Deputation seine Gründe vor, ob und inwiefern das Eine oder Andere eintrete und hat dann das Protokoll, was er schon entworfen, weiter zu führen und darnach die Reklamanten zu bescheiden. Wollte man einen andern Herrn zu der Protokollführung zulassen, so würde es die Nothwendigkeit erheischen, daß der Steuercontroleur für das mit dem bisherigen Geschäftsgang unbekannte Mitglied die Gründe pro und contra in das Protokoll setzte, worauf dann von diesem in der Deputation ein neues Protokoll anzulegen sein würde, was schwerlich so durchzuführen wäre, wie das des Steuercontroleurs, weil die Reklamationen mitunter Gegenstände ganz trivialer Natur betreffen. Wenn Seemann seinen Antrag dadurch motivirt, daß der gegenwärtige Herr Mitglied der Deputation und zugleich zum Protokollführer bei derselben gewählt sei, so kann das für die nächste Zeit hingehen, indeß die Deputation wird sich später ergänzen und möglicherweise könnte einmal der Herr nicht zum Mitglied oder ein anderes zum Protokollführer gewählt werden; ich glaube nicht, daß die Bürgerschaft davon Gelegenheit zu nehmen braucht, eine Einrichtung aus dem

Gesetz zu streichen, die sich nicht allein als äußerst wohlthätig, sondern als nothwendig erwiesen hat. Aus diesem Grunde hat die Deputation sich erlaubt, ihren Vorschlag zu machen."

Richter Focke: „Es ist allerdings richtig, daß, als in einer früheren Sitzung der Vorschlag gemacht wurde, die Bürgerschaft solle sich ihres Rechts begeben, durch ihre Mitglieder bei der Deputation den Protocollführer wählen zu lassen, ich mich dagegen erklärt habe, indem ich sagte, daß es an und für sich nicht nöthig wäre und die Sache sich vielleicht so stellen würde, daß für die nächste Zeit jene Schwierigkeiten wegfielen. Der Ansicht bin ich auch noch; die Bürgerschaft muß sich jenes Rechts nicht begeben und ich sehe nicht ein, warum wir von der gegenwärtigen Einrichtung abweichen sollten, da unter den jetzigen Verhältnissen keinerlei Schwierigkeiten vorwalten. Käme künftig ein Fall, daß neben einem Sekretär noch ein Protokollführer zu wählen wäre, so können wir dann noch überlegen, ob wir von dem Deputationsgesetz abweichen wollen oder nicht. Bis dahin, däucht mir, lassen wir die Sachen wie sie sind."

C. D. Seemann: „Eine Abänderung in den so eben erst ins Leben getretenen neuen Gesetzen zu treffen, wenn die Nothwendigkeit dazu nicht vorliegt, ist nicht empfehlenswerth. Es kann allerdings die Möglichkeit eintreten, daß der Steuercontroleur eine nothwendige Person für die Deputation wird; aber nur dann, wenn der jetzige Steuercontroleur im Jahre 1852 bei Erneuerung der Deputation nicht wieder zum Mitgliede derselben gewählt werden oder sterben sollte."

Richter Klugkist: „In demjenigen, was die Deputation vorschlägt, liegt keine Aenderung unseres Deputationsgesetzes, sondern es wird nur der bisherige Text des Gesetzes, die im Deputationsbericht citirten Worte: „„der Steuercontroleur ist"" u. s. w. beibehalten, es soll also nichts Neues eingeführt, sondern nur das Alte beibehalten werden. Dies ist, wenn auch nicht augenblicklich, doch für die Dauer nothwendig und ich glaube daher, wir thun am besten, das Gesetz unverändert wie bisher bestehen zu lassen."

Dr. Schultz: „Ich bin allerdings der Meinung, daß, wenn wir die von der Deputation beantragte Bestimmung annehmen, wir dadurch die frühere erlassene Bestimmung des Deputationsgesetzes wegen der Protocollführung wieder aufheben. Uebrigens muß ich als Betheiligter erklären, daß die Geschäfte in der Reklamationsdeputation wohl wesentlich erschwert werden würden, wenn der Steuercontroleur nicht darin anwesend wäre und das Protokoll führte. Insofern wäre vielleicht mit der Zeit einmal eine solche Abänderung des Deputationsgesetzes zweckmäßig, ja sogar vielleicht nothwendig. Jetzt gelten indessen noch die Gründe, die Richter Focke früher gegen einen ähnlichen bei Gelegenheit der Wahl der Mitglieder der Reklamationsdeputation gestellten Antrag anführte, und noch um so mehr, als seit der Zeit die Wahl geschehen und auf mich gefallen ist. Ich bin von der Deputation mit der Protokollführung beauftragt und glaube, daß Seemann ganz recht hat, daß eine Aenderung nicht nothwendig sei. Man kann immer wieder darauf zurückkommen. Ich bin deshalb der Meinung, daß wir eine Aenderung des Deputationsgesetzes für jetzt nicht vorzunehmen brauchen."

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Seemanns wird angenommen; im Uebrigen erklärt sich die Bürgerschaft den Anträgen von E. Klugkist und Dr. Motz gemäß.

Präsident: Nr. 4 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen

sei sehr umfassend und die Berathung darüber würde wohl zu lange Zeit hinwegnehmen; dagegen habe Dr. Smidt gewünscht, daß noch Nr. 5 der Tagesordnung:

Bericht der Einquartierungsdeputation

vorgenommen werde. (Kein Widerspruch.)

Der Bericht wird verlesen.

Dr. F. A. Meyer beantragt:
„die Bürgerschaft möge den in dem Deputationsbericht ausgesprochenen Ansichten beitreten."
Er füge noch hinzu daß in Bremerhaven die Lebensbedürfnisse in keiner Beziehung theurer seien als in Bremen. (Unterstützt.)

Dr. Smidt: „Der uns vorliegende Deputationsbericht enthält, wie wir gehört haben, so gut wie gar keinen Bericht. Man könnte es sich allenfalls gefallen lassen, wenn hier von einer Einquartierung durchziehender Truppen die Rede und vielleicht in Bremerhaven die Einquartierungslast eine etwas größere gewesen wäre, wie hier in Bremen. Die Sache liegt aber wesentlich anders und ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Bürgerschaft alle in Frage kommende Momente ins Auge faßt, sie das Billige des Anspruchs der Bremerhavener begründet finden wird. Der bisher von uns begründete Grundsatz, daß die Einquartierung von den Gemeinden des Staats getragen werden muß, trifft zu, einerlei ob die Last in einem Falle größer oder geringer und ist gewiß ein gerechter; ich möchte nicht, daß wir im Allgemeinen davon abgingen. Allein in Bremerhaven waren es keine durchziehenden Truppen, sondern es war eine Garnison, eine feste Besatzung; die Kosten derselben haben zum großen Theil die Bremerhavener allein tragen müssen, obgleich sie nicht sowohl ihretwegen, sondern mit Rücksicht auf die in Bremerhaven liegenden Schiffe dort einquartiert war. Diese Last ist ungemein bedeutend, wenn meine Herren auf folgende Punkte Rücksicht nehmen: daß einmal vom 16. März bis zum 15. August, also fast fünf Monate diese Einquartierung dauerte, daß ferner 450 Mann dort einquartiert waren während dieser ganzen Zeit. Wenn wir dabei berücksichtigen, daß die Zahl 3500 ungefähr als die Einwohnerzahl von Bremerhaven anzunehmen ist, so würden sich 450 Mann geradeso stellen, als wenn wir in Bremen eine Einquartierung von 6000 Mann gehabt hätten. Wenn wir in Bremen während fünf Monate eine solche Einquartierung gehabt hätten, so würden wir, und gewiß nicht mit Unrecht, hervorheben, daß eine solche Last doch für die Stadt zu groß und es billig sei, daß der Staat auch Etwas beitrage. Ich zweifle auch nicht daß das geschehen würde; allein mit noch viel größerem Recht können die Bremerhavener aus dem von mir angeführten Grunde einen solchen Beitrag beanspruchen. Nur wegen der in Bremerhaven liegenden Schiffe war zu besorgen, daß von Seiten der Dänen ein Angriff

gemacht werden würde; nur mit Rücksicht darauf fand man sich bewogen, dahin zu wirken, daß hinreichender Schutz stattfand. Allerdings ist es ein Opfer, was dem Staat angemuthet wird, allein wo augenscheinlich die Billigkeitsgründe vorliegen, scheint es doch in der Ordnung, daß der Staat darauf Rücksicht nimmt und erlaube ich mir den Antrag:

„daß den Bremerhavenern per Tag und Mann eine Extravergütung von drei Groten zu Theil werde."

Ich weiß allerdings recht wohl, daß das eine nicht unbedeutende Ausgabe ist, etwa 1600 ℳ." (Unterstützt.)

C. D. Seemann: „Nach dem uns vorliegenden Bericht der Einquartierungsdeputation, welche sich in ihrer großen Mehrheit für die daselbst niedergelegte Ansicht erklärt hat, gestehe ich, daß ich mich nicht entschließen kann, dem Antrag Dr. Smidt's beizutreten. Derselbe giebt an, daß 450 Mann etwa 5 Monate in Bremerhaven gelegen haben, und will für den Mann 3 ℳ per Tag Vergütung haben, das würde aber nach rauher Berechnung 2700 ℳ machen. Ich weiß nicht, weshalb wir den Bremerhavenern, die derzeit ganz bestimmt billiger leben konnten wie die Bewohner Bremens, mehr Vergütung zugestehen können. Die Bewohner der Stadt haben die Consumtionsabgabe, in Bremerhaven, was allerdings durch die Blockade bedeutend zu leiden hatte, mußten derzeit die Lebensmittel, welche sonst bei offener Schifffahrt sehr stark in Anspruch genommen werden, billig sein. Ich glaube demnach nicht, daß die Bürgerschaft von dem Grundsatz der Gleichheit aller Staatsgenossen abgehen kann und unterstütze den Antrag Dr. F. A. Meyer's.

Wischmann: Er könne den Antrag von Dr. Smidt nur unterstützen. Man müsse gerecht sein, das sei die Hauptsache; wenn die Bremerhavener nur Durchmärsche gehabt hätten, wäre es ein Anderes. Bei einer ständigen Garnison, welche nur zum Schutz der Bremer Handelsmarine, worin doch ein bedeutender Theil des Vermögens der ganzen Staatsgesellschaft verwerthet sei, dagewesen, würde er es für ungerecht halten, wenn der Staat nicht eine solche Last gehörig vergüte. Man habe sich auf den Deputationsbericht bezogen und gesagt, daß auch in Bremen bei Durchmärschen nicht mehr vergütet werde. Es würde sich aber ganz anders stellen, wenn die Truppen hier als Garnison liegen sollten, dann käme es darauf an, ob man dem einzelnen Bürger eine solche Last aufbürden könne, oder ob sie nicht vielmehr die ganze Staatsgesellschaft tragen müsse. In Hamburg liegen preußische Truppen schon eine ziemliche Zeitlang, die preußische Regierung vergüte nicht mehr als 18 ℳ; so viel er wisse, erhalte aber jeder Belastete eine Mark und müsse das Uebrige die Staatscasse tragen.

Weymann: Seemann spreche von einem Bericht, er könne das Vorliegende aber nicht als einen Bericht anerkennen, vielmehr erscheine es ihm als ein Dekret, da Gründe nicht darin enthalten seien; es befremde ihn um so mehr, daß die Deputation, welche aus einer demokratischen Bürgerschaft hervorgegangen, nicht mehr Notiz von Gründen genommen habe. Seiner Ansicht nach müssen, wenn ein Staat Krieg führe, die gesetzgebenden Gewalten darnach streben, daß die dadurch nothwendig herbeigeführten Lasten möglichst gleich vertheilt werden. Deutschland habe den für das Herz gewiß jedes Patrioten traurigen Krieg geführt, Bremen habe die Verpflichtung gehabt, die Küste an der Mündung der Weser zu decken. Das Letzte sei geschehen. Bremerhaven habe voriges Jahr fast 6 Monate lang die Last der Wesergarnison getragen, ohne daß ihm dafür eine genügende Vergütung zu Theil geworden wäre. Nur in einem Punkte seien die Bremerhavener gleichgestellt: sie haben zu dem Kriegsbudget mit beisteuern müssen, demnach eine doppelte Last zu tragen gehabt. Erwäge man ferner, daß dieser Schutz nicht speciell Bremerhaven zu Gute gekommen sei, daß der Staat für seine Anlagen, die Kaufleute für ihre Packhäuser und Waaren ein Interesse daran gehabt haben, so werde man sich gewiß darüber wundern, daß Bremerhaven in dieser Beziehung die Lasten des ganzen Bremischen Staats trage. „Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß das Ministerium Brandenburg-Manteuffel in Hamburg 24 ℳ per Mann bezahlt. Ich sollte denken, was ein Ministerium Brandenburg-Manteuffel thut, das sollte die demokratische Bürgerschaft Bremens doch auch thun. Ich weiß sehr wohl, daß gegen Bremerhaven hier ein ganz bedeutender Widerwille existirt; man sagt, Bremerhaven thut uns Schaden, ich schmeichle nicht, es ist vorzugsweise der Mittelstand, der das sagt, ferner sind es die s. g. Demokraten. (Unruhe, Heiterkeit.) Der Mittelstand kann nicht vergessen, daß vor 20 Jahren der Hafen dort angelegt und ihm entzogen ist, er sieht aber nicht ein, daß Handel und Gewerbe dadurch gehoben worden sind, und er sich dabei bedeutend wohl befindet. (Ruf: zur Sache, zur Sache!) Ich bin bei der Sache und bitte Sie sehr, nehmen Sie den Antrag Smidt's an. Wenn ich für Bremerhaven das Wort ergriffen habe, so müssen Sie noch wissen, daß ich geborner Bremer und Bürger dieser Stadt bin, ich kann aber nicht einsehen, daß Bremen durch Bremerhaven Schaden leidet, vielmehr sehe ich, daß Bremen durch und mit Bremerhaven an politischer und mercantiler Bedeutung erheblich gewonnen. Bremerhaven ist das Auge im Haupte des Bremischen Staates; ich bitte Sie, schützen Sie dieses Auge." (Heiterkeit.)

Dr. F. A. Meyer: „Es thut mir in der That leid, daß ich Billigkeitsgründe in der Sache selbst für den Antrag Dr. Smidt's durchaus nicht zu finden vermag. Wenn zugleich für die in Bremerhaven befindlichen Truppen das Staatseigenthum geschützt ist, so muß man dies an sich anerkennen; dieser Umstand kann aber nicht als Grund für eine erhöhte Vergütung gelten. Die Möglichkeit, daß in der Umlage der Steuer ein Fehler stattgefunden, insofern sie auf die Grundbesitzer gelegt sei, existirt eben so gut für die Bewohner Bremen's bei Durchmärschen oder längeren Einquartierungen; mithin fallen die Gründe, welche Dr. Smidt für seinen Antrag vorgebracht, in dieser Beziehung hinweg. Bremerhaven ist bisher der Mignon, das Schoßkind von Bremen gewesen und muß es, bis es auf eignen Füßen stehen kann, auch bleiben. Es ist jedoch ein alter Erfahrungssatz, daß, wenn Truppen sich längere Zeit in einem Orte aufhalten, die Einquartierungskosten derselben sich eher vermindern als vermehren, weil ein Jeder der Belasteten sich von vornherein billiger einzurichten vermag, wenn er weiß, daß sie länger als einen oder zwei Tage in dem Orte bleiben. Ferner wird durch die Truppen eine Vermehrung der Consumtion herbeigeführt und es ist bekannt, daß, wo am meisten consumirt wird, auch die der Consumtion unterworfenen Gegenstände am meisten zugeführt werden und die Consumptibilien nicht steigen, sondern fallen.

In Bremerhaven sind damals keine Schiffe gewesen, sondern sie waren auswärts und konnten Bremerhaven nicht erreichen; insofern hatten die Bremerhavener also hier einen Vortheil, der sonst auch der Schifffahrt zu Theil geworden wäre. Berücksichtigt man, daß man den Mann zu 12 ß ausquartieren konnte, so scheint eine Vergütung von 15 ß sehr reichlich, zumal, da in Bremerhaven gewiß nicht theurer zu leben ist, wie in Bremen. Der Staat übernimmt mit der, den Bremerhavenern gewordenen Vergütung schon eine ganz erhebliche Last, indem Hannover, wenn ich nicht irre, nur 44 Pfennige vergütet, der Rest aus der Staatscasse zugelegt werden muß. Ich trage daher wiederholt auf Annahme des Berichts an."

Joh. Höpken empfiehlt ebenfalls den Bericht zur Annahme. „Es wird hervorgehoben, daß Bremisches Eigenthum durch die Einquartierung geschützt worden sei. Allerdings, das ist wahr; aber ich möchte wohl wissen, wenn ein Handstreich auf Bremerhaven von den Dänen gemacht worden wäre, wer eigentlich besonders darunter gelitten haben würde und zugleich fragen, wenn es im März geheißen hätte: hier sind 450 Mann, ob nicht die Bremerhavener gerufen haben würden: gerne, her nur? so gefährlich war es damals. Nun wird eine Vergütung für die Truppen gewährt, die reichlich so groß ist wie die in Bremen, denn in Bremerhaven hat man bekanntlich preußisches Courant. — Will die hannöversche Regierung eine Stadt züchtigen, wie das früher wohl vorgekommen ist, so entzieht sie ihr die Garnison, und die Stadt ist dann petitionirend eingekommen, daß man ihr doch die Truppen wiedergeben möge. — Besonders leid hat es mir gethan, daß man gesagt, wir thäten nichts für Bremerhaven, wir sehen es scheel an; es wird von Bremen aber gerade bevorzugt, Alles wird ihm zugewendet und wenn es auch mehr oder weniger für die Schifffahrt geschieht, so fließt es doch allen Bewohnern mit zu und man hat nicht Ursache sich über Bremen zu beschweren; recht mit Bedauern habe ich das gehört." (Bravo!)

Lahrmann beantragt Schluß.

Dr. Smidt ersucht den Schluß nicht zu früh auszusprechen. Es seien Bemerkungen gemacht worden, die nothwendig erst beantwortet werden müssen, wenn die Bürgerschaft in der Sache klar sehen wolle. (Unterstützt.)

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Dr. Heineken unterstützt den Antrag Dr. Smidt's. Der einzige Grund, der ihm bisher dagegen vorgebracht zu sein scheine, sei der, daß man in Bremerhaven eben so billig lebe wie in Bremen. Darauf müsse er erwiedern, daß das Fleisch dort nicht so billig sei, ferner der Gemüsebau wenig betrieben werde. Es sei nun zwar bekannt, daß Seefische an der Küste eine billige Nahrung geben, allein auch diese seien dort theuer, da sie gleich nach Bremen und weiter versendet werden. Ferner müsse man an diejenigen Bewohner Bremerhaven's denken, welche, da sie nicht darauf eingerichtet waren, Truppen aufzunehmen, gezwungen gewesen seien, sie auszuquartieren und es ergebe sich, daß solche Leute für einen Mann bis zu 36 ß bezahlt haben; wenn ihnen nun die Hälfte davon vergütet werde, so glaube er nicht, daß man zu viel thue. Wenn Höpken sich endlich darüber wundere, daß man meine, Bremerhaven werde stiefmütterlich behandelt, so scheue er seinerseits sich nicht, diese Behauptung aus eigener Wissenschaft zu bestätigen; in allen Punkten, wo es auf Bremen's Handel ankomme, sei Bremerhaven reichlich bedacht; wo aber das specielle Interesse Bremerhaven's vorzugsweise in Betracht komme, habe er das noch nicht gefunden.

Aug. Brandt unterstützt den Antrag der Deputation. Bremerhaven sei ein sehr nahrhafter Ort durch die deutsche Flotte und den bedeutenden Handelsverkehr; man lebe dort, wie er aus eigner Erfahrung wisse, viel billiger als hier; er glaube, daß eine Vergütung von 15 ß vollkommen ausreichend sei. Wenn auch vielleicht die Wohlhabenderen bei der Ausquartierung etwas mehr gegeben haben, so sei das der unbemittelten Classe wieder zu Gute gekommen.

C. D. Seemann: „Es ist zu bedauern, wenn Jemand sich von Invektiven gegen einen Stand hat hinreißen lassen, um dadurch die Behauptung zu motiviren, wir thäten Bremerhaven unrecht. Man führt das Beispiel an, was das Ministerium Brandenburg-Manteuffel in Hamburg für Einquartierung bezahle. Ich weiß nicht, ob Hamburg mit Bremerhaven zu vergleichen ist; sind die Bremerhavener etwa so stark besteuert wie die Hamburger, daß man solche übelgewählte Vergleiche anstellt? Bremerhaven erhält dieselbe Vergütung wie die Bewohner Bremens und ich weiß nicht, wie man sich beklagen kann. Die Bewohner der Stadt haben von Allem, was sie dem Militär geben, Consumtion zu entrichten und ich glaube nicht, daß die Bremerhavener eine Consumtion haben. Vom hiesigen Militär hat man die Leute zu 12 ß einquartiert, unsere Bürger haben erklärt, wir nehmen sie gerne, wenn wir die Einquartierung auf längere Zeit bekommen. Auf kürzere Zeit verursacht dieselbe allerdings verhältnißmäßig mehr Kosten. Sodann ist über die Lasten des dänischen Kriegs geklagt worden. Hat bei uns die Bürgerwehr nicht die Wachtdienste leisten müssen? Wer hat das bezahlt? Haben die Bremer Bürger sich nicht willig den Lasten unterzogen? warum verlangen die Bremerhavener einen Vorzug? Man hat die Truppen nicht gerade allein der Waaren und Schiffe wegen, nein um den Grund der Häuser und ihre Bewohner zu schützen hat man den militärischen Schutz längs der ganzen Küste aufgestellt. Ueberhaupt der Grund, als ob die Einquartierung nur der Bremer Kaufmannschaft zu Gute gekommen, fällt weg; die Lasten sind für das Allgemeine aufgewendet und für das Allgemeine muß Jeder nach Verhältniß beitragen. Eine demokratische Bürgerschaft wird nie eine Bevorzugung bewilligen."

Wischmann: Gerade aus dem Grunde, daß man nach Verhältniß zum Ganzen beitragen müsse, sei er nicht dafür, daß den Bremerhavenern nur 15 ß Entschädigung gewährt werde, indem dafür nicht Quartier und Nahrung gehörig gegeben werden konnte. Auch müsse er den Irrthum, als ob er behauptet habe, das Ministerium Manteuffel gewähre den Hamburgern 24 ß Entschädigung, berichtigen; er habe nur gesagt, daß die Hamburger Staatscasse die Entschädigung gewähre; wie viel Manteuffel dazu gebe, das werde sich finden. (Heiterkeit.) Sodann habe man geäußert, daß wenn ein König eine Stadt züchtigen wolle, er ihr das Militär wegnehme. Wenn das Militär in den Kasernen liege, sei das allerdings ein Anderes: die Bürger haben dann keine Lasten, sondern nur den Nutzen davon. Er halte es wie gesagt, für Unrecht,

wenn auf diese Weise Bremerhaven ein Theil der Lasten der Gesammtheit auferlegt werde und müsse es aussprechen, daß er im Allgemeinen die bisher befolgten Grundsätze bei der Einquartierung für ungerecht halte; es müßte nach den Steuerkräften gehen.

Dr. Smidt: Wenn die von einem Vorredner aufgestellte Behauptung, daß man mit 15 ℳ in Bremerhaven einen Mann ausquartieren könne, irgend wie begründet wäre, so würde er seinen Antrag nicht gestellt haben. Dem sei aber nicht so: für einen ausquartierten Mann habe man in Bremerhaven, auch auf die Dauer, 24 ℳ als Minimum bezahlt. Wischmann habe ferner auf den Unterschied hingewiesen, wenn das Militär kasernirt oder wenn es bei den einzelnen Bürgern auf deren Kosten einquartiert sei. Bremen habe lediglich den Nutzen des hier kasernirten Militärs, dessen Unterhaltungskosten vom Staat bezahlt werden.

Weymann: Dr. F. A. Meyer habe geäußert, daß 12 ℳ Einquartierung pr. Mann bezahlt worden sei. Es ist allerdings wahr, daß Leute in elende Wohngebäude einquartiert, daß Weiber, Kinder, Greise dafür beköstigt werden, aber wir, die wir ein menschliches Gefühl in unserer Brust, ein warmes Herz für die deutsche Sache haben, wir können deutschen Kriegern das nicht bieten. „Wäre Dr. Meyer, so wie ich, in Bremerhaven und nehme von dieser Misère Notiz, das Herz im Leibe würde sich ihm umkehren. Er müsse daher bitten, solche Parallelen nicht zu ziehen. Dank sei es den Bestrebungen patriotischer Männer, welche dort ein Hospital bauen für diese armen Leute." Indeß er wolle das nicht weiter berühren, man gehe nunmehr einer bessern Zukunft entgegen.

Danhauer tritt der Ansicht Seemann's bei; da die Städter und Landbewohner nur 15 ℳ erhalten haben, so sehe er nicht ein, warum die Bremerhavener mehr haben sollen; wenn es zweckmäßig gewesen wäre, jene Einquartierung in einen andern Theil des Staats zu legen, so würden sich die betreffenden Bewohner, wiewohl ungern, der Last unterzogen haben.

Die Discussion wird geschlossen.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und der Antrag Dr. F. A. Meyer's zum Beschluß erhoben, wodurch sich der Antrag Dr. Smidt's erledigt.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

wenn auf diese Weise Verunreinigungen ein Theil der Kosten der Gefammtheit auferlegt werde und müsse es auffprechen, daß er im Allgemeinen die bisher befolgten Grundsätze bei der Einquartierung für ungerecht halte; es müßte noch den Executivsatzen gehen.

Dr. Schmidt: Wenn die von einem Vorredner aufgestellte Behauptung, daß man mit 15 ₰ in Bierwirthschaften einen Mann einquartieren könne, irgend wie begründet wäre, so müßte es seinen Antrag nicht gestellt haben. Denn sei aber nicht so: für einen einquartierten Mann habe man in Bierwirthschaften, auch auf die Dauer, 24 ₰ als Minimum bezahlt. Möglicherweise habe ferner auf den Unterschied hingewiesen, wenn das Militär kasernirt oder wenn es bei den einzelnen Bürgern auf deren Kosten einquartiert sei. Wenn habe lediglich den Zweck, das hier kasernirten Militärs, deffen Unterhaltungskosten vom Staat bezahlt werden.

Hegemann: Dr. F. M. Meyer habe gesagt, daß 12 ₰ Einquartierung pr. Mann bezahlt werden sei. Wo ist allerdings wahr, daß Leute in kleine Wohnungsstube einquartiert, daß Väter, Kinder, Greise dafür bezahlt werden, aber wir, die wir ein menschliches Gefühl in unserer Brust, ein warmes Herz für die deutsche Sache haben, wir können deutlichen Beispielen das nicht bieten. „Wäre Dr. Meyer, so wie ich, in Bierwirthschaften und nehme von dieser Milliere Zeitig, das Herz im Leibe würde sich ihm umdrehen. Es müsse daher billigen, solche Barbarei nicht zu zieben. Und sei es den Gefrehungen patriotischer Männer, welche dort ein Hospital bauen für diese armen Leute." Jurche er wolle das nicht weiter verfolgen, man habe nunmehr einer besseren Zukunft entgegen.

Dannbauer tritt der Ansicht Seemann's bei; da die Gäster und Fuhrbesitzer nur 15 ₰ erhalten haben, so sehe er nicht ein, warum die Bierwirthschafter mehr haben sollen; wenn es zweckmäßig gewesen wäre, jene Einquartierung in einen anderen Theil des Staats zu legen, so würden sich die betreffenden Bezeichner, wahrscheinlich ungern, der Sache unterzogen haben.

Die Diskussion wird geschlossen.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und der Antrag Dr. F. M. Meyer's zum Beschluß erhoben, wodurch sich der Antrag Dr. Schmidt's erledigt.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

№. 34.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 12. December 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Verlesung der Tagesordnung:

1) Mittheilung des Senats vom 7. December, betreffend:
   1. einen Bericht der Finanzdeputation in Betreff einiger dem Schuldentilgungsfonds zugewiesenen Einnahmen;
   2. einen Bericht der Deputation wegen Feststellung der Grundsätze der Gemeindeverfassungen;
   3. einige Deputationen;
   4. Ablösungsordnung;
   5. Gesetz für die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages;
   6. Bericht der Einquartierungsdeputation.
2) Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten nebst Anlagen A B und C, und Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.
3) Vierter Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen.
4) Bericht der Deputation wegen Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.
5) Bericht der Finanzdeputation, die Veräußerung des Hauses an der Dechanatstraße Nr. 3 betreffend.
6) Bericht der Deputation wegen Feststellung der Grundsätze der Gemeindeverfassungen.
7) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend.
8) Antrag, die Leihanstalt betreffend.
9) Antrag, die Verhandlungen über die Austiefung der Unterweser betreffend.

Präsident: Sodann habe er heute noch erhalten eine Mittheilung des Senats vom 11. December, betreffend:

1. das Armeninstitut;
2. einen Bericht, die Herstellung des Grundstücks zu dem zu erbauenden neuen Krankenhause;
3. einen Bericht der Finanzdeputation wegen einer Nachbewilligung zu den Kosten der Brandlöschanstalt.

Auch sei eine

Vorstellung des Herausgebers der Weser-Zeitung, Herrn G. Schünemann, in Bezug auf den vierten Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe auf politische Zeitungen

eingegangen.

Sodann habe Carl Focke, mit Berufung auf Art. 50 § 100 der Verfassung darauf angetragen, daß er aus der Deputation zur Leitung der Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstags entlassen werde. Da jener Artikel diesem Herrn, der ein Richteramt bekleide, allerdings das Recht gebe, die Entlassung aus der Deputation zu beanspruchen, so gebe er es der Bürgerschaft anheim, wann sie die entstandene Lücke in der Deputation wieder ergänzen wolle.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Mittheilung des Senats vom 7. December.

Richter Donandt beantragt:

„daß die Bürgerschaft die sämmtlichen Gegenstände der Mittheilung des Senats für erledigt erkennen, und sich in Bezug auf die vom Senat ad § 2 des Gesetzes, die Wahl eines Abgeordneten zum künftigen Reichstage betreffend, beantragte Veränderung beipflichtend erklären möge, daß sie sich im Uebrigen in

Bezug auf Nr. 3 der Mittheilung dahin erkläre: sie habe sich diese Anzeigen gemerkt; daß endlich die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Gegenstände für heute auf sich beruhen mögen." (Unterstützt.)

Richter Meier wünscht Erledigung des unter Nr. 1 erwähnten Gegenstandes.

Präsident stellt die Frage: ob die Bürgerschaft sich in Bezug auf Nr. 2 — 6 der Mittheilung des Senats in der von Richter Donandt vorgeschlagenen Weise erklären wolle.

Wird bejaht.

Präsident: Der als Anlage (sub Nr. 1) der Mittheilung des Senats beigegebene Bericht der Finanzdeputation sei allerdings dringlich, da die bevorstehende Aufstellung des Budgets die Erledigung desselben erheische. (Kein. Widerspruch.)

Richter Meier verliest Nr. 1 der Mittheilung des Senats:

Bericht der Finanzdeputation in Betreff einiger dem Schuldentilgungsfond zugewiesenen Einnahmen.

Aelterm. Volte bevorwortet die Vorschläge des Berichts und wünscht, daß die Bürgerschaft ihnen beipflichten möge. Nur die Bemerkung wolle er noch beifügen, daß das Staatsgut ohne Ausnahme den Staatsgläubigern verpfändet sei; das halbe Procent, was bisher darauf kam, vermindere sich von Jahr zu Jahr und sei also im Staatshaushalt von keiner Bedeutung, während es bei der Schuldentilgung bedeutend sei.

Wischmann erklärt sich mit dem Bericht einverstanden und wünscht, daß die Bürgerschaft ihn annehmen möge, beantragt indeß zugleich:

Die Bürgerschaft möge erklären:

„sie genehmige den Bericht, wünsche aber, daß ihr baldmöglichst eine klare Uebersicht und ein Bericht über unser ganzes Schuldenwesen, sowie über die Operationen, wie bisher bei der Tilgung derselben verfahren sei, von der Deputation vorgelegt werde." (Unterstützt.)

Bekannt sei es wohl, daß der Staat eine bedeutende Schuldenmasse habe, aber gewiß einem großen Theil von Bürgern werde es nicht klar sein, wie die Schulden contrahirt, wie die Operationen zur Tilgung derselben seien und erscheine es wünschenswerth, daß man einmal eine klare Uebersicht in dieser Hinsicht erhalte.

Aelterm. Heye, als Mitglied der Deputation, unterstützt die Anträge derselben. Es handle sich nur um eine Prolongation bestehender Einrichtungen, welche unerläßlich sei zur treuen Erfüllung der Pflichten des Staats gegen seine Gläubiger, zur Führung eines guten Staatshaushalts und zur Erhaltung des Staatskredits. Deshalb unterstütze er den ersten Antrag der Deputation, sowie den zweiten, daß das durch die Reduktion der Zinsen ersparte halbe Procent für fernere 10 Jahre dem Schuldentilgungsfonds zugewiesen bleiben möge. Was den Vorschlag Wischmann's anlange, so sei es wohl nicht an der Finanzdeputation einen solchen Bericht zu geben; diese berichte nur über diejenigen Ausgaben aus dem Staatshaushalt, welche in die Schuldentilgungskasse fließen sollen. Ueber die Operationen bei der Schuldentilgung berichte alljährlich die Schuldentilgungsdeputation und könnten die jetzigen Mitglieder der Bürgerschaft bei der Deputation es dort zur Sprache bringen, wenn sie vielleicht wünschen sollten, daß der nächste Bericht etwa ausführlicher oder in anderer Weise gegeben werde.

Ruyter unterstützt die Anträge der Deputation. Was den Antrag Wischmann's angehe, so finde er einen solchen Wunsch sehr erklärlich; wiewohl jährlich ein solcher Nachweis gegeben werde, so sei die Sachlage der Mehrheit der jetzigen Mitglieder wohl nicht zur Genüge bekannt, nur erscheine es ihm ungeeignet auf einen alsbaldigen Bericht zu dringen; er möchte vielmehr empfehlen zu sagen:

„die Bürgerschaft wünsche einen solchen Bericht in möglichst ausführlicher Weise bei Gelegenheit der Einreichung des Budgets."

Aelterm. C. A. Gildemeister: Alle Jahr gebe die Schuldentilgungsdeputation einen Bericht über die Operationen des Schuldentilgungsfonds. Derselbe sei so ausführlich, wie nur immer möglich und wisse er nicht, was man eigentlich von dieser Deputation verlange? Die Größe der Schuld anzugeben, das sei Sache der Finanzdeputation.

Wischmann: Gewiß werde man ihm zugeben müssen, daß durch diesen Bericht Vielen, die vorher keine Kenntniß von der Sache gehabt haben, keine klare Uebersicht werde, welche doch nothwendig sei, wenn man an der Berathung über den Staatshaushalt gehörig Antheil nehmen wolle. Er seinerseits wünsche nun, daß der Staat Alles, was er nur immer, ohne die Steuern zu vermehren, aufbringen könne, dem Schuldentilgungsfonds zuweise, denn der Staat, sowie jeder Haushalt, vermehre sein Gut, wenn er seine Schulden tilge. Er selbst habe z. B. auch keine klare Uebersicht davon, wie die Schulden alle entstanden, von welchen Perioden sie herstammen, wie viel Zinsen dafür gezahlt werden u. s. w. Wenn nun eine solche Uebersicht gegeben werde, so werde doch vielleicht dieser oder jener noch vielleicht einen Punkt finden, wodurch am Ende dem Tilgungsfonds noch etwas zugewiesen werden könne. Der Redner formulirt seinen Antrag nunmehr folgendermaßen:

„die Bürgerschaft genehmigt den Bericht, wünscht aber, daß ihr bei Ueberreichung des Budgets in möglichst ausführlicher Weise eine klare Uebersicht und ein Bericht über unser ganzes Schuldenwesen, sowie über die Operationen, wie bisher bei der Tilgung verfahren ist, von den betreffenden Deputationen vorgelegt werde."

Joh. Höpken: Auch er wünsche, daß so viel wie möglich Fonds, welche der Staat übrig habe oder sich noch erübrigen lassen, dem Schuldentilgungsfonds zugewiesen werden. Die Staatsschulden seien zu groß und wenn man sie verringere, schaffe man ein patriotisches Werk; es werde über kurz oder lang wieder heißen: Wir müssen eine Anleihe machen. Wer sie dann decken werde, das sei eine große Frage, oder sie werde unter wenig annehmbaren Bedingungen gedeckt werden sollen. Er seinerseits wünsche,

„daß die Schuldentilgungsdeputation darüber berichte, wie viel seit dem Jahre 1816 getilgt worden sei."

Richter Donandt: Die Anfrage, welche J. Höpken von der Deputation beantwortet wissen wolle, werde von ihr zu Anfang jeden Jahres bei Aufstellung des Budgets beantwortet und heiße es namentlich in dem letzten ausdrücklich: „zufolge des u. s. w." (siehe daselbst.)

Joh. Höpken zieht sein Amendement zurück. (Heiterkeit rechts.)

Aelterm. C. A. Gildemeister: Wenn man wünsche, daß die „betreffende" Deputation berichte, so habe er nichts dagegen, aber die Schuldentilgungsdeputation habe mit einem solchen Bericht nichts zu thun. Sie berichte nur jedes Jahr darüber, was getilgt worden sei und wenn man sich die Mühe geben wolle das nachzulesen, so werde man es finden, thue man das aber nicht, ehe man hieher komme, so wisse man auch nichts darüber. (Bravo rechts.)

J. G. Meyer stellt zu dem Antrage Wischmann's das Amendement:

„daß die Bürgerschaft dem Vorschlag der Finanzdeputation vorläufig auf ein Jahr beistimme."

Es ist von Rath und Bürgerschaft 1833 beschlossen worden, das halbe Procent Zinsen der damals eingelösten Staatspapiere zu dem Schuldentilgungsfonds der angelegten großen Weserbrücke zu schlagen; sodann sei das auf zehn Jahre prolongirt worden. Er wünsche nun nicht, daß sich die Bürgerschaft in dieser Beziehung die Hände binde.

Präsident bemerkt, daß der Antrag J. G. Meyer's nicht zu dem der Deputation passe, da dieselbe eine Prolongation auf 10 Jahre beantrage; es werde daher ein bestimmt gefaßter Antrag von J. G. Meyer zu stellen sein.

J. G. Meyer: dann trage er darauf an, daß das halbe Procent der damaligen Zinsenbezahlung, welches erspart worden, nicht weiter zur Schuld der neuangelegten Brücke zu verwenden sei, als für dieses eine Jahr (Heiterkeit rechts), und formulire er diesen Antrag dahin:

„daß die Bewilligung des halben Procents für das angelegte Capital, welches vom Neubau der großen Weserbrücke angelegt worden ist, nur vorläufig auf ein Jahr bewilligt werden möge."

Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.

Dr. Tidemann: „Wir haben so eben ein recht schlagendes Beispiel davon gehabt, wie man sich fest rennt, wenn man über eine Sache spricht, ohne sie genau zu kennen oder sie auch nur gelesen zu haben." Er möchte seinerseits eine solche Beschämung der Bürgerschaft gern ersparen und könne den Antrag Wischmann's so wie er gestellt worden, nicht unterstützen. Derselbe scheine eigentlich etwas Anderes zu wollen, als das, was der alljährlich von der Schuldentilgungdeputation erstattete Bericht enthalte; es scheine ihm vielmehr auf eine historische Darstellung, wie die Staatsschulden nach und nach entstanden seien, anzukommen. Dann dürfe die Bürgerschaft aber den Antrag Wischmann's nicht annehmen, sondern müsse sagen, sie wünsche indeß, theils zu ihrer eigenen Aufklärung, theils zur Aufklärung des Publikums eine historische Darstellung der Entstehung der Staatsschuldenlast zu haben und erbitte er sich hierüber vom Senat Auskunft. Mit dem Antrage Wischmann's werde nicht gesagt, was er sagen wolle, derselbe müsse ihn anders formuliren, wenn er wolle; er seinerseits fühle sich nicht veranlaßt dazu.

Wischmann: Dr. Tidemann habe ganz recht; er (der Redner) habe namentlich wissen wollen, von woher die Schulden stammen, worauf die Schuldentilgung fundirt, ob Alles eingehalten sei, wie die Schulden allmälig zu dieser Höhe gekommen seien; er habe es aus dem Budget nicht ersehen können, es müßte denn sein, daß er es übersehen habe, oder daß es im Specialbudget stehe. Nun habe er einen Antrag dieser Art stellen wollen, sei aber nachher nicht dazu gekommen und habe die Sache für den Augenblick so formulirt, indem er geglaubt habe, damit seinen Wunsch zu erreichen.

Aelterm. Heye: Der Antrag von J. G. Meyer erledige sich leicht: das damals zum Neubau der Weserbrücke zeitweise aufgeliehene Capital sei längst abgetragen, diese Schuld existire nicht mehr, sondern die Finanzdeputation habe darauf angetragen, daß das erwähnte halbe Prozent zum Abtragen der sämmtlichen Staatsschulden bewilligt werde. Was den Antrag Wischmann's betreffe, so habe er seinerseits auch geglaubt, daß derselbe einen Bericht über die Tilgung der Staatsschulden haben wolle. Dieser würde von der Schuldentilgungsdeputation zu erstatten gewesen sein. Was das Capital selbst anlange, so finde sich das im Specialbudget, was beim Generalbudget über die Zinsen der Staatsschulden gegeben werde, und möchte er den Wunsch aussprechen, daß Wischmann seinen Antrag so lange anstehen ließe, bis das Generalbudget mit dem Specialbudget vorliege: wünsche er dann Etwas noch ausführlicher zu haben, so könne dann eine weitere Auskunft noch gefordert werden; jetzt könne man füglich nicht über eine Sache, die noch nicht vorliege, eine ausführlichere Auskunft sich erbitten.

Richter Focke: Es sei sehr begreiflich, daß dieser Bürgerschaft, welche noch kein Budget berathen habe, eine Menge von Verhältnissen vorkommen, welche nicht Jedem so ganz geläufig seien; der Antrag Wischmann's werde daher gewiß auch großen Anklang finden, weil viele der Herren wünschen werden, auf diese Weise von diesen allerdings wichtigen Verhältnissen in Kunde gesetzt zu werden. In so fern, als Wischmann gewünscht habe, daß eine historische Entwicklung der Entstehung unserer Staatsschuld gegeben werde, möchte er ihm doch zu bedenken geben, daß das eine höchst weitschichtige Arbeit sei, wenn sie nur einigermaßen vollständig sein solle. Die Berichte und aller nothwendigsten Documente des Tilgungsfonds, welche sich auf die Schuldentilgung beziehen, umfassen allein zwei Foliobände; ein Auszug daraus werde schon ein bedeutendes Material ausmachen und wahrscheinlich viele Druckbogen füllen. Außerdem sei namentlich die Contrahirung der älteren Staatsschulden außerordentlich weitläufig und würden darüber höchst ausführliche Berichte erstattet werden müssen, welche sich freilich zum Theil abschreiben ließen, indeß aber so ausführlich sein würden, daß, wie er glaube, nicht Viele geneigt sein würden, dieselben genau zu verfolgen. Der Wunsch sei ganz begründet, daß jährlich eine genaue Aufgabe des Betrags der ganzen Staatsschuld gegeben werde. Dies sei bis vor ungefähr vier Jahren Seitens der Schuldentilgungsdeputation geschehen, sodann aber unterblieben, weil mehrere Millionen angeliehen wurden und während dieser Zeit natürlich der Tilgungsfonds, der die Anleihen nicht macht, sondern sie nur tilgt, nicht im Stande war genau die Summe anzugeben. Da die Anleihe nun beendigt sei, so glaube er, werde der Tilgungsfonds nunmehr von selbst wieder neben dem, was getilgt sei, auch den Betrag der ganzen Staatsschuld aufgeben. Er möchte nun

Wischmann bitten, seinen Antrag auszusetzen, da viele der Herren Gelegenheit haben, die Sache in der Finanzdeputation und in der Schuldentilgungsdeputation zur Sprache zu bringen. Am allermeisten werde Allen damit gedient sein, wenn man am Schluß des Jahres wisse: so und so viel Millionen Thlr. sei die Schuld. Das könne aber die Schuldentilgungsdeputation angeben, sobald die Finanzdeputation sage, wieviel seit drei, vier Jahren in neuen Anleihen gemacht sei.

Wischmann: Nachdem was so eben Richter Focke mitgetheilt und da man Aussicht habe die gewünschte Uebersicht zu erhalten, ziehe er seinen Antrag zurück. (Bravo! rechts.)

Es wird auf Schluß angetragen.

J. G. Meyer: Nach den von Aelterm. Heye gegebenen Erläuterungen ziehe er seinen Antrag ebenfalls zurück; die Sache sei ihm aus dem vorliegenden Bericht nicht anders hervorgegangen, als wie er sie in seinem Antrag angesehen habe.

Der Schluß wird ausgesprochen.

Aelterm. Heye bemerkt, daß er die Anträge der Deputation unterstützt habe, jedoch den zweiten unter Weglassung des Wortes „mindestens".

Die Anträge der Deputation werden unter Weglassung des Wortes „mindestens" in dem zweiten Antrage zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest nunmehr die

Mittheilung des Senats vom 11. Decbr.

Zu 1 der Mittheilung des Senats, betreffend

das Armeninstitut,

beantragt Dr. Lampe:

„daß die Bürgerschaft dem Vorschlage des Senats gemäß die Prolongation des Armeninstituts für das nächste Jahr beschließe".

Der Mittheilung des Senats zufolge könne man die Hoffnung hegen, daß mit den eingezeichneten Beiträgen die Bedürfnisse für das nächste Jahr befriedigt werden können.

Dr. Motz stellt den Zusatzantrag:

„daß die Bürgerschaft den Dank an die Mitglieder der Diaconien für ihre vielen Bemühungen anschließe."
(Unterstützt.)

Beide Anträge werden angenommen.

Präsident: In Betreff Nr. 2 und 3, wo der Senat der Bürgerschaft zwei Berichte mittheile, werde wohl erst der Druck abzuwarten sein.

E. Klugkist stellt den Antrag:

„den Bericht, die Herstellung des Grundstücks zu dem zu erbauenden neuen Krankenhause betreffend"

zu verlesen und vorzunehmen, er sei nur kurz und beantrage Nachbewilligungen, welche sich von selbst verstehen, weil sie die Bürgerschaft im Voraus gemacht habe.

Th. Bastian erinnert daran, daß das, was man irgend vermeiden könne, ausgesetzt werden müsse: der Gegenstand, welcher heute vorliege, sei von zu großer Wichtigkeit.

E. Klugkist: Dieser Gegenstand stehe mit der Aufstellung des Budgets in Verbindung.

Richter Donandt verliest Nr. 2 der Mittheilungen des Senats:

Bericht, die Herstellung des Grundstücks zu dem zu erbauenden neuen Krankenhause betreffend.

E. Klugkist, als Mitglied der Deputation, erläutert den Bericht; die Bürgerschaft habe, wie gesagt, diese Nachbewilligung bereits im Voraus genehmigt und habe die Deputation nicht so lange warten zu dürfen geglaubt, bis die Herstellung des Wegs erfolgt, die letzte Verpflichtung erfüllt wäre, da ihr Leben, wie das aller bisherigen Deputationen, zu Ende gehen und, indem im Uebrigen ihr Commissorium erledigt sei, es eine nutzlose Mühe erscheine, noch eine Erneuerung der Deputation eintreten zu lassen. Er trage darauf an:

„daß die Bürgerschaft nicht allein die 975 ℔ bewillige, und die Generalkasse zu deren Zahlung ermächtige, sondern auch die von der Session des Krankenhauses weiter geforderten 350 ℔ bewillige und den Auftrag ertheile, sie in das nächste Budget aufzunehmen."

Dieser Antrag wird angenommen.

Präsident bemerkt nochmals, daß in Bezug auf den unter Nr. 3 der Mittheilung erwähnten Gegenstand wohl erst der Druck abzuwarten sei. (Kein Widerspruch.)

„Wir gehen also jetzt zu Nr. 2 der Tagesordnung über:

Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst Anlage A. B. und C. und Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.

Meine Herren! Indem wir nun zu dieser sehr wichtigen Verhandlung übergehen, will ich mir erlauben, Ihnen den Gang der Verhandlung, wie ich ihn mir gedacht habe, vorher anzudeuten. Ich werde zuerst den Bericht der Deputation zu den Gesetzentwürfen verlesen, sodann werden wir, ohne erst die Gesetzentwürfe noch einmal wieder in ihrer Totalität zu verlesen, auf die Verhandlung über den ganzen Gesetzentwurf eingehen, und ich werde denselben paragraphenweise vortragen; zu gleicher Zeit werde ich diejenigen Stellen des Commissionsberichts herbeiziehen, die sich auf die einzelnen §§ des Gesetzentwurfs beziehen; vorher aber wird das Allgemeine aus dem Commissionsbericht bei der Verhandlung eines jeden Gesetzentwurfs vorausgeschickt werden. Ich denke, meine Herren werden ferner auch damit einverstanden sein, daß wir der Kürze wegen ebenso verfahren, wie das letzte Mal bei dem Gesetzentwurf über die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des künftigen Reichstages, daß nämlich, wenn der § verlesen ist und es meldet sich Niemand

um's Wort, derselbe ohne Weiteres als genehmigt angesehen wird." (Kein Einspruch.)

Richter Meier verliest den Deputationsbericht.

Präsident: „Ich weiß nicht, ob eines der Deputationsmitglieder von dem Recht Gebrauch machen will, Erläuterungen hinzuzufügen? (Es meldet sich Niemand.) Es wird also nunmehr der Commissionsbericht zu verlesen sein."

Richter Donandt verliest den allgemeinen Theil des Commissionsberichts.

H. H. Meier: „Die Commission macht hier einige Hauptänderungsvorschläge, nach welchen, wenn sie einmal angenommen oder abgelehnt sind, sich verschiedene §§ richten würden und ich möchte anheim geben, ob diese Punkte nicht erst zur Discussion verstellt werden könnten, damit man entweder sich dafür oder dawider einigte, indem dann die verschiedenen §§ entweder auf die eine oder andere Weise angenommen würden. Hätten wir z. B. namentlich die Frage: ob das Untersuchungsgericht als Anklagekammer constituirt werden sollte, wegen des Cassationshofes und so einige andere Punkte, in Betreff welcher die Commission andere Vorschläge macht, erledigt, so würden sich die verschiedenen §§ leicht ergeben."

Richter Donandt: „Ich fürchte, daß das von H. H. Meier empfohlene Verfahren mehr zur Verwicklung der Sache beitragen werde, als zur Vereinfachung derselben. Allerdings sind verschiedene Principienfragen bei diesem Gesetz zu entscheiden, allein sie gewissermaßen herauszuziehen, allein hinzustellen und dann erst zu entscheiden, das würde uns der näheren Discussion der betreffenden einzelnen §§ nicht überheben. Ich glaube es wird am einfachsten sein, wenn jede Principienfrage bei den §§, wo sie zunächst zur Anwendung kommt, discutirt und entschieden werde und erlaube ich mir darauf anzutragen:

„daß wir § für § vornehmen und so die Principienfragen entscheiden."

Präsident. „Diesen Antrag hat eigentlich die Bürgerschaft schon angenommen, als ich den Gang, welchen die Discussion etwa zu nehmen haben würde, darstellte und dagegen Nichts erinnert wurde."

Richter Focke: „Ehe wir auf die Sache selbst eingehen, möchte ich mir erlauben, Einiges zur Lösung der Frage vorzutragen: ob es überhaupt zweckmäßig sei, ein solches Gesetz, wie es hier vorliegt, und zwar zu diesem Zweck, anzuwenden. Ich wollte nämlich den Antrag mir erlauben:

„die Berathung über dieses Gesetz bis auf Weiteres auszusetzen." (Unruhe.)

Ich habe mir nämlich, als die Bürgerschaft auch mich in die Commission wählte, um diese Gesetze noch einmal zu prüfen, wiederholt die Frage vorgelegt, ob wir wohl durch Annahme dieses Gesetzes, durch Begründung dieses Instituts eine zweckmäßige, unparteiische, gute Rechtspflege zu schaffen im Stande sind. Und da muß ich leider sagen, daß mir sehr viele Zweifel darüber aufgestoßen sind. Es handelt sich, muß ich vorausschicken, hier ja nicht darum, ein Geschwornengericht hinzustellen, welches im Allgemeinen ein Wächter des Gesetzes ist, welches alle schweren Verbrechen zu beurtheilen und sowohl das Eigenthum als das Leben, die Familie und Ehre aller Mitbürger zu schützen hat, sondern es handelt sich um ein Gesetz, wodurch wir politische Vergehen, die mehr oder weniger den Parteimeinungen anheimfallen, einem Geschwornengericht unterwerfen sollen und da muß ich Ihnen sagen, daß so Manches, was in der letzten Zeit hier vorgekommen ist, mir begründete Zweifel verursacht hat, ob es wohl möglich sei, auf diese Weise eine unparteiische Justizpflege zu gründen. Es ist allerdings etwas Neues, das Parteiwesen in unserem Staat, wie es jetzt besteht, die Wirkungen desselben sind ganz neu, aber dennoch lassen sie sich gar nicht verkennen. (Unruhe.) Ich bitte meine Herren, mir einige Augenblicke Zeit zu vergönnen, daß ich Ihnen einige Vorfälle zurückrufe, die in der letzten Zeit hier in unserer Mitte vorgekommen sind. Meine Herren erinnern sich, daß wir vor Kurzem ein Gesetz berathen haben über Entschädigung bei Tumulten. In dieser Discussion sind einige Dinge vorgekommen, die mir im höchsten Grade auffallend gewesen sind. In dieser Discussion nahm unter Andern Herr Th. Bastian das Wort, und sprach von dem Tumult im vorigen Jahr. Als er davon sprach, schilderte er denselben als einen Gegenstand, den wir sobald als möglich vergessen müßten, ja der gar nicht werth sei, daß er die Bürgerschaft nur irgend beschäftige. Ich muß nun sagen, daß von so viel traurigen Ereignissen, welche im vorigen Jahr in Deutschland vorgekommen sind, mich eigentlich keines so verletzt hat, als dieser ganz gemeine Raub bei der ganz ungeheuren Schwäche der übrigen Einwohner. Ich bin auch fest überzeugt, daß alle Partheien das empfunden haben und zu derselben Zeit war nur eine allgemeine Entrüstung über diesen Gegenstand. Andere Fälle, die in Berlin und Wien vorgekommen sind, sie mögen noch so traurig gewesen sein, noch so schreckliche Folgen gehabt haben, alle diese Dinge waren der Art, daß sie irgend eine Entschuldigung in den politischen Verhältnissen fanden. Dieser aber gewiß gar nicht; ich bin auch fest überzeugt, daß man nicht bei einem Abscheu stehen bleiben kann, sondern ich halte solche Vorfälle für so gefährlich, daß ich fest überzeugt bin, wenn sie sich mehrfach wiederholten, die ganze Selbstständigkeit Bremen's wenig mehr werth ist; ein Staat, wo solche Dinge wiederholt vorkommen, namentlich ein kleiner Staat, kann unmöglich selbstständig bestehen. Und dennoch äußerte Bastian sich hier dahin, daß dieser Vorfall ein solcher sei, welchen man kaum zu beachten habe, welchen die Bürgerschaft am besten vergäße. Läßt sich das daraus erklären, daß Bastian das Eigenthum nicht als ein Gut anerkennt, was für Jeden, sowohl für ihn wie für alle Andern, von ungeheurem Werth ist? Schätzt er das Eigenthum weniger als ich, als jeder Andere in diesem Kreise? Nein, er schätzt es eben so ....."

(Unterbrechung, Ruf: zur Sache! links.)

Präsident: „Ich muß den Redner ersuchen, nicht zu weit zu greifen; ich kann mir wohl denken, daß Sie Ihren Antrag damit begründen wollen."

Richter Focke: „Nein, meine Herren! er schätzt das Eigenthum eben so gut und die, die Bastian am Ende seine Rede beklatscht haben, schätzen es auch eben so gut. Der einzige Grund, woraus sich das erklären läßt, ist derjenige, daß es in der damaligen Debatte zweckmäßig war, die Sache so vorzustellen (Unruhe) und daß Bastian's Rechtssinn in

dem Augenblick vom Partheigeist verdunkelt war. Sehen Sie einmal, meine Herren, was an und für sich wahr und richtig ist, für jeden Menschen im gewöhnlichen Leben, wird durch Partheigeist verdunkelt. Es ist aber nicht dieser einzelne Fall, der mich zu der Ueberzeugung gebracht hat, daß es sehr gefährlich sei, in einem von Partheien zerrissenen Staate (Unruhe links) ein solches Gericht einzuführen, sondern es ist noch ein anderer Fall, der mir noch viel auffallender war. Acht Tage darauf beschloß die Bürgerschaft eine Anklage wegen eines Angriffs in einem öffentlichen Blatt. Es waren darin Beleidigungen enthalten, die jedenfalls entweder auf die Bürgerschaft, oder auf einen Theil derselben gingen. Aber gerade in der nämlichen Debatte, in welcher acht Tage vorher Bastian sprach, ergriff auch Emil Meyer das Wort. Am Schluß seiner Rede führte er an, daß man im Allgemeinen hier in Bremen sehr zufrieden sei, es sei aber eine kleine Parthei, er sagte: eine kleine winzige Parthei, die mit den jetzigen Zuständen unzufrieden sei. Wessen beschuldigte er diese Parthei? erstmal dessen, daß sie ausgehe, das Gesetz zu zerstören, ferner, einer maßlosen Frechheit und endlich sagte er, wenn man dieser Parthei Sicherheit des Eigenthums gewähre, würde sich ihre Frechheit ins Unendliche steigern. Meine Herren, diese Ausdrücke werden jedem Unbefangenen als ehrenkränkend erscheinen; diese Ausdrücke sind nicht allein von Emil Meyer gebraucht worden, sondern wie er sich setzte, bedeckte seine Stimme ein allgemeiner Beifall. Wie ist es nun wohl zu erklären, daß eine Versammlung eine Anklage beschließe wegen einer Beleidigung, nachdem sie acht Tage vorher solche Ausdrücke nicht allein gehört, sondern mit Jubel begrüßt hat? Würde wohl irgend ein Privatmann, ich nehme keinen aus, wenn er beleidigt wäre, wieder beleidigt haben und doch den Beleidiger vor die Behörde bringen? Würde Jemand sich über ein Vergehen, was ihm geschehen, beklagen, wenn er es selbst begangen hätte? Das widerspricht dem natürlichen Satz: „„was Du nicht willt das Dir geschicht, das thu auch einem Andern nicht““ und es ist wirklich mit Gewißheit anzunehmen, daß das keine Privatperson thun würde. Meine Herren! das läßt sich nur aus dem Partheigeist erklären: der Partheigeist hat die Gemüther der Menschen verdunkelt, daß solche Dinge möglich geworden sind. Aber noch Etwas. In derselben Sitzung trat Pastor Dulon auf. Er nahm das Wort, nachdem einige, aber sehr wenige aufregende Worte gefallen waren. Er hatte offenbar die Absicht, in dieser Sache diejenigen, welche mit ihm der Meinung waren, daß eine Klage erhoben werden sollte, auf einen höheren Standpunkt zu führen. Er führte namentlich zwei Gründe an, die gewiß nie vergessen werden dürfen, wenn von solchen Sachen die Rede ist. Er sagte erstens: die Strafe ist auch des Verbrechers wegen da; wegen dessen, der das Vergehen begangen hat, soll man bestrafen; ihm dient die Strafe zum Heil. Zweitens: es darf kein böses Beispiel gegeben werden, dadurch werden die Unverständigen, die Jugend verführt. Und doch in dieser selben Rede sprach Pastor Dulon von dem Blatt, welches diesen Artikel enthalten hat, und nannte es eine Schmutzblatt."

(Unruhe links: Rasch aus Vegesack: zur Sache!)

Präsident: „Richter Focke ist bei der Sache: er entwickelt seine Gründe für den Antrag: das Geschwornengericht überhaupt zu verwerfen."

Richter Focke: „Ferner verglich derselbe den Unbekannten, welcher dieses Vergehen begangen hat, mit einem Jungen, dem eine Züchtigung gut ist. Beide Aeußerungen wird jeder Unbefangene als beleidigend betrachten und Pastor Dulon erwähnte sie nicht in der Leidenschaft, sondern in der größten Ruhe, nur so mitten in seiner Rede. Wie läßt sich das erklären? würde derselbe Mann, irgend Einer von uns als Privatmann zu gleicher Zeit, den Mann vor die Behörde bringen und solche Aeußerungen über ihn machen? Ganz gewiß nicht. Nur dadurch ist es möglich geworden, daß die Partheileidenschaft den Redner verblendete. Sehen Sie, dasselbe fürchte ich von den Geschwornen, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt. Denn die Bosheit, der böse Wille ist nicht zu fürchten, aber wenn über die Natur des Vergehens, das natürliche Verhältniß der Menschen zueinander, wenn darüber verkehrte Ansichten herrschen, das ist verderblich. Wo das die Leute wissen, begehen sie ein Unrecht, sie irren und man ist keiner einzigen Persönlichkeit, keiner Ueberzeugung sicher. Die Verbrechen, die hier vorkommen, werden alle politischer Natur, alle der Art sein, daß sie die Partheien für oder wider sie aufbringen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß hier in der Bürgerschaft die Vorurtheilfreiesten, die Allerbedeutendsten unter denjenigen sind, die wir zu Geschwornen berufen können. Wenn aber solche Dinge hier in der Bürgerschaft vorkommen können, glaube ich, können wir keines Geschwornen sicher sein. Aus der kleinen Parthei, welche Emil Meyer erwähnte, werden Wenige zu Geschwornen berufen werden; die herrschende Parthei wird die Geschwornenlisten bilden. So, fürchte ich, werden die Geschwornengerichte eine Partheiwaffe, nicht aber ein Institut der Gerechtigkeit werden. Wenn aber hier in der Bürgerschaft, wo doch so manche Aeußerungen vorkommen, die die Urtheile berichtigen und Unpartheilichkeit hervorbringen, so etwas möglich ist, wie soll es außerhalb derselben sein, wo alle Tage die maßlosesten Angriffe vorkommen gegen die kleine Parthei, wo das Urtheil noch mehr verdunkelt wird? Ich fürchte, ein großer Theil der Geschwornen wird nur zwei Ansichten haben: die eine wird die sein, daß der politische Feind zu verfolgen, daß er gefährlich ist, daß, wenn seine Rechte gesichert sind, er dann gar zu frech wird. Die andere ist die Ansicht, daß dem Jungen eine Züchtigung wohl thut. Wenn wir bei diesen politischen Vergehen anfangen, werden wir auf sehr lange Zeit die Geschwornengerichte unmöglich machen. Ich habe dies erwähnt, um meinen Antrag zu begründen, die Berathung des Geschwornengerichts bis auf Weiteres auszusetzen. Ich bin nicht der Ansicht, daß dies Gründe seien gegen das Geschwornengericht überhaupt, was ich als ein ganz vortreffliches Institut, welches die Neuzeit auf die Dauer nicht entbehren kann, schätze, glaube aber, wo nur politische Vergehen vorkommen, die die Leidenschaft anregen, es ein sehr schlechter, unvollkommener Anfang ist. Die übrigen Verbrechen, da stehen sich die Partheien gleich, der Eine hält sie eben so gut wie der Andere für Verbrechen, aber bei politischen Vergehen nimmt Jedes eine andere Gestalt an, und der Partheigeist verdunkelt gar zu leicht. Deshalb, wenn Sie eine Partheiwaffe haben wollen, jawohl, nehmen Sie das Gesetz an, wollen Sie aber eine gute Justiz, so setzen Sie es bis dahin aus, wo wir das allgemeine Geschwornengericht haben können."

(Unterstützt. Bravo! rechts. Bewegung links.)

Präsident: „Indem wir auf diese allgemeine Debatte gegen meinen Wunsch eingehen, (ich wünschte nämlich, daß wir das Gesetz paragraphenweise vornehmen,) mache ich darauf aufmerksam,

daß wir jetzt nur darüber debattiren, ob die Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe ausgesetzt werden solle oder nicht."

Th. Bastian: „Wie ich den Namen des Redners hörte, freute ich mich, weil ich gewohnt bin, etwas sehr Tüchtiges aus seinem Munde zu vernehmen; ich war aber erstaunt, wie er die Geschwornen verwarf. (Er giebt für den Augenblick freilich nur Aussetzen an, wir wissen aber nicht auf wie lange.) Noch mehr war ich erstaunt, wie ich die Gründe dafür hörte; solcher Gründe wegen wollen Sie das Gesetz aussetzen? bis sich die Partheileidenschaft in der Hinsicht verloren hat, wie sie jetzt besteht? das heißt: bis wir wieder in die Bürgerschaft von 1848 zurückkehren. Da, allerdings, da waren die Männer die jenem Herrn außerordentlich gut convenirten, sie zu Geschwornen gewählt zu sehen. Diese Bürgerschaft besteht theils in Folge der Erbitterung, welche die vorjährige Bürgerschaft in manchen Punkten hervorgerufen hat, bei welchen ich wenigstens tief beklagte, daß sie nicht im Geiste der Zeit so handelte, wie ich glaubte, daß sie es mußte. Ich begreife kaum, wie der Vorredner, den ich so hoch achte, die Partheileidenschaft so hervorheben kann. Wir leben in einer Zeit der Partheien, ohne Parthei existirt kein Mann von Energie; derjenige, welcher weiß, was er will, kann jetzt nur in der Parthei leben. Wir wollen ein Geschwornengesetz begründen, nicht für heute, für dieses Jahr, nicht für das zweite Jahr, nein, für die Zukunft. Was hebt der Redner hervor? er will das Geschwornengericht nicht ins Leben getreten sehen, aus Furcht, daß ein politischer Verbrecher freigesprochen werden könnte. Meine Herren, was ist da für ein großes Unglück dabei? Was ist der Geist und die Seele des Schwurgerichts? daß es im Volke wurzelt, daß also die Angeklagten nach dem Geist, wie er augenblicklich im Volke besteht, heute so morgen so, verurtheilt werden. Wenn der Verbrecher, der z. B. am 18. März auf den Barrikaden kämpfte, heute von einem aristokratischen Gericht verurtheilt wird, dann freilich verstehen die es nicht mehr, welche es im März 1848 verstanden haben würden. Darum verstehe ich auch diese Art und Weise der Leidenschaft nicht. — Ich gehe auf einige Persönlichkeiten ein. Ich gestehe, ich habe nicht geglaubt, daß sogar auf diese Weise mein Name in Anwendung kommen könne, diese Sache, die ich damals bei dem Tumultgesetz sagte, war eine so unschuldige Aeußerung (Heiterkeit rechts; Unruhe links), eben so unschuldig, wie das, was ich später bei Gelegenheit des Bürgerfreundes gesagt habe. — Als damals bei diesem Crawall solche Aufregung in die vorige Bürgerschaft hereingeworfen wurde, da ging man zu solchen Maaßregeln über, daß ich mich allerdings, obwohl ich recht wohl weiß, daß in einem Tumult nicht allein Eigenthum, sondern auch Menschenleben gefährdet werden könne, dahin erklärt habe: man dürfe um eines solchen Tumults willen dem Präsidenten Bremens, dem Präsidenten des Senats nicht die ganze bewaffnete Macht in die Hände geben; und, wie dies zur Frage gestellt wurde, da habe ich mich dagegen erhoben, ich habe gesagt: um eines solchen Tumultes willen eine solche Maaßregel nehmen, das komme mir vor, wie aus der Mücke einen Elephanten machen. Ich war dabei der Ansicht, daß bei einem gewöhnlichen Tumult, wie auch dieser es war, unsere gewöhnlichen Polizeimaßregeln ausreichen müssen und sollen. Ich habe mich allerdings berechtigt gefühlt, damals in die Sache noch näher einzugehen, und würde heute noch eben so sprechen. Meine Ansicht ist noch dieselbe. Was den Bürgerfreund anbelangt, so habe ich es im Bürgeramt sehr bedauert, daß, wo wir an das Preßgesetz gehen wollen, eine so unglückliche Sache hineingeworfen wurde, die jetzt, wie Mancher es gerne thun wird, zum Schlimmen angewendet werden könne. Ich habe in jener Sache auch nur das Wort genommen, weil ein Redner sagte, es wäre kein Tadel über Thatsachen hervorgehoben, der uns zu einer Klage veranlaßte. Darauf habe ich erwiedert und im Interesse der Preßfreiheit gesagt, daß über eine jede Behörde wegen Thatsachen, mögen sie sein wie sie wollen, die Presse sich frei äußern müsse. Aber man soll nicht auf eine solche Weise, um Nichts, in den Augen der Unmündigen, nicht Kinder, sondern Aeltern, die vielleicht weiter nichts lesen, als solcher Art Blätter, darauf hinausgehen, die Bürgerschaft herunterzureißen. Dies glaubte ich, sei Pflicht der Bürgerschaft wie Pflicht des Senats, solchen Angriffen gegenüber Etwas zu thun. Es kommt mir gerade so vor, als wenn Jemand auf der Straße mich täglich schmäht und schimpft. Man kann zuerst darüber lachen; wiederholt es sich aber, so wird man am Ende, im Interesse seiner Familie, seines Standes, der Polizei davon Anzeige machen müssen. So lag die Sache mit dem Bürgerfreund. So hoch das Geschwornengericht in meiner Seele steht, so sehr muß ich beklagen und bedauern, daß solche nichtige, kleinliche, erbärmliche Gründe für die Aussetzung desselben angewendet worden sind. Ich bitte auf das Gesetz einzugehen und kann nur die kostbare Zeit bedauern, die um Nichts vergeudet wird."

Wischmann: „Ich kann die Ansicht Richter Focke's nicht theilen und wollte wünschen, ganz Bremen und alle Mitbürger könnten es nicht, denn wiewohl ich nicht verkennen kann, daß Partheileidenschaften auch in unserer Stadt sind, so habe ich dennoch die Hoffnung, daß die gesunde Vernunft diese Leidenschaften bald besiegen wird, daß dasjenige, was vernünftig ist, sich bald in unserem Staat Bahn brechen wird. Wenn Richter Focke nun zur Begründung einige Thatsachen, die sich in unserem Ort, in unserer Mitte zugetragen haben, hervorhebt, so muß ich, ich fühle mich dazu verpflichtet, auch darauf zurückgehen, was ich sonst nicht würde gethan haben. Es sind hier bei dem Tumultgesetz einige Aeußerungen geschehen, von denen es vielleicht eben so gut gewesen wäre, sie wären nicht geschehen. Aber meine Herren, der Grund liegt im Mißtrauen; Mißtrauen ist immer der Feind des Besseren und dieses Mißtrauen liegt immer so nahe dabei. Ein großer Theil unserer Mitbürger wünschte es, daß die Behörden in Anklagestand gesetzt würden, weil sie den Tumult, da wir alle Macht in die Hände des Präsidenten des Senats gelegt hatten, nicht rascher unterdrückten. Vergessen Sie es nicht, es standen drei Bataillone bewaffnete Männer unterm Gewehr und man überließ das Haus dem Pöbel, daß es spoliirt werden konnte; das Militair stand nicht da, es war anderwärts aufgestellt. Wer Schuld daran war, wir wissen es heute noch nicht, es mag ein Mantel darüber gedeckt sein, daß wir es nicht wissen. Das Mißtrauen lag in der Bürgerschaft, daß hier etwas Menschliches mitunter gelaufen sei. Und daraus sind dergleichen Aeußerungen erwachsen. Wir wollen hoffen, daß unsere Behörden zu jeder Zeit, wenn dergleichen Pöbelexcesse, wovor uns Gott bewahren möge, wiederkommen, bessern Gebrauch von der ihnen übertragenen Gewalt machen werden, als sie bei dieser Gelegenheit gemacht haben. Nur, wie das Haus verwüstet, wie mit Axthieben die Thür

eingehauen war, wurde erst allmählig das Militair hingestellt; so lange gab man es dem Pöbel preis, wiewohl der Eigenthümer 24 Stunden lang gebeten hatte, es zu schützen. Das über diesen Punkt. Richter Focke glaubt nun, daß wir keine Rechtssicherheit in einem Geschwornengericht finden könnten. Ich habe nun geglaubt, daß die Männer, welche das Schuldig und Nichtschuldig über ihre Mitbürger und Mitmenschen aussprechen sollen, von Treue und Gewissenhaftigkeit sein müßten, daß sie ihre heilige Pflicht erkennen würden und daß sie es auch könnten. Wenn nun aber Richter Focke glaubt, daß in einem solchen Institut kein Rechtsschutz zu finden sei, so muß ich ihn fragen: bei welchem Institut glaubt er denn, daß das möglich sei, wenn er so schwarz die Partheileidenschaften sieht? In dem alten Institut, das einen Jordan verurtheilte, sieben Jahre im Gefängniß zu schmachten? Glaubt denn Richter Focke, daß bei den Untersuchungsrichtern, die dies thun und mit veranlassen konnten, daß da Rechtsschutz zu finden ist? (Bravo links.) Haben wir es nicht Alle tief bejammert, wie in der letztvergangenen Zeit so wenig wirklicher Rechtsschutz zu finden war? Ist denn die andere Parthei weniger von Leidenschaften geblendet wie diese? Meine Herren, wir haben es bei Waldeck gesehen, solche Knoten würden hinter Mauern auf dem Wege des Inquisitionsganges nie entwirrt worden sein, nur der Oeffentlichkeit ist es gegeben, da ist es möglich solche Knoten zu lösen. (Bravo links.) Wüthen in Berlin etwa weniger Partheileidenschaften wie bei uns? Dennoch, ich glaube, wenn es auf das Gewissen eines ehrlichen Mannes gelegt ist, daß er vor Gott und seinem Gewissen nicht das Schuldig ausspricht, wenn er nicht bis in sein Innerstes davon durchdrungen ist. Aber der Richter hinter den Mauern, wo das Auge nicht immer hindringen kann, der einzelne Richter kann auch von Partheileidenschaft beseelt sein, dann ist er allein oder ein Paar andere mit ihm. Es kann auch die Möglichkeit sein, daß es ihm nicht gegeben ist, den Knoten zu entwirren, daß er nicht rein schauen kann, wie soll es dann werden? Wenn in diesem Institut kein Rechtsschutz ist, meine Herren, dann wird es keinen geben; ich glaube schwerlich, daß nach unserer gesellschaftlichen Stellung ein besseres zu finden ist. Aus dem Grunde möchte ich die geehrte Bürgerschaft bitten, diesen Gesetzentwurf bis auf einige Aussetzungen, die daran etwa nöthig sind, anzunehmen. Was Richter Focke gesagt hat, so vergessen Sie nicht, es ist dreißig Jahrelang dem deutschen Volke in allen Staaten, auf hunderte von Bitten, wo sich Stände und andere Corporationen ausgesprochen haben und Regierungen und Fürsten gebeten worden sind, gesagt worden: es ist nicht an der Zeit, die Leidenschaften sind noch bewegt. (Heiterkeit links.) So ist das deutsche Volk so lange um dieses Institut, wornach es sich gesehnt hat, hingehalten worden; lassen Sie es uns nicht länger hinhalten; nehmen Sie das Gesetz mit den Veränderungen, die wir bei den einzelnen Punkten für nöthig finden, an". (Bravo links.)

Emil Meyer: „Ich muß zunächst den Antrag Richter Focke's bekämpfen. Er ist durchaus nicht geeignet, die lange gehegten Erwartungen des Publikums zu befriedigen, er ist nicht geeignet uns hier nur im geringsten zu befriedigen. Die Gründe, die für die Aussetzung angeführt sind, sind nicht stichhaltig. Es ist gesagt worden, daß z. B. hier eine große Partheileidenschaft herrsche. Wo aber in der Welt ist die nicht? Bestehen nicht neben den Partheileidenschaften überall Schwurgerichte? Werden dort nicht zum Erstaunen Vieler, wo man es nicht erwartet, außerordentlich gute Urtheile gefällt? Also das übrige Deutschland, wo ebenfalls die Leidenschaft herrscht, beweist uns, daß dieser Grund von Richter Focke für die Aussetzung nicht sprechen kann. Wir haben auch selbst in Berlin gesehen bei dem Waldeckschen Proceß, wo die Leidenschaften den höchsten Grad erreichten, wo ein Patriot noch am letzten Tage an den Gerichtshof schrieb, Waldeck müsse verurtheilt werden, er sei ein Hochverräther; wo viele Männer der andern Seite zu Gericht saßen und dennoch die Ueberzeugung von des Mannes Unschuld, von der Verdächtigung gegen diesen Mann lag so klar vor, daß auch keiner von den Richtern es gewagt hat, das Schuldig auszusprechen. Meine Herren! es saßen dort viele von der Gegenparthei Waldeck's als Richter; also der Grund fällt weg. Wenn hier hervorgehoben und auf Persönlichkeiten, auf Aeußerungen gewisser Personen, unter andern auf meine Aeußerung hingewiesen ist, so thut es mir leid, daß die Worte Richter Donandt's, welche er am 16. Mai d J. geäußert hat, meines Erachtens nach, nicht ganz befolgt worden sind, es thut mir in der That leid. Wenn Richter Focke drei Redner einer Parthei erwähnt, so muß ich daraus schließen, daß er Parthei ergriffen hat, (Bravo! links) weil durchaus keiner der andern Seite von ihm erwähnt ist. Wenn Richter Focke so die Sache bedauert, namentlich so wie ich das gesagt haben soll, so hat er Parthei ergriffen oder er irrt sich, im andern Fall bitte ich da um Entschuldigung. Ich habe ausdrücklich gesagt, wie es in dem sten. Protokoll steht: „„damals war ein derartiges Gesetz an der Zeit u. s. w."" (Der Redner verliest den betr. Passus, siehe S. 386 der sten. Protokolle bis zu den Worten: „begünstigen.") Meine Herren! es ist vielfach, noch in einer Nummer des Bürgerfreundes vor Kurzem gesagt worden: es gehe nicht anders, man müsse am Ende mit Gewalt dagegen auftreten, oder so ungefähr, ich erinnere mich nicht genau der Worte, d. h. mit andern Worten: das Gesetz zerstören und es ist in andern Blättern auf ähnliches hingedeutet worden. Wenn ich nun sagte, diese begünstigen Sie durch Annahme des Gesetzes, so wollte ich nicht sagen, daß man sonst, wenn man das Gesetz nicht angenommen hätte, ihr Eigenthum angreifen würde, denn der Schlußsatz meiner Rede vom 14. November sagt deutlich: „„obgleich ich wünsche, daß das Eigenthum stets von Jedermann als heilg betrachtet werde"". Ich habe den Begriff, als ich dies sagte, so vor mir gehabt: wenn sich Jemand, der absichtlich beleidigen will, dadurch geschützt fühlt, daß Diejenigen, die er beleidigen will, für ihn haften müssen, dann begünstigen wir ihn allerdings. Wenn Jemand sich nicht verassecurirt hat in irgend einer Feuerassecuranz, so geht er vorsichtiger mit Feuer um, als wenn das der Fall ist. Das war der Sinn, so will ich ihn genommen haben, und nicht anders. Es thut mir wahrlich leid, daß das von Richter Donandt am 16. Mai Gesagte hier nicht in Erfüllung geht".

Haar beantragt:

„zur Tagesordnung überzugehen".

Eine Stimme. „Wir sind ja eben bei der Tagesordnung!"

Pastor Dulon: „Ich wollte eben auf das Wort verzichten, indeß mir ist doch, als müßte ich Herrn Richter Doctor Focke darauf aufmerksam machen, daß er meine Worte, die ich damals gesprochen, ganz falsch angeführt hat. Wenn

er die Gewogenheit haben will die stenographischen Berichte durchzulesen, so wird Herr Richter Dr. Focke sich überzeugen, daß er eben unwahr gesprochen, indem er von mir behauptete, ich habe dort den Verfasser des Liedes einen Jungen oder etwas Aehnliches genannt. Im Uebrigen bin ich fest überzeugt, daß die sehr lange Rede Richter Focke's Niemanden wird überzeugt haben." (Bravo links.)

Richter Donandt: „Ich muß allerdings auch bekennen, daß der Antrag, den Richter Focke gestellt hat, mir vollkommen unerwartet und neu ist; da er indeß einmal gestellt worden ist, kann ich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit meine Ansicht über die Sache auszusprechen, wie ich sie nicht allein jetzt habe, sondern wie ich sie von Anfang an in der damaligen Bürgerschaft, wo ein Antrag auf Niedersetzung einer Deputation wegen dieses Gegenstandes gestellt wurde, geäußert habe. Ich bin mir der Worte, welche ich am 16. Mai gesagt habe und die Meyer anzieht, recht wohl bewußt; ich bin fest überzeugt, daß ich in dem, was ich sagen werde, ganz gewiß keinen Anlaß geben werde, von mir mit Recht zu sagen, ich hätte Parthei genommen, so wenig, wie ich in dem, was Richter Focke geäußert hat, irgend eine Partheinahme erblicken kann. Ich schätze das Geschwornengericht so gut wie irgend Einer, ich bin fest überzeugt, daß es bei Weitem besser, wie es bei den bisherigen Einrichtungen möglich war, im Stande ist, das Rechtsbewußtsein zu beleben und eben deswegen auch die Achtung vor Gesetz und Recht im Volke wach zu erhalten. Allein, meine Herren, soll ein Geschwornengericht in dieser heilbringenden Weise wirken, so ist vor allen Dingen vorauszusetzen, daß es immer aus Männern zusammengesetzt wird, die besonnen und gewissenhaft die Sache prüfen, die einen klaren Blick haben, die die Wahrheit erkennen können und die die Wahrheit erkennen wollen. Das, meine Herren, ist unerläßlich bei einem solchen Institut, dessen ungeheure Bedeutung für jeden Einzelnen wohl ohne Weiteres einleuchtet. Meine Herren! während die Gerichte, wie wir sie bis jetzt haben, nie anders ein Urtheil fällen, als indem sie Gründe abgeben und daher den Verurtheilten in Stand setzen selbst zu beurtheilen, ob hierbei der Richter befangen gewesen sei oder nicht, indem die bisherige Einrichtung dem Angeklagten weiter das Recht giebt, sich von dem Gericht, durch das er verurtheilt ist, zu zwei andern, von dem ersten Gericht völlig unabhängigen, zu wenden, hat er wiederum Garantie dafür, daß seine Sache unpartheiisch beurtheilt werde; da hat er wieder Gründe für das Urtheil zu fordern. Endlich, wenn alle Gerichte sich gegen ihn ausgesprochen haben, hat er noch das Urtheil der öffentlichen Meinung: er kann dem Publikum die Gründe vorlegen, aus welchen er verurtheilt ist und es steht ihm der Versuch frei, vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung diese Gründe zu widerlegen. Ganz anders bei den Geschwornen. Dort ist der Angeklagte dem Richter auf Gnade und Ungnade ergeben, was die Geschwornen sprechen, ist die Entscheidung, er erfährt nie warum, es bleibt dabei, er hat gar keine Berufung. Das ist eine entsetzliche Lage für den, der kein Vertrauen zu den Geschwornen hat. Nun fragt es sich: sind wir hier in Bremen im Allgemeinen im Stande Geschworne nach diesen Anforderungen zu wählen? Ich habe mich früher schon dahin ausgesprochen meine Herren, daß ich Geschworne für einen kleinen Staat, wie Bremen, wo immer nur dasselbe Geschwornengericht bleibt, wo kein Wechsel möglich ist, für hochbedenklich halte. An einem gewissen Ort in der Mitte immer Zusammenlebender bildet sich in der Regel, je schwerer das Verbrechen, desto entschiedener eine öffentliche Meinung, sowohl über die That an sich, als den Thäter. Es ist im höchsten Grade häufig zu befürchten, daß die Geschwornen, sie mögen es wissen oder nicht, mit einer vorgefaßten Meinung in den Sitzungssaal gehen. In größeren Staaten hat man das Auskunftsmittel, daß man eine Sache, die auf diese Weise die öffentliche Meinung an einem bestimmten Ort in Anspruch genommen hat, um die Unpartheilichkeit und Unbefangenheit zu sichern, an die Geschwornen eines andern Orts verweist. Das ist bei uns unmöglich, daher habe ich damals empfohlen, ob es nicht möglich sei eine Einrichtung zu treffen, vielleicht der Art, daß wir, sowie mit den freien Städten das Oberappellationsgericht, auch ein gemeinschaftliches Geschwornengericht hätten, bei welchem es möglich wäre, in auf diese Weise für den Angeklagten gefährlichen Fällen einen Wechsel eintreten zu lassen. Das ist das allgemeine Bedenken, was ich bei dem Geschwornengericht für Bremen habe. Allein es ist beschlossen, und ich würde, so viel an mir ist, mitrathen zu der Einführung dieses Gerichts, gewissermaßen als eines Versuchs, wenn man im Stande wäre, einen Wahlmodus in jetziger Zeit zu bezeichnen, der uns davor sicherte, daß die Geschwornen unbefangen in ihren Sitzungssaal treten. Meine Herren! das halte ich für kaum möglich (Unruhe links) in diesem Augenblick. Sie mögen es zugeben oder nicht, es ist wahrhaftige Thatsache, daß, wie zu keiner Zeit je vorher, wir, so schlimm es sein mag, das gestehen zu müssen, wir in Bremen bis auf den Grund gespalten sind in politischer Ansicht, und Sie können doch nicht leugnen, daß, Sie mögen die Wahl treffen, wie Sie wollen, einen Wahlmodus wählen, wie Sie wollen, immer zu befürchten ist, daß die Wahl geschehe unter dem Einfluß eines politischen Gedankens. Sie werden mich verstehen und es wird nicht bedürfen, daß ich noch hinzufüge, wie es nicht darauf ankommt, welche politische Meinung in diesem Augenblick die Majorität habe oder nicht. Ob die politische Meinung, welche vielleicht nicht die meine ist, in diesem Augenblick die Majorität hat, hat auf diese Frage gar keinen Einfluß, ich würde ebenso sprechen, wenn die entgegengesetzte Meinung die Majorität hätte. So lange zwei politische Ansichten sich mit solcher Schroffheit entgegenstehen, ist kein Modus, der es ermöglicht, diese politische Meinung fern zu halten von der Wahl. Das ist ein höchst bedenklicher Moment für die Einführung von Geschwornengerichten. Ich habe schon gesagt, wenn der Angeklagte, er sei wer er wolle, zu dem Geschwornengericht kein Vertrauen haben kann, wenn er sich sagen muß: der Majorität nach sind die Geschwornen die Feinde der politischen Meinung, die du vertrittst, dann ist der Angeklagte in einer Lage so entsetzlicher Art, wie es niemals bei dem bisherigen Verfahren gewesen ist. Das wollen Sie wohl bedenken. Ich muß noch einmal wiederholen, daß mir dieser Antrag vollkommen neu ist, daß ich aber in einem Augenblick, wo die Sache wirklich zur Sprache kommt, nicht umhin kann, Ihnen zu sagen, daß ich die Einführung eines Geschwornengerichts über politische Vergehen in diesem Augenblick für ein Wagstück halte, das allerdings unseren Staat in seinen Grundfesten erschüttern kann. (Unruhe links.) Denn, meine Herren, wenn es dahin kommen sollte, daß wirklich bei der Wahl der politische Gedanke vorherrschte, dann hätten Sie keine Anstalt eingeführt,

für Wahrung der Gerechtigkeit, d. h. derjenigen Gerechtigkeit, von der es heißt, daß sie mit verbundenen Augen gepflegt werden muß; nein, Sie hätten ein Institut eingeführt, was, wie gesagt, für die Rechtssicherheit, für das Rechtsbewußtsein im Volk nicht etwa heilsam, sondern verderblich wäre. Es ist die Frage nicht die, ob wir dadurch die Möglichkeit herbeiführen, daß hin und wieder ein Schuldiger freigesprochen wird, wie Bastian es erst als etwas Unbedeutendes bezeichnen zu können glaubte — nein! es ist eben so gut möglich, daß ein Unschuldiger schuldig erfunden wird. Wenn er seinen politischen Feinden gegenüber steht, ist es mit der unbefangenen Würdigung seiner Sache ein böses Ding. Abgesehen davon, ist es wahrhaftig nicht leicht mit der Freisprechung eines Schuldigen zu nehmen: die Rechtssicherheit im Staate, das Rechtsbewußtsein hängt eben so sehr davon ab, daß ein Schuldiger bestraft werde, als davon, daß die Unschuld eines Unschuldigen an das Tageslicht komme. Das Geschwornengericht hat dieselbe Aufgabe wie jedes andere Gericht: daß es Recht spreche, Jedem sein Recht gebe, den bestrafe, der es verdient, den für unschuldig erkenne, der als unschuldig erfunden wird. Wie gesagt, ich konnte bei dieser Gelegenheit nicht umhin, meine Bedenken gegen das Geschwornengericht auszusprechen; deswegen kann ich offen sagen, daß ich dem Antrag Richter Focke's, die Sache für jetzt auszusetzen, nur meinen Beifall schenke." (Bravo!)

Dr. Tidemann: „Einer der Vorredner, Bastian, ist gewiß, wie er ausgesprochen hat, ein sehr eifriger Anhänger des Geschwornengerichts; aber in demjenigen, was er heute hier gesprochen hat, hat er sich gerade als den ärgsten Feind desselben bewiesen. Denn wenn die Worte, die Bedeutung, welche er dem Geschwornengericht unterlegt, wahr wären, möchte jeder Unbefangene rufen: fort mit diesem verderblichen Institut. Bastian hat nämlich die Meinung ausgesprochen, das Geschwornengericht wurzele deshalb tief im Volke, weil es sich dem Volkswillen zu accommodiren wisse. Meine Herren, wenn es ein Volk geben kann, daß deshalb ein Gericht lieb gewinnt, weil es sich den Umständen zu fügen weiß, muß über dieses Volk von der Geschichte und wird von der Geschichte der Stab gebrochen werden. Nein, meine Herren, das Geschwornengericht hat bei den Völkern, worin es Wurzel gefaßt hat, nicht darum Anklang gefunden, weil es sich dem Volkswillen zu accommodiren wüßte, sondern weil im Volk die Ueberzeugung lebt, daß durch das Geschwornengericht vorzugsweise die Gerechtigkeit gesichert sei, wenn jeder einzelne Bürger, welcher berufen wird zu einem Geschwornen, die Fähigkeit besitze, daß er in dem Augenblick, wo er zu diesem hohen aber unendlich schwer verantwortlichen Amte berufen wird, abthue, was sonst an ihm hing und rein objectiv die Sache aufzufassen wage. Daher hat das Geschwornengericht sich auch nur bei den Völkern bewährt, wo politische Bildung durchgreifend herrscht, nur da, wo im Volke die lebendige Ueberzeugung von der eigentlichen Bedeutung der Pflichten eines Geschwornen lebt. Ob diese Ueberzeugung dem deutschen Volke bereits einwohnt, darüber kann uns nur die Zukunft Auskunft geben; natürlich und sehr nahe liegend ist es daher, wenn von Richter Focke die Frage aufgeworfen ist: befinden sich denn in Bremen solche Männer, denen wir das hohe Zutrauen schenken können, daß sie, berufen zu Geschwornen, jede politische Liebhaberei ablegen? Die Herren, welche Herr Richter Focke beispielsweise hervorgehoben hat, sollten sich durch dieses Hervorheben statt gekränkt, vielmehr geehrt fühlen. Derselbe sagt: wenn solche Männer in der Bürgerschaft bei Fragen, die nicht unmittelbar berühren, da schon von politischer Leidenschaft hingerissen werden, wo sollen wir in Bremen Männer finden, die fähig sind, zu Geschwornen berufen zu werden? Es ist, wie Richter Donandt sagt, ein Wagestück, ein Geschwornengericht zu schaffen nach der Vorlage, wie sie uns gegeben ist, aber dennoch weiche ich darin in der Ansicht von diesem Herrn ab, indem ich sage: es liegt in den Zeitverhältnissen, wir müssen dieses Wagestück machen. Aber, ob die Bürgerschaft Bremens reif ist, ein solches Wagestück zu machen, das wird sich zeigen im Verlauf der Debatte, es wird sich zeigen, ob die Bürgerschaft in der That den Ernst hat, Geschwornenlisten zu bilden, die Garantien geben für Gerechtigkeit. Das wird sich zeigen bei Berathung dieses Passus und da, meine Herren, erlaube ich mir, Sie näher daran zu erinnern."

Wischmann: „Ich will mir nur noch erlauben einen Punkt hervorzuheben, auf welchen Richter Donandt aufmerksam gemacht hat. Er hat uns gesagt, er habe die lebendige Ueberzeugung, daß das Rechtsbewußtsein in unserem Volke erstarken werde. Meine Herren, dieser eine Punkt muß maßgebend und durchschlagend für Sie Alle sein, daß wir je eher je lieber — mag es ein Wagstück sein, das will ich nicht verkennen, namentlich in jetziger Zeit — aber dennoch, daß wir je eher je lieber dahin trachten diesem Gericht uns anzuvertrauen. Der Grund, der dagegen hervorgehoben ist, ist der, daß die Befürchtung da ist, daß die Richter, welche berufen sind, das unbeugsame, eiserne Recht zu handhaben und das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, daß sie sich von Partheileidenschaften blenden lassen werden; aber meine Herren, ich habe vorhin schon bemerkt, daß Diesem entgegenzusetzen ist: wird es den Richtern, die jetzt richten, immer gegeben sein, sich ganz vorurtheilsfrei zu halten? das ist der Gegensatz, wenn wir über Beides entscheiden sollen. Da es diesen Richtern nicht gegeben ist, schwierige Sachen zu entwirren, wie wir gesehen haben in dem öffentlichen Gericht, so wird das ein Gewicht zu Gunsten dafür hineinlegen, daß wir dennoch darauf eingehen müssen, um das Rechtsbewußtsein in unserm Volk erstarken zu machen. Was hier vorhin von den Blättern gesagt ist, so möchte ich wohl darüber hier Etwas sagen und es wäre wünschenswerth, wenn dies noch weiter hervorgehoben würde, daß sie sich in den Schranken der Sittlichkeit halten und nicht alles Maaß überschreiten; das wäre wünschenswerth, damit nicht eben dadurch die Leidenschaften in unserer Gemeinheit immer mehr aufgewühlt werden; man kann es Jedem nicht genug anempfehlen, daß er sich in diesen Schranken halte. Damit bitte ich die Bürgerschaft, lassen Sie diesen Punkt durchschlagend sein: das Rechtsbewußtsein wird durch das Geschwornengericht im Volke erstarken."

Ordemann trägt auf Schluß an.

Präsident theilt mit, daß noch zwei Redner angeschrieben sind.

W. Brandt ersucht Ordemann seinen Antrag zurückzunehmen.

Der Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Dr. Watermeyer: „Ich bedaure sehr den eben gestellten Antrag und die darauf gefolgte Discussion. Das kann nur die Folge haben, daß die Ueberzeugung von unserer bremischen Rechtspflege sehr gefährdet und erschüttert werden wird. Wenn man die Frage aufstellt, ob unsere studirten Richter zu keiner Parthei gehören, wird wohl schwerlich Jemand mit Nein antworten dürfen. Wollen wir deshalb die Urtheile der studirten und Handels-Richter für unrecht, für Ausflüsse einer Partheiansicht halten? Nein, meine Herren, das wollen wir nicht, wir wollen die Ueberzeugung festhalten, daß der Eid, den sie als Richter geleistet haben, jene Partheiansicht überwiegt. Auf der andern Seite müssen wir wieder zu dem Eid, den die Geschwornen leisten, dasselbe Vertrauen haben. Wenn Sie einmal dorthin die Heiligkeit der Eidesleistung bezweifeln, geben Sie das Recht und die Befugniß, dieselbe Heilighaltung auch andererseits zu bezweifeln. (Bravo links.) Das dürfen Sie nicht: um des Rechtes wegen, müssen wir die Ueberzeugung festhalten, daß sowohl die Richter, welche studirt, ihren Eid vor Augen haben, als die, welche wir aus dem großen Publikum herauswählen. Wenn Sie das nicht thun, dann erklären Sie, daß wir in Bremen gar keine Justiz mehr haben." (Bravo links.)

Die Discussion wird geschlossen.

Der Antrag Richter Focke's wird abgelehnt.

Präsident: „Wir gehen jetzt also auf die Berathung über den Gesetzentwurf des Geschwornengerichts ein."

§ 1 des Deputationsentwurfs wird verlesen und angenommen.

Präsident verliest § 2 desselben, nebst der von der Commission hierzu vorgeschlagenen Abänderung.

Richter Donandt: „„Entschädigungsansprüche" ist der Ausdruck eines zu engen Begriffs. Es kommt sehr häufig vor, daß Sachen reklamirt und sonstige Ansprüche gemacht werden, die nicht als Entschädigungsansprüche bezeichnet werden können; besser daher, daß man im Allgemeinen sagt: „Civilansprüche." Es ist auch die Gerichtssprache. Die Gerichtsordnung hat vorgeschrieben, daß das Criminalgericht competent sei für Civilansprüche, die in irgend einem Conner stehen."

Dr. F. A. Meyer: „Ich wollte mich gegen dieses Amendement erklären, indem ich den Ausdruck „Entschädigungsansprüche" nur auf einen bestimmten Kreis von Ansprüchen begränzt finde. „Civilansprüche" würde jeden Anspruch in sich fassen, also, um bei dem gewählten Beispiele stehen zu bleiben, wenn Jemand sein ihm entwendetes Eigenthum beim Geschwornengericht vorhanden findet, so würde er es bei dem Civilgericht wiederholen müssen und dort eine neue Klage anzustellen gezwungen sein. Das würde bei jener Fassung „Entschädigungsansprüche" nicht nöthig sein. Hätte er aber wegen Entbehrung der Sachen besondere Ansprüche, so würde darauf eine Klage am Civilgericht einzureichen sein. Ich möchte daher vorschlagen:

„es bei dem Deputationsentwurf zu belassen".

Richter Klugkist: „Da ich zu der Subdeputation gehöre, welche sich mit der Entwerfung dieses Gesetzes beschäftigt hat, so kann ich nur sagen, daß man unter dem Ausdruck „Entschädigungsansprüche" in der Subdeputation damals nichts Anderes, als alle Civilansprüche verstanden hat. Sie hat kein besonderes Verfahren im Verfolg des Gesetzes vorgeschlagen, wie die Civilparthei bei Erledigung der Hauptsache vor dem Geschwornengerichte sich betheiligen könne. In dem franz. Verfahren, dem im Uebrigen dieser Entwurf so ziemlich entlehnt ist, hat die Civilparthei eine ganz besondere Stellung; eine solche Stellung würde ihr auch, sofern sie nicht gehalten wäre, die Sache an das Civilgericht zu bringen, in unserem Gesetze angewiesen werden müssen. Wenn wir also Civilansprüche überhaupt nur zulassen, so würde eine weitgreifende Aenderung stattfinden müssen. Ich möchte mich daher wohl für das Amendement der Commission erklären; es wird damit nicht ausgesprochen, daß derjenige, der sein Eigenthum oder Sonstiges reklamirt, es nicht vom erkennenden Gericht ausgeliefert erhalten könne. Nur wirkliche Streitigkeiten sollen nicht im Verlauf des Prozesses entschieden, sondern an das Civilgericht verwiesen werden. Das ist nothwendig, damit wir das Criminalverfahren nicht unnöthig verwickeln und verweitläuftigen."

Richter Focke: „Ich denke, Dr. Meyer zieht seinen Antrag zurück. Ich kann mir unmöglich denken, daß, wenn ein Diebstahl begangen ist und von zwei Leuten der Eine sagt: mir gehört die Sache zu, der Andere: mir, daß Dr. Meyer will, daß dann das Geschwornengericht entscheiden soll über diese Civilsache. Dann müßten eine Menge §§ da sein, in welcher Weise dies geltend gemacht werden sollte."

Dr. F. A. Meyer: „Ich scheine gänzlich mißverstanden zu sein. Ich bin dafür, daß die Geltendmachung von Civilansprüchen an und für sich und in der Regel bei dem competenten Civilgerichte erfolgen muß. Wenn aber in dem Falle eines Diebstahls sich mein Eigenthum bei dem Gericht befindet, warum soll ich, nachdem es von demselben als mein Eigenthum anerkannt ist, erst den Dieb auf Herausgabe meines Eigenthums bei dem Civilgericht belangen? Es scheint mir dadurch der Beschädigte unnöthigerweise in Kosten versetzt zu werden. Etwas ganz Anderes ist es mit dem Ausdruck „Entschädigungsansprüche", wenn ich gegen den Dieb klagbar werden will. Das muß an das Civilgericht verwiesen werden, weil das Geschwornengericht nicht dazu berufen ist. Wenn zwei auftreten und sagen: die Sache ist mein Eigenthum, so wird das Gericht befugt sein, beide Partheien an das Civilgericht zu verweisen. Aber unter allen Umständen die beschädigte Parthei an das Civilgericht zu verweisen, scheint mir nicht geeignet."

Joh. Höpken: „Ich mache darauf aufmerksam, daß wir ein Gesetz wegen Preßvergehen berathen. Wir sind noch lange nicht bei den Diebstählen; ich wünschte, wir wären so weit. Wir kommen später zu dem Andern".

Dr. Tidemann: „Ich möchte mich auch mit dem Commissionsantrag einverstanden erklären und kann nur das, was Richter Klugkist als Mitglied der Deputation gesagt hat, bestätigen. Höpken ist übrigens irre, wenn er meint, das gehöre nicht hierher. Es können Beschädigungen vorkommen, und deshalb ist es erforderlich, daß man darüber Bestimmungen treffe."

Die Discussion wird geschlossen.

§ 2 wird mit dem von der Commision vorgeschlagenen Amendement zum Beschluß erhoben.

Präsident verliest § 3 des Deputationsentwurfs und den von der Commission hierzu gemachten Vorschlag.

Richter Donandt: „Bei diesem § kommt nun eine der Hauptänderungen zur Sprache, welche die Commission bei diesem Gesetz vorschlagen zu müssen gemeint hat, nämlich die Vereinfachung der Organisation der Gerichte. Die Commission schlägt vor, statt der Worte: „eine Anklagekammer entscheidet" u. s. w., zu sagen: „dasselbe entscheidet als Anklagekammer" u. s. w. Sie sehen schon aus diesem §, daß die Commission Ihnen vorschlägt, die Anklagekammer ganz fallen zu lassen und das Untersuchungsgericht als solche hinzustellen. Die Commission ist dazu durch praktische Gründe veranlaßt worden. Nach der Organisation des Geschwornengerichts, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, sind möglicherweise in einem Fall fünf verschiedene Gerichte thätig: das Untersuchungsgericht, die Anklagekammer, das Obergericht, der eigentliche Assisenhof und der Cassationshof. Die Zahl der Mitglieder dieser verschiedenen Gerichte würde 18 betragen. Das Richtercollegium besteht bekanntlich aber nur aus 12 und doch ist es sehr wünschenswerth, daß die verschiedenen Gerichte immer wieder aus verschiedenen Personen bestehen. Dazu kommt, daß die Zahl der 12, welche dem Richtercollegium angehören, sehr häufig gerade bei politischen Processen verringert sein wird. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in einem Falle, wo etwa ein Preßvergehen gegen die Bürgerschaft direct gerichtet wäre, die Mitglieder des Richtercollegiums, welche in der Bürgerschaft sitzen, nicht im Stande sein würden, in der Sache als Richter zu fungiren; es würde grade bei solchen Fällen häufig sich ereignen, daß das Personal noch viel kleiner wäre, wie es im Allgemeinen ist. Da bliebe nur ein Ausweg, um die Zahl der Richter zu ergänzen, nämlich der, welchen § 6 des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend (verliest den betreffenden Passus aus dem Gesetze) enthält. Es wäre daher möglich, daß die gesetzlich nothwendige Zahl der Mitglieder des einen oder anderen Gerichts ergänzt würde durch die kaufmännischen Beisitzer des Handelsgerichts. Das würde nun offenbar ein Nothbehelf sein, wie er sich nicht empfehlen ließe; denn, die Mitglieder des Handelsgerichts werden ihrer besondern commerciellen Kenntnisse wegen gewählt, hier aber kommt es auf die Kenntnisse der positiven Formen an, welche das Gesetz vorgeschrieben hat, namentlich beim Cassationshof. Dazu würden nur Rechtsgelehrte sich eignen. Soll nun das Gesetz nicht an diesen Uebelständen scheitern, wollen wir nicht den Fall eintreten sehen, daß die einzelnen Gerichte nicht mit der geeigneten Zahl besetzt werden, so bleibt nichts übrig als die Zahl der einzelnen Gerichte zu verkleinern, namentlich das Untersuchungsgericht als Anklagekammer fungiren zu lassen. Das hat praktisch sehr viel für sich: namentlich ist es die Aufgabe der Anklagekammer zu untersuchen, ob nicht etwa das bisherige Verfahren einer Vervollständigung bedürfe. Dazu ist das Untersuchungsgericht am besten geeignet, es kann am allerbesten solche Vervollständigungen herbeiführen. Befangenheit des Untersuchungsgerichts ist nicht eben zu befürchten: die Hauptthätigkeit beruht auf dem einzelnen Untersuchungsrichter und die übrigen drei Mitglieder werden nur sehr selten und nur zu einzelnen Acten hinzugezogen werden, so daß ihnen die Unbefangenheit, deren sie als Anklagekammer bedürfen, vollkommen erhalten bleibt."

H. H. Meier: „Ich kann mich nicht mit dem Verbesserungsantrag der Commission in Bezug auf die Anklagekammer einverstanden erklären. Ich bin nämlich eben um das Gerechtigkeitsgefühl und das Bewußtsein einem Jeden zu geben, daß wirklich Recht gesprochen ist, dafür, daß das Untersuchungsgericht von der Anklagekammer getrennt sein müsse. Der Grund, weshalb die Commission ihren Antrag gestellt hat, ist hauptsächlich der, daß das Richterpersonal sonst nicht zureicht. Nun möchte ich mich ganz gerne damit einverstanden erklären, daß das Oberappellations-Gericht in Lübeck als Cassationshof constituirt würde. Dadurch würde die Zahl der erforderlichen Richter auf 13 reducirt werden, während wir 12 haben. Es steht nun im §. 15 des Gesetzvorschlags der Deputation, daß nicht alle vier Mitglieder des Untersuchungsgerichts zu der Anklagekammer Seitens des Obergerichts ernannt werden, sondern nur drei, welche an einem bestimmten Fall nicht Theil genommen haben. Haben also, wie Richter Donandt eben sagt, einer oder zwei an einem gegebenen Falle Theil genommen, so würde es immer in der Befugniß des Obergerichts liegen, die andern beiden zu der Anklagekammer mit zu bestellen; so war auch wohl die Idee der Deputation. Wenn wir dieses Verfahren der Anklagekammer mit dem des englischen vergleichen, so finden wir, daß dort selbst schon die Anklagekammer aus Geschwornen besteht, (ein Verfahren, welches sich sogar nach Amerika hinüberverpflanzt hat,) daß sie eigentlich nur über die Fakta zu urtheilen, nicht so sehr über die eigentlichen Rechtsfragen zu entscheiden hat, sondern diese letzteren werden vom Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter gewissermaßen vorentschieden, obgleich definitiv Geschworne darüber entscheiden. Ich möchte, daß, was die Anklagekammer betrifft, es bei dem Deputationsbericht belassen werde. Der Verbesserungsantrag der Commission ändert das Verhältniß gar nicht, weil dann immer nur einer für einen andern Fall zu verwenden sein würde, während offenbar einer mehr sein müßte. Ich kann mir ferner auch recht gut den Fall denken, daß man die Richter des Handelsgerichts auch in der Anklagekammer verwendet oder im Obergericht. So gut wie wir jetzt seit vielen Jahren kaufmännische Mitglieder am Obergericht haben, könnte man sie, wenn es durchaus nothwendig wäre, obgleich ich es im Ganzen nicht für wünschenswerth halte, in dem einen oder andern Fall verwenden. Nehmen wir den Fall an, daß in denselben Assisen mehrere Fälle zur Verhandlung kommen und es hätten verschiedene Untersuchungsrichter fungirt, so, daß alle vier successive bei den einzelnen Fällen beschäftigt gewesen wären, so würden dieselben Herren in diesem Fall als Mitglieder der Anklagekammer fungirt haben. Ich glaube daher, daß, wie es die Deputation vorschlägt, die Zahl der Richter genügend ist, weil wahrscheinlich nur Einer, höchstens zwei von der Verwendung bei der Anklagekammer ausgeschlossen werden. Ich bin der Meinung, daß wir es in der Hinsicht bei dem Antrag der Deputation belassen können."

Dr. Tidemann: „Ich bin darin einer Meinung mit H. H. Meier, daß ich das Amendement nicht empfehlen kann, werde aber dabei zum Theil von andern Gründen geleitet. Zuerst muß ich einen Irrthum berichtigen, derselbe verweist darauf, daß im englischen und nordamerikanischen Verfahren

die Anklagekammer aus Geschwornen besteht. Ich muß Sie aber darauf aufmerksam machen, daß das englische und amerikanische Verfahren auf einer andern Basis beruht, als auf der, worauf wir das unsrige entworfen haben, dem französischen Verfahren. Es gehört aber nach diesem Verfahren zu dem Institut des Geschwornengerichts eine eigene Anklagekammer und möchte ich sie daher höchst ungern aus unserem Entwurf ausscheiden sehen. Diese Anklagekammer muß nothwendig aus juristisch gebildeten Mitgliedern vorzugsweise bestehen, denn wenn die Herren § 16 ansehen wollen, um sich von demjenigen was die Anklagekammer zu thun hat, zu unterrichten, werden Sie sich sehr bald überzeugen, daß sie vorzugsweise über juristische Fragen zu entscheiden hat, darüber, ob und wegen welchen Vergehens der Angeschuldigte in Anklagestand zu versetzen und an das Geschwornengericht zu verweisen sei. Sie soll aber bestimmt bezeichnen: wegen des Verbrechens; wegen des Diebstahls, Raubs, Todtschlags. Es müssen daher die Mitglieder juristisch gebildet sein. Ich verkenne nicht das Bedenken, es könne bei der beschränkten Zahl unseres Richtercollegiums an der nöthigen Anzahl fehlen, glaube aber, daß bei einem provisorischen Gesetze, was eben nur auf Preßvergehen und politische Verbrechen Anwendung findet, sie nicht so häufig beschäftigt und dadurch der Mangel der Personen weniger fühlbar sein werde. Es ließe sich, wenn ein solcher Mangel eintritt, eine solche Aushülfe schaffen, wie man sie in andern Staaten, namentlich in Frankreich hat, das in einem solchen Fall Hülfsrichter ernennt. Deswegen werde ich mir später erlauben ein Amendement zu dem § zu stellen. Sollte aber dennoch die Bürgerschaft der Meinung sein, daß auf den Commissionsantrag einzugehen sei, so möchte ich mir erlauben, dazu ein Subamendement zu stellen, aber nur eventuell; nämlich:

„hinter dem Wort „dasselbe" in dem Commissionsantrag, einzufügen: „„mit Ausschluß des Untersuchungsrichters.""

Eines der Mitglieder des Untersuchungsgerichts wird speciell hiermit beauftragt. Keinenfalls ist es zweckmäßig, daß derjenige, welcher persönlich die Voruntersuchung geleitet hat und dadurch aus menschlichen Rücksichten zu einem gewissen Urtheil über die Sache gekommen ist, also nicht ganz unbefangen dasteht, an diesem wichtigen Act Theil nehme. Ich muß daher, falls Sie überhaupt auf den Antrag der Commission eingehen, empfehlen, jedenfalls dieses Unteramendement hineinzufügen."

Richter Meier: „Ich habe nur um das Wort gebeten um ein gleiches Unteramendement, wie das so eben gestellte, meinerseits zu stellen. Daß das Untersuchungsgericht als solches und als Anklagekammer fungiri, wie die Commission vorschlägt, scheint mir im Allgemeinen zwar ganz zweckmäßig, allein ich kann mich damit nicht befreunden, daß dasjenige Mitglied des Criminalgerichts, welches in dem einzelnen Falle Untersuchungsrichter ist, sich zu gleicher Zeit mit in der Anklagekammer befindet. Dr. Tidemann hat bereits einen sehr triftigen Grund angeführt, ich will noch einen hinzufügen: daß man sehr befürchten muß, daß es demjenigen Mitgliede, welches die Untersuchung geführt hat, in der Anklagekammer gelingen werde, mehr oder weniger einen Einfluß geltend zu machen, da gerade ihm die Verhältnisse am genauesten bekannt sind. Endlich besteht das Untersuchungsgericht aus vier Mitgliedern; wird dasjenige Mitglied, welches die Untersuchung geführt hat, nicht in die Anklagekammer aufgenommen, so bleiben noch drei Mitglieder. Diese Zahl scheint mir aus dem Grunde passender, weil es dann leichter wird, die Majorität zu ermitteln, was bei 4 sehr schwer und nur durch künstliche Formen herbeigeführt werden zu können scheint. Ich möchte empfehlen, das Amendement, welches Dr. Tidemann nur eventuell gestellt hat, anzunehmen."

Richter Klugkist: „Ich kann im Ganzen nur die Ansicht der Commission theilen in Bezug auf die Schwierigkeiten, die es machen würde, wenn wirklich einmal die Zahl der Richter zu klein wäre. Indeß habe ich einige factische Berichtigungen anzuführen, woraus sich ergiebt, daß die Sache nicht so schlimm ist, wie sie dargestellt wird, und daß daher die geäußerten Bedenken für die Deputation nicht so erheblich erscheinen konnten. Zunächst ist ein Untersuchungsgericht in Vorschlag gebracht, freilich von vier Personen, aber es ist nicht gesagt, daß in diesem Gericht jedesmal alle vier Personen fungiren sollen. Im Criminalgericht ist es Regel nach der bisherigen Gerichtsordnung, daß jedes Urtheil von drei Mitgliedern unterschrieben werden muß. Ein Mitglied geht also schon ab, denn der Untersuchungsrichter ist Mitglied, er braucht also nur zwei Beisitzer, die mit ihm zusammen das Untersuchungsgericht bilden. Das vierte Mitglied des Criminalgerichts ist mithin disponibel. Sodann die Anklagekammer. Bei dieser hat die Deputation gesagt, sie bestehe aus drei vom Obergericht zu committirenden Mitgliedern, während nachher vom Gerichtshof gesagt ist, er bestehe aus drei vom Obergericht zu committirenden rechtsgelehrten Mitgliedern des Richterstandes. Aus diesem Unterschiede geht schon hervor, daß die Deputation sich gedacht hat, in der Anklagekammer könnten möglicherweise auch kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichts sitzen. Man hat hier nun gesagt, daß eine solche Mitwirkung von Kaufleuten nicht zulässig sei. Ich halte das aber wirklich nicht für so schlimm. Obgleich allerdings die Anklagekammer etwas Anderes ist, als die Grand-jury im englischen Verfahren, so ist doch im Wesentlichen ihre Aufgabe dieselbe. Dr. Tidemann hat vorher auf § 16 hingewiesen: dieser § aber, welcher im Allgemeinen die Aufgabe der Anklagekammer hinstellt, ist offenbar durch diejenigen speciellen Bestimmungen zu ergänzen, welche die §§ 50 und 51 des Entwurfs enthalten. (Verliest dieselben.) Es sind nach diesen Vorschlägen im Wesentlichen nur Thatsachen, welche von der Anklagekammer erörtert und entschieden werden sollen, nicht sowohl Rechtsbegriffe. Allerdings hat die Anklagekammer, insofern ihr die Frage über die Competenz des Geschwornengerichts vorliegt, auch eine Rechtsfrage zu entscheiden; indeß würde die Entscheidung, wie dies ja auch beim Handelsgericht der Fall ist, von rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitgliedern zusammen gefällt, und ich glaube nicht, daß das Obergericht je dahin kommen würde, die Anklagekammer bloß aus kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts zu constituiren. Sodann, das Obergericht und der Gerichtshof sind im Wesentlichen ein und dasselbe Gericht, also die Mitglieder des Obergerichts können und sollen auch zum Gerichtshofe committirt werden, und es ist auch überall nicht nöthig, daß das Obergericht jedesmal als höhere Instanz über Cassationen gegen Erkenntnisse der Anklagekammer zu urtheilen habe, im Gegentheil dies wird selten vorkommen. Ich glaube daher, die

Regel wird selten sein, drei Mitglieder des Richtercollegiums werden durch das Untersuchungsgericht, höchstens drei durch die Anklagekammer und endlich wieder drei durch den Gerichtshof absorbirt werden. Dann kommt außerdem noch der Cassationshof, und ich gestehe, daß in dem Vorschlag der Subdeputation bereits derselbe § enthalten war, welchen jetzt die Commission vorschlägt, daß nämlich das Oberappellationsgericht in Lübeck dazu erwählt werden möge, weil das unendlich viel besser ist, als ein wechselnder Gerichtshof, der in jedem einzelnen Falle von dem Präsidenten des Richtercollegiums ernannt werden müßte. Es machte sich aber das Bedenken geltend, ob Rath und Bürgerschaft dem Oberappellationsgericht zu Lübeck einen solchen Auftrag zu ertheilen befugt seien. Ich ersehe aus dem Commissionsbericht, daß man auf das Beispiel von Hamburg verweist. Ich weiß nun nicht, ob das dort Beschlossene schon ins Leben getreten ist. Wenn dies der Fall ist, so bin ich aus vollem Herzen für den Commissionsvorschlag, ginge es aber nicht, so würde natürlich die Ausführung dieses provisorischen Gesetzes sich dadurch unendlich verzögern: wenn erst weitläufige Verhandlungen zwischen den freien Städten gepflogen werden sollen, würden wir es nicht allein in der Hand haben, ob und wann dieses Gesetz ins Leben treten soll. Ich verkenne nun nicht, daß trotz dem der Vorschlag der Deputation, wie er jetzt lautet, zuweilen Gelegenheit geben kann, daß, zumal bei politischen Vergehen, auf welche zunächst das Gesetz Anwendung finden soll, Mangel an Richtern, besonders an Rechtsgelehrten eintritt. Ich glaube aber, daß sich diesem Mangel auf einfachere Weise abhelfen ließe, als es von Seiten der Commission geschieht, und zwar glaube ich, daß wir in einem solchen Falle den § 3 ruhig stehen lassen können; nur würden wir im § 15, anstatt zu sagen: „welche jedoch nicht an dem Untersuchungsgericht Theil genommen haben dürfen" setzen müssen: „unter denen jedoch der Untersuchungsrichter nicht befindlich sein darf."

Im Falle einer solchen Abhülfe, welche ich wenigstens für einen vorzüglicheren Ausweg halte, würden wir zwei verschiedene, getrennte Behörden, ein Untersuchungsgericht und eine Anklagekammer behalten, und ich halte das für wesentlich, weil die Anklagekammer ein allerdings sehr bedeutender Schutz jedes Angeklagten ist, indem in ihr die bisher nur vom Untersuchungsgericht behandelte Sache geprüft wird, und nun die Frage zur Sprache kommt. Sind die vorliegenden Anzeichen der Art, daß man annehmen kann, es sei ein Vergehen begangen, welches vor das Geschwornengericht gehöre, und hinreichender Grund, den Angeschuldigten vor dieses Gericht zu verweisen. Ich halte es aber für eine Garantie, daß dies eine andere Behörde ist, als das Untersuchungsgericht. Wenn wir weiter nichts thun, als die Incompatibilität, wie sie § 15 vorschlägt, aufheben, so räumen wir den ganzen Vorwurf gegen den Deputationsvorschlag weg, ohne jedoch so weit zu gehen, daß wir beide Behörden in eine verschmelzen. Ich möchte daher, daß wir § 3 unverändert annähmen, und uns vorbehielten, später bei § 15 einen weitern Beschluß über diesen Punkt zu fassen. Ich wünsche dies aber auch außer den schon angeführten Gründen um deswillen, weil selbst dann, wenn der Commissionsvorschlag im Allgemeinen angenommen werden sollte, es nicht nöthig ist, geradezu hier zu sagen: die Functionen der beiden Behörden soll eine und dieselbe Behörde ausüben, sondern es geeigneter scheint, daß wir in dieser übersichtlichen Bestimmung das Untersuchungsgericht von der Anklagekammer als solcher sondern und nachher sagen: „jedoch mit Ausschluß des Untersuchungsrichters"; dies können indeß auch mehrere sein, da einer den andern ablösen kann."

Dr. Watermeyer: „Ich bin für den Vorschlag der Commission, weil nach meiner Ansicht der Mechanismus minder complicirt, das Verfahren schneller gehen wird. Mir kommt es hauptsächlich darauf an die Voruntersuchung möglichst bald zu Ende gebracht und die Sache den Geschwornen überwiesen zu sehen. Gerade mit der Voruntersuchung wird oft ein schreiender Mißbrauch getrieben; so lange der Angeklagte nicht verurtheilt ist, darf er nicht für schuldig angesehen werden; man muß ihm diesen peinlichen Zustand, so weit es sich mit der Gründlichkeit verträgt, abkürzen. Ich glaube nicht, daß die Anklagekammer zu sehr praktischen Resultaten führen wird. Wen die studirten Richter des Untersuchungsgerichts für schuldig befinden, den werden in der Regel die studirten Herren der Anklagekammer ebenfalls für schuldig ansehen. Ueberhaupt, wenn der Fall erheblich ist, der Angeklagte ein gutes Gewissen hat, dürfte es ihm viel lieber sein vor die Geschwornen gestellt zu werden, als daß eine Anklagekammer sage, es sei kein Grund zu einer Anklage vorhanden und deßhalb sei er frei. Genugthuung für erlittene Beschuldigung, ein Verbrechen begangen zu haben, bekommt er nur vor den Geschwornen, da wird die ganze Sache in ihrem Zusammenhang aufgerollt und da kommt wirklich des Mannes Unschuld an den Tag. Anlangend den Cassationshof, so ist es mir außerordentlich lieb, daß jetzt der Vorschlag gemacht wird, die Geschäfte desselben dem Lübecker Appellationshof zu übertragen: in einem kleinen Staat ist das von ganz unschätzbarem Nutzen; wenn auch von 50 Sachen nur eine einzige wirklich nach Lübeck kommt, so hat das doch auf die 49 übrigen Processe einen Einfluß, wenn man weiß, es könnte dahin kommen."

H. H. Meier: „Ich habe nur wegen der Grand-jury um das Wort gebeten, die allerdings im englischen Verfahren über die Sachlage entscheidet. So steht es auch in unserer Vorschrift und ich glaube es ist keineswegs der Fall, daß irgendwie hierdurch die Sache schneller zu Ende gebracht wird. Richter Klugkist hat schon eben das gesagt und will es genauer bei dem § 15 motiviren, was meiner Ansicht nach damals schon die eigentliche Meinung der berichtenden Deputation war, nämlich, daß allerdings die Mitglieder des Criminalgerichts bei der Anklagekammer verwendet werden können. Ich halte es für nothwendig, daß in den Begriffen des Volkes die Untersuchungsrichter und die Mitglieder der Anklagekammer nicht dieselben Personen seien. Ich glaube, wir würden weit besser über die Schwierigkeit hinweggekommen sein, wenn wir es dem Obergericht überließen zu sagen: die und die sollen die Anklagekammer bilden. Wenn es dann für nothwendig erachtet wird, werden die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts schon hinzugezogen werden, wie es in England und Amerika immer der Fall ist."

Richter Donandt: „Was zuerst die Bemerkung Richter Klugkist's betrifft, daß die hier schon weitläufig besprochene Frage bei diesem § nicht entschieden zu werden brauche, so muß ich mich doch zu der entgegengesetzten Ansicht bekennen. Denn es ist hier in diesem § zuerst von dem Untersuchungsgericht die Rede, welches nach dem Vorschlage der Commission

auch dasjenige zu übernehmen haben würde, was unmittelbar nachher einer Anklagekammer zugewiesen wird. Die vorliegende Fassung weist nothwendig darauf hin, daß das Untersuchungsgericht und Anklagekammer zwei verschiedene Behörden sein und aus verschiedenen Mitgliedern gebildet werden sollen. Daher müssen wir es in diesem § schon aussprechen, wenn wir wollen, daß dem nicht so sei. Im Uebrigen kann ich nur darauf zurückkommen, daß der Commissionsvorschlag lediglich dem praktischen Bedürfniß seine Rechtfertigung entnimmt. Wir haben neuerdings einen politischen Preßprozeß, bei welchem fünf Mitglieder des Richtercollegiums, als der Bürgerschaft angehörig, nicht fungiren können, das ganze Collegium mithin auf sieben zusammengeschmolzen ist. Hätten wir bereits Geschworne, so wären wir also in dem Fall, daß sieben Mitglieder möglicherweise fünf verschiedene Behörden bilden sollten. Die große Unzuträglichkeit eines solchen Zustandes liegt auf der Hand, die Möglichkeit einer Wiederkehr gleicher Fälle ist nicht zu leugnen. Mit der Ergänzung dieser kleinen Zahl durch kaufmännische Mitglieder des Handelsgerichts kann ich mich, aufrichtig gestanden, nicht befreunden, weil diese Herren für eine solche Wirksamkeit nicht gewählt sind. Was den Vorschlag betrifft, den Untersuchungsrichter aus der Anklagekammer wegzulassen, so muß ich gestehen, daß mir das gerade vom Uebel zu sein scheint. Auf der einen Seite ist gar nicht zu befürchten, daß Rücksichten auf den Untersuchungsrichter im Stande sein sollten, die übrigen Collegen in ihrem Urtheil über die bisherige Untersuchung zu bestimmen und sie abzuhalten, wenn es ihre Ansicht wäre, daß die Untersuchungsakten zu vervollständigen seien, dies zu verfügen; auf der andern Seite kann vorzugsweise der Untersuchungsrichter viel zur Beantwortung der Frage beitragen, ob genügende Anzeichen vorhanden seien für ein Verbrechen, was sich zur Verweisung an die Geschwornen eigne; denn die übrigen Mitglieder sind bei dem Verhör des Angeschuldigten nicht gegenwärtig und es giebt eine ganze Menge von Merkmalen für die Schuld oder Unschuld, von denen die Akten kein Wort enthalten und enthalten können. Es kann die ganze Persönlichkeit, die Erscheinung des Angeklagten von der Art sein, daß, selbst wenn die einzelnen Zeugenaussagen dem widersprechen sollten, der Untersuchungsrichter doch sagen müßte: der Angeklagte habe das Vergehen gewiß nicht begangen. Es kann also seine Kenntniß der Persönlichkeit wesentlich zu der Beantwortung der Frage beitragen, ob in einem gegebenen Falle Anzeichen von solcher Wichtigkeit angenommen werden müßten, daß sich die Sache zur Verweisung an die Geschwornen eigne. Ich möchte daher am wenigsten, daß der Untersuchungsrichter in der Anklagekammer fehle".

Dr. F. A. Meyer: „Mit wenigen Worten erlaube ich mir den Antrag Richter Klugkist's zu unterstützen, weil er sich auf den praktischen Standpunkt stellt. Es besteht das Untersuchungsgericht zugleich in der Anklagekammer, diese hat zu entscheiden, ob der Angeklagte eines bestimmten ihm zur Last gelegten Verbrechens wegen vor die Assisen zu stellen und in Anklagestand zu versetzen sei. Das ist etwas außerordentlich Bedeutendes, was auf das Schicksal des Angeklagten den entschiedensten Einfluß haben kann. Darin muß gerade die Anklagekammer durchaus frei stehen, sie muß ganz unbefangen sehen, muß den Mann wo möglich gar nicht kennen, sich durch sein persönliches Auftreten nicht haben befangen machen lassen. Gerade im Interesse des Angeklagten ist es außerordentlich wünschenswerth, daß ein vom Untersuchungsgericht gänzlich unabhängiges Gericht über diese wichtige Vorfrage zu entscheiden habe. Das ist der Hauptgrund, denn es ist unausbleiblich, daß der Angeklagte von demjenigen, welcher mit zur Voruntersuchung berufen war, in vielen Fällen glauben wird, daß er ein unabhängiges Urtheil in der Anklagekammer zu fällen nicht im Stande sein werde. Gesetzt auch, die Acten wären nach Ansicht des Untersuchungsgerichts ganz vollständig, der Untersuchungsrichter habe die Sache so vollständig wie er es vermöchte, instruirt, so ist es doch sehr häufig der Fall und die Acten unserer Gerichte bestätigen es, daß der Oberrichter die Untersuchung nicht für vollständig hält und sie wegen Unvollständigkeit hinsichtlich dieses oder jenes Punktes an das Untersuchungsgericht zurückgelangen läßt. Das wird nur von einer Anklagekammer geschehen können, in welcher der Untersuchungsrichter nicht sitzt, da man nicht voraussetzen darf, daß derselbe als Mitglied der Anklagekammer sein eigenes Werk für unvollständig ansehen werde. Ich bin dafür, daß wir den Antrag Richter Klugkist's annehmen".

(Ruf nach Schluß.)

Joh. Höpken beantragt Schluß.

Dr. Tidemann: „Es handelt sich hier um einen Hauptpunkt des Gesetzes und ist es doch wohl nicht zweckmäßig, daß die Bürgerschaft ohne eine gehörige Discussion zum Schluß schreite".

D. Albers: „Ich wollte mir erlauben Namens der Handelsrichter einige Worte zu sagen".

Joh. Höpken zieht seinen Antrag zurück.

Dr. Tidemann: „Die in der Discussion vorgekommenen Gründe haben mich nicht von der Zweckmäßigkeit des Antrags der Commission überzeugen können, namentlich nicht die Gründe von Dr. Watermeyer und Richter Donandt. Dr. Watermeyer hat, wie mir scheint, das Institut des Geschwornengerichts sich nicht recht klar gemacht. Eine allgemeine Uebersicht darüber enthält eben dieser §; er sagt: es besteht ein Untersuchungsgericht, eine Anklagekammer und dann folgt das Hauptverfahren. Diese drei Stadien sind eben geschaffen, um sowohl den Staat über Bestrafung des Verbrechers, als auch dem Unschuldigen dafür, daß er nicht unschuldig bestraft werde, Sicherheit zu gewähren. Das ist um so nothwendiger, weil die früheren Instanzen wegfallen. Ich muß die Herren darauf aufmerksam machen, daß sie sich unter dem Cassationshof ja nicht, wie sie nach der Darstellung von Dr. Watermeyer meinen könnten, einen Appellationshof denken; nein! von dem Geschwornengericht kann nie appellirt werden, sondern es kann nur wegen Nichtbeobachtung der gesetzlich bestimmten Formen ein Cassationsgesuch eingereicht werden. Wenn daher Dr. Watermeyer das Oberappellationsgericht zu Lübeck als Bumann hinstellt, so ist es nöthig ihn hieran zu erinnern. (Dr. Watermeyer: „Das habe ich nicht gesagt".) Daran werden sich die Geschwornen niemals zu kehren haben. Dadurch, daß dem Untersuchungsgericht die Funktionen der Anklagekammer übertragen werden, wird kein Gewinn, ich fürchte vielmehr ein Verlust herbeigeführt. Denn in der Anklagekammer liegt, wie ich schon angeführt habe, vorzugsweise eine Garantie für den Ange-

klagten. Sie soll rein weg nach dem Befund der Voruntersuchung, objectiv, ohne daß die Zeugen persönlich erschienen sind, nach den Untersuchungsacten darüber entscheiden, ob der Mann vor das Geschwornengericht zu verweisen sei. Die Frage, ob Jemand vor das Geschwornengericht zu verweisen oder nicht, ist für den Einzelnen schon eine Lebensfrage, es hängt oft Alles daran, daß die Anklagekammer erkenne: der Mann ist nicht an das Geschwornengericht zu verweisen. Daher müssen wir nothwendig ein Institut haben, wie die Anklagekammer, wodurch dem Angeschuldigten die Garantie gegeben wird, daß er nicht ohne Grund vor die Geschwornen komme; denn dann ist er unbedingt dem Spruche dieser Männer unterworfen. Weil ich darauf einen besondern Werth lege, muß ich dem praktischen Grund von Richter Donandt, daß die Theilnahme des Untersuchungsrichters an der Anklagekammer wünschenswerth sei, geradezu widersprechen. Die Anklagekammer soll rein nach dem Inhalt der Untersuchungsacten erkennen: wenn aber der Untersuchungsrichter Mitglied der Anklagekammer ist, würde er sagen: bei der Untersuchung hat sich der Angeklagte persönlich so und so benommen, den Eindruck macht seine Persönlichkeit, alle einzelnen entweder nachtheilig oder günstig sprechenden Züge werden von dem Untersuchungsrichter vorgehalten und es müßte die menschliche Natur schon recht stark sein, wo das keinen Einfluß hätte. Darum, wollen Sie ein wahres Institut der Gerechtigkeit, die nöthige Sicherheit für den Angeklagten, dann rufen Sie eine solche Anklagekammer, wie sie der Deputationsentwurf enthält, ins Leben. Die praktischen Schwierigkeiten, welche hervorgehoben sind, sind im Vergleich zu den bedeutenden Vortheilen sehr unerheblich und lassen sich dadurch beseitigen, daß man späterhin festsetzt: das Obergericht kann im Nothfalle Mitglieder des Advokatenstandes, welche eine bestimmte Anzahl Jahre praktizirt haben, als Hülfsrichter fungiren lassen. Ich bitte Sie, wie Richter Klugkist vorgeschlagen, den § unverändert anzunehmen."

D. Albers: „Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts sind unstreitig den Herren sehr dankbar, wenn Sie das Vertrauen in sie setzen, daß sie dasjenige, was in dem Untersuchungsgericht vorkomme, allenfalls verstehen und würdigen könnten; aber ich bin überzeugt, ich spreche im Sinne derselben, wenn ich sage, daß sie Ihnen noch viel dankbarer gewesen sein würden, wenn Sie geglaubt hätten, es sei zweckmäßiger, daß sie aus dem Untersuchungsgericht herausbleiben. Es liegt auch eigentlich für die Mitglieder des Handelsgerichts etwas Unbilliges darin, wenn man ihnen diese neue Bürde aufladen will. Die Verfassung hat einen Paragraphen, nach welchem in Ausnahmefällen nichtstudirte Mitglieder des Richterstandes hinzugezogen werden können. Das ist festgesetzt in Berücksichtigung der Beschränktheit des Collegiums, es ist aber nicht daran gedacht worden, daß man ein eigenes Gesetz machen werde, wo vorauszusehen wäre, daß diese Fälle eintreten würden. Wer aber acht Jahre als Richter fungirt hat, (und das ist wirklich nicht eine unbedeutende Last zu tragen) sollte an und für sich verschont bleiben. Wenn Mangel an Richtern ist, so möge er auf andere Weise beschafft werden, als durch Herbeiziehung der kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts. Was nun die Sache selbst angeht, so muß ich gestehen, daß ich nicht begreife, was sie da thun sollten; handelte es sich darum, als Geschworne bestellt zu werden, wo Einem die Fragen vorgelegt, wo alle Umstände genau dargelegt werden, dann ist mein Urtheil befähigt zu sagen: der Mann soll vor die Geschwornen verwiesen werden oder nicht. Bei der Untersuchung aber mitzuwirken, ist keine Sache für einen Unstudirten, sondern es ist die Sache der studirten Mitglieder der Gerichte. Dann aber scheint mir der Grund, den Dr. Tidemann hervorgehoben hat, sehr beachtenswerth: es liegt klar vor Augen, daß Jemand, der sich eine geraume Zeit mit einer Sache beschäftigt hat, der eine Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Sache so und nicht anders sei, der geht schon mit großem Vorurtheil zu der zweiten Untersuchung und es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß diejenigen, welche mit ihm die Entscheidung fällen, durch die erste Untersuchung geleitet werden. Ich möchte mich daher für den eventuellen Antrag Dr. Tidemann's erklären."

Präsident: „Zur Erläuterung bemerke ich, daß nicht vorgeschlagen ist, daß die kaufmännischen Mitglieder der Gerichte zu der Voruntersuchung herbeigezogen werden, sondern zu der Anklagekammer."

D. Albers: „Auch dann gilt das von mir Gesagte."

Dr. Heineken: „Ich glaube nicht, daß aus einer Untersuchung etwas werden kann, wenn sie heute der eine, morgen der andere Richter führt. Soll die Wahrheit ans Tageslicht treten, sollen sowohl die Entschuldigungs- als die Beschuldigungsgründe erwogen werden, so muß ein Einzelner das Ganze leiten, er muß seine ganze Thätigkeit, sein Sinnen und Weben der Untersuchung widmen. Wir werden deshalb vier Untersuchungsrichter aufgestellt haben, damit der einzelne Mann nicht durch anderweite zweite und dritte Untersuchungen gestört, sondern ganz und ohne Unterbrechung sich dieser einen Sache widmen könne, während die Uebrigen die neuen Sachen übernehmen. Ist dem so und sind wir nicht geneigt, zu neuen Richtern unsere Zuflucht zu nehmen und dem Staat neue Opfer aufzuerlegen, sondern uns durch Beschränkungen zu mäßigen, so bin ich der Meinung, daß es recht gut angeht, daß die übrigen drei Mitglieder, welche speciell mit einer Sache nicht in Berührung gekommen, fähig sind, die Anklagekammer zu bilden und sehe ich deshalb in der Annahme des Commissionsvorschlags mit dem Unteramendement Dr. Tidemann's nichts sehr Gefährliches. Die Frage über die Hülfsrichter hat Albers dahin beantwortet, daß es den Handelsrichtern selbst nicht lieb sei, eine solche Stelle einzunehmen. Ich glaube, daß überall der Gedanke kein glücklicher war, hierzu Handelsrichter zu nehmen, welche nur aus einem einzelnen Stande gewählt und nicht aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind. Können wir dem Kaufmannsstande, der durch seine Wahlen bewiesen hat, daß er die beste Auswahl treffen kann, auch volles Zutrauen in dieser Hinsicht schenken, so liegt darin doch eine politische Ungleichheit: wir dürfen in Fällen, bei welchen der Handelsstand kein größeres Interesse hat wie jeder andere, diesem Stand die Auswahl von Hülfsrichtern nicht zugestehen, es wird nicht thunlich sein, daß diejenigen Individuen, welche nicht befähigt sind zu Richtern gewählt zu werden, als Hülfsrichter eintreten, vielmehr glaube ich, können die fehlenden Richter füglich aus dem Kreise derjenigen genommen werden, welche eben so gut befähigt gewesen wären, zu Richtern gewählt zu werden, wenn sie dasselbe Vertrauen bei ihren Mitbürgern besessen hätten. Ich meine

daher, daß kein Ausweg übrig bleiben wird, als der von Dr. Tidemann vorgeschlagene, daß aus der Mitte der Anwälde die Zahl der Richter ergänzt werde, ein Institut, welches sich vielerwärts findet."

Richter Klugkist: „Nur einige wenige Thatsachen will ich anführen: einmal, daß im § 50, wie auch Dr. Tidemann hervorgehoben, gesagt ist, die Anklagekammer hat auf Grund der Untersuchungsacten zu entscheiden, mithin ist eine persönliche Einwirkung des Untersuchungsrichters durch nicht aktenmäßige Mittheilungen durchaus nicht zulässig. Das zweite ist, daß ich nicht glaube, daß ein Jeder die Ansicht Dr. Watermeyer's theilen werde, der es für eine Art von Freude hält, wenn ein Mann vor die Assisen gestellt wird, wenn nur die Sache schnell abgemacht wird. Ich glaube, wie Dr. Tidemann, daß es in den meisten Fällen eine Lebensfrage für den Angeschuldigten ist, ob er überall vor die Assisen zu stellen sei oder nicht, und daß er es bei Weitem vorziehen wird, wenn schon die Anklagekammer erklärt, es liege kein Grund zu einer Verweisung an die Geschwornen vor. Das wird ihm viel ehrenvoller sein, als wenn er erst der peinlichen Procedur vor den Geschwornen unterworfen werden soll. Ich glaube, wie gesagt, nicht, daß es einem jeden Angeschuldigten, oder auch nur der Mehrzahl derselben angenehm sein wird, vor dem Geschwornengericht zu stehen. Sodann muß ich bemerken, daß es nicht sowohl in dem vorliegenden § zur Sprache kommt, ob die Handelsrichter in einzelnen Fällen mit hinzugezogen werden sollen oder nicht, sondern vielmehr erst bei § 15. Aber auch abgesehen hievon, werden sich die Handelsrichter schwerlich über eine zu große Belästigung beschweren können. Ich verweise in dieser Beziehung auf § 23 sub. 3. Eben deshalb, weil sie möglicherweise an den Gerichten Theil nehmen können, sollen sie von den Geschäften der Geschwornen befreit sein. Ich glaube, wie gesagt, daß ihnen dieser mäßige und nur ausnahmsweise Antheil an dem Verfahren wohl zugewiesen werden könnte; in der Regel werden die rechtsgelehrten Mitglieder des Richtercollegiums ausreichen. Was endlich die von mir vorgeschlagene Aenderung zu § 15 betrifft, so erreichen wir damit dieselben praktischen Vortheile, welche uns jetzt der Commissionsvorschlag bietet. Sämmtliche Mitglieder des Untersuchungsgericht, bis auf den Untersuchungsrichter selbst, können dann vom Obergericht zu der Anklagekammer committirt werden. Diese Vortheile sind um so größer, als es solchergestalt dem Obergericht frei steht, je nach dem einzelnen Falle die Tüchtigsten und Unpartheiischsten zu wählen. Diese Befugniß würde das Obergericht nicht haben, wenn wir die Anklagekammer und das Untersuchungsgericht vereinigten, wenn wir sagten: „es soll;" sagen wir aber: „es kann," so thun wir weise. Unter solchen Umständen haben wir aber den Commissionsvorschlag nicht nöthig, sondern nur den Nachsatz zum § 15 anzunehmen. Ich möchte noch einmal die Annahme des § 3 empfehlen."

Der Schluß wird beliebt.

§ 3 wird mit dem Amendement der Commission und dem Unteramendement Dr. Tidemann's zum Beschluß erhoben.

Präsident ordnet eine Pause bis 7½ Uhr an.

Nach der Pause.

Präsident: Richter Klugkist habe das Wort.

Richter Klugkist: So wenig er die hohe Wichtigkeit des Gesetzentwurfs, dessen Berathung die Bürgerschaft in heutiger Sitzung begonnen habe, verkenne, so glaube er doch, daß es sich empfehle, heute noch einen andern Gegenstand vorzunehmen, da derselbe dringend der Erledigung in diesem Jahre bedürfe, andererseits die Berathung des Gesetzentwurfs über Geschwornengerichte und der beiden andern zugleich mitvorgelegten, wohl noch mehr als eine Sitzung hinwegnehmen dürfte. Das sei nämlich der vierte Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen. Mit Schluß d. J. laufe nämlich das Provisorium, in welchem man sich in dieser Beziehung befinde, ab und müsse die Sache nothwendig bis dahin geordnet werden, wenn der Staat nicht eine erhebliche Einbuße erleiden solle. Man könnte freilich erwiedern, daß sich der jetzige Zustand noch für einige Monate verlängern lasse; dagegen sei aber zu bedenken, daß dieser Zustand auf Verträgen beruhe. Die jetzt mit den Herausgebern hiesiger Blätter abgeschlossenen Verträge seien nur bis Ende d. J. gültig und würde darum noch erst eine neue Vereinbarung mit ihnen erforderlich sein. Es stehen nun aber nur noch eine, höchstens zwei Sitzungen vor dem Jahresschluß in Aussicht. Dessen ungeachtet würde es nicht einmal nothwendig sein, daß wir sogleich an die Berathung dieses Gegenstandes gingen, wenn sich erwarten ließe, daß der Gegenstand eine baldige Erledigung finden würde. Zu diesem Glauben könne er seinerseits sich aber um so weniger bekennen, da er selbst, wiewohl Mitglied der Deputation, sich einen abweichenden Vorschlag erlauben werde. Er trage darauf an:

„daß die Bürgerschaft für jetzt in der Berathung des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend, abbreche und Nr. 3 der Tagesordnung vornehme."

Zugleich möchte er sich noch den Antrag erlauben:

„daß die Bürgerschaft ihre in Bezug auf den Gesetzentwurf, das Geschwornengericht betreffend, bereits gefaßten Beschlüsse dem Senat noch nicht mittheile, sondern daß sie sich eine definitive Abstimmung über das Ganze vorbehalte."

Möglicherweise könnte bei Berathung späterer §§ wegen etwa daselbst beschlossener Abänderungen ein Zurückkommen auf einen, bei einem früheren § gefaßten Beschluß nothwendig werden; wäre dieser Beschluß dem Senat bereits mitgetheilt, so würde dadurch eine offenbare Unzuträglichkeit herbeigeführt werden.

Präsident: Der zweite Antrag Richter Klugkist's werde später zur Verhandlung kommen.

Die Dringlichkeit von Nr. 3 der Tagesordnung

Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen

wird anerkannt

Richter Klugkist beantragt:

„daß der Bericht für heute nicht verlesen werde;"

dafür werde er sich erlauben, wenn es ihm gestattet werde, ein Referat aus dem Bericht, enthaltend das Wesentliche desselben und die Vorschläge der Deputation zur Regulirung der ganzen Angelegenheit vorzutragen.

Präsident: Wenn Niemand dagegen etwas einzuwenden habe, so sehe er dies als genehmigt an.

Richter Klugkist giebt nach einem einleitenden Vortrage über die Sachlage und die früheren Berichte der Deputation das von ihm angedeutete Referat.

Er seinerseits habe nun folgenden abweichenden Vorschlag formulirt:

Antrag in Betreff des Zeitungsstempels.

„An die Stelle der von den Herausgebern hiesiger politischer Tagesblätter in die Staatscasse gezahlten früheren Abgaben treten nach Ablauf der jetzigen provisorisch geordneten Uebergangsperiode, also vom 1. Jan. 1850 an, bis auf Weiteres folgende Abgaben:

A. Recognitionsgebühr für das Gewerbe der Herausgabe eines politischen Tagesblattes.

1) Der Herausgeber eines politischen Tagesblattes hat für jede 10 Exemplare der Auflage seines Blattes eine Gebühr von einem Thaler jährlich zu entrichten.

2) Diese Gebühr ist in vier Raten vor dem Ablauf eines jeden Vierteljahres an das Stempelcomptoir einzusenden, und zwar nach Maßgabe einer daneben einzureichenden, von dem Herausgeber auf seinen Bürgereid unterzeichneten Declaration über die Größe der Auflage des Blattes im letzten Vierteljahre.

3) Bei Berechnung der Gebühr werden Ueberschüsse unter 5 Exemplaren nicht in Anschlag gebracht, 5 und mehr Exemplare gelten für voll.

B. Abgaben von den in den politischen Tagesblättern veröffentlichen Inseraten, zu entrichten von dem Einsender und zu erheben durch den Herausgeber unter dessen Verantwortlichkeit.

1) Diese Abgabe (u. s. w. wie sub 2 des Deputationsvorschlags, nur statt „Einen" — ½ Groten.)

2) (wie 3 des Deputationsvorschlags, nur daß es dann „unter B. 1" heißen müßte. Ferner möchte ich zu größerer Deutlichkeit vorschlagen, unter A. hinzuzusetzen; „einschließlich der Inseratenabgabe.")

3) wie 4. des Deputationsvorschlags.

4) " 5. " "

Statt 6) wäre in Bezug auf beide vorgeschlagenen Abgaben zu sagen:

Sowohl der Ansatz als die Modalität der Erhebung der vorstehenden Abgaben ist vor Ablauf des Jahres 1851 einer Revision zu unterziehen."

„Wenn ich diesen Vorschlag mache, so verhehle ich mir dabei keineswegs, daß derselbe möglicherweise für unsre Staatskasse nicht so lukrativ sein kann, namentlich in der ersten Zeit, wie der, welchen die Deputation macht. Die hier von mir vorgeschlagene Auflage auf das Gewerbe selbst würde, nach einem ungefähren Ueberschlage, eine Einnahme von 400 ℳ des Jahres ergeben, vorausgesetzt, daß die hier erscheinenden Blätter in 4000 Exemplaren abgesetzt werden. Es ist das eine sehr geringe Abgabe, eigentlich weiter nichts als eine Recognitionsgebühr, der Stempel würde auf jede Nummer nur etwa 1/44 ℳ betragen. Im Interesse des Staats halte ich es aber für wünschenswerth, daß wir eine solche Aenderung treffen und uns nicht blos mit der Inseratenabgabe begnügen. Wenn die Herausgeber der hiesigen Zeitungen zwischen meinem Vorschlage und dem der Deputation die Wahl hätten, sie würden, glaube ich, den meinen als den billigeren annehmen und insofern könnte man sagen, daß die Annahme meines Vorschlags durch die Rücksicht auf den Aufschwung der Zeitungen sich empfehle. Auch diesen Punkt muß man nämlich in's Auge fassen: die Vergangenheit hat uns gezeigt, daß es in vielen Beziehungen nothwendig ist, gute Zeitungen zu haben, und daß eine zu hohe Auflage selbst nicht im Interesse der Staatskasse ist, denn dann können die Zeitungen sich nicht halten, oder es wird unaufhörliche Klagen geben, so daß am Ende doch wieder eine Aenderung eintreten muß. Haben wir aber einmal das Gewerbe als frei bezeichnet, dann wird das außerordentlich schwer halten, was wir jetzt mit großer Leichtigkeit bewerkstelligen können. Ich halte es deshalb im Interesse der Staatskasse für räthlich, und zugleich für gerecht, eine solche gleichmäßige Steuer einzuführen. Die Gründe für das Letztere hat die Deputation angeführt, ich brauche mich also auf die principielle Begründung meines Vorschlags nicht weiter einzulassen. Die temporären Gründe, aus denen die Deputation zur Zeit von einer Stempelabgabe abräth, sind meiner Meinung nach nicht durchgreifend. Sie sagt: die Steuer sei einer Mißdeutung fähig. Wenn wir uns dadurch irre machen lassen wollten, daß das, was wir thun, mißdeutet werden könnte, dann würden wir sehr zaghaft sein müssen; indeß, ich denke, daß die Bürgerschaft das, was sie als gerecht und als dem Staate frommend erkennt, getrost thun kann, unbeirrt durch solche Mißdeutung. Daß die Gegengründe falsch sind, erkennt die Deputation an, und es liegt das auch auf flacher Hand. Worin bestehen sie? Man sagt, eine solche Steuer widerspreche der grundrechtlich garantirten Preßfreiheit. Allein es beruht diese Ansicht auf einer durchaus irrigen Voraussetzung und auf einer Verwechselung desjenigen, was in den Grundrechten zur Verhütung einer Beschränkung der Preßfreiheit enthalten ist, mit einer Besteuerung des Verlagsgewerbes. Beides ist wohl von einander zu trennen. Wenn die Grundrechte festsetzen: die Preßfreiheit solle durch keinerlei vorbeugende Maßregeln, weder Censur, noch andere dazu benutzte Mittel worunter auch Staatsauflagen u. dgl. gehören, aufgehoben, suspendirt oder beschränkt werden, so gehen sie keineswegs von der Ansicht aus, daß eine Gewerbesteuer überall nicht stattfinden dürfe, denn sonst hätten sie sich sehr unpassend ausgedrückt. Ich frage Sie, wenn wir hier eine solche Auflage auf das Gewerbe bestehen lassen, wobei dasselbe recht wohl bestehen kann, und wobei keinerlei Begünstigung stattfindet, sondern eine gleichmäßige und gerechte Besteurung, in welcher Weise ist dann die Preßfreiheit beschränkt? Nur dann würde dies der Fall sein, wenn durch eine solche Abgabe das Bestehen eines Gewerbes unmöglich gemacht oder doch die eine Richtung von der anderen begünstigt würde. Wir dürfen uns daher vor Mißdeutungen nicht scheuen, Mißdeutungen, welche auch nur von dem Interesse einiger weniger Unternehmer ausgehen und die Sache in dieser Weise darzustellen suchen, um den größeren Haufen mit einigen liberalen Phrasen zu blenden. Verhielte sich die Sache wirklich so, wie jene sagen, dann wären wir verpflichtet, an die Herausgeber der Weser- und Neuen Bremer-Zeitung, sowie der Tageschronik dasjenige, was sie dieses Jahr bezahlt haben, wieder herauszugeben: wir hätten diese Steuer dann im Widerspruch mit den Grundrechten erhoben. (Unruhe.) Ich muß ein Wort zu meiner Entschuldigung beifügen: Es ist der vorliegende Gegenstand so vielseitig und es kommen bei ihm so verschiedenartige Details in Betracht, daß es nicht möglich war, die Sache mit drei Worten abzumachen. Wollen wir sie verstehen, so müssen wir sie allseitig beleuchten und überlegen, was wir thun, sonst werden wir einen Beschluß fassen, von dem man sagen muß: er ist freilich gefaßt und muß gelten, aber — überlegt ist er nicht. Ich ersuche Sie mein Amendement zu unterstützen.

Das Amendement Richter Klugkist's wird hinreichend unterstützt.

Präsident bemerkt, daß er die Verlesung der 21 Seiten langen Eingabe des Herrn Schünemann noch unterlasse, bis er über den Gang, welchen die Debatte nehmen werde, weiter unterrichtet sei.

Emil Meyer stellt folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft wolle eine Commission von 5 Mitgliedern ernennen, welche berathe und in 8 Tagen berichte, ob sich

1) die Vorschläge der Deputation, das Wochenblatt betreffend, (nämlich, mit demselben es beim Alten zu lassen) empfehlen, oder ob und wie dasselbe als Eigenthum des Staats mehr verwerthet werden kann;
2) eine Besteuerung von Inseraten überhaupt und in welchem Maße empfehle; und
3) hiernach zur definitiven Regelung der Inseratenverhältnisse Vorschläge mache."

(Unterstützt.)

Ich muß vorab die Herren bitten, mir die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken, weil ich ebenfalls außer Stande bin, die Sache mit ein Paar Worten abzumachen. Die Motive zu meinem Antrage sind folgende: Unter Nr. 1 schlägt die Deputation vor, es mit dem Wochenblatt wie bisher zu halten. Sie weist zugleich nach, daß die geringste Summe des Reinertrags incl. des Stempelaversums im Jahre 1838 2835 ℳ 65 ß betragen hat, die größte 1847 3296 ℳ 65 ß. Mir will nun scheinen, als ob der Staat, obgleich er dasselbe, was die Deputation so außerordentlich hervorhebt, für sich nach wie vor durch das Wochenblatt haben, dennoch einen größern Nutzen aus diesem Blatt ziehen kann und ich empfehle daher ad 1 Ueberweisung an eine Commission. Zu 2: Ob eine Besteuerung von Inseraten überhaupt zulässig ist? Das ist die wichtigste Frage von allen und Sie Alle wissen, daß sich die Ansicht, ob die Inserate zu besteuern seien oder nicht, sehr verschiedenartig im Publikum und unter Ihnen ausspricht, ein großer Theil behauptet, daß die Besteuerung zulässig sei, obgleich die Grundrechte und die Verfassung meiner Ansicht nach dagegen sprechen. In Berücksichtigung dieser Verschiedenartigkeit der Ansichten möge man vorher dies an eine Commission verweisen. Zu 3: Wenn die Commission dann berichtet, wird sie natürlicherweise auch definitive Vorschläge zu machen haben, denn die Deputationsvorschläge können unter keinen Umständen angenommen werden. Gesetzt den Fall, die Commission entschiede sich für eine Besteuerung der Inserate, so kann doch unmöglich per Zeile ein Groten bezahlt werden; das hieße offenbar die Presse beschränken. Würde man nicht aus Billigkeitsrücksichten für den Staat, — denn sonst ist die Steuer gar nicht paßlich — den Herausgebern hiesiger Blätter eine Inseratensteuer auflegen, welche niedrig genug wäre, sie in den Stand zu setzen, das zu leisten, was sie jetzt auf dem Felde der Politik geleistet haben, so fände allerdings eine Beschränkung der Presse statt. Nehmen wir z. B. an, daß eine Zeitung, welche bisher mit der Inserateneinnahme ihre bisherigen Correspondenzen und vielleicht noch mehr bezahlt hat, jetzt mit einem Male das Drei-, Vierfache bezahlen soll, so wird sie natürlich dem Publikum an Correspondenzartikeln das nicht bieten können, sie wird aus andern Zeitungen Aufsätze, mithin keine Originalartikel liefern. Sodann die Art und Weise, wie man berühmte Schriftsteller heranzieht, um für ein solches Institut zu wirken, wird ebenfalls durch die Einnahme von den Inseraten bezahlt. Wird nun z. B. der Weserzeitung eine Inseratenabgabe von 1 Groten per Zeile auferlegt, so hat sie Tausende zu bezahlen und ich weiß nicht, ob sie dann noch die Correspondenzen wie bisher liefern kann. — Wenn Richter Klugkist beantragt hat, eine Abgabe auf den Betrieb der Zeitungen selbst einzuführen, so ist das nach meinen Begriffen durchaus unzulässig, es verstößt gegen die betreffenden Artikel der Grundrechte wie gegen mehrere unserer Verfassung. § 13 der Grundrechte sagt ausdrücklich, daß überhaupt alle vorbeugenden Maßregeln untersagt seien, und deshalb können wir auf diesen Antrag gar nicht eingehen, weil jene Bestimmungen der Grundrechte hier zu Recht bestehen. Die Deputation ist nun zwar auch der Meinung, daß man auf ein Stempelaversum eingehen könne, indem sie sagt: „Und es bleibt dem Staat u. s. w. (s. S. 644 der Verh. z. S. u. B.) Sie führt aber weiter hinten aus, daß diese Steuer jetzt nicht zeitgemäß sei, indeß giebt sie doch zu Anfang ihres Berichts zu, daß, obgleich § 13 der Grundrechte und unsere Verfassung dagegen sprechen, dennoch der Staat dazu ein Recht habe. Dem muß ich durchaus widersprechen. Ferner sind die von der Deputation unter 3 d. und 4 vorgeschlagenen Bestimmungen ganz unausführbar, namentlich verstößt die letzte, Jemandem in den daselbst erwähnten Fällen das Recht, Inserate aufzunehmen, zu entziehen, durchaus gegen die Verfassung und die Grundrechte. Wenn wir für dieses Jahr festgesetzt haben, daß ohne vorherige Uebereinkunft kein Blatt Inserate aufnehmen dürfe, so geschah das aus Rücksicht auf Blätter, welche dem Staat bereits eine bestimmte Summe zahlten. Bei der definitiven Regelung der Sache können wir eine solche Bestimmung nicht festsetzen. Was die Bestimmung sub d. angeht, so würden Sie damit den Herausgebern sehr bedeutende Kosten verursachen; ein großes Etablissement würde sich beständig extra Jemand halten müssen, um nur dem Gesetz nachkommen zu können. Das würde gar nicht angehen, darum sage ich drittens in meinem Antrag: Definitive Vorschläge u. s. w. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme."

Wischmann: „Die so eben ausgesprochene Ansicht, daß eine Abgabe von einem Groten per Zeile eine übermäßige Steuer sei, welche der Staat nicht auferlegen könne, kann ich nicht theilen, sondern glaube vielmehr, daß sie nur auf Gerechtigkeit und Billigkeit begründet sei, namentlich wenn man bedenkt, daß in Hamburg die Abgabe für die Petitzeile von 50 n Buchstaben ein Schilling, und darüber bis 60 1¼ Schilling bezahlt wird. Ich glaube, unsere Buchdrucker werden sich nicht beklagen können, wenn wir sie halb so stark aus Zweckmäßigkeitsgründen besteuern. Wir können hier die Grundrechte ganz aus dem Spiele lassen. Das Wochenblatt ist Monopol des Staates bisher gewesen. Wir wollen, wie die Deputation sagt, uns dieses Blatt, ein Intelligenzblatt, in welchem alle verschiedenen Anzeigen wo möglich vereinigt sind und was so gestellt ist, daß es billig zu haben und mithin jedem Bürger leicht zugänglich ist, erhalten. Man hat daher für zweckmäßig gehalten anzuordnen, daß jede politische Zeitung 3 ß für die Petitzeile nehme, um eine zu starke Concurrenz mit dem Wochenblatte zu verhüten. Wenn der Staat dabei feststellt, daß bei dem Wochenblatt 6 ß für acht Zeilen genommen werden, so glaube ich, daß, wenn für acht Zeilen 16 ß Druckkosten bezahlt werden, auch 24 ß bezahlt werden können, wobei dem Staat 8 ß zufielen. Der Unter-

uehmer hat dann noch einen hinreichenden Verdienst, die Abgabe drückt im Durchschnitt Niemand, und wie ich glaube, ist noch keine Beschwerde laut geworden, auch wird es nur wenige große politische Zeitungen geben, welche einen billigeren Inseratenpreis stellen, als die unseren. Wenn die Gesetzgebung daher solche Anordnungen trifft, so hat sie dazu ein Recht und ich kann in diesem Princip nicht mit Emil Meyer übereinstimmen; ich bin auf das Entschiedenste gegen seine Ansicht, und möchte den Deputationsvorschlag empfehlen. Jedoch, insofern derselbe eine Commissionsberathung beantragt und da Richter Klugkist, welcher als Deputationsmitglied mit den Vorschlägen derselben selbst nicht einverstanden ist, uns empfiehlt, die Sache reiflich zu überlegen, da ferner eine weitläufige Eingabe an die Bürgerschaft gelangt ist, welche doch wenigstens Beachtung verdient, bin ich mit Emil Meyer einverstanden und wünsche nochmalige Prüfung der Sache. Ich unterstütze seinen Antrag demnach und beantrage zugleich:

„daß der Commission die Vorstellung von Herrn Schünemann mit überwiesen werde. (Unterstützt.)

Sodann bin ich in Bezug auf den dritten Punkt des Antrags von Emil Meyer mit ihm einverstanden. Ich glaube, daß das Wochenblatt dem Staate noch mehr aufzubringen im Stande wäre ohne Belästigung des Publikums. Wenn wir eine geringe Abgabe auf die Petitzeile legten, würde das Publikum wenig davon spüren, und bei einer Verpachtung auf eine Reihe von Jahren an eine Privatperson würde der Ertrag ein viel bedeutenderer sein, als der Staat ihm abzugewinnen vermag; denn selten rentiren derartige Institute, welche vom Staat betrieben werden, aufs Beste. Ich wünschte endlich auch

„daß der Antrag Richter Klugkist's der Commission mit überwiesen werde".

Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn die Deputation sich mehr mit ihrem Bericht beeilt hätte, damit uns Zeit gelassen wäre zu einer gründlichen Prüfung des weitläufigen Berichts". Unterstützt den Antrag, eine Commission zu ernennen.

Präsident: Kraft der Bestimmung des § 49 der Geschäftsordnung beschränke er gegenwärtig die Discussion auf die Frage: ob die Sache an eine Commission zu verweisen sei?

Dr. Kottmeier: Er habe eigentlich über die Sache selbst zu sprechen beabsichtigt, wolle indeß nunmehr Einiges über die Vorfrage bemerken. Die Zeit sei nur kurz bis zum Schluß des Jahres, die Sache sehr vielseitig und schwierig, der Deputationsbericht sehr umfangreich und jetzt solle der Gegenstand mit neu hinzugekommenem Material einer Commission zur Berathung übergeben werden. Seiner Ansicht nach werde es einer Commission kaum gelingen, das ganze Material innerhalb 8 Tagen in der Weise zu bewältigen, daß sie dann einen klareren Bericht vorlegen könne, als der gegenwärtige es sei. Namentlich müsse er sich gegen die in dem Antrag Emil Meyer's enthaltenen Worte: „mit Hinzuziehung von Sachverständigen" erklären. Es handele sich hier um eine Steuerfrage, ob der Staat in seiner bedrängten Lage eine ihm von Rechts wegen gebührende größere Einnahme entbehren solle. Es würde nun ganz verkehrt sein, wenn man zur Beantwortung der Frage Sachverständige, d. h. mit andern Worten, solche hinzuziehe, welche begreiflicherweise eine solche Abgabe nicht wollen. Er erkläre sich gegen eine Aussetzung, da er glaube, daß die Bürgerschaft durch die Vorlagen hinreichend unterrichtet sei; jedenfalls aber stelle er das Amendement:

daß die Worte: „mit Hinzuziehung von Sachverständigen" in dem Antrage gestrichen werden,

da möglicherweise ein Sachverständiger in der Commission sein könne. (Unterstützt.)

Präsident: Richter Klugkist habe so eben noch einen Antrag gestellt, folgendermaaßen lautend:

„Daß die Deputationsvorschläge, die Eingabe von Hrn. Schünemann und das Amendement von Richter Klugkist zur möglichst schleunigen Begutachtung, eventuell zu neuen Vorschlägen an eine Commission von 5 Mitgliedern verwiesen werden".

Die Discussion über die Vorfrage wird geschlossen.

Emil Meyer erklärt sich mit den Amendements von Wischmann und Dr. Kottmeier einverstanden.

Der Antrag Richter Klugkist's wird abgelehnt, dagegen der Emil Meyer's mit den von ihm darin aufgenommenen Amendements angenommen.

Die

Wahl der Commission wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen

ergiebt folgendes Resultat:

№ 1.	Dr. Kottmeier	28	Stimmen,
„ 2.	Aelterm. Heye	32	„
„ 3.	Ordemann	8	„
„ 4.	Wischmann	98	„
„ 5.	Emil Meyer	75	„
„ 6.	Dr. F. A. Meyer	93	„
„ 7.	Dr. Schultz	70	„
„ 8.	Joh. Höpken	75	„
„ 9.	Richter Klugkist	37	„
„ 10.	H. H. Meier	15	„

Gewählt: Wischmann, E. Meyer, Dr. F. A. Meyer, Dr. Schultz, Joh. Höpken.

Präsident: Es sei nun noch der Vorschlag Richter Klugkist's in Betreff des dem Senat mitzutheilenden Beschlusses zu erledigen.

Rogge wünscht, daß die Bürgerschaft jedenfalls in ihrem heutigen Beschluß aufnehme:

„sie habe im Allgemeinen beschlossen auf den Gesetzentwurf über Geschwornengerichte einzugehen und die Berathung darüber begonnen".

Es liege darin eine Kundgebung, daß die Bürgerschaft ein Geschwornengericht haben wolle.

Präsident: Es handle sich hier lediglich um eine Formfrage, nämlich darum: ob die Bürgerschaft heute dem Senat nur erkläre: sie habe die Berathung über diesen Gegenstand begonnen und werde nach Beendigung derselben ihre Beschlüsse dem Senat mittheilen.

Wischmann: Rogge könne sich dabei wohl beruhigen, daß die Bürgerschaft die Einrichtung von Geschwornengerichten wolle, habe sie schon damals bei Niedersetzung der Deputation zur Berathung darüber erklärt.

Der Vorschlag Richter Klugkist's wird angenommen.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 19. December 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung: 3 Uhr.

Das Protokoll wird verlesen.

Richter Donandt bemerkt, daß er die Commissionsanträge nur empfohlen, nicht aber sie zu den seinigen gemacht habe, wie in dem eben verlesenen Protokoll stehe.

Das Protokoll wird demgemäß berichtigt und sodann genehmigt.

Präsident: Die für die heutige und die nächste Sitzung festgesetzte Tagesordnung laute:

1) Fortsetzung der Berathung über den Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten nebst Anlagen A B und C, und Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.

2) Bericht der Finanzdeputation wegen einer Nachbewilligung zu den Kosten der Brandlöschanstalten.

3) Vierter Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen nebst Commissionsbericht.

4) Erneuerung der Stellvertretungsdeputation.

5) Bericht der Deputation wegen Sicherstellung der östlichen Altstadt gegen Hochwasser.

6) Bericht der Finanzdeputation, die Veräußerung des Hauses an der Dechanatstraße Nr. 3 betreffend.

7) Bericht der Deputation wegen Feststellung der Grundsätze der Gemeindeverfassungen.

8) Antrag, die Besorgung von Geldern in Grundstücke, so wie Vermittlung von Verkäufen oder Vermiethungen von Häusern betreffend.

9) Antrag, die Leihanstalt betreffend.

10) Antrag, die Verhandlungen über die Austiefung der Unterweser betreffend.

11) Antrag die Verhältnisse der Detaillisten betreffend.

Außerdem sei ihm noch zugegangen

eine Eingabe der Herren Hunckel und Dralle, Verleger und Redacteur der Tageschronik, in Beziehung auf den Gegenstand unter Nr. 3 der Tagesordnung

und eine

Mittheilung des Senats vom 17. December, betreffend:

1) Bericht der Deputation wegen Revision der jährlichen Steuern;

2) Bericht, die Herstellung des Grundstücks zu dem zu erbauenden neuen Krankenhause;

3) den Bericht der Finanzdeputation über einige dem Schuldentilgungsfonds zugewiesenen Einnahmen;

4) Annahme eines Consulenten der Gewerbekammer;

5) einige Deputationen.

Verliest die

Mittheilung des Senats vom 17. December.

Richter Donandt beantragt:

„daß die Bürgerschaft die Gegenstände unter 1 — 3 für erledigt erkläre, und in Beziehung auf Nr. 5 aussprechе: sie habe sich diese verschiedenen Ernennungen bemerkt.

Sodann stelle er in Bezug auf Nr. 4 der Mittheilung des Senats, betreffend:

Annahme eines Consulenten der Gewerbekammer

den Antrag:

„sich in Bezug auf die Gehaltsbestimmung für einen Consulenten der Gewerbekammer mit dem Senat einverstanden zu erklären."

Die Gewerbekammer habe gesetzlich das Recht, sich einen Consulenten zu wählen, darüber würde es also keines weitern Beschlusses von Rath und Bürgerschaft bedürfen; nur der Gehalt, die Höhe desselben, komme hier noch in Frage. Da müsse er denn offen sagen, daß er nicht glaube, daß die Gewerbekammer

einen tüchtigen Rechtsgelehrten willig machen werde, für ein Honorar von 500 ℳ Geschäfte zu übernehmen, die, wie es ihm, dem Redner, scheine, seine ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen werden. Es könnten daher füglich ohne Weiteres die 500 ℳ bewilligt werden. (Unterstützt.)

Die Anträge Richter Donandt's werden angenommen.

Fortsetzung der Berathung über Nr. 1 der Tagesordnung:

Bericht der Deputation wegen Einrichtung von Geschwornengerichten, nebst Anlage A. B. und C. und Bericht der Commission zur Revision des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend.

Präsident verliest § 4 des Deputationsentwurfs und die von der Commission dazu gemachte Bemerkung. — „Es erfolgt kein Einspruch gegen den §, der § ist also angenommen."

Th. Bastian ersucht den Präsidenten, das von ihm Gesagte noch einmal zu wiederholen, er habe es, wegen Unruhe, nicht verstehen können.

Präsident erinnert daran, daß die Bürgerschaft in voriger Sitzung beschlossen habe, es bei den Abstimmungen über den vorliegenden Gesetzentwurf so zu halten, wie bei dem Gesetzentwurf wegen Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause verfahren worden sei.

Th. Bastian: Er habe das nicht verstanden und ersuche den Präsidenten die Diskussion über den § noch wieder frei zu geben.

Präsident: Wenn hier ein Irrthum vorwalte und die Bürgerschaft auf den § zurückkommen wolle, dann müsse sie es jetzt beschließen.

Th. Bastian bittet um's Wort.

Präsident: Ich muß die Frage stellen: Will die Bürgerschaft auf § 4 zurückkommen?" (Ruf rechts: Nein! Nein!)

Die Majorität erklärt sich bejahend.

Th. Bastian erklärt sich entschieden gegen den Deputationsbericht. „Eventuell könnte ich den Commissionsbericht unterstützen. Ich gehe aber noch von einer anderen Ansicht aus. Ich halte nämlich die Stellung eines Staatsanwalds gewichtig, für so schwierig in jeder Hinsicht, für so schwer verantwortlich, daß sie hauptsächlich auf Vertrauen gegründet werden muß. Die Stellung eines solchen Mannes, es mag der Rechtlichste, Unparteiischste unserer Mitbürger sein, bringt es einmal mit sich, daß nicht blos bei den Betheiligten, sondern auch im Lauf der Zeit bei manchen Anderen Vorurtheile erregt werden, indem er den Staat als Ankläger vertritt. Die menschliche Schwäche ist leicht überwiegend, darum wünsche ich, daß diesem Mann das Vertrauen aller seiner Mitbürger gesichert werde; das Vertrauen aber wurzelt in der Art und Weise der Wahl. Darum genügt mir auch nicht ganz der Commissionsbericht, denn ich könnte mir die Möglichkeit denken, daß drei Männer vom Senat proponirt würden, zu welchen die Bürgerschaft kein Vertrauen habe, das heißt, ich stelle die Möglichkeit, nicht die Wahrscheinlichkeit hin. Darum würde ich vorschlagen, daß die Bürgerschaft, welche aus Urwahlen hervorgegangen ist, dessen sich der Senat nicht rühmen kann, drei Männer vorschlage, aus denen der Senat den Staatsanwald erkiest. Ich glaube, wenn man auf diese Weise dem Senat die Wahl läßt, genügende Garantien in jeder Hinsicht vorhanden sind". (Unterstützt.)

Der Redner formulirt seinen Antrag dahin:

> hinter dem Worte „untergeordnet" zu sagen: „er wird von dem Senat aus drei ihm dazu von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Rechtsgelehrten gewählt."

Dr. Tidemann: „Zuvörderst erkläre ich mich mit dem Deputationsantrag völlig einverstanden und stimme darin auch mit Bastian überein, daß das Amt eines Staatsanwalds ein ganz außerordentlich schwieriges und die höchste Verantwortung mit sich führendes, daß daher bei Besetzung dieser Stelle vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß ein Mann gewählt werde, welcher vermöge aller seiner Eigenschaften dazu berufen ist, dieses Amt zu bekleiden. Wenn aber Bastian der Ansicht ist, daß dabei eine Mitwirkung der Bürgerschaft und zwar in so hohem Grade erforderlich sei, wie er beantragt, so beruht diese Ansicht auf der grundfalschen Idee, welche uns bei dem Geschwornengericht wahrscheinlich noch recht viele Weitläufigkeiten und Umstände machen wird, nämlich daß die Einrichtung des Geschwornengerichts überhaupt mit der Politik zu verbinden sei. Wenn die Herren diesen Gedanken, welchen ich als grundfalsch bezeichne, nicht fallen lassen, so kommen wir hier in Bremen niemals zu einem Geschwornengericht. Es ist nun, um überhaupt auf die Frage eingehen zu können, wer den Staatsanwald bestellen soll, doch zuerst zu fragen: Welches ist der eigentliche Charakter dieses Beamten? Dieser ist aber sowohl nach der Natur der Geschwornengerichte, als nach den bestehenden Einrichtungen in allen Ländern der eines reinen Regierungsbeamten. Er vertritt den Staat dem Verbrecher gegenüber, er ist dafür verantwortlich, daß kein Verbrechen, was im Staat begangen wird, ungestraft hingehe, aber auch dafür, daß er seine Mitbürger nicht leichtsinniger Weise vor die Gerichte bringe, er hat mithin mit den einzelnen politischen Corporationen gar nichts zu thun, er muß unmittelbar unter derjenigen Behörde stehen, welche die Regierungsgewalt im Staate übt. Nur von dieser kann er abhängig sein, wenn er im Uebrigen namentlich in Bezug auf politische Behörden (was durchaus nothwendig ist,) seine Unabhängigkeit bewahren soll. In dieser Hinsicht wird die Vollziehung einer Wahl, wie sie Bastian vorschlägt, ganz außerordentlich schwierig, wenn nicht unausführbar sein. Bastian hat das Amt als ein höchst schwieriges bezeichnet; darin liegt schon, daß nicht gar viele Männer sich finden werden, welche sich zu dem Amt eines Staatsanwalds eignen. Es wird daher zuweilen geradezu moralisch unmöglich sein, überall Männer aufzufinden, welche dazu passen. In der Regel wird man nur von einer Persönlichkeit sagen können: der Mann taugt und kein Anderer; so daß, wenn die Bürgerschaft ein solches Vorschlagsrecht ausüben will, sie entweder einen Mann mit zwei Nullen dem Senat präsentiren, oder ihn ausschließen und dem Senat drei Nullen präsentiren muß. Da meine Herren gehört nothwendig dazu, daß der Staatsanwald, weil sein Amt ein so hoch verantwortliches ist, nicht allein als Staatsbeamter, d. h. nur durch Urtheil und Recht absetzbar, dastehe, er muß auch, wie es überall der Fall ist, unmittelbar unter

der Regierungsbehörde stehen und von ihr ernannt werden. Es ist gerade, weil es eine einzelne Persönlichkeit ist, weil er nicht einem Collegium angehört, wo die Persönlichkeit in der Mehrheit untergeht, durchaus nothwendig, daß die höchste Staatsgewalt im Staate fortwährend ein aufmerksames Auge auf ihn habe und im Stande sei, ihn, wenn er seine Pflicht nicht gehörig erfüllt, zu entfernen und durch eine passendere Persönlichkeit zu ersetzen." Ersucht um Annahme des Deputationsantrags.

C. D. Seemann: „Wenn von einer Minorität der Commission beantragt worden ist, daß der Senat der Bürgerschaft drei Candidaten vorschlage, und diese daraus Einen erwähle, so ist das in Rücksicht darauf geschehen, daß es eine gewisse Schwierigkeit sei, die gleiche Berechtigung beider Staatsgewalten in unserem Staat so zu finden, daß sie bei Ernennung einer einzelnen Person sich wirklich das Gleichgewicht halten. Es ist von Dr. Tidemann darauf hingedeutet, als ob der Antrag Bastian's von der falschen Idee ausgehe, daß die Einrichtung der Geschwornengerichte mit der Politik Etwas zu thun habe. Ich weiß überall nicht, wie Dr. Tidemann dazu kommen kann, aus dem Antrag Bastian's dies herauszufinden. Bastian hat vielleicht nur, entgegengesetzt von den Ansichten der Commission, der Bürgerschaft das Recht und die Kraft vindiciren wollen, drei vorzuschlagen, aus denen der Senat Einen ernenne. Diese Art und Weise hat gewiß auch eine Berechtigung durch die Eigenschaft des Senats als Oberaufsichtsbehörde. Wenn aber nach § 105 unserer Verfassung Pos. o die Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen, wie auch, in den gesetzlich bestimmten Fällen, Wahl, Instruktion und Entlassung von Beamten zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit von Senat und Bürgerschaft gehört, so gehört doch auch ganz bestimmt der Bürgerschaft bei Ernennung des Staatsanwalds ein Antheil und aus diesem Grunde glaubte die Commission, zu der zu gehören ich die Ehre habe, dem Senat das Recht, oder vielmehr anscheinend das Vorzugsrecht geben zu müssen, daß der Senat drei vorschlage, woraus die Bürgerschaft Einen erwähle. Bastian's Antrag geht nun gerade von der entgegengesetzten Ansicht aus. Meine Herren! wie immer wir uns auch entscheiden mögen, für mich liegt die Schwierigkeit darin, daß ich den Weg nicht zu finden weiß, auf welchem der Senat und die Bürgerschaft in gleicher Berechtigung bei Ernennung des Staatsanwalds concurriren können. Soll es sein, wie es die Verfassung für die Wahl der Richter bestimmt? Es war dies ursprünglich meine Ansicht, aber Sie Alle werden wissen, daß dann der Zufall die Wahl dem Senat oder der Bürgerschaft in die Hände legt, daß also so zu sagen das Loos zu entscheiden hat, ob diese oder jene Staatsgewalt den Staatsanwald ernenne. Diese Rücksicht hat die Mitglieder der Commission zu dem Vorschlag vermocht, daß die Bürgerschaft aus drei ihr vom Senat vorzuschlagenden Candidaten Einen ernenne. Andererseits kann ich auch gar nichts den Senat so außerordentlich Benachtheiligendes darin finden, daß er aus drei ihm von der Bürgerschaft vorzuschlagenden Juristen den Staatsanwald ernenne. Ich denke nicht, daß die Bürgerschaft neben einer Capacität zwei Nullen vorschlagen, wie Dr. Tidemann meint, auch nicht, daß sie drei Nullen vorschlagen werde; ich denke die Bürgerschaft wird sich dann bestreben, drei der tüchtigsten Juristen dem Senat vorzuführen und nicht Nullen. Daher glaube ich, meine Herren! daß, wofür wir uns auch immer entscheiden mögen, wir doch, nach den Prinzipien unserer Verfassung, einen von den beiden Wegen wohl wählen müßten und nicht dem Senat die Wahl allein lassen."

Präsident macht darauf aufmerksam, daß zu dem vorliegenden § 4 Seitens der Commission kein bestimmter Antrag gestellt sei.

Seemann: „Dann erlaube ich mir eventuell folgenden Antrag zu stellen:

> hinter dem Worte „untergeordnet", zu sagen: „er wird von der Bürgerschaft aus drei ihr vom Senat vorgeschlagenen Candidaten erwählt." (Unterstützt.)

Richter Donandt: „Ich muß zuerst bemerken, daß ich in der Commission zu der Majorität gehört habe, welche der Meinung ist, daß man es beim Deputationsvorschlage bewenden lasse müsse. Was den Antrag Bastian's betrifft, so will ich nur mit einem Wort auf den dafür angeführten Grund eingehen, daß durch die Theilnahme der Bürgerschaft an der Wahl die Unpopularität des Mannes würde beseitigt werden. Wenn das überhaupt ein Grund sein kann, so wird es doch jedenfalls, — und das gesteht gewiß Jeder, der in der Welt Etwas gelebt hat, zu — wenn einmal Parteien in einer Staatsgesellschaft sind, und der Staatsanwald sich verpflichtet hält gegen ein Mitglied dieser herrschenden Partei einzuschreiten, ich sage, so wird es doch mit seiner s. g. Popularität zu Ende sein, er mag gewählt werden von wem er will. Ohnehin muß ich aufrichtig gestehen, daß ich die Bürgerschaft für nicht geeignet halte, den Staatsanwald zu erwählen, weil ihr, in ihrer Gesammtheit, die Kenntniß der Persönlichkeiten, welche bei der Wahl des Staatsanwalds nothwendig ist, lange nicht in dem Maße wie dem Senat beiwohnt. Indeß, meine Herren, erlauben Sie mir die Frage einmal vom Standpunkt der Verfassung zu beleuchten und zu fragen, ob überhaupt die Bürgerschaft verfassungsmäßig befugt sei, eine Theilnahme bei dieser Wahl zu verlangen? Ich muß im Voraus darauf aufmerksam machen, daß man den Begriff der Staatsanwaldschaft verschieden auffassen kann: man kann unter dem Staatsanwald einen Beamten verstehen, der für sich ein Stück der Staatsgewalt repräsentirt, der einen Theil namentlich der oberaufsehenden Gewalt übt, der daher nicht unter, sondern über den Gerichten steht und recht eigentlich ein Wächter der Gesetze ist. In dieser Eigenschaft würde der Staatsanwald nicht etwa bloß bei den Gerichten Untersuchungen beantragen können, nein, er würde den Untersuchungsrichter requiriren, kraft eigenen Rechts vorläufige Verhaftungen vornehmen können, Haussuchungen und was sonst zur Vorbereitung einer Untersuchung erforderlich ist. In diesem Sinne ist die Staatsanwaldschaft namentlich in Frankreich ein ministère publique. Der Generalprocurator in Frankreich hat die eben von mir geschilderte Stellung, er ist ein Stück der Staatsgewalt selbst; dagegen haben diejenigen deutschen Staaten, welche bisher das öffentliche Anklageverfahren eingeführt haben — was, beiläufig gesagt, nicht nothwendig mit Geschwornengerichten verbunden zu sein braucht — dieses Amt in ganz anderer Weise aufgefaßt: sie erkennen im Staatsanwald nur den Advokaten des klagenden Staats, welcher dem Vertheidiger des Angeklagten mit wesentlich gleichen Rechten gegenüber steht, der vor Gericht die Rechte des Staats vertritt und eben deswegen der Controle der Gerichte unterworfen ist. In diesem letzteren Sinne ist

der Staatsanwald augenscheinlich ein Beamter der vollstreckenden Gewalt; daß aber im Allgemeinen die Executivgewalt ihre Beamten ernennt, ist ein so von selbst sich verstehender Grundsatz des Staatsrechts, daß ich ihn hier nicht weiter auszuführen brauche. Die Frage ist nur: wer hat nach der Verfassung die vollziehende Gewalt? hat der Senat sie allein, oder hat sie die Bürgerschaft auch? Seemann behauptet, die beiden Staatsgewalten wären gleichberechtigt. Davon steht kein Sterbenswort in der Verfassung. (Bewegung links.) In der Verfassung steht: sie wirken in Ausführung der ihnen übertragenen Gewalt gemeinschaftlich. Damit ist aber gar nicht ausgedrückt, daß in der Ausführung die eine so viel Recht hätte, wie die andere, es kommt vielmehr auf die einzelnen Bestimmungen der Verfassung an; dieser Satz ist nur hingestellt für die Fälle, wo die Verfassung in ihren ausdrücklichen Bestimmungen keine bestimmte Antwort giebt. Ueber die Frage nun, wer die vollziehende Gewalt habe? läßt die Verfassung keinen Zweifel, denn sie spricht ausdrücklich aus: „„Der Senat hat die Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten und die Leitung derselben, so wie die vollziehende Gewalt überhaupt, so weit er bei dieser nicht verfassungsmäßig beschränkt ist.““ Es fragt sich also, ob in der Verfassung eine solche Beschränkung steht? Nun werden Sie darin auch nicht einen einzigen Fall finden, wo die Bürgerschaft als *solche*, Theil nimmt an der Wahl von Beamten. Sie hat einen Antheil bei der Wahl der Senatoren und der Richter, weil Senat- und Richtercollegium selbstständig eine Staatsgewalt repräsentiren. Sie nimmt aber, wie gesagt, nicht Theil an der Wahl irgend eines Beamten der vollziehenden Gewalt, und weil der Staatsanwald in dem Sinn, wie er hier im Gesetz genommen ist, nichts weiter ist als ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt, so wird der Bürgerschaft auch daran kein Antheil zustehen, so wenig wie sie z. B. an der Wahl von Polizeicommissären Antheil hat." (Bravo.)

H. H. *Meier* für den Antrag der Deputation. „Es ist schon klar und deutlich nachgewiesen, daß der Staatsanwald durchaus der vollziehenden Gewalt angehört. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß jedesmal bei einem Wechsel des Ministeriums in England auch ein anderer Staatsanwald ernannt wird, daß in den Verein. Staaten, wenn Neuwahlen, z. B. die des Präsidenten u. s. w. erfolgen, stets ein neuer Staatsanwald ernannt wird, weil es durchaus unverträglich erscheint, daß der Staatsanwald nicht unmittelbar der Executivbehörde untergeben sei und nicht von ihr ernannt werde. Man hat hier nun auf einen Paragraph der Verfassung hingewiesen, es ist indeß schon bemerkt, daß wir nicht von Neuem noch wieder bestimmen können: in den und den Fällen soll die Bürgerschaft auch wieder ein Recht haben mitzusprechen. Ausdrücklich steht aber im § 121 o (verliest denselben.) Nirgends aber ist in unserer Verfassung und unseren Gesetzen Etwas darüber gesagt, daß die Bürgerschaft eine Mitwirkung bei Ernennung des Staatsanwalds habe. Man hat nun auf die gleiche Berechtigung hingewiesen; in vieler Hinsicht würde der Senat nicht als gleichberechtigt erscheinen können, z. B. hat er bei der Wahl der Senatoren wenig Einfluß, die Bürgerschaft hat da so zu sagen die ganze Wahl in ihrer Hand. (Heiterkeit links.) Wenn wir dieses Prinzip feststellen und darauf hin entscheiden, so müssen wir auch andere Bestimmungen umändern. Ich habe auch noch einen andern Grund. Wir wünschen aber nun Alle, wenigstens ein großer Theil von uns, daß das Geschwornengericht ins Leben trete; nachdem was hier schon gesagt ist, kann auf diese Vorschläge der Senat nicht eingehen und es wird noch recht lange Zeit darüber hingehen ehe wir ein Geschwornengericht bekommen. Wollte ich es nun auch nicht haben, so würde ich mich freuen, wenn die Bürgerschaft z. B. auf den weit gehenden Antrag Bastian's, der ihr auch die Initiative in der Executive zuweisen will, einginge. Aber auch selbst der minderweit gehende Antrag der Minorität der Commission ist derart, daß, nach meiner Ansicht von der Eigenschaft eines Staatsanwalds, der Senat nicht zustimmen kann. Da nun überhaupt das ganze Gesetz nur ein provisorisches sein soll, so würde, wenn Sie auf dieser Abänderung bestehen, wahrscheinlich die Zeit des Provisoriums hingehen, ehe wir ein Geschwornengericht erhalten. Wollen Sie das, so nehmen Sie Bastian's Antrag an, wollen Sie das nicht, so lassen Sie es bei dem Deputationsvorschlag."

Richter *Focke*. „In der letzten Sitzung habe ich mir erlaubt den Antrag zu stellen, die ganze Berathung über dieses Gesetz deshalb auszusetzen, weil ich der Ansicht war, daß unter den gegenwärtigen zunächst vorliegenden Umständen, wo sich unsere Bevölkerung in Parteien auflösen würde, ein Geschwornengericht in politischen Sachen nicht geeignet sei. Meine Herren haben diesen Antrag verworfen, vermuthlich aus dem Grunde, weil Sie der Ansicht sind, daß dennoch, trotz dem, daß die Bevölkerung in Parteien getheilt sei, die einzelnen Individuen auch in politischer Hinsicht ein vollkommen freies Urtheil haben werden. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß diese Ihre Voraussetzung ins Leben treten möge, obgleich mir kein Staat bekannt ist, welcher eine solche Aufgabe mit Erfolg gelöst hat. Hier kommt nun ein anderer Antrag vor, der dieser meiner ersten Besorgniß noch eine ganz neue Bedeutung giebt. Ich bin nicht der Ansicht eines Redners, daß wir bei Bestellung des Geschwornengerichts die Politik ganz vergessen könnten. Lebten wir in einem durchaus vollkommenen Staat, müßte man nur daran denken eine gute Justiz zu führen, dann wäre es etwas Anderes; aber leider ist die Freiheit und sind alle Rechte noch nicht so gesichert und beruhigt, daß man die politischen Ansichten bei dieser Frage ganz außer Acht lassen könne. Ich bin auch der Ansicht wie viele Andere, daß das Geschwornengericht ein Bollwerk der Freiheit sein müsse, und auch der Ansicht, die in andern, namentlich monarchischen Staaten, fortwährend hervorgehoben wird, daß es auch in unserem Staat Aufopferung fordere. Denn, meine Herren, eine Republik ist kein sicheres Mittel gegen alle und jede Unterdrückung und Tyrannei, auch da finden sich Bedrückung, Parteiherrschaft und eine Menge von Uebeln und es erfordert immer die ganze Aufopferungskraft der Staatsgenossen, um solchen Uebeln entgegenzuarbeiten. Wenn wir aber sehen, daß man in Monarchien besonders dahin strebt, die Geschwornengerichte unabhängig zu machen von der Regierung, worin doch die Hauptkraft und Hauptmacht des Staates ruht, so müssen wir gerade in Republiken auch dieselben so einrichten, daß sie nicht aufs Neue schädlich einwirken, ja, daß es nicht geschehe, daß die Geschwornengerichte als Mittel der Unterdrückung benutzt werden. Nun, meine Herren, was ist gefährlich in einer Republik? Das ist Niemand anders als die herrschende Partei, folglich, wenn wir Geschwornengerichte einführen, müssen wir sie so einrichten, daß sie so wenig als möglich Einfluß darauf habe. Die herrschende Partei wird aber immer ihren Hauptsitz in der Bürger-

schaft haben. Seit kurzer Zeit aus den Wahlen des Volkes hervorgegangen, entspricht sie einem augenblicklichen politischen Gedanken und führt ihn mit Kraft fort. Wir können jetzt darüber urtheilen; zum erstenmal haben wir eine politische Partei, die weiß, was sie will, die gewisse Prinzipien hat und die sie verfolgt. Wenn eine solche Partei in der Bürgerschaft auftritt, und kann entweder auf die Wahl der Geschwornen, des Staatsanwalds u. s. w. einwirken, so werden meine Herren mir zugeben, daß sie auch mehr oder weniger Einfluß auf die Justiz üben kann, welche durch die Geschwornengerichte geübt wird. Ich bin deshalb dagegen, daß die Bürgerschaft auch nur den geringsten Einfluß auf dieses Institut habe, weil ich wünsche, daß das Geschwornengericht ein Bollwerk sei gegen die Macht der herrschenden Partei. Dies werden wir noch lange nöthig haben, deshalb ersuche ich Sie Alle, entfernen Sie in der Discussion, was möglicherweise die Parteileidenschaft befördern kann. Sie könnten mir erwiedern, daß der Senat auch eine Partei sein könnte, aber der Senat ist als Partei nach unserer Verfassung nicht so bestimmt hingestellt, denn er entspringt aus Wahlen, welche durch einen langen Zeitraum von Jahren durchgehen; seine Mitglieder verdanken den verschiedensten politischen Gedanken ihre Erwählung. Deshalb werden im Senat auch immer Männer der verschiedensten Parteien sein. Wenn jetzt eine Reihe von Jahren hindurch mal Leute der Linken hineingewählt werden, kommt vielleicht auch mal eine Zeit wo Andere hineingewählt werden (Heiterkeit links) und in Zukunft werden alle Parteien darin vertreten sein. Ich bin durchaus dafür, daß wir den Einfluß der Bürgerschaft im Interesse der Freiheit von dem Geschwornengericht so fern halten wie möglich; denn das ist die einzige Möglichkeit eine gewisse Sicherheit zu schaffen für eine Justiz, welche nicht im Interesse der herrschenden Partei ist. Ich ersuche Sie den Antrag der Deputation anzunehmen und die beiden andern Anträge zu verwerfen." (Bravo rechts.)

Wischmann: „Es herrscht eine Idee im Volke, — und Ideen können Menschen und Völker glücklich und unglücklich machen — sie hat lange geherrscht: daß das Volk in den bestehenden Gerichten nicht mehr diese Rechtssicherheit, diesen Schutz habe den es haben muß. Dieser Idee wegen werden überall Geschwornengerichte eingerichtet, man hat gestrebt sie zu haben; es muß ihr also, da sie durch das ganze deutsche Volk geht, nachgegeben und das Geschwornengericht eingeführt werden, damit das Volk wieder ein Institut habe, worin es die Rechtssicherheit finde, die es haben will. Sie sehen daraus meine Herren, daß auf die Idee viel ankommt. Wenn aber das Volk glaubt, daß auf eine Persönlichkeit eben zu viel von oben herab eingewirkt wird, die einen mächtigen Einfluß üben kann, dann, glaube ich, wird das Geschwornengericht nicht so kräftig und gut für das Volk dastehen, als wenn es die Idee hat und fest daran glaubt, daß dadurch absolut das Recht gepflegt werde. Aus dem Grunde, glaube ich, ist es nützlich und zweckmäßig, daß die Bürgerschaft hier einen Antheil an der Wahl des Staatsanwalds nehme. Wir haben in der letzten Zeit noch gesehen, meine Herren — und wer so lange blind dafür gewesen ist, dem werden die Augen jetzt aufgeklärt sein, — daß der Staatsanwald einen mächtigen Einfluß ausüben kann. Sie haben die edelsten Männer in das Gefängniß geworfen und Monate lang darin gehalten, die Herren Staatsanwälde waren verblendet, daß sie die klare Unschuld nicht sehen konnten, während am Ende die Geschwornen, nachdem der Mann auf das Heftigste angeklagt und die Sache auf das Gründlichste untersucht war, sagten: er ist nicht schuldig. Wären diese Männer vielleicht von oben herab nicht so gestellt gewesen und hätten sie die Sache nicht so einseitig aufgefaßt, so würde die große Procedur nicht nöthig gewesen sein. Wie das Geschwornengericht so recht im Bewußtsein des Volkes wurzeln muß, daß dadurch das ganze Recht gehandhabt werde, so muß es auch mit dem Staatsanwald sein. Aus diesem Grunde empfehle ich der Bürgerschaft principaliter den Antrag Bastian's und wenn sie glaubt, diesen nicht annehmen zu können, den Antrag Seemann's."

Dr. Watermeyer: „Es ist gewiß ganz verkehrt, wenn man in Betreff des Geschwornengerichtes vorzugsweise auf politische Processe hinblickt, eben so verkehrt, wenn man ganz davon absieht: Geschworne und Staatsanwald werden sehr häufig bei politischen und Preßprocessen thätig sein und aus dem Grunde ist es nothwendig, dem Staatsanwald eine solche Stellung einzuräumen, daß er das allgemeine Vertrauen genieße. Dies werden Sie nicht erlangen, wenn er einseitig vom Senat erwählt wird. Alsdann wird man ihn nicht für den Staatsanwald, sondern für den Senatsanwald halten und es entsteht von vorn herein ein schädlicher Gegensatz zwischen dem Staatsanwald, der einseitig vom Senat bestellt wird, und den Geschwornen, die man aus der Gesammtheit hervorruft. Diesen schädlichen Gegensatz vermeiden sie nur dann, wenn Sie beide Staatsgewalten, Rath und Bürgerschaft, Theil nehmen lassen an der Bestellung des Staatsanwalds. Es ist in der Ordnung, der Senat muß als Regierungsbehörde die Executivbeamten anstellen; der Satz ist richtig. Allein ich bestreite, daß der Staatsanwald ein solcher Executivbeamter sei. Sie sehen, kürzlich bei einem großen Proceß in Berlin stellt der Staatsanwald den Antrag auf Verurtheilung des Angeklagten, nachher erkennt er die Unschuld, nimmt selbst seinen Antrag zurück und beantragt Freisprechung. Ich frage Sie, darf ein Executivbeamter in der ganzen Welt so handeln? Nein, er muß blindlings verfahren, was ihm auch aufgetragen werden möge. Deshalb ist er niemals als Executivbeamter zu betrachten. Wie gesagt, jenen unheilbringenden Gegensatz vermeiden Sie nur dann, wenn Sie beide Staatsgewalten Theil nehmen lassen an der Bestellung des Staatsanwalds. Bastian hat nun einen Weg angegeben. Ich will ihn nicht unterstützen, weil ich nicht erwarten kann, daß der Senat darauf eingeht, weil wir die kostbare Zeit damit verlieren würden, hoffe aber, daß der Senat dem zweiten Antrag, dem Vorschlage der Minorität der Commission, beitreten werde. Als ich ums Wort bat, hatte ich die Absicht, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen; früher als ich hat es Seemann gethan und ich schließe mich ihm an."

Dr. Kottmeier: „Ich bin nicht der Ansicht, daß der Senat auf den Antrag Seemann's eingehen werde, glaube vielmehr, daß er ein Mittel ist, die Sache zu verzögern. Die Ernennung des Staatsanwalds gehört, wie Richter Donandt auseinandergesetzt hat, nach allgemeinen Prinzipien durchaus zu den Funktionen der ausführenden Behörde. Unsere Verfassung hat darin nichts verändert, sie sagt, wie ebenfalls recitirt ist, in § 121, daß der Senat alle die Ernennungen der dort aufgeführten Beamten habe, bei welchen nicht ausnahmsweise der

Bürgerschaft durch Verfassung oder Gesetze eine Mitwirkung zugestanden sei. Ganz unrichtigerweise hat Seemann § 105 unter o angeführt, um das Entgegengesetzte zu beweisen. Es steht ausdrücklich das Gegentheil von dem, was er sagt, da. Es werden in jenem Paragraphen zuvörderst diejenigen Funktionen aufgezählt, welche die gemeinsame Thätigkeit der beiden Körperschaften erfordern, sodann heißt es: Errichtung neuer u. s. w. (verliest § 105 Pos. o). Wo steht nun die gesetzliche Bestimmung, daß die Bürgerschaft bei Wahl eines neuen Beamten mitwirken soll? nirgends; folglich ist gerade in jenem Paragraphen ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen. Es ist schon ausgeführt worden, wie sehr der Senat in mancher Beziehung gegen die Bürgerschaft im Nachtheil ist; indeß das sind Fälle, wo es das Gesetz vorschreibt. Man wird aber doch wohl auch nicht die gleiche Berechtigung so auslegen, daß damit gesagt werden solle, bei jedem Schritt und Tritt müßten Senat und Bürgerschaft gleichmäßig zusammenwirken? Dafür haben wir die Verfassung; sie beruft sich auf die gesetzlichen Vorschriften. Wollen wir diese nach einem halben Jahre nicht mehr achten? Ich bitte Sie dringend, wenn Sie das Geschwornengericht ins Leben treten sehen wollen, gehen Sie nicht gegen Verfassung und Gesetze an und lassen Sie dem Senate was des Senates ist".

Joh. Höpken: „Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß es durch ein Amendement zu § 6 im Prinzip schon ausgesprochen ist, der Staatsanwald müsse auf Aufforderung der Bürgerschaft die Einleitung einer Untersuchung veranlassen. Wird das, wie ich glaube, angenommen, so halte ich es für nöthig, daß entweder der Antrag Bastian's oder Seemann's angenommen werde. Durch dieses Amendement ändert sich auch der Entwurf des Deputationsberichts. Das gewöhnliche Verfahren bei Beamtenanstellungen ist, daß z. B. von Deputationen, so viel ich weiß, drei dem Senat proponirt werden, woraus er Einen wählt. Da indeß der Staatsanwald weniger von der Bürgerschaft in Anspruch genommen werden wird, so war man in der Commission dafür, daß der Senat der Bürgerschaft 3 proponire, aus welchen sie Einen wähle. Wenn es anginge, daß der Staatsanwald auf Zeit angestellt würde, dann wäre mir das besonders recht und möchte ich dann in diesem Sinne ein Amendement stellen. Ich bin für eines der beiden Amendements".

W. Brandt erklärt sich gegen den Antrag der Deputation, principaliter für den Bastian's, eventualiter für den Seemann's. „Ich bin auch der Meinung, daß der Staatsanwald das Vertrauen des größten Theils der Bürgerschaft besitzen muß, aber auch zugleich der Ansicht, daß ihm, wenn er seine Pflicht erfüllt, die Popularität am ersten bleiben wird, selbst wenn er ein Mitglied derjenigen Partei vor Gericht zieht, welche vielleicht Veranlassung dazu gegeben hat, daß er gewählt worden ist. Anders verstehe ich die Popularität nicht. Ich bin für den Antrag Bastian's, weil er nach meinem Dafürhalten im Geiste unserer Verfassung ist. Es ist wahr, daß die Verfassung nicht ausspricht, bei der Ernennung des Staatsanwalds sollten Bürgerschaft und Senat gleichmäßig mitwirken. Das war meiner Meinung nach nicht möglich; hätte die Verfassungsdeputation auch dieses Gesetz mit gemacht, so wäre sie vielleicht auch darauf gekommen, ebenso wie sie es bei den Deputationen bestimmt hat; da aber damals das Gesetz über Geschwornengerichte nicht mit erlassen wurde, so lag es in der Natur der Sache, daß man für den Staatsanwald einen besonderen Paragraphen nicht feststellen konnte; erst dann, wenn ein solches Gesetz erlassen werden sollte, konnten Senat und Bürgerschaft bestimmen, auf welche Weise er gewählt werden solle. Ich bin nun der Meinung, daß, da die meisten, ja beinahe alle Staatsbeamte durch Rath und Bürgerschaft gewählt werden, auch der Staatsanwald von beiden Corporationen gewählt werden muß. Ich halte mich verpflichtet dies auszusprechen als Vertreter der Bremischen Bürgerschaft, ich würde der Bürgerschaft, dem Senat gegenüber, Etwas vergeben, wenn ich hier ihr Recht nicht in Anspruch nähme. Die Bürgerschaft hat es bei Ernennung anderer Beamten, sie muß es nach meinem Dafürhalten dem Geiste unserer Verfassung gemäß auch bei dieser haben. Wenn man auf andere Länder hinweist und sagt: der Staatsanwalt werde allenthalben von der Regierung ernannt, so will ich darauf aufmerksam machen, daß es keine Verfassung in der ganzen Welt giebt, nach welcher die Staatsgewalten, so mit einander verbunden, die Ausführung der Gesetze gleichmäßig besorgen, wie hier. Wenn nun ferner von der einen Seite darauf hingewiesen wird, daß der Senat nicht darauf eingehen werde, so möchte ich sagen, daß es dann noch zweckmäßiger wäre, wenn wir dem Senat die Gesetzgebung ganz allein überließen. (Bravo! links. Oh! rechts.) Wenn wir von vornherein sagen: der Senat geht nicht darauf ein, deshalb wollen wir davon abstehen, so heißt das mit andern Worten: die Bürgerschaft will das, was der Senat will. Das ist kein Motiv, ich als Vertreter möchte das nicht aussprechen, das heißt die Würde der Bürgerschaft verletzen, und das darf man nicht thun".

(Bravo! links.)

Richter Donandt: „Wir haben hier keine Verfassung zu machen, sondern uns nach der uns vorliegenden zu richten. Ich habe bereits gezeigt, daß die Bürgerschaft als solche bei der Wahl keines einzigen Beamten nach der Verfassung mitwirkt, denn ich kann die Mitglieder des Senates und des Richterstandes in dem Sinne, wie hier in Frage steht, Beamte nicht nennen. Senat und Bürgerschaft repräsentiren eine Staatsgewalt, deswegen hat die gesetzgebende Gewalt, als Staatsgewalt, mit dem Senat zugleich die Theilnahme an diesen Wahlen; die Bürgerschaft hat, wie gesagt, als solche keinen einzigen sonstigen Beamten zu wählen und zwar, weil es sich nach allgemeinen Grundgesetzen von selbst versteht, daß die gesetzgebende Gewalt, als solche, keine Executivbeamte zu ernennen hat. Der hier in Frage kommende und wiederholt angeführte Paragraph der Verfassung lautet: (verliest denselben) Vergleichen Sie nun damit Art. 61 (verliest denselben), so werden Sie das von mir Gesagte bestätigt finden. Fragt man nun: warum haben die Mitglieder von Deputationen Antheil an der Wahl solcher Beamten? so ist die Antwort: aus keinem andern Grunde, als weil auf diese Deputationen ein Theil der vollziehenden Gewalt übergeht. Dies ist der Sinn der Verfassung und darf man den Wirkungskreis der Deputationen mit dem der Bürgerschaft als solcher nicht verwechseln. Meine Herren! auch ich kann Ihnen nur sagen, daß, wenn ich auf unehrliche Weise dem Wunsche, welchen ich in voriger Sitzung aussprach, die Bürgerschaft möge unter den obwaltenden Umständen die Berathung über diesen Gesetzentwurf für jetzt aussetzen, Vorschub thun wollte, ich Sie in der Ansicht bestärken würde, darauf zu beharren, daß die Bürgerschaft einen Antheil an der Wahl des Staatsanwalds habe. Ich bin fest über-

zeugt, beschließen Sie das, so werden Sie die Einführung der Geschwornengerichte auf Jahr und Tag vertagen; der Senat — und das dürfen wir allerdings erwägen, wenn die Einführung eines solchen Gerichts in Frage steht - wird nicht etwa sagen: ich will das nicht, sondern: ich kann das nicht, das ist nicht der Verfassung gemäß, und er würde dann meiner Ueberzeugung nach vollkommen Recht haben. Die Bürgerschaft mag sich immerhin mehr Rechte zu verschaffen suchen wie sie will, allein sie wird ewig ihrem Mandat untreu werden, wenn sie Etwas verlangt, was nicht der Verfassung gemäß ist." (Bravo!)

Th. Bastian: „Ich wollte ebenfalls wie Brandt in Bezug auf das von H. H. Meier Gesagte die Bürgerschaft daran erinnern, daß sie sich stets klar sein müsse, was sie nach Recht und Gewissen zu thun habe. Etwas Anderes ist es, wenn man Gründe, die ich freilich nicht theile, für seine Behauptung anführt, wie z. B. den: „eine Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Wahl sei gegen die Verfassung;" wenn man aber blos darauf hinweist: das wird der Senat nicht thun, weil er nicht will, so kann ich das nur tadeln. Ich bin durch die angeführten Gründe nicht überzeugt und habe ich aus den Worten Richter Donandt's ersehen, daß manche Sachen in unserer Verfassung eine Auslegung erleiden könnten, die uns veranlassen muß, doppelt vorsichtig zu sein. Das Geschwornengericht soll hier erst ins Leben gerufen werden und da sehe ich nicht ein, wie die von Richter Donandt angeführten Worte darauf passen können. Sie sind natürlich gedeutet worden; ich will aber hier nicht darauf eingehen, sondern Etwas auf das von Richter Focke Gesagte erwiedern. Derselbe geht wieder auf die Parteileidenschaft ein. Ich muß es schlechterdings tadeln, daß man dies immer hervorruft und muß ich Richter Focke mit seinen eigenen Worten schlagen, da die Parteileidenschaften so gut von oben wie von unten kommen. Wo giebt es eine größere Parteileidenschaft, eben von oben, als jetzt in Berlin? Dennoch haben die Geschwornen, obgleich man annehmen darf, daß die Zusammensetzung nach der dort stattfindenden Wahl derselben dort sehr aristokratisch ist, sich bei dem uns Allen bekannten Fall der Freisprechung nicht erwehren konnten, sie haben es nicht können, nicht dürfen, weil die Oeffentlichkeit da war. Das ist der Vorzug des Schwurgerichts, die Kraft und Gewalt der Oeffentlichkeit. Gerade in der Zeit der Parteileidenschaft ist durch diese Oeffentlichkeit eine doppelte Garantie gegeben. Ob die Parteileidenschaft von unten oder von oben kommt, das stellt sich ganz gleich. Man wird aber freilich oft mißverstanden, wie z. B. auch das vorige Mal meine Worte anders gedeutet wurden, als ich gesagt hatte. Ich habe gesagt, wenn sich heute Etwas ereignet und später erst, wenn sich die Ansichten geändert haben können, die Sache zur Sprache kommt, so werde ich, wenn ich im Volke gelebt habe, auch wissen was es eigentlich damals gewollt hat, und darnach nur meinen Ausspruch thun."

C. D. Seemann: „Auch ich kann nur wünschen, daß wir keine Parteijustiz im Staate haben, daß die Justiz ein Bollwerk werde allen Uebergriffen der Parteien gegenüber, sei es nun eben die herrschende, oder die unterdrückte, die einmal wieder zur Herrschaft kommen kann. Diese Worte legt mir Richter Focke in den Mund, indem er meint, die Justiz sei nur da, um den Uebergriffen der herrschenden Partei ein Bollwerk gegenüber zu stellen. Ich meinerseits sehe in der Justiz die Gerechtigkeit als solche, keineswegs um die Ansichten einer andern Partei zu vertreten; diejenigen Meinungsäußerungen, diejenigen Handlungen der Partei, die ihr gegenübersteht und die Richter Focke als Uebergriffe betrachtet, sind immer doch wohl nur menschliche Ansichten, namentlich wenn man sich auf einen Standpunkt einem andern gegenüber stellt und so zu sagen als Organ einer Partei auftritt. Meines Erachtens nach sollte die Justiz ganz frei von Partei sein, aber wo finden Sie denn Menschen, die, wenn sie einmal in der menschlichen Gesellschaft leben müssen, sich frei halten können von allem äußeren Einfluß? Es ist in der vorigen Sitzung hervorgehoben, daß wir bei Einführung der Geschwornengerichte befürchten müßten, nur Parteigerichte zu haben, Parteileidenschaften, Parteimänner zu Gericht sitzen zu sehen; aber meine Herren mit welchem Recht kann man solche Muthmaßungen aussprechen? Wo immer in der Welt finden Sie nicht Parteien? Finden Sie nicht in England, in dem Lande, was vielleicht seit der längsten uns bekannten Periode Geschwornengerichte hat, daß dort Parteien sind? Haben die Whigs und Tories sich nicht Jahrhunderte lang gegenüber gestanden? Wird darum irgend ein Whig einem Tory gegenüber sagen: Sie sind Parteimann, wenn er als Juryman urtheilen soll? Ich hoffe nicht, daß solche Ansicht unter uns Boden finde, sie würde das Vertrauen zu der Gerechtigkeit untergraben und dann haben wir im Staate nichts mehr was uns halten kann. Es ist von Richter Donandt darauf hingewiesen, daß in Deutschland die Staatsanwaldschaft in anderem Umfange wie in Frankreich bestände. Hier ist das Gesetzesblatt Sachsens; das sächsische Gesetz stellt den Staatsanwald eben so frei und unabhängig hin, wie Frankreich seinen procureur général, er ist nur unter der Oberaufsicht des Justizministeriums; unter die Oberaufsicht des Senats sind auch unsere Gerichte, obgleich unabhängig, gestellt. Darum also, daß der Senat die Executivgewalt hat, brauchen wir ihn nicht als die Behörde des Staatsanwalds hinzustellen; ich sehe ihn als einen Theil der richterlichen Gewalt an, er vertritt für mich den Staat, die Staatsgesellschaft, er hat die Verfassung und das Gesetz dem Verbrechen gegenüber zu vertreten. Nicht dem Senat, nicht einer Behörde soll es zustehen zu sagen: das sollst, das mußt du thun; der Senat kann ihn auffordern zu Etwas, aber er soll eben so unabhängig dastehen von der Behörde, wie von den Gerichten. Er braucht, wie gesagt, nicht darum, weil der Senat oberaufsehende Behörde ist, auch allein von diesem ernannt zu werden. Es wird im § 105 ausdrücklich hervorgehoben: die Errichtung neuer Beamtenstellen sei Gegenstand gemeinschaftlicher Wirksamkeit. Ich weiß nun wirklich nicht, wie man den neu zu erwählenden Staatsanwald subsummiren will unter die Beamten, welche existiren. Es wird der Bürgerschaft nicht einfallen, bei Ernennung bestehender Staatsbeamten irgend einen Antheil in Anspruch zu nehmen. Der Staatsanwald bildet einen Theil der richterlichen Gewalt, deswegen glaube ich, daß es wohl in der Ordnung ist, daß die Bürgerschaft einen Antheil an der Wahl habe, da ausdrücklich festgestellt ist, daß neue Beamten gemeinschaftlich zu ernennen seien und die Bürgerschaft kann sich dabei nicht beruhigen, daß der Senat allein die Ernennung eines Beamten habe. Schon im alten Convent ist der größte Streit darüber gewesen, daß der Senat die Ernennung eines Beamten nicht allein in der Hand haben solle. Ich kann es auch nicht aus den

Paragraphen unserer Verfassung ersehen, daß es jetzt dem Senat allein in die Hände gegeben werde. Ich ersuche die Bürgerschaft für mein Amendement zu stimmen, was dem Senat genügende Gewalt in die Hände legt, Männer vorzuschlagen, wie er sie wünscht, aus denen die Bürgerschaft Einen herauswählen muß." (Bravo! links.)

Pastor Dulon: „Ich glaube es unterliegt keinem Zweifel, daß der Staatsanwald der Advokat der Regierungsbehörde sei, der Behörde, welche die Staatsgesellschaft dem Einzelnen, insonderheit dem Verbrechen gegenüber vertritt; ich finde es völlig in der Ordnung, daß die Regierungsgewalt den Staatsanwald ernenne. Nun wäre es vielleicht möglich, daß man doch der Bürgerschaft ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl vindiciren könnte. Es ist hier schon wiederholt ausgesprochen und zwar von rechtsgelehrten Mitgliedern unserer Versammlung, daß auch in der Bürgerschaft ein Theil der Regierungsgewalt wurzele, ich glaube sogar, daß das auch in der Verfassung ausgesprochen ist, indem sie ausdrücklich sagt: dem Senat stehe die Executivgewalt zu, soweit nicht ein Anderes bestimmt sei. Sei indessen dem wie ihm wolle, ich muß dem Antrag sowohl Bastian's als dem Seemann's entschieden entgegentreten und die Herren dringend ersuchen, sich für den Antrag der Deputation, dahin auszusprechen, daß der Senat ganz allein den Staatsanwald ernenne. Ich thue das, nicht weil ich etwa die Wichtigkeit des Staatsanwalds verkennte, nein, ich stimme denen bei, welche seine Funktionen als hochbedeutend geschildert haben, ich thue das auch nicht deshalb, weil ich der Meinung wäre, daß die siegreiche Partei sich nicht betheiligen dürfe an der Wahl desselben; (— denn, meine Herren, könnten wir dadurch bewirken, daß die Parteileidenschaft verbannt würde aus dem Geschwornengericht, ich würde mit Freuden dieser Ansicht sein, ich befürchte aber sehr, verwehren wir der Parteileidenschaft von der einen Seite den Zutritt, so strömt sie von der andern Seite um so mächtiger herbei; —) ich empfehle den Antrag der Deputation hauptsächlich aus Gründen der Klugheit. Meine Herren! unsere Mitbürger sehnen sich nach einem Schwurgericht und sie haben ein Recht die Einführung eines solchen recht bald zu erwarten, unsere Pflicht ist es, Alles zu thun, daß jedes Hinderniß, soweit möglich, beseitigt werde. Bestehen Sie auf dem Antrag von Bastian oder Seemann's, so werden Sie, wie ganz richtig bemerkt ist, die Einführung der Schwurgerichte aufs Ungewisse, wer weiß wie weit hinausschieben. Wir haben gehört, mit welcher Bestimmtheit hier ausgesprochen ist, die Bürgerschaft sei nicht berechtigt, an der Wahl des Staatsanwalds Theil zu nehmen; es bleibt sich nun ganz gleich, ob diese Ueberzeugung die rechte sei oder nicht, ich kann es nicht entscheiden, es ist das aber mit Bestimmtheit, vieler Klarheit und, soll ich von mir urtheilen, auch mit großer Kraft der Ueberzeugung ausgesprochen worden. Jedenfalls besteht diese Ueberzeugung; wie, wenn die Mitglieder des Senats sie theilen, dann können, dann dürfen sie auf unsern Antrag nicht eingehen, dann ist es unvermeidlich, daß die endliche Erreichung des Geschwornengerichtes, wer weiß auf wie lange hinausgeschoben wird, und daran wären wir schuld. Wir wissen nicht, welche Verhältnisse mit der Zeit eintreten, nicht was die nächsten Monate uns bringen werden, nicht, ob wir später das erreichen können, was heute uns geboten ist. Ich bin der festen Zuversicht, wir können ganz getrost in diesem Punkte nachgeben. Ich weiß, wie gesagt wohl, wie wichtig das Amt des Staatsanwalds ist, weiß aber auch, so viel Vertrauen können wir zu dem Senat haben, daß er einen Mann wählen werde, der seine Pflicht kennt und sie achtet, nicht einen Mann, der so bodenlos schlecht wäre, sein Amt zu erbärmlichen, kleinlichen Parteizwecken mißbrauchen zu wollen. Thäte er das wirklich das eine oder andere Mal, der Senat, die öffentliche Stimme würde ihn zurechtweisen, er würde zurückkehren müssen auf den Weg der Pflicht. Man sagt nun, man dürfe der Bürgerschaft kein Recht vergeben; ich bin ganz der Meinung, habe ich ein Recht, so wahre ich es, wenn ich aber sehe, daß durch, ich möchte sagen kleinliches Festhalten an irgend einem Recht, eine Sache von der allergrößten Wichtigkeit gefährdet wird, so kann ich es nicht billigen, wenn man in kleinlicher Weise an einem solchen Recht aus purer Eifersucht herumklaubt und so eine große bedeutende Sache gefährdet. Deshalb empfehle ich Ihnen auf das Allerdringendste, treten Sie dem Antrag der Deputation bei."

(Bravo!)

Präsident: So eben sei folgendes eventuelle Amendement von Seemann eingegangen:

> Hinter dem Worte „untergeordnet" zu sagen: „er wird vom Senate für die Dauer des Provisoriums des vorliegenden Gesetzes bestellt." (Unterstützt.)

(Ruf nach Schluß.)

Dr. Kottmeier beantragt Schluß.

Präsident macht darauf aufmerksam, daß über dieses so eben eingegangene Amendement noch Niemand das Wort erhalten habe.

Dr. Lampe gegen den Schluß. Durch die Rede eines der Herren scheine die Discussion eine andere Wendung nehmen zu wollen, eben so könnte das eben gestellte Amendement nicht ohne Einfluß sein, die Sache sei zu wichtig und müsse allseitig erörtert weroen

Joh. Höpken hält es ebenfalls nicht für geeignet die Discussion jetzt zu schließen.

Emil Meyer: Die Sache sei beiderseitig so gründlich erörtert, daß er sich veranlaßt fühle, auf das Wort zu verzichten und den Antrag auf Schluß zu unterstützen.

Der Schluß wird beliebt.

H. H. Meier erhält das Wort zu einer persönlichen Bemerkung: „In Bezug auf das von Brandt gegen mich Gesagte, will ich daran erinnern, daß ich vorher, ehe ich sagte, der Senat würde nicht auf einen der beiden Anträge eingehen, einen Paragraphen der Verfassung vorgelesen habe, nach welchem er das nicht könne, weil es verfassungswidrig sei. Nun hat man diese meine Worte so gedeutet, als wenn ich nicht die Würde der Bürgerschaft gehörig gewahrt hätte. Ich bin nun der Meinung, daß dies weit besser geschieht, wenn die Bürgerschaft nichts Verfassungswidriges verlangt, aber das, was ihr verfassungsmäßig zusteht, festhält."

W. Brandt erwidert: H. H. Meier habe allerdings jenen Paragraphen der Verfassung verlesen, jene Bemerkung aber nicht hieran geknüpft, sondern gesagt: sodann habe ich noch einen andern Grund. (Ruf nach Schluß.)

Präsident ordnet die Reihenfolge der Anträge. — Nach einigen Einreden gegen die Fragestellung werden die Anträge von Bastian und Seemann verworfen, dagegen § 4 des Deputationsentwurfs einschließlich des zuletzt gestellten Amendements von Seemann zum Beschluß erhoben.

Dr. Tidemann bemerkt, daß über das so eben angenommene Amendement noch gar nicht discutirt sei. Er müsse darauf aufmerksam machen, daß dadurch die ganze Fassung unverständlich werde. Auf wie lange solle der Staatsanwald nun angestellt werden? Auf Kündigung? Oder bis ein neues Gesetz erlassen sei? Es sei das ganz unklar und müsse er bedauern, daß kurz vor dem Schluß ein so unglückseliges Amendement gekommen sei. (Heiterkeit rechts.)

Präsident bemerkt, daß an dem eben gefaßten Beschluß nichts mehr geändert werden könne.

§. 5 des Deputationsentwurfs wird angenommen.

Präsident verliest § 6 und die von der Commission dazu gemachte Bemerkung.

Richter Donandt. „Ich muß bemerken, daß ich in Beziehung auf den Vorschlag der Commission zur Minorität gehört habe. Ich glaube nicht, daß dieser Satz mit dem eben angenommenen § 4 in Uebereinstimmung zu bringen sei. Wir haben durch Annahme dieses Paragraphen anerkannt, daß der Staatsanwald dem Senat untergeordnet sei und von ihm ernannt werde; wenn wir nun hier hinzufügen, daß derselbe unter gewissen Umständen auch unmittelbar von der Bürgerschaft zur Einleitung einer Untersuchung aufgefordert werden könne, so ist das ein Widerspruch. Ohnehin beruht dieser Zusatz lediglich in einem Mißtrauen gegen den Senat, in der Furcht, er könne einmal seiner verfassungsmäßigen Pflicht zuwider Etwas übersehen, wenn die in der Bürgerschaft liegende Staatsgewalt auf verbrecherische Weise angegriffen würde. Meine Herren, wenn Sie supponiren, daß der Senat auf auf diese Weise verfassungswidrig handeln könnte, glauben Sie denn, er würde gesetzmäßig handeln? Wenn Sie es für möglich halten, daß er die Verfassung verletzt, so müssen Sie es auch für möglich halten, daß er eine solche gesetzliche Bestimmung verletzt. Gesetzt einmal, der Senat schritte nicht ein, er versuchte auch den Staatsanwald zu bewegen, nicht einzuschreiten, die Bürgerschaft verlangte aber, daß derselbe einschreite, wie, wenn es nun in diesem Falle doch nicht geschahe? dann sind Sie um Nichts weiter. Andererseits hat die Bürgerschaft, wenn ein solcher Fall sich ereignet und der Senat nicht seinen Obliegenheiten gemäß einschreiten wollte, sich dahin zu wenden, wo für solche Fälle ein Auskunftsmittel gegeben ist. Ich empfehle Ihnen die Fassung des Deputationsentwurfs."

Richter Focke: „Ich muß noch einmal darauf zurückkommen, die Bürgerschaft dringend zu ersuchen, doch nicht in das Geschwornengericht durch Majoritätsbeschlüsse eingreifen zu wollen. Es liegt hier wieder ein Fall vor, wo der Bürgerschaft das Recht gegeben werden soll, ganz einfach durch Majoritätsbeschluß zu bestimmen, ob irgend ein Bürger in Anklagezustand versetzt werden soll oder nicht. Es ist nun freilich richtig, daß er damit noch nicht vor die Geschwornen gestellt ist, indeß das ganze Untersuchungsverfahren bis zu der Anklagekammer hat derselbe doch durchzumachen. Meiner Ansicht nach ist das nun ganz unerhört und wir würden damit ein Beispiel geben, was nirgend in der Welt existirt. Es kommt allerdings vor, daß öffentliche Versammlungen wie die Bürgerschaft öffentliche Beamte, ja selbst Mitglieder der Regierung in Anspruch nehmen, aber daß ein jeder Bürger, sei es wer es wolle, durch einfachen Beschluß einer gesetzgebenden Versammlung in Anklagezustand gesetzt werden kann, so Etwas existirt nirgends; deshalb bitte ich, aus den bereits erwähnten Gründen, diesem Antrag nicht Folge zu geben. Ich bitte meine Herren zu bedenken, daß wir ein Gesetz machen vielleicht auf lange Zeit; es heißt zwar ein provisorisches, aber wie manche Provisorien haben nicht Menschenalter gedauert! Sie können nicht wissen, wie lange es noch währen wird, bis wir ein definitives Gesetz bekommen; denken Sie nicht: wir würden so Etwas nicht thun, wir sind unfähig dazu, Sie wissen nicht, wer nach Ihnen kommt, was möglicherweise einmal geschehen kann. Ich will Ihnen gern wünschen, daß Sie immer die Majorität haben, (Heiterkeit links) und gut gebrauchen, aber daß ich mich darauf verlassen könnte, davon bin ich ferne; ich bin drei Jahre in der Bürgerschaft gewesen, und habe drei verschiedene Partheien gesehen, die alle wesentlich von einander verschieden waren und ich glaube, unser Staat hat Stoff noch eben so viele Partheien hervorzurufen. Da kann eine solche Parthei mit diesem Recht einen furchtbaren Mißbrauch machen."

Joh. Höpken: „Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß unsere Verhältnisse etwas anderer Art sind: Rath und Bürgerschaft haben beide sowohl ausübende als gesetzgebende Gewalt. Ich möchte diesen Satz ungern gestrichen wissen, er gehört nothwendig zu unserer Bürgerschaft. Man hat freilich gesagt, daß wir eigentlich dieses Amendement vorab hätten bestimmen müssen, aber mich dünkt, es könnte jetzt beibehalten werden, es wird nur selten in Anwendung kommen; will aber die Bürgerschaft einmal Jemand in Untersuchung ziehen und der Staatsanwald ist dagegen, so ist die Bürgerschaft rathlos. Es ist überdies so gefährlich nicht; wenn die ganze Bürgerschaft beschließt, so ist der Mann erst in Untersuchung zu ziehen, das Weitere findet sich dann erst. Ich möchte wohl den Vorschlag der Commission als Amendement stellen."

Richter Klugkist: „Ich kann nur erklären, daß dieser Paragraph einem langgefühlten Bedürfniß seine Entstehung verdankt. Namentlich findet sich in andern Gesetzgebungen eine derartige Bestimmung nicht, es ist dem Staatsanwald nicht zur Pflicht gemacht, auf Anhalten irgend einer Behörde bei einer an ihn gelangenden Denunciation einzuschreiten. Steht er seinem Amte gehörig vor, so wird es einer solchen Aufforderung Seitens des Senats nicht bedürfen, möglich ist es aber immerhin, daß er die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Für solche Fälle mußte festgesetzt werden, daß die ihn beaufsichtigende Behörde — und zwar ist das, da wir keine andere, etwa eine Deputation haben, lediglich der Senat selbst — das Recht haben müsse, den Staatsanwald zu excitiren, eine gegebene Untersuchung einzuleiten und fortzusetzen. In der Deputation wurde nun die Frage aufgestellt, ob es nicht erforderlich sei, ein solches Recht auch auf eine andere Behörde zu übertragen, man fand, daß die Bürgerschaft oder auch die Deputationen einmal eine Art Interesse daran haben könnten,

daß auf ihr Ansuchen der Staatsanwald gehalten sei, eine Untersuchung zu veranlassen und fortzuführen, indeß, man wußte keine passende Behörde zu finden und hielt endlich dafür, es dem Senat allein zu überlassen. Denn man kann sich leicht denken, daß, wenn der Senat Seitens der Bürgerschaft eine Aufforderung in dieser Weise erhielte, er sie nicht ablehnen würde; das wird nie vorkommen. Wenn er dies aber auch thun wollte, so würde ihm dies nichts helfen, verfassungsmäßig ist er, als dem Staatsanwald übergeordnet, auch dazu gehalten, diesen letzteren in einem ihm zur Kunde kommenden Falle zur Veranlassung einer Untersuchung zu excitiren. Ich halte daher gleich der Minorität der Commission eine solche Bestimmung für überflüssig; es würde, wenn man der Bürgerschaft und verschiedenen anderen Behörden ein solches Recht einräumte, am Ende keine rechte Grenze zu finden sein." Empfiehlt den Deputationsvorschlag.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Vorschlag der Majorität der Commission (der Antrag J. Höpken's) wird abgelehnt, § 6 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Die §§ 7 und 8 werden ebenfalls angenommen.

§ 9 wird verlesen.

Dr. Tidemann: „Daß auf den Fall Bedacht genommen werden muß, wenn der Staatsanwald verhindert sein sollte, liegt in der Natur der Sache, daher wird auch in allen übrigen Staaten, wo Geschwornengerichte bestehen, ein beständiger Substitut des Staatsanwalds angestellt; dies wird auch wohl für uns nothwendig werden, wenn wir erst ein Geschwornengericht für alle Fälle haben. Es ist nun allerdings aus Rücksicht für die Staatscasse zu empfehlen, einen Ausweg zu wählen, wie ihn hier die Deputation vorschlägt. Indeß möchte ich mir zu diesem Paragraph den Zusatzantrag erlauben:

> „ist indeß verpflichtet, vorab, oder wenn solches die Umstände nicht erlauben, nachträglich die Genehmigung des Senats einzuholen."

Es ist nur in der Ordnung, daß, wenn der Staatsanwald in einem einzelnen Falle seine Funktionen einem andern überträgt, die vorgesetzte Behörde hiervon in Kenntniß gesetzt werde. Wenn der Paragraph die Fassung der Deputation erhält, so kann der Staatsanwald sich Jemand substituiren, ohne dabei den Senat nur zu fragen; er muß aber durch das Gesetz darauf hingewiesen werden, dem Senat dieserhalb Anzeige zu machen und in der Regel wird die Substitution so erfolgen, daß dem Senat vorher noch die Behinderungsanzeige gemacht werden kann, sollte es aber in einem einzelnen eiligen Falle nicht geschehen können, so würde nachträglich die Genehmigung vom Senat ertheilt werden können. Es läßt sich allerdings voraussetzen, daß niemals eine ungeeignete Persönlichkeit vom Staatsanwald werde gewählt werden, indeß scheint es für alle Fälle rathsam, einen solchen Zusatz zu machen."

Richter Klugkist: „Ich bin ganz der Ansicht Dr. Tidemann's, glaube aber nicht, daß es nöthig ist, eine solche Bestimmung mit in das Gesetz aufzunehmen; das kann füglich in die dem Staatsanwald vom Senat zu ertheilende Instruktion aufgenommen werden. Ich glaube, daß die Deputation sich auf das, was sie hier sagte, beschränken mußte, damit nicht Jemand aus einer solchen Substituirung einen Nichtigkeitsgrund oder sonst einen Einwand hernehmen könnte. Wann aber und wie der Staatsanwald sich einen Substituten zu bestellen habe, das würde lediglich Sache des Senats bei Feststellung der Instruktion sein."

Richter Donandt: „Ich muß dagegen der Meinung sein, daß, wenn überhaupt der Staatsanwald die Verpflichtung haben soll, bei etwaigen Substitutionen die Genehmigung des Senats vorab oder nachher einzuholen, dies nothwendig durch das Gesetz bestimmt werden muß. Dem hier vorliegenden Paragraph zufolge wird dem Staatsanwald ein unbedingtes Recht gegeben, sich einen andern Sachführer zu substituiren und kann derselbe demnächst durch eine Instruktion nicht auf eine Weise, die offenbar gegen das Gesetz sein würde, beschränkt werden. Ueberhaupt, wenn man einmal dem Senat gestattet auf dem Wege der Instruktion das Wort des Gesetzes zu modificiren, so könnte das leicht unter Umständen weiter führen. Meiner Meinung nach darf die Instruktion nie Etwas enthalten, was nicht genau dem Gesetz entspricht; immerhin mag das Eine oder Andere, was im Gesetz nur im Allgemeinen vorgesehen ist, näher durch die Instruktion bestimmt werden, nie darf aber darin Etwas mit den gesetzlichen Vorschriften in Wiederspruch kommen. Das würde vielleicht der Fall sein, wenn in der Instruktion das Recht des Staatsanwalds als ein bedingtes ausgesprochen wird, während es sich in diesem Paragraphen als ein unbedingtes darstellt. Mir scheint es zweckmäßig, den Zusatzantrag Dr. Tidemann's hier folgen zu lassen."

Dr. Lampe: „Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß § 9 offenbar nur von vorübergehenden Verhinderungsfällen spricht, während die Fälle dauernder Verhinderung im § 10 vorgesehen sind. (Verliest denselben.) Es würde vielleicht hinreichen, wenn man hier sagte: „in vorübergehenden Verhinderungsfällen;" indeß ich unterstütze der Deutlichkeit wegen den Antrag Dr. Tidemann's."

Der Schluß wird auf Antrag Dr. Motz's beliebt.

§ 9 wird mit dem Zusatzantrag Dr. Tidemann's zum Beschluß erhoben.

Eben so die §§ 10 bis inclusive 14.

Präsident verliest die §§ 15 und 16 und die betreffende Stelle aus dem Commissionsbericht.

Dr. Schultz: Das von Seiten der Commission zu diesen beiden Paragraphen gestellte Amendement würde nun wohl in Folge des beim § 3 gefaßten Beschlusses folgendermaßen lauten müssen:

> Das Untersuchungsgericht „mit Ausnahme des Untersuchungsrichters" hat u. s. w.

Richter Donandt: „Ich halte das nicht für erforderlich. Im § 3 ist schon das Wesentliche der Anklagekammer bezeichnet und dabei ausgesprochen, daß das Untersuchungsgericht die Anklagekammer bilde, jedoch mit Ausschluß des Untersuchungsrichters. Es wird nun hier das Nähere darüber festgesetzt; nach dem Vorhergehenden versteht es sich aber von selbst, daß zu dem Untersuchungsgericht, welches als Anklagekammer fungiren soll, der Untersuchungsrichter nicht gehören darf."

Dr. Schultz erhebt die von ihm vorgeschlagene Modification des Commissionsantrags zu seinem Amendement.

Dr. Tidemann: „Mir scheint nach der Bemerkung Dr. Donandts dieses Amendement durchaus überflüssig. Ich selbst habe in voriger Sitzung das zu § 3 angenommene Amendement gestellt und bin vollkommen beruhigt, wenn die von der Commission vorgeschlagene Fassung angenommen wird. In der That scheint es nicht geeignet Etwas noch einmal auszusprechen, was sich durch das vorher Gesagte ganz von selbst versteht. Was den Commissionsvorschlag selbst anlangt, so weise ich darauf hin, daß die Anklagekammer nur nach den Untersuchungsacten zu entscheiden hat, nicht mehr auf irgend eine Weise selbst instruiren darf. Im Deputationsentwurf § 16 heißt es: (verliest denselben). Nun kann das Untersuchungsgericht freilich theilweise schon bei der Voruntersuchung thätig gewesen sein, es muß aber nach Schluß der letzteren eine vollständige Kenntnißnahme der Untersuchungsacten sich verschaffen. Ich möchte daher, um es zu bezeichnen, daß die Anklagekammer die Acten einsehen soll und eben nur nach den Untersuchungsacten erkennen darf, den Commissionsentwurf in folgenderweise amendiren:

hinter den Worten „zu constituiren und" zu sagen: „nach Inhalt der Acten" u. s. w. (Unterstützt.)

Richter Klugkist: Das, was Dr. Tidemann mit seinem Amendement sagen will, findet sich schon im § 50 des Deputationsberichts vor, es würde also nicht nöthig sein, dasselbe hier nochmals zu sagen. Im Deputationsvorschlag mußte namentlich gesagt werden: nach vollständiger Kenntnißnahme u. s. w., da daselbst Anklagekammer und Untersuchungsgericht von einander getrennt sind. Constituirt sich nun aber das Untersuchungsgericht als Anklagekammer, so ist eine vollständige Kenntnißnahme der Untersuchungsakten beim Untersuchungsgericht durchaus vorauszusetzen, da dasselbe den Schluß der Untersuchungsakten zu erkennen hat. Was das Amendement von Dr. Schultz betrifft, so halte ich es, da das schon bei § 3 gesagt ist, nicht für nothwendig. Das Untersuchungsgericht wird, wenn es nicht vollständig ist, um als Anklagekammer fungiren zu können, durch anderweitige Substituirung sich ergänzen müssen, wie das bisher Rechtens war und auch in der Verfassung vorgeschrieben ist. Ueberflüssig erscheint es, dies hier ausdrücklich nochmals hinzuzufügen; im Gegentheil könnte dadurch der Zweifel hervorgerufen werden, welches Mitglied, wenn mehrere bei der Untersuchungsführung selbst als Untersuchungsrichter betheiligt gewesen sein sollten, der Ausschluß dann treffe?" Empfiehlt den Commissionsvorschlag.

Dr. Tidemann zieht seinen Antrag zurück.

Dr. Schultz: „Ich bin allerdings der Meinung, daß die Bestimmung: Der Untersuchungsrichter dürfe nicht Mitglied der Anklagekammer sein, eigentlich hierher gehöre, eher als zu § 3, will aber mein Amendement gern zurücknehmen, wenn dadurch,

daß hinter den Worten das „Untersuchungsgericht" eingefügt würde: „(§ 3)"

ein leichter Zweifel beseitigt werden kann."

Es wird zur Abstimmung geschritten. Der Deputationsbericht kommt wegen des früheren Beschlusses dabei weiter nicht in Frage und wird der Commissionsentwurf mit dem von Dr. Schultz zuletzt gestellten Amendement zum Beschluß erhoben.

Präsident ordnet eine Pause an bis 6 Uhr.

Nach der Pause.

Präsident: Wischmann habe das Wort.

Wischmann stellt den dringlichen Antrag:

„die Bürgerschaft möge in der Berathung über den Gesetzentwurf, das Geschwornengericht betreffend, abbrechen und zu den beiden nächstfolgenden Gegenständen der Tagesordnung übergehen."

Diese müssen nothwendig in diesem Jahre ihre Erledigung finden. (Unterstützt.)

Die Dringlichkeit wird anerkannt, der Antrag angenommen.

Nr. 2 der Tagesordnung:

Bericht der Finanzdeputation wegen einer Nachbewilligung zu den Kosten der Brandlöschanstalten.

Nach Verlesung des Berichts erläutert

Aelterm. Heye denselben und beantragt:

„die Bürgerschaft möge die im Bericht beantragte Nachbewilligung genehmigen." (Unterstützt.)

Hebeler unterstützt den Antrag Aelterm. Heye's, indeß müsse er die Herren darauf aufmerksam machen, daß die Brandlöschanstalten im Gebiet in einem so gefahrvollen Zustande seien, daß nothwendigerweise Etwas aus der Generalkasse zu ihrer Verbesserung bewilligt werden müsse. Wenn im Gebiet ein Brand sei, müsse jeder Betheiligte aus eigenen Mitteln Sprützen beschaffen, während das hier vom Staat getragen werde. Er trage darauf an:

„daß eine Commission von sieben Mitgliedern niedergesetzt werde, welche darüber berathe und berichte, ob für die Brandlöschanstalten im Gebiet ebenfalls einige Unterstützung aus der Generalkasse bewilligt werden könnte, wenigstens für so lange bis die Trennung von Stadt und Land erfolgt sei."

(Heiterkeit. Unterstützt.)

Er habe schon voriges Jahr die Sache angeregt, darauf sei ihm erwidert worden, eine solche Unterstützung könne niemals von der Generalkasse ausgehen. Er verstehe das aber nicht.

Aelterm. Heye bedauert, daß Hebeler nicht den Bericht, der von der Deputation wegen Feststellung der Grundsätze der Gemeindeverfassungen erstattet sei, gelesen habe, er würde dann seinen Antrag bis zu der Zeit, wo dieser Bericht zur Verhandlung gelangen werde, verschoben haben. In diesem Bericht heiße § 11 sub f. (verliest diesen Passus, S. 562 der Verh. z. S. u. B.) Hebeler würde bei dieser Gelegenheit einen Antrag in diesem Sinn zu stellen haben und ersuche er denselben die Sache so lange aufzuschieben. Was nun den Gegenstand selbst anbelange, so sei die Unterhaltung der Brandlöschanstalten eine reine Communalsache; Vegesack und Bremerhaven bestreiten diese Kosten selbst, daß sie in der Stadt aus der Generalkasse bestritten werden, sei daraus zu erklären, daß sämmtliche Communalabgaben der Stadt Bremen in die Generalkasse fließen; wenn aber die Zeit komme, wo eine Trennung zwischen Stadt und Gebiet erfolge und die Stadt die Consumtionseinnahmen aus der Generalkasse ziehe, dann könne

sie ihre nöthigen Ausgaben vollkommen bestreiten und werde auch noch einen guten Thaler Geld übrig behalten.

Auf die Frage des Präsidenten erklärt

Hebeler, daß er seinen Antrag nicht zurückziehen möchte; Aelterm. Heye sage heute dasselbe, was er vor einem Jahre für gut fand zu sagen, allein seit der Zeit sei nichts gethan worden; es sei beim Alten geblieben und werde beim Alten bleiben. In Bezug auf das, was Aelterm. Heye in Betreff der Gemeindeverfassungen hervorgehoben habe, bemerke er, daß man noch weit davon entfernt sei, bis dies Alles in's Leben übergehe. Die Interessen im Gebiet seien sehr verschieden und glaube er, daß nicht Alles, was auf dem Papier stehe, ihnen entsprechend sein werde. Die Generalkasse habe zum Nachtheil des Gebiets die Einnahme, mache aber keine Ausgaben dafür. Er finde das ganz natürlich, daß man nur einnehmen und nichts ausgeben wolle. Die Bewohner des Gebiets müssen z. B. die Nachtwächter aus ihren eigenen Mitteln bestreiten, die Stadt dagegen bezahle sie aus der Generalkasse (Heiterkeit); so gehe es auch mit den Brandlöschanstalten. Nothwendig müsse aber Etwas in dieser Hinsicht geschehen. Breche einmal in einer entfernten Gegend des Gebiets Feuer aus, so sei bei dem miserablen Zustand der Sprützen keine Hülfe.

Der Antrag Aelterm. Heye's wird angenommen, der Antrag Hebeler's verworfen.

Nr. 3 der Tagesordnung:

Vierter Bericht der Deputation wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen nebst Commissionsbericht.

Präsident: Er habe der Bürgerschaft anzuzeigen, daß die Eingabe des Herrn Schünemann der Commission zur Berathung und Begutachtung übergeben worden sei, daß indessen das Bürgeramt beschlossen habe, sie wegen ihres großen Umfangs in den stenographischen Protokollen nicht drucken, sondern im Archiv zur Einsicht jedes Vertreters auslegen zu lassen. Da nun Herr Schünemann seine Eingabe selbst schon habe drucken lassen, so sei das letztere überflüssig geworden.

Verliest sodann den

„Commissionsbericht wegen Stempelabgabe für politische Zeitungen.

Die gegenwärtig berichtende Commission hat den Auftrag erhalten:

> „„die Vorschläge der Deputation unter Berücksichtigung des Antrags des Herrn Richter Klugkist und der Vorstellung des Herrn Gustav Schünemann zu prüfen und zu begutachten, und sodann Vorschläge zur Regelung der von Zeitungen oder Inseraten zu erhebenden Abgabe, so wie der Verhältnisse der wöchentlichen Nachrichten vorzulegen.““

Nach diesem sehr umfassenden Commissorio, welches alle hier einschlagenden Verhältnisse geprüft und berücksichtigt haben will, glaubte die Commission bei ihren Berathungen den Deputationsbericht zum Grunde legen und daran eine Erörterung folgender Punkte knüpfen zu müssen:

1) ob, abgesehen von sonstigen Gründen, welche der Belastung der hier erscheinenden Zeitungen mit einer Stempelabgabe das Wort reden oder nicht reden möchten, eine solche Stempelabgabe rechtlich zulässig sei? und wenn dies nicht der Fall,
2) ob einer Besteuerung der Inserate gesetzliche Vorschriften im Wege ständen? und wenn nicht, ob eine solche Besteuerung aus andern Gründen zu empfehlen sei?
3) ob die gegenwärtigen Verhältnisse der wöchentlichen Nachrichten beizubehalten, oder ob und welche Aenderungen darin vorzunehmen seien?

Die Commission wird bei der folgenden Erörterung dieser verschiedenen Punkte Gelegenheit finden, zugleich auf die gedachten Vorschläge und Anträge näher einzugehen und sich sodann am Schlusse erlauben, die Resultate dieser Erörterungen in einigen Vorschlägen zusammen zu fassen, welche sie der Bürgerschaft zur Annahme empfehlen zu können glaubt.

ad 1. Schon in dem Berichte der wegen Ausführung der Grundrechte des deutschen Volkes niedergesetzten Deputation vom 19. März 1849 ist darauf hingewiesen, wie, zumal nachdem diese Grundrechte auch hier zur Publication gelangt sind, dieselben im bremischen Staate unbedingt zur Richtschnur dienen müssen.

Die Commission ist der gleichen, auch derzeit vom Senate und der Bürgerschaft adoptirten Ansicht; sie ist auch keinen Augenblick schwankend gewesen, daß diese Grundrechte in ihrem ganzen Umfange und unter allen Umständen die vollständigste Anerkennung finden müssen und daß, wenn der Staat auch bedeutende finanzielle Einnahmen darüber entbehren muß, die Aufrechthaltung des Gesetzes doch dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

Die Grundrechte bestimmen aber im Art. 4, § 13 ganz ausdrücklich:

> „„Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden,““

und hiernach kann es wohl keinen Zweifel leiden, daß ein deutscher Staat, in welchem die Grundrechte zur Anerkennung gelangt sind, die Zeitungen mit einem Stempel zu belasten so lange nicht berechtigt gehalten werden kann, als dieses Grundrecht nicht außer Kraft gesetzt ist.

Daß namentlich das Wort „Staatsauflagen“ den Zeitungsstempel, der an und für sich, wenn er nur möglichst niedrig gestellt ist, wohl kaum zu den Repressionsmitteln zu zählen sein dürfte und vielmehr das Gewerbe besteuert, dennoch in sich begreifen sollte, zeigen die von der Commission nachgesehenen stenographischen Protokolle bei der Discussion über diesen Artikel ganz unzweideutig, indem gerade dieser Ausdruck der Gegenstand eines zu dem ursprünglichen Entwurfe gestellten Amendements war, und Beide, Antragsteller wie Berichterstatter, das Wort in der Bedeutung aufgefaßt haben, daß damit der eigentliche Zeitungsstempel gemeint sei.

Kann also die Commission schon aus diesem Grunde den Zeitungsstempel nicht empfehlen, so kann sie es eben so wenig aus den von der Deputation schon angeführten anderweitigen Gründen, und schließt sie sich ganz dem an, was in dem Deputationsberichte in dieser Beziehung gesagt ist.

Dagegen muß die Commission, um Mißverständnissen zu begegnen, ausdrücklich hervorheben, daß sie jeden bremischen Staatsbürger für befugt erachtet, ohne vorher von der Behörde eingeholte Erlaubniß ein periodisches Blatt herauszugeben, und zwar eben wiederum unter Bezugnahme auf den Art. IV. § 13 der Grundrechte, in dem es außerdem heißt:

„„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.““

Ganz anders dürfte es sich aber

ad 2 mit einer Besteuerung der Inserate verhalten.

Denn ist es gleich richtig, daß die Grundrechte das Recht der freien Gedankenäußerung vermittelst der Presse gegen jede präventive Maßregel haben schützen und mit keiner Auflage haben beschwert wissen wollen, und hat es gleich den Anschein, als ob Inserate eben auch nichts anders seien, als der Gebrauch dieses Rechts, so ist dagegen zu erinnern, daß bei Feststellung der Grundrechte wohl schwerlich an Inserate gedacht ist, und daß die Grundrechte in den angeführten Bestimmungen vielmehr wohl nur Werke oder Blätter politischen, religiösen, moralischen, belletristischen und überhaupt wissenschaftlichen Inhalts, keinesweges aber denjenigen Inhalt im Auge gehabt haben, welcher mit der Tendenz des Blattes in gar keiner, am wenigsten in einer nothwendigen Beziehung steht.

Die Commission kann daher der Ansicht der Deputation nur beipflichten, daß die Aufnahme von Inseraten, namentlich, wenn die Tendenz und der Zweck des Blatts ganz anderer Art sind, für den Herausgeber des Blatts als Nebengewerbe erscheint, und ist sie des Dafürhaltens, daß der Staat für wohl befugt zu halten sei, die Inserate mit einer Auflage zu besteuern, wobei denn auch die grundrechtliche Bestimmung, daß es Jedem gestattet sei, seine Meinung frei äußern zu können, auch in Beziehung auf Inserate nicht beeinträchtigt wird.

Das Verbot einer Staatsauflage hat es in der That nur mit dem eigentlichen Zeitungsstempel zu thun; der Herausgeber einer Zeitung soll weder für diese, noch für das von ihm betriebene Gewerbe eine Steuer oder Staatsauflage entrichten; will er aber in seine Zeitung Inserate aufnehmen, also ein Gewerbe betreiben, was an und für sich mit einer Zeitung nichts zu thun hat, oder will Jemand in ein bestimmtes, von einem Andern herausgegebenes oder redigirtes Blatt eine Anzeige verfügt haben, die er, ohne von der Auflage betroffen zu werden, für sich abgesondert jederzeit wird drucken lassen können, so steht nichts im Wege solche Inserate zu besteuern.

Wollte man hiergegen sich auf die Grundrechte berufen, so würde man in der That auch Wechsel, Policen u. s. w. vom Stempel befreien müssen — eine Consequenz, zu der sich selbst die eifrigsten Vertheidiger der Grundrechte schwerlich bekennen würden.

Auch unsre bremische Verfassung steht dieser Ansicht nicht im Wege, indem dem Art. 10 § 21:

„„die Presse ist frei, Censur findet nicht statt. Auch darf die Preßfreiheit weder durch Concessionen noch durch Sicherheitsleistungen beschränkt werden;““

nach den von der Commission nachgesehenen Protocollen der Verfassungsdeputation

34ste Sitzung pag. 228

wie nach den Verhandlungen der Bürgerschaft über diesen Artikel

vergl. stenograph. Prot. pag. 221, 222

durchaus nicht die Deutung beigelegt werden kann, daß damit der Zeitungsstempel und überhaupt jede Abgabe von Zeitungen für immer ausgeschlossen sei.

Wenn daher die Commission die Ansicht festhält, daß es allerdings rechtlich zulässig sei, Inserate mit einer Stempelabgabe zu belegen, so kann sie, was die anderweitigen Gründe, aus denen eine solche Steuer sich empfehle, betrifft, auch hier wiederum auf den Deputationsbericht sich beziehen; sie darf noch die Rücksicht geltend machen, daß da, wo nicht überwiegende, für die Abschaffung einer bestehenden Steuer sprechende Gründe vorliegen, es jedenfalls räthlich erscheinen muß, vor der Hand und bis dahin die Steuer beizubehalten, bis unsre finanziellen Verhältnisse es gestatten, auf eine Aenderung oder Aufhebung Bedacht zu nehmen.

Was sodann

ad 3 die wöchentlichen Nachrichten betrifft, so liegt es auf der Hand, daß bei dem so nahe bevorstehenden Schlusse des Jahrs an eine wesentliche Umgestaltung für das kommende Jahr nicht mehr gedacht werden kann, und daß es sich schon aus diesem Grunde empfehlen muß, die Verhältnisse wie sie gegenwärtig bestehen und abgesehen von geringen gleich zu erwähnenden Abänderungen auch für das Jahr 1850 beizubehalten.

Im Uebrigen sprach die Majorität der Commission sich für eine Verpachtung der wöchentlichen Nachrichten aus, indem eine solche jedenfalls ein sicheres ungeschmälertes Einkommen gewähre und der Staat diejenigen Bedingungen und Vorschriften, welche er dem jetzigen Herausgeber gestellt habe, ebensowohl einem Pächter aufzuerlegen im Stande sein werde.

Ein vollständiges Einverständniß herrschte dagegen darüber, daß das Interesse des Publikums die Aufrechthaltung eines Centralorgans, wie solches die wöchentlichen Nachrichten bisher gebildet haben, dringend erheische, und daß daher der Staat aus dieser Rücksicht solche Maßregeln eintreten zu lassen habe, welche, ohne die übrigen Blätter erheblich zu beschweren, doch dieses Centralorgan gegen eine übermäßige, jenes allgemeine Interesse beeinträchtigende Concurrenz schützten.

Da aber, wie gesagt, für das Jahr 1850 eine Aenderung eintreten zu lassen nicht mehr thunlich erscheint, so hat auch die Commission mit bestimmten Vorschlägen zurückhalten zu müssen geglaubt, um so mehr, als sie eine Berathung über diese Verhältnisse durch eine gemeinschaftliche Deputation für zweckmäßiger erachtet.

Sie beantragt daher zu beschließen:

„„die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig für das Wochenblatt bestehen für das Jahr 1850 fortdauern und durch eine gemeinschaftliche Deputation prüfen zu lassen, ob sich die Beibehaltung dieser Verhältnisse

der wöchentlichen Nachrichten oder nicht vielmehr eine Verpachtung derselben vorzugsweise empfehle, ob und unter welchen Bedingungen sich auch bei den wöchentlichen Nachrichten eine Inseratensteuer einführen lassen werde und welcher Tarif für diese, wie für die Inserate selbst anzunehmen sei.""

Die Deputation würde dabei zu veranlassen sein, so zeitig im Laufe des Jahres 1850 zu berichten, daß eine etwa veränderte Einrichtung mit dem Beginn des Jahres 1851 ins Leben treten könnte.

Zugleich empfiehlt die Commission schon jetzt zu beschließen, daß

a) vom 1. Januar 1850 an unentgeldlich zu inseriren seien und zwar unter der Rubrik: „amtliche Bekanntmachungen" außer den im Deputationsberichte angeführten Bekanntmachungen die des Bürgeramts, und

b) daß der Herausgeber der wöchentlichen Nachrichten zu verpflichten sei, vom 1. Januar 1850 an eine Rechnung anzulegen, aus welcher zu ersehen wäre, wie viel die Inseratensteuer für Inserate in die wöchentlichen Nachrichten aufgebracht haben würde, wenn für dieselben die gleiche Steuer wie für Inserate in andern Blättern erhoben wäre.

Die Commission erachtet diesen Punkt für nicht unerheblich, indem, wenn die Verpachtung beliebt werden sollte, der Staat alsdann befähigt sein würde, den Pachtzins genau bestimmen zu können. —

Es bleibt der Commission hiernach nur noch übrig die pag. 652 der Verhandlungen näher formulirten Vorschlägen der Deputation, welche sie im Ganzen für angemessen erachtet, zu begutachten und empfiehlt sie hierbei folgende Abänderungen:

ad § 1 linea 4 würde gesagt werden müssen:

statt „in diesen Blättern" „in den hier erscheinenden periodischen Blättern"

indem die Commission davon ausgeht, daß jedem Herausgeber eines periodischen Blattes die Aufnahme von Inseraten ohne vorher einzuholende Erlaubniß gestattet sein muß, wenn er nur die weiter folgenden Vorschriften erfüllt, während, wenn man den Ausdruck „in diesen Blättern" beibehalten wollte, es den Anschein gewinne, als ob nur die Herausgeber hiesiger politischer Tagesblätter Inserate aufnehmen könnten oder doch nur allein die Inseratensteuer zu entrichten haben würden.

ad § 2 empfiehlt die Majorität der Commission die Beibehaltung der vorgeschlagenen Abgabe von 1 ℛ, während die Minorität sich für einen geringeren Satz erklären zu müssen geglaubt hat, etwa für ½ ℛ oder höchstens ¾ ℛ.

Sodann würde zu sagen sein in Absatz 1 linea 1

statt „von 65 n Buchstaben und darunter" „bis zu 65 n Buchstaben"

und müssen die Worte

„bei der Anwendung größerer oder kleinerer Schriftarten als der Petitschrift ist die Abgabe ohne Rücksicht auf den dadurch verwendeten größeren oder geringeren Raum zu entrichten" ganz wegfallen,

indem diese Worte mit der vorhergehenden Bestimmung, daß die Abgabe für die Petitzeile oder deren Raum von 65 n Buchstaben 1 ℛ betrage, in offenbarem Widerspruch steht.

ad § 3. Hier würde geradezu auszusprechen sein, daß jedes Blatt ohne Ausnahme berechtigt sei Inserate aufzunehmen, und darnach der Eingang folgendermaßen zu formuliren sein:

„Der Herausgeber eines jeden hier erscheinenden periodischen Blattes ist berechtigt Inserate in dasselbe aufzunehmen, wobei er die unter § 2 bemerkte Abgabe zu entrichten und die folgenden Vorschriften zu beachten hat.

ad a wäre zu sagen:

„Als Einrückungsgebühr darf unter Einrechnung der Staatsabgabe nicht unter 3 ℛ für die Petitzeile jeder Spalte oder deren Raum genommen werden."

ad b ist zu sagen:

„Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blatts hat der Herausgeber eine genaue, mit seiner Namensunterschrift versehene Aufgabe darüber zu machen, wie viele n Buchstaben die Petitzeile der Spalte seines Blattes enthält. Zugleich hat derselbe einen Zeilenmesser nach dem Petitkegel seines Blatts beizulegen. Die gleiche Anzeige u. s. w."

Die Commission motivirt diese Abänderung damit, daß der Zeilenmesser nicht die Länge der Zeilen, sondern die Höhe derselben zu messen bestimmt ist, die Länge dagegen nach der Zahl der n Buchstaben in der Petitzeile bemessen wird. Nach der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung wird dem Zeilenmesser eine Bestimmung gegeben, die er nicht hat und nicht erfüllen kann.

ad d. Hier hielt die Commission die Verpflichtung des Herausgebers innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen jeder Nummer ein vollständiges Exemplar an das Stempelcomptoir zu senden, für zu eng gezogen und das Geschäft störend, und schlägt daher folgende Fassung vor:

„Am Schlusse eines jeden Monats hat der Herausgeber ein vollständiges Exemplar jeder in dieser Periode erschienenen Nummer seines Blatts mit beigefügter vorschriftmäßiger ꝛc.

ad § 4. Hier bringt die Commission folgende veränderte Fassung in Vorschlag:

„Erfolgt die Entrichtung der Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und wird dieselbe auch nicht innerhalb 24 Stunden nach geschehener schriftlicher Anmahnung des Erhebers entrichtet, so wird die Unterlassung im ersten Falle mit einer Geldbuße von 5 ℳ, im Wiederholungsfalle mit einer solchen von 10 ℳ bestraft. Sonstige Contraventionen gegen die Entrichtung der Abgabe werden mit dem zwanzigfachen Betrage des umgangenen Betrags geahndet."

Der Schlußsatz würde dann ganz wegfallen, indem die Bestimmung einer Ordnungsstrafe für die Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controlemaßregeln füglich der Behörde (§ 3) überlassen bleiben kann; die Entziehung der Erlaubniß zur Inseratenaufnahme aber um so mehr für unzulässig erachtet werden muß, da es nach der oben entwickelten Ansicht der Commission hierzu überall keiner Erlaubniß bedürfen würde.

ad § 6. Hier würde sich folgende Fassung empfehlen:

„Sowohl der Ansatz als die Modalität der Erhebung der vorstehenden Abgaben ist vor Ablauf des Jahres 1850 einer Revision zu unterziehen;"

und beantragt die Commission schließlich, daß auch diese Steuer, wenn sie wie beantragt vom Senate und der Bürgerschaft beschlossen werden sollte, in dem Steuergesetze für 1850 veröffentlicht würde.

Was dann endlich noch den Schlußantrag der Deputation betrifft, eine Auflage von 1 ₰ pro Jahr auf die im Bremischen Staate abgesetzten auswärtigen politischen Tagesblätter mit Ausnahme derjenigen zu legen, in deren Staaten die hiesigen Zeitungen keiner oder keiner höhern Staatsabgabe unterliegen, als die einheimischen Blätter, so glaubt die Commission hiervon abrathen zu müssen.

Sie kann nicht umhin, den Zeitungsbetrieb als ein Gewerbe zu betrachten und erachtet es nicht für rathsam eine Gewerbesteuer für Auswärtige für diesen einzelnen Zweig einzuführen, ehe und bevor überhaupt nicht die Gewerbeverhältnisse bei uns geregelt sind, zumal denn auch einzelne fremde Zeitungen, z. B. englische, französische, holländische Blätter u. s. w. für viele Verhältnisse gar nicht zu entbehren sind, gegen diese Staaten aber schwerlich eine Reciprocität zu erreichen sein wird.

Schließlich muß die Commission eine billige Nachsicht in der Beurtheilung des gegenwärtigen Berichts von ihren Committenten sich erbitten; die dringende Eile, welche die Sache hatte und die Kürze der der Commission verstatteten Zeit müssen die oft kurze und mangelhafte Ausführung, deren die Commission sich am meisten bewußt ist, entschuldigen."

Es wird ferner die Eingangs erwähnte Eingabe der Herren Hunckel und Dralle verlesen.

Dr. F. A. Meyer, als Mitglied der Commission: Indem er sich erlaube eine kurze Einleitung voranzuschicken, müsse er nochmals das Ersuchen, welches die Commission am Schlusse ihres Berichts gestellt habe, wiederholen. Die verstattete Zeit war in der That zu kurz, um Verhältnisse zu prüfen, Anträge und Berichte zu begutachten, die nicht allein in die wichtigsten Interessen eingreifen, sondern in ihrer Beurtheilung bedeutende Schwierigkeiten dargeboten haben. Nach einem kurzen Referat über die Sachlage fährt der Redner fort: „Vergleicht man mit den Vorschlägen des Deputationsberichts dasjenige, was die Commission zu beantragen sich erlaubt hat, so findet sich hinsichtlich der Motive für beide Vorschläge eine wesentliche Abweichung, während die Resultate in den meisten Punkten dieselben sind. Die Deputation hat es namentlich vermieden, geradezu auszusprechen, daß den Frankfurter Grundrechten gemäß die Erhaltung des Zeitungsstempels nicht zulässig sei, mithin denselben immerhin noch als möglich gedacht, während die Commission nach Einsicht der stenogr. Berichte der Verhandlungen, welche über den betreffenden Artikel der Grundrechte stattgefunden haben, es nicht vermeiden zu können geglaubt hat, auszusprechen, daß, obwohl die Bestimmungen der Bremischen Verfassung einem solchen Zeitungsstempel nicht entgegenständen, die Frankfurter Grundrechte uns diesen, so lange sie hier Gesetzeskraft haben, untersagen. Die Commission stützt sich bei ihrer Meinung besonders darauf, daß in der ursprünglichen, von dem Redaktionsausschuß der Nationalversammlung vorgelegten Fassung das Wort „Staatsauflagen" sich nicht vorfand, die Einschaltung desselben aber Gegenstand eines von Damm, Spatz und Genossen gestellten Antrags bildete und daß, wenn gleich der Berichterstatter Beseler die Wahrheit entgegenhielt, daß die Reichsgesetzgebung damit weit über ihre Sphäre hinausgehe und in die Steuergesetze der einzelnen Staaten hinsichtlich der Gewerbe eingreife, dennoch jene Einschaltung mit bedeutender Majorität beschlossen wurde. Daraus scheint der Commission unzweideutig hervorzugehen, daß nicht allein die Absicht der Nationalversammlung dahin gegangen sei, den Zeitungsstempel abzuschaffen, sondern daß sie diesen gerade unter dem Wort „Staatsauflage" verstanden habe. Dies zur Motivirung dessen, was die Commission in Betreff der Frankfurter Grundrechte sagt, wobei ich indeß nicht verschweigen kann, auszusprechen, daß die Bestimmungen der Bremischen Verfassung einem Zeitungsstempel nicht entgegenstehen und es nach Ansicht der Commission nur eines einfachen Rath- und Bürgerschlusses bedürfen würde, um dermaleinst auf den Zeitungsstempel zurückzukommen. Was die Inseratensteuer anlangt, so hat die Frankfurter Versammlung nicht gewollt, daß das Gewerbe in dieser Beziehung nicht besteuert würde, sondern nur auf alle Fälle eine Besteuerung des politischen Theiles der Zeitungen oder sonstiger Werke verhindern wollen. Will man dies bestreiten, so könnte der Staat consequenterweise auch von Feuerversicherungs-Policen, Wechseln, Obligationen u. s. w. keine Stempelsteuer mehr erheben, ja selbst Prozeßschriften müßten vom Stempel befreit werden. Das würde in der That der Frankfurter Versammlung eine Meinung unterschieben heißen, welche sie nach Ansicht der Commission unmöglich gehegt haben kann. Was die Höhe der Inseratensteuer betrifft, so wünscht die Commission, daß diese Steuer nicht zu Beschwernissen Anlaß geben möge und hat sie dieselbe deshalb in solchen Grenzen zu halten gesucht, daß das auf eine Berechtigung wohl Anspruch habende Wochenblatt nicht wesentlich beeinträchtigt werde, indem die Aufrechterhaltung dieses Centralorgans für das Publikum ein unumgängliches Erforderniß ist. Augenscheinlich ist aber die Zeit jetzt zu kurz, um noch in diesem Jahre über die Verhältnisse der wöchentlichen Nachrichten neue Bestimmungen zu treffen. Es wurde zu gleicher Zeit in der Commission die Frage aufgeworfen, ob sich nicht eine Verpachtung derselben empfehlen dürfte und hielt man es für bei weitem zweckmäßiger, diese Frage durch eine Deputation erörtern zu lassen, inzwischen aber die Verhältnisse wie sie gegenwärtig existiren, auch für das Jahr 1850 zu erhalten. Ich meinerseits trage darauf an:

„die Bürgerschaft wolle die Vorschläge der Commission genehmigen."

Hunckel bezieht sich zuvörderst auf die in seiner Eingabe enthaltenen Anträge, welche folgendermaßen lauten:

„Die Bürgerschaft wolle beschließen:

a) daß die Inseratensteuer in Form einer Abgabe von 15% von den den Herausgebern von politischen Zeitungen durch Inserate zufließenden Einnahme erhoben werde, welche dieselben auf ihren Bürgereid in vierteljährlichen Raten an die Generalkasse zu entrichten haben;

b) diejenige Bestimmung, welche vorschreibt, daß für eine Petitzeile von 60 n nicht unter 3 ß zu nehmen sei, dahin zu ändern, daß von der Petitzeile bis zu 45 n nicht unter 2 ß genommen werden dürfe."

Eine procentweise Abgabe erscheine ihm als die vielleicht einzig zu rechtfertigende. In Bezug auf das von ihm sub b Beantragte müsse er darauf aufmerksam machen, daß hier eine

Zeitung existire, welche Zeilen von nur 45 n Breite habe und wenn daher jetzt die Bürgerschaft beschließen würde, daß die Einrückungsgebühr per Zeile bis zu 65 n nicht unter 3 ß sein solle, so würde dieses Unternehmen ohne Weiteres untergehen müssen, das Publikum würde sich alsbald von dem Nachtheil, in welchem es bei Inseraten in jener Zeitung gegenüber denen anderer stehe, überzeugen und Niemand würde sie in Anspruch nehmen. Er bitte deshalb die Bürgerschaft, wenigstens diesen Punkt zu berücksichtigen und empfehle im Uebrigen seinen Antrag. (Unterstützt.)

Es wird vorgeschlagen, zur speciellen Discussion überzugehen.

Präsident bemerkt in Bezug auf den Antrag Dr. F. A. Meyer's, daß es sich nun wohl empfehlen dürfte, zur speciellen Berathung der Vorlagen überzugehen und erläutert

Dr. F. A. Meyer seinen Antrag dahin, daß er mit demselben nicht im mindesten einer speciellen Discussion habe vorgreifen wollen. Derselbe berichtet sodann weiter: „der heute Morgen der Commission zugegangene Antrag Hunkel's hat die Commission veranlaßt, sich nochmals zu versammeln, um auch diesen Antrag in Berathung zu ziehen. Das Gutachten der Commission in Bezug darauf geht dahin, daß wenngleich sie es allerdings nicht verkenne, daß mit Annahme der Bestimmung: die Einrückungsgebühr dürfe per Zeile von 65 n nicht unter 3 ß betragen, die Tageschronik, welche nur 45 n in der Petitzeile enthalte, allerdings etwas stärker besteuert werde, sie doch das Amendement nicht empfehlen zu können glaube, theils aus der Rücksicht, weil die Ungleichheit sich so bedeutend nicht herausstellen werde, sodann aber auch deshalb, weil es der Herausgeber des Blattes jeden Augenblick in der Hand habe, seine jetzt in 3 Spalten erscheinende Zeitung in eine von 2 Columnen zu verwandeln und somit die Erschwerung der Inseratensteuer zu vermeiden; endlich, weil die Commission befürchten müsse, daß aus einer solchen Bestimmung, wie sie der Antragsteller wünsche, eine übermäßige Concurrenz erwachsen werde, indem dann die Inserate auf ein Minimum herabgedrückt und auf diese Weise viele derselben von dem Wochenblatt auf andere Blätter übergehen, diesem letzteren also, was die Commission unter allen Umständen erhalten wissen wollte, entgehen.

Th. Bastian als Mitglied der Deputation: Nach dem was Dr. F. A. Meyer über die Deputationsanträge tadelnd hervorgehoben habe, müsse er erwähnen, daß er in der Deputation in der Minorität gewesen und von Anfang an das, was die Deputation jetzt zum Theil vorschlage, bekämpft habe. Er habe damals in der Deputation erklärt, daß unter keiner Bedingung irgend ein Stempel, er heiße wie er wolle, da er gegen die Grundrechte sei, eingeführt werden dürfe; selbst die Inseratensteuer sei seiner Ansicht nach, wenn man consequent bleiben wolle, nicht haltbar. Im übrigen Deutschland, wo die Grundrechte eingeführt wären, sei die Presse ganz frei von Besteuerung. Die Deputation habe übrigens ein doppeltes Commissorium gehabt, einmal die finanzielle Rücksicht, zweitens die auf die Grundrechte im Auge zu behalten, und in der Hinsicht habe er es sehr bedauert, daß die Deputation diesen Stempel nur, als vorläufig zurückzustellen, erwähne, davon aber nichts sage, daß diese Steuer gar nicht mehr anwendbar sei, während doch selbst Richter Klugkist in der Sitzung vom 18. Juli ausdrücklich sagte: „jetzt ist durch die Grundrechte bestimmt worden, die Preßfreiheit soll auf keine Weise, auch nicht durch Stempelabgaben beschränkt werden." (s. S. 170 der sten. Prot.) Die Recognition, die derselbe vorschlage, erscheine ihm aber als weiter nichts wie als Stempelabgabe. Vor Allem habe er in der Deputation dahin gestrebt, daß jede Willkür aufhören müsse, damit nicht jener Zeitung 900, dieser 250 ß auferlegt werden können; er habe deshalb eher zu einer Inseratenabgabe eingewilligt, weil bei einer damit einzuführenden gleichmäßigen Besteuerung eine solche Willkür aufgehoben werde, und da zugleich, in Berücksichtigung der finanziellen Lage des Staats, man die Sache nicht zu sehr auf die Spitze stellen dürfe; jedoch wenn eine Inseratenabgabe eingeführt werde, habe er sich nur bedingungsweise für eine solche erklärt, nämlich so, daß auch das Wochenblatt damit im Einklang stehen müsse. Lasse man die Sache wie bisher, so werden die Zeitungen am Ende durch die Concurrenz des Wochenblattes erdrückt werden können; Sie nehmen jetzt 1 ß, später vielleicht das Doppelte und Dreifache, während, wenn das Wochenblatt frei bliebe, demselben dann alle Inserate zufließen würden und dadurch dann gerade das erreicht würde, was die Grundrechte eben verhindern wollten: daß von einer Regierung darauf hingewirkt werden kann wenig Zeitungsblätter zu haben. Die Inseratenabgabe ließe sich, wenn die Concurrenz des Wochenblattes nicht da wäre, wohl vertheidigen, denn sie fiele auf das Publikum und wenn dieses dieselbe tragen will, so ist das ein ganz ähnliches Verhältniß, wie früher mit der Thorsperre. Im Uebrigen müsse er es sehr bedauern, daß die Regulirung der Verhältnisse des Wochenblattes weiter hinausgeschoben werden solle; viel lieber würde es ihm sein, wenn man, einen Uebergang anbahnend, sagte: das Wochenblatt solle die Hälfte von dem zahlen, was die politischen Zeitungen an Abgabe geben müssen. Der Grund, den Manche anführen, die Preßfreiheit bestehe nicht in einer Abgabenfreiheit von Inseraten, wäre nicht haltbar: wie man ja eben noch von einem Redner gehört habe, wäre allerdings das Bestehen einer Zeitung von der Einnahme der Inseraten abhängig, und darum würde allerdings die Presse indirekt besteuert. Erklärt sich eventualiter für den Antrag der Commission.

Wischmann: Das Wochenblatt sei ein so nothwendiges und nützliches Blatt, daß man es nicht entbehren könne; auch könne er nicht glauben, daß man in Frankfurt bei Abfassung der Grundrechte die Absicht gehabt habe, derartige lediglich dem praktischen Verkehr gewidmete Blätter zu zerstören; man habe nur den Gedanken keine Schranken gesetzt wissen wollen, etwas Anderes gehe auch aus den Verhandlungen nicht hervor. Man müsse nun Maßregeln treffen, um die wöchentlichen Nachrichten, den allgemeinen Tummelplatz für Handel und Verkehr, durch welche Jeder, wenn er etwas annonciren wolle, der größten Publicität gewiß sei, zu erhalten, man müßte denn die Interessen von Handel und Verkehr ganz außer Acht lassen wollen. Wolle man dies aber nicht thun, so müsse man auf Mittel sinnen, damit andere Blätter nicht zu stark concurriren können und so komme man darauf, wie es die Deputation vorgeschlagen und wie es auch bisher gewesen sei, nämlich, festzusetzen, daß die übrigen Blätter nicht unter 3 ß per Zeile vom Publikum nehmen sollen. Sage man nun, man dürfe auch durch die Inserate die Presse nicht beschränken, dann dürfte man auch dies nicht festsetzen, wenn man auch sonst keine Auflage bestimme, es würde dann wieder der Einzelne beschränkt, wenn er das Inserat vielleicht sonst mit 1 ß bezahlte, während er so 3 zahlen sollte. Dies

würde ebenfalls gegen die Grundrechte sein, den Profit davon hätten die Buchdrucker; das wäre die richtige Consequenz jener Ansicht. (Heiterkeit.) Bestimme man nun aber aus den oben angeführten Gründen, daß die Einrückungsgebühr bei den Zeitungen nicht unter 3 ß betragen solle, so könne auch recht gut 1 ß davon in die Staatskasse fließen. „Diese Rücksichten haben mich geleitet und ich empfehle Ihnen, lassen Sie sich nicht durch verkehrte Auslegungen irre führen." Empfiehlt die von der Commission amendirten Deputationsvorschläge zur Annahme.

Die allgemeine Diskussion wird geschlossen.

Präsident verliest Pos. 1 der Deputationsvorschläge nebst dem von der Commission hierzu gestellten Amendement.

Richter Klugkist bevorwortet den Deputationsvorschlag. Bisher habe sich für eine Aenderung, wie sie die Commission beantrage, in keiner Weise ein Bedürfniß gezeigt.

Aelterm. Heye hält es ebenfalls für unzweckmäßig, die Inseratenerlaubniß auf eine so große Anzahl Blätter auszudehnen, das Wochenblatt müsse im Interesse des Publikums, das sonst bei Annahme des Commissionsvorschlags so viel mehr werde ausgeben müssen und am Ende seinen Zweck auf diese Weise noch nicht einmal erreiche, geschützt werden.

Dr. Schultz: Wiewohl er allerdings auch nicht der Meinung sei, daß eine Verbreitung der Inserate durch eine große Anzahl Blätter vom Bedürfniß geboten werde, so sei es doch nothwendig, die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung zu treffen, da durch die Grundrechte einem Jeden das Recht geworden sei, Inserate aufnehmen zu können, ein Recht, welches keineswegs von der Herausgabe eines politischen Blatts abhängig gemacht sei. Die Befürchtung Aelterm. Heye's werde sich als ungegründet erweisen, da das Wochenblatt so gestellt sei, daß es wegen der Wohlfeilheit der Inserate noch immer den Hauptsammelplatz von Anzeigen bilden werde. Erklärt sich für die Beibehaltung des Commissionsvorschlags.

Wischmann empfiehlt denselben gleichfalls; einer Concurrenz sei schon hinreichend durch die niedrige Einrückungsgebühr im Wochenblatt vorgebeugt.

Dr. Kottmeier: Im Allgemeinen erscheinen die Commissionsvorschläge ganz geeignet, indeß könne er sich doch für eine solche Ausdehnung des Rechts der Inseratenaufnahme nicht erklären. Politische Blätter von einigem Werth bedürfen zur Bestreitung ihres größeren Kostenaufwands auch eine bessere Einnahme von den Inseraten, schütze sie der Staat in dieser Hinsicht, so schütze er eben die durch die Grundrechte gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung; daß dieselben einer Inseratensteuer überall nicht entgegenstehen, sei augenscheinlich: lächerlich würde es sein, in einer frische Austern anzeigenden Annonce eine Meinungsäußerung erblicken zu wollen. In Bezug auf das Wochenblatt müsse er im Interesse der unbemittelten Classen der von Wischmann ausgesprochnen Ansicht beistimmen: dasselbe sei als Centralorgan nicht zu entbehren; aber auch darauf sei zu sehen, daß die bisher in den Zeitungen veröffentlichten Inserate nicht getheilt werden und an mehrere Blätter übergehen. Empfiehlt, die Erlaubniß, Inserate aufzunehmen, auf politische Blätter zu beschränken.

Richter Klugkist: Er könne sich, da man immer wieder der Deputation den Vorwurf mache, ihre Vorschläge verstoßen gegen die Grundrechte, nicht versagen, nochmals auf diese letzteren zurückzukommen. Der Redner entwickelte seine bereits früher in dieser Hinsicht geäußerten Ansichten. Die Deputation habe die feste Ueberzeugung gehabt, keinerlei Vorschläge zu machen, welche irgendwie die durch die Grundrechte garantirte Preßfreiheit beschränken könnten und müsse man ihr in dieser Beziehung Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Empfiehlt den Deputationsvorschlag zur Annahme.

Emil Meyer empfiehlt den Vorschlag der Commission. Wiewohl er glaube, daß, vermöge der Begünstigung des Wochenblatts, die übrigen Lokalblätter von der Erlaubniß Inserate aufzunehmen wenig Gebrauch machen werden können, müsse diesen Blättern doch, den Grundrechten gemäß, das Recht, Inserate aufzunehmen, eingeräumt werden, einer Erlaubniß zum Druck bedürfe es eben in Folge der Preßfreiheit nicht mehr.

Aelterm. Heye schlägt vor:

„die Beschlußnahme über diesen Theil des Commissionsberichts so lange auszusetzen, bis man sich über die Höhe der Abgabe entschieden habe."

Angenommen.

Präsident verliest Pos. 2 des Deputationsberichts und den betreffenden Passus des Commissionsberichts.

Hunckel nimmt den hier zur Frage kommenden ersten Theil seines Antrags zurück.

Wischmann beantragt:

„als Abgabe einen Groten pro Petitzeile bis zu 65 u festzusetzen. (Unterstützt.)

H. H. Meier stellt den Antrag:

im letzten Absatz hinter den Worten: „Oberweser" noch einzufügen: „die Insertionen auswärtiger Gerichte."

Dem Vernehmen nach bestehe bei diesen Gerichten die Vorschrift, daß derartige Bekanntmachungen in einem einheimischen und auswärtigen Zeitungsblatt zu veröffentlichen seien. Bisher seien zu dem Zweck von den Nachbarländern die hiesigen Zeitungen benutzt worden und haben diese sich dadurch einer größern Circulation erfreut, indeß könne man voraussetzen, daß, da nur eine Veröffentlichung in einer auswärtigen Zeitung vorgeschrieben sei, es für die Gerichte gleichgültig sei, ob eine Bremische oder resp. Hannoversche oder Oldenburgische diese Inserate erhalte. Die Folge einer Ausdehnung der Steuerhöhung auch auf diese Inserate werde nun sein, daß die Insertionen auswärtiger Gerichte den Bremer Zeitungen entzogen und so mittelbar einer Verminderung der Circulation derselben im Auslande herbeigeführt werde, sie würden auch nicht mehr im Stande seien, das zu bieten was sie bisher geboten haben. Der Presse habe man es gewiß mit zu verdanken, daß Bremen in handelspolitischer Beziehung so einflußreich geworden sei, daß man seine Bedeutung für Deutschland vollständig erkannt habe; nehme man also die von ihm vorgeschlagene Einschaltung nicht auf, so komme man in dieser Beziehung mittelbar im Nachtheil, während andererseits, da die auswärtigen Gerichte wegen der erhöhten Gebühren ihre Inserate den Bremer Zeitungen nicht mehr zuwenden werden, der aus dieser Steuererhöhung gehoffte Gewinn in dieser Beziehung dem Staat entgehen werde.

Richter Klugkist findet, daß mit dem Vorschlag der Commission „bis zu 65 n" der Zweck, welchen sie dabei im Auge habe, nämlich Vermeidung von Zweifeln, (welche die Fassung der Deputation übrigens nicht aufkommen lasse), immer noch nicht vollständig erreicht werde, man müßte dann richtiger sagen: „einschließlich". Den zweiten Abänderungsvorschlag anlangend, so finde man bei aufmerksamer Lesung des Deputationsvorschlags, daß damit dasselbe gesagt werde. Im Uebrigen erkläre er sich für den Antrag Wischmann's, wenn die Bürgerschaft nicht etwa, was er nicht voraussetzen könne, auf seinen Antrag zurückkommen wolle. Die Annahme des Vorschlags von H. H. Meier endlich, in welchem er nur ein Beneficium für die Inhaber der betreffenden Zeitungen erblicken könne, empfehle er nicht: gerade von diesen Insertionen werde die Steuer ein Bedeutendes ertragen; einer Abnahme derselben durch Festsetzung der Einrückungsgebühr auf 3 ℋ sei nicht zu erwarten; die Gerichte bezahlen jetzt ebenfalls 3 ℋ und stehe es den Zeitungen frei diesen Satz beizubehalten, auch irre sich H. H. Meier, wenn er meine, es hänge von dem Belieben eines einzelnen Gerichts ab, in welche Zeitung die Ediktalladungen u. s. w. zu inseriren seien, dafür sei vielmehr die Eigenthümlichkeit des Falles maßgebend. Zuviel heiße es beweisen, wenn man hervorhebe, daß diejenigen Zeitungen, welche Bremen auswärts vertreten, besonders zu begünstigen seien, dann könnte man, eben um den Betrieb derselben zu erleichtern, sagen, schon 1 ℋ Steuer sei zu viel.

Emil Meier: Er gehöre zur Minorität der Commission, welche sich für eine Steuer von 1 ℋ nicht erklären könne und stelle, da er für seine Ansicht, die Inserate gar nicht zu besteuern, keine Zustimmung hoffen dürfe, folgenden Antrag:

> „Diese Abgabe beträgt für die Petitzeile oder deren Raum von 45 n incl. 3/8 ℋ, bis zu 65 n 1/2 ℋ, bis zu 75 n 5/8 ℋ und so für jede fernere Verlängerung der Zeile um 10 n oder weniger 1/8 ℋ mehr."
> (Unterstützt.)

Reinken beantragt Schluß.

Dr. Heineken schlägt vor, zu der von H. H. Meier beantragte Einschaltung hinzusetzen:

> „in Armensachen."

Dem Vernehmen nach finde bei Aufnahme derartiger Annoncen von hier in oldenburgischen oder hannoverschen Zeitungen eine gleiche Vergünstigung statt.

J. Höpken stellt das Unteramendement:

> „daß die Insertionen auswärtiger Gerichte mit der Hälfte der Abgabe besteuert werden sollen."

Aelterm. Heye und Wischmann erklären sich gegen den Schluß.

Reinken's Antrag wird abgelehnt.

Wischmann erklärt sich entschieden gegen den Antrag Emil Meyer's: die alte Bremer Zeitung habe bei kleinem Format und fünfmal wöchentlichem Erscheinen 1800 ℋ Abgabe gezahlt und sich noch gut dabei gestanden. Wenn auch die Herrn Buchdrucker mit der Höhe der aufzulegenden Steuer, wie natürlich, nicht einverstanden seien, so müsse sie, wenn es erforderlich erscheine, doch beschlossen werden. Der Redner erklärt sich aus den von Richter Klugkist angeführten Gründen gegen den Antrag H. H. Meier's, er finde darin eine Ungerechtigkeit gegen die kleineren Blätter. Die Fassung „bis zu 65 n" habe die Commission als eine bestimmtere dem Deputationsvorschlag vorgezogen.

Dr. F. A. Meyer hält diese Fassung der Commission für sprachrichtig, das Wort „einschließlich" werde durch den später folgenden Passus: „für die Petitzeile von 60 n" überflüssig gemacht. Erklärt sich sodann gegen den Antrag H. H. Meier's: die Herausgeber solcher Blätter erlangen durch die Aufnahme der Inserate von auswärts auch den Vortheil eines vergrößerten Absatzes in jenen Ländern, darin liege ein Gegengewicht gegen etwaige Nachtheile aus einer Steuererhöhung; in der Regel werde übrigens für solche Insertionen gewiß noch mehr als 3 ℋ bezahlt werden, ausgenommen in Fällen, wo man sich für eine größere Anzahl Insertionen über ein Aversum vereinige. Eine solche Exemtion, wie sie H. H. Meier beantrage, müßte aber dann nothwendig auch auf Verfügungen auswärtiger Regierungen, Erlasse von Behörden u. s. w. ausgedehnt werden; würde dann aber wohl eine Reciprocität zu erlangen sein? Die Höhe der Steuer anlangend, so sei allerdings 1 ℋ reichlich, man könnte sich vielleicht mit 3/4 ℋ begnügen; einen Antrag seinerseits noch zu stellen unterlasse er in Berücksichtigung der großen Anzahl der schon vorhandenen.

Philippi: Er könne mit Wischmann in dem Antrag E. Meyer's nur einen ganz natürlichen Versuch erblicken, diese Abgabe möglichst gering für sich zu machen, erkläre sich dagegen und für den der Commission. Die Abgabe an den Staat für die Inserate bezahlen eigentlich nicht die Buchdrucker, sondern das Publikum, die Buchdrucker erheben sie nur für den Staat; ein großer Theil der Annoncen werde übrigens, wie er glaube, von auswärts her, nicht allein aus Deutschland, sondern auch aus Amerika inserirt. Die Befürchtung H. H. Meier's, als ob die hiesigen Zeitungen nun die gerichtlichen Bekanntmachungen verlieren würden, theile er aus den angeführten Gründen nicht und erkläre sich entschieden gegen diesen Antrag.

Aelterm. Heye: Er wundre sich, daß man die betreffende Bestimmung der Grundrechte nicht so auslege, daß damit habe gesagt werden sollen, wo sich eine Presse befinde, könnte jeder Deutsche hingehen und frei drucken lassen. Ebenso wie durch jene Bestimmung bestehende vom Staat erworbene Privilegien nicht haben umgestürzt werden sollen, eben so werde durch eine Inseratensteuer die freie Meinungsäußerung nicht beschränkt. Man müsse den politischen und denjenigen Theil einer Zeitung, worin nur Notizen enthalten, wohl von demjenigen unterscheiden, welcher für Bekanntmachungen bestimmt sei; dieser letztere solle besteuert werden, die Steuer trage, wie schon bemerkt, nicht der Drucker, sondern das Publikum und sei nur in der Billigkeit, wenn man einerseits bedenke, welcher große Luxus mit den Annoncen noch getrieben werde, andererseits berücksichtige, daß die Buchdrucker bei Druck, Papier und Verlag, (wovon er sich überzeugt habe) einen reichlichen Verdienst haben. Der Redner erklärt sich auch gegen den Antrag H. H. Meier's: eine Verminderung der Inserate auswärtiger Gerichte werde durch die in Rede stehende Festsetzung der Einrückungsgebühren auf 3 ℋ durchaus nicht veranlaßt werden.
(Unterstützt.)

Präsident: Es sei ihm noch folgender Antrag von W. Brandt eingegangen:

Die Bürgerschaft wolle die Abgabe folgender Gestalt beschließen:

„bis zu 45 n incl. 3/4 ß und so weiter, wie im Commissionvorschlage." (Unterstützt.)

Joh. Höpken zieht sein Amendement, auf die Bemerkung des Präsidenten, daß dasselbe in den Zusammenhang des zur Abstimmung gelangenden Paragraphen nicht passe, zurück.

H. H. Meier zieht seinen Antrag ebenfalls zurück, wodurch das Amendement Dr. Heineken's sich erledigt.

Die beiden Amendements der Commission zu 2 des Deputationsvorschlags werden angenommen, der Antrag Emil Meyer's abgelehnt, der Antrag Brandt's angenommen.

Der solchergestalt modificirte Deputationsantrag wird einschließlich einer von Dr. F. A. Meyer beantragten Redactionsänderung zum Beschluß erhoben.

Die vorbehaltene Abstimmung über 1 des Deputationsantrags ergiebt die Annahme desselben mit den Amendements der Commission.

Präsident verliest 3 des Deputationsvorschlags mit den Veränderungsvorschlägen der Commission.

Emil Meyer stellt zu 3 a folgendes Amendement:

„Als Einrückungsgebühr darf für die Spaltenweite von incl. 45 n nicht unter 2 ß, für die Zeile von 65 n incl. nicht unter 3 ß angenommen werden."

(Unterstützt.)

Richter Klugkist: Dieser hier von der Commission vorgeschlagenen und mit der Abänderung bei 1 des Deputationsvorschlags zusammenhängenden Bestimmung zufolge würden solche Publikationen, welche nicht regelmäßig erscheinen, als gänzlich unbesteuert angesehen werden können, wobei er an die kürzlich in Hamburg vorgekommene Umgehung der dortigen Inseratenabgabe durch Veröffentlichungen mittels Anschlagens an die Straßenecken erinnere. Sodann, den Vorschlag ad a anlangend, unterstütze er die von der Commission hier beantragte Fassung als deutlicher, zur Vermeidung des Mißverständnisses, als ob zu den 3 ß noch die Steuer hinzuzurechnen wäre, was natürlich nicht in der Absicht der Deputation lag. Dem Antrag E. Meyer's müsse er aus den früher bereits entwickelten Gründen entgegentreten: der Herausgeber einer Zeitung habe es ja jederzeit in der Hand, eine ihn benachtheiligende Einrichtung seines Blattes umzuändern. — Der Ausdruck sub b „Zeilenmesser" sei wohl technischer, die Deputation sei indeß ebenfalls der Ansicht gewesen, daß jeder Herausgeber nicht blos das Zeilenmaß, wodurch sich die Höhe des zu Inseraten benutzten Raumes messen lasse, sondern außerdem angebe, wie viel n eine jede Zeile fasse. Der Vorschlag ad d scheine ihm für die Behörde eine erhebliche Belästigung herbeizuführen, während die von der Deputation vorgeschlagene Vorschrift, wie dies die Erfahrung in Hamburg lehrte, für die Herausgeber keineswegs beschwerlich sein werde, ohnehin müssen dieselben derartige Berechnungen für sich machen.

J. Höpken stimmt Richter Klugkist in letzter Beziehung bei. Den Antrag Emil Meyer's könne er im Interesse des Wochenblatts nicht unterstützen.

Richter Klugkist stellt in Beziehung auf d des Commissionsvorschlags den Antrag:

bis zu „einzusenden. —" Den Deputationsvorschlag beizubehalten.

Dr. Schultz unterstützt den Antrag E. Meyer's als eine Consequenz des ad 2 gefaßten Beschlusses und im Interesse der Gerechtigkeit gegen die Herausgeber der betreffenden andern Blätter. Die von Richter Klugkist ausgesprochene Befürchtung theile er nicht: das Wochenblatt bleibe immer noch die billigste Gelegenheit für Anzeigen, die Plakatanzeigen würden jedenfalls theurer sein als Zeitungsinserate. Auch glaube er endlich nicht, daß eine Concurrenz mit dem Wochenblatt zu befürchten stehe bei dem Amendement von E. Meyer: nehme man an, daß künftig für eine Zeile von 65 n wenigstens 2 ß genommen werde, so ergebe das 16 ß für 8 Zeilen, während dem Wochenblatt nur 6 ß für 8 Zeilen gezahlt werden.

Hunckel findet, daß sein Antrag mit dem Emil Meyer's ziemlich übereinstimme, zieht daher seinen Antrag zurück, indem er sich demselben anschließt.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Deputationsvorschlag wird mit den Amendements der Commission und dem Antrag Emil Meyer's angenommen.

Präsident verliest weiter b des Deputationsvorschlags mit dem Commissionsvorschlag.

Dr. F. A. Meyer formulirt den letzteren dahin:

„Zur Feststellung des Abgabebetrags für die Zeile eines jeden Blattes hat der Herausgeber eine genaue mit Namensunterschrift versehene Aufgabe vor dem Erscheinen bei der Behörde darüber zu machen u. s. w."

b des Deputationsvorschlags wird mit dem in dieser Weise redigirten Commissionsvorschlag angenommen.

Sodann wird der Deputationsvorschlag sub c ebenfalls angenommen.

Präsident verliest d des Deputations- und Commissionsvorschlags. Richter Klugkist habe das Amendement gestellt, zu sagen: „allwöchentlich" statt „allmonatlich."

Dr. F. A. Meyer: Die Commission sei mit diesem Amendement völlig einverstanden und habe dies nur übersehen.

Der Deputationsvorschlag sub d wird mit dem Amendement der Commission einschließlich der Veränderung des Wortes: „allwöchentlich" in „allmonatlich" angenommen.

Präsident verliest Nr. 4 des Deputationsvorschlags mit dem Amendement der Commission.

Richter Klugkist: Es würde doch wohl, was den Schlußsatz anlange, irgend eine Bestimmung in Bezug auf Uebertretung oder Nichtbeachtung der Controlmaßregeln getroffen werden müssen, sonst stehen die letzteren ohne Schutz da.

Dr. F. A. Meyer: Als besonders anstößig habe es der Commission geschienen, in dieser Hinsicht mit Entziehung der Erlaubniß Inserate aufzunehmen zu drohen, sie wünschte vielmehr, daß eine Geldstrafe festgesetzt werde. Er schlage vor, zu § 3 zu sagen:

„das Nähere bleibt der Behörde überlassen."

Richter Klugkist beantragt:
hinter „bestraft“ zu sagen: „ebenso die Uebertretung und Nichtbeachtung der Controlmaßregeln.“

Dr. F. A. Meyer nimmt seinen Vorschlag zurück.

Nr. 4 des Deputationsvorschlags wird mit dem Amendement Richter Klugkist's angenommen.

Ebenso 6 des Deputationsvorschlags in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung.

Der sodann zur Abstimmung gelangende Antrag der Commission:
„daß auch diese Steuer in dem Steuergesetze für 1850 veröffentlicht werden möge“
wird ebenfalls zum Beschluß erhoben.

Präsident: Es sei nun noch der Schlußantrag der Commission zu erledigen.

Richter Klugkist stellt hierzu das Amendement:
zu erklären: die Bürgerschaft nehme zur Zeit Abstand von“ u. s. w.

Der Commissionsantrag wird mit diesem Amendement genehmigt.

Präsident: In Beziehung auf das Wochenblatt stelle die Commission folgenden Antrag. (Verliest denselben.)

Richter Klugkist: Er wolle nur daran erinnern, daß in Folge der heute gefaßten Beschlüsse vielleicht eine Aenderung des Tarifs für das Wochenblatt erforderlich erscheinen könnte, man sich also in dieser Beziehung nicht präjudiziren dürfe.

H. H. Meier beantragt:
„Aussetzung dieses Gegenstandes für heute.“

Dr. F. A. Meyer beantragt:
„Die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig für das Wochenblatt bestehen, abgesehen von der Einrückungsgebühr für die Inserate, über welche eine weitere Vereinbarung vorbehalten bleibe, für das Jahr 1850 zu prolongiren.“

Aelterm. Heye unterstützt den Antrag auf Aussetzung und hält es für geeignet, die Erklärung des Senats auf die heutigen Beschlüsse in dieser Angelegenheit erst abzuwarten.

Der Antrag H. H. Meier's wird angenommen, wodurch sich der Antrag Dr. F. A. Meyer's erledigt.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr.

№. 36.

Verhandlungen der Bürgerschaft.

Sitzung vom 22. December 1849.

(H. W. A. Kotzenberg präsidirt.)

Eröffnung der Sitzung 3¼ Uhr.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt.

Präsident verliest die Tagesordnung:

(siehe die Tagesordnung der Sitzung vom 22. Dec. 1849.)

Sodann sei ihm eingegangen eine

Mittheilung des Senats vom 19. Decbr.

betreffend:

I. Prolongationen in Betreff verschiedener Einrichtungen und gesetzlicher Bestimmungen;

II. Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses;

und sodann eine

Mittheilung des Senats vom 21. Decbr.

betreffend:

1) den Consulenten der Gewerbekammer;

2) Bericht der Finanzdeputation wegen einer Nachbewilligung zu den Kosten der Brandlöschanstalten;

3) den vierten Bericht der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

verliest die

Mittheilung des Senats vom 19. Decbr.

Richter Donandt schlägt vor:

„die vom Senat beantragten Prolongationen zu genehmigen."

Wischmann beantragt den Zusatz: daß die Bürgerschaft bei dieser Genehmigung ausspreche:

„unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen, die für nöthig befunden werden möchten."

Th. Bastian: Es überrasche ihn sehr, daß über die Mittheilung des Senats sofort eine Entscheidung gefällt werden solle und habe er beabsichtigt dagegen zu opponiren und darauf anzutragen:

„die Sache für heute auszusetzen,"

wenn auch nach den Festtagen eine besondere Sitzung zur Erledigung derselben anberaumt werden müßte, weil sich die Bürgerschaft vor Allem vor übereilten Beschlüssen zu hüten habe. Es sei ihm nach seinen Verstandeskräften bei bloßer einmaliger Verlesung der Mittheilung des Senats nicht möglich, unbedingt Nein oder Ja zu sagen, die Sache sei ihm zu neu, zu fremd; indeß sei er mit dem von Wischmann gestellten Zusatzantrag befriedigt.

Richter Donandt: In der Mittheilung des Senats sei nicht ausgesprochen, auf wie lange die in Rede stehenden Prolongationen gelten sollen und vervollständige er daher seinen Antrag dahin:

„die Bürgerschaft möge diese Prolongationen auf ein Jahr aussprechen."

Der Antrag Donandt's wird in dieser Gestalt mit dem Amendement Wischmann's angenommen.

Richter Donandt: Was sodann die unter I. 21 der Mitheilung des Senats beantragte:

Gehaltszulage eines Polizeidieners,

so wie II.

Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses

anlange, so beantrage er:

„die Bürgerschaft möge ihre Erklärung über diese beiden Punkte für heute aussetzen."

Dr. F. A. Meyer beantragt in Betreff des ersten Punktes:

„die Bürgerschaft möge erklären: sie werde sich über

die vom Senat beantragte Gehaltszulage bei Gelegenheit der Berathung des Budgets erklären."

und ad II. der Mittheilung:

„die Bürgerschaft wolle die Wahl heute vornehmen."

H. H. Meier hält es für zweckmäßiger über die fragliche Gehaltszulage schon jetzt zu entscheiden.

Wischmann stellt den Antrag:

„die Bürgerschaft möge sich mit der vom Senat beantragten Gehaltserhöhung einverstanden erklären,"

der Dienst jenes Polizeidieners sei, wie man sich wohl denken könne, ein sehr beschwerlicher, der Gehalt nach Ansicht des Senats ein geringer.

Richter Donandt und Dr. F. A. Meyer ziehen ihre Anträge in Beziehung auf diesen Punkt zurück.

Das Resultat der sodann folgenden, geschäftsordnungsmäßig geheimen Abstimmung ergiebt 141 für 11 gegen den Antrag Wischmann's, demnach die Annahme desselben.

Sodann wird der Antrag Richter Donandt's auf Aussetzung der Wahl eines Mitgliedes der Administration des Krankenhauses angenommen.

Die

Mittheilung des Senats vom 21. Decbr.

wird verlesen.

Richter Donandt bemerkt, daß die Gegenstände unter 1 und 2 von der Bürgerschaft wohl als erledigt zu bezeichnen sein würden. (Kein Widerspruch.)

Nr. 3 der Mittheilungen des Senats:

Vierter Bericht der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen

wird verlesen und über die Differenzpunkte die Discussion eröffnet.

Dr. Schultz beantragt:

„Die Bürgerschaft möge sich mit der unter 1 der Mittheilung vom Senat vorgeschlagenen Modification: statt bis zu 45 n zu sagen: „50 n" einverstanden erklären".

Wiewohl der Senat hiefür keine Gründe angebe, so vermuthe er, daß es deshalb geschehen sei, weil sich dann die Abgabe allerdings genauer berechnen lasse.

Richter Klugkist bevorwortet ebenfalls den Antrag des Senats.

Der Antrag des Senats wird angenommen.

Präsident verliest weiter die Bemerkungen des Senats „zu § 2."

Dr. Schultz: Die Commission sei ganz von den hier entwickelten Ansichten des Senats ausgegangen und beantrage er:

„die Bürgerschaft möge dem Senat erklären, es sei bei ihrem Beschlusse diese Ansicht des Senats auch die ihrige gewesen."

Emil Meier hält sich überzeugt, daß, wenn der Senat den Commissionsbericht gelesen hätte, was bei der Eile aber unmöglich gewesen sei, der Senat diese Bemerkungen nicht gemacht haben würde.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident verliest die Bemerkung des Senats zu 3 a.

Emil Meyer beantragt:

„die Bürgerschaft möge bei ihrem hier gefaßten Beschlusse beharren".

Sodann, um die Bedenken des Senates zu heben, beantrage er, festzusetzen:

„daß es keinem Blatt, welches Anzeigen aufnehme, gestattet sei, solche überhaupt unter 6 ß anzunehmen, gleichviel ob dieselben 1 oder 2 Zeilen groß seien."
(Unterstützt.)

Th. Bastian: Er habe einfach darauf antragen wollen, daß die Bürgerschaft bei ihrem vorigen Beschluß beharren möge.

J. G. Höpken: Es sei freilich beantragt, daß von den Herausgebern nicht unter 6 Gr. genommen werden solle; wenn sie aber noch weniger nehmen, was geschähe dann? Wenn diese Blätter einen größeren Umfang gewinnen, so ruinire man ja geradezu das Wochenblatt. Beantragt:

„die Annahme des Deputationsvorschlags". (Unterst.)

Wischmann beantragt:

„das Minimum der Einrückungsgebühr auf 8 ß festzusetzen und daß dann auch eine verhältnißmäßige Steuer beliebt werde".

In Beziehung auf die vom Senat beantragte Revision des Gesetzes nach Ablauf eines Jahres wünsche er,

„daß die Bürgerschaft sich damit einverstanden erkläre."

Präsident ersucht Wischmann, seinen Antrag zu formuliren

J. Höpken stellt den Zusatzantrag zu dem Antrag Emil Meyer's:

daß es darin heiße: „inclusive der Staatsabgabe".

Präsident: Dies verstehe sich wohl von selbst.

Winckelmann bemerkt, daß der zweite Theil des Antrags von Wischmann wohl nicht geeignet sei, da die Abgabe nach Maßgabe eines Zeilenmessers bestimmt werden solle.

Wischmann nimmt den zweiten Theil seines Antrags zurück.

Dr. Schultz bestätigt die Bemerkung des Präsidenten in Bezug auf den Antrag J. Höpkens. Uebrigens könne er das Bedenken des Senats nicht theilen: wenn bisher, bei der Insertionsbefugniß der Bremer- und Weserzeitung und Tageschronik, das Wochenblatt nicht gefährdet erschien, so könne das letztere, da sich das Verhältniß demnächst als dem früheren gleich herausstelle, jetzt eben so wenig der Fall sein.

H. H. Meier unterstützt den Antrag Wischmann's in Beziehung auf die 8 ß.

Th. Bastian: Er bedaure sehr, daß die Debatte diese Wendung nehme und glaube, man müsse vor allen Dingen das Rechtsgefühl aufrecht erhalten; es sei noch gar nicht entschieden, ob das Wochenblatt als Gerechtsame, so wie bisher, durchzuführen sei. Er, der in der Deputation als Vertheidiger einer ganz freien Concurrenz aufgetreten sei, könne sich nur bewogen finden, seinen vorherigen Antrag zu wiederholen, daß die Bürgerschaft nicht von ihrem Beschlusse, der einmal mit Majorität gefaßt sei, abweiche. In vieler Hinsicht verstoße derselbe schon gegen die Principien, darum müsse er warnen, nicht noch weiter zu gehn.

Es wird Schluß beantragt und die Discussion geschlossen.

Der Antrag Wischmann's wird abgelehnt, der Antrag Emil Meyer's angenommen und bleibt somit der Antrag J. G. Höpken's auf sich beruhen.

Präsident: Es frage sich nun, ob hier ebenfalls statt „45", „50 n" zu setzen seien.

Joh. Höpken beantragt:

„daß bis zu 50 n ebenfalls nur 2 ß genommen werden mögen."

Wischmann beantragt:

„daß es bei 45 n bleiben möge."

Dr. Schultz hält eine solche Bestimmung nunmehr für ungerecht. Wenn z. B. die Weser-Zeitung aus ihren drei Spalten jetzt viere machen wolle, so würde die Spaltenzeile gerade 49 n zählen und für eine solche Zeile 3 ß zu zahlen sein, während ein anderes Blatt, was 45 n in der Zeile enthalte nur 2 ß zu nehmen brauche. Es sei das eine ungebührliche Beschränkung für die Weser-Zeitung. Stellt einen Antrag im Sinne Höpken's.

Th. Bastian wiederholt seine früher ausgesprochene Meinung: Er sehe wohl ein, daß die Sache im Princip, worauf ihm Alles ankomme, schon verloren sei. (Heiterkeit rechts.)

Wischmann zieht seinen Antrag zurück.

Der Antrag Dr. Schultz's (Joh. Höpken's) wird angenommen.

Präsident verliest weiter die Mittheilung des Senats zu § 3 b.

Emil Meyer: Wenn der Senat hier sage, von der Behörde werde darauf zu sehen sein, daß der Petitkegel sämmtlicher Blätter möglichst genau übereinstimme, so sei dieses unmöglich und wisse er keinen andern Vergleich für eine solche Bestimmung anzuführen, als wenn man sagen wollte: die Fuße und Zölle in Deutschland sollten jetzt alle gleich sein. Es gebe vier verschiedene Systeme in den Buchdruckereien Deutschlands und stehe es im Belieben eines jeden Buchdruckers, sich ein System und somit einen besondern Petitkegel zu schaffen. Beispielsweise führe er an, daß der Petitkegel der Hunckel'schen Buchdruckerei mit dem der Heyse'schen nie und nimmer in Uebereinstimmung zu bringen sei, wenn man nicht eines der beiden Systeme umändern, somit sämmtliche Schriften umgießen wollte. Dies Letztere würde aber einen bedeutenden Kostenaufwand verursachen.

Richter Klugkist: Seiner Meinung nach mache der Senat keinen von dem Beschluß der Bürgerschaft abweichenden Vorschlag, sondern weise nur darauf hin, daß eine solche Verschiedenheit der Petitschrift, wie E. Meyer richtig bemerke, existire, welche den Maßstab von 50 n nicht als unveränderlich erscheinen lasse, daß mithin die Behörde irgend wie Sorge zu tragen haben werde, zu bedeutende Ungleichheiten zu verhindern. Selbstverständlich könne dieselbe nicht den einzelnen Buchdruckern aufgeben ihre Kegel zu verändern; wenn es aber ganz im Belieben der Buchdrucker stehen solle, ob sie ihre Kegel groß oder klein machen, so könne man, wenn die Verschiedenheit zu groß sei, nicht sagen, daß 50 n ein bestimmtes Maaß sei.

Präsident erinnert daran, daß der Senat in Beziehung auf diesen Punkt keinen Abänderungsvorschlag mache.

Wischmann hält dafür, daß, wenn jedes Blatt seinen Spaltenmesser der Behörde übergebe, es nichts austrage, ob die Buchstaben größer oder kleiner seien, da derselbe genau den Raum messe.

Emil Meyer: Richter Klugkist irre sich, wenn er glaube, daß es im Belieben des Buchdruckers stehe, seinen Petitkegel, der mit dem angenommenen System bedingt sei, zu verändern: in jeder Buchdruckerei sei ein bestimmtes System, folglich auch ein bestimmter Petitkegel, derselbe werde aber nicht, wie Richter Klugkist glaube, durch die Breite, sondern durch die Höhe bedingt.

Präsident verliest weiter die Bemerkung zu § 3 d.

Dr. Schulz beantragt:

„die Annahme des Antrags des Senats."

Dem Vernehmen nach werden die Herausgeber der Zeitungen ohne große Beschwerde der vom Senat bevorworteten Bestimmung nachkommen können.

Der Antrag des Senats wird angenommen.

Präsident verliest den Schluß der Mittheilung des Senats und bemerkt, daß zugleich derjenige Theil des Commissionsantrages, welcher sich auf das Wochenblatt beziehe, hiermit in Frage kommen würde, da die Berathung hierüber in letzter Sitzung ausgesetzt worden sei.

Dr. Schultz hält dafür, daß die Berathung über diesen Passus der Mittheilung des Senats und die Commissionsanträge wohl getrennt stattfinden müsse. Es handle sich hier um den Beschluß der Bürgerschaft, auszusprechen, daß jedes periodische Blatt berechtigt sei, Inserate aufzunehmen und zwar sei dieser Beschluß auf Grund der Bestimmungen der Grundrechte und der Bremischen Verfassung gefaßt. Wenn hier also der Senat darauf antrage, daß nur politische Zeitungen solche Berechtigung haben sollen, so würde indirect zugleich ausgesprochen, allen übrigen Blättern sei die Aufnahme von Inseraten verboten, so lange bis ihnen keine Concession ertheilt worden; dem widerspreche die Verfassung und trage er darauf an:

„daß die Bürgerschaft bei ihrem Beschluß beharre und beschließe, daß die Deputation, welche nach § 6 dieses Gesetzes sich mit der Revision desselben zu beschäftigen haben werde, auch diesen Punkt besonders berücksichtigen möge."

Die Bürgerschaft könne auch den zweiten Theil seines Antrags unbeschadet ihres Beschlusses annehmen. (Unterstützt.)

Emil Meyer: Die Commission habe in ihrem Bericht schon hinreichend auseinandergesetzt, daß vermöge der Grundrechte sämmtliche periodische Blätter das Recht haben, Inserate aufzunehmen. Da nun auch der Senat sich eventuell versuchsweise für das Jahr 1850 dem Beschluß der Bürgerschaft anschließe, so unterstütze er den Antrag Dr. Schultz.

Richter Klugkist: Der Senat scheine ihm darauf ein Gewicht zu legen, daß die Frage: ob sämmtliche periodische Blätter die Befugniß haben sollen, Inserate aufzunehmen, einer Deputationsberathung noch nicht unterlegen habe; der berichtenden Deputation war es nicht aufgetragen, über eine solche Bestimmung irgend Etwas zu sagen, auch nicht darüber, ob die Verhältnisse beim Wochenblatt unverändert fortbestehen sollten. Er mache nun in Bezug auf das von Emil Meyer Gesagte darauf aufmerksam, daß der betreffende Beschluß der Bürgerschaft dem Senat ohne alle Motive mitgetheilt worden sei, daß der Senat als solcher den Commissionsbericht nicht kenne, daß es andererseits bisher Modus gewesen sei, wenn es sich um einen gemeinsamen Beschluß handelte, der von dem Bestehenden bedeutend abwich, zuvor eine Deputationsberathung stattfinden zu lassen und werde man füglich auch hier entweder die Gründe für den Beschluß dem Senat mittheilen, oder auf eine Deputationsberathung eingehen müssen. Geschehe keines von Beiden, so könne er sich, da die Sache allerdings zweifelhaft sei, recht wohl denken, daß der Senat auf seiner Ansicht bestehen werde.

Der Redner formulirt folgenden Antrag:

„Die Bürgerschaft beharrt einstweilen bei ihrem früheren Beschluß, läßt sich aber gern die Berathung der vom Senat angeregten Punkte durch eine Deputation gefallen."

Wischmann: Wiewohl die Frage: ob allen periodischen Blättern die Aufnahme von Inseraten zu gestatten sei, dem Vernehmen nach nicht im Auftrag der Deputation gelegen habe, so müsse doch eine Berathung über diesen Punkt in Mitte derselben stattgefunden haben: im Deputationsbericht sei darauf hingewiesen, daß ein solches Recht gleichsam an eine Concession gebunden sein solle. Die Commission glaubte daher, da ihr der Deputationsbericht zur Prüfung überwiesen war, auch darüber Etwas sagen zu müssen und hielt sich aus den angegebenen Gründen für verpflichtet, den nunmehr von der Bürgerschaft angenommenen Antrag zu stellen. Die Bedenken des Senates scheinen ihm dictirt durch die Sorge um das Wochenblatt. Nach den heutigen Beschlüssen könne die Bürgerschaft aber, namentlich, wenn sie den Commissionsbericht dem Senat mittheile, auf ihrer Ansicht beharren.

Th. Bastian hält dafür, daß die Bürgerschaft ihren Beschluß festhalten müsse, namentlich nach dem was Richter Klugkist angeführt habe, damit man nicht mit den Principien der Grundrechte, welche uns die freie Presse gebracht haben, in Widerspruch komme; man müsse sich, wie gesagt, wohl hüten, irgend Etwas zuzugestehen, was nachher immer anders gedeutet und gedeutelt werden könne. Darin sei man gewiß einverstanden, daß man die Presse in jeder Hinsicht durchaus frei erhalten müsse, es handele sich in diesem Augenblick nur um Nützlichkeitstheorien und möchte er bitten, nicht von dem gefaßten Beschlusse abzuweichen.

Dr. Schultz: Die Commission habe sich, wie schon bemerkt, deshalb für befähigt erachtet, auf diesen Punkt besondere Rücksicht zu nehmen, weil im Deputationsbericht Andeutungen in Beziehung darauf enthalten waren: derselbe schien davon auszugehen, daß die Inseratenbefugniß von einer Concession abhängig sei. Was den Einwand von Richter Klugkist anbelange, daß dieser Punkt für den Senat neu sei, so könne das seines Dafürhaltens die Bürgerschaft nicht abhalten, ihrerseits eine Bestimmung darüber zu treffen und würde die Bürgerschaft sich doch nicht in der Weise binden wollen, daß sie nie irgend Etwas an den Senat bringe, was nicht vorher in einer Deputation berathen sei. Zudem sei diese Angelegenheit nicht schwierig zu beurtheilen: § 21 unserer Verfassung spreche das Recht eines Jeden, Inserate aufzunehmen und drucken zu lassen, klar aus und wenn der Senat sage: „was nun die Ausdehnung der Inseratenbefugniß" u. s. w. so müsse er sagen, daß dieses Recht vermöge der Bestimmung unserer Verfassung, ohne daß man auf die Grundrechte zurückzugehen brauche, Jedermann habe, dasselbe mithin weder ausgedehnt noch beschränkt werden könne. Auch habe er die Berücksichtigung dieses Punktes von der Deputation, welche später zur Revision dieses Gesetzes zu ernennen sein werde, gewünscht und halte es für ungeeignet, diesen Gegenstand mit einem fremden, nämlich mit der Frage über das Wochenblatt, zu confundiren.

(Ruf nach Schluß).

Falkenburg beantragt Schluß.

Richter Klugkist giebt anheim, den Schluß noch nicht zu belieben, die Sache, über welche gewiß noch verschiedene falsche Ansichten herrschen, sei wichtig genug, um durch eine längere Discussion in das rechte Licht gestellt zu werden.

Falkenburg nimmt seinen Antrag auf Schluß zurück.

Joh. Höpken: Nach der heutigen Mittheilung des Senats sei es jedem Blatt, welchem nicht bisher die Befugniß Inserate aufnehmen zu können, ertheilt worden, verboten, Inserate aufzunehmen. So lange aber nichts Bestimmtes darüber ausgesprochen sei, so gelte der Satz: was nicht verboten, ist erlaubt. Schwerlich werde allerdings der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft beitreten, indeß das Weitere finde sich, die Sache werde auf irgend eine Art zur Entscheidung kommen.

Richter Klugkist: Der Antrag von Dr. Schultz und die Motivirung desselben setze einen Zustand voraus, welcher augenblicklich noch nicht vorhanden sei, nämlich den, daß Rath und Bürgerschluß darüber vorliege, daß es einem jeden Blatt erlaubt sein solle, Inserate aufzunehmen; ehe sich nun nicht Senat und Bürgerschaft über einen solchen Beschluß vereinigen, werde die betreffende Behörde es nicht gestatten, Inserate ohne Erlaubniß aufzunehmen. Sodann müsse er an das Eingangs des Berichts der Deputation Gesagte erinnern: „Die Deputation muß die allgemeine Bemerkung voranschicken u. s. w. (S. Seite 644 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft). Später komme die Deputation hierauf zurück und spreche aus, sie sei nicht der Ansicht, daß ein Bedürfniß die Inseraten-

befugniß auf nicht politische Blätter auszudehnen, nicht vorliege. Beantrage die Bürgerschaft etwas hiervon Abweichendes, so seien bisher die gewöhnlichen Wege die gewesen, daß entweder die Bürgerschaft sage: sie ersuche den Senat über den betreffenden Gegenstand eine gemeinsame Berathung eintreten zu lassen, damit die beiderseitigen Gründe für oder wider vernommen werden, oder die Bürgerschaft gebe in ihrer Erklärung als solche zugleich ihre Gründe ab. Keines von beiden sei bisher von der Bürgerschaft geschehen und sehe er daher nicht ein, wie man den Senat zwingen wolle, dem Antrag der Bürgerschaft jetzt beizutreten. Der von ihm, dem Redner, gestellte Antrag besage dasselbe, wie der von Dr. Schultz, nur daß er nicht einen Zustand, welcher eben nicht da sei, als vorhanden voraussetze; wenn man auch noch so sehr wünsche, daß die hier gefaßten Beschlüsse ohne Weiteres gelten und verwirklicht werden mögen, so sei dies doch nun einmal nicht der Fall und müsse man, wenn man praktisch verfahren wolle, auf eine Deputationsberathung eingehen.

Dr. F. A. Meyer: Richter Klugkist habe in so fern ganz recht, als nach dem im Juli d. J. gefaßten Beschlusse ein Provisorium eingeführt war, wonach keines der hier erscheinenden periodischen Blätter eher befugt anzusehen sein solle, Inserate aufzunehmen, bis nicht hinsichtlich der Inseratengebühren eine Einigung stattgefunden habe; indeß sei diese Bestimmung nur für das laufende Jahr getroffen, unzweifelhaft solle damit nicht gesagt werden, wie es künftig gehalten werden solle und mußte es die Commission nach dem hier Vorgetragenen als wesentlichen Theil ihres Commissorii ansehen, in Betracht zu ziehen, wer künftig berechtigt sein solle, Inserate aufzunehmen. Nach Inhalt des Commissionsberichts sei es nun unzweifelhaft, daß den Grundrechten und der Verfassung gemäß einem jeden Herausgeber eines periodischen Blattes die Aufnahme von Inseraten gestattet werden müsse, natürlich unter Beobachtung der daran geknüpften gesetzlichen Vorschriften. Dem Senat seien nun die Gründe zu dem letzten Beschluß der Bürgerschaft in dieser Angelegenheit nicht mitgetheilt und wünsche derselbe vorab, um die, der Frage über die Regulirung der Verhältnisse des Wochenblattes nahe verwandte Sache näher zu untersuchen, eine Deputationsberaberathung. In dieser Beziehung erlaube er sich folgende Erklärung zur Annahme zu empfehlen:

> „Die Bürgerschaft ist der Ansicht, daß sowohl nach den deutschen Grundrechten als nach der Bestimmung der Bremischen Verfassung eine Beschränkung der Aufnahme von Inseraten nur auf politische Tagesblätter nicht wohl statthaft erscheine, sondern dem Herausgeber jedes periodischen Blattes das Recht, Inserate aufzunehmen, unbedingt zustehe, zumal nichts entgegenstehen würde, einem politischen Tagesblatte jederzeit die Bestimmung eines vorzugsweise Inseraten gewidmeten Blattes zu geben, eine Umgehung jener Beschränkung also jederzeit möglich ist. Sie verbleibt deshalb bei dem in voriger Sitzung gefaßten Beschlusse, hat aber nichts dagegen, daß dieser Gegenstand noch einmal durch eine Deputation untersucht werde." (Unterstützt.)

Die Bedenklichkeiten des Senats werden nach unserm heutigen Beschlusse, daß das Minimum der Einrückungsgebühr 6 ß betragen solle, erledigt sein. Zudem mache er darauf aufmerksam, daß, wenn man die Befugniß Inserate aufzunehmen, auf politische Blätter beschränke, eine Umgehung dieser Vorschrift sehr leicht zu bewerkstelligen wäre: wenn z. B. der Herausgeber eines politischen Blattes den politischen Inhalt nur auf einen ganz kleinen Theil beschränkte, den übrigen Theil aber mit Inseraten füllte.

Dr. Smidt: Er könne sich nur dem von Richter Klugkist gestellten Antrage anschließen und erlaube sich, ohne durch Wiederholungen zu ermüden, nur auf ein paar Punkte aufmerksam zu machen. Wenn man heute den Beschluß fasse, einem jeden hier erscheinenden politischen Blatt solle es gestattet sein, Inserate aufzunehmen, so gebe man dadurch das Privilegium des Wochenblattes ganz und gar auf; es stehe dann Niemandem Etwas im Wege, von Neujahr an ein zweites, drittes Wochenblatt herauszugeben, man hätte nur die Bedingung dabei zu erfüllen, die Abgabe zu zahlen und keine Annoncen unter 6 ß aufzunehmen, also ganz dasselbe, was das Wochenblatt auch nehme. Nun möge man bedenken, was, nachdem sowohl Drucker als Redakteur ihr Guttheil davon gehabt haben, das Wochenblatt jährlich dem Staat einbringe. Gebe nun Jemand ein neues Intelligenzblatt heraus, was täglich erscheine und sonst noch einige Bequemlichkeiten mehr biete, so könne es nicht ausbleiben, daß das so zweckmäßige Institut des Wochenblattes untergraben werde. Frage man nun, ob von vielen Seiten Klagen laut, ob Wünsche ausgesprochen werden, jene Befugniß zu erhalten, ob ein Antrag in diesem Sinne vorliege? so müsse man das verneinen; nur die in letzter Sitzung niedergesetzte Commission habe geglaubt, daß eine solche Beschränkung mit den Grundrechten, mit der Verfassung nicht verträglich sei. Möglich, daß dem so sei, dann könne es nicht helfen, wenn das Wochenblatt seiner Zeit zu Grunde gehe; indeß müsse die Sache doch einmal erst näher geprüft werden und habe der Senat in dieser Beziehung mit seinem Antrag vollkommen recht. „Haben wir es erst einmal beschlossen, ist die Sache ins Leben getreten, dann ist es viel zu spät wieder zurückzugehen; wir würden das, wie gesagt, aus reiner Laune thun, es liegt gar kein Grund dazu vor und ich muß sehr bitten, dem Antrag Richter Klugkist beizutreten".

Pastor Dulon: Er bezweifle sehr, daß die Bürgerschaft ihren Beschluß aus reiner Laune fassen würde, die Preßfreiheit bestehe gesetzlich zu Recht und es sei in der Verfassung ausgesprochen, sie solle durch Concessionen nicht beschränkt werden. In dem Recht, welches man habe, um seine Meinung öffentlich durch die Presse aussprechen zu können, liege ohne alle Frage auch, daß jedes Blatt, sei sein Inhalt welcher er wolle, das Recht habe Inserate aufzunehmen. Nun habe man zwar in letzter Sitzung behauptet, ein Inserat sei keine Meinungsäußerung, und dabei das Beispiel einer Anzeige über frische Austern angeführt, seines Erachtens könne aber darin eben auch nichts Anderes gefunden werden als eine Meinungsäußerung und müsse er ehrlich gestehen, daß er schon in einer Abgabe von Inseraten eine indirecte Beschränkung der Presse erblicke. Wolle man nun aber so weit gehen, vorzuschlagen, was das eine Blatt und was wiederum das andere aufnehmen solle, so könne er darin nur eine ganz bedeutende Verletzung des Gesetzes der Preßfreiheit erkennen und sei er der Ansicht, daß, wo Preßfreiheit bestehe, wo festgesetzt sei, sie solle nicht durch Concessionen beschränkt werden, allerdings der Zustand vorhanden sei, dessen Dasein man vorhin bezweifelt habe,

nämlich der, daß jedes hier erscheinende Blatt berechtigt sei, Inserate aufzunehmen. (Unterstützt.)

Joh. Höpken erinnert nochmals daran, daß eine Befürchtung, wie sie Dr. Smidt in Bezug auf das Wochenblatt hege, in Ansehung des heute gefaßten Beschlusses, das Minimum der Einrückungsgebühr auf 6 ß festzusetzen, als grundlos erscheine; daraufhin könne man es getrost wagen, um so mehr, da man in Folge der Grundrechte kein Recht mehr habe die Presse in dieser Weise zu beschränken.

Wischmann hält dafür, daß es der Bürgerschaft wohl anstehe, die Gründe für ihren Beschluß dem Senate mitzutheilen und empfiehlt daher den Antrag Dr. F. A. Meyer's. Die Befürchtung wegen des Wochenblattes könne er nunmehr nicht theilen, wiewohl er allerdings gern gesehen hätte, daß das Minimum auf 8 ß festgesetzt worden wäre; dann hätte eine solche Befürchtung gänzlich schwinden müssen.

C. D. Seemann: Er wolle sich nur die faktische Berichtigung erlauben, daß, wenn Jemand ein Blatt ausschließlich zur Aufnahme von Inseraten gründe, er nach den Bestimmungen des Gesetzes für 8 Zeilen den Preis von 16 ß verlangen müsse, während, wie schon bemerkt, das Wochenblatt eben so viel Zeilen für 6 ß annehme, demnach würde ein solches zu gründendes Institut keineswegs mit dem Wochenblatt concurriren können und erweise sich die Voraussetzung, daß man das Wochenblatt ruinire, somit als eine irrige.

Emil Meyer: Er müsse der Aengstlichkeit, welche sich in Betreff des Wochenblattes in so hohem Grade zeige, durchaus entgegentreten; man gehe wahrlich in dieser Hinsicht zu weit. Wenn er es schon an und für sich nicht gerecht finde, daß man das Wochenblatt als Staatsblatt den Privatleuten, den Buchdruckern Bremens als Concurrent gegenüberstelle, so finde er eine solche Aengstlichkeit, wie sie jetzt sich zeige, wirklich ganz unerhört. Das Wochenblatt werde nie unterdrückt werden können, wenn es in der bisherigen Weise fortgeführt oder durch öfteres Erscheinen noch nützlicher gemacht werde. „Das Wochenblatt in den Händen des Staates ist an und für sich neben der Besteurung, die Sie jetzt der Presse auferlegt haben, schon etwas Doppeltes was der Staat für sich gegenüber den Bürgern in Anspruch nimmt und jetzt sagt man nun noch, nur politische Blätter sollen die Befugniß haben? Meine Herren, beschließen Sie noch mehr, Sie haben die Macht, aber recht ist es jedenfalls nicht, eine solche Beschränkung eintreten zu lassen, wie das schon die Commission nachgewiesen hat. Es ist demnach durchaus nothwendig, sich in der Weise, wie Dr. Schultz oder Dr. F. A. Meyer beantragt haben, auszusprechen".

J. G. Meyer beantragt Schluß.

Dr. Schulz erklärt sich damit einverstanden, daß die in dem Antrag Dr. F. A. Meyer's enthaltenen Motive dem seinigen angefügt werden.

Präsident bemerkt, daß beide Anträge nun nicht mehr von einander verschieden seien.

Der Antrag Dr. Schultz's wird angenommen.

Präsident: Sodann liege noch der Antrag der Commission in Bezug auf das Wochenblatt vor.

Dr. Schultz: Dieser Punkt sei in voriger Sitzung nur deshalb ausgesetzt worden, weil sich die Befürchtung einer Concurrenz anderer Blätter in Anbetracht des damals gefaßten Beschlusses aussprach. Nach dem heutigen Beschlusse habe sich die Sachlage verändert und könne füglich ohne Weiteres über den Commissionsantrag abgestimmt werden.

Dr. F. A. Meyer: In Folge des gefaßten Beschlusses, die Einrückungsgebühr unter Umständen auf 2 ß Insertionsgebühr festzusetzen, erscheine es ihm nicht rathsam, eine Prolongation des Wochenblattes, wie sie gegenwärtig bestehe, für das Jahr 1850 auszusprechen und beantrage er aus diesem Grunde:

statt für das Jahr 1850 zu sagen: „einstweilen."

Zeige sich dann, daß eine zu starke Concurrenz für das Wochenblatt entstehe, so haben es Senat und Bürgerschaft immer in der Hand, die Einrückungsgebühr beim Wochenblatt bedeutend herabzusetzen, somit einer schädlichen Concurrenz vorzubeugen. Was die Aufnahme der Bekanntmachungen des Bürgeramts anbelange, so bedürfe dieser Antrag keiner Bevorwortung: die Bekanntmachungen des Bürgeramts seien amtlich, somit gehören sie unzweifelhaft unter jene Rubrik und müssen eben so wie die anderer Behörden unentgeltlich aufgenommen werden. Was endlich den zweiten Vorschlag anbelange, so sei es, wenn Rath und Bürgerschaft einmal eine Verpachtung beschließen sollten, sehr wünschenswerth, eine solche Uebersicht, welche maßgebend für die Höhe des Pachtzinses sein würde, bei der Hand zu haben.

Dr. Schultz: Er unterstütze den Antrag Dr. F. A. Meyer's in dem Sinne, wie derselbe ihn genommen habe; um indeß dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob die Prolongation für länger noch als 1850 ausgesprochen sei, möchte er seinerseits vorschlagen, hinter „für das Jahr 1850" zu sagen:

„unter Vorbehalt einer Abänderung des Tarifs für die Insertionen für das Jahr 1850."

Th. Bastian unterstützt den Antrag Dr. Schultz's.

Dr. F. A. Meyer zieht sein Amendement zurück.

Der Commissionsantrag wird mit dem Amendement von Dr. Schultz, in welches auf Vorschlag Winkelmann's noch das Wort „etwaigen" eingeschaltet wird, angenommen.

Präsident: Es werde nun die im Gesetz vorgeschriebene

Wahl einer Revisionsdeputation

geschäftsordnungsmäßig sofort vorzunehmen sein.

Dr. Schultz beantragt von der Wahl vorläufig abzusehen.

Joh. Höpken beantragt:

„die Wahl vorzunehmen und dazu 7 Mitglieder der Bürgerschaft zu committiren."

Der Antrag Dr. Schultz's wird angenommen, wodurch sich der J. Höpken's erledigt.

Richter Donandt beantragt:

„Nr. 1 der Tagesordnung für heute auszusetzen und diesen Gegenstand in einer außerordentlichen Versammlung und zwar heute über 8 Tage vorzunehmen, im Uebrigen aber nach der Pause in der Berathung der andern Gegenstände der Tagesordnung fortzufahren."

(Unterstützt.)

Der Gesetzentwurf über Geschwornengerichte sei zu wichtig, als daß er von einer ziemlich decimirten, jedenfalls ermüdeten Bürgerschaft berathen werden könnte.

Th. Bastian: „Ich muß mich durchaus gegen jede Aussetzung, sei es wie es wolle, hinsichtlich des Geschwornen-

gerichts erklären. Es ist allerdings eine decimirte Bürgerschaft, das muß ich zugestehen, aber meine Herren, dadurch ist sie noch nicht ermüdet. Alle, die hier gegenwärtig sind, sind gewiß mit dem festen Willen hergekommen, diesen Gegenstand vorzunehmen, vielleicht ist der größte Theil der Herren gerade deshalb, weil derselbe der Tagesordnung zufolge zur Berathung gelangen soll, veranlaßt worden hierher zu kommen. Wenn also diese Herren, die nicht anwesend sind, in der Quantität Etwas gelten würden, so gelten sie doch in der Qualität desto weniger. Lassen Sie uns frisch ans Werk gehen; jedem Aufschub, den das Geschwornengericht erleiden soll, werde ich mich jedes Mal widersetzen." (Unterstützt.)

Dr. Tidemann unterstützt den Antrag Richter Donandt's. „Wir stehen gegenwärtig gerade bei einem der wichtigsten Punkte des Gesetzes über Geschwornengerichte. Es ist nun anzunehmen, daß ein großer Theil der Mitglieder der Bürgerschaft erwartet hat, daß das Gesetz bereits vor der Pause zur Verhandlung kommen werde; das ist nicht geschehen, es haben Verhandlungen stattgefunden in Bezug auf welche ich nur die verloren gegangene Zeit bedauern kann, die Bürgerschaft ist ermüdet. Es dürften ferner auch noch andere Gegenstände in diesem Jahr zu erledigen sein und so sehr ich mit Bastian die Einführung der Schwurgerichte wünsche, so glaube ich eben in diesem Wunsche ein Motiv zu finden, für die Aussetzung sprechen zu müssen. Denn es ist nicht gut, wenn die Hauptfrage so kurz abgebrochen wird; kommen wir darin nicht zu einem gedeihlichen Resultat, so wird das die Wirkung haben, daß die Einführung des Geschwornengerichts sehr lange Zeit hinausgeschoben wird. Ich glaube nicht, daß Zeit genug sein wird, die Berathung über die zunächst vorliegende wichtige Frage heute beendigen zu können, ich bin fest überzeugt, wenn wir als redliche Vertreter unsere Pflicht thun wollen, werden wir mitten in der Discussion abbrechen müssen und daher die Zeit nur hingebracht haben, indem später die ganze Discussion noch einmal von Neuem durchzunehmen sein würde."

Rogge stimmt gegen Aussetzung. „Ich denke, die Bürgerschaft ist noch nicht so ermüdet, um eine so hochwichtige Sache wie diese nicht noch vornehmen zu können; die Einführung der Geschwornengerichte wird so sehnlich gewünscht und deshalb glaube ich, daß man bei der Berathung über den Gesetzentwurf nicht müde werden wird. Daß jetzt viele Mitglieder fehlen nimmt mich nicht Wunder, da die vorherige Debatte so sehr langweilig war; ich denke aber, sie werden sich wieder einstellen und mit Freuden an dieser Berathung Theil nehmen. Wenn wir nur auch noch Weniges beschicken, lassen Sie uns das Wenige gern thun.

Der Antrag Richter Donandt's wird verworfen.

Präsident ordnet eine Pause an bis 6½ Uhr.

Nach der Pause.

Nr. 1 der Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs, das Geschwornengericht betreffend, nebst Anlagen und Commissionsbericht.

Präsident verliest § 17.

Dr. Tidemann: Es müßte in diesem Paragraphen wohl in Folge des früher gefaßten Beschlusses eine Aenderung statt finden.

Richter Donandt: „Ich glaube, das ist nicht erforderlich. Wir haben ausdrücklich die Anklagekammer als solche beibehalten und nur bestimmt, daß die Mitglieder des Untersuchungsgerichts mit Ausschluß des Untersuchungsrichters dieselbe bilden sollen. Damit steht nun nicht im Widerspruch, daß hier die Anklagekammer als selbstständig bestehende Behörde erwähnt wird. Immerhin mag es in Folge unseres früheren Beschlusses auf Eins hinauslaufen. Dadurch, daß man sagt: „wer am Untersuchungsgerichte Theil genommen hat, kann nicht zu dem Gerichtshof gehören," sind allerdings die Mitglieder der Anklagekammer ausgeschlossen; indeß, nothwendig ist diese Weglassung nicht, weil wir die Anklagekammer ausdrücklich neben dem Untersuchungsgericht beibehalten haben."

Dr. Tidemann: „Es scheint doch jedenfalls überflüssig zu sein, wenn hier beide Ausdrücke wiederholt werden. Nach unseren bisherigen Beschlüssen bildet das Untersuchungsgericht die Anklagekammer; wer aber diesen § liest, wird nothwendig zu der Ansicht inducirt, daß das zwei aus verschiedenen Personen bestehende Behörden seien. Ein solches Mißverständniß ist freilich für den, der das Vorhergehende kennt, nicht möglich, indeß man wird fragen, wie ist es gekommen, daß man beide Behörden in diesem § gesondert hingestellt hat, während sie sonst überall vereinigt sind? Ich stelle zu diesem § das Amendement:

> hinter dem Wort „Richterstandes" zu sagen: „welche am Untersuchungsgericht nicht Theil genommen haben dürfen."

Richter Focke: „Das scheint nicht genug zu sein. Wenn auch die Bestimmung getroffen worden ist: das Untersuchungsgericht solle auch zugleich die Anklagekammer bilden, so ist es doch immer möglich, daß einmal unter Umständen die Mitglieder des Untersuchungsgerichts nicht ausreichen. Es kann, weil das eine oder andere Mitglied des Untersuchungsgerichts verhindert ist in der Anklagekammer zu fungiren, die Hinzuziehung eines andern Mitglieds der Gerichte erforderlich sein. Offenbar sollen nun die Mitglieder des Gerichtshofs weder an der Anklagekammer noch am Untersuchungsgericht Theil genommen haben, es müßte demnach der § wohl so stehen bleiben. Allerdings zeigt sich durch die von der Commission vorgenommene Aenderung hinsichtlich der Fassung hin und wieder manche Sonderbarkeit, indeß war es die Absicht der Commission, beide Behörden von einander getrennt zu halten."

§ 17 des Deputationsentwurfs wird nach Verwerfung des Amendements von Dr. Tidemann genehmigt.

Ebenso die §§ 18 und 19.

Präsident verliest § 20 mit dem Vorschlag der Commission.

Richter Donandt: „Zur Rechtfertigung der Abänderungsvorschläge der Commission bemerke ich das Folgende: Was zuerst den Zusatz betrifft, daß die Wahlfähigkeit zu Geschwornen unter Anderm durch ein wenigstens 30jähriges Alter bedingt sein soll, so ist die Commission davon ausgegangen, daß man vor allen Dingen suchen müsse, besonnene und mit dem Leben und seinen Verhältnissen vertraute Männer zu Geschwornen zu erhalten, und daß man in der Regel diese Qualität bei einem früheren Lebensalter seltener finde. Was die Abänderung zu Pos. 3 anlangt, so hat die Commission ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß diejenigen, welche wegen Criminalverbrechen zu Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden wären, ausgeschlossen seien, während es im Deputationsbericht heiße: diejenigen, welche wegen Criminalverbrechen Gefängnißstrafe erlitten haben. Was einen solchen Mann ausschließen soll, ist eben, daß er rechtskräftig verurtheilt sei; ob die Strafe wirklich vollzogen ist oder nicht, kann in Beziehung auf seine Würdigkeit gar keinen Unterschied machen." Empfiehlt den Commissionsvorschlag.

Wischmann empfiehlt den Commissionsvorschlag ebenfalls; bei den Verfassungsberathungen habe man das reifere Lebensalter als Erforderniß bei den Richtern erkannt und sei das Amt eines Geschwornen gewiß eben so heilig.

Die Discussion wird geschlossen.

Nach einer Einrede W. Brandt's gegen die Fragstellung wird der Antrag der Commission angenommen, wodurch sich der Deputationsentwurf erledigt.

Präsident verließ § 21 und die hiezu von der Commission gemachte Bemerkung.

Richter Donandt bemerkt, daß sich in dem Commissionsentwurf eine Auslassung finde; namentlich sei der Ortsvorstände von Vegesack und Bremerhaven gar nicht gedacht worden, auch von den städtischen Obervorstehern sei nicht die Rede.

Richter Focke: Die Bemerkung sei richtig; es müßte hinter dem Worte „Senats" einzuschalten sein: „sämmtlichen städtischen Obervorstehern der dreizehn städtischen Wahlbezirke, zwei von und aus den Ortsvorstehern zu Vegesack und Bremerhaven". Da aber die Majorität der Commission hieran nichts geändert hat, so sei mit Absicht jener Satz weggelassen, der dies bezeichnende Gedankenstrich nach „Senats" aber hinzusetzen vergessen worden.

Wischmann stellt den Antrag:

§ 21 möge folgende Fassung erhalten:

„§ 21. Die Ernennung der Geschwornen geschieht von einer Commission, bestehend aus zwei (oder vier) Mitgliedern des Senats und zwei (oder vier) aus der Bürgerschaft, sämmtlichen Obervorstehern der 13 städtischen Wahlbezirke, und aus zwei der Ortsvorstände von Vegesack und Bremerhaven und fünf von und aus den Gemeindevorstehern (Landgeschwornen, Bauermeistern, Dorfvögten) der einzelnen ländlichen Wahlbezirke gewählten Mitgliedern. Ueber die von den städtischen Obervorstehern, Ortsvorständen und ländlichen Gemeindevorstehern in Vorschlag zu bringenden Candidaten haben diese sich mit ihren Bezirks- und Gemeindevorstehern zu verständigen und dieselben auf eine Liste zu verzeichnen.

„Ich halte diesen Punkt für sehr wichtig. Ich habe mit den Herrn Obervorstehern Rücksprache genommen und wir waren fast einstimmig der Meinung, daß die Verantwortlichkeit für dasjenige, was durch diesen §, namentlich durch den Vorschlag der Commission, auf die Schultern der Obervorsteher gewälzt werden sollte, für dieselben recht groß sein werde. Es liegt und muß jedem Bürger, der das Geschwornengericht wünscht, daran liegen, daß die Geschwornen, welche die heilige Verpflichtung haben, unbeugsam nur nach dem Recht zu sehen, daß sie von allen Parteirücksichten absehen, daß mithin nur solche Männer dazu gewählt werden, von denen man glauben kann, sie haben die Eigenschaften in sich, sich eine Frage wirklich klar zu machen, den eisernen Willen in sich, daß das Recht in unserem Staate Recht sein solle und endlich auch den Muth in sich, daß sie weder nach dieser noch nach jener Rücksicht, sondern nur allein um des Rechtes willen das Recht sprechen. Wer dies aber wünscht und will, wird zugeben müssen, daß es für ein kleines Collegium schwer sei, ohne weitere Vorbereitung die geeigneten Männer zu finden und ich muß hier offen erklären, daß ich als Obervorsteher eher mein Amt niederlegen, als mich dieser schweren Pflicht unterziehen werde, aus den gesammten Staatsbürgern 300 zu erwählen, zumal wenn es von einem so kleinen Collegium abhängt. Ganz anders wäre es, wenn von anderen Collegien Männer empfohlen und in Vorschlag gebracht würden, man hat dann mehr die Gewißheit, daß die Wahl die geeigneten Männer treffe, es kann eigentlich keine Fehlwahl mehr geschehen. Auch ich wünsche, wie gesagt, daß bei der Wahl der Geschwornen durchaus keine Rücksicht weder in religiöser noch in politischer Beziehung genommen werde, daß es nur Männer von der eben bezeichneten Art seien, daß das Gericht nicht ein Abbild der Bürgerschaft, wo die Parteien sich augenblicklich so schroff gegenüber stehen, werde, sondern daß, wenn die Männer gewählt sind, jeder Bremische Staatsbürger sagen müßte: an diesen 300 sieht man, daß die verschiedensten Parteien den Willen in sich haben ein Collegium zu schaffen, welches man als aus den tüchtigsten, ehrenwerthesten Männern in unserm Staate gebildet, anerkennen muß. Dies ist mein Wunsch: und um diesen wo möglich ins praktische Leben zu versetzen, habe ich geglaubt, es müßte eine größere Anzahl an diesem Geschäft Theil nehmen und mir erlaubt diesen Antrag zu stellen." (Unterstützt.)

Joh. Höpken unterstützt den Commissionsantrag. „Nach diesem sind es 19, welche die Geschwornen zu ernennen haben; wird das Collegium noch größer, so wird man kaum mit dem Geschäft zu Stande kommen können. Ich wünsche Vereinfachung der Sache; in einem kleinen Collegium, glaube ich, ist die Ermittelung 300 geeigneter Männer weit leichter als in einem größeren, wie Wischmann es beantragt. Ich stelle indeß zu dem Commissionsantrag das Amendement:

hinter den Worten „städtischen Wahlbezirken" einzuschalten: „unter vorheriger Berathung und Anfertigung der Liste jedes Obervorstehers des Bezirks mit seinen Vorstehern".

Wenn jeder Obervorsteher auf diese Weise vorbereitet in die Versammlung kommt, dann wird sich die Sache viel leichter machen. Auch den Herren vom Lande wird der Commissionsvorschlag eine große Erleichterung gewähren, sie kommen vielleicht so weniger in den Fall, aus ihrer Mitte Einzelne in die Geschwornenlisten aufgenommen zu sehen, da für den, der auf dem Lande wohnt, das Amt eines Geschwornen allerdings eine außerordentliche Mühwaltung sein muß, die wohl sehr Wenige sich wünschen werden". (Unterstützt.)

H. H. Meier: „Ich empfehle Ihnen den Deputationsvorschlag zur Annahme, will mich aber auch gern dem Amendement Höpken's anschließen. Die definitiven Listen würden dann in der Deputation anzufertigen sein. Ich glaube, daß es nur gerecht gegen das Land sein würde, wenn das Verhältniß der Stimmenzahl so beliebt wird, wie es im Deputationsvorschlage steht, da es den Verhältnissen der Bevölkerungszahl angemessen ist; das Gebiet hat ungefähr ein Drittheil der Bevölkerung des Staates, während auf die Stadt zwei Drittheile kommen, das Zahlenverhältniß von 7 zu 13 würde dem also entsprechen. Auch bin ich der Meinung, daß wir es bei der Bestimmung lassen, daß vier Senatsmitglieder in der Commission beschäftigt sind; der Grund, den die Commission für eine Verminderung der Zahl derselben anführt, würde mich zu dem entgegengesetzten Resultat führen. Denn wenn es mehr sind, werden sie auch besser die Oberaufsicht führen, und daß dieselbe recht gut geführt werde, dabei sind wir gewiß Alle interessirt; wären sie indeß als Vertreter der Staatsgewalt in der Commission, dann könnte man besorgt sein, daß der Senat seinerseits zu viel Rechte bekomme und ich würde den Commissionsvorschlag empfehlen. Da der Senat indeß, wie gesagt, hier nur die Oberaufsicht hat, so scheint mir aus dem angeführten Grunde die Zahl 4 empfehlenswerther. Sodann glaube ich auch nicht, daß die Bürgerschaft in der Commission doppelt vertreten sein muß, wie Wischmann beantragt, einmal durch die Oberbezirksvorsteher, sodann durch von der Bürgerschaft zu committirende Mitglieder. Dieses Letztere wünsche ich besonders deshalb nicht, damit das erreicht werde, was Wischmann eben treffend geschildert hat, daß nämlich alle Parteirücksichten bei dieser Sache wegfallen. Hier in der Bürgerschaft wird Majorität und Minorität sein, heute ist die Majorität einmal da (nach der linken Seite gewendet), nach ein paar Jahren wird sie vielleicht anderwärts sein. (Heiterkeit links.) Also wollen Sie, daß die Parteien sich hierbei nicht geltend machen können, so ist es besser, daß die Bürgerschaft nichts hiermit zu thun habe. Die Obervorsteher werden von allen Parteien sein und wenn ich mir eine Classification derselben erlauben darf, so finden Sie darunter Männer von der äußersten Rechten durch das Centrum hindurch bis zur äußersten Linken. Ueberdies, wenn Sie den demokratischen Gesichtspunkt festhalten wollen, können Sie wahrhaftig an dem Deputationsentwurf nichts aussetzen: diejenigen, welche eben das Interesse der Bürgerschaft vertreten sollen, sind auch aus Urwahlen hervorgegangen, Sie müssen also annehmen, daß sie wirklich die ganze Gemeinheit repräsentiren. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Deputation mit dem Amendement Höpken's, wornach die Obervorsteher sich mit ihren Bezirksvorstehern vorher zu besprechen haben, da natürlich die einzelnen Obervorsteher eine genaue Personalkenntniß durch eine solche Beredung erhalten. Dann sind Sie sicher gute Geschworne zu bekommen und daß alle Besorgnisse, die der Eine oder der Andere bei Einführung dieses Instituts hat, demnächst schwinden werden". Der Redner stellt das Amendement Höpken's zu dem Deputationsvorschlag.

Th. Bastian: „Im Allgemeinen würde ich mich zu keinem der Vorschläge ganz bestimmen können. Ich glaube, daß wir bei dem Geschwornengericht davon ausgehen müssen, daß das Schwurgericht wirklich aus dem Volke herausstammt und darum müßten wir eine Behörde, sie heiße Bürgerschaft oder Senat, ganz ausschließen, die Geschwornen müßten rein aus Urwahlen hervorgehen, damit sie volles Vertrauen gewinnen. Ich glaube um so mehr, daß wir in Bremen verpflichtet wären diesen Gesichtspunkt festzuhalten, weil die Art der Richterwahl, wie sie leider in den Verfassungsberathungen durchgegangen ist, keine demokratische Gesinnung zeigt, worauf wir doch unsere ganze Verfassung haben gründen wollen. Wir haben freilich bei den letzten Wahlen gesehen, daß sich die Bürgerschaft einig war und nun das Loos entschieden hat, das ist zwar immer Etwas; allein in späteren Zeiten werden wir finden, daß in dieser Beziehung die Wahl der Richter allein in die Hände des Senats gelegt ist. Eine jede Corporation, sie heiße Senat, Handelskammer, Gewerbekammer oder wie sie wolle, wird immerhin für sich einen gewissen Willen haben, während das bei unserer Bürgerschaft, die aus 300 Männern der verschiedensten Ansichten zusammengewürfelt, für die Dauer unmöglich ist, obgleich sie, wie gesagt, in diesem Jahre einen gewissen Willen gezeigt hat. Darauf fußend, glaube ich, daß wir doppelt vorsichtig sein müssen und jede Behörde, sie heiße Bürgerschaft oder Senat, total ausschließen sollten; sehe indeß wohl ein, daß wenn ich ein Amendement darauf stellen wollte, ich dieses schwerlich durchbringen würde und füge mich der Nothwendigkeit, glaube aber, daß wir uns besonders daran halten müssen, daß wir, was Wischmann schon hervorgehoben hat, Modificationen eintreten lassen, damit die Sache nicht ganz in die Hände der Obervorsteher gelegt sei. Ich will mich also, weil ich keinen Antrag unter den jetzigen Umständen stellen will, dahin bescheiden, daß ich entweder den Commissionsvorschlag oder den Antrag Wischmann's eventualiter unterstütze; aber jedenfalls bin ich durchaus gegen den Deputationsvorschlag, wie er hier vorliegt."

Dr. Tidemann: „Schon früher erlaubte ich mir den Ausspruch, daß die Frage, wie die Listen gebildet werden sollen, ein Prüfstein der Bürgerschaft werden würde, daß sie hierbei zeigen müsse, ob es ihr wahrhafter und heiliger Ernst sei, ein Geschwornengericht hinzustellen, welches ein Bollwerk der Gerechtigkeit, daher auch ein Bollwerk der wahren Freiheit genannt werden müsse. Die Aufgabe, welche wir zu lösen haben, ist eine doppelte: einmal müssen wir bei der Entscheidung dieser Frage den höheren Anforderungen der Gerechtigkeit Rechnung tragen, sodann aber auch die, daß wir auf möglichst einfache, aber auch auf eine ausreichende Weise unseren Verhältnissen und lokalen Einrichtungen entsprechende Vorkehrungen treffen. Die Geschwornen, meine Herren, sollen entscheiden über die heiligsten Güter des Menschen, sie sollen darüber

nach ihrer inneren Ueberzeugung entscheiden und ihr Spruch, wenn er nur in der Form gerecht ist, kann nicht durch Berufung an einen höhern Richter angefochten werden. Eine große Macht, eine große Verantwortlichkeit ist also in die Hände dieser Männer gelegt, sie müssen nicht nach einem dunklen Gefühl, nach einem Totaleindruck entscheiden, sondern sich von demjenigen, wie sie richten, von den Gründen, klar und bewußt Rechenschaft geben. Daher ist es erforderlich, daß die Geschwornen durchaus sittlich gebildete, unabhängige und eines selbstständigen Urtheils fähige Männer seien, wie das Wischmann bereits gezeigt hat. Es ist das auch überall anerkannt und haben daher die Gesetzgebungen der verschiedensten Länder sich auf alle Weise bemüht, das Problem, ein gutes Geschwornengericht hinzustellen, zu lösen. Wenn Bastian hier die Meinung äußert, eigentlich müsse man bei der Wahl der Geschwornen auf Urwahlen zurückkommen, so haben die Gesetzgebungen aller Völker, welche sich bisher des Geschwornengerichts erfreut haben, bewiesen, daß dieser Grundsatz durchaus verkehrt sei, er ruht keiner einzigen Gesetzgebung zu Grunde. Alle Gesetzgebungen haben bestimmte Beschränkungen eingeführt, namentlich einen Census, mit sehr wenigen Ausnahmen, sie haben außerdem aber in der Regel noch eine Einrichtung getroffen, wornach die Ausmittelung der Geschwornen bestimmten Beamten überwiesen wurde, welche mit den verschiedenen Verhältnissen und Personalitäten besonders vertraut waren. Ich weise zunächst auf England hin; Sie werden zugestehen müssen, daß gerade England eins der freiesten politischen Länder ist, daß dort gerade das Geschwornengericht seit Jahrhunderten besteht und ausgebildet worden ist, in England meine Herren besteht ein Census. Das genügt aber den Gesetzgebern dieses Landes nicht, die Bildung der Geschwornenliste für die einzelnen Fälle ist dem höchsten Beamten jeder Grafschaft überwiesen, dem Sheriff. In Frankreich besteht ein sehr hoher Census, außerdem sind als besonders befähigt gewisse Classen zugelassen, die Geschwornenlisten entwirft der Präfect. Aehnliche Einrichtungen finden wir in Deutschland, wo die Geschwornengerichte den französischen nachgebildet sind. In den Rheinprovinzen, in allen Entwürfen, welche bisher in deutsche Staaten bisher erschienen sind, ist fast ohne Ausnahme ein Census und die Auswahl durch gewisse Beamte festgesetzt worden. Vorzugsweise erlaube ich mir auf ein Land hinzuweisen, das sich in neuerer Zeit in politischer Hinsicht eines besondern Rufes erfreut hat, auf Belgien. Im Jahr 1838 bei Bildung der Schwurgerichte ist von der dortigen Repräsentantenkammer nach einer sehr umfassenden Debatte ein Gesetz geschaffen worden, wornach ein Census besteht. Nach diesem werden die Wahllisten aufgemacht, sodann geht diese Liste an den Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz; dieser reducirt sie auf die Hälfte; wenn das geschehen ist, geht die solchergestalt reducirte Liste an den Präsidenten des Apellhofes, welcher, unter Beistand der andern beiden Präsidenten diese Hälfte wiederum auf die Hälfte reducirt. Nach den übereinstimmenden Zeugnissen aller Schriftsteller hat sich in Belgien das Geschwornengericht gerade bei dieser Einrichtung vorzugsweise bewährt und wir können uns ein Land, wo solche Erfahrungen gemacht sind, allerdings als Muster gelten lassen. Sie können mir freilich einwenden: es giebt noch ein freieres Land, wo auch bei dem Geschwornengerichte freiere Einrichtungen bestehen, das ist Nordamerika. Meine Herren, dort ist allerdings jeder freie Bürger zum Geschwornen berufen, dort ist also die breiteste Basis, aber dennoch übt wieder das Wahlrecht für den einzelnen Fall, (das ist nach den verschiedenen Staaten verschieden) entweder der Sheriff, oder der erste Verwaltungsbeamte der County oder Township. Gleichwohl haben sich in Nordamerika gegen dieses freie Wahlsystem bedeutende Stimmen erhoben, wenn schon noch hinzukommt, daß dort eine Garantie für den Spruch der Geschwornen gegeben ist, welche uns nach dem vorliegenden Gesetzentwurf fehlt, nämlich, daß die Geschwornen an bestimmte Beweismittel, an die Regel der Evidenz gebunden sind. Es sind diese Regeln so allgemein in Nordamerika bekannt, so verbreitet, es wird so häufig darauf hingewiesen, daß sie jedem Bürger der Vereinigten Staaten geläufig sind und der Vorsitzer des Gerichts hat, wenn nach seiner Ueberzeugung der Spruch diesen Beweismitteln nicht entspricht, das Recht, die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurück zu schicken. Solche Regeln fehlen uns und allen Gesetzgebungen, die nach dem französischen Muster gemacht worden sind und weil eben darin eine große Garantie für die Richtigkeit des Spruchs der Geschwornen liegt, so kann man auch nicht die amerikanischen Verhältnisse auf die unsrigen anwenden. Alle diese Gründe meine Herren, veranlassen mich nach einer reiflichen Prüfung und gründlichen Ueberlegung der Sache, mit den Vorschlägen, wie sie bisher gemacht sind, in der Art und Weise mich nicht einverstanden zu erklären, sondern ich möchte noch eine Garantie für die Wahl von wirklich sittlich gebildeten und selbstständigen Männern geschaffen sehen. Wir können sie schaffen, wenn wir unsere Kräfte in der Weise benutzen, wie ich sie benutzt wissen will. Ich stelle folgenden Antrag:

„§ 21. Die Ernennung des Geschwornengerichts geschieht auf folgende Weise:

a) Eine Commission, bestehend aus vier Mitgliedern des Senats, sämmtlichen Obervorstehern der 13 städtischen Wahlbezirke, zwei von und aus den Ortsvorständen zu Vegesack und Bremerhaven und fünf von und aus den Gemeindevorstehern ( ) der einzelnen fünf ländlichen Wahlbezirken gewählten Mitgliedern, wählt für einen mit dem — — — beginnenden Zeitraum von 2 Jahren aus allen Berechtigten unter Zugrundelegung der Wählerlisten 500 Geschworne aus und theilt das Verzeichniß derselben dem Richtercollegium mit.

Bei dieser Commission treten die für den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung bei Deputationen geltenden verfassungsmäßigen Bestimmungen ein.

b) Das Richtercollegium reducirt die ihm mitgetheilte Liste von 500 Geschwornen auf 300, und theilt dieselben in drei gleiche Sectionen, von denen jede abwechselnd vier Monate lang zu fungiren hat". (Unterstützt.)

Meine Herren, es ist allgemein in den Ländern, welche bisher Geschwornengerichte eingeführt haben, anerkannt worden, daß man vor Allem dahin sein Streben richten müsse, Männer mit unabhängiger Gesinnung, frei von jeglichem Parteieinfluß als Geschworne hinzustellen: wir müssen also alle Wege, die wir nach unsern Einrichtungen einschlagen können, versuchen, um dieses Resultat zu erreichen, wenn wir eine feste Grund-

lage für dieses Institut schaffen wollen. Wir haben nun eine Körperschaft in unserm Staat, welche so unabhängig dasteht, welche stets sich freihalten soll und freihalten wird von allen politischen Bewegungen, das Richtercollegium. Diesem Collegium kann man es nach dem Beispiele, wie ich es von Belgien gezeigt habe, mit vollem Vertrauen überlassen, eine Liste, welche von einer Commission entworfen ist, auf die erforderliche Anzahl zu beschränken; ich empfehle Ihnen daher den Antrag zur reiflichen Ueberlegung. Noch Eins, meine Herren. Bei der ganzen Berathung über diesen Gesetzentwurf, namentlich auch bei dieser Frage, fühle ich mich persönlich völlig frei von jedem Parteistandpunkt; ich habe mich redlich bemüht, in dieser Sache mit mir völlig klar zu werden und nach Garantien, welche wir in der That bedürfen, gesucht. Nur diesen Weg konnte ich finden und biete Ihnen denselben. Ich bitte Sie, ja ich beschwöre Sie, erheben Sie sich selbst einmal auf den Standpunkt, denken Sie jetzt einmal nicht daran, ob Sie links, rechts oder mit dem Centrum gehen, erheben Sie sich, wenn ich mich so ausdrücken darf, diesen Augenblick wirklich zu der Stellung der Geschwornen, welche darüber richten sollen, was wirklich das Rechte sei. Es muß Ihnen dabei einerlei sein, ob der Antrag von Bastian, Pastor Dulon oder mir ausgeht; wir stehen ganz gleich, wir wollen Alle das Beste, wir wollen ein freies unabhängiges Geschwornengericht hinstellen und daher, meine Herren, lassen Sie uns heute über diesen Gegenstand zu einem Beschluß kommen, der in der That auch dahin führt, daß wir in Bremen das Geschwornengericht, welches so lebhaft von vielen Seiten gewünscht wird, recht bald ins Leben treten sehen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag; sollte er Ihnen aber nicht gefallen, so empfehle ich Ihnen eventuell den Vorschlag der Deputation, der aber meines Erachtens bei weitem nicht so viele Garantien gewährt wie der meinige".

(Bravo!)

Richter Donandt: „Ich gehe zunächst davon aus, daß Jeder von uns, wie es auch der Vorredner vorausgesetzt hat, entschlossen ist von dieser Frage jede politische Rücksicht fern zu halten, daß wir alle in dem Zweck einig sind, uns Garantien zu sichern dafür, daß zu Geschwornen nur Männer gewählt werden, die ohne alle Rücksicht auf ihre politische Färbung die Wahrheit zu finden gewillt und befähigt sind; nur darin stimmen wir nicht miteinander überein, auf welchem Wege wir solche Männer finden. Ich glaube mich deshalb jedes weitern Eingehens auf den Beweis, daß eben jede politische Rücksicht von dieser Frage fern gehalten werden muß, überhoben und will mich nur bemühen, die gemachten Vorschläge an den Maaßstab dieser Nothwendigkeit zu legen. Da muß ich zunächst dem Antrag Wischmann's, daß vier Mitglieder aus der Bürgerschaft sich an der Wahl der Geschwornen betheiligen sollten, auf das Entschiedenste mich entgegenstellen. Meine Herren! wir sind hier in der Bürgerschaft politische Männer und sollen es sein, allein bei der Wahl der Geschwornen haben politische Männer nichts zu thun, dahin gehören sie nicht und wenn die vier Mitglieder hier gewählt werden, so würden sie, sie möchten wollen oder nicht, sich der politischen Rücksichten gar nicht entschlagen können. Deswegen glaube ich, daß Sie von einer Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft zu dieser Handlung durchaus Abstand nehmen müssen. Sie würden auch dadurch den uns vorliegenden Gesetzentwurf gänzlich entstellen: nach demselben soll die Wahl der Geschwornen eine Gemeindesache sein, sie soll nicht ausgehen von der politischen Staatsgewalt, die denn auch in keinem Lande der Welt bei Bildung der Geschwornen betheiligt ist; es sollen die Gemeindevorsteher wählen, welche ja einestheils den politischen Parteiungen ferne, anderntheils den Persönlichkeiten viel näher stehen, viel eher mithin befähigt sind, die einzelnen Fähigkeiten der Candidaten zu beurtheilen. Was den übrigen Theil des Vorschlags von Wischmann angeht, so glaube ich ebenfalls nicht, daß derselbe zu empfehlen sei. Die Obervorsteher sollen sich darnach vorab mit den Vorstehern verständigen. Wir müssen uns zunächst einmal darüber klar werden, was die Vorsteher hierbei eigentlich thun sollen? Soll es von deren Einwilligung abhängen, wer in die Wahllisten aufgenommen wird? Oder sollen sich die Obervorsteher nur Raths bei denselben erholen? Ist dies Letztere der Fall, so paßt die Bestimmung nicht in das Gesetz; sie würden dann den Obervorstehern doch immerhin das Recht geben, falls der Rath der Vorsteher mit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht übereinstimmt, frei nach dieser zu handeln, Sie setzen also in die Obervorsteher das Vertrauen, daß sie auf die Liste nur solche Männer setzen werden, welche ihrer Ueberzeugung nach die Besten und Befähigtsten wären. Dann müssen Sie ihnen aber auch nothwendig das Vertrauen schenken, daß Sie, um zu einer Ueberzeugung zu gelangen, alle Mittel, welche ihnen zur Hand sind, einschlagen werden, daß sie daher auch, wenn sie sich über eine Persönlichkeit ein Urtheil zu fällen selbst nicht getrauen, vorher bei denjenigen Erkundigungen einziehen werden, denen sie ein solches zutrauen. Das aber können mitunter andere Männer sein als Vorsteher, es ist nicht gesagt, daß die Vorsteher als solche immer die besten Personalkenntnisse haben müßten; insofern Sie aber die Obervorsteher anweisen, sich nur auf den Rath derselben zu beschränken, verhindern Sie sie, sich bei Andern Raths zu erholen. Ohnehin wäre es eine große Inconsequenz, die Obervorsteher anzuweisen, sich vorab bei bestimmten Personen zu erkundigen, während die andern Mitglieder der Deputation eine solche Anweisung nicht erhielten, auf welche Weise sie zu der Ueberzeugung der Befähigung der Candidaten zu gelangen hätten. Das hieße gegen den guten Willen der Obervorsteher ein Mißtrauensvotum aussprechen. Ich glaube daher, daß es sich selbst im Interesse der Würde der Obervorsteher nicht empfiehlt, einen solchen Passus hier einzuschalten. Gesetzt aber, es sollte mit dem Amendement gesagt sein, die Obervorsteher sollten an die Einwilligung der Vorsteher gebunden sein, dann sprechen Sie lieber geradezu aus, daß die Vorsteher die Listen entwerfen sollen, denn sie thuen es dann in der That. Ferner ist in Beziehung auf die Ausführbarkeit das Zahlenverhältniß von 13 mal 9 wohl zu bedenken. Sodann muß ich aufrichtig gestehen, wenn die politischen Einflüsse fern gehalten werden sollen, so ist der Modus, die Vorsteher der Geschwornen mitwählen zu lassen, der Art, daß er mit diesem Zweck augenblicklich nicht übereinzustimmen scheint: so viel werden Sie Alle nicht leugnen können, daß die Wahl die Vorsteher unter dem Einfluß politischen Rücksichten geschehen ist. Das ist ganz unbestreitbar. Wenn sie also mit Rücksicht auf ihre politische Richtung zu Vorstehern gewählt worden sind, so tragen sie auch einen politischer Charakter, wenn auch nicht in so ausgeprägter Weise, wie die Mitglieder der Bürgerschaft. Sie würden also zu den Wahlen der Geschwornen Männer von politischem Charakter ernennen und das soll doch eben ver-

mieden werden. Ich glaube daher, daß der Vorschlag Wischmann's weder consequent, noch mit dem Zweck, Männer zu Geschwornen zu erhalten, bei deren Wahl man nicht auf politische Richtung Rücksicht nehmen soll, verträglich ist. Den Vorschlag Dr. Tidemann's anlangend, bin ich in einiger Verlegenheit, wie ich mich, der ich persönlich einigermaßen dabei betheiligt bin, darüber erklären soll. Ich kann jetzt auf die Sache selbst nicht weiter eingehen, sondern nur persönlich meine Meinung darüber aussprechen und die geht dahin, daß ich glaube, Sie leisten den Richtern einen sehr schlechten Dienst wenn Sie sie bei der Wahl der Geschwornen betheiligen. Es wird nicht fehlen, daß wenn die Wahl nach der einen oder andern Rücksicht, wenn man den politischen Maßstab anlegt, nach dieser oder jener Seite ausfällt, daß man den Richtern ein politisches Motiv unterlegt. Das aber wäre im Interesse der Stellung der Richter selbst nur zu beklagen. Ich kann nur den Antrag der Commission als den meiner Ansicht nach empfehlenswerthesten bevorworten".

Dr. Heineken: „Ich habe nur das Wort genommen, um mich gegen das Amendement J. Höpken's, das auch H. H. Meier aufgenommen hat, zu erklären. Ich glaube nicht, daß es noch nöthig sein wird, den Obervorstehern gesetzlich aufzuerlegen, mit ihren Bezirksvorstehern sich in Uebereinstimmung zu setzen. Sie werden es ohne Zweifel jedesmal schon von selbst thun, um die Verantwortlichkeit nicht allein zu tragen. Ich bin aber dagegen, dies gesetzlich vorzuschreiben und mache darauf aufmerksam, daß zufolge des nächsten § die Geschwornen alle vier Monate erneuert werden sollen und es hierbei leicht vorkommen kann, daß einer der Obervorsteher einmal versäumt hätte, die Vorsteher zu versammeln. Dann meine Herren, erfahren die Uebrigen nichts davon, daß ihre Wahl ungültig ist, daß dann somit alle Verurtheilungen, welche auf Grund eines Spruchs von aus ungültigen Wahlen hervorgegangenen Geschwornen erfolgen, ebenfalls ungültig sind, daß Sie daher mit dieser gesetzlichen Bestimmung, indem Sie zu viel Formalien aufstellen, meinen Amtsgenossen ein Mittel mehr in die Hände geben, einen Spruch umzustoßen."

Reinken: „Wir verkennen gewiß Alle nicht die Wichtigkeit dieses für uns neu zu begründenden Instituts, ich möchte aber vorzugsweise hierbei nicht allein die Worte anwenden, welche Dr. Tidemann ausgesprochen hat, nämlich daß es ein Bollwerk der Freiheit, der Rechtssicherheit in unserm Staate werden müsse, sondern ich möchte auch, daß dieses Bollwerk auf das Vertrauen der Mitbürger begründet sei. Es ist uns nun schon so viel darüber gesagt worden, wie zweckmäßig in England u. s. w. das Geschwornengericht eingerichtet sei, allein mit keiner Sylbe ist bisher erwähnt, daß eine Gefahr darin liege, wenn wir auf den Antrag Wischmann's eingehen. Richter Donandt sagt: die Geschworenenrichter sollen durchaus keiner Partei angehören, sollen fern von jeder Partei sein und wiederum sagt derselbe: es wird unmöglich sein, daß die Männer, die die Geschwornen ernennen, frei von jeder Parteiansicht sind. Besonders ist ins Auge zu fassen, daß das Gewicht der Verantwortlichkeit bei Ernennung der Geschwornen hauptsächlich den Obervorstehern allein auferlegt werden solle; schwerlich kann dieses Geschäft von ihnen allein in Verhältniß zu der ganzen Bürgerschaft ausgeführt werden. Zudem sehe ich nicht ein, warum sich nicht die Vorsteher mit ihren Obervorstehern verständigen sollen; darin sehe ich durchaus keine Gefahr und wüßte nicht, warum dadurch die Einrichtung des Schwurgerichts verzögert werden sollte. Ich halte das im Gegentheil für praktisch und zweckmäßig, da die Vorsteher im Stande sind, den Obervorstehern in Fällen, wo es ihnen allein unmöglich ist, das Geschäft gehörig zu vollziehen, Rath zu ertheilen und gewissenhafte treue Männer, welche sich zu Geschwornen eignen, vorzuschlagen". Unterstützt den Antrag Wischmann's.

Danhauer unterstützt den Antrag der Deputation. Dem Vorschlag der Commission könne er nicht beipflichten, weil sie das Princip der gleichen Berechtigung dabei nicht im Auge gehabt habe und könne er darin nur eine Zurücksetzung gegen die Gebietsbewohner erblicken. H. H. Meier habe bereits hervorgehoben, daß das Gebiet eine bedeutende Bevölkerung habe und man wollte nun die Landleute so zurücksetzen? Man habe hervorgehoben, wie schwierig das Geschäft eines Geschwornen sei; indeß, man möge es nur glauben, die Landbewohner fühlen und wissen es recht gut, was es bedeute, ein Geschworner zu sein".

Rogge: Es sei schon von mehreren Rednern angeführt, daß in Bezug auf diesen Punkt in Frankreich und England manche Einrichtungen bestehen, welche man auch bei unserm Schwurgericht angewendet sehen möchte. „Es scheint mir, als wenn man immer dasjenige, was in andern Ländern nicht gut ist, uns vorführt, indeß bei andern Gelegenheiten, wie z. B. vorhin bei der Preßangelegenheit das Gute, was anderwärts ist, nicht erwähnt. In Bezug auf das vorhin von Belgien Erwähnte bemerke ich, daß seit vorigem Sommer der Census dort bedeutend herabgesetzt ist und jetzt im Allgemeinen sehr Wenige von den Wahlen ausgeschlossen werden. Das Verhältniß ist ein anderes als vor einigen Jahren. — Wenngleich im Princip für Urwahlen, so sehe ich doch, daß diese für den Augenblick in Bremen, wo das Institut neu, wo das Volk seine Männer noch nicht kennt, nicht angebracht sind und schließe mich in dieser Beziehung den Anträgen auf eine Wahlcommission an, bin aber dagegen, daß eine solche aus einer so kleinen Anzahl Mitglieder bestehe. Denn werden die hochwichtigen Geschäfte dieser Commission in so wenige Hände gelegt, dann könnte man eher annehmen, daß Parteizwecke dabei verfolgt werden; je kleiner ein Collegium, desto eher kann eine Parteimeinung durchdringen; ist die Anzahl aber möglichst groß, haben wir allen Rücksichten, so weit thunlich, Rechnung getragen, dann werden die Wahlen so ausfallen, daß man sagen kann: sie sind gut. Ich könnte mich wohl dem Antrag Wischmann's anschließen, wenn derselbe noch die Bestimmung darin aufnehmen wollte:

„daß die Obervorsteher mit den Vorstehern mittelst absoluter Majorität die, eine doppelte Anzahl enthaltenden Listen formiren, welche dann in der Commission vorgelegt werden würden".

Wenn man gesagt hat, es dürften keine vier Mitglieder der Bürgerschaft der Commission angehören, weil hier durchaus eine vorherrschende politische Partei vertreten sein solle, so möchte ich fragen: ist wohl irgend ein Bürger im Staat, (er müßte denn sich um gar nichts bekümmern) der nicht eine politische Meinung eben so gut habe, wie die, welche hier sind? Dieser Grund dürfte nicht stichhaltig sein. Was das Amendement Höpken's anlangt, so ist es allerdings recht gut, wenn sie sich berathen; dann aber kann der Obervorsteher doch noch immer thun was er will und nur die, die ihm belieben, auf die Liste setzen. Den Vorschlag Dr. Tidemann's an-

langend, so ist die Zahl 500 erschrecklich groß. Sodann soll die Auswahl dem Richtercollegium überlassen werden. So ehrenwerth, wie diese Herren sind, so werden Sie gewiß auch darin mit mir einverstanden sein, daß selbst im Richtercollegium politische Meinungen vertreten sind. Diesen politischen Parteimeinungen wollen wir doch eben keine Rechnung tragen".

Gevekoht: „Ich erkenne vollkommen die Wichtigkeit, die Zweckmäßigkeit so wie auch das Zeitgemäße der Einführung von Geschwornengerichten an; ich habe sie freudig begrüßt, als sie in andern Theilen Deutschlands eingeführt wurden, ebenso werde ich sie in unserer Vaterstadt willkommen heißen; aber aus dem Grunde hoffe und wünsche ich auch, daß man ihnen eine gute und tüchtige Grundlage gebe, worauf wir mit Ruhe und Sicherheit fortbauen können. Wir stehen gegenwärtig an einer in dieser Hinsicht sehr wichtigen Frage, nämlich der, wie die Wahl der Geschwornen sein soll? Da muß ich sagen, daß ich, weil ich den einfachsten Modus auch für den geeignetsten halte, für den Vorschlag der Deputation bin und muß auch in der Rücksicht allein mich gegen das Amendement Wischmann's erklären. Ich ehre in vollem Maße die Bedenken Wischmann's, welche ihn hierzu bewogen haben, namentlich in seiner Stellung als Obervorsteher; aber eben dieser Grund ist mir in der Persönlichkeit Wischmann's ein Beweis, daß wir gerade die Obervorsteher wählen müssen und wenn alle Obervorsteher in unserem Bremen gleiche Gesinnungen der Gewissenhaftigkeit hegen, wie sie Wischmann ausgesprochen hat (und ich wünsche, daß alle so denken wie er), so haben wir Garantieen für die Wahl der Geschwornen; ich hoffe auch, daß Wischmann die Verantwortlichkeit nicht von sich weisen, sondern im Bewußtsein das Gute für Bremen zu wollen und um der Einführung des Geschwornengerichts selbstwillen, sie auf sich nehmen wird. Was den Vorschlag anlangt, die Obervorsteher darauf hinzuweisen, Erkundigungen von den Bezirksvorstehern einzuziehen, so muß ich aus dem von Richter Donandt angeführten Grunde und auch deswegen, weil die Bezirksvorsteher auf jeden Fall sich mehr wie die Obervorsteher dem Parteigeist hinneigen werden, dagegen sein; ein einzelner Mann, der in diesem Fall die Verantwortung auf sich nimmt, wird gewissenhaft sein. Wenn wir das Rechte wählen wollen, so müssen wir suchen das Geschwornengericht ganz frei zu halten vom Parteigeist. Das ist Bedürfniß, sonst haben wir keinen Grund, auf dem wir uns mit Sicherheit fortbewegen können. Es bleibt ja den Obervorstehern unbenommen, sich für sich selbst mit den Vorstehern zu berathen, nur darf ihnen das nicht durch das Gesetz vorgeschrieben werden. Aus demselben Grunde bin ich dagegen, daß Mitglieder aus der Bürgerschaft zu der Commission hinzugezogen werden. Die Zahl im Deputationsbericht ist hinreichend, lassen Sie uns einfach diesem Vorschlag beitreten und erst ein Experiment machen, ehe wir uns in Weitläufigkeiten ergehen. Wenn einige Redner von Urwahlen gesprochen haben, so will ich nichts darauf erwiedern, indeß, die Obervorsteher sind ebenfalls aus Urwahlen hervorgegangen; sie repräsentiren das ganze Volk; mehr kann man nicht verlangen. Ich bin für den Deputationsvorschlag; lassen Sie uns sicher gehen und die Sache nicht verweitläuftigen, ich glaube wir werden finden, daß wir Recht gethan haben."

Wischmann: „Ich muß noch einige Erläuterungen meinem Antrag hinzufügen. Es ist hier gesagt worden, man könne den Obervorstehern vollkommenes Zutrauen schenken. Meine Herren ich würde es jedem Collegium, dessen Mitglieder mehrere Jahre zusammen gewesen und in dieser Zeit die scharfen Gegensätze der Ansichten abgeschliffen haben, zutrauen, daß es, so wie nach dem Vorschlag Tidemann's das Richtercollegium, das Geschäft der Auswahl übernehmen könnte. Richter Donandt hat nun bemerkt, man werde letzterem damit einen schlechten Dienst erweisen. Im andern Falle werden Sie einen eben so schlechten Dienst den Obervorstehern erweisen; trauen Sie die Ernennung von 300 tüchtigen Geschwornen nur einem so kleinen Collegium zu? Wären es 20, dann möchte es immerhin geschehen, aber es sind 300. Dr. Tidemann hat bemerkt, daß ihm die Prüfung dieser Frage eine heilige Aufgabe gewesen; das war sie auch mir, das kann ich versichern; auch ich habe die Sache mit meinen Mitbürgern vielseitig besprochen, ich habe andere Ansichten widerlegt, so z. B. die, die Geschwornen aus Urwahlen hervorgehen zu lassen, wogegen ich durchaus bin; aber weil ich nicht glaube, daß ein kleines Collegium immer 300 und gerade die besten und solche finden werde, welche die Eigenschaften besitzen, die ich den Geschwornen wünsche, weil ich ferner glaube, daß ich selbst hierzu nicht im Stande sein werde, wünsche ich, daß sich noch Mehrere bei Bildung der Geschwornenlisten betheiligen; sodann auch aus dem Grunde, daß dieses Collegium, dem wir so heilige Rechte übertragen, wirklich von dem Vertrauen des Volkes getragen werde, daß es verliere, was man Partei nennt, daß Alle, sie mögen eine religiöse oder politische Richtung haben, welche sie wollen, sagen müssen: das Collegium verdient unsere Achtung, unser Zutrauen. Das ist mein innerer Wille; durch diesen ist mein Amendement zu dem Deputationsvorschlag dictirt. Ich möchte einen Theil von diesem schlechten Dienst, den Sie dem Collegium der Obervorsteher erweisen, auf andere Schultern mitwälzen. Man sagt nun freilich, es ist den Obervorstehern unbenommen, sich mit Andern zu berathen; meine Herren es kann möglich sein, daß sie es auch nicht thun, daß sich dreizehn Männer zusammenfinden, welche die Majorität in der Commission bildend, einer religiösen oder politischen Richtung angehören. Das wünschte ich nicht und deshalb möchte ich die Zahl vermehrt sehen, damit sich ein Corporationsgeist nicht bilden könne. Wenn Sie mein Amendement annehmen, so würde der § noch dahin zu verändern sein:

„daß die Commission das Recht hätte, aus den ihnen vorgelegten Listen zu wählen und zu verwerfen."

Es könnte meinetwegen statt „zwei Mitgliedern des Senats" auch heißen: zwei Mitglieder des Richtercollegiums; ich wünsche nur, daß ein solches Element hinzukomme. Dagegen muß ich mich aber auf das Bestimmteste erklären, daß die Obervorsteher mittelst absoluter Stimmenmehrheit die Listen mit den Vorstehern bilden: dann wäre die Commission gar nicht nöthig, die Listen wären dann schon gebildet." Empfiehlt sein Amendement. (Unterstützt.)

Emil Meyer: „Es ist von Dr. Tidemann gesagt worden, daß wir ein Bollwerk der Freiheit, der Gerechtigkeit schaffen wollen; es ist uns dabei empfohlen unparteiisch zu Werke zu gehen. Ich weiß nun nicht, in wie weit ich unparteiisch hierbei sein kann, denn bei dem Schaffen eines Bollwerks der Freiheit, scheint es mir, kann ich nicht so ganz unparteiisch sein; ich müßte wenigstens jetzt die Unwahrheit sagen, wenn ich von mir sagen wollte: ich bin unparteiisch. Ich will nach bestem Vermögen handeln. Es ist gesagt

worden, wir sollten Geschworne wählen, welche nach ihrer innern Ueberzeugung handeln und ihren Spruch fällen; als Ideal dafür hat man uns einen Census, namentlich den von Belgien hingestellt. Ich weiß nun nicht, in wie fern wir dadurch die Wahl von Männern erreichen, welche anders nach ihrer innigen Ueberzeugung urtheilen sollten, als andere, welche vielleicht aus Urwahlen hervorgegangen sind. Dr. Tidemann hat uns von Frankreich nach Belgien, nach Deutschland, nach Amerika geführt, er hat aber des deutschen Sachsens nicht erwähnt, wo allerdings die Geschwornen aus Urwahlen hervorgehen, denn er wußte kein Land wo das der Fall ist. In diesem Sachsen, wie man zugeben wird, hat das Volk noch in letzter Zeit demokratisch gewählt, daß also auch eine Seite, eine Partei wahrscheinlich die Geschwornen gewählt hat, liegt hiernach klar vor. Dennoch sind Urtheile gefällt worden, worüber sich ein Jeder eben in Ansehung der Urwahlen gewundert hat. Die Leute haben ebenfalls nach ihrer innigsten Ueberzeugung den Spruch gesprochen. Wenn nun ferner Donandt sagt: Die Mitglieder der Bürgerschaft sind politisch, politische Männer dürfen nicht an der Wahl Theil nehmen, so halte ich das für rein unmöglich, oder will man annehmen, daß jene Männer, die außerhalb der Bürgerschaft stehen, nicht politisch sind? Ich möchte überhaupt jene 500 nach dem Vorschlag Dr. Tidemann's einmal sehen, welche nicht politisch wären! Es werden davon vielleicht kaum sechs nicht irgend einer Partei angehören, denn ich glaube, es muß heut zu Tage ein Jeder Partei nehmen. — Ich bin principiell für Urwahlen, sehe aber wohl ein, daß dieselben hier nicht durchzuführen sind; ich bin auch gegen alle Vorschläge wie sie bisher gemacht sind, weiß aber auch keinen andern (Heiterkeit), denn eben die Schwierigkeit in dem Auffinden eines richtigen Vorschlags, um jeder Partei gerecht zu werden, ist so bedeutend, daß mit diesen Vorschlägen meines Erachtens kaum das von uns zu erstrebende Ziel erreicht werden kann. Selbst der Commissionsvorschlag genügt mir nicht ganz, denn er schließt die Landleute zum großen Theil von der Betheiligung an der Wahl aus, er überläßt die schwere Verantwortlichkeit einer zu kleinen Corporation, wie Wischmann vorher richtig bemerkt hat. Ich weiß nun augenblicklich noch nicht, für welchen Antrag, da bis jetzt kein anderer gestellt ist, ich mich entscheiden soll, erwarte aber, daß hier in dem Vertrauen, etwas Gutes zu schaffen, der beste der gemachten Vorschläge angenommen werden wird, werde aber sehr aufmerksam sein, ob die empfohlene Unparteilichkeit überall gewahrt werden wird."

(Bravo links.)

H. H. Meier: „Ich glaube der Vorredner hat einen anderen Redner nicht ganz richtig verstanden, wenn er meint, daß derselbe sage, die Männer, welche an der Wahl der Geschwornen Theil nehmen, sollten keine politischen Männer sein; ich habe es so verstanden, daß sie in ihrer Eigenschaft als politische Männer, wie wir hier in der Bürgerschaft sind, nicht bei der Wahl betheiligt sein sollten, indem sie in einer andern Eigenschaft ihre politischen Ansichten für den Augenblick natürlich bei Seite setzen würden; ich bin überzeugt, so hat er es auch gemeint. Wischmann hat nach einer Beredung mit sämmtlichen Obervorstehern seine Ansicht über die Sache hier mitgetheilt; wenn nun die übrigen Herren alle so denken wie Wischmann, so können wir ihnen auch vertrauen, daß sie nur solche Männer wählen werden, welche einzig die Gerechtigkeit im Auge haben werden. Mein Amendement zu dem Deputationsbericht habe ich hauptsächlich aus dem Grunde gestellt, weil man geglaubt hat, der einzelne Obervorsteher würde nicht eine so genaue Bekanntschaft mit den Einwohnern seines Bezirks haben und es sei deshalb recht gut, daß sie sich vorher mit den Vorstehern beriethen. Allerdings kann man sagen, die Obervorsteher werden das von selbst thun, man braucht ihnen das nicht vorzuschreiben. Es möchte aber doch vielleicht gut sein, wenn es ihnen zur Pflicht gemacht würde; zudem werden, wenn ich nicht irre, die Vorsteher alle Monate dem Gesetz gemäß, einmal zusammenberufen; ein hierauf zielender Vorschlag würde indeß wohl in das betreffende Gesetz gehören. Die Zahl der Mitglieder der Commission wünschte ich auf 23 festgesetzt zu sehen, während die Commission nur 19 will. Ich glaube 23 sind genug, ja es würde vielleicht eine noch geringere Anzahl besser sein, wenn man annehmen könnte, daß dann auch die nöthige Personalkenntniß vorhanden sei." Empfiehlt den Deputationsvorschlag mit seinem Amendement.

C. D. Seemann: „Zuvörderst erkläre ich mich für den Commissionsantrag und erlaube mir nun auf verschiedene Reden Einiges zu bemerken. Wenn die Commission die Zahl der zu der Wahl der Geschwornen zu ernennenden Senatsmitglieder auf zwei reducirte, so ist schon gesagt worden, daß man dem Senat keine größere Betheiligung einräumen zu dürfen glaubte, als in seiner Eigenschaft als oberste Communalbehörde nothwendig sei. Darum allein hat die Commission die Anzahl von 4 auf 2 reducirt. Es war auch die Ansicht in der Commission vorherrschend, daß keine politische Corporation bei der Wahl betheiligt sein dürfe und ist man daher zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Senat eben so wenig als die Bürgerschaft an der Wahl der Geschwornen einen Antheil haben müsse. Wenn ferner von Danhauer monirt ist, daß die Commission die Theilnehmer aus den Landgemeinden von 5 auf 2 reducirt hat, so muß ich bemerken, daß die Commission geglaubt hat, die Landbewohner würden nicht in der Weise die Kenntniße der Bewohner der Stadt besitzen, um bei der Auswahl der Geschwornen wirklich nützlich und thätig sein zu können, indem man voraussetzte, daß der größere Theil der Geschwornen doch wohl aus den Bewohnern der Stadt werde genommen werden. Sodann ist von Dr. Tidemann beantragt, daß es zwar in dieser Beziehung bei dem Vorschlag der Deputation bleiben möge, daß aber diese Commission von 20 Mitgliedern 500 auswähle, aus welchen das Richtercollegium 300 ausscheide und in 3 Sectionen theile. Wenn Wischmann nun die Ansicht ausspricht, daß er einem Collegium als solchem das Geschäft, eine Auswahl zu treffen, nicht allein anvertrauen möchte, warum will man denn nun das Collegium der Obervorsteher mit dem der Richter vertauschen, namentlich da wenigstens ein Theil des Richtercollegiums noch das Urtheil zu sprechen hat? Will man hervorheben, daß das Richtercollegium eine größere Kenntniß der Personen habe, so frage ich, aus welchen Gründen? Es sind der Obervorsteher 13, die sollen mit den Ortsvorständen von Bremerhaven und Vegesack, wie auch mit den Vorstehern der Landgemeinden zusammentreten und sich über die Geschwornenlisten besprechen. Es sind dies nach dem Commissionsvorschlag 19; von diesen kann man doch annehmen, daß sie eine größere Personalkenntniß besitzen, wie das aus 12 Mitgliedern bestehende Richtercollegium. Ich wüßte also nicht warum man einen Tausch in dieser Hinsicht vornehmen sollte. Richter Donandt hat nun gesagt, daß man hiermit dem Richtercollegium einen schlechten Dienst erweisen würde

und Wischmann meint dasselbe von den Obervorstehern. Ja meine Herren, es giebt allerdings im Staate Verhältnisse, wo die Dienste, welche er von seinen Bürgern verlangt, nicht zu den angenehmen gehören; aber wohin das Vertrauen seiner Mitbürger einen Mann hingestellt hat, da muß er sich dem ihm gewordenen Dienst unterziehen; er gehe dabei nach seiner persönlichen freien und gewissenhaften Ueberzeugung zu Werke und Niemand wird ihm einen Vorwurf machen. Sodann ist schon angeführt, daß Dr. Tidemann im Irrthum ist, wenn er meint, daß kein Staat versucht habe, Geschworne aus Urwahlen zu berufen; es ist das in Sachsen der Fall, wo schon in dieser Weise gewählte Geschworne fungiren. Zudem wundere ich mich, daß Dr. Tidemann, während er alle älteren Gesetzgebungen durchgeht, die neueren unberücksichtigt gelassen hat: das sächsische Gesetz ist vom November v. J., das kurhessische vom Oktober 1848; das bairische ebenfalls von 1848, im Großherzogthum Hessen hat man kürzlich ein Gesetz über Geschwornengerichte revidirt, in Würtemberg hat man ein neues Gesetz über Schwurgerichte gemacht. Alle diese neueren Gesetzgebungen läßt er außer Acht; warum? Ja, das kann man nicht wissen, ich glaube weil das Prinzip der Freiheit darin mehr Geltung erlangt hat, weil der Grundsatz, daß die Geschwornen möglichst nur vom Volke gewählt werden müßten, bei diesen Gelegenheiten selbst von vielen Ministern anerkannt worden ist. Es wird hier darauf hingewiesen, daß in Frankreich ein Census bestehe, daß der Präfekt die Ernennungen habe. Meine Herren! Ich bin zu jung um wissen zu können, wie es zur Zeit der franz. Assisen hier gehalten worden ist, ich glaube aber, es wird den älteren Herren recht wohl erinnerlich sein, welchen bedeutenden Einfluß damals der Präfekt auf die Geschwornen hatte, daß es in seiner Macht lag, eine ihm beliebige Anzahl Geschworne den gesetzlich bestimmten Listen hinzuzufügen, ja, daß er Männer, die nur aus seiner Ernennung hervorgingen, als Geschworne bezeichnen konnte. Ist darin eine Gerechtigkeit zu finden, wenn man einerseits bedenkt, daß es ebenfalls Regierungsbeamte sind, welche anklagen, andererseits, daß die Regierung *ihre* Creaturen als Geschworne sitzen hat? ich finde sie darin nicht. Wenn die Herren sich nur die Mühe geben wollen, an die Prinzipien der neuern Gesetzgebungen zu denken, so würden sie finden, daß wir eben jetzt ein solches Gesetz, wie es 1810 in Frankreich gegeben, nicht durchführen können. Das baiersche Ministerium hat entschieden davon abstrahiren müssen; es hat allerdings einen Theil davon behalten, ist aber im Uebrigen weiter gegangen, denn es sollen die Landräthe, die aus dem Willen des Volks hervorgegangen sind, finaliter bestimmen, wer Geschworner sein soll. Es ist also, wenn Sie wollen, auch hier das Princip der Volkswahl geltend gemacht. Man hebt nun noch besonders hervor, daß die politische Meinung aus dem Spiel bleiben müsse, dagegen ist schon nachgewiesen worden, daß es in jetziger Zeit kaum möglich sei, von einem Bürger zu erwarten, daß er frei von politischer Meinung sei. Man hat ferner daran erinnert, daß in Sachsen Geschworne Männer verurtheilt haben, von denen selbst Leute anderer Gesinnung dafür hielten, daß sie frei gesprochen werden mußten. Ich will ebenfalls auf einen Fall hinweisen: nach dem preußischen Gesetz über Geschwornengerichte besteht in Preußen ein ziemlich hoher Census, außerdem ist es dem Präsidenten des Regierungsbezirks anheimgegeben, die Beamten, welche 500 rtl und mehr Einkommen haben, den Geschwornenlisten hinzuzufügen. Und dennoch sehen wir, wie in Berlin, wo die Hälfte der Geschwornen (5000) Beamte sind, die Geschwornen gegen Regierung und Ministerium Waldeck freigesprochen haben. Es giebt, Gott sei Dank! und wird, das hoffe ich, noch immer Menschen geben, die (wie wir das in Bezug auf Deutschland nur anerkennend hervorheben müssen) frei nach ihrem Willen und Ueberzeugung stimmen, gleichviel, von welcher politischen Partei sie am Ende erwählt sind. Das Beispiel haben wir in neuester Zeit sehr häufig gehabt, ja ich kann Sie auf Paderborn verweisen, wo eben wieder ein preußisches Geschworengericht einen wegen politischer Meinungsäußerung Angeklagten freigesprochen hat; also die Art der Ernennung wird hoffentlich nicht auf den Ausspruch der Geschwornen irgend wie influiren. Wenn aber Richter Donandt ausgesprochen hat, die Geschwornen müßten Männer sein, welche gewillt und befähigt wären, die Wahrheit zu erkennen, so hat eben die Commission aus diesem Grund den Deputationsvorschlag in dieser Beziehung adoptirt, indem man glaubte, es würde dieses Ziel leichter und besser zu erreichen sein, wenn wir die Geschwornen nicht aus Urwahlen hervorgehen ließen, demnach kann ich mich nur für den Bericht der Commission erklären. Gevekoht hat den Bericht der Deputation wegen seiner Einfachheit empfohlen. Wo liegt denn hier ein wesentlicher Unterschied in Beziehung auf Einfachheit zwischen dem Deputations- und Commissionsvorschlag? Dieser hat ein paar Personen weniger in der Wahlcommission; diese Art ist, glaube ich um so einfacher, wenn es immerhin schwierig für uns sein wird, gerade das Rechte zu finden. Treten Sie ihm bei und vertrauen Sie, daß die Erfahrung uns zur Hand gehen wird. Ich für mein Theil kann für das provisorische Gesetz nur für den Commissionsbericht stimmen."

Th. Bastian: „Seemann hat ganz aus meiner Seele gesprochen. Das Geschwornengericht muß in der Weise, wie es von ihm entwickelt worden ist, begründet werden. Dr. Tidemann hat vorher gesagt, daß die Geschwornen in der Weise gewählt werden müßten, daß man die Ueberzeugung haben müßte, der Spruch der Geschwornen sei ein gerechter. Ich glaube, daß Dr. Tidemann das wenigstens nicht ganz überlegt hat. Meine vollkommene innere Ueberzeugung ist (und nach Allem was ich gehört habe, bin ich darin nur bestärkt worden,) daß wir, wenn es irgend möglich, auf Urwahlen zurückgehen müssen und ich bin überzeugt, daß der Spruch der Geschwornen ebenso gerecht sein würde. Indeß ich weiche dem Drange der Nothwendigkeit, aber auch nur bis auf den äußersten Punkt; nicht wie H. H. Meier, (Heiterkeit) der vier Senatoren bei der Wahl betheiligt wissen will, auch nicht wie Dr. Tidemann, der gar dem Richtercollegium einen Antheil einräumen will. Diese zwei Extreme wollen wir vermeiden, darum ist mir der Commissionsvorschlag lieber und kann ich mich insofern mit demselben, für welchen man den Grund anführt, daß der Senat als oberaufsehende Behörde betheiligt sein müsse, befreunden. Nicht aber dürfen wir dem Richtercollegium eine Theilnahme an der Bildung der Geschwornen gestatten; ich habe mich vorher schon ausgesprochen, wir müssen uns verwahren, daß wir uns in dieser Hinsicht vom Richtercollegium ganz frei erhalten, damit nicht noch mehr Mißtrauen und falsche Aussprüche, die nicht in der Ordnung sind, hervorgerufen werden können. Seemann hat nun auf das französische Princip hingedeutet; darin lag wohl allerdings bei der Jury Manches, was für unsere Zeit nicht mehr passend ist, da hat

der Präfect die Auswahl aus den 300 höchst Besteuerten. Ich will dies nur hervorheben, da wir bei unserem Schwurgericht in neuester Zeit stehen, also etwas Besseres schaffen wollen wie es zeither geschehen ist. Ich erkläre mich für den Commissionsbericht, eventualiter für den Antrag Wischmann's."

Joh. Höpken: „Mit meinem Amendement wünschte ich den Obervorstehern das ihnen anzuvertrauende Geschäft zu erleichtern, habe aber damit durchaus kein Mißtrauen gegen sie ausdrücken wollen, im Gegentheil geglaubt, ihnen damit einen Dienst zu erweisen. Dr. Heineken hat mir aber selbst ein Bedenken dagegen eingeflößt, daß man leicht dadurch unter Umständen eine Nichtigkeitserklärung herbeiführen könnte und davor muß man allerdings wohl besorgt sein. Es erscheint mir daher mein Amendement selbst als nicht praktisch genug und möchte ich es wohl dahin modificiren,

„daß wenn ein Vorsteher in eine solche Versammlung nicht kommt, darum die Nichtigkeitserklärung nicht beantragt werden kann."

Das ist aber eine juristische Frage, worüber ich nicht urtheilen kann; ich kann daher darauf nicht weiter eingehen. Wollten wir nun, wie Dr. Tidemann meint, eine Liste von 500 entwerfen und daraus das Richtercollegium 300 erwählen lassen und es würde eine solche Jury einen Ausspruch fällen, dann würde meiner Meinung nach dem Richtercollegium ein großer Nachtheil erwachsen; davon möchte ich, als von einem unpraktischen Modus abrathen. Es ist nicht einerlei, welche Stellung das Richtercollegium in der öffentlichen Meinung einnimmt; dasselbe hat schon das Urtheil zu sprechen, es braucht nicht noch auf die Wahl der Geschwornen einen Einfluß zu äußern, das müßte es füglich von sich abweisen. Nun aber denke ich nicht, daß wenn das Amendement angenommen wird, es den Obervorstehern frei steht, die Listen, welche mit den Vorstehern entworfen worden sind, in die Hauptversammlung zu bringen oder nicht; nein, damit sollen sie in die Hauptversammlung kommen, dieser sollen die Listen bei ihrem Geschäft eine Erleichterung sein. Es ist ein Hauptgrund in der Commission gewesen, nur 19 zu nehmen, um sie mit solchen Männern zu besetzen, wie sie durchaus für dieses Geschäft nöthig sind. Diese Commission wird aus allen Ständen zusammengesetzt sein, ich glaube nicht, daß die Bürgerschaft etwas Besseres wählen kann. Hingegen bin ich gegen den Vorschlag Wischmann's: ich sähe es nicht gern, wenn Bürgerschaft oder Senat als solche auf die Wahl irgend einen Einfluß hätten und sich so dabei gegenüberständen. Ich möchte dieses Geschäft außer dem Bereich beider Gewalten sehen, und weil nach dem Commissionsantrag die Mitglieder des Senats nur als Communalbehörde gelten, empfehle ich denselben zur Annahme."

Pastor Dulon: „Die Wichtigkeit des Actes, um den es sich jetzt handelt, veranlaßt mich, Ihre Aufmerksamkeit meine Herren, noch einen Augenblick in Anspruch zu nehmen. Wir mögen das wichtige Geschäft der Geschwornenwahl Männern übertragen, welche wir auch immer wollen, sie werden jedenfalls von einem politischen Gedanken bewegt sein, wir können nicht einmal wünschen, daß Männer die Geschwornenlisten bilden sollten, welche mit Gleichgültigkeit auf die politische Bewegung unserer Zeit hinblicken. Nur daran können wir denken, daß sie nicht durch den politischen Gedanken zur politischen Leidenschaft, die blind macht, hingerissen werden, wir müssen daran denken, daß zu Geschwornen Männer gewählt werden, die den verschiedenen Parteien angehören, daß gleichsam die Parteien, die wir in unserm Staatsleben finden, unter den Geschwornen so weit als möglich das Gleichgewicht halten. Ich habe auch lange und ausführlich nachgedacht, wie wohl ein Experiment aufzufinden sein möchte, durch welches wir den angegebenen Zweck erreichen könnten. Ich kann Ihnen offen gestehen, daß ein Vorschlag, der heute hier gemacht und bisher von vielen Seiten bekämpft worden ist, doch einen ganz entschiedenen Eindruck auf mich gemacht hat; ich möchte mir erlauben Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf diesen Vorschlag zu richten. Ich meine den vielbekämpften Antrag Dr. Tidemann's. Ich finde eine bedeutende Bürgschaft eben darin, daß wir aus den 500 das Richtercollegium 300 auswählen lassen. Es mag sein, daß das Richtercollegium dieses Geschäft nicht allzugern übernimmt, aber es wird es übernehmen, wenn unser Vertrauen ihm dieses Geschäft auferlegt. Und was ist es nun, das mich gerade für diesen Vorschlag gewonnen hat? Meine Herren! ich weiß keinen Staat Deutschlands, in welchem das Richtercollegium so unabhängig, so selbstständig dastände, wie eben bei uns. Wir sind berechtigt zu unserm Richtercollegium ein volles Vertrauen zu haben und das um so mehr, da wir ja selbst bei der Wahl der Richter auf einflußreiche Weise betheiligt sind. Wenn ich nun diesem Theil des Antrags von Dr. Tidemann das Wort rede, ist es nicht gleichmäßig der Fall bei dem, was er unter a sagt. Meine Herren! wenn wir ganz offen hier sprechen, wird es mir wohl gestattet sein, hier auszusprechen, daß im Richtercollegio vorzugsweise der politische Gedanke der rechten Seite vertreten ist; ich glaube, daß wir darauf Rücksicht nehmen müssen, wenn wir die Männer bezeichnen wollen, welche zuerst die 500 zu erwählen haben. In dieser Hinsicht kann ich mich mit Dr. Tidemann nicht einverstanden erklären, diese 500 durch die im § 21 Verzeichneten wählen zu lassen; ich bin entschieden dagegen, daß Mitglieder des Senats sich hierbei betheiligen: dieselben vertreten den anklagen den Staat und deshalb scheint mir eine Betheiligung an der Wahl principiell unzulässig. Man hat nun zwar gesagt, der Senat sei hier nicht als Staats-, sondern als oberaufsichtführende Behörde betheiligt. Ich muß gestehen, diesen Unterschied verstehe ich nicht; die Oberaufsicht hat der Senat eben als Staatsbehörde. Auf der andern Seite hat man gesagt, der Senat fungire hier als Communalbehörde. Ich sehe wohl ein, wie derselbe Communalbehörde für Bremen, inwiefern er es aber für Bremerhaven sein kann, sehe ich nicht ein. Ich habe immer drei Merkmale als die bezeichnen gehört, welche die Communalbehörde charakterisiren: sie müssen allein für die Commune wirken, von der Commune gewählt sein, in der Commune wohnen. Hiernach können wir unmöglich den Senat als Communalbehörde für das Gebiet betrachten, er bleibt Staatsbehörde. Ich erlaube mir zu dem Antrag Dr. Tidemann's das Amendement zu stellen:

„die 500 werden gewählt von den im § 21 Verzeichneten, mit Ausnahme der vier Mitglieder des Senats. Aus diesen 500 wählt dann das Richtercollegium 300." (Unterstützt.)

Ich glaube, meine Herren, daß wir durch ein solches Verfahren eine ganz bedeutende Bürgschaft gewinnen, denn das dürfen wir uns nicht verhehlen, die Gefahr ist eine ganz gewaltig

große, daß das Geschwornengericht eben eine Parteiwaffe werde. Das können, das dürfen wir nicht wünschen, wir müssen nach Bürgschaften ringen, daß durch die Geschwornen der Unschuldige freigesprochen, der Schuldige bestraft werde, daß die Heiligkeit des Rechts uns ganz entschieden zu jeder Zeit und unter allen Umständen in dem Spruche der Geschwornen entgegentrete. Darum hat der Gedanke, daß erst 500 gewählt werden, woraus durch eine unabhängige, selbstständige, aus dem Vertrauen der Bürgerschaft wenigstens zum Theil hervorgegangene Behörde 300 ernannt werden, für mich einen Vorzug; wir sind dann überzeugt, daß die größte Ruhe und Besonnenheit bei der Wahl vorherrschend ist, daß Männer gewählt werden, bei denen allerdings der politische Gedanke seine volle Kraft hat, die sich aber auch nicht fortreißen lassen zur politischen Leidenschaft. Wenn Sie nun einwenden sollten, die Richter sind ja betheiligt bei dem ferneren Verfahren, so muß ich darauf erwiedern: beim Urtheilsspruch allerdings; beim Schuldig oder Nichtschuldigsprechen (und das ist hauptsächlich ins Auge zu fassen) sind sie eben nicht betheiligt; und wenn man sagen will, beim Richtercollegium sei jetzt vielleicht der politische Gedanke der rechten Seite vorherrschend, nun wohlan! so ist es ja möglich, daß bei dem andern Collegium der Gedanke der linken vorherrschend ist. Wir haben da eine zweckmäßige Ausgleichung. Ich empfehle im Interesse der so hochwichtigen Sache recht dringend den Antrag Dr. Tidemann's mit meinem Amendement."

Dr. Tidemann: „Meinen Antrag zu stellen habe ich mich nach reiflicher Prüfung in meinem Gewissen für verpflichtet erachtet; Gründe gegen denselben von Erheblichkeit hat nur allein Richter Donandt hervorgebracht, indem er darauf hingewiesen hat, in welche schwierige Stellung das Richtercollegium, dem Publikum gegenüber, durch Uebernahme dieses Geschäfts kommen werde. Das verkenne ich keineswegs, aber ich habe auch das Vertrauen zu unserm Richtercollegium, daß es schon durch die einmalige Ausübung dieser schweren Pflicht bei allen Staatsgenossen in Bremen — wenigstens bei allen Denen, die sich in dieser Frage vom Parteiinteresse frei machen können — das vollste Vertrauen sich gewinnen werde und damit würde eben auch die hauptsächlichste Schwierigkeit des Amtes wegfallen. Ein anderer Grund ist, wie gesagt, nicht geltend gemacht worden, es sind nur im Laufe der Discussion von verschiedenen Rednern theils Mißverständnisse vorgekommen, theils ist sogar geradezu eine Verdächtigung ausgesprochen worden unter andern das Mißverständniß, als ob ich das Ideal einer Wahl von guten Geschwornen in einem Census sähe. Wenn das der Fall wäre, was wäre natürlicher gewesen, als einen Census meinerseits vorzuschlagen? Daß ich in der Bezahlung von Steuern keinen Maßstab für die Befähigung von Geschwornen erblicke, wird wohl am besten durch den von mir gestellten Antrag bewiesen. Auf Belgien habe ich nicht hingewiesen, weil dort ein Census besteht, sondern deshalb, weil der höchsten richterlichen Behörde vorzugsweise die Wahl der Geschwornen überlassen ist, weil nach den übereinstimmenden Zeugnissen aller Schriftsteller und Personen, die mit den Verhältnissen jenes Landes vertraut sind, gerade da sich das Geschwornengericht, und zwar seit dem Jahre 1838, bewährt hat. Sodann ist mit ziemlichem Hohn gefragt worden, warum die neueren deutschen Gesetzgebungen von mir nicht angeführt worden sind? Meine Herren, ich kenne sie alle, sie sind größtentheils nur noch Entwürfe, in allen diesen Gesetzgebungen besteht, mit Ausnahme von Sachsen, ein Census; in Sachsen werden die Listen nicht unbedingt nach den Urwahlen angefertigt, sondern es treten wieder Beamte ein, welche die Listen formiren. Darum konnte ich im Allgemeinen vorhin sagen: in Deutschland, was sich überall dem französischen Verfahren angeschlossen hat, seien diese beiden Rücksichten, entweder Census oder Ueberweisung der näheren Auswahl an Beamte, eingetreten. Wenn Seemann sich auf preußische Zustände berufen hat, und namentlich auf in Berlin und Paderborn gefällte Erkenntnisse hinweist, so spricht gerade dieses Argument gegen seine Deduction: gerade diese Geschwornen sind ernannt unter einem bedeutenden Einflusse der Regierungen bei einem hohen Census, und gerade sie haben ein selbstständiges freies Urtheil gezeigt, haben eben bewiesen, daß diese Wahlart in der That nicht die politische Freiheit gefährdet, sondern sicher stellt. Man könnte noch sogar Fälle anführen, in denen von solchen durch die Regierung angestellten Geschwornen ganz überraschende Urtheile gefällt wurden, welche mit der Gerechtigkeit schwerlich in Einklang zu bringen sind, wobei ich nicht unterlassen kann, Sie auf einen kürzlich in Königsberg vorgekommenen Fall hinzuweisen. Dort hatte ein Mann in einem öffentlichen Lokale geäußert: das Haus Hohenzollern müsse zertrümmert werden, die Nachkommen Friedrich des Großen seien der Eine noch dümmer als der Andere und treten dessen Reich in den Koth. Der Mann wurde deswegen vor die Geschwornen gestellt und als der Präsident des Gerichtshofs die Fragen stellte: hat der Mann einmal das, das andere Mal das gesagt? sodann: ist er deswegen der Verletzung der Achtung gegen das Staatsoberhaupt schuldig? wurden die beiden ersten Fragen bejaht, die dritte verneinten die Geschwornen. Obgleich nun die Bildung der Geschwornen in Preußen unter einem großen Einfluß der Regierung vor sich geht, wurde doch ein solches Urtheil gefällt, was allerdings nur dazu dienen konnte, die Achtung vor dem Geschwornengericht zu untergraben. Pastor Dulon hat nun im Wesentlichen sich mit meinem Antrag einverstanden erklärt und dazu nur zu a ein Amendement auf Ausschluß der vier Senatoren gestellt; ich habe sie in meinem Antrag stehen lassen, weil ich sie eben als Gemeindebeamte der Stadt ansehe und ihnen als solche neben den aus Urwahlen hervorgegangenen Beamten Sitz und Stimme in dem Collegio gönne; ich wünsche, daß sie darin bleiben, lege auch darauf gerade Werth und kann mich eventuell mit dem Antrag Pastor Dulon's nicht einverstanden erklären. Sollte mein Antrag sich nicht Ihres Beifalls erfreuen, so muß ich Ihnen dringend empfehlen, mindestens den Antrag der Deputation anzunehmen. Wenn es sich hier um ein definitives Gesetz handelte, so könnte ich das nicht thun, es ist indeß hier nur von einem Provisorium die Rede und so halte ich es wohl mit meiner Ueberzeugung vereinbar, Ihnen vorzugsweise diesen Weg zu empfehlen; denn ich erkenne, daß er möglicher Weise die erforderlichen Garantieen bietet, kann aber kein haarbreit von diesem Vorschlag abweichen und bin daher entschieden gegen den Commissionsvorschlag, der auch in der Beziehung die gerügte Unbilligkeit in sich trägt, daß dadurch die Landleute beeinträchtigt werden; ich meine, unter den Landleuten werden sich eben so gut zu Geschwornen befähigte Männer finden, als unter den Städtern, daher liegt in dem Commissionsantrag eine Verletzung der gleichen Berechtigung und ich hoffe, daß Sie auch diesen Theil des Deputationsvorschlags stehen

lassen werden. Das Amendement Wischmann's, daß die Bürgerschaft sich an der Wahlcommission betheiligen solle, ist schon so genügend widerlegt worden, daß ich nur noch darauf hinweisen will, wie bei den Berathungen der Deputation ursprünglich von der Subdeputation, zu der auch ich gehört habe, der Vorschlag gemacht wurde, es solle die Ausmittelung der Geschwornen durch eine gemeinschaftliche Deputation erfolgen; ein Vorschlag, der damals mit Majorität genehmigt wurde, dem ich aber sofort in der gesammten Deputation widersprach. Die Deputation verwarf denselben mit bedeutender Majorität und entwarf den hier vorliegenden. Ich kann Ihnen denselben nur auf das Angelegentlichste empfehlen und zwar ohne den Zusatzantrag, daß die Obervorsteher mit den Bezirksvorstehern berathen sollen. Wir haben damals allerdings vorausgesetzt, es würde jeder Obervorsteher, wenn die Bildung der Geschwornenlisten erfolgen solle, seine Bezirksvorsteher versammeln, sich mit ihnen besprechen und sich bei ihnen Raths erholen, aber um des Himmelswillen, meine Herren, stellen Sie nicht fest, daß von den einzelnen Vorstehern der Districte die Wahllisten formirt werden sollen. Da legen Sie geradezu das politische Element hinein, was fern gehalten werden soll, die Obervorsteher müssen als unparteiische Männer ein Urtheil behalten, ihre Stellung bringt es mit sich, daß sie einen unbefangeneren Ueberblick haben, als die einzelnen Vorsteher. Ich empfehle Ihnen eventuell ohne alle Amendements den Vorschlag der Deputation."

Joh. Höpken beantragt Schluß. Wenn man noch länger debattire, drohe eine Beschlußunfähigkeit und dann müßte man das nächste Mal in der Debatte vielleicht von vorne wieder anfangen.

J. G. Meyer stellt folgendes Amendement zu dem Deputationsvorschlag:

„hinter den Worten: „sämmtlichen städtischen Obervorstehern" einzuschalten: „sowie aus 13 von und aus sämmtlichen Vorstehern eines jeden Bezirks erwählten Mitgliedern."

Richter Klugkist erklärt sich gegen den Schluß. Es handle sich hier um einen Cardinalpunkt des Gesetzes, es sei soeben noch ein neues Amendement gestellt und wiewohl die Debatte schon einige Zeit gewährt habe, scheine sich doch noch keine feste Meinung gebildet zu haben, besser noch; man bräche heute in der Berathung ab, als einen übereilten Beschluß zu fassen. (Unterstützt.)

Dr. F. A. Meyer erklärt sich aus den vom Vorredner erwähnten Gründen ebenfalls gegen den Schluß.

H. H. Meier hält dafür, daß man, nach der bisher stattgehabten längeren Erörterung und nachdem der Gegenstand schon so lange den Vertretern zur Berathung vorgelegen habe, heute jedenfalls mit dieser Frage zu Ende kommen müsse.

C. F. Rasch ist gleichfalls gegen den Schluß: es habe sich vielleicht bei Manchem eine bestimmte Ansicht noch nicht gebildet.

Der Schluß wird beliebt.

Präsident ordnet die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Anträge.

Zunächst wird das von Joh. Höpken zu dem Commissionsvorschlag gestellte Amendement, sodann dieser letztere selbst verworfen.

Es gelangt nunmehr der Antrag Wischmann's, in der Weise, daß es an der betreffenden Stelle heiße: „zwei Mitgliedern des Senats und zwei Mitgliedern der Bürgerschaft" zur Abstimmung. Derselbe wird von dem Präsidenten bei Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben für angenommen erklärt.

Dr. Tidemann beantragt:

„namentliche Abstimmung über den Antrag Wischmann's."

(Hinreichend unterstützt.)

Es stimmten mit **Ja**:

C. Bachran, Hastedt.
T. Bastian.
A. Baumann.
H. Bavendamm, Blockland.
F. Behrens.
L. Behrens.
A. W. C. Block.
C. F. Bödecker.
J. Bolland, Lehe.
G. J. F. Bolte, Bntnthrsst.
A. F. Brandt.
W. Brandt.
J. D. Breedehorst.
F. A. L. Brüny.
C. Danhauer, Hastedt.
B. F. Dannemann.
H. Docke, Lehe.
S. C. W. Eisenhardt.
B. C. Erling.
C. D. W. Ernst.
J. Falkenburg, Herm. Sohn.
W. Fortmann, Hastedt.
J. Garbade, Niederblockland.
T. Garbade, Hastedt.
J. G. Greve.
H. W. Haake jun.
A. H. Haar.
A. Hartwig.
H. Hauschildt.
O. G. Heeren.
P. Hilken.
Joh. Höpken.
G. Hunckel.
Herm. Jahns.
J. F. Jahns.
G. H. Jürgens, Ellen.
F. Kämena, Vahr.
F. Klevenhusen.
J. D. Korte.
J. C. Krull.
H. G. Lange.
J. F. Lehmkuhl.
J. F. Lindemann, Hastedt.
J. P. Meinken.
Emil Meyer.
Engelb. Meyer.
Joh. Meyer.
Joh. Georg Meyer.
H. W. Neddermann.
N. A. Ordemann.
H. Plate, Rockwinkel.
C. F. Rasch.
G. Rathkamp, Ellen.
P. Rauers.
Johs. Rehbein.
D. Reinken.
H. G. Riegelmann.
G. Riemann.
H. L. Rogge.
J. H. Sachse.
J. H. Schildmüller, Bthrsstw.
Dr. D. Schultz.
J. F. Schwartze.
C. D. Seemann.
J. F. Siefken.
H. Stellmann, Habenhausen.
J. H. Thätjenhorst.
J. Thiessen.
G. A. Tron.
P. U. Vinnen.
J. C. G. Voigt.
C. Waltjen.
J. M. Werner.
C. H. C. Wischmann.
J. E. Wulfhoop, Bthrsstwg.
J. M. Wulstein jun.
H. Würenberg.
J. C. Zenke.
J. F. Zopff.

Mit **Nein**:

D. Albers.
G. Alten.
J. F. Arens.
J. G. Arndt.
J. C. Asendorpf.
J. F. Averdieck.
W. F. Barkhausen.
H. G. Böving.
F. Bollmann.
J. W. Bröckelmann.
H. Bulthaupt.
G. Dannemann.

Richter Donandt.
Pastor Dulon.
D. Engelken.
Richter Focke.
A. Fritze.
C. T. Gevekoht.
Aelterm. C. A. Gildemeister.
Aelterm. M. Gildemeister.
Dr. H. Gröning.
Wilh. Haas jun.
Dr. L. C. A. Heineken.
J. G. Höpken.
H. Hoormann.
Richter D. J. Klugkist.
C. Klugkist.
J. C. Koop.
Richter Meier.
H. H. Meier.
Dr. Meinertzhagen.
C. Melchers jun.
H. Meyhohm, Bunthrsstnwg.
Albertus Meyer.
C. Meyer, Neuenlande.
Dr. F. A. Meyer.
Richter Migault.
D. Motz.
L. Mummy.
Fr. Oentrich.
J. C. Plenge.
A. T. Plump.
J. Pundt, Gröpelingen.
F. A. Ruete.
Alb. Runge.
C. A. Schabbehard.
J. H. Spilker.
A. Steinhäuser.
C. A. Talla.
D. Talla.
Dr. S. H. Tidemann.
J. Vohne, Habenhausen.
Dr. Watermeyer.
J. H, Weyland.
J. Wilkens sen.

Mit Entschuldigung abwesend:

Aelterm. Haase.
Aelterm. C. F. Hartlaub.
G. Himmelmann.
Amtm. Kulenkamp, Vegef.
Dr. Motz.
H. Oetting.
Dr. H. A. Schumacher.

Ohne Entschuldigung abwesend:

Joh. Achelis.
J. G. Albers.
G. G. Albrecht.
A. Aumund, Oberneuland.
W. Aumund, Seehausen.
W. Bahrs, Kirchhuchting.
G. Bagelmann.
C. J. Bandmann.
F. Barenburg, Gröpelingen.
G. A. Bastian.
G. A. Bechtel
C. T. Becker.
J. D. Beckmann, Oberneuland.
D. Behnken, Schwachhausen.
O. H. C. Bernhardt.
H. Blanke, Brockhuchting.
J. Bley.
J. F. Blome.
C. H. Blöte.
H. Bollmann, Kämena.
J. Bollmann.
Aelterm. Bolte.
J. Bosse, Oslebshausen.
T. Bosse, Arsten.
A. W. L. Brauer.
H. Breden.
F. Bremermann, Vahr.
H. Bremermann.
J. Brockmann.
H. Budelmann.
J. G. Claussen, Bremerhaven.
G. Coldewey.
F. A. Delius.
A. H. W. Dempewolff.
P. M. Dittrich.
J. W. Dormeyer.
C. Dresler, Horn.
J. A. Dröge.
L. Ebell.
Dr. H. Engelken, Rockwinkel.
C. Focke.
H. N. Frahm.
J. Frese, Ellenergeestkamp.
J. N. D. Frundt.
Aelterm. E. F. Gabain.
D. Garbade, Schwachhausen.
J. N. Gätjen.
H. Geerken, Huchting,
J. Glander.
G. Gleistein, Vegesack.
G. W. Gloystein.
J. F. Gotte.
J. H. Götte.
F. Grabhorn, Vegesack.
M. Grelle.
G. H. Groweg.
H. L. Grommé.
D. Harms, Buntenthrsstwg.
H. Hebeler, Strohm.
J. H. Helmke.
F. D. Hennig.
F. W. Hennings.
Aelterm. Heye.
J. Hilken, Timmersloh.
J. H. Hollstein.
C. G. Hoffschläger.
J. P. v. d. Hoop.
H. Hünecke, Burg.
F. Junge, Lürs S., Rockwinkel.
H. Kirchhoff.
Dr. Kiesselbach.
H. Klatte, Arsten.
J. D. Klatte, Lankenau.
J. T. Klatte.
H. Knickmann, Woltmersh.
W. Kniep.
F. W. Knobel.
J. O. Koch.
T. Kock.
W. Köhler, Strohm.
H. Köhler, Gröpelingen.
B. Konitzky.
J. Köper, Vegesack.
Dr. Kottmeier.
J. H. Kuhlmann.
H. Lachmund, Oberneuland.
H. H. Lahrmann.
J. R. Lameyer.
Dr. Lampe.
J. Lange, Vegesack.
L. de Laubell.
G. Leppert.
M. Lindemann, Grambkermoor.
B. Loose.
J. C. Mardfeldt.
Aelterm. D. A. Meier.
J. Meinken.
W. Menke, Uthbremerstraße.
J. Meyer, Buthrsstwg.
H. Meyerriecks, Hastedt.
L. Meyer, Horn.
F. Möhlenbrock, Osterholz.
J. N. Mohr.
F. Musmann, Borgfeld.
J. C. Müller.
S. Mühlenstedt, Buthsstwg.
Pastor Nieter.
J. H. Oeckermann, Hasenbrn.
Dr. Oelrichs.
L. W. J. Osenbrück.
J. Otten.
G. Pape.
J. G. Pajeken.
J. H. Pauls.
J. F. Philippi.
Notar Dr. Post.
O. Rasch, Vegesack.
L. Rose, Lankenau
J. L. Ruyter.
H. W. Rüscher.
G. Sager.
D. Sammann, Vegesack.
Aelterm. A. N. Schütte.
P. Schwartze.
M. Schwoon, Bremerhaven.
H. Seemann, Walle.
J. Segelken.
B. Soltau.
G. Smidt.
Dr. J. H. Smidt.
W. Smidt, Dungen.
J. H. Smit.
L. A. von Soosten.
C. Stubmann.
N. Stürcke.
F. A. Tasche, Woltmershausen.
H. Tauch.
C. Tewes.
B. Thesfeld.
G. Thiessen.
A. W. Thorade.
Aelterm. Johs. Tideman.
J. C. Tieck, Bremerhaven.
G. G. Ulrichs.
H. F. Ulrichs, Vegesack.
G. Vagt, Woltmershausen.
F. M. Vietor.
J. C. Vietor.
J. J. Wagenfeld, Grplngdch.
H. Wätjen, Walle.
H. F. Weinhagen.
J. H. Wendt.
J. H. Wentzel.
D. H. Weymann, Bremerhav.
F. Winkelmann.
G. Wischhusen, Grambke.
H. Wurthmann, Walle.
E. H. Zeip.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ergebe, daß der Antrag mit 80 gegen 55 Stimmen angenommen sei.

Alle übrigen Anträge sind damit erledigt.

Die Beschlüsse der Bürgerschaft werden verlesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung: 9½ Uhr.

Mit Entschuldigung abwesend:

Ohne Entschuldigung abwesend:

Mit Entschuldigung abwesend:

Ohne Entschuldigung abwesend:

Geschäftsordnung

der

Bürgerschaft.

Erster Abschnitt.

Gliederung der Bürgerschaft.

§ 1.

Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt. Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus 21 anderen Vertretern.

§ 2.

Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, drei Vicepräsidenten und sechs Schriftführern.

§ 3.

Dem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Theilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein jährlich zu bestimmendes Honorar.

§ 4.

Die in den Geschäftsvorstand Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 5.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr. Sie wird in der ersten nach dem 30. Juni jedes Jahres stattfindenden Sitzung vorgenommen. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 6.

Die Mitglieder des Bürgeramts bleiben, sofern sie nicht aus der Bürgerschaft austreten, bis zu erfolgter Wahl ihrer Nachfolger in Function.

§ 7.

Die nächste Wahl eines Bürgeramts findet in der ersten Sitzung der Bürgerschaft nach dem 30. Juni 1850 Statt.

Wahlmodus.

§ 8.

Die Wahl der Mitglieder des Bürgeramts geschieht in der Ordnung, daß zuerst der Präsident, sodann die drei Vicepräsidenten, hierauf die 6 Schriftführer und endlich die 21 nicht zum Geschäftsvorstande gehörenden Vertreter gewählt werden. Ist die Wahl eines Archivars erforderlich, so geschieht sie nach diesen Wahlen.

§ 9.

Zur Wahl des Präsidenten ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. So lange sich diese nicht ergiebt, ist die Wahl zu wiederholen, und dabei jedesmal der Namen desjenigen von dem Wahlaufsatz zu streichen, welcher bei der vorhergehenden Abstimmung die wenigsten Stimmen hatte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 10.

Im Uebrigen sind für die Wahlen der Mitglieder des Bürgeramts die für Wahlen im Allgemeinen geltenden Vorschriften (§§ 52. 53. 54.) in Anwendung zu bringen; nur der Wahlaufsatz wird erst in der Versammlung der Bürgerschaft selbst dadurch gebildet, daß der Präsident die Versammlung veranlaßt, geeignete Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 11.

Bei der Wahl eines Archivars der Bürgerschaft wird ausnahmsweise so verfahren, daß das Bürgeramt der Bürgerschaft drei geeignete Mitglieder in Vorschlag bringt, aus denen die Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Sofern sich diese nicht sogleich ergiebt, ist in der § 9 vorgeschlagenen Weise zu verfahren.

§. 12.

So oft im Laufe des Jahres das eine oder andre Mitglied des Bürgeramts abgeht, wird mit dessen Ersetzung in der obigen Weise verfahren.

§. 13.

Dem Senate wird das Ergebniß der Wahl zu seiner Kenntnißnahme mitgetheilt.

Functionen:

Des Bürgeramts im Allgemeinen.

§ 14.

Dem Bürgeramte liegt ob:

1) alle für die Bürgerschaft bestimmten Anträge und Eingaben in Empfang zu nehmen;

2) die Anberaumung der Sitzungen und Einladung zu denselben;

3) die Festsetzung und Veröffentlichung der Tagesordnung;

4) die Sorge für die Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen;

5) die Anfertigung der Wahlauffätze in den vorgeschriebenen Fällen;

6) die Ausfertigung und Mittheilung der Bürgerschaftsbeschlüsse an den Senat;

7) die Aufbewahrung der Bürgerschaftsacten;

8) die Redaction, Veröffentlichung und Vertheilung der Bürgerschaftsverhandlungen;

9) die Rechnungsführung über die Kosten der Versammlungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse, nebst der Aufsicht über das vorhandene Mobiliar.

10) die Anstellung der erforderlichen auf Zeit anzustellende Bediensteten, namentlich der Stenographen, Schreiber und Boten.

Des Präsidenten.

§ 15.

Der Präsident bildet Dritten gegenüber das Organ der Bürgerschaft, sowie des Bürgeramts; nach Innen steht ihm die Oberaufsicht und obere Leitung aller Angelegenheiten der Bürgerschaft und des Bürgeramts zu. Insbesondere hat er:

1) alle an die Bürgerschaft oder das Bürgeramt gerichteten Eingaben für das Bürgeramt in Empfang zu nehmen.

2) Er beraumt die Sitzungen des Bürgeramts an, und führt in denselben den Vorsitz.

3) Er macht dem Senat Anzeige davon, wenn eine Sitzung der Bürgerschaft Statt finden soll.

4) Er erläßt Namens des Bürgeramts die Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft.

5) In den Versammlungen der Bürgerschaft führt er den Vorsitz, und hat die Eröffnung, Suspendirung und Schließung der Sitzungen zu bestimmen, die Verhandlungen zu leiten, sowie für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ruhe und Ordnung während derselben zu sorgen.

6) Er unterzeichnet die dem Senate einzureichenden Beschlüsse, und sorgt für deren Mittheilung.

7) Für ausfallende Mitglieder der Bürgerschaft beruft er deren Ersatzmänner ein. Ist dabei eine Ausloosung erforderlich, so geschieht dieselbe im Bürgeramte. (cfr. Ges üb. die Wahl in die Bürgerschaft § 21.).

Der Vicepräsidenten.

§ 16.

Die Vicepräsidenten stehen dem Präsidenten zur Seite, um ihn

1) in allen seinen Functionen zu unterstützen, und

2) in Behinderungsfällen zu vertreten.

Außerdem hat einer von ihnen:

3) in den Sitzungen die Liste der angemeldeten Redner zu führen.

4) Die Canzlei des Bürgeramts steht unter specieller Aufsicht eines der Vicepräsidenten.

Der Schriftführer.

§ 17.

Den Schriftführern liegt ob:

1) Führung des Protokolls in den Sitzungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts;

2) Abfassung der Beschlüsse der Bürgerschaft;

3) Controlirung der Vollzähligkeit der Bürgerschaftsversammlungen;

4) nöthigenfalls treten sie für die Vicepräsidenten ein.

Des Archivars.

§ 18.

Bei Ernennung eines Archivars wird dessen Geschäftskreis in einer vom Bürgeramte zu entwerfenden und der Bürgerschaft vorzulegenden Instruction näher festgesetzt.

Der übrigen Mitglieder des Bürgeramts.

§ 19.

Den übrigen Mitgliedern des Bürgeramts liegt es ob, bei vorkommenden Wahlen oder geheimen Abstimmungen die Stimmzettel zu vertheilen und einzusammeln, und deren Resultat zu ermitteln.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftsgang.

I. Im Bürgeramte.

§ 20.

Alle Berathungen des Bürgeramts geschehen unter dem Vorsitze des Präsidenten. Derselbe theilt die eingegangenen Mittheilungen und Eingaben mit und veranlaßt, soweit dies erforderlich ist, eine Berathung und Beschlußnahme über die vorliegenden Gegenstände. Bei getheilten Ansichten entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzer votirt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Die Wahl der auf Zeit angestellten Bediensteten geschieht erforderlichen Falls durch geheime Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei der Anfertigung von Wahlauffätzen ermittelt das Bürgeramt in vertraulicher Berathung diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft, welche ihm als die zur Wahl geeignetsten erscheinen.

Ueber alle Berathungen des Bürgeramts wird ein fortlaufendes Protokoll geführt.

II. In der Bürgerschaft.

Anberaumung und Zeit der Versammlungen.

§ 21.

Versammlungen der Bürgerschaft finden Statt, so oft das Bürgeramt es für nöthig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn unter Mittheilung der zu berathenden Gegenstände entweder der Senat es für erforderlich hält oder von wenigstens 30 Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

In dringend eiligen Fällen kann der Präsident auch ohne vorherige Zusammenrufung des Bürgeramts eine Versammlung der Bürgerschaft veranstalten.

In der Regel finden die Sitzungen am Mittwoch Nachmittag in den Stunden von 3 bis 8 Uhr Statt.

Einladung.

§ 22.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnhafte Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

Controle des Besuchs.

§ 23.

Die Einladungskarten werden behufs Controlirung der Vollzähligkeit am Eingange des Sitzungslocals abgegeben, was sodann auf dem Verzeichniß der Mitglieder bemerkt wird.

Versäumniß der Versammlungen. Anzeige.

§ 24.

Ohne genügenden Grund darf kein Vertreter die Versammlungen der Bürgerschaft versäumen. Von einer Behinderung ist dem Präsidenten unter Angabe des Grundes Anzeige zu machen. Wer ohne solche Anzeige 6 Wochen lang in den Versammlungen der Bürgerschaft gefehlt hat, wird Namens des Bürgeramtes durch den Präsidenten amtlich erinnert. Fehlt er dennoch wieder unentschuldigt, so hat das Präsidium einen Beschluß der Bürgerschaft darüber zu veranlassen, ob dem Säumigen in Gemäßheit des Gesetzes das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft entzogen werden soll.

Urlaub.

§ 25.

Zeitweilige Behinderung bleibt ohne Folge, wenn von ihr vorab die vorgeschriebene Anzeige geschehen ist und sie sich nicht über 6 Wochen ausdehnt. Ein längerer Urlaub ist von der Bürgerschaft zu bewilligen, widrigenfalls wider den Ausbleibenden wie gegen einen Säumigen (§ 24) verfahren wird.

§ 26.

Wer nach der festgesetzten Zeit kommen oder die Versammlung verlassen will, hat dies dem Präsidenten oder einem der Vicepräsidenten anzuzeigen; versäumt er dies, so wird er als ein unentschuldigt Ausgebliebener angesehen.

Beschlußfähigkeit.

§ 27.

Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Theilnahme von wenigstens 100 Mitgliedern erforderlich.

§ 28.

Ausnahmsweise kann indeß auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden.

Oeffentlichkeit der Versammlungen.

§ 29.

Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

§ 30.

Wenn aber der Senat oder wenigstens 20 Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, so wird nach Entfernung aller Nichtmitglieder darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Berathung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird dem Senate, oder, wenn von Mitgliedern der Bürgerschaft der Antrag ausgegangen ist, diesen letzteren anheimgestellt, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Berathung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

Eine gleiche Verpflichtung liegt den Mitgliedern des Bürgeramts hinsichtlich der dem Bürgeramte vertraulich zugegangenen Mittheilungen ob.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

§ 30 a.

Die in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft Statt gefundenen Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht. Jedem Vertreter wird ein Exemplar unentgeldlich verabfolgt.

§ 30 b.

Ob Commissionsberichte, Anträge oder sonstige Berathungsgegenstände gedruckt werden sollen, namentlich ehe sie zur Verhandlung kommen, hängt von dem Beschlusse der Bürgerschaft

ab; jedoch kann auch das Bürgeramt schon den Druck und die Vertheilung beschließen.

§ 30 c.

Die Ausarbeitung der Verhandlungen zum Druck geschieht durch einen vom Bürgeramte anzustellenden, auf seine Instruction zu beeidigenden Stenographen, unter unmittelbarer Aufsicht einer von dem Bürgeramte aus seiner Mitte niederzusetzenden Redactionscommission.

§ 30 d.

Der Stenograph hat alle Vorgänge der Sitzung, die Anträge, die Debatten und die Beschlüsse getreu aufzuzeichnen, wobei er mit Nennung der Redner den wesentlichen Inhalt der Debatte möglichst vollständig und wortgetreu wiedergiebt, untergeordnete und minder erhebliche Besprechungen aber, z. B. über Fragestellung, Zwischenfälle und dgl. nur summarisch.

§ 30 e.

Ehe diese Ausarbeitung zum Drucke befördert wird, liegt dieselbe zu einer bestimmten Zeit zur Einsicht der Redner auf der Canzlei des Bürgeramts aus. Etwa gewünschte Aenderungen sind zuvor von dem Stenographen, und zwar nur dann zugestatten, wenn er überzeugt ist, daß sie nur Irrthümer in der Auffassung oder Niederschrift, oder doch unwesentliche Mängel der Satzbildung verbessern, oder Kürzung unöthiger Wiederholungen bezwecken; versagt er diese Genehmigung, so entscheidet die Redactionscommission.

§ 30 f.

Die Redactionscommission überwacht die möglichst rasche Beförderung zum Drucke, die Correctheit des Satzes, und die Vertheilung an die Vertreter.

§ 30 g.

Die gedruckten Verhandlungen haben keine officielle Geltung, sondern nur das Hauptprotocoll.

Tagesordnung.

§ 31.

Alle Berathungsgegenstände für die Bürgerschaft werden vom Bürgeramte in eine Tagesordnung zusammengefaßt und deren Reihenfolge nach der Dringlichkeit oder sonstigen Zweckmäßigkeitsrücksichten geordnet.

§ 32.

Auf die Tagesordnung sind zu bringen alle vor derjenigen Sitzung, in welcher die Versammlung der Bürgerschaft anberaumt wird, dem Bürgeramte schriftlich zugegangenen:

a) Mittheilungen des Senats,
b) Berichte von Deputationen oder Commissionen,
c) zur Berathung der Bürgerschaft bestimmte, in dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise liegenden Anträge einzelner Vertreter.

§ 33.

Alle später eingehenden, oder sonst nicht auf die Tagesordnung gestellten Einläufe sind in der Versammlung selbst vor Beginn der Berathungen anzuzeigen. Der Bürgerschaft bleibt es unbenommen, dieselben nachträglich auf die Tagesordnung zu stellen, wie auch die vom Bürgeramte festgesetzte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern. Um jedoch vom Bürgeramte nicht auf die Tagesordnung gesetzte Anträge einzelner Vertreter noch in der nämlichen Sitzung in Berathung zu ziehen, müssen sich mindestens $^3/_4$ der Anwesenden dafür entscheiden.

Dasselbe gilt bei dringlichen Anträgen, welche erst in der Sitzung selbst eingegeben werden; nur müssen in solchem Falle sich zugleich mindestens 151 Mitglieder für die Dringlichkeit erklären. Ein für dringlich erklärter Antrag wird sofort in Berathung gezogen.

§ 34.

In der Regel ist die Tagesordnung vor der Sitzung in den wöchentlichen Nachrichten bekannt zu machen. Sind der zu berathenden Gegenstände so viele, daß die Erledigung derselben in Einer Sitzung nicht zu erwarten ist, so kann die Veröffentlichung auf die muthmaßlich zur Berathung gelangenden Gegenstände beschränkt werden.

Verhandlungen.

§ 35.

Zu der festgesetzten Stunde begiebt sich die Bürgerschaft auf ein von dem Präsidenten mit der Klingel zu gebendes Zeichen auf ihre Plätze. Sobald die beschlußfähige Anzahl von Vertretern anwesend ist, wird die Sitzung von dem Präsidenten für eröffnet erklärt.

§ 36.

Zuerst wird das Haupt-Protokoll der vorigen Sitzung in Gemäßheit des § 51 festgestellt, sodann die Tagesordnung vorgetragen, über sonstige Einläufe Mittheilung gemacht, und hierauf zur Tagesordnung übergegangen, deren einzelne Gegenstände nach der festgesetzten Reihenfolge (§ 33) zur Verhandlung kommen.

§ 36. a.

Zu Mittheilungen oder Anfragen über nicht zur Berathung stehende Gegenstände kann zwar ausnahmsweise das Wort verliehen werden; jedoch ist eine weitere Discussion nicht gestattet, sofern nicht ein Antrag auf einen durch die Bürgerschaft zu fassenden Beschluß ordnungsmäßig gestellt und zugelassen ist.

§ 37.

Der Präsident bestimmt, wann in den Verhandlungen eine Pause eintreten, wann mit denselben wieder fortgefahren, und wann die Sitzung geschlossen werden soll.

§ 38.

An der Discussion nimmt der Präsident, abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen von Thatsachen, keinen Antheil. Will er ausnahmsweise sich bei derselben als Redner betheiligen, so hat er bis zur Erledigung des in Frage stehenden Gegenstandes den Vorsitz an einen Vicepräsidenten abzugeben.

§ 39.

Wer zu reden wünscht, bittet, von seinem Sitz sich erhebend und seinen Namen nennend, um das Wort. Die Namen der

Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung auf einer Liste vermerkt, und ertheilt der Präsident nach dieser Liste das Wort.

§ 40.

Alle Reden werden an den Präsidenten gerichtet. Es wird stehend vom Platze aus in freiem Vortrage geredet. Kein Redner darf, es sei denn durch einen Ordnungsruf des Präsidenten, unterbrochen werden. Oefter als 3 Mal ist kein Mitglied in derselben Sitzung über denselben Gegenstand das Wort zu begehren berechtigt. Wer besondere Aufklärungen über einen Gegenstand geben zu können erklärt, kann von dem Präsidenten auch außer der Reihe, oder nachdem er schon 3 Mal das Wort gehabt hat, zum Vortrage derselben zugelassen werden. Ist ein Gegenstand durch einen Ausschuß vorab berathen und darüber berichtet worden, so hat der Präsident die anwesenden Mitglieder des Ausschusses zum Vortrage dessen aufzufordern, was etwa noch zur Erläuterung des Berichts hervorzuheben wäre.

§ 41.

Jeder Redner hat in seinem Vortrage sich an die Sache zu halten. Entfernt er sich davon oder läßt er sich Verletzungen des Anstandes, namentlich Persönlichkeiten, zu Schulden kommen, so wird er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Ueber Beschwerden wegen eines Ordnungsrufes entscheidet die Versammlung. Leistet der Redner dem Ordnungsruf nicht Folge, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort zu entziehen.

§ 42.

Anträge, welche die Verbesserung eines in der Verhandlung begriffenen Vorschlages bezwecken (Amendements), können zu jeder Zeit im Verlaufe der Discussion bis zu deren Schlusse gestellt werden, sie müssen aber mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen; wird ein solcher Antrag von wenigstens 5 der Anwesenden unterstützt, und ist er nicht etwa schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Vortragenden von den Schriftführern aufgezeichnet und sogleich berathen.

§ 43.

Der Schluß einer Debatte kann von der Versammlung jederzeit beschlossen werden. Nimmt über den Gegenstand der Berathung Keiner mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Discussion für geschlossen. Nach ausgesprochenem Schlusse hat der Antragsteller noch einmal das Wort, und wenn eine Ausschußberathung vorherging, kann eines der Ausschußmitglieder das letzte Wort verlangen.

§ 44.

Ist bei einem Berathungsgegenstande auf Aussetzung des Beschlusses oder doch auf eine das Materielle der Sache gar nicht berührende Vorbereitung desselben angetragen, so steht dem Präsidenten das Recht zu, die Discussion vorerst auf diese Vorfrage zu beschränken, und darüber abstimmen zu lassen.

§ 45.

Vor der Abstimmung ordnet der Präsident die gestellten Anträge nach folgender Reihenfolge:

1) Anträge auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses,
   a. für unbestimmte Zeit,
   b. für bestimmte Zeit.

2) Anträge, welche ohne das Materielle der Sache zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, z. B. eine Berathung des Gegenstandes durch einen Ausschuß, eine Auskunftsertheilung oder dergleichen.

3) Anträge, welche eine Entscheidung in der Sache selbst bezwecken, und zwar
   a. zunächst der auf völlige Verwerfung des ursprünglichen Vorschlags,
   b. der auf dessen Annahme gerichtete.

Bei mehreren in einer Linie stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit ihrer Vorbringung.

Sind Abänderungen oder Zusätze zu einem dieser Anträge vorgeschlagen, welche mit dem Wesen desselben vereinbar erscheinen, so wird vor dem gedachten Antrage über sie abgestimmt. Der Antrag kommt, wenn sie angenommen werden, demnächst mit ihnen, im entgegengesetzten Falle ohne sie zur Abstimmung. Bei theilweiser Unvereinbarkeit der Nebenanträge mit dem ursprünglichen Vorschlage ist auf zweckmäßige Trennung der Fragen Bedacht zu nehmen.

§ 46.

Der Präsident theilt die Ordnung der Fragen mit, etwaige Einwürfe gegen dieselbe sind zunächst zu erledigen, und ist dann mit der Abstimmung zu verfahren. Jede Frage stellt der Präsident in klarer und schlichter Fassung so, daß mit Ja und Nein darüber abgestimmt werden kann.

§ 47.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Sind der Präsident und die Vicepräsidenten darüber nicht einig, ob sich für die Frage eine absolute Mehrheit ergeben habe, so ist jedesmal zu versuchen, ob sich für das directe Gegentheil eine Mehrheit ergiebt Ist auch dieses nicht der Fall oder zweifelhaft, so wird noch einmal mittelst Nammensaufrufs nach der Ordnung des Alphabets durch Ja und Nein abgestimmt, jedoch muß bei jeder folgenden Abstimmung der Namensaufruf bei dem nächstfolgenden Buchstaben begonnen werden. Ergiebt sich Stimmengleichheit, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt und gilt der Antrag für verworfen, wenn auch dann wieder Stimmengleichheit sich ergeben sollte. Wer an der ersten Abstimmung nicht Theil genommen, hat sich auch der Theilnahme an der zweiten zu enthalten. Mit Abstimmung durch Namensaufruf ist außerdem zu verfahren, wenn von wenigstens 30 Mitgliedern ein Antrag darauf gerichtet wird. Weichen bei einer namentlichen Abstimmung die Aufzeichnungen der beiden Protokollführer in einer für die Beschlußnahme erheblichen Weise von einander ab, so wird die Abstimmung nach umgekehrter Ordnung des Alphabets wiederholt.

§ 47.

Bei der Abstimmung wird nur die einfache Erklärung mit Ja und Nein zugelassen, jedoch steht es dem Mitgliede frei zu erklären, daß es sich des Abstimmens enthalte (suspendire). Es finden bei der Abstimmung weder Vorbehalte noch

Bedingungen, noch eine Motivirung Statt. Wer sich dieser Vorschrift nach vorgängiger Erinnerung des Präsidenten nicht unterwirft, wird in der Abstimmung übergangen.

§ 48.

Der Präsident votirt nicht mit. Wer beim Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an derselben keinen Theil nehmen.

§ 49.

Ueber Anträge, welche Gehaltserhöhungen, Zulagen, Gratificationen, Wartegelder oder Pensionen überhaupt, oder die Größe oder Dauer derselben betreffen, muß stets eine geheime Abstimmung Statt finden.

§ 50.

Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Präsidenten ausgesprochen.

Abfassung der Beschlüsse und Protokollführung.

§ 51.

Während der Sitzung wird der wesentliche Inhalt der Verhandlungen von den Schriftführern aufgezeichnet. Zu diesem Ende führt einer von ihnen das Hauptprotokoll, in welches nur die Anträge mit den darüber gefaßten Beschlüssen aufgenommen werden, sowie Dasjenige, dessen Aufnahme die Versammlung etwa belieben möchte. Ein Anderer führt ein zur Controle und Aushülfe dienendes Nebenprotokoll. Ein Dritter fertigt die dem Senate mitzutheilenden Beschlüsse in Uebereinstimmung mit dem Hauptprotokoll aus. Dieselben werden, nachdem ihre Fassung von der Versammlung genehmigt worden, mit der Unterschrift des Präsidenten versehen dem Senate mitgetheilt. Meinungsverschiedenheiten über die Wortfassung werden nöthigenfalls, wenn wenigstens 5 Mitglieder darauf dringen, durch förmliche Discussion und ordnungsmäßige Abstimmung erledigt.

Die Fassung des Hauptprotokolls wird beim Beginn der folgenden Sitzung festgestellt. Hat dasselbe volle zwei Tage vor dem der Sitzung an der Canzlei des Bürgeramts zur Einsicht der Vertreter aufgelegen, so kann die Verlesung unterbleiben. Erfolgt keine Reclamation, so ist die Fassung genehmigt. Nur bei begründet befundenen Reclamationen ist die Fassung sofort abzuändern und dann zu verlesen. Spätere Einwendungen gegen das Hauptprotokoll sind unzulässig. Das festgestellte Protokoll wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.

Wahlen.

Alle Wahlen sind in der Regel gleich, nachdem sie beschlossen worden, und bevor in der Tagesordnung weiter fortgeschritten wird, vorzunehmen. Jedoch kann die Sortirung der Stimmzettel später geschehen.

§ 53.

Das Bürgeramt legt der Versammlung einen von ihm berathenen Wahlauffatz vor. Jedem Vertreter steht es bei der erst in der Sitzung selbst zu verfügenden Veröffentlichung dieses Wahlauffatzes frei, die Aufnahme noch anderer Mitglieder in denselben zu veranlassen. Dieses geschieht mittelst schriftlicher Aufgabe des Namens. Der Einzelne kann nicht mehr als die Zahl der jedesmal zu Erwählenden vorschlagen, und jeder Vorschlag muß von wenigstens 5 andern Mitgliedern unterstützt werden. Der Wahlauffatz muß wenigstens die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten.

§ 54.

Sobald die Liste geschlossen ist, werden die Namen der Vorgeschlagenen in einer durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge geordnet und mit Nummern versehen. Aus dem Wahlauffatz hat jeder Wähler die Nummern derjenigen Vorgeschlagenen bis zur Zahl der zu Wählenden in seinem Stimmzettel zu verzeichnen, für die er sich entscheidet. Das Bürgeramt sortirt die Stimmzettel. Als gewählt sind anzusehen, für welche die meisten Stimmen sich erklärt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 55.

Bei gemeinschaftlichen Sitzungen des Senats und der Bürgerschaft wird in der durch die Gesetze vom 2. April 1849 zu weiterer Ausführung einzelner Bestimmungen der Verfassung, namentlich

№ I. § 2 bis § 12.
№ IV. § 15.
№ V. § 10. § 22.

vorgeschriebenen Weise verfahren.

Ausschüsse.

§. 56.

Berathende, verwaltende, oder zum Zweck einer Untersuchung von der Bürgerschaft niedergesetzte Ausschüsse haben, sofern der Präsident nicht unter ihren Mitgliedern ist, unter sich einen Vorsitzer und einen Protokollführer zu wählen.

§ 57.

Die erste Zusammenkunft eines solchen Ausschusses wird von demjenigen Mitgliede angeordnet, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident macht ihm hiervon eine Anzeige.

§ 58.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 6 bis 9, 11 bis 19 des die Deputationen betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849 auch auf Ausschüsse aus der Mitte der Bürgerschaft analogische Anwendung.

§ 59.

Die Vicepräsidenten der Deputationen und Vorsitzer der Ausschüsse haben deren Protokolle, Berichte und etwaige Anlagen für das bürgerschaftliche Archiv an der Canzlei des Bürgeramts einzureichen. Das Protokoll der ersten Sitzung ist möglichst bald einzuliefern, um mittelst desselben die von der

Canzlei zu führenden Verzeichnisse zu vervollständigen. Dasselbe gilt von den Protokollen derjenigen Sitzungen, in denen eine neue Geschäftsvertheilung beliebt wird.

§ 60.

Der Wirkungskreis jedes bürgerschaftlichen Ausschusses richtet sich nach dem ihm von der Bürgerschaft ertheilten Auftrage.

§ 61.

Außer dem Bürgeramt hat die Bürgerschaft noch folgende ständige Ausschüsse:

1) einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zur Prüfung der Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft und Entwerfung der darauf zu ertheilenden Antworten.
2) einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zur Prüfung von Anträgen einzelner Vertreter.
3) einen Ausschuß von 7 Mitgliedern zur Prüfung bestrittener Vertreterwahlen. (Siehe § 66.)

Dritter Abschnitt.

Anfechtung der Gültigkeit der Wahlen in die Bürgerschaft, sowie der Fortdauer des Vertreteramts.

§ 62.

Die Wahl eines nicht auf den Wahllisten Verzeichneten ist ungültig.

Das Bürgeramt hat vor derjenigen Versammlung der Bürgerschaft, in welcher neugewählte Mitglieder zum erstenmal zu erscheinen berechtigt sind, das Namensverzeichniß der Gewählten sowie Derer, welche zu Ersatzmännern könnten berufen werden, unter Vergleichung der Wählerlisten der obigen Bestimmung gemäß zu revidiren. Der demzufolge Ausfallende ist hiervon in Kenntniß zu setzen, und wird zur Ergänzung der gleich oder später eintretenden Lücke nach Vorschrift des § 19 des Wahlgesetzes verfahren.

§ 63.

Beschwerden über die Ungültigkeit einer Wahl wegen eines bei dem Gewählten oder später zum Ersatzmann Berufenen zutreffenden Mangels einer gesetzlich zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft können, sofern sie nicht bereits bei der Wahldeputation angebracht und von derselben verworfen sein sollten, bei der Bürgerschaft erhoben werden.

§ 64.

Die Anfechtung einer Wahl wegen gesetzwidriger Wahlumtriebe oder wegen Ungesetzmäßigkeit der Wahlhandlung selbst geschieht vor der Bürgerschaft.

§ 65.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl (§ 63. 64) kann nicht später, als in der Sitzung der Bürgerschaft geschehen, in welcher der Gewählte oder demnächst zum Ersatzmann Berufene zum erstenmale zu erscheinen berechtigt ist.

§ 66.

Der Antrag muß schriftlich eingereicht und von wenigstens fünf Vertretern unterstützt sein.

Der Antrag wird an die bestehende Commission (§ 61. 3) zur Untersuchung und zum Bericht verwiesen.

In der auf die Abstattung des Berichts zunächst folgenden Sitzung der Bürgerschaft kann der Betheiligte selbst oder durch einen dazu von ihm Bevollmächtigten, der zugleich zu den Vertretern gehört, seine Gründe gegen den Antrag vortragen.

Die Bürgerschaft entscheidet mittelst geheimer Abstimmung.

§ 67.

Derjenige, bei welchem ein Verhältniß eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegen gestanden haben würde, hört auf Vertreter zu sein.

Findet sich der Betheiligte nicht selbst zum Austritt bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Für das Verfahren sind die obigen Vorschriften (§ 66) maßgebend.

§ 68.

Das Recht zur Theilnahme an der Bürgerschaft kann Demjenigen entzogen werden, welcher sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied der Bürgerschaft gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen, oder der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldige Achtung gröblich verletzt.

§ 69.

Findet in diesem Falle der Betheiligte nicht selbst zum Austritt sich bewogen, so steht die Entscheidung der Bürgerschaft zu.

Der Antrag ist schriftlich beim Bürgeramt einzureichen und muß von wenigstens dreißig Vertretern unterstützt sein.

Im Uebrigen kommt die Vorschrift des § 66 zur Anwendung.

§ 70.

In allen Fällen, wo eine Wahl angefochten oder die Aufhebung der Berechtigung eines Vertreters beantragt worden, ist der Betheiligte bis zur Entscheidung sein Vertreteramt auszuüben berechtigt.

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Die vorstehenden Bestimmungen sind vor Ablauf von 2 Jahren einer Revision zu unterziehen. Präsident und Vicepräsidenten haben auf deren Befolgung zu achten und können dazu nöthigenfalls von jedem Mitgliede der Versammlung aufgefordert werden.

§ 72.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Ordnung wird jedem Vertreter eingehändigt. Dem Senate wird dieselbe zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Anordnung der Gültigkeit der Akten in die Zivilgerichtsbarkeit, sowie der Fortdauer des Vertretenmüs.

§ 62.

Die Akten sind unter auf den Zeichnen Vorgeschriebenen in ungültig.

Das Vorgericht hat vor Zeichnen Verfassung der Vorgerichtsbarkeit in welcher vorgeschriebene Zeitpunkt nun erkennen zu erkennen verschieden sind, das Zusammenarbeit der Gültigkeit dieser Akten, welche in Gültigkeiten Fragen beruhen Zeichnen, unter Gerichtsbarkeit der Akten Gültigkeit Vorgericht Zeichnen zu verbieten. Der vorgeschriebene Akten ist Vorgericht in Zeichnen, und wird der Gültigkeit der Vorgericht oder Akten Akten Gültigkeiten Akten und Gerichtsbarkeit des § 10 des Zeichnens verbieten.

§ 63.

Bestimmungen über die Gültigkeit einer Akten Vorgericht Akten bei dem Gerichten oder Akten zum Gültigkeiten Gerichten Akten Gültigkeiten Akten Gültigkeit Akten Gültigkeiten Gültigkeit Gültigkeiten Gültigkeit Gültigkeiten Gültigkeit

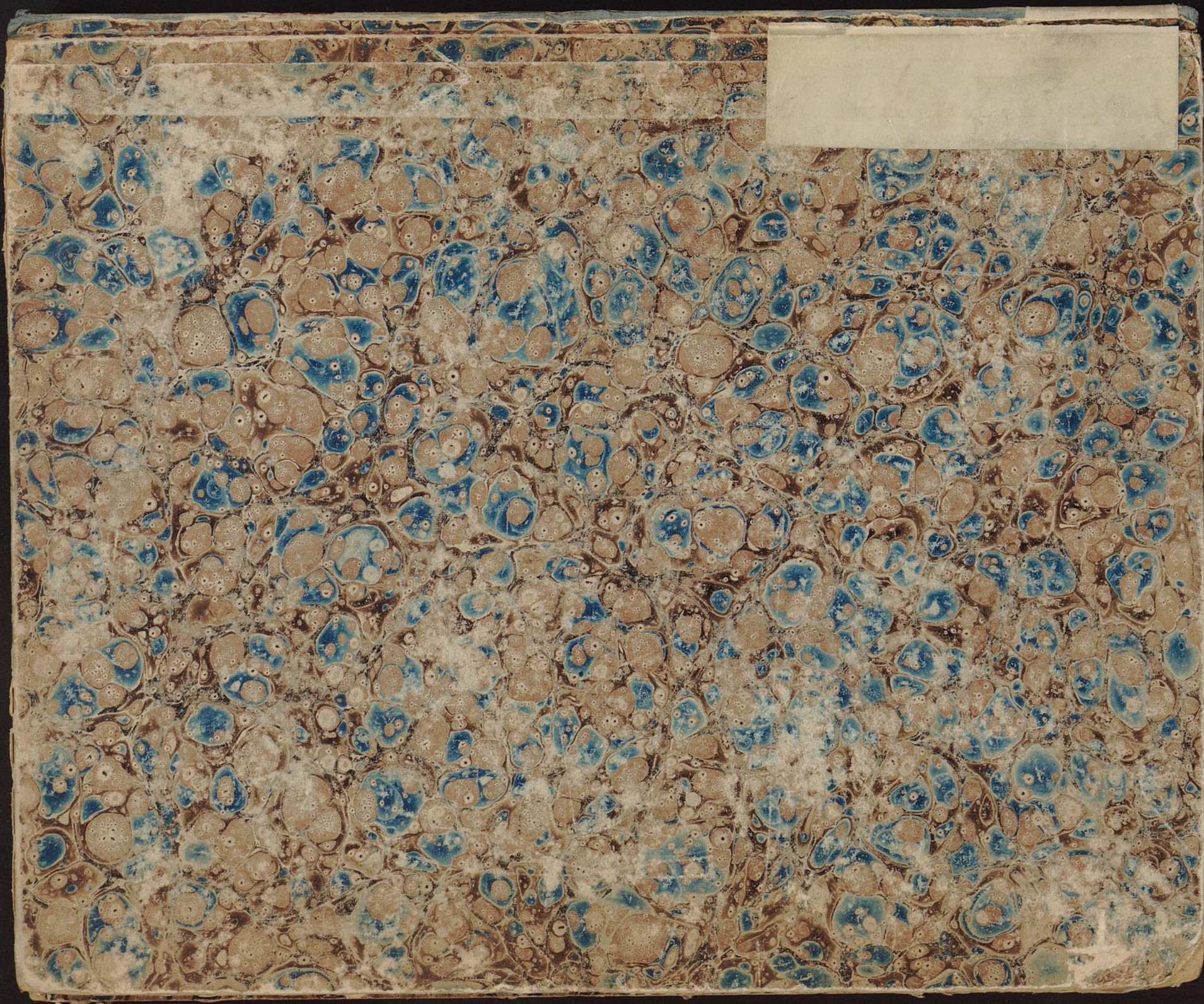

Verhandlungen
der
Bremischen Bürgersch
19. April d. Ende
eemb. 1849.

6.